

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für den Kreis Gütersloh und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen¹ handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 181	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.</p> <p>Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 403	
<p>hiermit melden wir unsere Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche</p>

Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale

	<p>Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 465	
<p>ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p> <p>Desweiteren ist es unmöglich den Kleingarten-Besitzern ihre Gärten zu nehmen! Viele machen dies als Hobby, weil sie keinen Garten haben oder sie den zweiten Standort in der Stadt, in der sie leben, lieben! Sie wollen damit die Welt ein Stückchen bunter machen! Mit Leben bereichern und die artenvielfalt wieder herstellen! Aufgrund von Abrodung und Neubauten werden so viele Lebensräume genommen die eine sehr große Auswirkungen auf die Natur sowie den Menschen hat!</p> <p>Ich bin dagegen, dass viele Grünflächen für Neubauten genommen werden! Stoppt den Flächenfraß!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative</p>

	<p>Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Wald, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 865</p>	

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden

Es heißt immer wieder, dass Grünflächen gerade in den Städten wichtig sind; für uns Menschen, für das Stadtklima, Tiere, Umwelt und Natur. Gerade in dieser Corona-Zeit sind nahe Erholungsgebiete noch wichtiger geworden; insbesondere für Familien.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes

und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung

	<p>von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 866</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p> <p>Von Klimaschutz gar nicht zu sprechen. Immer wieder heißt es, dass Grünflächen gerade in den Städten wichtig sind.</p> <p>Die wenigen Park- und Grünanlagen sollten doch bitte erhalten bleiben.</p> <p>Am 14.02. waren mein Mann und ich in der Parkanlage am Bultkamp spazieren und haben einen Eisvogel am Meierteich entdeckt; ein echtes Naturerlebnis.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung,</p>

Bitte lassen Sie die Erholungsgebiete bestehen.

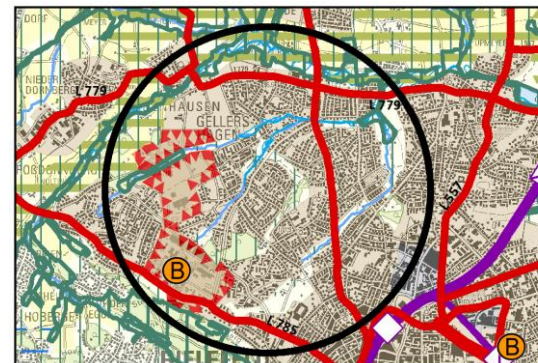
Wald, Gewässerschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgtDer Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1830	
<p>Aus der Regionalzeitung erfahre ich, dass es Pläne gibt, die seit einiger Zeit nicht mehr befahrene Bahnstrecke von Wiedenbrück nach Lippstadt aufzugeben und das Gelände anderweitig zu nutzen.</p> <p>Im Hinblick auf den nicht zu leugnenden Klimawandel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen - dass nämlich der individuelle Autoverkehr reduziert werden und "die Schiene" ausgebaut und vermehrt nutzbar gemacht werden muss - bitte ich dringend darum, diese bestehende Trasse nicht aufzugeben. Die zugehörigen Grundstücke wird man, sind sie erst mal verkauft, kaum zurückbekommen können.</p> <p>Zusatzbemerkung: Als das Schneechaos vor zwei Wochen zu langen Staus auf den Autobahnen (besonders A2, besonders LKWs) führte, lag es offiziellen Angaben zufolge an fehlenden Rastplätzen und Stellmöglichkeiten... Das Problem sind aber nicht zu wenig Stellplätze für LKWs, sondern eben zu viele LKWs!</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Schienenstrecke Rheda-Wiedenbrück - Langenberg seit 2007 von den Eisenbahnbetriebszwecken formalrechtlich "befreit" wurde und nicht mehr im Schienenverkehr bedient wird. Als reine Stichstrecke weist sie auch keine Verbindungsfunktion im vorhandenen Streckennetz auf. Darüber hinaus ist die für eine Reaktivierung notwendige Durchgängigkeit der Trasse mittlerweile an mehreren Stellen aufgrund erfolgter baulicher Maßnahmen dauerhaft nicht mehr gegeben. Im Vorfeld der Entwurfserstellung des RPlan OWL hat die Regionalplanungsbehörde daher verschiedene von der Trassendarstellung tangierte, regionale Akteure hinsichtlich eines langfristig zu erwartenden Verkehrsbedürfnisses und einer zu erwartenden Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der eigentlichen schienenverkehrlichen Zweckbestimmung der Trasse befragt. Dies wurde von den befragten Stellen verneint und darüber hinaus darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die Trassendarstellung zukünftige, städtebaulich gewünschte Entwicklungsperspektiven eröffnen würde.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2002	
<p>Einwendung gegen Regionalplan-Entwurf 2040</p> <p>ich bitte um Änderung im Regionalplan-Entwurf.</p> <p>Es muss unbedingt der Nationalpark Senne mit eingebracht werden. Klima- und Naturschutz werden von Jahr zu Jahr wichtiger.</p> <p>Ich hoffe, dass so ein Mail-Einwand reicht, oder muss ich ein ganz bestimmtes Formular ausfüllen?</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>

	Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2048	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen</p>

mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche

	<p>Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2143	

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger

	<p>Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2224</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p>

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und

besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern

	<p>die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2405</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und</p>

Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL

nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegen gewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1

	<p>BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2720	
<p>hiermit melden wir unsere Bedenken an und lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-,ASB-,GIB- Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2724	
<p>im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens tragen wir folgende Stellungnahme vor, mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. Beantwortung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens.</p> <p>Konkret gilt die Stellungnahme dem Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert] in der Gemarkung Verl in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh (siehe Umrandung in den anliegenden Karten; rd. 3,7 ha).</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Familie [anonymisiert]. Die heute als Ackerfläche genutzte Fläche beabsichtigen wir aufgrund ihrer Nähe zu dem Standort unserer Unternehmenszentrale am [anonymisiert] ganz oder in Teilen i. V. m. dem sog. "[anonymisiert]" zu entwickeln.</p> <p>Der "[anonymisiert]" soll mittelfristig auf dem Gebiet südlich dieses Flurstückes entstehen. Mit dem Campus soll ein Standort entwickelt werden, der emissionsfreies Gewerbe und forschungsintensive Nutzungen bündelt. Um diesen kreativen Standort zu etablieren, bedarf es eines Arbeitsumfeldes, das neben der beruflichen Tätigkeit in unmittelbarer Nähe auch Erholung, Entspannung sowie freizeitherlicher und sportlicher Betätigung in den Schaffenspausen ermöglicht.</p> <p>Für das o. g. Flurstück bestehen Überlegungen ein "Nah-Erholungsgebiet" für die auf dem Campus tätigen [anonymisiert]-Mitarbeiter zu schaffen mit angelegten Park-Flächen, ggf. einem kleinen Wald für Spaziergänge sowie Sportflächen (Beach-Volleyballfeld, Bolzplatz, etc.). Es würden dann auf dieser Fläche also auch Parkbänke, Fußballtore, kleine Pavillons etc. aufgebaut werden.</p> <p>In dem bestehenden Gebietsentwicklungsplan sowie in dem Entwurf für den Regionalplan OWL ist diese Fläche als landwirtschaftlicher Kernraum mit der überlagernden Darstellung eines "Bereiches zum Schutz der Natur" (BSN) dargestellt. Für die unmittelbar westlich und östlich an diese Fläche anschließenden Bereiche erfolgt eine solche Darstellung nicht.</p> <p>Uns ist bewusst, dass diese Darstellungen unseren o. g. Entwicklungsvorstellungen dem Grunde nach entgegenstehen.</p> <p>Aus der örtlichen Situation heraus lässt sich u. E. nicht ableiten und erkennen, warum</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Die Beantragung eines Änderungsverfahrens nach Inkrafttreten des Regionalplans OWL ist grundsätzlich jederzeit möglich.</p>


die Limitierung des BSN für das Flurstück getroffen wird. Die benachbarten, ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegen dieser Limitierung jedoch nicht.

Wir bitten daher um Mitteilung / Antwort zu folgenden Fragen:

- a) Welche naturräumlichen Grundlagen führen für das Flurstück zu der Darstellung innerhalb eines BSN, während die unmittelbar benachbarten Flächen hiervon nicht betroffen sind?
- b) Welche Umstände haben zu der Abgrenzung des BSN an dieser Stelle geführt?
- c) Was sind auf der Grundlage der im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Darstellung die Entwicklungsziele für diese Fläche?
- d) Ist eine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung trotz der Lage innerhalb des dargestellten landwirtschaftlichen Kernraumes zugunsten unserer Entwicklungsvorstellungen möglich?
- e) Ist eine Vereinbarkeit der Darstellung als BSN mit den von uns angedachten Nutzungen innerhalb der Fläche in einem Konsens mit der Stadt Verl, dem Kreis Gütersloh und Ihrem Haus denkbar?
- f) Kann von uns zu einem späteren Zeitpunkt nach Rechtskraft des Regionalplanes OWL ein entsprechendes Änderungsverfahren beantragt werden?

Da die Frist zur Erhebung von Einwänden gegen die Neuaufstellung des Regionalplanes OWL in Kürze abläuft und unsere o. g. Fragen voraussichtlich nicht bis zum Ablauf dieser Frist beantwortet werden können, bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass wir hiermit der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL in Bezug auf das vorgenannte Flurstück widersprechen.

Für eine Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus und stehen für eine konstruktive Abstimmung zur Entwicklung der Fläche gerne zur Verfügung.

 <p>Quelle: Regionalentwicklungsamt Detmold</p> <p>Darstellung auf dem Regionalplan OWL Entwurf 2020</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2779</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche</p>

Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

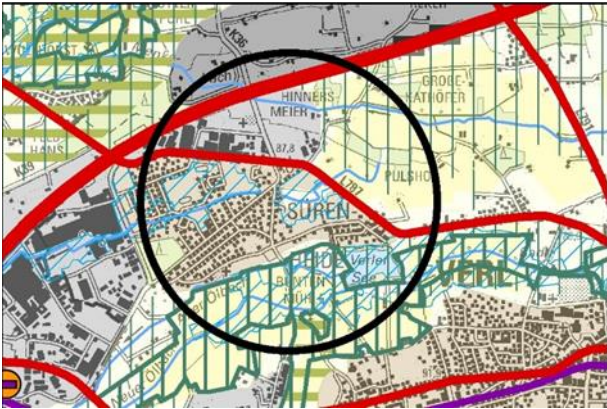
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale

	<p>Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2836</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist</p> <p>-Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39, 75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorferwicklungs-konzept Sürenheide der ARGE Dorferwicklung Jung 1 Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft.</p>	 <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorferwicklungs-konzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt. Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB. Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.</p>

Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

-Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

-Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

-Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

-Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

-Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

-Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

nicht entlastet, sondern vielmehrdurch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

-Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in GüterslohSpexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

-Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

-Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

-Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich

Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

des Weges

„Haarfeld“ sowie nördlich des „Neuen Weg“ verletzt.

-Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

-Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet „Große Wiese“ und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore/ Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

-Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

-Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

-In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

-Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der „Fridays for Future“-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die

Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

-Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

-Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

-Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

-Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite

Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich HerzebrockClarholz, Seelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Ver(hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

-Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

-Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

-Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.

-Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern,

<p>Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2979</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN, - ASB, -GIB- Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und verhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen</p>

mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche

	<p>Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3075</p>	

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Mit freundlichen Grüßen
[anonymisiert]

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger

	<p>Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3238</p>	
<p>In obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme mitteilen.</p> <p>Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Gütersloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p>

Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.

Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.

Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Gärten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebinde, die dem menschlichen Miteinander im städtischen Raum und der sozialen Kommunikation guttun.

Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozial-integrativen Raum gilt es zu erhalten.

Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam.

Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange,

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, soziale Räume, Integration, Naherholung,

das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.

Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Microklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten.

Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam.

Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.

Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche

Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Baumbestand, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

<p>Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!</p> <p>Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedrohter Insekten, Vögel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotope sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Strauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Mikroklima sind. Niederschläge können ungehindert versickern. Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden.</p> <p>Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3829</p>	
<p>Betreff: Keine Aufnahme des GIP Gütersloher Straße/ Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan. Die im Änderungsplan bezeichnete derzeit landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte Fläche darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet ungewidmet werden. Begründung: 1. Im Moment ist schon eine hohe Lärmbelastigung durch die Autobahn A2, die Bahnstrecke Rheda-Wiedenbrück-Gütersloh und durch die Firma [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder</p>

vorhanden. Durch die Erweiterung würde der Lärm noch deutlich zu nehmen und massiv die Tierwelt und Landschaft schädigen, ebenso das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung des erweiterten Industriegebietes.

2. Die Geruchsbelästigung ist momentan durch die Schweineschlachtung schon sehr hoch. Durch eine Erweiterung würde sie noch zunehmen.

3. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industriegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Erhebliche Umweltauswirkungen könnten die Folge sein.

4. Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Gebietes, sowie der anliegenden Gebiete, ist schon jetzt durch die Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh stark beeinträchtigt. Durch die Bebauung würde die Grundwasserneubildung noch mehr beeinträchtigt und somit die Versorgung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser deutlich verschlechtert. Ebenso ist die Verunreinigung des Trinkwassers durch Gefahrenstoffe aus der Industrie, die durch Störungen freigesetzt wurden, nicht außer Acht zu lassen.

5. Die Umweltverschmutzung um das Werk [anonymisiert] ist sehr hoch. In den Straßengräben findet sich immer mehr Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikmüll und Kunststoffverpackungen. Diese Verschmutzung zieht sich bis in den Bereich der Kornstraße. Eine Erweiterung der Industrieflächen würde diese Verschmutzung noch erhöhen.

indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Verkehrsführung, Lärmschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Geruchsimmissionen, Trinkwasserversorgung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3834	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismässigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich</p>

festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als

Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4434	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB</p>

und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als

	<p>regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4505</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht</p>

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über

Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor

	<p>diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4550	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt</p>

werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4578	
<p>zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 habe ich folgende Einwendungen:</p> <p>1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße (Nähe Klärwerk) erweitert werden können. Dieses Industriegebiet soll Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität in Anspruch nehmen können. In Zeiten des Klimawandels ist aber auch der Schutz des Bodens absolut wichtig, damit er als CO2-Senke und als Grundlage für die Lebensmittel- und Futtererzeugung dienen kann. Ein versiegelter/zugebauter Boden kann seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen und wird so unsere Klima- und Umweltprobleme nur verschärfen. Eine weitere Bebauung/Ausweitung bebauter Gebiete ist nicht hinzunehmen. Dazu kommt noch, dass die versiegelte Fläche täglich in viel zu hohem Ausmaß zunimmt! Jedes Jahr sind dies in Deutschland 56 Hektar. Boden ist nicht vermehrbar! Uns Landwirten wird damit die Existenzgrundlage entzogen – also genau der Berufsgruppe, die unsere Bevölkerung gesund und nachhaltig ernähren soll. Wie soll das gehen? Immer mehr Auflagen erschweren uns die tägliche Arbeit, nehmen uns den finanziellen Spielraum und dann werden wir auch noch in den Kampf um bald unbezahlbare Flächen geschickt. Gerade gute Böden sind eine nicht hochgenug einzuschätzende Ressource, die unbedingt erhalten werden muss.</p> <p>Des Weiteren liegt dieses Gebiet teilweise in einem Bereich, der bereits zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dient. Der Landschaftsschutz würde mit der möglichen Ausweisung von Industrie – und Gewerbeflächen konterkariert.</p> <p>2. Im Grenzgebiet Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde liegt das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung). Auch hier soll das interkommunale Gewerbegebiet vergrößert werden können. Da es sich auch hier um Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung, um landwirtschaftliche</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>1. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme</p>

Flächen und Waldgebiete mit regionalen Grünzügen handelt, ist die Ausweitung dieses GIB äußerst kritisch zu sehen.

Zudem befindet sich hier auch der Kulturlandschaftsbereich K5.38 "Bereich zwischen Haus Wieck und Haus Nottbeck", der für diese Gegend durchaus eine große Bedeutung hat. Haus Nottbeck ist heute Museum und Literatur- und Kunststätte von regionaler Bedeutung.

Bezüglich des Gewerbegebietes Aurea gilt des Weiteren dieselbe Argumentation wie unter Punkt 1.

Ich fordere daher diese Ausweitung abzulehnen/zu streichen.

3. In der Gemeinde Herzebrock/Stadt Rheda-Wiedenbrück nördlich und direkt angrenzend an die B64 (Umgehungsstraße in Richtung Autobahn A2) war bereits im letzten Regionalplan eine Entsandung vorgesehen. Diese Entsandung ist bereits vor Jahren abgebrochen worden. Leider ist diese Entsandung im Regionalplanentwurf nicht gestrichen worden. Auch hier werden Ackerflächen der Landwirtschaft entzogen, mit der Folge, dass Landwirte sich dem zunehmend teuren Pachtmarkt stellen müssen und mittlerweile die Solidarität in unserer Berufsgruppe massiv zurückgeht. Das ist in keinster Weise sozial und wirtschaftlich vertretbar.

Eine Entsandung würde zudem den Wasserhaushalt im Umfeld des entstehenden Sees verändern. In Zeiten, in denen Klimaextreme zunehmen und die Trockenheit, gerade auf den dortigen sandigen Böden, immer mehr Probleme bereitet, ist diese Entsandung nicht zu rechtfertigen.

Außerdem besteht die Befürchtung, dass diese Abgrabung als Reserve für den geplanten Bau der B64n erhalten soll. Diese Straße darf nie gebaut werden!!! Dieses Projekt ist keine Umgehungsstraße mehr sondern eine politisch gewollte 2:1- Ost-West-Verbindung mit verheerenden Umweltauswirkungen, einem riesigen Flächenverbrauch (die Zahlen von Straßen-NRW können nicht korrekt sein, da das komplette Ersatzwegenetz und einige Straßenverbreiterungen im Bereich der alten B64 noch gar nicht kalkuliert und mitbewertet wurden), Zerstörung von Lebensräumen für Mensch und Natur, zusätzlichem Verkehr und zusätzlichen Belastungen für die Bewohner Herzebrock-Clarholz' und der anderen beteiligten Ortschaften.

Ich beantrage, diese Entsandungsreserve ersatzlos zu streichen.

für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen

4. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hatte die Idee, südöstlich von Herzebrock (im Kreuzungsbereich der L 568, alte B64 und Beginn der B64n) ein neues GIB ausweisen zu wollen. Nach meiner Kenntnis ist dies bereits abgelehnt worden. Ich beantrage, bei dieser Ablehnung zu bleiben.

Auch in diesem Bereich handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die für unseren Betrieb dringend und existentiell erforderlich sind! Das Gebiet ist eingetragen zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", ebenso als "regionaler Grünzug". Hier ein völlig neues GIB auszuweisen wäre nicht zu verantworten. Ich fordere, die Idee der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht weiter zu verfolgen, da sie in keinsten Weise mit Umwelt- und Naturschutzkriterien und mit den Zielen einer Klimawende vereinbar ist.

5. Das zentralörtliche bedeutsame Siedlungsgebiet in der Gemeinde Herzebrock soll nach Süden hin erweitert werden können. Hier liegt der landwirtschaftliche Betrieb Großehagenbrock/Westhues (genannt Südhoff), der vom Siedlungsbereich überplant würde. Einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb einfach "wegzuplanen" ist in unserer heutigen Zeit überhaupt nicht zu rechtfertigen. Argumentation siehe Punkte 1 und 4.

Dazu kommt, dass das Siedlungsgebiet ja noch bewusst immer näher an die geplante (nicht gewollte) B 64n herankommen würde. Träte dieser Umstand ein würden die zukünftigen Bewohner ja quasi in die höhere Lärm- und Abgasbelastung hereingedrängt. Diese Planung entbehrt jeder Grundlage.

6. Im Regionalplanentwurf wird in Clarholz lediglich der Wald K 5.36 als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen. Dabei geht die Bedeutung des Prämonstratenserklösters Clarholz D286) in Verbindung mit seinen geschichtlich bedeutenden Brüderhöfen (für die Entstehung der Kulturlandschaft dort von überragender Bedeutung) viel weiter als in Ihrem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Verbindung der drei Klöster Clarholz, Herzebrock und Marienfeld besteht erst seit 1496 während die Prämonstratenser bereits seit 1133 dort in der Axtbachniederung wirkten und sie prägten. Die Ordensgemeinschaft tat Pastorendienste auch in den

Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

2. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die

klostereigenen Kirchen Lette und Beelen. Eine sehr differenzierte Ausarbeitung dazu lesen Sie in der Stellungnahme von Frau [anonymisiert] aus Clarholz.

Der gesamte Bereich Kulturlandschaft Klosterhöfe muss durch die Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur aufgearbeitet, korrigiert und auf die komplette Axtbachniederung ausgeweitet werden.
Der gesamte Kulturlandschaftsbereich in Clarholz ist deutlich zu kurz gekommen und bedarf dringend einer Aufarbeitung und Erweiterung.

7. Die Axtbachaue war im geltenden Regionalplan als BSN Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf 2020 ist dies komplett entfallen!

Eine Flussniederung, die als Überschwemmungsbereich im Hochwasserfall eine elementare Bedeutung für die ganze Gegend hat und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist, kann nicht dem Bereich zum Schutz der Natur entzogen werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Erkenntnis täglich größer wird, wie wichtig Natur- und Umweltschutz für unsere gesamte Gesellschaft sind. Der Landwirtschaft werden ständig neue Auflagen auferlegt, damit Tierschutz, Naturschutz, Klimaschutz und Insektenfreundlichkeit gewährleistet werden können. Der Landwirtschaft wird vorgehalten, sich um alle diese Dinge nicht genug zu kümmern und sie bekommt mit immer höheren Auflagen und schärferen Anforderungen Aufgaben gestellt, die häufig weder zielführend noch praktisch oder finanziell umsetzbar sind. Die freiwilligen und bisher bereits umgesetzten Leistungen zum Schutze von Natur und Umwelt werden nicht gesehen – es geht uns weiter an die Existenz! Und in diesem Kontext können BEHÖRDEN einfach eine ganze Flussniederung aus dem BSN streichen? Ebenso wurde das Überschwemmungsgebiet erheblich verkleinert.

Beides ist zu überarbeiten und neu zu denken: sowohl BSN als auch Überschwemmungsgebiet gehören in voller Größe und Ausdehnung in den Regionalplan hinein und sind aufzunehmen!

Es besteht auch hier der Verdacht, dass dieser Entwurf schon in gewisser Weise eine Vorarbeit für den Bau der geplanten B64n sein soll. Wie bereits oben geschildert, lehnen wir diese Straße ab und werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen!

Im Textteil des Regionalplanentwurfes 2020 erläutern Sie Ihre Ziele und Grundsätze. Sie erklären, dass in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt sei "dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und

Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald, regionale Grünzüge, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen

Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."

Einige Ihrer Grundsätze als Beispiele:

Bodenschutz Grundsatz F5

Bereiche für den Schutz der Natur F10

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung F16

Entwicklung von Fließgewässern F28

Landwirtschaftliche Kernräume F33 (2) "Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden."

Immer wieder betonen Sie, wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft ist. Ebenso betonen Sie die Wichtigkeit von Gewässerschutz und Artenvielfalt, den Erhalt funktionierender Böden und der Erholungsräume für die Menschen.

Viele der bestehenden Merkmale und Gegebenheiten sollen gestärkt und weiterentwickelt, geschützt und vernetzt werden. Und das ist richtig so!

Daher erwarte ich eine Planung mit Rücksicht auf diesen unseren Lebensraum, eine Planung mit Augenmaß **nach den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen!**

Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

3. Die genannte BSAB-Fläche wird im Regionalplan OWL nicht mehr dargestellt.

Die genannte BSAB-Darstellung wird aufgrund zu geringer Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen aus dem Regionalplanentwurf OWL zurückgenommen.

Die Regionalplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerte inhaltliche Verbindung zwischen dem dargestellten Reservegebiet und der Thematik "B 64n" auf reiner Mutmaßung beruht. Ein inhaltlicher Zusammenhang wird nicht belegt. Als Begründung für die Streichung der Reservegebietsdarstellung sind die Ausführungen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht belastbar.

4. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die besonders schützenswerte Freiraumfunktionen und zur Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum keine GIB-Festlegung erfolgen soll.

5. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn

diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lärmimmissionen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit Blick auf die Überplanung eines landwirtschaftlichen Betriebes legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Die Erweiterungsmöglichkeiten und der Bestandschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Festlegungen im Regionalplan nicht eingeschränkt.

Die abschließende Entscheidung über die Art und räumliche Verteilung der zukünftigen Nutzung in diesem Teilraum kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter

Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

6. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

7. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Entwurf zum Regionalplan OWL wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP und verschiedenen Fachbeiträgen (u.a. zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Bodenschutz und Klima) erstellt. Darüber hinaus wurde entsprechend § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorhandenen Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5621</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische</p>

im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das

LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern

	<p>die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5626</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-,ASB-,GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche</p>

Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.


Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen

Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen.

Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

	<p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5628</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung Lüdelling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben. 	 <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.</p> <p>Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.</p> <p>Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p> <p>Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich</p>

- - Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf **nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist** werden soll. Westlich des Ortskerns **bestehen bereits große Gewerbeflächen** im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.
- - Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein **großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils** (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- - **Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2** entstehen.
- - Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- - Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern **umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung** St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- - Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben **sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden.**

der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und

Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen **massiv an Attraktivität verlieren** wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt **bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut**. Hier ist die bestehende **Lärmbelastung der Autobahn A2** zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte **Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr** zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.
- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese **Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen**. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.
- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als **Voraussetzung** für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen **eigenen**

Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch **zusätzlichen Pendelverkehr** (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh- Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst **fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig** wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie **Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung** mit den entsprechenden **Konsequenzen für die Gesundheit** der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante **interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Das Gebiet ist ebenfalls als **Landschaftswachtbezirk** definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

- - Ebenfalls **grenzt** das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet **an das Naturschutzgebiet "Große Wiese"**. Die besonders schutzbedürftige sogenannte **Pufferzone von 300 m** an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" **verletzt**.
- - Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als **Biotopkatasterflächen** ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.
- - Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen **wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft**, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses **Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört**. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- - **Wie das Gesamtgebiet** mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes **für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann**, ist für uns **völlig unverständlich**.
- - Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im **Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach** liegt.
- - In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die **Renaturierung ehemaliger Industrieflächen**. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

- - Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine **großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance** darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- - Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. **Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.**
- - Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen **Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln.** Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.
- - Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide **fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten**, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

- - Indem **bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt** werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser – selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar **viele Gewerbeflächen und -immobilien brach**. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen – mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verli hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen – auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.
- - Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die **Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen** im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer **veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze** basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- - Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine **Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft** (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen – zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.
- - **Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen:** Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und

Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.

- - Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine **breite Mehrheit der Grundeigentümer** gibt, **die benötigten Flächen nicht zu veräußern**. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht.

Stellungnahme

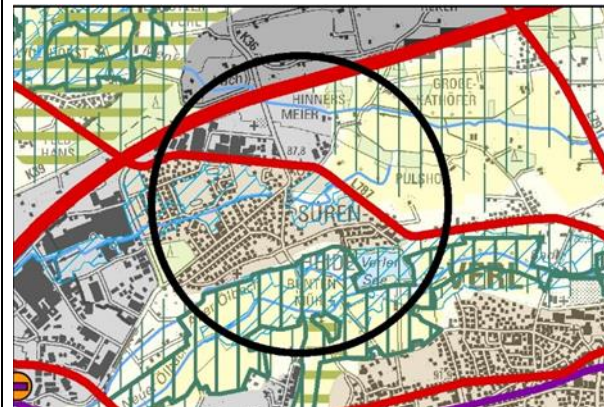
Abwägung

ID: 5630

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist
 - Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorferwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung | Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.
- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.
- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den

und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
 - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh- Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33

nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

- Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" verletzt.

- Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

- Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

- Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.
- Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

- In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

- Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und

gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

- Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

- Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser – selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen – mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen – auch ohne ein so

großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

- Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt

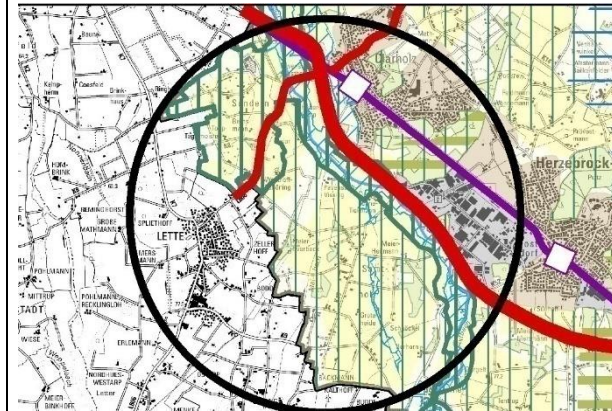
<p>durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen – zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird. - Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. - Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6437</p>	

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Mafnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

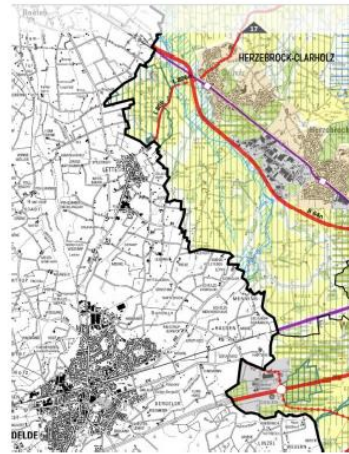
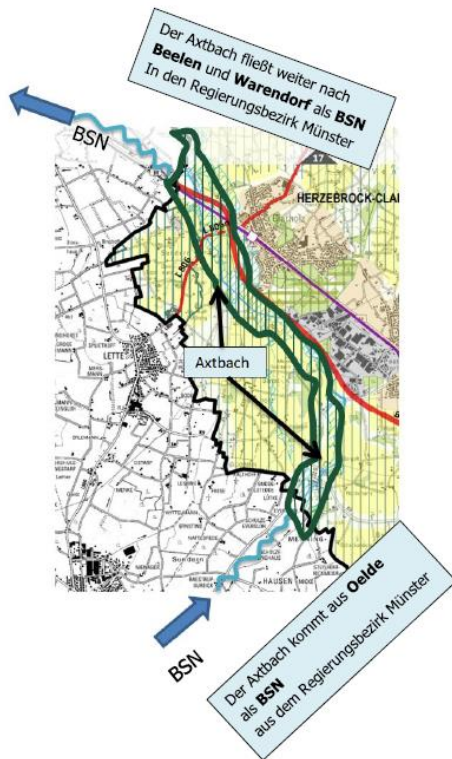


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
 Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.
 Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklusters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.
 Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 6784

im Regionalplanentwurf werden Ziele und Grundsätze zum Ausbau des ÖPNV und Radwegenetzes genannt. Dennoch ist nur ein geplanter Radschnellweg OWL RS 3 von Herford nach Petershagen dargestellt, Erläuterungskarte 11 Blatt 1. In der Darstellung des Regionalplanentwurfs fehlt der geplante Radweg von Gütersloh nach

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11

Bielefeld und von dort weiter nach Herford. (REGIONALE 2022 Projekt 2.0 / Radnetz OWL / Regiopolegion Bielefeld).	erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6817	
Für eine Umsetzung eines GIB mit regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Verl nördlich der BAB 2 wird die Errichtung eines zusätzlichen Autobahnanschlusses zur Abwicklung des entstehenden Verkehrsaufkommens für notwendig erachtet. Im weiteren Verfahren zur Umsetzung des GIB ist daher die Möglichkeit eines zusätzlichen Autobahnanschlusses zu prüfen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das dem Entwurf des Regionalplans OWL zugrunde liegende Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) für die Bundesautobahn BAB 2 das Planzeichen 3.aa-1) - Straßen unter Angabe der Anschlussstellen, Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahme - vorsieht. Eine neue BAB-Anschlussstelle auf dem Gebiet der Stadt Verl ist kein Bestandteil des gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6825	
Absatz 1481 und 1482: Der Grundsatz V 11 formuliert Sollvorgaben für den Aus- und Neubau von zeichnerisch festgelegten Bahnhöfen und Haltepunkten. Seitens der [anonymisiert] wird für das Stadtgebiet Verl ein weiterer Haltepunkt am Westring (Vorschlag auf Höhe Arvato) als erforderlich angesehen, da durch die Einrichtung eines weiteren Haltepunktes die Erschließung der Gewerbebetriebe sowie des westlichen Stadtgebietes optimiert wird. Hiervon profitieren insbesondere auch Berufspendlerinnen und -pendler aus dem Regiopoletraum.	Der Anregung wird durch eine entsprechende Anpassung der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs des Regionalplans OWL entsprochen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6969	
in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme mitteilen. Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Gütersloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht	Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene

unsere Kleingartenanlagen und untergrabt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen. Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.

Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Garten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebinde, die dem menschlichen Miteinander im städtischen Raum und der sozialen Kommunikation guttun. Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozialintegrativen Raum gilt es zu erhalten. Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam. Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimplen über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen. Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche

lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge, Kleingartenanlagen, Grabeland etc.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Kleingartenanlagen, Grabeland, Biotop- und Artenschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

<p>Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!</p> <p>Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedrohter Insekten, Vogel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotope sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Strauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Mikroklima sind.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Umweltprüfungen verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6970	
<p>Niederschläge können ungehindert versickern. Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden.</p> <p>Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag mit der ID 6969 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6971	
<p>Betrifft:</p> <p>Steinhagen – Rücknahme der Vorschlagsgebiete S4, und S8</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

auf dem ausgeschriebenen Regionalplanentwurf sind die Gebiete S4 (GT_Stha_ASB_010) und S8 (dargestellt im Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen) als ASB Potentialflächen ausgewiesen.

Wir bitten sie höflichst diese Ausweisungen für den künftigen Regionalplan zu streichen.

Begründung 1:

In den Prüfbögen zum Regionalplanentwurf wurden insgesamt 113,6 ha ASB beurteilt. In der abschließenden Stellungnahme der Gemeinde Steinhagen wird ausdrücklich gewünscht die ASB Flächen B1, B2, B3 (ges. 20,9 ha) zu berücksichtigen.

Somit entsteht für den neuen Regionalplan eine ASB Flächengröße von ca. 134,5 ha aus der die Bezirksregierung eine große Auswahl finden kann.

Der Gemeinde Steinhagen wurden 49 ha ASB und 49 ha GIB zugesprochen, wobei die 49 ha GIB-Fläche auch die kleinteiligen Gewerbeflächen, die sich im ASB-Bereich ansiedeln können, anzurechnen sind.

Ca. 62 ha GIB Fläche wurde zusätzlich zur Diskussion gebracht.

So ist eine Herausnahme der beiden ASB Flächen (ges. ca. 16 ha) aus dem vorhandenen

Pool von ca. 200ha sicher möglich und es bleiben für die Entwicklung der Gemeinde Steinhagen genügend Flächen zur Auswahl.

Begründung 2:

Im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Steinhagen steht:

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Darüber hinaus ist die genannte Fläche S8 bereits im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als ASB festgesetzt.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Kaltluft-Leitbahnen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem aufDie Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte,

Ein besonderes Augenmerk soll daher auf den Schutz zusammenhängender Grünflächen mit Gliederungs-, Frischluftentstehungs- und Frischluftleiterfunktion gelegt werden.

Daher muss eine vernünftige Balance zwischen der allgemein geforderten Nachverdichtung im Innenbereich und dem Schutz von innerstädtischen Grün- und Freiflächen gewahrt werden. Nachverdichtung "um jeden Preis" und ohne Rücksicht auf städtebauliche, siedlungsklimatische oder nachbarschaftliche Belange gefährdet langfristig die Qualität der Siedlungsbereiche.

Würde die Fläche S4 (II) (GT_Stha_ASB_010) und S8 (III) umgesetzt, würde eine aus unserer Sicht wohl für Steinhagen wichtigste Frischluftleiterfunktion verloren gehen.

die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).



Originalausschnitt aus dem Siedlungsflächen Konzept der Gemeinde Steinhagen



Darstellung (die Einfachheit bitten wir zu entschuldigen) der so wichtigen Grünverbindung

Originalausschnitt aus dem Siedlungsflächen Konzept der Gemeinde Steinhagen

<p>Darstellung (die Einfachheit bitten wir zu entschuldigen) der so wichtigen Grünverbindung</p> <p>Hier wird deutlich, dass beide ASB Flächen S4 (II) und S8 (III) nicht realisiert werden sollten.</p> <p>Doch auch die thermische Wirkung der Autobahn A33 wurde aus unserer Sicht bis jetzt noch nicht, auch nicht im Umweltbericht zum Regionalplan, berücksichtigt. Autobahnen bewirken nicht nur eine physische, sondern auch eine thermische Zerschneidung der Landschaft.</p> <p>Die auftretenden Maximaltemperaturen in der Landschaft und den Siedlungsbereichen sowie die Wasserverdunstung sind immens. Die Verdunstung und die austrocknende Wirkung von Luft wachsen nichtlinear mit steigender Temperatur an.</p> <p>Neben den klimawandelbedingten Steigerungen von Extremtemperaturen kommt es durch</p> <p>die enorme Hitzeentwicklung der Autobahn zu einem kritischen Hitzestress in der Umgebung.</p> <p>Heute wird diese Hitze durch die ca. 120 bis 200 m breite grüne Schneise gekühlt und erhält so eine sehr wichtige Funktion damit sich der Ortskern nicht noch weiter aufheizt.</p> <p>Durch den Klimawandel werden immer höhere Landschaftstemperaturen gemessen, wodurch zudem die Verdunstung und in niederschlagsarmen Zeiten das Wasserdefizit beeinflussen. So muss mit einem deutlich negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt geplant werden.</p> <p>Schon sind heute die Hitze-Inseleffekte von Siedlungen mit ausgedehnten überbauten Flächen bekannt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 6973	
<p>Punkt 3.02 Eine sehr gute Alternative ist es, wenn aus dem Flächenpool von ca. 200 ha eine besser geeignete Fläche ausgewählt würde! Denn der zur Wohnbebauung ausgewiesene Bereich, in einer Entfernung von teilweise unter 100m zur Autobahn, ist aus unserer Sicht gar nicht machbar.</p> <p>So bitten wir Sie höflichst unsere Anregungen bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass als ASB festgesetzte Bereiche nicht ausschließlich der Zwecknutzung " Wohnen" dienen, sondern auch für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet sind. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6975	
<p>auf dem ausgeschriebenen Regionalplanentwurf sind die Gebiete S4 (GT_Stha_ASB_010) und S8 (dargestellt im Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen) als ASB Potentialflächen ausgewiesen.</p> <p>Wir bitten sie höflichst diese Ausweisungen für den künftigen Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung 1:</p> <p>In den Prüfbögen zum Regionalplanentwurf wurden insgesamt 113,6 ha ASB beurteilt. In der abschließenden Stellungnahme der Gemeinde Steinhagen wird ausdrücklich gewünscht die ASB Flächen B1, B2, B3 (ges. 20,9 ha) zu berücksichtigen. Somit entsteht für den neuen Regionalplan eine ASB Flächengröße von ca. 134,5 ha aus der die Bezirksregierung eine große Auswahl finden kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

Der Gemeinde Steinhagen wurden 49 ha ASB und 49 ha GIB zugesprochen, wobei die 49 ha GIB-Fläche auch die kleinteiligen Gewerbeflächen, die sich im ASB-Bereich ansiedeln können, anzurechnen sind.

Ca. 62 ha GIB Fläche wurde zusätzlich zur Diskussion gebracht.

So ist eine Herausnahme der beiden ASB Flächen (ges. ca. 16 ha) aus dem vorhandenen

Pool von ca. 200ha sicher möglich und es bleiben für die Entwicklung der Gemeinde Steinhagen genügend Flächen zur Auswahl.

Begründung 2:

Im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Steinhagen steht:

Ein besonderes Augenmerk soll daher auf den Schutz zusammenhängender Grünflächen mit Gliederungs-, Frischluftentstehungs- und Frischluftleiterfunktion gelegt werden.

Daher muss eine vernünftige Balance zwischen der allgemein geforderten Nachverdichtung im Innenbereich und dem Schutz von innerstädtischen Grün- und Freiflächen gewahrt werden. Nachverdichtung "um jeden Preis" und ohne Rücksicht auf städtebauliche, siedlungsklimatische oder nachbarschaftliche Belange gefährdet langfristig die Qualität der Siedlungsbereiche.

Würde die Fläche S4 (II) (GT_Stha_ASB_010) und S8 (III) umgesetzt, würde eine aus unserer Sicht wohl für Steinhagen wichtigste Frischluftleiterfunktion verloren gehen.

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Darüber hinaus ist die genannte Fläche S8 bereits im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als ASB festgesetzt.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Kaltluft-Leitbahnen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).



Originalausschnitt aus dem Siedlungsflächen Konzept der Gemeinde Steinhagen



Darstellung (die Einfachheit bitten wir zu entschuldigen) der so wichtigen Grünverbindung
Darstellung (die Einfachheit bitten wir zu entschuldigen) der so wichtigen Grünverbindung

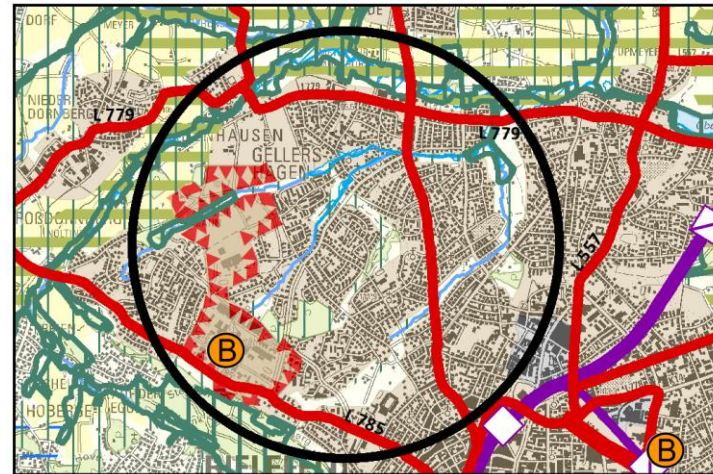
Hier wird deutlich, dass beide ASB Flächen S4 (II) und S8 (III) nicht realisiert werden sollten.

Doch auch die thermische Wirkung der Autobahn A33 wurde aus unserer Sicht bis jetzt noch nicht, auch nicht im Umweltbericht zum Regionalplan, berücksichtigt. Autobahnen bewirken nicht nur eine physische, sondern auch eine thermische Zerschneidung der Landschaft.

<p>Die auftretenden Maximaltemperaturen in der Landschaft und den Siedlungsbereichen sowie die Wasserverdunstung sind immens. Die Verdunstung und die austrocknende Wirkung von Luft wachsen nichtlinear mit steigender Temperatur an.</p> <p>Neben den klimawandelbedingten Steigerungen von Extremtemperaturen kommt es durch die enorme Hitzeentwicklung der Autobahn zu einem kritischen Hitzestress in der Umgebung. Heute wird diese Hitze durch die ca. 120 bis 200 m breite grüne Schneise gekühlt und erhält so eine sehr wichtige Funktion damit sich der Ortskern nicht noch weiter aufheizt.</p> <p>Durch den Klimawandel werden immer höhere Landschaftstemperaturen gemessen, wodurch zudem die Verdunstung und in niederschlagsarmen Zeiten das Wasserdefizit beeinflussen. So muss mit einem deutlich negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt geplant werden.</p> <p>Schon sind heute die Hitze-Inseleffekte von Siedlungen mit ausgedehnten überbauten Flächen bekannt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6978</p>	
<p>Punkt 3.02 Eine sehr gute Alternative ist es, wenn aus dem Flächenpool von ca. 200 ha eine besser geeignete Fläche ausgewählt würde! Denn der zur Wohnbebauung ausgewiesene Bereich, in einer Entfernung von teilweise unter 100m zur Autobahn, ist aus unserer Sicht gar nicht machbar.</p> <p>So bitten wir Sie höflichst unsere Anregungen bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass als ASB festgesetzte Bereiche nicht ausschließlich der Zwecknutzung " Wohnen" dienen, sondern auch für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-,</p>

	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet sind. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7016	
Wir lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Die Bebauung des benannten Grüngürtels - quer durch den Bielefelder Westen - hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Durch die innerstädtische Verdichtung der Flächen mit Gebäuden, nimmt die Durchschnittstemperatur in den Städten immer weiter zu. Den Grünflächen in einer Stadt wie Bielefeld kommt dabei eine immer wichtigere Rolle zu. Diese Flächen tragen dazu bei, dass im Sommer ein bedeutsamer Abkühlungseffekt eintritt und damit das weitere Aufheizen der Innenstadt reduziert wird. Durch die Bebauung der Fläche unseres Kleingärtnervereines würde eine "erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" sein - Siehe Prüfbogen des Umweltberichtes (Anhang C) auf (pdf) Prüfbogen Nr. 130 - Punkt 4 - (ASB 130). Insbesondere widersprechen wir ausdrücklich der Planung, die Flächen unseres Kleingärtnervereines (Wickenkamp 31, 33615 Bielefeld) für eine langfristige Umwandlung und Bebauung vorzusehen.	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Kleingartenanlagen, Frischluftschneisen, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgtDer Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7017

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf Art. 29 der Landesverfassung (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das Kleingärtenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1). Es handelt sich dabei um einen besonderen Schutz der Kleingärtenanlagen als [anonymisiert]

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7018

Darüber hinaus widersprechen wir auch der möglichen Bebauung der im Übrigen ausgezeichneten Natur-Gebiete, bzw. dem entsprechenden Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095)". Durch die Planung ist auch der Erhalt von weiteren Kleingärtneranlagen und von bedeutenden Grünflächen gefährdet. Nicht nur Gründe des Naturschutzes sprechen ausdrücklich gegen eine Bebauung der benannten Flächen. Es gibt auch eine Reihe an sozialen und gesellschaftlichen Gründen, die durch eine Bebauung dieser Flächen Ihrer Wertigkeit beraubt werden würden. Vorallem in Bezug auf die betroffenen Kleingärtneranlagen lassen sich auch einige wichtige Gründe in Bezug auf das soziale Miteinander einer Nachbarschaft sowie einer ganzen Gesellschaft in Bielefeld nennen.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

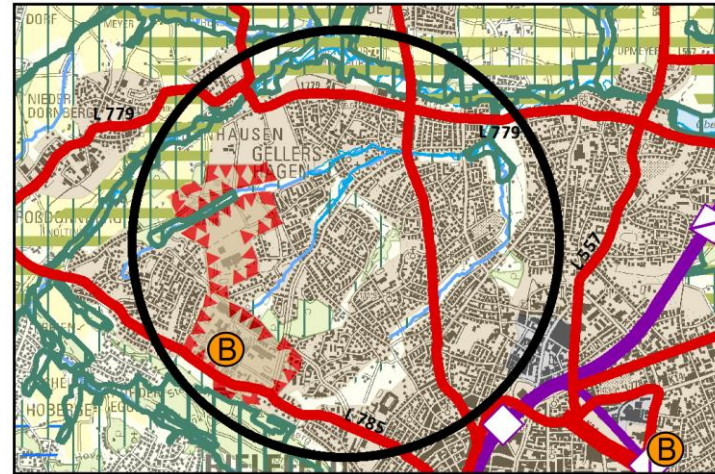
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgtDer Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7019

Aus unserer Kleingärtneranlage und der anliegenden Nachbarschaft möchten wir berichten:
 Der [anonymisiert] besteht seit 1910 und ist damit die älteste Kleingärtenanlage in Bielefeld und Gütersloh. Die Anlage ist ein historisch, kulturell, ökologisch und sozial ein wertvoller und wichtiger Teil des Bielefelder Westens. Mit mehr als 170 bewirtschafteten Kleingärten und dem neu errichteten Spielplatz, ist die Anlage für Besucher und Mitglieder ein fester Treffpunkt und hat insbesondere während der Corona-Pandemie an Bedeutung und Wert gewonnen. Durch die zentrale Lage in Bielefeld, sind unsere Gärten fußläufig für die meisten Pächter zu erreichen. Dadurch wird ein zusätzlicher Autoverkehr vermieden und viele junge Familien mit Kindern, die in unmittelbarer Nähe wohnen, nutzen unsere Gärten zur Erholung und Freizeit. Wir fühlen uns als Verein in Bielefeld verpflichtet offen für alle gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Schichten zu sein. So finden sich unter unseren Kleingärtnern viele verschiedene Nationalitäten, junge Familien, Alleinstehende, Rentner, Studenten und soziale Minderheiten, die miteinander die Liebe zu einem Garten teilen und damit ein friedliches Gemeinschaftsbild in Bielefeld abgeben. Toleranz, Weltoffenheit und demokratische

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 7017 und 7018 hin.

<p>Grundprinzipien werden im Verein täglich praktiziert und gelebt. Unmittelbar angrenzend am Bielefelder Grüngürtel, begrüßen wir täglich viele auswärtige Besucher, die sich an unseren Gärten und Pflanzen erfreuen. Viele alte Obstbäume und alte Nutz- und Zierpflanzen sind inzwischen ein wichtiges Kulturgut geworden und bieten mehreren Bienenvölkern in unserer Anlage Nahrung und Schutz. Aus ökologischer Sicht, bietet unsere Anlage einen wichtigen Rückzugsort für selten gewordene Tiere (u.a. Mauswiesel und Steinmarder).</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7020	
<p>Der Vorstand des Kleingärtnervereins [anonymisiert] legt, auch im Namen der 240 Mitglieder, aus den vorgenannten Gründen geschlossenen Widerspruch gegen eine Änderung der Nutzung der o.g. Flächen ein.</p>	<p>Die Bedenken werden teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 7017 und 7018 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7021	
<p>Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Güterloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7022

Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.

Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Gärten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebilde, die dem menschlichen Miteinander in städtischen Raum und er sozialen Kommunikation guttun.

Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Inneressantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozial-integrativen Raum gilt es zu erhalten.

Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtner, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plauch über den Zaun", ist bedeutsam.

Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergärten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher+innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7023 hin.

<p>Insektenvielfalt sicher das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Teirarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Microklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!</p> <p>Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedorhter Insekten, Vögel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotope sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Stauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Microklima sind. Niederschläge können ungehindert versichern. Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7023</p>	
<p>Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verrbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen</p>

steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, soziale Räume, Integration, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Stadtklima, Baumbestand, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7024	
<p>Wir lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Die Bebauung des benannten Grüngürtels - quer durch den Bielefelder Westen - hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Durch die innerstädtische Verdichtung der Flächen mit Gebäuden, nimmt die Durchschnittstemperatur in den Städten immer weiter zu. Den Grünflächen in einer Stadt wie Bielefeld kommt dabei eine immer wichtigere Rolle zu. Diese Flächen tragen dazu bei, dass im Sommer ein bedeutsamer Abkühlungseffekt eintritt und damit das weitere Aufheizen der Innenstadt reduziert wird. Durch die Bebauung der Fläche unseres Kleingärtnervereines würde eine "erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" sein - Siehe Prüfbogen des Umweltberichtes (Anhang C) auf (pdf) Prüfbogen Nr. 130 - Punkt 4 - (ASB 130). Insbesondere widersprechen wir ausdrücklich der Planung, die Flächen unseres Kleingärtnervereines [anonymisiert] für eine langfristige Umwandlung und Bebauung vorzusehen. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf Art. 29 der Landesverfassung (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Kleingartenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1). Es handelt sich dabei um einen besonderen Schutz der Kleingartenanlagen als Vorsitzende: [anonymisiert]</p> <p>Darüber hinaus widersprechen wir auch der möglichen Bebauung der im Übrigen ausgezeichneten Natur-Gebiete, bzw. dem entsprechenden Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095)". Durch die Planung ist auch der Erhalt von weiteren Kleingärtneranlagen und von bedeutenden Grünflächen gefährdet. Nicht nur Gründe des Naturschutzes sprechen ausdrücklich gegen eine Bebauung der benannten Flächen. Es gibt auch eine Reihe an sozialen und gesellschaftlichen Gründen, die durch eine Bebauung dieser Flächen Ihrer Wertigkeit beraubt werden. Vorallem in Bezug auf die betroffenen Kleingärtneranlagen lassen sich auch einige wichtige Gründe in Bezug auf das soziale Miteinander einer Nachbarschaft sowie einer ganzen Gesellschaft in Bielefeld nennen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Natur- und Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7025</p>	
<p>Aus unserer Kleingärtneranlage und der anliegenden Nachbarschaft möchten wir berichten:</p> <p>Der Kleingärtnerverein Schlosshof e.V. besteht seit 1910 und ist damit die älteste Kleingartenanlage in Bielefeld und Gütersloh. Die Anlage ist ein historisch, kulturell, ökologisch und sozial ein wertvoller und wichtiger Teil des Bielefelder Westens. Mit mehr als 170 bewirtschafteten Kleingärten und dem neu errichteten Spielplatz, ist die Anlage für Besucher und Mitglieder ein fester Treffpunkt und hat insbesondere während der Corona-Pandemie an Bedeutung und Wert gewonnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7024.</p>

<p>Durch die zentrale Lage in Bielefeld, sind unsere Gärten fußläufig für die meisten Pächter zu erreichen. Dadurch wird ein zusätzlicher Autoverkehr vermieden und viele junge Familien mit Kindern, die in unmittelbarer Nähe wohnen, nutzen unsere Gärten zur Erholung und Freizeit. Wir fühlen uns als Verein in Bielefeld verpflichtet offen für alle gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Schichten zu sein. So finden sich unter unseren Kleingärtnern viele verschiedene Nationalitäten, junge Familien, Alleinstehende, Rentner, Studenten und soziale Minderheiten, die miteinander die Liebe zu einem Garten teilen und damit ein friedliches Gemeinschaftsbild in Bielefeld abgeben. Toleranz, Weltoffenheit und demokratische Grundprinzipien werden im Verein täglich praktiziert und gelebt. Unmittelbar angrenzend am Bielefelder Grüngürtel, begrüßen wir täglich viele auswärtige Besucher, die sich an unseren Gärten und Pflanzen erfreuen. Viele alte Obstbäume und alte Nutz- und Zierpflanzen sind inzwischen ein wichtiges Kulturgut geworden und bieten mehreren Bienenvölkern in unserer Anlage Nahrung und Schutz. Aus ökologischer Sicht, bietet unsere Anlage einen wichtigen Rückzugsort für selten gewordene Tiere (u.a. Mauswiesel und Steinmarder) .</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7026</p>	
<p>Der Vorstand des Kleingärtnervereins [anonymisiert] legt, auch im Namen der 240 Mitglieder, aus den vorgenannten Gründen geschlossen Widerspruch gegen die o.g. Flächen ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den ID 7024 und 7025 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7036</p>	
<p>Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Gütersloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p>

zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, soziale Räume, Integration, Naherholung,

	<p>Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Baumbestand, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7037</p>	
<p>Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.</p> <p>Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Garten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebinde, die dem menschlichen Miteinander im städtischen Raum und der sozialen Kommunikation guttun.</p> <p>Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozialintegrativen Raum gilt es zu erhalten.</p> <p>Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingarten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7036 hin.</p>

<p>Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam. Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingarten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.</p> <p>Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.</p> <p>Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.</p> <p>Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.</p> <p>Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!</p> <p>Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedrohter Insekten, Vogel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotope sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Strauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingarten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Mikroklima sind. Niederschläge können ungehindert versickern.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7038</p>	
<p>Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden. Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.	Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7036 hin.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7081	
<p>Rücknahme von GT_Rie_GIB_001: Diesen GIB Löhner in Rietberg-Mastholte in Größe von 13,1 ha lehnen wir ab. Dem Erhalt schutzwürdiger, klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung (13% des Plangebietes), dem Schutz des Freiraums und dem Schutz von Bereichen der Denkmalpflege soll hier Vorrang eingeräumt werden. Deshalb fordern wir die Rücknahme dieses GIB.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 836/ L 782 und die B 64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl.</p>

	<p>menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7082	
<p>Rücknahme von GT_Stha_GIB_016:</p> <p>Die Entwicklung der Fläche in einer Größe von 22,6 ha entlang der Bahnhofstraße in Steinhagen lehnen wir ab. Es handelt sich hier um ein großflächiges, unzerschnittenes, verkehrsarmes Gebiet. Es ist Teil eines Biotopverbundsystems zum Teutoburger Wald und beinhaltet ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung. Besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben die Fließgewässersysteme bei Steinhagen, die von einem GIB betroffen wären. Über 70% der Böden dieses Plangebietes sind schutzwürdig und klimarelevant mit höchster Funktionserfüllung. Eine Inanspruchnahme wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Deshalb lehnen wir diesen Bereich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung ab.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Darstellung des GIB wird entsprechendDer Anregung teilweise zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort entlang der Bahnhofsstraße und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt</p>

über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen der Kommune ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und minimiert werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL, bedeutsame Kulturlandschaftsbereich. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf

nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7083

Rücknahme von GT_Ver_GIB_008:

Dieses im Süden direkt an die A2 angrenzende GIB in Verl mit einer Größe von 124,1 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der maßgebliche Grund dafür sind die direkte Inanspruchnahme und die unmittelbare Nähe vom Gütersloher Naturschutzgebiet Große Wiese, einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Mehrere nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist, wären durch eine Nutzung direkt betroffen. Als planungsrelevante Arten kommen Flusssuferläufer und Kiebitz vor. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wären schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zeithöchste Bewertungsklasse) betroffen. Außerdem können als Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie der Menkebach und der Dalkebach mit ihren Niederungen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet mit seinen Grünflächen liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Es besitzt damit die höchste thermische Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Das geplante GIB liegt in einem landschaftlich wertvollen Gebiet mit großer Bedeutung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1

<p>für den Natur-, Arten, Biotop- und Klimaschutz. Mit dem "Sprung" über die A2 würde ein neuer Ansatz in den Freiraum hinein ermöglicht und damit ein neuer Ansatz für eine Siedlungsentwicklung geschaffen. Wir fordern die Rücknahme dieses GIB und den Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes.</p>	<p>und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich und von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7084</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr: Wir begrüßen ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an den DB-Strecken, Sennebahn, Haller Willem und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der Sennebahn, des Haller Willem und an der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben. Außerdem wird es im Rahmen von Siedlungsentwicklungen entlang von Bahnstrecken erforderlich sein, neue Haltepunkte einzurichten. Dies muss das grundsätzliche Ziel sein. Insgesamt halten wir es für wichtig, dem öffentlichen Verkehr im Regionalplan mehr Gewicht zu verschaffen und zusammen mit dem stetigen Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur als Ziel aufzunehmen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7088	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der L 586 Verbindung Westenholz – Bad Waldliesborn: Der Bedarf ist nicht gegeben und die Linienführung ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. Der Bau wäre mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung. 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trassen der L586 (Querspange Rietberg/Mastholte) / L782 (OU Lipperbruch) werden im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 bzw. Stufe 2* dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden.</p> <p>Für die Trassen der L586/L782 sind noch keine Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trassen der L586/L782 werden daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7090	

<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der L782n Ortsumfahrung Rietberg/Neuenkirchen: Der Bedarf für diese Ortsumgehung ist nicht gegeben und es werden massive Konflikte mit den naturschutzfachlichen Zielen und mit dem Niederungsbereich der Ems prognostiziert. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung. 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L782n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L782n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L782n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7091	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der L785 Westumgehung Borgholzhausen: Der Bedarf für diese Ortsumgehung ist nicht gegeben und es werden massive Konflikte mit den naturschutzfachlichen Zielen prognostiziert. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung. 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L785n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L785n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L785n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7092	

<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der L788n und L791n Ortsumfahrung Gütersloh-Friedrichsdorf: Für die im Regionalplan-Entwurf nachrichtlich dargestellte Ortsumfahrung Friedrichsdorf über die L 788n im Süden und L 791n im Osten besteht kein Bedarf. Darüber hinaus ist der Bau einer neuen Straßenverbindung nicht nachhaltig und aus ökologischer Sicht nicht vertretbar. Er passt nicht zur unbedingt notwendigen Mobilitätswende. Deshalb fordern wir die Rücknahme. 	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7093	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die B 513 Südumgehung Harsewinkel: Diese Straßenverbindung widerspricht den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielen. Sie würde ein BSN durchschneiden und Niederungen von vier Fließgewässern beeinträchtigen. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung. 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B513n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs dargestellt. Für die Trasse der B513n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B513n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7095	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die B 64n Ortsumfahrung Herzebrock-Clarholz: Diese Straßenverbindung widerspricht den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielen. Sie würde die Siedlungsbereiche von den Naherholungsgebieten abtrennen und die Niederung der Axtbachs stark 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

beeinträchtigen. Für den Klimaschutz und den Biotopverbund wichtige regionale Grünzüge würden unterbrochen, abgetrennt und verkleinert werden. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung.	Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7134	
<p>Radschnellwege: Diese werden im Textteil nur kurz erwähnt (s. Kap. 5.2) und der derzeitige Verlauf des Radschnellwegs OWL RS 3 ist in der Erläuterungskarte 11 (Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr, https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_erlaeuterungskarte--11_schiene-opnv-rad.pdf) aufgeführt, aber bedauerlicherweise nicht im Regionalplan selbst. Wir fordern eine Fortführung des Radschnellweges über unsere Gemeindegrenzen hinaus bis hin nach Lippstadt So gewährleisten wir eine lückenlose Verbindung aller relevanten Zentren.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Im Übrigen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die vom Beteiligten geforderte Fortführung des Radschnellweges gegebenenfalls im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplanes für Radschnellverbindungen des Landes gem. § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) behandelt werden wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7170	
<p>Regionalplan-Entwurf OWL 2020 Stellungnahme [anonymisiert] im Kreistag Gütersloh</p> <p>Die [anonymisiert] im Kreistag Gütersloh gibt zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen, Fraktionen, Naturschutzverbänden oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei</p>

	Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7171	
<p>Nachhaltiges Flächensparziel: Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bun-des (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis verbindlich zu verankern. Wir fordern, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.</p> <p>Begründung: Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen – auch im Kreis Gütersloh - weit über 20 % liegenden Flexibilitätszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und des Flexibilitätszuschlags mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan den vorweg formulieren Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, in keiner Weise gerecht.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher</p>

<p>Flächen in einem Ausmaß für Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klima-, Natur- und Artenschutz um und ist nicht zukunftsweisend.</p> <p>Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Diese Chance wurde vertan. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.</p>	<p>auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7172</p>	

<p>Auf Grundlage dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte eingebracht.</p> <p>• Flexibilitätszuschlag: Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätszuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten. Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan-Entwurf viel zu groß, überschreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag 20 % der bestehenden Bedarfe nicht wesentlich überschreitet. Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Wohnflächenentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für den Kreis Gütersloh (siehe unten). Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie in den meisten Kommunen des Kreises - ist unserer Meinung nach nicht nachhaltig. Das ist eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7173</p>	
<p>• Bereiche zum Schutz der Natur BSN Wir fordern die Schaffung von mehr Bereichen zum Schutz der Natur. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sind viele BSN Flächen im Vergleich zu den alten Regionalplänen weggefallen. Der Grund dafür liegt insbesondere in der viel zu großen Flexibilität, die den Kommunen bei der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan-Entwurf zugestanden wird. Genau diese von einer Siedlungsentwicklung freizuhaltenden Bereiche, die dem Klimaschutz Rechnung tragen und die Flora und Fauna nachhaltig unter einen besonderen Schutz stellen, fehlen. Wir fordern mit Nachdruck, zusätzliche BSN Bereiche auszuweisen und den Prozess einer Entwicklung zu einem Naturschutzgebiet anzustreben, um Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz langfristig zu sichern. Zudem fordern wir, dass die im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und</p>

<p>Regionalplan-Entwurf dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) erhalten bleiben. Begehrlichkeiten von Kommunen – eingebracht im Rahmen der Stellungnahmen –, die die Rücknahme von zeichnerisch dargestellten BSN Flächen fordern, sollen zurückgewiesen werden.</p>	<p>die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7174	
<p>• Forderung zu Grundsatz F 5 Bodenschutz: Die Forderung F 5 zum Bodenschutz soll zu einem Ziel umformuliert werden. Geschützte Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung sind zu erhalten und vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung zu sichern. Auch grundwasserbeeinflusste Böden mit hohem oder sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial sollen diesem Schutz unterliegen und gezielt erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL orientiert sich in den Festlegungen zum Bodenschutz an den übergeordneten, unmittelbar geltenden Bestimmungen des LEP NRW, der den Aspekt des Bodenschutzes im Grundsatz 7.1-4 regelt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7175	
<p>• Ergänzung eines Ziels zum Grundwasserschutz (4.12) Es wird gefordert, in Kapitel 4.12 des Textteils ein Ziel zum Grundwasserschutz einzufügen. Da-mit soll dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers – unabhängig von der Trinkwassergewinnung – mehr Bedeutung beigemessen werden. Dies wäre ein wichtiger Bei-trag zum Ressourcenschutz und würde der starken Gefährdung des Grundwassers durch Ver-schmutzung und der Bedeutung einer ausreichenden Grundwasserneubildung Rechnung tra-gen. Grundwasserschutz wird derzeit aus dem Regionalplan-Entwurf weitgehend ausgeklammert. Ein hoher Schutz des Grundwassers und die Sicherstellung einer ausreichenden</p>	<p>Der Anregungen wird teilweise entsprochen. Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p>

<p>Grundwasserneubildung und die damit verbundene langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung rechtfertigen es, auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein entsprechendes Ziel zu ergänzen. Ein ausreichender Grundwasserschutz ist zunehmend wichtig. Dieses Thema sollte auch im Regionalplan einen höheren Stellenwert bekommen und als Ziel explizit aufgenommen werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7179</p>	
<p>• Fachbeitrag Klima: Wir begrüßen, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg. Das kritisieren wir ausdrücklich und fordern die Wiederaufnahme dieser Flächen in den Regionalplan 2040. Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zu "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen – wir fordern daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

	<p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die großräumigen Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler aber auch kleinräumige Grünzüge sind in der Regel über deren naturschutzfachlichen Wert bereits als BSN oder BSLE gesichert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7180	

• **Ergänzung von Klimaschutz in den textlichen Festlegungen:**

Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr. In die textlichen Festlegungen ist als Ziel aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Berücksichtigung von "Entsiegelung/Entwidmung/Rücknahme" von Siedlungsflächen zu planen ist. Der Punkt 4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung im Textteil ist viel zu wenig angepasst an den Klimawandel. Dringendes Handeln ist erforderlich und dem Klimaschutz sowie der Klimafolgenanpassung muss auch in diesem Regionalplan höchste Priorität zukommen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen bei der weiteren Siedlungsflächenausweisung verstärkt Beachtung finden. Demzufolge fordern wir, dem Klimaschutz, dem Klimawandel und der Klimafolgenanpassung mehr Raum im Regionalplan zu geben und den Text in "4.15 Klimaschutz / Klimaanpassung" (ab S. 201) zu überarbeiten. Die Grundsätze F37, F38 und F39 als Ziele zu formulieren sowie weitere Ziele zur Klimafolgenanpassung zu ergänzen. Darüber hinaus fordern wir im Zusammenhang mit überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und wärmebelasteten Siedlungsbereichen, dass Konzepte der Kommunen zur Klimafolgenanpassung in die Regionalplanung einfließen sollen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.

Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen

	<p>steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7181	
<p>• Sicherung von Randstreifen und Retentionsräumen an Fließgewässern: Flächen an Gewässerläufen und Überschwemmungsbereiche sind als Randstreifen und Retentionsräume in ausreichender Breite auszuweisen, um den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie "EU_WRRL" zum Gewässer- und Grundwasserschutz zu entsprechen. Das Ausmaß dieser Flächen leitet sich aus den als verbindliche Handlungskonzepte beschlossenen Umsetzungsfahrplänen der Kommunen und den aktuell darauf aufbauenden Maßnahmenübersichten nach §74 LWG NRW der Bezirksregierung Detmold ab. Die Sicherung von Randstreifen und Retentionsräumen in ausreichender Breite ist in Punkt 4.12.2 als Ziel zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Kapitel 4.12.2 ist die Sicherung und Entwicklung aller Quellgebiete und Gewässersysteme u.a. in ihrer Funktion als Retentionsflächen bereits im Entwurf des Regionalplans OWL formuliert worden. Darüber hinaus wird in Kapitel 4.12.3 erläutert, dass gemäß Ziel 7.4-7 LEP NRW (Rückgewinnung von Retentionsraum) zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen sind.</p> <p>Die Festlegung von nutzungsfreien Gewässerrandstreifen obliegt nicht der Steuerungskompetenz der Regionalplanung. Die Festlegung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Entsprechende Festlegungen müssen über Fachrecht oder Planungen auf nachfolgenden Ebenen getroffen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7182	
<p>• Senne Wir fordern die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>

	Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7183	
<p>• Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen: Der Bedarf für Wohnbauflächen im gesamten Kreis Gütersloh beträgt laut Regionalplan-Entwurf 688 ha. Akzeptabel wäre ein Flexibilitätszuschlag von 20% auf den Bedarf von 688 ha. Das sind 825 ha, die zeichnerisch als Potenzial- und Suchraum vertretbar wären. Zeichnerisch werden 1.894,7 ha dargestellt. Damit liegt der Regionalplan über 2,3-mal über dem akzeptablen Wert. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätszuschlags – über 1000 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden. Das ist für uns nicht hinnehmbar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p>

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

	Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7189	
<p>• GIB-Bedarf für den Kreis Gütersloh: Die für die Kommunen des Kreises Gütersloh ermittelten Bedarfe in Höhe von kreisweit 1008 ha sind nicht nachvollziehbar. Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht bedauerlicherweise nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung von Klimawandel, Artensterben, Mobilitätswende und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen oder globaler Grenzen? Vielmehr beruhen die ermittelten Bedarfe auf Monitoring-Ergebnissen im Zeitraum von 2010 bis 2018, die fortgeschrieben und im Sinne einer linearen Trendfortschreibung ermittelt werden. Eine großzügige Flächeninanspruchnahme in der Vergangenheit (Ravenna Park Halle) wird in der Zukunft durch diese lineare Fortschreibung belohnt. Allerdings ist auch unter Berücksichtigung dieses Prognoseverfahrens die Größe des für den Kreis Gütersloh textlich festgelegten Bedarfs von 1008 ha nicht nachvollziehbar. Dieser Bedarf von 1008 ha geht noch deutlich über das 2017 gemeinsam mit allen Kommunen erarbeitete kreiseigene Gewerbe- und Industrieflächenkonzept mit 650 ha (bis 2035) zzgl. Flexibilitätszuschlag von 20 % (= 780 ha) hinaus.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7200	
<p>• Rücknahme von Straßenverbindungen im Regionalplan: Neue Straßenverbindungen bzw. Straßenplanungen werden im Regionalplan nachrichtlich dargestellt. Im Kreis Gütersloh sind das mehrere neue Straßenplanungen, die unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Angesichts der Mobilitätswende ist bereits jetzt absehbar, dass auf Straßenverbindungen im Kreis</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

Gütersloh verzichtet werden kann – zum einen, weil der Bedarf nicht besteht und zum anderen wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Umwelt-, Natur-, Arten und Klimaschutz.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7201	
<p>Deshalb fordern wir die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen von Straßenverbindungen:</p> <p>• Rücknahme der K6 (Verbindung A 2 – B61 bzw. jetzt L 586): Die Linienführung hat sich gegenüber der Darstellung im Regionalplan verändert. Unabhängig davon fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung, zum einen weil der Bedarf nicht gegeben ist und zum anderen wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Auf Anregung des Kreises Gütersloh (vergl. ID 3003) wird die Zeichnerische Festlegung des Verlaufs der K6 im RPlan aktualisiert. Die Forderung des Beteiligten hinsichtlich eines Verzichts auf die Straßenverbindung ist an den Kreis als Straßenbaulastträger zu richten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7202	
<p>• Rücknahme der L 586 Verbindung Westenholz – Bad Waldliesborn: Der Bedarf ist nicht gegeben und die Linienführung ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. Der Bau wäre mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L782n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 2* dargestellt. Die Trasse der L586n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Für die Trassen der L 782n und L586n sind noch keine Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trassen der L782n und der L586n werden daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7203	
<p>• Rücknahme der L782n Ortsumfahrung Rietberg/Neuenkirchen: Der Bedarf für diese Ortsumgehung ist nicht gegeben und es werden massive Konflikte mit den naturschutzfachlichen Zielen und mit dem Niederungsbereich der Ems prognostiziert. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L782n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L782n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L782n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7204	
<p>• Rücknahme der L785 Westumgehung Borgholzhausen: Der Bedarf für diese Ortsumgehung ist nicht gegeben und es werden massive Konflikte mit den naturschutzfachlichen Zielen prognostiziert. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L785n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L785n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L785n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7205	
<p>• Rücknahme der L788n und L791n Ortsumfahrung Gütersloh-Friedrichsdorf: Für die im Regionalplan-Entwurf nachrichtlich dargestellte Ortsumfahrung Friedrichsdorf über die L 788n im Süden und L 791n im Osten besteht kein Bedarf. Darüber hinaus ist der Bau einer neuen Straßenverbindung nicht nachhaltig und aus ökologischer Sicht nicht vertretbar. Er passt nicht zur unbedingt notwendigen Mobilitätswende. Deshalb fordern wir die Rücknahme.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7206	
<p>• Verzicht auf die B 513 Südumgehung Harsewinkel: Diese Straßenverbindung widerspricht den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielen. Sie würde ein BSN durchschneiden und Niederungen von vier Fließgewässern beeinträchtigen. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B513n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs dargestellt. Für die Trasse der B513n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B513n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7207	

<p>• Verzicht auf die B 64n Ortsumfahrung Herzebrock-Clarholz: Diese Straßenverbindung widerspricht den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielen. Sie würde die Siedlungsbereiche von den Naherholungsgebieten abtrennen und die Niederung der Axtbachs stark beeinträchtigen. Für den Klimaschutz und den Biotopverbund wichtige regionale Grünzüge würden unterbrochen, abgetrennt und verkleinert werden. Deshalb fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7226</p>	
<p>3. Die Hochspannungsleitung in der Patthorst sollte im Regionalplan zeichnerisch eingetragen werden. Die Leitungen lösen einen Schutzabstand von 50m zum Wald aus.</p>	<p>Der Anregung kann in Bezug auf eine Aufnahme der Hochspannungsfreileitung in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL mangels entsprechendem Planzeichen für die Leitungsdarstellung nicht entsprochen werden. Im übrigen verweist die Regionalplanungsbehörde in diesem Zusammenhang aber auf die Darstellungen der Erläuterungskarte 14 des RPlan OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7227</p>	
<p>4. Als Grundlage des Regionalplans hat ein aktueller Stadtplan zu dienen, mit Autobahn (fertig gestellt), Bahnhofstr. und Bielefelder Str. als Landmarker.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50; die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Deshalb wurde der WMS-Dienst ohne die Möglichkeit einer Zoombarkeit über den Maßstab von 1:35.000 hinaus und auch ohne die Möglichkeit der separaten Darstellung einzelner Layer bereitgestellt. Der Maßstab 1:35.000 stellt dabei eine landesweit abgestimmte Annäherung in GIS an den rechtlich maßgeblichen Maßstab von 1:50.000 dar. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann folglich zu einer nicht rechtssicheren Planauslegung führen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7260	
<p>Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr:</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an der DB-Strecke und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7261	
<p>Rücknahme der Straßenverbindungen L788n und L791n:</p> <p>Für die im Regionalplan-Entwurf nachrichtlich dargestellte Ortsumfahrung Friedrichsdorf L 788n im Süden und L 791n im Osten besteht kein Bedarf. Darüber hinaus ist der Bau einer neuen Straßenverbindung nicht nachhaltig und aus ökologischer Sicht nicht vertretbar. Er passt nicht zur unbedingt notwendigen Mobilitätswende. Deshalb fordern wir die Rücknahme.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7278	
<p>Absatz 1436: Der Entwurfstext des Regionalplans formuliert die "Soll"-Bestimmung. Schienenstrecken des SPNV auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um z.B. eine erhöhte Reisegeschwindigkeit, eine erhöhte Zugzahl und -vertaktung, verbesserte</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Umstiegsmöglichkeiten oder eine erhöhte Durchgängigkeit von Strecken zu erreichen.</p> <p>Die regiopolREGION PADERBORN unterstützt diese Vorgabe. In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn zur Verbesserung der Berufs- und Bildungspendlerbeziehungen in OWL als auch der Verkehrsverminderung bzw. -vermeidung geprüft werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7302</p>	
<p>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL</p> <p>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordern wir eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.</p> <p>Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20 % liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich des Flächenverbrauchs wird nicht entsprochen</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des</p>

Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss. Die Festsetzungen von ASB und GIB sind ohne eine ersichtliche Prüfung erfolgt, ob die Bindung dieser Flächen an bestimmte bauplanerische Nutzungen nicht dazu führt, dass die in den nächsten zwanzig Jahren zwingend erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Flora und Fauna nicht mehr durchgeführt werden können.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben, und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. ii

Fläche BI_Bie_GIB_062 "Kampeter" auf Blatt 1

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelsweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Fläche GT_Ver_GIB_008 "Pausheide" auf Blatt 23

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft

Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Den Bedenken bezüglich des BI_Bie_GIB_062 Kampeter und GT_Ver_GIB_008 Pausheide wird nicht entsprochen.

im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Unsere Forderungen zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.

Wir fordern unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

Ferner fordern wir den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.)

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte (Bielefeld und Verl) und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Standorte dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftbahnen, Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7303	
<p>Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18</p> <p>Die BgO spricht sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Flächenverbrauch</p> <p>Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².</p> <p>Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.</p> <p>Naturschutzflächen</p> <p>Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchbrutgebiets ‚Große Wiese‘, führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zuhause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt. Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind.ⁱⁱⁱ

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf.

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastung zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel-/Quellverkehr, der bestehen bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr.

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das

Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 der Gütersloher Parteien.

CDU:

"Alles, was durch die CDU-Fraktion Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere CDU-Fraktionsseite/Anträge unter www.cdu-guetersloh.de. [...]

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der CDU-Fraktion auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

Bündnis 90/Die Grünen:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt, dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die

Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher weiterhin klar gegen sie aus.

Stattdessen setzen wir GRÜNE uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten."

BfGT:

"Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich die BfGT gegen die Ortsumgehung ausgesprochen und ist bis heute auch nicht davon abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige Bürgermeisterkandidat Norbert Morkes) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!"

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.

Unsere Forderungen zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.

Wir fordern unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

Ferner fordern wir den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh

aufweist, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7695	
<p>Ziel V 8</p> <p>Es fehlt im TextteilDer Hinweis auf weitere aktuelle Reaktivierungsprojekte und noch in Betrieb befindliche Strecken, die einer Reaktivierung zugeführt werden sollten:</p> <p>Versmold – Landesgrenze – Lengerich</p> <p>Die Strecke wird auf niedersächsischer Seite bereits durch einen neuen Eigentümer Lappwaldbahn für den Güterverkehr ertüchtigt.,</p> <p>Minden – Hille (Mindener Kreisbahn)</p> <p>Der Zweckverband VVOWL hat die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung beschlossen, der NWL wird sie durchführen. Eine solche Reaktivierung erfordert den Neubau einer Anbindung der Strecke an den Bahnhof Minden.</p>	<p>Die Anregung zum Streckenabschnitt "Versmold - Landesgrenze" der TWE-Strecke wird seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis aufDie Ausführungen des Abschnitts "Die Reaktivierung der TWE-Strecke" im Kapitel 5.3 des RPlan OWL als gegenstandslos betrachtet.</p> <p>Der Anregung zur Strecke Minden-Hille wird durch Aktualisierung des entsprechenden Erläuterungstextes zum Ziel V 8 des RPlan OWL entsprochen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7795	
<p>Absatz 1390: Der Entwurf beschreibt die Prüfaufgabe einer Verlängerung des RS 3 über die Städte Bielefeld und Gütersloh hinaus nach Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Die (anonymisiert] weist darauf hin, dass das Planverfahren des angesprochenen Radschnellweg OWL 2.0 weiter fortgeschritten und insbesondere die Potenzialanalyse inzwischen abgeschlossen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der beschriebene Planungsstand wird im Text aktualisiert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7887	
<p><i>Überregionale Radwege:</i> Aufgrund des Größenunterschieds zwischen Werther und Bielefeld bzw. der Wahl der Bewertungskriterien wird die Verbindung Werther-Bielefeld trotz (i) eines hohen Bevölkerungsanteils an Auspendlern von Werther nach Bielefeld (1791 von 11.500) und (ii) 8 % Einpendler von Bielefeld nach Werther (= Prozentsatz Einpendler aus Bielefelder relativ zu Einwohner Werther) nicht als Verbindung mit einem erhöhten Bedarf für die Errichtung einer regionalen Radwegeverbindung aufgeführt und im RP-Entwurf nicht weiter betrachtet. Es ist dennoch sinnvoll, dass Werther eine bessere Radanbindung an Bielefeld bekommt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>(1.) Die Kriterien zur Definition eines Bedarfs benachteiligen kleine Kommunen mit Pendler*innen in große Zentren.</p> <p>(2.) Für den Weg nach Bielefeld müssen auch die Pendler*innen von Borgholzhausen bzw. von Halle nach Bielefeld berücksichtigt werden, weil die zum Verkehrsaufkommen von Werther nach Bielefeld und zurück beitragen. Beide Orte, Halle und Borgholzhausen liegen noch in einer Entfernung nach Bielefeld, die mit dem Fahrrad – insbesondere mit elektrischer Unterstützung – zu bewältigen ist und von einigen - (allerdings noch zu wenigen) Personen auch gewählt wird. Die Errichtung eines Radweges BI-Werther-Halle und BI-Werther-Borgholzhausen würde den Anteil Radfahrender erhöhen.</p> <p>(3.) Gleich zu Beginn des Abschnitts zum Radwegenetz auf Seite 281 des Entwurfs zum Regionalplan heißt es "Rad..wege sollen dabei vor allem in Räumen ... mit staugefährdeten Pendlerstrecken eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten." Es gab vor der derzeitigen Pandemie an jedem Werktag morgens Stau auf der Bielefelder Straße durch den Verkehr, der aus und durch Werther nach Bielefeld strömt, auf der Werther Straße in Dornberg und Wellensiek sowie entlang der Stapenhorststraße. Genauso staute sich der Verkehr nachmittags und am frühen Abend aus Bielefeld kommend in Richtung Werther in der Stapenhorststraße und auf der Wertherstraße in Dornberg.</p> <p>Deshalb ist es sinnvoll, die Verbindung Werther-Bielefeld als Verbindung mit deutlich erhöhtem Bedarf für die Errichtung einer regionalen Radwegeverbindung im Regionalplan zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7888	
<p><i>Einrichtung einer Schnellbusverbindung:</i> Im Regionalplan werden im "Grundsatz V13" Orte in schienenfernen Räumen erläutert. Die Stadt Werther profitiert nur in geringem Maß vom "Haller Willem", (Regionalzug zwischen BI und OS) und hat in Bielefeld zwar Anschluss an den Schienenpersonenfernverkehr, benötigt mit Linienbussen jedoch mindestens 42 min bis dorthin. Die Stadt Werther möchte deshalb die Planung eines Expressbusses "Bielefeld-Uni-Dornberg-Werther-Borgholzhausen und zurück" anstoßen. Eine Verlängerung der Stadtbahn Bielefeld (Vgl. Regionalplanentwurf 2020, Seite 226, Grundsatz V12) nach Werther ist zwar immer wieder im Gespräch, wird aber in naher Zukunft nicht als Lösung der schnellen Anbindung an das Oberzentrum Bielefeld gesehen. Gerne würde auch Werther am "Multimodalen Mobilitätssystem in OWL" im Rahmen der REGIONALE 2022 in Form einer Regionalschnellbuslinie mitarbeiten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7994	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von Straßenverbindungen im Regionalplan: Neue Straßenverbindungen bzw. Straßenplanungen werden im Regionalplan nachrichtlich dargestellt. Im Kreis Gütersloh sind das mehrere neue Straßenplanungen, die unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Angesichts der Mobilitätswende ist bereits jetzt absehbar, dass auf Straßenverbindungen im Kreis Gütersloh verzichtet werden kann – zum einen, weil der Bedarf nicht besteht und zum anderen wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Umwelt-, Natur-, Arten und Klimaschutz. 	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50.000 ausschließlich mit den sogenannten "raumbedeutsamen" Planungen und Maßnahmen. Der Regionalplan OWL stellt daher ausschließlich das raumbedeutsame Verkehrsnetz in OWL dar. Das raumbedeutsame Straßennetz umfasst dabei i. d. R. die Bundesautobahnen, die Bundes- und die Landesstraßen. Zusätzlich werden im Regionalplan die gesetzlich festgelegten Maßnahmen aus den übergeordneten verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW dargestellt. Mit der verpflichtenden Aufnahme dieser Bedarfsplanmaßnahmen in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans OWL werden sie auf der Ebene der Regionalplanung gesichert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7996	

<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der K6 (Verbindung A 2 – B61 bzw. jetzt L 586): Die Linienführung hat sich gegenüber der Darstellung im Regionalplan verändert. Unabhängig davon fordern wir den Verzicht auf diese Straßenverbindung, zum einen, weil der Bedarf nicht gegeben ist und zum anderen wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Auf Anregung des Kreises Gütersloh (vergl. ID 3003) wird die Zeichnerische Festlegung des Verlaufs der K6 im RPlan aktualisiert. Die Forderung des Beteiligten hinsichtlich eines Verzichts auf die Straßenverbindung ist an den Kreis als Straßenbaulastträger zu richten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8078</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen: Der Bedarf für Wohnbauflächen im gesamten Kreis Gütersloh beträgt laut Regionalplan-Entwurf 688 ha. Akzeptabel wäre ein Flexibilitätszuschlag von 20% auf den Bedarf von 688 ha. Das sind 825 ha, die zeichnerisch als Potenzial- und Suchraum vertretbar wären. Zeichnerisch werden 1.894,7 ha dargestellt. Damit liegt der Regionalplan über 2,3-mal über dem akzeptablen Wert. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätszuschlags – über 1000 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden. Das ist für mich nicht hinnehmbar. Deshalb fordere ich die dargestellten ASB-Flächen unter Berücksichtigung eines Flexibilitätszuschlags von max. 20% zu reduzieren. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.)</p>

	<p>turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in den Leitlinien für den Regionalplan OWL kein Flexibilitätszuschlag von 20 % benannt wird. Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen. Eine Erhöhung des rechnerischen Wirtschaftsflächenbedarfs ist deshalb nicht erforderlich und wäre durch die Vorgaben des LEP auch nicht abgedeckt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8079</p>	
<p>• GIB-Bedarf für den Kreis Gütersloh: Die für die Kommunen des Kreises Gütersloh ermittelten Bedarfe in Höhe von kreisweit 1008 ha sind nicht nachvollziehbar. Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht bedauerlicherweise nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung von Klimawandel, Artensterben, Mobilitätswende und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen oder globaler Grenzen? Vielmehr beruhen die ermittelten Bedarfe auf Monitoring-Ergebnissen im Zeitraum von 2010 bis 2018, die fortgeschrieben und im Sinne einer linearen Trendfortschreibung ermittelt werden. Eine großzügige Flächeninanspruchnahme in der Vergangenheit (Ravenna Park Halle) wird in der Zukunft durch diese lineare Fortschreibung belohnt. Allerdings ist auch unter Berücksichtigung dieses Prognoseverfahrens die Größe des für den Kreis Gütersloh textlich festgelegten Bedarfs von 1008 ha nicht nachvollziehbar. Dieser Bedarf von 1008 ha geht noch deutlich über das 2017 gemeinsam mit allen Kommunen erarbeitete kreiseigene Gewerbe- und Industrieflächenkonzept mit 650 ha (bis 2035) zzgl. Flexibilitätszuschlag von 20 % (= 780 ha) hinaus.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf</p>

	<p>hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Zudem wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 8078 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8081	
<ul style="list-style-type: none"> • Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr: Ich begrüße ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an den DB-Strecken, Sennebahn, Haller Willem und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der Sennebahn, des Haller Willem und an der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben. Außerdem wird es im Rahmen von Siedlungsentwicklungen entlang von Bahnstrecken erforderlich sein, neue Haltepunkte einzurichten. Dies muss das grundsätzliche Ziel sein. Insgesamt halte ich es für wichtig, dem öffentlichen Verkehr im Regionalplan mehr Gewicht zu verschaffen und zusammen mit dem stetigen Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur als Ziel aufzunehmen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8088	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von Straßenverbindungen im Regionalplan: Neue Straßenverbindungen bzw. Straßenplanungen werden im Regionalplan 	Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

<p>nachrichtlich dargestellt. Im Kreis Gütersloh sind das mehrere neue Straßenplanungen, die unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Angesichts der Mobilitätswende ist bereits jetzt absehbar, dass auf neue Straßenverbindungen im Kreis Gütersloh verzichtet werden kann – zum einen, weil der Bedarf nicht besteht und zum anderen wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Umwelt-, Natur-, Arten und Klimaschutz. Deshalb fordere ich die Rücknahme dieser Straßenverbindungen.</p>	<p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8468</p>	
<p>Nachhaltiges Flächensparziel: Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh verbindlich zu verankern. Ich fordere daher, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen und die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung. Auf der Basis dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte und Vorschläge für Rücknahmen von zeichnerisch dargestellten Flächen für den Regionalplan OWL 2020 eingebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flexibilitätszuschlag: Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätszuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten. Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan viel zu groß, überschreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und</p>

<p>Erholung (BSLE). Grundsätzlich begrüße ich den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag die bestehenden Bedarfe nicht um mehr als 20% überschreitet.</p> <p>Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Siedlungsentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für die Stadt Gütersloh (siehe unten). Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie in der Stadt Gütersloh - ist nicht nachhaltig. Das ist eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt.</p> <p>Deshalb fordern ich die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen: Der Bedarf für Wohnbauflächen in der Stadt Gütersloh beträgt laut Regionalplan-Entwurf 199 ha. Zeichnerisch werden 351,4 ha dargestellt. Damit werden etwa 75 % über den Bedarf hinaus dargestellt. Akzeptabel wäre bei einem Flexibilitätszuschlag von 20 % auf den Bedarf die zeichnerische Darstellung von 238,8 ha als Potenzial- und Suchraum. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätszuschlags – über 112 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden. Diese Flächen sollten aus dem Plan gestrichen werden. 	<p>Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8481</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr: Wir begrüßen ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an der DB-Strecke und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben müssen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8612	
Ein Umdenken ist auch beim Straßenbau gefordert, es muss geprüft werden, welche Straßen zurückgebaut werden können. Wir lehnen einen zusätzlichen Flächenverbrauch für B64n, B54n, B61, B55 und B513 ab. Stattdessen fordern wir für den ÖPNV eine schnelle Elektrifizierung der Bahnverbindung von Rheda-Wiedenbrück nach Münster. Die TWE Strecke sollte klimafreundlich betrieben werden. (Lokomotiven mit Batterie oder grünem Wasserstoff)	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8642	
<p>• Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr:</p> <p>Ich begrüße ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an der DB-Strecke und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8648	
Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit

<p>möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen.</p>	<p>des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8649</p>	
<p>Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz - vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8803

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Am Bultkamp ist ein Naherholungsgebiet, dort darf nicht gebaut werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und

nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen

	<p>Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9387	
<p>Ein Müllexport aus dem Kreis Gütersloh muss verboten werden. Nur der geringste Teil des Hausmülls ist wirklich kreislauffähig. Müll der diese Quote übersteigt, läuft gefahr illegal entsorgt zu werden. Diese Zahlen sind zu kontrollieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das geforderte Verbot, Müll aus dem Kreis Gütersloh hinaus in andere Kreise zu "exportieren" liegt - unabhängig von der Frage, ob dies der Fall ist- nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9557	

<p>Außerdem haben wir wichtige Anmerkungen zur Verkehrsplanung, die im Regionalplanentwurf zukünftig berücksichtigt werden müssen. Wir beantragen alle Flächen ersatzlos zu streichen, die zum Neubau von Straßen für den "Motorisierten-Individual-Verkehr" und Güterverkehr vorgesehen sind. Vielmehr müssen zukünftig im Regionalplan versiegelte Flächen identifiziert werden, die wieder renaturiert werden sollen.</p> <p>Es dürfen keine Flächen im Regionalplan zur Verfügung gestellt werden, die dem vierspurigem Ausbau von Bundesstraßen dienen. Dieser verbietet in der Regel landwirtschaftlichen Verkehr und Bushaltestellen. Dieses bedeutet eine Behinderung des für eine ökologische Verkehrswende benötigten ÖPNV. Gleichzeitig müssten (insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr) weitere Straßen als Ausweichmöglichkeit gebaut werden somit müssten weitere Flächen versiegelt werden. Wir beantragen im Regionalplan hierfür keine Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen vierspurigen Ausbaupläne würden quasi eine neue autobahnähnliche Verbindung zwischen A1 und A2 (Bielefeld und Münster) schaffen.</p> <p>Es entstünden zusätzliche Anreize für PKW und LKW diese neuen Wege direkt durch Bielefeld zu nutzen. Dieses konterkariert die Bemühungen, den Verkehr in Bielefeld zu reduzieren. (Stichwort: Umgestaltung Jahnplatz)</p> <p>Daher dürfen im Regionalplan keine Flächen im Bereich folgender Straßenbauprojekte bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der L712 Ostwestfalenstraße/A2 bis Anschluss B61 • B61 zwischen Herford und Bielefelder Innenstadt • B66n (A2 bis Bielefelder Innenstadt) • B61 zwischen Bielefeld und Gütersloh (hier: zusätzlich Schutz der Baumallee) • B61 zwischen Gütersloh und Rheda Wiedenbrück (auch hier zusätzlich Schutz der Baumallee) • B64 / B51 im Bereich zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster • Inklusive B64n Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz 	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 4293

hiermit nehme ich, anonymisiert], Stellung zum Regionalplan-Entwurf.

Ich beantrage eine Begrenzung der ASB-Flächen auf 12 ha (anders als in der Stellungnahme der Stadt Versmold gefordert), den Verzicht auf die Erweiterung des Interkom mit entsprechenden GIB-Flächen sowie den konsequenten Schutz der Plaggenesch-Böden. Daher müssen die Potentialflächen (ASB und GIB) einer genauen Prüfung unterzogen und bei Bedarf gestrichen werden.

Den fortschreitenden Siedlungsbau und die Ansiedlung weiterer Industrie in Versmold verfolge ich mit großer Sorge.

Als Anwohner im Ortsteil Peckeloh beobachte ich so wie viele andere auch hier in Peckeloh wie das Ökosystem unter der enormen Trockenheit leidet. Dazu muss man wissen, dass wir hier im Einzugsgebiet des Wasserwerks Füchtorf liegen. Die Probleme mit der Trockenheit kann man hier schon seit einigen Jahren miterleben. Der Grundwasserspiegel ist schon seit vielen Jahren nicht mehr dazu in der Lage sich zu erholen und das Absenkungsgebiet vergrößert sich, weil die Wasserentnahme zu hoch ist. Dieses wurde bereits in einem Pilotprojekt herausgearbeitet an dem Sie mitgewirkt haben.

Durch weiteren Siedlungsbau und Ansiedlung weiterer Industrie würde sich diese Situation weiter verschärfen, weil der Wasserbedarf weiter steigen würde. Durch die immer weiter fortschreitende Versiegelung von Flächen wird zudem die Grundwasserneubildung leiden.

In den letzten Jahren war man schon dazu gezwungen Wasser aus anderen Gebieten zu erwerben um die Versorgung sicherzustellen. Das bedeutet, dass wir schon jetzt nicht mehr dazu in der Lage sind uns selbstständig mit Wasser zu versorgen ohne weitere Schäden in der Natur in Kauf zu nehmen. Das Wasserwerk besitzt Förderrechte für 2,2 Mio. Kubikmeter Wasser im Jahr und Zukaufrechte von 1,2 Mio. Kubikmeter und hatte im letzten Jahr schon einen Verbrauch von 3 Mio. Kubikmetern.

Selbst alte, über 100-jährige Eichen sterben hier schon seit vielen Jahren, obwohl diese Baumart zu den trockenheitsresistenteren gehört. Die Kronen der Bäume werden immer lichter und das nicht erst seit den letzten Dürresommern.

Den Bedenken undDer Anregung wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird aufDie Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente

Dadurch hat sich die Situation nur noch einmal verschärft und zeigt wie anfällig das Ökosystem hier vor Ort durch die Wasserentnahme geworden ist. Wir reden hier von einem Mischwaldgebiet wie es in Zukunft in Deutschland aufgeforstet werden soll um dem Klimawandel zu trotzen- eigentlich ein sehr robuster Wald, der aber auch unter diesen Bedingungen sehr starke Schäden zu erleiden hat. Ein Wald, der unter Trockenheit leidet, stößt ferner CO₂ aus- ein Teufelskreis der Anheizung des Klimawandels.

Auch die Landwirte leiden hier vor Ort unter diesen Bedingungen und bekommen schon jetzt regelmäßige Entschädigungszahlungen, weil der Grundwasserspiegel künstlich abgesenkt wird.

werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund

	<p>der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB sowie GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Flächenbedarf im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4547</p>	
<p>Ich wohne nun seit etwa 4 Jahren mit meiner Verlobten direkt an der A33 auf Vermolder Seite. Wir werden dieses Jahr heiraten und planen eine Familie. Eigentlich mögen wir unser</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

Zuhause und die Gegend in der wir wohnen, trotz vermehrtem Verkehrsaufkommen (insbesondere seit sich das IBV auf Borgholzhausener Seite mit seinen Logistik-Unternehmen weiterentwickelt hat.

Wir sitzen am Wochenende und nach Feierabend gerne in unserem Garten und beobachten die vielen Vögel, Kaninchen und Rehe, die sich täglich in und um unseren Garten herumtummeln. Im Sommer kann man abends sogar oft Fledermäuse beobachten. Auch gehen wir gerne in unserer direkten Nachbarschaft spazieren und genießen die Nähe zur Natur. Leider soll nun auch auf unserer Seite (der Vermolder Seite des IBVs) gebaut werden. Dagegen erheben wir Einspruch!

Der Landfraß muss aufhören!

Auf der eine Seite teilen beide Städte jeden Sommer mit, dass Wassermangel herrscht und fordern ihre Bürger auf Wasser zu sparen und auf der anderen Seite sollen immer mehr Flächen versiegelt werden. Teilweise musste sogar schon Wasser zugekauft werden! Da fasst man sich echt an den Kopf. Unsere Politiker die immer damit werben im Interesse der Bürger zu handeln haben nur Profit im Kopf. Jedes kleine Kind weiß heutzutage, dass unsere Natur geschützt werden muss.

Ich sehe für mich und meine heranwachsende Familie keine Zukunft weder in Vermold noch in Borgholzhausen, sollten die Pläne für den weiteren Bauabschnitt in die Tat umgesetzt werden.

"Lust auf unser Vermold!" heißt es bei unserem Bürgermeister. Die Lust vergeht aber leider nicht nur mir!

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Interkommunales Gewerbegebiet IBV" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der

	<p>kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten nicht erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5492	
<p>Einspruch zum Regionalplan OWL 2035 - Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebiets IBV der Städte Borgholzhausen und Versmold</p> <p>hiermit erheben wir Einspruch gegen die Erweiterung des IBV in dem Suchraum 58 auf der Versmolder Seite der A33.</p> <p>Alle vergangenen Projekte hat meine Familie stets akzeptiert und aktiv unterstützt. So</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur</p>

haben wir für den Bau der A33 ca. 2 ha Weideland abgegeben und für den zweiten Bauabschnitt des IBV nochmal ca. 3 ha Weideland beigesteuert.

Nun soll auf Versmolder Seite mit einem dritten Bauabschnitt des IBV begonnen werden.

Es soll weiterer wertvoller, sehr naturnaher, landwirtschaftlich genutzter Boden für immer versiegelt werden.

Damit sind wir als direkte Anlieger nicht einverstanden! Trotz Autobahn und Industriegebiet auf der anderen Seite der A33 haben wir in den Suchräumen S7 und S8 eine schöne Landschaft mit vielen wildlebenden Tieren.

Es leben hier Rehe, Fasanen, Hasen, Kaninchen, die wir auf unserem Grundstück beobachten können. Das genießen wir sehr.

In dem Suchraum S8 lässt sich auf den Wegen in ländlicher Idylle wandern, laufen oder Radfahren, was wir abends nach der Arbeit und am Wochenende gerne tun.

Wir leben gern in dieser ländlichen Umgebung trotz Autobahn und Industriegebiet nebenan. Wir haben regelmäßig Rehe, Hasen und Fasane in unserem Garten und ich bewohne mit meiner Frau und meinen drei Töchtern einen Hof.

Der Grund und Boden gehört meiner Familie seit Urzeiten - hier ist unsere Heimat.

Im Sommer abends im Garten sitzend, beobachten wir gerne den Flug der seltenen Fledermäuse in der Dämmerung.

Wir haben der Gemeinschaft und dem öffentlichen Leben bisher gegeben was erforderlich war, um den Raum weiter zu entwickeln, aber nun muss endlich Schluss sein!

Das IBV sollte sich in seiner Ausdehnung auf die bereits realisierten Bauabschnitte auf Borgholzhausener Seite der Autobahn beschränken. Sowohl die Geräuschkulisse als auch die extreme Beleuchtung der Gebäude in BA1 und BA2 empfinden wir bereits heute als sehr störend.

Lasst uns Anwohnern bitte das bisschen Natur das wir heute, hier an der Autobahn

Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Interkommunales Gewerbegebiet IBV" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges

noch haben.

Unseres Erachtens darf in Zeiten akutem Grundwassermangels das im Suchraum befindliche Quellgebiet keines Falls zerstört werden.

Die Städte sind wegen des Wassermangels teilweise gezwungen, Wasser aus Nachbargemeinden zuzukaufen und planen davon unbeirrt, Quellgebiete zu überbauen.

Das ist nicht nur in meinen Augen ein unverzeihlicher Fehler.

Dem weiteren Land-Fraß und der Bodenversiegelung muss nun endlich Einheit geboten werden.

Die verbliebene Natur und den landwirtschaftlichen Kulturraum müssen wir auch zum Wohle unserer Nachfahren unbedingt erhalten.

Das Industriegebiet auf Borgholzhausener Seite der Autobahn hat außerdem durch zwei ansässige Speditionen ein massives Verkehrsaufkommen gebracht. Das sollte im Sinne aller Menschen, die hier wohnen, nicht noch mehr werden.

Bitte denken Sie auch an die Menschen und nicht ausschließlich an die Kommunen, die nur noch wirtschaftliche Interessen zu verfolgen scheinen.

Die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur.

Die beiden Fotos stehen nur beispielhaft für die vielfältigen tatsächlichen Möglichkeiten, rund um den Hof Dieckmann, im Suchraum S8, interessante Tierbegegnungen während schöner Spaziergänge zu erleben.

Mit etwas Geduld lässt sich an dem kleinen Bachlauf der seltene Eisvogel beobachten.

Genau das ist es was uns hier direkt bei uns Zuhause so fasziniert - und wir finden, das muss unbedingt so bleiben.

Wir hoffen sehr, dass wir Ihr freundliches Verständnis für unsere Ausführungen zu unserer Sicht bezüglich der Planungen eines dritten Bauabschnittes, vor unserer Haustür.

Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten nicht erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die

<p>Treffen Sie Ihre Entscheidung bitte im Sinne der Menschen, die heute gerne hier auf der Versmolder Seite der Autobahn leben.</p>	<p>Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlIG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7156</p>	
<p>Wir begrüßen ausdrücklich:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die großzügige zeichnerische Festlegung von ASB und GIB im Vergleich zu einer kleinteiligeren Darstellung- wie auch in der Stellungnahme der Verwaltung angemerkt • das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, welches sich im Regionalplan-Entwurf findet, insbesondere den Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" • die Konzentration der ASB auf die Kernstadt Versmold und Loxten <p>Wir erkennen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass das Bewertungskriterium "unzerschnittene verkehrsarme Räume" (UZVR) Fragen aufwirft • Auch bei der Frage, welche Auswirkungen die neue Definition von GIB hat, unterstützen wir die Stellungnahme der Stadtverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Wir erkennen auch an, dass die <u>Berechnung</u> des Flächenkontingents Wohnbauflächen für die Stadt Versmold nicht nachvollziehbar ist • es ist verständlich, dass die Stadtverwaltung dies näher <u>erläutert</u> haben möchte 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7157</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • dennoch ist für uns Grüne Folgendes klar: <p>die Natur, Umwelt und Klima vertragen eigentlich gar keinen weiteren Flächenverbrauch. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte verschließen wir uns aber nicht einer <u>maßvollen</u> weiteren Bebauung in Versmold, wo dringender Bedarf besteht, nur:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber</p>

<ul style="list-style-type: none"> • auch in Zukunft muss es noch landwirtschaftliche Flächen und Natur in Vermold geben- wie bereits in unserer Haushaltsrede gesagt: Boden ist – wenn einmal versiegelt – verloren. • die 12 ha ASB für Vermold sollten daher so akzeptiert werden • in dem Umfang, wie gebaut werden muss, muss platzsparend gebaut werden • ein Konkurrenzkampf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nicht zielführend 	<p>konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7158</p>	
<p>Die Erweiterung des Interkom und damit die Ausweisung der entsprechenden GIB-Fläche lehnen wir ab</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Interkommunales Gewerbegebiet IBV" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>

	<p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7159	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt Versmold ist gegen eine Erweiterung der BSE-Fläche (Bereich für den Schutz der Natur) östlich des Naturschutzgebiets Versmolder Bruchs - <p>hier sehen wir keinen Änderungsbedarf des Regionalplan-Entwurfs Die Stadtverwaltung spricht sich an dieser Stelle dafür aus, auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Bei anderen Maßnahmen (3. Bauabschnitt Interkom, generell hoher Flächenverbrauch) vermissen wir diese Rücksichtnahme. Hier sehen wir den größtmöglichen Schutz des Versmolder Bruchs in der Abwägung als noch wichtiger an.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7160	
<p>Die verschärfte Prüfungspflicht von Reserveflächen - auch wenn die Flächen bereits in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind - finden wir richtig. Zwar führt dies zu Mehraufwand bei Politik und Verwaltung, doch ist dieser im Hinblick auf das Ziel eines reduzierten Flächenverbrauchs gerechtfertigt. Hier besteht ggf. juristischer Klärungsbedarf, aber aus unserer Sicht kein grundsätzlicher inhaltlicher Änderungsbedarf.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7161

Die **Waldfläche** ist in Versmold mit 9 % unterdurchschnittlich. Eine Rodung von Bäumen muss vermieden werden.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.
Der Schutz und die Entwicklung der Wälder mit seinen vielfältigen Funktionen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, dies gilt insbesondere für den Planungsraum, der durch einen vergleichsweise geringen Waldanteil gekennzeichnet ist.

Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist.
Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Damit Wälder auch zukünftig stabil bleiben, müssen waldbauliche Maßnahmen dazu dienen, die Risiken der klimatischen Veränderungen zu minimieren. Dazu müssen insbesondere die Baumarten- und Strukturvielfalt beim Waldumbau durch den Aufbau intakter Mischbestände mit möglichst gebietseigenen sowie ergänzend standortgerechten, leistungsstarken Baumarten vorangetrieben werden.

Ergänzend zu den Regelungen des LEP NRW legt der Regionalplanentwurf OWL im Grundsatz F 25 "Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung" fest, dass standortgerechte, klimastabile und leistungsstarke Waldbestände auch in ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holznutzung erhalten und entwickelt werden sollen.

Im Ziel F 21 "Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung" ist festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von Wald der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist. Für die Standortwahl für Neuaufforstungen werden unter Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" Anforderungen formuliert. Flächen, die ökologisch wertvolle Offenlandbereiche darstellen, sind von Neuaufforstungen auszunehmen. Zudem soll bei der Verortung von Neuaufforstungen darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft (z. B. Freihaltung historischer Sichtachsen, Erhalt traditioneller Wald-Offenlandgrenzen) gewahrt bleibt.

Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener

	<p>Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden.</p> <p>Generell ist eine Waldinanspruchnahme entsprechend der Festlegungen in Ziel F 20 "Waldbereiche" nur unter restriktiven Ausnahmeregelungen möglich.</p> <p>Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete sind laut Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt. Die Festlegung von weiteren Waldflächen zu Naturwaldzellen obliegt der Entscheidung der zuständigen Forstbehörde. Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL stehen der Ausweisung weiterer Naturwaldzellen oder Wildnisgebieten nicht entgegen.</p> <p>Weitergehende Regelungen, wie z.B. der Ausschluss bestimmter Baumarten bei Neu- oder Wiederaufforstungen, sind nicht Gegenstand der Regelungsebene der Regionalplanung. Die Entscheidung in welcher Form forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet werden, müssen unter Berücksichtigung der lokalen und teilräumlichen Standortrahmenbedingungen auf den nachfolgenden Entscheidungs- und Planungsebenen getroffen werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils in Nadelholzbeständen ist nicht Gegenstand der Regelungskompetenz der Regionalplanung, dies gilt ebenso für die Festlegung etwaiger Pufferbereiche um Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7162</p>	
<p>In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 24.02.2021 hat die Fraktion BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN beantragt, die o. g. Punkte ASB-Zuweisung, Interkom, Erweiterung der BSE-Fläche sowie verschärfte Prüfungspflicht von Reserveflächen wie oben erläutert in der Stellungnahme der Stadt Versmold abzuändern. Dies wurde mehrheitlich abgelehnt. Es treibt uns Versmolder Grüne um, dass schutzwürdige und klimarelevante Böden potentiell im großen Umfang überplant werden- hier wird später von den Entscheidern vor Ort Augenmaß gefragt sein. Dies ist auch kritisch in der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme des Kreises gewürdigt worden. Ferner wird dort auf die Problematik der Grundwasserneubildung bei zunehmender Flächenversiegelung hingewiesen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7163	
<p>Folgende Besonderheit sehen wir bei den Plaggenesch-Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es war uns vor der Veröffentlichung des Regionalplan-Entwurfs nicht bekannt, dass ein Gürtel von Plaggenesch-Böden um Versmold herum existiert • Diese nunmehr fruchtbaren Böden sind durch eine Düngung mit Plaggen (Grasplaggen) über Jahrhunderte hinweg entstanden; es handelt sich um ein wertvolles Kulturgut • Von 8 Potentialflächen (Suchräumen) sind 6 rot dargestellt beim Kriterium schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden; in der Gesamtwertung sind 3 Flächen rot ausgewiesen • Im Zuge des Klimawandels wird es immer schwieriger werden, Landwirtschaft zu betreiben; daher ist es extrem unvernünftig, gerade die Böden zu versiegeln, die fruchtbar sind und gut Wasser speichern können 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7164	
<ul style="list-style-type: none"> • Sehr kritisch zu sehen ist folgende Fläche, die im Regionalplan-Entwurf als ASB-Fläche ausgewiesen ist: <p>Sandbreede, Nr. 4, 32,1 ha: 81 % schutzwürdige Böden.</p>	Der Anregung und Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

- Hier handelt es sich um eine Fläche, die im Umweltbericht auch insgesamt rot dargestellt ist.
- **Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.03.2021 folgenden Antrag gestellt:**

"Hiermit beantragen Bündnis90/Die Grünen, dass in der Stellungnahme der Stadt Vermold zum Regionalplan die ASB-Fläche Sandbreite Nr. 4 (soweit noch nicht durch den Aufstellungsplan Nr. 73 "Südliche Sandbreite" überplant) aufgrund des hohen Anteils schutzwürdiger Böden nicht als ASB-Fläche dargestellt wird". Dieser wurde mehrheitlich abgelehnt. Daher möchten wir diesen Weg nutzen, um das Anliegen nochmals vorzubringen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Mit dem Bedenken wird im Hinblick auf die Festlegung von Siedlungsbereichen im Konflikt mit ökologischen Raumfunktionen, auf die nach der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen ermittelt wurden, ein grundlegender und absehbarer Abwägungsfehler unterstellt. Dies trifft aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zu. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sind das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass das Ergebnis der Umweltprüfung lediglich ein Belang unter mehreren öffentlichen oder privaten Belangen ist und sich nicht von vornherein bei einer Ermittlung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber anderen betroffenen Belangen durchsetzt. Öffentliche oder private Belange mit höherem Gewicht können sich auch bei der Planung von Siedlungsbereichen gegenüber erheblich betroffenen ökologischen Belangen durchsetzen.

	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7165	
<ul style="list-style-type: none"> Folgende ASB-Flächen sind weiß gekennzeichnet bei Böden: <p>Loxten, Nr. 2, 12,7 ha Süden Kernstadt (Münsterstr.), Nr. 7, 16,4 ha Hier könnte "ruhigen Gewissens" eine Wohnbebauung erfolgen, auch im Falle einer weiteren Zuweisung von ASB-Flächen. Somit spricht im Hinblick auf eine ausreichende Verfügbarkeit von ASB-Flächen nichts gegen die o. g. Streichung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die als vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Loxten und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

	<p>verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimawandel, schützenswerte Böden, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Umweltprüfung bei beiden Flächen zu dem Ergebnis kommt, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich bewertet werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8096	

Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Vermold mit rund 157 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Milchviehhaltung und weiblicher Nachtzucht sowie Schweinemast. Der Betrieb unseres Mitgliedes wird bereits seit Generationen geführt und soll auch an den Sohn unseres Mitgliedes weitergegeben werden.

Zwar befindet sich die Hofstelle nebst angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes gegenwärtig in einer landwirtschaftlichen Kernzone, welche auf den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine weiteren Einschränkungen vorsieht, jedoch wird bei genauerer Betrachtung der Planausschnitte deutlich, dass die Siedlungsentwicklung aus Vermold und Loxten von zwei Seiten an den Betrieb unseres Mitgliedes heranrückt. So sind sowohl Flächen nordöstlich In Mittel-Loxten als ASB-Flächen überplant als auch große Bereiche südlich der Hofstelle unseres Mitgliedes. Soweit die ASB-Ausweisung tatsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes betrifft, unabhängig davon, ob sich die Flächen im Eigentum unseres Mitgliedes befinden oder nur von ihm bewirtschaftet werden, kann die vorgenommene Planung seitens unseres Mitgliedes nicht akzeptiert werden. Um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes unseres Mitgliedes auf Dauer zu sichern, ist eine intensive Bewirtschaftung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zwingend erforderlich. So muss das Futter für die vorhandenen Tiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt werden können und der im Betrieb entstehende Wirtschaftsdünger dafür genutzt werden können, das Pflanzenwachstum sinnvoll voran zu treiben. Eine Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen würde zu einer existenziellen Bedrohung für unser Mitglied führen. Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Betriebe aufgrund von Wohnbauentwicklung, Gewerbeentwicklung und naturschutzfachlicher Maßnahmen wie auch Wassergewinnung immer weiterwächst, müssen vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen vor weiteren Ausweisungen geschützt werden.

Die regionale Produkterzeugung ist ausdrücklich Wille der Gesellschaft. Um regionale Produkte erzeugen zu können, dürfen unseren Landwirten die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht entzogen werden. Wir müssen die Betriebe dauerhaft lebensfähig erhalten, was nur möglich ist, wenn diese tatsächlich auch wirtschaftlich wirtschaften können. Eine bäuerliche Familie muss von der Bewirtschaftung ihres Vollerwerbsbetriebes nachhaltig ein Einkommen erzielen, das geeignet ist, die gesamte Familie zu ernähren. Des Weiteren bildet heranrückende Wohnbebauung an einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht nur aus dem Grunde des Flächenverlustes eine erhebliche Bedrohung für den landwirtschaftlichen Betrieb ab, sondern auch deshalb, weil erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Wohnbebauung und vor allem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben immer wieder Thema

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB oder ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

<p>gerichtlicher Entscheidungen ist. So wird deutlich, dass Bewohner angrenzender Siedlungsbereiche zwar gerne die Aussicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen und in den ländlichen Raum genießen, jedoch die Beeinträchtigung durch Gerüche, seien sie durch Tierhaltung verursacht oder durch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, nicht hinnehmen möchten. Hierbei ist völlig unerheblich, ob der landwirtschaftliche Betrieb die durch die TA Luft vorgegebenen Grenzwerte deutlich unterschreitet. Es bilden sich sogar Bürgerinitiativen, die gegen tierhaltende Betriebe vorgehen, obwohl landwirtschaftliche Betriebe seit Generationen an ihren Standorten wirtschaften und eigentlich Bestandsschutz genießen. Eine solche Belastungssituation ist für die Familie unseres Mitgliedes völlig unzumutbar. Auch aus diesem Grunde ist die Erweiterung der Siedlungsbereiche in Richtung des Betriebes unseres Mitgliedes nicht tragbar.</p>	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese Flächen in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen und Einwände bzgl. der Richtlinien der TA Luft sind im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Dies betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8097</p>	
<p>Weiter wird deutlich, dass westlich der L786 vorhandenes Gewerbe ebenfalls weiterentwickelt werden soll. Auch dieses führt zu Flächenverlusten für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes und schränkt die Wirtschaftlichkeit erheblich ein. Aus betriebswirtschaftlicher Betrachtung muss das Gesamtkonzept des Betriebes unseres Mitgliedes aber dauerhaft erhalten bleiben. Überdies ist das heranrückende Gewerbe auch mit mehr verkehrlicher Nutzung des Straßennetzes und des Wirtschaftswegenetzes verbunden. Die Diskussion, die in der Öffentlichkeit darüber geführt wird, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge regelmäßig Wirtschaftswege zerstören, dürfte Ihnen bekannt sein. Wenn aber zusätzlich zu landwirtschaftlichen Maschinen auch erheblicher LKW-Verkehr auf den Wirtschaftswegen erfolgt, so ist die Betrachtung der Öffentlichkeit hier deutlich einseitig. Das vorhandene Wirtschaftswegesystem müsste zunächst ertüchtigt werden,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht</p>

<p>um den umfangreichen LKW-Verkehr auffangen zu können. Kosten, die hierdurch entstehen, dürfen selbstverständlich nicht auf unser Mitglied und weiterer Anlieger umgelegt werden.</p>	<p>hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger sowie die kommunale Planungsebene.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8098</p>	
<p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die ASB-Kartierungen auf den Flächen unseres Mitgliedes zu löschen, die landwirtschaftlichen Flächen in die angrenzende landwirtschaftliche Kernzone einzubeziehen und insgesamt maßvoll mit der Entwicklung von Siedlungsbereichen und Gewerbegebieten umzugehen. Hier sollte zunächst eine Innenverdichtung der vorhandenen Gewerbe und Wohnbauflächen erfolgen sowie eine Reaktivierung brachliegender Flächen, bevor weitere neue landwirtschaftliche Nutzflächen für die Versiegelung freigegeben werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass nicht nur die Flächen Versiegelung an sich eine Bedrohung für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes darstellt, sondern selbstverständlich auch die im Zusammenhang mit der Bebauung notwendig werdenden Ausgleichsflächen, die in aller Regel wiederum auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 8096 sowie 8097 verwiesen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen</p>

Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener

	<p>regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange der Innenentwicklung werden durch die Ziele und Grundsätze im LEP NRW sowie in Kapitel 3 des Regionalplans berücksichtigt und werden auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9422</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>Anbei die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Ortsvereins Versmold</p> <p>der landwirtschaftliche Ortsverband Versmold vertritt die Interessen von über 250 Mitgliedern. In diesem Zusammenhang möchten wir als Vorstand zu den derzeit offen gelegten Kartierungen des Regionalplanentwurfes nachfolgen Stellung beziehen: Aus den textlichen Festsetzungen lässt sich entnehmen, dass der Regionalplan als eines seiner Ziele den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe formuliert. Wir begrüßen diese Zielsetzung ausdrücklich, möchten jedoch auch die Weiterentwicklung, namentlich die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe in die Zielsetzung einbeziehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9423</p>	

Mit Blick auf die zeichnerischen Festsetzungen im Entwurf wird deutlich, dass die Stadt Versmold umfangreiche Erweiterungen der GIB-Flächen sowie der ASS-Flächen einfordert. So sollen im Bereich Loxten großräumig landwirtschaftliche Nutzflächen als allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden. Auch zwischen der 8476 und der L786 sind großzügige ASB-Kartierungen vorgenommen. Diese Kartierungen gehen allesamt zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen und bedrohen damit nicht nur die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch die Existenz vorhandener aktiv wirtschaftender Betriebe und damit die Landwirtschaft insgesamt. Dass eine Erweiterung der Wohnbauentwicklung grundsätzlich erforderlich ist, darf nicht dazu führen, dass das Schutzgut landwirtschaftliche Nutzfläche in erheblichem Maße in diese Planungen miteinbezogen wird. Vielmehr sollte an dieser Stelle deutlich ressourcenschonender vorgegangen werden und die ASS-Ausweisung nicht dort vorgenommen werden, wo intensiv landwirtschaftlich gewirtschaftet wird. Da zwischen Wohnbebauung und Landwirtschaft immer wieder Konflikte entstehen, weil Bewohner von Siedlungsbereichen nicht bereit sind, landwirtschaftliche Immissionen zu dulden, ist auch aus diesem Gesichtspunkt die ASS-Ausweisung im Plan erheblich kritisch zu betrachten.

Darüber hinaus werden westlich der L786 Gewerbeflächen (GIB) ebenfalls in landwirtschaftliche Bereiche erweitert. Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Betriebe stetig wächst und die landwirtschaftlichen Betriebe in Versmold bereits in den vergangenen Jahren durch Wohnbauentwicklung, Gewerbegebietsentwicklungen, Grundwasserentnahmen, den Autobahnbau der A33 und naturschutzfachliche Belange zahlreiche Flächen verloren haben, muss zum Schutze der landwirtschaftlichen Betriebe in Versmold nunmehr dem Flächenverbrauch endgültig Einhalt geboten werden, um Existenzsicherungen gewährleisten zu können. Weil die regionale Produkterzeugung in der Bevölkerung ausdrücklich gewünscht ist, müssen wir die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe schützen und erhalten.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im

LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den

Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlIG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen

	<p>Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen (wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen) im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9424	
<p>Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass versiegelte Flächen kein Grundwasser bilden. Die Flächenversiegelung führt zu einer Ungleichheit des Wasserhaushaltes, der für den gesamten Naturhaushalt im Raum Versmold gefährlich werden kann. Die klimatische Entwicklung der letzten Jahre hat uns gezeigt, wie wichtig die Ressource Wasser nicht nur für unser Leben, sondern auch für die damit zusammenhängende Lebensmittelerzeugung ist.</p> <p>Die gegenwärtige Planung, das interkommunale Gewerbegebiet auf der anderen Seite südlich der A33 zu erweitern, kann diesseits ebenfalls nicht hingenommen werden. Dieser geplante GIB-Bereich befindet sich in einem Quellgebiet (Halstenbecker Bach). Unserer Auffassung nach, darf ein Quellgebiet nicht zum Industriegebiet umgewandelt werden, was auch sicher nicht mit den Wasserrahmen-Richtlinien vereinbar ist. Für diesen Bereich gibt es außerdem ein faunistisches Gutachten. Hier wurden besonders bedrohte Tierarten nachgewiesen, wie z. B. die Blechsteinfledermaus, Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe, sowie verschiedene Greifvögel, welche alle streng geschützt sind.</p> <p>Ziel des Regionalplanes soll u. a. der Schutz des Außenbereiches sein. Die Gewerbebeerweiterung südlich der Autobahn konterkariert aber gerade dieses Schutzziel. Auch mit Blick auf die ASS- Ausweisung kann dem Zweck einer Zersiedelung entgegenzuwirken anhand der vorgelegten Kartenentwürfe nicht gefolgt werden. Hier soll in weiten Bereichen ja gerade eine Siedlungsentwicklung in die Außenbereiche hinein erfolgen wie am vorgenannten Beispiel in Loxten erkennbar. Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht eine zeichnerische Änderung im Regionalplanentwurf für nicht erforderlich.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung</p>

<p>umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher und bedroht damit die landwirtschaftlichen Betriebe. Betrachtet man insgesamt die ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist. Da unsere Landwirte allerdings nicht nur intensiv Landwirtschaft betreiben, sondern gleichzeitig auch naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen, ohne dass Bereiche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden müssen, kann die entworfene Kartierung insgesamt keine Unterstützung finden.</p> <p>In Versmold leben bedrohte Arten wie der Kiebitz, die als sogenannte Rote Liste Arten entweder gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Kiebitz-Projekte, FeldlerchenFenster und Blühstreifen-Anlagen für den Insektenschutz sind nur einzelne kleinere Maßnahmen, die Landwirte regelmäßig auf freiwilliger Basis umsetzen. Mit jedem Flächenentzug sei er zugunsten von Gewerbe, Siedlungsentwicklung oder anderen Bereichen, wird die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen für unsere Landwirte deutlich erschwert. Den Balanceakt zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung mit regionaler Lebensmittelerzeugung und Naturschutz bzw. Artenschutz dauerhaft zu bewerkstelligen, ist Aufgabe unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Je mehr Störfaktoren auf unsere schutzwürdigen Böden in Form von Flächenverbrauch einwirken, desto schwieriger wird es die Balance zu halten. Der landwirtschaftliche Ortsverband spricht sich daher insgesamt für einen ressourcenschonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen aus und möchte im Rahmen der Regionalplanung darauf hinwirken, unsere vielfältige Kulturlandschaft möglichst als solche dauerhaft zu erhalten. Zu dieser Kulturlandschaft gehören insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Höfen, was sich anhand von deutlich maßvolleren Planungen im Bereich der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung widerspiegeln sollte.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebs-standorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 131	
L/785n	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L785n wird im bestehenden und weiterhin gültigen</p>

<ul style="list-style-type: none"> • M.E. macht die Umgehung der L /785n keinen Sinn. Die Ortsdurchfahrt wurde verbreitert und optimiert. Für die lokale Industrie und Bevölkerung ist das mehr als ausreichend. • Seit Fertigstellung der A 33 gibt es auch keine Staus mehr. • Die Umgehung würde zu einer Mehrbelastung durch den Querverkehr A 30 A 33 führen. Dieser muss zwingend verhindert werden muss um die ohnehin schon heute durch die zersiedelte Industrie und den Verkehr belastetet Lebenssituation in Borgholzhausen nicht zu verschlechtern. 	<p>Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L785n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L785n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 132</p>	
<p>Gewerbegebiet Lichtverschmutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebenso sollte als Auflage für die Gewerbebetriebe die Reduktion der Lichtverschmutzung sein. Schon heute ist über dem Gewerbegebiet ein riesiger Lichtkegel der bis in die Stadt strahlt. • Es ist klar, dass es beleuchtet sein muss, wenn nachts gearbeitet wird. • Die Industrie, die jedoch nur aus Werbegründen beleuchtet sollte auferlegt werden nachts abzuschalten. • Die Industrie die aus Sicherheitsgründen nachts beleuchtet sollte auferlegt werden auf Bewegungsmelder oder Infrarotkamera umzustellen. • Dies ist nicht nur für die Lebenssituation, sondern auch für die Insekten und Tiere in der Region hilfreich. <p>Gewerbegebiet Einpflanzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das neu geschaffene Industriegelände sollte umfangreich eingepflanzt werden, so dass es optisch nicht so heraussticht. <p>Gewerbegebiet Einpflanzung als Chance für den Wildbestand:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einpflanzung sollte auf Verbindungen für das Wild geachtet werden. • Auch sollten die Zäune so sein, dass der Zaun an der Bepflanzung innen die Industrie abzäunt und nicht wie heute so oft außen den Pflanzgürtel inkl. der Industrie eingrenzt. • Das Wild sollte in die Lage versetzt werden die Bepflanzungen um die Industrie herum auch als Rückzugsort nutzen zu können. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 151</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan OWL, Siedlungsflächenkonzept</p> <p>3.3 Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge 3.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Anregung:</p> <p>Als Eigentümer der Flächen Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] im Grundbuch Borgholzhausen wünsche ich eine Erweiterung des Wohnbaugebietes "Auf dem Bienenfeld", so das meine Flächen vollumfänglich mit einbezogen werden.</p> <p>Hierzu gibt es bereits einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, und ich bin mittelfristig auch verkaufsbereit. Der im Entwurf des Regionalplan zeichnerisch dargestellten kompletten Rücknahme dieses Bauerwartungslandes stimme ich daher nicht zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen Bereiche werden in die ASB-Festlegung mit aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 354

heute erhalten Sie unsere Stellungnahme bzw. unseren Einwand zum Regionalplan betreffend Ihre Planung für den Bereich GT_Borh_GIB_010.
Evtl. Missverständnisse in Bezeichnung oder Ausdrucksweise bitte ich durch unsere mangelnde Kenntnis bei einem solchen Verfahren zu entschuldigen.

Wir haben mit Erschrecken Ihre Planung gelesen und durchgearbeitet. Gerade der Bereich "Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit" wird hier auf drei Punkten abgehandelt während wieder einmal die Fauna allein über sechs Punkte behandelt wird, was ja generell gut ist, aber in deutlichem Missverhältnis zur Klärung der Belastung der Bevölkerung/Anwohner steht.

Unser Hof bzw. unser Grundstück grenzt direkt an das neue von Ihnen hier überplante Gewerbegebiet. In Ihrem Planungspunkt wird auf einzelne Bebauungen im Umfeld von 400m eingegangen. Das ist so nicht korrekt. Von unserem Schlafzimmerfenster aus sind es Luftlinie direkt gemessen keine 200-250m bis über die Grenze zum überplanten Gewerbegebiet.

Wir haben in den letzten Jahren viel, gerade was Emissionen angeht, mitgemacht. Nicht nur, dass wir den Abschnitt 1 des Interkommunalen Gewerbegebietes mit Lärm-, Luft, Tieffrequenz- und Lichtemissionen direkt vor die Tür bekommen haben. Auch die ebenfalls direkt an unserem Haus vorbeilaufende A 33 tut ihr Übriges in Sachen Lärm und Feinstaub.

Hätten wir damals, im weiteren Ausbau (Erweiterung s. Anhang) des Abschnitts 1 nicht auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel hingewiesen, wäre in Sachen Lärmvermeidung auf Seiten der Firma Kraftverkehr Nagel und auf Seiten der Städte nichts passiert. Gerade in der Planung des damaligen Gewerbegebietes wurden uns andere Emissionswerte prognostiziert, als die die nun letztendlich vorhanden sind. Um einer erneuten Belastung meiner Familie, was Lärm, Feinstaub, Wohnqualität angeht, entgegenzuwirken, bitte ich um Ihre Überprüfung des zu überplanenden Gebietes.

Denn es ist schon ein Schlag ins Gesicht für jemanden, der bereits durch A 33 und den Rest des IBV "vorgeschädigt" ist, dass das Büro Tischmann unter Punkt 4 in der Zusammenfassung zu dem Schluss kommt, es seien voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind!

Gern sollte sich mal vor Ort ein Blick davon gemacht werden! Wie sieht es aus mit der

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können.

Gesundheit, der Wohnqualität der Menschen vor Ort und dem Wertverlust der Immobilien etc?

Fakt ist:

- Die Bebauung ist deutlich dichter am überplanten Gebiet als hier geschildert!
- Wenn mit einer Nutzung als Industrie- und nicht als Gewerbestandort durch die Stadt Vermold geliebäugelt wird, ist von noch einmal deutlich höheren Emissionswerten auszugehen, als denen, die wir aktuell schon ertragen müssen (und hier verweist die aktuelle Rechtsprechung doch, dass solche Gebiete ausreichend von Wohn- und Mischgebieten abgetrennt sein sollen - hier weniger als z.T. 200m)
- nach unserer Auffassung ist durchaus mit einer Schädigung des Grundwasserkörpers zu rechnen, da das zu überplanende Gebiet deutlich tiefer liegt, als unser Hof- und Brunnenstandort
- bei Überplanung dieses Gebietes ist von Wohn- und Lebensqualität nicht mehr zu sprechen, da sowohl die regulären Emissionen wie Lärm und Feinstaub zunehmen werden als auch z.B. die Sicht durch weitere Industrieunternehmen (Vergl. hierzu Neubau des Logistiklers B+S im 2. Abschnitt des IBV)
- es verbleibt für uns dann eine freie Sicht nur noch in Richtung Süden/Südwesten (Wald)
- es muss geprüft werden, wenn eine Überplanung unumgänglich ist, wie dann mit unserem Hofgrundstück weiter verfahren werden kann/soll (Nutzung für z.B. Ausgleich?)

Gern stehen wir Ihnen für einen persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Austausch zur Verfügung, um die weitere Problematik zu klären und freuen uns auf Ihre -hoffentlich konstruktive- Rückmeldung.



Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

	<p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Wohn- Lebensqualität, Grundwasser) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 439</p>	
<p>[anonymisiert]</p> <p>Email: regionalrat@brdt.nrw.de Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold</p> <p>Bürger-Einwendung gegen den Regionalplan OWL Entwurf 2020, Umweltbericht, Anhang C1, Bereich GT_Borh_GIB_010 an der A33</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich zum Planbereich "GT_Borh_GIB_010" Stellung nehmen. Meine persönliche Situation ist, dass ich in der Nähe der A2 in Bielefeld-Hillegossen in einem Reihenhaus groß geworden bin – also innerstädtisch. Durch meine Panterin bin</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme</p>

ich 2003 erst in eine Mietwohnung nach Borgholzhausen gezogen, ehe wir uns 2009 dazu entschlossen haben den alten Bauernhof meiner Schwiegereltern auszubauen, um ein von komplett renoviertes Mehrgenerationenhaus auf dem Lande im Grünen zu erschaffen. Die A33 war schon bis Anschlussstelle Borgholzhausen/Versmold fertig sowie das Gewebegebiet IBV1 und 2 schon erschlossen, daher wusste ich was auf mich zukam. Aber durch die weiteren IBV-Ausbaupläne und den ausufernden Flächenfraß jetzt über die Autobahn auf die andere Seite ist langsam mein Verständnis dafür nicht mehr vorhanden. Die Landschaft hat in diesem Bereich schon genug gelitten. Als Anwohner sind wir direkt betroffen und schränkt uns noch mehr in der Lebensqualität ein sowie rechnen mit einer Wertminderung unserer Immobilie. Daher auch mein Mitwirken in 2019 gegründeten Verein "Verein für eine lebenswerte Zukunft e.V." kurz [anonymisiert].

Diese IBV-Erweiterung hätte einen großen Einschnitt in unseren heimischen Lebensraum zur Folge. Sie bedeutet die Zerstörung von Kulturlandschaft, Naturräumen und nicht zuletzt von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ich so nicht mehr hinnehmen will!

In der Beschäftigung mit der drohenden, großflächigen Ansiedlung von Industrie und Gewerbe vor "unserer Haustür", wurde zunehmend deutlich, dass hier exemplarisch grundlegenden gesellschaftlichen Fragestellungen gegenüberstehen, die dringend neue Antworten und intelligente Lösungen von

Politik/Kommunen/Wirtschaft/Bewohnern/Landwirtschaft etc. erfordern.

Konkrete Themen, mit denen sich die Gesellschaft jetzt und zukünftig auseinandersetzen muss sind der Klimawandel und seine Folgen. Die mit ihm verbundenen Ernteeinbußen in der Landwirtschaft, der Verlust großer Baumbestände in unseren Wäldern, sowie der sinkende Grundwasserspiegel. Die Unvermehrbarkeit und Funktion unversiegelter Böden, sowie der maßlose Flächenverbrauch werden ebenfalls im Fokus stehen.

Diese Themenfelder lassen sich selbstverständlich nur vor dem Hintergrund der Spannungsfelder Politik, Wirtschaft und Wissenschaft bearbeiten. In letzter Konsequenz jedoch, führen sie uns allesamt immer wieder zu nichts Geringerem als der Frage: "Wie wollen wir leben?"

Mit der IBV-Erweiterung treiben die Kommunen den Flächenfraß weiter voran und Erhöhen die Gewerbeflächen, nur um in Konkurrenz zu treten mit Nachbarnstädte wie Halle, Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Bielefeld oder Dissen. Am Beispiel von der Speditionsansiedlung von Wahl&Co in Steinhagen/Schloss Holte oder der "geplanten Homan- Schließung" in Dissen sieht man, dass die Unternehmen die Kommunen ausstechen um an günstige Gewerbeflächen und Standortvorteile oder gar

für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zuschüsse/Subventionen zu kommen.
 Ich schätze nach der Coronakrise ist der Bedarf nach neuen Gewerbeflächen der Unternehmen wird stark sinken. Und am Autobahnanschluss A33 siedelt sich auch kein produzierendes Gewerbe, sondern Logistik- und Speditionsunternehmen neu an. Die erwirtschaften meiner Kenntnis nach nicht die vielen von der Kommunalpolitik versprochenen qualitativen Arbeitsplätze, Gewerbesteuererinnahmen und Einwohnerzuwanderungen. Leider haben viele diese Logistiker die Möglichkeit wie in der Fleischindustrie mit Werkverträgen günstige EU-Mitbürger zu beschäftigen. Betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, aber Kosten-Nutzen und sprudelnde Einnahmen für die Kommunen sind da nicht erkennbar. Sondern viel mehr durch Corona die Risiken der Hotspots durch die gemeinschaftlichen Unterkünfte siehe [anonymisiert] und aktuell in Borgholzhausen auftretende Fälle.

Auch die Grundwasserneubildung sehe ich durch die Versiegelung problematisch. Da hier viele Anwohner eigene Brunnen haben ist die Nutzungsänderung im IBV Abschnitt 3 auf der anderen Seite der A33 eine Gefährdung der Wasserneubildung und Wasserqualität. Auch befinden sich dort eine Quelle, die im Naturschutzfachlichen Gutachten nicht berücksichtigt und geprüft wurde. Völlig unklar ist auch die Oberflächenentwässerung und Neubau von Abwasserkanälen/Pumpstationen/Kläranlagen, was zur Folge zu erheblichen Erschließungskosten führt. Wo ist da wieder der Kosten-Nutzen-Effekt?

Lärm, Lichtemissionen: wie schon bei im Abschnitt IBV1 durch Fa. Nagel wird durch die 24/7-Regel befürchtet, dass die neu angesiedelten Firmen (höchstwahrscheinlich aus der Logistikbranche -u.a. hat B+S schon in aktuellen Presseberichten weiteren Bedarf angemeldet) mehr LKW-Verkehr sowie zu mehr Lärm- und Lichtbelästigungen führen. Klar lässt sich das alles regeln – aber wie sollen die Zufahrtsstraßen auf die B476 und dann die Abbiegestreifen auf die A33 den ganzen Verkehr aufnehmen? Aktuell gibt es da in Steinhagen massiv Probleme mit dem "Anstieg des Verkehrs" siehe Link: <https://www.haller-kreisblatt.de/lokal/steinhagen/22973-255-Frechheit-Bielefelder-Strasse-hat-heute-mehr-Verkehr-als-frueher-die-B-68.html>

Wohnen im ländlichen Bereich – Renovierung Altbestand für nächste Generationen: Nicht jeder will in einer Klimaschutzsiedlung wohnen mit einer Lärmschutzwand rundherum – wie oben in Borgholzhausen. Daher wurden hier in der Nachbarschaft

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

Die in der Stellungnahme genannten Belange (Lebensqualität, Wertminderung, Kulturlandschaft, Landwirtschaft, Immissionsschutz, Artenschutz, Grundwasserneubildung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen;

viele Bauernhäuser/Kotten/Scheunen aus- und umgebaut. D.h. klimafreundlich wurde Altbestand saniert mit viel Aufwand – und jetzt soll Neugewerbe bis an den Garten gebaut werden. Da ist die Empörung schon groß – auch daher unsere [anonymisiert]-Vereinsgründung mit jetzt über 50 aktiven Mitgliedern.

Fledermäuse – wo wurden die Messungen bei den bisherigen naturschutzfachlichen Gutachten denn genau gemacht- am Hof Dieckmann und am Hof Overbeck wohl nicht. Und die Erfahrung aus IBV1 und 2 zeigt uns, dass im zugebauten Gewerbegebiet der Lebensraum von Vögel/Insekten stark eingeschränkt wird – auch durch gelegentliche Hecken/Baumanpflanzungen ist der Schaden mit vorherigen landwirtschaftlich genutzten Land nicht vollständig zu korrigieren. Die Population in der Tierwelt nimmt ab.

Die Bodentypographie ist im Planbereich IBV3 auch so uneben, dass Maßnahmen zum Bodenausgleich und die geplante Einfahrt in das IBV3-Gebiet sehr kostspielig und damit die Erschließungskosten steigen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist nicht erstellt für die geplanten 21ha – mit den Worten ist ja nur ein Regionalplan und die Bagger fahren nicht morgen schon los. Jedoch sind Darlehensaufnahmen bis zu 7,5 Mio im IBV-Haushaltsplan eingeplant.

Landwirtschaft und knappes Gut Boden: Ich weiß von Landwirten, die durch die Bodenversiegelung Probleme haben ihren Betrieb weiter aufrecht zu erhalten. Bei immer gleichbleibenden nicht aufzuhaltenden Flächenfraß kann sich Deutschland in naher Zukunft nicht mehr selbstständig ernähren. Nicht reden von den Klimanotstand und der Klimakrise, die aufzuhalten ist und daher der Klimaschutz von allen politischen Parteien jetzt in den Grundsatzprogramm behandelt wird.

Zum Schluss ein Auszug aus einer Ausschuss-Sitzung für Planung-/Bauangelegenheiten der Stadt Borgholzhausen vom 15.05.2019 siehe Protokoll: https://ratsinfo.borgholzhausen.de/tops/?_=UGhVM0hpd2N-XNFdFcExjZZ5j4OrFwkuNDA-GAN0YPns-

Thema Punkt1 IBV-Erweiterung und einige Zahlen zum Flächenverbrauch Stadt Borgholzhausen/Kreis Gt - Auszug aus o.g. Protokoll:

"Stadtrat Meyerhoff findet es nicht gut, dass der Eindruck erweckt werde, dass die Regionalplanung in Zement gegossen sei. Vielleicht ändern sich zukünftig die

diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Regularien und die Kommune hat letztlich die Planungshoheit. Es besteht ein Konflikt zwischen Landschaft und Siedlungsentwicklung, dabei sei die BU nicht pauschal gegen Gewerbeentwicklung aber diese müsse künftig mit deutlich weniger Flächenverbrauch einhergehen. Nach seiner Recherche entfallen laut dem Industrie- und Gewerbeflächenkonzept aus 2016 in Borgholzhausen 132 qm/Einwohner auf Gewerbeflächen, wenn man das IBV nur anteilig berücksichtigt sind es 108 qm/Einwohner. Er nennt weitere Zahlen und betont, letztlich sei der Ansatz pro Einwohner wichtig und da habe die Stadt Borgholzhausen Spitzenwerte im gesamten Kreis (s.u.). Daher müsse die Frage im Vordergrund stehen, was sich Borgholzhausen noch an Flächenverbrauch erlauben könne. Er sieht ein hohes Aktivierungspotential der bisher schon ausgewiesenen Flächen und plädiert daher dafür, heute keine Weichenstellung für weiteren Flächenverbrauch zu treffen.

Nachrichtlich wie gewünscht zu Protokoll ohne Validierung seitens der Verwaltung die wesentlichen Daten und Herleitungen, die Stadtrat Meyerhoff im Nachgang am 20.05. per E-Mail an Assessorin Otte übermittelt hat:

Die Daten zu den gewerblichen Zahlen stammen aus dem "Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017" des Kreises GT (www.prowi-gt.de), das der Herleitung der "Bedarfe zur Neudarstellung von Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan" zugrunde lag/ -liegt.

- Gewerbliches Flächenangebot im Kreis GT nach Gemeinden —> siehe Abb. 12 (Seite 18); die maßgeblichen EW-Daten sind den nachfolgenden Seiten des Konzeptes entnommen und mit dem Flächenangebot (gesamt) verrechnet worden. Beispiele: Stadt Borgholzhausen: 132 qm/EW, Stadt GT: 74 qm/EW, usw. In der Sitzung am zurückliegenden Mittwoch habe ich die kumulierten Werte von Borgholzhausen/ Versmold: 108 qm/ EW - der Richtigkeit halber - auch herausgestellt.

- Bedarf zur Neudarstellung GIF im RPlan —> siehe Abb. 45 (Seite 53); hier bin ich entsprechend vorgegangen. Stadt Borgholzhausen: 46,5 qm/ EW, usw.

Die zu Beginn dargelegten Werte umfassten Angaben zur Siedlungsfläche (gesamt)/ EW. Dazu sind die maßgeblichen Daten auf der Homepage von IT NRW abrufbar. Katasterfläche am 1.1.2014 in 1000 qm; verrechnet mit den Bevölkerungsdaten des Jahres 2017. Man kann auch alternativ die ebenfalls geführten Einwohnerdaten des Jahres 2011 oder 2018 verwenden, die jeweiligen Quotienten der Berechnung der jeweiligen Kommune werden sich nicht wesentlich unterscheiden. Verblüffend jedoch

<p>ein Vergleich der einzelnen Kommunen untereinander: z. B. Borgholzhausen: 576 qm/ EW (2017), Bielefeld: 251 qm/ EW, Halle: 477 qm/ EW, Werther: 413 qm/ EW, Bünde: 353 qm/ EW, usw. Borgholzhausen ist wahrlich keine besonders Flächenverbrauch-zurückhaltende Gemeinde.</p> <p>Und diese Zahlen sprechen für sich. Daher mache ich von meinem bürgerlichen Einwendungsrecht Gebrauch.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 446</p>	
<p>Aufstellung des Regionalplans/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar - mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 im Folgenden: ASB Hamlingdorf).</p> <p>Der 156 km lange Hermannsweg gilt als einer der schönsten Höhenwege Deutschlands und verläuft in Borgholzhausen über den Kamm des Teutoburger Waldes direkt durch das betroffene Gebiet. Täglich sind hier Sportler und auch Wanderer als Touristen unterwegs. Ein zusätzlicher Anziehungspunkt ist die Burg Ravensberg, die sich von einer fast vergessenen Ruine zu einem beliebten Ausflugsziel gemausert hat. Erholungssuchende und Geschichtsinteressierte begeistert das idyllische Gemäuer und der tolle Blick von der Aussichtsplattform über das Ravensberger Land gleichermaßen. Im Rahmen der Auswirkungen der aktuellen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Pandemie zeigt sich sehr deutlich, wie intensiv dieses betroffene Gebiet zur Naherholung und für touristische Aktivitäten genutzt wird.

Wir beantragen daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten.

- Dieses Anliegen haben bereits Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt.
- Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe.
- Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete.
- Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden.

Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben und den Einzelhandel stärken.

Das Hamlingdorfer Tal ist als Standort für geplante Gewerbegebiete ungeeignet. Hier sehen wir keine attraktive Stadtentwicklung, sondern offensichtliches Konfliktpotential mit Bürger – und Anwohnerinteressen, auch aufgrund der erheblichen Auswirkungen durch die ermittelte Verkehrsentwicklung.

- Eine südliche geplante Erschließungsstraße als Verkehrsentlastung, oder zur Erschließung der Innenstadt ist nach den Ergebnissen der vorliegenden Verkehrsgutachten aktuell und auch unter Berücksichtigung langfristiger Prognosen weiterhin nicht notwendig und stellt in dieser Dimensionierung selbst einen erheblichen Flächenverbrauch dar.
- Die Verkehrsbelastung der aktuellen Verkehrsströme in der Innenstadt liegen laut Gutachten innerhalb bzw. deutlich unter der Schwellwertgrenze für Sammelstraßen!

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftig auftretenden straßenverkehrlichen Konflikte stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Somit können hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<ul style="list-style-type: none"> • Die unterschiedlichen Vorgaben zum nächtlichen Lärmwert nach der 16. BImSchV (Straßen), der DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) und der TA Lärm (Gewerbelärm) wurden nicht berücksichtigt. • Die Auswirkungen auf schutzwürdige Arten im betroffenen Umfeld des Hamlingdorfer Tals und im Bereich des Pflanzstreifens hinter der Wohnbebauung an der Straße Kleines Moor wurden nicht ausreichend geprüft. • Vorhandene Obstwiesen mit Schafbeweidung haben inzwischen Seltenheitswert und bieten z.B. für den Feldsperling eine Sonderstruktur. Manche Arten wie bspw. der Steinkauz hätten dort ebenfalls aufgefunden werden müssen. Das Ausgleichskonzept nimmt diese Seltenheit nicht auf und schafft keinen adäquaten Ersatz. <p>Borgholzhausen hat bereits heute einen extrem hohen (als "Spitzenreiter" im gesamten Kreis Gütersloh) Gewerbeflächenverbrauch pro Einwohner. Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf Basis der Fakten die Absicht der Verwaltung zur Realisierung von Gewerbeflächen in der Kernstadt und einer unnötigen neuen Straße unverhältnismäßig überwiegt. Die großflächige Vernichtung natürlicher Lebensräume für neue Gewerbegebiete muss beendet werden.</p> <p>Aus diesen Gründen bitten wir darum, unsere Einwendungen, auch als direkt betroffene Anwohner, zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 459</p>	
<p>Ich begrüße eine Zielgerichtete Anlage von Ausgleichmaßnahmen entlag von geschützten Bereichen um den Biotopverbund zu stärken. Als Landwirt aus Borgholzhausen widerspreche ich jedoch der Forderung der Stadt Borgholzhausen, weitere als die bestehenden bereiche zum schutz der Natur (BSN) auszuweisen. Ich sehe hier weder eine ausreichend fachliche Begründung noch die überregionale Bedeutung dieser Gebiete. Die Gebiete haben bereits über verschiedenste Bereiche einen hohen Schutzstatus (Gewässerschutz, §30 Biotop, etc.) der für den erhalt der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen</p>

<p>Biotope ausreicht. Als der Bewirtschafter einiger Flächen in den gefoderten Bereichen Hengberg, Violenbach und Hessel/ Im Recke Arbeite ich schon seit einigen Jahren mit dem Kreis an dem Erhalt der Ökologischen vielfalt. Durch die Ausweisung sehe ich mittelfristig diese Arbeit als gefährdet an. (Förderung der Bewirtschaftung, weitre Bewirtschaftungs einschränkungen)</p> <p>Desweiteren sehe ich die Gefahr, dass durch die Ausweisung des BSN Violenbaches aufgrund der Räumliche nähe zu meinem Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb es zu Planerischen einschränkungen kommt. Durch die neuen Tierschutzaufgaben und damit verbundenen Umbaumaßnahmen sehe ich hier eine Gefahr für die Zukunftsfähigkeit meines Betriebes.</p> <p>Auch ist in diesem Bereich eine Renaturierungsmaßnahme in der Überlegung "Durchgängigkeit des Violenbaches". Durch ein Ausweisung als BSN Fläche um ver hinderung meiner Betriebsentwicklung würde ich diese Maßnahme nicht weiter verfolgen können.</p>	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 481</p>	
<p>Aufstellung des Regionalplans/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unter der Tatsache, dass im IBV heute bereits umfangreiche Gewerbe- und Industrieflächen klassifiziert sind, sollte man die Gewerbeentwicklung auch in diesem Bereich weiter planen und keine stadtnahen Flächen im Bereich Hamlingdorf neu entwickeln. Hier sehen wir offensichtliches Konfliktpotential mit Bürger – und Anwohnerinteressen, auch aufgrund der erheblichen Auswirkungen durch die ermittelte Verkehrsentwicklung. In diesem Bereich und generell in der Kernstadt Borgholzhausen sollten keine neuen Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden.</p> <p>Am Bahnhof Borgholzhausen wurde mit erheblichen finanziellen Aufwand (auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftig auftretenden straßenverkehrlichen Konflikte stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar.</p>

durch Fördergelder) eine neue Mobilitätsstation realisiert. Hier sollen u.a. Car-Sharing Angebote und Fahrrad-Boxen bereitgestellt werden. Die Bahnlinie verbindet die nahegelegenen Städte Bielefeld und Osnabrück, die zukünftig auch verstärkt Berufspendler ansprechen soll. Hier bietet sich die Entwicklung Allgemeiner Siedlungsbereiche sehr gut an, um dieses geförderte Projekte auch intensiv und umweltfreundlich durch nahegelegene Wohngebiete zu nutzen. Die Attraktivität des Bereichs Borgholzhausen-Bahnhof würde deutlich gesteigert. Auch für die Anwerbung neuer Arbeitskräfte wäre die unmittelbare Nähe zum IBV ein starkes Argument.

Wir beantragen, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan als Potentialfläche für Allgemeine Siedlungsbereiche herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten.

Borgholzhausen hat bereits heute einen extrem hohen (als "Spitzenreiter" im gesamten Kreis Gütersloh) Gewerbeflächenverbrauch pro Einwohner. Dieses maßlose streben nach Gewerbesteuer ist unter Berücksichtigung der Klima- und Umweltziele nicht mehr zeitgemäß und keine Basis für eine attraktive Stadtentwicklung. Hier müssen sensibel bereits ausgewiesene Bereiche genutzt werden. Die großflächige Vernichtung natürlicher Lebensräume für neue Gewerbegebiete muss beendet werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf Basis der Fakten die Absicht der Verwaltung zur Realisierung von Allgemeinen Siedlungsbereichen, Gewerbeflächen und einer unnötigen neuen Straßen in der Kernstadt unverhältnismäßig überwiegt. Auf Basis der geplanten Einbahnstraßenlösung und Realisierung einer Zufahrt zur Firma Bartling werden nur unwesentliche Auswirkungen auf den LKW Verkehr in der Innenstadt erzielt! Hier werden lediglich gewerbliche Arbeitsabläufe und Verkehrsströme auf dem Betriebsgelände optimiert.

Diese südliche Erschließungsstraße als Verkehrsentlastung, oder zur Erschließung der Innenstadt ist nach den Ergebnissen der vorliegenden Verkehrsgutachten aktuell und auch unter Berücksichtigung langfristiger Prognosen nicht notwendig! Die Verkehrsbelastung der aktuellen Verkehrsströme in der Innenstadt (auch in Richtung Firma Bartling) liegen laut vorliegenden Gutachten innerhalb bzw. deutlich unter der Schwellwertgrenze für Sammelstraßen!

Aus diesen Gründen bitten wir darum, unsere Einwendungen, auch als direkt betroffene Anwohner, zu berücksichtigen.

Somit können hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbausträger.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 526	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Wahrnehmung meiner Beteiligungsrechte im o.g. Plangebietes erhebe ich als persönlich Betroffener folgende Einwände: 1. Das Grundstück in dem ich aufgewachsen bin und auch meinen Töchtern übergeben möchte verliert an Wert durch die Erweiterung da wir unmittelbar betroffen sind und so auch den freien Blick in die Natur verlieren. Auch die jetzigen Licht und Lärm-Belästigungen werden durch die Erweiterung noch erheblicher gesteigert, welches uns Gesundheitlich beeinträchtigt. 2. Der Grundwasserspiegel ist jetzt schon im Sommer sehr niedrig sodass wir unseren Brunnen kaum noch nutzen können, wenn noch mehr Flächen versiegelt werden, wird das Wasser bedrohlich weiter sinken. 3. Wir leben an der Grenze zum Naturschutzgebiet welches auch jetzt schon von dem Licht und dem Lärm erheblich gestört wird, dies wird sich mit einer Erweiterung noch verschlimmern. 4. Durch mehr Industrieflächen kommt auch mehr Fernverkehr der auch hier parkt, sodass wir hier auch jetzt schon sehr auf meine Töchter aufpassen müssen, da man den Fahrern nur vor den Kopf schauen kann. Aus den vorgenannten Gründen lehne ich das Vorhaben in dieser Form ab. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt Borgholzhausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p>

	<p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Belange (Wertverlust, Immissionsschutz, Grundwasserbildung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 527</p>	
<p>grundsätzlich ist es absolut begrüßenswert, über kommunale Grenzen hinweg einen Regionalplan aufzustellen und damit einen Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu definieren. Ebenso wenig ist das vitale Interesse einer jeden Kommune in Abrede zu stellen, die Siedlungsentwicklung aktiv zu gestalten und dafür im Bedarfsfalle auch neue Baugebiete ausweisen zu können.</p> <p>Die im Regionalplan niedergelegten Vorschläge für die Stadt Enger sind allerdings in einer derart grotesken Art und Weise überzeichnet, dass ich mich intensiv gefragt habe, ob das Ganze überhaupt ernst gemeint sein kann. Hier ist Maß und Mitte vollkommen verloren gegangen.</p> <p>67 ha bereits im vorhandenen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiete reichen also nicht? 670.000 m²? Alleine die zuzubauen wäre schon empörend. Dazu sollen also nochmals weitere 19 ha kommen; einfach, weil man dann flexibler wäre? Entschuldigung, aber was bitte ist das für eine Planung? Sicherlich kann es im Zuge einer durchdachten, aktiven Siedlungsentwicklung sinnvoll sein, einzelne Flächen neu aufzunehmen. Das wären dann aber keine 19 ha – immerhin knapp 27 Fußballfelder – nach dem Gießkannenprinzip. In meinen Augen machen die Stadt und Sie es sich hier etwas zu einfach und in dieser Zahl manifestiert sich a) überwiegende Planlosigkeit und / oder b) die Absicht, entgegen den üblichen Beschwichtigungen die Flächen irgendwann doch zu verbrauchen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p>

Der Stadt Enger sollen also insgesamt potentiell nonchalant 86 ha Landschaft gestohlen werden? Oh pardon, das ist ja ein großartiges Geschenk! "Entwicklungspotential" für die Zukunft. Sie soll also beispielsweise über 950 % der Last der Nachbargemeinde Spenge tragen? Aha... Alleine die größte Einzelfläche E4, ganz nebenbei Landschaftsschutzgebiet, umfasst grob 10 % der aktuellen Kernsiedlungsfläche der Stadt Enger. Was soll das werden?

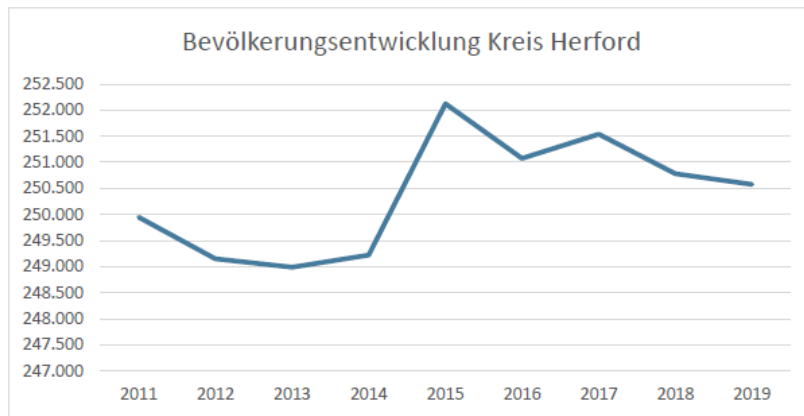
Der ganze Plan atmet den naiv unbedarften Geist des vergangenen Jahrhunderts und huldigt dem enthemmten direkten Konsum sofort - ohne auch nur den geringsten Gedanken an Nachhaltigkeit zu verschwenden. Als gäbe es keinen Klimawandel, keinen Flächenfraß, als wäre demografischer Wandel nur eine abstrakte Größe, die irgendwo ganz weit entfernt stattfindet. Das krebsartig wuchernde Geschwür planlosen Bebauens des Außenbereichs als Vision der Zukunft. Absurd. Sie als Regionalplanungsbehörde konterkarieren damit alle lokalen Bemühungen – wozu Klimaschutzbeiräte in der Stadt? Wozu energetische Sanierungen? Wofür Radwege? Betonieren wir einfach alles zu! – entlarven damit aber gleichzeitig auf erfrischende Art und Weise die schönen Sonntagsreden der Regionalpolitik zum Umweltschutz als wohlfeile Lippenbekenntnisse. Offensichtlich kam es durch Ihre intensive Arbeit am Regionalplan während der letzten Jahren zu gewissen Defiziten beim Verfolgen des politischen Diskurses. Da ich mich von Amts wegen intensiv mit Daten, deren Auswertung und dem Erkennen von Mustern beschäftige, bin ich Ihnen gerne behilflich, die Planung ins rechte Licht zu rücken.

Boomregion Herford – ein Blick auf die Zahlen
Jede gut organisierte Motivation neuer Baugebiete erfordert die passende Zahlengrundlage zur argumentativen Unterfütterung. Sie zeichnen in [1] auf den Seiten 47 / 48 ein indifferentes Bild der Bevölkerungsentwicklung und geben dazu eine Grafik für die Jahre 2015 – 2018 an. Schon ganz gut. Ich habe für den Kreis Herford sogar noch aktuellere Zahlen zur Hand [2]:

Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.

Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen (wie oben bereits erwähnt) enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren

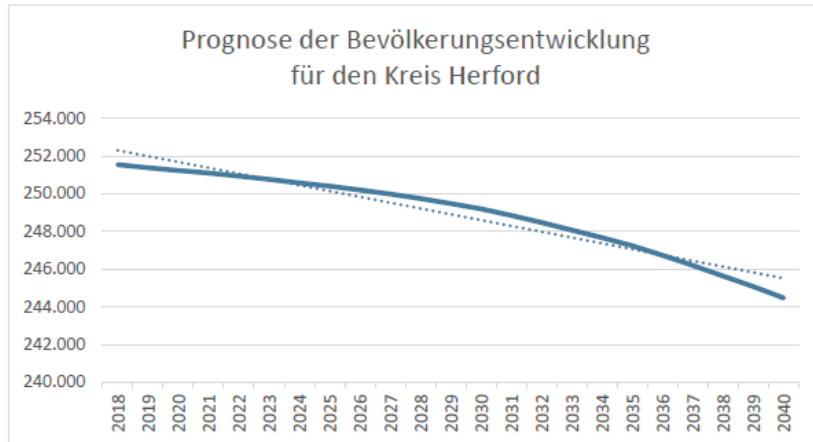


Ich will nicht zu kritisch sein, das sind seit 2015 aber eindeutig fallende Zahlen und Bevölkerungswachstum sieht irgendwie anders aus. Ganz nebenbei, würden wir den Einmaleffekt von 2015 in den Daten bereinigen und den Offset von 2014 zu 2015 herausrechnen, ergäbe sich ein seit 2011 mehr oder wenig kontinuierlich fallender Trend. Ist bestimmt aber nur eine Momentaufnahme und zukünftig wird die Bevölkerung im Kreis Herford sicherlich wieder phänomenal wachsen. Schauen wir uns doch vielleicht einfach einige Prognosen an, z. B. die in der Landesdatenbank NRW genannten Zahlen [3]. Ich habe mir für Sie sogar die Mühe gemacht, eine lineare Regressionsgerade einzuzeichnen:

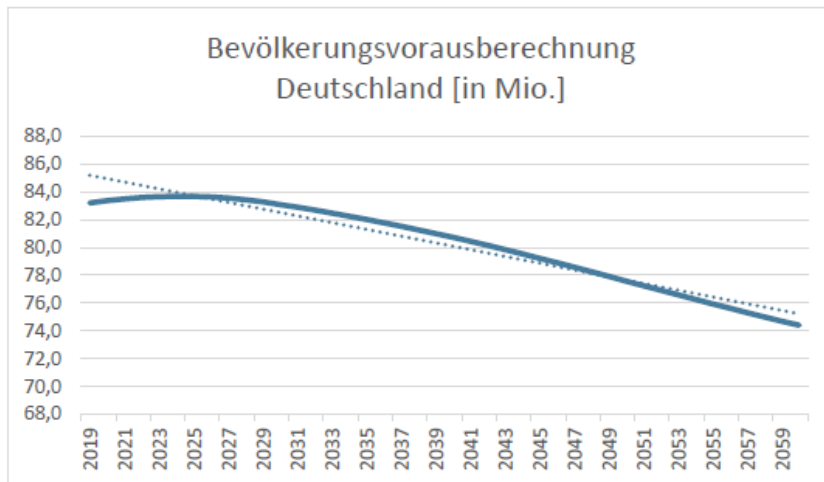
und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Autsch... Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung sieht das Bevölkerungswachstum des Kreises Herford für den Zeitraum 2017 – 2040 übrigens bei 0% - -6% [4], die Bertelsmann Stiftung geht vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2030 von -7,9% aus, siehe Demographiebericht Enger [5]. Das sind aber alles nur unnötig lästige Details. Darüber sollte man sich nicht den Kopf zerbrechen, wenn man Großes im Sinn hat und die Bagger rollen sollen. Bundesweit sieht es übrigens auch nicht besser aus [6]:



Fassen wir kurz zusammen, die traurige Wahrheit ist wohl, dass sich außer Gütersloh, Paderborn und im geringeren Rahmen vielleicht noch Bielefeld niemand in OWL Gedanken um Neubaugebiete für wachsende Bevölkerungen wird machen müssen.

Der letzte macht das Licht aus - Demografischer Wandel ganz konkret
Die Bevölkerungszahl wird also sinken, bundesweit, in OWL und auch im Kreis Herford. Das ist aber nur ein Argument, das mich am Nutzen großer Neubaugebiete zweifeln lässt. Man muss ja nur mit offenen Augen durch sein Viertel gehen, dann ist kaum zu übersehen, dass mittelfristig viele Gebäude auf den Markt kommen werden, die aktuell von älteren Paaren oder alleinstehenden Senioren bewohnt werden. Dazu kann die Stadt Enger sicherlich belastbare Zahlen liefern.

In Ihrem Bericht [1] bemerken Sie dazu:

"Allen Kreisen wie auch der Stadt Bielefeld ist gemeinsam, dass es bis 2040 voraussichtlich zu erheblichen Veränderungen der Altersstruktur kommen wird. Die Anzahl der Einwohner im Alter von 65 und mehr Jahren wird danach erheblich, d. h. durchweg mit zweistelligen Prozentraten steigen, während die Anteile der Personen im Erwerbsalter, d. h. zwischen 19 und 64 deutlich sinken wird."

Ich teile diese Prognose. Die Implikation kann dann aber doch nicht sein, zusätzliche Flächen für Neubaugebiete auszuweisen (für die typischerweise junge Familie, die es in Zukunft aber leider immer seltener gibt)! Das geht doch an den Bedürfnissen einer

insgesamt sinkenden und alternden Bevölkerung völlig vorbei. Zusätzliche Wohnfläche für nicht vorhandene Leute schaffen und dadurch den ohnehin steigenden Druck, die Bestandsimmobilien gefüllt zu halten, noch erhöhen – genial!

Flächenfraß und ökologisches Harakiri

In Deutschland gehen täglich rund 60 ha Landschaft verloren [7]. Das passiert nicht von alleine, sondern will hart erarbeitet werden. Dafür brauchen wir Pläne wie den vorliegenden. Zusätzliche Neubaugebiete mit vielen Einfamilienhäusern und ihrem hohem Ressourcen- und insbesondere auch Flächenverbrauch; überproportional viel Verkehrsflächen mit anschließend induziertem Individual-Autoverkehr. Damit wir uns auch zukünftig alle noch an 2 t "SUV"s erfreuen können, die morgens mit laufendem Motor auf dem Fußweg in der Poststraße vor der Grundschule stehen. Ich liebe es. Nicht zu vergessen sind die geringe (Energie-)effizienz und aufwendige Ver- und Entsorgung solcher Wohngebiete.

Und nun?

Wäre es nicht vielleicht zielführender, sich intelligentere Konzepte zu überlegen als stumpf an überkommenen Prinzipien festzuhalten? Wie kann eine – deutlich ressourcenschonendere – Neu- / Nachnutzung der Immobilien im Bestand gefördert werden? Wie kann aber auch altersgerechtes zentrumsnahes Wohnen aussehen, beispielsweise durch Nachverdichtung oder Bauen im Bestand? Obskure Neubaugebiete können auf die sich abzeichnenden Herausforderungen sicherlich nicht die Antwort sein. Diese Erkenntnis setzt sich ja begrüßenswerter Weise zunehmend durch [8] [9]. Vielleicht dauert es ja einfach nur noch eine Weile, bis sich das auch in die ostwestfälische Provinz rumgesprochen hat. Ich würde es sehr begrüßen, würden gesellschaftliche Realitäten zukünftig stärkeren Eingang in Ihre Planungen erhalten. Nur zu Ihrer Information, ich scheine mit meiner Einschätzung des Regionalplans durchaus keine Einzelmeinung zu vertreten. Alle Mitbürger*innen, mit denen ich bisher über das Thema gesprochen habe, sind mehr oder weniger entsetzt und fordern, diesem Wahnsinn Einhalt zu gebieten.

Quellennachweis

[1] Bezirksregierung Detmold, Regionalplan OWL, 2020.

<p>[2] Bevölkerungsentwicklung in NRW, Quelle: IT.NRW: https://www.govdata.de/web/guest/suchen/-/details/bevolkerungsentwicklung-in-nrw.</p> <p>[3] Bevölkerungsvorausberechnung (Basisvariante), Quelle: IT.NRW: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/.</p> <p>[4] Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, https://www.demografieportal.de/DE/Fakten/bevoelkerungsentwicklung-regional-zukunft.html, 2021.</p> <p>[5] Demographiebericht Enger, Bertelsmann Stiftung: https://www.wegweiser-kommune.de/kommunale-berichte/enger.</p> <p>[6] 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021.</p> <p>[7] Naturschutzbund Deutschland e.V., Das Null-Hektar-Ziel: Es bleibt viel zu tun, https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/bauen/hintergrund/27400.html: Naturschutzbund Deutschland e.V..</p> <p>[8] "Zurück in die Stadt!," <i>Zeit</i>, https://www.zeit.de/wirtschaft/2021-02/einfamilienhaeuser-klimaschutz-debatte-eigenheim-gruene-stadt-land, https://www.zeit.de/wirtschaft/2021-02/einfamilienhaeuser-klimaschutz-debatte-eigenheim-gruene-stadt-land.</p> <p>[9] ""Einfamilienhaus": Schon der Begriff ist falsch," <i>Zeit</i>, https://www.zeit.de/hamburg/2021-03/eigenheimdebatte-einfamilienhaus-gruene-cdu-klimaschutz.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 623	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalentwicklungsplan OWL erhebe ich Einspruch gegen den Antrag der Stiftung Burg Ravensberg auf Festlegung eines "Kulturlandschaftsbereiches Burg Ravensberg" und Aufnahme in den Regionalentwicklungsplan OWL 2040.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt nicht, den Kulturlandschaftsbereich Burg Ravensberg in den Regionalplan OWL aufzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bewertung des Schutzgutes "Kulturlandschaft" auf der fachlichen Grundlage des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur</p>

Als betroffener Eigentümer verweise ich an dieser Stelle auf den bestehenden "Landschaftsplan Osning" des Kreis Gütersloh in dessen Rahmen auch die Interessen der Stiftung Burg Ravensberg berücksichtigt werden können.

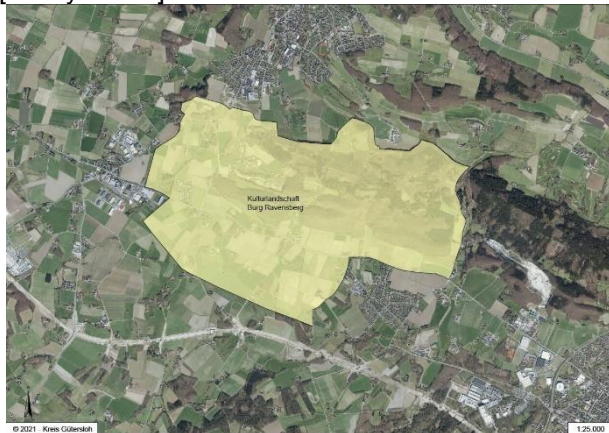
Des weiteren ist der zeitliche Rahmen für den Antrag der Stiftung Burg Ravensberg viel zu kurzfristig gewählt um uns Bürger an diesem Verfahren und komplexen Thema gebührend zu beteiligen. Es verbleibt viel zu wenig Zeit um sich mit den Auswirkungen sowie Rechten und Pflichten für betroffene Eigentümer bei der Ausweisung von Kulturlandschaften auseinander setzen zu können.

Das sind die wesentlichen Gründe für meinen Einspruch und ich bitte den Antrag der Stiftung Burg Ravensberg zur Festlegung einer "Kulturlandschaft Burg Ravensberg" nicht in den Regionalplan OWI aufzunehmen.

Die Karte "Kulturlandschaft Brug Rabensberg" habe als Anlage beigefügt.

Gerne erwarte ich Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
[anonymisiert]



Regionalplanung Detmold" erfolgt, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erarbeitet worden ist und mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans die kulturlandschaftlich wertbestimmenden Merkmale erfasst und benennt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 670

GT_Borh_GIB_010 _ 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir, die Familie [anonymisiert], als Anwohner für die geplanten Gewerbeflächen Borgholzhausen haben erheblich Bedenken gegen die Ausweisung dieser Planflächen für das Gewerbegebiet GT_Borh_GIB_010 _ 1 und geben daher folgende Einwendungen hierzu ab:

1. Im Bereich des Plangebietes entspringen mehrere Quellen aus dem sich der Halstenbecker Bach und unser Grund- und Trinkwasser speisen. Wir haben die große Sorge, dass durch das Gewerbegebiet unser Trinkwasser und damit unsere Lebensgrundlage gefährdet werden. Zudem ist durch die Zerstörung des Quelleneinzugsgebietes und damit einhergehende Grundwasserabsenkung die angrenzenden Wald und Baumbestände gefährdet. Gerade in der heutigen Zeit von Klimawandel, immer trockenere Sommer in denen die Wasserknappheit zunimmt, ist eine Zerstörung von Flächen zur Grundwasserneubildung und gar Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung unverantwortlich. Zudem stellt sich die Frage, wie in diesem Bereich die Wasserentnahme für das geplante Gewerbegebiet geregelt werden soll und eine Grundwasserabsenkung vermieden werden kann um unseren Trinkwasserbedarf und den bestehenden angrenzenden Baumbestand nicht zu gefährden. Der nahe Casumer Bach, der im Sommer regelmäßig austrocknet seit dem Bau der A33, ist hier ein warnendes Beispiel.
2. Außerdem wird durch das geplante Gewerbegebiet der Bestand der vorhandenen Kolonien der seltenen Bechsteinfledermaus gefährdet. Das erstellte Gutachten, dass von einem Planungs-/Ingenieurbüro erstellt wurde, das von den Aufträgen der Städte als Großauftraggeber abhängig ist, erscheint wenig überzeugend. Der Plan, durch Baumbepflanzungen um das Gewerbegebiet könnte der Fledermausflug um das Gewerbegebiet geleitet werden, erscheint mehr als fragwürdig. Falls diese Umleitung nicht funktionieren sollte, wird der Bestand hoch gefährdet sein. Zudem stellt sich auch hier wieder die Wasserfrage. Falls durch ein Absenken des Grundwassers der Baumbestand gefährdet wird, kann auch hier eine Umleitung wohl kaum funktionieren. Eine Wasserentnahme durch das angesiedelte Industrie sollte daher untersagt werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.
Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann oder soll, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.
Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die

3. Weiter stellt sich die Frage, wie der Lärmschutz angemessen geregelt werden soll. Bereits durch das bestehende Gewerbegebiet werden die zulässigen Lärmpegel im Sommer regelmäßig überschritten. Auch eine Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen der angesiedelten Unternehmen konnte dieses Problem bisher nicht ausreichend lösen. Daher ist zu hinterfragen, ob eine Gewerbeansiedlung möglich ist da eine weitere Erhöhung des Lärms nicht zulässig ist. Welches Gewerbe soll denn hier ohne Lärmbelästigung angesiedelt werden?
4. Als Zielsetzungen wird das Gebot eines bedarfsgerechten und schonenden Umgangs mit Flächen und Rohstoffen angegeben, dieses soll beachtet werden. Da stellt sich die Frage welcher planerische Sinn darin besteht ein neues unberührtes zusammenhängendes Naturgebiet gewerblich zu entwickeln und ein bestehendes Gewerbegebiet nicht weiterzuführen. Wobei sich hier die Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Gewerbegebiet Borgholzhausen Bahnhof anbietet. Die Stadt Borgholzhausen vertritt die Auffassung diesen Zusammenschluss nicht zu verfolgen. Daher scheint kein weiterer Bedarf für Gewerbeflächen zu bestehen. Ein vom Logistiker gewünschte Erweiterung soll also nicht entsprochen werden. Oder in einem quasi neuen Gewerbegebiet weitergeführt werden. Dies ist wäre ein planerischer Offenbarungseid, eine neue intakte zusammenhängende Natur würde zerstört. Das soll mal einer verstehen, da eine Zersiedelung im Außenbereich ja eigentlich nicht von den Städten gewünscht wird und man nicht mal eine Baugenehmigung für ein Carport 500m entfernt bekommt. Zudem fragt man sich warum Gelder/ Zuschüsse für in direkter Nachbarschaft angrenzenden feuchtwiesen Wiesen/ Vogelwiesen gezahlt werden, um Brutmöglichkeiten zu erhalten, aber die dort brütenden Vögel gleichzeitig nicht schutzwürdiger Vogelbestand sind. Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum die Betroffenheit der innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld (400m) liegen jedoch bestehende Wohnbereiche erst später berücksichtigt werden soll? Warum bei Mehrfacher Feststellung, dass die Betroffenheit auf den nachfolgenden Ebenen abschließend zu beurteilt ist, man nicht als Ganzes zu der Erkenntnis kommt, dass diese Flächen sich nicht als Gewerbegebiet eignen. Durch ein verschieben der Feststellung der Betroffenheit ist eine Fläche noch nicht nutzbarer geworden.

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die in der Stellungnahme genannten Belange (Grundwasserentwicklung, Artenschutz, Immissionsschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Gewerbeflächen aus dem Regionalplan zu

<p>entnehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 712</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zusätzlich zu meiner Einwendung, die ich per Email zugestellt habe und an diese Stellungnahme nochmals angehängt habe, nehme ich zu folgenden Punkten Stellung:</p> <p>Zu 2.02: Das Industrie- und Gewerbegebiet ist schon jetzt auf der ausgewiesenen Fahrradroutenroute "GRENZGÄNGERROUTE TEUTO-EMS" zu hören. Eine Erweiterung würde die der Erholung dienliche lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume auf jeden Fall beeinträchtigen.</p> <p>Zu 2.03: Es bestehen sehr wohl schon jetzt erhebliche Umweltauswirkungen durch das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet, sowohl durch Licht als auch durch Lärm. Eine Erweiterung würde die umliegenden Wohnbereiche erheblich beeinträchtigen. Zusätzlich zur Licht- und Lärmemission ist auch eine Geruchsemission zu befürchten.</p> <p>Zu 2.06: Das Gutachten, welches von den Städten Versmold und Borgholzhausen planungsrelevante Arten beurteilen sollte, ist nicht sachgerecht erstellt worden, da wichtige Bereiche nicht einbezogen wurden. Der Gutachter selbst gab an aus rechtlichen Gründen nicht alle Grundstücke betreten zu haben und hat somit nur stichpunktartig im Sinne der Auftraggeber ein Gutachten erstellt. Gerade im Bezug auf besonders schützenswerte Fledermausarten deckt sich das Gutachten nicht mit den wirklichen örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Zu 2.06 bis 2.09: Eine Erweiterung würde das Quellgebiet des Halstenbecker Baches sowie den Halstenbecker Bach selbst beeinträchtigen. Da eine direkte Schädigung der Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes abzusehen ist, müssen diese Gebiete mit berücksichtigt werden. Besonders die Erhaltung des Gewässers als Lebensraum für viele Tierarten, u.a. Eisvögel, verbietet die Erweiterung in Richtung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zu Ihrer Einwendung in ID 2004. Sämtliche von ihnen angesprochene Schutzgüter wurden in der Umweltprüfung untersucht und schutzgutbezogen gewichtet. Speziell für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit und das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurden keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend festgestellt. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>

<p>des Quellgebietes.</p> <p>Zu 2.11 bis 2.14: Siehe oben, der Halstenbecker Bach und seine Quelle sind direkt von den Erweiterungsplänen bedroht und bisher nicht beachtet worden!</p> <p>Zu 2.16: Das Planungsgebiet liegt im Umfeld des Erholungsgebietes "Grenzgängerroute Teuto-Ems", welches durch eine Erweiterung beeinträchtigt wäre. Fahrradtouren mit Blick auf ein Industriegebiet dienen nicht der Erholung!</p> <p>Zu 3.02: siehe oben, denn bedeutende Flächen wurden nicht faunistisch untersucht und der Halstenbecker Bach sowie seine Quelle wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Abschließend fordere ich alle Pläne zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes aus den obigen Gründen und den Argumenten in meiner Einwendung einzustellen. Hinzu kommt noch, dass uns wichtige landwirtschaftliche Flächen verloren gehen würden. Schon jetzt herrscht für uns Landwirte Flächennot. Viele Landwirte in der Nähe des Planungsgebietes haben einen akuten Flächenbedarf, u.a. durch die Umstellung auf umweltfreundlichere Lebensmittelproduktion. Des Weiteren haben wir schon jetzt enorme Wasserprobleme. Nach 3 trockenen Jahren und wissenschaftlich belegten weiteren schlechten Aussichten auf klimatische Besserung ist Wasser einer der wichtigsten Rohstoffe. Eine Erweiterung würde die Quelle des Baches schädigen und die anzusiedelnde Industrie würde den Grundwasserspiegel noch weiter senken. Somit würden Lebensraum für Tiere und Menschen unwiederbringlich vernichtet und gut funktionierende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedroht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 842</p>	
<p>Am 23.03.2021 habe ich -[anonymisiert]- eine angefahrenen und toten Dachs an der Osnabrückerstraße 33, Borgholzhausen entdeckt (siehe Bild). Der Dachs lag in Fahrtrichtung Dissen im Graben. Ein Dachs wird von einem 'Normalbürger' sehr selten gesichtet. Es ist traurig, dass diesen Jäger weitere Lebensraum genommen werden soll! Am Tod des Dachses trägt in diesem Fall der Mensch eine Mitschuld. Weniger Verkehr = weniger tote Tiere!</p> <p>Die Weiterentwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes am Bahnhof-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

Borgholzhausen ist kritisch und nicht zu verantworten.

- 1) Durch Gewerbe- und Industriegebietes wird der Lebensraum für Mensch und Tier eingeschränkt und/oder zerstört.
- 2) Das Industriegebiet an der A33 (Interkom.) hat die bereits das Umland (radius ca. 5 km) stark beeinflusst. Zu den negativen externen Effekten zählen u.a. die Lichtverschmutzung und Lärmbelästigung!
- 3) Der Bahnhof muss im Bestand gestärkt und aufgewertet werden. Zusätzlich Ausweichflächen auf neuem Grund führen zu einer weiteren Verwahrlosung der vorhandenen Bausubstanzen.
- 4) Bitte setzen sie sich für einen minimal notwendigen Flächenverbrauch ein.

BMU "... Täglich werden in Deutschland rund 56 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch – von circa 79 Fußballfeldern. Zwar lässt sich "Fläche" im engeren Wortsinn nicht "verbrauchen". Fläche ist jedoch – wie auch der Boden – eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten. Flächenverbrauch ist ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am nötigen Problembewusstsein. ... Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. ..."

Quelle: <https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>

vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und

	<p>Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 847</p>	
<p>Im Jahr 2008 bin ich mit meiner Frau von Osnabrück-Zentrum auf einen Resthof nach Borgholzhausen gezogen. Wir haben uns bewusst gegen die Stadt und für das Landleben entschieden. Gegen eine einfache Infrastruktur und für bessere Luft am Teutoburger Wald. Gegen Stadtlärm und für einen Garten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

Nun ist die Lärmbelästigung am Morgen regelmäßig bei über 50 dB. Ich stehe im Garten und höre NUR das Rauschen der Straßen, der Autobahn und der Industrien. Die Vogelgesänge nehme ich nicht wahr, da das Industrierauschen es überlagert. Schön ist das nicht. Der Lärm macht unzufrieden.

Ich stehe im Garten, habe den Teutoburger Wald, den Luisenturm und die Burg Ravensberg im Blickfeld. Das freie Feld kann überblickt werden. Im Umkreis von

Noch 10 Jahre weiter. Was ist dann? Werde ich mit meiner Frau und meinen zwei Töchtern zum Flüchtling vor der westlichen Umweltzerstörung?

Bitte setzen sie sich für einen minimal notwendigen Flächenverbrauch ein. Negative externe Effekte dürfen nicht toleriert werden.

Date: 30.03.21, 08:10

Operator:

Place:

Measurement results

Measurement time (hh:mm:ss)	00:01:13
LAeq	50.6 dB
LCpeak	74.9 dB
Max. level	59.4 dB
TWA	dB
Dose	%
Projectec dose	%

Notes

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein minimal notwendiger Flächenverbrauch wird somit eingehalten.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB

	und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 880	
<p>[anonymisiert]</p> <p>Wir wenden uns gegen den Flächennutzungsplan GT Borh GiB 010 und insgesamt gegen den maßlosen Flächenverbrauch und möchten folgende Bedenken gelten machen:</p> <p>1.</p> <p>- Uns ist aufgefallen, dass alle uns vorgestellten Landschaftsplanerischen Fachbeiträge zum Flächennutzungsplan (auch aus den umliegenden Gemeinden), von dem selben Städteplanungsbüro und dem selben Planer vorgestellt wurden</p> <p>- Unsere Anfrage diesbezüglich:</p> <p>Müssen nicht auch im öffentlichen Bereich für diese Aufgaben Ausschreibungen stattfinden? Uns wundert es, dass der Landschaftsplanerische Fachbeitrag immer wie eine "Werbeveranstaltung" wirkt und sich doch immer nur positiv für die jeweiligen Betriebe auswirken würde. Eine "neutrale" Darstellung sähe ganz anders aus!</p> <p>- Speditionsgewerbe wird wirtschaftlich glänzend dargestellt, trotz weltweiter Finanz-Wirtschaftlichen Krisen und trotz negativen Auswirkungen auf das Klima</p> <p>- Gewerblich - Industrielle Nutzung würde finanzielle Gewinne erwirtschaften, trotz nachgewiesene geringen Gewerbesteuerereinnahmen</p>	<p>Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.</p> <p>Zu 2. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten. Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert. Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der</p>

- unglaubliche Äußerungen seitens der Bürgermeister des 1BV, dass sie keine Großunternehmen/ Logistik ansiedeln zu wollen

2.

- der Regionalplan erfüllt die Funktion des Landschaftsrahmenplans, dessen Aufgabe und Inhalte ergeben sich maßgeblich aus Bundesnaturschutzgesetzen (BNatschG) und Landschaftsschutzgesetz. Dies besagt, dass Natur und Landschaft zu schützen sind!

"Die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie Erholungswerte von Natur und Landschaft, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und **nachhaltige** Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind!"

Wir wenden ein:

Das durch den Flächenverbrauch nicht zu ersetzender "Mutterboden"/ Ackerboden vernichtet wird.

- Das dadurch folgende Schäden für die Natur insgesamt entstehen.

- Dass das Ziel des Umweltschutzes "sparsamer Umgang mit Grund und Boden" laut F10 nicht eingehalten wird.

- Das unter F5 keine Rücksicht auf den Bodenschutz genommen wird "Schutzwürdige Böden sollen langfristig gesichert werden"

- bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Wir kann "bestellter Acker" als "im Plangebiet" nicht vorhanden dargestellt werden?

Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Regionalplan erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und

- Wir kann die biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensstätten und Lebensräume (Fledermaus/Bechsteinfledermaus) durch diese Art von Flächenverbrauch geschützt werden?

Die Versiegelung der Flächen wird nicht ohne Folgen für das Grundwasser und des steigenden Grundwasserverbrauches bleiben. Auf dieser zu bebauender Fläche befindet sich ein Quellgebiet, welches nicht genauso beschrieben, weder untersucht wurde. Die Klimasituation der letzten Jahre hat gerade in unserem Bereich (GT-Borgholzhausen / Versmold (Bockhorst)) eine Abnahme der Regenmenge deutlich gezeigt. Bei Ansiedlung von Industrie und der Flächenversiegelung würde sich der Mehrverbrauch des Grundwasser zudem schädlich auswirken!

Wir wenden ein:

- das Gewerbeflächen in dieser Dimension vor allem für Großbetriebe ausgelegt sind und nicht wie verkündet für kleine Gewerbe und einheimische Fachbetriebe/ Firmen. Dies hätte daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen in unmittelbarer Nähe zur Folge.

Die Erschließung dieses Gewerbestandortes geht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung. Flächenpotenzial geht verloren (Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen). Es wird zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Der Wirtschaft wird dem Vorrang eingeräumt und verbleibende Benachteiligte sind über extreme Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren. Kompensationsmaßnahmen sind in gleichen Naturraum durchzuführen. Sie sollten die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen und auf Flächen durchgeführt werden, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung sind.

- Bei der Flächenverplanung insgesamt fragen wir uns: Wo gibt es dann noch Ausgleichfläche und wie weit entfernt liegt diese?

Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

<p>Wir wenden ein:</p> <p>Unter Punkt F10 - Bereich für den Schutz der Natur</p> <p>-das grundsätzlich zum Schutz der Natur auf Flächenverbauung und -Versiegelung verzichtet werden sollte um den Klimawandel entgegen zu wirken und nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft zu gewährleisten</p> <p>Unter Punkt 4.15 Klimaschutz/ Klimaanspannung ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen die den Klimawandel entgegen wirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dicke Rechnung zu trage!</p> <ul style="list-style-type: none"> • das jeglicher weiterer Ausbau der 1BV klimaschädliche Folgen haben wird, in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutz von Flora ○ Schutz der Tierwelt und der Lebensräume ○ Zerstörung wertvoller Böden ○ Zerstörung alter Baumbestände ○ Zerstörung des Quellgebiets - Grundwasserversorgung <p>= Lichtemissionen</p> <p>= erhöhtes Verkehrsaufkommen und deren Folgen</p> <p>Und vor allem wird keine Rücksicht auf die dort in unmittelbarer Nähe lebenden Menschen genommen, deren Lebensraum und Heimat massiv beeinträchtigt und zerstört wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 887</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde,</p> <p>als Anlage zu unserem Antrag zum Planbereich GT_Bor_ASB_004 schicken wir Ihnen eine Chronik zu den Konflikten um das Planungsgebiet, um Ihnen einen Überblick</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist zusätzlich auf den Ausgleichsvorschlag in ID 9129 und 9130.</p>

über den bisherigen Verlauf zu ermöglichen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1263	
<p>Mit diesem Schreiben möchte ich meine große Besorgnis zum Regionalplaner ausdrücken!</p> <p>Ich bin hier geboren und inzwischen [anonymisiert] alt. Ich habe mit angesehen, wie der Bau der A33 und das Interkommunale Gewerbegebiet das Gesicht meiner Heimat verändert hat. Und aus meiner Sicht ist diese Veränderung nicht positiv. Es verschwindet immer mehr Natur und Ackerland. Dies bereitet mir große Sorge, denn es ist unsere Lebensgrundlage und Ort der Erholung. Deshalb haben wir uns entschlossen dem entgegenzuwirken und unseren kleinen Hof wieder aktiviert. Wir bauen einen Bio-Obsthof auf. Die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln, die auch den Menschen gesund erhalten liegt uns sehr am Herzen. Die Artenvielfalt auf unseren Feldern ist schon deutlich gewachsen und wir möchten noch mehr tun. Dieses Vorhaben sehen wir durch den riesigen Flächenverbrauch boykottiert. Wir können die Hochrechnung für den Bedarf nicht nachvollziehen, da der Bedarf an Ackerland, Erholungsfläche und damit lebenswerter Lebensgrundlage meiner Meinung nach nicht in die Überlegungen mit einbezogen wurde.</p> <p>Die Europäische Union hat Deutschland schon verklagt, da sie die Naturschutzvorgaben nicht erfüllt, und die Antwort ist noch mehr Flächenverbrauch?? Ausgerechnet in NRW, dem Schlusslicht der FFH-Gebiete.</p> <p>Ich bitte Sie inständig den Regionalplan zu überdenken und die Fläche deutlich zu verringern!</p> <p>Hochachtungsvoll [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung</p>

einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1916	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit rund 35 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Zuchtsauen im geschlossenen System in Borgholzhausen. Ausweislich der Kartierungen des Regionalplanes rücken GIB-Bereiche sowohl von Westen als auch von Nordosten an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Zwar ist die Hofstelle selbst bisher nicht als GIB-Fläche überplant, sondern zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert, jedoch ist die Fläche um die Hofstelle auch nicht in die südlich angrenzende landwirtschaftliche Kernzone einbezogen. Vielmehr sind hofnahe Flächen im Einzelnen Gemarkung Borgholzhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] sowie eine weitere betriebsgebundene Fläche am [anonymisiert] in die Gewerbe- und Industriebereichsausweisung einbezogen worden. Unser Mitglied ist mit den vorgenommenen Kartierungen nicht einverstanden.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass dieser einen Vollerwerbsbetrieb betreibt, der bereits seit Generationen in der Familie geführt wird und auch in der nächsten Generation fortgeführt werden soll, beeinträchtigt die derzeitige Kartierung die wirtschaftlichen und baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Flächen für eine Gewerbegebietsentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Eine Verkaufsbereitschaft unseres Mitgliedes besteht insoweit nicht. Auch die Stadt Borgholzhausen ist nicht daran interessiert, die Fläche an der Thielheide, namentlich Gemarkung Borgholzhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], als Gewerbefläche zu entwickeln. Insoweit kann die Rückführung der vorgenommenen Planungen im Einvernehmen mit der Kommune gefordert werden.</p> <p>Auf der Fläche - dem sogenannten "Thiel" - befindet sich eine Immobilie, die zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies läuft einer Gewerbegebietsentwicklung ohnehin entgegen. Des Weiteren spricht die Topographie des Geländes gegen die kartierten Planungen. Ein Teil der Fläche bildet die höchste Erhebung zwischen dem Teutoburger Wald und dem westlichen Münsterland. Die GIB-Ausweisung an dieser Stelle vorzunehmen ist nicht nur vor dem Hintergrund der ansonsten eher flach verlaufenden Geländetopographie wenig nachzuvollziehen, vielmehr auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes, genauer gesagt aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt untragbar. Eine weitere Fläche nordöstlich der Hofstelle am Steinbrink, welche als Gewerbefläche überplant ist, wird für die weitere gewerbliche Entwicklung ebenfalls nicht zur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen</p>

Verfügung stehen. In der Vergangenheit umgesetzte Teilabschnitte vorhandener Gewerbegebiete in Borgholzhausen haben deutlich gemacht, dass es notwendig ist, bei gewerblichen Entwicklungen mit viel mehr Augenmaß an die Planungen heranzugehen. Ein ressourcenschonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ist insoweit unumgänglich. Der Teilabschnitt des IBV, der bereits realisiert wurde, hat wahrlich keine Vorbildfunktion. Unser Mitglied ist auf die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen seiner Tierhaltung angewiesen. So wird das Futter für die im Betrieb gehaltenen Tiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt und das Pflanzenwachstum durch den im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger gefordert. Dieses Kreislaufsystem kann nur funktionieren, wenn die Flächenausstattung des Betriebes nicht schrumpft. Ein Flächenentzug kann für den Betrieb zu einer existenziellen Bedrohung werden. Insoweit ist die gegenwärtige Planung geeignet dem Betrieb die Zukunftsfähigkeit zu rauben. Da landwirtschaftliche Betriebe jedoch nachhaltig wirtschaften und die regionale Produkterzeugung auch gesellschaftlich gefordert ist, gilt es ressourcenschonend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen und jeden aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Region zu erhalten und damit auch den Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere.

Weil eine Enteignung für die Gewerbegebietsentwicklung ohnehin nicht in Betracht kommt, scheitert die gegenständliche Entwurfsplanung also an der Zustimmung des Eigentümers der überplanten Flächen.

Darüber hinaus ist das Heranrücken der Gewerbeflächen an die Hofstelle ohnehin deutlich kritisch zu betrachten. Für eine vernünftige Tierhaltung ist es erforderlich, dass die Tiere keinem Stress ausgesetzt werden. Das heranrückende Gewerbe und Industriebereiche nicht immer ohne Lärmbelästigungen und zusätzlichen Verkehr betrieben werden können, dürfte unbestritten sein. Diese Lärmbelästigungen bedeuten für die Tiere unseres Mitgliedes aber gerade besonderen Stress. Die Tiere können die Geräusche in ihren Stallungen nicht zuordnen und schütten bei Erschrecken durch laute Geräusche Stresshormone aus. Auch unter dem Gesichtspunkt des Tierwohls ist das Heranrücken des Gewerbegebietes daher abzulehnen. Der erhebliche Flächendruck der bereits jetzt auf landwirtschaftlichen Betrieben lastet, führt dazu, dass neben den vorhandenen Eigentumsflächen die Hinzupachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Betrieb unseres Mitgliedes immer schwerer wird. Sowohl für die Gewerbegebietsentwicklung als auch für Siedlungsbereiche, Wassergewinnung und naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie zusätzlich aufgrund von schlechten Zinsen interessierter Geldanleger ist es kaum möglich zusätzliche Eigentumsfläche zu erwerben oder steigende Pachtpreise zu schultern. Die Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein nicht vermehrbares Schutzgut,

Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. berücksichtigt.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landwirtschaftliche Nutzflächen, Abstände zur Tierhaltung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

<p>das für die Erzeugung unserer regionalen Lebensmittel unerlässlich ist. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, sämtliche Flächen unseres Mitgliedes in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und nicht als GIB-Bereiche zu überplanen. Vielmehr sollte die Gewerbeentwicklung zunächst in Form einer Innenverdichtung erfolgen, um auch brachliegende Industrieflächen zu reaktivieren.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2004</p>	
<p>Einwendung zum Regionalplan OWL</p> <p>Ich richte mich mit dieser Einwendung gegen die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Borgholzhausen-Versmold aus ökologischen und ökonomischen Gründen.</p> <p>Die ökologischen Gründe sind folgende: Die beiden Städte (Versmold und Borgholzhausen) haben in der Vergangenheit schon überdurchschnittlich viel landwirtschaftlich genutzte Flächen und andere nicht bebaute Flächen "verbraucht". Verbraucht im Sinne von unwiederbringbar verloren für die Lebensmittelproduktion und die Natur. Neben vielen anderen ökologischen Gründen ist vor allem in der heutigen Zeit besonders die Versiegelung wertvoller Flächen im direkten Einzugsgebiet einer Quelle, namentlich die Quelle des Halstenbecker Baches nicht hinnehmbar. Fast täglich gibt es Nachrichten über wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über Trockenperioden und Dürren, die sich in den nächsten Jahren mehren werden und Wasser zu einem der wichtigsten Rohstoffe werden lassen. Besonders aus diesem Grund ist eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes auf Versmolder Seite unverantwortlich. Es dürfen lebenswichtige Grundlagen wie Wasser nicht riskiert werden, nur weil dort verkaufswillige Grundstückseigentümer Flächen anbieten. Ein Versickerungsbecken ist für dieses Gewässer auch kein Ersatz. Eine Ausweitung des Gebietes hätte weitreichende Folgen für alle im weiteren Umkreis lebenden Menschen und Tiere. Auch für die umliegende Landwirtschaft, die schon jetzt mit Flächennot, einem absinkenden Grundwasserspiegel und Trockenheit zu kämpfen hat drohen unvorhersehbare negative Auswirkungen. Abgesehen vom Wasser sind weitere ökologische Gründe auch die Emissionen von Licht, Lärm und Gestank. Diese belasten nicht nur die umliegend wohnenden Menschen sondern auch die Tierwelt. Hier stelle ich die Studie</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die</p>

der beiden Städte zum Thema bedrohter Tierarten in Frage, da Anwohner Tiere beobachten, die in der Studie nicht auftauchen. Diese Studie ist auf die Wünsche der auftraggebenden Städte erstellt worden und unter anderem wurden wichtige Standorte von möglichen Fledermauspopulationen nicht berücksichtigt. Die Anpflanzung von Bäumen an einer Ecke des Industriegebietes als "Umleitung" für die festgestellten Fledermauspopulationen halte ich für ein wissenschaftlich fragwürdiges Mittel, da die Emissionen die Fledermäuse weiträumig vertreiben würden. Die mit der Erweiterung einhergehende Beeinträchtigung des Halstenbecker Baches würde sich auch negativ auf die ab und an zu beobachtenden Eisvögel und andere Tiere auswirken. Zusammengefasst sprechen gegen die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Borgholzhausen-Versmold auf Versmolder Seite neben vielen anderen ökologischen Problemen die negative Beeinflussung der nahen Quelle des Halstenbecker Baches, die Vernichtung der Lebensräume von Tieren und Menschen auch über das eigentliche Erweiterungsgebiet hinaus (die auch nicht mit ein paar Lärmschutzwänden verhindert werden können) und die generelle überproportionale Versiegelung von Flächen.

Zu beachten ist auch, dass ökologische Schäden auch ökonomische Schäden verursachen. Zum einen wird Deutschland derzeit schon von der EU wegen mangelhafter Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt. Zum anderen muss bedacht werden, dass zum Beispiel die Versorgung mit Wasser immer größere Probleme bereitet und auch Kosten verursacht. So musste Borgholzhausen im letzten Sommer Wasser aus anderen Kommunen zukaufen und nun Finanzmittel aufbringen, um alte Brunnen zu reaktivieren oder neue zu bohren. Eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Borgholzhausen-Versmold würde dort weiteren Wasserverbrauch erzeugen, den Grundwasserspiegel belasten und die Quelle des Halstenbecker Baches beeinträchtigen oder sogar ganz zerstören.

Eine realistische Planung von positiven Erträgen durch eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Borgholzhausen-Versmold ohne gesicherte Daten über mögliche Kosten und Einnahmen ist nicht möglich. Bürger können sich keine fundierte Meinung bilden, wenn bis jetzt keine aktuellen Zahlen veröffentlicht werden. Das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet Borgholzhausen-Versmold erbringt keine Gewinne, die im Verhältnis zum Flächenverbrauch und den Investitionen stehen. Bis zum Erbringen eines fundierten Beweises für Gewinne aus einer Kosten-Nutzen-Rechnung ist die Planung einer Erweiterung ein ökonomischer Fehler. Ein Fehler, der einmal begonnen, kaum mehr aufzuhalten ist. Ich fordere gesicherte und überprüfte Fakten, bevor für 7.500.000,00 € Flächen gekauft werden.

Die Topographie der möglichen Flächen ist sehr ungünstig, was von Seiten der

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser

<p>Politiker auch schon eingeräumt wurde. Für die Nutzung als Gewerbegebiet wäre eine Einebnung sehr großer Flächen mit deutlichen Höhenunterschieden unabdingbar. Dazu müssten enorme Mengen an Boden bewegt werden, was die Erschließungskosten extrem in die Höhe treiben würde und zusätzlich weitere nicht wieder gut zu machende ökologische Schäden verursachen würde. Auch die Nähe zur Quelle des Halstenbecker Baches würde umfassende Schutzmaßnahmen erforderlich machen, falls es überhaupt möglich sein sollte, das Gewässer bei einer Flächenversiegelung dieses Ausmaßes zu schützen. Diese Kosten würden natürlich die Grundstückspreise in der Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Borgholzhausen-Versmold stark nach oben treiben. Die stets von den Politikern als potentielle und gewünschte Käufer angeführten HEIMISCHEN Gewerbebetriebe würden sich angesichts dieser hohen Summen ganz sicher nicht ansiedeln. Bleiben also noch die Alternativen, die teuer erschlossenen Grundstücke an große nicht hier beheimatete Industriebetriebe oder noch weitere Speditionen zu verkaufen, die aus Mangel an möglichen Standorten gewillt sind, die hohen Preise zu zahlen. Diese Firmen sind Unternehmen, die aus ökologischen Gründen, Gründen der Emissionen UND Gründen der ZU GERINGEN ZU ERWARTENDEN STEUEREINNAHMEN in anderen Städten abgewiesen wurden.</p> <p>Oder die Städte müssten die Flächen unter den Entstehungskosten zu veräußern, was unsere Haushalte zusätzlich zu den Schulden, die für die Aufbringung von 7.500.000,00 € zum Flächenkauf von beiden Städten gemacht werden müssten, belasten würde.</p> <p>Ich fordere das Vorhaben zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Borgholzhausen-Versmold auszusetzen, da die vorhersehbaren ökologischen Schäden dies ebenso verbieten wie die ökonomisch fehlerhafte Planung.</p>	<p>zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Artenschutz, Grundwasser, Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2042</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf.

Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblichindustrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

	<p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2049	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf.</p> <p>Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblichindustrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2256	
<p>Mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Steflungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.</p> <p>Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch mit den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).</p> <p>Im Sommer 2020 musste die Öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage).</p> <p>Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlt laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen und kleingewerblichen Nutzungen in (ten bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserrssourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widersprüche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit-) Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen

Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (Im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2289</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden; ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.</p> <p>Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage)</p> <p>Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasser-neubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3 000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspreche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr Ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen

Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelweit der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2291	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf.</p> <p>Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblichindustrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

<p>befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2293</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden; ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten. Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage) Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasser-neubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen.

Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3 000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspreche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

<p>räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr Ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2309</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf.

Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend

	<p>der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2310</p>	
<p>Wir/ Ich unterstütze den Antrag der [anonymisiert] den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan heraus zu nehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Die ausführliche Begründung der [anonymisiert] liegt Ihnen ja vor.</p> <p>Ferner beantrage ich ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan heraus zu nehmen weil die Planungen der Stadt vorsehen Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen die über die Osningstraße erschlossen werden sollen. Diese zusätzlichen Verkehrsströme sollen über die Osningstraße die bereits die angrenzenden Wohngebiete, die Gesamtschule, die Grundschule, zugehörige Sporthallen und den Sportplatz erschließt abgeleitet werden. Ferner ist die Osningstraße auch als Verbindung von den vorhandenen Wohngebieten in die Innenstadt zu sehen.</p> <p>Schon heute werden die Zufahrtsstraßen von den Schülern zugeparkt und das Verkehrsaufkommen ist stark erhöht. Schüler fahren heute nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln sondern mit eigenen PKW´s zur Schule oder werden von Eltern gebracht und abgeholt. Dieses Verkehrsaufkommen erstreckt sich über den ganzen Tag bis in die späten Abendstunden. Hinzu kommen Kultur-, Weiterbildungs- (VHS) und Sportveranstaltungen die hier an den Wochenenden und in den Abendstunden abgehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Konfliktsituationen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Zu den Abwägungsvorschlägen zur Initiative Hamlingdorf wird auf die ID´s 9129 und 9130 verwiesen.</p>

<p>Die Stadt Borgholzhausen plant weiter und favorisiert dies inzwischen, den LKW-Verkehr der sich in bzw. aus den vorhandenen und neu geplanten Gewerbegebieten ergibt über die Osningstr. und die Sundernstr. durch vorhandenes Wohngebiet, zu leiten. Planungsfehler der Stadt Borgholzhausen die immer wieder die Betriebs-erweiterungen der Fa. Bartling befürwortet und genehmigt hat, obwohl es bis heute keine geeignete Zufahrt für LKW's zum Firmensitz gibt, sollen nun durch die Wohngebiete an der Osningstraße und der Sundernstr. abgeleitet werden. Dies ist nicht hin zunehmen und abzulehnen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2380</p>	
<p>ich wohne auf einem schönen Bauernhof an der B476 welcher sich im Suchraum S8, neben der Autobahnausfahrt Borgholzhausen/ Versmold der A33, befindet. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Erweiterung des IBV in besagtem Gebiet. Auch wenn ich an einer Bundesstraße und neben einer Autobahn wohne, bin ich mir der schönen Natur die mein zu Hause umgibt sehr bewusst und kann nicht hinnehmen, dass diese unwiderruflich zerstört und einem weiterem umweltverschmutzenden Industriegebiet weichen soll!</p> <p>Die Natur und die Artenvielfalt im Suchraum S8 und Umgebung sind bemerkenswert. Hier gibt es Waldstücke mit kleinen Bächen, viele Hasen, Rehe, Vögel und Fledermäuse. Nachts kann ich sogar einem Uhu lauschen. Eine der 14 verschiedenen Fledermausarten die hier ansässig sind ist übrigens eine sehr seltene und schutzbedürftige Art, was Ihnen ja bekannt sein dürfte. Die Bechsteinfledermaus gilt als sehr standorttreu und wenig wanderfreudig. Deshalb hätte es katastrophale Folgen sie hier zu vertreiben, indem man Ihren Lebensraum abholzt und durch laute, künstlich beleuchtete Industrie ersetzt. Denn die Bechsteinfledermäuse jagen nur in absoluter Dunkelheit. Und so muss ich mich doch sehr wundern, dass dies für Sie nicht von Interesse zu sein scheint.</p> <p>Die Natur hier um mein zu Hause nehme ich gern in meiner Freizeit wahr, in dem ich hier wandere oder E-Bike. Dies gibt mir einen Ausgleich zu meinem Alltag auf den ich nicht verzichten kann.</p> <p>Meine Nachbarn sind Landwirte die ehrliche Arbeit und einen wichtigen Beitrag an die Gesellschaft leisten. Warum müssen sie weichen, damit die Städte Borgholzhausen und Versmold sich an den Gewerbesteuern der Industrien bereichern können?</p> <p>Von der Gier geblendet planen Sie unsere natürliche Quelle hier im Suchgebiet zu zuschütten und den Grundwassermangel einfach zu ignorieren oder abzutun. Das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

<p>entspricht nicht meiner Vorstellung von gesundem Menschenverstand. Es muss sich endlich etwas ändern im Umgang der Menschen mit ihrem Lebensraum. Der Klimawandel schreitet voran, die Luft ist verpestet, wilde Tiere verlieren immer mehr Lebensraum, die ansässigen Menschen verlieren Lebensqualität und Sie haben nichts Besseres zu tun als ein weiteres unnötiges Industriegebiet zu planen. Das ist Wahnsinn, irgendwo muss auch mal Schluss sein! Es macht mich sehr traurig und sauer, dass die Natur immer weiter zugebaut und verseucht wird. Ich kann und möchte das ich hier, direkt vor meiner Haustür nicht dulden. Ich appelliere an Ihre Vernunft und an ihr Handeln im Sinne der Menschen und der Natur: Bitte sehen Sie von dieser Erweiterung ab, es wird auf lange Sicht nur Zerstörung und Unheil bringen.</p>	<p>vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässer, Artenschutz, Grundwasser, Immissionsschutz, Klimawandel) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2659</p>	

**Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/
Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum
(AFAB)**

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich Überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblichindustrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Böden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. **Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören.** Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

<p>befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2661</p>	
<p>Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen das Vorhaben der Stiftung Burg Ravensberg zur Festlegung eines Kulturlandschaftsbereiches Burg Ravensberg.</p> <p>Als unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer [anonymisiert] haben wir die Befürchtung, das sich die Bildung dieses neuen Gebietes für uns zum Nachteil entwickeln könnte.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Regionalplans ist nicht notwendig, da nicht beabsichtigt wird, das angesprochene Gebiet als Kulturlandschaft auszuweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2853</p>	
<p>Aufstellung des Regionalplans/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). **Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.**

Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage).

Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen In Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen verfehlte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung. Ziel der

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des

Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widersprüche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wird die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z- B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.

Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Böden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). **Diese Funktionen sollen gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu**

Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausen für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2964</p>	
<p>mit Interesse haben wir Ihren Regionalplan-Entwurf für die Gemeinde Borgholzhausen zur Kenntnis genommen. Als Anwohner des Bereichs Borgholzhausen-Bahnhof sind wir seit dem Lückenschluss der A33 mit weitreichenden Veränderungen vor Ort befasst. Die Autobahn-Anschlussstelle Borgholzhausen sowie das interkommunale Gewerbegebiet Borgholzhausen-Versmold haben Chancen und Risiken befördert. Veränderungen sind der Alltag und sollen im Dialog mit den Anwohnern entschieden werden. Nachdem es aktuell in Borgholzhausen nicht an ausgewiesenen Gewerbeflächen mangelt, steht Ihr Regionalplan-Entwurf womöglich noch nicht im Zentrum von Diskussionen. Dennoch möchten wir es nicht versäumen schon frühzeitig unsere Forderung nach einer kreativen und bürgerfreundlichen Vision für den Bereich Borgholzhausen-Bahnhof zu manifestieren.</p> <p>Ein Ansatz, der lediglich eine riesige Gewerbefläche skizziert, erscheint auf den ersten Blick, grob gesagt, weder zeitgemäß noch besonders phantasievoll. Sicherlich müssen sich Städte und Kommunen immer einer Vielzahl von Herausforderungen stellen. Beispielsweise scheint das Ideenpaar von "Ballungszentren und Pendlerströme gen Arbeitsplatz" nicht mehr alternativlos. Wie sollten also Bebauungspläne der Zukunft aussehen? Welche Nutzung ist vor Ort nicht nur nötig, sondern auch sinnvoll? Sind landwirtschaftliche Flächen, die die Ernährungsgrundlage aller Bewohner sicherstellen, langfristig vorrangig schützenswert? Welche alternativen Modelle können Sie vorschlagen? Ist es von Interesse, der nächsten Generation, die sich in ländlichen Regionen – wie an der Ostbarthauer Straße – niederlässt oder bereits in der x-ten Generation vor Ort wohnt/lebt/arbeitet, ein städtebauliches Angebot zu machen, das Bildungs- und Freizeitangebote vor Ort integriert?</p> <p>Wenn sich Klima und sein unaufhaltsamer Wandel sukzessive in den Fokus drängen, müssen Mobilitätskonzepte überdacht werden. Ist die glanzlose Lösung von Stadt contra Land noch aktuell? Sind Gewerbeparks an Autobahnen zeitgemäß? Und wo</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Teilbereiche der GIB-Festlegungen GT_Borh_GIB_008+009 werden zugunsten von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.</p> <p>Der verbleibende GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>

bleiben die Anliegen und Bedürfnisse der Anwohner, die vor der Anbindung ans Autobahnnetz bereits ein gutes Niveau an Lebensqualität hatten? Sollen Gewerbehallen sowohl die Landschaft als auch die Häuser der Anwohner überstrahlen? Ist das der stillschweigende wie unrühmliche Wettbewerb deutscher Autobahn-Anschlussstellen? Wir möchten Sie auffordern, Ihre bisher leider einseitige Vision unserer Wohngegend zu überdenken und auch unter Berücksichtigung der vielschichtigen Ressourcen und Bedürfnisse der Menschen vor Ort (Beruf - Bildung – Freizeit – Agrarkultur - Fauna und Flora) neu auszubalancieren.

Hierzu im folgenden konkrete Vorschläge und Anmerkungen:

Die als Industrie- und Gewerbegebiet eingeplante Fläche auf dem Thiel (IBV.S1) sowie der angrenzenden Flächen nach erneuter Prüfung ersatzlos streichen und als Acker- sowie Grünland ausweisen (Regionalplanentwurf: Bezeichnung GIB 009 und GIB 008) .

Neben den oben genannten Gründen spricht hier insbesondere die Topographie gegen eine Bebauung. Der Thiel erhebt sich als signifikanter Hügel aus der Umgebung. Er stellt die höchste Erhebung zwischen dem Teutoburger Wald und Münster dar. Wir sehen kein schlüssiges Argument, ein Industriegebiet auf den einzigen Hügel in einer ansonsten flachen Umgebung zu setzen und halten es folglich für einen Entwurfsfehler, der bei einer Begehung vor Ort aufgefallen wäre. Nicht nur der Wertverlust angrenzender Immobilien und Grundstücke wäre beklagenswert, die Bebauung selbst wäre allein aus Gründen des Landschaftsbildes ein städtebaulicher Offenbarungseid – und für das Marketing dieser Region am Teutoburger Wald katastrophal
(Kulturlandschaftsbereiche - Fachsicht Landschaftskultur: K 6.19 und K 6.20) .

Ein zweiter Aspekt spricht ebenfalls gegen die Ausweisung als Industrie- und Gewerbegebiet. Im Bereich Thiel sind in den vergangenen 10 bis 20 Jahren ökologische Ausgleichsflächen in nicht unerheblichem Ausmaß geschaffen worden, die Eingriffe andernorts abmildern sollen. Diese Flächen kommen nun gerade erst langsam zur ökologischen Wirksamkeit, da die Natur ihre Zeit braucht. Welche Idee würde es rechtfertigen, dass genau in diesem Gebiet Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden? Hier würden politische Versprechen der Vergangenheit ad absurdum geführt und unser aller Verständnis von Nachhaltigkeit verletzt, was den Bürgern und Wählern gerade in Zeiten größerer ökologischer Sensibilität schlecht zu vermitteln sein dürfte.

Die inDer Anregung genannten Belange (Klimaschutz und Klimaanpassung, Artenschutz, ökologische Ausgleichsflächen) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2, im Übrigen wird aufDie Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Wir freuen uns auf einen offenen Dialog zur Gestaltung unserer Lebensräume.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3067	
<p>Der Klimawandel ist sichtbar, unsere Wälder vertrocknen und sterben! Das sieht man auch in Borgholzhausen am Teutoburger Wald. Wir müssen alle etwas dagegen tun! Auf keinen Fall dürfen wir weitere Flächen versiegelt werden und Natur zerstört werden! Der vorliegende Regionalplan geht in die völlig falsche Richtung, Trinkwasser unsere Lebensgrundlage ist schon knapp. Den wenigen Landwirten die ums Überleben kämpfen wird immer mehr Fläche genommen. Die Artenvielfalt schwindet, Stichwort: Insektensterben. Aus diesen Gründen bin ich gegen weitere Bebauung und Versiegelung von Flächen. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Regionalplan.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten</p>

	<p>Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3702	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020 / Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarke Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend

	<p>der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3714	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>mit dem neuen Regional plan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer</p>

und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem **Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten.** (ASB = *Altgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe*). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. **Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören.** Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

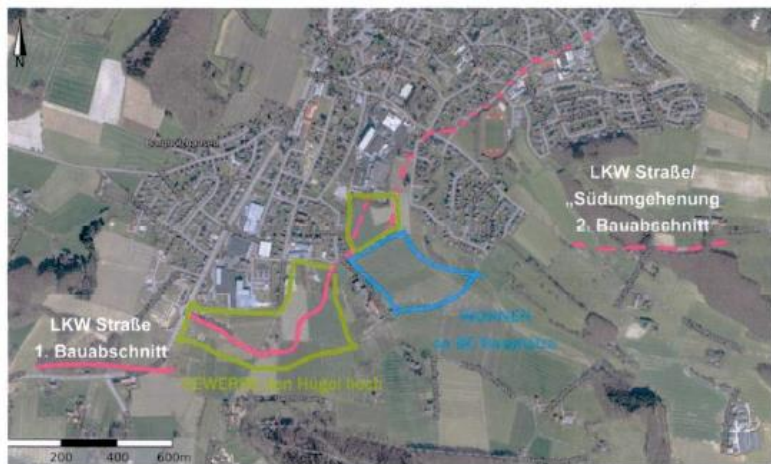
ID: 3910

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2.“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3918	
<p>Sie erhalten eine Bürgereingabe zum Regionalplanentwurf zu bestimmten Flächen.</p> <p>Südlich Amshausener Straße: GT_Stha_ASB_021 Die Fläche wurde im neuen Regionalplanentwurf erweitert: Zusätzlich zu den beiden Baugebieten nördlich und südlich der Amshausener Straße sind ein altes Gehöft am Roggenkamp mit Waldbestand und Streuobstwiese, eine Ackerfläche am Roggenkamp und der gesamte Sportplatz enthalten. Der gesamte Bereich ist von Baumarealen umgeben, in denen Tiere leben. Die Flächenausweisung aus dem alten RP soll ohne Erweiterung so bleiben, wie sie ist.</p> <p>Östlich Linden- und Buchenstraße: GT_Stha_ASB_019 Bei diesen Flächen ist die Nähe zum FFH-Gebiet Teutoburger Wald kritisch. Würde dort gebaut, werden die Waldbewohner vertrieben. Auch im Sinne der Vermeidung von unnötigem Flächenfraß sollten diese Bereiche aus dem Entwurf gestrichen werden.</p> <p>Westlich Hilterweg: GT_Stha_ASB_007 Die Nähe der Fläche zum Wasserschutzgebiet Patthorster Wald ist bedenklich. Der ausgewiesene Bereich sollte verkleinert werden mit genug Abstand zum Wald (100 Meter oder mehr).</p> <p>Westlich Bahnhofstraße: GT_Stha_GIB_016 Der ausgewiesene Bereich ist ökologisch sehr bedenklich. Durch Gewerbe-Industrieansiedlung oder auch durch allgemeine Wohnbebauung würde das Biotop (Bachlauf mit umschließendem Waldbereich) zerstört. Ebenfalls kritisch wäre die enorme Flächenversiegelung - bitte wieder herausnehmen.</p>	<p>Südlich Amshausener Straße: GT_Stha_ASB_021:</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Amshausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Sport) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Östlich Linden- und Buchenstraße: GT_Stha_ASB_019

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Der in der Stellungnahme angesprochene Belange (negative Beeinträchtigung und negative Folgen für das FFH-Gebiet, Arten- und Biotopschutz) ist in einer FFH-Vorprüfung für die Ebene der Regionalplanung untersucht und bewertet worden. Die FFH-Vorprüfung sowie die Umweltprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung, nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden können.

AufDie Ausführungen der FHH-Vorprüfung wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Westlich Hilterweg: GT_Stha_ASB_007



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.

Im übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belang (Trinkwasserschutz) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz des betroffenen Freiraumbelangs sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Westlich Bahnhofstraße: GT_Stha_GIB_016



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung teilweise zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinlagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Arten- und Biotopschutz, Wald, Fließgewässer) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 27 (Oberflächengewässer) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4214</p>	
<p>gegen den allgemeinen Flächenverbrauch der im Regionalplanentwurf festgelegt ist wollen wir folgende Einwendungen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unsere Heimat Borgholzhausen ist für ihr außergewöhnliches Landschaftsbild bekannt. Nicht nur der Teutoburgerwald, sondern auch unsere Kulturdenkmale wie zum Beispiel die Ravensburg, Schloss Brincke oder auch Schloss Holtfeld bieten Einheimischen sowie Touristen beliebte Reiseziele. Durch den Regionalplan sehen wir die Attraktivität dieser besonderen Orte gefährdet. • Bereits im letzten Jahr war die Trinkwasserversorgung in unserer Kleinstadt Borgholzhausen stark gefährdet, die Stadt musste Trinkwasser aus 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem</p>

Nachbarkommunen kaufen. Wir Einwohner waren schockiert. Weitere Flächenversiegelungen haben gravierende Folgen für unser Grundwasser. Zubetonierte Böden nehmen kein Wasser mehr auf, hier findet keine Grundwasserneubildung statt, und das für immer. Auch das Risiko für Hochwasser steigt, extreme Wassermassen, die durch extreme Wetterbedingungen, die aufgrund des Klimawandels in Zukunft noch häufiger auftreten, können Kanalisationen nicht schnell genug aufnehmen.

- Die Tier- und Pflanzenwelt wird durch weitere Bebauung extrem verändert und somit negativ beeinflusst. Bereits durch den Bau der A33 wurden beispielsweise die Bechsteinfledermäuse in unserer Heimat stark zurückgewiesen. Ihr natürlicher Lebensraum kann niemals wieder ersetzt werden. Ein Artenrückgang ist vorprogrammiert, da helfen auch keine Ausgleichsmaßnahmen mehr.
- Besonders landwirtschaftliche Betriebe bekommen Existenzschwierigkeiten, da wertvoller, fruchtbarer Boden zunichte gemacht wird. Besonders die momentane Corona Pandemie hat uns gezeigt, wie wertvoll einheimische landwirtschaftliche Produkte für jeden einzelnen von uns sind. Wir wollen uns weiterhin unabhängig ernähren können und nicht noch mehr Lebensmittel aus anderen Ländern importieren.
- Unsere menschliche Gesundheit leidet zunehmend durch die Industrie und den daraus resultierenden Verkehr, dies verursacht gesundheitsschädliche Emissionen und Feinstaubbelastungen. Wissenschaftler haben bewiesen, dass Krebs-, Herzkreislauf- und Lungenerkrankungen durch obengenannte Punkte hervorgerufen werden. Außerdem führt die zunehmende Lärmbelastung zu psychischen Erkrankungen.

Zusammenfassend ist der Regionalplanentwurf aus unserer Sicht eine Schande für OWL. Gerade wir, die junge Generation wird mit den Folgen zu kämpfen haben. Auch wir wollen unseren zukünftigen Kindern und den darauffolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft sichern. Wir fordern deshalb eine gründliche Überarbeitung des Regionalplans, mit einem besonderen Augenmerk auf Flächenversiegelung.

differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung

	<p>der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum.</p> <p>Die inDer Anregung genannten Belange (Landschaftsbild, Trinkwasserversorgung, Artenschutz, Landwirtschaft, Immissionsschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4428	
<p>Der Vorstand der Flurbereinigung zur A33 im Abschnitt 7.1 möchte daraufhinweisen das derartige Anträge (zur Ausweisung von zusätzlichen BSN Flächen und Kulturlandschaft im Flurbereinigungsgebiet) das Flurbereinigungsverfahren maßgeblich stören und auch für dieses Gebiet nicht berücksichtigt werden dürfen. Wir weisen insbesondere noch einmal auf den § 34 Flurbereinigungsgesetz hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regionalplan-Ausweis von BSN + Kulturlandschaft im Flurbereinigungsgebiet A33
Besprechungsprotokoll vom 16.02.2021, 9:30 -11:30 Uhr, Rathaus Borgholzhausen
Anlass und Gegenstand des Austausches war die auf Basis einer entsprechenden
Verwaltungsvortage im Umweltausschuss der Stadt Borgholzhausen am 10.02.2021
vorberatene Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL 2040. In Abstimmung mit
und auf Vorschlag der Biologischen Station und mit der Stiftung Burg Ravensberg
wurden darin verwaltungsseitig zusätzliche Festsetzungen vorgeschlagen, die
teilweise auch das Flurbereinigungsgebiet betreffen.

Der Ausschuss hat in der Sitzung die Vorschläge mehrheitlich dem am 18.03.2021
tagenden Rat zur Beschlußfassung empfohlen, zugleich aber die Stadtverwaltung
beauftragt weitergehende Erkundigungen einzuholen und Abstimmungsgespräche zu
führen. Gerade hierzu dient daher dieses Gespräch, wobei die Initiative von Dez 33
ausging angesichts der Fülle an Anfragen dort seitens der Eigentümer.

Es wurde deutlich, dass die kurzfristige nicht mit Dez 33 abgestimmte Einbringung
dieser Vorschläge zu erheblichen Irritationen bei betroffenen Eigentümern im
Flurbereinigerungsverfahren geführt haben. Bei der SVB und im Dez 33 sind zahlreiche
Anrufe und inzwischen auch erste Schreiben eingegangen, die durch diese
Maßnahmen künftige Einschränkungen befürchten.

Der FV bestätigte diese Sorgen. Er kritisierte, dass teilweise schon Flächen endgültig
zugeteilt wurden und nun erfahren diejenigen, dass eine nächste, die Nutzbarkeit
einschränkende Maßnahme draufgelegt werde. Es müsse zumindest konkret mit den
betroffenen Eigentümern gesprochen werden.

Die SVB machte deutlich, das hier rückblickend eine frühzeitige Abstimmung mit Dez
33 geboten gewesen wäre. Sie entschuldigte sich, dass dies angesichts des
Zeitdrucks bei Vorbereitung der Beratungsunterlage unterlassen wurde.

In der Sache wurde dann in dem Gespräch intensiv erörtert, welche zusätzlichen
Restriktionen und somit Folgewirkungen denn objektiv entstehen und wie man nun
weiter vorgehen könne um Missverständnisse auszuräumen und Konflikte zu
entschärfen:

1.BSN-Flächen

BSN-Flächen sind Flächen, die bereits heute in den Kernbereichen umfassend dem
Artenschutz dienen und in denen die Naturentwicklung im Vordergrund steht, also
raumplanungsrelevante, dem entgegenstehende Projekte nicht durchgeführt werden
können. Entsprechend sind Flächen die durch Planfeststellung oder Landschaftsplan

oder sonstige Rechtskraft heute schon gesichert und eine entsprechende Größe haben sind durch den Regionalplan als BSN darzustellen.

Die Vorstellungen der SVB gehen nun aber dahin, als Arrondierung auch bislang nicht geschützte Zwischen- und Randflächen in eine solche Darstellung einzubeziehen. Diese könnten dann nach den Ausführungen des Regionalplanentwurfes gezielt einer Anreicherung durch weitere Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen dienen, wobei zu künftigen konkreten Maßnahmen ein Einvernehmen mit den Eigentümern herzustellen sei.

Letztlich bieten sich in den als BSN dargestellten Flächen zusätzliche Optionen für die Eigentümer, die finanziell durchaus attraktiv sein können. Die Darstellungen können aber durchaus durch eine verordnete Darstellung auch zu einer Wertminderung führen. Letzteres dominiert die Wahrnehmung vieler (zukünftiger) Eigentümer der betroffenen Flächen.

In diesen o.g. Punkten besteht sachliche Einigkeit zwischen Dez 33 und SVB. Dez 33 legt dar, dass im Zuge der Flurbereinigung A33 für alle Beteiligten die große Herausforderung bestehe, ca. 80 ha durch besondere Artenschutzmaßnahmen belegte Flächen im Flurbereinigungsgebiet auszugleichen, davon ca. 2/3 im Borgholzhausener Teil. Man habe sich um eine Abwertung dieser Flächen um 75% verständigt. Für die Inanspruchnahme oder den Tausch von hochwertigen Ackerflächen (orientiert an den Wertpunkten) erfolgt die Abfindung im Verhältnis 1:4. Letztlich benötige man aber Grundeigentümer, die *dazu* bereit sind und diese Flächen freiwillig übernehmen und dieses zumeist extensive Grünland für ihren Betrieb sinnvoll nutzen können. Sofern man diese freiwillige Zuteilung nicht hinbekommt, müssten 20 ha Ackerland auf dem freien Markt besorgt werden, was derzeit nicht möglich sei. Bei dieser freiwilligen Zuteilung sei man auf gutem Wege und habe bereits erste bindende Vorverträge unterschrieben, weitere seien in Verhandlung. Selbst wenn wie oben dargestellt objektiv durch eine BSN-Darstellung keinerlei direkte zusätzliche Einschränkungen auf den davon umfassten Flächen entstehen, wecke das nun kurzfristige Vorgehen Befürchtungen und Argwohn bei einigen Eigentümern, was laut Überzeugung des Dez 33 entsprechende Verständigungen und Verhandlungen sehr behindern wird.

Zugleich führte Dez 33 aus, dass man sich hausintern erkundigen müsste, ob künftig ggf. sogar Änderungsverfahren zum Regionalplan nötig sein könnten, wenn die Beteiligten sich in ein paar Jahren zu einer konkreten Kompensationsmaßnahme in einem für alle Seiten sinnvollen Bereich verständigen aber es keinen BSN-Ausweis gebe. Insofern sei die Darstellung von BSN-Flächen durchaus vorteilhaft für die Eigentümer, da so Optionen geschaffen würden.

Die SVB betonte, das gerade aus landwirtschaftlicher Sicht eine Konzentration

künftiger Kompensationsmaßnahmen in ökologisch hochwertige und somit agrarstrukturell schon sehr vorbelastete Gebiete doch für die Landwirtschaft vorteilhaft sei, da somit hochwertige und gut arrondierte Ackerflächen geschont würden. Dez 33 und SVB betonten, dass das BSN "Im Recke" bereits von Bezirksregierung und Regionalrat als BSN-Gebiet im Regionalplanentwurf enthalten ist. Es umfasst ausschließlich ???????

2. Kulturlandschaft:

Dez 33 führte aus das die von der Stiftung Burg Ravensberg vorgeschlagene Kulturlandschaft in ihren bisherigen Abmessungen südlich der B68 in vom Artenschutz bisher sehr unbelastete Gebiete umfasse. Zudem sieht Dez 33 eventuelle Folgewirkungen für dortige Gebäude und Erweiterungen kritisch.

Die Wertermittlung sei anhand nachhaltiger Ertragsfähigkeit des Bodens erfolgt und abgeschlossen, sobald nun aber mitten im Verfahren Verkehrswerte der Gebäude auch ins Rutschen kommen könnten, kämen eventuell andere Wertansätze mit entsprechenden Prüfbedarfen und Diskussionen ins Spiel.

Die bisherigen Kulturlandschaften im Umfeld umfassen insbesondere Waldflächen wie den Tatenhauser Forst. Diese liegen entsprechend auch teilweise im Flurbereinigungsgebiet aber sind relativ unkritisch. Mit ihrem Vorschlag gehe es der Stiftung Burg Ravensberg aber ja ganz ausdrücklich auch um die Offenlandbereiche im weiteren Umfeld, und das könne je nach Ausprägung schon sensibel sein für Gebäudeerweiterung und -Optik.

Da es verschiedene Kulturlandschaftskategorien gebe und bislang unklar sei was genau angestrebt und letztlich festgesetzt würde, und da somit offen sei welche verschiedenen Folgewirkungen es gebe, führe dieses nur zu Besorgnissen und Irritationen bei den Eigentümern führen.

Da Dez33 dieses unbedingt vermeiden wolle käme ggf. auch die Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG in Betracht, die rechtlich eigenständig neben dem Regionalplan etc. stehe und ein scharfes Schwert darstelle. Hierzu muss das Dezernat 33 aber noch interne Abstimmungen und Überprüfungen durchführen.

Daher regte Dez 33 an, die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Teilflächen vorerst aus der Kulisse der Kulturlandschaft herauszuhalten, also konkret diese auf die Flächen nördlich der B68 zu beschränken. Man strebe die Vorlage des Zuteilungsplans Ende 2023 an, ggf. gebe es denn noch Klagen mit leichten Änderungen und letztlich Rechtskraft. [Anmerkung Dez33: Danach endet im Prinzip

<p>die Notwendigkeit für eine Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Danach erfolgt der Verwaltungsakt der Ausführungsanordnung zum Übergang in den neuen Rechtszustand.] Alle Regionalplanänderungen, die danach erfolgen, treffen auf den neuen Rechtszustand, somit rechtlich nach den Regelungen durch die Flurbereinigung.</p> <p>SVB machte deutlich, dass man selbst noch kein wirkliches Verständnis der verschiedenen Schutzebenen habe und man sich hier über Ansprechpartner freuen würde, Dez 33 sagt entsprechend eine Kontaktvermittlung zu Dez 32 zu. Letztlich habe aber Herr [anonymisiert] im Umweltausschuss die Auffassung vertreten, dass es bei dem aus seiner Sicht eher angestrebten niedrigen Schutzstatus und einer im Fokus stehenden Marketingwirkung keine wesentlichen Einschränkungen geben werde.</p> <p>FV betonte, dass demnächst 5 Wohneinheiten je Hofstelle zulässig seien und dieses zu Umbauten zahlreicher Gebäude führen könnte da der Wohnraumbedarf ja da sei. Er wolle nicht, dass es hier dann noch höhere Anforderungen und Abstimmungsbedarfe gebe als heute schon. Der Vorstand der Stiftung hätte hier frühzeitig das Gespräch suchen sollen, um entsprechende Befürchtungen zu zerstreuen.</p> <p>SVB sagte zu, sich eingehend zu erkundigen und im Zweifel dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kulturlandschaft vorerst auf die Fläche nördlich der B68 und damit außerhalb des Flurbereinigungsgebietes zu beschränken</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4435</p>	
<p>wir haben im Jahr 2006 bewußt ein Baugrundstück im Grossen Moor in Borgholzhausen erworben und dort ein Einfamilienhaus gebaut. Beweggründe aus der Stadt Bielefeld wegzuziehen waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein ruhiges, gesundes Wohnumfeld mit • direktem Zugang zum unzuerschnittenen Naherholungsgebiet "Hamlingdorf"/Teutoburger Wald <p>Mit der Umsetzung des Regionalplans u. der Errichtung einer LKWtrasse als Zufahrt für die Fa. Bartling wird es in unserem Lebensumfeld zu unberechenbaren gesundheitlichen Risiken kommen. Lärmbelastung, vor allem nächtliche, führt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem</p>

<p>erwiesener Maßen zu Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems. Feinstaub-Immissionen rufen krankhafte Veränderungen des Bronchialsystems hervor. Abgesehen von diesen "Regionalplanungen möchten wir auch auf "globale" Aspekte/Ziele des oben genannten Planes hinweisen: In Zeiten der Klimaerwärmung, in denen sich die Bundesregierung den Klimazielen des Pariser Abkommens verpflichtet hat, sollte die Planung dahin forciert werden, dass z.B. die von der Stiftung Burg Ravensburg begonnene Waldbrücke m das geplante Gewerbegebiet ausgedehnt wird.</p> <p>Die Wohnumfeld nahe Versiegelung von in vielerlei Hinsicht hochwertiger Böden durch Strassen u. Gewerbeflächen zu unterlassen, ist aus der Perspektive des Klimaschutzes eine Minimalforderung. Der Regionalplan sollte sich vielmehr mit der Entsiegelung u. Bewaldung von Flächen befassen, um das 1,5°C -Klimaziel bis 2050 zu erreichen.</p> <p>Beweggründe, aus Borgholzhausen wegzuziehen sind für uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die jetzige Wohnqualität durch ein Gewerbegebiet mit LKW-TRASSE zu nichte gemacht wird u. • Schadstoffemissionen durch zunehmenden Strassenverkehr unsere Gesundheit gefährden. 	<p>weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftig auftretenden straßenverkehrlichen Konflikte stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Somit können hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4465</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmender Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

	<p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4537</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2035 [anonymisiert]</p> <p>am 22. März 2021 – Am Weltwassertag</p> <p>Es ist uns wichtig im Vorfeld zu betonen, dass es uns nicht darum geht, den Regionalplan grundsätzlich in Frage zu stellen.</p> <p>Aber der Schutz des Ackers, der fruchtbaren Erde, der Plaggeneschböden, die vor Jahrhunderten schon von Menschenhand urbar gemacht worden sind, ist uns ein dringendes Anliegen. Ehrfurchtsvoll bearbeiten wir diese Äcker unserer Vorfahren und können nicht verstehen, wie – in unseren Augen – leichtfertig und ungeachtet, die Flächen in diesem erschreckenden Ausmaß der Versiegelung zugeführt werden.</p> <p>Sind diese Böden erst einmal versiegelt, wird dort nie mehr etwas wachsen können.</p> <p>Daraus ergibt sich doch zwangsläufig folgende Vorgehensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen muss unabdingbar auf das minimalste Maß heruntergesetzt werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzaspekte – Die Vielfalt von Fauna und Flora, als Indikatoren für eine intakte Natur, muss an erster Stelle stehen. <i>Siehe Gutachten Bechsteinfledermaus</i> Die Zersiedelung landwirtschaftlicher Flächen muss verhindert, der Außenbereich geschützt werden. Die Ansiedlung gewerblicher Betriebe muss dringend auf Nachhaltigkeit, Arbeitsschutz und Sinnhaftigkeit im Vorfeld überprüft werden <p>Damit wollen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> die noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe stärken und erhalten die Ernährung der Bevölkerung sicher stellen den Zugang zu frischem Wasser für alle bewahren und Versickerungsflächen behalten bestehende Quellgebiete schützen <p>[anonymisiert]</p>	<p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4754</p>	
<p>Wir besitzen einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb in unmittelbarer Nähe des Plangebietes GT_Borh_GIB_010. Unser Betrieb besteht schon seit Generationen, und wir möchten auch unseren [anonymisiert] Kindern, die sich alle für Landwirtschaft begeistern, einen zukunftsfähigen Hof hinterlassen. Zunächst begrüßen wir sehr die Rücknahme des Planungsgebietes westlich der B476, welches unmittelbar an unserem Betrieb heranreichte. Diese Entscheidung ist so zu bewerten, dass der Regionalbehörde der Erhalt von zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben wichtig ist. Die Umsetzung dieses Planes hätte die Fortführung der Landwirtschaft an dieser Stelle unmöglich gemacht. Dennoch ist die Zukunftsfähigkeit unseres Hofes durch die Ausweisung von den Flächen östlich der B476 (GT_Borh_GIB_010) weiterhin gefährdet. Durch die Planungen der Regionalbehörde würde ein Großteil der betriebsnahen Flächen (mehr als 12 ha) verschwinden, die demnächst als Bauland bzw. als Kompensationsflächen genutzt werden sollen. Ein solches Heranrücken eines Gewerbegebietes ist existenzbedrohend. Unser Betrieb mit 200 Milchkühen plus Nachzucht ist auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 9209.</p>

hofnahes Flächenpotenzial angewiesen. Stattdessen wird dieser zukunftsfähige Betrieb, der regional Lebensmittel herstellt, gefährdet für eine zukünftig unsichere gewerbliche Nutzung. Ein Ausgleich durch finanzielle Mittel könnte den Schaden nicht beheben.

Darüber hinaus ist die Ausweisung der neuen Gewerbefläche (GT_Borh_GIB_010) mit erheblicher Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht nachhaltig. Das relativ kleine, isoliert liegende Gewerbegebiet würde überproportionale Erschließungskosten verursachen, Wasser- und Abwassersysteme müssten u.a. neu gebaut werden. Hinzu kommt, dass es sich um ein sehr abschüssiges Gelände handelt, welches die Bebauung unverhältnismäßig erschwert und zusätzlich die Kosten in die Höhe treiben würde.

Der Boden der dort bebaut wird, wurde über Jahrhunderte im System der Plaggenwirtschaft erschaffen. Dieses kulturelle Erbe von Generationen wird durch die Versiegelung der Fläche irreversibel zerstört. Die Böden bieten aufgrund einer hohen Wasserspeicherfähigkeit auch bei Dürreperioden sichere und gute Ernten.

Doch wenn Flächen in derart großem Ausmaß bebaut werden, bekommt nicht nur die Landwirtschaft Probleme. Durch diese Flächenversiegelung kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Umliegende Hausbrunnen werden in Mitleidenschaft gezogen. Die Wohnqualität der Anlieger wird erheblich beeinträchtigt und die Wertminderung des Eigentums kommt einer Enteignung gleich. Die steigenden Immissionsbelastungen in den Bereichen Lärm, Feinstaub und Licht sind unzumutbar.

Dieses Gebiet hat ein erhebliches Potential an wertvollen Naturräumen mit großem Fledermausaufkommen. Dort sind große, alte landwirtschaftliche Gebäude, ein Fischteich, sehr alte Baumbestände und ein Zwischenlandeplatz für Kraniche zu finden. In dem Bereich liegt außerdem das Quellgebiet, in dem der Halstenbecker Bach entspringt. Mit dem Hintergrund des Klimawandels und der immer größer werdenden Wasserproblematik, sollte so ein Gebiet geschützt werden.

Ein weiteres Problem ist das steigende Verkehrsaufkommen, welches bereits jetzt schon enorm ist. Für uns ist es schwierig die B476 zu überqueren, um die jenseits der Bundesstraße liegenden Flächen zu erreichen. Diese Problematik wird sich durch eine Erweiterung des IBVs weiter verschärfen. Wir können schon seit Jahren unsere Kühe nicht mehr über die Bundesstraße treiben, obwohl dieses durch den Bau einer Überquerungsampel vorgesehen war. Diese Option würden wir uns gerne offenhalten, da wir uns immer mehr ökologisch orientieren und die Weidehaltung unserer Tiere weiter ausweiten werden.

Durch den Bau der Autobahn A33 haben wir in der Vergangenheit schon viele Flächen verloren. Die Kompensationsmaßnahmen hierfür sind immer noch nicht

<p>abgeschlossen, da es in der jüngsten Vergangenheit viele Baumaßnahmen in der Region gab und Ausgleichsflächen fehlen. Aus all diesen Gesichtspunkten darf die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich nicht verwirklicht werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5858</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturraumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das</p>

<p>der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6174</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt</p>	

<p>werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6183</p>	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde, mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

Borgholzhausen starkeingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

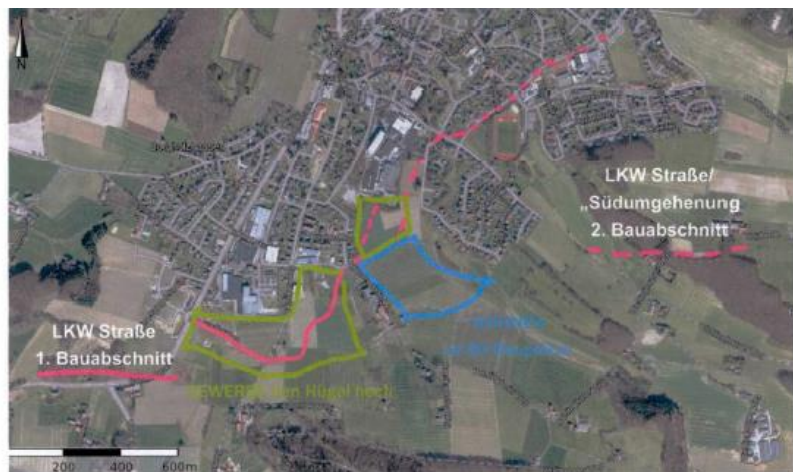
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8020

I. Anregung der Stiftung Burg Ravensberg auf Festlegung eines "Kulturlandschaftsbereichs Burg Ravensberg"
 II. Ausweisung eines "BSN Waldbrücke Borgholzhausen"

I. Ausweisung eines "Kulturlandschaftsbereichs Burg Ravensberg"
 (1) Die Burg Ravensberg ist das Wahrzeichen der Stadt Borgholzhausen und zugleich Namensgeberin des Ravensberger Landes. Ihr kommt sowohl in geschichtlich-kultureller als auch in ökologischer Hinsicht eine hohe Symbolkraft für die Region zu und sie gilt als eine der bedeutsamsten Sehenswürdigkeiten im heutigen Kreis Gütersloh. Sie wurde um das Jahr 1100 als Stammsitz der Grafen zu Ravensberg-Calvelage erbaut und war bis zum Aussterben dieses Geschlechts im Jahr 1346 das Herzstück der selbständigen Grafschaft Ravensberg und diente noch im 18. Jahrhundert als Verwaltungssitz des Amtes Ravensberg. Seit 2004 ist die Stiftung Burg Ravensberg (Stiftung des privaten Rechts)

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.
 Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.
 Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die

<p>Eigentümerin der Burg Ravensberg; kraft ihrer Satzung obliegt der Stiftung nicht nur der Erhalt der Burg als Denkmal, sondern auch die Bewahrung des sie umgebenden Natur- und Landschaftsraums.</p> <p>(2) Vor diesem Hintergrund hatte die Stiftung den zuständigen Gremien der Stadt Borgholzhausen vorgeschlagen, sich im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans dafür einzusetzen, die historische Kulturlandschaft um die Burg Ravensberg zu bewahren und unter besonderen Schutz zu stellen.</p> <p>Nach dem Umweltausschuss und dem Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten hatte sich der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 18.03.2021 mit dem Vorschlag befasst. Auf die Entscheidung des Rates der Stadt Borgholzhausen nehmen wir Bezug und machen uns diese zu eigen.</p> <p>(3) Unabhängig davon geben wir mit diesem Schreiben die Anregung auf Festlegung eines "Kulturlandschaftsbereichs Burg Ravensberg" auch unmittelbar in das Regionalplanungsverfahren und fügen dazu folgende Anlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • diesseitige Anregung vom 04.02.2021 an die Stadt Borgholzhausen nebst Vorschlag zum Geltungsbereich einer "Kulturlandschaft Burg Ravensberg" und • eine Beschreibung der "Kulturlandschaft Burg Ravensberg" in Wort und Bild. 	<p>Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Schutzwürdigkeit des angesprochenen Gebietes nicht so hoch einzustufen, dass eine Ausweisung als Kulturlandschaft erforderlich ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8021</p>	
<p>II. Ausweisung eines "BSN Waldbrücke Borgholzhausen"</p> <p>(1) Beschreibung BSN Waldbrücke Borgholzhausen</p> <p>Im westlichen und südlichen Bereich des Stadtgebiets Borgholzhausen besteht landschaftsstrukturell noch die Möglichkeit, die durch anthropogenen Einfluss getrennten Waldgebiete des Teutoburger Waldes zwischen der Johannisegge mit dem Luisenturm auf der nordwestlichen und dem Barenberg mit der Ravensburg auf der südöstlichen Seite waldbaulich wiederzuvernetzen.</p> <p>Wie Abbildung 1 zeigt, ist die vorgesehene Vernetzungstrasse noch nicht oder nur mit vereinzelt kleineren Gehöften bebaut. Die in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen sind bis auf eine Aufnahme kleinparzelliert zugeschnitten und von einer nur geringen land-wirtschaftlichen Bedeutung.</p> <p>Zudem liegen zwischen den genannten Höhenzügen des Teutoburger Waldes einzelne Waldstücke und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die sich als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt</p>

Trittsteine auf der geplanten Vernetzungstrasse anbieten. Es drängt sich daher geradezu auf, die einzelnen Lücken zwischen der Johannisegge, dem Barenberg/Ravensberg und den Trittsteinen wieder zu schließen. Der weitgehend unter deutschem und europäischem Naturschutz stehende Teutoburger Wald ist eine bedeutende biologische Verbindungsachse zwischen den deutschen Mittelgebirgen und der norddeutschen Tieflandebene. Sie ist in der Passlage bei Borgholzhausen durch Straßen- und Siedlungsbau erheblich, aber nicht irreparabel beschädigt. Mit den geplanten Maßnahmen soll der Teutoburger Wald in seiner Funktion als ökologische Verbindungs-achse nachhaltig bestärkt bzw. reanimiert werden. Abbildung 2 veranschaulicht den von der Stiftung Burg Ravensberg vorgeschlagenen BSN-Bereich.

Die Projektidee wurde im Jahre 2011 anlässlich des internationalen Jahres der Wälder, das deutschlandweit auf der Burg Ravensberg begangen wurde, geboren und in Anwesenheit einer hochrangigen Vertreterin des Bundesumweltministeriums mit einer Baumpflanzaktion auf der Waldbrückentrasse der Öffentlichkeit vorgestellt. Geplant waren neben weitgehenden Aufforstungsmaßnahmen die Anpflanzung von Hecken und vereinzelter Obstbaumreihen und als besondere Maßnahme die Renaturierung des in der Talsenke der Trasse verlaufenden Pustmühlenbaches, der streckenweise durch die Einbringung einer Bauschuttdeponie in den 1970er Jahren des vorigen Jahrhunderts seiner ursprünglichen Natur beraubt wurde.

(2) Stand der Umsetzung

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, sind bereits bedeutende Schritte zur Verwirklichung der Waldbrücke getan. Die rot markierten Flächen sind bereits zu 80 % von der Stadt Borgholzhausen aufgeforstet. (Flächen Nr. 6, 7, 8), weitere 20 % der Flächen werden im Herbst 2021 aufgeforstet. Die Flächen 16, 17 und 18 wurden bereits von der Stiftung Burg Ravensberg erworben und durch Anlage von zwei Teichen, einer Bachrenaturierung und durch extensive Wiesenbewirtschaftung (Flächen Nr. 16,18) in einen naturnahen Zustand versetzt. Die Flächen Nr. 2 und 17 wurden aus jeder Art von Bewirtschaftung herausgenommen. Die Flächen Nr. 4 und 14 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und müssten nur bei Gefährdung (evtl. Fläche Nr. 4) erworben werden. Der zuletzt durchgeführte Schritt war die Beseitigung einer 28.000 umfassenden Altablagerung aus Boden und Bauschutt, (Fläche Nr. 11 mit ca. 1,4 ha). Hierbei handelte es sich, wie sich bei den Auskofferungsarbeiten herausstellte, um das Quellgebiet des angrenzenden Pustmühlenbaches. Die freigelegte Fläche beinhaltet neben dem Pustmühlenbach nun auch drei Teiche und diverse Quellaustritte. Die Fläche wird der

voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

Sie umfasst in Teilen gesetzlich geschützte Biotop.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird in diesem Fall nicht entsprochen und die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Fläche erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

<p>eigendynamischen Entwicklung überlassen, erste Anzeichen deuten auf eine Bruchwaldentwicklung hin. Von der angrenzenden Fläche 12 wurden bereits 1,9 ha aufgeforstet, die Bepflanzung der Restfläche von 1,2 ha erfolgt im Herbst 2021. Als nächster Schritt ist geplant, die nördliche Fläche im Bereich der Johannisegge (Fläche Nr. 1) zu erwerben und durch seitliche Anpflanzungen von Hecken eine Gehölzverbindung zum Waldstück Wiesenbrink herzustellen. Die Restfläche dieser sehr kalksteinhaltigen Fläche soll als extensive Mähwiese entwickelt werden. Aus all diesen Gründen ist es geboten, den Trassenbereich der Waldbrücke ausdrücklich als BSN auszuweisen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8023	
<p>hiermit erhebe ich, [anonymisiert], Einwände, falls juristisch erforderlich Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Als Eigentümer der zum Gut [anonymisiert] in der Gemarkung Borgholzhausen gehörigen Flächen, die zum größten Teil land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, aber auch im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden zu sehen sind, fühle ich mich dazu verpflichtet, diese Flächen im Rahmen der nahezu 700 Jahre währenden Generationennachfolge so zu erhalten, dass neben einer ökologischen Unversehrtheit auch ihre wirtschaftliche Qualität nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Jede auch nur latente Restriktion in der Bewirtschaftung dieser Flächen bedeutet eine nicht unerhebliche Wert-, mit großer Wahrscheinlichkeit aber auch Ertragsminderung, in Folge dessen der Generationenauftrag gefährdet wurde, dieses historische Anwesen der Öffentlichkeit und der Familie zu erhalten.</p> <p>Unter latenten Restriktionen sind diejenigen zu sehen, die aktuell noch nicht vorhanden, aber durch jetzige Festlegungen später im Wege von Gesetzen und Verordnungen zu Nachteilen führen können, von denen jetzt überhaupt nicht die Rede ist. Bisher waren die Flächen ganz überwiegend bereits dem Landschaftsschutz unterworfen. In dem vorliegenden Plan werden jedoch für eine ganze Reihe von Flächen, unter anderem gewässernah gelegenen, Verschärfungen vorgenommen, die für Ihre Bewirtschaftung unabsehbare Folgen haben werden. Ohne auf solche Flächen an dieser Stelle im Einzelnen einzugehen, muss eine höhere Unterschutzstellung als die des Landschaftsschutz als ein erheblicher Eingriff in das Eigentum angesehen werden, auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesagt werden könnte, dass die</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Einwände werden in den IDs 8024, 8030,8031, 8032, 8033,8035, 8036, 8037, 8038, 8039, 8040 im Einzelnen behandelt.</p>

ordnungsgemäße Land- bzw. Forstwirtschaft im bisher üblichen Rahmen nicht beeinträchtigt wird und werden soll. Allein die Gefährdung, die damit einhergeht, dass Naturschutzflächen auf dem Verordnungswege oder durch spätere Gesetze weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden können, ja sehr wahrscheinlich werden, ohne dass Einwände erhoben, geschweige denn Rechtsmittel eingelegt werden können, entwertet eine Fläche nachhaltig bis zur Unveräußerlichkeit. Wer mag solche Flächen erwerben, die derartigen Gefährdungen ausgesetzt sind? Grotesker Weise wird durch einen so gearteten Regionalplan der langfristige Bestand eines Betriebes betroffen, der sich bereits seit über Generationen dem verschrieben hatte, was mit diesem Plan vorgegeben wird, erreichen zu wollen oder an diesen Stellen schützen zu müssen.

Ich habe auf der Karte "Zeichnerische Darstellung Regionalplanentwurf OWL 2040 - Bereich Borgholzhausen Nord" festgestellt, dass umfangreiche Flächen der sogenannten Violenbachaue nördlich der geschlossenen Bebauung der Stadt Borgholzhausen, die zu nicht unerheblichem Teil in meinem Eigentum stehen, dem Naturschutz unterworfen werden sollen. Darüber hinaus sollen auch solche Flächen einen höheren Schutzstatus erhalten, die in den Randbereich von Seitengewässern des Violenbaches liegen, u.a. solche vom sogenannten Holzbach (und weiteren Gewässern bis nach Theenhausen) sowie vom Barnhausenbach. Dabei sind nicht nur seitlich liegende landwirtschaftliche Flächen betroffen, sondern auch zum Forstbetrieb gehörende Wald- und Gehölzflächen, die per se ständig der Eigentumsgefährdung durch Restriktionen (Stichworte sind "Totholz", "Brutbäume" o. a.) ausgesetzt sind. Aber auch landwirtschaftliche "Uferrandstreifen" werden gerade aktuell auf vielfältige Weise in ihrer Bewirtschaftung reglementiert, wodurch bereits hinreichende Eingriffe vorgenommen werden, weshalb eine schärfere Unterschutzstellung die faktische Enteignung wahrscheinlicher macht. Darüber hinaus ergeben sich für weitere zu [anonymisiert] gehörende Flächen möglicherweise Einschränkungen aus der Anlage "Zusätzliche Bereiche für den Schutz der Natur", abgekürzt "BSN", einem neuartigen Begriff, der möglicherweise verharmlosend vermitteln soll dass ja hier noch nicht eine wirkliche Unterschutzstellung im Sinne von Naturschutz stattfindet, tatsächlich aber der Naturschutz durch die Hintertür bereits jetzt installiert wird.

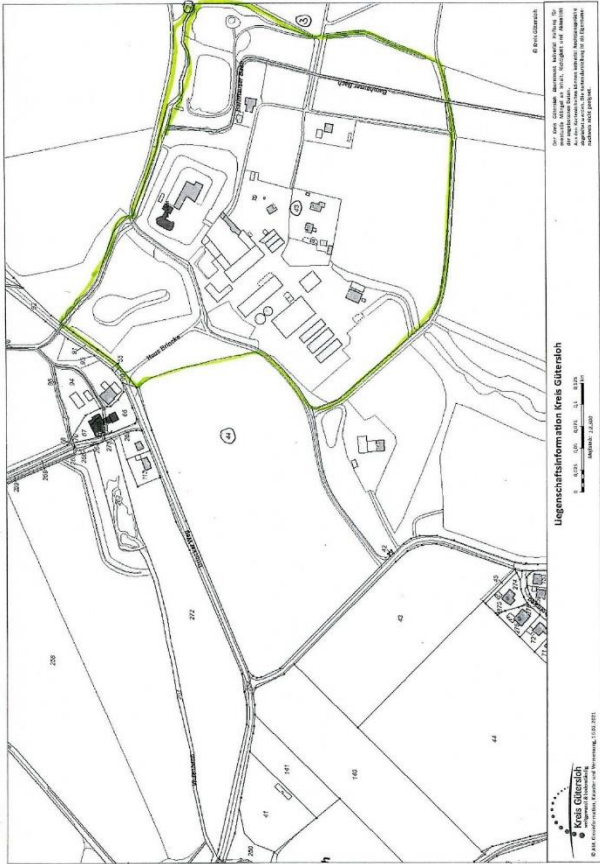
Generell muss ich mich gegen eine weitergehende Unterschutzstellung aller Flächen von Haus [anonymisiert] verwahren. Dies muss vorweg in aller Deutlichkeit klargestellt werden. Im Einzelnen gehe ich auf konkrete Ausweisungen nach dem mir vorliegenden Kartenmaterial wie folgt ein:

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8024	
<p>- In der Flur [anonymisiert] ist auf dem westlichen Teil des Flurstücks [anonymisiert] (südlich der Bebauung von Barnhausen gelegen, Anlage 1, rosa umrandet) nach der zeichnerischen Darstellung Regionalplanentwurf 2040 Naturschutz ausgewiesen, obgleich eben diese Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderfläche "Freizeit und Erholung" ausgewiesen ist. Dieser Umstand stellt schon einen Widerspruch in sich dar. Die Unterschützstellung ist bereits aus diesem Grund zu unterlassen. Die letzte Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde ausdrücklich unter meiner Beteiligung vorgenommen. Die Sonderfläche ist durch meine Initiative im Flächennutzungsplan verblieben. Ich musste es schon als einen Affront erachten, wenn mit dem Regionalplan die Ausweisung kalt gestellt wurde.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen."</p>

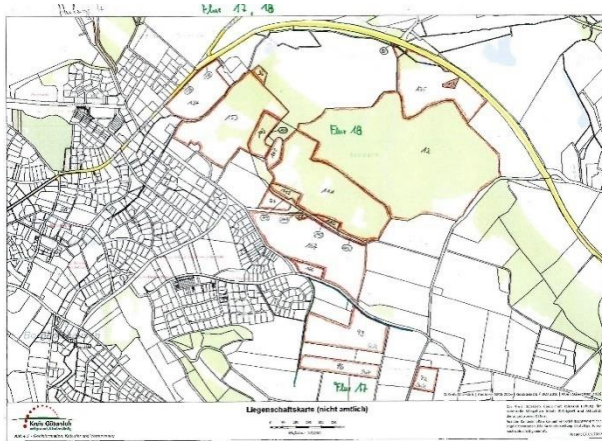
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8030</p>	
<p>- Nördlich angrenzend dazu in der Flur [anonymisiert] befindet sich ein Areal, bestehend aus Teilflächen der Flurstücke [anonymisiert] (grün umrandete Fläche in Anlage 2). Hierbei handelt es sich um den unmittelbaren Haus-, Hof- und Parkbereich mit dazugehörigen umfangreichen Wasserflächen. Die Bewirtschaftung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für</p>

gesamten Areals wird im Wesentlichen durch das bestehende Baudenkmal "[anonymisiert]" sowie den südlich angelegten landwirtschaftlichen Betrieb mit Stallungen und weiteren Betriebsvorrichtungen bestimmt wird. Wenige Grünlandflächen gehören dazu, die, wenn sie nicht als Park von [anonymisiert] ausgestaltet sind, als geringfügiges Vorratsland zur Entwicklung des ohnehin sehr eingegrenzten landwirtschaftlichen Betriebs gesehen werden müssen. Das gesamte Areal ist in der Anlage 2 grün umrandet. Im Bereich des Baudenkmals verlaufen vor allem Teile des dort aufgestauten Holzbachs und des unteren Teils des Barnhauser Bachs. Beide Gewässer werden dringend als Staugewässer für die Gräfte von [anonymisiert] benötigt, damit die Fundamente der historischen Gebäude nicht zerstört werden. Dafür sind jederzeit Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern erforderlich, die keinerlei Restriktionen vertragen können. Es ist schlicht unzumutbar, wenn in diesem Bereich Teile dem Naturschutz unterworfen werden und der Eigentümer bei jeglichen Unterhaltungsmaßnahmen Gefahr laufen muss, gegen solche Restriktionen zu verstoßen. Bereits die durch Denkmalschutz bestehenden Einschränkungen sind so weitreichend, dass durch Naturschutz hinzutretende, bisweilen vielleicht dem Denkmalschutz widersprechende Verpflichtungen eingehalten werden sollen. Entsprechend muss ich mich gerade an dieser Stelle einer zusätzlichen Unterschutzstellung widersetzen.

den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Eine Einschränkung von Unterhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ebenfalls nicht gegeben. Ebenso ist der Kreis Gütersloh als Träger der Landschaftsplanung nicht verpflichtet, dieses Gebiet als Schutzgebiet zu sichern.

 <p>Legenschaftsinformation Kreis Gießen</p> <p>© 2023 UG, 04/23, 1:1, 0,001 Maßstab: 1:1.000</p> <p>Kreis Gießen Untere Landesbehörde für Verwaltung 37091 Kassel, Wilhelmshöferring 11, 34109 Kassel</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8031</p>	
<p>- In der Flur [anonymisiert] entlang des Violenbachs (Flurstücke [anonymisiert], siehe Anlage 4) und weiter in den Fluren [anonymisiert] im Bereich dieses Gewässers sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für</p>

umfangreiche Flächen, die zu [anonymisiert] gehören, ausweislich der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans vom Naturschutz bedroht.



den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Als Träger der Landschaftsplanung ist der Kreis Gütersloh nicht verpflichtet, die genannten Flächen als Schutzgebiet zu sichern.

Stellungnahme

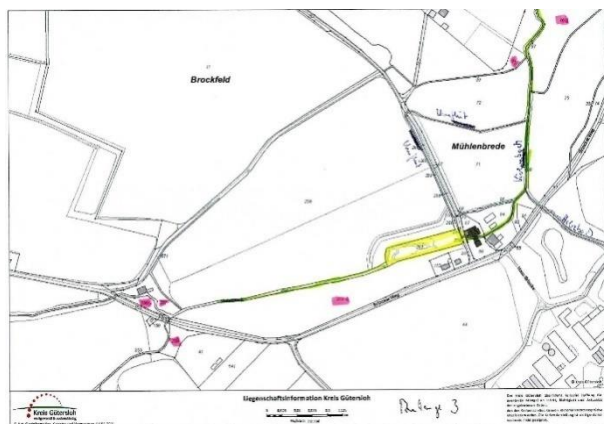
Abwägung

ID: 8032

Dazu gehören Waldflächen, z.B. Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] (pink gemarkert in Anlage 3), aber auch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, für die im Bausch und Bogen Naturschutz vorgesehen ist, ohne dass eine fachliche Expertise dafür vorliegt. Der Violenbach durchläuft dabei auch ein denkmalgeschütztes Mühlengebäude (entgegen der im Kataster vorgenommenen Darstellung, die die Umflut um die Mühle herum als "Violenbach" bezeichnet, der Bachlauf aber tatsächlich durch die Mühle geht, siehe Anlage 3, grün markiert) und den davor liegenden Mühlenteich (Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], gelb umrandet in Anlage 3). Die ehem. Mahlmühle von Haus Brincke ist das wertvollste Mühlendenkmal Westfalens. Der zugehörige Mühlenteich bedarf regelmäßig einer Entschlammung. Auf der anliegenden Flurkarte (Anlage 3, gelb markiert) wird der Mühlenteich offensichtlich sogar als ein Gewässer dargestellt, in dem regelmäßig Ablagerungen stattfinden. Diese wurden hernach durch den beabsichtigten Naturschutz derartig zementiert, dass ein Aushub schlussendlich nicht mehr stattfinden könnte. Das kann und darf aber aus Gesichtspunkten des Denkmals

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

nicht wahr sein, weil damit der Mühlenteich verschwinden würde.
 Dem Bachlauf aufwärts befindet sich die heute als Wohnhaus genutzte, ehem. Brincker Ölmühle (Flurstück 257, ebenfalls pink markiert in Anlage 3) mit einem Haus-, Hof- und Gartengrundstück. Auch hier kann die Einrichtung des Naturschutzes niemals in Betracht kommen, weil es sich von seiner Nutzungsart um absolute Kulturland handelt.
 Unterhalb der Mahlmühle befindet sich die ehem. Sagemühle von Haus Brincke, heute als Wohnhaus genutzt. Auch dort ist offensichtlich direkt um das Gebäude herum Naturschutz vorgesehen.



Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen."

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8033

Der Naturschutz am Violenbach im Bereich der Flur [anonymisiert] geht soweit, dass eben dort die Höchstspannungstrasse Gütersloh-Wehrendorf als Erdkabel in offener Bauweise den Violenbach queren soll, wogegen ich mich ebenfalls im Rahmen des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens bereits verweigere. Allerdings das soll staatlich begleiteter Naturschutz sein, wenn derartige Baumaßnahmen genehmigt werden? Ich bitte Sie, verschonen Sie mich mit diesem Naturschutz und unterstützen Sie mich dabei, die Natur in Realität gegen unbotmäßige Eingriffe z.B. durch den Netzbetreiber Amprion zu schützen.
 Dieser hier im Entwurf des Regionalplans angezettelte Naturschutz entlang des

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 In Bezug auf das vom Beteiligten angesprochene Leitungsbauprojekt der AMPRION GmbH verweist die Regionalplanungsbehörde auf das laufende Planfeststellungsverfahren und die auf dieser fachrechtlichen Verfahrensebene gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsnotwendigkeiten bzw.-möglichkeiten der Träger öffentlicher Belange (einschließlich der betroffenen Kommunen und der Naturschutzverbände) sowie der vom Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit. Das geplante Vorhaben ist kein Gegenstand der laufenden Neuaufstellung des

<p>Violenbaches hat leider nicht zum Gegenstand, die Natur wirklich zu schützen (siehe Annpriion), als vielmehr den Eigentümer der betroffenen Flächen zu bevormunden und sogar nahezu zu enteignen, wenn Realität wird, was dieser Plan als Zielsetzung vorzeichnet.</p>	<p>Regionalplans OWL, eine Darstellung des geplanten Vorhabens in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL erfolgt nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8035</p>	
<p>- Seitlich zum Violenbach verlaufende kleinere Gewässer sind nach dem Entwurf in Borgholzhausen sämtlichst in diese höhere Schutzkategorie eingestuft, mit der Folge, dass die anliegenden Flächen, insbesondere der davon betroffene Wald großräumig das gleiche Schicksal teilen sollen. In der Flur [anonymisiert] soll deshalb das Flurstück [anonymisiert], welches insgesamt mit Wald bestockt ist, nach meinen Feststellungen komplett geschützt werden (Anlage 6, kleinerer Kreis). Das gleiche trifft auf den sogenannten Holzbach, besonders oberhalb des Stauwehres von Haus Brincke zu. In der Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] befindet sich der Holzbach mit weiteren Nebengewässern, die aus Richtung Werther-Theenhausen durch zu Haus Brincke gehörenden Wald verlaufen (vgl. Anlage 6, größerer Kreis). Nach dem Planentwurf für Borgholzhausen sind in diesen Waldstücken pauschal neue Unterschutzstellungen geplant, die wegen zu erwartenden Restriktionen von mir insgesamt abgelehnt werden. Auch hier kann man erkennen, dass vor allem der anliegende Wald einfach nur großräumig einbezogen wird und damit in seiner Bewirtschaftung beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Zeichnerische Darstellung Regionalplanentwurf OWL 2040

Bereich Borgholzhausen Nord

Anlage 6



Bereich Borgholzhausen Süd



Stellungnahme

Abwägung

ID: 8036

- In der Flur [anonymisiert] gehört zu [anonymisiert] nicht nur das Waldflurstück [anonymisiert], welches als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, sondern auch die Flurstücke [anonymisiert] bis [anonymisiert] sowie [anonymisiert] bis [anonymisiert] (siehe Anlage 4), die erst Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts von der BIMA zurück erworben wurden, nachdem sie ca. 25 Jahre von der Nato zu Verteidigungszwecken geschunden wurden. Die Hinterlassenschaften sind auf den Flächen noch zu finden, sicherlich nicht gerade Örtlichkeiten, die für naturschutzwürdig

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen

gehalten werden können und zudem noch gegenwärtig gewerblich genutzt werden. Dennoch wurden durch meinen Vater umfangreiche Aufforstungsarbeiten durchgeführt, um diese Flächen wieder einer vermehrt naturgerechten Nutzung zuzuführen. Als Dank für diesen Einsatz ist für alles, was heute (wieder) bewaldet ist, eine Verschärfung des Schutzes (Naturschutz) vorgesehen, womit ein Eingriff in Eigentum vorgesehen ist, dass zu einem erheblichen Teil erst kürzlich vom ehem. Eigentümer "Staat", der es zuvor bereits einmal enteignet hatte, für teures Geld wieder zurück erworben wurde und aufwändig im Sinne von Naturschutz wiederhergestellt worden ist. Trotzdem diese sicher für den Wald vorteilhafte Bearbeitung der vormals geschundenen Flächen eine erhebliche Verbesserung im Sinne von Naturförderung darstellen dürfte, ist dennoch in Zweifel zu ziehen, dass das gesamte Areal samt und sonder "naturschutzwürdig" ist, wie andere Naturschutzflächen nach fachlicher Begutachtung eingestuft werden könnten. Hier habe ich den Eindruck, dass alles was im Teutoburger Wald tatsächlich bewaldet ist, unabhängig von irgendwelchen fachlichen Notwendigkeiten einfach nur so dem Naturschutz unterworfen werden soll. Dies entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlagen und muss deshalb nicht nur als fragwürdig angesehen werden, es muss als ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum abgelehnt werden.

naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

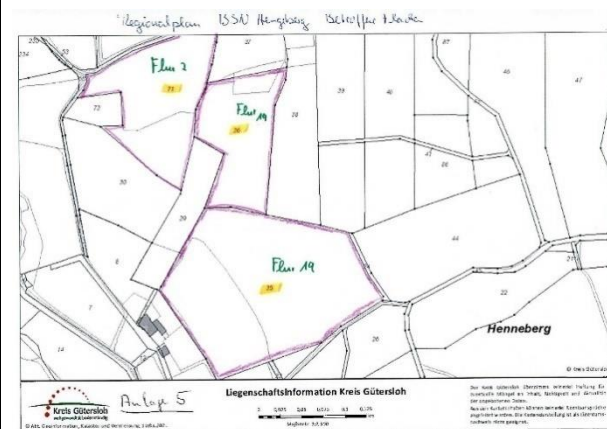


Stellungnahme

Abwägung

ID: 8037

- Weiterhin hat der Entwurf des Regionalplans im Bereich des sogenannten Hengebergs, in dem auch zu [anonymisiert] gehörende Waldflächen liegen (Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert], siehe Anlage 5), ein umfangreiches Waldgebiet als sogenannten "Bereich für den Schutz der Natur (BSN)*" ausgewiesen. Was auch immer unter solch einer Ausweisung zu verstehen ist, besagt die Begrifflichkeit, deren juristische Definition mir nichts Gutes verheißt, wenn auch der Begriff Naturschutz hier noch vermieden wird. Für mich kommt eine solche Ausweisung nicht in Betracht, solange es dafür keine konkrete rechtliche Legitimation gibt, die zudem auf wissenschaftlich fundierter Grundlage steht. Eine wie auch immer geartete Ausweisung kann nur auf fachlicher Grundlage erfolgen und nicht, wie zuvor bereits angeführt, pauschal Flächen umfassen, die nur wegen einer bestimmten Nutzung (z.B. Laubwald) nach Auffassung von Verwaltung einer Zielsetzung unterworfen werden, die nur einmal "Restriktion" heißen kann. Denn: Hier kann nur eine Vorstufe zu weitergehendem Schutz erahnt werden möglicherweise verbunden mit einem Eingriff in das Eigentum, der absolut unvertretbar ist. Jedoch bereits mit dieser Belegung der Grundstücke muss jetzt schon für einen potentiellen Erwerber allerhöchster Argwohn aufkommen, der kaum zu einer verbesserten Veräußerlichkeit eines so titulierten Grundstücks führen dürfte. Das Gegenteil ist der Fall. So geartete Schutzgebiete auszuweisen ist nach meinem Dafürhalten unzulässig.



Stellungnahme

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die genannten Flächen sind im Regionalplandentwurf OWL als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Im Regionalplandentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplandentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden. Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplandentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

Abwägung

ID: 8039	
<p>Als weiteren Einwand bitte ich die beiden folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen;</p> <p>Unter den "Bereichen für den Schutz der Natur" ist die sogenannte Waldbrücke südlich der Stadt Borgholzhausen aufgeführt. Die Waldbrücke stellt aus meiner festen Überzeugung die Zerstörung des Talcharakters des Einschnitts in den Teutoburger Wald dar, der in Borgholzhausen so ausgeprägt ist wie sonst im Teutoburger Wald nur an wenigen Stellen. Der Teutoburger Wald oder auch Osning genannt ist eben nur auf den Bergrücken bewaldet worden (er war es ursprünglich nicht). Nur in Borgholzhausen nimmt man sich nunmehr vor, die Bewaldung auch durch das Tal hindurch fortzusetzen. Es musste genau andersherum durch Schutz sicher gestellt werden, dass der Talcharakter erhalten bleibt. Von der Ausweisung einer "BSN" als Waldbrücke sollte man tunlichst Abstand nehmen. Mit solch einem Verständnis von BSN führt man die Intention dieses Ziels geradezu ad absurdum.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich, da die genannte Fläche im Regionalplan OWL nicht als BSN dargestellt wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8040	
<p>Zum Zweiten wird südlich von Borgholzhausen ein ausgedehntes Gebiet als "Kulturlandschaft Burg Ravensberg" ausgewiesen. Abgesehen davon, dass der Bereich der Waldbrücke und dieser Bereich sich maßgeblich überschneiden und damit einen Widerspruch darstellen könnten, halte ich es für vollständig unangemessen, einem sicher wertvollen Kulturgut "Burg Ravensberg" solche Bedeutung zuzumessen. Was sollte ich mit [anonymisiert] befürchten müssen, wenn jemand auf die Idee käme, vergleichsweise große Flächen als Kulturgutflächen auszuweisen. Im Übrigen gibt es bisher keine fachlichen Gesichtspunkte, nach denen eine solche Ausweisung und schon gar nicht diesen Ausmaßes in Betracht käme. Es mutet nahezu willkürlich an, eine wie geartete und wie große Fläche auch immer so auszuweisen. Man kann sich nur gegen derartige Festlegungen ansehen. Das sollte dringlichst unterlassen werden.</p> <p>PS: Eine Durchschrift des Schreibens geht an die Stadt Borgholzhausen sowie speziell an den Vorsitzenden des Ausschusses "Planen und Bauen" im Stadtrat der Stadt Borgholzhausen.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Regionalplans ist nicht notwendig, da nicht beabsichtigt wird, das angesprochene Gebiet als Kulturlandschaft auszuweisen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8115	
<p>Betrifft: GT_Borh_ASB_011 Plangebiet Hardenberg</p> <p>wir sind unmittelbare Anlieger des Planungsgebiets Hardenberg und haben die Einwendungen, die schon seit zehn Jahren gegen die Bebauung dieses Geländes bestehen, aktiv mit verfolgt und können Ihnen versichern, dass auch in Zukunft sich hier ein sehr reger Widerstand gegen jegliche Bebauung erheben wird. Ergänzend zu unseren anliegenden Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten des Verfahrens sind uns die folgenden Kriterien wichtig.</p> <p>Die historische Bedeutung des "Bredengürtels" Historisch gesehen liegt das Gelände in dem nahezu vollständig erhaltenen "Bredengürtel", der über viele Jahrhunderte von den Bauern dem alles beherrschenden Wäldern abgerungen worden ist. Die großen zusammenhängenden Ackerflächen ("Breden") gehörten zu den drei Meyerhöfen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum "Wigbold" Borgholzhausen lagen, der kleinen Bauerschaft mit stadähnlichen Rechten. Sie weisen höchste Bodenqualitäten aus. Diesen Abstandsring zu den Wäldern des Teutoburger Waldes gilt es aus historischen, kulturellen und landwirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu erhalten. Der Dreiklang aus dem tausendjährigen Siedlungskern um die Kirche, aus den Ackerflächen der Meyerhöfe und dem alles umgebenden Wald des Teutoburger Waldes ist ein Alleinstellungsmerkmal, das es im Kreise Gütersloh nur einmal gibt.</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB können auf den nachfolgenden Planungsebenen auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8116	
<p>Geeignete Entwicklungspotentiale Borgholzhausen ist bereits jetzt die Kommune im Kreis Gütersloh mit der höchsten Industrie- und Gewerbefläche pro Kopf. Trotzdem sollen am Bahnhof Borgholzhausen weitere Baugebiete sowohl für Industrie und Gewerbe als auch für Wohnen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine "Außenstelle" sondern um</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>ein neues Zentrum, das durchaus Sinn macht und den historischen Stadtkern mit der im Kreis Gütersloh einmaligen Landschaftskulisse erhält und nicht weiter zerstört.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GT_Borh_ASB_011 Plangebiet Hardenberg • Fotos 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8117</p>	
<p>Betrifft: GT_Borh_ASB_011 Plangebiet Hardenberg – Textteil</p> <p>2.04 FFH / Vogelschutzgebiet Das hier anstehende Plangebiet ‚Hardenberg‘ liegt mit 40 bis 50 Prozent seiner Fläche (nicht mit 20% !) in der 300meterzone zum FFH Gebiet ‚Östlicher Teutoburger Wald‘ { DE-4017-301), das unter europäischen Maßstäben unter Schutz gestellt wurde und deshalb einen besonders hohen Schutzstandard gewährt.</p> <p>2.04 Vogelschutz Das gesamte Plangebiet wird nach Westen von einer 80 bis 100jährigen, durchgehend dichten Weißdornhecke begrenzt. Diese bietet in einer Länge von 840 Metern der heimischen Vogelwelt natürliche Brutstätten von seltenem Ausmaß. Nach Auskunft der Biologischen Station Bielefeld'-Gütersloh sind diese Strukturen Voraussetzung für einen Erhalt der bedrohten Vogelarten, wie z.B. der Neuntöter. Eine Wohnbebauung bis an die Hecke heran würde die Brutvögel empfindlich stören. Die Ausdehnung der Hecke wird am besten in den Abbildungen 1 und 2 deutlich.</p> <p>2.10 Boden Die Planfläche besteht zu 100 Prozent aus "Boden mit höchster Funktionserfüllung". Dies allein ist ein Ausschlusskriterium für jegliche Besiedlung. Falls das Gebiet nicht von vornherein aus dem Regionalplan 2040 rausgenommen wird, sind weitergehende nachrangige Prüfungen unbedingt notwendig.</p> <p>2.11 Wasserschutzgebiet Das hier anstehende Plangebiet ist zwar bisher kein Wasserschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft liegt unterhalb des Geländes der städtische Brunnen am Jammerpatt. Die Entfernung beträgt ca. 100 Meter. Durch die topografische Hanglage ist ein sehr starker Zusammenhang zu vermuten. Bei der zurzeit nicht sehr vertrauenswürdigen eigenen städtischen Wasserversorgung, die im Sommer ihr</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>

wasser von Halle beziehen musste, ist eine Überbauung unzulässig.

2.15 Kima Luft

Durch die Passlage des Ortskerns von Borgholzhausen in einem Sattel des Teutoburger Waldes (zwischen Johannisegge und Barenberg/Ravensberg) stellt die Planfläche den einzigen durchgängigen Geländestreifen dar, der nicht bebaut ist. Klimatische Untersuchungen über den Luftaustausch durch die vorherrschenden Westwinde und den kalten Ostwinden gibt es meines Wissens nicht.

2.16 Landschaftsbild

Blick von der L 785 (Bahnhofstraße)

Sehr bedeutend ist in diesem Zusammenhang das Erscheinungsbild von der L 785 aus. Das Plangebiet grenzt auf einer Länge von 200 Metern direkt an die Straße. Die Landstraße hat ein tägliches Verkehrsaufkommen von 15.000 bis 20.000 Fahrzeugen. Für die meisten Autofahrer ist die nur ein paar Minuten dauernde Ortsdurchfahrt der einzige Kontakt mit dem historischen Ortskern. Der kurze Eindruck, den sie dabei gewinnen, ist entscheidend für das Image, das Borgholzhausen bei ihnen hinterlässt. Zusammen mit der Lärmschutzwand im südlicheren Verlauf der L 785 und den von den Anliegern individuell getroffenen Abschirmmaßnahmen ist der Blick auf den Höhenzug des Osnings nirgendwo mehr gegeben. Der Gesamteindruck ist verheerend. Bisher erleben die auswärtigen Verkehrsteilnehmer den Ort als angenehm, überschaubar und eingebettet in eine noch wenig gestörte Berg- und Waldlandschaft. Sollte das Plangebiet besiedelt werden, so würde es sich so darstellen, wie auf Abbildung 3 grob veranschaulicht. Egal, ob Einkaufszeile oder Wohnbebauung - diese Planungen sind von der Bevölkerung bereits seit 2011 immer wieder verworfen worden. Abbildung 4 Presseschau 2011-2018 Umso unverständlicher ist es, dass die Verwaltung dieses schützenswerte Plangebiet im Regionalplan wieder aufleben lässt.

Aus der Umgebung

Das Plangebiet ist wegen der bergigen Landschaft um den historischen Ortskern von Borgholzhausen herum von vielen Stellen einsehbar. Ein besonders wertvoller BLICK auf den Ortskern und die Bergkulisse im Hintergrund ergibt sich von Osten, vom Wichlinghauser Weg. ~~Diese "Schokoladenansicht" von Borgholzhausen ist schon durch überdimensionierte Industriebauten entstellt. Auch die Randbebauung des Plangebietes mit dem DRK Pflegeheim ist grenzwertig.~~ Für touristische Werbung ist dieser Anblick unerlässlich.

Abbildung 5

<p>2.17 Naturparke Das Planungsgebiet liegt im südlichen Teil des Naturparks ‚TERRA vita‘. Der Ort selbst ist mit seinen geologischen Objekten im Museum, mit dem Geogarten, mit seinen markanten und geologisch interessanten Gebäuden wie die Ravensburg und der Luisenturm sowie etlichen Steinbrüchen ein Anziehungspunkt im Naturpark.</p> <p>2.18 Landschaftsschutzgebiet (LSG) Das Plangebiet gehört zu 100 % zum rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet OSNING. <u>Karte Abbildung 6</u></p> <p>2.19 Unzerschnittene verkehrsarme Raume (UZVR) Das Plangebiet gehört zu einem größten bisher weitgehend unzerschnittenen Waldgebiet des Teutoburger Waldes (Osning), das sich weit über die Planungsgrenzen des Regierungsbezirks hinaus erstreckt. Es ist lediglich für die Holzwirtschaft und für Wanderer - im Wesentlichen auf dem ‚Hermannsweg‘ - erschlossen. Der bekannte und beliebte und seit Jahren zertifizierten Wanderweg - der Hermannsweg - trifft erst nach ca. 7 Km auf eine Straße. Abbildung 6</p> <p>2.23 Historisch überlieferte Beziehungen Das Plangebiet ist für die Darstellung der historischen Entwicklung des Ortes ein unverzichtbarer Bestandteil. Ausgehend von einem ersten Kirchengebäude vor 1.200 Jahren - und drei weiteren Nachfolgebäuten an gleicher Stelle - hat sich mit dem umgebenen Kirchhof ein bäuerlicher Siedlungsring entwickelt. Der größte Hof - der ‚Uphof‘ - besaß mit dem Planungsgebiet die größten Flächen. Diese mussten im Laufe der Jahrhunderte dem alles beherrschenden Wald abgerungen werden. Siehe dazu die Abbildung 5 . Sie erfasst die historische und kulturelle Abfolge mit einem Biick: Kirche, Siedlung, Ackerland, Wald.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8118	
<p>GT_Borh_ASB_011 Plangebiet Hardenberg - Bildteil</p> <p>Anlage zur Einwendung vom 29.3.2021</p>	Die Bilddokumentation wird zur Kenntnis genommen.

2.04 FFH / Vogelschutzgebiet

Abb. 1: Das Plangebiet Hardenberg in Borgholzhausen grenzt unmittelbar an die Waldungen des FFH-Gebietes des Teutoburger Waldes. Ein besonderes schützenswertes Merkmal ist die 840 Meter lange Weißdornhecke.

Abb. 2: Im Winter ist das Gelände ein idealer Rodelhang. Jeder winzige Punkt auf dem Feid ist ein Mensch.

2.16 Landschaftsbild von der L 785 aus

Abb. 3a: Blick von der L 785 auf das Plangebiet Hardenberg

Abb. 3b: Visualisierung von 2011 mit dem geplanten, aber mit über 1200 Unterschriften abgelehnten Bebauungsentwurf mit Einzelhandel, Haller Kreisblatt 9.3.2011

Abb. 3c: Aktuelle Ansicht von der L 785 Im weiteren südlichen Verlauf mit einer Lärmschutzwand für das neu errichtete Wohnbaugebiet Enkefeld. Nur mit einer solchen Wand wäre auch eine Wohnbebauung am Hardenberg möglich.

Presseschau zu den Protesten der Vergangenheit

Abb. 4: Ein Ausschnitt aus der Presse zum Thema Hardenberg 2011-2018

2.16 Landschaftsbild

2.23 Historisch überlieferte Beziehungen

Abb. 5. Blick vom Riesberg auf den Ortskern mit dem Gebirgszug im Hintergrund.

2.16 Landschaftsbild

<p>Als einzige Stadt im Kreise Gütersloh liegt Borgholzhausen inmitten des Teutoburger Waldes und nicht lediglich am Rande, wie die Nachbarkommunen Werther und Halle. Mit den umgebenden bewaldeten Höhenzügen besitzt der Ort im Kreise Gütersloh ein Alleinstellungsmerkmal.</p> <p>2.23 Historisch überlieferte Beziehungen</p> <p>Dieses Foto verkörpert die 1200jährige Geschichte Borgholzhausens auf einen Blick. Im Mittelpunkt die fast 700 Jahre alte Stadtkirche, deren ältester Vorgängerbau aus der Zeit Karl des Großen um 800 n. Chr. stammt. Umgeben ist sie von dem ältesten Siedlungskern. Daran schließt sich der "Bredengürtel" an, der hier mit der Ackerfläche im Vordergrund und dem Grünland auf der anderen Seite des Ortes zum Teil sichtbar wird. Diese kulturell, historisch und landwirtschaftlich wertvollen Flächen wurden den einst vorherrschenden Wäldern im Laufe der Jahrhunderte abgerungen.</p> <p>2.19 Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8419</p>	
<p>Unsere Mitglieder betreiben gemeinsam einen Veredelungsbetrieb mit Schwerpunkt Schweinehaltung und Ackerbau in Borgholzhausen.</p> <p>Ausweislich des Regionalplanentwurfes ist weder die Hofstelle des Betriebes noch die unmittelbar an die Hofstelle angrenzenden Flächen in die westlich und östlich angrenzenden Kernzonen miteinbezogen. Da es sich bei dem Betrieb um einen Vollerwerbsbetrieb handelt, der bereits seit Generationen am Standort der Hofstelle betrieben wird und der auch so strukturiert ist, dass dieser in die nächste Generation weitergegeben werden soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden, weshalb die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Hofstelle nicht in die Kernzonen einbezogen wurden.</p> <p>Unsere Mitglieder müssen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit erheblichen Bewirtschaftungsauflagen umgehen, weil südlich der Hofstelle bereits ein vorhandenes FFH-Gebiet liegt. Die Ausweitung der BSN-Flächen über das FFH-Gebiet hinaus, sowie es der Antrag der Stiftung Burg Ravensberg vorsieht, kann nicht hingenommen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag Landwirtschaft.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>

<p>werden. Die Bevorratung von Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen führt unweigerlich dazu, dass der Kreis Gütersloh versuchen wird, zukünftig Naturschutzgebiete in diesen Bereichen zu entwickeln. Dies führt wiederum zu Bewirtschaftungsauflagen durch Drittgesetzgebung, die im Rahmen der intensiven Landwirtschaft nicht hinzunehmen sind. So wird in Naturschutzgebieten bereits jetzt durch das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln normiert, was in der Folge dazu führt, dass entweder Kompensationen über erheblichen Personaleinsatz erfolgen müssen oder massive Ertragseinbußen zu befürchten sind.</p> <p>Auch hinsichtlich der Düngung ist zu befürchten, dass diese zukünftig in Naturschutzgebieten immer weiter erschwert wird, soweit es sich um eine Düngung mit im Betrieb erzeugten organischen Dünger handelt. Sollte die Ausbringung des organischen Düngers zukünftig tatsächlich erschwert werden, so würde dies bedeuten, dass erhebliche Entsorgungskosten für den erzeugten Wirtschaftsdünger entstehen würden und zusätzlich weitere Kosten für den Einkauf mineralischen Düngers. Dass eine allein mineralische Düngung das Pflanzenwachstum nicht optimal fördern und auch die vorhandenen Humusschichten des Bodens nicht optimal erhalten kann, ist in Fachkreisen mehrfach bestätigt worden.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8420</p>	
<p>Des Weiteren droht dem Betrieb ein Flächenverlust durch die ASB-Ausweisung im südlichen Siedlungsbereich nördlich von Hamlingdorf. Hier bewirtschaften unsere Mitglieder landwirtschaftliche Nutzflächen, die bei der aktuellen Ausweisung versiegelt werden würden und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen würden. Weitere Flächenverluste drohen, da Siedlungsentwicklungen regelmäßig Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen, die nach diesseitiger Erfahrung wiederum auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden.</p> <p>Weil die regionale Lebensmittelerzeugung aber gesellschaftlich ausdrücklich gewünscht ist, muss jeder aktiv wirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb, so auch der Betrieb unserer Mitglieder, dauerhaft geschützt werden. Eine regionale Produkterzeugung ist nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich. Die Versiegelung umfangreicher Flächen führt dazu, dass der Flächendruck auf landwirtschaftliche Betriebe immer weiterwächst und die Existenzgrundlage der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

<p>Bewirtschafter wegzubrechen droht.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unserer Mitglieder auf, sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen als landwirtschaftliche Kernzone auszuweisen und somit langfristig für die Landwirtschaft und folgerichtig für den Betrieb zu erhalten.</p>	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Kernräume sind generell nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn sie, wie z.B. artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, räumlich eng zum Eingriffsort verortet werden müssen. Grundsätzlich ist es aber sowohl mit Blick auf die landwirtschaftlichen Belange als auch die naturschutzfachlichen Aspekte sinnvoll, Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Kernräume durchzuführen. So ist in der Regel das Biotopentwicklungspotential von Flächen mit nur geringer Ertragskraft oder auf Sonderstandorten höher als auf den ertragsstarken Böden der landwirtschaftlichen Kernräume.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8421</p>	
<p>Schließlich fordert die Stadt Borgholzhausen im Bereich der Violenbachaue die Ausweisung weiterer BSN-Flächen. Auch hier wäre unsere Mitglieder sowohl mit Acker- als auch mit Waldflächen betroffen. Einer derartigen Ausweisung muss daher namens und mit Vollmacht unserer Mitglieder bereits jetzt vorsorglich widersprochen werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt nicht, im genannten Bereich weitere BSN-Flächen auszuweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8422</p>	

<p>Neben der ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Nutflachen muss auch eine ordnungsgemae Bewirtschaftung der Waldflachen moglich bleiben, da die Anpassung der Waldstruktur an den Klimawandel evident erforderlich ist, um den Wald dauerhaft lebensfahig zu erhalten. Hier sind waldbauliche Konzepte notwendig, die in der Lage sind, zukunftig Trockenheitsschaden sowie Sturm- und Kaferschaden zu minimieren. Diese Waldbaukonzepte sind in aller Regel nicht mit der naturschutzfachlichen Planung und dem Belassen von Totholz in den Waldflachen vereinbar. Nur am Rande sei noch erwahnt, dass das Belassen von Totholz regelmaig im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten erhebliche Gefahren nach sich zieht, die sich dann in Form von Schadenersatzforderungen gegen unsere Mitglieder negativ auswirken konnten.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unserer Mitglieder auf, die vorstehenden Einwande vollumfanglich zu berucksichtigen.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Plananderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehore nicht notwendig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erlauterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flachen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefallen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Manahmen, Bindungswirkung fur die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwagung</p>
<p>ID: 9129</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehore,</p> <p>mein Name ist [anonymisiert]. Ich bin Mitglied der [anonymisiert] aus Borgholzhausen und habe im November mit zwei Mitarbeitern Ihrer Behore telefoniert. Die [anonymisiert] mochte hiermit eine gemeinsame Stellungnahme zum Planbereich GT_Bor_ASB_004 einreichen und einen Antrag stellen.</p> <p>Die [anonymisiert] kampft gemeinsam mit anderen Initiativen, vor allem dem Verein fur eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e.V.) gegen den exzessiven Flachenverbrauch fur Gewerbe- und Industriegebiete in Borgholzhausen und die Zerstorung heimischer Naturraume und Kulturlandschaften. Sie versteht intakte Natur als wichtigen Standortfaktor, etwa um den Tourismus zu fordern oder Fachkrafte anzuziehen. Sie setzt sich fur die Starkung bauerlicher Familienbetriebe und des ortlichen Einzelhandels durch Intensivierung regionaler Wertschopfung und Vermarktung ein.</p> <p>Im Prufbogen zum Regionalplan, Umweltbericht, Kreis Gutersloh werden fur den Planungsbereich GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf) die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem uberortlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthalt ausreichende Flexibilitatsspielraume fur die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der uberortlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Mastab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut fur die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnvertragliches Gewerbe, offentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehorige Grun-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflachen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehore darauf hin, dass eine Inanspruchnahme fur Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flachensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) konnen auf der ortlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berucksichtigt und bei</p>

Umweltauswirkungen als erheblich bewertet, aufgrund optimaler Bodenqualität und der Unzerschnittenheit des Raums. Wir werden in unserer Stellungnahme weitere Gründe einbringen (siehe Anlage). **Unsere Initiative beantragt, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum (AFAB) einzustufen bzw. beizubehalten.** Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner geteilt (siehe Anlage) ? ein einsamer Rekordwert in unserem Städtchen. Außerdem sprachen sich bei der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Am Stadtgraben 21.2 Anfang 2019 nahezu alle 190 Stellungnahmen gegen ein Gewerbegebiet und eine Haupterschließungsstraße durch den Freiraum Hamlingdorf aus.

Zur weiteren Information verweise ich auf das angehängte Anschreiben, das sich auch auf die aktuelle Wasserkrise in Borgholzhausen bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

Aufstellung des Regionalplansl Antrag auf Ausweisung des Planbereichs
GT_Borh_ASB_OO4 als Freiraum (AFAB)
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigegefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASBJH)4 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.

Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft (VeIZ e. V.).

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage).

Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen.

Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verlehnte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die

Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspräche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone 111 des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa.

Die Regionalplanungsbehörde verweist zusätzlich auf den Ausgleichsvorschlag in ID 887.

<p>SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9130</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL, Umweltbericht, Anhang C1, Prüfbogen Kreis Gütersloh, GT_Borh_ASB-004, Entwurf 2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde,</p> <p>zum Prüfbogen GT_Borh_ASB-004 nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und</p>

Zu 1.06 Bestandsbeschreibung: "Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Siedlungsbereichen am südlichen Ortsrand von Borgholzhausen".

Diese Bestandsbeschreibung ist unvollständig. Das Planungsgebiet hat neben der landwirtschaftlichen Funktion auch eine Naherholungsfunktion (vgl. 2.02), eine touristische Funktion (vgl. 2.24) und eine Wasserschutzfunktion (vgl. 2.11). Außerdem hat sie eine Vernetzungs-, Trittstein- und Pufferfunktion für die Fauna des angrenzenden FFH- und Naturschutzbereichs. Sie entsprechen also den Funktionen, die im Regionalplanentwurf (S. 141) als charakteristisch für Freiräume hervorgehoben werden.

Zu 2.02 Erholen, Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden".

Die Bestandsbeschreibung ist unzutreffend. Das Plangebiet ist der wichtigste, meistgenutzte Naherholungsraum in Borgholzhausen, für die in der Kernstadt lebenden Menschen in Minuten fußläufig erreichbar und auch von Menschen außerhalb Borgholzhausens genutzt. Er ist, im ebenen Tal gelegen, anders als die Höhenwege auch für Menschen mit Rollator und Kinderwagen problemlos zu begehen. Im Planungsgebiet treffen drei Wanderwege von überregionaler Bedeutung aufeinander: der Hermannsweg, der X-25-Weg ("Schau-ins-Land-Weg" Bielefeld-Bevergern) und der "Sachsenweg" Borgholzhausen – Preußisch Oldendorf zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge. Im Südwesten des Planungsbereichs schließt sich eine Waldbrücke zwischen Ravensburg und Luisenturm an (siehe auch unten Punkt 2.21). An einer Unterschriftaktion im Herbst 2017 gegen eine neue Straße durch das Plangebiet beteiligten sich 600 Menschen, überwiegend aus der Kernstadt Borgholzhausen (siehe Anhang). Das war die mit Abstand größte Unterschriftenaktion, die es in unserer Stadt jemals gegeben hat. Im Rahmen der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung um die Jahreswende 2018/19 kam es zu 190 Einwendungen, (oft von Familien). Viele Einwanderinnen und Einwander wandten sich gegen die Zerstörung des Naherholungsgebiets und machten die persönliche Betroffenheit deutlich. Die Mehrzahl der Einwendungen finden sich unter folgender Adresse: https://ratsinfo.borgholzhausen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2N-XNFdFcExjZSXLIIHbSKjPACy02S8GVcqIC-KEVboMvwOLhfqXgUx_b/StellungnahmenFruehzeitigeBeteilungBPlanNr.12.2.pdf

Die Nutzung des Planungsraums zur Erholung ist vielfältig. "Normale" Spaziergänger auf dem Hamlingdorfer Weg und dem Feldweg, Walker und Jogger, einzeln und in Gruppen (z. B. Sportvereine), Hundebesitzer, die ihre Lieblinge ausführen, nicht zuletzt Rentnerinnen mit schmalen Budget, Familien mit Kindern und Kinderwagen, Mädchen, die auf Pferden über den Hamlingdorfer Weg reiten, kleine Kinder, die auf

insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiete im Regionalplan OWL festgelegt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend

Minifahrern ihre ersten Fahrversuche unternehmen (auf dem Feldweg fallen sie weich), Fahrradfahrer, Gruppen, die auf dem Hamlingdorfer Weg Yogaübungen machen ... Alle Altersklassen und sozialen Milieus sind vertreten. Pferde und Schafweiden in und um das Planungsgebiet sorgen für zusätzliche Attraktivität für Familien mit kleinen Kindern. Ruhe und Frieden bestimmen das Leben. Hier ist "die Welt noch in Ordnung". In der Pandemie hat die Bedeutung des Hamlingdorfer Raums für die Naherholung noch zugenommen, vor allem für Familien mit Kindern. Er wird auch zunehmend von Touristen genutzt. Eine gewerbliche Nutzung und eine neue Haupterschließungsstraße zwischen Kernstadt und Ravensburg, wenige hundert Meter vom Stadtzentrum entfernt, würde die Attraktivität Borgholzhausens für Touristen einschränken. Das Verkehrsaufkommen in Borgholzhausen wird zunehmen.

Zu 2.03 Wohnen. Bestandsbeschreibung: "Beeinträchtigungen weder im Plangebiet noch im Umfeld zu erwarten".

Die Prognose ist offensichtlich fehlerhaft. Es ist von Seiten der Stadt Borgholzhausen eine für den LKW-Begegnungsfall ausgelegte Haupterschließungsstraße geplant, die sich vom Kreisel auf der L 785 ostwärts durch das Plangebiet zieht und schließlich auf den Haller Weg treffen soll. Der Verkehr würde dann über die Osningstraße fließen und dann über die Sundernstraße wieder auf der L 785 aufmünden. Von der geplanten Trasse zuerst betroffen wäre ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge. Vor dem Übergangshaus spielen Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter. Sie kreuzen mit ihren kleinen Tretrollern und Rädern immer wieder den Hamlingdorfer Weg. In diesem Bereich würde die neue Trasse gebaut werden, mit entsprechenden Konsequenzen für die Sicherheit und die Spielmöglichkeiten der Kinder. Die neue Trasse würde dann entlang der Häuser Kleines Moor 30, Kleines Moor 15 und 17 entlanggeführt. Eine merkliche Lärmbeeinträchtigung durch die neue Trasse ist seitens der Stadt eingeräumt. Die Lärmbelastung würde sich, falls die Häuser als Außenbereich eingestuft werden, leicht unter oder über dem Grenzwert bewegen. Falls die Häuser als Innenbereich eingestuft werden, würde der Grenzwert überschritten. Die neue Trasse würde dann nahe und parallel zum Feldweg verlaufen und im Bereich Großes Moor um 90° nach links abknicken. Vom Straßenlärm wären dann folgende Häuser als Anlieger betroffen: Großes Moor 5, 6., 8, 10, 15, 17, 18, 29. Nach ihrer Aufmündung auf den Haller Weg würde das Verkehrsaufkommen auf demselben und der Osningstraße deutlich verstärkt, Betroffen wären neben den Anliegern vor allem die Violenbachschule (Grundschule), Osningstraße 10 und die Peter-August-Böckstiegel – Gesamtschule. Zwischen beiden Schulen befindet sich eine Turnhalle mit vorgelagertem Bolzplatz und eine Bushaltestelle. Eine Konsequenz dieser Planungen wäre somit Lärmbelastung und Verkehrsgefährdung für Schülerinnen und Schüler.

der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Regionale Grünzüge sind im Stadtgebiet von Borgholzhausen weder im Bestandsregionalplan von 2004 noch im hier vorliegenden Regionalplanentwurf OWL 2020 festgesetzt und auch nicht erforderlich.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftig auftretenden straßenverkehrlichen Konflikte keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine

Laut Verkehrsgutachten ist mit einem Anstieg der um bis zu 750 KfZ Fahrten pro Tag im Bereich der Osningstraße zu rechnen (Verkehrsgutachten der Firma Röver für den Bebauungsplan 12.2 Gewerbegebiet Am Stadtgraben von Oktober 2019).

Zu 2.04 FFH-/ Vogelschutzgebiete. Bestandsbeschreibung: "Weder im Plangebiet noch im Umfeld (300 m) vorhanden"

Diese Darstellung wird den Anforderungen nicht gerecht. Es kommt vielmehr (nach den Erkenntnissen der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG) darauf an, ob die Habitatfunktion der angrenzenden FFH-Gebiete beeinträchtigt werden kann. Dies liegt vorliegend auf der Hand, weil z. B. die insgesamt mindestens 14 Fledermausarten, welche (auch) in den angrenzenden FFH-Gebieten beheimatet sind (darunter Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr), auf die angrenzenden Offenlandbereiche u. a. als Nahrungshabitat und Flugkorridore angewiesen sind. Da das Plangebiet noch von Verkehrswegen unzerschnitten ist, ist es in dieser Hinsicht auch besonders bedeutsam. Zumal die weiteren regionalen Fledermaushabitate anderweitigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Zu 2.05 Naturschutzgebiete. Bestandsbeschreibung: "Weder im Plangebiet noch im Umfeld (300 m) vorhanden"

Der Bereich des vormaligen Steinbruchs wie auch weitere Teile des Barenbergs (z.B. Clever Schlucht) verfügen über eine naturräumliche Ausstattung, welche dem des als FFH-Gebiet DE-4017-301 ausgewiesenen Schutzgebietes entspricht. Die naturschutzfachlichen Mängel bei der Ausweisung von Schutzgebieten und bei der Aufnahme des Arteninventars im Land NRW (u.a. Fledermäuse, Eulenvögel) sind hinlänglich bekannt und betreffen nach der Darstellung der unteren Naturschutzbehörde auch das Umfeld des Plangebietes.

Zu 2.06 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen). Bestandsbeschreibung: "Weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden".

Die Aussage steht im Widerspruch zur Darstellung im Umweltbericht für den Bebauungsplan "Am Stadtgraben" und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen. Im Umweltbericht der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann zum Bebauungsplan Am Stadtgraben vom 23. 11. 2018 heißt es (S. 24): "Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen. 18 dieser Vogelarten traten als Brutvögel auf und fünf dieser Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Vier der nachgewiesenen Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Star und Turmfalke) sind in NRW planungsrelevant. Eine dieser Arten (Feldsperling) trat als Brutvogel auf. Die übrigen drei Arten nutzten

entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Abwägung zur ID 9129 und 887.

das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche." In einer Entfernung zwischen 550 und 1000 m vom Planungsbereich Am Stadtgraben wurden vor allem in den Jahren 2011 bis 2014 weitere planungsrelevante Arten nachgewiesen, z. B. Schwarzspecht, Steinkauz, Uhu (ebenda, S. 23).

Zu 2.07 Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW.

Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden"

Hier gibt es Aufklärungsbedarf. Durch die Neuanlage einer Haupteerschließungsstraße mit regem Durchgangsverkehr gibt es zumindest mittelbare Einwirkungen (Stickstoffeintrag über den Luft- und Wasserpfad) auf den Quellbereich des Pustmühlenbaches. Ein Kleingewässer in Gestalt eines namenlosen Grabens, das mit überschaubarem Aufwand für den Naturhaushalt aufgewertet werden kann, befindet sich innerhalb des Planungsbereichs. Das Plangebiet würde weitgehend zum Violenbach entwässern; schon derzeit entspricht der Eintrag in den Violenbach nicht den immissionsseitig gemäß den Vorgaben des Merkblatts BWK M3 zu stellenden Anforderungen.

Zu 2.08 Schutzwürdige Biotop. Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden".

Das ist zweifelhaft. Im Umweltbericht der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann vom 23.11.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 "Gewerbegebiet „Am Stadtgraben“, das in den Bereich von GT-Borg_ASB-004 fällt, heißt es (S. 21/22): "Die örtlichen Biotopstrukturen ... bieten eine potenzielle Lebensraumeignung für Arten der offenen Feldflur sowie Gehöfte inklusive Gärten und Obstwiesen. Planungsrelevante Arten der offenen Kulturlandschaft sind unter anderem Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz. Auch die sogenannten „Allerweltsarten“, welche aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ gelten wie Amses, Kohlmeise oder Elster oder aber auch Kleinsäuger wie Kaninchen, Mäuse etc. können hier vorkommen. Innerhalb der Einzelbaumbestände und Baumreihen können Höhlenbrüter wie Kleiber oder verschiedene Meisenarten vorkommen. Auch etliche Insekten, Hornissen oder heimische Fledermausarten sind auf Baumhöhlen und Altholzbestände angewiesen. Der angrenzende Pustmühlenbach bietet einen potenziellen Lebensraum für z. B. Feldsperling oder Steinkauz. Die blühenden Obstbäume bieten eine wichtige Nahrungsgrundlage für Insekten. Dachstühle können Fledermäusen und Schleiereulen potenzielle Lebensräume bieten". Unmittelbar nach Ende der Einwendungsfrist am 11. Januar 2019 wurde mit fadenscheinigen Begründungen eine Reihe von 18 Pappeln gefällt, außerdem eine etwa 260 Jahre alte Eiche und später weitere Bäume.

Zu 2.09 Biotopverbund/ zielartenbezogener Biotopverbund.**Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden"**

Unmittelbar an das Planungsgebiet schließt der Biotopverbund "Waldbrücke" an. Der Biotopverbund Waldbrücke soll eine Vernetzung zwischen den FFH-Gebieten östlich und westlich der L 785 schaffen. Der Biotopverbund ist auf die Pufferfunktion des angrenzenden, unzerschnittenen Offenlandes angewiesen. Der Biotopverbund Waldbrücke wird durch einen Freiraum Hamlingdorf also verstärkt. Umgekehrt würde ein unmittelbar angrenzendes Gewerbegebiet die mit viel Engagement und finanziellem Aufwand ins Leben gerufene Waldbrücke entwerten.

Zu 2.10 Schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden. Bestandsbeschreibung:**"Sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse: -****Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Voraussichtliche erhebliche****Umweltauswirkungen: "Ja. 40% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03)".**

Die Erfassung und Betrachtung der ökologischen Funktion der Böden gehörte zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten in der Gemarkung Hamlingdorf noch nicht zum naturschutzfachlichen Standard. Allerdings bezweckte die Ausweisung des derzeitigen GIB ausschließlich, einem Erweiterungsbedarf der Fa. SCHÜCO entsprechen zu können. Entsprechende Planungen hat das Unternehmen explizit aufgegeben. Zusätzliche Wohngebiete außerhalb des ASB, die im Regionalplan 2004 nicht verankert waren, hat die Stadt Borgholzhausen bereits anderweitig ausgewiesen und bebaut. Nach der heutigen Erkenntnislage muss die Abwägung nunmehr zugunsten der Freiraumfunktion u.a. des Bodens ausfallen.

Zu 2.11 Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG).**Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden".**

Die Aussage ist u.E. unrichtig und wird nicht geteilt. Das Plangebiet tangiert die Wasserschutzzone III des Wasserwerks am Barenberg. Deren Ausweisung stammt aber bereits aus dem Jahr 1964 bzw. spätestens von 1979. Sie hätte nach den fachlichen Vorgaben des DVGW im Abstand von mindestens zehn Jahren auf der Grundlage eines aktuellen hydrogeologischen Gutachtens überprüft werden müssen. Dies wäre zumal aufgrund des Anschlusses weiterer Bereiche an das öffentliche Wasserversorgungsgesetz, insbesondere des IBV, zwingend notwendig gewesen. Im Umweltkalender der Stadt Borgholzhausen 2020 heißt es im Artikel Die öffentliche

Wasserversorgung in Borgholzhausen:: "Der Grundwasserstand wird immer niedriger, während der Trinkwasserverbrauch ansteigt. Dadurch übersteigen an heißen Tagen die Verbrauchsmengen bereits die mögliche Fördermenge und der Pufferspeicher mit 900 m³ leert sich. Aber auch die rund 800 Haushalte in den ländlicheren Bereichen mit eigenen Brunnen bekommen durch nachlassende Fördermengen und teilweise erhöhte Nitratwerte in flacheren Brunnen zunehmend Probleme" (vgl. Anlage 4). Im August 2020 ist die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen zusammengebrochen, was auch ein überregionales Medienecho hervorrief. Nach wie vor ist die Stadt auf Wasserlieferungen der Nachbargemeinden angewiesen. Rund 800 Haushalte mit rund 3.000 Einwohnern mit Privatbrunnen sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Das Missverhältnis zwischen Grundwasserverbrauch und Grundwasserneubildung, das maßgeblich der aktuellen Wasserkrise zugrunde liegt, geht erheblich auf die gewachsenen Gewerbe- und Industriegebiete (oft Firmen mit eigenen Industriebrunnen) zurück. Sie verstärken den Wasserverbrauch und hemmen durch Versiegelung der Böden die Grundwasserneubildung. Die Brunnen für die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Planungsraums. Auch der Brunnen der Fa. SCHÜCO, der zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden soll, liegt in unmittelbarer Nähe des Planungsraums. Der Planungsraum ist also Einzugsgebiet für die Brunnen in Borgholzhausen. Sollte die Stadt künftig zusätzlich die bisherige Wassererfassung der Fa. SCHÜCO für die öffentliche Versorgung nutzen wollen, wie von ihren Vertretern öffentlich angegeben, wäre ein entsprechender Schutz unumgänglich. Die Wasserfassung befände sich nur wenige Meter außerhalb des ASB Hamlingdorf. Die öffentliche Wasserversorgung kann den Bedarf zusätzlicher Siedlungsflächen nicht befriedigen. Dabei wäre die Sicherung der Wasserversorgung in den "ländlicheren Bereichen", einschließlich der notwendigen Vorkehrungen für eine Löschwasserversorgung, vorrangig. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen. Die privaten Wasserentnahmen wären zwingend zu bilanzieren, mögliche unerlaubte Entnahmen wären abzustellen.

Zu 2.12 Überschwemmungsgebiet (ÜSG/HQ-100-Gebiet).

Bestandsbeschreibung: "Im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Das mag sein. Ein geeignetes Hochwasserrisikomanagement gemäß der HWRM-RL ist allerdings auch bezüglich des Schutzes vor Starkregen notwendig. Im Gebiet der Stadt Borgholzhausen kam es in den vergangenen Jahren wiederholt – teilweise im Abstand weniger Tage – zu extremen Regenfällen, die zu erheblichen Schäden für am

Hang gelegene Grundstücke führten (Baugebiet Enkefeld). Durch die Versiegelung weiterer Flächen mit einer sehr hohen Aufnahmekapazität drohen den Unterliegern im Ereignisfall beträchtliche Schäden. Die Stadt hat dennoch bislang keine näheren planerischen Aussagen zur Vorsorge gegen solche Ereignisse vorgelegt.

Zu 2.13 Oberflächenwasserkörper (OFWK) gemäß WRRL.

Bestandsbeschreibung: "- DE_NRW_4664_12779 Violenbach (10 m) (Weitere Informationen im Umweltbericht – Anhang D). Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: "Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene"

Bereits aktuell genügen die Einleitungen aus der öffentlichen Kanalisation nicht den immissionsseitig zu stellenden Anforderungen des Merkblatts BWK M 3. Nach derzeitiger Sachlage ist eine weitere Verschlechterung zu befürchten. Es ist sachwidrig, die Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf eine "nachgeordnete" Zulassungsebene – ohne Beteiligung der Öffentlichkeit – zu verlagern, weil in diesem Verfahren nicht die Gesamtheit der Umweltauswirkungen betrachtet werden. Im Übrigen befindet sich im Planungsraum die Hauptwasserscheide zwischen den Einzugsgebieten der Ems (Pustmühlenbach, Casumer Bach) und der Weser (Violenbach). Zumindest durch Einträge von Stickstoff und PAK über den Luftpfad (> 3000 Kfz pro Tag) ist auch der Quellbereich des Pustmühlenbachs mit besonders empfindlichen Arten von der Planung betroffen.

Zu 2.14 Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL. Bestandsbeschreibung: - 3_06, Niederung der Oberen Ems (Sassenberg, Versmold) – 3_14, Teutoburger Wald (Südost) – 4_14, Östlicher Teutoburger Wald (weitere Informationen im Umweltbericht – Anhang D). Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: "Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene".

Das Plangebiet betrifft eine Hauptwasserscheide (s.o.). Im Hinblick auf die offenkundig stark gefallenen Grundwasserstände spricht alles dafür, dass sich der für die öffentliche Wasserversorgung genutzte Grundwasserkörper inzwischen an der maßgeblichen Messstelle in einem "schlechten" mengenmäßigen Zustand befindet. Jegliche relevante weitere Verschlechterung durch eine zu hohe Entnahme, dies kann selbst die Fortführung bisherigen Entnahme sein, und durch eine nur graduelle Verschlechterung der Grundwasserneubildung ist daher zwingend zu vermeiden. Eine Verlagerung der Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein "nachgeordnetes" Zulassungsverfahren ist offenkundig sachwidrig. Bereits jetzt wäre aus Gründen des Gewässerschutzes von Amts wegen durch die zuständige

Behörde die bestehende Entnahmeerlaubnis einzuschränken, wenn sich das Wasserdargebot bei unveränderten klimatischen Verhältnissen anders nicht erholen kann (was nach Lage der Dinge auf der Hand liegt).

Zu 2.15 Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich. Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden".

Der nördlich an den bewaldeten Höhenzug des Osning angrenzende Bereich wirkt als großräumiger Frischluftkorridor, bis hin zum Oberzentrum Bielefeld. Im Falle einer Überbauung wird kleinräumig die bestehende Frischluftschneise zwischen dem innerörtlichen Bereich und den südlich angrenzenden Waldgebieten unterbrochen. Bereits im Schreiben der Bezirksregierung Detmold als Bezirksplanungsbehörde vom 10.10.2000 wurde die Stadt Borgholzhausen darauf hingewiesen, dass der seinerzeit überplante innerörtliche Grünzug im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Bielefeld – Gütersloh als Freiraum und Erholungsbereich dargestellt ist. Dieser Grünzug erfüllt demnach wichtige ökologische (Regenrückhaltung, Grünstrukturen) sowie klimatische Funktionen. Die Erhaltung dieses Grünzugs, der eine intakte Verbindung zum angrenzenden unbelasteten Freiraum darstellt, ist – so seinerzeit die Bezirksregierung – im Ziel 10 des Gebietsentwicklungsplans festgeschrieben. Darüber hinaus stellte die Bezirksregierung fest, dass auch der § 32 (2) des Landesentwicklungsplans die Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren fordert. Gemäß der Anlage zum Schreiben der Stadt Borgholzhausen vom 18.10.2000 erhielt das damals beauftragte Planungsbüro eine Ausfertigung der Aussagen des Gebietsentwicklungsplans bezogen auf den Planungsraum, der mit dem nunmehr zu überplanenden Gebiet nahezu übereinstimmt. Darin ist ein entsprechend freizuhaltender Raum schraffiert eingetragen, u.a. als "Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet. Diese Klimaschneise und Grünbrücke würde aber mit der jetzigen Planung deutlich beeinträchtigt.

Zu 2.16 Landschaftsbild. Bestandsbeschreibung: "- L'B""E-IV-015-G (besonders), - LBE-IV-018-G (mittel)

Im Fachbeitrag des LANUV zur Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum des Regierungsbezirks Detmold heißt es: "Zur Optimierung des Einsatzes großer Maschinen sind kleine Parzellen und gliedernde Gehölze hinderlich. Daher ist die Landschaft vielerorts durch Flächenzusammenlegung und Gehölzbeseitigung mehr oder weniger ausgeräumt. Hinzu kommt, dass Grünland in hohem Maße in Ackerland überführt wurde. Aus verschiedenen Gründen gibt es aber bis heute noch Landschaften, die die relativ kleinparzellierte und durch Gehölze gegliederte Kulturlandschaft teilweise erhalten haben. Diese Landschaften sind aus Sicht des Naturschutzes, aber auch der Erholung und Landschaftsästhetik von hoher

Bedeutung". Das Merkmal einer kleinparzellierten und durch Gehölze gegliederte Kulturlandschaft traf und trifft partiell auf das südlich und westlich des Hamlingdorfer Wegs gelegene Planungsgebiet zu. Allerdings wurden im Zuge der laufenden Bauleitplanungen allein in den letzten zwei Jahren mindestens 25 Bäume im diesem Gebiet gefällt. Vgl. auch unsere Ausführungen zu 2.22

Zu 2.21 Waldflächen. Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden".

Das trifft im engeren Sinne des Wortes zu. Doch die nahegelegenen Waldflächen des Barenbergs wirken im Landschaftsbild stark raumprägend. Außerdem hat das Plangebiet eine (potentiell) wichtige Vernetzungs- und Trittsteinfunktion insbesondere für Fledermäuse (auch als Jagdhabitat) und für die Avifauna der nahegelegenen FHH- und Naturschutzgebiete. Außerdem schließt sich am Südwestrand des Planungsraums eine im Aufbau befindliche Waldbrücke an, welche in Zukunft die Burg Ravensburg und den Luisenturm miteinander verbinden soll. Diese geht vor allem auf das vielfältige Engagement der Stiftung Burg Ravensberg zurück. Ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft sowie eine Haupterschließungsstraße würden diese Waldbrücke entwerten.

Zu 2.22 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Bestandsbeschreibung: "Im Plangebiet nicht vorhanden"

Diese Darstellung ist offenkundig fehlerhaft. Es handelt sich vielmehr um eine historische Kulturlandschaft. Im Planungsgebiet und im Umfeld von ca. 300 m liegen Höfe und Kotten aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Äcker, Wiesen, die als Pferdeweiden genutzt werden, kleinere, für das Landschaftsbild wichtige Baumformationen und eine kleine schafbeweidete Obstbaumwiese. Sie ist ein Beispiel für eine typische historische Nutzungsform an den Rändern von Dörfern und kleineren Städten, die ehemals die Versorgung der Bevölkerung mit Obst sicherte. Das zunehmende Verschwinden dieser Nutzungsform bedroht nicht allein die Sortenvielfalt, sondern es wird auch ein ökologisch wertvoller, insektenreicher Lebensraum beseitigt. Auf der Obstwiese weiden Schafe der ostpreußischen Skudden-Rasse, die im Ursprungsgebiet nicht mehr vorhanden ist. Die Skudden gehören zu den stark gefährdeten Haustierrassen, von der nur noch wenige Tausend Tiere vorhanden sind. Die Siedlungslage von Hamlingdorf, die Siedlungsstruktur und das Wegenetz bestehen noch heute so, wie sie auf der Preußischen Uraufnahme (ca. 1840) eingetragen wurden. Es handelt sich mithin im Sinne der Definition des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) um ein "persistentes Wegenetz" und eine "persistente Siedlungslage" (LWL, Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung – Regierungsbezirk Detmold, Abschnitt 3.3 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, S.

126 f.). Im Regionalplanentwurf wird die Bedeutung einer adäquaten Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum betont: "Großflächige Nutzgärten, ortsnahes Weideland und Obstwiesen haben die Bedeutung verloren. Durch die Ausweisung von Bauland sind vorhandene Strukturen überplant worden ... Bestehende intakte Ortsränder sollten gesichert werden" (S. 146). In diesem Sinne ist das Hamlingdorfer Tal zwischen dem südlichen Rand der Kernstadt und dem Barenberg als Freiraum zu schützen. Durch das Planungsgebiet (oder das Umfeld) führt der Pustmühlenbach (teilweise noch verrohrt), durch das nahe Umfeld der renaturierte Violenbach und ein namenloser Graben als Kleingewässer. Im Plangebiet befindet sich die Hauptwasserscheide zwischen Weser und Ems. Unterhalb der Ravensburg befindet sich ein weiter Pass durch den Höhenzug Osning (jetzt L 785). Eine Überbauung der überkommenen, offenen Landschaft wäre ein empfindlicher Eingriff in die historische Struktur. So kam es noch im Dreißigjährigen Krieg mehrfach zu militärischen Auseinandersetzungen um die Ravensburg, bis hin zur (erfolglosen) Belagerung durch den kaiserlichen General Tilly (vgl. C.-H. Beune, Burg Ravensberg, 2010, S. 106). Im Planungsgebiet ist zudem mindestens eine vorgeschichtliche Fundstätte bekannt. "Vorhandene Elemente der historischen Kulturlandschaft, Flurformen und Wege sollten erhalten und soweit erforderlich, gepflegt werden", so der LANUV in seinem Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum des Regierungsbezirks Detmold (S. 318).

Zu 2.24 Kulturgüter mit Raumwirkung. Bestandsbeschreibung: "- Burg Ravensberg (Ort mit funktionaler Raumwirkung) (1140 m) – Borgholzhausen (bedeutsamer Stadt- und Ortskern)."

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: "Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in potenziellen Wirkräumen von Kulturgütern mit Raumwirkung sowie an einem kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskern. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen" Borgholzhausen, ursprünglich "Holthus", hieß ab 1347 Borgholthusen (Borg = Burg). Schon im Namen ist ausgedrückt, dass die Stadt und die Burg Ravensberg zusammengehören. Das Planungsgebiet beginnt am südlichen Ortsrand der Kernstadt und endet gut einen Kilometer vor der Burg Ravensberg. Es bildet also die Brücke zwischen Kernstadt und der Burg Ravensberg. Die Burg wird eingerahmt durch ein FFH-Waldgebiet. Mit der Planung eines Gewerbegebiets und einer Haupteerschließungsstraße wird die Kernstadt Borgholzhausen von der Burg Ravensberg abgeriegelt. Die Raumwirkung der Burg Ravensberg und der vorgelagerten Kulturlandschaft durch ein Gewerbegebietes mit bis zu 14 m hohen Hallen wäre markant beeinträchtigt.

<p>Fazit: Mit seiner auf allen Seiten von Wald umschlossenen Tallage inmitten des Teutoburger Walds einschließlich der vorgelagerten Kulturlandschaft im Raum Hamlingdorf weist die Ortslage Borgholzhausen ein touristisches Alleinstellungsmerkmal auf. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen. Neue großflächige Gewerbe- und Industriegebiete in Borgholzhausen sind nicht nur ökologisch schädlich, sondern angesichts der Strukturdaten der Kommune (extrem hoher Gewerbeflächenanteil pro Einwohner, extrem hoher Anteil des gewerblich-industriellen Sektors) auch wirtschaftlich kontraproduktiv. Daher beantragen wir, den Planungsraum Hamlingdorf zum schützenswerten Freiraum (AFAB) zu erklären.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9188</p>	
<p>Eines vorab. Die Entwicklung der Region ist wichtig, insbesondere wirtschaftlich, aber auch ökologisch und nachhaltig. Aber ist nicht gesundes Wachstum, im Einklang mit einer gewissen Nachhaltigkeit in diesen Zeiten von Nöten? Eines sollte klar sein, wenn der extreme Flächenverbrauch so weitergeht, d. h. mit einem Verbrauch von 56 Hektar Land (Angaben des NABU) pro Tag in Deutschlang, das entspricht einer Fläche von 80 Fußballfeldern, dann ist irgendwann kein Boden mehr da. Was könnte das für Folgen haben?</p> <p>Zum Einen, dass kein Lebensraum für die lokale Flora und Fauna mehr vorhanden ist und zum Anderen, dass mit unter landwirtschaftlich genutzte und auch wichtige Flächen mit besonders guten Bodenpunkten für sehr lange Zeiten durch Versiegelung faktisch zerstört werden. Dazu kommt, dass die Gewinnung und Entstehung von Grundwasser in sehr hohem Maße eingeschränkt wird. Der Klimawandel ist mittlerweile nahezu unumkehrbar im Gange, d. h. für uns, heißere und trockenere Sommer, aber auch immer mildere Winter. Es ist ja hinlänglich bekannt, dass durch diese Klimaänderung (insbesondere in den vergangenen zwei / drei Jahren) der Grundwasserpegel abgenommen hat und aktuell längst nicht das Level erreicht hat, welches er normalerweise haben sollte. Werden nun im Zuge von immer größer werdenden Industrie- und Gewerbegebieten mehr und mehr Flächen versiegelt, fallen diese Flächen für die Gewinnung natürlicher Wasservorkommen (Grundwasser) leider weg. Dazu kommt auch, dass durch Pumpvorgänge in den Baugruben immens viel</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wasser abgepumpt und folglich der Grundwasserspiegel absinkt. Als negativer Nebeneffekt dürften viele Anwohner in solchen Gebieten neue Wasserförderanlagen bauen, da die bestehenden Anlagen durch die o. g. Maßnahmen versiegen. Das führt zu nicht unerheblichen Kosten (ca. 3.500 bis 5.000 EUR), die selbstverständlich nicht durch die Verursacher, sondern von den Bürgern getragen werden müssen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9189</p>	
<p>Besonders im Gebiet des IBV (Borgholzhausen-Versmold) sind insbesondere die bereits festen Fledermausrouten und entsprechend gepflanzte Bäume zu nennen. Durch diesen "Schlauch" ist die noch verfügbare Fläche dem Grunde nach für industrielle Bebauung oder Gewerbeflächen generell ungeeignet. Es käme so zu einem Widerspruch in sich, denn diese gerade genannten Flächen wurden extra im Zuge der Bundesautobahn 33 um den hier heimischen Fledermäusen den Weg in die Salzenteichs Heide in Bockhorst zu ermöglichen. Durch eine Bebauung mit Gewerbebetrieben oder Logistikhallen wird diese Intention völlig untergraben.</p> <p>Als nächstes soll das Beispiel des Halstenbecker Baches angesprochen werden. Dieser Bachlauf entspringt unmittelbar in der Nähe zur geplanten IBV-Erweiterung, auf versmolder Gebiet. Leider kann das Quellgebiet nicht exakt bestimmt werden, jedoch besteht die Gefahr, dass durch den immer stärker werdenden, oben angesprochenen Flächenverbrauch und durch die Versiegelung diese Quellen versiegen werden. Solche schützenswerten Gebiete sollten m. E. besser geprüft werden und mögliche Folgen angesprochen werden. Dadurch kommt es zu der Frage, was wichtiger ist. Ist der Erhalt natürlicher qualitativ hochwertiger Quellwassergebiete schützenswert oder steht das Interesse der Städte und Gemeinden nach immer mehr Großbetrieben im Vordergrund?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend</p>

	<p>der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Belange (Artenschutz, Grundwasser) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9208</p>	
<p>Außerdem erlaube ich mir die Anregung, die Gewerbesteuer umzudenken. Durch die Angewiesenheit jeder einzelnen Stadt auf die Gewerbesteuer entsteht ein ständiger Konkurrenzkampf unter den Städten. Gerade seit dem die A33 fertiggestellt ist auch bei uns.</p> <p>Ein gutes Beispiel war die plötzliche Bereitschaft aller Stadtväter alles Möglich zu machen, als die Firma Homann signalisierte den Stammsitz aus der Nachbarstadt Dissen in Niedersachsen zu verlagern. Auch an unserem Wohnzimmertisch saßen damals die Bürgermeister der Stadt Versmold und Borgholzhausen und machten uns Druck, wollten am liebsten sofort hören, dass wir bereit wären zu verkaufen. Das ist in Dissen selbst passiert und siehe da: eine riesige Fläche ist in relativ kurzer Zeit als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.</p>

<p>Industriegebiet ausgewiesen und erschlossen. Und wer hat dort seinen Firmensitz? Bis heute jedenfalls nicht die Firma Homann sondern nur die Firma Claas mit seiner Denkfabrik.</p> <p>Auch in Ostdeutschland, wo Homann damals angeblich bauen wollte ist nichts passiert. Viel Unruhe, viele Menschen verunsichert, viel Fläche bereit gestellt und erschlossen. Und nun?</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9209</p>	
<p>zu 1.06 -von den landwirtschaftlichen Flächen sind ein Großteil in unserer Bewirtschaftung -im Planungsgebiet befinden sich 2 landwirtschaftliche Betriebe mit sehr großen Hofstellen mit alten Gebäuden und Baumbeständen, die nicht faunistisch untersucht sind -außerdem befinden sich 4 landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe <150 m -südlich liegt der Halstenbecker Bach, nicht erwähnt werden die dazugehörigen Quellgebiete mit ihrem Einzugsbereich im Planungsgebiet</p> <p>zu 2.03 - im dem Gebiet liegen mehr als 10 Wohneinheiten - im Umfeld <400 m befinden sich 17 Wohnbereiche incl. unserer kompetten Hofstellen mit einem großen Tierbestand (350 GV) mit offener Stallhaltung und Weidegang. Im Hinblick auf die Geruchsimmission unseres Betriebes ist schwer vorstellbar, wie das Planungsvorhaben verwirklicht werden soll. Auf das Urteil OVG NRW von 05.05.19-10D 44/12.NE -(BauR 2015, 1446, BRS 83 Nr. 42) sei hingewiesen.</p> <p>zu 2.05 -Naturschutzgebiet Salzenteichsheide liegt nur 1 km entfernt</p> <p>zu 2.06 - 2018 ist ein faunistisches Gutachten für das Suchgebiet für Erweiterungsflächen des IBVs südlich der Autobahn A33 erstellt worden. Das Ergebnis der Untersuchung für den Bereich GT_Borh_GIB_010 fließt in den Umweltbericht Anhang C nicht ein. Im Plangebiet befinden sich planrelevante Arten, die den Zugriffsverbot §44 Abs. 1BNatSchG unterliegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende</p>

z.B. Bechsteinfledermäuse, Kibitze, nicht erwähnte Strukturbäume

zu 2.10

- sehr wohl im Plangebiet vorhandene über Generationen geschaffene Plaggeneschböden bestätigt durch Bodenkundler [anonymisiert], Hochschule Osnabrück

Ergänzend zu den Einwendungen, die wir bereits per Mail verschickt haben (auch nochmal im Anhang) möchten wir unsere größten Bedenken nochmal mitteilen:

Wir möchten erwähnen, dass wir kein Verständnis für die Erweiterungspläne des IBVs haben. Schon gar nicht mit dem Sprung in eine neue Gebietskulisse südlich der A33, wodurch man unberührte faunistische und landwirtschaftliche Strukturen zerstört. Schon durch den Bau der A33 wurde der Lebensraum der Bechsteinfledermaus sehr beeinträchtigt. Durch neugeschaffene Landschaftselemente hat man es geschafft die Populationen zu erhalten und die Aktionsräume zwischen der Salzenteichsheide und dem Casumer Wald zu verbinden. Ein erneuter Eingriff durch die Erweiterung eines Gewerbegebietes birgt die Gefahr, dass die vorhandenen Strukturen beeinträchtigt werden könnten. Die Population der Bechsteinfledermaus wird kontinuierlich seit des Lückenschlusses der A33 von Staßen NRW kontrolliert, so würde im Fall einer erneuten Veränderung die Sicherung der Population auf andere Träger übergehen.

Auch fehlt uns das Verständnis, dass man unseren zukunftsfähigen Vollerwerbsbetrieb nicht schützt. Zwar wurde der Suchraum S7 aus der Regionalplanung gestrichen, doch durch die Verwirklichung des Plangebietes S8 werden uns unmittelbar Flächen entzogen, die wir zur Fortsetzung der Bewirtschaftung unseres Betriebs benötigen. Unser Betrieb ist sehr modern aufgestellt und durchorganisiert. Es handelt sich um einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit modernster Betriebsausstattung bis hin zur Digitalisierung. Der Betrieb ist sehr ertragsstark, ein Nebeneinander von Gewerbegebiet und unserer Landwirtschaft ist unvorstellbar. Der Flächenverbrauch wird darüber hinaus zu einer allgemeinen Teuerung auf dem Grundstücksmarkt in der Umgebung führen. Unser Betrieb ist durch das schon vorhandene Gewerbegebiet, Autobahnbaubau und die dadurch benötigten Ausgleichsflächen schon jetzt in Flächennot geraten.

Aufgrund des Autobahnbaus befinden sich zur Zeit ein Großteil unserer Flächen und zu 100 % der Flächen im Suchgebiet im Flurbereinigungsverfahren. Unser Betrieb warten selbst auf Flächenrückgabe, die dem Autobahnbaubau zur Verfügung gestellt

bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Sämtliche von ihnen angesprochene Schutzgüter wurden in der Umweltprüfung untersucht und schutzgutbezogen gewichtet. Speziell für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit und das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurden keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend festgestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die in der Stellungnahme genannten Belange (Landwirtschaft, Immissionsschutz, Artenschutz, Bodenschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der

<p>wurden. Unvorstellbar wäre für uns, wenn in unmittelbarer Nähe Flächen anderweitig veräußert werden, die aber für den Ausgleich des Autobahnbaus dienen sollten (Flurbereinigung). Zur Sicherung unseres landwirtschaftlichen Betriebes fordern wir die Rücknahme des Bereiches GT_Borh_GIB_010 aus der Regionalplanung.</p>	<p>bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10129</p>	
<p>der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 über die Stellungnahme der Stadt zum Regionalplan intensiv beraten und diese Stellungnahme bei fünf Gegenstimmen und sechs Enthaltungen mehrheitlich beschlossen. Die Ratsfraktion der Borgholzhauser Unabhängigen hatte sich in der Sitzung geschlossen der Stimme enthalten, da wesentliche Gesichtspunkte der in den politischen Debatten ausgehandelten Stellungnahme der Stadt nicht der Grundhaltung der Borgholzhauser Unabhängigen entsprechen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie und den Regionalrat, diese Stellungnahme der Borgholzhauser Unabhängigen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Da der zukünftige Regionalplan voraussichtlich einen Gültigkeitszeitraum bis 2040, ggf. darüber hinaus haben wird, werden damit planerische Vorgaben für fast eine Generation definiert. Bereits dieser Sachverhalt macht eine sorgsame Betrachtung der planerischen Ziele und Grundsätze dieses Planwerkes aus Sicht der Kommunalpolitik erforderlich.</p> <p>In besonderem Maße ergeben sich vor dem Hintergrund der aktuellen, wenn nicht gar akuten planerischen und politischen Herausforderungen, wie dem Klimawandel sowie der zunehmenden Knappheit bzw. deutlich erkennbaren Endlichkeit der Verfügbarkeit von Siedlungsflächen und von Ressourcen wie Energie und Wasser auch für den zukünftigen Regionalplan OWL eine hohe Verantwortung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen die Borgholzhauser Unabhängigen ausdrücklich, dass der Entwurf des Regionalplanes erstmalig auch Aspekte des Umweltschutzes umfassend berücksichtigt und dass insbesondere bei der Bewertung der ökologischen Auswirkungen der potenziellen Siedlungserweiterungen eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden mit Bezug auf die folgenden Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Mit Blick auf den vorgenannten Kontext nehmen wir daher auch positiv zur Kenntnis, dass der Entwurf des Regionalplanes OWL sich in Grundsatz S 2 "Kompakte Siedlungsentwicklung" unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes am Leitbild der "europäischen Stadt" ausrichtet und das Entwicklungsprinzip "Stadt der kurzen Wege" (Rd. Nr. 388), d. h. die kurzwegige Anbindung an vorhandene Infrastruktur programmiert.

Bei der Frage der Flächeninanspruchnahme definiert der Entwurf des Regionalplanes den Grundsatz "Flächensparende Siedlungsentwicklung" (Grundsatz S 3, Rd. Nr. 396) und damit "eine möglichst hohe Bebauungsdichte". Dieser Grundsatz wird aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen ausdrücklich begrüßt.

Wir befürworten auch die Festlegung von Flächenkontingenten für die Wohnbau- und Wirtschaftsflächen, auch vor dem Hintergrund des überwiegend leider eher auf einem Konkurrenzprinzip und einem Verdrängungsgedanken basierenden kommunalen "Miteinanders".

Darüber hinaus begrüßen wir die in Kapitel 4.15 definierten Grundsätze zum "Klimaschutz" bzw. zur "Klimaanpassung" – wohlwissend, dass die unmittelbaren Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung hier begrenzt sind. Zu den mittelbaren Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung möchten wir an dieser Stelle bereits auf Punkt 2. verweisen.

Weiterhin möchten wir herausstellen, dass auch die in den Kapiteln 4.13 "Landwirtschaft" und 4.14 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" definierten, teilweise neu hinzugenommenen regionalplanerischen Zielsetzungen aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen grundsätzlich befürwortet werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich in der Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der sich vermeintlich in Teilen widersprechenden Grundsätze der genannten beiden Kapitel vor Ort voraussichtlich Konflikte bei der Abwägung ergeben werden, daher sollten seitens des Regionalplans hier bereits konkrete Möglichkeiten der Konfliktbewältigung aufgezeigt werden.

Schließlich möchten wir wiederum vor dem Hintergrund der eingangs dargelegten grundlegenden Herausforderungen bereits an dieser Stelle positiv anmerken, dass der Regionalplan-Entwurf in Kapitel 5 "Verkehr und technische Infrastruktur" insbesondere mit Blick auf die eingangs benannten Herausforderungen (Klimawandel und Knappheit

<p>der Energieressourcen) einen deutlichen Bedeutungsgewinn für den ÖPNV, vor allem auch den schienengebundenen Personennahverkehr definiert und damit einen vorsichtigen Paradigmenwechsel im Bereich der Mobilität programmiert.</p> <p>Mit Blick auf die konkreten Belange der Stadt Borgholzhausen ergeben sich aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen folgende Anregungen bzw. Hinweise zum Kapitel 3 "Siedlung".</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10130</p>	
<p>1.Flächenkontingente für die Siedlungsentwicklung</p> <p>Wie einleitend herausgestellt, wird die Festlegung von Flächenkontingenten für die Wohnbau- und Wirtschaftsflächen aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen positiv gesehen.</p> <p>Die in Anlage 1 zum Textteil des Regionalplanes definierte Kontingentierung der Wohnbau- fläche auf 8 ha für Borgholzhausen eröffnet – auch vor dem Hintergrund der im Regionalplan im Rahmen des Flächen-Monitorings zukünftig eröffneten Spielräume – zum heutigen Zeitpunkt eine hinreichende Entwicklungsmöglichkeit für die Stadt.</p> <p>Die Lockerung dieser Begrenzung – dieses gilt auch für sämtliche Kommunen im Geltungsbereich des Regionalplanes – hätte im Übrigen zur Folge, dass das im Städtebau inzwischen anerkannte Entwicklungsprinzip "Innen vor Außen" an Bedeutung verlieren würde.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kontingentierung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen weniger auf die in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Flächeninanspruchnahmen einer Kommune abstellen sollte.</p> <p>Stattdessen wäre aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen im Rahmen der Flächenkontingentierung eine deutlich stärkere Bezugnahme zur bzw. Gewichtung der zentralörtlichen Gliederungsstufe einer Kommune bzw. damit einhergehenden infrastrukturellen Rahmenbedingungen geboten.</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen ist als Grundzentrum eingestuft und verfügt über eine</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>

<p>Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge. Die in Mittel- und Oberzentren darüber hinaus vorhandenen weitergehenden Versorgungseinrichtungen und infrastrukturellen Angebote fehlen in Borgholzhausen/ werden aber auch nicht entwickelbar sein.</p> <p>Wie in Kapitel 2.2.3 des Regionalplanes zutreffend herausgestellt, "(haben) die beiden Oberzentren (Bielefeld und Paderborn) für die Region und ihr jeweiliges Umland herausragende Bedeutung als Wohn- und Wirtschaftsstandorte ...". Sie kennzeichnen sich durch umfassende infrastrukturelle Angebote. Auch die Stadt Osnabrück – im unmittelbar benachbarten Land Niedersachsen – hat für die Stadt Borgholzhausen eine hochrangige oberzentrale Versorgungsfunktionen. Insbesondere die Stadt Bielefeld verfügt u. a. über ein leistungsfähiges und hochwertiges ÖPNV-Angebot mit Stadtbahn, einem engen Busnetz und einer dichten Fahrplan-Taktung. Bei den im Umfeld der Stadt Borgholzhausen gelegenen Mittelzentren besteht – wie in Kapitel 2.2.3 des Regionalplanes richtig herausgestellt – in der Regel "ein ausdifferenziertes Angebot an Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Versorgungsstandorten und ... (überwiegend auch; Anmerkung der BU) eine ausdifferenzierte Verkehrsanbindung". Die Grundzentren – so auch die Stadt Borgholzhausen befinden sich gemäß Regionalplan eher in einer Randlage (Rd. Nr. 211).</p> <p>In diesem Kontext bedeutet eine umfangreiche Flächenentwicklung in Borgholzhausen zugunsten wohnbaulicher Nutzungen – aber auch gewerblicher Entwicklungen – eine ökonomisch und sowie ökologisch fragwürdige Suburbanisierung des ländlichen Raumes mit all ihren Folgen. Die [anonymisiert] begrüßen daher die Kontingentierung der Wohnbaufläche auf 8 ha.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10131</p>	
<p>2. Zeichnerische Festlegung der Wohnbauflächen/ Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan OWL Vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1.1 dargelegten grundlegenden Sachverhalte fordern die Borgholzheimer Unabhängigen eine maßvolle und eine an den Maßstäben des Klimaschutzes und einer ökologischen Verkehrspolitik ausgerichteten Flächenausweisung für Wohnnutzungen in der Stadt Borgholzhausen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von</p>

<p>Neben dem Umfang einer verträglichen bzw. vertretbaren Flächenentwicklung ist dabei die Frage der Standortwahl maßgeblich.</p>	<p>Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein Standortsteuerung wird somit garantiert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10132</p>	
<p>2.1 Wohnbauliche Entwicklung im Ortsbereich Borgholzhausen-Bahnhof</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

<p>Bereits in den politischen Beratungen im Vorfeld der Neuaufstellung der Regionalplan-Neuaufstellung wurde von den Borgholzhauser Unabhängigen eine wohnbauliche Nutzung am Bahnhof in den Planungsprozess eingebracht.</p> <p>Unter dem Leitgedanken "Wohnen am Bahnhof Borgholzhausen" trägt dieser Vorschlag, insbesondere wegen seiner Nähe zur Bahnlinie zwischen Bielefeld und Osnabrück, dem Klima- und Umweltschutz in idealer Weise Rechnung. Er war bereits im Zuge der Expo 2000 weitgehend konsensfähig. Mit mehrheitlichem Votum des Rates der Stadt Borgholzhausen wurde 2017 zunächst für Flächen nördlich der Bahnstrecke Bielefeld – Osnabrück eine gewerbliche Entwicklung gesehen, die jedoch im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs keine Berücksichtigung im zeichnerischen Planteil fand. Dies begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Nach erneuter Beratung des Sachverhaltes in der Sitzung des Rates der Stadt Borgholzhausen am 18.03.2021 fand der Vorschlag einer wohnbaulichen Entwicklung am Bahnhof auf Antrag der Borgholzhauser Unabhängigen im mehrheitlichen Beschluss des Rates Berücksichtigung.</p> <p>Eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich des Bahnhofes wird aus den nachfolgenden Gründen aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen als sinnvoll erachtet und dort priorisiert.</p> <p>Während in der Bundesrepublik der Ausstoß an Treibhausgasen in den Bereichen Energie- wirtschaft, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, in der Landwirtschaft und bei den privaten Haushalten seit 1990 rückläufig ist, stiegen die Klimawirkungen im Verkehrssektor im gleichen Zeitraum. Dabei verursacht der Straßenverkehr 96% der Verkehrs-Emissionen.</p>	<p>Der Ortsteil Borgholzhausen-Bahnhof ist in die ASB-Festlegung mit aufgenommen worden. Eine bedarfsgerechte (Weiter-)Entwicklung des Ortsteils ist somit möglich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10133</p>	
<p>Um die Stadt Borgholzhausen beim Klimaschutz im Verkehrssektor und im Bereich der Stadtentwicklung weiter voranzubringen, muss sich die zukünftige Siedlungsentwicklung an bestehenden Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs ausrichten.</p> <p>Mit Blick auf die wohnbauliche Entwicklung in Borgholzhausen sollten daher die bestehenden Potenziale und Chancen im Ortbereich Borgholzhausen-Bahnhof und die hier vorhandenen umweltfreundlichen Mobilitätsangebote, insbesondere der Haller Willem, genutzt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt die Regionalplanungsbehörde den Grundgedanken der Nutzung der umweltfreundlichen Mobilitätsangebote.</p>

Mit der öffentlich geförderten Mobilstation sind im Bereich Borgholzhausen-Bahnhof bereits zusätzliche wichtige Schritte für eine umweltfreundlichere Mobilität in der Gemeinde beschlossen worden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10134	
Außer der Nähe zur Bahnlinie Bielefeld-Osnabrück und der Mobilstation verfügt der Ortsbereich über weitere günstige infrastrukturelle Bedingungen, namentlich Kindergarten, Grund- schule, medizinische Versorgung und gastronomische Angebote im Nahbereich. Auf Grund der Nähe zu den wesentlichen Gewerbestandorten der Gemeinde sind auch die Distanzen zu örtlichen Arbeitsplätzen vergleichsweise gering.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10135	
<u>Gemäß Regionalplan-Entwurf sollen die westlich der Bahnhofstraße bestehenden Bereiche mit wohnbaulichen, tertiären und gewerblichen Nutzungen zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden, um der hier vorhandenen Gebietstypologie gerecht zu werden. Auch in diesem Zusammenhang ist ein Verzicht auf Ausweisung eines GIB auf den östlich der Bahnhofstraße gelegenen Arealen zugunsten einer Festlegung als ASB sinnvoll.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10136	
<p>2.2 Grundlegendes zur jüngeren und zukünftig vertretbaren Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen kennzeichnet sich durch ihre Lage in einem der wenigen Pässein- schnitte des Teutoburger Waldes. Die Lage bzw. Einbettung des Ortes auf der "Hoch"-Ebene im Pässeinschnitt des Mittelgebirges bestimmen bis heute den Charakter und die Besonder- heit sowohl des Orts- als auch des Landschaftsbildes von Borgholzhausen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

<p>Heute wirbt die Stadt mit der Besonderheit des landschaftlichen Reizes – mit dem Slogan "Stadt Borgholzhausen ... das Herz des Teutoburger Waldes". Auf Grund der Einbettung in den Teutoburger Wald und der landschaftlichen Charakteristik hat der Ort eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Bewohner in den benachbarten Siedlungsschwerpunkten, insbesondere auch der Einwohner der Stadt Bielefeld. Grundsätzlich besitzt auch der Tourismus ein hohes Entwicklungspotenzial.</p> <p>Mit den umfangreichen Siedlungserweiterungen der jüngeren Vergangenheit – den ausgedehnten gewerblichen-industriellen Flächenausweisungen im Süden des Stadtgebietes und den erheblichen wohnbaulichen Erweiterungen im Bereich des Kernortes, die bereits heute über die Ebene des Pässeinschnittes hinausgehen – läuft sowohl der Orts- als auch Landschaftsraum derzeit Gefahr, seinen Charakter und insbesondere dieses Alleinstellungsmerkmal der topografischen Besonderheit, nachhaltig zu verlieren.</p> <p><u>Aus Sicht der [anonymisiert] wird daher insbesondere auch mit Blick auf die konkrete Standortentwicklung eine zurückhaltende Flächeninanspruchnahme für die zukünftige Siedlungsentwicklung gefordert.</u></p> <p>Dabei ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Kernortes, die über die Ebene im Pässeinschnitt des Teutoburger Waldes hinausgeht, grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Orts- und Landschaftsbild im Pässeinschnitt des Teutoburger Waldes) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10137</p>	
<p>2.3 Verzicht auf wohnbauliche Entwicklung im Bereich Hardenberg und Hamlingdorf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

<p>Der Regionalplan sieht im Bereich des Kernortes im Wesentlichen zwei potenzielle Entwick- lungsf lächen für eine wohnbauliche Nutzung vor.</p> <p>Fläche GT_Borgh_ASB_004 (Bereich Hamlingdorf) <u>Die Potenzialfläche wird aus Sicht der [anonymisiert] u. a. auf Grund der vorstehend in Kapitel 2.2 dargelegten Konflikte mit der topografischen Eigenart des Sied- lungs- und Landschaftsraumes im Bereich der Kernstadt von Borgholzhausen – mit Aus- nahme der bereits im konkreten Bauleitplanverfahren befindlichen Teilflächen, abgelehnt.</u></p> <p>Eine städtebauliche Entwicklung würde im Fall der östlich gelegenen Teilbereiche dieser Potenzialfläche auf der Anhöhe zwischen der Talung des Violenbaches im Osten und der Talung des in südlicher Richtung verlaufenden Hamlingdorfer Weges im Westen – und damit in exponierter Lage – erfolgen. Auch westlich dieser Teilfläche gelegene Areale dieser Potenzialfläche erstrecken sich über eine zweite Erhebung, die sich zwischen der vorgenannten Talung am Hamlingdorfer Weg und der Talung des Pustmühlenbaches am Barenbergweg im Westen erstreckt.</p> <p>Große Teilflächen des Areal im Bereich Hamlingdorf scheiden daher auf Grund der topogra- fischen Gegebenheiten aus.</p> <p>Ein gleichermaßen hohes Konfliktpotenzial besteht im Falle einer baulichen Inanspruchnahme im Verlust dieses weit in den Ort hineinreichenden Freiraumes, auch hier wiederum insbesondere im Bereich der östlich gelegenen Teilflächen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bedürfen die Aussagen der Umweltprüfung mit Blick auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild einer dringenden Überarbeitung. Insbesondere die topografischen Gegebenheiten sind einer umfangreichen baulichen Inanspruchnahme wesentlicher Teilflächen abträglich. In der "Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" (Zif- fer 4) bedarf es hier einer Korrektur. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen würde sich erhöhen und einen Verzicht auf Festlegung wesentlicher Teilflächen dieser Fläche im Regionalplan bedingen.</p>	<p>enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB können auf den nachfolgenden Planungsebenen auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Landschaft und Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10138</p>	

Fläche GT_Borgh_ASB_011 (Bereich Hardenberg)

Diese Potenzialfläche wird aus Sicht der Borgholzhauser Unabhängigen – mit Ausnahme der nördlich, d. h. rückwärtig der Bestandsbebauung an der Bahnhof- bzw. Wellingholzhauser Straße gelegenen Teilfläche – abgelehnt.

Auch hier ist insbesondere auf die unter Kapitel 2.2 aufgeführten Konflikte mit Blick auf die topografischen Eigenart des Siedlungs- und Landschaftsraumes im Bereich der Kernstadt von Borgholzhausen zu verweisen.

Eine städtebauliche Entwicklung würde auch hier zum Verlust eines weit in den Ort hineinreichenden Freiraumes führen.

Es handelt sich hier zudem – mit Ausnahme der Grünverbindung über den Friedhof – um den einzigen "Grünzug" im Bereich der Stadt Borgholzhausen, der sich noch bis an den historischen Kernstadt erstreckt.

In der Umweltprüfung bedarf es hier entsprechender Ergänzungen der Aussagen zum Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild.

In der "Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" (Ziffer 4) bedarf es daher ebenso einer Korrektur. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen würde sich erhöhen und einen Verzicht auf Festlegung der überwiegenden Teilflächen des Areals bedeuten.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (lokaler Grünzug, Landschaft und Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist auch hier darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10139	
<p>Fazit <u>In der Zusammenschau sämtlicher Aspekte sehen [anonymisiert] geeignete Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung ausschließlich am Bahnhof.</u></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der vorstehenden ID´s.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10140	
<p>2.4 Verzicht auf eine weitere Ausdehnung des interkommunalen Gewerbegebietes Borgholzhausen/ Versmold</p> <p>Die [anonymisiert] bekräftigen die Zusammenarbeit der Stadt Borgholzhausen mit der Stadt Versmold im Rahmen des interkommunalen Gewerbegebietes bzw. Industriestandortes im Süden der Stadt Borgholzhausen. <u>Eine Erweiterung der Flächenausdehnung wird mit auf die Flächen GT_Borh-GIB_008, GT_Borh_GIB_009 und GT_Borh_GIB_010 jedoch nicht zugestimmt.</u></p> <p>Die Ablehnung ist insbesondere mit den unter Kapitel 1. dargelegten Trends der Suburbanisierung und Zersiedelung zu begründen. In diesem Zusammenhang sind dazu folgende Flächen-Kennwerte für die Stadt Borgholzhausen im Vergleich zu den Nachbarkommunen zu benennen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Teilbereiche der GIB-Festlegungen GT_Borh_GIB_008+009 werden zugunsten von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.</p> <p>Die verbleibenden GIB mit regionaler Bedeutung enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegungen setzen damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegen die Standorte der GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die in Der Anregung genannten Belange (Suburbanisierung und Zersiedlung) werden von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p>																		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>																		
<p>ID: 10141</p>																			
<p>Im nachfolgenden Vergleich werden die Kennzahlen des Gewerbeflächenangebotes in den Kommunen des Kreises Gütersloh (Quelle: Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017, Hrsg.: proWirtschaftGT GmbH, Kreis GT; dieses Konzept lag der Gewerbeflächen-Bedarfsanmeldung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes zugrunde) mit den Werten der Einwohnerzahlen von IT.NRW aus dem Jahr 2017 verrechnet. Bei den gewerblichen Flächenangeboten handelt es sich um genutzte Gewerbeflächen, freie sowie betriebsgebundene gewerbliche Reserven. Das Interkommunale Gewerbegebiet Borgholzhausen/ Versmold ist dabei je zur Hälfte der Stadt Borgholzhausen (24,19 ha) sowie der Stadt Versmold (24,19 ha) zugeordnet.</p> <p>Im gewerblichen Bereich ergeben sich folgende Flächenangebote (m²/ EW):</p> <table border="0" data-bbox="47 957 1093 1369"> <tr> <td>Borgholzhausen</td> <td>132 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Gütersloh</td> <td>74 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Halle (Westf.)</td> <td>104 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Harsewinkel</td> <td>90 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Herzebrock-Clarholz</td> <td>99 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Langenberg</td> <td>87 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Rheda-Wiedenbrück</td> <td>97 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Rietberg</td> <td>84 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Schloß Holte-Stukenbrock</td> <td>83 m²/ EW</td> </tr> </table>	Borgholzhausen	132 m²/ EW	Gütersloh	74 m ² / EW	Halle (Westf.)	104 m ² / EW	Harsewinkel	90 m ² / EW	Herzebrock-Clarholz	99 m ² / EW	Langenberg	87 m ² / EW	Rheda-Wiedenbrück	97 m ² / EW	Rietberg	84 m ² / EW	Schloß Holte-Stukenbrock	83 m ² / EW	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Erholungsflächen. Nochmals verweist die Regionalplanungsbehörde darauf, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>
Borgholzhausen	132 m²/ EW																		
Gütersloh	74 m ² / EW																		
Halle (Westf.)	104 m ² / EW																		
Harsewinkel	90 m ² / EW																		
Herzebrock-Clarholz	99 m ² / EW																		
Langenberg	87 m ² / EW																		
Rheda-Wiedenbrück	97 m ² / EW																		
Rietberg	84 m ² / EW																		
Schloß Holte-Stukenbrock	83 m ² / EW																		

<table border="0"> <tr> <td>Steinhagen</td> <td>82 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Verl</td> <td>110 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Versmold</td> <td>98 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Werther</td> <td>92 m²/ EW</td> </tr> </table>	Steinhagen	82 m ² / EW	Verl	110 m ² / EW	Versmold	98 m ² / EW	Werther	92 m ² / EW	<p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>					
Steinhagen	82 m ² / EW													
Verl	110 m ² / EW													
Versmold	98 m ² / EW													
Werther	92 m ² / EW													
<p>Damit belegt das Grundzentrum Borgholzhausen im Kreis Gütersloh den Spitzenplatz des Flächenverbrauchs pro Kopf! Selbst ohne den oben genannten 50%-Anteil am interkommunalen Gewerbestandort Borgholzhausen/ Versmold läge der Flächenansatz in Borgholzhausen immer noch bei 104 m²/ EW.</p> <p>Mit Blick auf die gewerblich-/ industriellen Flächenbedarfe ist insgesamt festzustellen, dass inzwischen zahlreiche der in den jüngeren Gewerbestandorten neu geschaffenen Arbeitsplätze zu erheblichen Anteilen mit Werkvertragsbeschäftigten im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung besetzt werden. Die Entwicklung gewerblicher Flächen lässt sich somit kaum noch mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für die vor Ort bzw. in der Region ansässige Arbeitnehmerschaft begründen.</p> <p>Ergänzend zum vorstehend dargelegten interkommunalen Vergleich bei den gewerblichen Flächenangeboten ergibt sich ein ähnliches Bild bei der Siedlungsgesamtfläche (ohne Verkehrsfläche). Die Zahlen entstammen der Verrechnung der von IT.NRW erfassten Katasterfläche in NRW 2004 – 2014 mit den von IT.NRW herausgegebenen Einwohnerzahlen aus dem Jahr 2017.</p> <table border="0"> <tr> <td>Bielefeld</td> <td>251 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Borgholzhausen</td> <td>576 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Gütersloh</td> <td>330 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Halle (Westf.)</td> <td>477 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Hasewinkel</td> <td>422 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Herzebrock-Clarholz</td> <td>498 m²/ EW</td> </tr> <tr> <td>Langenberg</td> <td>472 m²/ EW</td> </tr> </table>	Bielefeld	251 m ² / EW	Borgholzhausen	576 m²/ EW	Gütersloh	330 m ² / EW	Halle (Westf.)	477 m ² / EW	Hasewinkel	422 m ² / EW	Herzebrock-Clarholz	498 m ² / EW	Langenberg	472 m ² / EW
Bielefeld	251 m ² / EW													
Borgholzhausen	576 m²/ EW													
Gütersloh	330 m ² / EW													
Halle (Westf.)	477 m ² / EW													
Hasewinkel	422 m ² / EW													
Herzebrock-Clarholz	498 m ² / EW													
Langenberg	472 m ² / EW													

<p>Rheda-Wiedenbrück 322 m²/ EW Rietberg 517 m²/ EW Schloß Holte-Stukenbrock 412 m²/ EW Steinhagen 393 m²/ EW Verl 433 m²/ EW Versmold 523 m²/ EW Werther 413 m²/ EW</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen belegt auch hier den Spitzenplatz des Gesamtflächenverbrauchs pro Einwohner.</p> <p>Dem Entwurf des Regionalplanes definierten Grundsatz "Flächensparende Siedlungsentwicklung" (Grundsatz S 3, Rd. Nr. 396) und damit einer "möglichst hohe Bebauungsdichte" wird damit elementar widersprochen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10142	
<p>Die [anonymisiert] bitten die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold und den Regionalrat daher darum, den derart unverhältnismäßigen Flächenansatz der gewerblichen Reserveflächen der Stadt Borgholzhausen mit Blick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen im Sinne einer angemessenen interkommunalen Verhältnismäßigkeit zu korrigieren.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die vorstehenden ID's.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6807	
Zur Einordnung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<p>Die Regiopoleregion Bielefeld ist der interkommunale Zusammenschluss des Oberzentrums Bielefeld und seiner angrenzenden zwölf Nachbarkommunen. Die</p>	

Regiopolregion versteht sich als neue Form praxisnahen, regionalen Miteinanders und gleichberechtigter Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Handlungsraum, in dem Projekte über administrative Grenzen hinweg umgesetzt werden .

Die Stellungnahme der [anonymisiert] bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.

1. Vorwort

Der Entwurf des Regionalplans trifft bereits im Vorwort die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperationen und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen halt machen. Beispielhaft genannt werden die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der digitale Wandel, der demografische Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen .

Vor dem Hintergrund ihres oben umrissenen Selbstverständnisses unterstützt die [anonymisiert] die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Arbeitsteilung. Sie greift gerne den Anspruch des Regionaplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu verstehen. Die [anonymisiert] unterstreicht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich in die Profile sowie die räumlich-funktionale Situationen und Perspektiven in den Teilräumen OWLs deutlich unterscheiden. Daraus ist nach Auffassung der beteiligten Kommunen zu folgern, dass für den verdichteten Raum der Regiopolregion Bielefeld aufgrund seiner Wachstumsdynamik bei Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische Zukunftslösungen zu entwickeln sind, die diese Dynamik und Verflechtungsdichte in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 6813

<p><u>3. Siedlung</u></p> <p>Zu 3.1 Planerfordernisse aufgrund des LEP NRW</p> <p>Absatz 308: Im Textentwurf wird die Regionale 2022 als zu berücksichtigendes regionales Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) genannt.</p> <p>Die Regiopolregion legt der RPIB nahe, die Zielsetzungen der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn gleichfalls als zu berücksichtigende regionale Konzepte einzustufen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das von der Regiopolregion Bielefeld erarbeitete Radverkehrskonzept wurde bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt (vgl. hierzu ID 7793). Im Übrigen gibt es zu den auf der Internetseite der Regiopolregion Bielefeld (Stand: 05.07.2022) aufgeführten Zielen keine mit konkreten Planungen und Maßnahmen ausgearbeitete regionale Entwicklungskonzepte. Die dort formulierten Ziele erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen, die an ein auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 des LEP NRW zu stellen sind. Auch auf der Internetseite der Regiopolregion Paderborn findet sich kein als regionales Entwicklungskonzept zu qualifizierendes Ziel bzw. Planungs- oder Maßnahmenkonzept (Stand: 06.07.2022).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6816</p>	
<p>Zu 3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan und 3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</p> <p>Absätze 539, 592, 629 und 631: In den Zielen S 9 (2) und S 11 (2) führt der Regionalplan entwurf die Kannbestimmung einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Nutzung von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen bzw. Wirtschaftsflächen auf. Das Ziel S 13 macht die interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung zu einer Mussbestimmung. Die beiden Regiopolregionen werden explizit angesprochen.</p> <p>Die mit den Zielen verbundene Intention einer Auflösung von Flächenengpässen im Bereich der Siedlungsentwicklung durch interkommunale Kooperation wird seitens der [anonymisiert] begrüßt und unterstützt. Wie am Beispiel InterKOMM zu sehen ist, ist eine Zusammenarbeit im Bereich "regional bedeutsamer GIB" auch bis her schon als zielführend erkannt worden. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sollten derartige Kooperationen aber auf selbstbestimmter Basis erfolgen. Fallweise kann sich die Regiopolregion als Plattform für die Anbahnung einer solchen freiwilligen Zusammenarbeit anbieten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die mit dem Regionalplanentwurf angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe jedoch auch vor diesem Hintergrund angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6818</p>	

<p>Zu 3.7.2 Zweckgebundene ASB</p> <p>Absatz 693: Der Absatz bezieht sich auf regional bedeutsame Bildungseinrichtungen als ASB mit der Zweckbindung Einrichtungen des Bildungswesens, die regionale und teilweise bedeutende überregionale Funktionen im Bildungswesen erfüllen. Dargelegt wird, dass es aus regionalplanerischer Sicht geboten sei, diese Standorte im Regionalplan entsprechend zu sichern.</p> <p>Im Sinne des in Absatz 224 formulierten regiopolen Entwicklungserfordernisses („Stärken der Innovationskraft, Kreativität und Produktivität von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen“) begrüßt und unterstützt die [anonymisiert] die Absicht einer Sicherung der räumlichen Entwicklungsperspektiven.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7870	
<p>Entsprechend dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach Raumordnungsgesetz ROG §15 (3), möchten wir Gebrauch machen von dem Recht, eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes 2020 abzugeben.</p> <p>Der neue Regionalplan soll für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage darstellen. "Er fungiert als regionalplanerischer Rahmen nicht nur für die Kommunen, Kreise und die heimische Wirtschaft, sondern für alle planenden Akteure und die Menschen in OWL." 1. Dieser übergeordneten Bedeutung wird weder der derzeitige Entwurf gerecht, noch bietet er die Möglichkeiten aller planenden Akteure, darauf Einfluss zu nehmen. In unserer Stellungnahme gehen wir ein auf (I) prinzipielle Unzulänglichkeiten des Verfahrens, auf (II) konzeptionelle Mängel, die bei der Überarbeitung behoben werden müssen, sowie auf (III) konkrete Änderungsvorschläge für Werther.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7871	
<p>I Kritik an der Vorgehensweise</p> <p>Der vorgesehene Austausch mit den Bürger*innen in der Kommune und auch der notwendige Austausch zwischen den Kommunen konnte aufgrund der Pandemie nicht in ausreichendem Maß stattfinden. Die beantragte Fristverlängerung wäre dafür</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der</p>

<p>dringend erforderlich gewesen. Wir kritisieren deshalb das zeitliche Vorgehen, das ausschloss, alle Akteure – wie vorgesehen – einzubeziehen, und auch im Rat der Stadt Werther konnte der komplexe Entwurf des Regionalplans nur eingeschränkt, im Wesentlichen in Videokonferenzen besprochen werden.</p>	<p>Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist. Gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 des ROG ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert. Das Erörterungsverfahren wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im Zeitraum von September bis Dezember 2022 durchgeführt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7872</p>	
<p>II Konzeptionelle Mängel Mit Beginn der Planungen für den Regionalplan im Jahr 2015 hat sich die Weltgemeinschaft im Pariser Klimaschutzabkommen auf das sogenannte 1,5 °-Ziel festgelegt. Diese Vereinbarung hat Konsequenzen darauf, wie und wofür Flächen genutzt werden können. Böden, Wasser(-schutz), Grünland und Wälder spielen bei den zukünftigen Klimaveränderungen und deren noch mögliche Abmilderung eine entscheidende Rolle. Konsequenzen im Hinblick auf den Erhalt von Böden, den Umgang mit Flächen als Garant für eine sichere Trinkwasserversorgung und den Erhalt von Bereichen zum Schutz der Natur werden im Entwurf nicht, in zu geringer oder widersprüchlicher Weise gezogen. Dem Bedarf an Flächen für Naturschutz und Landwirtschaft wird anscheinend gleichberechtigt ein Bedarf für industrielle und städtebauliche Weiterentwicklung gegenübergestellt. Eine Bilanzierung, ob dieser "Plan" im Hinblick auf das übergreifende 1,5°-Ziel aufgehen kann, fehlt vollständig. Der aus den international vereinbarten Klimazielen resultierende planerische Rahmen, der durch den Regionalplan vorgegeben werden muss, ist also zu ergänzen. Schlüsselement der europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 ist es, 30 % der Flächen unter Schutz zu stellen. Ein Regionalplan, der sogar bis 2040 gelten soll, muss dieses Ziel umsetzen und konkrete planungsrechtliche Grundlagen zur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>

Umsetzung schaffen. Dieser Anforderung kommt der derzeitige Entwurf nicht nach. Stattdessen sind sogar Bereiche zum Schutz der Natur gegenüber dem zurzeit gültigen Regionalplan herausgenommen worden. Wir erwarten, dass der Entwurf so überarbeitet und spezifiziert wird, dass der aus der Überarbeitung hervorgehende Regionalplan das Erreichen der in internationalen Abkommen vereinbarte Ziele gewährleistet.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und

	<p>Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7873</p>	
<p>Nicht nur international, sondern auch im Bund wurde mit dem Beschluss zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 als Flächensparziel vereinbart, dass bundesweit (schon bis 2020!) nicht mehr als 30 ha Fläche für Verkehrs- und Siedlungsfläche in Anspruch genommen werden soll(t)en. Bis 2030 soll der tägliche Flächenverbrauch weiter gesenkt werden.³ Der Regionalplan als maßgebliche Planungsgrundlage muss dieses Flächensparziel aufgreifen und durch geeignete Vorgaben sicherstellen, dass der Flächenverbrauch die auf OWL heruntergerechnete Zielmarke nicht übersteigt. Das ist derzeit nicht der Fall. Insofern widerspricht der Entwurf des Regionalplans nicht nur unseren Forderungen einer nachhaltigen enkeltauglichen Flächenentwicklung, sondern auch den Vorgaben des Bundes. Wir fordern, dem fortschreitenden Flächenverbrauch Grenzen zu setzen und mit dem Regionalplan ein Steuerungselement zu entwickeln, das die Einhaltung nationaler und internationaler Verpflichtungen sicherstellt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt ([https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-](https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch)

	in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7874	
Mit den im Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorgaben werden unbebaute Flächen demnach zu wenig geschützt. Dadurch wird OWL nicht seinen Verpflichtungen für den Erhalt der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen gerecht. Ein großer Schritt in die richtige Richtung wäre auch die Ausweisung der Senne als Nationalpark. Dies würde auch über OWL hinaus Wirkung für die Biodiversität zeigen und zusammen mit den Naturschutzgebieten für die notwendige Biotopvernetzung in OWL sorgen.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7875	
Zur Begründung greifen wir die drei Themenfelder Trinkwasser, Böden und Naturschutz heraus: (1) Der Schutz von und die Versorgung mit Trinkwasser spielt in dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans trotz seiner offensichtlichen und überlebenswichtigen Bedeutung kaum eine Rolle. In der Überarbeitung muss dieses Thema einen höheren	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und</p>

<p>Stellenwert bekommen. Flächen, die Trinkwasser-relevant sind, dürfen nicht überplant werden. Der Regionalplan muss als zentrales Steuerungselement die Grundlagen dafür schaffen, dass die Kommunen auch in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung zum Erhalt ökosystemarer Leistungen gerecht werden und nicht kurzfristige städtebauliche, wirtschaftliche und lokalpolitische Interessen Priorität vor Lebensgrundlagen erhalten.</p>	<p>Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p> <p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7876</p>	
<p>(2) Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Böden für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ist enorm: Böden können eine gewaltige Menge Kohlenstoff speichern, die höchst klimarelevant ist und die sich durch gezielten Humusaufbau noch steigern lässt⁴. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Werther stellt somit für unsere Kommune eine potentielle CO₂-Senke dar, die helfen wird, unsere THG-Emissionen - wie vereinbart - auf netto null zu bringen. Sie darf deshalb nicht in dem vorgeschlagenen Maße überplant werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p>

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB sowie GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an

	<p>Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7877	
<p>(3) Wenn wir international glaubhaft bleiben wollen, dürfen wir Deutsche uns nicht einerseits als Flaggschiff für Biodiversität und Naturschutz gerieren⁵ und andererseits wegen Mängeln bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt werden, wie erst kürzlich durch den EuGH geschehen (02/2021). Stattdessen muss OWL seiner Verantwortung zum Erhalt der ökosystemaren Leistungen seiner Flächen und Naturräume gerecht werden. Der Regionalplan muss den Rahmen dazu vorgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7878	
<p>III Konkrete, lokale Änderungen des Entwurfs <i>Berücksichtigung wertvoller Böden:</i> Die Stadt Werther hat nach Borgholzhausen die besten Böden im Kreis Gütersloh (vgl. Erläuterungskarte 9 "Schutzwürdige Böden"). Nach dem Prüfbogen im Anhang C1 sind mit der Neuausweisung auch Flächen mit "schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem bilden,</p>

<p>Bewertungsklasse)" betroffen. Im Planbereich GT_Wer_ASB_001 sind 78%, im Planbereich GT_Wer_ASB_003 95% und im Planbereich GT_Wer_ASB_004 sogar 98% der Flächen Böden mit "höchster Funktionserfüllung". Wir erwarten, dass diese Einordnung bei der Priorisierung der Flächen stärker berücksichtigt wird und die Flächen entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit reduziert werden.</p>	<p>das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (wie Berücksichtigung wertvoller Böden) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7879</p>	
<p><i>Flächenplanung:</i> Wir begrüßen die Einschränkungen, die sich aus der im RP-Entwurf vorgeschriebenen Nutzung von Reserveflächen und Revitalisierungsmaßnahmen ergeben, angesichts der Notwendigkeit, Flächen für ökosystemare Leistungen genügend Raum einzuräumen. Dem gegenüber ist die Darstellung von 84 ha (ASB</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die einzelnen Flächen wird auf die Ausgleichsvorschläge in den einzelnen IDs verwiesen.</p>

<p>und GIB-Flächen zusammen) als Potentialflächen unverantwortbar groß angesichts des in den letzten Jahren festzustellenden und auch vorausberechneten Bevölkerungsrückgangs in Werther6,7. In der Überarbeitung des Regionalplans sollten die folgenden Flächen wie ausgeführt verändert werden:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7880</p>	
<p>Der Bereich GT_Wer_ASB_003 ist zu streichen. <u>Begründung</u> (i) Das Plangebiet hat eine besonders hohe Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes. Nach den Bestandserfassungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld kommen im Plangebiet Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze vor. Der Bereich ist damit ein Schwerpunktorkommen gefährdeter Vogelarten des Offenlandes und somit von hoher Schutzwürdigkeit. (ii) Der geplante ASB-Bereich grenzt an Flächen, die zum Biotopverbund "Sieksysteme östlich von Werther" gehören und im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt sind. Die das ASB im Norden begrenzende BSN-Fläche beinhaltet gesetzlich geschützte Biotope mit Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen. Eine Bebauung würde die Sieksysteme erheblich beeinträchtigen und dauerhaft stören.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Schutz Planungsrelevanter Arten) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer</p>

	<p>konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7881	
<p>Der Bereich GT_Wer_ASB_004 ist zu verkleinern.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>(i) Dieser Bereich besteht aus zwei Teilflächen. Beide grenzen an schutzwürdige BSN-Bereiche. Um den Schutz dieser BSN-Bereiche aufrechtzuerhalten, muss der ASB-Bereich deutlich von den BSN-Bereichen abgesetzt sein. Ein übrigbleibendes ASB-Gebiet wäre dann deutlich kleiner. Es ist Aufgabe des Regionalplans, den Konflikt zwischen städtebaulicher Weiterentwicklung und Naturschutz zu lösen. Andernfalls kommt der Regionalplan nicht seiner Aufgabe nach, Biotopverbunde (hier "Siekssysteme östlich von Werther") im erforderlichen Maße zu schützen.</p> <p>(ii) Der Boden im Bereich ASB –WER-004 ist extrem hochwertig. Bauflächen auf solchen Böden müssen minimiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) legt in Satz 1 fest, dass das gesamte Landesgebiet in Gebiete mit vorrangigen Siedlungsfunktionen und solche mit vorrangigen Freiraumfunktionen zu unterteilen ist. Diese Gebiete werden im LEP NRW entsprechend der Vorgabe in der Anlage Planzeicheneinhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) der LPIG DVO als Siedlungsraum und Freiraum bezeichnet. Der Regionalplan setzt diese Vorgabe um, indem er die unter den Ziffern 1.a) bis 1.ec) der Planzeichendefinition genannten Bereiche als Siedlungsraum und die unter den Ziffern 2.a) bis 2.ed) der Planzeichendefinition genannten Bereiche als Freiraum festlegt. Die Festlegungen der Verkehrsinfrastruktur gem. der Ziffern 3.a) bis 3.e) der Planzeichendefinition überlagern diese siedlungs- bzw. freiräumlichen Festlegungen. Satz 2 des Ziels 2-3 LEP NRW regelt für die Ebene der Gemeinden, dass sich deren Siedlungsentwicklung innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums vollzieht. Diese als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Vorgabe der Landesplanung sowie die nachfolgend in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) formulierten Ausnahmen von diesem Ziel richten sich unmittelbar an die Gemeinden. Sie bewirken, dass die kommunale Bauleitplanung Siedlungsnutzungen durch die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen oder</p>

Baugebieten im Regelfall nur innerhalb der regionalplanerisch als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und in untergeordnetem Umfang in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen entwickeln kann. Eine weitere Konkretisierung dieser Regelungen durch den Regionalplan OWL ist aus planerischer Sicht nicht erforderlich, da der Regelungsgehalt dieser Festlegungen auch für die Umsetzung auf der kommunalen Ebene ausreichend bestimmt und konkret ist.

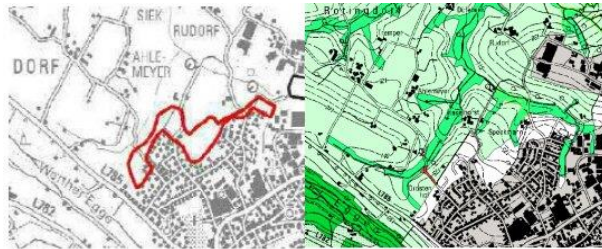
Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits teilweise im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Schutz Planungsrelevanter Arten) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7882	
<p>Der Bereich GT_Wer_ASB_008 ist zu verkleinern.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bereich beinhaltet/grenzt an LSG 2.2.2 "Sieke des Ravensberger Hügellandes" (sattes Grün in rechter Teilabbildung) und LSG 2.2.1 "Osning" (hellgrün in rechter Teilabbildung). Darüber hinaus sind Böden mit höchster Funktionserfüllung betroffen. Der Regionalplan muss sicherstellen, dass Schutzbereiche erhalten bleiben. ASB-Bereiche müssen deshalb deutlich von Schutzbereichen abgesetzt sein. Böden mit höchster Funktionserfüllung sind zu erhalten.</p> <p>Abb: Der linke Kartenausschnitt zeigt rot umrandet den Bereich GT_Wer_ASB_008, wie er im Umweltbericht Anhang C1, Prüfbögen Kreis Gütersloh des Regionalplanentwurfs 2020 gezeigt ist. Die Karte rechts daneben zeigt in etwa denselben Ausschnitt. Der rechte Ausschnitt ist der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Osning des Kreis GT entnommen (https://kreis-guetersloh.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=530f9653cdcd45ec8c6656492840fb84-). Es wird deutlich, dass der im Regionalplan als GT_Wer_ASB_008 vorgeschlagene Bereich die Landschaftsschutzgebiete (hellgrün und satt grün) beeinträchtigen würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits teilweise überwiegend baulich geprägt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger</p>



Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Schutz Planungsrelevanter Arten) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumssysteme) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf

	nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7883	
<p><i>Naturschutz:</i> Um die in Abschnitt II dargestellten Defizite des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf den Schutz der Natur im Bereich Werthers zu beheben, fordern wir:</p> <p>(A) Flächen zum Schutz der Natur keinesfalls zu reduzieren. Insbesondere sollen die beiden folgenden Bereiche zum Schutz der Natur beibehalten werden (s. Karte im Anhang):</p> <p>(1) Waldbereiche westl. Häger als wertvolle altholzreiche Eichen-Buchenwaldbestände (FFH-LRT 9110)</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Die Fläche wird als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die</p>

	<p>Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7884	
<p>(A) Um die in Abschnitt II dargestellten Defizite des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf den Schutz der Natur im Bereich Werthers zu beheben, fordern wir: (A) Flächen zum Schutz der Natur keinesfalls zu reduzieren. Insbesondere sollen die beiden folgenden Bereiche zum Schutz der Natur beibehalten werden (s. Karte im Anhang): (2) Muschelkalkzug in Isingdorf als wertvolle Laubmischwälder (überwiegend FFH-LRT 9130) sowie artenreiche Grünland- und Saumbiotope auf Kalk mit wichtiger Funktion für den Biotopverbund (vgl. BK-3916-158)</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der</p>

	<p>Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, das die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Die Fläche wird als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7885	
<p>Naturschutz: Um die in Abschnitt II dargestellten Defizite des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf den Schutz der Natur im Bereich Werthers zu beheben, fordern wir:</p> <p>(B) einen planerischen Rahmen zu schaffen, um Schutzgebiete weiterzuentwickeln: Dies ist erforderlich, um der dramatischen Biodiversitätskrise⁸ entgegenzutreten und ökosystemare Leistungen des natürlichen Lebensraums aufrechterhalten zu können. Dem Regionalplan mangelt es auch an dieser Stelle an der Erfüllung seiner Steuerungsfunktion, die eine solche – auf Bundesebene bereits beschlossene Weiterentwicklung – umsetzen sollte und den Kommunen die dafür notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen zur Verfügung stellen sollte. Wir erwarten deshalb, dass in der Überarbeitung des Regionalplans in Absprache mit den Naturschutzverbänden und der Biostation GT-BI eine solche Weiterentwicklung der Flächen für Werther aber auch für alle anderen betroffenen Kommunen angestoßen und Maßnahmen zu deren Überprüfung verankert werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential. Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7886	
<p>Naturschutz: Um die in Abschnitt II dargestellten Defizite des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf den Schutz der Natur im Bereich Werthers zu beheben, fordern wir:</p> <p>(C) schützenswerte Arten und Biotope zu berücksichtigen: Für Werther werden in der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Anhang E) genau zwei planungsrelevante Arten, nämlich der Habicht und das Große Mausohr berücksichtigt. Das greift bei weitem zu kurz. In dem Feldvogelmonitoring des Gebiets Werther-Arrode, das auch die Flächen GT_Wer_ASB_003 und GT_Wer_ASB_004 umfasst, hat die Biostation GT-BI mehrere weitere planungsrelevante Arten wie die Feldlerche und das Rebhuhn auch als Brutvögel nachgewiesen. Wir erwarten, dass alle Kartierungen der Biostation und der Umweltverbände BUND und NABU ausgewertet und die darin enthaltenen Informationen bei der Bewertung der Flächen berücksichtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden für eine einheitliche Bewertung die Daten des Fundortkatasters des LANUV verwendet. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans erfolgte für die einzelnen Planungsbereiche keine Kartierung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Über die Daten des Fundortkatasters hinaus sind weitere Bestandsdaten, die ggf. für einzelne Flächen vorlagen, nicht in die Bewertung einbezogen worden, um so eine einheitliche Bewertung der Prüfflächen für den gesamten Planungsraum zu gewährleisten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8025	
<p>Stellungnahme der Fraktion [anonymisiert] zum Regionalplanentwurf 2020 für die Stadt Werther (Westf.)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die in der PBS-Videoschaltung am 26.01.2021 vom Planungsbüro Tischmann/Loh vorgestellte neue Programmatik der Bez.-Reg. Detmold zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL ! Stichworte sind u.a.: Vermeidung weiteren Flächenfraßes, Vorrang der Innenentwicklung und Mobilisierung von Baulücken, Schutz wertvoller Böden und von Naturräumen und Waldflächen.</p> <p>Umwelt- und Naturschutzverbände wie der NABU oder der BUND haben seit langem diese Zeichen der Zeit erkannt und selbst Landwirtschaftsverbände stellen mittlerweile entsprechende Forderungen an die Politik.</p> <p>Nach dem Raumordnungsgesetz greift die neue Programmatik der Bezirksregierung über die Stufen des LEP, des Regionalplans und der Flächennutzungspläne schließlich bis auf die Ebene unserer kommunalen Bebauungspläne durch, wobei nach wie vor die kommunale Planungshoheit gilt!</p> <p>Mit Blick auf die zukünftige Flächennutzung für die Stadt Werther sollen unserer Auffassung nach deshalb folgende Leitlinien höchste Priorität haben:</p> <p>1. Im Rahmen von sog. Zielabweichungsverfahren bestehen für Kommunen prinzipiell Interventions- bzw. Überwindungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans! Im Hinblick auf aktuell gewidmete GIB-Bereiche in Werther, wie z.Bsp. das WECO-Areal,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

bedeutet dies, daß zugunsten zeitgemäßer städtebaulicher Ziele solche Flächen in ASB-Bereiche oder reine Wohnbereiche umgewandelt werden können! Auf der anderen Seite können ASB-Bereiche in Grünland oder Flächen für den Naturschutz umgewandelt werden. Nach Auffassung der WDGA müssen insbesondere Industriebrachen, aber auch drohende Leerstände und Baulücken in das Zentrum jeglicher städteplanerischen Aufmerksamkeit und Aktivität für mögliche Um- oder Neunutzungen gerückt werden!

2. Wir halten die von der Bezirksregierung vorgenommene Reduktion bei den von der Kommune 2018 angemeldeten Wohnbau- und Gewerbeflächen für einen längst überfälligen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Stadtplanung und damit Stadtentwicklung- insbesondere vor dem Hintergrund der von IT NRW für Werther um 3,5 % prognostizierten rückläufigen Bevölkerungsentwicklung (s.a. Hoffmann, L. und Mahler, B., Perspektiven der Wohnraumentwicklung von Werther, Werther (Westf.), April 2016. (<https://www.blotenberg-werther.de/studienzurstadtentwicklung.html>)).-

Wir halten sogar eine Reduktion der jetzt zugestandenen Gewerbeflächen für notwendig, da die Stadt Möglichkeiten der Innenentwicklung bzw. Umwidmung bislang nicht ausgeschöpft hat.

3. Wir teilen auch die Position der Bez.-Reg. zur Mobilisierung von Reserveflächen (ca. 7 ha) und eines Vorrangs der sog. Innenentwicklung, die seit Jahren eher stiefmütterliche Aufmerksamkeit genießt.

In diesem Zusammenhang wird statt der Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Peripherie vom Plangeber ferner die Notwendigkeit der Mobilisierung von Reserveflächen und Baulücken betont, die vor Ort u.a. von der BI-Blotenberg seit 8 Jahren eingefordert wird.

Mancherorts werden mittlerweile sogar informelle Leerstandsmelder geführt. Die Initiative Leerstandsmelder entstand bereits 2010 und existiert inzwischen in über 30 Städten, u.a. in Osnabrück (www.leerstandsmelder.de/osnabrueck). Auch für kleinere Städte wie Werther wäre so ein Monitoring eine Möglichkeit zu einer Art sanften Intervention in den lokalen Wohnungsmarkt.

4. Was die Baulandentwicklung betrifft, gilt für den Plangeber der Grundsatz des Schutzes wertvoller Böden.

Insbesondere dem Versiegeln landwirtschaftlicher genutzter Flächen für zukünftiges Wohnen bzw. Gewerbe ist unserer Auffassung nach unmittelbar Einhalt zu gebieten, will die Kommune planungsinhaltlich in den kommenden Jahren nicht noch weiter hinter bereits bestehende Beschlüsse (Flächenmanagementpapier, Mitgliedschaft in der Lokalen Agenda 21 e.V., Integriertes Klimaschutzkonzept) zurückfallen!

Das gilt etwa für Flächen mit der Bodengüteklasse 3/"Parabraunerde, wertvoll",

<p>wie etwa am Blotenberg und für die seit langem zudem im Rahmen ökologischen Vertragslandbaus bewirtschaftete Fläche Süthfeld II, die von Bebauungsplänen freizuhalten sind.</p> <p>Ferner hat der Plangeber den Schutz von Naturräumen und Waldflächen als zentrale Aufgabe fixiert, den die WDGA teilt. Leider ist es erst vor kurzem der Politik nicht gelungen, auf städtischen Flächen eine ökologische Naturwaldverjüngung durchzuführen, um vor Ort zumindest beispielhaft eine öffentliche Reaktion zur Bewältigung des Klimawandels zu zeigen.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang auch bedauerlich, daß die Stadt bislang kein Naturschutzgebiet zur Verbesserung der Biodiversität nach der FFH-Richtlinie der EU geschaffen hat. Entsprechende Initiativen und Maßnahmen sind in Zukunft anzuregen bzw. einzuleiten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8026</p>	
<p>5. Trotz dieses längst überfälligen Paradigmenwechsels und einer Aufforderung zum change management an die Adresse der Kommunen haben wir dennoch erhebliche Vorbehalte gegen die vorliegenden Festsetzungen im Regionalplanentwurf, was den zukünftigen Umgang mit der Fläche für Bauen und Gewerbe betrifft! Angesichts der sich verschärfenden Klimakrise ist jeglichem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten. Wir sind deshalb gegen die Übernahme der Potentialflächen, wie sie im kommunalen Fachbeitrag gemeldet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Flächen a-d für die GIB-Entwicklung (s.a. S.39f des Planentwurfs) aus dem kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept von 2016, - des im aktuellen FN-Plan als Wohnbaufläche gewidmeten Ackerlands im Süthfeld II, - des Ackerlands an der Ecke Schloß- und Heinrichstraße - und ebenfalls am Teutoburger-Wald-Weg/Venghaus und fordern die Herausnahme aus dem Entwurf! <p>Ferner lehnen wir eine Erweiterung des ASB im Bereich der Fläche W5/Nordstraße ab. Die GIB-Fläche "WECO" muss in einen ASB-Bereich umgewidmet werden.</p>	<p>Den Bedenken und den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen</p>

Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB. In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die

Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).

Die genannten ASB-Flächenrücknahmen sind bereits teilweise bauleitplanerisch gesichert und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die angesprochenen GIB-Flächen enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und

	<p>Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Werther und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8027</p>	
<p>Abschließend zitieren wir aus drei von mehreren aktuellen Postulaten des Bund Deutscher Architekten (Bund Deutscher Architekten Hg., Das Haus der Erde. Positionen für eine klimagerechte Architektur in Stadt und Land, Berlin 2019), denen wir nichts hinzu zu fügen haben: "Es ist genug. Tagtäglich verstoßen wir, verstoßen Gesellschaft und Politik gegen den Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Mit der westlichen Lebenseinstellung, alles jederzeit machen und haben zu können, ist es vorbei. Unser Leben muß sich an einem neuen, ökologisch vertretbaren Maß ausrichten. Wir dürfen nicht länger warten, bis sich das von Lobbyisten beeinflusste Zögern und Abwarten ändert. Wir müssen politisch denken und handeln, müssen uns einmischen, Eigeninitiative entwickeln und zivilen Ungehorsam proben. Wir müssen zeigen, daß</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der tägliche Umweltwahnsinn, wie beispielsweise der ungebremste Flächenfraß, der Vorrang von Neubauten oder der Fetisch Mobilität, nicht alternativlos ist.. Ansonsten brauchen wir über eine Zukunft nicht mehr nachzudenken. Wir sind dran... Bauen muß vermehrt ohne Neubau auskommen. Priorität kommt dem Erhalt und dem materiellen wie konstruktiven Weiterbauen des Bestehenden zu und nicht dessen leichtfertigen Abriß. Die "graue Energie", die vom Material über den Transport bis zur Konstruktion in Bestandsgebäuden steckt, wird ein wichtiger Maßstab zur energetischen Bewertung sowohl im Planungsprozeß als auch in den gesetzlichen Regularien. Wir brauchen eine neue Kultur des Pflagens und Reparierens."</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8289	
<p>Auf meiner landwirtschaftlichen Eigentumsfläche in Werther – [anonymisiert] - ist der Legende lauf eine Freiraumfunktion zum Schutz der Natur an der Peripherie zu entnehmen sowie eine mögliche gewerbliche Nutzung.</p> <p>Ich bewirtschafte einen konventionellen Haupterwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Ackerbau. Durch diese Rahmenplanung kann es zukünftig zu Einschränkungen in meiner bisherigen Wirtschaftsweise kommen. Da mein Arbeitseinkommen gerade auf der Grundlage meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit basiert, sehe ich mich in meiner zukünftigen Existenz gefährdet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8290	
<p>Die gewerbliche Überplanung im oberen Bereich des Ackerschlagel kommt noch kumulierend hinzu. Bei der jetzigen Flächenknappheit stehen konkurrierende Ersatzflächen kaum zur Verfügung. Hinzu kommt noch die monetare Entwertung der jetzigen Ackerfläche in der sehr guten Bodenkulisse an dem Standort.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und</p>

<p>Aus den oben beschriebenen Gründen widerspreche ich der Überplanung meiner Fläche mit vollem Ausdruck.</p>	<p>Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9356</p>	

Darüber hinaus sind zahlreiche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen unseres Mitgliedes entlang des Teutoburger Waldes als Bereiche zum Schutz der Natur kartiert. Eine Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen wird auf den Flächen unseres Mitgliedes allerdings auch in Zukunft nicht stattfinden, sodass die Bevorratung der Flächen für den Naturschutz bereits aus diesem Grunde erfolglos sein dürfte. Die BSN-Ausweisung führt zu einer erheblichen Wertminderung der Flächen unseres Mitgliedes, die sich nicht nur in der Betrachtung des Verkehrswertes widerspiegeln, sondern auch bei potenziellen betrieblichen Erweiterungen bzgl. notwendiger Sicherheiten für Finanzierungen negative Auswirkungen entfalten. So beurteilen finanzierende Kreditinstitute naturschutzfachliche Flächen regelmäßig deutlich geringer als gleichwertige Flächen, die nicht mit entsprechenden Planungen und Schutzstatus versehen sind. Darüber hinaus benötigt unser Mitglied seine landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft für die intensive Bewirtschaftung, weil zum einen das Futter für die Tiere, die im Betrieb gehalten werden, auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt wird und zum anderen der im Betrieb erzeugte Wirtschaftsdünger auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht wird, und das Pflanzenwachstum optimal beeinflussen zu können und die Humus Qualität und damit die Ertragsfähigkeit des Bodens dauerhaft zu sichern. Da das Landesnaturschutzgesetz in Naturschutzgebieten bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Einschränkungen vorsieht, die in Kombination mit der aktuellen gültigen Düngeverordnung zu nicht unerheblichen Bewirtschaftungsauflagen führen, welche wiederum Ertragseinbußen zwangsläufig zur Folge haben, kann die Ausweisung der BSN-Flächen seitens unseres Mitgliedes nicht akzeptiert werden. Es wird überdies bezweifelt, dass die BSN-Ausweisung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen fachlich korrekt ist. Soweit die BSN-Ausweisung Waldflächen betrifft, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch der Forstflächen möglich sein muss. Sturmschäden, Trockenheitsschäden und Käferschäden haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass eine Veränderung der waldbaulichen Struktur zur Anpassung an den Klimawandel zwingend erforderlich ist. Ein Belassen von Totholz in Waldstücken kann bereits unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherung an dieser Stelle nicht erfolgen und wird daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes umfassend abgelehnt. Die Forstflächen unseres Mitgliedes müssen als Betriebszweig des Gesamtbetriebes unseres Mitgliedes Ertrag erwirtschaften, der seitens unseres Mitgliedes vermarktet werden kann. Die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen scheitert auch an diesem Punkt.

Wir fordern Sie daher insgesamt namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf,

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von

<p>[...] sämtliche BSN-Ausweisung betreffend die Flächen unseres Mitgliedes zu unterlassen.</p>	<p>landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9357</p>	
<p>Darüber hinaus fordern wir Sie auf, sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen des Betriebes unseres Mitgliedes in landwirtschaftliche Kernzonen zu überführen, da der Betrieb unseres Mitgliedes für die regionale Produkt- und Lebensmittelerzeugung, die ausdrücklich gesellschaftlich gewünscht ist, erhalten bleiben muss.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende</p>

	<p>Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9382</p>	
<p>Der Regionalplan ist zwar nur eine Grobplanung und weist MÖGLICHE Flächen aus, er besagt nicht, DASS dort gebaut wird.</p> <p>Trotzdem zeigt er nicht, dass die Regionalplanung sich ihren eigenen Aufgaben, den Flächenverbrauch auf 15 ha zu reduzieren und neue FFH-Flächen auszuweisen, bewusst ist.</p> <p>Ich sehe in diesem Vorschlag ein "business as usual". Wenn ich mir anschau, wieviele wertvolle Böden in Werther zur Disposition gestellt werden, habe ich den Eindruck, dass hier einfach pauschal agiert wurde. Wenn Flächenverbrauch für Siedlung und Gewerbe, dann dort, wo er für Landwirtschaft weniger wertvoll ist !!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige</p>

	<p>Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9383	
Sehr enttäuscht bin ich, dass der eigentlich im RP fokussierte Alltagsradverkehr für Pendler zwischen Bielefeld und Werther GAR NICHT gefördert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9384	
Ein Expressbus von Bielefeld in den Nord-Westen ist für die Akzeptanz des ÖPNV wesentlich. Ein Busverkehr mit nur wenigen Stopps vom Hbf des Oberzentrums bis nach Borgholzhausen ist zu entwickeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10043	
<p><u>2. Beschreibung des Planungsraums</u></p> <p>Zu 2.2.4 Regiopolregionen</p> <p>Absatz 213: Der Textentwurf spricht die beiden oberzentralen Verflechtungsräume mit den Kernstädten Bielefeld und Paderborn an und verweist in diesem Zusammenhang auf die Abbildung 5.</p> <p>Aus Sicht der [anonymisiert] ist diese Verknüpfung von Textaussage und kartografischer Darstellung missverständlich. Der angesprochene oberzentrale Verflechtungsbereich geht im Falle Bielefelds deutlich über die derzeit in der Regiopolregion organisierten Kommunen hinaus, die in der Abbildung 5 dargestellt sind. Der Verweis auf die Abbildung 5 sollte daher im Absatz 215 platziert werden , dort ist er richtig zugeordnet.</p> <p>Bezogen auf die Abbildung 5 ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Regiopolregion Bielefeld die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die Stadt Verl einschließt. Beide sind 2020 dem Zusammenschluss beigetreten. Sie sind damit sowohl Mitglied der Regiopolregion Paderborn als auch der Regiopolregion Bielefeld.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Text in Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) sowie die Abbildung 5 werden entsprechend geändert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10044	
<p>Absätze 213 bis 232: Unbenommen dieser sachlich erforderlichen Richtigstellung stellt das Teilkapitel die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn mit ihrem Grundanliegen, ihren Funktionen und ihren Organisationsstrukturen dar. Es werden Entwicklungserfordernisse formuliert, die in den regionalplanerischen Leitgedanken eines notwendigen weiteren Ausbaus der regiopolen Kooperation und Arbeitsteilung sowie der überregionalen Profilierung der Regiopolregionen münden.</p> <p>Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regiopolregionen als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Stellenwert regiopoler Zusammenarbeit wird im Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) des Regionalplanentwurfs über die Formulierung des regionalplanerischen Leitgedankens hinausgehend ausreichend beschrieben und ausgearbeitet. Der Regionalplanentwurf öffnet in den Zielen S 9 und S 11 die bedarfsgerechte Umsetzung der Flächenkontingente für Siedlungsnutzungen ausdrücklich auch für die interkommunale Zusammenarbeit von benachbarten Kommunen. Solche interkommunalen Kooperationen können auch im Rahmen der Zusammenarbeit</p>

<p>zentrale Faktoren der zukünftigen räumlichen Entwicklung OWLs in den Entwurf des Regionalplans. Die Regiopole unterstreicht den Nutzen, der sich aus starken Verdichtungsbereichen für die Ausstrahlung Ostwestfalen-Lippes sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum insgesamt entsteht.</p> <p>Angesichts des RPIB-seitig betonten Stellenwerts regiopoler Zusammenarbeit hält es die [anonymisiert] daher für geboten, den regionalplanerischen Leitgedanken des Absatzes 228 im Regionalplan an geeigneten Stellen stärker auszuarbeiten und zu verankern.</p>	<p>innerhalb der Regiopole vorstrukturiert, vorbereitet und begleitet werden. Einer weitergehenden und stärkeren Verankerung der regiopolen Zusammenarbeit im Regionalplan - insbesondere in Form von Festlegungen - bedarf es nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 393</p>	
<p>Betrifft die Planung der Gewerbeflächen in Künsebeck</p> <p>Wir haben kein Verständnis und sind verärgert, dass weiterhin so viel wertvolles Ackergelände verloren gehen soll. Hier haben über Jahrzehnte Generationen gelebt, den Boden gepflegt und somit der Landschaft ein landwirtschaftlich geprägtes Bild gegeben. So entstanden zum Beispiel wertvolle und schützenswerte Plaggenesche, die auch heute noch landwirtschaftlich genutzt werden. Dies geschah durch die harte Arbeit der Menschen, die sich auch nach wie vor generationenübergreifend unterstützen.</p> <p>Auf den Höfen südlich der Tatenhausenerstraße besteht ein Baumbestand aus teilweise über 100 Jahre alten Eichen. Sie stellen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Arten, wie zum Beispiel Buntspechte dar. Am Künsebecker Bach und auf den naheliegenden Feldern leben unter anderem Fasane und Rebhühner, Rehe, Hasen und Kaninchen. Abends sind Fledermäuse oder Eulen an den Hofstellen zu sehen. Im Frühjahr nisten auf den alten Deelen regelmäßig Schwalben.</p> <p>Sollte man dieses nicht der Nachwelt erhalten? Mit der Versiegelung des Bodens in unserem Ort muss Schluss sein, denn versiegelter Boden ist für eine natürliche Nutzung verloren und kann seine Funktionen nicht mehr erfüllen. Außerdem erfolgte die Versiegelung in der Vergangenheit nicht bedacht und unnötig große Flächen wurden versiegelt (siehe Parkplatz Gerry Weber im Ravenna Park). Daher sollte von dem weiteren Anlegen von Industrieflächen in Künsebeck abgesehen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>

	<p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 424	
Sehr geehrte Damen und Herren,	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

hiermit legen wir als [anonymisiert] in Halle (Westf.) Widerspruch gegen den von Ihnen veröffentlichten Regionalplan betreffend den Ausweis von zusätzlichen Gewerbe- und Industriegebietsflächen in der Stadt Halle (Westf.), Oberbereich Bielefeld im Westen und Südwesten des Künsebecker Weges, Teilbereiche a und b bzw. B.1 des Gewerbe- und Industriegebietskonzepts der Stadt Halle (Westf.) ein und gehen bis zu einer endgültigen -ggf. auch gerichtlichen- Klärung davon aus, dass der Regionalplan für diesen Teilbereich bis dahin nicht zur Umsetzung kommt.

Der Widerspruch richtet sich ebenso gegen den Ausweis von zusätzlichen Gewerbe- und Industriegebietsflächen in den Teilbereichen westlich, südwestlich und südlich der Tatenhausener Straße und der Kreisheide sowie einer Erweiterung des "Ravenna Parks", B.2, A.2 und A.1 des Gewerbe- und Industriegebietskonzepts der Stadt Halle (Westf.).

Begründung:

Im Umfeld der Teilbereiche a und b bzw. B.1 westlich und südwestlich des Künsebecker Weges, Halle (Westf.) ist eine umfangreiche Bebauung mit Wohnnutzung vorherrschend, so dass eine Entwicklung als Gewerbegebiet nicht sachgerecht ist.

Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können nicht ausgeglichen werden. Durch den hier vorliegenden Regionalplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um in den genannten Gebieten eine erhebliche Erhöhung der Emissionen, in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub sowie Lichtüberflutungen zu legitimieren. Das ist auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu mehreren Wohngebieten nicht hinnehmbar.

Durch die Ansiedlung von Betrieben wird ein ortsunübliches Maß an Umweltbelastung (wie Lärm, Staub, Geruch, Lichtüberflutungen) produziert und darum sollte ein Gewerbegebiet und noch mehr ein Industriegebiet von Wohngebieten, Mischgebieten und Wohnstreubebauung ferngehalten werden.

Eine derartige Gemengelage von Wohnen und Gewerbe stellt eine unzumutbare Belastung von Mensch und Natur dar.

Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

In der Planung wird kein Bezug zu Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete hergestellt, was aufgrund des geringen räumlichen Abstands zu Grün- und Waldflächen dringend geboten ist.

Durch die mögliche Lagerung und Verarbeitung von gefährlichen und nichtgefährlichen Stoffen geht eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt aus. Im Regionalplan werden keinerlei Aussagen über die daraus resultierende Grundwasserproblematik und schädliche Emissionen gemacht.

Der bereits erfolgte Flächenfraß im "Ravenna-Park" zeigt schon jetzt die Überdimensionierung dieses Gebiets als Gewerbe- und Industriegebiet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte im gesamten Ortsteil Künsebeck kommt, der bekanntermaßen ohnehin schon als "Müllhalde", Kläranlage der Stadt Halle (Westf.) und mit Industrieansiedlungen belastet ist. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können nicht ausgeglichen werden.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung

	von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 448	
Guten Tag, es geht um die Erweiterung der Flächen zum Schutz der Natur. Wir haben einen Landwirtschaftlichen Betrieb, können aber an Hand der Karte nicht genau erkennen ob wir von der Erweiterung betroffen sind. Aber so wie es aussieht, fallen 2 Flächen in dieses Gebiet. Bei der einen Fläche handelt es sich um eine Dauergrünlandfläche > Feldblock DENWLI0539155923, bei der anderen um eine Ackerfläche > Feldblock DENWLI0539153390. Hier sollte das Gebiet nicht erweitert werden. (Siehe Anhang). Ich bitte um weitere Informationen. MfG [anonymisiert]	Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Feldblock DENWLI0539155923 befindet sich sowohl im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Entwurf des Regionalplan OWL vollumfänglich im Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Der Feldblock DENWLI0539153390 befindet sich im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Regionalplanentwurf zum Teil im BSN. In der Entwurfsfassung wird die BSN-Darstellung im nordöstlichen Bereich des Feldblockes jedoch teilweise zurückgenommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 518	
Unsere Einwände gegen den Regionalplan der Stadt Halle Westf. Die Stadt Halle hat in den letzten Jahren, durch den Bau der A33, Erweiterung bzw. Neuentwicklung von Industriestandorten und Wohngebieten sehr viele Flächen bebaut und somit versiegelt. Speziell der OT Künsebeck ist davon stark betroffen. Im Ravenna Park wurde Fläche durch überdimensionierte Parkplätze (Gerry Weber) und eine nicht nachvollziehbare Verkehrsführung verschwendet. Wir sind gegen eine Erweiterung des Industriegebietes (Ravenna Park II) und der Bebauung der westl. Seite des Künsebecker Wegs. Hier müssen wir als Anwohner auch immer wieder feststellen, dass sich bereits vorhandene Firmen anscheinend nicht an die gesetzliche Vorgaben eines eingeschränkten Gewerbegebiet halten müssen. LKW Verkehr spät abends und am Wochenende interessiert die Stadt genauso wenig, wie die Lärmbelästigung durch LKW Kühler die 24 Std. laufen. Wir bezweifeln, dass sich das bei einer Erweiterung des Gebietes ändern würde. Die geplanten Industrieflächen	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

wären daher eine unzumutbare Belastung für uns Anwohner und es würden zudem wertvolle Plaggenböden und Lebensraum vieler Tierarten unwiederbringlich vernichtet. Die von der Stadt Halle beantragten aber bisher nicht genehmigten Flächen an der Tatenhausener Straße, sollten dauerhaft unter Schutz gestellt werden, um eine Änderung des Regionalplans auch für die Zukunft zu verhindern. Nur so können wir die wertvollen Böden schützen und hätten hinsichtlich der priv. und landwirtschaftl. Nutzung Planungssicherheit. Auch die emotionale Belastung wie es mit den Häusern und Höfen weitergeht ist in der momentanen Situation sehr hoch. Speziell zur Bebauung am [anonymisiert] möchten wir noch folgendes anmerken. Wir haben das direkt betroffene Haus [anonymisiert] vor [anonymisiert] Jahren gekauft und uns wurde von der Stadt zugesichert, dass in diesem Bereich kein Industriegebiet entstehen würde. Wir haben in den letzten Jahren viel Geld und Zeit investiert und möchten auch in Zukunft ländlich leben und nicht in einem Gewerbegebiet. Auf der benachbarten, biologisch beackerten Fläche leben, neben vielen anderen Tierarten, seit Jahren mind. 15 Rebhühner. Es ist allgemein bekannt, dass diese Bestände, auch durch Vernichtung der Lebensräume, seit Jahren stark zurückgehen und somit besonders schützenswert sind. Siehe auch Bundesnaturschutzgesetz §7 und §44. Wir bitten diese Punkte beim weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
[anonymisiert]

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges

Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 815	
<p>Betr.: Regionalplan Ravenna Park, Halle-Künsebeck</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herrn,</p> <p>wie bekannt wurde wird die Stadt Halle Widerspruch gegen die derzeitige Aufstellung des Regionalplans (Ravenna-Park) einlegen. Es sind in diesem Bereich schon genügend Flächen versiegelt worden. Es kann nicht sein dass die Stadt Halle einfach über Eigentum anderer verfügt, sie enteignet um weitere Industrie anzusiedeln. Generationen haben sich hier etwas aufgebaut, die Landschaft gepflegt, Lebensraum für Mensch und Tier erhalten. Der Umgang der Stadt Halle mit Ressourcen in der Natur ist unverantwortlich! Hier müssen dringend Grenzen aufgezeigt werden.</p> <p>Ich selber lebe auf einem der Höfe welcher der Industrie weichen soll. Die emotionale Belastung ist unzumutbar und nicht zu ertrage. Ich bitte daher eindringlich dem Widerspruch der Stadt Halle nicht stattzugeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,

	<p>flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 849</p>	
<p>den Plänen der Bezirksregierung, die Bebauung im südlichen Teil von Halle weiter zu verdichten, stimme ich nicht zu. In den letzten Jahren hat gerade dieser Bereich Halles durch den Bau der Autobahn und der neuen Strommasten erhebliche Eingriffe in die Natur erleiden müssen. Die Naturnähe und die daraus resultierende Lebensqualität, wegen derer ich vor 20 Jahren zurück nach Halle gezogen bin, hat darunter immens gelitten. Verfolgt man die städtebauliche Entwicklung in Halle, fragt man sich, ob es nur um das Wohl eventueller Neubürger und Gewerbetreibender geht.</p> <p>Im Anbetracht der Wasserknappheit der letzten Sommer erachte ich es auch als riskant, weiterhin Boden in weiläufiger Nähe zu den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung zu verdichten, somit die Versickerung von Regenwasser zu behindern und immens in den Wasserkreislauf einzugreifen.</p> <p>Betrachtet man weiterhin die zunehmende Erwärmung unseres Planeten, sollten Stadt- und Regionalplaner eigentlich über jede Grün- und Naturfläche in der Stadt erfreut sein, tragen diese doch durch ihren abkühlenden Effekt zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich</p>

In Anbetracht der Pandemie und deren ungewissen wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft stellt sich weiterhin die Frage, ob der Bedarf an Bauland für Einfamilienhäuser weiterhin so groß sein wird. Auch bei der Ausschreibung gewerblicher Flächen muss ein Umdenken erfolgen. Wer weiß wie sich die Wirtschaft in der nächsten Zeit vor dem Hintergrund zunehmender Insolvenzen aufgrund der Corona-Pandemie entwickelt.

Ich bitte Sie daher, die Pläne im Sinne einer ressourcen- und umweltschonenden sowie menschenfreundlicheren Gestaltung unseres Lebensraumes zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und

	<p>F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlIG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft.</p> <p>Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 913</p>	

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets in Halle-Künsebeck an Sie. Der Ortsteil Künsebeck ist in den vergangenen Jahren Gegenstand weitreichender struktureller Veränderungen gewesen. Hierdurch sind quadratkilometer weite Flächen an Acker und Wiese infrastrukturellen sowie gewerblichen Errichtungen zum Opfer gefallen. Auf diese Weise werden nicht nur Lebensräume für ansässige Tierfamilien gefährdet. So nistet seit vielen Jahren ein Eulenpaar an der Hofstelle an der [anonymisiert]. Die Umwandlung der Flächen geht auch zulasten der Haller Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere seit dem Ausbau des Fuß- und Radwegs an dieser Straße zieht es vermehrt Freizeitsportler und Spaziergänger in diesen grünen Teil von Künsebeck. Noch dazu wirken sich unbebaute Flächen positiv auf die Temperaturentwicklung aus. Insbesondere während sommerlicher Hitzeperioden mit geringer nächtlicher Abkühlung erzielen sie einen ausgleichenden Effekt auf eine dicht bebaute, aufgeheizte Umgebung. Gut gemeint, aber ohne große Wirkung, ist der Einwand der Sicherung von Arbeitsplätzen. Es wurden bereits mit derselben Begründung Gewerbehallen mit Bürotrakt an der Hegelstraße in Halle-Künsebeck gebaut. Heute lassen sich darin – bei Vollklimatisierung – Oltimer-Autos bewundern. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Entscheidung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen der Kommune ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf Die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der

	<p>planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 964</p>	
<p>den Plänen der Bezirksregierung, die Bebauung in Halle, insbesondere im südlichen Teil der Stadt zu verdichten, stimme ich nicht zu.</p> <p>Durch Ihre Pläne wäre ich direkt betroffen, da mein Grundbesitz, der sich seit Generationen in Familienbesitz befindet, als Bauland ausgeschrieben werden soll. Ich möchte es weiterhin genießen, umgeben von Wiesen und Feldern zu leben. Eine enge Nachbarschaft zu dichtbesiedelten Neubaugebieten mit Baulärm, laut debattierenden Nachbarn und lärmenden Rasenmähern kann und möchte ich mir nicht vorstellen. Die Belastungen der letzten Jahre durch den Bau der Autobahn und der Strommasten von Amprion haben schon enorm viel Verständnis und Geduld der Bewohner dieses Gebietes gefordert. Weiteren Baumaßnahmen stimme ich daher nicht zu.</p> <p>Ich bitte Sie daher, die Pläne noch mal zu überarbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Halle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

	<p>enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 973	
<p>Halle W., den 31.03.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Schreiben möchte ich mich gegen die Pläne der Bezirksregierung zur Verdichtung des südlichen Teils von Halle aussprechen. Durch den Bau der Autobahn mussten wir Anwohner*innen bereits viel Bau- und Verkehrslärm und Einschnitte in die Natur hinnehmen und auch die neuen Strommasten bedeuten einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Die zusätzliche Bebauung würde dazu führen, dass wichtige Grünflächen verloren gingen, die nicht nur aus Umweltschutzgründen sondern auch im Hinblick auf das Stadtbild nicht förderlich sind. Ich habe das Gefühl, dass ressourcenschonende und ästhetische Aspekte bei der Städteplanung zu wenig Beachtung finden und der Hauptfokus auf Wirtschaft und der Gewinnung eventueller Neubürger*innen steht. Ich als junge Studentin muss jedoch sagen, dass Halle als langfristiger Wohnsitz für mich durch die vielzähligen Einschnitte in die Natur und Landschaft immer weniger attraktiv wird und ich mir wünschen würde, dass nachhaltiger und menschenfreundlicher mit den Ressourcen unserer Stadt umgegangen würde.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p>

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde

	<p>anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1045</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mein Mann und ich wohnen seit 10 Jahren in [anonymisiert]). Als wir dieses Haus gekauft haben, wussten wir um die Planung des Ravenna Park 1. Das dieser nun noch erweitert werden soll, können wir jedoch nicht befürworten. Wir wären dann komplett vom Gewerbe eingekesselt, dies beeinträchtigt erheblich die Lebensqualität und bedeutet einen hohen Wertverlust. 1987 wurde viel Geld für die Restauration des alten Hausen aus 1777 aufgenommen. Wir würden gerne weitere Investitionen vornehmen (Dach, Heizung etc), diese werden wir aufgrund der Unsicherheit erstmal auf Eis legen müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>

<p>Auf unserem naturnahen Grundstück beherbergen wir eine Vielzahl an einheimischen Tierarten, wie dem Eisvogel, Fledermäusen, Kröten, Libellen, Grünspechte und viele, viele mehr. Diese Tiere sind durch die Autobahn und dem vorhandenen Gewerbegebiet schon stark in ihrem Lebensraum eingeschränkt worden, dies noch weiter zu verfolgen ist in unseren Augen Wahnsinn!</p> <p>Bitte Berücksichtigen Sie unsere Anmerkungen!</p> <p>Vielen Dank und Grüße, [anonymisiert]</p>	<p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1136</p>	

den Plänen, der Bezirksregierung, die Bebauung im südlichen Teil von Halle weiterhin zu verdichten, stimme ich nicht zu. In den letzten Jahren hat gerade dieser Bereich Halles durch den Bau der Autobahn und der neuen Strommasten erhebliche Eingriffe in die Natur erleiden müssen. Für die Bewohner dieses Gebietes bedeutete das viel Geduld und Verständnis für enormen Baulärm, für das verstärkte Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen im Wohngebiet und seit Fertigstellung der Autobahn für extreme Lärmbelästigung durch Autobahn und Umgehungsstraße.

Betrachtet man die Stadtentwicklung in Halle steht anscheinend das Wohl eventueller Neubürger und Gewerbetreibender an erster Stelle. Bestrebungen, die Stadt für alle durch Erhaltung und Schaffung von naturnahen Flächen zur Erholung aller Bürger und zur Verbesserung des Stadtklimas sind wohl nicht so lukrativ.

Als junge Bürgerin Halles finde ich es erschreckend, wie hier mit der Natur und der Umwelt und nicht zuletzt auch mit den Menschen umgegangen wird und möchte Sie daher bitten, die Pläne im Sinne einer ressourcen- und umweltschonenden sowie menschenfreundlicheren Gestaltung unseres Lebensraumes zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges

	Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1884	
<p>Der Regionalplan sieht eine weitere Flächenversiegelung vor, die m.E. nicht notwendig ist. Der angedachte Zuwachs an Bevölkerung, die Wohnraum braucht, ist unrealistisch. Ich erwarte ca. 1300 Menschen, die jetzt schon Wohnraum in Halle erhalten können, bzw. für die schon jetzt Bauplanungen vorliegen. Der Zuwachs an Gewerbe / Industrien in Halle wird sich in Grenzen halten, so dass weitere Flächen (s. Ravennapark) hierfür nicht notwendig erscheinen. Auch befürchte ich mit der drohenden Bebauung zu Zubau wichtiger Frischluftschneisen. Unklar ist im Plan die Sicherung des Grundwassers und mancher Quellgebiete. Schon aus diesen genannten Gründen lehne ich den vorgestellten Regionalplan für Halle ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere</p>

	<p>freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2763</p>	
<p>bezüglich der Darstellung im Kartenausschnitt 13, GT HAL GIB 002, im Entwicklungskonzept der Stadt Halle als B1 und B2 Flächen beidseitig der Tatenhausener Straße gelegenen Flächen, begrüßen wir ausdrücklich die vorwiegende Festsetzung als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und landwirtschaftliche Kernräume.</p> <p>1. Es handelt sich um schutzwürdige klimarelevante Plaggeneschstandorte und Böden mit einem gesicherten Grundwasseranschluss im durchwurzelter Bereich. Diese Standorte sind in weiten Bereichen auf unseren Sandstandorten Flächen, die auch in Trockenphasen noch Erträge liefern können und somit eine Basis für eine gesicherte Nahrungs- und Futtermittelversorgung darstellen.</p> <p>2. Unser Vollerwerbsbetrieb ist bereits durch Flächenverlust für die A33, und den Ravenna-Park stark vom Flächenverlust betroffen. Dadurch sehe ich meinen Betrieb und die regionale Landwirtschaft sehr stark gefährdet. Die Zukunft der Existenz unseres Betriebes ist hier durch weiteren Flächenverlust bedroht. Denn nicht nur die Gewerbefläche wurde in Anspruch genommen werden, sondern dieselbe Flächengröße musste zusätzlich für Umweltmaßnahmen bepflanzt werden. Da diese</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Maßnahmen ortsnahe umgesetzt werden müssen, geht unserer Landwirtschaft somit erneut Fläche verloren. Hinzu kommt, dass durch weitere Versiegelung der Flächen der Grundwasserkörper negativ beeinträchtigt wird. Dies ist bereits auf unseren landwirtschaftlichen Flächen und Brunnen bemerkbar und würde sich bei Erweiterung des Gewerbegebiets zusätzlich verschlechtern.</p> <p>3. Unsere landwirtschaftlichen Betriebe haben bereits jetzt mit einem erheblichen Flächenverlust durch die A33 und den Ravenna-Park zu kämpfen. Man versucht durch die Unternehmensflurbereinigung in diesem Bereich die Auswirkungen der Durchschneidungen und den Flächenverlust zumindest teilweise zu kompensieren. Wenn man diese Flächen der Landwirtschaft durch Überplanung wieder entziehen würde, wäre das Verfahren kontraproduktiv. Die getroffene Einstufung ist somit nachvollziehbar und zu begrüßen.</p> <p>Die verbliebenen Vollerwerbsbetriebe sind auf diese Flächen angewiesen und benötigen Planungssicherheit für künftige Investitionen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2764</p>	
<p>bezüglich der Darstellung im Kartenausschnitt 13, GT HAL GIB 002, im Entwicklungskonzept der Stadt Halle als B1 und B2 Flächen beidseitig der Tatenhausener Straße gelegenen Flächen, begrüßen wir ausdrücklich die vorwiegende Festsetzung als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und landwirtschaftliche Kernräume.</p> <p>1. Es handelt sich um schutzwürdige klimarelevante Plaggeneschstandorte und Böden mit einem gesicherten Grundwasseranschluss im durchwurzelten Bereich. Diese Standorte sind in weiten Bereichen auf unseren Sandstandorten Flächen, die auch in Trockenphasen noch Erträge liefern können und somit eine Basis für eine gesicherte Nahrungs- und Futtermittelversorgung darstellen. Plaggeneschstandorte waren schon früher ein Garant für eine sichere Lebensgrundlage. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dieser Aspekt im Abwägungsprozess keine entscheidende Einflussgröße war. Dies sollte sich bei wachsender Weltbevölkerung künftig ändern und in den Planungen widerspiegeln. Den gesamten Bereich als landwirtschaftlichen Kernraum festzusetzen würde den Stellenwert im Abwägungsprozess deutlich verbessern.</p> <p>2. Unser Vollerwerbsbetrieb ist bereits durch Flächenverlust für die A33, der 380KV</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>AmprionTrasse, den Ravennapark und den dadurch erfolgten Straßenbau, stark vom Flächenverlust betroffen.</p> <p>Dadurch sehe ich meinen Betrieb und die regionale Landwirtschaft sehr stark gefährdet. Die Zukunft der Existenz unseres Betriebes ist hier durch weiteren Flächenverlust bedroht. Denn nicht nur die Gewerbefläche wurde in Anspruch genommen werden, sondern dieselbe Flächengröße musste zusätzlich für Umweltmaßnahmen bepflanzt werden. Da diese Maßnahmen ortsnah umgesetzt werden müssen, geht unserer Landwirtschaft somit erneut Fläche verloren. In den geplanten Flächen liegen bereits Kompensationsmaßnahmen der A33, die beim Bau des Gewerbegebiets ortsnah verlegt werden müssten. Hier ginge somit weiter zusätzliche, ortsnahe landwirtschaftliche Fläche verloren.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch weitere Versiegelung der Flächen der Grundwasserkörper negativ beeinträchtigt wird. Dies ist bereits auf unseren landwirtschaftlichen Flächen und Brunnen bemerkbar und würde sich bei Erweiterung des Gewerbegebiets zusätzlich verschlechtern.</p> <p>3. Unsere landwirtschaftlichen Betriebe haben bereits jetzt mit einem erheblichen Flächenverlust durch die A33 und den Ravennapark zu kämpfen. Man versucht durch die Unternehmensflurbereinigung in diesem Bereich die Auswirkungen der Durchschneidungen und den Flächenverlust zumindest teilweise zu kompensieren. Wenn man diese Flächen der Landwirtschaft durch Überplanung wieder entziehen würde, wäre das Verfahren kontraproduktiv. Die getroffene Einstufung ist somit nachvollziehbar und zu begrüßen. Die verbliebenen Vollerwerbsbetriebe sind auf diese Flächen angewiesen und benötigen Planungssicherheit für künftige Investitionen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3064</p>	
<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL übersenden wir Ihnen ein Info-Papier. Es handelt sich hier um die geplante Errichtung einer Bodendeponie im Steinbruch [anonymisiert]. Im Namen der [anonymisiert] möchten wir Sie bitten, das Info-Papier im weiteren Regionalplanverfahren mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt.</p> <p>Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich – gemäß der Erlasslage – entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden.</p>

	Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie".
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3473	
<p>Regionalplan OWL - Bachaue Künsebecker Bach in Halle Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der Entwicklung des Regionalplans OWL möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem Bereich "Bachaue Künsebecker Bach" um ein naturkundlich gesehen wertvolles Gebiet handelt. Hier kommen seltene Tierarten vor wie Eisvogel, Gebirgsstelze u.a. an Wasser gebundene Organismen wie z. B. Amphibien. Weiterhin beherbergen die den Bach begleitenden Büsche und Bäume eine Vielzahl anderen Vogelarten wie Waldkauz, Grauschnäpper, Sumpfmeise, Buntspecht, Grünspecht, Gartenbaumläufer u.a. sowie unzählige Wirbellose. Der Bach mit seinen Randstrukturen stellt insoweit einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier und Pflanzen dar und sollte in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten bleiben. Im Wege der Weiterentwicklung des Regionalplans sollte insofern auf diese Besonderheit geachtet werden, Maßnahmen, die diesen für die Natur sensiblen Bereich nachhaltig stören würden, sollten unterlassen werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3635	
<p>Der [anonymisiert] unseres Mitgliedes ist Eigentümer eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebes in Halle-Künsebeck. Der [anonymisiert] unseres Mitgliedes hat sich bei der Übertragung auf seinen [anonymisiert] das Nießbrauchrecht an den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt vorbehalten. Dieses ist vererblich gestaltet, sodass unser Mitglied für den Fall des Versterbens ihres [anonymisiert] das Nießbrauchrecht für die landwirtschaftliche Hofstelle und die dazugehörigen Flächen erhält. Die Wohngebäude der Hofstelle Gemarkung Künsebeck, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], sind zu Wohnzwecken fremdvermietet. Unser Mitglied lebt [anonymisiert] in dem Wohnhaus [anonymisiert], Grundstück Flur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte</p>

[anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], auch hier begründet sich ebenfalls ein Nießbrauchrecht.

Der Anbau an das Wohnhaus ist ebenfalls fremdvermietet. An die eigengenutzte Wohnbebauung und auch fremdvermietete Wohnbebauung der Familie unseres Mitgliedes rückt ausweislich der Planungen des Regionalplanes das vorhandene Gewerbegebiet des Ravenna-Parks 1 deutlich weiter heran. Die Familie unseres Mitgliedes musste bereits im Rahmen der bisherigen Bauabschnitte Flächenverluste hinnehmen und hat durch die entstandene Gewerbebebauung an ihrem Wohnstandort erheblich an Lebensqualität eingebüßt. Die Familie unseres Mitgliedes ist nicht bereit, weitere Flächen für die Gewerbegebietsentwicklung zu verlieren.

Bereits südlich des Wohngebäudes, welches unsere Mitglieder selbst nutzen, ist südlich der Kreisstraße eine enorme Gewerbeentwicklung in den vergangenen Jahren erfolgt. Anhand dieses Negativ-Beispiels wird deutlich, dass nicht flächenschonend mit den landwirtschaftlichen Ressourcen umgegangen wurde. Riesige Parkplatzflächen, die nach Entstehung gewerblicher Hallen nunmehr als Brachen überhaupt nicht genutzt werden, haben zu Flächenversiegelungen geführt, die an keiner Stelle notwendig waren. Eine weitere Ausweitung des Gewerbegebietes Ravenna-Park ist also auch aus tatsächlichen Gesichtspunkten nicht nötig.

Hier sollte zunächst deutlich ressourcenschonender mit dem Schutzgut landwirtschaftlicher Nutzfläche umgegangen werden.

Soweit das Gewerbe an die Wohnbebauung der Familie unseres Mitgliedes heranrückt, entsteht hierdurch eine erhebliche Wertminderung der Wohnbaugrundstücke unseres Mitgliedes. Die Familie hat in den vergangenen Jahren laufend in die Wohnhäuser investiert, um so eine Vorsorge für das Rentenalter zu treffen. Es bleibt zu befürchten, dass die Wohnimmobilien, die derzeit fremdvermietet sind, zukünftig nicht mehr vermietet werden können, weil das Gewerbe zu nah vor den Toren der Wohnungen liegt.

Soweit landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes bzw. der Familie unseres Mitgliedes überplant sind und für gewerbliche Entwicklung bevorratet werden, weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass die Familie unseres Mitgliedes nicht bereit ist, weitere Flächen für die Gewerbegebietsentwicklung zur Verfügung zu stellen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowohl Grün- als auch Ackerlandflächen, sind an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet, die auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind. Unser Mitglied und auch dessen Familie haben kein Interesse daran, diese Situation zukünftig zu ändern.

Eine weitere Fläche, die [anonymisiert] unseres Mitgliedes gehört, namentlich [anonymisiert] ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche, die ebenfalls der

Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

<p>Gewerbegebietentwicklung unterliegen soll. Insoweit gilt das zuvor Gesagte auch für diese Fläche.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes und dessen Familie auf, die Gewerbegebietentwicklung des Ravenna-Parks in Richtung des Eigentums unseres Mitgliedes aufzuheben und die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen, da eine gewerbliche Nutzung in Form von Veräußerung von Flächen ohnehin nicht realisierbar sein wird.</p>	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4569</p>	

auf diesem Wege möchte ich gerne meine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL und der Entwicklung der Stadt Halle Westfalen, im Besonderen für den Ortsteil Künsebeck abgeben.

Ich begrüße ausdrücklich die Herausnahme der Plangebiete B.1. und B.2 aus dem jetzigen Regionalplan, sehe aber die weitere Ausweisung von a und b sowie dessen Erweiterung in die Planbereiche B.1 und B.2 extrem kritisch. Für das Gesamtgebiet B.1. / B.2 / a / b und A.2. gebe ich folgende Bedenken:

Seit längerer Zeit verfolge ich nun die Entwicklung meines Heimatortes Künsebeck und das industrielle Wachstum rund um den Ravenna Park. Auch wenn die Stadt Halle Westfalen so wie die Bürger*innen von der Industrie profitieren sollten, ist sie derzeit, durch das überproportionale Wachstum, eher eine große Belastung. Von versprochenen neuen Arbeitsplätzen ist kaum etwas wahr geworden, da es sich bei den Firmen oftmals um eine Umsiedlung handelt und somit nur der Pendelverkehr zugenommen hat, was die erste direkte Belastung für die Bürger*innen vor Ort ist. Des Weiteren stellt sich der Ravenna Park als alles andere als ein vorbildliches Industriegebiet dar. Die Flächen wurden kaum effektiv genutzt und es wurden Flächen versiegelt, welche unverhältnismäßig groß sind (siehe Gerry Weber Logistikzentrum inkl. Outlet). Gerade in der heutigen Zeit, wo wir nahezu an jeder Stelle, besonders in der Landwirtschaft, von Flächenmangel sprechen, sollten die Industrieflächen besser und damit nachhaltiger und flächensparender genutzt werden. Mir ist bewusst, dass dies immer vom Bebauungsplan und den Bauherren ausgeht, jedoch ist in meinen Augen die Bezirksregierung in erster Linie dafür verantwortlich, dass Flächen sinnvoll in einem Nutzungsplan angedacht werden – und dies so flächensparend wie möglich.

Der Ort Künsebeck hat in den letzten Jahren durch den Bau der A33 und dem bisherigen Ravenna Park unter sehr starken Veränderungen gelitten. Aber auch die hier seit Jahrzehnten lebenden Bürger*innen erkennen den Ort kaum noch wieder. Aus diesem Grund sollte sich die Natur vor Ort, aber auch die Bürger*innen vor einer weiteren Belastung erholen. Außerdem sind in dem derzeitigen Plangebiet wertvolle Ackerböden, wie zum Beispiel dem Plaggensch, welche auf einer von mehreren Jahrhunderten langen Entstehung beruhen und die kulturhistorische Archivfunktion des Bodens erfüllen. Die Forstwirtschaft und Waldbestände im Umkreis sind durch die zurückblickende Trockenheit, aber auch durch die bevorstehende Abholzung, wie im Fall des Waldgebietes um die Firma Stork, stark betroffen. Den Wildbeständen wurde ebenfalls schon sehr viel Lebensraum geraubt. In dem Plangebiet B.2 sind unter anderem ein Sprung an Rehen sowie zahlreiche weitere Wildtiere heimisch. Die Hofgebäude dienen ebenfalls als Rückzugsorte für Fledermäuse so wie Schwalben und in den teilweise über 100 Jahre alten Hofeichen nisten diverse Vögel. Diese

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte

würden bei Erweiterung des Industrie Gebietes ihren natürlichen Rückzugsort verlieren, da es nördlich der A33 kaum noch Rückzugsmöglichkeiten gibt. Ich bin [anonymisiert] und gebürtiger Künsebecker. Ich bin dem Ort sehr stark verbunden und möchte auch in Zukunft Künsebeck als meine Heimat wiedererkennen können. Derzeit renoviere ich meine Wohnung auf dem Hof meiner Großeltern an der [anonymisiert] im Plangebiet B.2. Auch wenn dieser Teil derzeit noch nicht als Industriegebiet ausgeschrieben ist, sollte man dieses auch in Zukunft verhindern. Der Wunsch meiner Großeltern wie auch mir, ist es den Hof weiterzuführen, der auf einer über 100 Jahre lange Familiengeschichte beruht und sich in derzeit 4. Generation befindet. Dem Hof liegt eine niedergeschriebene Hofchronik bei und eine Familiengeschichte, die einen sehr hohen historischen Wert hat. Zugleich bildet er das Zentrum meines Lebens, da es nur durch einen starken Familienzusammenhalt über Generationen und viel Fleiß zu einer so positiven Historie kommen konnte. In den letzten Jahren habe ich sehr viel Zeit und Arbeit auf dem Hof investiert und das Fachwerk so wie die Fassade erneuert. Zu dem kommen unzählige Arbeiten zum Erhalt des Hofes. Durch die Erweiterung des Industriegebietes würde man all dieses zerstören.

Die Kontur um die Erweiterung des Gewerbegebietes im Plangebiet A so wie Teilbereiche der Plangebiete B.2 und B.1 ist ebenfalls kritisch anzusehen, da der Künsebecker Weg derzeit eine sinnvolle Trennung von Wohnraum und Gewerbegebiet bildet. Der Verlauf der neuen Kontur bildet keine klare Abgrenzung und ist als sehr fragwürdig anzusehen. Er sorgt hauptsächlich für die Verunsicherung und Verärgerung der Bürger.

Um den Jugendlichen und Folgegenerationen eine Planungssicherheit bezüglich ihrer Zukunft gewährleisten zu können, sollte man die Plangebiete kritisch überdenken und Entscheidungen treffen, mit denen sich planen lässt. Man sollte die Plangebiete dauerhaft vor der Versiegelung schützen. Nur so fühlen sich die Künsebecker*innen ihrem Ort wieder verbunden und sind motiviert das Eigentum und auch den Ortsteil zu gestalten. Die reine Planung anhand einer Karte ist oftmals leichter als die Tatsachen vor Ort widerspiegeln. Ich bitte Sie aus diesen Gründen die Auswirkung, welche der Regionalplan mit sich bringt, genauestens zu überdenken. Denn die Leittragenden sind die Folgegenerationen wie unter anderen meine Wenigkeit.

Bei Fragen oder einer Besichtigung der Verhältnisse vor Ort stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7

	(innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5613	
<p>Ich möchte hiermit zum 31.03.2021 Stellung zum Entwurf 2020 nehmen. Bin Eigentümerin landwirtschaftlicher - Flächen von Halle Ortsteil Künsebeck. Meine Flächen befinden sich Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]. Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]. Ich reiche einen Widerspruch ein, dass diese Flächen für Gewerbegebiet im Entwurf 2020 vorgesehen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des</p>

	<p>Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird aufDie Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6205	
<p>als ortskundiger Künsebecker Bürger nehme Ich zum Regionalplan OWL ausschliesslich für den Bereich Halle, Ortsteil Künsebeck, Stellung. Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, dass insbesondere im Bereich Künsebeck durch Straßenbau (BAB A 33, Erschliessungsstraße Ravennapark), Wohn-und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als</p>

Gewerbebebauung (Ravennapark) sowie die Intensivierung der Landwirtschaft ein fortschreitender Verlust an Biodiversität zu verzeichnen ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es, verbliebene, ökologisch wertvolle Flächen wie Feuchtwiesen und artenreiche Brachflächen (Plaggensch), zu erhalten und nicht für Verkehrsflächen, Wohn- und Gewerbebebauung zu überplanen.

Nach dem vorliegenden Regionalplan ist dies jedoch für die Siedlungsbereiche K 1 und K 2 im Ortsteil Künsebeck vorgesehen. Insbesondere eine mögliche Bahntrasse zur Anbindung des Ravennaparks an die Bahnlinie Osnabrück- Bielefeld würde das Quellgebiet und die Feuchtwiesen im Gebiet K 1 zerstören.

Die für eine Bahntrasse oder eine Bebauung erforderliche Entwässerung der Flächen dürfte auch negative Auswirkungen auf das Grundwasser in diesem Bereich haben. Vor allem die Fläche K1 liegt nahe am Künsecker Bach. Dies gibt die Möglichkeit, als Ausgleich für bestehende und geplante Bebauung diesen Bereich durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufzuwerten und bis in den Bereich des Ravennaparks einen Biotopverbund zu schaffen. Auch auf dieser kleinen Fläche kann ein wertvoller Beitrag zum Umweltschutz, hier der Biodiversität für Pflanzen und Tiere, geleistet werden. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen

vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. Wohnen, sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten, schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden, Wasserschutz-/ Heilquellenschutzgebiete, Grundwasserkörper gemäß WRRL- Landschaftsbild- Landschaftsschutzgebiete, Waldflächen, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung voraussichtlich keine

	<p>erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bzgl. der Äußerungen des Beteiligten zum in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans aufgenommenen Bahnanschluss verweist die Regionalplanungsbehörde auf die die entsprechenden Beschlussfassungen des Regionalrates zur 5. und 32. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Im Rahmen einer möglichen konkreten Umsetzung der planerischen Vorgaben für den Bau eines Bahnanschlussgleises werden die zuständigen fachrechtlichen Ebenen auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Regelungen eine möglichst umweltverträgliche Trassenführung anstreben.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6430</p>	
<p>Ich beziehe mich auf die Stellungnahme und Änderungsvorschlag der Stadt Halle Westf. zu dem Regionalplan. Die Stadt Halle/Westf. möchte gegen dem Regionalplan neue bzw. andere Flächen wie den Maschweg für die Siedlungserweiterung beantragen. Leider wurde erst vor ca. 2 Wochen von dem Westfalenblatt öffentlich darüber geschrieben, so dass ich hier nur kurzfristig darüber informiert wurde und dadurch nicht ausführlicher recherchieren</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft bezüglich der kommunalen Bauleitplanung bzw. örtliche Stadtentwicklung sowie der Erhaltung bereits bestehender Gebäude nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im</p>

konnte. Ich gehe davon aus, dass wesentlich mehr Bürgerinnen und Bürger sich gegen die Planung der Stadt äußern würden, wenn diese Planung der Stadt Halle mehr Publik gemacht würde. Es wurde nicht an " die große Glocke" gehängt. Die Versammlung des Stadtrates war öffentlich und an dieser habe ich als Zuschauerin bzw.ZuhörerIn teilgenommen.

Ich musste feststellen, dass es hier nur um die wirtschaftlichen Aspekte der Stadtentwicklung ging. Man möchte "sich alle Optionen offen halten", hieß es. ich hatte den Eindruck bekommen, dass das Wort Stadtentwicklung als Synonym für Stadterweiterung steht und damit war die Ausdehnung der bebaubaren Flächen bis in den Außenbereich gemeint.

Meiner Meinung nach bezieht sich eine Stadtentwicklung auch auf das gesamte Erscheinungsbild der Stadt und die Erhaltung bereits bestehender Gebäude, die wieder saniert werden und dann nachhaltig auch wieder attraktiv für Wohnraum zur Verfügung stehen können, (man schaut sich hier nur mal die Gebäude an der B68 Langestr. durch Halle an) sowie auch die Förderung der Grünflächen als Naherholungsgebiet und der Natur. Der Schutz der Natur wie die Landschaft, die Wälder, die Tiere, die biologische Artenvielfalt, das Grundwasser- und Bildungsvermögen wurden so gut wie gar nicht erwähnt, lediglich nur kurz von einer Fraktion angerissen.

Ich bin vor fast genau 6 Jahren nach Halle gezogen und seitdem sind 2 Neubaugebiete und das Gewerbegebiet Ravenna Park entstanden und nicht zu vergessen die Fertigstellung des Streckenabschnitts von der A33 von Halle Künsebeck bis nach Borgholzhausen. Die versiegelten Flächen nehmen weiter zu und somit auch das fehlende Grundwasserbildungsvermögen. Durch die Entstehung der A33 im Südwesten der Stadt und die damit verbundene Trennung des Tatenhausener Waldes ist auch das Wild wie Rehe und Hasen nach Südosten Richtung Stadt verdrängt worden. Und jetzt möchte die Stadt auch hier gerne ein Baugebiet planen!? Wo sollen die Tiere denn noch hin?

Neben den zunehmenden versiegelten Flächen kommen zudem noch die emittierenden Straßen hinzu, die A33 ist das beste Beispiel hierfür. Der Co2 Ausstoß nimmt rasant zu und dem stehen nur wenige Wälder für die O2 Gewinnung gegenüber. Wie es um unsere Wälder in Deutschland steht, gerade nach den vergangenen trockenen Jahren, dem Borkenkäfer und dem Eichenprozessionsspinner, wissen wir alle. Dies ist nicht im Sinne der Nachhaltigkeit.

Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird aufDie Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Im Jahr 2015 wurde in Paris ein Klimaabkommen von fast 200 Nationen abgeschlossen, die BRD war auch mit dabei. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen zu senken und somit die weitere globale Erwärmung zu verhindern, so dass um etwa im Jahr 2035 null erreicht wird.

Auch wenn Paris ca. 700 km entfernt liegt und wir den Klimagipfel nur in den Nachrichten im TV gesehen haben, tragen auch wir Verantwortung für unser Klima. Auf Grund der schlechten CO₂-Bilanz sollten wir die bebauten Flächen so gering wie möglich halten.

Mit dem Vorhaben der Stadt, weitere Gebiete zu beanspruchen, wird der Flächenverbrauch immer weiter voran getrieben.

Wenn die Stadt schon Flächen für ein Baugebiet nutzen möchte, dann bitte wenigstens eine Fläche, wo man die Erdwärme im Sinne der Einsparung von Ressourcen und Nachhaltigkeit nutzen kann und dies kann man nicht im Wasserschutzgebiet Stufe 3. Der Maschweg liegt in einem solchen Gebiet.

In einem Artikel der Zeitung Westfalen Blatt hieß es, "die Städte verdorren nach Innen". Wenn man sich die Planung der Stadt Halle/Westfalen betrachtet, dann trifft dies voll zu. Die geplanten Flächen liegen im Außenbereich. Hier werden dann vornehmlich junge Familien mit Kindern bauen, die täglich mehrere Fahrten mit dem Auto in Stadt zu den Kitas, Grundschulen, Sporteinrichtungen, Geschäften und Ärzten vornehmen und dies dann durch ein bereits bestehendes Wohngebiet mit Zone 30, Parkbuchten und Verkehrsinseln.

Die Lage des geplanten Baugebietes ist auch aus Sicht des Verkehrs sehr ungünstig.

Als ich nach Halle/Westf. gezogen bin, wollte ich hier am Stadtrand ins Grüne blicken können und nicht, wie in Großstädten üblich, auf die asphaltierten Straßen und andere Hauswände.

Man ist hier schnell zu Fuß im Grünen, ohne vorher ins Auto steigen und sich erst ein grünes Plätzchen suchen zu müssen. Seit nun 6 Jahren konnte ich beobachten, wie die Bürger und Bürgerinnen sich gerne an ihrem Feierabend und am Wochenende die Laufschuhe schnüren, aufs Rad steigen, mit dem Hund und/oder der Familie spazieren oder den Maschweg runter Richtung Stadt auswärts walken gehen. Der

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gellershagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserkörper gemäß WRR) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>Maschweg und die Wiesenstraße sind auf Grund der jetzt bestehenden Natur, der schönen grünen Landschaft, die das Auge entspannt, beliebte Lauf- und Erholungstrecken für die Bürgerinnen und Bürger, die unterhalb also südlich der Bahnschienen wohnen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 des ROG ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert. Das Erörterungsverfahren wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im Zeitraum von September bis Dezember 2022 durchgeführt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6814</p>	
<p>Absatz 309: Mit Bezug auf den Grundsatz 5.2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nord rhein-Westfalen) hebt der Text auf den Beitrag der mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen im Planungsraum OWL zum Metropolraum NRW ab.</p> <p>Aus Sicht der (anonymisiert) ist es sinnvoll, an dieser Stelle die Regiopoleregionen Bielefeld und Paderborn im Rahmen einer offenen Aufzählung namentlich anzusprechen. So kann die Argumentationslinie OWLs im NRW-Kontext konkret unterfüttert werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Satz "Zu diesen Wachstumsregionen gehören auch weite Teile der Planungsregion OWL." wird um die Worte: "und insbesondere die Regiopoleregionen Bielefeld und Paderborn." ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7099</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf [anonymisiert] im Rat der Stadt Halle</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der</p>

Spätestens seit den Beschlüssen der Klimakonferenz von Paris im Jahr 2015 muss klar sein, dass es beim globalen Flächenverbrauch kein "Weiter so" geben darf.

Denn Flächenverbrauch bedeutet

- einen Verlust an Natur-, Landwirtschafts-, und Erholungsflächen, -
- einen Verlust an biologischer Vielfalt,
- Flächenversiegelung und somit weitere Gefahren für unsere Wasserversorgung,
- eine Verschlechterung der Co2 Bilanz.

Alle Länder, auch Deutschland, haben sich daher in Paris vertraglich verpflichtet, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Das gilt somit auch für den Kreis Gütersloh. Daher betonen [anonymisiert] hier ganz deutlich, Der vorliegende Regionalplanentwurf setzt vor diesem Hintergrund mit den sehr großen Flächenangeboten sowohl für ASB als auch für GIB vollkommen falsche Rahmenbedingungen. Dieser Rahmen muss auf übergeordneter Ebene des Regionalplanes dringend umgesteuert werden.

Die Vernunft und die Sorge um unsere gemeinsame Zukunft und die der nachfolgenden Generationen bleiben auf der Strecke. Wir müssen mit den nicht vermehrbaren Flächen anders haushalten als in der Vergangenheit. In den letzten 20 Jahren sind in Halle durch Autobahn, Gewerbeentwicklung und Wohnbauentwicklung mehr Flächen für Natur, Grundwasserneubildung und Landwirtschaft verloren gegangen als im letzten Jahrhundert.

Dennoch, da sind wir mit der Verwaltung einer Meinung, muss die Verteilung der Spielräume zwischen den Kommunen im Kreis mit den qualitativ besten Methoden erfolgen. Auch wir [anonymisiert] halten den Demographiebericht des Kreises Gütersloh für die validere Prognose im Vergleich von IT-NRW zur kreisweiten Verteilung der Spielräume und Kontingente. Und dieser Demographiebericht, auf den sich unsere Verwaltung beruft, zeigt für Halle, dass wir je nach Szenario zwischen Gleichstand der Bevölkerung und einem Zuwachs von 950 Menschen zu erwarten haben. Das gilt bis 2040.

Gleichzeitig haben wir in Halle aufgrund unserer aktiven Siedlungspolitik der letzten Jahre den Zubau von Wohnungen und Eigenheimen für ca. 1.300 Menschen in Erwartung.

Beispielhaft sind die Baugebiete Sandkamp, Borgers, Masch, Künsebeck Nord, Ulmenweg oder Hörste zu nennen. Daher besteht aus unserer Sicht kein Bedarf für

Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird aufDie Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des

<p>weitere Flächenversiegelung.</p> <p>Eine weitere zentrale Aussage des Demographieberichtes ist der enorme Zuwachs der Bevölkerung an über 60-Jährigen und noch mehr der über 80-Jährigen. Daraus lässt sich ein erhöhter Bedarf an Wohnungen für Senioren ableiten. Diese Bevölkerungsgruppe sucht tendenziell zentrumsnahe, kleinere Wohnungen. Auch Modelle mit Betreuung werden verstärkt nachgefragt werden. Dadurch werden größere Wohnungen und Immobilien frei. Dies gilt es durch Modelle wie Jung kauft alt zu fördern.</p>	<p>Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB. In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7101</p>	
<p>Da die Fraktion [anonymisiert] aber auch nicht will, dass wir uns selbst zu enge Fesseln anlegen, können wir uns in geringerem Umfang Spielräume für spätere Planungen vorstellen. Die Notwendigkeit bezahlbares Wohnen zu ermöglichen, erfordert dies. Als Obergrenze für ASB Wohnen Kontingente sehen wir 12 ha. Im Einzelnen sehen wir wie die Stellungnahme der Stadt, die mögliche Entwicklung hier in der Großen Heide Künsebeck, aufgrund der zuletzt entwickelten Baugebiete in</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel</p>

Gartnisch und der Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen wie Kitas, Schulen, Bahnhof und Versorgungseinrichtungen der Innenstadt.	6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7102	
Die Option, Spielräume für den Ortsteil Hörste vorzusehen, begrüßt die Fraktion [anonymisiert]	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7103	
Für Künsebeck sieht die Fraktion [anonymisiert] eingeschränkte Möglichkeiten im Bereich K1. Teutoburger Straße / Dürrkoppstraße. Hier befindet sich ein Bereich mit Bedeutung für das Ziel F 10 des Regionalplanes. In diesem Bereich befindet sich der zum Teil verrohrte Sandforth Bach. Dieser Bereich ist in jedem Fall zu schützen. Der Sandforth Bach ist in seinem Verlauf vom Quellteich durchgehend bis in den Ravennapark und folgend bis zur Mündung in den Künsebecker Bach mit seiner Bachaue als Bereich zum Schutze der Natur (BSN) zu markieren. Parallel ist die Bachaue des Künsebecker Baches ebenfalls als BSN zu kennzeichnen. So können Vernetzungsstrukturen aufgebaut werden.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS)</p>

	<p>nicht als Biotopverbundstufe 1 oder 2 eingestuft. Sie umfasst keine gesetzlich geschützten Biotope und befindet sich in keinem bestehenden Naturschutzgebiet.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Die genannte Bachaue des Künsebecker Baches wird vom LANUV als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und wird dementsprechend als BSLE dargestellt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7104</p>	
<p>Die Auswirkungen der vielen trockenen Jahre auf Grundwasserstände werden durch fortschreitende Versiegelung und den daraus folgenden steigenden Wasserverbrauch verstärkt. Die im Wasserversorgungskonzept der Stadt Halle auf Seite 28 markierten 3 Bereiche mit Grundwassergewinnungspotential sind als Bereiche für den Gewässer- und Grundwasserschutz zu melden. Angrenzend an den östlichen Bereich mit Grundwassergewinnungspotential befindet sich im Entwurf des Regionalplanes ein Bereich GT-HaI_ BSAB_02 zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Sandabgrabungen) mit 11 ha Fläche. Angesichts des erheblichen Flächenverbrauches und möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbildungspotentiale beantragen wir die Ablehnung dieses Vorschlages auch in der Stellungnahme der Stadt Halle.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das genannte BSAB zurückzunehmen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>

	<p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die mitDer Anregung geltend gemachten Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7106	
<p>Wir [anonymisiert] begrüßen die Nichtberücksichtigung der Flächen B.1. und B.2 aus dem Fachbeitrag der Stadt Halle im Entwurf des Regionalplanes. Zur möglichen Sicherung wirtschaftlicher Perspektiven ortsansässiger Betriebe sind begrenzte Flächen am Künsebecker Weg als ASB Flächen denkbar, sofern sie die Tatenhauser Straße nicht in östlicher Richtung überschreiten. Das gilt auch für die im Entwurf des Regionalplanes aufgenommenen Flächen an der Arrode.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7107	
<p>Die [anonymisiert] begrüßen die vormals als GIB ausgewiesenen Flächen in Halle West nun als ASB Flächen aufzunehmen. In diesem Bereich ergeben sich erheblich</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Verdichtungspotentiale, wenn die sehr unbefriedigende Parkflächensituation der OWL Arena durch verdichtetes Parken nachhaltig verbessert wird.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7108	
In der Gesamtbetrachtung lehnt die Fraktion [anonymisiert] die Stellungnahme der Stadt Halle ab. Nach 2 Dekaden mit einem beispiellosen Raubbau an natürlichen Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft in unserer Stadt Halle, werden in dieser Stellungnahme die Ziele einer Wachstumsideologie weiterverfolgt, die unseren Planeten schon heute für alle erkennbar dem Klimakollaps zuführt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7109	
Des Weiteren fordern wir die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die die Senne in Ziel F 13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet - Bereich zum Schutz der Natur – mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8080</p> <p>Deshalb fordere ich als eines von vielen Beispielen im Kreis Gütersloh für meine Kommune Halle Westf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Hal_GIB_002: <p>Mit dieser GIB-Entwicklung in einer Größe von 72,5 ha wären Vorkommen von Feldlerche, Rebhuhn, Schleiereule und Kiebitz als planungsrelevante Arten betroffen. Im dargestellten Gebiet liegt ein nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, dessen Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Auch die besondere Bedeutung des Offenlandes westlich Künsebeck für den Biotopverbund spricht gegen eine Siedlungsentwicklung. In 23 % des Plangebietes liegen schutzwürdige und klimarelevante Böden (Plaggensch) mit sehr hoher Funktionserfüllung - was der höchsten Bewertungsklasse entspricht. Diese Böden würden bei einer Inanspruchnahme zerstört werden.</p> <p>Diese vielfältigen Gründe sprechen gegen eine GIB-Entwicklung in diesem Bereich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>

	<p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8575</p>	
<p>Die Flächen unseres Mitglied sind auch in Hofnähe als allgemeine Siedlungsbereiche überplant. Des weiteren findet sich auf den Flächen unseres Mitglied die Kartierung des Grundwasser- und Gewässerschutzes. Eine Überplanung der Flächen unseres Mitglied mit dem Ziel Wohnbauland zu entwickeln, kann seitens unseres Mitglied nicht hingenommen werden. Der Betrieb unseres Mitglied wird in der Familie unseres Mitglied seit Generationen am</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der</p>

Standort in Halle geführt und soll auch als Vollerwerbsbetrieb an den Sohn unseres Mitgliedes übergeben werden, der den Betrieb als aktiven landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen wird.

Eine Aussiedlung des Betriebes zugunsten der Wohnbaulandentwicklung ist für unser Mitglied nicht denkbar, da er gerade auf die Siedlungsnähe angewiesen ist, um die Sonderkulturen im Wege der Direktvermarktung ab Hof an Bewohner der Region veräußern zu können. Es ist also evident wichtig, den Standort unseres Betriebes als solches vollumfänglich zu erhalten.

Für die Bewirtschaftung und Erzeugung der regionalen Lebensmittel ist der Erhalt einer jeden Ackerfläche unerlässlich. Eine Wohnbauentwicklung, wie sie die Kartierung des Regionalplanes an der Stelle östlich der A33 ausweist, bedeutet für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes eine absolute Existenzbedrohung. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass unser Mitglied nicht bereit ist, Flächen für die Wohnbauentwicklung zur Verfügung zu stellen und auch insofern die städtebauliche Entwicklung tatsächlich nicht umgesetzt werden wird.

Es zeigt sich insgesamt, dass im Stadtgebiet Halle östlich der A33 nur noch wenige landwirtschaftliche Flächen als landwirtschaftliche Bereiche geschweige denn als landwirtschaftliche Kernzonen ausgewiesen sind. Hier sollte die Siedlungsentwicklung in jedem Fall mit Augenmaß vorgenommen werden und versucht werden, zunächst eine weitere Innenverdichtung zu erzielen.

Da der Flächendruck auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes aufgrund der tatsächlichen Lage des Betriebes zwischen der vorhandenen Wohnbebauung, dem südlich gelegenen Waldstück und der westlich gelegenen A33 bereits jetzt massiv ist, kann eine weitere Wohnbauentwicklung auch aus diesem Gesichtspunkt nicht hingenommen werden.

Zwar ist die Nähe zur Wohnbebauung für die Direktvermarktung des Betriebes unseres Mitgliedes wichtig, jedoch weisen wir an dieser Stelle auch darauf hin, dass das noch weitere Heranrücken der Wohnbebauung erhebliches Konfliktpotenzial zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Wohnbebauung mit sich bringen könnte. Zwar sind die Immissionen, die von Pferden ausgestoßen werden, nicht mit denen von Schweinen oder Hühnern vergleichbar, jedoch verursachen auch Pferde tierische Immissionen. Hinzu kommt, dass auch Pferdemist gelagert werden muss, was wiederum Gerüche verursacht. Auch wenn die Tierhaltung des Betriebes unseres Mitgliedes stets unterhalb der vorgesehenen Grenzwerte bleibt, so ist jedoch nicht auszuschließen, dass Anwohner, die unmittelbar mit ihrer Wohnbebauung an den Betrieb unseres Mitgliedes heranrücken, sich über Geruchsbelästigungen beschweren. Dies führt in weiterem zu bekanntermaßen Streitigkeiten, die dann vor Gericht ausgetragen werden müssen.

Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Lage erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt Lage diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>In vergleichbaren Fällen haben sich Bürgerinitiativen gebildet, die gegen die Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe vorgegangen sind. Um eine derartige Belastung der Familie unseres Mitgliedes zu vermeiden, die aufgrund der selbstständigen Tätigkeit bereits ohnehin nicht unerheblich ist, sollten Abstände zwischen Wohnbebauung und Landwirtschaft aufrechterhalten werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8764</p>	
<p>im Folgenden möchte ich mich auf den Bereich Künsebeck im vorliegenden RP OWL konzentrieren, da dortige Veränderungen meinen unmittelbaren Lebensbereich berühren werden und ich mich hier, vor Ort am besten auskenne.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Gebiet A.2 Hier ist m.E die Ausweisung einer BSN Fläche dringend erforderlich um die Vernetzung von Fließgewässern (rund um den Künsebecker Bach zu erhalten/ zu ermöglichen). 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe 1 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8765

- Ich fordere auch die Ausweisung einer BSN Fläche für den Sandforther Bach, im Gebiet (K1. Hier Ist die bestehende Vernetzungsstruktur zum Künsebecker Bach zu schützen (Im Bereich Ravennapark).
- Die Planung der Gebiete K1 und K2 ist zurück zu nehmen. Diese Freiflächen ermöglichen den, durch die verschiedenen Baumaßnahmen schwierig gewordenen, Wildwechsel zwischen dem Künsebecker Bach und dem Bereich des angrenzenden Foddenbaches (Steinhagen-Amshausen). Sie stellen eine der wenigen Rückzugsmöglichkeiten für Wildtiere dar, Bieten den Anwohnern eine unmittelbare angrenzenden Naherholungsbereich und besonders wichtig: K2 hält Flächen für Acker- und Weideland vor, die im Bereich Künsebeck seit Jahren in großem Ausmaß der Versiegelung für Industrie zum Opfer gefallen sind (A33 und Ravennapark).

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe 1 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.

Die Fläche K2 wurde in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL größtenteils zurückgenommen. Der verbliebene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Halle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und

	<p>Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen der Kommune ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8766</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Aus vorgenannten Gründen, der bereits übermäßigen Inanspruchnahme von Flächen für das interkommunale Gewerbegebiet, ist auch von der weiteren Flächenversiegelung der Gebiete a und b (Bereich B.1 und B.2.) abzusehen. Die Planung an der Kreisheide A.2. ist ebenso zurückzunehmen. Auch hier ist der Schutz von Acker- und Weideland in unmittelbarer Nähe zum Auengebiet des Künsenbecker Bachs vorrangig. Versiegelte Flächen nehmen kein Wasser auf. Die sinkenden Grundwasserspiegel sind besorgniserregend. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der</p>

Mehr Industrie bedeuten auch immer erhöhten Wasserbedarfe. Eine weitere Versiegelung ist für die Bevölkerung nicht zumutbar, da Naherholungsraum und dringend benötigter landwirtschaftlicher Kulturraum vernichtet würde.

- Dem zukünftig drohenden Wassermangel in dieser Region (OWL) ist dringend entgegenzuwirken. In Zukunft wird Fläche, die der Nahrungsmittelgewinnung dient, einen immensen Bedeutungszuwachs erfahren. Die steigenden Weltbevölkerungszahlen in Verbindung mit zunehmenden Klimawandelauswirkungen erfordern jetzt eine Nachverdichtung der bestehenden Industriestandorte, anstatt neue auszuschreiben.
- In diesem Zusammenhang bemerke ich, dass die Festsetzung als Acker- und Freiflächen beidseits der Tatenhauser Straße (B.1 und B.2) im Entwicklungskonzept der Stadt Halle (Westf.) Karte 13/18, GT_HAL_GIB-002 ein wichtiger Schritt in Richtung Natur- und Flächenschutz ist.

Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8768	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir als [anonymisiert] möchten uns im RP OWL ausschließlich auf den Bezirk Künsebeck konzentrieren.</p> <p>Folgende Anmerkungen und Einwendungen haben sich beim Lesen des Regionalplanes ergeben:</p> <p>Die Ausweisung der Flächen mit der Bezeichnung B.1 und B.2 im Kartenausschnitt 13/18, GT_HAL_GIB_002 im Entwicklungskonzept der Stadt Halle Westfalen und die von Ihnen ausgewiesene Festsetzung als Acker- und Freifläche beidseits der Tatenhausener Straße begrüßen wir ausdrücklich!</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8769	
<p>Unsere Anmerkungen zu diesem Bereich (B1 und B2) / Ebenso zum Bereich A. 2</p> <p>Eine weitere Flächenversiegelung des Gebietes entlang der Tatenhausener Straße mit Industrie und Gewerbe lässt die letzten-landwirtschaftlich genutzten-Flächen in Künsebeck verschwinden. Hieran hängen Existenzen aus dem Gebiet Halle/Westfalen. Die bereits mit dem ausgewiesenen Industriepark Ravenna (Komplex Kreiseide/Ravenna Park Straße) versprochenen rund 1000 Arbeitsplätze sind nicht im Geringsten entstanden. Hier wurden ausschließlich Firmen aus anderen Kommunen des Kreises Gütersloh und eine Gerry Weber Zusammenlegung angesiedelt. Somit sind die Arbeitsplätze lediglich umverteilt auf die Kommune Halle/Westfalen. Im Gegenzug dazu sind bauerliche Existenzen in diesem Gebiet beschnitten worden! Acker- und Weideland wurde versiegelt. Hier wiederum sind Arbeitsplätze von bereits vorhandenen Strukturen in Gefahr. Dies wird sich auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich bereits angesiedelten Unternehmen, welche durch die Kommune baurechtlich gesichert wurden betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

auf der Erweiterung rund um die Tatenhausener Straße und den Künsebecker Weg abspielen. Weiter verlieren etliche Familien ihre Heimat, wenn sie ihre Höfe bzw. Wohnhäuser auf Grund der Industrieentwicklung verlassen müssen.

(Blatt 13/18) Kommunen und kommunale Versorgungen sollen sich auf regionale Lebensmittelproduktion konzentrieren. Die Stadt Halle Westfalen ist trotz ländlicher Prägung bereits jetzt nicht mehr in der Lage, ausreichend Nahrungsmittel anzubauen.

Großunternehmen sind in interkommunalen Industriegebieten keine Gewähr für gesicherte Gewerbesteuereinnahmen. Halle Westfalen hat für bereits bestehende Planungen ausreichende Flächen. Weiter sehen wir hier lediglich eine Negation für Halle Westfalen bzgl. des Ressourcenverbrauches und dem damit verbundenen Konflikt zu Wohnbebauung, Emissionen, etc. Die Vorteile hingegen werden auf alle Teilnehmer-Kommunen des GIB Ravenna Park verteilt (Gewerbesteuer z.B.). Für die ortsansässigen Kleinbetriebe, die es zu halten gilt, hat die Stadt ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten in anderen Gebieten.

Die Abgrenzungen der Flächen a und b aus Sicht der Stadt Halle Westfalen halten wir dann für schlüssig, wenn es darum geht, ortsansässigen Kleinbetrieben eine Entwicklungsmöglichkeit geben zu wollen. Dies allerdings nur in Ausnahmefällen und geringem Aufkommen. Die Erweiterung durch den Regionalplan im Bereich B.1 und besonders den weiteren Verlauf über die Tatenhausener Straße in B.2 (hellblauer Bogen) sehen wir aus den bereits angeführten und folgenden Argumenten nicht. Auch eröffnet dies nur Spekulationen für eine mögliche spätere Erweiterung in B.2. Selbst die ursprünglichen eigenen Planungen der Stadt Halle/Westfalen sind davon ausgegangen, dass eine Nutzung in einfacher Bautiefe für örtliche Unternehmen ausreichend ist (bzgl. der Flächen a und b).

Im Plangebiet liegen bodenschutzwürdige Boden/ klimarelevante Boden (Plaggenesch) in sehr hoher Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse. Die Planungen in diesem Gebiet würden die Fläche in Anspruch nehmen. (GT Hal GIB 002)

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.

Weiter weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Fläche an der Tatenhausener Straße um ein potentiell Wasserschutzgebiet handelt. Bereits jetzt weisen Acker-

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

und Nutzflächen Trockenschäden auf Grund der fehlenden Grundwasservorräte auf.

Bei einer Versiegelung der Flächen kann Regenwasser nicht dem Grundwasser zugeführt werden und im Gegenzug dazu verbraucht zusätzliche Industrie weiteres Grundwasser. Die Grundwasserentnahme in Halle/Westfalen ist jetzt schon erschöpft, dies entnehmen wir aktuell den Gutachten zur Erweiterung der Firma Storck am Steinhausener Weg. Es werden Wege gesucht, evtl. Wasser aus anderen Kommunen zu erlangen. Es kann nicht sein, dass die Ressource Wasser leichtfertig vergeben wird. Wasser ist Leben und die letzten Hitzesommer haben gezeigt, dass die Grundwassermengen lange schon am Minimum sind. Innerhalb von 20 Jahren hat sich die jährliche Neubildung von Grundwasser in allen Regionen von NRW halbiert. An einem Fünftel der Messstellen gab es "historische Tiefstände" (Quelle; WZ, Grüne Landesregierung /- https://www.wz.de/nrw/alarmierender-zustand-viel-zu-wenig-neues-grundwasser-in-nrw_aid-47764643).- Die Trinkwasserversorgung hat Vorrang, hier kann nach einer weiteren Versiegelung Wasser für Gewerbe nicht zugesichert werden.

Wir als [anonymisiert] sehen das Potential für Industrie- und Gewerbeflächen mehr als ausgeschöpft im Bereich der Stadt Halle/Westfalen. Neben den Punkten Ökologie und Wassernotstand leiden die Künsebecker Einwohner*innen zunehmend unter dem Verkehrs- und Industrielärm. Die Wallanlage, die zurzeit vor Ort als Schutz dienen soll, ist minimalistisch und kaum hilfreich. Schall bewegt sich nach oben, prallt am Hellberg und Teutoburger Wald ab. Schon jetzt ist es extrem laut z.B. bei Nasse, Windstromen aus Siid/Osten usw. Hier wird eine weitere Lärmverschmutzung auf rund 3600 Bürger*innen zukommen.

Neubauten und Industrieflächen bringen neben Straßen auch Parkplätze mit sich. Hier entstehen neue Lichtquellen. Lichtsmog für Mensch und Tier wird geschaffen. Schon jetzt zeigen sich große Werbetafeln (beleuchtet) und ungenutzte, aber trotz Tageslicht voll ausgeleuchtete Parkplätze in Halle Westfalen. Neben dem Verbrauch des Stromes wird hier Lichtsmog produziert, welcher allen Lebewesen schadet, insbesondere Insekten, aber auch Menschen.

Unter der steigenden Lichtverschmutzung leiden auch Bestäuber, die durch das künstliche Licht entweder ihre Orientierung verlieren oder qualvoll sterben müssen. Obwohl Bienen nicht nachtaktiv sind, bewirkt die Lichtverschmutzung eine Abnahme von 62% der Bestäubungsleistung. (Quelle:- NABU/<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/>-

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8

energieeffizienz-undgebaeudesanierung/-artenschutz/28415.html)-



(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.


Stellungnahme

Abwägung

ID: 8770

Gebiet A.2
Die Potentialgebiete an der Kreisheide und des Künsebecker Weges sollten sich aus den oben genannten Gründen lediglich auf die Seitenstreifen konzentrieren. Wir fordern zum Schutz und der Vernetzung von Fließgewässern um den Künsebecker Bach umliegend die Ausweisung einer BSN Fläche.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

	<p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf den Schutz und der Vernetzung von Fließgewässern zur Verfügung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8771</p>	
<p>Erweiterung Ravenna Park/ unterhalb K1: Der jetzt bestehende Lärmschutzwall bildet die bauliche und logische Grenze des jetzigen GIB zur Wohnbebauung. Eine Erweiterung, wie in den Plänen der Stadt Halle und auch im Regionalplan vorgesehen, ist aus unserer Sicht weder aus Emissionsschutz-Gründen noch aus Sicht der Nähe zum Siedlungsbereich verantwortlich. Hier gilt es, die Fläche als Ausgleichsfläche und Pufferzone zwischen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die genannte GIB-Fläche ist bereits im bestehenden rechtsgültigen Regionalplan als GIB zeichnerisch festgesetzt. Zudem stehen der Kommune auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf Die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>

Industrie und Bevölkerung zu erhalten.



Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8772

Siedlungsbereiche (K1 und K2):
 Im Bereich der Ausweisung für Siedlungsbereiche K 1 und K 2 sehen wir für Kiinsebeck keine Erweiterung. Wir haben hier ein ökologisch wertvolles Quellgebiet (KI) welches keinesfalls verrohrt bzw. der Flächenversiegelung geschuldet sein darf. Wie bereits zum Punkt Erweiterung Ravenna Park beschrieben, halten wir die Grundwasserstände für extrem gefährdet und eine Versiegelung eines Feuchtgebietes für mehr als bedenklich! Hier sehen wir eine Ausweisung für ein BSN im Bereich der Bachaue, ebenso in den Bereichen Künsebecker Bach und Steinbruch Müller nach Schließung des Unternehmens / Abbauende. Diese Gebiete bilden eine Vernetzung von Fließgewässern und Schutzzonen für Wildtiere.

Weiter wird im Gebiet K 1 nach wie vor die Bahntrasse zum Ravenna Park Abschnitt 1 vorgehalten. Bei einer Ausweisung als Wohngebiet muss die Berücksichtigung einer Bahntrasse für Gewerbe und Industrie durch ein Lärmgutachten untersucht werden. Wir fragen uns hier, wurde bereits ein Lärmgutachten auf Grund dieser Tatsache erstellt?
 Eine Ausweisung der ASB Fläche im Bereich der Straßenlage Dürkopstraße und der

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der ASB wurde in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im Bereich K2 erheblich zurückgenommen. Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil die Kernstadt von Halle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer und Grundwasser) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

damit verbundenen Schließung von Baulücken wäre eine akzeptable Lösungsmöglichkeit. Damit würde die Wohnbebauung zur Naherholung planerisch abgeschlossen.

Die bestehende Bebauung reicht vom Ravenna Park an der A 33 im Süden bis zur Wohnbebauung am Fuße des Teutoburger Waldes im Norden. Die dazwischenliegende Fläche K2 schließt sich nicht nur an die ökologisch wertvollen Flächen auf dem östlich angrenzenden Gebiet der Gemeinde Steinhagen (Am Foddenbach) an. Sie dient den Tieren auch als Brückenschlag vom Bereich südlich der Autobahn zum Teutoburger Wald. Zusätzlich besteht die Verbindung zum Künsebecker Bach mit teilweise geschützten bewaldeten Flächen. Durch diese Vernetzung ergibt sich ein hoher ökologischer Wert. Eine bauliche Verdichtung würde dies unmöglich machen.

Gleichzeitig gilt es als eine der letzten naturnahen Flächen, als lokales Areal zur Naherholung. Weiter wird hier zusätzlich noch Ackerbau betrieben, auch hier würden bäuerliche Existenzen erneut beschnitten. Mit der Überbauung des Gebietes bliebe Künsebeck kein Raum zur Freizeit- und Naherholung mehr und es würde daraus ein weiterer Wegfall der Acker- und Weideflächen resultieren.

Auffüllungen und Baulückenschließungen sind in Halle Westfalen bei der von IT NRW berechneten Zahlen ausreichend vorhanden. Selbst bei einer Falschberechnung der Zahlen, sind 12 ha noch mehr als genug. Hier muss flächensparend geplant werden. Mit einer Zahl von rund 100 ha ASB im Bereich Halle Westfalen blockieren wir zukünftige mögliche Nutzungen von Flächen langfristig.

Wir bitten Sie, neben wirtschaftlichen Aspekten auch den Natur- und Umweltschutz und die Bürger^innen vor Ort als Ganzes zu betrachten. Ansonsten ist zu befürchten, dass weitere extrem grofie Eingriffe in unsere Heimat geschehen, die weder aus ökologischer noch aus menschlicher Sicht hinnehmbar sind, weil sie unumkehrbar und nicht mehr rückgangig zu machen sind.


Im Namen der
[anonymisiert]

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8799</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zunächst sei zu sagen, ich begrüße ihre Festsetzung als Freiflächen im Kartenausschnitt 13/18- Gütersloh Halle GIB 002 genannt B.1 und B.2 und somit Ausschluss einer GIB Fläche. Da es sich im Plangebiet um Plaggenesch und somit klimarelevante Böden handelt.</p> <p>Die Ausweisung der Gebiete a und b, sowie die planerische Erweiterung durch den Regionalplan im Bereich B.1. und B.2 lehne ich hingegen in Gänze ab. Zur Begründung: Halle Westfalen hat in einer der wirtschaftlich Stärksten Kommunen im Kreis Gütersloh im Ortsteil Künsebeck bereits über die Maßen Flächen versiegelt. Die Künsebecker tragen die Lasten eines GIB der Kommunen Halle, Gütersloh und Werther. Eine weitere Ausweisung von GIB und ASB würde die letzten Flächen zur Naherholung, Landwirtschaft und Kulturraum unwiederbringlich vernichten. Versiegelte Flächen können weiterhin kein Grundwasser aufnehmen, die Ressource Wasser ist lebenswichtig und gilt es zu schützen. Die Planung rund um die Kreisheide (A.2) wären in maximal einer Bautiefe denkbar. Angrenzend an dieses Gebiet läuft der</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen und den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die Region</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er</p>

Künsebecker Bach, welchen es inkl. seiner Aue zu schützen gilt. Vorstellbar wäre hier eine Ausweisung zur BSN Fläche im Bereich der Aue. Die Erweiterung des jetzigen Ravenna Parks oberhalb des Lärmwalles (Unterhalb K1) ist eine Zumutung und nicht in den Plan aufzunehmen, da diese Fläche direkt an einen Siedlungsbereich angrenzt.

verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen (Schutz des Künsebecker Bachs) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8800	
<p>Die Ausweisung der Gebiete K1 und K2 halte ich ebenso für nicht notwendig, da dies für Wildtiere der letzte Rückzugsraum und Gebiet zur Überwindung in andere Grüngürtel darstellt. Zwar endet Künsebeck am Schnatweg, doch befindet sich auf der Seite der Gemeinde Steinhagen das ökologisch wertvolle Gebiet "Am Foddenbach". Tiere kennen keine Gemeindegrenzen und nutzen daher K 2 als Lebensraum um zwischen dem Foddenbach (Steinhagen) und dem Künsebecker Bach (Halle) zu leben/ zu "wandern".</p> <p>Im Gebiet K1 haben wir den Sandforthor Bach, welcher mit seinem Quellgebiet als BSN Fläche angedacht werden sollte. So baut sich eine Vernetzungsstruktur durch den Ravenna Park zum Künsebecker Bach auf. Neben der Wichtigkeit für die Tierwelt, stellt K2 auch Weide- und Ackerland dar, welches es zu erhalten gilt. Ebenso sind diese Freiflächen die letzten zur Naherholung im Bereich des Ortsteiles.</p> <p>Mit freundlichem Gruß [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Fläche K2 wurde in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL größtenteils zurückgenommen. Die verbleibende ASB-Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Halle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche</p>

	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8872</p>	
<p>Die Klimaziele von Paris halten wir nicht ein, wenn wir so weitermachen wie bisher. Das Weltklima und somit der Planet sind nicht zu retten, wenn wir weiter so machen wie bisher. Die Auswirkungen der Klimakrise passieren nicht weit weg, sondern auch hier bei uns und somit ist es nicht an "den anderen" ihr Verhalten zu ändern und somit das Weltklima zu retten. Es ist an jedem einzelnen Bürger, an jeder Kommune, jedem Regionalrat und an der Bundesregierung dies zu tun.</p> <p>Unsere planetaren Ressourcen, unsere Flächen nachhaltiger zu nutzen und weniger zu versiegeln, trägt dazu bei das Klima zu schützen. Ein weiterer Verlust an Natur-, Landwirtschafts-, und Erholungsflächen und somit an biologischer Vielfalt und Grundwasser ist nicht akzeptabel und widerspricht auch dem Klimaabkommen von Paris. Dieser Fakt sollte meines Erachtens nach dringend stärkeren Einfluss auf den Entwurf des neuen Regionalplanes haben.</p> <p>Wir müssen mit den nicht vermehrbaren Flächen anders haushalten als in der Vergangenheit. In den letzten 20 Jahren sind in Halle durch den Bau der A33, die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird aufDie Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>

Gewerbeentwicklung, insb. im Bereich des Ravensparks und Wohnbauentwicklung mehr Naturflächen verloren gegangen als im ganzen letzten Jahrhundert.

Zwar ist der Wohnungsmarkt in Halle angespannt und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass es etwas dauert bis sich eine Mietwohnung findet, allerdings ist der Raum in einer Stadt einfach irgendwann aufgebraucht. Wir rücken mit jedem Neubaugebiet näher an FFH Gebiete, die es dringend zu schützen gilt. Der Teutoburger Wald leidet unter sichtbar starkem Waldsterben. Der Wald darf auf keinen Fall weiter belastet werden! Das heißt aber auch nicht, dass einfach in anderen Orten in OWL mehr Siedlungsbau geschehen sollte. Die Bevölkerungsprognose zeigt ja, dass es keinen großen Bedarf an zusätzlichem Siedlungsbau gibt, da die Bevölkerung kaum wächst. Das Wachstum ist im Zuge des demografischen Wandels vorwiegend im Bereich der älteren Bevölkerung zu sehen. Diese Bevölkerung möchte zentrumsnah in altengerechten Wohnungen leben und nicht in Neubaugebieten am Stadtrand.

Durch in Halle angesiedelte Lebensmittel- und Chemieindustrie wird das Grundwasser über den privaten Gebrauch hinaus stark belastet. In einigen Ortsteilen zeigen sich schon die Folgen in Form von ausgetrockneten Teichen. Durch zusätzliche Flächenversiegelung, Ausbau der Siedlungen und weitere Ansiedelung von Industrie wird sich das noch verschlimmern. Im Nachbarort Borgholzhausen sind die Brunnen bereits seit vergangenem Sommer trocken und die Kommune ist auf Wasser aus Nachbarkommunen angewiesen, um ihre Bürger versorgen zu können.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der

	<p>Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlIG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft.</p> <p>Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8876</p>	
<p>Im Plangebiet für GIB-Entwicklung, Hal GIB 002, liegen schutzwürdige und klimarelevante Böden (Plaggenesch) mit sehr hoher Funktionserfüllung. Das entspricht</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

der höchsten Bewertungsklasse. Die Planungen in diesem Gebiet würden die Fläche in Anspruch nehmen. Da in dem Gebiet bereits sehr großflächige Industrie angesiedelt ist, sollte der verbleibende Bereich weiter der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und nicht auch noch als GIB ausgewiesen werden.

Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der

	<p>kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8877	
<p>Die Verwaltung der Stadt Halle möchte sich Optionen für weiteren Siedlungs- und Industriebau offenhalten und nachfolgenden Generationen nicht die Möglichkeit verbauen in 15 Jahren neue Bereiche zu erschließen. Dem widerspreche ich! In meinen Augen ist es Aufgabe der jetzigen Generation an Politikern dem Flächenfraß ein Ende zu setzen, um den Planeten zu retten. Es ist jetzt Ihre Verantwortung unbequeme Entscheidungen zu treffen, um den Klimawandel zu stoppen. Durch "weiter so wie bisher" wird das nichts.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Bemühungen für den Klimaschutz [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

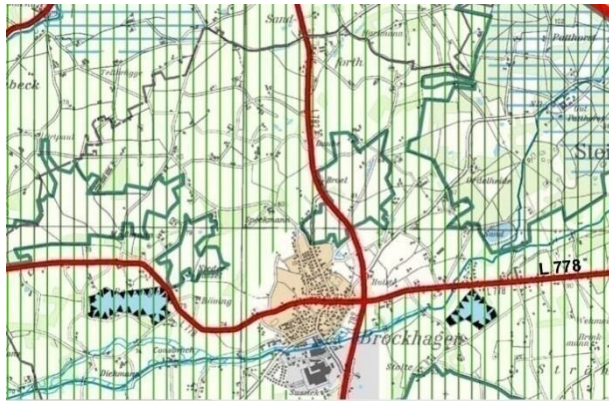
	Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird aufDie Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 49	
<p>nochmals habe ich mir den Regionalplan OWL und speziell das kommunale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Gemeinde Steinhagen (Ortsteil Brockhagen) angesehen. Dabei musste ich feststellen, dass sich die potenzielle Erschließungsmöglichkeit [anonymisiert] wieder komplett in meinem Eigentum befindet.</p> <p>Mit meinem Schreiben vom 9. Juli 2016 (siehe Anlage) an Ihre Bezirksregierung, an die Kreisverwaltung Gütersloh und an die Gemeinde Steinhagen hatte ich mich seinerzeit schon gegen diese Planung gewehrt.</p> <p>Der Hof befindet sich seit Jahrhunderten im Familienbesitz, und ich möchte die Wirtschaftlichkeit dieses Hofes für die nachfolgenden Generationen erhalten. Aus diesem Grund wehre ich mich als Eigentümerin vehement und abermals gegen die Ausweisung der vorgesehenen Fläche [anonymisiert] als Gewerbe- und Industriefläche. Dieses Gebiet soll auch in Zukunft als Hof-, Wald- und landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung meines Einwandes bzw. meines Widerspruchs.</p> <p>Diesen schriftlichen Widerspruch erhalt mit separater Post die Gemeinde Steinhagen, Herr Walter, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen sowie die Kreisverwaltung Gütersloh, Planungsabteilung, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bad Wünnenberg-Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten</p>

	<p>Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 54	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe mich heute mit dem Regionalplan OWL befasst und bin etwas verunsichert. Ich bin auf zwei unterschiedliche Karten gestoßen. Karten im Anhang!</p> <p>Wenn ich über den Weg: Regionalplan OWL – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – Karte 16 gehe, komme ich auf eine Karte, die gefühlt die ungefähre Ist-Situation abbildet.</p> <p>Da sind die Flächen in unmittelbarer Nähe unseres Betrieb [anonymisiert] (Eigentum) nicht betroffen, jedoch wie gehabt, die angrenzenden Flächen (zum großen Teil von uns gebachtet) in den nadeliegenden Naturschutzgebieten. Mit der Variante leben wir ganz gut und könnten es weiterhin.</p> <p>Wenn ich über den Weg: Regionalplan OWL – Zeichnerische Festlegungen – Blatt 17 gehe, komme ich auf eine Karte, die die beiden aktuellen Naturschutzgebiete verbindet.</p> <p>In der Version sind wir mit unseren Flächen in unmittelbarer Nähe des Betrieb sehr stark betroffen. Fast alle Flächen, auch in unmittelbarer Hofnähe, die wir bewirtschaften, würden zum Naturschutzgebiet. Ich befürchte das die Entwicklungsfähigkeit und die Fortführung unseres Betrieb [anonymisiert] dadurch nicht wie gehabt möglich, oder sogar stark gefährdet würde. Außerdem sind viele markierte Flächen Acker. Auch das Grünland ist nicht besonders schützenswert. Welche Karte ist die richtige?</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung wird nicht vorgenommen.</p> <p>Der Kartenausschnitt "Regionalplan OWL - Zeichnerische Festlegungen - Blatt 17" zeigt den aktuellen Entwurfsstand des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p> <p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Ich hoffe, dass sie meine Bedenken berücksichtigen und bei der jetzigen Situation bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1003

Betrifft:
Steinhagen – Gewerbegebiet Waldbadstraße 88 /Ecke Bielefelder Str./ oberhalb der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,
 auf dem ausgeschriebenen Regionalplanentwurf ist das o.g. Gebiet als **GIB** ausgewiesen.
 Auf dem Kommunalplan als **GE**.
Ich möchte Sie bitten dieses Gebiet als **ASB** auszuweisen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB ist Teil einer überwiegend gewerblich, industriell genutzten Siedlungsstruktur entlang der Liebigstraße.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Gemeinde Steinhagen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB

Begründung:

Dieses GE-Gelände befindet sich in Angrenzung an ein größeres Wohngebiet. Bisher war auf diesem Gelände eine Firma "Gronemeyer und Banck" ansässig. Eine Firma, die wenig Verkehr, wenig Lärm und kaum Luftverschmutzung verursacht hat. Diese Firma ist insolvent geworden und alle Hallenteile sind mittlerweile abgerissen. Hier soll ein Gewerbepark entstehen mit sehr großem Verkehrsaufkommen, der auch noch über die Waldbadstraße angebunden ist.

Die Waldbadstraße ist schon sehr lange verkehrsberuhigt. Sie war damals eine der ersten Straßen in Steinhagen, die mit Grünbeeten und Engstellen ausgestattet wurde. Es gilt **Tempo 30** und ebenso ist sie für den LKW-Verkehr gesperrt. (Ausnahme: Anlieger frei)

Keine 100 Meter entfernt der kommenden Gewerbeparkausfahrt befindet sich ein **Naturfreibad**, das in den Monaten Mai bis September ausgelastet ist und die Badegäste beidseits der Waldbadstraße viele Autos parken. Nur 20 Meter entfernt der Ausfahrt befinden sich ein gutbesuchter **Spielplatz** und dahinter ein **Seniorenheim**, welches einen Nebenzugang zur Waldbadstraße hat. Oft wird die Waldbadstraße von den Senioren (mit Rollator und Rollstuhl) für Spaziergänge benutzt.

Außerdem befindet sich dort auch eine **integrative Kindertagesstätte**, das heißt: Kinder mit und ohne Beeinträchtigung erleben sich und andere mit ihren Stärken und **Schwächen**. Direkt anschließend befindet sich das Johannes-Buschhaus der ev. Kirchengemeinde.


Dieses ganze Gebiet (beginnend ca. 20 m neben der Gewerbeparkausfahrt) ist als Sondergebiet §10 BauNVO in der Kommunalplanung ausgewiesen.

Uns Anliegern ist es sehr wichtig, dass dieses Gebiet zukünftig **nicht als Industriegebiet** ausgewiesen werden kann. Das würde eine nicht tragbare Mehrbelastung durch den Verkehr mit sich bringen, da auch vor nicht langer Zeit die Bielefelder Straße ein Zubringer zu der neuen Autobahn A33 geworden ist und dadurch (vor der Corona-Zeit) schon eine erhöhte Belastung durch den Verkehr entstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verkehrssicherheit und -lenkung, Verkehrsberuhigung, Lärm- und Luftverschmutzung, Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen, Naherholung, Nähe zum Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren sowie in den ergänzenden Fachverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahmemöglichkeit in Ziel S 5 sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1073</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Regionalplan OWL, Entwurf 2020, möchten wir Stellung nehmen. Konkret geht es um die Gemeinde Steinhagen, hier das Gebiet S1 westlich Hilterweg (zeichnerische Darstellung im Regionalplan auf Seite 18):</p> <p>Aus unserer Sicht liegt das geplante neue Siedlungsgebiet S1 zu nah am Naherholungs- und Naturschutzgebiet "Patthorst". Die Patthorst wird von vielen Steinhagenerinnen und Steinhagenern als Erholungsgebiet zum Wandern, Spaziergehen, Reiten und Sport treiben genutzt. Nicht zuletzt in Zeiten von Corona haben wir festgestellt, wie wichtig der Wald ist. Auf den Wiesen und bewirtschafteten Feldern, die laut Regionalplan besiedelt werden sollen, ist regelmäßig eine große Artenvielfalt von heimischen Tieren zu beobachten. Feldhasen, Feldhamster, Kröten, Raubvögel, Rehe und andere Wildtiere, Fledermäuse und Fischreiher sind hier häufig zu sehen. Sogar Dachse konnten wir schon beobachten. Zudem wird ein Teil des geplanten Siedlungsgebiets von Hundebesitzern als Auslauf für ihre Hunde gern genutzt, zumal es eine Hundewiese in Steinhagen - obwohl schon lange gefordert - nicht gibt.</p> <p>Wir halten es für sehr bedenklich, dass durch den Regionalplan ein Teil des Wasserschutzgebietes von Steinhagen bebaut werden soll. Kritisch sehen wir auch, dass durch die Besiedelung weitere Biotop- und Feuchtgebiete trocken gelegt werden müssten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Es erfolgt eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p> <p>Im übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiet, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1917	
<p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit rund 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und Milchviehhaltung, Die Eigentumsflächen des Betriebes befinden sich gegenwärtig noch im Eigentum des Vaters unseres Mitgliedes. Sowohl die Trockensteher als auch die Rinder werden im Sommerhalbjahr auf der Weide gehalten. Im Zuge der Flurbereinigung haben unser Mitglied und sein Vater sämtliche kleinere Ackerflächen gegen die Fläche [anonymisiert] getauscht. Bei dieser zusammenhängenden Ackerfläche handelt es sich daher um rund 70 % der Eigentumsfläche des Hofes. Die Fläche ist drainiert und wird ackerbaulich intensiv bewirtschaftet und ist für den Hof existenziell notwendig. Im Planentwurf ist genau diese Fläche als Bereich zum Schutz der Natur kartiert. Bereits im letzten Planentwurf des Regionalplanes wurde der Versuch unternommen, die Ackerfläche unseres Mitgliedes für die Belange des Naturschutzes zu bevorraten.</p> <p>Einer BSN-Ausweisung kann unser Mitglied aufgrund der Wichtigkeit der Fläche, weil diese unmittelbar an die Hofstelle angrenzt und einen erheblichen Teil der Eigentumsflächen des Hofes ausmacht, nicht hinnehmen. Auch sein Vater ist mit der vorgenommenen Kartierung nicht einverstanden. Eine Ausweisung als BSN-Fläche bedeutet für den Betrieb unseres Mitgliedes erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen auf dieser so wichtigen Eigentumsfläche. So wurde der Kreis Gütersloh im Falle der Ausweisung versuchen, die Fläche im Folgeschritt in Naturschutzflächen umzuwandeln und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen auf der Fläche umzusetzen. Für die ackerbauliche Nutzung bedeutet dies, dass eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zukünftig nicht mehr möglich wäre, da das Landesnaturschutzgesetz entsprechende Vorgaben in</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen,</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt</p>

Naturschutzgebieten vorsieht. Aufgrund der gesellschaftlichen Diskussion um belastete Grundwasserkörper ist anzunehmen, dass zukünftig auch hinsichtlich der Gülleausbringung immer schärfere Einschränkungen vorgenommen werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass unser Mitglied selbstverständlich ordnungsgemäß wirtschaftet und von der Wirtschaftsdüngerausbringung auf seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen lediglich das Pflanzenwachstum profitiert und keine Gefährdung für das Grundwasser entsteht. Die gesellschaftliche Diskussion könnte aber dazu führen, dass unser Mitglied zukünftig seinen im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger nicht mehr wie bisher auf der ausgewiesenen Fläche ausbringen konnte. Dies wiederum bedeutet eine erhebliche Gefahr für das Pflanzenwachstum und damit eine massive Einbuße der Ertragsfähigkeit der Fläche. Weil auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes aber gerade das Futter für die im Betrieb vorhandenen Tiere erzeugt wird, müssen sämtliche Nutzflächen auch langfristig intensiv genutzt werden können. Aufgrund der Nähe der BSN-Ausweisung zur Hofstelle unseres Mitgliedes ist zu befürchten, dass die geplante Ausweisung sich auch im Falle betriebsnotwendiger baulicher Entwicklungen negativ auswirkt. Es ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Gewährleistung die stetigen weiterwachsenden Tierwohlansprüche aber gerade erforderlich, Silo- und Stallanlagen stetig fortzuentwickeln und an die geltenden Vorschriften anzupassen. Hier sind u.a. auch Neubaumaßnahmen umzusetzen. Eine Stagnation der baulichen Entwicklung bedeutet, dass der Betrieb unseres Mitgliedes seiner Zukunftsfähigkeit beraubt würde, weshalb die Planungen ebenfalls nicht akzeptiert werden. Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Zurverfügungstellung der gegenwärtig in die BSN-Gebiete einbezogenen Fläche für die Entwicklung naturschutzfachlicher Maßnahmen für unser Mitglied nicht in Frage kommt. Da die Fläche faktisch somit für die naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung steht, fordern wir Sie namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die BSN-Ausweisung zurück zu nehmen und die Fläche in angrenzende landwirtschaftliche Kernzonen miteinzubeziehen. Die BSN-Ausweisung bedeutet nicht nur eine Gefährdung für die Bewirtschaftung der Fläche, sondern führt auch zu einer erheblichen Wertminderung derselben. Nicht nur der Verkehrswert der Fläche sinkt lt. gutachterlichen Betrachtungen, sondern auch die Bewertung, die im Rahmen der Sicherheitsverwahrung von Finanzierungen für betriebliche Weiterentwicklungen durch die Banken vorgenommen wird. Ein derartiger Eigentumseingriff bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, die anhand der offen gelegten Kartierungen nicht nachvollzogen werden kann. Weil die Fläche bereits im Rahmen der letzten Überarbeitung des Regionalplanes zunächst als BSN-Fläche ausgewiesen werden sollte, später aber aus der Ausweisung herausgelöst wurde,

ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

<p>muss man zu der Annahme kommen, dass die Ausweisung der Fläche für die naturschutzfachliche Bevorratung tatsächlich nicht notwendig ist. Somit ergibt sich bei einer Abwägung eine Vorrangigkeit der grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte, sodass auch aus diesem Grunde die Kartierung abzulehnen ist. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Einwände unseres Mitgliedes im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfes zu berücksichtigen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4380</p>	
<p>Stellungnahme des [anonymisiert] zum Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020</p> <p>Der [anonymisiert] gibt zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen, Fraktionen, Naturschutzverbänden oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p> <p>Nachhaltiges Flächensparziel: Der neue planerische Leitgedanke des Regionalplanes, eine großzügige zeichnerische und textliche Festsetzung über den berechneten Bedarf hinaus, wird ausdrücklich begrüßt. Durch dieses Vorgehen erhält die Gemeinde einen großen Handlungsspielraum, in dem sie die bedarfsgerechte Flächenentwicklung in ihrem Gemeindegebiet vornehmen kann.</p> <p>Allerdings erscheint uns das auswahlfähige Flächenangebot, der sogenannte Flexibilisierungszuschlag viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum, wie z.B. Waldbereichen, Flächen zum Schutz der Natur, regionalen Grünzügen, Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Vor allem regionale Grünzüge, die als Frischluftschneise für den Klimaschutz immer größere Bedeutung erlangen, wurden gestrichen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge in den IDs 7209, 7210, 7211, 7212, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7221, 7222, 7223, 7224, 7225, 7226, 7227, 7228 und 7229 verwiesen.</p>

Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh verbindlich zu verankern.

Wir fordern, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Wir bedauern ausdrücklich, dass das ursprüngliche 30 ha Ziel gestrichen wurde.

Steinhagen wurde ein Bedarf von 49ha an Wohnraum und 49ha Wirtschaftsfläche für die nächsten 20 Jahre zugesprochen. Zeichnerisch werden im neuen Regionalplan alleine 113,7ha ASB dargestellt. Das ist mehr als doppelt soviel von dem, was Steinhagen entwickeln darf.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des weit über 20 % liegenden Flexibilitätsszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz

Siedlungs- Gewerbe- und Industriegebiete

Die Ziele des Kapitels 3 "Siedlung" S1 bis S13 werden grundsätzlich unterstützt.

Allerdings ist das Ziel S3 "...möglichst hohe Baudichte..." wenig konkret. Die Fraktionen [anonymisiert] halten die Reduzierung der maximal möglichen GRZ für sehr hilfreich, um eine für die eigentliche Nutzung nicht erforderliche Versiegelung (Garagen, Abstellräume, Terrassen, Zufahrten) zu reduzieren und so die Baugebiete im Sinne einer klimaangepassten, durchgrünten Siedlungsstruktur zu entwickeln.

Daher wird die Freiheit zur Festsetzung innerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit erwartet.

Das Ziel S7 "...Gewerbe- und Industriegebiete sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen ... zu entwickeln, immissionsempfindliche Nutzungen (...) sind ausgeschlossen" ist zwar zu begrüßen, unserer Meinung nach im ländlichen Raum schwer umsetzbar. Zum einen ist die Nachfrage nach einem Standort für emittierendem Gewerbe in einem Nichtballungsraum nicht immer gegeben.

Wertvolle Gewerbeflächen könnten somit nicht weiterentwickelt werden. Zum anderen ist der Umgang mit diesem Ziel bei einer Neuaufstellung von Bebauungsplänen in Bestandsgebieten unklar.

Ausweisung der Senne als Nationalpark ein.

Wir fordern, die Ausweisung als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung explizit als Entwicklungsziel "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.

Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" darzustellen.

Im Regionalplanentwurf S. 163 wird die Senne beschrieben als "Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen "Hotspots der biologischen Vielfalt". Dabei handelt es sich deutschlandweit um insgesamt 30 Regionen, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume aufweisen...."

Die große Bedeutung dieser einzigartigen Landschaft sollte durch das Entwicklungsziel "Nationalpark" Rechnung getragen werden.

Wir möchten weiterhin kritisch anmerken, dass im aktuellen Regionalplan noch 14,3% der Kreisgebietsfläche als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen sind, während im neuen Entwurf nur noch 13,9% der Fläche als BSN dargestellt ist. In Zeiten des Klimawandels und des dramatischen Artenschwundes ist diese Entwicklung abzulehnen und stattdessen größere Flächen als BSN festzusetzen.

Fachbeitrag Klima:

Wir begrüßen, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg. Das kritisieren wir ausdrücklich. Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zu "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen – wir fordern daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.

Ergänzung von Klimaschutz in den textlichen Festlegungen:

Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in Steinhagen gewesen.

Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr.

In die textlichen Festlegungen ist als Ziel aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Berücksichtigung von "Entsiegelung/Entwidmung/Rücknahme" von Siedlungsflächen zu planen ist.

Der Punkt 4.15 Klimaschutz / Klimaanpassung im Textteil ist viel zu wenig angepasst an den Klimawandel. Dringendes Handeln ist erforderlich und dem Klimaschutz sowie der Klimafolgenanpassung muss auch in diesem Regionalplan höchste Priorität zukommen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen bei der weiteren Siedlungsflächenausweisung verstärkt Beachtung finden.

Demzufolge fordern wir, dem Klimaschutz, dem Klimawandel und der Klimafolgenanpassung mehr Raum im Regionalplan zu geben, den Text in "4.15 Klimaschutz / Klimaanpassung" (ab S. 201) zu überarbeiten. die Grundsätze F37, F38 und F39 als Ziele sowie weitere Ziele zur Klimafolgenanpassung zu formulieren. Darüber hinaus fordern wir im Zusammenhang mit überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und wärmebelasteten Siedlungsbereichen, dass Konzepte der

Kommunen zur Klimafolgenanpassung in die Regionalplanung einfließen sollen.

Zeichnerische Festsetzungen:

GIB 001 (N4)

Die [anonymisiert] begrüßen die Erweiterungsmöglichkeit der Gewerbefläche in Brockhagen. Die Sicherung von Arbeitsplätzen stärkt den Ortsteil und den Standort Grundschule Brockhagen. Allerdings hat die Fläche laut Umweltbericht eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es werden schutzwürdige/klimarelevante Böden mit höchster Bedeutung in Anspruch genommen. Daher ist bei einer Überplanung der Fläche besondere Sensibilität gefordert.

GIB 014 (N1)

Die Entwicklung der "Detertfläche" als Gewerbe- und Industriegebiet wird ausdrücklich begrüßt und entspricht unseren Entwicklungszielen.

GIB 016 (N2)

Die Entwicklung der "GIB-Fläche westlich Jückemühlenbach, Bereich Howe" lehnen wir ab. Diese Fläche grenzt teilweise mit 2 Seiten an gliedernde Grünachsen.

Es handelt sich hier um ein großflächiges unzerschnittenes Gebiet am Rande der Patthorst. Es ist Teil eines Biotopverbundsystems zum Teutoburger Wald und beinhaltet das schutzwürdige Biotop BK 3916-042.

Der Bereich wird im aktuellen RPL als Freiraum und Agrarfläche dargestellt. Im Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde wurde eine Erweiterungsmöglichkeit für das nördlich angrenzende Gewerbe angestrebt.

Dieser Bereich als Potentialfläche für gewerbliche geprägte ASB-Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt.

Die farbliche Darstellung im RPL sollte daher als ASB = rot und nicht als GIB = grau erfolgen.

Der Wegfall der zusätzlich im RPL-Entwurf vorgesehene Erweiterung der Gewerbefläche beeinträchtigt unserer Meinung nach nicht die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, da z.Z. die Fläche eines ehemaligen Gewerbebetriebes ebenfalls neu entwickelt wird.

ASB 007 (S1) widerspricht dem Ziel von [anonymisiert] diesen prägenden Grünzug des Gemeindegebietes Steinhagen "die Patthorst" zu schützen. Diese Fläche liegt zudem im WSG. Die Entwicklungsfläche sollte deutlich reduziert und eine größere Entfernung zur Waldfläche dargestellt werden.

(Die reduzierte Fläche sollte für die Gemeinde Steinhagen mit einer Priorität der Kategorie III entwickelt werden).

ASB 008 (S2 in Verbindung mit S6) stellt für uns keine Arrondierung des Siedlungsbereiches dar. Die Flächendarstellung widerspricht dem Grundsatz S2 des RPLs zur kompakten Siedlungsentwicklung.

S6: Da es sich hierbei nicht um eine Arrondierung handelt, sondern um eine Erweiterung der Siedlungsfläche am Rande der Gemeindegrenze zur freien Landschaft hin, sollte angesichts der mit dem Regionalplanentwurf angedachten Siedlungsfläche von 113,7 ha, die Gemeinde diese Fläche grundsätzlich nur bis zur "Hofzufahrt Ramforth", als städtebauliche Linie des Planbereiches, entwickeln.

Der ASB ist mit einem größeren Abstand zur Waldfläche zu entwickeln. Die "Hofzufahrt Ramforth" sollte die Grenze des Planbereiches darstellen.

ASB 021 (S3) Die Ausweisung der Fläche als ASB begrüßen wir ausdrücklich. Auch um die Forderung an einen u. E. zwingend notwendigen Haltepunkt am Roggenkamp für eine gute Anbindung an den ÖPNV zu stärken.

B2 "Östlich Sandforther Straße", Brockhagen

Diese Fläche ist eine Feuchtwiese, obendrein gibt es in diesem Bereich eine große Fledermauspopulation. Auf Grund der hohen ökologischen Wertigkeit sollte verwaltungsimtern die Fläche als Priorität II oder III erhalten.

Zusätzliche Festsetzungen:

<p>1. Die Fläche "Neuansiedlung Kesten" und die sich anschließenden Wohnhäuser sollten entsprechend ihrer Nutzung (ASB) im RPL dargestellt werden.</p> <p>2. "Austmanns Heideweiher" hat sich ökologisch zu einem wertvollen Biotop entwickelt und ist aus ornithologischer Sicht von herausragender Bedeutung. Dieser Bereich sollte daher als BSN dargestellt werden.</p> <p>3. Die Hochspannungsleitung in der Patthorst sollte im Regionalplan zeichnerisch eingetragen werden. Die Leitungen lösen einen Schutzabstand von 50m zum Wald aus.</p> <p>4. Als Grundlage des Regionalplans hat ein aktueller Stadtplan zu dienen, mit Autobahn (fertig gestellt), Bahnhofstr. und Bielefelder Str. als Landmarker.</p> <p>5. Die aktuelle Lage der Trinkwasserbrunnen sollte im neuen RPL dargestellt werden.</p> <p>6. Wir fordern, dass beim Thema Mobilität von der Kommunen in Gütersloh und in OWL erarbeitete Konzept zum Radverkehr berücksichtigt werden – wie zum Beispiel das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh, der Radschnellweg OWL als wichtigste Pendlerachse in OWL, das Radverkehrskonzept der Regiopol-Region Bielefeld.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4575</p>	
<p>Beteiligung Regionalplan OWL (beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de)</p> <p>Betrifft:</p> <p>Steinhagen – Gewerbegebiet Waldbadstraße 88 /Ecke Bielefelder Str./ oberhalb der Bahn</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf dem ausgeschriebenen Regionalplanentwurf ist das o.g. Gebiet als GIB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB ist Teil einer überwiegend gewerblich, industriell genutzten Siedlungsstruktur entlang der Liebigstraße.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Gemeinde Steinhagen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen.</p>

ausgewiesen.

Auf dem Kommunalplan als **GE**.

Wir möchte Sie bitten dieses Gebiet als ASB auszuweisen.

Begründung:

Dieses GE-Gelände befindet sich in Angrenzung an ein größeres Wohngebiet. Bisher war auf diesem Gelände eine Firma "Gronemeyer und Banck" ansässig. Eine Firma, die wenig Verkehr, wenig Lärm und kaum Luftverschmutzung verursacht hat. Diese Firma ist insolvent geworden und alle Hallenteile sind mittlerweile abgerissen. Hier soll ein Gewerbepark entstehen mit sehr großem Verkehrsaufkommen, der auch noch über die Waldbadstraße angebunden ist.

Die Waldbadstraße ist seit mehr als 30 Jahren verkehrsberuhigt. Sie war damals eine der ersten Straßen in Steinhagen, die mit Grünbeeten und Engstellen ausgestattet wurde. Es gilt **Tempo 30** und ebenso ist sie für den LKW-Verkehr gesperrt. (Ausnahme: Anlieger frei)

Keine 100 Meter entfernt der kommenden Gewerbeparkausfahrt befindet sich ein **Naturfreibad**, das in den Monaten Mai bis September ausgelastet ist und die Badegäste beidseits der Waldbadstraße über hunderte Meter reichlich parken. Nur 20 Meter entfernt der Ausfahrt befinden sich ein gutbesuchter **Spielplatz** und dahinter ein **Seniorenheim**, welches einen Nebenzugang zur Waldbadstraße hat. Oft wird die Waldbadstraße von den Senioren (mit Rollator und Rollstuhl) für Spaziergänge benutzt.

Außerdem befindet sich dort auch eine **integrative Kindertagesstätte**, das heißt: Kinder mit und ohne Beeinträchtigung erleben sich und andere mit ihren Stärken und **Schwächen**. Direkt anschließend befindet sich das Johannes-Buschhaus der ev. Kirchengemeinde.

Dieses ganze Gebiet (beginnend ca. 20 m neben der Gewerbeparkausfahrt) ist als Sondergebiet §10 BauNVO in der Kommunalplanung ausgewiesen.

Uns Anliegern ist es wichtig, dass dieses Gebiet zukünftig **nicht als Industriegebiet** ausgewiesen werden kann. Das würde eine weitere Mehrbelastung mit sich bringen.

Zitat Bürgermeister Besser , Westfalenblatt vom 08.09.2020

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verkehrssicherheit und -lenkung, Verkehrsberuhigung, Lärm- und Luftverschmutzung, Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen, Naherholung und Spielplätze, Nähe zum Kindergarten und Seniorenheim, Schwimmbad) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren sowie in den ergänzenden Fachverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahmemöglichkeit in Ziel S 5 sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

"Ansiedeln kann sich dort wegen benachbarter Wohnbebauung **nur nicht-störendes Gewerbe**, – ein 24-Stunden-Betrieb oder Logistikzentrum fiele von vornherein aus", so Besser. "Wir bitten darum dies Anliegen wohlwollend zu prüfen".

So möchten wir nochmals ausdrücklich darum bitten, den gewerblichen Bereich Waldbadstraße 88 als **ASB auszuweisen**, denn kleinteiliges, nicht-störendes Gewerbe ist in einem ASB sehr gut zu realisieren.

[anonymisiert]



HK: Steinhagen
An dieser Straße in Steinhagen schießt Blitzer Nico jetzt teure Fotos
veröffentlicht 15.05.2020 um 12:21 Uhr



Nico blitzt jetzt für rund eine Woche in Steinhagen an der Waldbadstraße. (© Kreis Gütersloh)

Steinhagen.
 Blitzer Nico steht seit Freitag, 15. Mai in Steinhagen an der Waldbadstraße in der Nähe eines Kindergartens. Anwohner hatten sich beschwert, dass die dort zugelassene **Geschwindigkeit von 30 Stundenkilometer** häufig überschritten werde. Nachdem eine Verkehrsuntersuchung dies im April bestätigt hatte, führt der Kreis nun Geschwindigkeitsüberwachungen durch.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7209

<p>Stellungnahme des [anonymisiert] zum Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020</p> <p>Der [anonymisiert] gibt zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen, Fraktionen, Naturschutzverbänden oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7210</p>	
<p>Nachhaltiges Flächensparziel: Der neue planerische Leitgedanke des Regionalplanes, eine großzügige zeichnerische und textliche Festsetzung über den berechneten Bedarf hinaus, wird ausdrücklich begrüßt. Durch dieses Vorgehen erhält die Gemeinde einen großen Handlungsspielraum, in dem sie die bedarfsgerechte Flächenentwicklung in ihrem Gemeindegebiet vornehmen kann.</p> <p>Allerdings erscheint uns das auswahlfähige Flächenangebot, der sogenannte Flexibilisierungszuschlag viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum, wie z.B. Waldbereichen, Flächen zum Schutz der Natur, regionalen Grünzügen, Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Vor allem regionale Grünzüge, die als Frischluftschneise für den Klimaschutz immer größere Bedeutung erlangen, wurden gestrichen.</p> <p>Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag =</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanerneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur</p>

angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh verbindlich zu verankern.

Wir fordern, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Wir bedauern ausdrücklich, dass das ursprüngliche 30 ha Ziel gestrichen wurde.

Steinhagen wurde ein Bedarf von 49ha an Wohnraum und 49ha Wirtschaftsfläche für die nächsten 20 Jahre zugesprochen. Zeichnerisch werden im neuen Regionalplan alleine 113,7ha ASB dargestellt. Das ist mehr als doppelt soviel von dem, was Steinhagen entwickeln darf.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des weit über 20 % liegenden Flexibilitätszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz

Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich

	Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7211	
Siedlungs- Gewerbe- und Industriegebiete Die Ziele des Kapitels 3 "Siedlung" S1 bis S13 werden grundsätzlich unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7212	
<p>Allerdings ist das Ziel S3 "...möglichst hohe Baudichte..." wenig konkret. Die [anonymisiert] halten die Reduzierung der maximal möglichen GRZ für sehr hilfreich, um eine für die eigentliche Nutzung nicht erforderliche Versiegelung (Garagen, Abstellräume, Terrassen, Zufahrten) zu reduzieren und so die Baugebiete im Sinne einer klimaangepassten, durchgrünten Siedlungsstruktur zu entwickeln.</p> <p>Daher wird die Freiheit zur Festsetzung innerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit erwartet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist – neben der Festsetzung der Bauweise – eines der wesentlichen und effektivsten Instrumente der Raumplanung, eine hohe Baudichte und damit innerhalb der Baugebiete eine möglichst flächensparende siedlungsräumliche Entwicklung zu erreichen. Die Festsetzung der Bebauungsdichte gehört zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen.</p> <p>Deshalb ist es nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7213	
Das Ziel S7 "...Gewerbe- und Industriegebiete sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen ... zu entwickeln, immissionsempfindliche Nutzungen (...) sind ausgeschlossen" ist zwar zu begrüßen, unserer Meinung nach im ländlichen Raum schwer umsetzbar. Zum einen ist die Nachfrage nach einem Standort für emittierendem Gewerbe in einem Nichtballungsraum nicht immer gegeben.	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die GIB (auch mit regionaler Bedeutung) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune und ggf. Nachbarkommunen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegungen setzen damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der pauschale Ausschluss von GIB-Flächen in "ländlichen Räumen" ist nicht</p>

<p>Wertvolle Gewerbeflächen könnten somit nicht weiterentwickelt werden. Zum anderen ist der Umgang mit diesem Ziel bei einer Neuaufstellung von Bebauungsplänen in Bestandsgebieten unklar.</p>	<p>mit den raumordnerischen Vorgaben aus LEP NRW und ROG vereinbar. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten (z.B. Änderung oder Neuaufstellung Bauleitpläne) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7215</p>	
<p>Fachbeitrag Klima: Wir begrüßen, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg. Das kritisieren wir ausdrücklich. Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zu "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen – wir fordern daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p>

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die großräumigen Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler aber auch kleinräumige Grünzüge sind in der Regel über deren naturschutzfachlichen Wert bereits als BSN oder BSLE gesichert.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7216	
<p>Ergänzung von Klimaschutz in den textlichen Festlegungen: Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in Steinhagen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr. In die textlichen Festlegungen ist als Ziel aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Berücksichtigung von "Entsiegelung/Entwidmung/Rücknahme" von Siedlungsflächen zu planen ist. Der Punkt 4.15 Klimaschutz / Klimaanpassung im Textteil ist viel zu wenig angepasst an den Klimawandel. Dringendes Handeln ist erforderlich und dem Klimaschutz sowie der Klimafolgenanpassung muss auch in diesem Regionalplan höchste Priorität zukommen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen bei der weiteren Siedlungsflächenausweisung verstärkt Beachtung finden. Demzufolge fordern wir, dem Klimaschutz, dem Klimawandel und der Klimafolgenanpassung mehr Raum im Regionalplan zu geben, den Text in "4.15 Klimaschutz / Klimaanpassung" (ab S. 201) zu überarbeiten. die Grundsätze F37, F38 und F39 als Ziele sowie weitere Ziele zur Klimafolgenanpassung zu formulieren. Darüber hinaus fordern wir im Zusammenhang mit überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und wärmebelasteten Siedlungsbereichen, dass Konzepte der Kommunen zur Klimafolgenanpassung in die Regionalplanung einfließen sollen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle</p>

	<p>Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7223	
<p>B2 "Östlich Sandforther Straße", Brockhagen</p> <p>Diese Fläche ist eine Feuchtwiese, obendrein gibt es in diesem Bereich eine große Fledermauspopulation. Auf Grund der hohen ökologischen Wertigkeit sollte verwaltungsintern die Fläche als Priorität II oder III erhalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7224	
<p>Zusätzliche Festsetzungen:</p> <p>1. Die Fläche "Neuansiedlung Kesten" und die sich anschließenden Wohnhäuser sollten entsprechend ihrer Nutzung (ASB) im RPL dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7225	
<p>2. "Austmanns Heideweiher" hat sich ökologisch zu einem wertvollen Biotop entwickelt und ist aus ornithologischer Sicht von herausragender Bedeutung. Dieser Bereich sollte daher als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3916-0007). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7228</p>	
<p>5. Die aktuelle Lage der Trinkwasserbrunnen sollte im neuen RPL dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Intention der Anregung ist für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar. Allerdings handelt es sich bei den privaten Trinkwasserbrunnen um punktuelle Anlagen, denen z.B. keine Wasserschutzgebietszonen zugeordnet sind. Eine Berücksichtigung der privaten Trinkwasserbrunnen ist den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zuzuordnen. Private Trinkwasserbrunnen sind insbesondere in den Regionen verbreitet, die durch eine starke Zersiedlung gekennzeichnet sind, sodass ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich wäre. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt sich bei einer etwaigen Überlagerung</p>

	von Standorten von privaten Trinkwasserbrunnen und Siedlungsbereichen kein grundlegender Konflikt. Im Rahmen einer nachfolgenden städtebaulichen Entwicklung wird in der Regel ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ermöglicht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7826	
<p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen Vollerwerbsbetrieb mit rund 200 Milchkühen und insgesamt rund 120 ha, wovon es sich bei rund 27 ha um Eigentumsflächen unseres Mitgliedes handelt. Der Sohn unseres Mitgliedes ist im Betrieb bereits voll integriert und wird die Betriebsnachfolge angehen. Weiter beschäftigt unser Mitglied zusätzlich einen Mitarbeiter. Landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes sind am Stadtrandgebiet, obwohl es sich bei diesen Flächen um landwirtschaftliche Kernzone handelt, als BSN-Bereiche ausgewiesen worden. Hierbei handelt es sich um Flächen südlich Kochbeck. Auf der anderen Seite sind Pachtflächen unseres Mitgliedes nördlich dieser BSN-Flächen nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen, sondern lediglich als einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert.</p> <p>Unser Mitglied ist auf die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen seiner Existenzsicherung angewiesen. So erzeugt er auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen das Futter für seine Tiere und fördert das Pflanzenwachstum mit dem im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger. Eine Ausweisung als BSN-Flächen in landwirtschaftlichen Kernzonen kann seitens unseres Mitgliedes nicht toleriert werden. Naturschutzflächliche Entwicklungen auf den Flächen unseres Mitgliedes werden auch in Zukunft nicht umgesetzt, sodass die Ausweisung der BSN-Gebiete insoweit auch fehlschlägt. Eine naturschutzflächliche Entwicklung hätte zur Folge, dass unser Mitglied auf seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund der Drittgesetzgebung bspw. des Landesnaturschutzgesetzes ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln hinnehmen müsste. Dies führt zu einer Bewirtschaftungseinschränkung und damit zu erheblichen Ertragseinbußen, die wiederum zu wirtschaftlichen Schäden im Betrieb unseres Mitgliedes führen. Wir fordern Sie daher auf, die BSN-Kartierung auf den Flächen unseres Mitgliedes aufzuheben und die nicht in die Kernzone einbezogenen Flächen nördlich der derzeit kartierten BSN-Fläche in die landwirtschaftliche Kernzone einzubeziehen. Auch die Erweiterungen hinsichtlich des Naturschutzgebietes Lichteback können aus den vorgenannten Gründen seitens unseres Mitgliedes nicht hingenommen werden. Unser Mitglied ist auf jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche angewiesen und wird keine Extensivierungsmaßnahmen umsetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8316	
<p>Unsere Anmerkungen zum Regionalplanentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu Ihrem Regionalplanentwurf möchten wir eine Eingabe machen, da wir bei einigen Flächen aus Umweltschutzgründen gegen eine Freigabe zur Wohnbebauung oder mögliche Gewerbeansiedlung sind.</p> <p>GT_Stha_ASB_021 südlich der Amshausener Straße:</p> <p>In Amshausen wird bereits viel gebaut. Dazu werden Bäume gefällt und Flächen versiegelt. Das Baugebiet südlich der Amshausener Straße soll in ihrem Entwurf erweitert werden. Eine Bebauung bis zu den Bahnschienen ist bereits lange geplant. Im Vergleich zum derzeit geltenden Regionalplan haben Sie diese Fläche großzügig erweitert. Eingeschlossen ist eine alte Hofstelle am Roggenkamp mit einem Waldbestand und Streuobstwiesen. Außerdem sollen nach Ihren Vorstellungen eine Wiese am Roggenkamp und der gesamte Sportplatz eingeschlossen werden. Der Bereich ist von Baumarealen umgeben, in denen Tiere leben. Wir bitten darum, auf diese Erweiterung zu verzichten und alles so belassen, wie im Regionalplan von 2004 festgelegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Amshausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Sport) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8317	
<p>Östlich Linden- und Buchenstraße: GT_Stha_ASB_019</p> <p>Der Teutoburger Wald als FFH-Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der von Ihnen für allgemeine Siedlungsbebauung vorgesehenen Flächen. Das Zubauen dieser</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Areale hätte schlimme Folgen für die im Wald lebenden Tiere. Diese Flächen sollten unbedingt gestrichen werden.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Belange (negative Beeinträchtigung und negative Folgen für das FFH-Gebiet, Arten- und Biotopschutz) ist in einer FFH-Vorprüfung für die Ebene der Regionalplanung untersucht und bewertet worden. Die FFH-Vorprüfung sowie die Umweltprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung, nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden können.</p> <p>AufDie Ausführungen der FHH-Vorprüfung wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8318</p>	

Westlich Hilterweg: GT_Stha_ASB_007

Die Nähe der Fläche zum Wasserschutzgebiet Patthorster Wald ist bedenklich. Der Abstand sollte auf mindestens 100 Meter vergrößert und die Fläche verkleinert werden.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.


Im übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belang (Trinkwasserschutz) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz des betroffenen Freiraumbelangs

	sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8319	
<p>Westlich Bahnhofstraße: GT_Stha_GIB_016</p> <p>Der von Ihnen für Gewerbe-Industrieansiedlung umrissene Bereich ist stark bedenklich aus ökologischer Sicht. Dort gibt es ein Biotop, das aus einem Bachlauf mit Waldbereich besteht. Ebenfalls sehr zerstörerisch wäre die enorme Flächenversiegelung, so dass diese Fläche gestrichen werden sollte.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung teilweise zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegungskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinhagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Arten- und Biotopschutz,</p>

	<p>Wald, Fließgewässer) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 27 (Oberflächengewässer) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8414	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Steinhagen, der von einer GbR, deren Gesellschafter unser Mitglied ist, gemeinsam mit einem anderen Landwirt, bewirtschaftet wird. Die GbR betreibt Milchviehhaltung und bewirtschaftet rund 260 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Sowohl Eigentumsflächen als auch Pachtflächen unseres Mitgliedes sind von den Ausweisungen des Regionalplanentwurfes nachteilig betroffen. Hofnahe Flächen unseres Mitgliedes sind in die Bereiche zum Schutz der Natur einbezogen. Dies betrifft auch Ackerflächen und Grünlandflächen, die insgesamt intensiv bewirtschaftet werden. Zunächst kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, weshalb landwirtschaftliche Kernzonen, in denen sich intensiv bewirtschaftete Flächen befinden, die langfristig der Landwirtschaft erhalten bleiben sollen, als Bereiche zum Schutz der Natur überplant werden. Soweit Grundlage der Ausweisung der BSN-Flächen südlich der Hofstelle unseres Mitgliedes auf vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die</p>

<p>Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, wird bezweifelt, dass diese fachlich korrekt sind. Der Hovebach verläuft weit südlich der Hofstelle unseres Mitgliedes. Die Überschwemmungsgebietskartierung scheint nur deshalb auf den Flächen unseres Mitgliedes Niederschlag gefunden zu haben, weil der angrenzende Siedlungsbereich aus Brockhagen ansonsten nicht hätte entstehen können und im Zuge der Regionalplanung nunmehr auch nicht erweitert werden könnte. Bereits stichprobenhafte Überprüfungen der Überschwemmungsgebietskartierungen an anderer Stelle im Kreis Gütersloh haben ergeben, dass die zugrunde gelegten Karten eine fehlerhafte Datengrundlage bilden und insgesamt nicht zu schlüssigen Ergebnissen führen. So sind die Bodenkarten völlig veraltet und geben die tatsächliche Geländetopografie und die vorhandenen Höhenparameter nicht wieder. Da Wasser aber nach wie vor nicht bergauf fließt, kann die Überschwemmungsgebietskartierung auf den Flächen unseres Mitgliedes nicht Grundlage weiterer Ausweisungen, insbesondere nicht der BSN-Ausweisung werden.</p> <p>Die Ausweisung von BSN-Flächen bedeutet für den Betrieb unseres Mitgliedes nicht nur eine Gefährdung hinsichtlich der Bewirtschaftungsfähigkeit und Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, weil das Landesnaturschutzgesetz und die Düngeverordnung weitere Einschränkungen in Naturschutzgebieten vorsehen, sondern führt auch zu einer erheblichen Wertminderung der vorhandenen Eigentumsflächen. Diese Beeinträchtigung bedürfte einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und einer Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Einzelinteressen unseres Mitgliedes. Da ein allgemeines Ziel, mehr Naturschutzflächen auszuweisen, nicht ausreicht um grundrechtlich geschützte Rechte unseres Mitgliedes einzuschränken, müsste eine deutlich umfassendere Abwägung vorgenommen werden, um die BSN-Ausweisung auf den Flächen unseres Mitgliedes zu rechtfertigen.</p> <p>Die regionale Produkterzeugung ist gesellschaftlich gewollt, sodass landwirtschaftliche Betriebe auch aus diesem Gesichtspunkt schutzwürdig sind.</p>	<p>Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8415</p>	
<p>Im südlichen Bereich rückt die Siedlungsentwicklung an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Hier sind Flächen zur Erweiterung der Bebauung in Brockhagen als ASB-Flächen ausgewiesen Das Konfliktpotenzial, das sich aus an landwirtschaftliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brockhagen und ist gut für die Aufnahme</p>

Betriebe heranrückender Wohnbebauung und dem Zusammentreffen zwischen Landwirtschaft und Wohnbebauung ergibt, hat bereits in zahlreicher Rechtsprechung Niederschlag gefunden. Der Betrieb unseres Mitgliedes genießt Bestandsschutz, da er bereits seit Generationen an dem Standort der Hofstelle unseres Mitgliedes wirtschaftet und muss daher auch in seiner Entwicklung zukünftig geschützt werden. Die heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes unseres Mitgliedes negativ und ist daher insgesamt abzulehnen.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Heranrücken von Wohnnutzungen an den landwirtschaftlichen Betrieb, Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Zudem stehen weitere Instrumente zur Konfliktminimierung und Konfliktlösung auf den nachgelagerten Zulassungsebenen zur Verfügung.

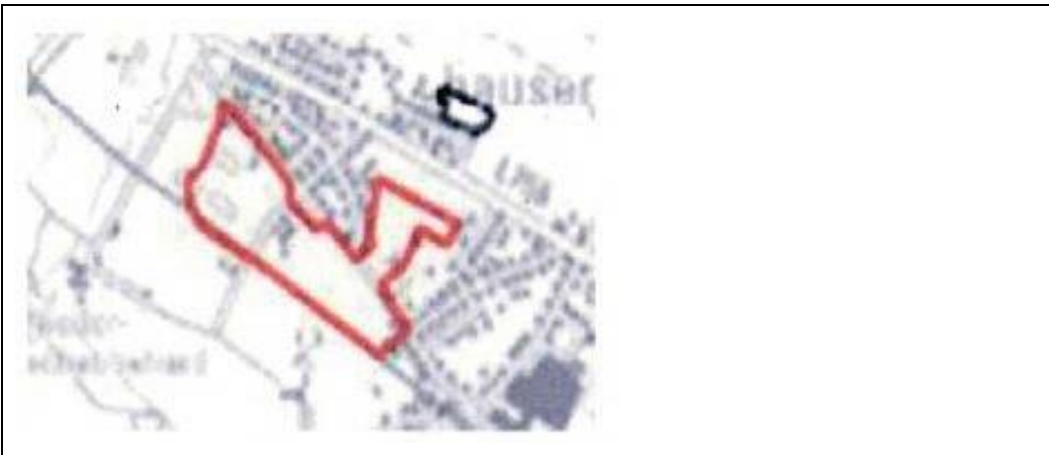
Mit Blick auf das Heranrücken an einen landwirtschaftlichen Betrieb legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Die Erweiterungsmöglichkeiten und der Bestandsschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Festlegungen im Regionalplan nicht eingeschränkt.

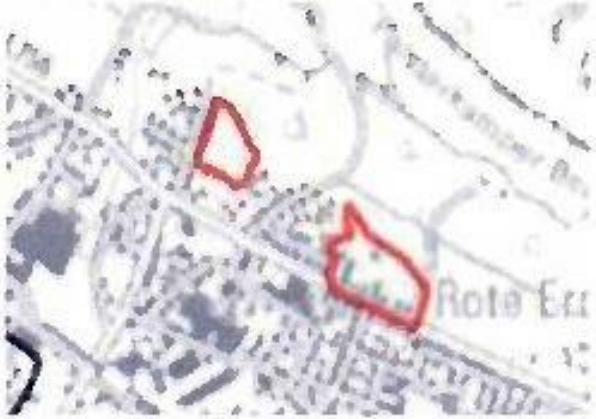
Die abschließende Entscheidung über die Art und räumliche Verteilung der zukünftigen Nutzung in diesem Teilraum kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Steinhagen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8416	
<p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, sowohl die BSN-Ausweisung als auch die ASB-Ausweisung, die zu einer Beeinträchtigung des Betriebes unseres Mitgliedes führen, zu löschen und sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes in angrenzende landwirtschaftliche Kernzonen einzubeziehen. Des Weiteren fordern wir eine Überprüfung der Oberschwemmungsbereichskartierung soweit diese Grundlage für weitere Ausweisungen geworden ist, da diese auch baurechtlich nachteilhaft für die betriebliche Entwicklung gewertet werden können.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Bezüglich der Rücknahme der BSN- und ASB-Darstellungen verweist die Regionalplanungsbehörde auf die IDs 8414 und 8415. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass die Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche erneut überprüft und ggf. aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8494	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter eines Vollerwerbsbetriebes mit Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung und Rinderaufzucht in Steinhagen-Amshausen. Zusätzlich handelt unser Mitglied mit Heu und betreibt ein kleines Lohnunternehmen am Standort seiner Hofstelle.</p> <p>Ausweislich der Regionalplankartierungen ist die Hofstelle unseres Mitgliedes zwar lediglich als einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert, jedoch ist die Hofstelle nicht unmittelbar in die angrenzende landwirtschaftliche Kernzone einbezogen und darüber hinaus mit regionalen Grünzügen überplant. Des Weiteren rückt ein BSN-Gebiet unmittelbar bis an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Hinsichtlich der BSN-Ausweisung weisen wir darauf hin, dass unser Mitglied nicht bereit ist, naturschutzfachliche Maßnahmen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Da es auf den Plänen nicht deutlich zu erkennen ist, ob tatsächlich nur Waldflächen in das BSN-Gebiet einbezogen werden sollen oder auch landwirtschaftliche Nutzflächen, widersprechen wir vorsorglich der Einbeziehung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen unseres Mitgliedes in das BSN-Gebiet, da diese betriebsnotwendig intensiv bewirtschaftet werden müssen. Der Kartierung zur Entwicklung regionaler Grünzüge widersprechen wir namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes ebenfalls. Für erholungssuchende Siedlungsbewohner ist es</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>


<p>regelmäßig unverständlich, weshalb landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Wirtschaftswegen bei schönem Wetter unterwegs sind. Darüber hinaus laden Siedlungsbewohner häufig an Waldrandbereichen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unliebsamen Unrat ab, um diesen nicht kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Die Flächen als regionale Grünzüge zu kartieren, obwohl es sich bei den Flächen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden. Um Konflikte zwischen der erholungssuchenden Bevölkerung und dem landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes zu vermeiden und somit die Familie unseres Mitgliedes auch vor Konflikten mit Siedlungsbewohnern zu schützen, muss die Ausweisung regionaler Grünzüge auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen unterbleiben.</p> <p>Es ist für unser Mitglied selbstverständlich, dass auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme einzuhalten ist. Diese Selbstverständlichkeit ist bei den Erholungssuchenden jedoch nicht immer vorhanden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9358</p>	
<p>zum Regionalplanentwurf habe ich Bedenken in Hinsicht auf schädliche Umweltauswirkungen:</p> <p>GT_Stha_ASB_021 südlich der Amshausener Straße:</p> <p>Im Vergleich zum alten Regionalplan ist in Ihren Entwurf eine alte Hofstelle am Roggenkamp mit Waldbestand und Streuobstwiesen eingeschlossen. Außerdem gehört eine Wiese am Roggenkamp und der gesamte Sportplatz nun dazu. Im gesamten Bereich des Roggenkamps stehen Bäume, in denen Tiere wohnen. Bitte streichen Sie diese Erweiterung im Vergleich zum alten Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Amshausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Sport) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>


	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9359</p>	
<p>GT_Stha_ASB_019 östlich Linden- und Buchenstraße: Diese Flächen sollten unbedingt gestrichen werden. Sie befinden sich direkt am FFH-Gebiet Teutoburger Wald. Das Nutzen der Flächen für Wohnbebauung hätte schlimme Folgen für die Waldtiere. Auch die klimafeindliche Flächenversiegelung lehne ich ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Belange (negative Beeinträchtigung und negative Folgen für das FFH-Gebiet, Arten- und Biotopschutz, Klima) ist in einer FFH-Vorprüfung für die Ebene der Regionalplanung untersucht und bewertet worden. Die FFH-Vorprüfung sowie die Umweltprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung, nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden können.</p>

	<p>AufDie Ausführungen der FHH-Vorprüfung wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
--	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

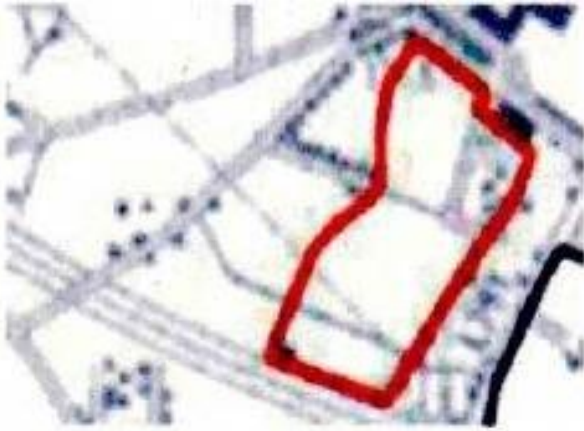
<p>ID: 9360</p>

<p>GT_Stha_ASB_007 westlich Hilterweg; Die Fläche liegt viel zu nah am Patthorster Wald. Dieser ist ein Wasserschutzgebiet. Ich bin für mehr Abstand zum Wald und eine Reduzierung der Flächengroße. Je mehr Wald zerstört oder beeinträchtigt wird, desto schlimmer für unser Klima.</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Es erfolgt eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p>
---	--

 <p>The image shows a map of the area around Steinhausen. A red outline highlights a specific region within the town, likely the ASB (Arbeitsbereich Siedlungsgebiet) mentioned in the text. The word 'Steinhagen' is visible on the map.</p>	<p>Im übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Trinkwasserschutz, Klima, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9361</p>	

GT_Stha_GIB_016 westlich Bahnhofstraße:

Der von Ihnen für Gewerbe-Industrieansiedlung vorgesehene Bereich ist aus ökologischer Sicht eine Fehlplanung. Das Biotop aus einem Bachlauf mit Wald würde zerstört. Die Fläche ist zudem groß und würde viel Boden versiegeln. Sie soll aus dem neuen Regionalplan herausgenommen werden.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinhagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. schutzwürdige Böden, Biotopverbund, Fließgewässer) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und

	<p>Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1329	
<p>Regionalplanentwurf Remse</p> <p>Ihre Nachricht Als Eigentümer des Hofes [anonymisiert] und die umliegende Fläche, melde ich hiermit Bedenken gegen den Regionalplanentwurf an. Ich sehe es als sehr bedenklich landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bebauen. Insbesondere, da hier auch regelmäßig Wild verkehrt. Wo soll es hinführen, wenn in Zukunft alles zugebaut wird. Dieses ist aus ökologischer Sicht unverantwortlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Marienfeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1854	
<p>als Eigentümerin der Flächen zwischen der Dieke und der Adam-Opel-Str. möchte ich nicht, dass dieser Bereich mit in den Regionalplan aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Die Flächen werden zukünftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt, ein Verkauf ist daher nicht vorgesehen. Zudem handelt es sich bei dem Gebiet um ein Überschwemmungsbereich.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Überschwemmungsbereich liegenden Flächen werden entsprechend des Maßstabes des Regionalplans zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Bereich in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL als Freiraum dargestellt worden sind.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Harsewinkel und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit und Überschwemmungsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Harsewinkel oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von</p>

	Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1874	
<p>hiermit möchte ich ihnen mitteilen, dass ich nicht bereit bin, meine im Regionalplan 2020 liegenden landwirtschaftlichen Flächen für eine Wohnbebauung zu veräußern. Die Stadt Harsewinkel hat mich schon kontaktiert um über einen Verkauf zu sprechen.</p> <p>Nach einem Gespräch mit der Stadt und reichlicher Überlegung bin ich zu dem Entschluß gekommen, meine Flächen nicht zu veräußern.</p> <p>Folgende Flurstücke sind davon betroffen:</p> <p>Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Somit bitte ich sie meine Entscheidung in Ihrem Vorhaben zu akzeptieren und berücksichtige. Ferner gibt es im Raum Marienfeld noch weitere Flächen, die als Wohngebiet genutzt werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass alle angesprochenen Flurstücke in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL zeichnerisch als Freiraumfläche festgelegt worden sind. Das Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert] ist zudem als Überschwemmungsbereich festgelegt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1886	
<p>hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich nicht bereit bin, meine im Regionalplan 2020 liegenden landwirtschaftlichen Flächen für eine Wohnbebauung zu veräußern. Die Stadt Harsewinkel hat mich schon kontaktiert um über einen Verkauf zu sprechen.</p> <p>Nach einem Gespräch mit der Stadt und reichlicher Überlegung bin ich zu dem Entschluss gekommen, meine Flächen nicht zu veräußern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Marienfeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Folgende Flurstücke sind davon betroffen: Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Somit bitte ich Sie die o. g. Flächen aus dem Regionalplan zu entfernen, da sie weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Ich bitte Sie meine Entscheidung in Ihrem Vorhaben zu akzeptieren und berücksichtigen. Ferner gibt es ja im Raum Marienfeld noch weitere Flächen, die als Wohngebiet genutzt werden können. Wie sagte einst ein Poalbürger Marienfelds "Überall steht die Kirche mitten im Dorf, nur in Marienfeld nicht!" und ich finde, das stimmt.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Harsewinkel oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2638</p>	
<p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen Haupterwerbsbetrieb mit Veredelungsschwerpunkt in Harsewinkel. Hierzu hält er Sauen und Mastschweine im geschlossenen System und bewirtschaftet rund 62 ha Ackerfläche. Von den rund 62 ha befinden sich 45 ha im Eigentum unseres Mitgliedes.</p> <p>Unser Mitglied ist durch die gegenwärtig offen gelegte Planung massiv betroffen und wird in seinen eigentumsrechtlich geschützten Rechten verletzt. So sind auf den Flächen unseres Mitgliedes große Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Gleichzeitig liegt auf den Eigentumsflächen unseres Mitgliedes eine Überschwemmungsgebietskartierung entlang der Ems.</p> <p>Zunächst wird bezweifelt, dass die Überschwemmungsgebietskartierung tatsächlich korrekt ist. Die seinerzeit die Überschwemmungsgebietskartierungen zugrunde gelegten Bodenkarten sind veraltet und inzwischen nachweislich fehlerhaft. So haben zahlreiche Stichproben im Rahmen der Landschaftsplanung des Kreises im Stadtgebiet Gütersloh ergeben, dass die zugrunde gelegten Höhenparameter nicht mit</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die</p>

den tatsächlichen Geländetopografien übereinstimmen. Derartige fehlerhafte Kartierungen nun als Grundlage für weitere Überplanungen anzunehmen, schränkt unser Mitglied bzw. dessen eigentumsrechtlich geschützte Rechte zu massiv ein. Unser Mitglied ist im Rahmen der Bewirtschaftung seines Haupterwerbsbetriebes darauf angewiesen, dass er seine Ackerflächen auch langfristig intensiv wirtschaftlich nutzen kann. Eine Ausweisung von BSN-Flächen auf Ackerstandorten kann seitens unseres Mitgliedes nicht hingenommen werden. Hier stellt sich ohnehin die Frage, weshalb die Flächen nicht insgesamt in die landwirtschaftlichen Kernzonen einbezogen worden sind. Wir regen insofern an, sämtliche Flächen unseres Mitgliedes gelb zu färben.

Eine Zurverfügungstellung für den Schutz der Natur kann unser Mitglied bereits aus Existenzsicherungsgründen nicht gestatten. So muss das Futter für die Tiere auf den Ackerflächen erzeugt werden können und auch der vorhandene Wirtschaftsdünger des Betriebes auf den Standorten ausgebracht werden können. Sofern die gegenwärtig vorgenommene Kartierung weiterhin aufrecht erhalten bleibt, wird die langfristige Bewirtschaftung der Ackerflächen unseres Mitgliedes auch durch Drittgesetzgebung, die in Bereichen von Naturschutzflächen weitere Einschränkungen vorsehen, gefährdet. Da unser Mitglied die Flächen nicht für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Verfügung stellen kann und will und der Schutz des Eigentums ein grundrechtlich geschütztes Gut ist, das nur mit einer umfassenden Interessen Abwägung, welches im Ergebnis zu Lasten des Eigentümers ausfällt, eingeschränkt werden kann, kann die hier vorliegende Rahmenplanung nicht zu einer derartigen Belastung des Eigentums unseres Mitgliedes führen. Die Kartierung wurde darüber hinaus zu einer erheblichen Wertminderung der Flächen unseres Mitgliedes führen. Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bewirtschaftungseinschränkungen in den Bereichen zum Schutz der Natur vorgesehen sind, so sind diese doch tatsächlich deshalb ausgewiesen, weil sie langfristig als Vorratsflächen für den Naturschutz gesichert werden sollen. Weitere Planungen des Kreises und der Kommunen die Flächen alsdann tatsächlich in Naturschutzflächen umzuwandeln, werden konsequenterweise folgen.

Bereits mit dieser vorliegenden Kartierung bewerten Kreditinstitute die Flächen deutlich niedriger als ohne eine entsprechende Kartierung. Dies bedeutet im Zusammenhang mit potenziellen Erweiterungsmaßnahmen unseres Mitgliedes, für die ggfs. Fremdfinanzierungen aufgenommen werden, dass die Flächen als Sicherheiten unter Umständen deutlich schlechter bewertet werden. Auch diese Einschränkung ist für unser Mitglied nicht tragbar. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Bereiche zum Schutz der Natur auf den Flächen unseres Mitgliedes nördlich der Ems und südlich der L831,

Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie

südwestlich des Ortskernes Greffen aus den BSN-Kartierungen herauszulösen und die zugrundegelegten Überschwemmungsgebietskartierungen umfassend zu Überprüfen. Des Weiteren fordern wir die Ackerflächen unseres Mitgliedes in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und mit der entsprechenden gelben Färbung zu versehen. Sollte eine Rücknahme der BSN-Flächen tatsächlich nicht erfolgen, so entstehen für unser Mitglied daraus erhebliche Schäden. So entstehen beispielsweise höhere Kosten für Düngung, Entsorgung vorhandenen organischen Wirtschaftsdüngers, zusätzlichen Maschineneinsatz und damit verbundene Treibstoffkosten wie auch zusätzliche Wartungen und Reparaturen der Maschinen und dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, das mit Einsatz zusätzlichen Personals kompensiert werden müsste. Die vorstehende Aufzählung sei nur beispielhaft und nicht abschließend genannt. Diese Schäden mussten dann zumindest im Rahmen von Entschädigungszahlungen ausgeglichen werden.

in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3922

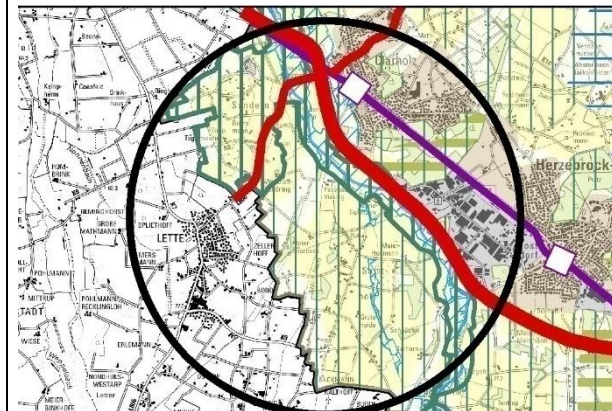
Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich.

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche



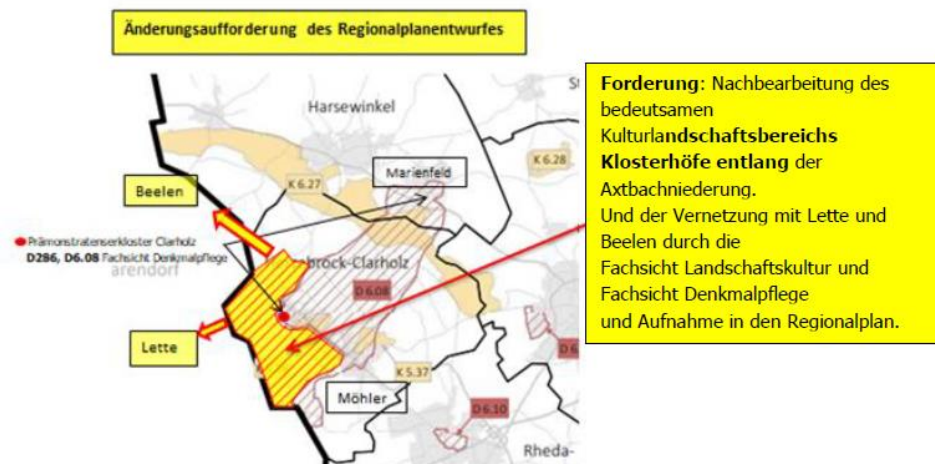
Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der

und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen **Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe** entlang der Axtbachniederung.

Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.



Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen

vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere

<p>worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.</p>	<p>kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7989</p>	
<p>Land ist eine immer begrenztere Ressource, auf die die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen erneut Anspruch erheben. Nach intensiver Durchsicht des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold möchten wir zu folgenden Punkten Stellung nehmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7990</p>	
<p>Bezug: Ziel S 9: Siedlung und Flächenkontingente für Wohnbauflächen Der Regionalplanentwurf weist für die Kommune Harsewinkel ein Flächenkontingent für den ASB-Bereich von 90 ha auf. Grundlage für dieses aus unserer Sicht zu hohe Flächenkontingent sind u.a. die von IT.NRW prognostizierten 8,3 % Bevölkerungsentwicklung bis 2040 für die Kommune Harsewinkel. Dieser Berechnung stehen die Zahlen des aktuellen Demografieberichtes 2020 des Kreises Gütersloh</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur</p>

gegenüber, der nur ein Wachstum von 2,7 % bis 2040 für Harsewinkel veranschlagt. Wir folgen der Argumentation des Kreises Gütersloh, dass sich diese erhebliche Diskrepanz erklärt

1. mit einer unterschiedlichen zugrunde liegenden Methodik,
2. mit einem unterschiedlichen Erhebungszeitraum (IT.NRW 01.01.2018 – 01.01.2040; Demografiebericht 2020 Kreis Gütersloh 31.12.2019 – 31.12.2040),
3. mit dem fehlenden individuellen Vorgehen hinsichtlich der Annahmesetzung, da im Gegensatz zum Kreis Gütersloh IT.NRW keine Einzelgespräche mit den Kommunen geführt hat,
4. mit unterschiedlichen Ausgangsdaten. IT NRW arbeitet mit Daten der Amtlichen Statistik zur Bevölkerungsfortschreibung, während der Kreis Gütersloh mit den Registerdaten der Meldeämter gearbeitet hat.

Aufgrund dieser Argumentation ist zu schlussfolgern, dass die Bevölkerungswachstumsprognose des Kreises Gütersloh bis 2040 eine realere Einschätzung ist und dass das Flächenkontingent für den ASB dieser Prognose entsprechend bedarfsgerechter und damit flächensparender (Ziel 9) angepasst werden sollte. Uns ist bewusst, dass die IT-NRW-Berechnung für die Bevölkerungsentwicklung bei allen Kommunen und kreisfreien Städten zugrunde gelegt worden ist. Aber bei einer derartigen Diskrepanz bei den 2 Berechnungsergebnissen sollte eine Korrektur des Flächenkontingents vorgenommen werden, trotz der Argumentation der Stadt Harsewinkel, dass aufgrund einer sichergestellten Evaluation von Seiten der Bezirksregierung nach 5 Jahren eine Korrektur des Flächenkontingentes möglich ist. Bis jetzt liegen aber keine Parameter für eine verbindliche Korrektur vor und außerdem können sie eventuell negative Auswirkungen auf bestehende Planungen der Kommune haben. Daher sollte schon jetzt die begründete Korrektur vorgenommen werden bzw. Nachforderungen der Stadt nicht stattgegeben werden:

1. Keine Nachforderung H2: Bereich Oesterweger Straße am nördlichen Ortsrand

Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet.

Vor diesem Hintergrund kann die Bevölkerungsprognose des Kreises Gütersloh nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe herangezogen werden.

Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raubeobachtung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raubeobachtung darzulegen. Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen.

Die Regionalplanungsbehörde legt zudem dar, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und

2. Keine Nachforderung M2: Bereich Remse am nordwestlichen Ortsrand

3. Reduzierung der Fläche G2, Keine Nachforderung G1 östlich der Vermolder Straße am nördlichen Ortsrand, Keine GIB-Fläche G4

bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Mit Blick auf die angesprochene Fläche H2 wird auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 4171 (Stadt Harsewinkel) verwiesen. Eine Erweiterung der zeichnerischen ASB-Festlegung erfolgt nicht.

Im Zusammenhang mit der Fläche M2 wird auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 4181 (Stadt Harsewinkel) verwiesen. Eine Erweiterung der zeichnerischen ASB-Festlegung erfolgt nicht.

Die vorgesehenen ASB (G1, G2 und G4) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Greffen und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die gegebenenfalls im Zuge einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme betroffenen Freiraumbelange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein

	<p>angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Reduzierung bzw. Streichung der im Entwurf zeichnerisch festgelegten ASB.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7992	
<p>Bezug: Umweltbericht Anhang E Gesamtübersicht Umweltauswirkungen der räumlichkonkreten Planfeststellung zu GT_Har_BASB_04 (3,3 ha) + GT_Har_BASB_05 (10,6 ha)</p> <p>Diese zwei Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Gewässer sollten aus dem Regionalplan wegen folgender Umweltauswirkungen gestrichen werden:</p> <p>1. <u>Sie liegen in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh</u></p> <p>1. <u>GT_Har_BASB_04 hat einen Anteil von 93% schutzwürdigen/klimarelevanten Boden mit sehr hoher bis hoher Funktionserfüllung</u></p> <p>1. <u>GT_Har_BASB_05 weist in der Kategorie <i>Biotopverbundflächen/zielartenbezogener Biotopverbund ackerdominiertes Offenland</i> als besondere Bedeutung auf und zusammen mit GT_Har_BASB_04 ein <i>Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</i>.</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Umweltkonflikte, aktuelle Abbauaktivitäten im lokalen Raum sowie Unternehmerinteressen.</p>

<p>1. <u>Es gibt Vorkommen planungsrelevanter Arten:</u></p> <p>GT_Har_BASB_04: Kiebitze im Umfeld (Umfeld/Abstand von 300 m zu dem Planungsgebiet)</p> <p>GT_Har_BASB_05: Feldlerche, Kiebitz im Plangebiet; Feldlerche, Baumpieper, Mäusebussard, Kuckuck, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Kiebitz (Umfeld)</p> <p>Beide Plangebiete (Abwägungsstufe gelb) sind als voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen eingestuft bzw. die Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar. Auch wenn hinsichtlich dieser Vogelarten kein verfahrenskritischer Ansatz bei der Planung gegeben ist, ist zukunftsgerichtet darauf hinzuweisen, dass Feldlerche und Kiebitz vor ca. 40 Jahren noch weit verbreitete und häufige Agrarvogelarten der offenen Kulturlandschaft waren. Seitdem sind aber gravierende Bestandseinbrüche zu verzeichnen, in den letzten drei Jahrzehnten auch in Harsewinkel mit dramatischem Verlauf. Als gefährdet bzw. stark gefährdet werden beide Vogelarten in der Roten Liste für NRW bzw. für Deutschland geführt.</p> <p>Ursachen sind neben einschneidenden Veränderungen in der Landwirtschaft auch der Flächenverlust, Nachweislich gibt es in der Kommune Harsewinkel mehrere Baugebiete, die diesen beiden Vogelarten Lebensraum genommen und somit einen massiven Bestandsrückgang erfahren haben.</p> <p>Langfristig können Kiebitze und Feldlerchen, die die Nähe zu anthropogenen Siedlungen eher meiden, nur dann erhalten bzw. in einen günstigen Erhaltungszustand zurückgeführt werden, wenn genügend große offene Landschaft besteht. Dies scheint auf den oben angegebenen Flächen möglich, zumal die Fläche GT_BSAB_004 für Nassabgrabungen geprüft worden ist, sich also in einem feuchteren Bereich befindet, was einem besonders geeigneten Lebensraum für Kiebitze entspricht.</p> <p>Auch Kuckuck Kleinspecht, Rauchschwalbe und Baumpieper gehören zu den Vogelarten, die inzwischen in dem betroffenen Landschaftsschutz-gebiet selten sind.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7993	
<p>Bezug: Ziel F 10: Bereich für den Schutz der Natur, S. 159 Wir schließen uns den Ausführungen der Stellungnahme des Kreises Gütersloh für die</p>	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Kommune Harsewinkel ausdrücklich an:

"Eine BSN-Fläche entlang der Lutter in Harsewinkel - Marienfeld ist entfallen. In einigen betroffenen Abschnitten sind die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig. Südlich des Naturschutzgebiets Hühnermoor wurde eine 5,8 ha große Fläche vom Kreis Gütersloh gekauft und die Lutter hier in einem naturnahen Verlauf mit strukturreicher Aue umgestaltet. Weiter oberhalb (bei Station 13,7) haben sich die an die Lutter angrenzenden Bereiche im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Gütersloh als hochwertig erwiesen und wurden als besonderes Landschaftsschutzgebiet und als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt." (Schreiben des Kreises vom 15.2.2021, S. 10) Wir fordern, Teilbereiche des entfallenen BSN wieder als BSN darzustellen."

"Westlich der TWE-Bahnstrecke nordwestlich von Harsewinkel ist ein Erlenbruchwald am Loddenbach als BSN dargestellt. Der Loddenbach wurde hier ober- und unterhalb auf Teil strecken im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen naturnah umgestaltet." (Schreiben des Kreises vom 15.2.2021, S. 10) Wir fordern, den gesamten Fließgewässerbereich in diesem Abschnitt als BSN darzustellen."

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der südliche Bereich der konkret benannten Fläche entlang der Lutter in Harsewinkel-Marienfeld wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4015-0020 zugeordnet. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist die Fläche entsprechend als BSLE festgelegt worden. Die benannte Fläche in Harsewinkel - Marienfeld wird im Fachbeitrag der LANUV ebenfalls in großen Teilen der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4015-0020 zugeordnet. Außerdem ist die gesamte Fläche naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist die Fläche entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7995	
<p>Bezug: Grundsatz F5, Bodenschutz, Seite 151</p> <p>Eine neue Überplanung von Plaggeneschböden mit sehr hoher Funktionserfüllung befindet sich um Harsewinkel - Greffen. Aufgrund ihrer Wasserspeicherkapazität und ihrer klimatisch wertvollen großen Speicherfähigkeit von Kohlenstoff sollten Plaggeneschböden einer Überplanung nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Greffen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8650	

Gebietsbezogene Ausführungen

Nachfolgende Gebiete sollten beim Entwurf des Regionalplanes OWL im Rahmen der Windenergie und besonders in Bezug auf die Themen BSLE und BSN beachtet werden. Für die von uns vorgeschlagenen Gebiete sind die Begründungen nachstehend aufgeführt:

1. Potentialfläche Harsewinkel (Kartenblatt 11)

Antrag: Wir sprechen uns dafür aus, das vom Plangeber beplante Gebiet für Bereiche zum Schutz der Natur und weiteren naturschutzfachlichen Belangen freizugeben.

Begründung: Die Gemeinde Harsewinkel befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung für Windvorranggebiete. Das Gebiet ist aufgrund des zu geringen Abstands von unter 750 m zur Wohnbebauung und der starken Zersiedelung von Einzelgehöften für die Windenergie nicht geeignet. Das Gebiet ist darüber hinaus bereits zum Großteil als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet, welches für Biotope und die Biodiversität als förderliche Bedingungen betrachtet werden. Die weiteren ausgeprägten Fließgewässerstrukturen im Gebiet fungieren zusätzlich als hochwertige Nahrungshabitate. Aufgrund der aufgeführten Naturschutzbelange unterstützen wir die weitere Ausweisung von Bereichen zum Schutze der Natur in diesem Gebiet. Im Sinne einer Ausgleichsbilanzierung von eventuell wegfallenden BSN-Flächen in anderen Gebieten bietet sich mit der dargestellten Fläche in Harsewinkel die Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

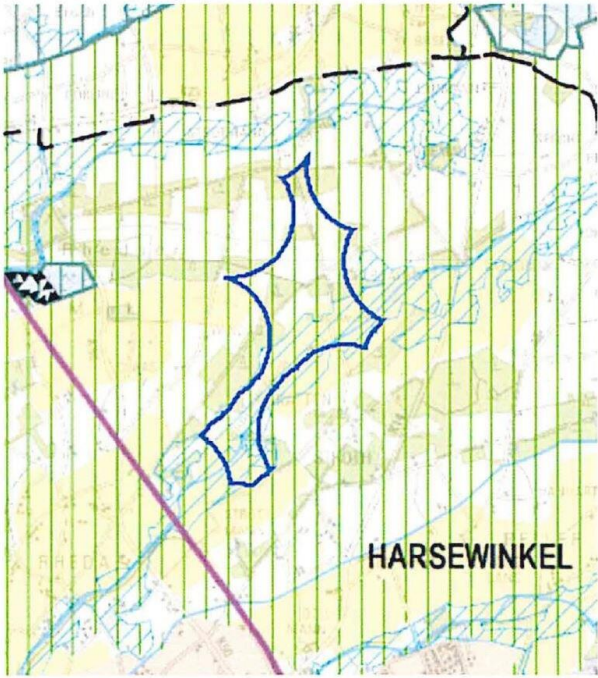
Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

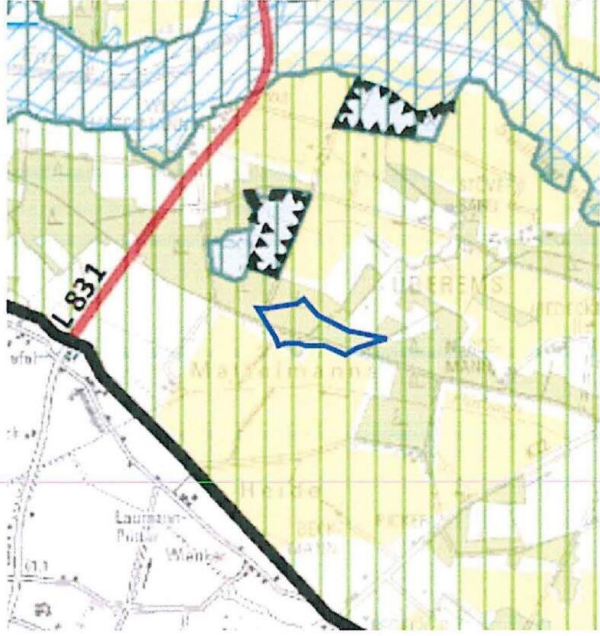
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8656</p>	
<p>6. Potentialfläche Überems (Kartenblatt 17)</p> <p>Antrag: Wir befürworten die Freihaltung des vom Plangeber geplanten Gebiets von Bereichen zum Schutz der Natur.</p> <p>Begründung: Die Potentialfläche "Überems" ist ein stark landwirtschaftlich geprägtes Gebiet mit einem hohen Waldanteil. Nach dem Gesetzesentwurf des Landes NRW einen Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zur inneren Wohnbebauung einzuhalten, ist mit der aufgezeigten Potentialfläche gegeben. Die Stadt Harsewinkel ist bereits seit Oktober 2020 in der Neuaufstellung eines</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

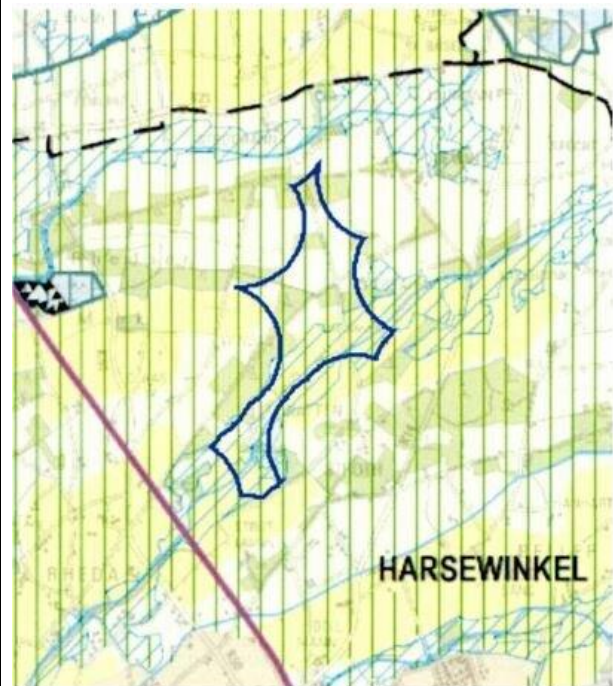
Flächennutzungsplans für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Nach interner Flächenprüfung und Abstandsannahmen des Gesetzgebers weist die Stadt Harsewinkel ein geringes Potential für Windenergie auf. Um substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, ist der Fokus daher auf die vorhandenen Potentialflächen zu richten. „Überems“ ist eine von wenigen Flächen, welche sich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergie eignet und damit höchste Priorität genießen sollte im Regionalplan als Windvorrangfläche beachtet zu werden. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall befinden wir uns mit mehreren Eigentümern vor Ort im Gespräch über die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken. Damit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens.

Fazit

Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien in OWL und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Aus diesem Grund bitten wir Sie unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns gemachten Anmerkungen zukommen zu lassen.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9069	
<p>1. Potentialfläche Harsewinkel (Kartenblatt 11)</p> <p>Antrag: Wir sprechen uns dafür aus, das vom Plangeber beplante Gebiet für Bereiche zum Schutz der Natur und weiteren naturschutzfachlichen Belangen freizugeben.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Harsewinkel befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung für Windvorranggebiete. Das Gebiet ist aufgrund des zu geringen Abstands von unter 750 m zur Wohnbebauung und der starken Zersiedelung von Einzelgehöften für die Windenergie nicht geeignet. Das Gebiet ist darüber hinaus bereits zum Großteil als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet, welches für Biotope und die Biodiversität als förderliche Bedingungen betrachtet werden. Die weiteren ausgeprägten Fließgewässerstrukturen im Gebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

fungieren zusätzlich als hochwertige Nahrungshabitats. Aufgrund der aufgeführten Naturschutzbelange unterstützen wir die weitere Ausweisung von Bereichen zum Schutze der Natur in diesem Gebiet. Im Sinne einer Ausgleichsbilanzierung von eventuell wegfallenden BSN-Flächen in anderen Gebieten bietet sich mit der dargestellten Fläche in Harsewinkel die Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen.



Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9074

6. Potentialfläche Überems (Kartenblatt 17)
Antrag:
Wir befürworten die Freihaltung des vom Plangeber geplanten Gebiets von Bereichen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

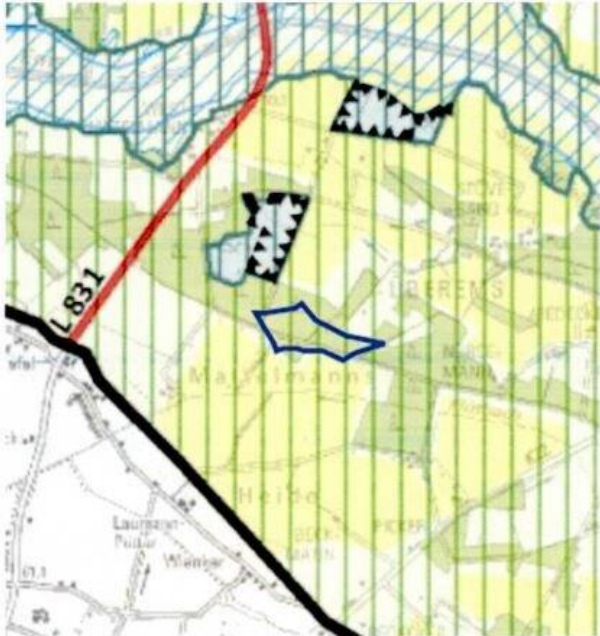
zum Schutz der Natur.

Begründung:

Die Potentialfläche "Überems" ist ein stark landwirtschaftlich geprägtes Gebiet mit einem hohen Waldanteil. Nach dem Gesetzesentwurf des Landes NRW einen Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zur inneren Wohnbebauung einzuhalten, ist mit der aufgezeigten Potentialfläche gegeben. Die Stadt Harsewinkel ist bereits seit Oktober 2020 in der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Nach interner Flächenprüfung und Abstandsannahmen des Gesetzgebers weist die Stadt Harsewinkel ein geringes Potential für Windenergie auf. Um substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, ist der Fokus daher auf die vorhandenen Potentialflächen zu richten. "Überems" ist eine von wenigen Flächen, welche sich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergie eignet und damit höchste Priorität genießen sollte im Regionalplan als Windvorrangfläche beachtet zu werden. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall befinden wir uns mit mehreren Eigentümern vor Ort im Gespräch über die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken. Damit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens.

Fazit

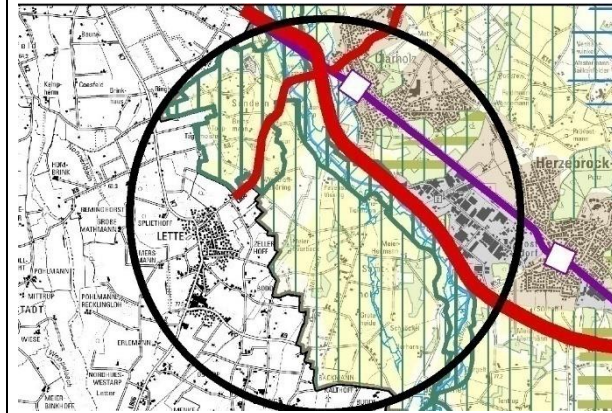
Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien in OWL und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Aus diesem Grund bitten wir Sie unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns gemachten Anmerkungen zukommen zu lassen.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 46</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie Sie meiner Anschrift entnehmen können, wohne ich in [anonymisiert].</p> <p>Aus Ihrer Regionalplanung geht hervor, dass die L806 weiterhin mitten durch den Ortsteil Clarholz geführt wird.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, stellt die B64 bereits eine wesentliche Verkehrsachse dar. Bei der weiteren Planung, insbesondere bei der Regionalplanung im Bereich der B513 (ehem. Militärflughafen in Gütersloh) und der dort vorgesehenen Nutzung, sehe ich es</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50.000 ausschließlich mit den sogenannten "raumbedeutsamen" Planungen und Maßnahmen. Der Regionalplan OWL stellt daher ausschließlich das raumbedeutsame Verkehrsnetz in OWL dar. Das raumbedeutsame Straßennetz umfasst dabei i. d. R. die Bundesautobahnen, die Bundes- und die Landesstraßen. Zusätzlich werden im Regionalplan die gesetzlich festgelegten Maßnahmen aus den übergeordneten verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW dargestellt. Mit der verpflichtenden Aufnahme dieser Bedarfsplanmaßnahmen in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans OWL werden sie auf der Ebene der Regionalplanung gesichert.</p> <p>Die L 806 in Herzebrock-Clarholz ist eine bestehende Landesstraße, die als</p>

<p>als unverantwortlich an, den Verkehr im Ortsteil Clarholz weiterhin auf der bestehenden Trasse führen zu wollen.</p> <p>Bereits seit Jahren setze ich mich dafür ein, für den Ortsteil Clarholz eine nördliche Entlastungsstraße zu planen, um den aktuell schon bestehenden Verkehr aus der Wohnbebauung zu verbannen. Mit Ihrer Regionalplanung zementieren Sie die Tatsache, den örtlichen und überörtlichen Verkehr in Wohnbebauung zu verlagern.</p> <p>Statt zunkunftsträchtigen Ideen beizutreten, wird in bestehenden Kategorien gedacht und geplant.</p> <p>Die nördliche Umfahrung des Ortsteils Clarholz war bereits ein Ratsbeschluss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und wurde der Bezirksrgierung seitens der Gemeinde vorgelegt. Unabhängig von dieser lokalen Entscheidung wird in Ihrer Regionalplanung weiterhin die bestehende Trasse der L806 über die Nordstraße - B64 - in Richtung Oelde priorisiert.</p> <p>Aus diesem Grund wende ich mich vehement gegen diese Planung und beantrage, die Planung für diesen Bereich unter Einbeziehung des Ratsbeschlusses und des entsprechenden Antrags vorzunehmen.</p> <p>Sollten Sie Fragen zu meiner Stellungnahme haben, bin ich gerne bereit, die sachlichen Gründe unter Zugrundelegung und Auswertung der mir bekannten Verkehrsgutachten vorzutragen.</p>	<p>Bestandteil des raumbedeutsamen Straßennetzes im Regionalplan OWL zu sichern und darzustellen ist. Eine Nordumgehung Clarholz ist hingegen keine Maßnahme des gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW aus dem Jahre 2006. Daher erfolgt keine Darstellung im Regionalplan.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 434</p>	
<p>Im Gemeinde Herzebrock-Clarholz gibt es mehrere Bereiche in denen Brutvögel wie unter anderem der Kiebitz leben und brüten. Diese Gebiete sind meiner Meinung nach unter einen besonderen Schutz zu stellen um diese Tiere vor dem Aussterben zu schützen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat ein Gutachten erstellen lassen zur Potenzialflächenanalyse Windenergie wo auf Seite 54 die Brutgebiete verschiedener Vögel im Bereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz erfasst worden sind. Ich habe die Analyse dem Anhang hinzugefügt. Ich wünsche mir das diese Flächen in dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses</p>

<p>neuen Regionalplan Berücksichtigung finden.</p>	<p>Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 435</p>	

Der Axtbach (Gemeinde Herzebrock-Clarholz) ist in den aktuellen Entwurf nicht mehr unter Naturschutz gestellt. Im Regierungsbezirk Münster ist er unter Schutz gestellt. Der Axtbach ist Lebensraum für viele Tiere, unter anderen von Silber- und Graureiern. Auch der seltene Eisvogel wurde schon gesichtet. Bis 2017 gab es in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auch Pläne den Axtbach zu renaturieren. Es kann doch nicht sein das dieses Gewässer jetzt seinen Schutzstatus verliert, nur weil er vielleicht einen größeren Straßenbauprojekt im Wege steht.



Den Bedenken wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf

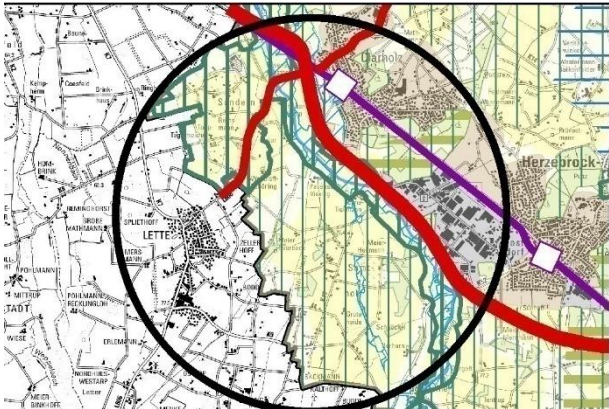
	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 436	
Auf dem Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz ist eine Kulturlandschaft im nördlichen Bereich zwischen Herzebrock, Clarholz und Marienfeld vorgesehen sowie ein kleiner Streifen runter nach Möhler. (Planfläche 6.08.) Die Höfe des Clarholzer Prämonstratenser Kloster finden keine Berücksichtigung. Sie liegen alle südlich der B64 und heißen [anonymisiert]. Zudem liegt in Lette das Schwesterkloster zu dem Kloster in Clarholz und Beelen wurde von den Mönchen in Clarholz pastoral versorgt. Dieses alles findet in der Fläche 6.08 keine Berücksichtigung. Diese Fläche müsste um diese Bereiche im Süden und Südwesten erweitert werden. Zudem sehe ich die Kultur Landschaft um Herzebrock-Clarholz wo Ostwestfalen in das Münsterland übergeht als schützenswert an.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 437	
Die geplante Trasse der B64n zerschneidet den regionalen Radwanderweg R19 (Rund um Herzebrock) Auch der Fernwanderweg X3 von Bocholt nach Rheda-Wiedenbrück ist von der derzeitigen Trassenführung der B64n betroffen. Das gesamte südlich Naherholungsgebiet der Gemeinde Herzebrock- Clarholz wird durch die geplante 64n zerschnitten und ist somit als Naherholungsgebiet nicht mehr so richtig zu gebrauchen. Und die Coronapandemie hat uns gezeigt wie wichtig Erholungsgebiete vor unserer Haustür sind. Ich finde Naherholungsgebiete sollten	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

berücksichtigung im Regionalplan finden auch im Hinblick auf die touristische Qualität. Diese sollte erhalten beziehungsweise erhöht werden. Eine Fernstraße durch eine schützenswerten Landschaft trägt dazu nicht bei.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 438	
<p>Betreff: Grundwasser / Trinkwasserschutz Ich wohne im Aussenbereich von Herzebrock-Clarholz und erhalte mein Trinkwasser aus einem eigenen Bohrloch, welches übrigens eine Tiefenbohrung von ca. 30m ist. Ich habe keine Möglichkeit, sollte das Wasser aus unserem Bohrloch nicht mehr die erforderliche Qualität oder Menge haben, an das Trinkwassernetz der Kommune angeschlossen werden. Gebiete aus denen die Kommunen ihr Trinkwasser ziehen sind im Regionalplan extra ausgewiesen und geschützt. Sollten nicht sämtliche Flächen im Aussenbereich in Hinsicht auf die Trinkwassergewinnung geschützt werden. Denn im Aussenbereich denke ich haben die meisten Bewohner eine Eigenwasserversorgung, weil es technisch anders nicht geht.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass ein neuer Grundsatz zum Grundwasserschutz in den Regionalplan aufgenommen wird.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat. In diesem Kontext kann auch auf die besondere Situation der Trinkwasserversorgung durch private Hausbrunnen im Kreis Gütersloh hingewiesen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 444	
<p>Stellungnahme zur Ausweisung der Trasse der B64n Umgehung Clarholz und weiter nach Herzebrock</p> <p>Die Regionalplanung geht von dem Grundsatz aus, regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes zu entwickeln und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen zu erhalten. Dadurch setzt die Regionalplanung in OWL den im Raumordnungsgesetz formulieren Grundsatz um (vgl. § 2 (2) 5) "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen ... zu erhalten."</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

<p>Die Ausweisung der Trasse der B64n im Süden von Clarholz in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans OWL Entwurf 2020 verletzt diesen Grundsatz.</p> <p>Der Bereich südlich von Clarholz ist eine jahrhundertalte und gewachsene Kulturlandschaft, deren Entwicklung und heutige Erscheinung durch das Prämonstratenser-Klosters in Clarholz geprägt ist. Seit dem 12. Jahrhundert bestehen Verbindungen des ehemaligen Klosters Clarholz (Männerkloster) zu den klostereigenen Kirchen in Lette (Frauenkloster) und Beelen sowie zu den zum ehemaligen Kloster gehörigen Erbenhöfen und Erbkotten. Die geplante Trasse der B64n zerschneidet diese einmalige Kulturlandschaft und zerstört ihr Gefüge.</p> <p>Bei der Abwägung zu Gunsten der B64n besteht somit eine Abwägungsfehleinschätzung zugrunde. Ich bitte, die Abwägung zu korrigieren.</p> <p>Beckum, 22.3.2021 [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 479</p>	
<p>hiermit übersende ich Ihnen ein Dokument mit der Unterschriftsliste zur L806n in Clarholz. Ich erlaube mir dieses Dokument auch an Straßen NRW und einigen Landtagsabgeordneten zu senden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p> <p>hiermit beantragen wir als Clarholzer Bürger die L806n zeichnerisch in den Regionalplan aufzunehmen. Die Aufnahme der L806n im Landesstraßenbedarfsplan wurde per Ratsbeschluss vom 15.12.2010 mehrheitlich beschlossen. Eine Unterschriftenliste, den Ratsbeschluss und eine Skizze legen wir bei.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50.000 ausschließlich mit den sogenannten "raumbedeutsamen" Planungen und Maßnahmen. Der Regionalplan OWL stellt daher ausschließlich das raumbedeutsame Verkehrsnetz in OWL dar. Das raumbedeutsame Straßennetz umfasst dabei i. d. R. die Bundesautobahnen, die Bundes- und die Landesstraßen. Zusätzlich werden im Regionalplan die gesetzlich festgelegten Maßnahmen aus den übergeordneten verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW dargestellt. Mit der verpflichtenden Aufnahme dieser Bedarfsplanmaßnahmen in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans OWL werden sie auf der Ebene der Regionalplanung gesichert.</p> <p>Die L 806 in Herzebrock-Clarholz ist eine bestehende Landesstraße, die als Bestandteil des raumbedeutsamen Straßennetzes im Regionalplan OWL zu sichern und darzustellen ist. Eine L 806n Clarholz ist hingegen keine Maßnahme des gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW aus dem Jahre 2006. Daher erfolgt keine Darstellung im Regionalplan.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 631	
<p>1.Ziel F6: Regionale Grünzüge Wir unterstützen das Ziel der regionalen Grünzüge und die Ausweisung auf dem Gebiet von Herzebrock-Clarholz. Zwei Korrekturen regen wir diesbezüglich an.</p> <p>Abbildung 3: Grünzug zwischen Herzebrock und Gütersloh <u>Grünzug zwischen Herzebrock und Gütersloh:</u> Der ausgewiesene Grünzug sollte im nördlichen Bereich bis an die L788 herangeführt werden, wie in Abbildung 3 dargestellt ist. Somit entsteht eine großflächigere Vernetzung zum ausgewiesenen Grünzug auf Gütersloher Gebiet. Der Biotopverbund lässt sich hiermit besser vernetzen, ist doch das BSN Gebiet des Überschwemmungsbereiches der Ems darin eingebettet. Weiterhin lässt sich hiermit eine günstige Wirkung der thermischen Belastung des Gütersloher Stadtgebietes erzielen.</p> <p><u>Grünzug K 5.36 zwischen Herzebrock und Clarholz:</u> Der ausgewiesene Grünzug wird im Bereich des geplanten ASB Gebietes GT_HeC_ASB_005 zu sehr eingeschnürt. Das geplante ASB Gebiet sollte nur bis zur nördlichen Entlastungsstraße entwickelt werden. Evtl. ist eine Ausweitung in östlicher Richtung sinnvoller und denkbar. Der regionale Grünzug sollte dann bis an die nördliche Entlastungsstraße herangeführt werden. Hierdurch lässt sich eine ausreichend breite Schneise zwischen den Ortsteilen sicherstellen. Der Klimawandel mit den geplanten Kaltluftschneisen (Kaltluftbahnen) für die Ober- und Mittelzentren verdeutlicht, dass umliegende Kommunen in ihrer Planung beeinträchtigt werden, die thermische Belastung in den Zentren minimieren zu können. Mit dem erweiterten Grünzug erhalten wir schon jetzt eine hohe Vorsorge zwischen den Ortsteilen in Bezug auf künftige klimatische Belastungen. Das Gebiet eignet sich in Teilen für eine Waldvermehrung entsprechend Grundsatz F22. Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei mit den entsprechenden Bildnissen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde hält die Ausdehnung der Regionalen Grünzüge für entbehrlich. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 632	

<p>1.Ziel F13: Schutz und Entwicklung der Senne - <u>Ausweisung als Nationalpark</u> Die Einzigartigkeit und naturräumliche Funktionsvielfalt sind bereits eindeutig beschrieben. Dieses gilt es zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Wir möchten hier jedoch den touristischen Effekt noch einmal explizit in Betracht ziehen. Die Corona-Pandemie hat uns eindeutig veranschaulicht, dass im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW attraktive Erholungsgebiete dringend zu mehr sind. Eine hohe Anzahl von Besucherströmen, wie z. B. im Nationalpark Eifel, mit resultierender Sperrung dieser Einrichtungen, macht mehr als deutlich, dass attraktive Erholungsgebiete eine geografische Ausgeglichenheit über das gesamte Bundesland erreichen sollten. Die Anziehungskraft von Nationalparks dürfte unbestritten sein. Durch einen Nationalpark Senne werden Touristen angehalten sich länger in unserer Region aufzuhalten. Das Hotel- und Gaststättengewerbe in unserer Region ist dringend auf diese Gäste angewiesen. Wir rechnen auch nach der Corona-Pandemie mit einer dauerhaften Verringerung von Geschäftsreisenden. Auch Touristen des Emsradweges könnten sich somit mehr Zeit nehmen, Sehenswürdigkeiten etwas abseits des Weges zu besuchen. Unsere historischen Einrichtungen wie die ehemaligen Klöster Clarholz und Herzebrock sowie den verbindenden Prälatenweg zum Kloster Marienfeld, wie auch die Swingolf-Anlage in Möhler, hatten wir bereits in unserer kommunalen Stellungnahme aus dem Jahr 2018 erwähnt. Eine wirtschaftsstarke Region, gepaart mit attraktiven Naherholungsgebieten, könnte bei Touristen anregen, sich in unserer Region gänzlich niederzulassen. Somit könnte es auch einen positiven Effekt auf den drohenden Fachkräftemangel erzeugen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 633</p>	
<p>1.Ziel F26: Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge Bedingt durch die Klimakrise hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Trinkwasservorsorge einen größeren Stellenwert einnehmen muss. Lange Dürreperioden führten zu einer Wasserverknappung, die wir bisher nur aus Südeuropa kannten. Da in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der ländlichen Bebauung viele Gebäude nicht an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen sind, z.B. der Ortsteil Möhler, ist ein besonderes Augenmerk auf die zukünftige, nachhaltige Versorgung der Menschen mit frischem, sauberem Wasser zu legen. Im Ziel F 26 werden private Trinkwasserbrunnen nicht genannt, dies sollte ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass ein neuer Grundsatz zum Grundwasserschutz in den Regionalplan aufgenommen wird.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p>

<p>Während in anderen Regionen das Trinkwasser vielfach aus Talsperren oder Gewässern gewonnen wird, generiert der Kreis Gütersloh das Trinkwasser hauptsächlich aus dem Grundwasser. Daher muss der Wasserneueintrag in das Grundwasser verbessert werden. Niederschlagswasser darf nicht nur möglichst schnell abgeführt werden, es muss vielmehr gezielt dem Grundwasser zugeführt werden.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächenausweisung in den Prüfbögen Anhang C muss das Schutzgut Wasser intensiver geprüft werden.</p> <p>Gleichzeitig treten Starkregenereignisse und Überschwemmungen auf. Mit dem Ziel der Klimafolgenanpassung müssen künftig wirksame Maßnahmen getroffen werden. Daher ist eine weitere Flächenversiegelung kritisch zu sehen, während gleichzeitig die Bereiche des allgemeinen Freiraums, der Landwirtschaft, der regionalen Grünzüge und Biotop immer wichtiger werden, um mit Oberflächen- und Grundwasserkörper den Wasserhaushalt stabil zu halten.</p>	<p>Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat. In diesem Kontext kann auch auf die besondere Situation der Trinkwasserversorgung durch private Hausbrunnen im Kreis Gütersloh hingewiesen werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 634</p>	
<p>1.Ziel F10: Ausweisung von Flächen zum Schutz der Natur Im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz ist nur ein Naturschutzgebiet in der Nähe der Ems in Pixel zu finden. Ebenso sind die Zahlen der Natur- und Bodendenkmale sehr gering. Es findet sich kein FFH (Flora Fauna Habitat) oder Natura 2000 Gebiet auf dem Grund der Gemeinde. Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel F10, die Bereiche zum Schutz der Natur als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>2.Ziel F11: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur Abbildung 6: BSN Pixel <u>Baggerfläche GT_HeC_BSAB_006:</u> Die geplante Fläche wird nach der Nassabgrabung als BSN Gebiet ausgewiesen werden. Ebenso ist der bereits entstandene See nördlich des geplanten Gebietes als BSN Gebiet ausgewiesen worden. Die Nähe zum BSN Gebiet des Überschwemmungsgebietes der Ems ergibt eine sinnvolle Ergänzung und eine gewünschte Biotopvernetzung. Wir unterstützen</p>	 <p>The map displays a geographical area with a grid overlay. A large black circle highlights a specific region. Within this circle, a red line and a purple line are drawn, likely representing the planned area or boundaries. The map includes labels for 'Herzebrock-Clarholz' and 'LEITTE'. The Ems river is visible as a blue line. The map also shows various smaller settlements and geographical features.</p>

ausdrücklich die Ausweisung als BSN Gebiet. Die Fläche ist zu sichern und zu erhalten.

Abbildung 7: Waldflächen um Herzebrock

Waldflächen um Herzebrock: Die Waldflächen um Herzebrock-Clarholz sollten ebenfalls als BSN Gebiete ausgewiesen werden. Wertvolle Eichen-Hainbuchenwälder sind schützenswert, gerade im Hinblick auf das CO₂ Senken-Potenzial von Wäldern. Die nördlich von Herzebrock ausgewiesene BSN-Waldfläche wird als Begräbniswald genutzt. Es ist zu prüfen, ob hier ein Nutzungskonflikt zur BSN-Ausweisung entsteht. Teilbereiche würden sich für eine Waldvermehrung gemäß Grundsatz F22 eignen. Es ist zu prüfen, ob der Putzwald nördlich von Herzebrock eine Bedeutung als regionaler Grünzug erlangen könnte. Auf den Waldverbund wird unter Punkt 6 hingewiesen.

Abbildung 8: Axtbachaue

Axtbachaue: Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist unbedingt als solches im Regionalplan zu belassen. Wir erkennen keinen Grund, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern sowie zum BSN Gebiet des Axtbaches im Kreis Warendorf. Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei mit den entsprechenden Bildnissen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Waldflächen um Herzebrock: Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Axtbachaue: Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im

	Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 635	
<p>1.Ziel F20: Waldbereiche ? Aufforstung Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel, die Waldbereiche als Vorrangfläche auszuweisen. Sie sind zu sichern und zu erhalten, nach Möglichkeit zu entwickeln. Der Kreis Gütersloh ist ein waldarmer Kreis. So beträgt der Anteil in Herzebrock-Clarholz nur 13 % der Fläche. Daher wird der Waldvermehrungsbedarf laut Fachbeitrag des Forstamtes als hoch angesehen. Der Anteil der privaten Waldbesitzer beträgt über 50 %.</p> <p>Eine Empfehlung zur Aufforstung und Ausweisung von Waldgebieten soll ausgesprochen werden.</p> <p>Abbildung 9: Verbundachse Wald</p> <p>Abbildung 9 zeigt die Verbundachse Wald, wie sie im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Seite 6 Biotopverbund Schwerpunkt Wald) dargestellt ist. Diese Achse sollte durch Ausweisung der Flächen als regionaler Grünzug ausgebaut werden. Weitere Anmerkungen sind unter Punkt 4 zu finden.</p> <p>Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei mit dem Bildnis.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung ausschließen.</p> <p>Diesem Grundsatz wird hier Rechnung getragen. Eine Ausdehnung bzw. Ausweitung des regionalen Grünzuges ist an dieser Stelle nicht erforderlich.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL wurde unter Berücksichtigung des Fachbeitrages Forstwirtschaft, den der Landesbetrieb "Wald und Holz" erstellt hat, erarbeitet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" hin: "In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der</p>

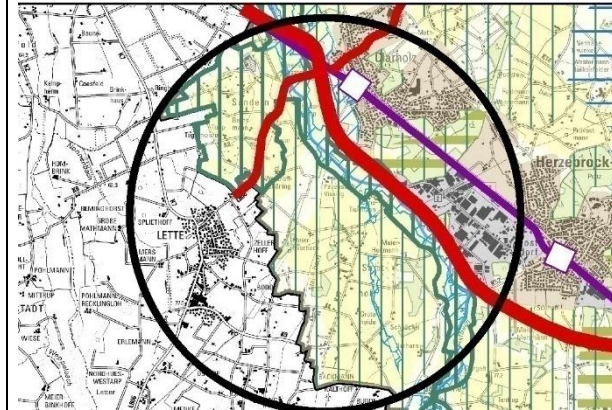
	Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt werden." Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Waldflächen nur in Ausnahmefällen zulässig (Ziel F 20 "Waldbereiche") und muss entsprechend kompensiert werden (Ziel F 21 "Erstaufforstung bei Waldumwandlung").
Stellungnahme	Abwägung
ID: 636	
<p>1.Grundsatz F33: Landwirtschaftliche Kernräume Abbildung 10: Landwirtschaftliche Kernräume</p> <p>Wir unterstützen die Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume auf dem Gebiet von Herzebrock-Clarholz. Gerade auch wegen des hohen Anteils schutzwürdigen Böden sollten sie gesichert und erhalten werden. Es ist zu prüfen, ob im nordwestlichen Gemeindegebiet noch weitere Flächen als landwirtschaftliche Kernräume ergänzt werden können. Der landwirtschaftliche Strukturwandel schreitet immer weiter voran. Gleichzeitig werden die Herausforderungen der Landwirte in Bezug auf Gewässerschutz, Düngeverordnung, Pflanzenschutzanwendung, Biodiversität und Insektenschutz immer größer. Der gewünschten nachhaltigen Bewirtschaftungsform ist ausreichend Fläche zu belassen. Die Umwandlung zu humusreichen Böden mit CO₂-Senkenpotential ist anzustreben. Somit wäre Herzebrock-Clarholz eingebettet in Wald- und Landwirtschaftsflächen mit CO₂-Senkenwirkung. Bezogen auf die Klimaneutralität bedeutet das eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Herzebrock-Clarholz. Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei mit dem entsprechenden Bildnis.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 637	
<p>1.Grundsatz F36: Regional und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Der Grundsatz sollte als Ziel ausgewiesen werden. Nur so lässt sich die typische Münsterländische Parklandschaft, die sich hier mit dem Ostmünsterland überschneidet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 36 als Ziel festzulegen.</p>

<p>sichern und erhalten. Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 des Regionalplanentwurfs. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich für die Jahre 1133 und 1146 nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.</p> <p>Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege sowie die Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Regionalplan.</p> <p>Abbildung 11: Kulturlandschaft</p> <p>Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein beliebter Rundwanderweg über 20 km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.</p> <p>Tiefergehende Erläuterungen sind in der Anlage 2 Kulturlandschaft zu finden, die sie in der angehängten Datei finden.</p> <p>Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei.</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 36 nicht gegeben.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1035

als Bürger der Nachbargemeinde Beelen habe ich wesentliche Bedenken gegen Ihre Planungen für die Axtbachaue in Herzebrock-Clarholz.

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist unbedingt als BSN im Regionalplan zu belassen. Es ist kein Grund zu erkennen, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, ist doch der Axtbach im bestehenden Regionalplan als BSN ausgewiesen und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss. Es erscheint sehr merkwürdig, dass durch Abwertung des Schutzstatus der Axtbachaue jegliche Grundsätze der Vernetzung von Naturräumen ignoriert werden sollen.



Den Bedenken wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

	<p>Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1059	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Verbundpartner des Heimatvereinverbundes Clarholz – Lette – Beelen nehmen wir mit Befremden zur Kenntnis, dass Sie als Planungsbehörde anscheinend die über Ihr Plangebiet hinausgehenden kulturellen und geschichtlichen Verbindungen zu den Nachbarorten ignorieren. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten die Orte Clarholz; Lette und Beelen eine Einheit, die von den Clarholzer Pröbsten verwaltet wurden, auch über bereits damals bestehende Bistumsgrenzen hinweg. Die drei Heimatvereine des Verbundes betreuen gemeinsam den Kerkherrenweg, der die tiefe historische Verbundenheit der drei Orte dokumentiert. Wir unterstützen vollumfänglich die Stellungnahme der Clarholzer (siehe Anlage).</p> <p>mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p> <p>Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklusters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten. Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet. Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Der Kerkherrenweg

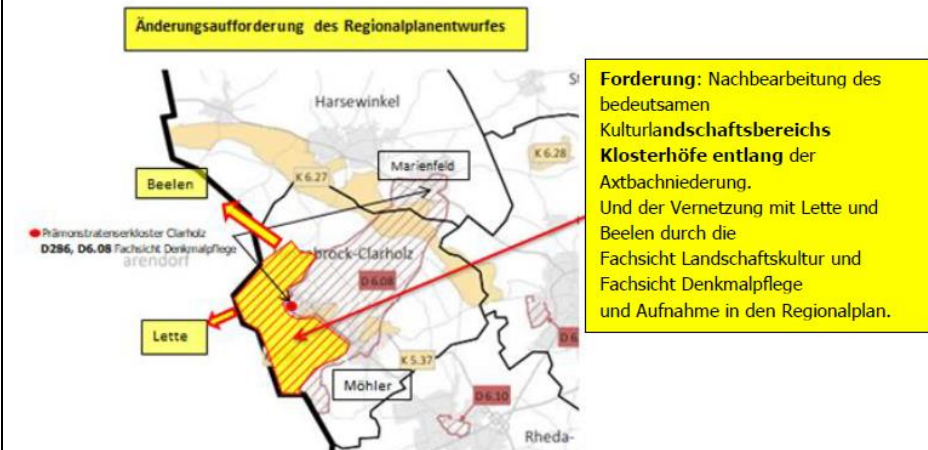
Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten Pfarrkirche von Beelen. Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Der Kerkherrenweg , Rundwanderweg Clarholz, Lette, Beelen

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg=Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh. Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und

den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beilbach und der mündet in Beelen in den Axtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklosters Clarholz. Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin. Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit. Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft. Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

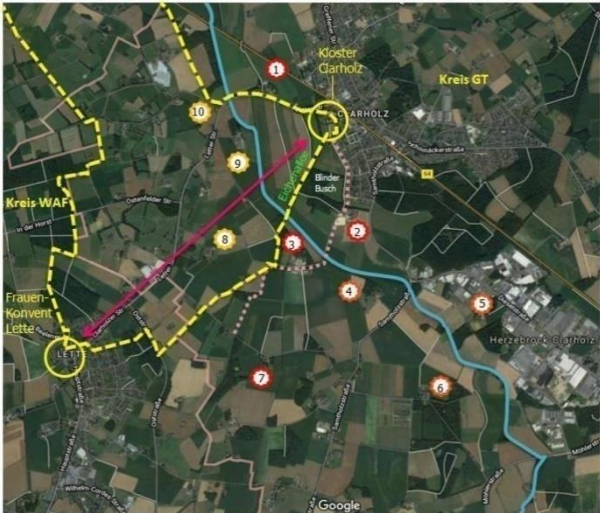


Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und

Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit. Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Beelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster. Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung. Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Beelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1086</p>	
<p>Freiraum und Umwelt Sehr geehrte Damen und Herren Am Montag, den 29.3.2021 habe ich meine Stellungnahme per Einschreiben zu Ihnen geschickt. Jedoch steht beim Briefverlauf der Deutschen Post: Brief ist in Zustellung. Da ich registriert bin, bitte ich darum, den Eingang entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Das Versenden per Mail hat heute Abend nicht postwendend geklappt und ist anscheinend in einer Warteschleife. Hiermit schicke ich meine Stellungnahme über folgende Punkte: Ziel F 10 Ausweisung des Axtbaches als BSN Blatt 22. Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D286 + Bruderhöfe (1231) und Kulturlandschaft südlich und westlich vom Prämonstratenserkloster Clarholz mit einbeziehen. Die jetzt beigefügte PDF mit Text und Anhang ist dringend mitzubewerten und zu</p>	<p>Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in den IDs 8335 und 8336 verwiesen.</p>

registrieren.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1111	
<p>Freiraum und Natur</p> <p>am Montag, den 29.03.2021 habe ich meine Stellungnahme per Einschreiben an Sie geschickt. Der Verlauf der Deutschen Post sagt: befindet sich in der Zustellung. Bitte nehmen sie meine schriftliche Stellungnahme als Einschreiben entgegen und bewerten das Original als meine Stellungnahme. die hier angehängten Dataien sind wichtig zur Begründung und sind zu bewerten und einzulesen Ausweisung Axtbach als BSN + Kartenmaterial Langfassung Seite 1-Seite 20 landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in den IDs 9080 und 9081 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1124	
<p>Meine Stellungnahme habe ich diese Woche Montag als Einschreiben zu Ihnen geschickt. Sollte diese zu spät bei Ihnen eingehen, wünsche ich, dass das meine gültige Stellungnahme ist. Zur Sicherheit reiche ich hier folgendes ein. BSN Axtbach, Blatt 22 Seite 1-5 Landesbedeutsame Kulturlandschaft Prämonstratenserklöster und seine Kulturlandschaft Grundsatz F33, landwirtschaftliche Kernräume Kiesabgrabung Blatt 22</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die schriftliche Stellungnahme fristgerecht eingegangen ist und dementsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf den Abwägung in den IDs 8361, 8362, 8363, 8364 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung

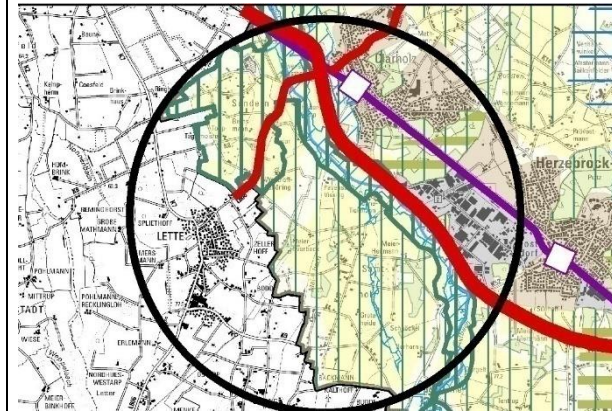
ID: 1130	
<p>sollte meine Stellungnahme per Einschreiben von Montag dieser Woche nicht bei Ihnen nicht pünktlich eingegangen sein, wünsche ich, dass das eingeschickte Original als Original auch bearbeitet wird, Zur Sicherheit reiche ich meine Stellungnahme hier ein BSN Axtbach F10 wie auch im Regierungsbezirk Münster! Kulturlandschaft Kloster Clarholz, F36 Ablehnung des GIB_HeC_GIB_007, Blatt22</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die schriftliche Stellungnahme fristgerecht eingegangen ist und dementsprechend berücksichtigt wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1134	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ich habe per Einschreiben mit meinem [anonymisiert] meine Stellungnahme zum RP-Entwurf OWL am Montag dieser Woche abgeschickt. Falls diese Stellungnahme als Einschreiben Sie verspätet erreichen sollte, wünsche ich, dass diese per Post versandte Stellungnahme als Original von Ihnen bearbeitet wird. Stellungnahmen zu: Blat t22 BSN Axtbach, siehe Regierungsbezirk Münster. GIB_HeC_GIB_007 sehr fraglich, da die B64n noch in Planung und sehr sehr umstritten ist, besser als ökologische Ausgleichsfläche. Überregional bedeutende KulturlandschaftKkloster Clarholz, so wichtig wie Kloster Eberbach im Rheingau.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die schriftliche Stellungnahme fristgerecht eingegangen ist und dementsprechend berücksichtigt wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1241	

Stellungnahme zum Regionalplan OWL Blatt 22

Axtbach im BSN belassen!

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 soll weiterhin als **BSN** im Regionalplan ausgewiesen werden:

- Überschwemmungsbereiche Ziel F30 sind neu ausgewiesen worden.
- Die EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachauhe unterstützt die Ausweisung als BSN.
- Im Regierungsbezirk ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen!
- BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes, als Biotopverbund gesichert wird.
- Das Gewässer ist als Ganzes, als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt.



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1326	
<p>Hoffentlich erreicht Sie unser Anliegen noch rechtzeitig. Wir sind immer wieder gerne in Ihrer wunderschönen Gegend mit dem Wohnmobil unterwegs. Mein Mann ist Dipl.Bergbau-Ingenieur, geboren in Gelsenkirchen und genießt immer wieder die Region Herzebrock-Clarholz, um dort Radtouren zu unternehmen. Ich habe in Münster studiert, Oecotrophologie und Ihre Region bietet sich immer wieder für mich an, um Kräuter für unsere Gerichte zu sammeln.</p> <p>Auf diesem Wege haben wir von dem Regionalplan OWL erfahren und wären enttäuscht, wenn Ihre tolle Kulturlandschaft nicht in den Regionalplan aufgenommen werden würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1963	
<p>Mein Name ist [anonymisiert] und ich bewirtschafte mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb, mit 38 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die ich, von der Bundesrepublik Deutschland, gepachtet habe. Auf dem Hof betreibe ich im Nebenerwerb eine Schweinezucht mit Bunten Bentheimer Landschweinen und 150 Mastplätzen auf Stroh.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

Sämtliche Flächen befinden sich, im Talgraben der Ems, in der Gemarkung Herzebrock-Clarholz, und Gütersloh. Im Rahmen des Regionalplans würde mein gesamter Betrieb ins Naturschutzgebiet fallen.

Zunächst geht es um die landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich des Flughafens an der Ems gelegen, Gemarkung Herzebrock, [anonymisiert]. Auf ca. 22 ha baue ich nicht nur Getreide und Mais an, sondern habe bereits umfangreich Uferrandstreifen entlang der Ems, auf freiwilliger Basis angelegt. Ohnehin sind die Landwirte*innen die ausführenden Organe, wenn es um die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geht.

Die verbliebenen 16 ha Ackerland befinden sich südlich vom Flughafen, im Talgraben der Ems. Auch hier habe ich entlang des Dettmers Bach zusammen mit den vorherigen Uferrandstreifen in der Summe 5,2 ha im Schutzprogramm freiwillig angelegt. Ich fordere auch hier eine zukünftig intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung meiner Flächen, die in einem Naturschutzgebiet nicht gewährleistet ist.

Da die Hofstelle lediglich 500 m von der Ems entfernt liegt, sehe ich weitere Renaturierungsmaßnahmen und Schutzprogramme auf mich zukommen, ins besonders, weil die Flächen schon dem Bund gehören. Die betriebliche Entwicklung (Ausbau der Bioschweinmast und der Erhaltung bedrohter Rassen) ist durch die geplanten Naturschutzgebiete gefährdet bzw. unmöglich. Durch den im Nebenerwerb bewirtschafteten Betrieb sehe ich einen derartig hohen bürokratischen Aufwand, dass zusätzliche Reglementierungen durch den Regionalplan nicht umsetzbar sind. Sinn und Zweck des Naturschutzplanes ist es, die Natur so zu schützen, wie es bei uns seit Generationen betrieben wird. Es erscheint daher naheliegend, auf die fachliche Kompetenz der Landwirte*innen zum Schutz der Landschaft zurückzugreifen, was ich hiermit ausdrücklich anrege. Eine Einschränkung auf meinen Flächen ist aufgrund der Tierhaltung bzw. Artenerhaltung, die ich betreibe, nicht hinzunehmen. Sämtliche Ackerflächen müssen uneingeschränkt für die intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Ich fordere Sie daher namens mir und der nächsten Generation auf unserem Hof auf, die vorstehenden Einwendungen im Rahmen des weiteren Verfahrens aufzugreifen, in die Planungen einzuarbeiten und sowohl die Kartierungen als auch die textlichen Festsetzungen entsprechend abzuändern.

beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1982	
<p>Die Klosterlandschaft Clarholz mit seiner unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Prämonstratenser Propstei ist ein Kulturgut, welches der Nachwelt erhalten bleiben muss!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2084	
<p>Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL. Begründung: 1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an. 2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen. Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und</p>

<p>B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:</p> <p>a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,</p> <p>b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,</p> <p>c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Bocker Kaslanienallee) in Frage zu stellen,</p> <p>d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,</p> <p>e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.</p>	<p>Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2094</p>	
<p>wir möchten hiermit eine Stellungnahme zum Gebiet: GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Prozessionsweg) abgeben und fordern, dass die Fläche komplett entfällt.</p> <p>Begründung: <u>zu Punkt 2.02 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume):</u> Dem kann so nicht zugestimmt werden.</p> <p>1. Die nicht bebaute Landschaft der Wiesen und Acker wird durch eine enorme Vielzahl von Bürgern teils mit Hunden zu erholsamen Spaziergängen durch die naheliegende Natur als nächstliegendes Naherholungsgebiet genutzt.</p> <p>2. Mitten durch das Plangebiet verläuft ein viel befahrener Abschnitt des Prälatenweges.</p> <p><u>zu Punkt 2.06 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen):</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, verkehrsarme Räume, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaftsbereiche, schutzwürdige Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und Fach- bzw. Zulassungsverfahren angemessen</p>

nicht nur im Umfeld, sondern auch direkt im Plangebiet leben besondere Arten (Steinkauz und Breitflügelfledermaus). Die Beurteilung, dass sie nur im Umkreis gesichtet worden, trifft nicht zu. Dazu einige Beispiele aus unserem Haus in den Garten Fotografiert:

1. Steinkauz auf Gartenzaun
2. Sperber auf einem Wallnussbaum
3. Hermelin in Wiese

zu Punkt 2.07 - 2.09 Biotopverbund/ zielartenbezogener Biotopverbund:

Die Planfläche liegt viel zu nah an den Biotopverbundflächen und trennt die "Insel" Holzhof auf zu großer Länge.

zu Punkt 2.10 - 2.14 Schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden:

Eine großflächige Versiegelung dieser Flächen durch Bebauung und die daraus folgende Ableitung des Regenwassers wäre aus unserer Sicht eine große Katastrophe die sich auf die Grundwasserspiegel dieser Region enorm auswirken würde. In den vergangenen Sommern lagen jetzt schon die Hausbrunnen und die klein Teiche trocken.

Für Tiere und Landschaft wichtige Heckenstreifen würden im Fall einer Bebauung gerodet und nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein weiterer wichtiger Lebensraum würde verschwinden.

Des Weiteren stellt sich an diesem Punkt die Frage, wenn immer mehr gutes Ackerland der Landwirtschaft entzogen wird, woher soll in Zukunft unsere Nahrung kommen und angebaut werden?

zu Punkt 2.16 Landschaftsbild; 2.22 - 2.24 bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche:

Wie schon im Punkt 2.02 geschrieben verläuft durch das Plangebiet ein Teilstück des historischen Prälatenweges

Beschrieben ist: Eine abwechslungsreiche und steigungsfreie Strecke führt Sie durch Wald, Wiesen und Felder.

Dort steht nichts von "führt Sie durch Neubau Siedlungen und an Firmengebäuden vorbei."

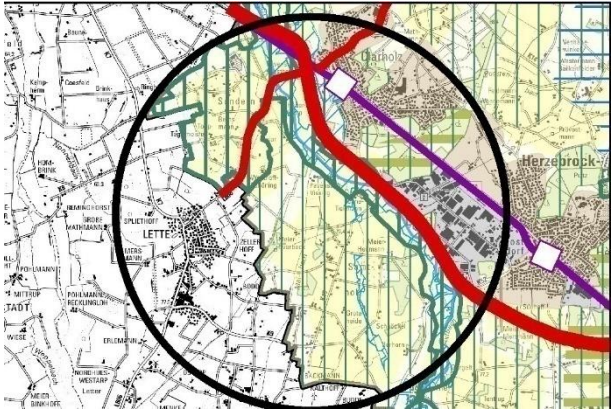
Ebenfalls verläuft der Radwanderweg R 18 durch dieses Gebiet.

berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>zu Punkt 2.19 unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR): Im Plangebiet lebt eine Sprung Rehwild das gerade diese unzerschnittenen verkehrsarme Räume benötigt. Wir hoffen Sie das unsere Anmerkungen und Sorgen noch einmal zum Überdenken des Regionalplanentwurf anregen und die weitere Überplanung dieser Fläche entfällt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2100</p>	
<p>Bezug: GT_HeC_ASB 010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL</p> <p>Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung:</p> <p>1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:</p> <p>a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange</p>

c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
 d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
 e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)
 Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.
 Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.
 Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.
 Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)
 Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

(z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1

	<p>zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2392	

ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.

Begründung:

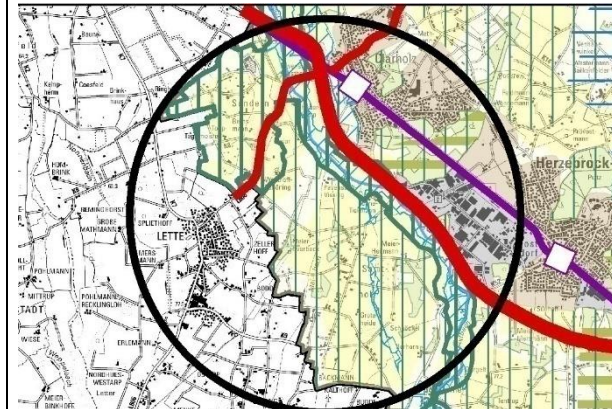
1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.
Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:
a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
b) den "Kinderholzplatz" zu eliminieren,
c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Bocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)
Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue)



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf Die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

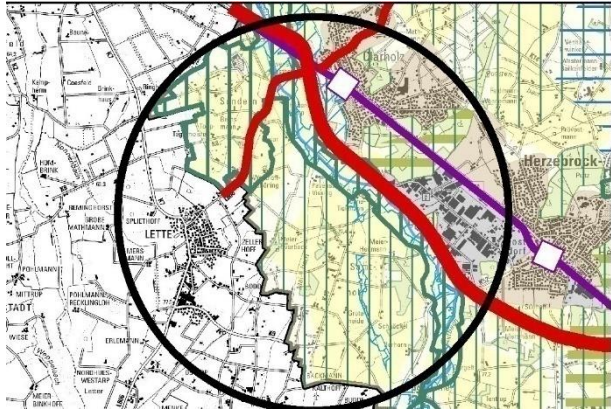
sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.
Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.
Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.
Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)
Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

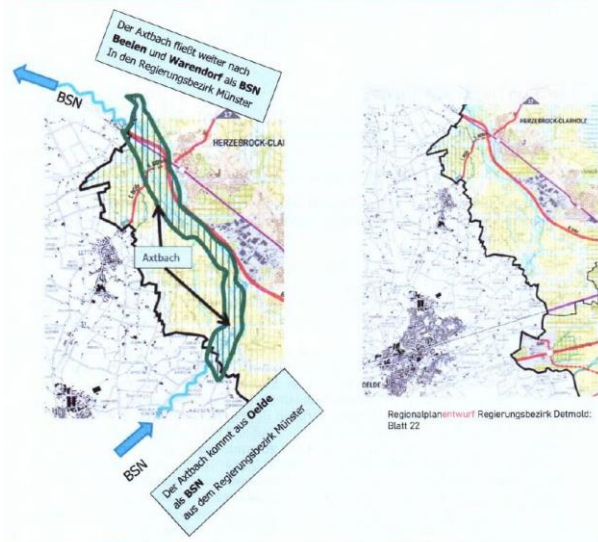
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2417</p>	
<p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im <u>überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach</u> müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als</p>	

zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan .

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplansenwurfes zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2662

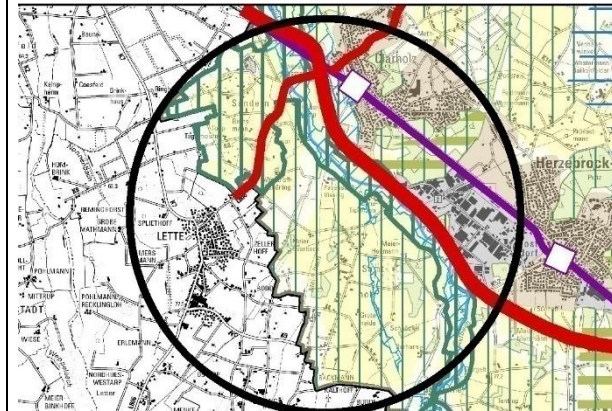
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

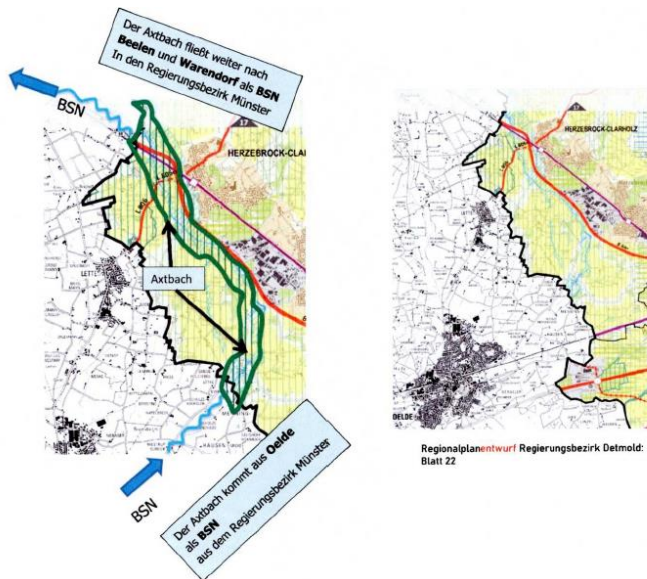


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
 Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
 Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenserklosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenserklosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
 Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.
 Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2716

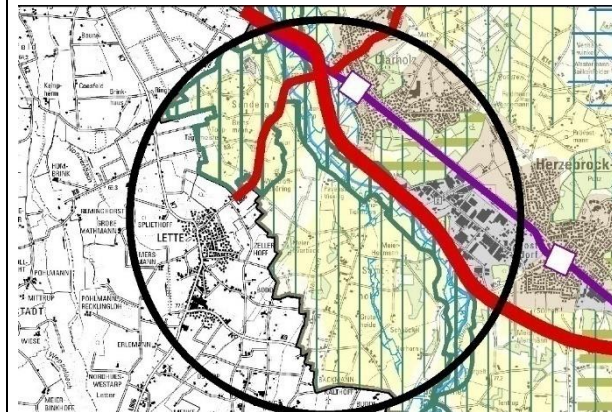
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im



<p>Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.</p> <p>Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)</p> <p>Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2725</p>	

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

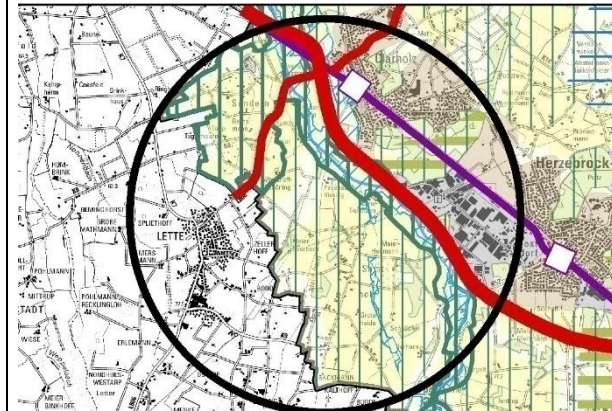
Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

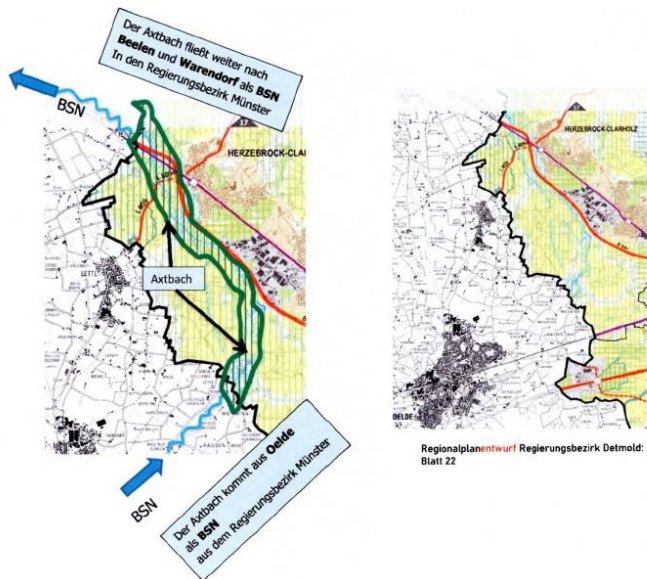


Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in HerzebrockClarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratensers Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratensers Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratensers Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern.

Oberbereich Bielefeld.

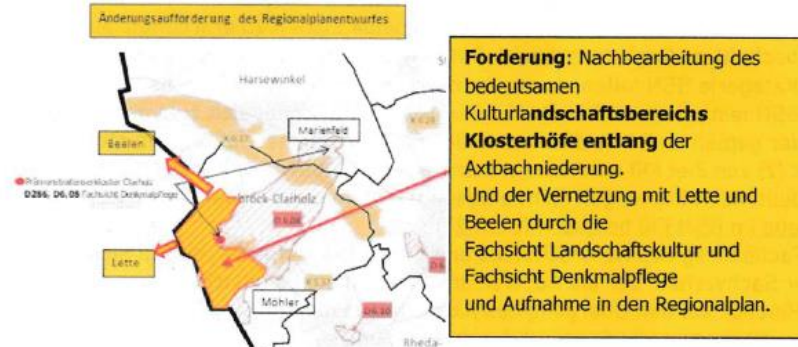
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich; I D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.



Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Stellungnahme

ID: 2727

Abwägung

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

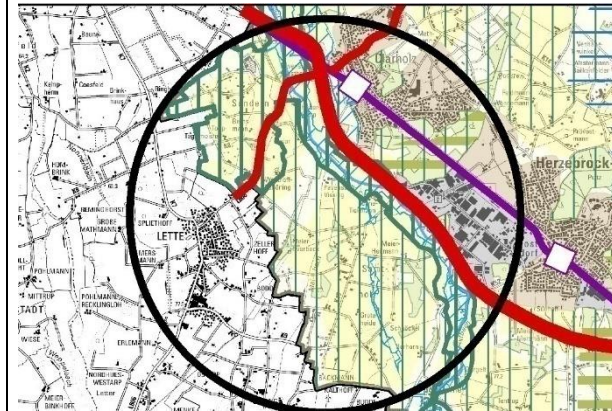
Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

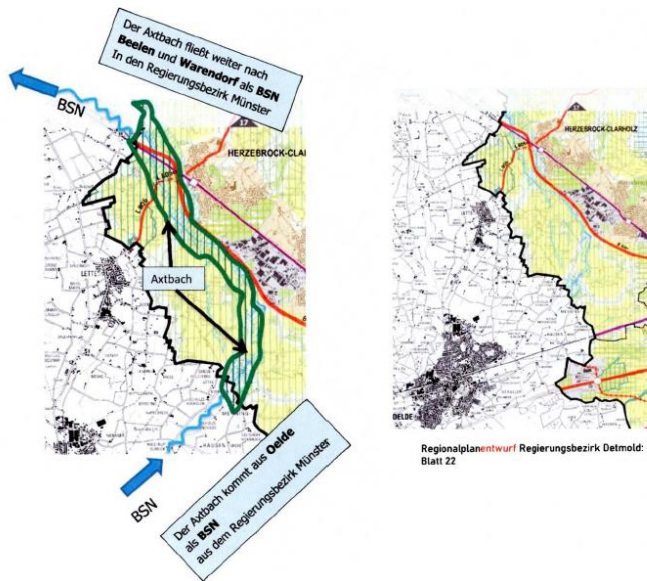


Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz **F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in HerzebrockClarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.



Stellungnahme

ID: 2756

Abwägung

Bitte um Eingangsbestätigung!

beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN

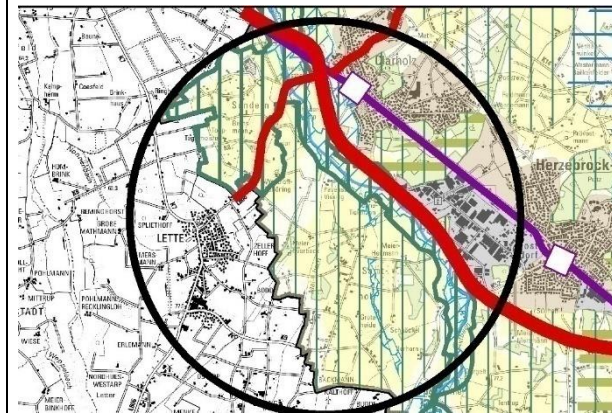
Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n. Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster.

In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutende Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

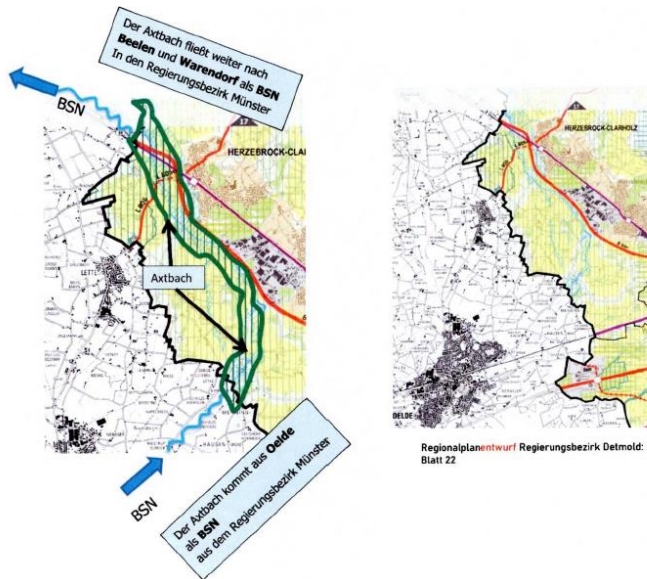
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Pramonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Pramonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Pramonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen

Oberbereich Bielefeld.

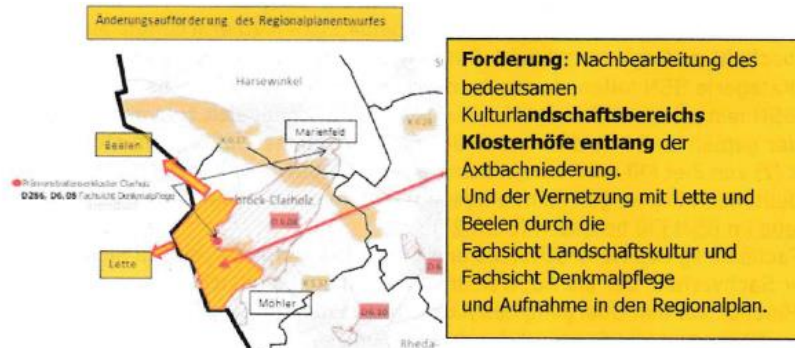
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Pramonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Pramonstratenserklusters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mitüber 20km äänge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2765

Bezug: GT HeC ASB_010

Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL;

Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.

Begründung:

1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.

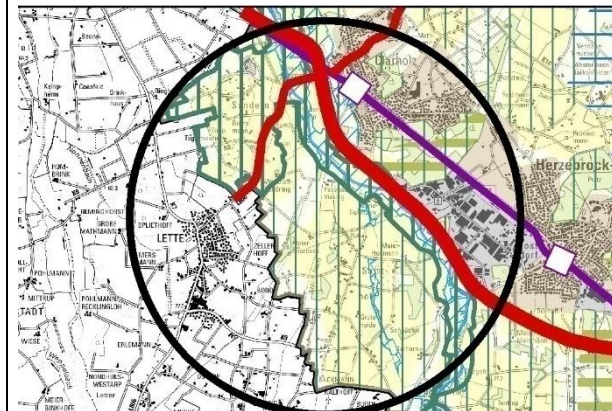
Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholz Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

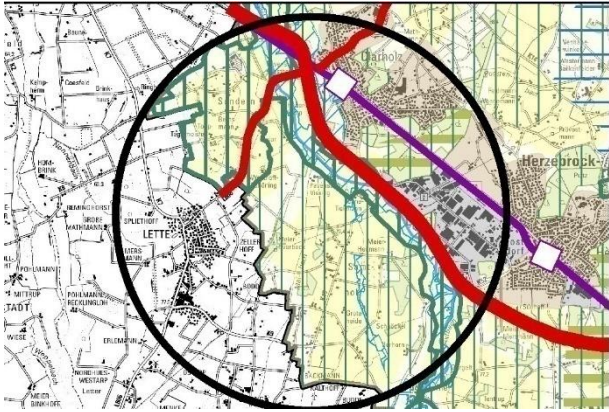
Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2767</p>	
<p>Bezug: GT HeC ASB_010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL; Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung: 1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und</p>	

Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient

geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

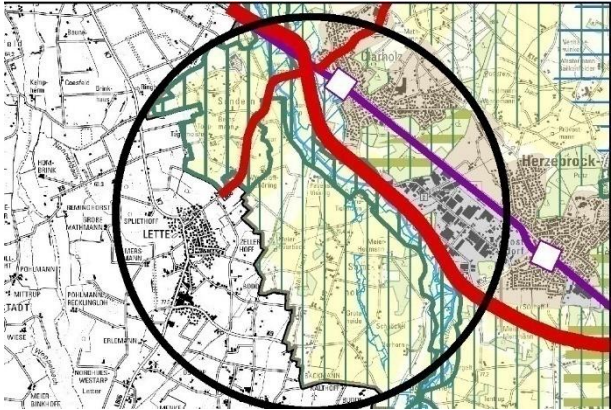
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden

	kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2769	
<p>Bezug: GT HeC ASB_010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL; Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung:</p> <p>1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:</p> <p>a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren, c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Bocker Kastanienallee) in Frage zu stellen, d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder,</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen,</p>

Imkerhandwerk) voranzutreiben,
 e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen

	<p>Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2773</p>	

Bezug: GT HeC ASB_010

Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL;

Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.

Begründung:

1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.

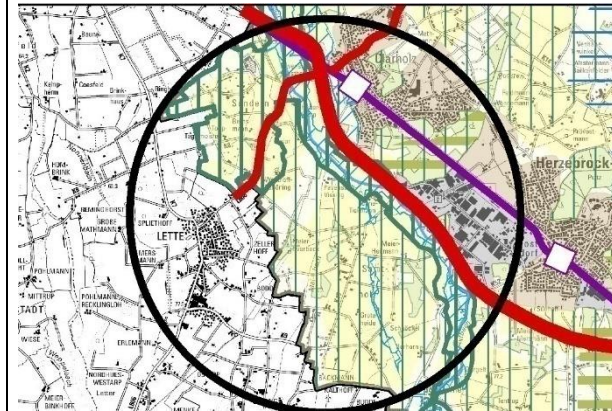
Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholz Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

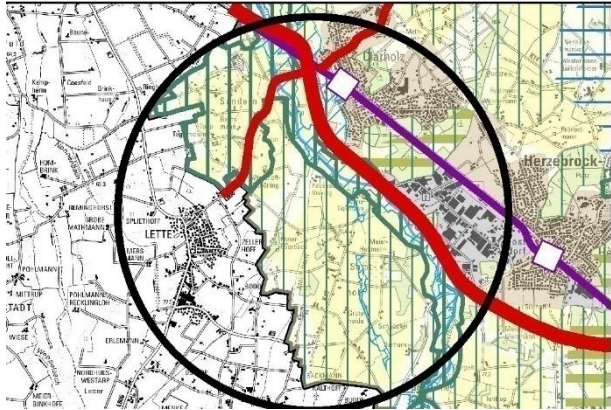
Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2774</p>	
<p>Bezug: GT HeC ASB_010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL; Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung: 1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und</p>	

Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient

geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

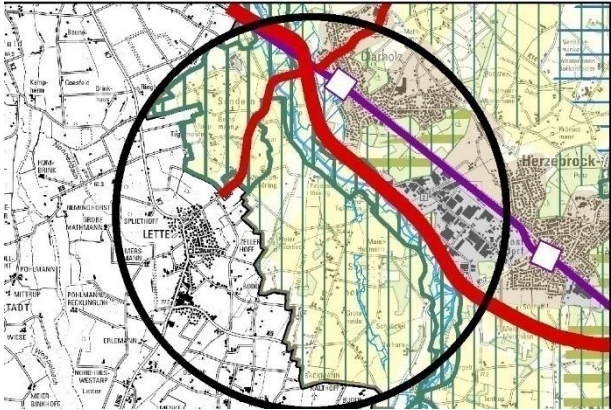
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden

	kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2775	
<p>Bezug: GT HeC ASB_010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL; Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung: 1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten: a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren, c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Bocker Kastanienallee) in Frage zu stellen, d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder,</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen,</p>

Imkerhandwerk) voranzutreiben,
 e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen

	<p>Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2783</p>	
<p>Bezug: GT HeC ASB_010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL; Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderholzplatz" zu eliminieren, c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen, d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben, e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen. 	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2814</p>	
<p>Betr. Eingabe zum Regionalplan – hier: kulturlandschaftliche Schutzwürdigkeit "Kloster Clarholz"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten</p>

hiermit schließe ich mich öffentlichen Initiativen aus Clarholz an, im laufenden Verfahren der Regionalplan die Schutzwürdigkeit der historischen Signatur der Klosterlandschaft der Prämonstratenser in Clarholz ausdrücklicher anzuerkennen und auszuweisen.

Dazu schließe ich mich den von Herrn [anonymisiert] in fachlich-sachlicher Weise vorgelegten Argumenten und deren Zielstellung an. Das Gewicht dieser Eingabe darf ich aus verwandter Arbeit an "Klosterlandschaften" als innovativen Forschungsräumen ergänzen.

"Klosterlandschaften" erfahren in der kulturlandschaftsgeschichtlichen Forschung disziplinenübergreifend eine hohe Bedeutung. Dort hinzu kommen – oft konkurrierend verstanden - infrastrukturelle und tourismuswirtschaftliche Ansprüche. Der Schnittpunkt dieser Konkurrenzen ist zusehend der ländliche Raum, dessen Schutzwert damit zur größeren Aufgabe gehört.

Schaut man so auf Ostwestfalen-Lippe, auf das östliche Münsterland und bis an die Weser, so wird die "Klosterlandschaft Clarholz" in ihrer prämonstratensischen Prägung am Axtbachtal zu einem Eckstein monastischer Landschaftskulturräume Westfalens, die mit "Kloster Dalheim" und – als Weltkulturerbestätte hier ein weiterer Anker – mit "Kloster Corvey" eine Einzigartigkeit auszeichnet. Der Schutz und die bedachte Ausweitung der Klosterlandschaft Clarholz wäre daher nicht nur geboten. Strukturell bliebe vielmehr diese Grundsignatur in ihrer Vernetzung in den Regionalplanung höher zu bewerten. An dieser Öffnung hin zu einer konzeptionell-inhaltlichen und primär historisch fundierten Planung für Clarholz und darüber hinaus liegt mir.

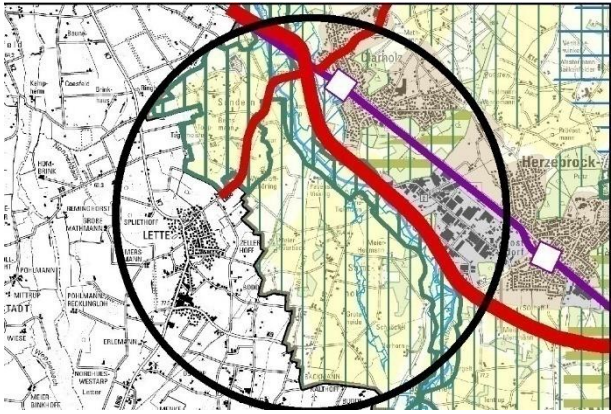
Nicht aus den Anstrengung für "Dalheim" und "Corvey" sind auch in NRW verstärkt lokal bis überregional Forschungsverbünde entstanden, die die Wirkungsgeschichte klösterlicher Gemeinschaften, Kloster und Welt in ihrer Vernetzung fächerübergreifend erschließen und darin ein internationales Forschungsgeschehen tragen. Kulturlandschaftsgeschichts- und Ordensgeschichtsforschung erschließen die Dichte und die Dynamik der Tradierbarkeit von sozialen und religiösen Vernetzungen, - bis in die Sachkultur vor Ort. Auch dafür steht "Clarholz".

Die Geschichtlichkeit einer Landschaft hat viele Gesichter, doch sie hat eben nicht

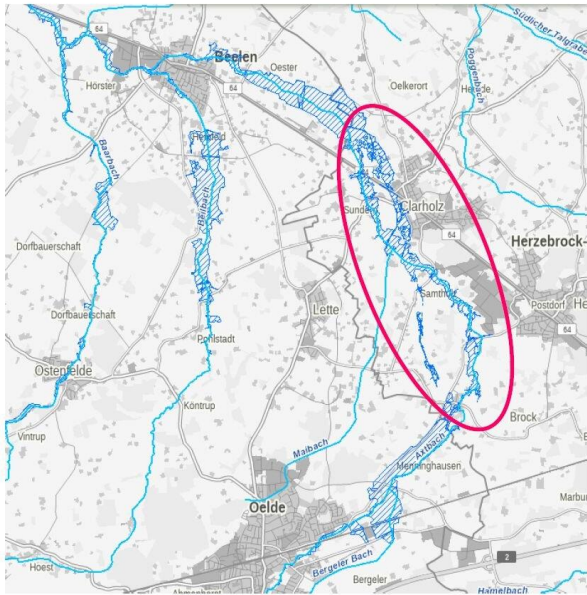
werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lass

<p>überall dasselbe. Die Sinnhaftigkeit von "Klosterlandschaften" erschöpft sich nicht in touristischen Etikettierungen, auch wenn man das bisweilen so meint. Gerade weil es derlei Beliebigkeiten nicht mangelt, sollten in den Regionalplanungen historische tradierte Klosterlandschaften wie in Clarholz eine erkennbar leitende Bedeutung erfahren.</p> <p>Ich appelliere daher an Ihre Verantwortung, den Ansatz in der Planung deutlicher an diesen tatsächlich gegebenen kulturlandschaftlichen Ressourcen markant-sichtbarer auszurichten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2816</p>	
<p>F 10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt</p> <p>Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist dringendst als BSN im Regionalplan zu belassen. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Es gibt noch kein Planfeststellungsverfahren dazu. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die BSN Ausweisung dem Straßenbau nicht entgegensteht. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen dazu adäquat sind. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN eingetragen</p>	 <p>Den Bedenken wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer</p>

ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.
 Auszug aus dem ELWAS; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaft NRW. Hier eingrahmt: Der Axtbach im Regierungsbezirk Detmold



einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.
 Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.
 Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2898

die beiden Karten habe ich meiner Eingabe beigefügt; sie verdeutlichen den jahrhundertelangen engen Zusammenhang zwischen Clarholz und Lette, der 1970 zerrissen wurde. Und sie dokumentieren die Nähe beider Gemeinden zu Beelen, das 1970 eine selbständige Kommune blieb. Schließlich zeigen sie, dass dieser westliche Teil der Herrschaft Rheda (und des späteren Kreises Wiedenbrück) im Norden, Westen und Süden vom Ostmünsterland umschlossen war. Nur nach Osten bestand die Verbindung über Herzebrock nach Rheda.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausschnitt aus: "Carte von der Grafschaft Rheda" um 1800. Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin, Kartenabteilung, Signatur: N 31664. Anlage zu: Johannes Meier/Jochen Ossenbrink, Die Herrschaft Rheda. Eine Landesaufnahme vom Ende des Alten Reiches, Bielefeld 1999

Ausschnitt aus: Historische Karte des Kreises Warendorf um 1800, bearbeitet von Günther Wrede. Beilage zu: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Warendorf, bearbeitet von Karl Hölker, Münster 1936.

Pfarrer Clemens von Pfeuffer stellte 1832 an den Beginn der von ihm geführten gemeinsamen Chronik von Clarholz und Lette die folgenden Sätze: "Clarholz oder nach älteren Urkunden Cloholte hat mit dem nach Südwest daranstoßenden Lette seiner Lage nach schon einen solchen Verband, dass die beiderseitigen Interessen genau ineinander verwebt sind und letzteres seiner ursprünglichen Verbindung wegen nicht füglich von ersterem getrennt werden könne. Dieser Verband erscheint dadurch noch enger, dass, obwohl jedes für sich einen Pfarrbezirk bildet, doch die Pfarrkirche zu Clarholz gleichfalls im Mittelpunkte beider Pfarren liegt."

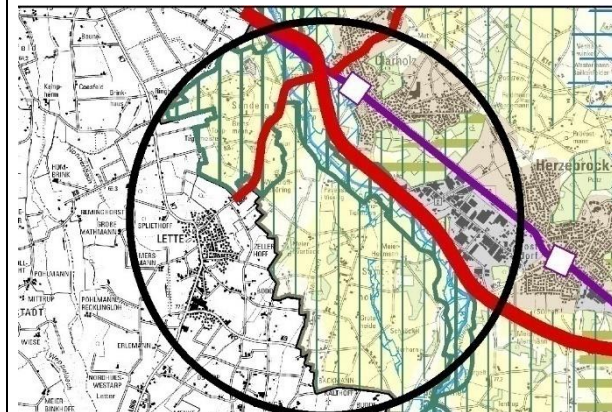
Stellungnahme

Abwägung

ID: 2937

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf
Hiermit reiche ich 3 Seiten ein.
Ich bitte um kurze Bestätigung des Eingangs.

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster



Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95),

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

schon festgelegt

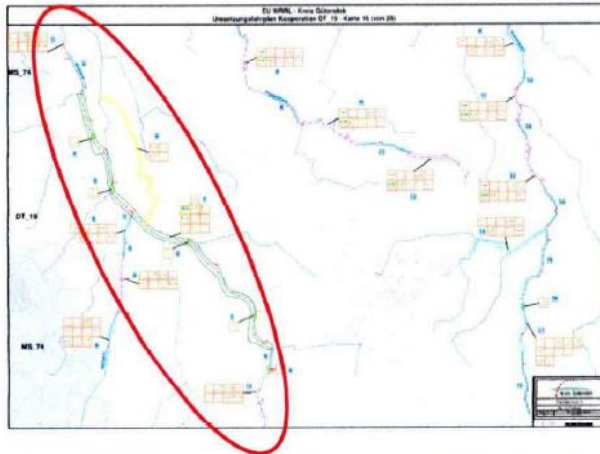
Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

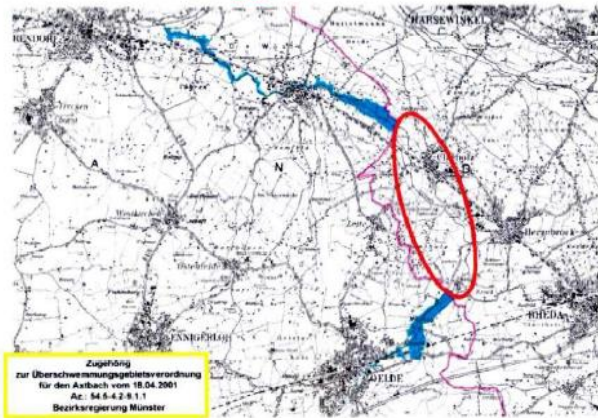
Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



EU-WRRL Kreis Gütersloh
Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Umsetzungsfahrplan Kooperation
DT-19-Karte16(von28) Fachbereich 4
Abt.4.4 Tiefbau 20.03.2012



Plan zugehörig zur
Überschwemmungsgebietsverordnung
für den **Axtbach** vom 18.04.2001
Az.: 54.5-4.2-9.1.1
Bezirksregierung Münster

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2986

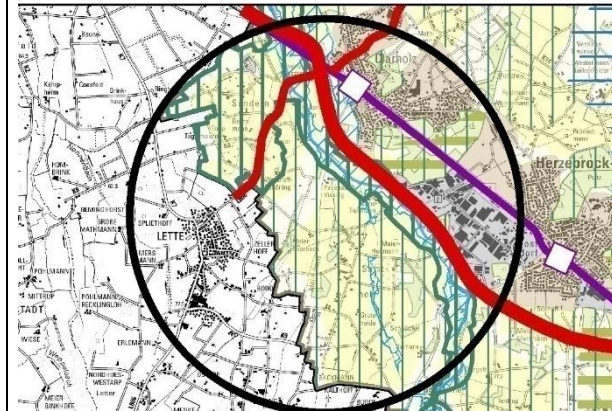
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

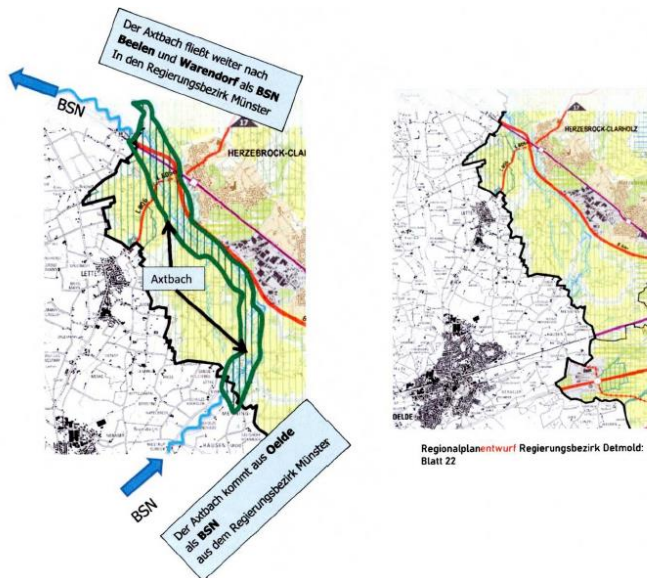


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über _Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

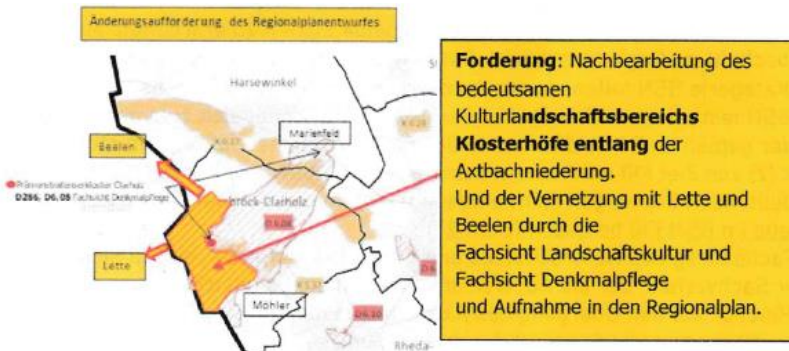
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters_Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan .

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

ID: 2996

Abwägung

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

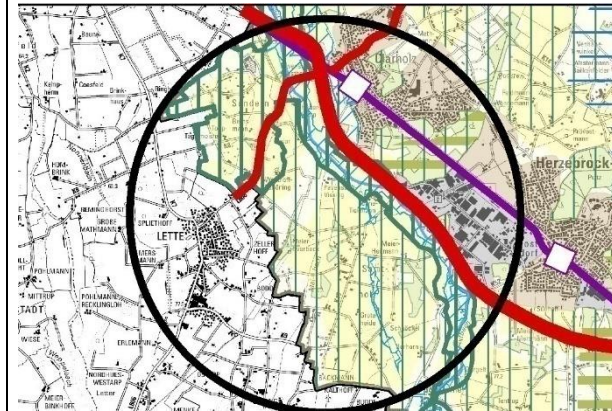
Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden



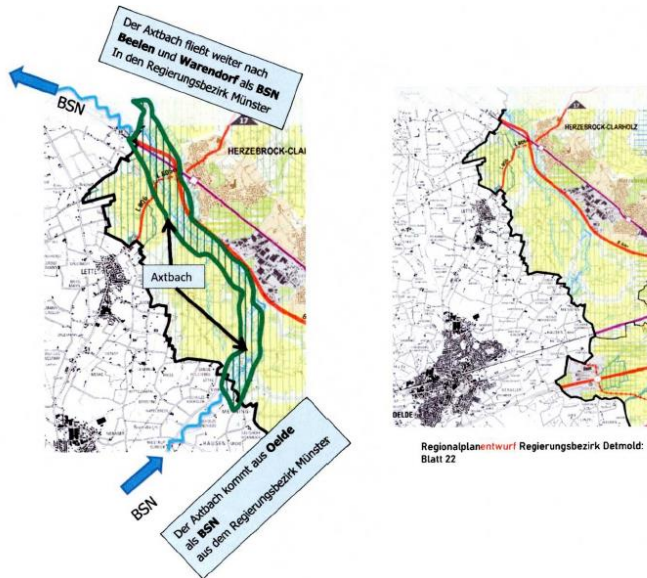
Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

**Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über _Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

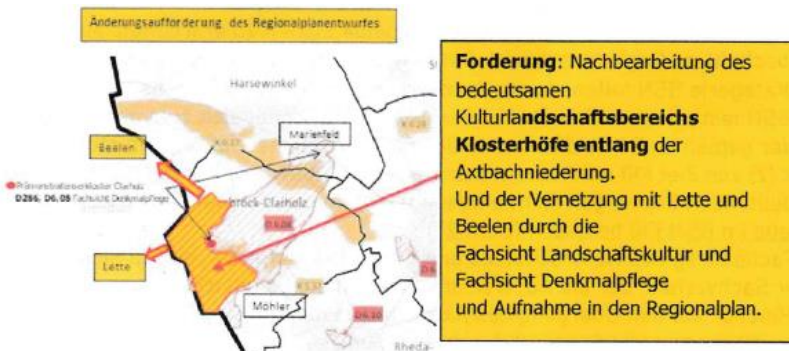
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters_Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan .

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3000

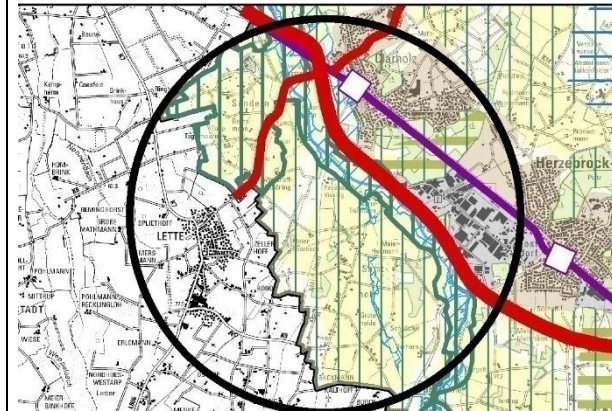
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

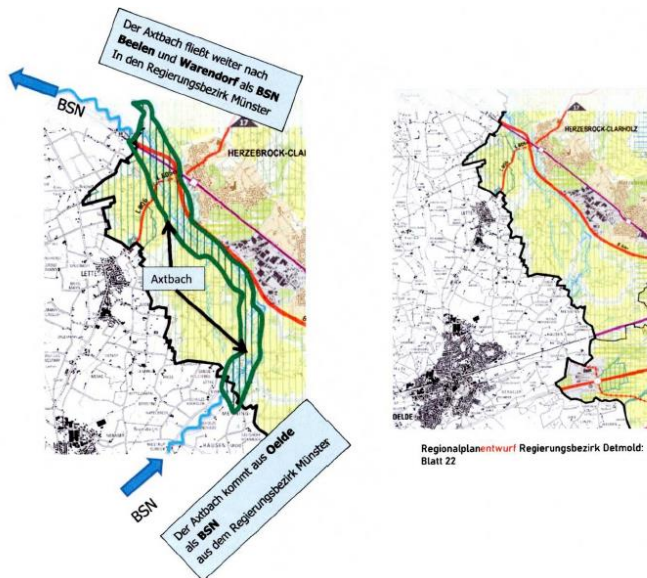


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

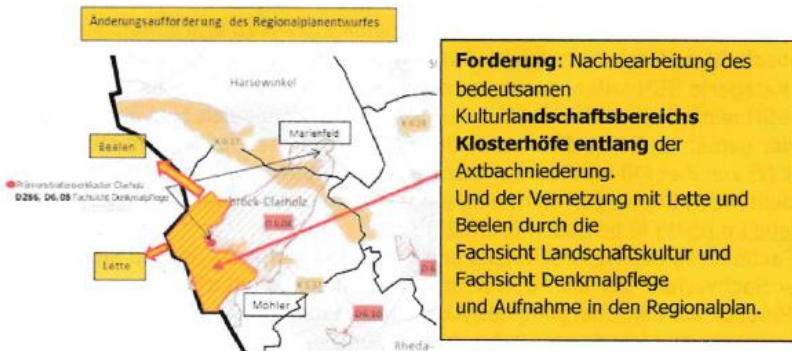
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters_Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan .

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



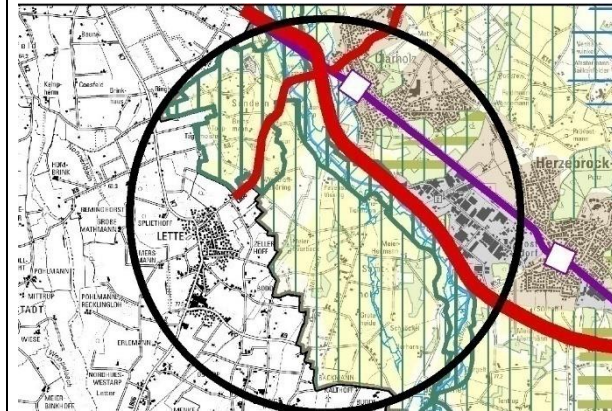
Stellungnahme

ID: 3006

Abwägung

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster.

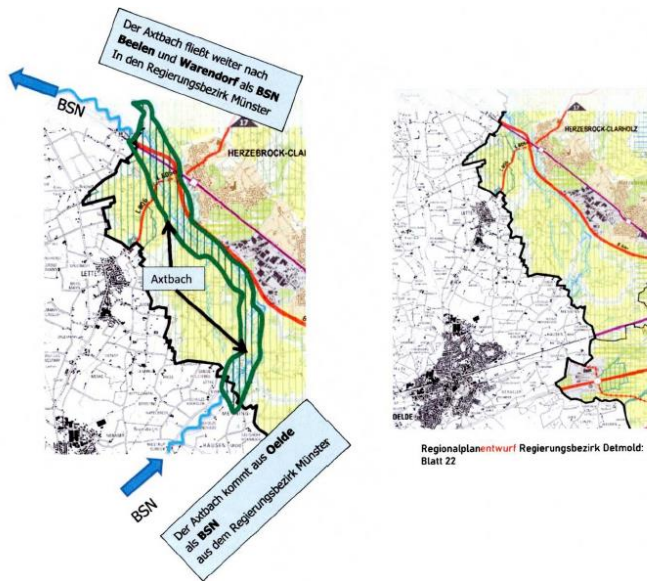


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

ID: 3023

Abwägung

Bezug:GT_HeC ASB 010

Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL;

Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.

Begründung:

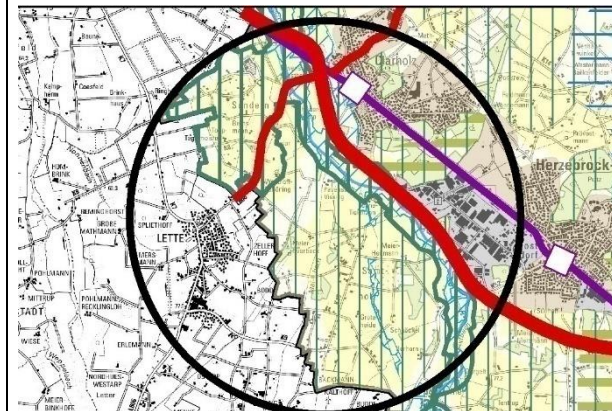
1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im irmerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.

Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen.würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulationen (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

(Unterschrift)

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan OWL

1) Bezug: Regionaiplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.
Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.
Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.
Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: Regionaiplanentwurf OWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermonche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

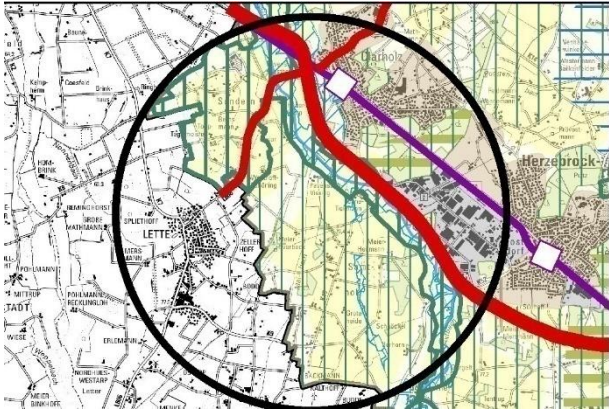
Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

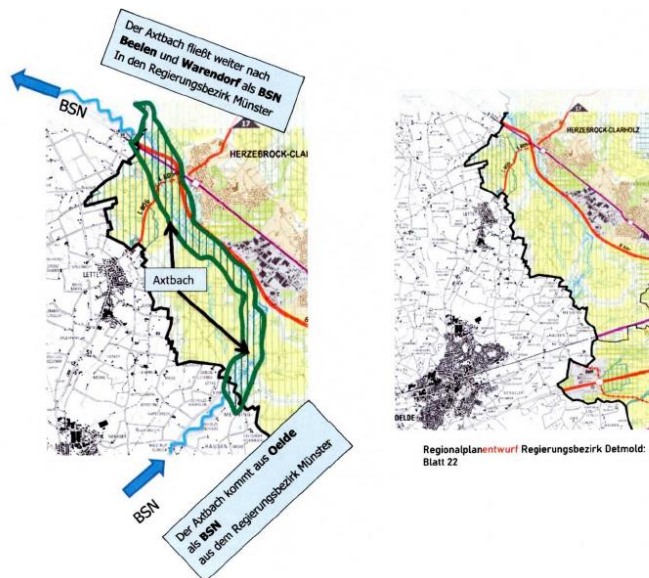
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3076</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22</p> <p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung:</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im</p>	

überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der

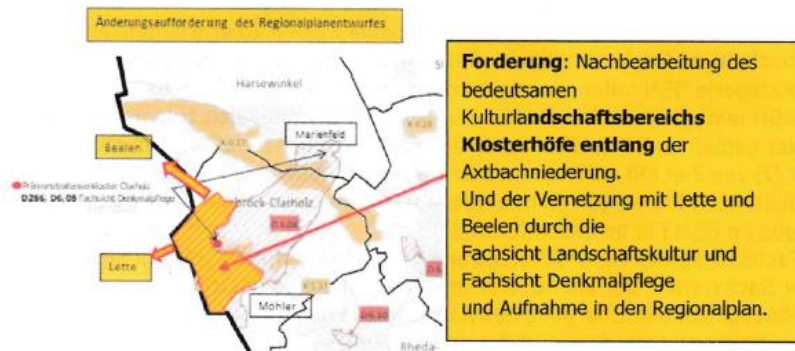
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

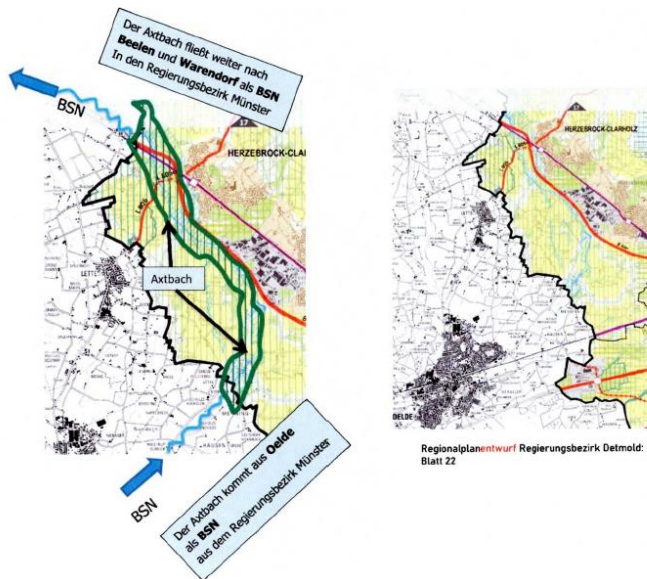
Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3109</p>	
<p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.</p> <p>Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster</p>	<div data-bbox="1102 320 1711 730" data-label="Image"> </div> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1</p>



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in HerzebrockClarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (0286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir

zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

ID: 3149

Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ammenkuhhaltung in Herzebrock-Clamolz. Zu dem Betrieb gehören rund 4,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im Eigentum sowie 2,1 ha hinzugepachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Sowohl die Hofstelle unseres Mitgliedes als auch die Eigentumsflächen [anonymisiert] sind in dem Entwurf des Regionalplanes als Bereiche zum Schutz der Natur überplant. Da unser Mitglied einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung führt, ist er auf

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der

den Erhalt seiner intensiven Bewirtschaftungsform angewiesen. Zum einen benötigt er die landwirtschaftlichen Flächen, um das notwendige Futter für die Tiere zu erzeugen, zum anderen muss der durch die Tiere erzeugte Wirtschaftsdünger wieder auf die Flächen ausgebracht werden. Eine Bevorratung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes für die Entwicklung von Naturschutzgebieten kann unser Mitglied nicht hinnehmen.

Wir weisen bereits jetzt an dieser Stelle darauf hin, dass unser Mitglied nicht bereit sein wird, entsprechende durch die Kreise entwickelte naturschutzfachliche Maßnahmen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Aufgrund der Eigentumsstruktur des Betriebes unseres Mitgliedes ist jeder Quadratmeter landwirtschaftliche Nutzfläche unentbehrlich, da ansonsten eine Existenzbedrohung des landwirtschaftlichen Betriebes entstehen würde.

Auch die Hofstelle unseres Mitgliedes ist als BSN-Fläche überplant. Dies führt zu einer Gefährdung der baulichen Erweiterungen, die zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe zwingend erforderlich sind. Auch Maßnahmen, die zu Tierwohlzwecken umgesetzt werden müssten, um zukunftsfähig zu bleiben, würden durch die gegenwärtig geplante Kartierung blockiert. Weshalb die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der L 788 insgesamt nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden, kann diesseits nicht nachvollzogen werden, da gerade in diesem Bereich zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt sind. Auch die Größenstruktur, dass landwirtschaftliche Kernzonen mindestens 50 zusammenhängende Hektar betragen müssen, kann hier kein ausschlaggebendes Kriterium sein, da eine Verbindung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen hergestellt werden könnte.

Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Betriebe und gerade solche, wie der unseres Mitgliedes, bereits jetzt durch die widerstreitenden Interessen aus Wohnbebauung, Gewerbeentwicklung und Naturschutz auf die Landwirtschaft einwirken, muss die vorhandene intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche zur regionalen Lebensmittelerzeugung zwingend erhalten bleiben und darf nicht über entsprechende naturschutzfachliche Bevorratung landwirtschaftlichen Betrieben ihre Lebensgrundlage entziehen.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die auf den Flächen unseres Mitgliedes vorgenommene Kartierung im Bereich zum Schutz der Natur abzuändern, da eine Entwicklung von Naturschutzgebieten an diesem Standort zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben durch Drittgesetzgebungen für unser

Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume basieren auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer.

<p>Mitglied führen würde, die unser Mitglied nicht akzeptieren kann. Darüber hinaus fordern wir die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in angrenzende landwirtschaftliche Kernräume, sodass deren Erhalt langfristig gesichert wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3160</p>	
<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung Regionalplan OWL beteiligen wir uns fristgerecht. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf unsere Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz.</p> <p>In der umfangreichen Vorlage wird deutlich, dass für den geplanten Zeitraum von ca. 20 Jahren ein hoher Flächenverbrauch für allgemeinen Siedlungsbereich und für gewerbliche und industrielle Nutzung angesetzt wurde. Weiter ist im GEP nachrichtlich eine Linie für die B64n dargestellt. Es ist festzustellen, dass die Planung zum Ausbau dieser neuen Verkehrsverbindung zwischen Münster und Bielefeld heftig umstritten ist. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat kürzlich mitgeteilt, dass er den ursprünglich vorgesehenen Ausbaustandard 2+ 1 in Warendorf zurückstufen will. Dies ist sicher der jetzt festgestellten und neu prognostizierten Verkehrsbelastung geschuldet? Für unsere Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellen wir ebenfalls fest, dass sich das Verkehrsaufkommen wesentlich anders entwickelt hat als vorausberechnet.</p> <p>Hierzu eine kurze Zusammenstellungen der Entwicklung der Verkehrszahlen:</p> <p>Prognose der IW Aachen aus dem Jahr 1993 für das Jahr 2010: Prognose für die Strecke zwischen Beelen und Clarholz 14.500 KFZ (gesamt) Zählung in 2010 = 10.561 KFZ und in 2015 = 9.100 KFZ (Zählstelle 4014/2305)</p> <p>Prognose für die Strecke zwischen Clarholz und Herzebrock 14.900 KFZ (gesamt) Zählung in 2010 = 11.776 KFZ und in 2015 = 12.400 KFZ (Zählstelle 4115/2255)</p> <p>Leider liegen uns für das Jahr 2020 keine Zählergebnisse vor. Veröffentlicht wurde aber kürzlich das Ergebnis der im Jahr 2018 vom Landesbetrieb Straßen NRW in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung für die B64: OU</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

HerzebrockClarholz.

Hier ist die KFZ-Gesamtbelastung für das Jahr 2018 zwischen Beelen und Clarholz mit 11.000 und zwischen Clarholz und Herzebrock mit 13.000 KFZ angegeben. In den Ortslagen von Clarholz und von Herzebrock wurde eine höhere Verkehrsmenge genannt, leider fehlen uns dazu aber konkrete Vergleichszahlen.

Beim Lesen der Verkehrsuntersuchung fällt auf, dass sich die Verkehrsprognosen auf verschiedene Studien stützt. Da diese u.a. aus den Jahren 1972, 1991, 1997, 2010, 2014 oder 2015 stammen, ist die Frage zu stellen, ob die damals vorgelegten Entwicklungen mit der in der letzten Zeit erkennbaren Verkehrswende noch stimmen. So hat zum Beispiel die Firma Schell ihre eigene Studie aus dem Jahr 2010 zurückgenommen, weil sich die verkehrliche Entwicklung ganz anders vollzogen hat, als in der Studie angenommen. Weiter wird im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung auch durch den Neubau einer übergeordneten Bundesstraße eine starke zusätzliche Verkehrsbelastung in unserer Heimatgemeinde von zusammen gerechnet über 10.000 gesamt-KFZ prognostiziert. Dies ergibt sich besonders durch die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der neuen Fernstraße, aber auch durch die berechneten und zu erwartenden höheren Verkehrsbelastungen außer- und innerorts, besonders in Nord-Süd Richtung.

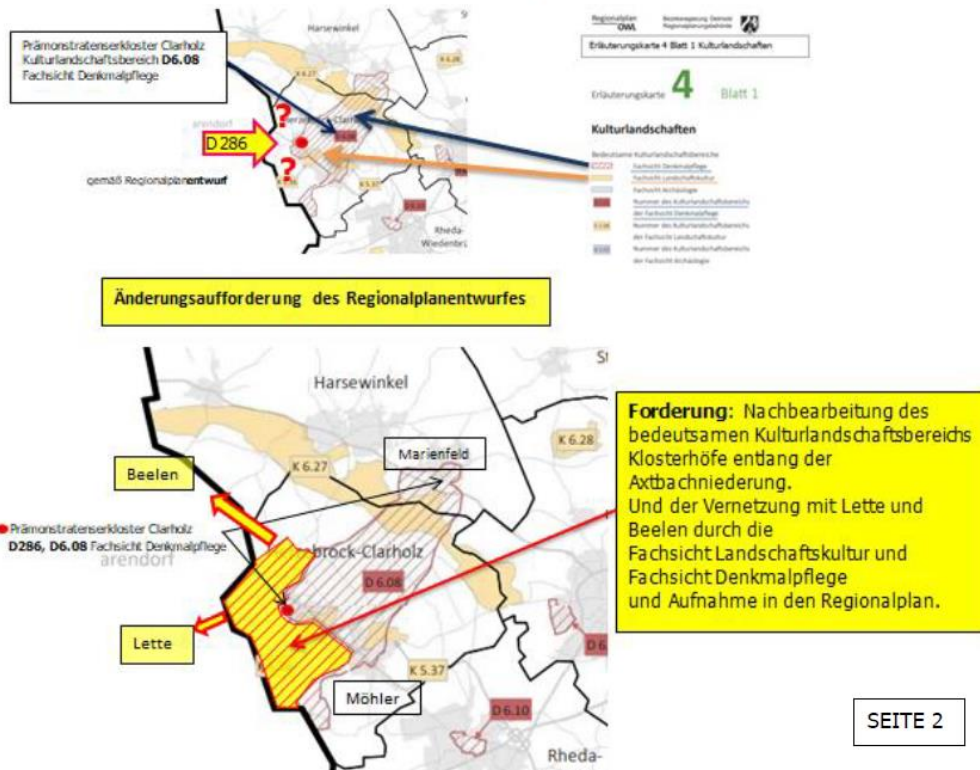
Zusammenfassend stellen wir fest, dass es aufgrund der genannten und nachvollziehbaren Verkehrsmengen und Prognosen keine Grundlage für eine neuzubauenden B64n gibt.

Weiter weisen wir darauf hin, dass durch den Neubau der Bundesfernstraße

- ein starker Eingriff in den ländlichen Raum verbunden ist
- ein hoher Flächenverbrauch einhergeht
- keine positive Kosten-Nutzen-Rechnung gegeben ist
- den gesetzten Klimazielen gänzlich widerspricht
- durch das erhöhte Verkehrsaufkommen mehr Verkehrsunfälle und Verkehrstote in unserer Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu erwarten sind
- viele Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung unwiederbringlich verloren gehen
- ein erheblicher Eingriff in die Umwelt und damit in hochempfindliche Gebiete und Schutzgüter verursacht wird
- durch Lärm, Immissionen und Emissionen Wohnsiedlungen und die freie Landschaft stark sowie auch neu belastet werden
- wertvolle Nacherholungsgebiete für die Bürgerinnen verloren gehen
- historische Kulturverbindungen in Clarholz und Herzebrock und gewachsene nachbarschaftliche Beziehungen getrennt werden

<p>- ein paralleles Wegenetz geschaffen werden muß um nur Einiges zu benennen. Da mit dem Neubau der Schnellstraße 864n insgesamt für unsere Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz starke Nachteile verbunden sind, beantragen wir die Streichung der dargestellten Linie im Regionalplan OWL für eine Weiterplanung der Fernstraße.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor einigen Jahren östlich der Einfahrt Möhlerstraße/Otto-Hahn-Straße in das Industriegebiet eine Waldanpflanzung vorgenommen hat. Diese Neuanlage ist in den Planunterlagen nicht zu erkennen.</p> <p>Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anregungen und auf eine für uns positive Entscheidung unseres Antrages und verbleiben für heute</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3212</p>	
<p>Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung in den Regionalplan (F36)</p> <p>Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.</p> <p>In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche K5.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.</p> <p>Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklosters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft (D6.08). Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet. Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Beelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.



Prämonstratenserkloster Clarholz und die Brüderhöfe (1231) Höfe (0-5), (6-8) =

Erben/Hufen (Mansus)

Folgende "Gurtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) als Eigentum des Klosters Clarholz aufgezählt sind, bilden den Kern des Kulturlandschaftsbereichs der Brüderhöfe des Klosters in der Axtbachniederung.

Kloster Clarholz und die historischen Laienbrüder-Höfe an der Axtbachniederung
Die Nennung der Brüderhöfe als Eigentum des Klosters Clarholz in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) zeigt die Einheit von Kloster und Brüderhöfen im gemeinsamen Kulturlandschaftsbereich der Axtbachniederung. Großes Eigeninteresse lag beim Bischof Werner von Münster 1134 an der Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehm Böden (Kemmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt. Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalterpöle religiöse Weitsicht, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist. Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen.

Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.
In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in Deutschland vor. An den einzelnen "Gurtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof Westhoff-Pavenstädt (Denkmal).

Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im Hof Uphus Mittelpunkt des Reitsports ("Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette") Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof Pavenstädt- Vissing war Klosterfischerei ein Teich davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deeel".

4 Hof Schulte-Tiekman, heute Hof Lönne-Tiekman, Vierständerhaus (Inscript, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878).

Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

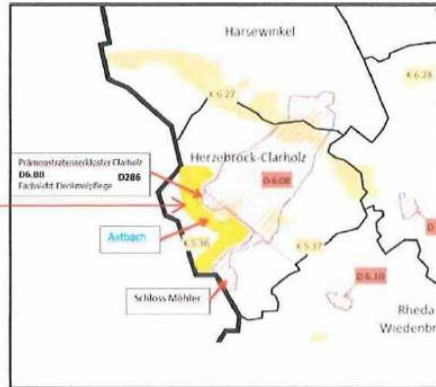
5 Hof Vesahn, heute Hof Vesahn-Lutzny. Die Laienbrüder pflegten und bewirtschafteten den Kreuzbusch (K5.36) und die übrigen Klosterwälder (K5.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inscript von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Laienbrüderhöfe entlang
der Axtbachniederung
(Gelber Bereich)



Achsiale Beziehungen zwischen den Laienbrüderhöfen und dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Klosterwald Kreuzbusch+Hailoh+Feldbusch

Der Halberbenhof Griese ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen.

Wie Achse 1 zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Hailoh" (K5.36), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof Schulte- Tiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur klostereigenen Kirche in Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam

damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten.

Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet.

Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten Pfarrkirche von Beelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben.

Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Bachnamen belegen die Beziehung des Prämonstratenserklosters zum Frauenkloster in Lette und zur Kirche in Beelen (1134)

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg=Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese

doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh.

Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beillbach und der mündet in Beelen in den Äxtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklusters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin.

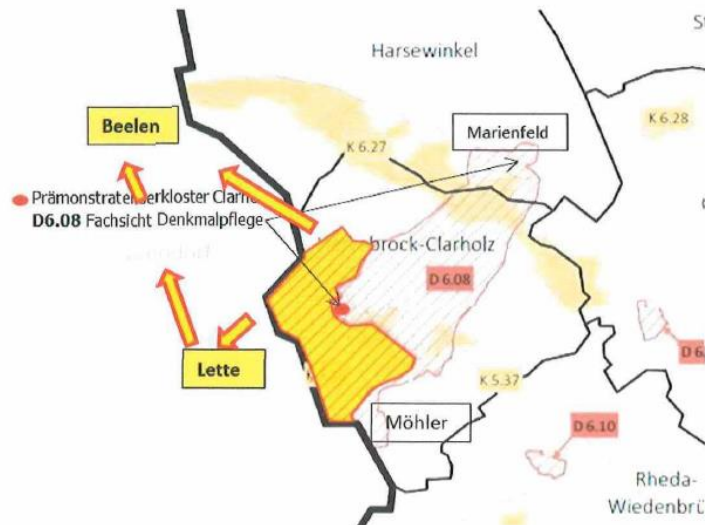
Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit.

Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft.

Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes



Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung.

Und der Vernetzung mit Lette (nördlicher Bereich unter Einschluss der Kirche) und Beelen (Marke, Axtbachniederung bis Kirche Beelen) durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Das Prämonstratenserkloster zeigt mit seiner Südwestachse direkt auf Lette (Frauenkonvent und Letter Kirche (1134+1231)

Ostausrichtung des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz (1134)

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.

Osten: Ex Oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem.
Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse.

Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sündern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.



Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Möhler das Hauptbindeglied des Prämonstratenserklosters Clarholz an das Ostmünsterland, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talaue das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz.

In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sündern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band IZ S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Beelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Beelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Kulturlandschaftsgestaltung durch die aktiv arbeitenden Prämonstratenser an der Axtbachniederung in Clarholz

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur - Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet.

Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte.

Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. Der Bildstock zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige

hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke" (Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Beelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die Vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs:

Prämonstratenserkloster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Hailoh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

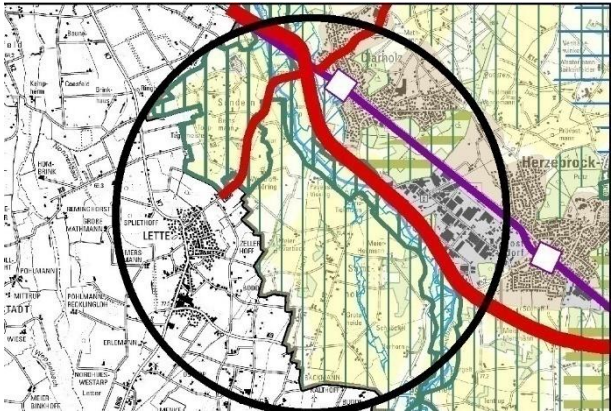
Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.II) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil.

Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.II, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der Vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.

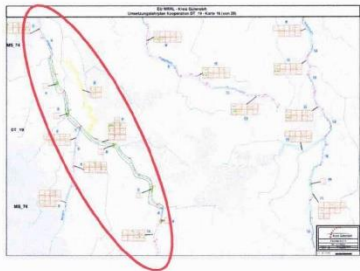
Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8)

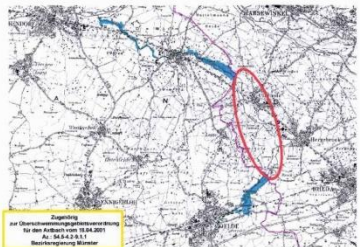
<p>Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserklöster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den kloster eigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.</p> <p>In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3504</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22</p> <p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>

zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



EU-WRRL Kreis Gütersloh
Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Umsetzungsfahrplan Kooperation
DT-19-Karte16(von28) Fachbereich 4
Abt.4.4 Tiefbau 20.03.2012



Plan zugehörig zur
Überschwemmungsgebietsverordnung
für den Axtbach vom 18.04.2001
Az.: 54.5-4-2-9.1.1
Bezirksregierung Münster

B64n.

Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

Abwägung

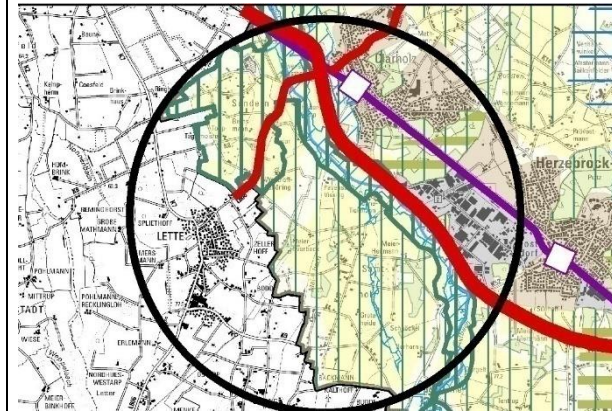
ID: 3545

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

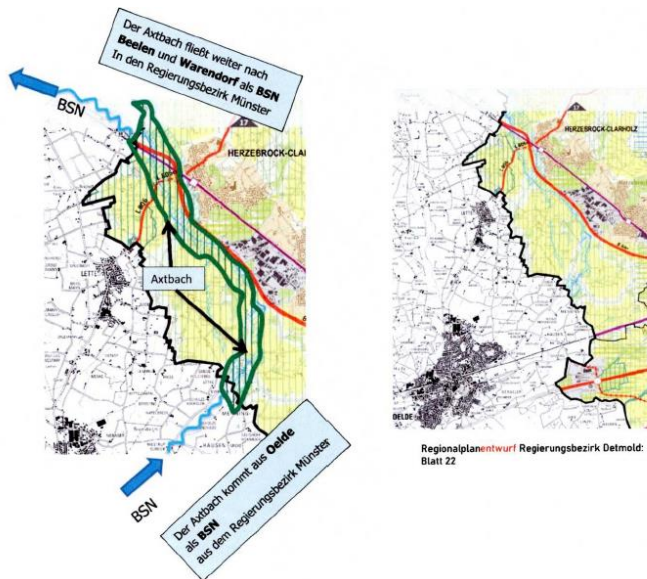


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) ·
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratensers Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratensers Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratensers Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem.

Oberbereich Bielefeld.

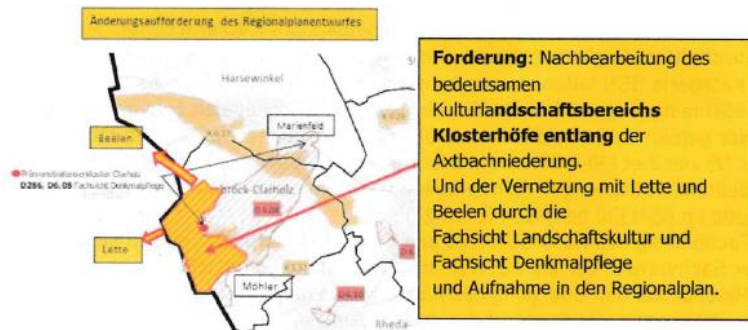
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.



Stellungnahme

Abwägung

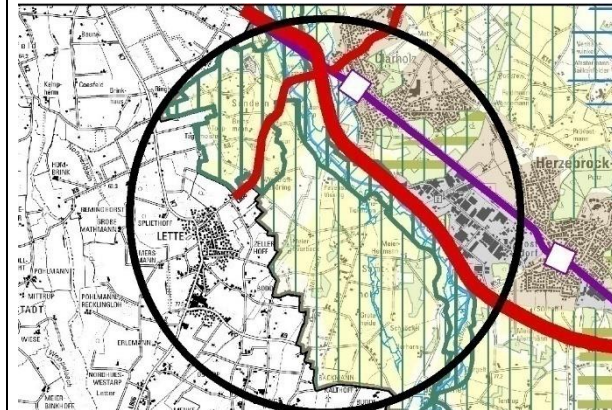
ID: 3546

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr. 95), schon festgelegt

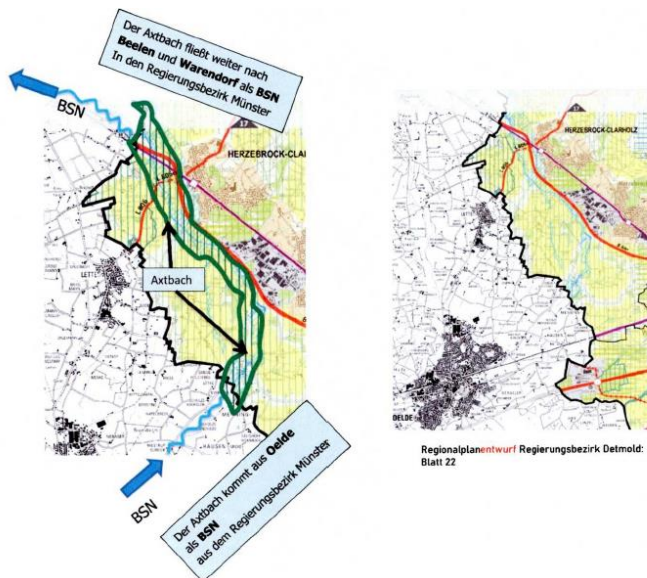
Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im



überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

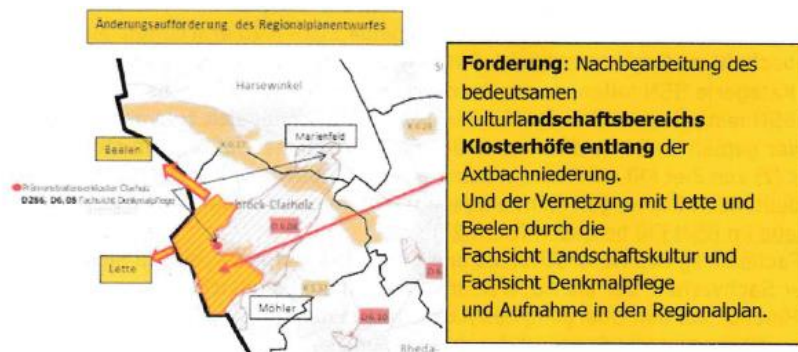
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



Stellungnahme

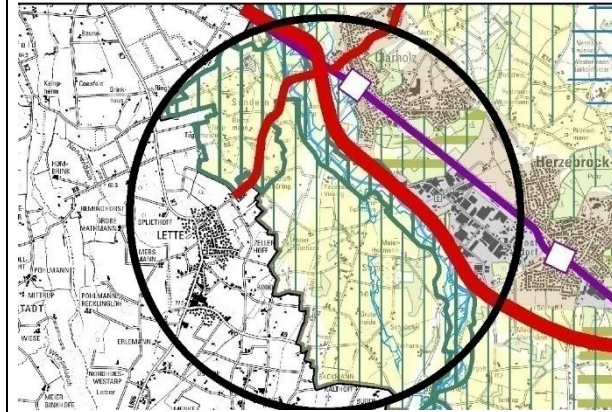
Abwägung

ID: 3549

Ausweisung der Axtbachaue als BSN , Ziel F10 wie auch im bestehenden Regionalplan

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 muss unbedingt als BSN im Regionalplan bestehen bleiben. Es ist kein Grund zu erkennen, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Es besteht noch kein Planfeststellungsverfahren. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass eine BSN Ausweisung dem Straßenbau nicht entgegensteht. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Es ergibt sich damit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Das erfordert die weitere BSN Ausweisung des Axtbaches, wie es der Regionalplanentwurf auch fordert: BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Dieser Teilabschnitt darf in Zukunft nicht aus der Kategorie BSN fallen, weil der Axtbach im bestehenden Regionalplan als BSN eingetragen ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.



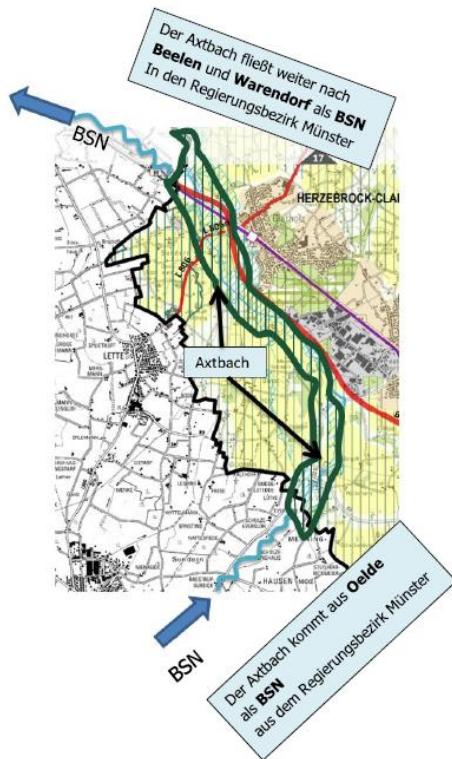
Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	<p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3550</p>	
<p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet: Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgeht. In diesem Fall der B64n.</p>	<div data-bbox="1099 560 1711 970" data-label="Image"> </div> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenserklosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenserklosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über

Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

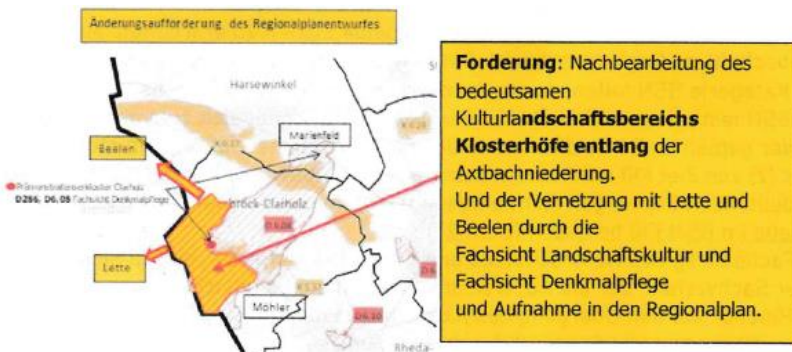
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
 Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute .in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

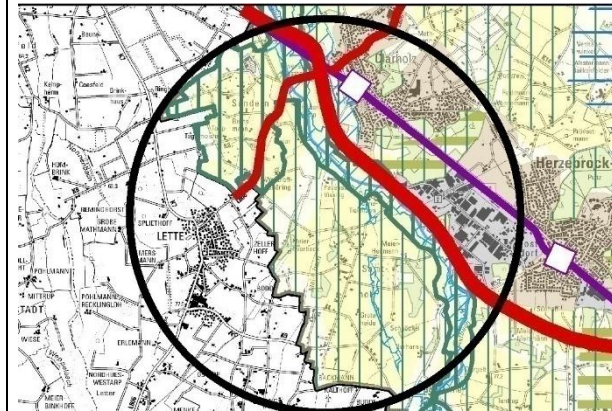
ID: 3552

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

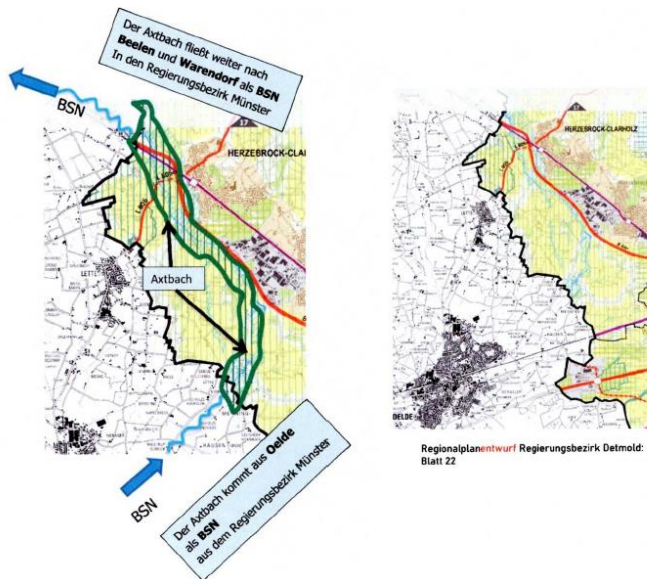


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklusters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

ID: 3553

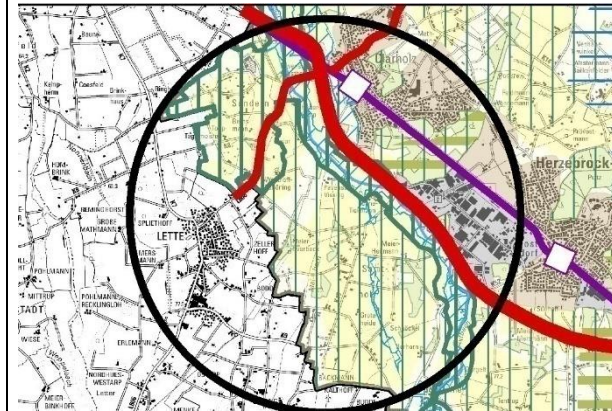
Abwägung

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

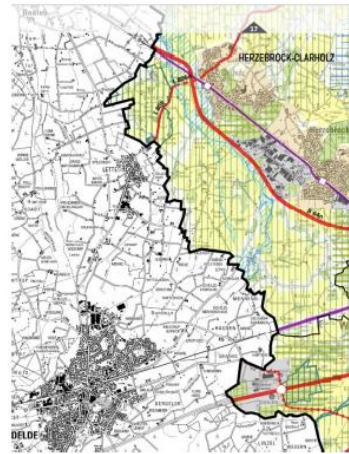
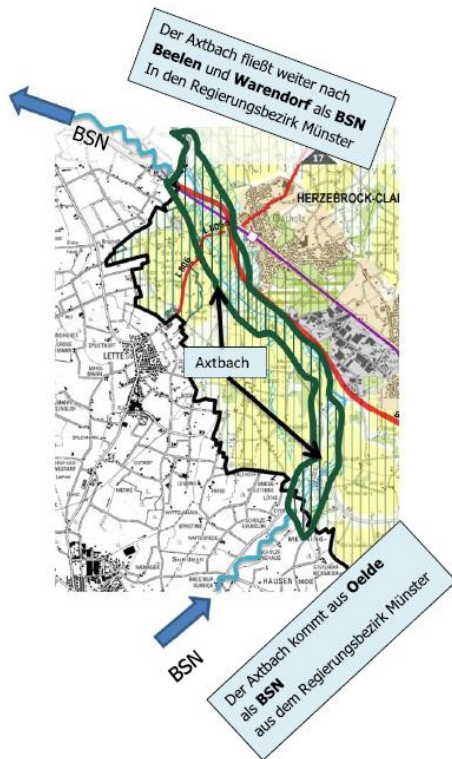


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
 Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
 Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über

Oberbereich Bielefeld.

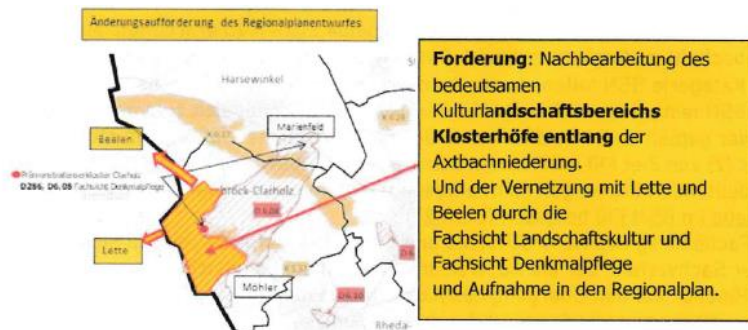
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
 Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beeten und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beeten.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3633

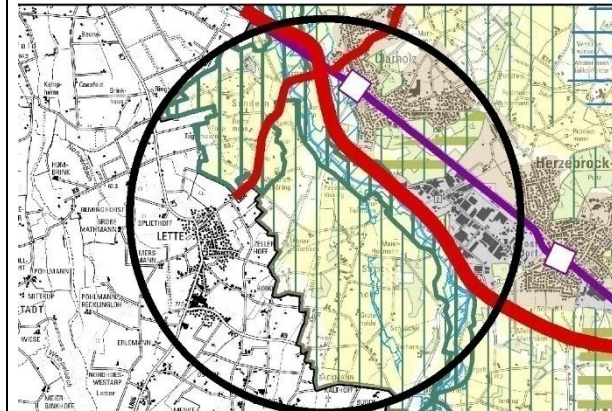
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.



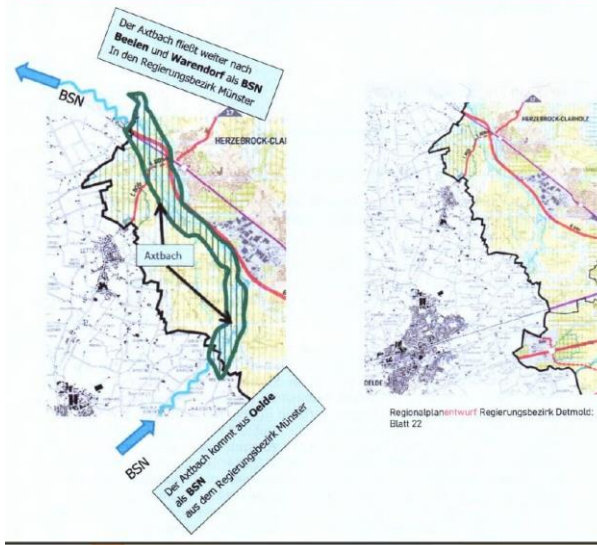
Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

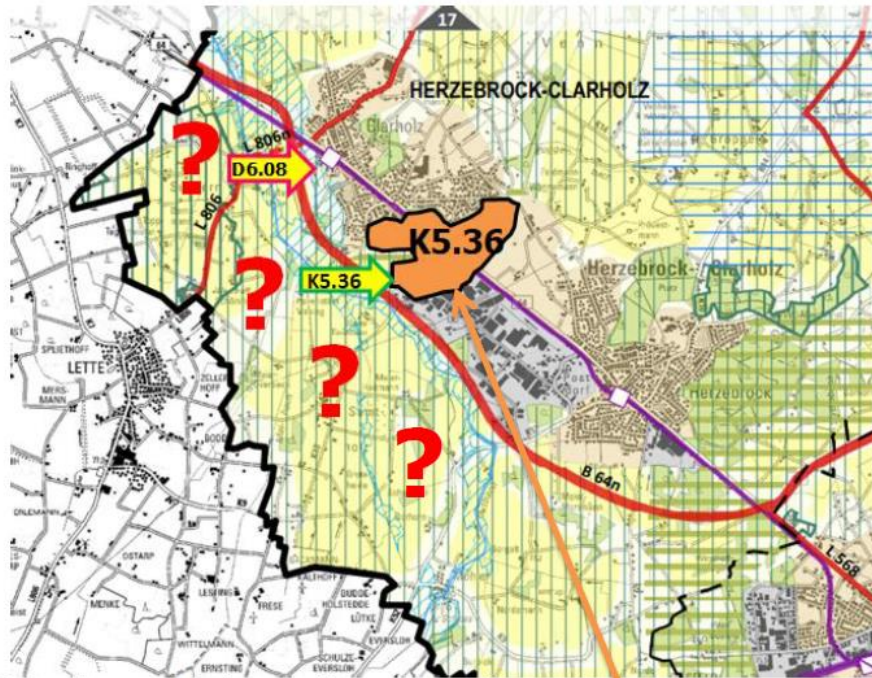
fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



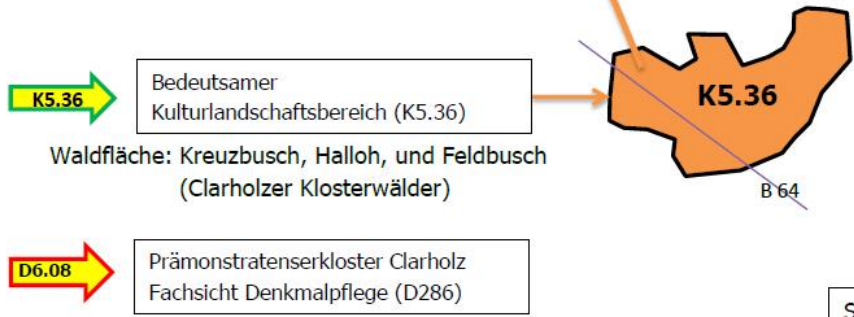
Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung in den Regionalplan (F36)

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.

In Clarholz wird laut Regionalplänenwurf nur die Waldfläche KS.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22



Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der

Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).
Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.
Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklosters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft (06.08).
Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet.
Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinerregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Seelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Regionales
DWS

Erklärungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften

Erklärungskarte 4 Blatt 1

Kulturlandschaften

Bedeutung Kulturlandschaftsbereich

- 1 Fachsicht Denkmalpflege
- 2 Fachsicht Landschaftskultur
- 3 Fachsicht Archäologie
- 4 Nummer des Kulturlandschaftsbereichs bei Fachsicht Denkmalpflege
- 5 Nummer des Kulturlandschaftsbereichs bei Fachsicht Landschaftskultur
- 6 Nummer des Kulturlandschaftsbereichs bei Fachsicht Archäologie

SEITE 2

Kloster Clarholz und die historischen Laienbrüder-Höfe an der Axtbachniederung
 Die Nennung der Brüderhöfe als Eigentum des Klosters Clarholz in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) zeigt die Einheit von Kloster und Brüderhöfen im gemeinsamen Kulturlandschaftsbereich der Axtbachniederung. Großes Eigeninteresse lag beim Bischof Werner von Münster 1134 an der Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung

aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/ Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehm Böden (Kernmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt.

Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalter, die religiöse Weltanschauung, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist.

Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in Deutschland vor. An den einzelnen "Curtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof Westhoff-Pavenstädt (Denkmal).

Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im Hof Uphus Mittelpunkt des Reitsports („Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette“) Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof Pavenstädt- Vissing war Klosterfischerei ein Teich

davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deeel".

4 Hof Schulte-Tiekmann, heute Hof Lönne-Tiekmann, Vierständerhaus (Inschrift, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878).

Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

5 Hof Vesahn, heute Hof Vesahn-Lutzny. Die Laienbrüder pfligten und bewirtschafteten den Kreuzbusch (KS.36) und die übrigen Klosterwälder (KS.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inschrift von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Der Halberbenhof Griese ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen.

Wie Achse 1 zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Halloh" (KS.36), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof SchulteTiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur klostereigenen Kirche in

Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten.

Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet.

Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten pfarrkirche von Seelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der pfarrer von Lette und Seelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des

Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg= Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh. Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beilbach und der mündet in Beelen in den Axtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklusters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin. Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit. Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft. Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.
Osten: Ex oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem.
Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse.
Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklusters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches.
Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann

zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit. Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Mähler das Hauptbindeglied des Prämonstratenserklosters Clarholz an das Ostmünsterland, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talau das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz.

In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Mähler, dann zwischen den Bauerschaften Brack und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Seelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der

Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Plarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Seelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Seelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur-Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet. Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier

Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte.

Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. Der Bildstock zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke"

(Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Seelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs:

Prämonstratenserkloster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11, S.15, S.28, 5.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus

<p>wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.</p> <p>Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.</p> <p>Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8) Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserkloster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung.</p> <p>Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.</p> <p>In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3634</p>	

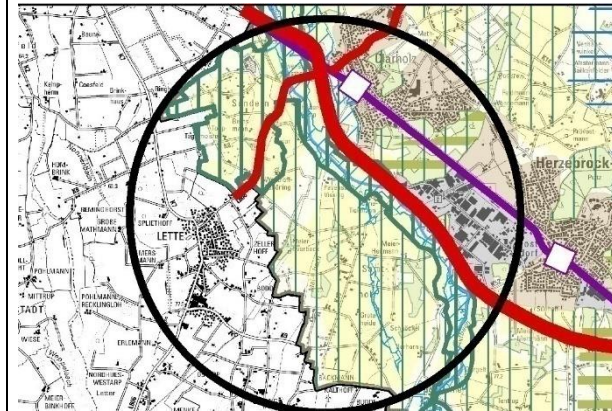
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.



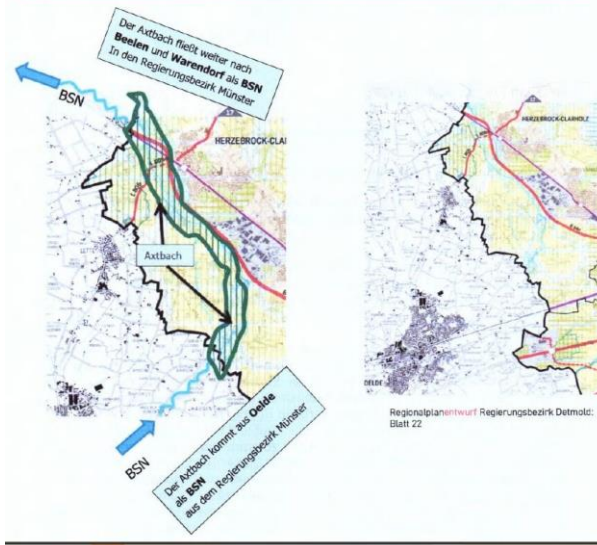
Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

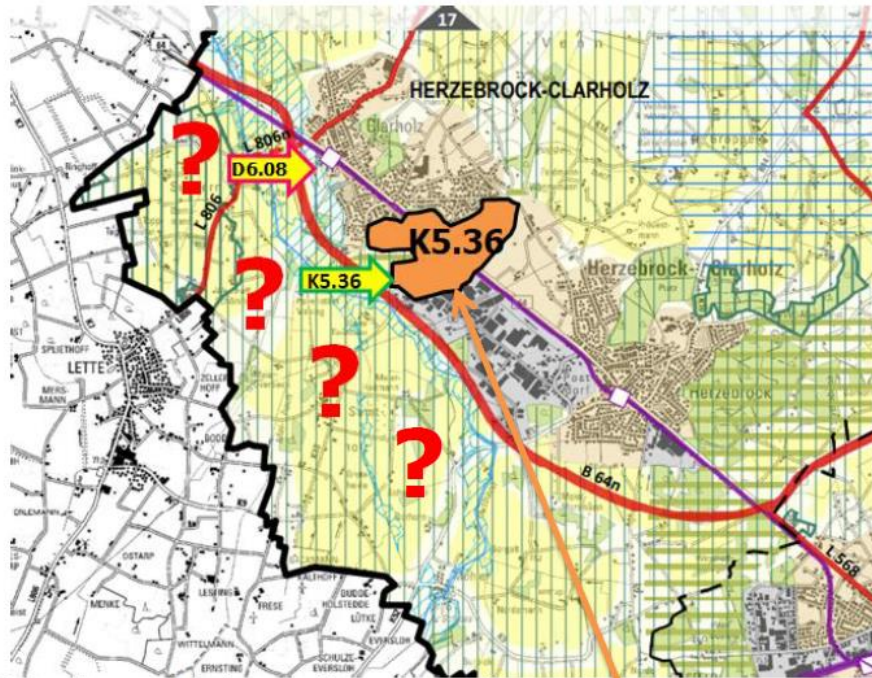
Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.

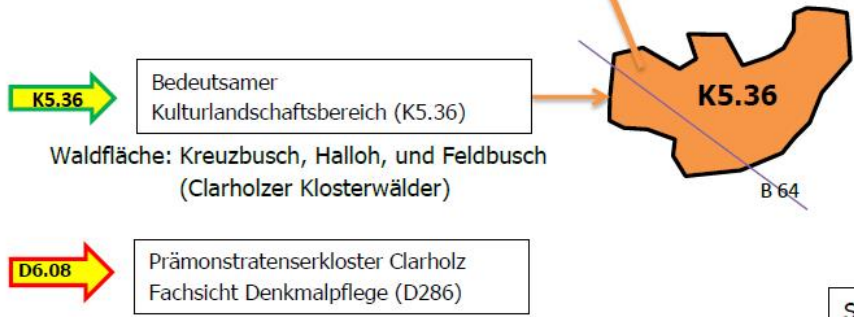
Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung in den Regionalplan (F36)

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche KS.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22



Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der

Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).

Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklosters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft (06.08).

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet.

Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Seelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.

Kloster Clarholz und die historischen Laienbrüder-Höfe an der Axtbachniederung
Die Nennung der Brüderhöfe als Eigentum des Klosters Clarholz in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) zeigt die Einheit von Kloster und Brüderhöfen im gemeinsamen Kulturlandschaftsbereich der Axtbachniederung. Großes Eigeninteresse lag beim Bischof Werner von Münster 1134 an der Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehm Böden (Kernmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt. Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das

von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleeen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalter, die religiöse Weltanschauung, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist.

Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in Deutschland vor. An den einzelnen "Curtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof Westhoff-Pavenstädt (Denkmal).

Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im Hof Uphus Mittelpunkt des Reitsports („Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette“) Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof Pavenstädt- Vissing war Klosterfischerei ein Teich davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deeel".

4 Hof Schulte-Tiekmann, heute Hof Lönne-Tiekmann, Vierständerhaus (Inscription, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878).

Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

5 Hof Vesahn, heute Hof Vesahn-Lutzny. Die Laienbrüder pflegten und bewirtschafteten den Kreuzbusch (KS.36) und die übrigen Klosterwälder (KS.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inschrift von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Der Halberbenhof Griese ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen.

Wie Achse 1 zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Halloh" (KS.36), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof SchulteTiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur klostereigenen Kirche in Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die

Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten.
 Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet.
 Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten pfarrkirche von Seelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der pfarrer von Lette und Seelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg= Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh. Der Maibach

kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beilbach und der mündet in Beelen in den Axtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin. Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit. Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft. Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.
Osten: Ex oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem.
Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse.
Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches. Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit. Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Mähler das Hauptbindeglied des Prämonstratenserklosters Clarholz an das Ostmünsterland, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talauie das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz.

In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Mähler, dann zwischen den Bauerschaften Brack und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Seelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Plarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Seelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung

und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/ 46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Seelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur -Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet. Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte.

Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. Der Bildstock zeigt die beiden Gnadenbilder des

Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke" (Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Seelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Prämonstratenserkloster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe
 In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.
 Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11, S.15, S.28, 5.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.
 Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.
 Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit

<p>Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen. Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8) Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserklöster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern. Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette. In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3638	

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan OWL

1) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

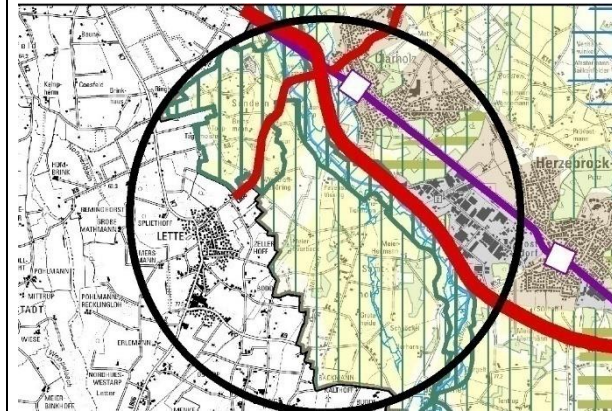
Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Pramonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbrüderhofen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Pramonstratenser Mönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.



Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

	<p>Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3639	
<p>Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung:</p> <p>1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist;</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf die</p>

<p>nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an. 2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden. 3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten: a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren, c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen. d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blutenrander, Imkerhandwerk) voranzutreiben, e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogel-population (z.B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.</p>	<p>Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3674</p>	
<p>als gelernter Historischer Geograph, der sich jahrzehntelang mit der Entwicklung unserer westfälischen Kulturlandschaft beschäftigt habe, begrüße ich Ihre Eingabe zum Regionalplan und unterstütze Ihr Anliegen. Da unsere Kulturlandschaften immer monotoner und ärmer an historischen Bestandteilen werden, ist es wichtig, dass engagierte Bürger vor Ort und Kenner der Landentwicklung auf die landschaftsprägenden und ressourcenschonenden Schöpfungen unserer Vorfahren aufmerksam machen und Respekt für deren Erhaltung einfordern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf den Abwägungsvorschlag in ID 2898 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3676

In der Anlage finden Sie unsere dringenden Forderungen zur Aufnahme der Kulturlandschaft südlich von Herzebrock-Clarholz in den Regionalplan. 2015 haben wir in Herzebrock-Clarholz einen im Jahre 1862 erbauten Kotten übernommen und, wie schon unsere Vorgänger, weiter saniert und restauriert. Viele Anwohner und Nachbarn unterhalten und pflegen hier mit viel Liebe und Einsatz die alten historischen Klosterhöfe und Kotten. Selbst als "Zugereiste" in dieser Region haben wir durch Führungen und Abhandlungen von Professor [anonymisiert] und durch viele Gespräche mit unseren Nachbarn recht schnell die historische Bedeutung des Prämonstratenserklosters Clarholz und dessen Brüderhöfe in der Axtbachniederung im 11./12. Jahrhundert erkannt, mit Verbindungen selbst bis in unser Nachbarland die Niederlande.

Seit sechs Jahren wohnen wir jetzt am [anonymisiert] der in diesem Bereich direkter Teil des historischen Kerkherrenweg zwischen Kloster Clarholz, Beelen und Lette ist. Wir konstatieren das ganze Jahr über ein großes Interesse von Wanderer, die an unserem Haus vorbeikommen und ausgerüstet mit Ruucksack den ca. 20 km lange Kerkherrenweg gehen, für einige von ihnen wohl auch ein spirituelles Erlebnis.

Für uns ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass diese historisch bedeutsame Kulturlandschaft keinen Eingang in den Regionalplan als besonders zu schützender und zu fördernder Landschaft gefunden hat.

Wir fordern daher mit Nachdruck insbesondere die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenwegs zur Letter Kirche und zum ehemaligen Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und den daraus entstandenen Erbhöfen und Erbkotten und die Aufnahme in den Regionalplan als Erweiterung.

Weitere Details finden sich in der Anlage, die von einer unserer Nachbarinnen wissenschaftlich fundiert recherchiert und zusammengetragen wurde. Diese Forderungen sind in allen Details auch die unseren.

Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

in den Regionalplan (F36)

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung

durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche K5.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.

Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).

Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklosters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft (D6.08).

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet.

Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Beelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.

Prämonstratenserklöster Clarholz
Kulturlandschaftsbereich D6.08
Fachsicht Denkmalspflege

gemäß Regionalplanentwurf

D 286

Harsewinkel

Regierungsamt
DWS

Erklärungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften

Erklärungskarte 4 Blatt 1

Kulturlandschaften

Bedeutung Kulturlandschaftsbereich

00000 Fachsicht Denkmalspflege

00000 Fachsicht Landschaftskultur

00000 Fachsicht Archäologie

00000 Nummer des Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Denkmalspflege

00000 Nummer des Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Landschaftskultur

00000 Nummer des Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Archäologie

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes

Harsewinkel

Beelen

Marienfeld

Ibrock-Clarholz

Lette

Möhler

Rheda-

Prämonstratenserklöster Clarholz
D286, D6.08 Fachsicht Denkmalspflege

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalspflege und Aufnahme in den Regionalplan.

SEITE 2

Prämonstratenserklöster Clarholz und die Brüderhöfe (1231) Höfe (0-5), (6-8) = Erben/Hufen (Mansus)
Folgende "Gurtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) als Eigentum des Klosters Clarholz aufgezählt sind, bilden den Kern des Kulturlandschaftsbereichs der Brüderhöfe des Klosters in der Axtbachniederung.

Kloster Clarholz und die historischen Laienbrüder-Höfe an der Axtbachniederung
Die Nennung der Brüderhöfe als Eigentum des Klosters Clarholz in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) zeigt die Einheit von Kloster und Brüderhöfen im gemeinsamen Kulturlandschaftsbereich der Axtbachniederung. Großes Eigeninteresse lag beim Bischof Werner von Münster 1134 an der

Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehmböden (Kernmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt.

Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalterpöle religiöse Weitsicht, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist.

Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in Deutschland vor. An den einzelnen "Gurtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof Westhoff-Pavenstädt (Denkmal).
Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein

Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im Hof Uphus Mittelpunkt des Reitsports ("Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette") Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof Pavenstädt- Vissing war Klosterfischerei ein Teich davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deele".

4 Hof Schulte-Tiekman, heute Hof Lönne-Tiekman, Vierständlerhaus (Inschrift, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878). Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

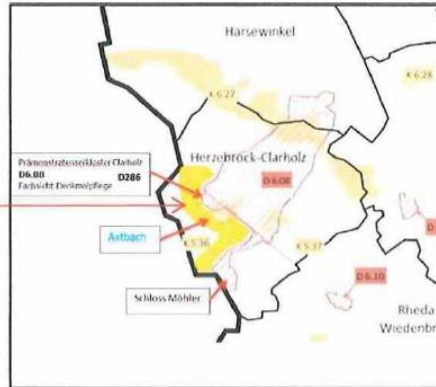
5 Hof Vesahn, heute Hof Vesahn-Lutzny. Die Laienbrüder pflegten und bewirtschafteten den Kreuzbusch (K5.36) und die übrigen Klosterwälder (K5.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inschrift von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Laienbrüderhöfe entlang
der Axtbachniederung
(Gelber Bereich)



Achsiale Beziehungen zwischen den Laienbrüderhöfen und dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Klosterwald Kreuzbusch+Hailoh+Feldbusch

Der Halberbenhof Griese ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen.

Wie Achse 1 zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Hailoh" (K5.36), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof Schulte- Tiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur klostereigenen Kirche in Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam

damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten.

Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet.

Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten Pfarrkirche von Beelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Bachnamen belegen die Beziehung des Prämonstratenserklosters zum Frauenkloster iiiiru Lette und zur Kirche in Beelen (1134)

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg=Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese

doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh.

Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beillbach und der mündet in Beelen in den Äxtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklusters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin.

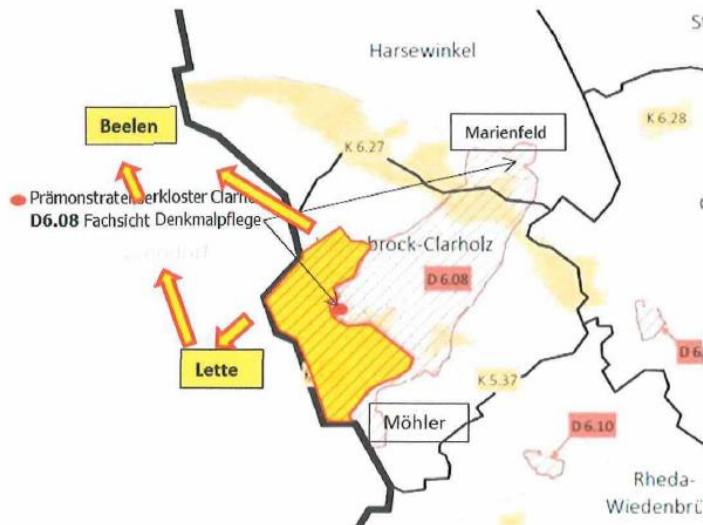
Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit.

Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft.

Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes



Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung.

Und der Vernetzung mit Lette (nördlicher Bereich unter Einschluss der Kirche) und Beelen (Marke, Axtbachniederung bis Kirche Beelen) durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Das Prämonstratenserkloster zeigt mit seiner Südwestachse direkt auf Lette (Frauenkonvent und Letter Kirche (1134+1231)

Ostausrichtung des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz (1134)

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.

Osten: Ex Oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem.
Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse.

Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sündern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.



Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Möhler das Hauptbindeglied des Prämonstratenserklosters Clarholz an das Ostmünsterland, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talaue das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz.

In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sündern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band IZ S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Beelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Beelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Kulturlandschaftsgestaltung durch die aktiv arbeitenden Prämonstratenser an der Axtbachniederung in Clarholz

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur - Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet.

Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte.

Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. Der Bildstock zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige

hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke" (Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Beelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die Vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs:

Prämonstratenserkloster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Hailoh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.II) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil.

Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.II, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der Vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.

Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8)

<p>Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserklöster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Gemäß dem Fachbeitrag zum RegionaIplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den kloster eigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.</p> <p>In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3695</p>	
<p>Die wichtigste Quelle für die Clarholzer Klosterlandschaft mit den von den Laienbrüdern der Prämonstratenser aufgebauten Grangien in der Axtbachniederung ist diese Urkunde aus der päpstlichen Kanzlei im Lateran in Rom vom 26. April 1231. Bei den beiden Fotos handelt es sich um deren oberes Viertel und die besonders wichtigen Zeilen 9 und 10, in denen die sechs Bruderhöfe aufgezählt werden. Bildrechte: Foto: Ansgar Hoffmann, Erzbistum Paderborn.</p> <p>Eine Gesamtaufnahme der Urkunde befindet sich im "Museum in der Kellnerei" im Osttrakt des Klosters. Die Urkunde ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde; sie ist die jüngste von fünf und lagert mit vier weiteren Kaiser-, Papst- und Bischofsurkunden für das Kloster Clarholz, alle aus dem 12. Jahrhundert, als Depositum im Archiv des Erzbistums Paderborn.</p> <p>Die relevanten Worte lauten:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf die Abwägungsvorschläge in den IDs 2898 und 5089 hin.</p>

In Claholt Curtim orientalem cum decima, Novam Curtim cum decima, Curtem in occidente cum decima, Curtem in Horst cum decima, mansum in Mirica cum decima, Curtem Tideking cum decima, Curtem Viscinc, mansum in Velthus, mansum in Ostclaholt, mansum in Vornholte, mansum in Beleholte, in Lette curtem unam et mansos quinque, curtem in Honbrinke, ...

Dies zur Veranschaulichung!



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3847

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr. 95), schon festgelegt

Forderung:

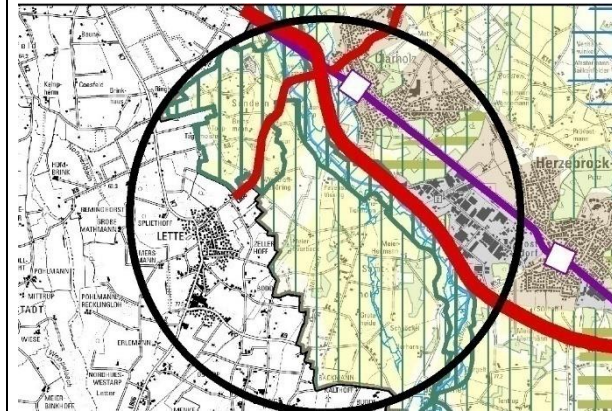
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster.

Karte 1: Biotopverbundsystem Verbundschwerpunkt Fließgewässer
 Karte 1: Biotopverbundsystem Verbundschwerpunkt Stillgewässer
 Karte 2: Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde
 Karte 2: Biotopverbund für klimasensitive Arten der Stillgewässergilde

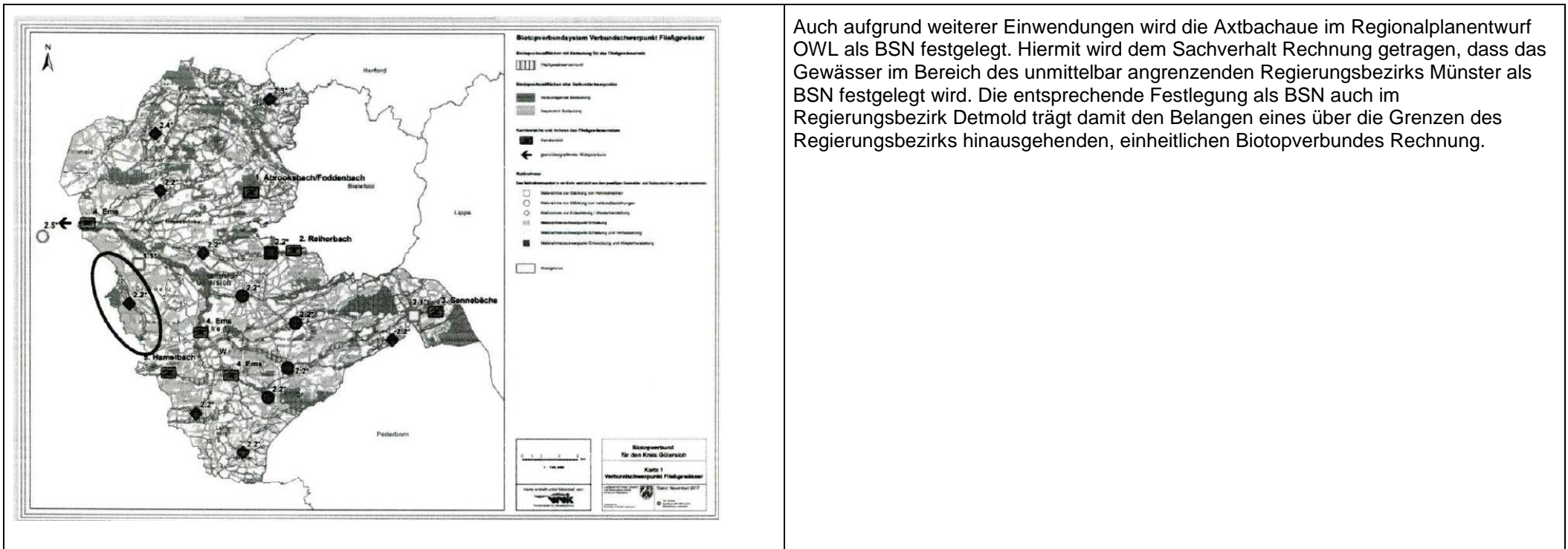


Der Anregung wird entsprochen.

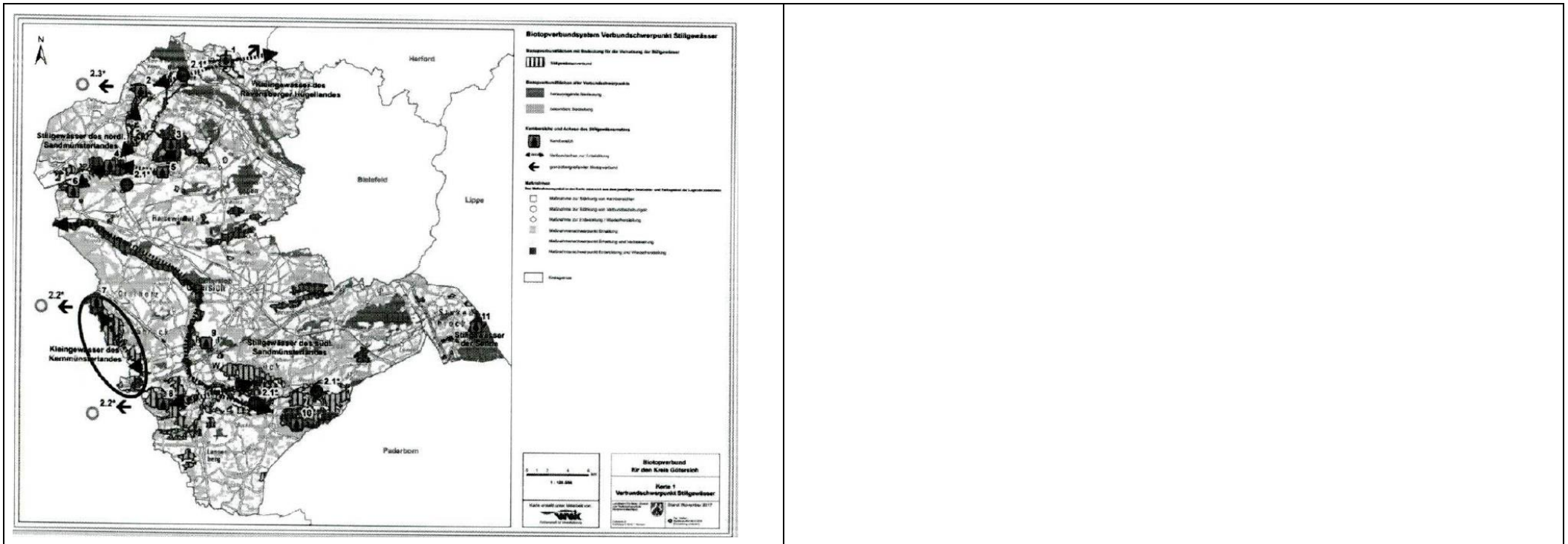
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

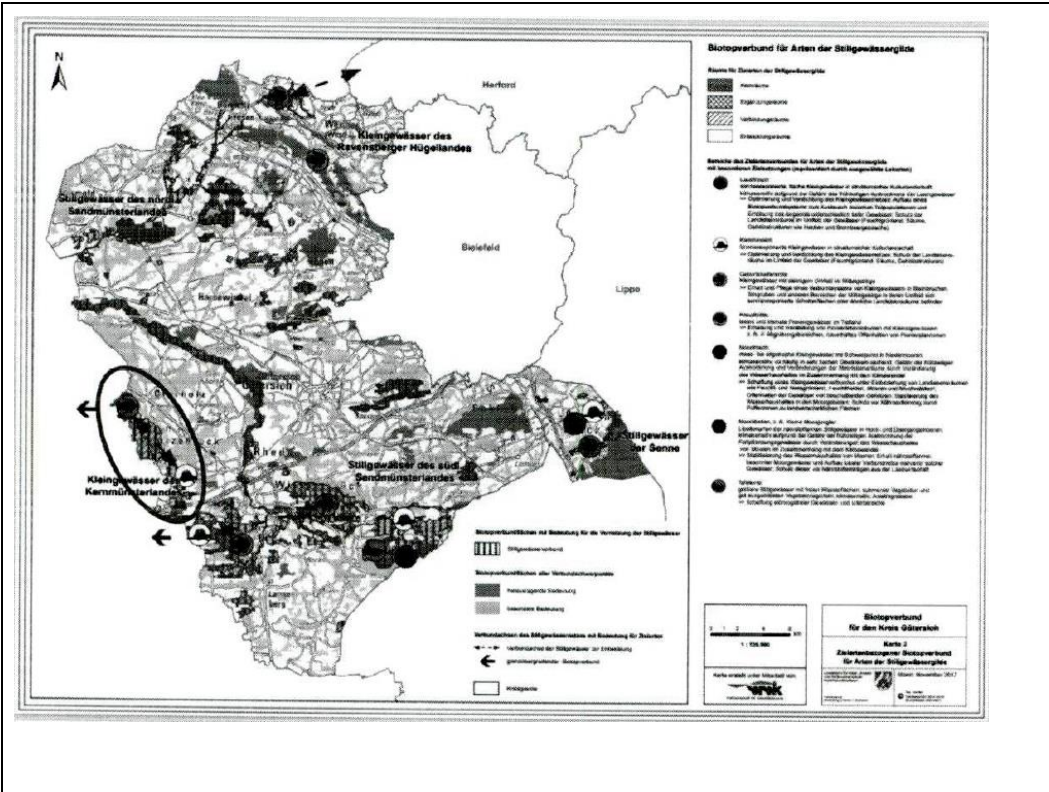
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.



Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.





Stellungnahme

ID: 3852

Ich lebe nun seit ca. 10 Jahren in OWL, genieße das Land und die Leute und interessiere mich auch für dessen und deren Geschichte. Vor ein paar Tagen wurde ich im Gespräch mit Freunden auf den Regionalplan OWL aufmerksam gemacht. Aufgrund meiner besonderen Bindungen nach Herzebrock-Clarholz habe ich mir insbesondere den Teil des Regionalplans für diesen Bereich angesehen.

Mit Erstaunen musste ich feststellen, dass in Clarholz laut Regionalplanentwurf lediglich die Waldfläche K5.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.
 Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder

<p>Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen wird.</p> <p>Da ich besonders die Region südlich Clarholz und zwischen Lette und Beelen recht gut kenne, ihre bis ins 11./12. Jahrhundert zurückreichende Geschichte, insbesondere was das Kloster Clarholz und das Wirken der Prämonstratenser betrifft, halte ich diese Planung für völlig absurd.</p> <p>Es ist <u>dringend notwendig, dass die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege den derzeitigen Entwurf des Regionalplans nachbearbeiten</u>, insbesondere was den historischen Bezug des Prämonstratenserklosters Clarholz zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung und zu den Ortschaften Lette und Beelen betrifft.</p> <p>Ich kann den Sachbearbeitern nur empfehlen sich dabei auf die hervorragenden Arbeiten und Recherchen u.a. von Prof.Dr. Johannes Meier zu stützen. Ich selbst habe einige seiner Arbeiten mit großem Interesse gelesen und war dabei überrascht, mit welcher Historie vor allem die Region um das Kloster Clarholz mit den Nachbarorten Lette und Beelen verbunden ist.</p> <p>Wichtig zu unterstreichen ist, dass diese Kulturgeschichte bis heute ja auch noch sichtbar ist, im Kloster selbst, den früheren Klosterhöfen und deren Kotten und u.a. auch im sogenannten Kerkherrenweg, heute ein wunderschöner Rundwanderweg, der das Kloster Clarholz mit den Kirchen in Lette und Beelen verbindet.</p> <p>All dies ist mehr als erhaltenswert und wert auch weiter gepflegt und erhalten zu werden. Daher ist eine Aufnahme in den Regionalplan zwingend erforderlich.</p>	<p>nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3882</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Hier: Für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) und Klosterhöfe</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der</p>

in Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward:1133-1184.

Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

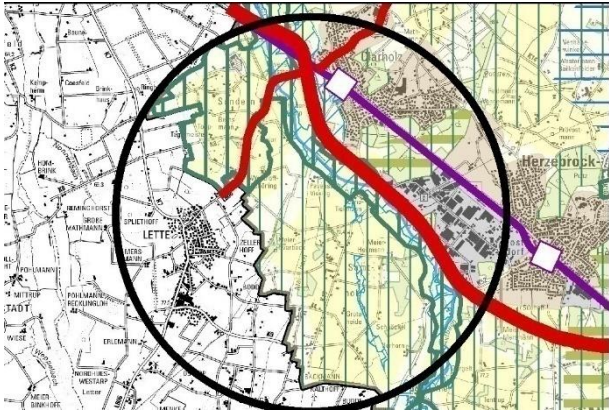
Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8) Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserkloster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 fordere ich Sie daher auf, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.

Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.

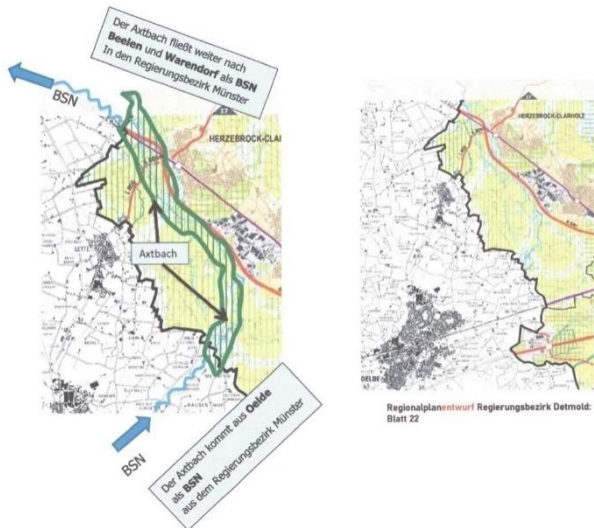
Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

<p>In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p> <p>Ich bitte hier um entsprechende Berücksichtigung in Ihren weiteren Planungen und eine kurze Eingangsbestätigung dieses Schreibens per Mail unter [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3939</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22 Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr. 95), schon festgelegt Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n. Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beelen, Warendorf und</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen</p>

Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

ID: 3940

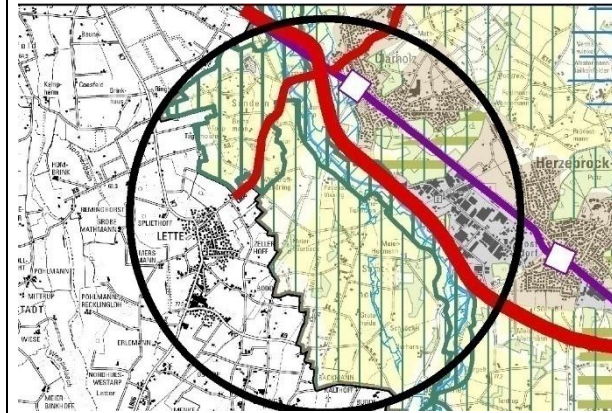
Abwägung

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr. 95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

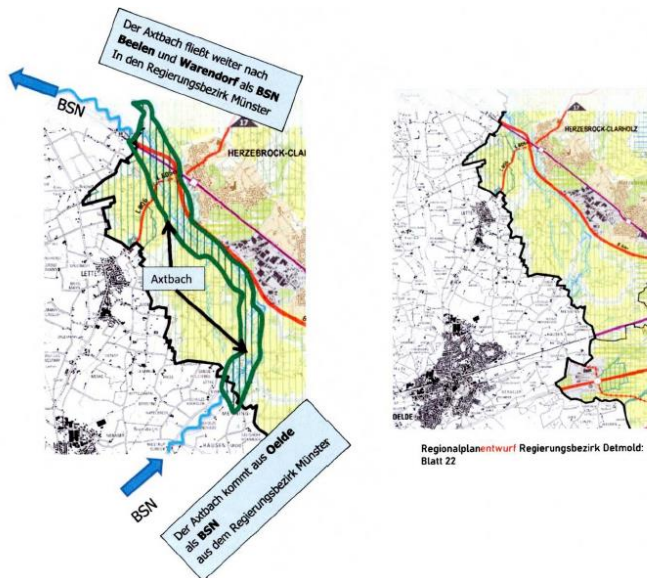


Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan .

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3941

Stellungnahme zum Entwurf " Regionalplan OWL "

im Rahmen der Bürgerbeteiligung nehme ich fristgerecht Stellung zum Entwurf des Regionalplanes OWL im Bereich der Gemeinde Herzebrock - Clarholz.

Ich fordere die Ausweitung bzw. Ausweisung des Kulturlandschafts - Bereiches in süd-

Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

<p>und westlicher Richtung vom ehemaligen Kloster Clarholz (D 286) bis an die Gemeindegrenze, um die geschichtliche Vernetzung mit den Dörfern Lette und Beelen und deren Außenbereiche zu dokumentieren, zusammen mit den verbundenen ehem. Klosterhöfen, die diese Gegend seit Jahrhunderten prägen (D 6.08), weiterhin das BSN-Gebiet Nr.95 im Regionalplan zu belassen mit einer Vernetzung zum BSN-Gebiet " Sundern", ebenfalls die Axtbach - Aue als BSN, um die Gesamtheit dieser Aue auch in den angrenzenden Gemeinden Oelde, Beelen und Warendorf zu bilden.</p> <p>Diese Vorschläge dienen auch der Naherholung der Mitbürger und Erhalt dieser Münsterlander Parklandschaft, somit ist die Planung einer B 64 n schädlich und strikt abzulehnen.</p> <p>Ich bitte um die Bestätigung meiner schriftlichen Stellungnahme.</p>	<p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfpläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>
--	---

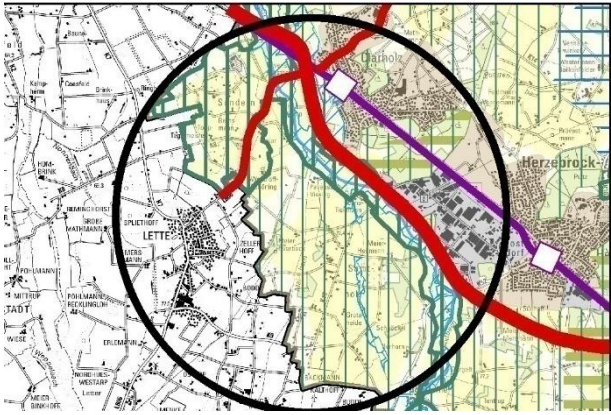
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

<p>ID: 3994</p>	
------------------------	--

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt

Forderung:
 Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen überregional als BSN greifen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt.



Der Anregung wird entsprochen.

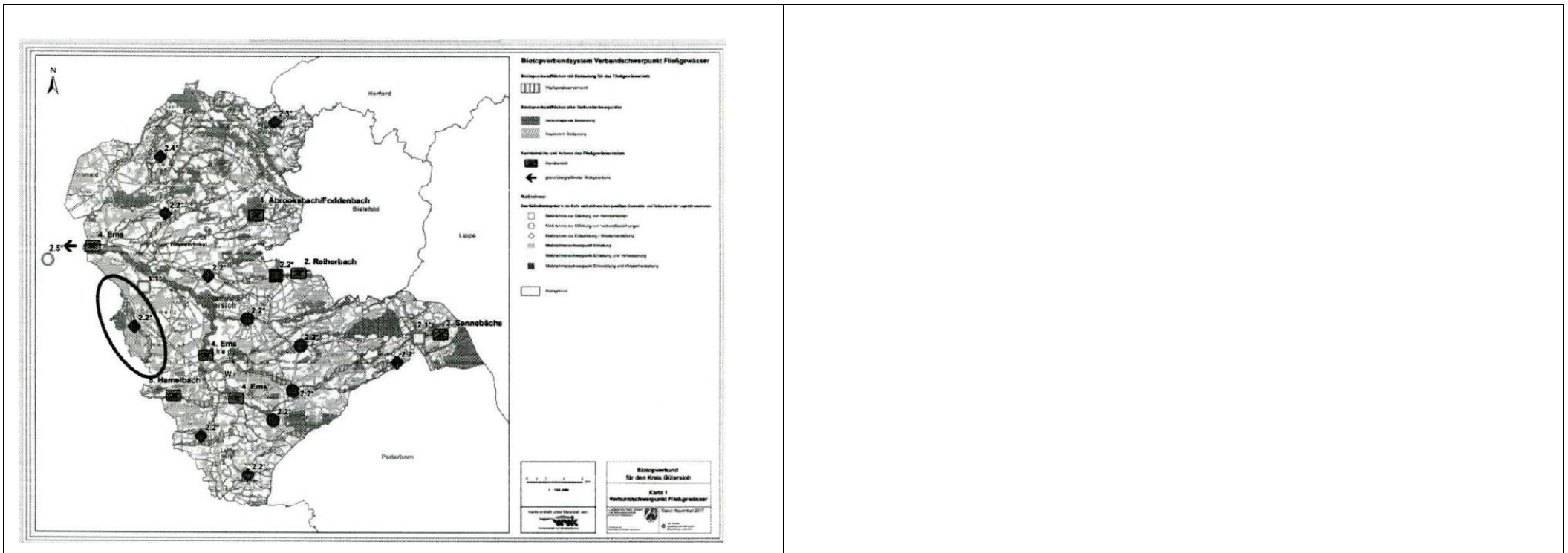
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der

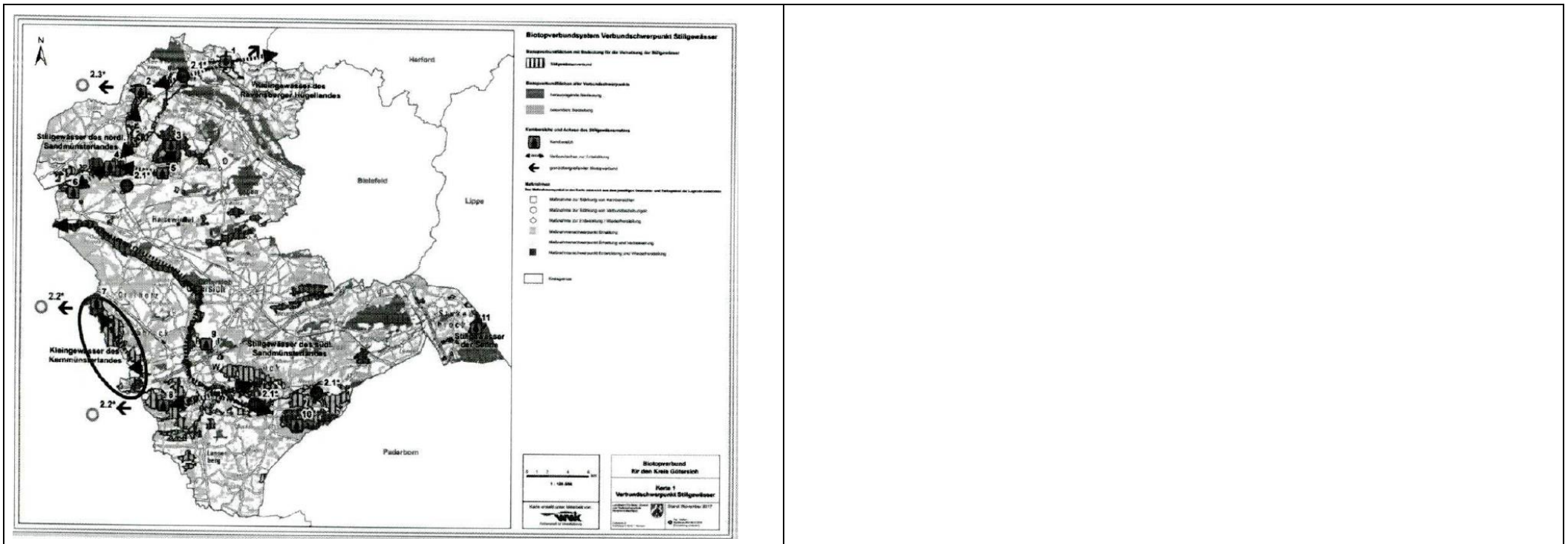
Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegenstehen. In diesem Fall der B64n. (2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster.

Karte 1; Biotopverbundsystem Verbundschwerpunkt Fließgewässer
 Karte 1; Biotopverbundsystem Verbundschwerpunkt Stillgewässer
 Karte 2; Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde
 Karte 2; Biotopverbund für klimasensitive Arten der Stillgewässergilde

vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.





Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

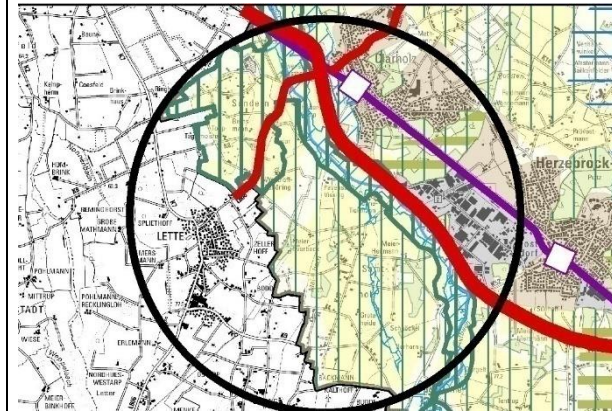
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete In dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere



Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

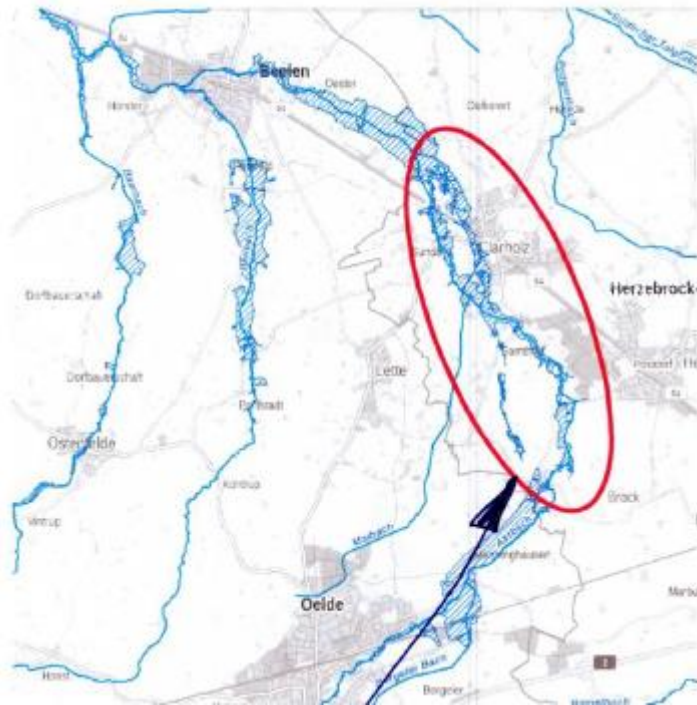
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Es wäre schade, wenn die Axtbachaue auch noch verloren geht!

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz

Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf; Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Kloster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6,08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung konnte die überregionale bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit (über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

<p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4051</p>	
<p>in Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64. Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

<p>Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward:1133-1184. Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen. Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8) Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserkloster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 fordere ich Sie daher auf, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern. Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette. In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4211	

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt

Forderung:

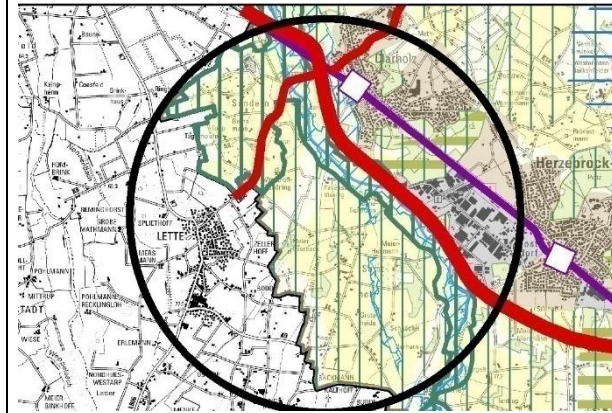
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden.

Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen überregional als BSN greifen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt.

Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegenstehen. In diesem Fall der B64n.

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster.

In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.



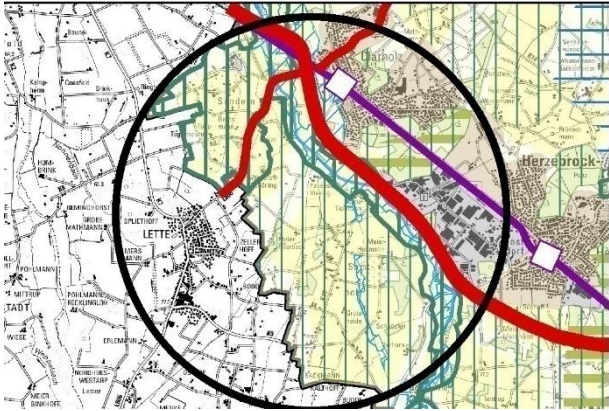
Der Anregung wird entsprochen.

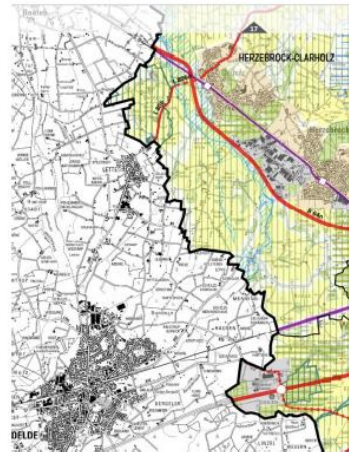
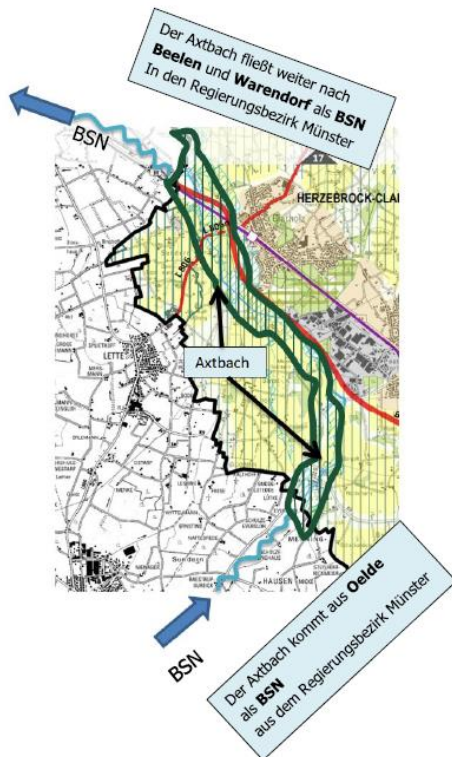
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

	<p>OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4292</p>	
<p>Bitte um Eingangsbestätigung!</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22</p> <p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung:</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.</p>	 <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden,

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

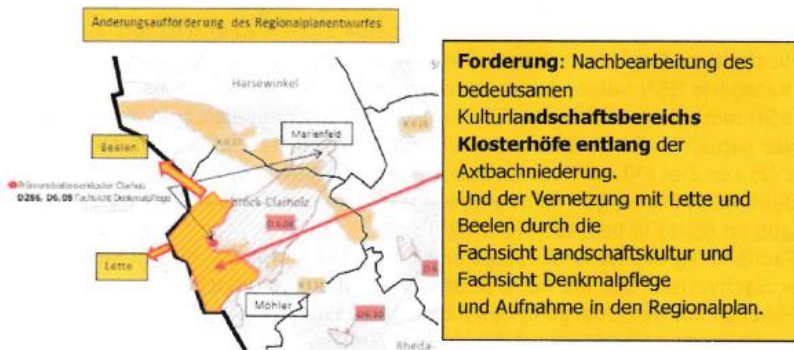
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
 Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4381

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr. 95), schon festgelegt
 Forderung:
 Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
 Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient

worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

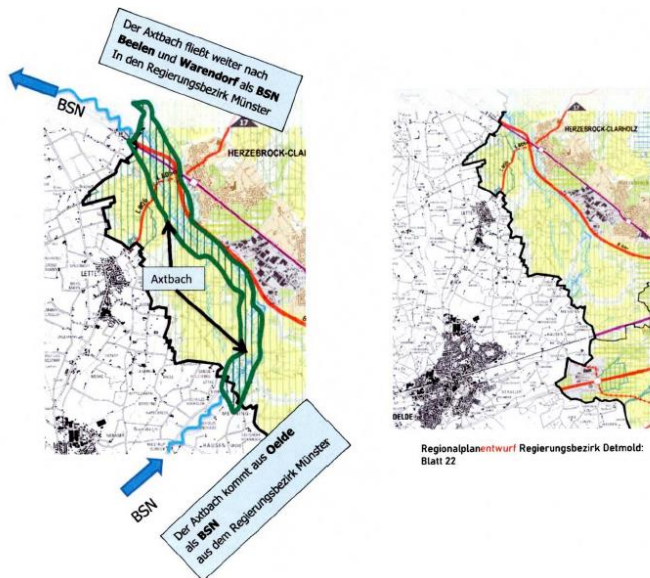
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die



Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Stellungnahme:

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist dringendst als BSN im Regionalplan zu belassen. Das Gebiet befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Es gibt noch kein Planfeststellungsverfahren dazu. Es wird eingeräumt, dass die BSN Ausweisung dem Straßenbau nicht entgegensteht. Die Überschwemmungsbereiche gemäß sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 auszuweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom

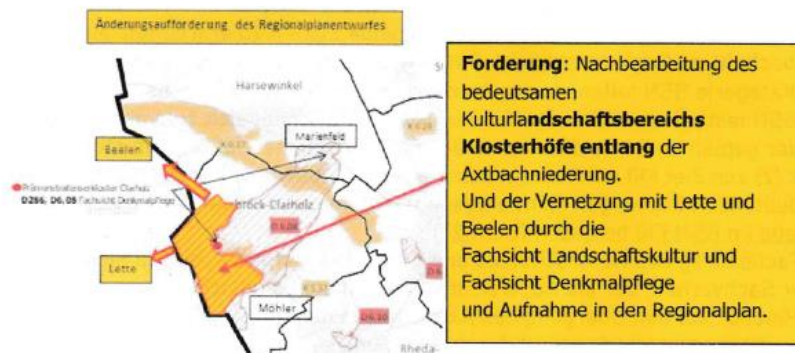
Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich.
(Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 4390	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich mich wie folgt zum vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL wie folgt äußern: er ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Warum? Ich möchte dies an konkreten Beispielen des aktuellen Planentwurfes für meinen Wohnort und Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh) darstellen. Der Aufbau meiner Stellungnahme orientiert sich dabei auf dem veröffentlichten "Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen- in der Entwurfsfassung vom 06.08.20 (Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf;- Abruf: 28.03.21).</p> <p>Menschen und menschliche Gesundheit Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich das Schutzgut "Mensch" auf "Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden.". Unter Punkt 4.1.2 führt der Umweltbericht zum Lärm aus: „Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Al/gemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört.“</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Größenordnung einer Autobahn aus. Der geplante Trassenverlauf einer "B64n" soll dabei südlich an den beiden Ortsteilen Herzebrock und Clarholz verlaufen. Aufgrund der im Jahresverlauf überwiegenden Windströmungen aus südlicher bzw. süd-westlicher Richtung, würde dies für die meisten Bewohnerinnen meiner Gemeinde eine (massive) Lärmbelästigung mit sich bringen. Hinzu kommt die überwiegend südliche Ausrichtung von Terrassen, Balkonen und Gärten in den nahegelegenen großen Wohngebieten „Pöppelkamp“ (OT Herzebrock) und "Steinbreite"/"Friedlandsiedlung" (OT Clarholz), wodurch neben entsprechenden Lärmbelästigungen auch Minderungen im Erholungswert bei Nutzung</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das</p>

dieser Erholungs-/Rückzugsräume einhergehen würden.
 Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz dieser aufgezeigten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Größenordnung einer Autobahn aus?

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

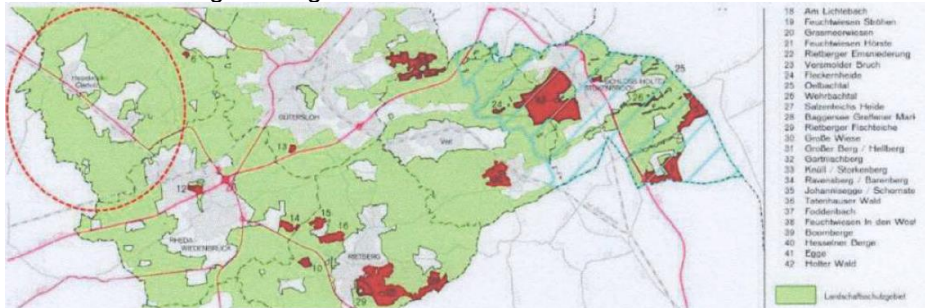
Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes {Entwurf} zum Regionalplan OWL bezieht sich dieses Schutzgut auf "Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume." sowie auf "Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Unter der biologischen Vielfalt oder Biodiversität ist gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity. CBD) neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen zu verstehen.". Leider benennt der Umweltbericht "Vögel". „Amphibien" und "Insekten" nicht explizit. Hier sieht der Absender noch Konkretisierungsbedarf im Umweltbericht.

Wenn die Kartenblätter zum Entwurf des Regionalplans OWL in ihrer grafischen Darstellung richtig interpretiert werden, wird für das durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verlaufende Fließgewässer "Axtbach" inkl. der sogenannten alten Gewässerarme "Axtbacharme" eine Schutzwürdigkeit "Landschaftsschutzgebiet" gem. Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Der komplette Gewässerverlauf des "Axtbaches" inklusive der anliegenden Landschaften wurde per Rechtsakt des Kreises Gütersloh als "Landschaftsschutzgebiet" (siehe "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15.März 1975": in Kraft getreten am 23.03.1975) unter besonderen Schutz gestellt. Der Kreis Gütersloh führt dazu auf seiner Homepage am 28.03.21 aus: „In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. b) zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, c) zur Erhaltung der Vielfalt. Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung".

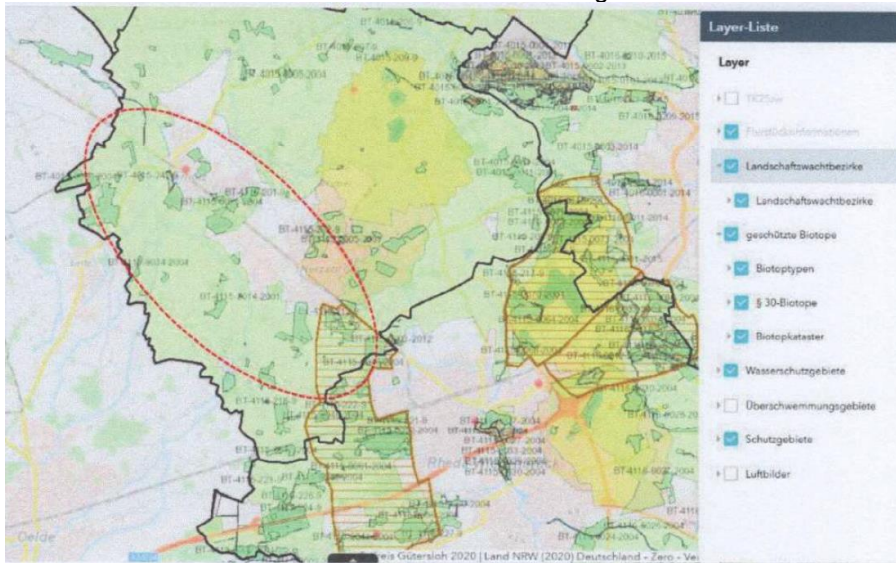
Zur bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches siehe folgenden Kartenausschnitt über Landschaftsschutzgebiete des Kreises Gütersloh. In gestrichelter roter

Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.



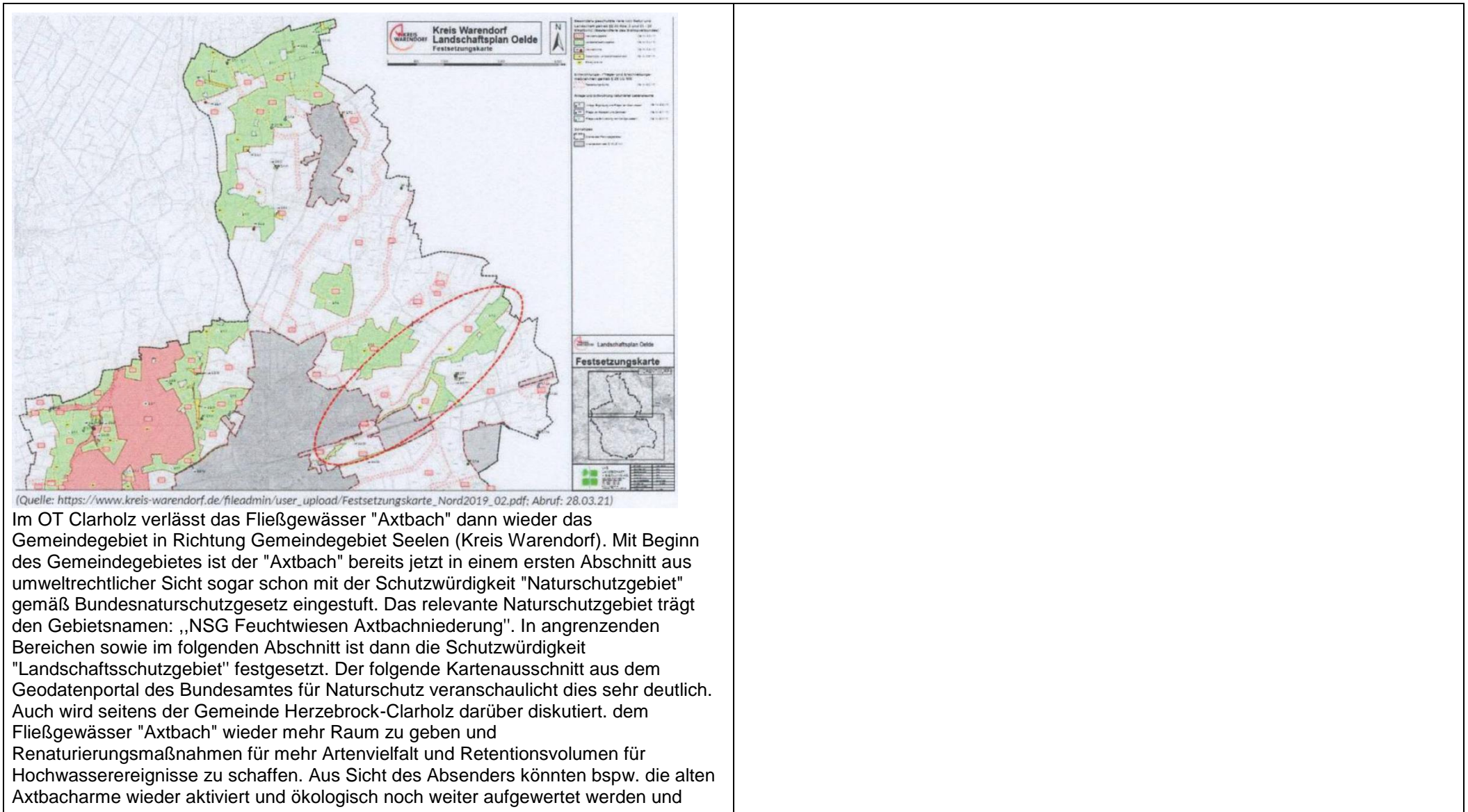
Darüber hinaus sieht der Kreis Gütersloh aufgrund der Wichtigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft weiteren Handlungsbedarf und hat bereits jetzt weitere umweltrechtliche Schutzmaßnahmen für den Bereich "rund um den Axtbach" sowie für angrenzende Bereiche eingeleitet. So weist der Kreis Gütersloh in seinem Geoportal seinen gesetzlichen Umweltschutz (Landschaftsschutz, § 30-Biotop, Biotopkataster, Landschaftswachbezirke) und deren entsprechend umweltrechtliche Einstufung nicht nur für den Bereich "rund um den Axtbach" wie folgt aus:



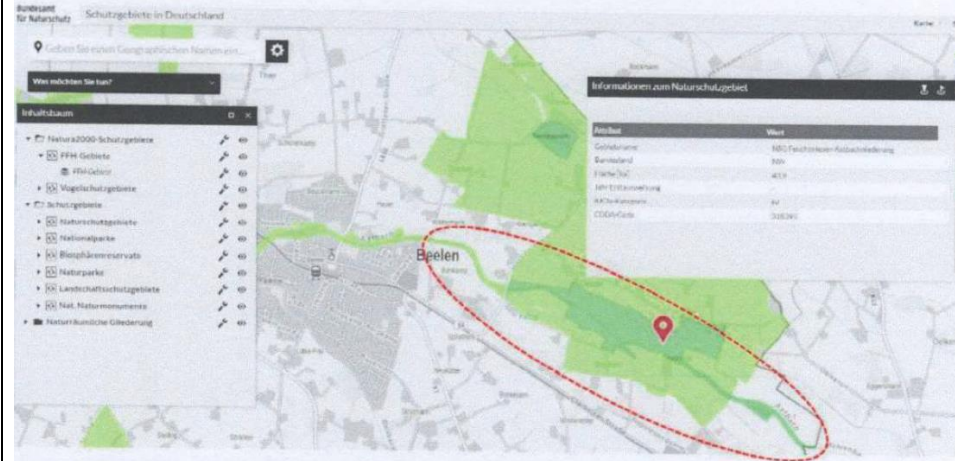
Der Entwurf des Regionalplanes OWL sieht, bei richtiger Interpretation des Kartenmaterials,



ein künftige Schutzwürdigkeit (Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge) vor. Gleichzeitig weist er eine Bundesfernstraße "B64n" aus, die sowohl das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet, den Regionalen Grünzug durchtrennt als auch durch das Schutzgut "rund um den Axtbach11 führt -siehe Abb .. Das ganze wird noch durch die geplante Dimension der "864n" verschlimmert, da diese "Autobahncharakter" haben soll und wegen dem Überschwemmungsgebiet "Axtbach" in Hochlage soll. Warum darüber hinaus der Entwurf § 30a-Biotop, Biotopkataster und Landschaftswachbezirke nicht mit ausweist, ist dem Absender nicht bekannt. Wie wichtig die Schutzwürdigkeit des Fließgewässers "Axtbach" und seine angrenzenden Bereichen ist, hat auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen Ihrer Regionalpläne bereits festgestellt. So weist die Festsetzungskarte "Landschaftsplan Oelde" (Kreis Warendorf) für den aus südlicher Richtung kommenden "Axtbach" die umweltrechtliche Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiet" gemäß Bundesnaturschutzgesetz aus. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.



unter Naturschutz gestellt werden wie bspw. angrenzend in der Gemeinde Seelen.



Eine mögliche anderslautende Beurteilung im weiteren Verfahren der Erstellung des Regionalplan NRW für den Bereich "rund um den Axtbach" im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz würde Folgendes bedeuten: das Fließgewässer "Axtbach" kommt umweltrechtlich unter Schutz stehend aus dem Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) in den Kreis Gütersloh (Bezirksregierung Detmold), würde dort dann umweltrechtlich nicht mehr unter Schutz stehen. Wenn es dann wieder in den Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) fließt, steht es dann umweltrechtlich noch höher eingestuft, wieder unter Schutz. Dies würde dann nicht nur dem klaren Menschenverstand, sondern auch dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW widersprechen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: zDer Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im LEP NRW als Ziel formuliert. Der Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert diese Vorgaben. Das LANUV (LANUV NRW, 2018d) unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder anders ausgedrückt die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die

langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (vgl. Kap. 4.2.1) beitragen und entspricht bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Kap. 4.4.3).

Warum weist dennoch der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz des bestehenden Schutzes des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" durch den Kreis Gütersloh, durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie durch die Nachbarkommunen (Bezirksregierung Münster) im Rahmen von umweltrechtlichen Festsetzungen eine geplante Bundesfernstraße "864n" in der Größenordnung einer Autobahn durch die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche aus?

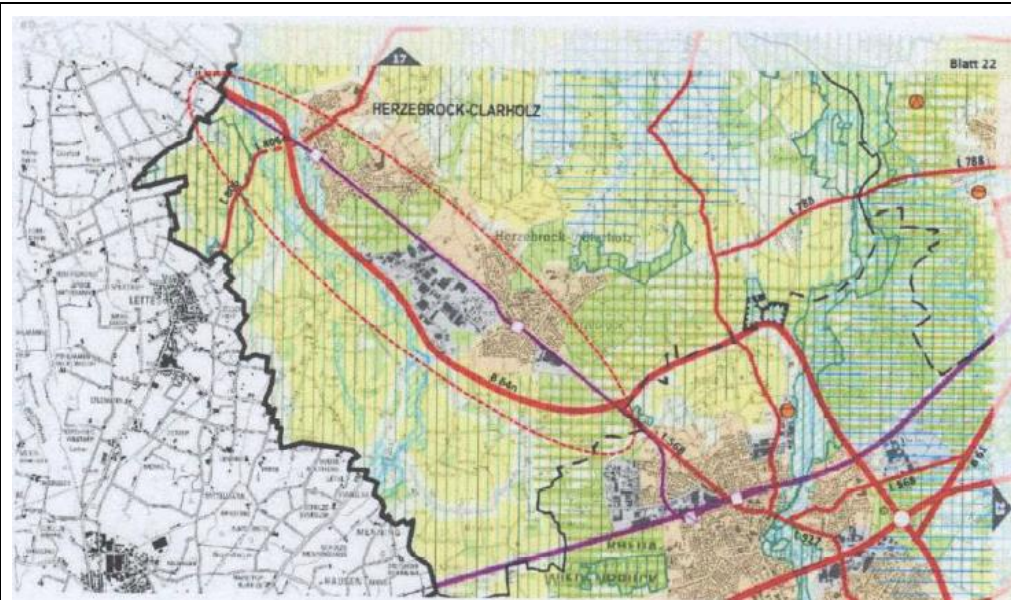
Boden und Fläche

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regelungs- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte."

Zu schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden führt der Umweltbericht konkretisierend aus: „Das Schutzgut Boden wird anhand der naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt werden. Die Böden werden vom Geologischen Dienst in verschiedenen Bodenfunktionen und Bewertungsstufen bewertet, wobei die Wertstufen "nicht kartiert", „weniger schutzwürdig“, „hohe Funktionserfüllung“ und sehr hohe Funktionserfüllung“ vergeben worden sind (Geologischer Dienst NRW, 2017)". Und weiter: „Auf regionalplanerischer Ebene besonders relevant sind die folgenden Bodenfunktionen: a) Archiv der Natur und Kulturgeschichte, b) Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation. c) Regler- und Pufferfunktion sowie Natürliche Bodenfruchtbarkeit. d) Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, e) Funktion für den

Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regulations- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und/oder abgebaut werden. Gleichmaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die in Anpassung an die prognostisch zu erwartenden Klimaveränderungen von Bedeutung ist. Zunehmend bedeutsam werden auch solche Böden, die positive Wirkungen auf die Treibhausgasbilanz haben. Diese sogenannten klimarelevanten Böden werden vom Geologischen Dienst NRW in zwei Unterkategorien unterteilt: zum einen in Böden als speichernde Kohlenstoffsенken und zum anderen in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher".

Grundlegend kann der Absender den Ausführungen des Umweltberichtes so zustimmen. Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL kommen dem Absender berechnete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Einhaltung dieses Schutzgutes durch die Bezirksregierung. So weist der Entwurf des Regionalplans OWL, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau). So weist der Entwurf bspw. die "Trasse für einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit "Autobahncharakter" aus. Diese soll wie auf der folgenden Abbildung ersichtlich, auf einer Länge von 9,5km und mit einer Gesamtbreite (Straße+Böschung) von mindestens 25.50m (in Auf-/Abfahrtsbereichen sowie Brückenbereichen entsprechend größer davon abweichend) durch das Gemeindegebiet führen. Auf-/ Abfahrten, Brückenbauwerke, ein zu schaffendes Straßennebenwegenetz, usw. kommen noch hinzu. Wie passt dies mit Blick auf sämtliche Schutzgüter? Gar nicht. da dieses Bauvorhaben im direkten Widerspruch zu sämtlichen Schutzgütern steht!



Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt auf seiner Homepage zur Boden und Fläche aus: .. Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden ist jedoch von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, die Pflanzen, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern." (Quelle: [https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlast-enflaechenverbrauch](https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlast-enflaechenverbrauch;);- Abruf: 28.03.21).

Zu "Fläche" führt der Umweltbericht konkretisierend aus: „Fläche als Schutzgut wurde gemäß dem 9. Erwägungsgrund zur UVP-ÄndRL im Zusammenhang mit der Thematischen Strategie für den Bodenschutz (EU Kommission. 2006) in die neue UVP-RL und im Anschluss in das UVPG und das ROG auch für die SUP eingeführt. Demnach geht es um eine Begrenzung der nicht nachhaltigen fortschreitenden Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, d.h. der Flächeninanspruchnahme bzw. des Flächenverbrauches insgesamt. Hiermit wird insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen Rechnung

getragen. Eine Orientierung, was unter Flächeninanspruchnahme in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen ist, gibt die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Die Bundesregierung, 2016). die als allgemeines Ziel formuliert: die Neu-Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen ab 2030 auf 30 ha/Tag zu beschränken. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies gemäß Biodiversitätsstrategie eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha/Tag (MKULNV. 2015). Gemeint sind damit nicht nur versiegelte Flächen, sondern auch anthropogen überformte Landflächen einschließlich städtischer und privater Grünflächen sowie begrünter Böschungen an Verkehrswegen.". Und weiter: „Zu Flächennutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad im Regierungsbezirk Detmold gehören Gebäude- und Freiflächen sowie Betriebsflächen und Verkehrsflächen."

Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL, da er keinerlei Aussagen trifft, wie er im Einklang mit der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" auf Bundesebene und der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene stehen will. Denn schon jetzt schaut jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jedes Land jeweils nur aus eigener Perspektive, wann sie/es wo wie Freiflächen versiegelt bzw. will -sprich: jeder tut und macht was er will.

Eine übergeordnete Koordination und Abstimmung zur Erreichung der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene in der Reihenfolge: Ebene Bund ==> Ebene Länder ==> Ebene Bezirksregierungen ==> Ebene Kreis ==> Ebene Gemeinden/Städte ist nicht erkennbar.

Mit Blick auf das Schutzgut "Boden und Fläche" lässt sich zusammenfassend feststellen: jeder einzelne Quadratmeter versiegelte Fläche geht nicht nur zu Lasten des Schutzgutes "Boden" sondern zu Lasten des Naturhaushalt als Ganzes" (sprich: der anderen aufgeführten Schutzgüter!).".

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland. Grünland. usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL keine konkreten Ausführungen aus, wie er als übergeordnetes Instrument die "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der

Wasser

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt:

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.

Die letzten Dürrejahre haben gezeigt, wie knapp und wertvoll zugleich Grundwasser und Oberflächenwasser sind. In manchen Gebieten Deutschlands musste gar schon "Wassernotstand" in den letzten Hitzeperioden ausgerufen werden, weil beides sehr knapp wurde. Die Prognosen für die nächsten Jahre weisen eindeutig eine sich noch verschärfende Situation rund ums Thema "Wasser" -sprich: (Grund-)Wassermangel- aus. Im (nord-)östlichen Teil des Gemeindegebietes findet

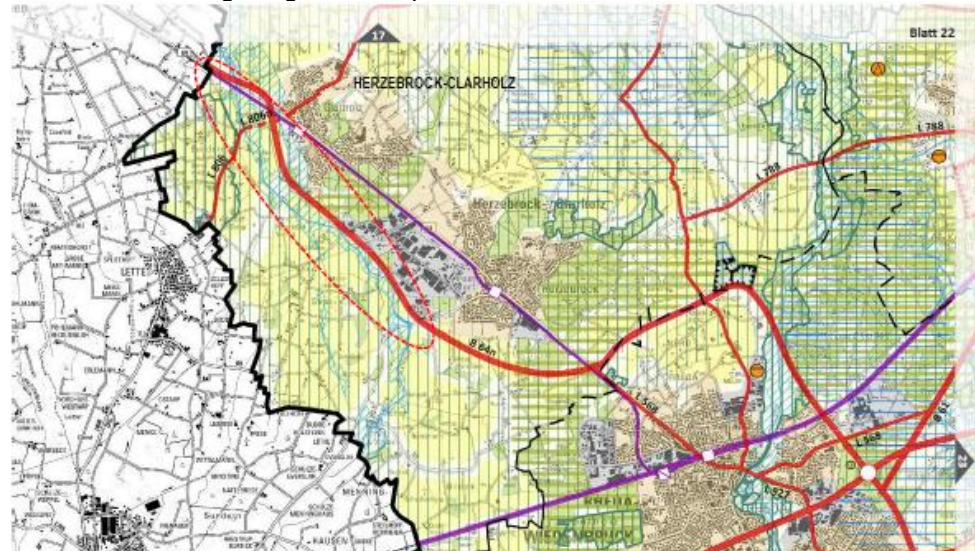
Trinkwassergewinnung statt, wie sich auch dem Entwurf des Regionalplans OWL in Form der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes entnehmen lässt.

In den Außenbereichen des Gemeindegebietes findet häufig eine Trinkwasserversorgung über Brunnenanlagen der Bürgerinnen statt, da eine kommunale Trinkwasserversorgung aufgrund weiter Leitungswege („Faulen“ von Wasser: Krankheitserreger, Druck, Kosten, usw.) häufig nicht zum Tragen kommen kann bzw. kommt. Diesen Aspekt greift der Umweltbericht leider nicht auf.

Vor diesem Aspekt versagt auch der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Jeder versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Regenwasser nicht mehr entsprechend versickern und Grundwasser bilden kann. Dies steht im direkten Widerspruch zum Schutzgut „Grundwasser“!

Neben dem Grundwasser ist Oberflächenwasser ebenfalls ein Schutzgut. Der Umweltbericht führt dazu aus: "Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum zu erhalten. Neben den bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es auch jene, die bisher vorläufig gesichert sind. Berechnungsgrundlage für die Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die letzten Jahre haben

gezeigt, dass es immer häufiger solche Hochwasserereignisse gegeben hat. Wissenschaftliche Prognosen weisen dies auch für die Zukunft aus. Diesen Sachverhalt würdigt auch der Umweltbericht und führt dazu aus: „Nutzungen, durch die das Retentionsvolumen oder das Abflussverhalten innerhalb der Überschwemmungsgebiete verändert oder eingeschränkt werden kann, sind in der Regel unzulässig. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den §§ 78 und 78a sehr restriktive Regelungen zum Schutz der festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur unter äußerst restriktiven Ausnahmeregelungen zulässig. Auch hier scheidet der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in „Al/gemeine Siedlungsgebiete (ASB)“ bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bzw. „Verkehrsinfrastruktur“ (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers "Axtbach" weist der Entwurf des Regionalplans NRW gar eine Bundesfernstraße "B64n" aus. Die folgend aufgeführte Abbildung veranschaulicht dies. In rot gestrichelter Umrandung findet sich der aufgezeigte Widerspruch.



Es bleibt zusammenfassend festzustellen: jeder (künftig) versiegelte Quadratmeter

Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Risiko von Überschwemmungen zu steigern, da bei Starkregenereignissen dann große Wassermengen innerhalb kürzester nicht abgeführt werden können. Der Teil, der dann schnell abgeführt werden kann, steht dann i.d.R nicht mehr zur Trinkwassergewinnung zur Verfügung, da er über Gräben und Flüsse abfließt. Somit sind hier sogar beide Schutzgüter negativ durch den Entwurf des Regionalplans OWL betroffen: Oberflächenwasser und Grundwasser.

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großen Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in „Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Neben dem Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz spielt aber auch die Wasserqualität eine Rolle. Dazu führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Für die Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich der EG-WRRL wird auf die Aussagen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückgegriffen (LANUV NRW. 2018d). Das vorrangige Ziel der EG-WRRL ist ein europaweiter guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, für erheblich veränderte Fließgewässerkörper ein gutes ökologische Potenzial und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers. Damit steht die Funktion der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource im Vordergrund. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächen- und des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.". Und weiter: „Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials in allen Gewässern, nicht nur in den Hauptströmen.".

Auch hier versagt der Entwurf des Regionalplan OWL, da er bspw. in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer "Axtbach" eine Bundesfernstraße "B64n" ausweist. Würde dieses Vorhaben realisiert, würden deutlich mehr Fahrzeuge durch das Gemeindegebiet fahren. Mehr Fahrzeuge gleich mehr Reifenabrieb, Feinstaubpartikel, weggeworfener Müll, austretende Öle aus undichten Fahrzeugen, usw. Hinzu kämen im Rahmen von Winterdiensten auf einer "B64n" Salze und andere entsprechende Stoffe. All dieses würde zwangsläufig zu höheren Eintragungen in die betroffenen Oberflächengewässer als im IST-Status führen. Dies steht somit im eindeutigen Widerspruch zur WRRL.

Klima/Luft

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: „Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima (Appold. 2012. 5. 107f). Und weiter: "Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird eine Veränderung des Klimas beobachtet, die insbesondere auch durch anthropogen verursachte Treibhausgasemissionen angetrieben wird. Dies äußert sich nicht nur in steigenden globalen Temperatur-Mittelwerten, sondern auch in der steigenden Häufigkeit und Intensität von extremen Wetterereignissen (Stürme, Starkniederschläge, Dürreperioden). Eine entsprechende Entwicklung ist auch in NRW und in Ostwestfalen feststellen und zukünftig verstärkt zu erwarten.". Zur Niederschlagsverteilung wird weiter ausgeführt: „Dabei waren die Sommerniederschläge leicht rückläufig, wohingegen die Mengen im Herbst und Winter deutlicher zunahm. Die Entwicklungen der KNP 1981 - 2010 zeigen zudem dass die Planungsregion im Zuge des anthropogenen Klimawandels mehr heiße und weniger Frosttage aufweist, schneeärmer geworden ist und es mehr Starkniederschlagsereignisse gibt (LANUV NRW, 2018a).

Mit Blick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen wird ausgeführt: „Bei einer Fortführung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen gemäß des aktuellen Trends (RCPB.5 Szenario) wird sich die jährliche Durchschnittstemperatur in der nahen Zukunft (2021 - 2050) gegenüber der Referenzperiode 1971 - 2000 nochmal voraussichtlich um 0,8 K bis 1,7 K (15. bis 85. Perzentil) erhöhen."

Auch hier scheidet der Entwurf des Regionalplans OWL in jetziger Form, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau und Straßenausbau) ausweist. Denn: je mehr Straße um so mehr Fahrzeuge => je mehr Fahrzeuge um so mehr klimaschädlicher Ausstoß von Treibhausgasen: je mehr versiegelte Fläche um so stärkere Temperaturanstiege im Nahbereich der Versiegelung. Hier sei bspw. auf die für Mensch, Tier, Vogel, Pflanzen, Infrastruktur, usw. kritische Situationen in den Großstädten ohne ausreichende Durchlüftung der Quartiere in den letzten Hitzeperioden verwiesen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: "Durch die Zunahme der Lufttemperaturen insbesondere auch im Sommer wird es zukünftig verstärkt zur Herausbildung von

städtischen Wärmeinseln kommen. Dies betrifft auch die dicht bebauten Kernstädte in Ostwestfalen. Generell sind die Lufttemperaturen in den Innenstädten der Ballungsräume um mehrere Grad Celsius höher als im locker bebauten und überwiegend land-/ forstwirtschaftlich genutzten Umland. Bei den klimawandelbedingt intensiver auftretenden sommerlichen Hitzewellen wirken die innerstädtischen Wärmeinseln zusätzlich belastend auf die Gesundheit vor allem von alten und kranken Innenstadtbewohnern, zumal dann oftmals auch keine ausreichende nächtliche Abkühlung der Lufttemperatur mehr erfolgt.

Je höher die Lufttemperaturen, desto höher die Wasserverdunstungsraten => Wassermangel für Mensch, Tier, Vögel, Pflanze innerorts wie auch außerorts. Hier ist somit das Schutzgut "Wasser" negativ betroffen.

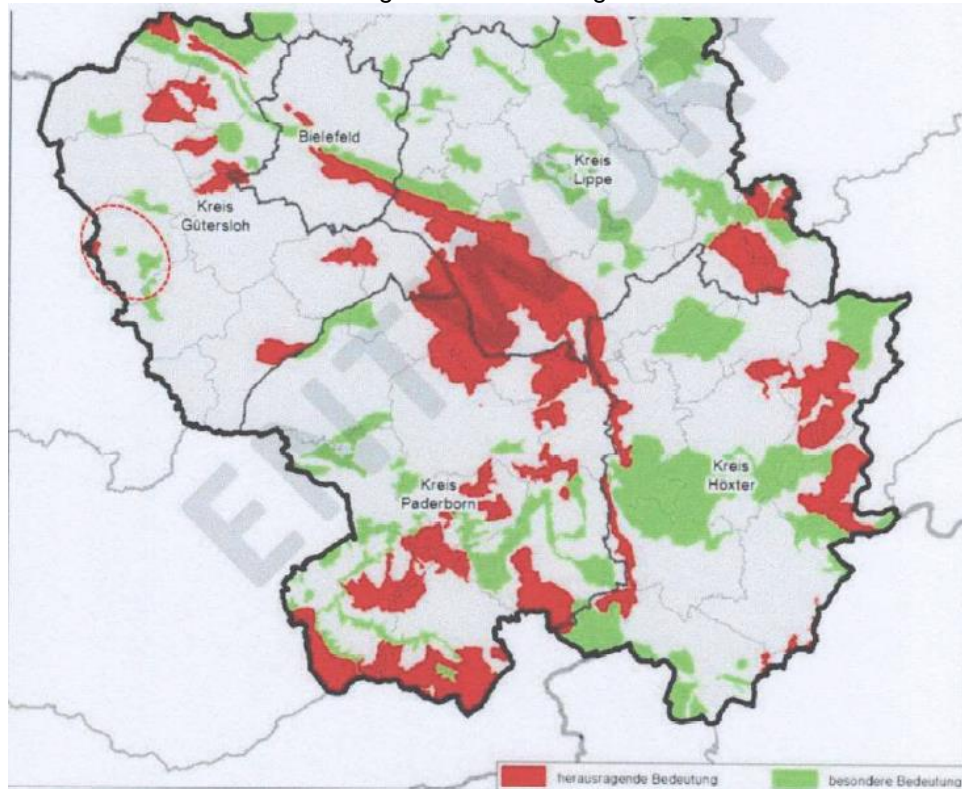
Zum Schutzgut Klima führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Im Jahr 2013 wurde vom Landtag in NRW das erste Klimaschutzgesetz in Deutschland verabschiedet. In § 3 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes wird das Ziel definiert, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll. Für das Jahr 2012 bzw. 2013 wird dem Verkehrssektor im Planungsraum ein Anteil an emittierten CO₂-Äquivalenten von etwa 25% bestätigt. Weitere Straßenneubau führt zu mehr Straßenverkehr -> mehr emittierte CO₂-Äquivalente mit entsprechender negativer Klimaauswirkung. Wie passt "Straßenneubau" nicht nur mit Blick auf das Klima und mit Blick auf die Luftqualität noch in die heutige Zeit?

Zum Teilaspekt klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „, Vor allem Waldgebiete dienen nicht nur der Kaltluftentstehung sondern auch der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Neben Wäldern besitzen besonders Offenlandbereiche, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Auch vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL aufgrund der umfänglichen Ausweisung von Freiflächen für eine mögliche Versiegelung (=Verkehr, Industrie, Wohnen) abzulehnen. Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz allem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „, Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt."

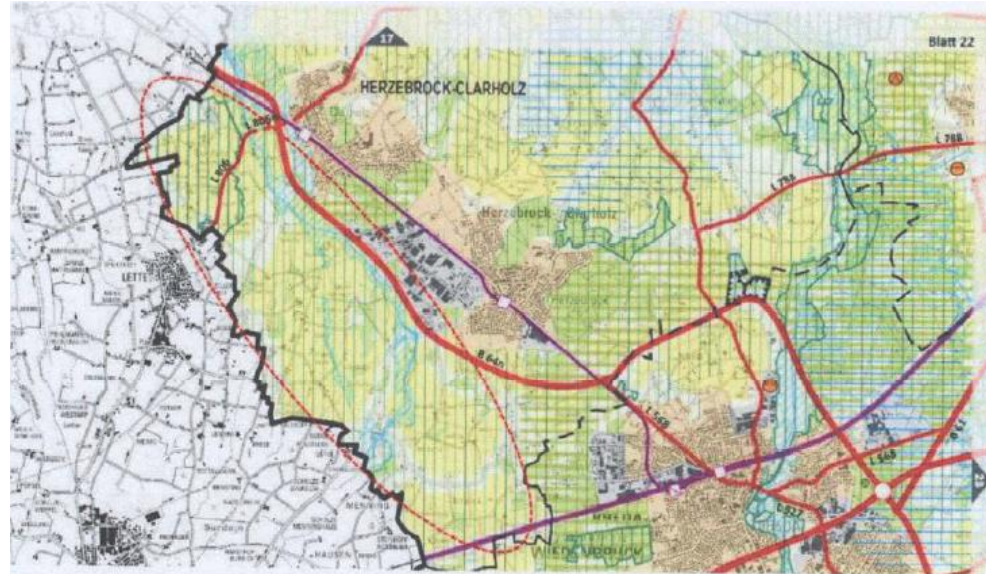
Die nachfolgende Abbildung im Entwurf des Umweltberichtes weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) Einheiten mit "besonderer" und "herausragender" Bedeutung für das Landschaftsbild aus:



Das Landschaftsbild wird dabei definiert als: „Das Landschaftsbild beschreibt das Erscheinungsbild der Landschaft inklusive ihrer Elemente, Räume und

Sichtbeziehungen, welche die Erlebbarkeit des Raumes ermöglichen. Die Landschaftsbildeinheiten sollen für den Betrachter als unverwechselbares Ganzes erlebbar sein und werden anhand der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" bewertet. Ausgenommen von der Bewertung wurden Ortslagen/Siedlungsflächen > 5 km' (LANUV NRW. 2018d) Und weiter: „Die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung umfassen in der Westfälischen Bucht, im Westen des Geltungsbereichs, überwiegend Niederungen und strukturreiche Grünlandkomplexe. aber auch Waldbereiche ... ".

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet HerzebrockClarholz in den (angrenzenden) Bereichen mit besonderer bzw. „herausragender" Bedeutung einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit "Autobahncharakter" ausweist. Auch hier widerspricht der aktuell Entwurf des Regionalplans OWL einem Schutzgut. Die folgende Abbildung bildet dies grafisch ab.



Zum Teilaspekt "Landschaftsschutzgebiete" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen

bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein."

Zum Teilaspekt "Geschützte Landschaftsbestandteile" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes. c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Für Herzebrock-Clarholz wurde ebenfalls großflächig ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind definiert. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" verwiesen. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, da er bspw. in solch umweltsensiblen Gebieten umfangreichen Straßenneubau vorsieht.

Zum Teilaspekt "Waldflächen" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Das Bundeswaldgesetz benennt in § 1 drei wesentliche Waldfunktionen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern."

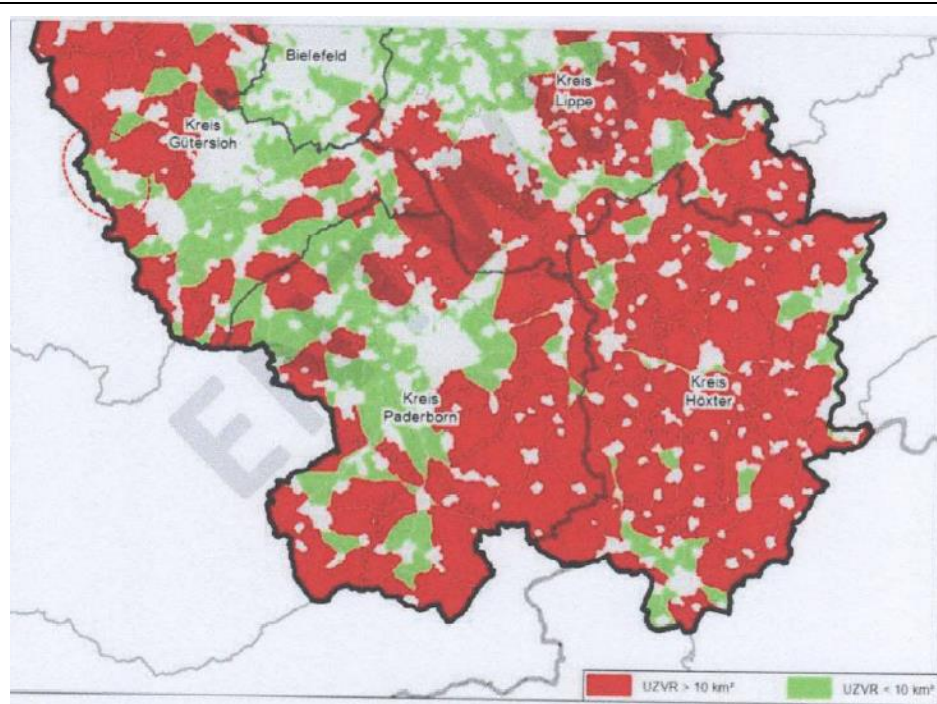
Für Herzebrock-Clarholz wird im Entwurf des Regionalplans ein Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" in mehrfacher unmittelbarer Waldnähe ausgewiesen. Jedem ist bekannt, welche schädlichen Auswirkungen Fahrzeugabgase- auf Wälder (Bäume, Tiere, usw.) haben. Auch würde eine "B64n" aufgrund ihrer Barrierewirkung dazu führen, dass viele Bewohnerinnen unserer Gemeinde die dann dahinter liegenden Wälder nicht mehr zwecks Naherholung erreichen können -sprich: die "Schutz- und Erholungsfunktion" ist dann nicht mehr gegeben. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert somit der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Zum Teilaspekt "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" führt der Entwurf des

Umweltberichtes aus: „Als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technologene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume ist ein zentrales Anliegen des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold werden die UZVR dargestellt (LANUV NRW, 2018d). Und weiter: „In der landesweiten Betrachtung sind UZVR ab einer Größe von mind. 50 km² von besonderer Bedeutung. Im Geltungsbereich des Regionalplans OWL sind Flächen mit dieser Größe jedoch nur in geringer Zahl und ausschließlich im Süden zu finden (Kreise Paderborn, Höxter, Lippe, Gütersloh). Im Hinblick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen werden daher bereits Flächen einer Größe von über 10 km² betrachtet.

Die folgende Abbildung aus dem zuvor genannten Entwurf verdeutlicht, dass bereits jetzt der östliche Teil des Gemeindegebietes Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) mit einer UZVR <10 km² eingestuft ist. Das bedeutet, dass jedwede weitere Verschlechterung dieses Teilaspektes, wie bspw. Straßenneubau, zu unterlassen ist. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Im Ergebnis wird im Entwurf des Umweltberichtes beim Schutzgut Landschaft festgestellt: "Generell wirkt sich auf das Schutzgut Landschaft aber auch der anhaltende Freiflächenverbrauch tendenziell negativ aus (siehe Kap. 4.3.2).



Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade angetroffen werden können", d. h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die

"Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter" darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW)." Und definiert Kulturlandschaft im Weiteren als "Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (VDL. 2001). Mit Blick auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wird im Weiteren wie folgt ausgeführt: "Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirk Detmold (LWL. 2017a) werden Ausschnitte der Kulturlandschaft dargestellt, sofern sie eine besondere Verdichtung der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz aufweisen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Besonderheiten und Qualitäten. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in die drei Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur gegliedert (LWL. 2017a). Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen betont, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen haben. Grund hierfür bspw. ihr Erhaltungszustand, die historische Dichte oder räumliche Persistenz, nicht jedoch die herausragende Stellung der Einzelelemente (L VR & L WL. 2009). Der folgenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL zu finden ist.



Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz quer durch diesen Bereich einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit Autobahncharakter ausweist. Würde dieser Neubau umgesetzt, dann wäre einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL unwiderruflich zerstört.

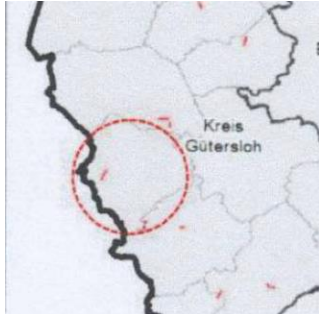


Auch gegenüber der Fachsicht "Landschaftskultur" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch. So lässt sich folgender Abbildung des Entwurfes des Umweltberichtes entnehmen, dass auch mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde

Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu finden sind. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet nur sehr wenige solcher Gebiete ausweist.



Auch gegenüber dem Teilaspekt "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch:



Der zuvor aufgeführten Abbildung aus dem Entwurf des Umweltberichtes lässt sich entnehmen, dass auch mit Blick auf diesen Teilaspekt in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) eine "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" zu finden ist. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet fast keine solcher Gebiete ausweist.

Auch gegenüber dem Teilaspekt "Orte mit funktionaler Raumwirkung" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch, da sich dieser Neubau in unmittelbarer Nähe (<500m) zu einem dieser schützenswerte Räume befindet. So ist im Entwurf des Umweltberichtes das "Kloster Schloss Clarholz" als solch einen Ort benannt und führt zur Bedeutsamkeit solcher Ort grundlegend aus: „Über die

<p>kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler und Bauwerke hinaus werden auch "Orte mit funktionaler Raumwirkung" im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erfasst und dargestellt. Bei diesen Orten bzw. Objekten geht die Raumwirkung deutlich über das Objekt als solches hinaus. Sie bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Diese Objekte können auch Boden- oder Baudenkmäler sein. Funktionale Raumwirkungen entfalten sie über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen. z.B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanfagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, besondere Parzellenzuschnitte und -größen. Im näheren und auch weiteren Umkreis dieser Orte ist bei Vorhaben und Planungen damit zu rechnen, dass man auf entsprechende Spuren aus der Geschichte trifft (LWL, 2017b, S. 319).</p> <p>Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aus?</p> <p>Resümierend ist festzustellen: der vorliegende Entwurf des Regionalplanes OWL ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Vögel, Insekten, Amphibien, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Diese Neuausrichtung sollte vorrangig anhand von ökologischen (inkl. Klima), sozialen und kulturellen Aspekten erfolgen. Dabei sind die sich abzeichnenden Corona-Auswirkungen (Homeoffice, weniger Straßenverkehr, usw.) sowie das sich ändernde Mobilitätsverhalten der jungen Generation mit aufzunehmen. Ziel muss es dabei sein, langfristig und nachhaltig Lebensraum und Platz für alle Schutzgüter zu gewährleisten.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4474	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p>

bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4476

Stellungnahme zum Regionalplan OWL Blatt22

Betrifft: Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie im bestehenden Regionalplan

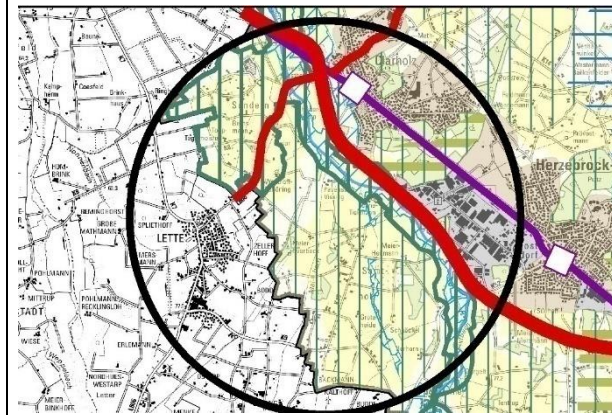
Ich hoffe sehr, dass der Axtbach auch in dem neuen Regionalplan als BSN (Bereich zum Schutz der Natur) erhalten bleiben wird.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. Der Axtbach sollte, in meinen Augen, eine zusammenhängende Einheit bleiben, um der Natur einen durchgängigen Schutz zu gewähren.

Bei uns in Herzebrock-Clarholz ist die Natur im Zusammenhang mit dem Gewässer der zentrale Ort auch für Erholung und Entspannung.

Für unsere Zukunft ist es wichtig diese Bereiche des Naturschutzes aufrecht zu erhalten und einen durchgängigen Verbund von Biotopen aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen



Den Bedenken wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4484	
<p>Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2. Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3. Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen würde bedeuten:</p> <p>a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf Die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>

<p>c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen, d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben, e) die teilweise Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Klein- vogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere.</p>	<p>betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4487</p>	
<p>z.Zt. werden vielerorts allerlei Klimm-und Schachzüge unternommen, um sehenden Auges einem Vorhaben zu dienen, das Schaden an Mensch und Natur anrichtet. Es werden Etiketten neu gehängt, und das Ergebnis, der Etikettenschwindel, wird geschwind als neue Wahrheit ausgerufen.</p> <p>Dieses spontane Kopfschütteln stellte sich beim Studium des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans OWL bei mir ein. Gravierende Neubewertungen der Kloster- und Kulturlandschaft in Herzebrock-Clarholz und des Naturraums Axtbach werden skizziert, offensichtlich, - "unverhohlen" möchte man formulieren, - im Dienste einer neu ausgedachten Großstraße, der diskret eingezeichneten B64n.</p> <p>Wofür geschieht das alles? -</p> <p>Welche Katastrophen braucht es, um den Akteuren Einhalt zu gebieten?</p> <p>Wir degradieren unseren Lebensraum, - Naturräume ... Kulturräume, - zur freien Verfügungsmasse für Gewinninteressen einiger Firmenvorstände, deren Firmen es bei derlei Wirtschafterei in zehn oder zwanzig oder dreißig Jahren vielleicht gar nicht mehr geben wird. Wir beschädigen den Menschen, die nach uns kommen, die Grundlagen ihrer Leben.</p> <p>Und das Ganze nennen wir mit beeindruckender Chuzpe k o n s e r v a t i v , "bewahrend".</p> <p>Gibt es etwas, das den leidenschaftlichen Kämpfern für neue Straßen in hinterster</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

<p>Seelenecke so etwas wie Schmerz bereiten könnte? Oder ist die Indolenz das Rüstzeug für solch unbeirrtes Handeln? Klimawandel, menschliches Handeln, Pandemie, menschliches Handeln, Kriege, menschliches Handeln, Millionen Menschen auf der Flucht, menschliches Handeln - alles hängt mit allem zusammen. Wir wissen das. Alle. Und kämpfen entschlossen weiter für unsere Niederlage? Auch OWL einsatzfreudig dabei?</p> <p>Fazit: Bitte überlegen Sie neu! Es ist dringend</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4573</p>	
<p>Betrifft: Forderung auf Aufnahme der Kulturlandschaft D286, D6.08, F36 in den Regionalplan (F36) Das Kulturgut hier in Herzebrock-Clarholz, das heißt die Klosteranlage verbunden mit den ehemaligen Klosterhöfen, die bis heute ihren historischen Charme nicht verloren haben und von den jeweiligen Besitzern liebevoll unterhalten und gepflegt werden, verdient von Seiten des Landes besonderen Schutz. So sind doch diese letzten Denkmäler und landschaftsprägenden Objekte letzte Zeugen einer Zeitepoche, die es unbedingt zu erhalten gilt. Wir wohnen in dieser Region zwischen Clarholz und Lette und haben vor vielen Jahren ein denkmalgeschütztes Fachwerkhaus, das Geburtshaus meines Vaters, restauriert. Das Interesse der Spaziergänger oder Radler, die unser Haus passieren ist groß und das erlebe ich auch tagtäglich wenn ich mit unserem Hund in Richtung Clarholz durch den ‚Blinden Busch‘ unterwegs bin. Die Wege werden nicht nur von Einheimischen aufgesucht, sondern man sieht eine Vielzahl von Wanderern oder Radlern, die die Landschaft erkunden oder auf einer ausgewiesenen Radtour unterwegs sind. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass dieses Kulturgut nicht im Regionalplan ausgewiesen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4652</p>	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich mich wie folgt zum vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL wie folgt äußern: er ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Warum? Ich möchte dies an konkreten Beispielen des aktuellen Planentwurfes für meinen Wohnort und Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh) darstellen. Der Aufbau meiner Stellungnahme orientiert sich dabei auf dem veröffentlichten "Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen- in der Entwurfsfassung vom 06.08.20 (Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf:- Abruf: 28.03.21).

Menschen und menschliche Gesundheit

Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich das Schutzgut "Mensch" auf "Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden.". Unter Punkt 4.1.2 führt der Umweltbericht zum Lärm aus: „Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im AI/gemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört."

Der Entwurf des Regionalplans OWL weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Größenordnung einer Autobahn aus. Der geplante Trassenverlauf einer "B64n" soll dabei südlich an den beiden Ortsteilen Herzebrock und Clarholz verlaufen. Aufgrund der im Jahresverlauf überwiegenden Windströmungen aus südlicher bzw. süd-westlicher Richtung, würde dies für die meisten Bewohnerinnen meiner Gemeinde eine (massive) Lärmbelästigung mit sich bringen. Hinzu kommt die überwiegend südliche Ausrichtung von Terrassen, Balkonen und Gärten in den nahegelegenen großen Wohngebieten „Pöppelkamp" (OT Herzebrock) und "Steinbreite"/"Friedlandsiedlung" (OT Clarholz), wodurch neben entsprechenden Lärmbelästigungen auch Minderungen im Erholungswert bei Nutzung dieser Erholungs-/Rückzugsräume einhergehen würden.

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz dieser aufgezeigten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

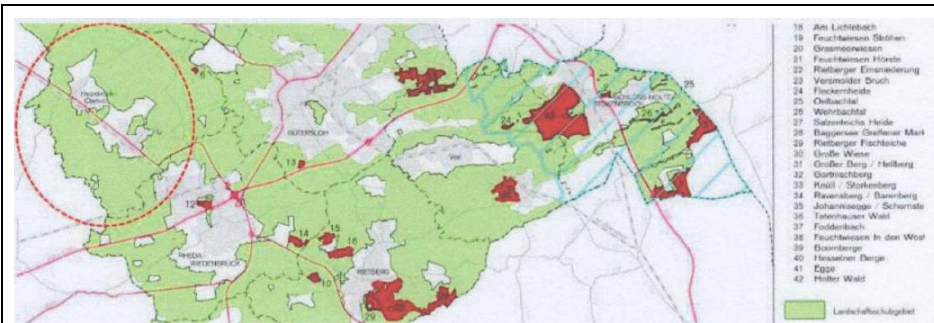
Größenordnung einer Autobahn aus?

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

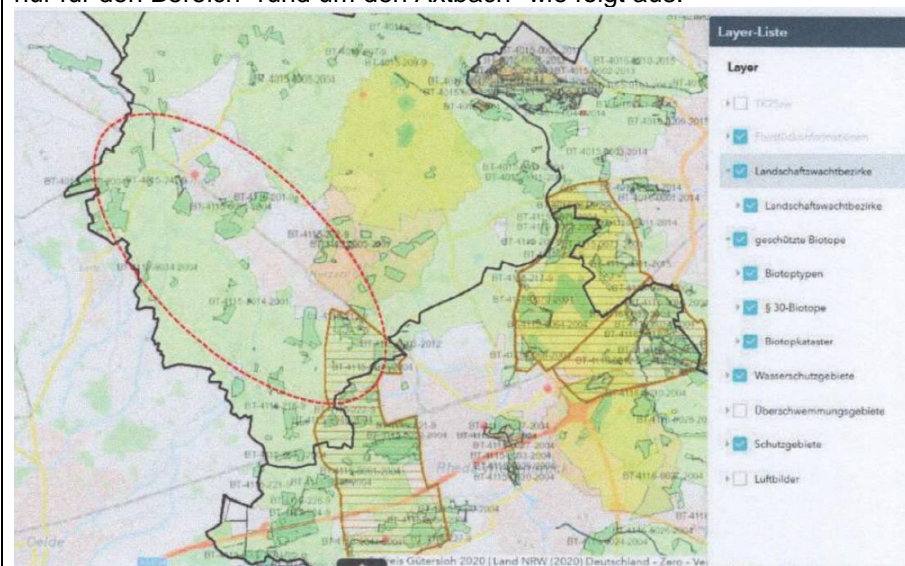
Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes {Entwurf} zum Regionalplan OWL bezieht sich dieses Schutzgut auf "Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume." sowie auf "Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Unter der biologischen Vielfalt oder Biodiversität ist gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity. CBD) neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen zu verstehen.". Leider benennt der Umweltbericht "Vögel", „Amphibien" und "Insekten" nicht explizit. Hier sieht der Absender noch Konkretisierungsbedarf im Umweltbericht.

Wenn die Kartenblätter zum Entwurf des Regionalplans OWL in ihrer grafischen Darstellung richtig interpretiert werden, wird für das durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verlaufende Fließgewässer "Axtbach" inkl. der sogenannten alten Gewässerarme "Axtbacharme" eine Schutzwürdigkeit "Landschaftsschutzgebiet" gem. Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Der komplette Gewässerverlauf des "Axtbaches" inklusive der anliegenden Landschaften wurde per Rechtsakt des Kreises Gütersloh als "Landschaftsschutzgebiet" (siehe "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15.März 1975": in Kraft getreten am 23.03.1975) unter besonderen Schutz gestellt. Der Kreis Gütersloh führt dazu auf seiner Homepage am 28.03.21 aus: „In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. b) zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier-und Pflanzenarten, c) zur Erhaltung der Vielfalt. Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung".

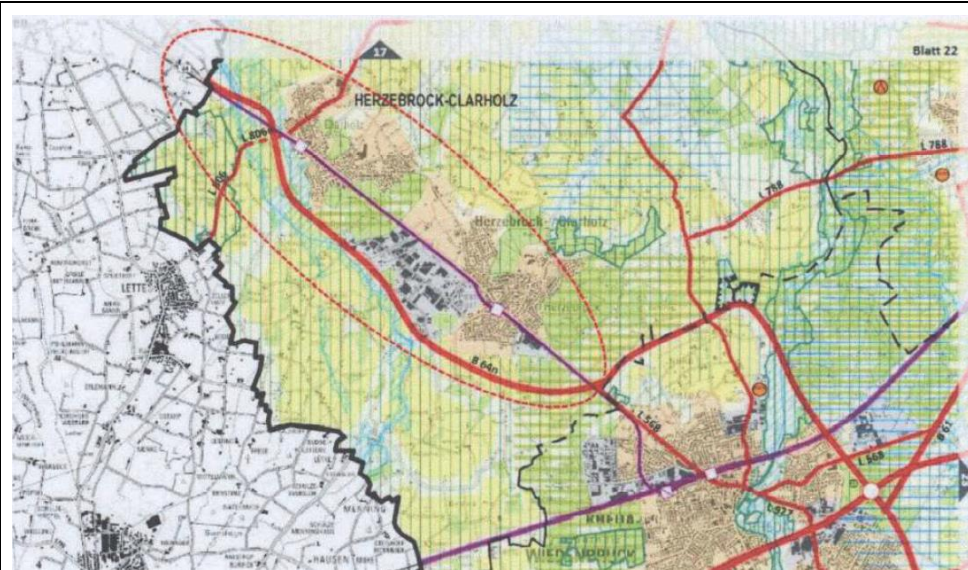
Zur bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches siehe folgenden Kartenausschnitt über Landschaftsschutzgebiete des Kreises Gütersloh. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.



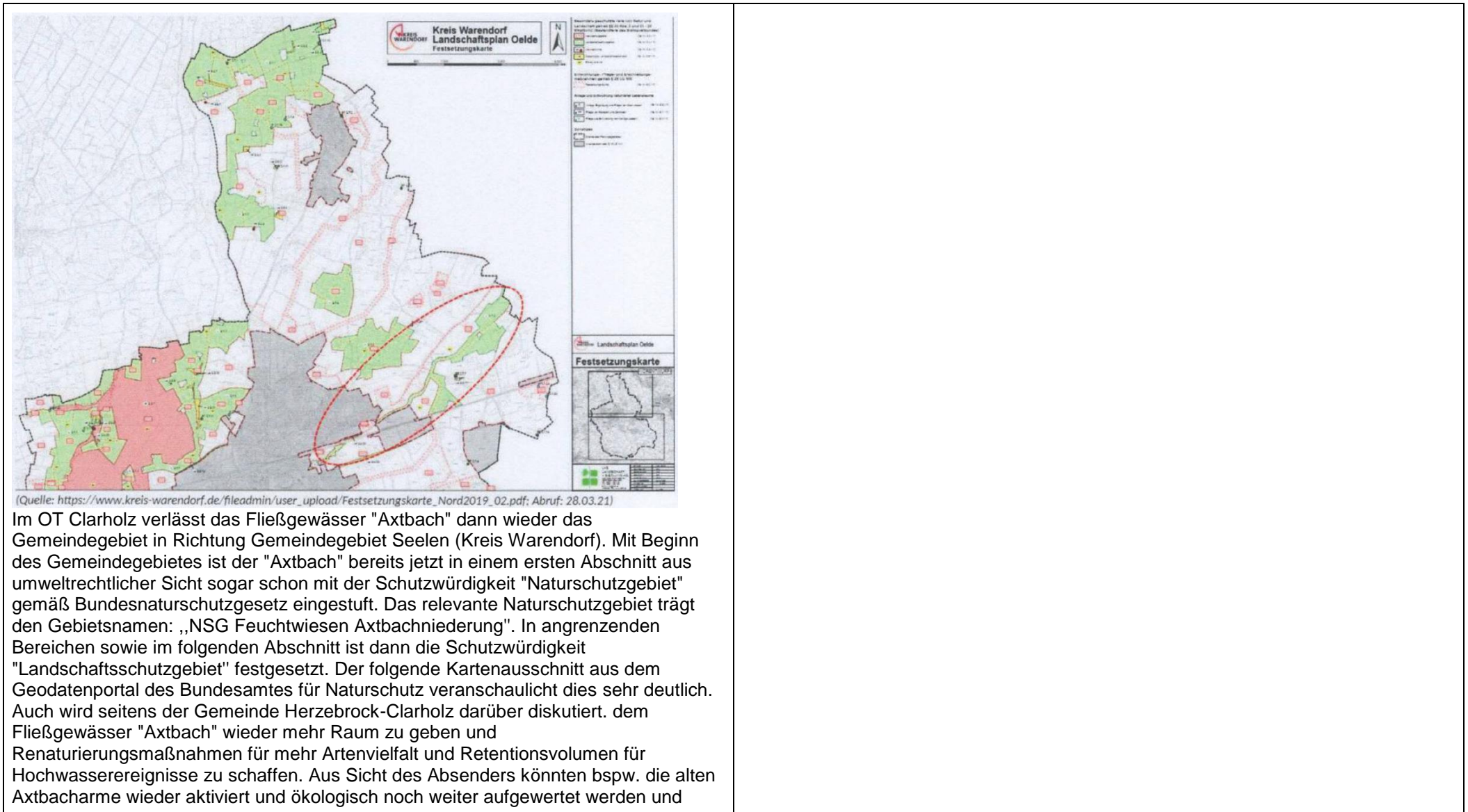
Darüber hinaus sieht der Kreis Gütersloh aufgrund der Wichtigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft weiteren Handlungsbedarf und hat bereits jetzt weitere umweltrechtliche Schutzmaßnahmen für den Bereich "rund um den Axtbach" sowie für angrenzende Bereiche eingeleitet. So weist der Kreis Gütersloh in seinem Geoportal seinen gesetzlichen Umweltschutz (Landschaftsschutz, § 30-Biotope, Biotopkataster, Landschaftswachtbezirke) und deren entsprechend umweltrechtliche Einstufung nicht nur für den Bereich "rund um den Axtbach" wie folgt aus:



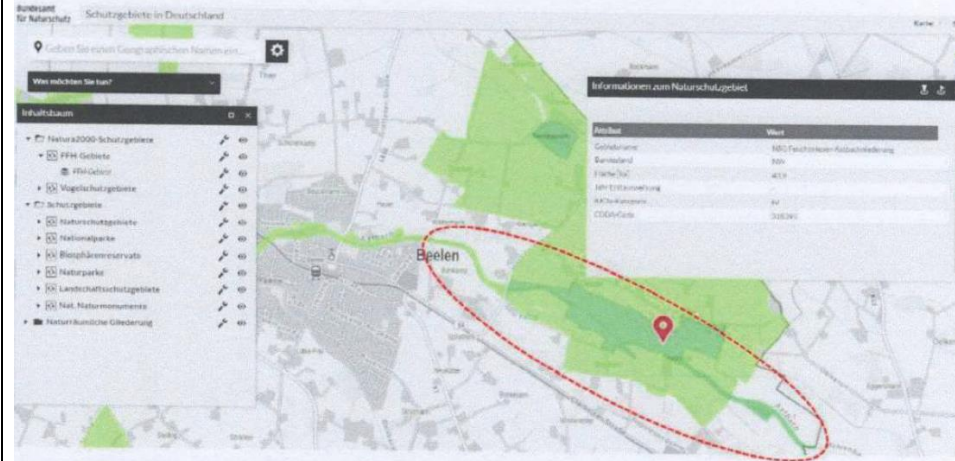
Der Entwurf des Regionalplanes OWL sieht, bei richtiger Interpretation des Kartenmaterials,



ein künftige Schutzwürdigkeit (Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge) vor. Gleichzeitig weist er eine Bundesfernstraße "B64n" aus, die sowohl das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet, den Regionalen Grünzug durchtrennt als auch durch das Schutzgut "rund um den Axtbach" führt -siehe Abb .. Das ganze wird noch durch die geplante Dimension der "864n" verschlimmert, da diese "Autobahncharakter" haben soll und wegen dem Überschwemmungsgebiet "Axtbach" in Hochlage soll. Warum darüber hinaus der Entwurf § 30a-Biotop, Biotopkataster und Landschaftswachbezirke nicht mit ausweist, ist dem Absender nicht bekannt. Wie wichtig die Schutzwürdigkeit des Fließgewässers "Axtbach" und seine angrenzenden Bereichen ist, hat auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen Ihrer Regionalpläne bereits festgestellt. So weist die Festsetzungskarte "Landschaftsplan Oelde" (Kreis Warendorf) für den aus südlicher Richtung kommenden "Axtbach" die umweltrechtliche Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiet" gemäß Bundesnaturschutzgesetz aus. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.



unter Naturschutz gestellt werden wie bspw. angrenzend in der Gemeinde Seelen.



Eine mögliche anderslautende Beurteilung im weiteren Verfahren der Erstellung des Regionalplan NRW für den Bereich "rund um den Axtbach" im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz würde Folgendes bedeuten: das Fließgewässer "Axtbach" kommt umweltrechtlich unter Schutz stehend aus dem Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) in den Kreis Gütersloh (Bezirksregierung Detmold), würde dort dann umweltrechtlich nicht mehr unter Schutz stehen. Wenn es dann wieder in den Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) fließt, steht es dann umweltrechtlich noch höher eingestuft, wieder unter Schutz. Dies würde dann nicht nur dem klaren Menschenverstand, sondern auch dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW widersprechen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: zDer Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im LEP NRW als Ziel formuliert. Der Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert diese Vorgaben. Das LANUV (LANUV NRW, 2018d) unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder anders ausgedrückt die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die

langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (vgl. Kap. 4.2.1) beitragen und entspricht bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Kap. 4.4.3).

Warum weist dennoch der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL, trotz des bestehenden Schutzes des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" durch den Kreis Gütersloh, durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie durch die Nachbarkommunen (Bezirksregierung Münster) im Rahmen von umweltrechtlichen Festsetzungen, eine geplante Bundesfernstraße "864n" in der Größenordnung einer Autobahn durch die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche aus?

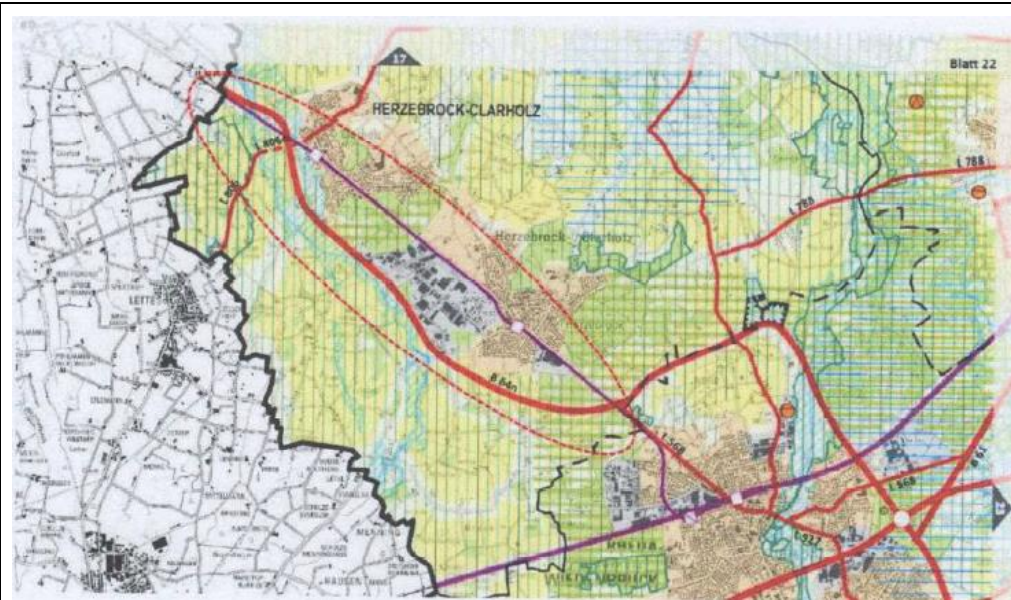
Boden und Fläche

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regelungs- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte."

Zu schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden führt der Umweltbericht konkretisierend aus: „Das Schutzgut Boden wird anhand der naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt werden. Die Böden werden vom Geologischen Dienst in verschiedenen Bodenfunktionen und Bewertungsstufen bewertet, wobei die Wertstufen "nicht kartiert", „weniger schutzwürdig“, „hohe Funktionserfüllung“ und sehr hohe Funktionserfüllung“ vergeben worden sind (Geologischer Dienst NRW, 2017)". Und weiter: „Auf regionalplanerischer Ebene besonders relevant sind die folgenden Bodenfunktionen: a) Archiv der Natur und Kulturgeschichte, b) Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation. c) Regler- und Pufferfunktion sowie Natürliche Bodenfruchtbarkeit. d) Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, e) Funktion für den

Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regulations- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und/oder abgebaut werden. Gleichmaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die in Anpassung an die prognostisch zu erwartenden Klimaveränderungen von Bedeutung ist. Zunehmend bedeutsam werden auch solche Böden, die positive Wirkungen auf die Treibhausgasbilanz haben. Diese sogenannten klimarelevanten Böden werden vom Geologischen Dienst NRW in zwei Unterkategorien unterteilt: zum einen in Böden als speichernde Kohlenstoffsенке und zum anderen in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher".

Grundlegend kann der Absender den Ausführungen des Umweltberichtes so zustimmen. Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL kommen dem Absender berechnete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Einhaltung dieses Schutzgutes durch die Bezirksregierung. So weist der Entwurf des Regionalplans OWL, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau). So weist der Entwurf bspw. die "Trasse für einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit "Autobahncharakter" aus. Diese soll wie auf der folgenden Abbildung ersichtlich, auf einer Länge von 9,5km und mit einer Gesamtbreite (Straße+Böschung) von mindestens 25.50m (in Auf-/Abfahrtsbereichen sowie Brückenbereichen entsprechend größer davon abweichend) durch das Gemeindegebiet führen. Auf-/ Abfahrten, Brückenbauwerke, ein zu schaffendes Straßennebenwegenetz, usw. kommen noch hinzu. Wie passt dies mit Blick auf sämtliche Schutzgüter? Gar nicht. da dieses Bauvorhaben im direkten Widerspruch zu sämtlichen Schutzgütern steht!



Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt auf seiner Homepage zur Boden und Fläche aus: .. Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden ist jedoch von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, die Pflanzen, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern." (Quelle: [https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlast-enflaechenverbrauch](https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlast-enflaechenverbrauch;);- Abruf: 28.03.21).

Zu "Fläche" führt der Umweltbericht konkretisierend aus: „Fläche als Schutzgut wurde gemäß dem 9. Erwägungsgrund zur UVP-ÄndRL im Zusammenhang mit der Thematischen Strategie für den Bodenschutz (EU Kommission. 2006) in die neue UVP-RL und im Anschluss in das UVPG und das ROG auch für die SUP eingeführt. Demnach geht es um eine Begrenzung der nicht nachhaltigen fortschreitenden Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, d.h. der Flächeninanspruchnahme bzw. des Flächenverbrauches insgesamt. Hiermit wird insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen Rechnung

getragen. Eine Orientierung, was unter Flächeninanspruchnahme in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen ist, gibt die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Die Bundesregierung, 2016). die als allgemeines Ziel formuliert: die Neu-Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen ab 2030 auf 30 ha/Tag zu beschränken. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies gemäß Biodiversitätsstrategie eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha/Tag (MKULNV. 2015). Gemeint sind damit nicht nur versiegelte Flächen, sondern auch anthropogen überformte Landflächen einschließlich städtischer und privater Grünflächen sowie begrünter Böschungen an Verkehrswegen.". Und weiter: „Zu Flächennutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad im Regierungsbezirk Detmold gehören Gebäude- und Freiflächen sowie Betriebsflächen und Verkehrsflächen."

Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL, da er keinerlei Aussagen trifft, wie er im Einklang mit der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" auf Bundesebene und der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene stehen will. Denn schon jetzt schaut jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jedes Land jeweils nur aus eigener Perspektive, wann sie/es wo wie Freiflächen versiegelt bzw. will -sprich: jeder tut und macht was er will.

Eine übergeordnete Koordination und Abstimmung zur Erreichung der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene in der Reihenfolge: Ebene Bund ==> Ebene Länder ==> Ebene Bezirksregierungen ==> Ebene Kreis ==> Ebene Gemeinden/Städte ist nicht erkennbar.

Mit Blick auf das Schutzgut "Boden und Fläche" lässt sich zusammenfassend feststellen: jeder einzelne Quadratmeter versiegelte Fläche geht nicht nur zu Lasten des Schutzgutes "Boden" sondern zu Lasten des Naturhaushalt als Ganzes" (sprich: der anderen aufgeführten Schutzgüter!).".

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland. Grünland. usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL keine konkreten Ausführungen aus, wie er als übergeordnetes Instrument die "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der

Wasser

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt:

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.

Die letzten Dürrejahre haben gezeigt, wie knapp und wertvoll zugleich Grundwasser und Oberflächenwasser sind. In manchen Gebieten Deutschlands musste gar schon "Wassernotstand" in den letzten Hitzeperioden ausgerufen werden, weil beides sehr knapp wurde. Die Prognosen für die nächsten Jahre weisen eindeutig eine sich noch verschärfende Situation rund ums Thema "Wasser" -sprich: (Grund-)Wassermangel- aus. Im (nord-)östlichen Teil des Gemeindegebietes findet

Trinkwassergewinnung statt, wie sich auch dem Entwurf des Regionalplans OWL in Form der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes entnehmen lässt.

In den Außenbereichen des Gemeindegebietes findet häufig eine Trinkwasserversorgung über Brunnenanlagen der Bürgerinnen statt, da eine kommunale Trinkwasserversorgung aufgrund weiter Leitungswege („Faulen“ von Wasser: Krankheitserreger, Druck, Kosten, usw.) häufig nicht zum Tragen kommen kann bzw. kommt. Diesen Aspekt greift der Umweltbericht leider nicht auf.

Vor diesem Aspekt versagt auch der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Jeder versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Regenwasser nicht mehr entsprechend versickern und Grundwasser bilden kann. Dies steht im direkten Widerspruch zum Schutzgut „Grundwasser“!

Neben dem Grundwasser ist Oberflächenwasser ebenfalls ein Schutzgut. Der Umweltbericht führt dazu aus: "Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum zu erhalten. Neben den bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es auch jene, die bisher vorläufig gesichert sind. Berechnungsgrundlage für die Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die letzten Jahre haben

gezeigt, dass es immer häufiger solche Hochwasserereignisse gegeben hat. Wissenschaftliche Prognosen weisen dies auch für die Zukunft aus. Diesen Sachverhalt würdigt auch der Umweltbericht und führt dazu aus: „Nutzungen, durch die das Retentionsvolumen oder das Abflussverhalten innerhalb der Überschwemmungsgebiete verändert oder eingeschränkt werden kann, sind in der Regel unzulässig. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den §§ 78 und 78a sehr restriktive Regelungen zum Schutz der festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur unter äußerst restriktiven Ausnahmeregelungen zulässig. Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in „Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)“ bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bzw. „Verkehrsinfrastruktur“ (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers „Axtbach“ weist der Entwurf des Regionalplans NRW gar eine Bundesfernstraße „B64n“ aus. Die folgend aufgeführte Abbildung veranschaulicht dies. In rot gestrichelter Umrandung findet sich der aufgezeigte Widerspruch.

Es bleibt zusammenfassend festzustellen: jeder (künftig) versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Risiko von Überschwemmungen zu steigern, da bei Starkregenereignissen dann große Wassermengen innerhalb kürzester nicht abgeführt werden können. Der Teil, der dann schnell abgeführt werden kann, steht dann i.d.R nicht mehr zur Trinkwassergewinnung zur Verfügung, da er über Gräben und Flüsse abfließt. Somit sind hier sogar beide Schutzgüter negativ durch den Entwurf des Regionalplans OWL betroffen: Oberflächenwasser und Grundwasser. Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großen Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in „Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)“ bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bzw. „Verkehrsinfrastruktur“ (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße „B64n“ aus?

Neben dem Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz spielt aber auch die Wasserqualität eine Rolle. Dazu führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Für die Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich der EG-WRRL wird auf die Aussagen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückgegriffen (LANUV NRW, 2018d). Das vorrangige Ziel der EG-WRRL ist ein europaweiter guter

ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, für erheblich veränderte Fließgewässerkörper ein gutes ökologische Potenzial und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers. Damit steht die Funktion der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource im Vordergrund. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächen- und des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.". Und weiter: „Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials in allen Gewässern, nicht nur in den Hauptströmen.".

Auch hier versagt der Entwurf des Regionalplan OWL, da er bspw. in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer "Axtbach" eine Bundesfernstraße "B64n" ausweist. Würde dieses Vorhaben realisiert, würden deutlich mehr Fahrzeuge durch das Gemeindegebiet fahren. Mehr Fahrzeuge gleich mehr Reifenabrieb, Feinstaubpartikel, weggeworfener Müll, austretende Öle aus undichten Fahrzeugen, usw. Hinzu kämen im Rahmen von Winterdiensten auf einer "B64n" Salze und andere entsprechende Stoffe. All dieses würde zwangsläufig zu höheren Eintragungen in die betroffenen Oberflächengewässer als im IST-Status führen. Dies steht somit im eindeutigen Widerspruch zur WRRL.

Klima/Luft

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: „Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima (Appold. 2012. 5. 107f). Und weiter: "Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird eine Veränderung des Klimas beobachtet, die insbesondere auch durch anthropogen verursachte Treibhausgasemissionen angetrieben wird. Dies äußert sich nicht nur in steigenden globalen Temperatur-Mittelwerten, sondern auch in der steigenden Häufigkeit und Intensität von extremen Wetterereignissen (Stürme, Starkniederschläge, Dürreperioden). Eine entsprechende Entwicklung ist auch in NRW und in Ostwestfalen feststellen und zukünftig verstärkt zu erwarten.". Zur Niederschlagsverteilung wird weiter ausgeführt: „Dabei waren die Sommerniederschläge leicht rückläufig, wohingegen die Mengen im Herbst und Winter deutlicher zunahmen. Die Entwicklungen der KNP 1981 - 2010 zeigen zudem dass die Planungsregion im Zuge des anthropogenen Klimawandels mehr heiße und

weniger Frosttage aufweist, schneeärmer geworden ist und es mehr Starkniederschlagsereignisse gibt (LANUV NRW, 2018a).

Mit Blick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen wird ausgeführt: „Bei einer Fortführung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen gemäß des aktuellen Trends (RCPB.5 Szenario) wird sich die jährliche Durchschnittstemperatur in der nahen Zukunft (2021 - 2050) gegenüber der Referenzperiode 1971 - 2000 nochmal voraussichtlich um 0,8 K bis 1,7 K (15. bis 85. Perzentil) erhöhen.“

Auch hier scheidet der Entwurf des Regionalplans OWL in jetziger Form, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau und Straßenausbau) ausweist. Denn: je mehr Straße um so mehr Fahrzeuge => je mehr Fahrzeuge um so mehr klimaschädlicher Ausstoß von Treibhausgasen: je mehr versiegelte Fläche um so stärkere Temperaturanstiege im Nahbereich der Versiegelung. Hier sei bspw. auf die für Mensch, Tier, Vogel, Pflanzen, Infrastruktur, usw. kritische Situationen in den Großstädten ohne ausreichende Durchlüftung der Quartiere in den letzten Hitzeperioden verwiesen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: "Durch die Zunahme der Lufttemperaturen insbesondere auch im Sommer wird es zukünftig verstärkt zur Herausbildung von städtischen Wärmeinseln kommen. Dies betrifft auch die dicht bebauten Kernstädte in Ostwestfalen. Generell sind die Lufttemperaturen in den Innenstädten der Ballungsräume um mehrere Grad Celsius höher als im locker bebauten und überwiegend land-/ forstwirtschaftlich genutzten Umland. Bei den klimawandelbedingt intensiver auftretenden sommerlichen Hitzewellen wirken die innerstädtischen Wärmeinseln zusätzlich belastend auf die Gesundheit vor allem von alten und kranken Innenstadtbewohnern, zumal dann oftmals auch keine ausreichende nächtliche Abkühlung der Lufttemperatur mehr erfolgt.

Je höher die Lufttemperaturen, desto höher die Wasserverdunstungsraten => Wassermangel für Mensch, Tier, Vögel, Pflanze innerorts wie auch außerorts. Hier ist somit das Schutzgut "Wasser" negativ betroffen.

Zum Schutzgut Klima führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Im Jahr 2013 wurde vom Landtag in NRW das erste Klimaschutzgesetz in Deutschland verabschiedet. In § 3 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes wird das Ziel definiert, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll. Für das Jahr 2012 bzw. 2013 wird dem Verkehrssektor im Planungsraum ein Anteil an emittierten CO₂-

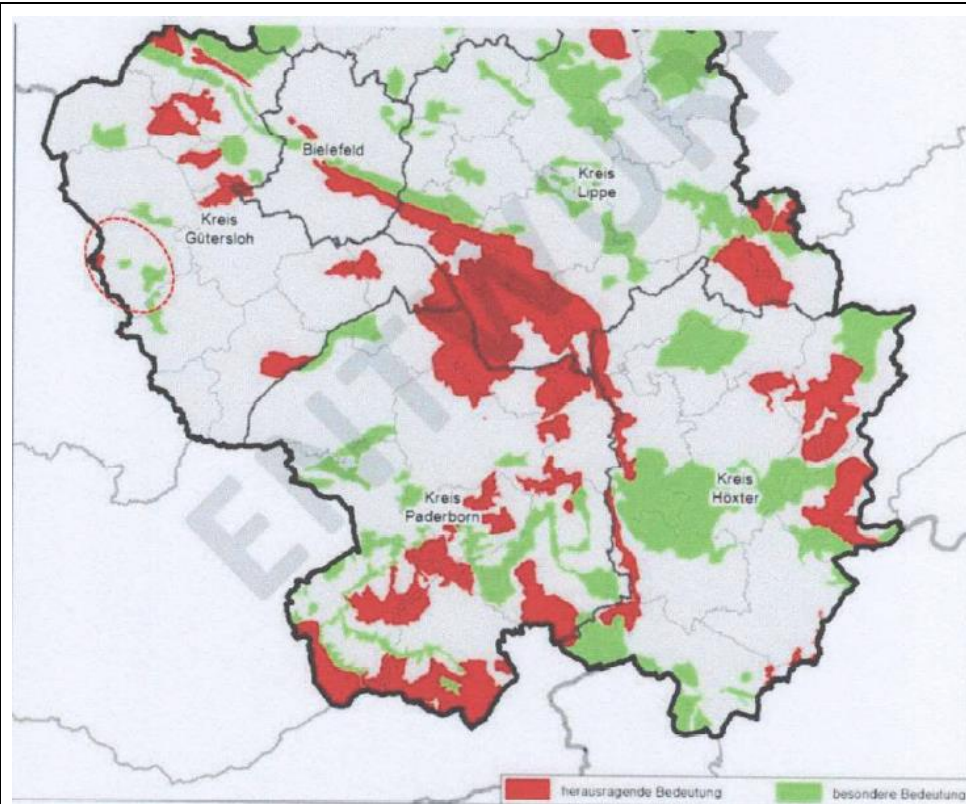
Äquivalenten von etwa 25% bestätigt. Weitere Straßenneubau führt zu mehr Straßenverkehr -> mehr emittierte CO₂-Äquivalente mit entsprechender negativer Klimaauswirkung. Wie passt "Straßenneubau" nicht nur mit Blick auf das Klima und mit Blick auf die Luftqualität noch in die heutige Zeit?

Zum Teilaspekt klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „ Vor allem Waldgebiete dienen nicht nur der Kaltluftentstehung sondern auch der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Neben Wäldern besitzen besonders Offenlandbereiche, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Auch vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL aufgrund der umfänglichen Ausweisung von Freiflächen für eine mögliche Versiegelung (=Verkehr, Industrie, Wohnen) abzulehnen. Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz allem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. „ Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt."

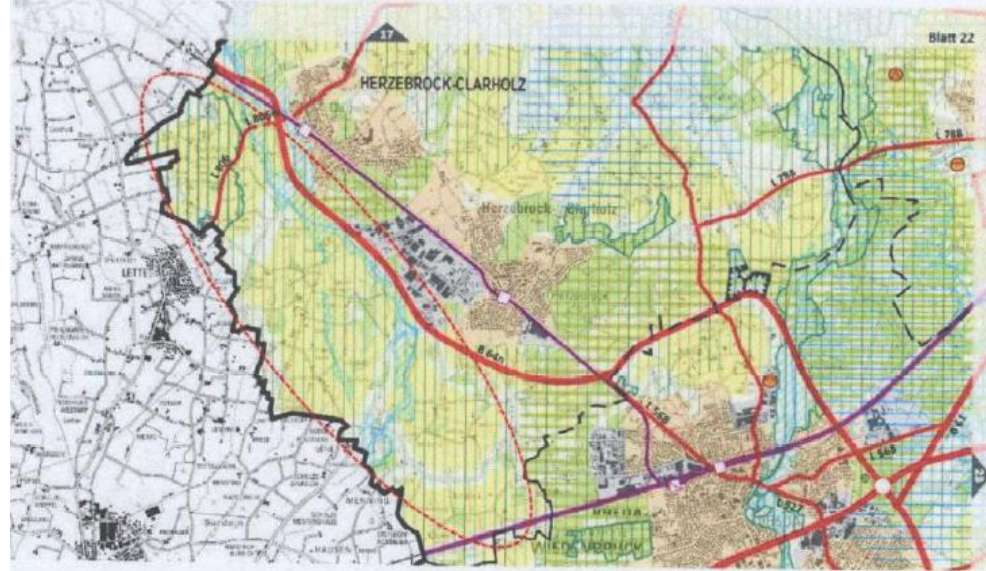
Die nachfolgende Abbildung im Entwurf des Umweltberichtes weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) Einheiten mit "besonderer" und "herausragender" Bedeutung für das Landschaftsbild aus:



Das Landschaftsbild wird dabei definiert als: „Das Landschaftsbild beschreibt das Erscheinungsbild der Landschaft inklusive ihrer Elemente, Räume und Sichtbeziehungen, welche die Erlebbarkeit des Raumes ermöglichen. Die Landschaftsbildeinheiten sollen für den Betrachter als unverwechselbares Ganzes erlebbar sein und werden anhand der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" bewertet. Ausgenommen von der Bewertung wurden Ortslagen/Siedlungsflächen > 5 km' (LANUV NRW. 2018d) Und weiter: „Die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung umfassen in der Westfälischen Bucht, im Westen des Geltungsbereichs, überwiegend Niederungen und strukturreiche Grünlandkomplexe, aber auch Waldbereiche ... ".

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet HerzebrockClarholz in den (angrenzenden) Bereichen mit

besonderer bzw. „herausragender“ Bedeutung einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit "Autobahncharakter" ausweist. Auch hier widerspricht der aktuell Entwurf des Regionalplans OWL einem Schutzgut. Die folgende Abbildung bildet dies grafisch ab.



Zum Teilaspekt "Landschaftsschutzgebiete" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein.“

Zum Teilaspekt "Geschützte Landschaftsbestandteile" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte

Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes. c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Für Herzebrock-Clarholz wurde ebenfalls großflächig ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind definiert. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" verwiesen. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, da er bspw. in solch umweltsensiblen Gebieten umfangreichen Straßenneubau vorsieht.

Zum Teilaspekt "Waldflächen" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Das Bundeswaldgesetz benennt in § 1 drei wesentliche Waldfunktionen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.“

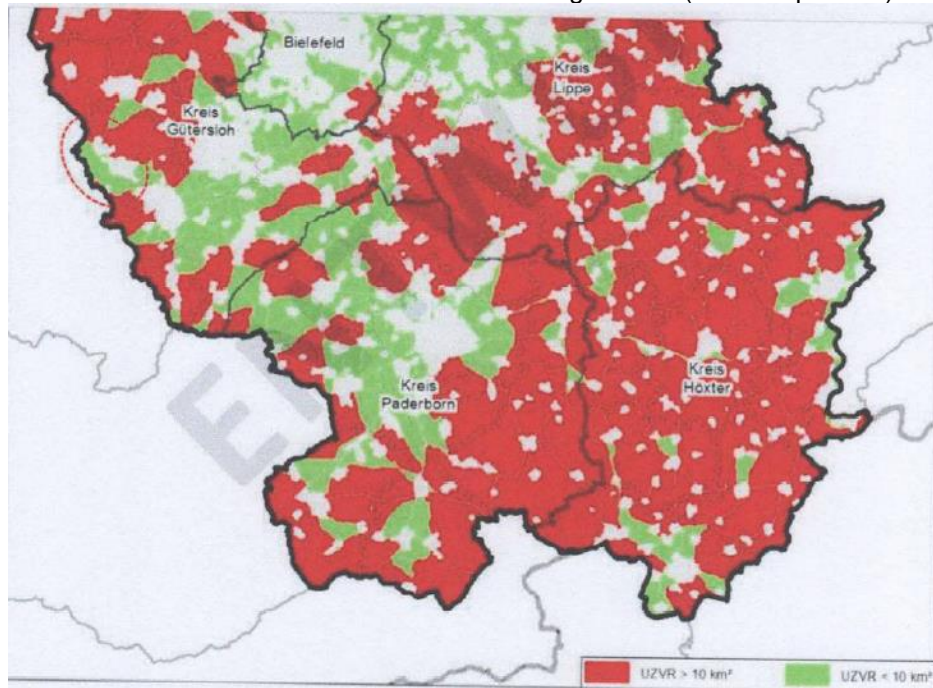
Für Herzebrock-Clarholz wird im Entwurf des Regionalplans ein Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" in mehrfacher unmittelbarer Waldnähe ausgewiesen. Jedem ist bekannt, welche schädliche Auswirkungen Fahrzeugabgase- auf Wälder (Bäume, Tiere, usw.) haben. Auch würde eine "B64n" aufgrund ihrer Barrierewirkung dazu führen dass viele Bewohnerinnen unserer Gemeinde die dann dahinter liegenden Wälder nicht mehr zwecks Naherholung erreichen können -sprich: die "Schutz- und Erholungsfunktion" ist dann nicht mehr gegeben. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert somit der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Zum Teilaspekt "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: „Als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume ist ein zentrales Anliegen des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold werden die UZVR dargestellt (LANUV NRW, 2018d). Und weiter: „In der landesweiten Betrachtung sind UZVR ab einer Größe von mind. 50 km² von besonderer Bedeutung. Im Geltungsbereich des Regionalplans OWL sind Flächen mit dieser Größe jedoch nur

in geringer Zahl und ausschließlich im Süden zu finden (Kreise Paderborn, Höxter, Lippe, Gütersloh). Im Hinblick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen werden daher bereits Flächen einer Größe von über 10 km² betrachtet.

Die folgende Abbildung aus dem zuvor genannten Entwurf verdeutlicht, dass bereits jetzt der östliche Teil des Gemeindegebietes Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) mit einer UZVR <10 km² eingestuft ist. Das bedeutet, dass jedwede weitere Verschlechterung dieses Teilaspektes, wie bspw. Straßenneubau, zu unterlassen ist. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Im Ergebnis wird im Entwurf des Umweltberichtes beim Schutzgut Landschaft festgestellt: "Generell wirkt sich auf das Schutzgut Landschaft aber auch der anhaltende Freiflächenverbrauch tendenziell negativ aus (siehe Kap. 4.3.2).



Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz allem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in

"Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

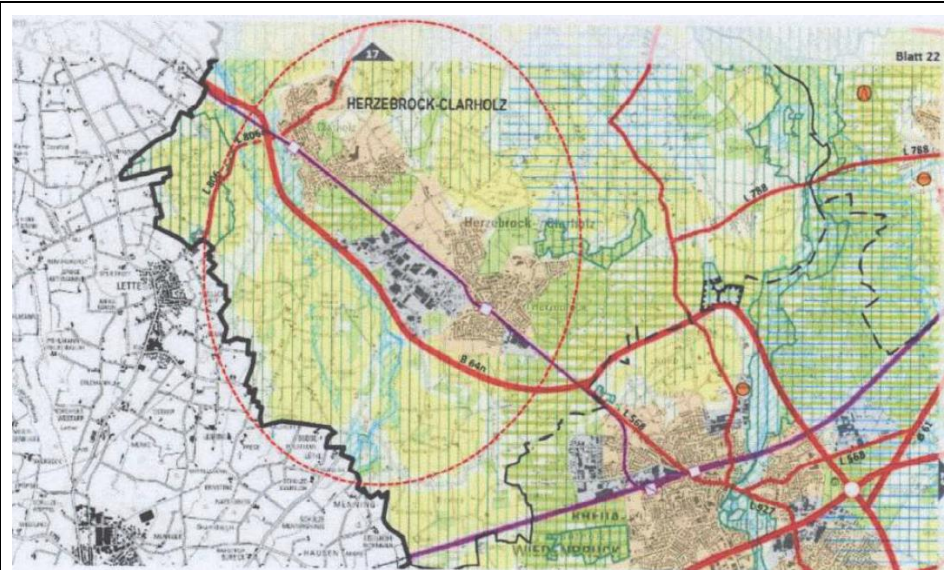
Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade angetroffen werden können", d. h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die "Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter" darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW)." Und definiert Kulturlandschaft im Weiteren als "Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (VDL. 2001). Mit Blick auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wird im Weiteren wie folgt ausgeführt: "Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirk Detmold (LWL. 2017a) werden Ausschnitte der Kulturlandschaft dargestellt, sofern sie eine besondere Verdichtung der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz aufweisen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Besonderheiten und Qualitäten. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in die drei Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur gegliedert (LWL. 2017a). Der

Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen betont, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen haben. Grund hierfür bspw. ihr Erhaltungszustand, die historische Dichte oder räumliche Persistenz, nicht jedoch die herausragende Stellung der Einzelemente (L VR & L WL. 2009). Der folgenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL zu finden ist.



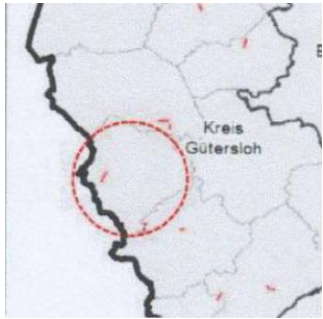
Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet HerzebrockClarholz quer durch diesen Bereich einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit Autobahncharakter ausweist. Würde dieser Neubau umgesetzt, dann wäre einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL unwiderruflich zerstört.



Auch gegenüber der Fachsicht "Landschaftskultur" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch. So lässt sich folgender Abbildung des Entwurfes des Umweltberichtes entnehmen, dass auch mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu finden sind. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet nur sehr wenige solcher Gebiete ausweist.



Auch gegenüber dem Teilaspekt "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch:



Der zuvor aufgeführten Abbildung aus dem Entwurf des Umweltberichtes lässt sich entnehmen, dass auch mit Blick auf diesen Teilaspekt in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) eine "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" zu finden ist. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet fast keine solcher Gebiete ausweist.

Auch gegenüber dem Teilaspekt "Orte mit funktionaler Raumwirkung" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch, da sich dieser Neubau in unmittelbarer Nähe (<500m) zu einem dieser schützenswerte Räume befindet. So ist im Entwurf des Umweltberichtes das "Kloster Schloss Clarholz" als solch einen Ort benannt und führt zur Bedeutsamkeit solcher Ort grundlegend aus: „Über die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler und Bauwerke hinaus werden auch "Orte mit funktionaler Raumwirkung" im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erfasst und dargestellt. Bei diesen Orten bzw. Objekten geht die Raumwirkung deutlich über das Objekt als solches hinaus. Sie bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Diese Objekte können auch Boden- oder Baudenkmäler sein. Funktionale Raumwirkungen entfalten sie über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen. z.B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanfagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, besondere Parzellenzuschnitte und -größen. Im näheren und auch weiteren Umkreis dieser Orte ist bei Vorhaben und Planungen damit zu rechnen, dass man auf entsprechende Spuren aus der Geschichte trifft (LWL, 2017b, S. 319).

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aus?

Resümierend ist festzustellen: der vorliegende Entwurf des Regionalplanes OWL ist

<p>aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Vögel, Insekten, Amphibien, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Diese Neuausrichtung sollte vorrangig anhand von ökologischen (inkl. Klima), sozialen und kulturellen Aspekten erfolgen. Dabei sind die sich abzeichnenden Corona-Auswirkungen (Homeoffice, weniger Straßenverkehr. usw.) sowie das sich ändernde Mobilitätsverhalten der jungen Generation mit aufzunehmen. Ziel muss es dabei sein. langfristig und nachhaltig Lebensraum und Platz für alle Schutzgüter zu gewährleisten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4659</p>	
<p>Geboren bin ich 1950 in Rheda und 1979 in Rheda zum Priester geweiht worden. Danach habe ich. -berufsbedingt – meine Heimatstadt und die Region verlassen. In den zurückliegenden Jahren habe ich mich immer meiner Heimat verbunden gefühlt und mich in dieser Zeit, wenn nötig, auch in Diskussionen und Stellungnahmen zu aktuellen ökologischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen eingebracht und aus meiner Sicht als Theologe und Pfarrer zu Wort gemeldet.</p> <p>Mich einmischen, das möchte ich auch in Zukunft als Pensionär tun, denn gerade die Theologie hat zu bestimmten politischen und ökologischen Fragestellungen einen Beitrag zu leisten.</p> <p>Die gegenwärtige Herausforderung lautet: die Natur als Schöpfung Gottes zu bewahren und für die zukünftige Generation zu erhalten. Wir sind nicht Herren über die Schöpfung, sondern Bewahrer. Das ist unser ureigenster Auftrag und überall dort, wo dieser Auftrag in Frage gestellt wird, gilt es, prophetisch sein Wort zu erheben. Konkret: die Diskussion darüber, die Axtbachaue im Kulturlandschaftsbereich Herzebrock-Clarholz unbedingt als solche im Regionalplan zu belassen, hat in den vergangenen Wochen viele zu Stellungnahmen veranlasst. Auch ich möchte mich mit meiner Stellungnahme den vielen besorgten Menschen anschließen und mich mit denen, die sich auf verschiedenste Weise für dieses Projekt eingebracht haben, solidarisieren und die Initiative unterstützen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

<p>Ich möchte als Kronzeuge für den Gedanken, "Schöpfung zu bewahren", Papst Franziskus zitieren. In seiner Enzyklika "Laudato si" (Mai 2015) stellt er die Pflege der Natur als Teil eines neuen Lebensstils der Menschen heraus. Der Mensch findet nur zu sich, wenn er sich die Pflege der Ökologie zu eigen gemacht hat. Er spricht von einer ganzheitlichen Ökologie, wenn er sagt: Sie, die Ökologie "beinhaltet, sich Zeit zu nehmen, um den ruhigen Einklang mit der Schöpfung wiederzugewinnen, um über unseren Lebensstil und unsere Ideale nachzudenken, um den Schöpfer zu betrachten, der unter uns und in unserer Umgebung lebt und dessen Gegenwart nicht hergestellt, sondern entdeckt, enthüllt werden muss".</p> <p>In seinem Nachsynodalen Schreiben "Querida Amazonia" vom Februar 2020 behandelt er zwar ausschließlich die Fragen der Ökologie des Amazonasgebietes, legt aber auch in seinem Vorwort sein Schreiben in die Hände aller Menschen guten Willens. Wieder spricht er von einer ganzheitlichen Ökologie. Er sagt: "Es wird keine gesunde und nachhaltige Ökologie geben, die fähig ist, etwas zu verändern, wenn die Personen sich nicht ändern, wenn man sie nicht dazu anspornt, einen anderen Lebensstil anzunehmen, der weniger unersättlich ist, ruhiger, respektvoller, weniger ängstlich besorgt und brüderlicher."</p> <p>Gerade diese letzten Worte des Papstes möchte ich den Verantwortlichen in der Politik mit auf den Weg geben, wenn sie sich den aktuellen Fragestellungen im Bereich der Kulturlandschaft Herzebrock-Clarholz widmen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 4755</p>	
<p>gegen den Entwurf des Regionalplanes 2020 erhebe ich Widerspruch. Begründung: Der Entwurf des Regionalplanes 2020 umfasst auch meine Grundstücke in der Gemarkung Herzebrock, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]. Die Fläche, in der beigefügten Anlage rot gekennzeichnet, ist als Abgrabungsfläche ausgewiesen. Ich habe nach dem Tode meines Ehemannes [anonymisiert] die landwirtschaftlichen Flächen meines Hofes langfristig verpachtet. Der Pächter, der auch Schweinemast betreibt, ist zum Nachweis der eigenen Gülleverwertung auf die gesamte Pachtfläche angewiesen. Es dient dem Vertrauensschutz, dass diese Fläche für ihn auch</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die BSAB-Darstellung wird zurückgenommen.</p>

<p>langfristig landwirtschaftliche Fläche bleibt und nicht verändert werden kann. Als zweites Argument möchte ich dem Flächenfraß vorbeugen. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Vegetationsfläche an der gesamten Fläche Deutschlands belief sich 2019 auf 50,7 %. Jedes Jahr wird eine Fläche in der Größenordnung der Stadt Hannover versiegelt. Es werden Flächen für Siedlungszwecke, Wohnzwecke, Sport- und Freizeitflächen, Industrie- und Gewerbeflächen erweitert. Mit Gewässern waren in 2019 in Deutschland 819 500 ha bedeckt. Da langfristig die Landwirtschaft für ihre Produktion und zum Bestandsschutz auf ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist, beantrage ich die Änderung des Regionalplanes 2020 und die Herausnahme der gekennzeichneten Fläche als Abgrabung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4813</p>	
<p>hiermit nehme ich zum Regionalplanentwurf für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, hier im Besonderen für den Ortsteil Clarholz wie folgt Stellung.</p> <p>Als Landwirt bin ich Eigentümer und Bewirtschafter eines bereits im Jahr 1146 erwähnten, kulturhistorisch sehr bedeutsamen landwirtschaftlichen Anwesens, welches – heute ökologisch bewirtschaftet – auch weiter in dieser Form fortgeführt wird. Dieser Hof ist nur einer von 8 sogenannten Laienbrüderhöfen, welche während der Entstehung des Ortes Clarholz im Eigentum des Prämonstratenserordens im dortigen Kloster die Aufgabe hatten, die umliegenden Bachauen landwirtschaftlich und wasserwirtschaftlich zu kultivieren und Verbindungen zu anderen Klöstern zu erschließen.</p> <p>Jahrhundertlang übten hier die Mönche landschaftsprägende Arbeiten aus, die noch heute von großer geschichtlicher Bedeutung sind. Dom-Verbindungswege von Paderborn nach Münster, Pilgerwege von Telgte nach Stromberg und der Kerkherrenweg als Verbindung der Klöster Clarholz, Lette und Beelen, der heute als eingetragener Radweg der Naherholung dient, sind hier zu nennen.</p> <p>In diesem Kontext fordere ich ausdrücklich, den Kulturlandschaftsbereich des Prämonstratenserklusters Clarholz mit seinen Laienbrüderhöfen entlang der Axtbachau als landesbedeutsames Kulturgut <u>vollständig</u> in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5087	
<p>im Anhang möchte ich Ihnen eine Stellungnahme als Vorsitzender des Arbeitskreises für Historische Kulturlandschaftsforschung in Mitteleuropa (ARKUM e.V.) zu Planungen in der Klosterlandschaft von Clarholz zukommen lassen.</p> <p>Ergänzung zur Eingabe von Prof. Johannes Meier zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold zum Schutz der vom Prämonstratenserkloster Clarholz geprägten Kulturlandschaft</p> <p>Prof. Johannes Meier aus Clarholz hat mir seine "Eingabe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold" vom 3. März 2021 zukommen lassen. In seinem Resümee stellt er heraus, dass die von den Prämonstratensern geprägte Klosterlandschaft um Clarholz, Lette und Beelen einen bisher nicht erkannten Kulturlandschaftsbereich von herausgehobener Bedeutung darstelle und die bisherige Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 nicht überzeuge. Vielmehr müsse er weiter gefasst werden.</p> <p>Ich kann diese Sichtweise auch in Kenntnis der Verhältnisse vor Ort mit Nachdruck unterstützen, und zwar als Professor für Historische Geographie am Geographischen Institut der Universität Bonn, als Vorsitzender des Arbeitskreises für historische Kulturlandschaftsforschung in Mitteleuropa (ARKUM e.V.) – Professor Meier ist Mitglied – und als Forscher, der sich seit seiner Doktorarbeit 1988 intensiv mit der Raumwirksamkeit von Klöstern, namentlich des Zisterzienser- und Prämonstratenserordens beschäftigt hat.</p> <p>Beide Orden kennzeichnet ein weiter Raumausschluss über die Klöster hinaus. Dahinter stehen spezifische und europaweit ähnliche Praktiken des Umgangs mit räumlichen Ressourcen, die sich aus internen Logiken der Ordensgemeinschaften erklären.</p> <p>Will man also die Kulturlandschaften um solche Klöster in ihrer Ganzheit verstehen, muss man die historischen Orte der Raumwirksamkeit dieser Klostersgemeinschaften</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

<p>suchen, die persistenten Einzelelemente und Strukturen inventarisieren und sie funktionalgenetisch im Sinne dieser Logiken analysieren und interpretieren. Dann werden die oft großen Dimensionen solcher Landschaften und die darin gebundenen kulturellen – im Kern christlich-europäischen – Werte sichtbar.</p> <p>Folgt man dem, sind auf uns überkommene Landschaften unter dem Einfluss von Zisterziensern und Prämonstratensern Dokumente einer spezifischen Weltsicht und Raumeignung und Ressourcennutzung. Wie Urkunden dürfen sie nicht beschnitten werden, sondern sollten sie in ihrer Gesamtheit als räumliche Denkmäler erhalten bleiben. Räumliche Planungen sollten daher die Unversehrtheit solcher Urkunden berücksichtigen.</p> <p>Um für den Wert von Klosterlandschaften zu sensibilisieren, wird derzeit auf der Basis meiner Forschungen ein Projekt zu 17 Klosterlandschaften von Zisterzienserklöstern in Mitteleuropa durchgeführt, das das Europäische Kulturerbesiegel für alle diese Klosterlandschaften zum Ziel hat, denn in jeder dieser Landschaften steckt ein gesamteuropäischer Gedanke.</p> <p>Näheres dazu finden Sie unter http://cisterscapes.eu/ und in folgender Publikation: Thomas Gunzelmann und Birgit Kastner (Hrsg. / eds.): Vielfalt in der Einheit – Zisterziensische Kulturlandschaften in Mitteleuropa. München (= Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 19).</p> <p>Auf Wunsch kann ich Ihnen gerne ein Exemplar zukommen lassen. Es finden sich darin sicherlich Anregungen zum planerischen Umgang mit der Kulturlandschaft um Clarholz.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5089</p>	
<p>heute vormittag habe ich eine eingeschriebene Sendung an die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold aufgegeben. Sie enthält als Eingabe zum Regionalplan die beiden hier auch digital übermittelten Texte sowie vier weitere Anlagen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p>

- Bewahrung und Renaturierung der Clarholzer Axtbachauen. Broschüre von 1995.

- Das Kloster Clarholz mit den Pfarrkirchen von Lette und Beelen. Ein geistlicher Kunst- und Landschaftsführer, Lindenberg 2005.

- Der Kerkherrenweg. Wanderung vom Kloster Clarholz zu den Pfarrkirchen von Beelen und Lette: Spurensuche im Münsterland 10, Beilage zu "Heimatspflege in Westfalen" 21/2, 2008.

- Cleholta - Clarus Ortus - Clarholz. Das Kloster der Prämonstratenser in der Axtbachniederung, in: Klöster und Landschaft. Das kulturräumliche Erbe der Orden, Münster 2010, Seite 61 - 101.

In meiner Eingabe komme ich zu dem Ergebnis, dass der Kulturlandschaftsbereich D 6.08 Clarholz-Herzebrock-Marienfeld zu eng gefasst ist. Insbesondere wird er dem spezifischen Profil der frühen Prämonstratenser, die seit 1133 in Clarholz, Lette und Beelen gewirkt haben, nicht gerecht; notabene: Der Orden wurde an Weihnachten 1121 (also vor 900 Jahren) in Prémontré gegründet, wir haben es also mit der ersten Generation dieser religiösen Bewegung zu tun. Aufgrund des kulturlandschaftlichen und pastoralen Wirkens der Prämonstratenser sowie der Beteiligung von Frauen am Aufbau dieses Ordens - neben den Kartäusern der einzige im Mittelalter, der von einem Deutschen gegründet wurde - ist eine Ausweitung auf die Clarholzer Axtbachniederung und - grenzüberschreitend zum Regierungsbezirk Münster - auf Lette (nördlicher Stadtbezirk von Oelde) sowie den östlichen Teil der Gemeinde Beelen unabdingbar. Diese Ostmünsterländische Klosterlandschaft ist zusammen mit Marienfeld und Herzebrock ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich im Sinne des Grundsatzes F 36.

Ich beabsichtige, einen zweiten Ausdruck meiner Eingabe (mit Anlagen) an die Ihnen entsprechende Behörde für den Regierungsbezirk Münster zu senden. Um von vornherein koordiniert mit Ihnen vorzugehen, bitte ich Sie freundlich darum, mir zeitnah dafür einen geeigneten Adressaten in Münster zu nennen. Vielen Dank!

**Eingabe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold
3. März 2021**

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Die Regionalplanungsbehörde weist zusätzlich auf die Abwägungsvorschläge in den IDs 2898 und 3695 hin.

Anregungen und kritische Beobachtungen zum kulturlandschaftlichen Fachbeitrag im Bereich der Gemeinde Herzebrock--Clarholz (Kreis Gütersloh)

Der Text "D 6.08 Kulturlandschaftsbereich Clarholz-Herzebrock-Marienfeld" stellt die Klöster Herzebrock, Clarholz und Marienfeld ohne ihr spezifisches Profil dar. Er hebt auf "das Gleiche" ab, was sich in Formulierungen wie "alle drei", "die drei" zeigt. Neben dem "Gleichen" gibt es aber auch "Unterscheidendes". Gerade dieses hatte Wirkungen auf die Kulturlandschaft und ist in ihr noch ablesbar. Das Zusammenspiel von "Gleichem" und "Unterscheidendem" macht den besonderen, landesbedeutsamen Wert dieser Ostmünsterländischen Klosterlandschaft aus. Der Text bedarf deshalb einer tieferen Analyse, die ich im Folgenden vorlegen möchte. Dabei können auch einige Ungenauigkeiten behoben und Irrtümer korrigiert werden. Im Ergebnis wird diese Analyse zum Vorschlag einer Ausweitung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 über die Bezirksgrenze hinaus nach Süden und Westen in Richtung auf Lette und Beelen führen.

(1) Die Klöster im Zusammenhang der europäischen Kirchengeschichte

Mit gutem Grund geht der Text von Herzebrock als der ersten Gründung aus. Sie erfolgte zwischen 868 und 885 (das häufig genannte Gründungsjahr 860 beruht auf einer Urkundenfälschung). Unrichtig ist die Aussage, dass Herzebrock als Benediktinerinnenkloster entstand. Vielmehr war es ein Kanonissenstift für Töchter des sächsischen Stammesadels. Derartige Einrichtungen sind im Hochmittelalter von der damaligen kirchlichen Reformbewegung häufig durch die Annahme der Benediktsregel in Klöster umgewandelt worden. Das geschah in Herzebrock im Jahre 1208 durch den Osnabrücker Bischof Gerhard von Oldenburg. Herzebrock gehört somit einem in Westfalen und Niedersachsen verbreiteten Typus von Frauenklöstern an; im Regierungsbezirk Detmold zählen dazu: Herford, St. Pusinna (789/823); Neuenheerse (868); Schildesche (939/940); Minden, St. Marien (992/993); Herford, St. Marien (1011); Gehrden (1138/1142); Quernheim (1147); Willebadessen (1149).

Ein Teil dieser Klöster ist im 16. Jahrhundert, sofern im betreffenden Territorium die Reformation durchgesetzt wurde, in evangelische Damenstifte umgewandelt worden. Herzebrock hat unter seiner Äbtissin Anna von Ascheberg (1533--1564) einen Reformationsversuch seines Landesherrn, Graf Konrad von Tecklenburg--Rheda (1534--1557), abwehren können. Dass es diese Stärke hatte, lag

auch daran, dass es in diesem Konflikt nicht allein stand. 1496 hatten nämlich die drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock eine Gebetsverschwisterung geschlossen, die sich dann in der Auseinandersetzung mit Graf Konrad auch zu einem politischen Instrument entwickeln sollte. Die Klöster konstituierten sich damals als Landstände der Herrschaft Rheda. Weil sie durch ihre Grundherrschaften in vier der fünf Kirchspiele (Marienfeld in Gütersloh, Clarholz in Lette und Clarholz, Herzebrock in Herzebrock) starken Einfluss auf die Bevölkerung hatten, wurden sie so zu Antipoden des Landesherrn.

Diese 1496 geschlossene spirituelle Gemeinschaft von drei Klöstern, die verschiedenen Orden angehörten, ist eine Frucht der Observanzbewegung des 15. Jahrhunderts. Damals traten in allen Orden Kräfte auf, die sich gegen Lockerungen und Verweltlichung (z.B. privates Eigentum, Privilegien für einzelne Amtsinhaber) stellten und eine Rückkehr zur vollen Regeltreue, zur Observanz (Armut, Handarbeit usw.) wollten. Die Missstände hatten sich nicht zuletzt aufgrund der Schwäche des Papsttums (Exil in Avignon 1309--1377, Schisma 1378--1415) ausbreiten können. Weil es innerhalb der einzelnen Orden aber vielfach auch Widerstände gegen die Observanz gab, haben sich Reformklöster ordensübergreifend Rückhalt gegeben. Genau das ist zwischen Marienfeld, Clarholz und Herzebrock 1496 geschehen.

Die Observanz fasste zuerst Fuß in Marienfeld unter seinem Abt Hermann von Warendorf (1410--1443). Dieser hatte in Erfurt und Prag, also an zwei der ältesten deutschen Universitäten, studiert und aus Böhmen, wo damals u. a. Jan Hus predigte, Reformanstöße von den Zisterzienserabteien Königsaal und Goldenkron nach Westfalen mitgebracht. Es folgte Clarholz, wo 1439 der Marienfelder Zellerar Johannes Lamberti von Steinheim das Amt des Propstes übernahm und im Zusammenwirken mit den reformerisch eingestellten Prämonstratenseräbten von Steinfeld (Eifel) und Wittewierum (Friesland) eine an der Devotio moderna und der Windesheimer Kongregation orientierte Erneuerung des Konventes erreichte. Zuletzt wurde 1462/67 im Kloster Herzebrock durch zwei Iburger Benediktiner, die zuvor dem Kreuzherrenorden angehört hatten, Sander von Bocholt und Johann von Hamm, die Observanz eingeführt und der Anschluss an die Bursfelder Kongregation vollzogen.

Die drei Klöster sind also durch die Reformbewegungen des Spätmittelalters zueinander in Verbindung getreten. Das hat ihnen in der Reformationszeit das

Überleben gesichert. Daran wollte ich erinnern, als ich am 14. März 2004 in einem Brief an den damaligen Wegewart des Westfälischen Heimatbundes im Kreis Gütersloh die Anregung gab, zwischen Clarholz, Marienfeld und Herzebrock einen Rundwanderweg auszuzeichnen und diesem den Namen Prälattenweg zu geben, "weil dieser Begriff auf alle drei Klosteroberen passt, auch auf die Herzebrocker Äbtissin". Ein landschaftsprägender Einfluss ist von dieser Verschwisterung der drei Klöster am Ende des Mittelalters jedoch kaum ausgegangen.

Sehr wohl war ein solcher aber wirksam, als sich die beiden Reformorden des 12. Jahrhunderts, Prämonstratenser und Zisterzienser, im Ostmünsterland an zwei Zuflüssen der Ems niederließen, zuerst 1133 im Süden der OPraem am Axtbach in Clarholz und dann 1185 im Norden der OCist an der Lutter in Marienfeld. Diese damals neuen Orden nahmen Konversen in ihre Reihen auf, die nicht dem geistlichen Stand angehörten, also Laienbrüder, "unsere unentbehrlichen Gehilfen. Wir betrachten sie als unsere Mitbrüder, die an unseren geistlichen wie materiellen Gütern in gleicher Weise Anteil haben wie die Mönche" (Carta caritatis der Zisterzienser von 1119, c. 20). Solche Laienbrüder gab es damals zahlreich.

Clarholz und Marienfeld wurden von den Klosterbrüdern jeweils zum Kern eines Wirtschaftsgefüges gemacht, das sich auf die nähere und auch weitere Umgebung erstreckte. Um Terrain sinnvoll bewirtschaften zu können, gründeten sie in entsprechender Entfernung vom Kloster Außenhöfe (Brüderhöfe, Meierhöfe, "Grangien" – von lateinisch "granum", Korn), die von Konversen bewirtschaftet wurden. In Rozedehusen im Eggegebirge, 2 km vom Zisterzienserklaster Hardehausen entfernt, haben Archäologen eine Grangie ergraben; dabei ließ sich erkennen, dass dort nicht nur Getreide angebaut, sondern auch Metall verhüttet und bearbeitet wurde. Das wird in Marienfeld in den Dünen der Emsniederung (K 6.27) und entlang der Lutter nicht so gewesen sein. Hier war Gewässerbau, Wassernutzung und Teichwirtschaft gefragt – ähnlich wie etwa bei der 1163 gegründeten Zisterzienserabtei Loccum (östlich der Weser auf halbem Weg von Minden nach Nienburg).

Mit Hardehausen und Marienfeld gibt es im Regierungsbezirk Detmold zwei ehemalige Zisterzienserklöster. Die Zisterzienser sind in Gesellschaft und Öffentlichkeit sehr viel bekannter als die Prämonstratenser. Das verdanken sie nicht zuletzt ihren literarischen Bewunderern wie Theodor Fontane und Hermann Hesse, aber auch dem europaweit einheitlichen Baustil ihrer Kirchen. Die Prämonstratenser stehen den Zisterziensern an historischer Bedeutung indessen keineswegs nach. Ähnlich wie die Zisterzienser haben sie im 12./13. Jahrhundert europaweit über 500 Klöster gegründet. Clarholz ist

das einzige Prämonstratenserkloster in Ostwestfalen--Lippe.

(2) Das spezifische Profil der Prämonstratenser

Im Unterschied zu den Zisterziensern (und den Benediktinern) folgen die Prämonstratenser der Regel des hl. Augustinus, also nicht der Benediktsregel. Das bedeutet, dass sie nicht weltabgewandt leben als Mönche, sondern weltzugewandt, als Priestergemeinschaften, die Aufgaben in der Welt übernehmen, Seelsorge, Pastoral, insbesondere auf dem Land. Ferner haben zu ihnen von Beginn an auch Frauen gehört. Der Gründer, Norbert von Xanten, strebte nach der *vita apostolica* oder *vita evangelica*, also nach einem Leben wie die Apostel bzw. wie es in den Evangelien berichtet wird. Da zur Begleitung und Nachfolge Jesu von Beginn an auch Frauen gehört haben, diese sogar die ersten Zeugen seiner Auferstehung waren, nahm Norbert in seine Gemeinschaft unvoreingenommen Frauen auf. Die ersten Niederlassungen der Prämonstratenser waren Doppelklöster: zwei getrennt lebende Konvente bildeten juristisch--institutionell und ökonomisch ein Kloster. Die Gesamtleitung lag beim Propst, einem Mann. Gegen dieses damals geradezu revolutionäre Lebenskonzept regten sich frühzeitig äußere und innere Vorbehalte. In Frankreich haben die Prämonstratenser dann um 1170 entschieden, keine Frauen mehr aufzunehmen. In Deutschland ist das Modell der Doppelklöster in den sehr frühen Gründungen Norberts weitergeführt worden. Dazu gehört Clarholz mit Lette.

Der Prämonstratenserorden ist in ganz besonderer Weise mit Nordrhein--Westfalen verbunden. Sein Gründer, der heilige Norbert, stammte vom Niederrhein. Geboren um 1082 in Gennep bei Kleve, erhielt er seine Ausbildung an der Stiftsschule in Xanten, wo er dann Kanoniker wurde. Sein Berufungserlebnis ist mit einem Ritt nach Vreden im Westmünsterland verknüpft. Eine Zeit der Besinnung in der Abtei Siegburg und die Priesterweihe in Köln (1115) folgten. Schauplatz der nächsten Jahre als Wanderprediger mit der Sammlung von Gefährten und Gefährtinnen war dann das nordöstliche Frankreich. Eine Begegnung Norberts mit dem Grafen Gottfried von Cappenberg in Köln führte am 31. Mai 1122 zur Übergabe von dessen nördlich von Lünen gelegener Burg als Sitz der ersten Kommunität der Prämonstratenser in Deutschland. Mit Cappenberg, Steinfeld in der Eifel (1126), Knechtsteden nordwestlich von Köln (1129) und Clarholz (1133) entstanden im heutigen Land Nordrhein--Westfalen bedeutende, von den frühen Prämonstratensern geschaffene Klosteranlagen.

Zwischen der Gründung von Cîteaux und der Gründung von Marienfeld liegen 87

Jahre. Die Filiation verlief von Cîteaux 1098 über Morimond 1115, Kamp 1123 und Hardehausen 1140 nach Marienfeld 1185. Zwischen der Gründung von Prémontré und der von Clarholz liegen hingegen nur 12 Jahre. Die Filiation stellt sich so dar: Prémontré 1121; Cappenberg 1122; Clarholz (mit Lette) 1133. Clarholz war das erste Tochterkloster von Cappenberg. Die Bestätigung der Stiftung von Clarholz durch Kaiser Lothar III. im Januar 1134 erfolgte noch unter Mitwirkung des Ordensgründers selbst, des hl. Norbert von Xanten, der seit 1126 das Amt des Erzbischofs von Magdeburg ausübte.

Das bedeutet, dass bei der Gründung von Clarholz die Ideale der Prämonstratenser noch sehr ursprünglich zum Tragen gekommen sind. Sichtbar ist das daran, dass das Kloster als Doppelkloster entstand, wofür die Stiftung Rudolfs von Steinfurt ideale Voraussetzungen bot; denn zu ihr gehörten zwei Kapellen – in Lette und Clarholz. Sichtbar wird es ferner daran, dass der Bischof von Münster, der die Schenkung Rudolfs von Steinfurt entgegennahm und sie den Prämonstratensern, dem Ordensgründer Norbert und dessen Gefährten in Cappenberg, übergab, seinerseits dieser Schenkung die Kapelle in Beelen, dem westlichen Nachbarort, hinzufügte, damit die Prämonstratenser dort – wie in Lette und Clarholz – ihren Optionen gemäß ländliche Seelsorge aufbauen und ausüben sollten. Der Bischof verband damit aber auch Erwartungen an den Landesausbau im Ostmünsterland, vor allem die Sicherung der Überbrückung der Axtbachniederung westlich Clarholz auf dem Fernweg von Münster nach Paderborn bei Hochwasser in regenreichen Monaten. Auch in Beelen stellte sich unweit der Kirche diese Aufgabe, weil dort der von Lette kommende Beilbach in den Axtbach mündet und beide Gewässer über die Ufer treten konnten, weshalb das dörfliche Wachstum Beelens (bis heute) in östlicher Richtung auf Clarholz und Lette zu erfolgen musste.

(3) Die vom Prämonstratenserkloster Clarholz (1133-1803) geprägte Kulturlandschaft beiderseits des Axtbachs

Die Kultivierungsleistung des Klosters Clarholz im 12. Jahrhundert und die kulturräumliche Ausgestaltung der Axtbachniederung vom Eintritt des Flusses in das Territorium der Gemeinde Herzebrock--Clarholz bei Haus Möhler bis zum Austritt nördlich des Hofes Burholz, wo die Nie Beeke in die Olle Beeke zurückgeführt wird, habe ich bei der Tagung "Klöster und Landschaft. Das kulturräumliche Erbe der Orden" am 26./27. Oktober 2007 von den historischen Quellen ausgehend wissenschaftlich dargelegt. Die Tagung wurde 2010

in der Schriftenreihe des Westfälischen Heimatbundes mit Unterstützung der Nordrhein--Westfalen--Stiftung publiziert. Mein Beitrag unter dem Titel "Cleholta – Clarus Ortus – Clarholz. Das Kloster der Prämonstratenser in der Axtbachniederung" ist dort auf den Seiten 61–101 erschienen. Ich verweise an dieser Stelle darauf.

Ferner habe ich im Jahre 2019 für den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen, Dr. Benedikt Hüffer, und deren Hauptgeschäftsführer, Dr. Fritz Jaeckel, zur selben Materie eine komprimiertere Darstellung verfasst. Sie enthält in einem Anhang sozialgeschichtliche Ausführungen zu den in der Axtbachniederung gelegenen fünf mittelalterlichen Grangien (Brüderhöfen) des Klosters Clarholz (Osthoff, Westhoff, Vesahn, Tiekmann und Vissing) einschließlich Hinweisen auf die jeweilige Familiengeschichte. Auch geht sie auf die Problematik der Linienführung einer neuen Fernstraße Münster--Bielefeld durch diese historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft ein. Dieser Text enthält grundlegende Informationen über die Clarholzer Klosterlandschaft und ist hier zur Lektüre einzufügen.

(4) Das landschaftliche Erbe der Clarholzer Prämonstratenser in Lette und Beelen

Die Clarholzer Kirche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist mit ihrem Querhaus, dem unteren Mauerwerk des Langhauses und dem in Westfalen singulären Westbau das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh. Fast sieben Jahrhunderte lang sind von hier aus die Gemeinden Beelen, Clarholz und Lette durch die Prämonstratenser pastoral versorgt worden. Diese Zusammenhänge sind auf dem Kerkherrenweg erlebbar, den ich fast zeitgleich mit dem "Prälatenweg" angeregt habe. Der Westfälische Heimatbund hat ihn als Rad- und Wanderweg zwischen den drei Kirchen ausgezeichnet und seit 2008 in seiner Reihe "Spurensuche im Münsterland" (Weg Nr. 10) populär gemacht. Merkwürdiger Weise wird dieser Weg in der Beschreibung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 Clarholz--Herzebrock--Marienfeld nicht erwähnt. Die räumlichen Zusammenhänge des Klosters Clarholz mit der romanischen Kirche in Lette und deren hochrangigem Südportal sowie der Pfarrkirche von Beelen bleiben außer acht.

Wenn im Text des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan formuliert wird: "Wenige Kilometer westlich (von Herzebrock) entstand im Jahre 1133 das

Prämonstratenserklöster Clarholz als Doppelkloster mit Frauenkonvent in Lette bei Oelde", dann werden hier problematische Assoziationen geweckt. Zunächst: Mit Herzebrock hat die Klostergründung der Prämonstratenser nichts zu tun. Irreführend ist die Formulierung "Lette bei Oelde". Die Kirche von Lette liegt 700 Meter von der Grenze der Kirchspiele Lette und Clarholz entfernt. Ihr Abstand zur Clarholzer Kirche beträgt in der Luftlinie exakt 3 km. Zum Vergleich: Die Pfarrkirche von Oelde liegt in der Luftlinie 6,7 km südsüdwestlich der Letter Kirche. Die Kirchspielgrenze zwischen Lette und Clarholz ist in der Landschaft unsichtbar; hingegen ist die Kirchspielgrenze von Lette gegen Oelde im Süden und gegen Ostenfelde im Westen bis heute in der Landschaft klar zu erkennen, weil sie in diesen Bereichen mit der Außengrenze der Herrschaft Rheda mit dem Fürstbistum Münster identisch war und durch den Landhagen markiert wurde.

Die Umschreibung "Lette bei Oelde" ist eine gedankenlose Folge der 1970 verfügten Eingemeindung der Gemeinde Lette in die Stadt Oelde. Dabei sind jahrhundertalte Zusammenhänge ignoriert worden. Alle Letter Höfe haben zur Grundherrschaft des Klosters Clarholz gehört; der Propst von Clarholz pflegte seinen Titeln eigens hinzuzufügen: Dominus originarius in Lette, Grundherr in Lette. Lette gehörte bis 1806 zur Herrschaft Rheda, dann bis 1813 zur Mairie Clarholz – der Maire residierte auf Haus Möhler – im Großherzogtum Berg und seit 1816 zum preußischen Landkreis Wiedenbrück. Die Eingemeindung nach Oelde ist unter dem NS-Regime 1936 angebahnt worden, als die Zuständigkeit für die Postagentur Lette dem Postamt Clarholz entzogen und dem Postamt Oelde übertragen wurde. Bekanntlich sind Gebietsreformen nach dem Zentrale--Orte--Modell erstmals in den 1930er und frühen 1940er Jahren entwickelt und bei der Überplanung der "eingegliederten Ostgebiete" – mit dem Führerprinzip begründet – in die Praxis umgesetzt worden.

Aus all dem ergibt sich bereits, dass die Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereichs D 6.08 nicht überzeugt. Denn in dieser Materie dürfen die jahrhundertelangen Beziehungen der beiden Kirchorte Lette und Beelen zum Kloster Clarholz nicht ignoriert werden. Deshalb ist für den Bereich südlich und westlich von Clarholz eine gründliche Überarbeitung der Darstellung notwendig. Dabei muss die Bezirksgrenze überschritten und der entsprechende Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster einbezogen werden.

Hier geht es einerseits um den Oelder Stadtbezirk Lette, vor allem dessen nördlichen Bereich mit der Kirche, den Klosterwäldern Feilbusch, Kempen und Aschenbrock, dem

Nonnenbach, dem in der Urkunde Papst Gregors IX. für Kloster Clarholz von 1231 genannten Meierhof Hombrink und dem Verlauf des Beilbachs mit Resten des Landhagens. Zum anderen geht es um den östlichen Bereich der Gemeinde Beelen, orientiert am Verlauf des "Kerkherrenweges" bis hin zum alten Kirchstandort in Beelen, zum Zusammenfluss von Beilbach und Axtbach und zum dort gelegenen Adelssitz Grevinghof, von dem der Clarholzer Propst Hermann von Baeck (1487--1511) stammte.

Der Landhagen ist in Beelen seit der Flurbereinigung bis auf Reste an der Grenze zur Harsewinkeler Bauerschaft Überems kaum noch erhalten. Er kreuzte den Axtbach und die B 64 etwa 500 m östlich der K 22 (Beelen--Harsewinkel) bzw. 2 km westlich der Grenze zu Clarholz. Von dort verlief er südwärts auf den Holtbaum zu, den Durchlass durch den Landhagen an der heutigen K 7 (Lette--Beelen) und führte weiter südwestlich zum Beilbach. Der zwischen dem Landhagen und der Grenze zu Clarholz und Lette (also zur Herrschaft Rheda) gelegene Freiraum wurde/wird Oester bzw. Marke genannt. Graf Nikolaus von Tecklenburg gestand im Jahre 1400 dem Fürstbischof von Münster zu, dessen Territorium reiche wynte an den hilgen Stoel, de tusschen Clarholte und Belen licht in dem Oesterenloe. In diesem dünn besiedelten Raum befinden sich seit ca. 30 Jahren zwei Feuchtwiesenschutzgebiete, eines nahe dem Axtbach, das andere in der Marke.

Südlich von Clarholz wirkt die Anbindung von Möhler an den Kulturlandschaftsbereich D 6.08 wie ein künstlich konstruierter Zipfel. Sie übersieht, dass Herzebrock nicht zum Axtbach, sondern zur Ems orientiert ist, und zwar durch den Rutenbach, der vom Boland kommend, zwischen den Bauerschaften Groppe und Pixel, anschließend durch Quenhorn fließt und nahe der Hüttinghauser Mühle in die Ems mündet. Ähnlich verhält es sich mit der zum Kirchspiel Clarholz gehörenden Bauerschaft Heerde, die von dem im Weißen Venn entspringenden Poggenbach durchquert wird. Zwischen Haus Möhler und Kloster Herzebrock liegt eine Wasserscheide. Herzebrock gehört zum Sand--

- oder Ostmünsterland, während sich Clarholz, wohin der Axtbach von Möhler aus fließt und worauf schon dessen ursprünglicher Name "Cleholta", "Gehölz auf Klei" hinweist, an das Klei--

- bzw. Kernmünsterland anlehnt. Möhler muss deshalb dem Axtbach folgend auf Clarholz ausgerichtet werden. Von dem 2 km nördlich von Möhler gelegenen Hof Heitmann mit schönen Fachwerkgebäuden und Inschrift von 1861 unweit des Axtbaches und in Nachbarschaft zu den Brüderhöfen Tideking/Tiekman und Vesahn

("Curtis in Horst") stammte Johann Heitmann aus Clarholz, der 1512 als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert wurde.

Bindungen des Klosters Clarholz an den Oberlauf des Axtbaches im heutigen Stadtgebiet von Oelde sind vielfach belegt. Schon in den Gründungsurkunden des Klosters von 1133/1134 werden unmittelbar nach den Gütern in Lette und Clarholz zwei Hufen ("mansii") am Quellort des Axtbaches, dem Mackenberg, aufgeführt. Die oben zitierte Urkunde Papst Gregors IX. von 1231 nennt nach dem Letter Hof Meier Hombrink curtem, que dicitur frigida curia, den Kalthoff, etwa 1,2 km westlich von Haus Möhler gelegen. Das Güterverzeichnis des Klosters Clarholz von 1788 zählt in der Bauerschaft Menninghausen nach dem Kalthoff die Hofstellen Freese, Beckstede, Ernsting, Rhebaum, Hülstede und Ormeloh auf. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass die Adelsfamilien von Haus Nottbeck und Haus Geist besonders im 15./16. Jahrhundert ihre verstorbenen Angehörigen in der Clarholzer Klosterkirche bestatten ließen. Einzelne Epitaphien wie das des Gemahls der Anna von Oer, Wilhelm von Nesselrode, und der Dorothea von Bodelschwing zu Geist sind an der Sakristei und der Südwand der Clarholzer Kirche erhalten.

(5) Einzelhinweise zur Inventarisierung der Klosterlandschaft

Unter K 5.36 ist sehr allgemein von "Waldflächen östlich Clarholz" die Rede. Stimmiger wäre es, "Clarholzer Klosterwälder (Holloh, Kreuzbusch, Feldbusch)" zu sagen. 1346 werden diese Wälder als ligna beato Laurentio attinentia bezeichnet, also als Gehölze, die dem seligen Laurentius zugehörig sind (Laurentius ist der Kirchenpatron von Clarholz). Der Klosterzellerar Klemens August von Dücker (1755--1822), der aus der unternehmerisch rührigen Familie der Freiherren von Dücker zu Oberrödinghausen im Hönnetal (Hütten--

- und Hammerwerke) stammte, listete am 25. November 1788 "die Büsche des Klosters" so auf: "Im Clarholtischen: Holthof, Blindenbusch, Tegelkamp, Holterkamp, Hallo, Krützbusch, Feldbusch. Im Lettischen: Kempen, Veel, Rüschenbrock, Aschebrock, Gunwigsholz." Analog sollte unter 5.37 statt "Waldflächen nördlich Herzebrock" gesagt werden: "Herzebrocker Klosterwälder (Putz, Fuchsbruch, Boland)".

Im Feldbusch hat sich ein halbkreisförmiges Gewässer erhalten. Nach mündlicher Überlieferung lag hier das "Velthus". Es wurde 1227 durch den dritten Propst von Clarholz, Ludger, von Graf Gottfried von Arnsberg als Lehnsherrn und dessen

Lehnsmann Wescelin von Quernheim bei einem Rechtsgeschäft super fluvium Moyne iuxta capellam Druchlete erworben, also oberhalb des Möhneflusses neben der Drüggelter Kapelle (Osnabrücker Urkundenbuch II 226). Das "Velthus" bzw. der "Veltmann" ist in der kriegerischen Zeit um 1600 wüst gefallen und wurde durch Propst Johann von Schilling (1612--1658) nicht wieder in Pacht gegeben, sondern der Eigenwirtschaft des Klosters zugelegt. Hier sollte die Archäologische Fachsicht einbezogen werden. Deren Hinzuziehung muss ebenfalls für das Freigelände nördlich des Altbaus der Letter Kirche und das angrenzende Grundstück Dechant--Kersting--Straße 15 vorgemerkt werden. Letzteres wurde in den 1970er Jahren bebaut, als kurz nach der Trennung Lettes aus der Verwaltungsgemeinschaft mit Clarholz und Herzebrock und seiner Eingemeindung nach Oelde eine Siedlung auf der Freifläche zwischen der Kirche und dem Waldgebiet Kempen entstand. Wie ich von Augenzeugen weiß, sind bei den Erdarbeiten Teile der Grundmauern (Findlinge) des Konventsgebäudes der Letter Prämonstratenserinnen aufgedeckt worden. Leider hat man damals nicht die Bodenarchäologie verständigt. Dem sollte aber nachgegangen werden, weil wissenschaftliche Erkenntnisse noch möglich erscheinen.

Die von der Flurbereinigung wenig sensibel behandelten Gewässer sollten nach und nach als wesentliche Elemente der Klosterlandschaft wieder in Wert gesetzt werden. Der Nonnenbach entspringt hinter den Letter Sportstätten, fließt um den Wald "Aschenbrock" herum, am Meierhof Hombrink vorbei und mündet auf Beelener Gebiet in den Beilbach. Der Maibach kommt aus dem Geisterholz nördlich Oelde, fließt zum Landhagen, bildet dort auf ca. 2,5 km die Grenze zwischen dem Kirchspiel Lette und der Oelder Bauerschaft Menninghausen und mündet beim Brüderhof Vissing in den Axtbach. Dieser wiederum teilt sich wenig nördlich davon in die Nie Beeke und die Olle Beeke. Die Nie Beeke ist der Zufluss zur die Klosterlandschaft besonders prägenden alten Wassermühle beim Westhoff mit dem erhaltenen Müllerhäuschen von 1701 und einer anstelle der gleichaltrigen Mühle dort 1933 erbauten Maschinenmühle (Industriekulturelles Erbe). Dieser Zufluss wurde bei der Flurbereinigung 1966 abgebunden. Seit 25 Jahren ist von den Eigentümern unter Vorlage seriöser Pläne die Wiederherstellung des Mühlengrabens und die damit mögliche Versorgung des Unterlaufes der Nien Beeke mit Frischwasser beantragt worden, immer vergebens. Hier muss endlich gehandelt werden. Der Mönkegraben kommt aus dem Letter Waldgebiet Kempen; er fließt an den Höfen Westhoff--Schöning und Holterkamp vorbei zur Ollen Beeke.

Für das Dorf Clarholz hat der Jordan besonderen Wert. Er entspringt im Halloh, fließt durch den Holzhof am Schul- und Sportgelände vorbei und mündet außerhalb der geschlossenen Ortslage westlich der Höfe Haggenev und Brameyer in die Nie Beeke des Axtbachs. Da er mehrfach unterirdisch in Rohren geführt wird, ist er aus dem Bewusstsein vieler Einwohner des Ortes verschwunden, obwohl eine Siedlungsstraße "Am Jordan" heißt. Schon der Name des Baches weist auf das landschaftliche Wirken der Prämonstratenser hin. Würde man den Jordan wieder in Wert setzen und stärker im Dorfbild sichtbar machen, könnten die in unterschiedlichen Jahrzehnten nördlich der B 64 errichteten Siedlungen Schomäcker, Heitkamp, Wulfbrede, und Am Hülsen eine natürliche Verbindung erhalten. Da der Bach auch zwischen den Sportstätten und der Wilbrandschule verläuft, bieten sich hier besondere Möglichkeiten der Vermittlung ökologischer Werte an die Kinder der Grundschule.

Wegekreuze und Hofkapellen: Herausragende Bedeutung hat der barocke Bildstock von 1761 (zwei Chronogramme) an der Mühle beim Westhoff. Er zeigt mit der Telgter Pietà und dem Stromberger Kreuz die beiden prägenden Wallfahrtsziele des Ostmünsterlandes. Zugleich macht er an seinem Standort deutlich, dass hier bei der Querung der Axtbachniederung Pilger und sonstige Reisende sowohl in Richtung Beelen, Warendorf und Münster wie in Richtung Lette, Oelde, Beckum und Hamm unterwegs waren. 400 m weiter westlich, hinter der Brücke über die Olle Beeke, verzweigten sich die beiden Routen. Beachtlich ist auch das Hofkreuz bei Meier Overbeck; es erinnert an die erste Volksmission in der Gemeinde Clarholz im Jahre 1853. Volksmissionen waren in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft nicht erlaubt, wurden aber nach dem Revolutionsjahr 1848/49 zugelassen. Das Hofkreuz bei Meier Vissing diente als Sammelpunkt der von Süden kommenden Kirchgänger vor der nicht ungefährlichen Axtbachquerung. In Lette befindet sich an der Clarholzer Straße 45 eine originelle Hofkapelle von 1911 mit schwebenden Engeln und Puttenköpfen im Jugendstil.

Im östlichen Teil von Beelen gibt es gleichfalls zahlreiche Wegekreuze und Hofkapellen. Herausragend ist hier auf dem Weg vom Holtbaum zur geschlossenen Ortslage (Siedlung Borgkamp) in einer spitzbogigen Backsteinkapelle von 1877 eine barocke Skulptur der Telgter Pietà im Festschmuck des Jubiläumsjahres 1754. Sie erinnert an die Heilung der vierjährigen Anna Deppen aus Beelen im Sommer jenes Jahres von einem entstellendem Aussatz im Gesicht (De Moder Gottes makt mi de Ogen oppen; wat döt mi dat sachte!). Im Hotel "Hemfelder Hof" an der B 64 (600 m westlich der Grenze zu Clarholz) sind am Herdfeuer mehrere romanische

Kopfkonsolen aus der im 13. Jahrhundert von den Prämonstratensern erbauten und 1855 abgebrochenen mittelalterlichen Beelener Dorfkirche erhalten, einem "architektonischen Schmuckkästchen" (Franz Anton Nordhoff 1881). Sie wurden noch in den neugotischen Nachfolgebau (1855/57) übernommen und bei dessen Abbruch 1969 durch private Initiative des Hoteliers gerettet.

Im Grenzgebiet von Clarholz und Lette liegt an dem Sträßchen Landhorst 3 das Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779--1846), Mediziner, Botaniker und Naturphilosoph an der Universität Gießen. Von dort nochmals 1,25 km südlich liegt

das Anwesen "Zum Maibach 4" in Lette; dort wurde Jodokus Temme (1798--1881) geboren, Patenkind des letzten Clarholzer Propstes Jodokus van Oldeneel (1753--1832) und Vorkämpfer der Demokratie in Deutschland als Abgeordneter in der Frankfurter Paulskirche. Diese beiden Persönlichkeiten wie auch der im alten Klostersgasthaus am Clarholzer Kirchplatz geborene Mindener Regierungsbaurat Conrad Rembert Franz Niermann (1796--1854) verdanken die frühe Entdeckung und Förderung ihrer Talente der im 18. Jahrhundert von der "Katholischen Aufklärung" inspirierten Zuwendung der Clarholzer Klostergeistlichkeit zur ihnen anvertrauten Landbevölkerung.

1969/70 ist eine walddreiche Fläche von ca. 1 qkm Größe im Westen der Bauerschaft Sundern vom Clarholzer Gemeindegebiet getrennt und Oelde einverleibt worden (Die alte Gemeindegrenze verlief auf ca. 750 Meter Länge entlang der Straße K 7 von Lette nach Beelen). In dem Wald liegt – mit auffälliger Vegetation – die heute zum Teil verlandete Hünenkuhle. Eine Sage bringt ihre Entstehung mit dem Brauch gemeinsamen Brotbackens der Meierhöfe Westhoff in Clarholz und Hombrink in Lette in Verbindung (Das Loch soll bei einem Sturz von einem Backtrog geschlagen worden sein; vgl. Heimatbuch Clarholz--

Lette, Seite 864). In der Nähe befindet sich, in 2,2 km Entfernung zum Kloster Clarholz, die Klosterziegelei. 1789 verpachtete sie der Zellerar von Dücker an den einer Werler Erbsälzerfamilie entstammenden Franz Gereon Michael von Zelion, genannt Brandis. Heute wird "Brand's Kotten" von einem in Clarholz praktizierenden Veterinärmediziner bewohnt. Dass dessen Anschrift "In der Horst 2, 59302 Oelde" lautet, zeigt, welche Geschichtsvergessenheit die einst als alternativlos hingestellte Gebietsreform erzeugt hat.

Resümee

Die von den Prämonstratensern geprägte Klosterlandschaft um Clarholz, Lette und Beelen stellt einen bisher nicht erkannten Kulturlandschaftsbereich von herausgehobener Bedeutung dar. Dessen wertgebenden Elemente und Strukturen sollten als Zeugnisse des nordrhein--westfälischen landschafts-- und baukulturellen Erbes erhalten und ihre archäologischen Fundbereiche gesichert werden. Dies ist in der weiteren Regionalplanung unter Überschreitung der Bezirksgrenze Detmold--Münster zu berücksichtigen. In der Gemeinde Herzebrock--Clarholz, der Stadt Oelde, der Gemeinde Beelen und der Stadt Harsewinkel bedarf es eines ganzheitlichen Betrachtungsansatzes auf allen Planungsebenen, der die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Ostmünsterländischen Klosterlandschaft, ihr kulturelles und ökologisches Potential in vollen Wert setzt und zum Wohl der Gesamtgesellschaft und künftiger Generationen stimmig weiterentwickelt.

Epilog

Gelobt seist Du, Herr,
mit allen Wesen, die Du geschaffen.

Gelobt seist Du, Herr, durch Bruder Wind
und Luft und Wolke und Wetter, die sanft oder streng
nach Deinem Willen
die Wesen leiten, die durch Dich sind.

Gelobt seist Du, Herr, durch Schwester Quelle:
Wie ist sie so nütze in ihrer Demut, wie köstlich und keusch.

Gelobt seist Du, Herr, durch Mutter Erde,
die gütig und stark uns trägt und mancherlei Frucht uns bietet mit farbigen Blumen und
Matten.

Lobet und preiset den Herrn!
Danket und dienet Ihm In großer Demut.

(Aus dem Sonnengesang des hl. Franziskus von Assisi,

1181/82 – 1226,
übersetzt von Otto Karrer)

**Die vom Prämonstratenserkloster Clarholz (1133--1803) geprägte
Kulturlandschaft beiderseits des Axtbachs
von Johannes Meier**

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talauwe das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz. Südwestlich davon und jenseits des Flusses, 3 km Luftlinie entfernt, befindet sich die mit ihm durch die gemeinsame Stiftung im Jahre 1133/34 aufs engste verbundene Kirche von Lette, an der vom 12. bis zum 16. Jahrhundert ein Konvent von Prämonstratenserinnen lebte. In Clarholz verlässt der Axtbach mit den Ausläufern der "Beckumer Berge" zugleich die Lehmböden, um sich dann im breiten Tal der Ems zwischen Sandböden fortzubewegen.

Über die Stiftung des Klosters Clarholz durch den Edelherrn Rudolf von Steinfurt unterrichten die Nachwelt drei Urkunden des Bischofs Andreas von Utrecht (1133), des Kaisers Lothar III. und seines Kanzlers, des Ordensgründers Erzbischof Norbert von Magdeburg, (1134) und des Bischofs Werner von Münster (1134). Aus ihnen lässt sich erschließen, dass der Bischof von Münster, der auch eine Zustiftung machte, Einfluss auf die Ortswahl ausgeübt hat, "damit an demjenigen von diesen Orten, wo es am geeignetsten erscheint, der kanonische Orden nach der Regel des heiligen Augustinus" (das sind die Prämonstratenser) "mit Gottes Hilfe eingerichtet werde." Wenn dem Bischof daran gelegen war, dass sich der männliche Konvent der Prämonstratenser in Clarholz ansiedelte, dann dürfte dabei die Erwartung des Landesherrn im Spiel gewesen sein, dass die Ordensleute in diesem vernässten, bis heute hochwassergefährdeten Bereich kultivierende und wasserbauliche Maßnahmen ergreifen würden.

Die Prämonstratenser waren ein Reformorden. Es ging ihnen um eine vertiefte Verchristlichung Europas. Sie haben deshalb wie die Zisterzienser und manchen Historikern zufolge schon vor diesen neue Formen der Wirtschaftsverwaltung ihrer Klöster probiert. Die Statuten des Ordens von 1140 und 1153 bestimmen, dass auf Einkünfte aus Zöllen und Steuern, auf Abgaben Dritter, auf Unfreie und auf Einkünfte

aus der Seelsorge zu verzichten sei. In den Mittelpunkt der Klosterwirtschaft rückte statt dessen die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck dienten einerseits der Ausbau von Wirtschaftshöfen, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben, und andererseits die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In der Urkunde des Bischofs Werner von Münster (1134) wird die Ausstattung des neuen Klosters in Clarholz mit einer Kapelle, zwei Höfen ("curtes") und vier Hufen (kleineren Hofstellen, "mansii") beziffert. Als Papst Eugen III. am 23. Mai 1146 in Viterbo dem neuen Kloster ein Schutzprivileg ausstellte, war eine weitere Hufe hinzugekommen; die neue Klosterkirche scheint 1146 im Bau gewesen zu sein, sie wurde dann 1175 von Bischof Arnold von Osnabrück geweiht. Für Lette heißt es gleichlautend in beiden Urkunden (1134, 1146): eine Kapelle, ein Hof, drei Hufen. Hinzugekommen ist aber 1146 u. a. "die Kapelle in Beelen mit all ihrem Zubehör". Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts gewann die päpstliche Kanzlei für weite Gebiete Europas prägende Kraft. Die Papsturkunden verschafften dem wiederentdeckten römischen Recht durch eine verbindliche lateinische Terminologie Einfluss, so dass ein einheitlicher Rechts-, Verwaltungs- und Kulturraum entstand. Das Kloster Clarholz erhielt am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden.

In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt; es ist, auch in Beelen und Lette, nicht mehr von Kapellen die Rede, sondern von Kirchen. Nach Aufzählung von diversen Zehnten, die dem Kloster zufließen, folgt jene der Höfe. Im einzelnen heißt es: In Clarholz der Osthoff (curtis orientalis), der neue Hof (nova curtis), der Westhoff (curtis in occidente), der Hof in der Horst (curtis in Horst), der Hof Tideking (curtis Tideking), der Hof Vissing (curtis Vissing). Außerdem werden fünf "mansii", also Hufen oder kleinere Hofstellen aufgezählt, alle mit Namen benannt (Mirica, Velthus, Ostclaholt, Vornholte, Beleholte). Dann folgt Lette mit weiterhin einem Hof, nun aber fünf "mansii" (1134 und 1146: drei). Für Clarholz ist somit ein Wachsen von zwei auf sechs "curtes" bei gegenüber 1146 gleichbleibender Zahl von fünf "mansii" festzustellen. In diesen nunmehr sechs großen Höfen, den beiden von Rudolf von Steinfurt geschenkten und den vier weiteren, bis

1231 geschaffenen (dem "Neuer Hof" genannten Wirtschaftshof beim Kloster selbst, dem Hof in der Horst und den Höfen Tideking und Vissing) liegt die hochmittelalterliche Kultivierungsleistung der Prämonstratenser in Clarholz. Alle "curtes" sind einander benachbart. Sie liegen sämtlich in der Nähe des Axtbachs. Der Ausbau dieser Wirtschaftshöfe ("curiae", Grangien, Brüder-- oder Meierhöfe) dürfte in die lange Amtszeit des ersten Propstes Ermward gefallen sein, der namentlich erstmals 1146 und letztmals 1184 erscheint; 1188 heißt es, er sei verstorben. Unter diesem Propst, der bei seiner Wahl sehr jung gewesen sein dürfte, wurde eine den neuen Idealen entsprechende Eigenwirtschaft des Klosters in Gang gesetzt. Die dabei erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten in den folgenden Jahrzehnten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Größten Anteil an dieser Entwicklung hatten die Laienbrüder, "conversi", deren Aufnahme Papst Gregor IX. dem Kloster ausdrücklich gestattete und die gelegentlich namentlich in Urkunden genannt werden, erstmals 1230 ein "Olricus" (Ulrich). Nach dem Ausbau des Städtewesens in Westfalen sank aber die Zahl der Laienbrüder deutlich ab. Das nötigte das Kloster im Laufe der Zeit, die Eigenwirtschaft einzuschränken und auch die bisher selbst, nämlich von den Laienbrüdern betriebenen Wirtschaftshöfe an weltliche Bebauer zu verpachten. Durch eine Urkunde von 1271 ist das in einem einzelnen Fall in Clarholz genau zu datieren: In ihr stimmte der Vogt des Klosters, Ludolf von Steinfurt, dem Entschluss zu, die "curia Faysaninchof" (dieser Name ist hier neu, gemeint sein dürfte der bisherige "Hof in der Horst"; vgl. die Flurbezeichnung "Horstknapp", in dessen Nähe der später Vesahn genannte Hof liegt) auf Zeit zu verpachten ("ad tempus seculari locare colono"), aber nur an einen befreiten Hörigen, der kein anderes Haus bewirtschaften dürfe. Der "colonus curie ... cum sua uxore", also der Colon, der Bauer des Hofes mit seiner Frau solle von Vogteilasten frei sein; doch der "camerarius" (Kämmerer, Zellerar) des Klosters müsse dafür dem Vogt jährlich drei Schilling entrichten.

Nicht mehr auf das Hochmittelalter, sondern auf die unter den Pröpsten Johann Lambert von Steinheim (1439--1454) und Johannes Hundebeke (1456--1487) durchgeführten Reformen "in temporalibus et spiritualibus" geht die Anlage der Mühle am Westhoff zurück. Im Urkataster (1829) ist gut zu erkennen, dass sich der Axtbach unterhalb des Hofes Vissing und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme teilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten

Hofes Burholz in den Axtbach zurückgeführt. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm – von der so genannten "Flur – Bereinigung" wurde 1966 der Mühlenzufluss abgebunden – wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Zwischen der "Ollen Beeke" im Westen und der Gräfte des Klosters im Osten gab es vier Brücken, über die Reisende von Münster nach Paderborn, aber auch von Bielefeld über Marienfeld und Oelde nach Hamm geleitet wurden. Beim Kloster selbst bestand ein Hospital, welches Durchreisenden und Pilgern, Kranken und Armen Aufnahme bot. Es lag östlich der Klosterkirche, woran der Parzellename "Siechenhof" im Urkataster noch erinnert. Letztlich war das Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Das Land ist kein Besitz, sondern die dem Menschen von Gott anvertraute Schöpfung: "Dem Herrn gehört die Erde und was sie erfüllt, der Erdkreis und seine Bewohner" (Psalm 24,1).

So wurde aus "Cleholta", "Holz auf Klei" (vgl. englisch: clay, für: Lehm, Ton), wie der Ort um 1088 in der älteren Heberolle des Kanonissenstiftes Herzebrock fünfmal genannt wird, ein "clarus ortus", ein leuchtender Garten. Diese symbolische Bezeichnung für Clarholz findet sich in einem Katalog aller Prämonstratenserklöster, der um 1270 im Skriptorium der Abtei Schäftlarn (Bayern) aufgezeichnet worden ist.

Die theologische Dimension des raumgestaltenden Wirkens der Prämonstratenser verstärkte sich in der Barockzeit zu einer Sakralisierung der Landschaft. Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben im Außenraum, Worte der Bibel wurden in die Torbögen der Häuser geschnitzt, Bildstöcke und Kreuze an Wegegabelungen, Höfen und markanten Punkten der Landschaft aufgestellt. Gemäß einem "Regiebuch" von 1679 ("Consuetudinarium", erhalten im Pfarrarchiv Clarholz) führte die besonders feierliche Sakramentsprozession am Laurentiusfest nach zwei Stationen im Norden und Nordosten der Gemeinde Richtung Südosten, wo sich die dritte Station "prope portam Osthoviam" befand. Damit ist die in der Nähe des Osthoffs gelegene Abzweigung des Weges zum Samtholz von der alten Landstraße nach Paderborn gemeint. Bis in die 1950er Jahre war es üblich, dass Bischöfe, die aus Paderborn zur Visitation oder zur Firmspendung anreisten, an dieser Stelle begrüßt und dann in einer Kutsche zur Kirche geleitet wurden.

Westlich des Klosters errichteten 1761/62 die Brüder Caspar und Leopold Westhoff bei der Brücke über die "Nie Beeke" nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Er zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke" verzweigten sich die Pilger: rechts ging es über Beelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die Vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm.

30 Jahre nach der gegen den Willen der Betroffenen und der Bevölkerung mit militärischer Gewalt erzwungenen Aufhebung des Klosters Clarholz (1803) und dessen Aneignung durch das Rhedaer Grafen--
, dann Fürstenhaus wurde von preußischen Militäringenieuren die heutige B 64 von Warendorf und Beelen bis Clarholz gebaut (1834) und 1835 nach Herzebrock verlängert. Sie hat sich nicht wie das ältere Wegenetz aus dem landschaftlichen Kontext entwickelt, sondern wurde in die Landschaft hineingeschnitten, auf die Nordostecke des Klosterareals ausgerichtet. Ihre Trasse durchschneidet im Westen die Axtbachniederung mit den sie säumenden Merschwiesen und spaltet im Osten den Klosterforst, wo sie Großes und Kleines Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch voneinander trennt. Auf ihrer Südseite wurde 1887 die eingleisige Bahnstrecke Münster – Rheda angelegt. Im 19. Jahrhundert eine kopfsteingepflasterte, von Linden gesäumte Chaussee, ist sie zu einer immer breiteren Fahrbahn geworden. An ihr entlang hat sich (nur) auf der Nordseite bis 1945 ein Straßendorf entwickelt. Seit 1949 wurden auf weiter nördlich anschließenden ehemaligen Ländereien des Klosters ausgedehnte Siedlungsgebiete angelegt. Der durch die kommunale Neuordnung 1970 betriebene Zusammenschluss der Gemeinden Clarholz und Herzebrock hatte in Clarholz eine Bebauungskonzentration in östlicher Richtung zur Folge, nördlich der B 64 und der Klosterwälder Halloh und Feldbusch. Unter der ideologischen Vorgabe des Zusammenwachsens sollte südlich davon ein gemeinsames Industriegebiet entstehen. So wurde 1972 von der Kommune der historische Markkotten Strotkamp (Clarholz 16) gekauft; sein Gebäude wurde 1976 abgebrochen, der Torbogen gestohlen. Auf den zugehörigen, bis an den Kreuzbusch und damit in die mittelalterliche Klosterlandschaft hineinreichenden Gründen entstand Gewerbe, zuerst die inzwischen stillgelegte [anonymisiert] --Produktion ("Westfalenkrone", zuletzt "Tillman's Fleisch und Convenience").

Abgesehen von dieser Störung ist aber die Landschaft südlich und westlich des

Klosters mit dessen Gärten und der diese rahmenden Gräfte relativ weitgehend intakt geblieben. In ihrer Prägung durch Alleeen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe stellt sie ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den benachbarten Hofanlagen dar. Das von den Prämonstratensern gestaltete Landschaftsbild der Clarholzer Axtbachniederung birgt eine unbedingt erhaltenswerte Sinn--Ressource.

Die Prämonstratenser sind in besonderer Weise mit Nordrhein--Westfalen verbunden. Ihr Initiator, der hl. Norbert von Xanten, stammte vom Niederrhein. Der Orden geht auf ein feierliches Versprechen zurück, das Norbert und seine Gefährten an Weihnachten 1121 in Prémontré (bei Laon/Nordfrankreich) ablegten. Nur wenige Monate später entstand durch Norberts Freund, Graf Gottfried, auf der Burg Cappenberg (nördlich von Lünen) das älteste Prämonstratenserkloster Deutschlands. Bald folgten weitere Häuser des Ordens, dem Männer und Frauen angehörten. Als Tochtergründung von Cappenberg noch zu Lebzeiten und unter Mitwirkung Norberts folgten 1133/34 Clarholz und Lette.

Mir ist kein Ort in Nordwestdeutschland bekannt, wo die siedlungs-- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser noch so gut "in natura" abzulesen und zu erleben ist wie beiderseits des Axtbachs in Clarholz, von der kirchen--

- und kunsthistorischen Bedeutung des Klosters und seiner Kirche als europäisches Kulturerbe ganz zu schweigen. Dieses Zeugnis der Geschichte des Christentums schwebt in höchster Gefahr. Der über Jahrhunderte gewachsene Zusammenhang zwischen der Klosteranlage und dem Westhoff mit der Mühle, dem Osthoff (bzw. in dessen Nachfolge dem Hof Uphus), dem "Blinden Busch", der zum "klaren Holz" kultiviert wurde, und der "curtis Vissing", deren Name auf die hier betriebene Klosterfischerei verweisen dürfte, sowie den Hofanlagen Tiekmann und Vesahn könnte durch eine neue Fernstraße Münster--Bielefeld zerrissen werden (www.bvwp--projekte.de/map_street.html).

Der "Kerkherrenweg", der das Kloster Clarholz mit der Kirche des Frauenkonventes in Lette und der inkorporierten Pfarrkirche von Beelen verbindet --

- sein Name spielt darauf an, dass die Prämonstra--tenser das Amt der "Kerkherren", der Pfarrer von Lette und Beelen innehatten und in beiden Gemeinden die Seelsorge ausübten, lange Zeit "ex currendo", also zwischen Kloster und Pfarrkirchen pendelnd, erst später, nach dem Bau von Pfarrhöfen, stationär -- dieser beliebte Rundwanderweg würde seiner Werte beraubt.

Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779--1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal und entlang des Axtbaches vom Haus Möhler bis zum alten Kirchplatz in Beelen weiter. Sie können als landschaftliche Archivalien einer religiösen Weltsicht, Raumgestaltung und Ressourcennutzung wahrgenommen werden, als in der Landschaft erkennbare Christentumsgeschichte. Unter Bezug auf die Europäische Landschaftskonvention leitet sich daraus der Auftrag ab, mit diesem Erbe auf das Sorgsamste umzugehen. Das Bundesraumordnungsgesetz bestimmt in § 2, Absatz 5: "Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur--
- und Naturdenkmälern zu erhalten." In unserem kleinteiligen, heute schon im Übermaß von Verkehrswegen, Gewerbegebieten und Siedlungen zerschnittenen Land sind Oasen der Stille wie diese mit ihrem intakten Lebensgefüge von Pflanzen, Tieren und Menschen ein kostbares Gut, das künftigen Generationen nicht genommen werden darf.

Anhang

Anmerkungen zu den einzelnen "curtes" (Grangien, Brüder-- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, einschließlich Hinweisen auf die ländliche Kultur-- und Familiengeschichte:

"Curtis orientalis", der Osthoff =

einer der beiden 1133/34 von Rudolf von Steinfurt gestifteten Höfe, und zwar der östlich gelegene; zunächst durch Laienbrüder bewirtschaftet, dann (seit dem 14. Jh.?) an weltliche Colone/Bauern ausgegeben. Als der Osthoff im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wüst gefallen war, wollte ihn der damalige Propst Johannes Schilling (1612-- 1658) einziehen und zur Hovesaat des Klosters legen, unterließ dies aber wegen des Widerstandes der Klöster Marienfeld und Herzebrock, da jede Einziehung zu einer vermehrten Steuerbelastung der verbleibenden schatzbaren Stätten führte. Der Osthoff blieb als Meierhof bestehen. Die Hoffolge ist seit dem 17. Jahrhundert dokumentiert. Johann Gerhard Meier Osthoff fungierte in der Zeit der französisch--bergischen Verwaltung (seit 1809) als Beigeordneter der damals errichteten

politischen Gemeinde Clarholz und behielt dieses Amt auch in der beginnenden preußischen Zeit bis zu seinem Tod am 20. Januar 1821. Seine Witwe Anna Maria Hülsmann verkaufte 1831 den Hof, der 1838 aufgeteilt wurde. Aus Teilen des Osthoffschen Erbes entstand 1831 (Inscription am Deelentor) der heutige Hof Uphus, der sich seit den 1970er Jahren durch eine damals gebaute Halle und Außenanlagen zum Mittelpunkt des Reitsports ("Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz--Lette") in der Gemeinde entwickelt hat.

"Curtis in occidente", der Westhoff =

der andere der beiden 1133/34 von Rudolf von Steinfurt gestifteten Höfe. In der Urkunde des Bischofs Arnold von Osnabrück bei dessen Aufenthalt zur Kirchweihe in Clarholz im Jahre 1175 wird vermerkt, dass die Prämonstratenser "den Zehnten aus dem Haus namens Westhoff, nachdem er aus dem Lehen des Herrn Rudolf von Steinfurt zurückgegeben war, von unseren Vorgängern erhalten haben". Die Hofanlage des Westhoffs bildet nächst der Klosteranlage das größte und bedeutendste Denkmalensemble in Clarholz. Das Westfälische Amt für Denkmalpflege schrieb 1999 in seiner Stellungnahme zur Linienbestimmung der B 64 n: "Der ehemalige Westhof des Klosters Clarholz, in den Anfängen sicher ein Brüderhof des Klosters, mit seiner Mühle, der Klosterziegelei und den klostereigenen Waldungen ist geschichtlich untrennbar mit der Klosteranlage von Clarholz verbunden. 1987 wurde der Meierhof Pavenstädt-- Westhoff in die Denkmalliste der Gemeinde Herzebrock--Clarholz eingetragen. Die große, für die ostwestfälische Kulturlandschaft bedeutende Gesamtanlage besteht (neben dem Haupthaus) aus einem Schafstall, datiert 1713, einem Holzschuppen aus dem 1. Viertel des 18. Jahrhunderts, einer Scheune und einem ehem. Leibzuchthaus aus derselben Zeit, einem Backspeicher und Brauhaus mit Bierkeller, einer ehem. Wassermühle, Nachfolgebau einer bereits um 1500 erwähnten Mühle sowie einer Maschinenmühle aus den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts. Diese überaus beeindruckende Gesamtanlage wird durch die vorliegende Planung in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ergibt sich aus der Inanspruchnahme der hofnahen Freiflächen, die für einen ökologisch geführten landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden, sowie aus der optischen Beeinträchtigung durch die geplante Trasse, die längs der Hofstelle in Dammlage verlaufen soll. Die Verwirklichung dieser Planung würde die Sichtbeziehung zwischen Kloster und Westhoff zerstören und der gewachsenen Kulturlandschaft schweren Schaden zufügen." Ab Einführung der Landgemeindeordnung in der preußischen

Provinz Westfalen (1841) war Theodor Wesselmann, genannt Meier Westhoff Gemeindevorsteher von Clarholz (bis 1844). Gottfried Pavenstädt sen., genannt Meier Westhoff, war von 1919 bis 1945 Gemeindevorsteher von Clarholz und 1946 Bürgermeister. Gottfried Pavenstädt jun., genannt Meier Westhoff, war von 1970 bis 1992 und von 1999 bis 2009 stellvertretender Bürgermeister, von 1992 bis 1999 Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock--Clarholz.

"Curtis in Horst", der Hof Vesahn =

der Name deutet auf eine Rodung hin, deren Lage durch die bis heute gebräuchliche Flurbezeichnung "Horstknapf" vermutet werden kann. Sie bezeichnet die Landhöhe zwischen dem Kreuzbusch und der Axtbachsenke beim Hof Tiekman. Offenbar ist dieser Brüderhof 1271 geteilt worden in die südlich gelegene "curia Faysaninchof" (dazu s. o. Seite 2) und den nördlich gelegenen späteren Halberbenhof Griese. Als 1346 Propst Theoderich die Rechnungslegung der mit Ämtern betrauten Konventualen (Zellerar, Sakristan, Kämmerer, Hospital-- bzw. Siechenmeister, Speisemeister) aufteilte, reservierte er den Kreuzbusch und die übrigen Klosterwälder mit dem Hof Vesahn dem Propst ("ligna etiam beato Laurentio attinentia scilicet Feysaninchove in dispositionem praepositi sicut et tota silva permanebunt"). Spätestens seit 1546 wurde "Feyzaen" als Halberbenhof besteuert. Das erhaltene Hofgebäude trägt am Haupteingang beiderseits des Christus--Monogramms IHS die Namen Arnoldus Vesahn und Maria Gedrut Westhof und das Datum "Anno 1708 den 9. Julius". Das Tor einer Scheune hat die Inschrift: "Anna Maria Gertrut Westhof Witwe Visan den 12. Mai Anno 1730". Der Hofeigentümer Engelbert Vesahn war von 1893 bis 1919 Gemeindevorsteher von Clarholz. 1968 übernahm Eugen Lutzny, verheiratet mit Elisabeth Vesahn, den Hof.

"Curtis Tideking", später Schulte Tykinck, Tiekman =

der Name des vom Axtbach in einem Halbbogen umflossenen Hofes könnte auf ursprüngliche Teichwirtschaft hindeuten. Mitte des 14. Jahrhunderts traten die Grafen von Rietberg als Inhaber der Vogtei über den Hof Thidekinch auf, vielleicht weil ihre Vorfahren diese Hufe vor 1146 (Urkunde Papst Eugens III., dazu s.o. Seite 1) dem Kloster geschenkt oder übertragen hatten. Das historische Hofgebäude (Vierständerhaus) hat folgende, dem Buch der Psalmen entnommene Inschrift: "Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit" und nennt dann die Erbauer: "Johann Christopher Schulte Tieckmann, Anna Catharina Brandt,

Eheleute, posuerunt Anno 1734, den 8. Junii". Von diesem Hof stammte Dr. med. Johann Heinrich Tiekman, geb. 1808, 1833 Konabiturient von Friedrich Wilhelm Weber ("Dreizehnlinden") am Gymnasium Theodorianum in Paderborn, 1834 Student an der Medizinisch-- Chirurgischen Lehranstalt in Münster, 1854 als Medizinalbeamter und 1866 als Kreisphysikus in Beckum tätig, 1870 verstorben. Gleichfalls auf diesem Hof lebte Georg Lönne, genannt Tiekman, der 1955 beim Bundeswettkampf der ländlichen Reiter in der Einzelwertung und mit der Westfalen-- Mannschaft Bundessieger wurde und von 1955 bis 1960 mit seinen Kameraden vom RV Clarholz--Lette (Hans-- Carl Westhoff-- Schöning, Josef Fehrenstuckstette und Alfons Westarp--Nordhus) sechsmal nacheinander die Standarte des Kreisreiterverbandes Wiedenbrück gewann. Kurz vor seinem 28. Geburtstag kam der hochbegabte Landwirtschaftsmeister auf einer Fortbildungsreise in die USA im September 1961 durch einen Flugzeugabsturz bei Shannon (Irland) ums Leben. Heute führt seine Nichte Elisabeth von Müller mit ihrem Ehemann Clemens Herzig den Hof. Seit 2009 richten sie dort alljährlich in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Gütersloh, inklusive Ferienspiele aus; weitere kreative und künstlerische Angebote werden auf dem Hof mit der Volkshochschule Reckenberg-- Ems durchgeführt.

"Curtis Viscinc", später Meier Vissing =

im Namen dieses Hofes, der zwischen dem Axtbach und dem kleineren Maibach liegt, nahe bei deren Zusammenfluss, könnte ein Hinweis auf die von den Prämonstratensern betriebene Klosterfischerei stecken. Alte Karten zeigen in der Nähe des Hofes Fischteiche, einer davon ist auch heute noch erhalten. Im Jahre 1308 kaufte das Kloster die Vogtei über diesen Hof von seinem eigenen damaligen Edelvogt Simon zur Lippe. Da dieser sie an den Burggrafen Hermann von Stromberg verpfändet hatte, war auch dessen Zustimmung erforderlich. Der nun vogtfreie und deshalb wohl schutzlose Hof wurde vor dem 25. Juni 1337 von dem Edelherrn Dietrich von Volmestein überfallen, ausgeplündert und in Brand gesetzt, wofür dieser eine in fünf Jahresraten abzutragende Entschädigung zusagte. 1631/33 musste der Hof 146 Reichstaler, 5 Silbergroschen und 3 Pfennige an Kriegssteuer aufbringen (denselben Betrag wie der Osthoff). Das imposante historische Hofgebäude ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Dee". Die

Inschrift lautete: "O Gott, bring diesem Haus zuwegen an Mensch und Vieh ein reichen Segen. Also wünschet Joan Casper Gildemeister gen. Meyer Vissing, Anna Gertrud Hagemann gen. Meyer Vissing. Anno 1770 Den 17. Juli, Eheleute." Der Hof ist heute ein moderner, konventionell arbeitender landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage.

Literaturhinweise:

Clarholz und Lette in Geschichte und Gegenwart 1133 – 1983. Heimatbuch, zur gemeinsamen 850--Jahr--
 Feier herausgegeben von den Heimatvereinen Clarholz und Lette, 1983. – Darin:
 Helmut Topp, Theo Topp und Paul Hinkerohe, Obereigentum, Abgabepflichten,
 Hoffolgen und Inschriften der Siedelstellen im Kirchspiel Clarholz (mit der Bauerschaft
 Heerde), S. 576 – 607. -- Bewahrung und Renaturierung der Clarholzer Axtbachauen.
 Artikel – Bilder – Denkanstöße, herausgegeben vom Heimatverein
 Clarholz, Herzebrock--
 Clarholz 1995. – Johannes Meier und Jochen Ossenbrink (Hrsg.), Leben unter
 dem Krummstab. Die Kirchspiele Clarholz, Lette und Beelen im 18. Jahrhundert,
 Bielefeld 2003. -- Johannes Meier, Das Kloster Clarholz mit den Pfarrkirchen von Lette
 und Beelen. Ein geistlicher Kunst-- und Landschaftsführer, Lindenberg 2005. --
 Johannes Meier, Cleholta – Clarus Ortus – Clarholz. Das Kloster der
 Prämonstratenser in der Axtbachniederung, in: Ders. (Hrsg.), Klöster und Landschaft.
 Das kulturräumliche Erbe der Orden: Schriftenreihe des Westfälischen Heimatbundes,
 Münster 2010, S. 61 –
 101. – Jochen Ossenbrink, Die Wirtschaftsgeschichte des Klosters Clarholz. I. Teil:
 Die Besitzgeschichte. II. Teil: Die Bewirtschaftungs--
 - und Ertragsgeschichte, in: Analecta Praemonstratensia 87 (2011), S. 124 – 207 u.
 88 (2012), S. 96 – 219. – Reinhard Feldmann und Johannes Meier (Hrsg.), Natur und
 Geist. Johann Bernhard Wilbrand (1779--
 1846): Mediziner, Anatom, Physiologe, Botaniker und Philosoph. Schriften der
 Universitäts-- und Landesbibliothek Münster, Münster 2012.

Darüberhinaus:

Winfried Schenk, Mainfränkische Kulturlandschaft unter klösterlicher Herrschaft. Die
 Zisterzienserabtei Ebrach als raumwirksame Institution: Würzburger Geographische
 Arbeiten 71, Würzburg 1988. – Clemens Kosch, Wasserbaueinrichtungen in

<p>hochmittelalterlichen Konventanlagen Mitteleuropas, in: Die Wasserversorgung im Mittelalter. Geschichte der Wasserversorgung, Band 4, hrsg. von der Frontinus-Gesellschaft, Mainz 1991, S. 89 – 148. – Lutz Dietrich Herbst, Ausgebaute Fließgewässer des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Oberschwaben als Lernfelder der Historischen Geographie: Weingartener Hochschulschriften 17, Weingarten 1992. – Peter Burggraaff, Eberhard Fischer und Klaus-Dieter Kleefeld, Klosterlandschaft Heisterbacher Tal: Rheinische Landschaften 49, Neuß 2001. – Gesa Schönermark und Joachim Wolschke-Bulmahn, Klösterliche Kulturlandschaftsforschung. Workshop der Klosterkammer Hannover und des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur der Leibniz Universität, Hannover 2006. – Roman Czaja, Heinz-Dieter Heimann und Matthias Wemhoff, Klosterlandschaften. Methodisch-exemplarische Annäherungen: Mittelalter-Studien 16, München 2008. – Ulrich Knapp und Marion Jaklin Latk, Salem. Ein Kloster gestaltet eine Landschaft. Begleitband zur Ausstellung des Kulturamtes Bodenseekreis und der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg. Mit einem Beitrag von Peter Nicola, Tettang 2009. – Franz J. Felten, Klosterlandschaften, in: Harald W. Müller und Heidrun Ochs (Hrsg.), Landschaft(en). Begriffe – Formen – Implikationen: Geschichtliche Landeskunde, Band 68, Stuttgart 2012, S. 157 – 191. – Christine Vossler-Wolf, Kloster & UmWelt. Ressourcennutzung im Kontext mittelalterlicher Klosterlandschaften, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 29 (2016), S. 55 – 68.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5624</p>	
<p>gegen den Entwurf des Regionalplanes 2020 erhebe ich Widerspruch.</p> <p>Begründung: Der Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 umfasst auch meine Grundstücke in der Gemarkung Rheda – Wiedenbrück, Flur 9, Flurstücke 66, 67, 99 und 104. Die Gesamtfläche beträgt 4.6402 ha. Die landwirtschaftlichen Flächen meines Hofes sind langfristig verpachtet. Der Pächter</p>	<p>Der Anregung teilweise entsprochen. Die BSAB-Darstellung auf der genannten Fläche wird zurückgenommen.</p>

<p>ist zum Nachweis der eigenen Gülleverwertung auf die gesamte Pachtfläche angewiesen. Außerdem möchte ich dem Flächenfraß vorbeugen. Da langfristig die Landwirtschaft für ihre Produktion und dem Bestandschutz auf ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist, beantrage ich die Herausnahme der angegebenen Flächen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5629</p>	
<p>Betrifft: Forderung auf Aufnahme der Kulturlandschaft D286, D6.08, F36 in den Regionalplan (F36)</p> <p>Das Kulturgut hier in Herzebrock-Clarholz, das heißt die Klosteranlage verbunden mit den ehemaligen Klosterhöfen, die bis heute ihren historischen Charme nicht verloren haben und von den jeweiligen Besitzern liebevoll unterhalten und gepflegt werden, verdient von Seiten des Landes besonderen Schutz. So sind doch diese letzten Denkmäler und landschaftsprägenden Objekte letzte Zeugen einer Zeitepoche, die unbedingt zu erhalten gilt. Wir wohnen in dieser Region zwischen Clarholz und Lette und haben vor vielen Jahren ein denkmalgeschütztes Fachwerkhaus, das Geburtshaus meines Vaters, restauriert. Das Interesse der Spaziergänger oder Radler, die unser Haus passieren ist groß und das erlebe ich auch tagtäglich wenn ich mit unserem Hund in Richtung Clarholz durch den ‚Blinden Busch‘ unterwegs bin. Die Wege werden nicht nur von Einheimischen aufgesucht, sondern man sieht eine Vielzahl von Wanderern oder Radlern, die die Landschaft erkunden oder auf einer ausgewiesenen Radtour unterwegs sind. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass dieses Kulturgut nicht im Regionalplan ausgewiesen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5717</p>	

Bezug; GT_HeC ASB 010

30. März 2021

ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL;..

Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im Regionalplan OWL.

Begründung:

1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.

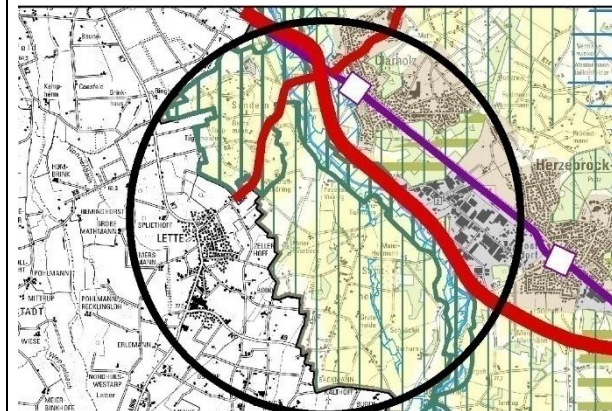
Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n- Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch larmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Poppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderholzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraum zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axbachau und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan OWL.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

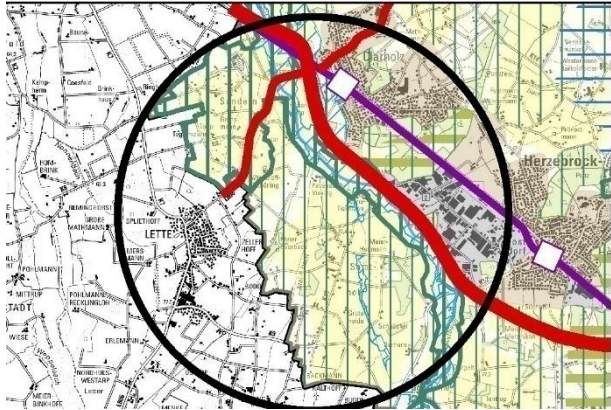
1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL. Blatt 22, (Axtbachaue)
 Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.
 Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.
 Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt. Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: Regionalplanentwurf OWL. Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)
 Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.
 Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.
 Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5776</p>	
<p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Mafnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Aufierdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern-und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet warden. Das Gewässer ist als</p>	

zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

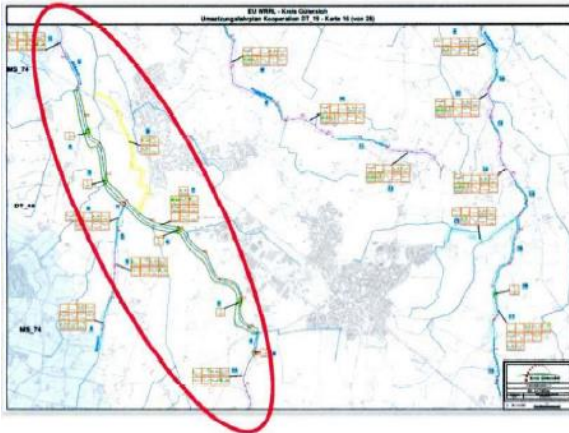
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

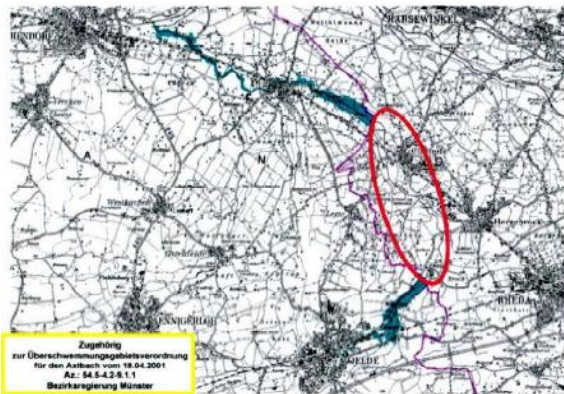
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



EU-WRRRL Kreis Gütersloh
Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Umsetzungsfahrplan Kooperation
DT-19-Karte16(von28) Fachbereich 4
Abt.4.4 Tiefbau 20.03.2012



Plan zugehörig zur
Überschwemmungsgebietsverordnung
für den **Axtbach** vom 18.04.2001
Az.: 54.5-4.2-9.1.1
Bezirksregierung Münster

Zugehörig
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für den **Axtbach** vom 18.04.2001
Az.: 54.5-4.2-9.1.1
Bezirksregierung Münster

Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

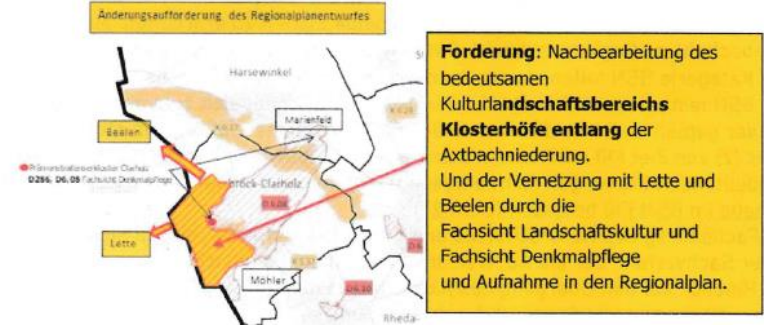
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht

Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.

 <p>Anderungsaufforderung des Regionalplanauftrages</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6146</p>	
<p>im Namen vieler Mitglieder und Gönner des Heimatvereins Clarholz e. V. sprechen wir uns für den Erhalt der regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und gegen den Bau der geplanten B64n aus.</p> <p>Seit vielen Jahren, mittlerweile mehreren Jahrzehnten, wird in Herzebrock-Clarholz und Umgebung von dem Bau einer Ortsumgehung gesprochen. Die bereits durchgeführten Verkehrsuntersuchungen sind möglicherweise nicht mehr aktuell. Seit mehr als einem Jahr leben wir mit der Corona- Pandemie. Bedingt durch diese Pandemie befinden sich viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder arbeiten im Homeoffice. Eine große Anzahl von Schülern nimmt zuhause am Fernunterricht teil. Studenten und Menschen, die sich beruflich fortbilden, nehmen überwiegend an Online-Seminaren teil. All diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass weniger Verkehr auf den Straßen ist.</p> <p>Auch nach der Pandemie dürften nicht wenige Arbeitgeber das Arbeiten im Homeoffice für bestimmte Mitarbeiter beibehalten. So müssen weniger Räumlichkeiten bereitgestellt werden, weniger Räume müssen in der kalten Jahreszeit beheizt und in heißen Sommern mit Klimaanlage gekühlt werden. Ressourcen sparen - dazu sind wir alle aufgerufen!</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

Mit dem Bau der B64n befürchten wir eine massive Schädigung der Natur. Ein extrem hoher Flächenverbrauch für gut 9 km Straßenbau, um in ein paar Minuten weniger über die Bundesstraße das Ziel zu erreichen. Mit den Autobahnauf- und Abfahrten der A2 in Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde sowie dem durchgeführten Ausbau der A33 gibt es schon ausreichend Möglichkeiten, den Verkehr umzuleiten. Auch mit der Bahn haben wir großes Potential.

"Grund und Boden" bilden die Basis für die landwirtschaftlichen Betriebe, sie sind nicht vermehrbar. Der Kulturräum in Herzebrock-Clarholz, das Naherholungsgebiet "Klosterlandschaft - Blinder Busch - Axtbach" wäre durch den geplanten Straßenbau zerschnitten und zerstört.

Auch die landwirtschaftlichen Ortsvereine lehnen das Projekt einstimmig ab. Das geplante Projekt ist ein überdimensionaler Bau mit etlichen hohen Brücken und zusätzlichem Begleitstraßennetz für Trecker und weiteren landwirtschaftliche Fahrzeugen. Baukosten in immenser Höhe!

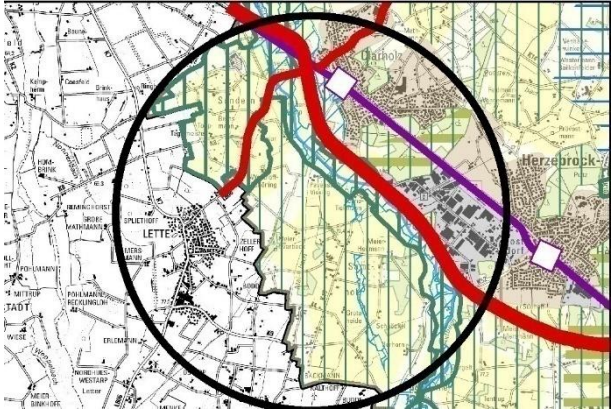
Es wird darum gebeten, das gesamte Projekt B64n zu überprüfen.

Ist dieses Projekt noch zeitgemäß? Die gesamte Menschheit muss gegen den Klimawandel kämpfen. Eine massive Zerstörung der Natur kann nicht einfach so hingenommen werden. Jeder einzelne ist gefragt.

Je nach Planfall/Verlauf verblieben trotzdem ca. 50 % des Verkehrs in den Ortskernen. Diese Entlastung steht nicht in Relation zu den Maßnahmen.

Der Verkehr ist insgesamt rückläufig, wie schon aufgeführt, durch mehr Homeoffice und mit der deutlichen Mehrnutzung von Fahrrädern.

Wir haben nur diese eine Welt, und die darf nicht zerstört werden.

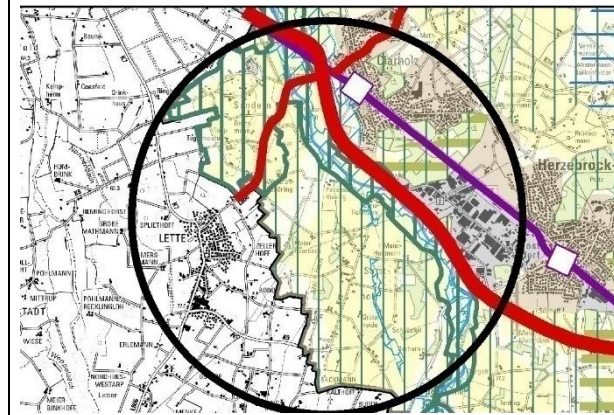
<p>In unserer Heimat möchten wir, unsere Kinder und Enkelkinder auch zukünftig die Kultur- und Naherholungsgebiete genießen, ohne die B64n mit den hohen Brücken & Lärm.</p> <p>Nochmals unsere eingehende Bitte, das gesamte Projekt zu überdenken und möglicherweise bereits bewilligte Gelder in anderweitige Projekte einfließen zu lassen, die der Umwelt sowie Mensch und Natur zugutekommen. Es bedarf eines ganzheitlichen Betrachtungsansatzes auf allen Planungsebenen zum Wohl der Gesamtgesellschaft und künftiger Generationen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7816</p>	
<p>Ich hoffe auf Beseitigung einiger großen Fehler in der Planung, alles zubetonieren und Grün anstreichen, kann nicht gut für uns und unsere Nachkommen sein, daß werden unsere Enkelkinder auch nicht wieder "Ausbaden" können! Sind wir hier im Niemandsland? Für manche Detmolder ist hier Ostmünsterland und für die Münsterländer sind wir die unwichtigen OWL-er? !</p> <p>Mit meinen 58 Jahren erlaube ich mir ein paar Forderungen zu stellen:</p> <p>-1. Der Überregionale Biotopverbund Axtbachaue mit seinem Überschwemmungsbereich muss nicht nur erhalten, mit Blick auf dem Klimawandel sogar vergrößert werden! Die Verkleinerung war ein RIESEN Fehler!</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>

	<p>Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7817</p>	
<p>-2. Das " Weltkulturerbe" Kulturlandschaft-Clarholz mit seinem Kerkherrenweg, ist viel zu klein ausgewiesen, muss mehr Beachtung geschenkt und erhalten werden!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden</p>

	kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7818	
-3. Eintrag der Firma EUDUR als GIB! (Mein Nachbar gegenüber der B64 ist nicht zu Übersehen.)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Firma Eudur handelt es sich um einen industriell-gebwerblich geprägten Standort. Dieser besitzt Bestandschutz und kann sich entsprechend der Ausnahmegvorschrift in Ziel 2.3 des LEP NRW weiterentwickeln. Regionalplanerisches Ziel ist es, den bestehenden Freiraum und die dort vorhandenen wertvollen Freiraumfunktionen zwischen Herzbrock-Clarholz und Rheda-Wiedenbrück regionalplanerisch zu sichern. Entsprechend des Zieles 6.1-4 LEP NRW soll eine bandartige Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum regionalplanerisch entgegengewirkt und verhindert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7819	
-4. Der" Wettbewerb" der Kommunen untereinander, möglichst viel Gewerbe anzusiedeln, muss aufhören! Was sollen wir hier mit den großen Firmen/ Gesellschaften aus dem Ausland, wie z.B. Amazon, die hier keine Steuern bezahlen wollen, viel Natur und unsere Innenstädte zerstören und das alles für einen Hungerlohn für die Arbeiter ? Warum wird Elon Musk Vergöttert und darf ohne Baugenehmigung sich alles erlauben?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7838	

zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 nehme ich im Bereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wie folgt Stellung:

1. Der bisher gültige Regionalplan stellt den Freiraum westlich der Ortslagen von Clarholz und Herzebrock bis zur Grenze zum Regierungsbezirk Münster insgesamt als Bereich mit der Funktion db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und diese Funktion teilweise überlagernd den dort verlaufenden Axtbach mit seinem Überschwemmungsbereich als de) und die Axtbachaue selbst als Bereich mit der Funktion da) Schutz der Natur dar (= Nr. 95 der Erläuterungskarte mit der Bezeichnung "Axtbach und Mackenberg"). Westlich der L 806 schließt sich ein weiterer Bereich mit der Funktion da) Schutz der Natur an (= Nr. 94 der Erläuterungskarte mit der Bezeichnung "Beelener Mark"). An der Schutzbedürftigkeit dieser Bereiche hat sich nichts geändert. Die Axtbachtalung ist eine wichtige Biotopverbundzone, die sich im Süden aus Oelde-Menninghausen im Reg. Bezirk Münster kommend durch das Plangebiet hinzieht und sich im Nordwesten jenseits der Bezirks- und Gemeindegrenze in Beelen fortsetzt und im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster auch mit entsprechenden Schutzziele belegt ist. Gegen den im Planentwurf zum Ausdruck gebrachten Verzicht auf die bisher dargestellten Schutzfunktionen bestehen aus den geschilderten Gründen erhebliche Bedenken. Es wird stattdessen angeregt, die Talniederung des Axtbaches einschließlich des Überschwemmungsbereiches weiterhin bzw. künftig nach der neuen Terminologie als Bereich für den Schutz der Natur - Ziel F 10 - gem. Textteil 4.6.1 festzulegen.



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7839	
2. Der in den Entwurf des Regionalplans aufgenommene Grundsatz F 36 zu den Regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wird begrüßt. Hierzu wird aber angeregt, den Grundsatz als Ziel zu formulieren.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 36 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 36 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7841	
3. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Band 1, benennt im Abschnitt 3.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Archäologie. Hierzu ist festzustellen, dass der Teilbereich des Ostmünsterlandes bzw. des Altkreises Wiedenbrück als ehemalige Exklave des Bistums Osnabrück mit der fundreichen Emssandebene vollständig fehlt. Hierzu wird generell eine entsprechende Ergänzung angeregt. Im Detail wird dabei weiter angeregt, in Herzebrock archäologische Schutzbereiche festzulegen, die sicherstellen, dass bei fortschreitender Besiedlung bzw. bei Baumaßnahmen entsprechende Bodenerkundungen durchgeführt werden können. Diese Schutzbereiche sollen sich auf die frühere Hovesaat des Klosters und auf den WSB im Nordwesten des Ortes erstrecken, um Aufschluss über den Standort des Klosters vor seinem dritten Brand und der anschließenden Verlegung des neuen Klosters an seinen heutigen Standort im Jahre 1313 zu gewinnen. Ebenso sollen Erkenntnisse gewonnen werden können über die Lage und Beschaffenheit des 1475 eingezogenen Pfarrhofes sowie des nach 1515 ebenfalls eingezogenen Osthofes, der im Mittelalter einer von vier sogenannten	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die

<p>Brüderhöfen gewesen sein soll. Darüberhinaus sollen Bodenerkundungen zur Frühgeschichte des Ortes Herzebrock und seiner zentralen Wirtschaftsf lächen möglich sein. Dies betrifft u.a. den nördlich der B 64 alt vorhandenen Fürstlichen Wald, der auf dem historischen Südfeld des Klosters stockt, wo er erst im 19. Jahrhundert angepflanzt worden ist. Das Südfeld ist im 19. Jahrhundert durch den Bau der Chaussee nach Rheda (heute B 64 alt) zerteilt und der südlich der Straße gelegene Teil in jüngerer Zeit in ein GE verwandelt worden. An das Südfeld grenzen im Osten beidseits der B 64 alt der "Ossenbrink" und nördlich davon der "Pferdekamp" an, zwei Flurbezeichnungen, die möglicherweise auf eine ältere Zweckbestimmung für die Zugtiere des Klosterbetriebs hindeuten.</p>	<p>Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7848</p>	
<p>6. Der Entwurf des Regionalplans 2020 übernimmt im Süden und Osten des Ortsteiles Herzebrock für den Freiraum die Freiraumfunktion db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und diese überlagernd für Teilbereiche die Darstellung dc) Regionale Grünzüge. Die Darstellung des südlich der L 788 (Gütersloher Straße) beginnenden Grünzuges, der nach Osten an den Grünzug im Verlauf der Emstalung anbindet und sich nach Süden hin über das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück bis zur Grenze des Regierungsbezirks bei Haus Nottbeck in Stromberg erstreckt, wird begrüßt. Soweit kommunale Konzepte darauf abzielen, diesen Grünzug zu Gunsten einer erweiterten GIAB-Darstellung nördlich der B 64alt (Clarholzer Straße) und südlich im Bereich des dort aufstehenden Betonfertigteilwerkes einzuschränken, bestehen dagegen erhebliche Bedenken. Der angesprochene Bereich bildet den südlichen und östlichen Rand der hochmittelalterlichen Stiftsimmunität des Kanonissenstiftes und späteren Frauenklosters in Herzebrock, die in der Neuzeit die Abtei- bzw. Dorfbauerschaft bildete. Dieser Randbereich wird durch eine leichte Senke im Grenzbereich zu Rheda und eine leicht ansteigende Erhebung beiderseits der B 64 alt geprägt, die die Bezeichnung "Ossenbrink" getragen hat und für den aufstehenden Erbkotten namensgebend war (1425 erstmals erwähnt, aber sehr viel älter). Das aufstehende Bauernhaus ist im Jahre 1750 von meinen Ururururgroßeltern Johann Otto Ossenbrink und Anna Christina Funke neu errichtet und vor wenigen Jahren von seinen heutigen Besitzern vorbildlich denkmalpflegerisch restauriert worden (Clarholzer Straße 2).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festlegung des regionalen Grünzuges nördlich der B 64 (alt) wird beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7849	
7. Gegen die in den Regionalplanentwurf übernommene Linienführung einer B 64n werden wegen der geschilderten nachteiligen Auswirkungen auf den Naturraum und die Kulturlandschaft schwerwiegende Bedenken vorgetragen, auch wenn die nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan aus systematischen Gründen zwingend ist.	Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7957	
3. In der Gemeinde Herzebrock/Stadt Rheda-Wiedenbrück nördlich und direkt angrenzend an die B64 (Umgehungsstraße in Richtung Autobahn A2) war bereits im letzten Regionalplan eine Entsandung vorgesehen. Diese Entsandung ist bereits vor Jahren abgebrochen worden. Leider ist diese Entsandung im Regionalplanentwurf nicht gestrichen worden. Auch hier werden Ackerflächen der Landwirtschaft entzogen, mit der Folge, dass Landwirte sich dem zunehmend teuren Pachtmarkt stellen müssen und mittlerweile die Solidarität in unserer Berufsgruppe massiv zurückgeht. Das ist in keinsten Weise sozial und wirtschaftlich vertretbar. Eine Entsandung würde zudem den Wasserhaushalt im Umfeld des entstehenden Sees verändern. In Zeiten, in denen Klimaextreme zunehmen und die Trockenheit, gerade auf den dortigen sandigen Boden, immer mehr Probleme bereitet, ist diese Entsandung nicht zu rechtfertigen.	Der Anregung wird entsprochen. Die genannte BSAB-Fläche wird im Regionalplan OWL nicht mehr dargestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7962	
Außerdem besteht die Befürchtung, dass diese Abgrabung als Reserve für den geplanten Bau der B64n erhalten soll. Diese Straße darf nie gebaut werden!!! Dieses Projekt ist keine Umgehungsstraße mehr sondern eine politisch gewollte 2:1- Ost-West-Verbindung mit verheerenden Umweltauswirkungen, einem riesigen Flächenverbrauch (die Zahlen von Straßen-NRW können nicht korrekt sein, da das komplette Ersatzwegenetz und einige Straßenverbreiterungen im Bereich der alten B64 noch gar nicht kalkuliert und mitbewertet wurden), Zerstörung von Lebensräumen für Mensch und Natur, zusätzlichem Verkehr und zusätzlichen Belastungen für die	Der Anregung wird grundsätzlich entsprochen. Die genannte BSAB-Darstellung wird aufgrund zu geringer Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen aus dem Regionalplanentwurf OWL zurückgenommen. Die Regionalplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerte inhaltliche Verbindung zwischen dem dargestellten Reservegebiet und der Thematik "B 64n" auf reiner Mutmaßung beruht. Ein inhaltlicher Zusammenhang wird

<p>Bewohner Herzebrock-Clarholz' und der anderen beteiligten Ortschaften. Ich beantrage, diese Entsandungsreserve ersatzlos zu streichen.</p>	<p>nicht belegt. Als Begründung für die Streichung der Reservegebietsdarstellung sind Die Ausführungen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht belastbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7963</p>	
<p>4. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hatte die Idee, südöstlich von Herzebrock (im Kreuzungsbereich der L 568, alte B64 und Beginn der B64n) ein neues GIB ausweisen zu wollen. Nach meiner Kenntnis ist dies bereits abgelehnt worden. Ich beantrage, bei dieser Ablehnung zu bleiben. Auch in diesem Bereich handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die für unseren Betrieb dringend und existenziell erforderlich sind! Das Gebiet ist eingetragen zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", ebenso als "regionaler Grünzug". Hier ein völlig neues GIB auszuweisen wäre nicht zu verantworten. Ich fordere, die Idee der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht weiter zu verfolgen, da sie in keinster Weise mit Umwelt- und Naturschutzkriterien und mit den Zielen einer Klimawende vereinbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die besonders schützenswerte Freiraumfunktionen und zur Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum keine GIB-Festlegung erfolgen soll.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7964</p>	
<p>5. Das zentralörtliche bedeutsame Siedlungsgebiet in der Gemeinde Herzebrock soll nach Süden hin erweitert werden können. Hier liegt der landwirtschaftliche Betrieb Großehagenbrock/Vesthues (genannt Südhoff), der vom Siedlungsbereich überplant würde. Einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb einfach "wegzuplanen" ist in unserer heutigen Zeit überhaupt nicht zu rechtfertigen. Argumentation siehe Punkte 1 und 4. Dazu kommt, dass das Siedlungsgebiet ja noch bewusst immer näher an die geplante (nicht gewollte) B 64n herankommen würde. Träte dieser Umstand ein würden die zukünftigen Bewohner ja quasi in die höhere Lärm- und Abgasbelastung hereingedrängt. Diese Planung entbehrt jeder Grundlage.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf Die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lärmimmissionen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit Blick auf die Überplanung eines landwirtschaftlichen Betriebes legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Die Erweiterungsmöglichkeiten und der Bestandschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Festlegungen im Regionalplan nicht eingeschränkt.

Die abschließende Entscheidung über die Art und räumliche Verteilung der zukünftigen Nutzung in diesem Teilraum kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

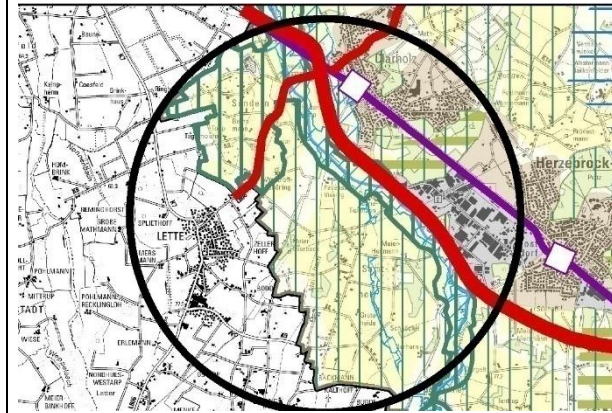
Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7965	
<p>6. Im Regionalplanentwurf wird in Clarholz lediglich der Wald K 5.36 als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen. Dabei geht die Bedeutung des Prämonstratenserklosters Clarholz D286) in Verbindung mit seinen geschichtlich bedeutenden Brüderhöfen (für die Entstehung der Kulturlandschaft dort von überragender Bedeutung) viel weiter als in Ihrem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Verbindung der drei Kloster Clarholz, Herzebrock und Marienfeld besteht erst seit 1496 während die Pramonstratenser bereits seit 1133 dort in der Axtbachniederung wirkten und sie prägten. Die Ordensgemeinschaft hat 2 Pastorendienste auch in den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen. Eine sehr differenzierte Ausarbeitung dazu lesen Sie in der Stellungnahme von Frau [anonymisiert] aus Clarholz. Der gesamte Bereich Kulturlandschaft Klosterhöfe muss durch die Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur aufgearbeitet, korrigiert und auf die komplette Axtbachniederung ausgeweitet werden. Der gesamte Kulturlandschaftsbereich in Clarholz ist deutlich zu kurz gekommen und bedarf dringend einer Aufarbeitung und Erweiterung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7966	

7. Die Axtbachaue war im geltenden Regionalplan als BSN Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf 2020 ist dies komplett entfallen! Eine Flussniederung, die als Überschwemmungsbereich im Hochwasserfall eine elementare Bedeutung für die ganze Gegend hat und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist, kann nicht dem Bereich zum Schutz der Natur entzogen werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Erkenntnis täglich größer wird, wie wichtig Natur- und Umweltschutz für unsere gesamte Gesellschaft sind. Der Landwirtschaft werden ständig neue Auflagen auferlegt, damit Tierschutz, Naturschutz, Klimaschutz und Insektenfreundlichkeit gewährleistet werden können. Der Landwirtschaft wird vorgehalten, sich um alle diese Dinge nicht genug zu kümmern und sie bekommt mit immer höheren Auflagen und schärferen Anforderungen Aufgaben gestellt, die häufig weder zielführend noch praktisch oder finanziell umsetzbar sind.

Die freiwilligen und bisher bereits umgesetzten Leistungen zum Schutze von Natur und Umwelt werden nicht gesehen — es geht uns weiter an die Existenz! Und in diesem Kontext können BEHÖRDEN einfach eine ganze Flussniederung aus dem BSN streichen? Ebenso wurde das Überschwemmungsgebiet erheblich verkleinert. Beides ist zu überarbeiten und neu zu denken - sowohl BSN als auch Überschwemmungsgebiet gehören in voller Größe und Ausdehnung in den Regionalplan hinein und sind aufzunehmen!

Es besteht auch hier der Verdacht, dass dieser Entwurf schon in gewisser Weise eine Vorarbeit für den Bau der geplanten B64n sein soll. Wie bereits oben geschildert, lehnen wir diese Straße ab und werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen!



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7967	
<p>Im Textteil des Regionalplanentwurfes 2020 erläutern Sie Ihre Ziele und Grundsätze. Sie erklären, dass in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt sei "dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Boden, des Wasserhaushalts, der Tier* und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiigen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."</p> <p>Einige Ihrer Grundsätze als Beispiele- Bodenschutz Grundsatz F5 Bereiche für den Schutz der Natur F10 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung F16 Entwicklung von Fließgewässern F28 Landwirtschaftliche Kernräume F33 (2) "Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und MaBnahmen vermieden werden."</p> <p>Immer wieder betonen Sie, wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft ist. Ebenso betonen Sie die Wichtigkeit von Gewässerschutz und Artenvielfalt, den Erhalt funktionierender Böden und der Erholungsraume für die Menschen. Viele der bestehenden Merkmale und Gegebenheiten sollen gestärkt und weiterentwickelt, geschützt und vernetzt werden. Wir als Bürger erwarten eine Planung mit Rücksicht auf diesen unseren Lebensraum, eine Planung mit Augenmaß nach den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen!</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Entwurf zum Regionalplan OWL wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP und verschiedenen Fachbeiträgen (u.a. zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Bodenschutz und Klima) erstellt. Darüber hinaus wurde entsprechend § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorhandenen Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7980

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan

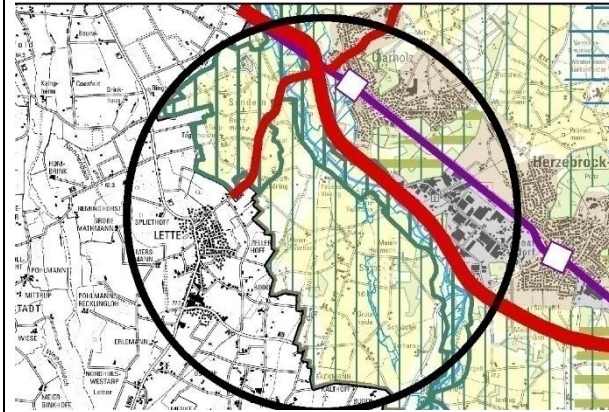
1) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wassenichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7981	
2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36) Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8009	
Bezug: GT_HeC ASB_010 Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

<p>und Änderung(Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung:</p> <p>1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:</p> <p>a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren, c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen, d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben, e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8010</p>	

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

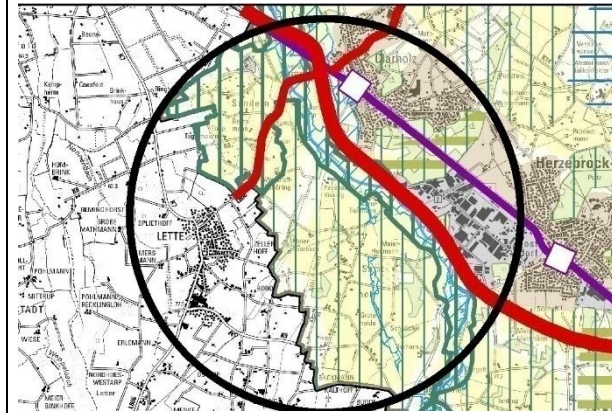
1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.

Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

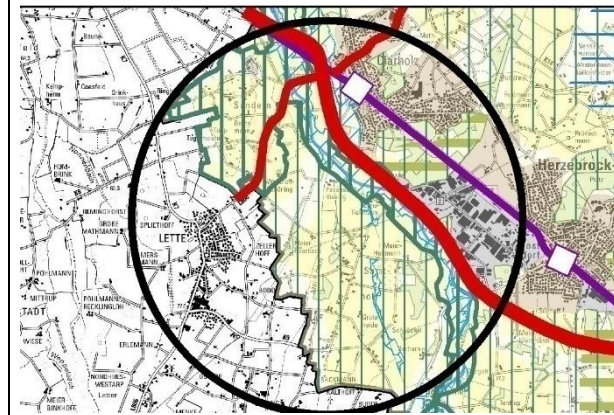
	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8011	
<p>2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)</p> <p>Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8016	

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster.



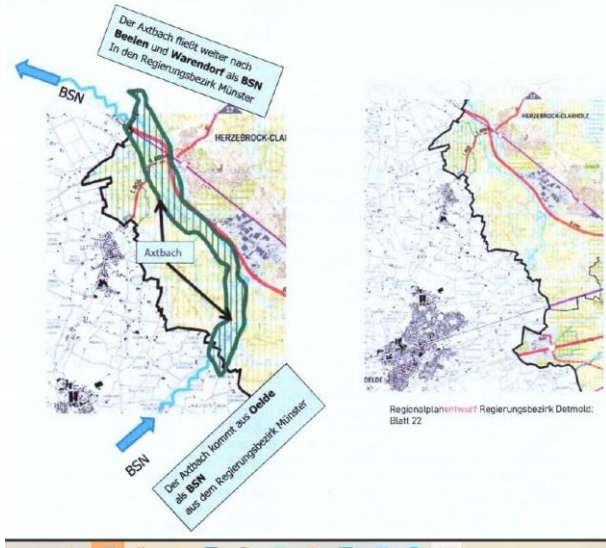
Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

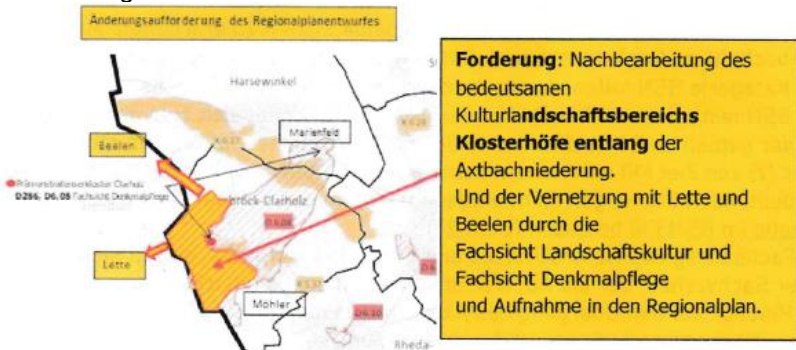
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

<p>Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster</p>  <p>Der Axtbach fließt weiter nach Beelen und Warendorf als BSN in den Regierungsbezirk Münster</p> <p>HERZEBROCK-CLA</p> <p>Axtbach</p> <p>Der Axtbach kommt aus Dolbe als BSN aus dem Regierungsbezirk Münster</p> <p>Regionalsplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22</p>	<p>OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8017</p>	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)</p> <p>Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder</p>

nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8018

In der Anlage finden Sie meine Stellungnahme zum Entwurf des RegionalplansOWL 2020. Meine Ausführungen betreffen den Text D6.08 / Blatt 22 in Bezug auf die Klosterlandschaft Clarholz sowie auf den davon südlich verlaufenden Axtbach.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des

Der Regionalplan OWL geht vom Grundsatz aus, dass "Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln (sind). Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalenzu erhalten." (Bundesraumordnungsgesetz vgl§2 (2) 5)

Bei der Durchsicht des Entwurfes habe ich festgestellt, dass der Kulturlandschaftsbereich südlich des Klosters Clarholz nicht erfasst ist.

Ausgewiesen ist im Regionalplan der Kulturlandschaftsbezug der Kloster (D. 6.08) Clarholz, Marienfeld und Herzebrock. Der Bereich stellt aber eher eine willkürlich Abgrenzung dar, der nur 3 Waldgebiete östlich von Clarholz betrifft (vgl. Erläuterungskarte 4, Blatt 1 Kulturlandschaften/Fachaufsicht Denkmalpflege).

Ich bitte um Überarbeitung und Aufnahme der bedeutsamen Klosterlandschaft südlich der Klosteranlage von Clarholz in den Regionalplan OWL.

Begründung:

Das Prämonstratenserkloster Clarholz (Gründung 1133) mit seiner umgebenden zusammenhängenden Landschaft bis Lette und Beelen ist ein bedeutsames, in NRW einmaliges Kulturlandschaftsgebiet. Man kann es in seiner historischen Bedeutung durchaus mit bekannten Klöstern wie Kloster Eberbach (1136) vergleichen.

Das Besondere hier liegt in der Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederungen mit den klostereigenen mittelalterlichen Bruderhöfen. Das alles geht zurück auf die Urbarmachung(Entwässerung) durch die Clarholzer Prämonstratenser.

Drei Fakten sollen das Besondere und Einzigartige nochmals unterstreichen:

1.) Der Orden wurde als Doppelkloster errichtet: die Männer in Clarholz, die Frauen in Lette. Das war ein emanzipatorischer Ansatz, der in der damaligen Zeit äußerst ungewöhnlich, auch umstritten war und seinesgleichen sucht. Allein aufgrund dieses Umstands besteht ein unauflösbarer Zusammenhang der Kulturlandschaft südlich von Clarholz bis Lette.

2.) Das Kloster gründete sog. Brüderhöfe; Laien machten das Land urbar (häufige Überschwemmungen) und bewirtschafteten die ersten Höfe in der näheren Umgebung des Klosters. Diese Höfe sind bis heute erhalten.

Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

3.) Der Orden betrieb Seelsorge in Beelen, Lette und Clarholz; darüberhinaus gab er der Bevölkerung vor allem auch Anleitungen zur Wirtschaftsführung und Urbarmachung. Die 3 genannten Kirchorte prägen somit gemeinsam die Kulturlandschaft in diesem Raum. Der Zusammenhang zwischen ihnen ist auf vielfältige Weise bis heute in der Landschaft sichtbar. Er ist heute auch auf dem sog. Kerkherrenweg nachvollziehbar; der ist 22 km lang und an das Hauptwanderwegenetz des Westfälischen Heimatbundes angeschlossen.
In diesem Punkt erscheint mir eine Zusammenarbeit und Abstimmung über die Grenze des Regierungsbezirkes Detmold hinaus sinnvoll.

Ich bitte nachdrücklich um die Überarbeitung und Aufnahme dieser mit ihrem kulturellen, ökologischen und touristischen Potential einzigartigen Ostmünsterländischen Kloster- und Kulturlandschaft in den RegionalplanOWL.

Stellungnahme

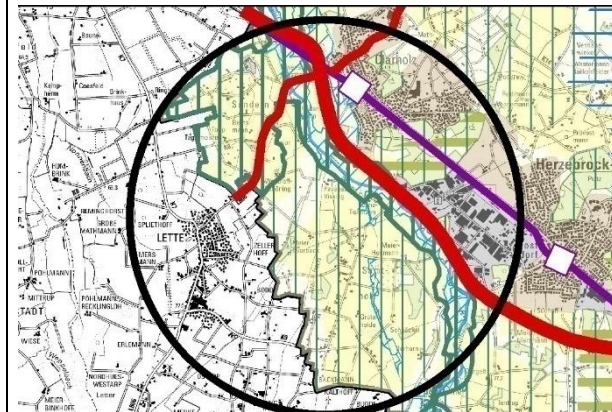
Abwägung

ID: 8019

Der Axtbach ist prägender Fluss im Süden der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Er beginnt bei Haus Möhler auf dem Gebiet der Gemeinde und geht nahe dem Hof Burholz in das Gemeindegebiet von Beelen über. Er durchläuft also in einem Teilstück den Regierungsbezirk Detmold.
Im Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 soll der BSN-Status (BSN Gebiet No 95) des Axtbaches aufgehoben werden.
Derselbe Fluss behält im Regierungsbezirk Münster den BSN-Status.

Es kann nicht sein, dass ein-und derselbe Fluss in Teilabschnitten einmal als schutzwürdig bewertet wird, ein andermal dagegen diese Schutzwürdigkeit verliert. Der Axtbach muss als Ganzes betrachtet und bewertet werden.

Ich bitte darum, dass der Axtbach im Bereich Clarholz, Herzebrock, Möhler insgesamt betrachtet wird und seinen BSN-Status behält.



Der Anregung wird entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages,

	<p>sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8130</p>	

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22

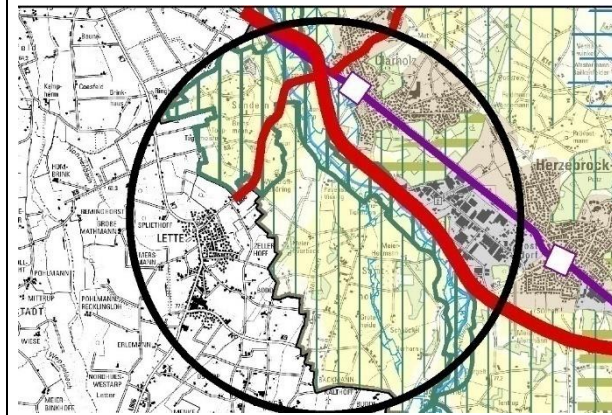
Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



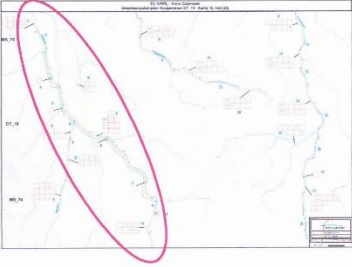

Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

<p>Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster</p>  <p>EU-WRRRL Kreis Gütersloh Europäische Wasserrahmenrichtlinie Umsetzungsfahrplan Kooperation DT-19-Karte.16(von28) Fachbereich 4 Abt.4.4 Tiefbau 20.03.2012</p>  <p>Plan zugehörig zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Axtbach vom 18.04.2001 Az.: 54.5-4-2-9.1.1 Bezirksregierung Münster</p>	<p>OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8131</p>	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p>

und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lass



Stellungnahme

Abwägung

ID: 8176

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr. 95), schon festgelegt

Forderung:

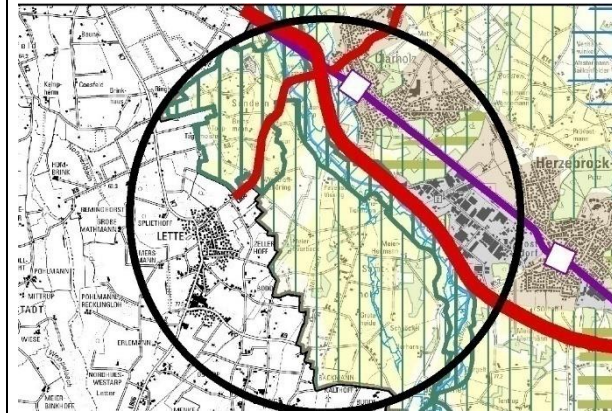
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)

Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. In Beeten, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

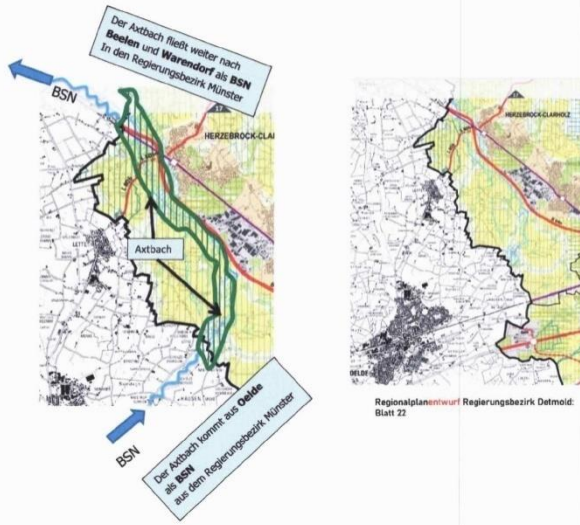
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8177

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)**

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.
 Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.
 Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan .
 Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 8284	
----------	--

Im Bereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Stadt Harsewinkel wird der Kulturlandschaftsbereich D 6.08 Clarholz-Herzebrock-Marienfeld als "Klosterlandschaft" beschrieben. Hierzu findet sich eine flächenhafte Darstellung in der zugehörigen Karte 2 und in der Erläuterungskarte 4 Blatt 2 (siehe unten). Die

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des

Darstellung wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Zur Bedeutung und zur Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereichs Klosterlandschaft verweise ich auf die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Johannes Meier, der ich mich vollinhaltlich anschließe. Ergänzend weise ich auf folgendes hin: Zur Stiftung des Prämonstratenser-Doppelklosters in Clarholz und Lette gehörten 1133/34 bereits 2 Kapellen in Clarholz und Lette und ebenso 3 der bedeutendsten Wirtschaftshöfe in Clarholz und Lette. Von den letzteren hat sich der Westhof erhalten, der mit seiner Mühle in der Anfangszeit der wichtigste Eigenbetrieb des neuen Klosters und später der mit den höchsten Abgaben belastete Hof des Klosters war. Diese denkmalgeschützte Hofanlage mit den beiden zugehörigen Mühlen befindet sich noch heute in Sichtweite des Prämonstratenserklosters, ein kulturräumlicher Zusammenhang von höchster Bedeutung, der durch den Bau der in den Regionalplan übernommenen Umgehungsstraße B 64n zunichte gemacht würde. Als das Prämonstratenserkloster Clarholz 1803 durch den damaligen Landesherrn mit militärischer Unterstützung durch Preußen gewaltsam aufgehoben wurde, gehörten ihm im Kirchspiel Clarholz 100 und im Kirchspiel Lette 85 Höfe und Kotten. Die westlich des Axtbaches gelegene Landschaft ist in den beiden Kirchspielen Clarholz und Lette (heute in Oelde) nahezu vollständig vom Kloster Clarholz und seinen eigenbehörigen Bauern kultiviert worden. Als deren Nachkomme rege ich an, den Kulturlandschaftsbereich D 6.08 Clarholz-Herzebrock-Mariensfeld bis zur Grenze des Regierungsbezirks und darüberhinaus bei Fortschreibung des Regionalplanes Münster im Westen auszudehnen.

5. Zu den Kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmalen, die unter D 6.08 beschrieben sind, rege ich für Herzebrock-Clarholz folgende Ergänzungen an:
Clarholz: Klosteranlage mit Kirche, Kirchhof und aufstehenden Denkmälern (Haus Gildemeister-Samson, Alte Küsterei, Haus Niermann-Rugge) sowie denkmalgeschützte Hofanlagen.

Herzebrock: Klosteranlage mit Kirche, Kirchhof und Kirchhofsbebauung sowie denkmalgeschützte Hofanlagen.

Zur Kirchhofsbebauung in Herzebrock verweise ich auf folgenden Beitrag:


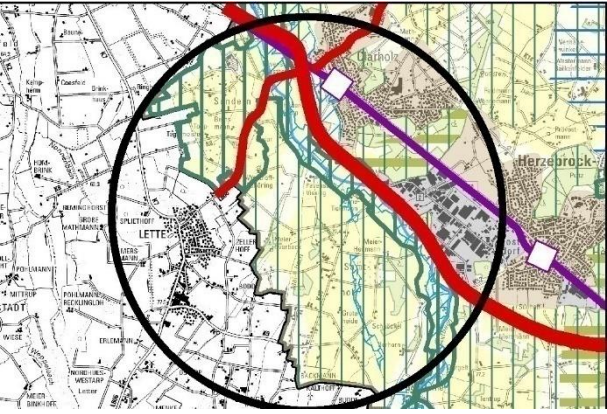
Jochen *Ossenbrink*, Der Kirchhof in Herzebrock. Bauhistorische, rechts- und sozialgeschichtliche Mikroperspektiven. In: Jan Brademann u. Werner Freitag (Hg.): *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne.* Münster 2007 [= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertsysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Band 19], S. 341-367.

Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

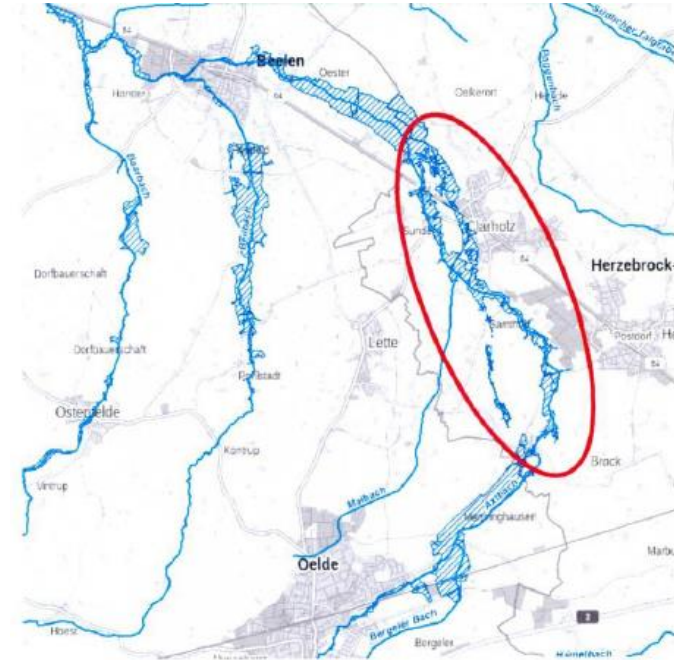
Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8308	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lass</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8309</p>	
<p>Stellungnahme: F 10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt</p> <p>Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist dringendst als BSN im Regionalplan zu belassen. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Es gibt noch kein Planfeststellungsverfahren dazu. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die BSN Ausweisung dem Straßenbau nicht entgegensteht. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplänenwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen dazu adäquat sind. Das Gewässer ist als</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE</p>

zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN eingetragen ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.

Auszug aus dem ELWAS; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaft NRW. Hier eingrahmt: Der Axtbach im Regierungsbezirk Detmold



umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8310

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des

Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst **1496** in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern.

Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

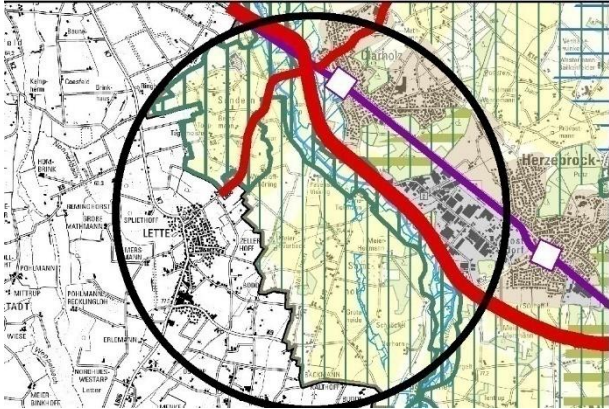
Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

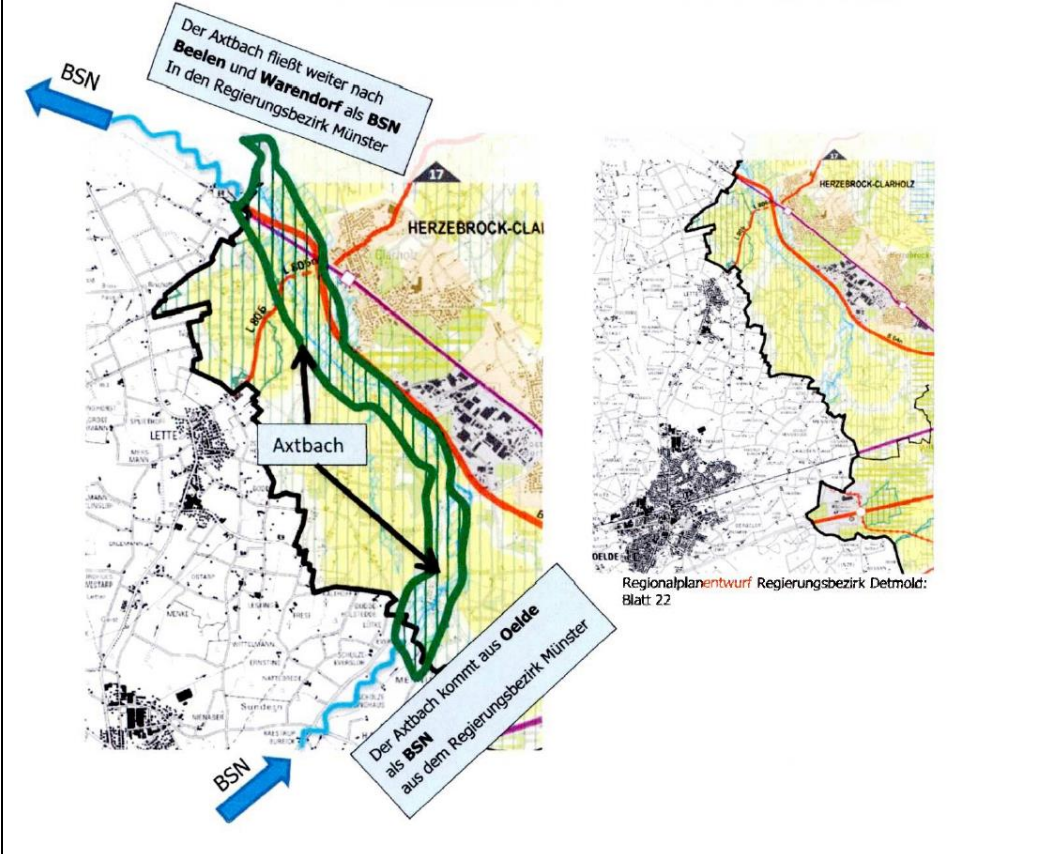
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen



Stellungnahme	Abwägung
ID: 8311	
<p>Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)</p> <p>Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist unbedingt als BSN im Regionalplan zu belassen. Es ist kein Grund zu erkennen, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, ist doch der Axtbach im bestehenden Regionalplan als BSN ausgewiesen und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem</p>

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch im bestehenden Regionalplan



BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

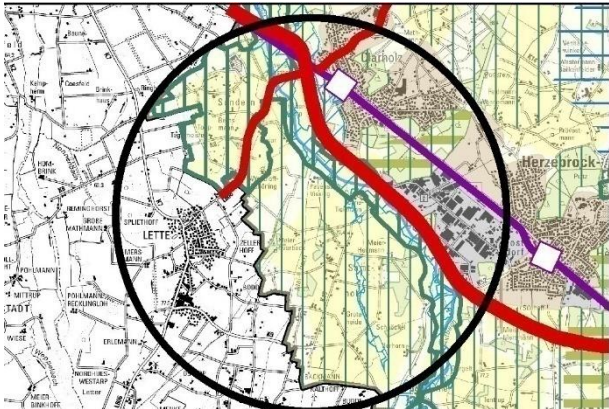
Stellungnahme

Abwägung

ID: 8321

Ferner sieht der Entwurf zur Regionalplanung vor, dass die neue B 64 die oben genannten arrondierten landwirtschaftlichen Flächen unseres Mandanten durchtrennt und zugleich in unmittelbarer Nähe zu der Hofstelle unseres Mandanten erfolgen soll. Hierdurch wird nicht nur der landwirtschaftliche Nutzen der Ackerflächen erheblich

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

beeinträchtigt, sondern auch die Nutzung der Hofstelle nahezu aufgehoben. Ein Bewohnen der Hofstelle erscheint unter Berücksichtigung der bisherigen Planung der Bundesstraße für unseren Mandanten ausgeschlossen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8322	
<p>Im weiteren befindet sich die Hofstelle sowie die oben beschriebenen landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe der Axtbachaue. Im bisherigen Regionalplan (Gebiet Nr. 95) wurde der Verlauf der Axtbachaue als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Der Entwurf der neuen Regionalplanung sieht nunmehr vor, dass diese Bereiche lediglich als Überschwemmungsbereiche sowie landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen wird. Eine Herausnahme der Axtbachaue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ist für unseren Mandanten nicht hinnehmbar. Im benachbarten Regierungsbezirk der Bezirksregierung Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als solcher Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Diese Bereiche umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund der Axtbach müssen insoweit nach Auffassung unseres Mandanten als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erhalten und zu schützen. Eine gegenteilige Planung und Festsetzung allein aufgrund der bislang - mit erheblichem Widerstand - nur im Ansatz geplanten Errichtung der neuen B 64 verbietet sich daher. Unser Mandant als auch die dahingehende gebildete Interessenvertretung können daher der Aufhebung des Bereichs zum Schutz der Natur nicht zustimmen. Namens und kraft anliegender Vollmacht unseres Mandanten</p> <p>widersprechen</p> <p>wir daher ausdrücklich und nachdrücklich der oben im Detail genannten Entwurfsplanungen. Unser Mandant wird dahingehende Umsetzungen, insbesondere die Ausweisung von Gewerbeflächen auf gemeindlicher Ebene sowie die geplante B 64 keinesfalls hinnehmen (können). Wir haben Sie daher im Auftrag unseres Mandanten zu einer bereits jetzt abgeänderten überregionalen Planung aufzufordern.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL</p>

	<p>nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8327	
<p>2. Zugleich setzt sich unser Mandant auch für den Erhalt von Kulturlandschaften in seiner Region ein. Unser Mandant unterstützt hier den Ihrerseits vorgesehen und ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß der Erläuterungskarte 4, Bl. 1 (Kulturlandschaften). Im Auftrag unseres Mandanten regen wir hier allerdings die erweiternde Ausweisung in südwestlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze an.</p> <p>Zur weiteren Begründung erlauben wir uns anliegend auf die nähere Erläuterung der Interessengemeinschaft, welcher unser Mandant angehört, zu verweisen. Diese fügen wir als Anl. A1 anbei.</p> <p>Anl. A1 Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 8335

(Seite: 1-2): Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich (D286) + Bruderhöfe (1231)

(Seite: 3-5): Ziel F10 Axtbach als BSN + Auszug aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege Biotopverbundsystem, Fließgewässer + Stillgewässer

(Seite:1-38): Kooperationsgebiet „Axtbach“ (MS_74) mit den Planungseinheiten: „Axtbach/Mussenbach“ (PE_EMS_ 1300)

Gemäß dem Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, fordere ich die Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs des Prämonstratenserklosters Clarholz (0286) zu seinen Brüderhöfen (1231) entlang der Axtbachniederung und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, und die Vernetzung entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in und Seelen 1133 (1146) durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme in den Regionalplan OWL. Und Erweiterung der Kulturlandschaft (06.08) Erläuterungskarte 4 Blatt 1.

Ich bin Nachkommin des ursprünglichen Laienbruderhofes Schulte-Tiekmann (1231) und lebe auf dem Hof. Wir erhalten den Hof mit den historischen Gebäuden und den Außenraum mit viel Liebe und Einsatz. Die Besonderheit der kulturlandschaftlich geprägten Raumbezüge zwischen Kloster und seiner Kulturlandschaft seit Generationen kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band 1 (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band 1 (S.11, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Laienbrüder bewirtschafteten den Hof Schulte-Tiekmann an der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht hier u.a. eine Schnapsbrennerei (1878). Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten. Tausende von Kindern und Jugendlichen erleben hier Natur pur in historischem Ensemble über die letzten

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Jahrzehnte und in Zukunft.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.

Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

Alte, an markanter Stelle stehende Hofbäume des Hofes Lönne-Tiekmann zeigen die typischen Merkmale der münsterländischen Parklandschaft auf. Zwei Auenwäldchen am Axtbach mit Ufergehölzen unterstreichen dieses Bild.

Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien.

Unsere Schnapsbrennerei wurde von meinem Urgroßvater Bernhard SchulteTiekmann 1878 erbaut und war bis 2013 aktiv. Die historische Brennerei SchulteTiekmann und das Haupt-Längsdielenhaus (Vierständerhaus, Inschrift, 1734) mit zahlreichen Wirtschaftsgebäuden zeigen diese Überschneidung mit dem Ostmünsterland.

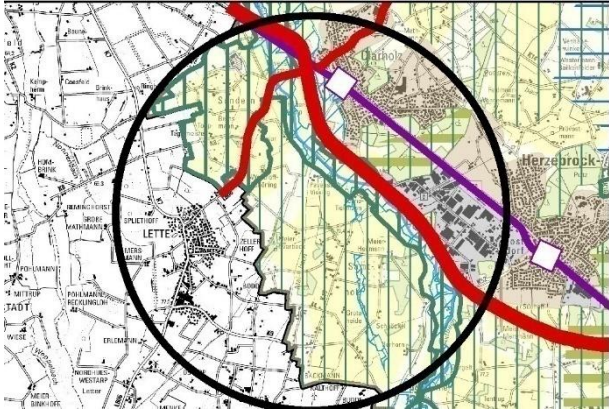
Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserklöster und Klosterhöfe war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen.

Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.

Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht.

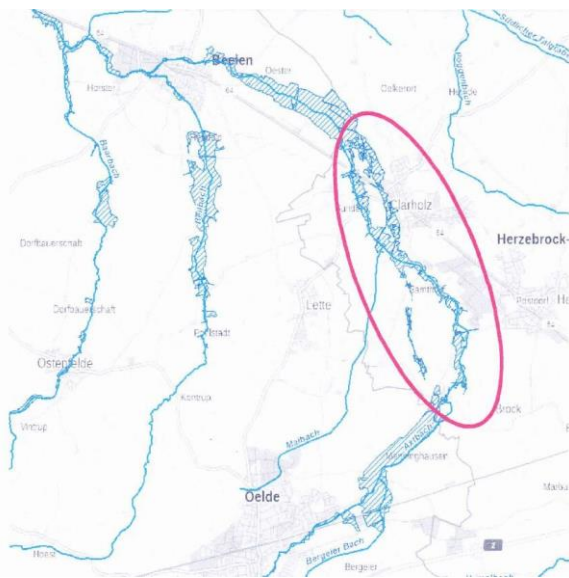
Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und dem ehern. Frauenkonvent Lette. In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus. In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

<p>Zieht man die Hauptwegeachsen des K 5.36 führt eine Achse_ auf unseren Bruderhof, eine Achseneinlösung, die den Bezug Richtung Süden, der Klosterkulturlandschaft aufzeigt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8336</p>	
<p>Stellungnahme zum BSN Axtbach, Axtbachniederung, Axtbachauen im Regierungsbezirk Detmold, Regionalplanentwurf: Blatt 22</p> <p>Hiermit weise ich auf das Ziel F 10 und die damit unausweichlich verbundene Ausweisung des Axtbaches mit den Axtbachauen als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) hin, und fordere die planerische Festlegung des Axtbaches als BSN und Ziel F10 im neuen Regionalplanentwurf OWL.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beeten und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, laut Regionalplanentwurf. Die Axtbachmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster sind überregional mit einzubinden, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Nur so machen die Maßnahmen überregional als BSN auch einen Sinn. Siehe beigefügte Maßnahmenübersicht nach § 7 4 LWG für das Kooperationsgebiet "Axtbach" (MS_74) mit den Planungseinheiten: „Axtbach/Mussenbach“ (PE_EMS_1300). (38 Seiten)</p> <p>Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten. Der Teilabschnitt, der im Regierungsbezirk Detmold liegt ist nicht isoliert zu sehen! Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist (Gebiet 95). Es ist kein Grund zu finden, warum der Axtbach herabgestuft werden sollte. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich teilweise südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegenstehen. In diesem Fall der B64n. Der Ausweisung des Axtbaches als BSN steht nichts im Wege. Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege"</p>

<p>Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster. Der Axtbach ist wichtig als Fließgewässer und die Axtbachauen und Niederungen bilden den Übergangsbereich zu den Stillgewässern im Regierungsbezirk Detmold</p>	<p>Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8356</p>	
<p>Stellungnahme: F 10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt.</p> <p>Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist dringendst als BSN im Regionalplan zu belassen. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Es gibt noch kein Planfeststellungsverfahren dazu. Im Punk (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die BSN Ausweisung dem Straßenbau nicht entgegensteht. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen dazu adäquat sind. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im</p>	<div data-bbox="1102 805 1713 1220" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>

Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN eingetragen ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss. Die Übergangsbereiche zu Beelen und Oelde weisen Naturschutzgebiete **auf und ich fordere für den Axtbach in Clarholz und**

Auszug aus dem ELWAS; EleKronisches wasserwüschftliches Verbundsystem für die Wasserwüschft NRW. Hier eingerahmt: Der Axtbach im Regierungsbezirk Detmold.



zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8357	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Hezebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des</p>

erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserklöster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Heaebroek und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden,

aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklösters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Lette Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.


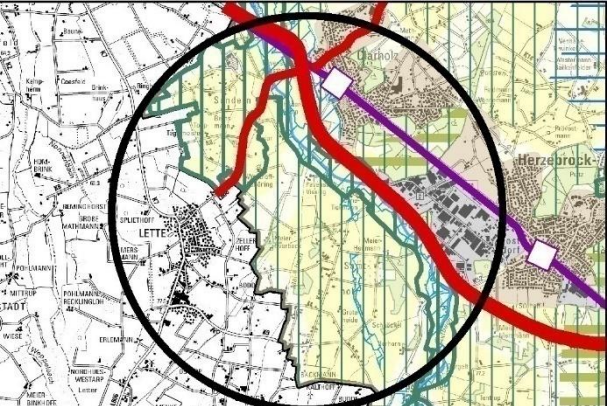
Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

 <p>Anderungsaufforderung des Regionalplanteilwurfes</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8359</p>	
<p>Ziel F 10 – Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>hier: Axtbachaue im BSN belassen</p> <p>Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F 30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplan-entwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen überregional greifen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist.</p> <p>Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B 64n,</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>

die noch in der Planungsphase ist. Die aktuellen B 64n-Planungen werden von den Räten der Städte/Gemeinden Münster, Telgte, Ostbevern, Warendorf und Beelen ausdrücklich abgelehnt, sodass deren Umsetzung derzeit äußerst fraglich ist.

Im Ziel F 10 wird eingeräumt, dass die BSN-Ausweisung einer raumbedeutenden Planung nicht entgegensteht. Hier im Fall der B 64n.

Der Umsetzungsfahrplan zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60EG) für den Axtbach von Herzebrock-Clarholz bis zur Mündung in die Ems ist als Anlage beigefügt.

Im Übrigen verweise ich auf den Regionalplan Münsterland Landschaftsräume in Großlandschaften Anlage 2 zur Erläuterungskarte IV-1 S. 4/7 und 5/7:

Geschäftsstellen WRRL der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (Entwurf) Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW Steckbriefe für Oberflächengewässerwasserkörper - PE_EMS_1300:

Axtbach/Mussenbach - 107 - sind insgesamt vier den natürlichen Wasserkörpern (NWB) zuzurechnen. Künstlich angelegte berichtspflichtige Fließgewässer gibt es in der Planungseinheit nicht.

Das Makrozoobenthos zeigt für das Bewertungsmodul "Allgemeine Degradation" für Teile des Beilbachs und des Baarbachs sowie für den Geister Mühlenbach ein "gutes ökologisches Potenzial" an. In weiteren 13 Wasserkörpern ist das ökologische Potenzial bzw. der ökologische Zustand in Bezug auf die allgemeine Degradation "mäßig" oder "unbefriedigend". In Teilen des Holz-, Mussen-, Brüggen- und Maibachs ist das Potenzial als "schlecht" eingestuft. Für die Fischfauna besteht in den betrachteten Gewässern der Planungseinheit ebenfalls Handlungsbedarf. Das "gute ökologische Potenzial" wird nur in Teilen des Axtbachs und im Flütbach erreicht. Der untere Wasserkörper des Holzbachs erreicht für die biologische Qualitätskomponente Fische ein "mäßiges Potenzial". Insgesamt 15 Wasserkörper erhalten die Bewertung "unbefriedigend" oder "schlecht". In den temporär trockenen Abschnitten des Bergeler Bachs und des Mussenbachs konnte kein Potenzial bzw. Zustand ermittelt werden. Hinsichtlich der Makrophyten erreichen der Geister Mühlenbach und der untere

Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

<p>Holzbach eine "gute" Bewertung. Im oberen Teil des Holzbachs ist der Zustand hingegen "schlecht", allerdings fällt dieser Wasserkörper auch temporär trocken. Insgesamt elf OFWK erhalten die Bewertung "unbefriedigend", weitere zwei sind als "mäßig" gekennzeichnet. Insgesamt erreicht kein Wasserkörper der Planungseinheit das "gute ökologische Potenzial" bzw. den "guten ökologischen Zustand". Das Gesamtergebnis von elf "unbefriedigend" und acht "schlecht" bewerteten Wasserkörpern verdeutlicht den Handlungsbedarf.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8360</p>	
<p>Ziele F 35 – Leitbild Kulturlandschaften F 36 – Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>hier: mittelalterlich-barocke Klosteranlage von Clarholz</p> <p>Ein Eingriff betrifft besonders krass das Umfeld der mittelalterlich-barocken Klosteranlage von Clarholz, obwohl diese seit 2003 als Bestandteil der "GartenLandschaft OstWestfalenLippe" gilt.</p> <p>Zur Linienbestimmung der B 64n hat das Westfälische Amt für Denkmalpflege bereits am 11.03.1999 festgestellt: "Östlich von Beelen verläuft die Wahllinie zunächst auf der Trasse der B 64 alt und schwenkt dann (nach Überquerung des Axtbachs in Dammlage) in einem leichten Kurvenradius nach Süden. Hierdurch werden zwei bedeutende Baudenkmäler auf das empfindlichste beeinträchtigt, zum einen die Klosteranlage Clarholz, zum anderen die Hofstelle Pavenstädt-Westhoff. Der ehemalige Westhof des Klosters Clarholz, in den Anfängen sicher ein Brüderhof des Klosters, mit seiner Mühle, der Klosterziegelei und den klostereigenen Waldungen ist geschichtlich untrennbar mit der Klosteranlage von Clarholz verbunden. 1987 wurde der Meierhof Pavenstädt-Westhoff in die Denkmalliste der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eingetragen. Die große, für die ostwestfälische Kulturlandschaft bedeutende Gesamtanlage besteht (neben dem Haupthaus) aus einem Schafstall, datiert 1713, einem Holzschuppen aus dem 1. Viertel des 18. Jahrhunderts, einer Scheune und einem ehem. Leibzuchthaus</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

aus derselben Zeit, einem Backspeicher und Brauhaus mit Bierkeller, einer ehem. Wassermühle, Nachfolgebau einer bereits um 1500 erwähnten Mühle sowie einer Maschinenmühle aus den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Diese überaus beeindruckende Gesamtanlage wird durch die vorliegende Planung in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ergibt sich aus der Inanspruchnahme der hofnahen Freiflächen, die für einen ökologisch geführten landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden, sowie aus der optischen Beeinträchtigung durch die geplante Trasse, die längs der Hofstelle in Dammlage verlaufen soll. Die Verwirklichung dieser Planung würde die Sichtbeziehung zwischen Kloster und Westhoff zerstören und der gewachsenen Kulturlandschaft schweren Schaden zufügen."

Das am 29.11.2017 novellierte Bundesraumordnungsgesetz stellt in § 2 Absatz 5 fest: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten."

Verantwortlich für die Raumordnung sind die Bundesländer. In Bayern wäre die Planung einer B 64n in unmittelbarer Nähe einer historischen Klosteranlage aufgrund der dortigen Denkmalschutz-gesetzgebung gar nicht möglich. Seit einigen Jahren werden aber auch im rheinischen Teil unseres Landes historische Klosteranlagen über die kulturlandschaftlichen Fachbeiträge in der Landesplanung verankert. Es ist unbegreiflich, dass das in den Regionalplänen für (Ost-)Westfalen bisher unterbleibt. Die Klosterlandschaft ist durch den Regionalplan OWL zwingend zu schützen.

Der katholische Kirchenhistoriker Prof. Dr. Johannes Meier (Universität Mainz) merkt hierzu an (s. auch in Johannes Meier (Hrsg.), Klöster und Landschaft – Das kulturelle Erbe der Orden, S 61 ff.):

Die christlichen Klöster haben die sie umgebenden Landschaften und Siedlungen kulturell geprägt. Die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die Orden als Mitwirkung am göttlichen Schöpfungsauftrag. In Clarholz ist das durch die Prämonstratenser geschehen. Dieser Orden war einer der großen Träger der Reformbewegung des 12. Jahrhunderts, der es um eine vertiefte Verchristlichung Europas ging.

Die Prämonstratenser sind in besonderer Weise mit Nordrhein-Westfalen verbunden. Ihr Gründer Norbert von Xanten stammt vom Niederrhein. Nur ein halbes Jahr nach Prémontré (Weihnachten 1121) entstand 1122 auf der Burg Cappenberg durch Norberts Freund, Graf Gottfried, das älteste Prämonstratenserkloster Deutschland. Als

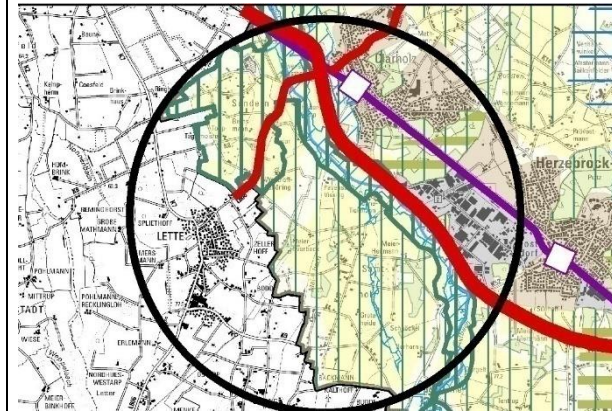
<p>Tochtergründung von Cappenberg folgte Clarholz 1133, noch zu Lebzeiten Norberts. Das besondere Charisma der Prämonstratenser war die Seelsorge auf dem Land. Die Kirchen von Beelen, Lette und Clarholz sind jahrhundertlang von Prämonstratensern betreut worden.</p> <p>Das Kloster Clarholz ist ein europäisches Kulturerbe in unserer westfälischen Heimat. Das von ihm gestaltete Landschaftsbild mit dem Westhof, der Axtbachniederung, dem "Blinden Busch", dem Meierhof Vissing (der mittelalterlichen Fischerei des Klosters) und dem "Kerkherrenweg" nach Lette und Beelen birgt eine "Sinn-Ressource". Es gilt, diese für kommende Generationen zu hüten. Ein anderes Verhalten ist möglich. Die hemmungslose Ausbeutung all unserer Ressourcen, zu der die Erde, die Natur und deren Gestaltung, unsere Kultur, unser historisches christliches Erbe gehören, muss ein Ende haben. Sie muss durch ein Verhalten der Solidarität, der Geschwisterlichkeit, der Gelassenheit, des Einklangs mit dem Leben und der Schöpfung abgelöst werden.</p> <p>Ich komme auf meine Ausgangsfrage zurück: "Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben?"</p> <p>Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</p> <p>Ich bitte Sie um die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8361</p>	

- Stellungnahme zum BSN Axtbach Blatt 22, Seite 1 bis 5
- Landesbedeutende Kulturlandschaft-Prämonstratenserkloster-+ Bruderhöfe
- Stellungnahme zu K5.36 Waldfläche in Clarholz, Blatt 22, Seite 1 bis 6
- Grundsatz F33, landwirtschaftliche Kernräume, Blatt 22
- Hiermit lehne ich die Naßabgrabung auf Blatt 22 ab,- da damit Grundwasserabsenkungen-einhergehen werden, auch eine später als BSN ausgewiesene Wasserfläche kann das nicht wieder reparieren, als weiteres ist der Bau der 864n sehr umstritten und wird von mir und einer großen Bevölkerungsmehrheit abgelehnt, wodurch sich der Abbau von Sand und Kies für einen Straßenbau der nicht gebaut wird in Zukunft erübrigt.

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt. Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten 864n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist.



Der Anregung wird entsprochen.

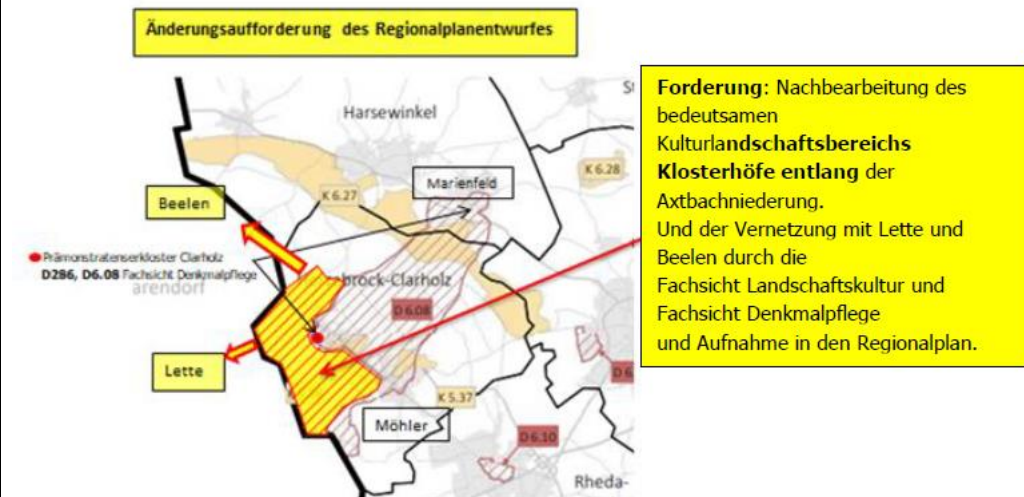
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

	<p>Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8362	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Seelen.



Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Stellungnahme

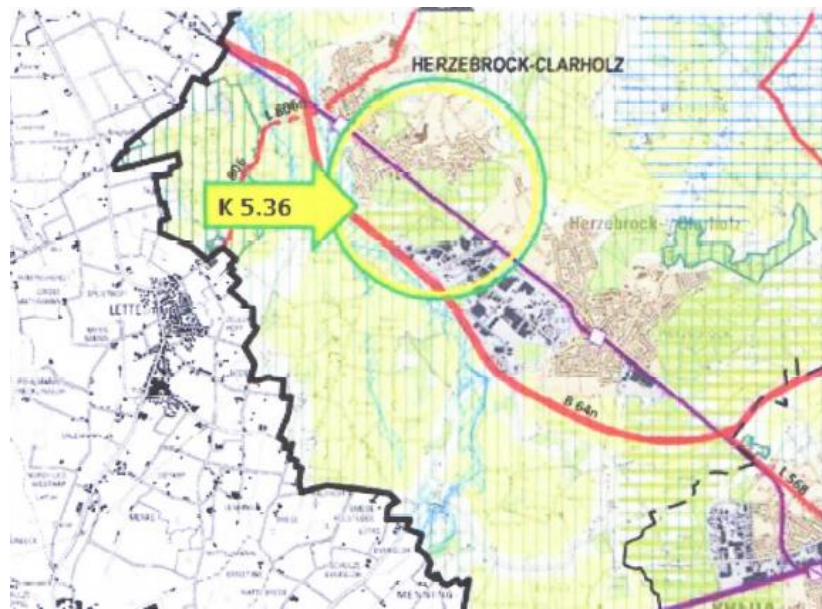
ID: 8363

K 5.36 Waldfläche östlich von Clarholz
öffentlicher Grünzug+ Waldbereich + bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich
Regionalplan Regierungsbezirk Detmold: Blatt 17

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich

**Stellungnahme:****Grünzüge K5.36 östlich von Clarholz**

Öffentlicher Grünzug, Waldbereich und K5.36 und bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich

- Die Fläche des Grünzuges K5.36 ist klar abzugrenzen und die Grünzug-Schraffur ist vollständig über die Fläche zu ziehen.
(Plan: Seite 2)
- Grünzugflächen aufforsten.
Keine Blockverdichtung um den Grünzug.
Keine Erweiterung des GIB in Höhe der Autowaschanlage.
(Plan: Seite 3+5)
- Die rote Fläche ist als ASB ausgewiesen. (Friedlandsiedlung/Uphus) Forderung:
Die als ASB vorgeschlagene Fläche fällt weg, sie ist dringend erforderlich als Biotopvernetzung mit dem ausgewiesenen regionalen Grünzug. (Plan: Seite 4)
- Der Grünzug lässt sich mit wenigen Verbindungselementen vernetzen.

dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Die angesprochenen Bereiche (Pink) sind bereits als Waldbereich gesichert. Eine Erweiterung des Regionalen Grünzuges ist nicht erforderlich.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Die GIB-Festlegungen im Bereich der Autowaschanlage entsprechen der bereits rechtskräftigen Darstellung des Regionalplans "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (GEO TA OB BI)". Darüber hinaus sind diese Flächen bauleitplanerisch bereits rechtsverbindlich überplant, sodass eine Rücknahme der Festlegungen auf regionalplanerischer Ebene nicht gerechtfertigt ist.

ASB-Festlegung Friedlandsiedlung/Uphus:

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

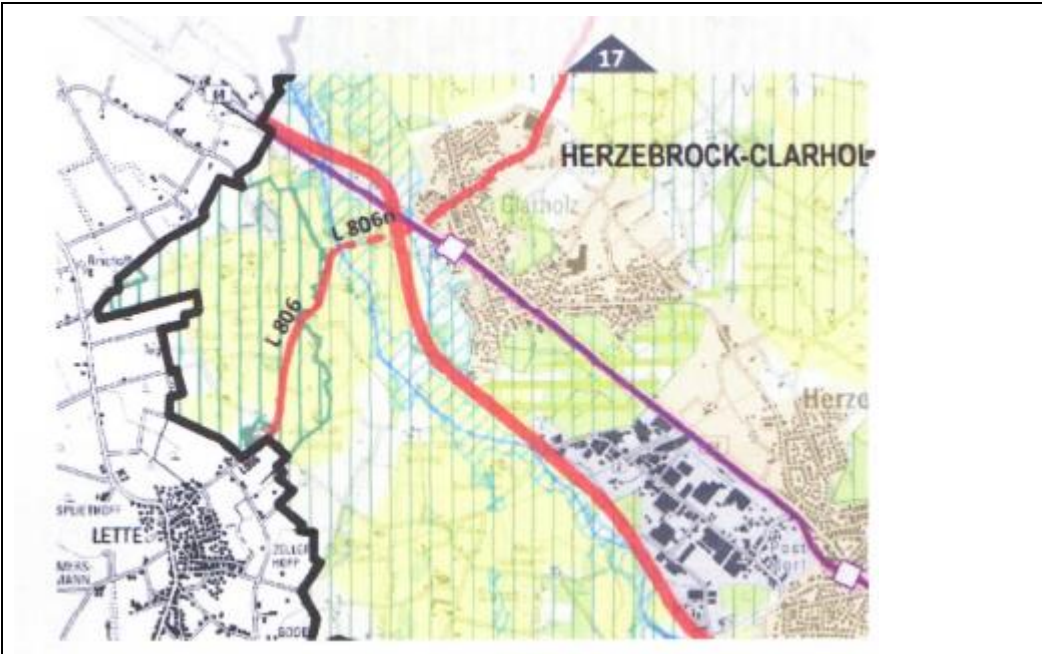
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die grün markierten Flächen ausweisen als verbundorientierte Biotopvernetzung innerhalb und außerhalb des Grünzuges Wald KS.36.
Auf diese Weise wird ein zukunftsorientiertes Verbundsystem geschaffen, das weit in die Landschaft ausstrahlen kann.
(Plan: Seite 4)

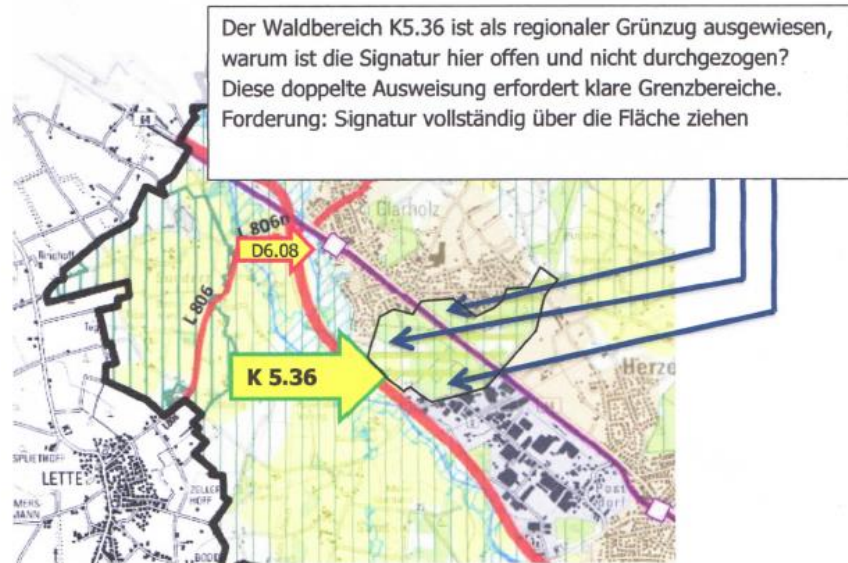
- Großzügige Wiesen- und Ackersäume sind um den historisch gewachsenen Wald K5.36 zu erhalten.
Ein weiträumiger proportionaler Abstand ist eine notwendige Maßnahme um den wertvollen Grünzug erholungsnah und naturräumlich wahrzunehmen.
(Plan: Seite 3+5)
- Bahnhof wie es der Regionalplanentwurf vorsieht, in die Dorfmitte Clarholz verlegen und hier den Grünzug K5.36 erweitern !

**Die Waldfläche K5.36 östlich von Clarholz erfordert eine klare Abgrenzung als Grünzug.
Die Grünzug-Schraffur ist vollständig über die ausgewiesene Fläche zu ziehen**

Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22



Der Waldbereich K5.36 ist als regionaler Grünzug ausgewiesen, warum ist die Signatur hier offen und nicht durchgezogen? Diese doppelte Ausweisung erfordert klare Grenzbereiche. Forderung: Signatur vollständig über die Fläche ziehen

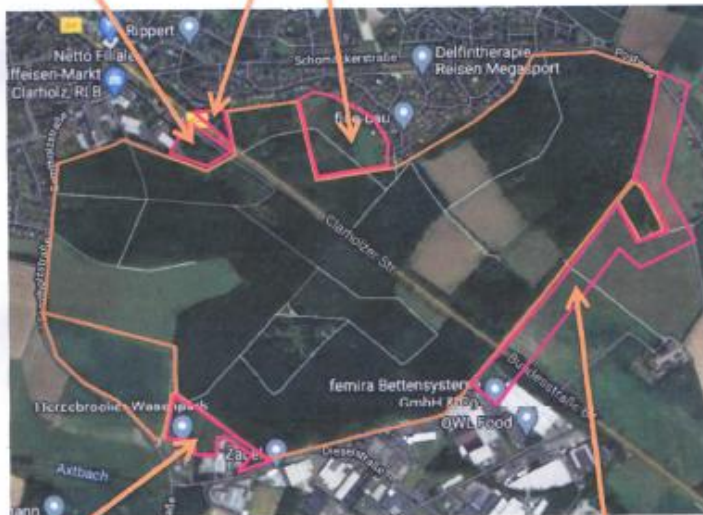


**Pink markierte Bereiche aufforsten und von Bebauung großzügig freihalten.
Keine Erweiterung des GIB im Bereich der Autowaschanlage**

**Bahnhof wie es der Regionalplamentwurf vorsieht, in die Dorfmitte Clarholz
verlegen und hier den Grünzug K5.36 erweitern!**
Die bestehenden pink umrandeten Bereiche aufforsten und von Bebauung freihalten.

Bahnhof wie es der Regionalplanentwurf vorsieht, in die Dorfmitte Clarholz verlegen und hier den Grünzug K5.36 erweitern !

Die bestehenden pink umrandeten Bereiche aufforsten und von Bebauung freihalten.



Keine Erweiterung des GIB in Höhe der Autowaschanlage.

Großzügige Wiesen- und Ackersäume sind um den historisch gewachsenen Wald K5.36 zu erhalten.

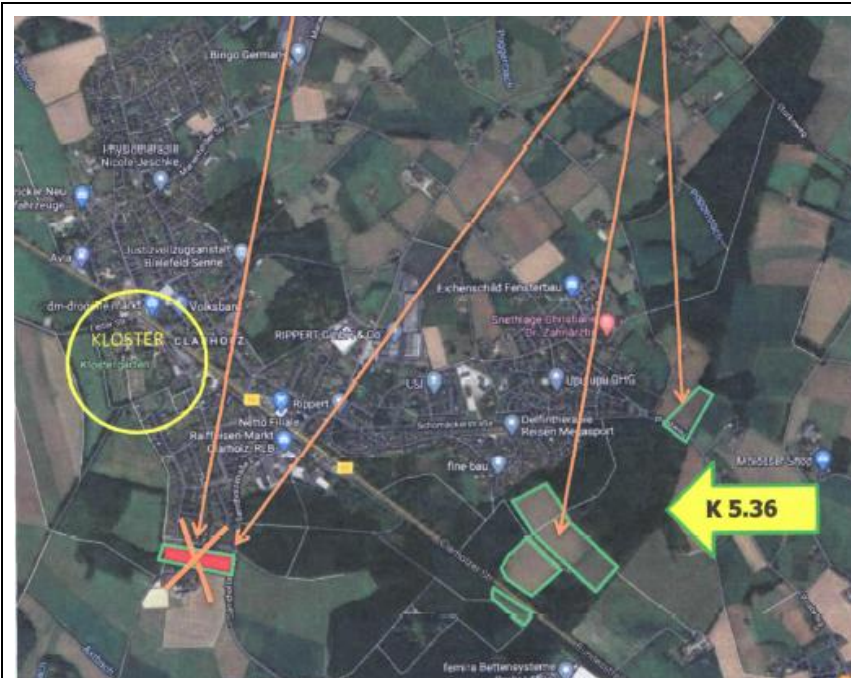
Ein weiträumiger proportionaler Abstand ist eine notwendige Maßnahme um den wertvollen Grünzug erholungsnah und naturräumlich wahrzunehmen.

Keine Erweiterung des GIB in Höhe der Autowaschanlage.
Großzügige Wiesen- und Ackersäume sind um den historisch gewachsenen Wald K5.36 zu erhalten.
Ein weiträumiger proportionaler Abstand ist eine notwendige Maßnahme um den wertvollen Grünzug erholungsnah und naturräumlich wahrzunehmen.

Verbundorientierte Biotopvernetzung innerhalb und außerhalb des Grünzuges K5.36

Die rote Fläche ist als **ASB** ausgewiesen. (Friedlandsiedlung/Uphus) Forderung: Diese Fläche vorschlagen als Biotopvernetzung mit KS.36, dem Wald als ausgewiesenen regionalen Grünzug mit der Waldfläche: Blinder Busch über die Allee bis zum Prämonstratenserklöster Clarholz D286
Bezug KS.36 mit D286 herstellen durch Grünverbindung, da der Bezug fehlt.

Der Grünzug lässt sich mit wenigen Verbindungselementen vernetzen. Forderung: Die grün markierten Flächen ausweisen als verbundorientierte Biotopvernetzung



Großzügige Wiesen- und Ackersäume sind um den historisch gewachsenen Wald KS.36 zu erhalten.

Auszug aus dem Vorschlag Gemeinde H-C vom Büro Tischmann und Schrooten

Forderung: Keine Blockverdichtung um den Grünzug.

Großzügige Wiesen- und Ackersäume sind um den historisch gewachsenen Wald K 5.36 zu erhalten.

GIB zurücknehmen, wo keine GIB Bebauung ist (Autowaschanlage).

Ein weiträumiger proportionaler Abstand ist eine notwendige Maßnahme um den wertvollen Grünzug erholungsnah und naturräumlich wahrzunehmen.

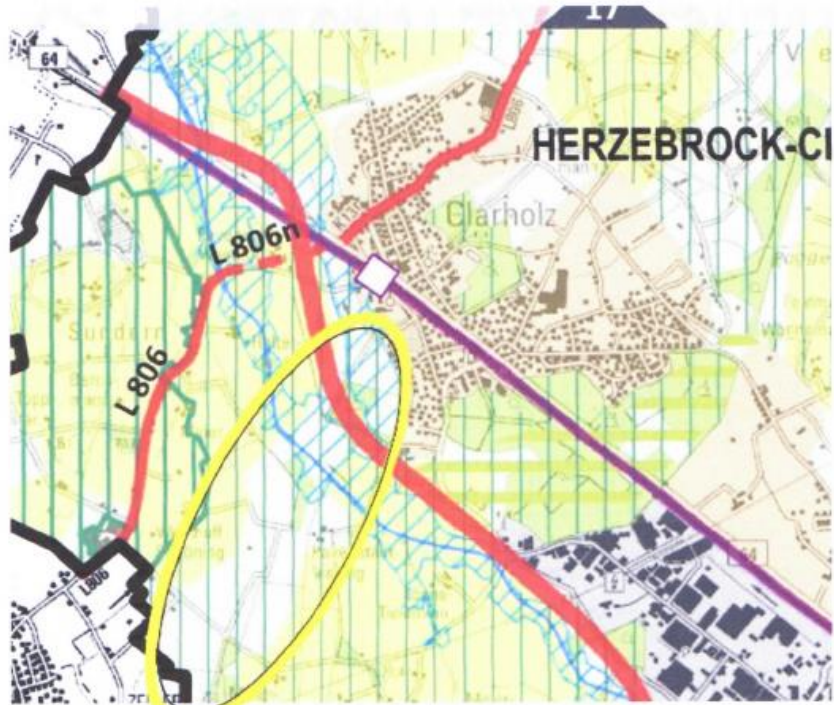
Stellungnahme

Abwägung

ID: 8364

Grundsatz F33: Landwirtschaftliche Kernräume

Grundsatz F33: Landwirtschaftliche Kernräume



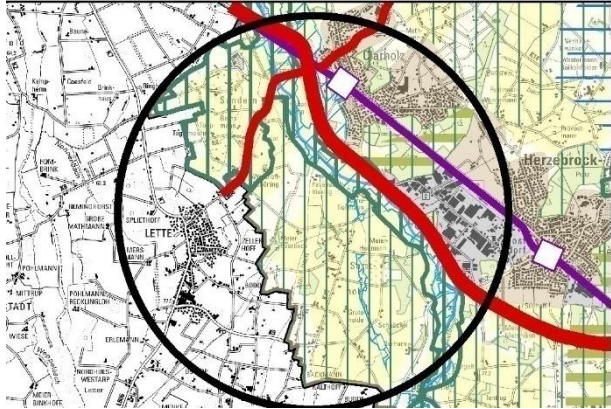
Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22

Ich unterstütze die Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume auf dem Gebiet von Herzebrock-Clarholz. Gerade auch wegen des hohen Anteils schutzwürdiger Böden sollten sie gesichert und erhalten werden. Es ist zu prüfen, warum in dem auf dem oben aufgeführten Planausschnitt die Fläche weiß geblieben ist. Der Bereich ist eindeutig landwirtschaftlicher Kernraum.

Die Gelbe Fläche sollte hier keine Unterbrechung erfahren, sondern im Bereich der Ellipse komplett gelbtüchtig unterlegt werden ohne weiße Fläche, da dort landwirtschaftlicher Kernraum ohne Hindernis besteht.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde transparent und nachvollziehbar.

<p>Der landwirtschaftliche Strukturwandel schreitet immer weiter voran. Gleichzeitig werden die Herausforderungen der Landwirte in Bezug auf Gewässerschutz, Düngerverordnung, Pflanzenschutzanwendung, Biodiversität und Insektenschutz immer größer. Der gewünschten nachhaltigen Bewirtschaftungsform ist ausreichend Fläche zu belassen. Die Umwandlung zu humusreichen Böden mit CO₂ Senkenpotential ist anzustreben. Somit kann Herzebrock-Clarholz diesen zusammenhängenden landwirtschaftliche Kernräume vorhalten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8365</p>	
<p>Meine Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22 Wir fordern:</p> <p>Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt</p> <p>Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im <u>überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach</u> müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>

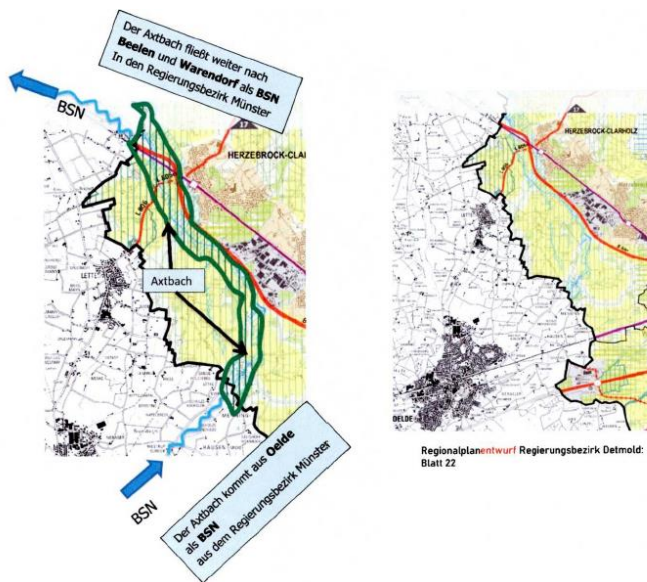
entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

- BSN Axtbach im Regierungsbezirk Detmold wie auch im Regierungsbezirk Münster
- + landesbedeutende Kulturlandschaft Prämonstratenserkloster aufnehmen

Seite 1-4

- Ablehnung des GIB: GT_HeC_GIB_007 Seite 1-2

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



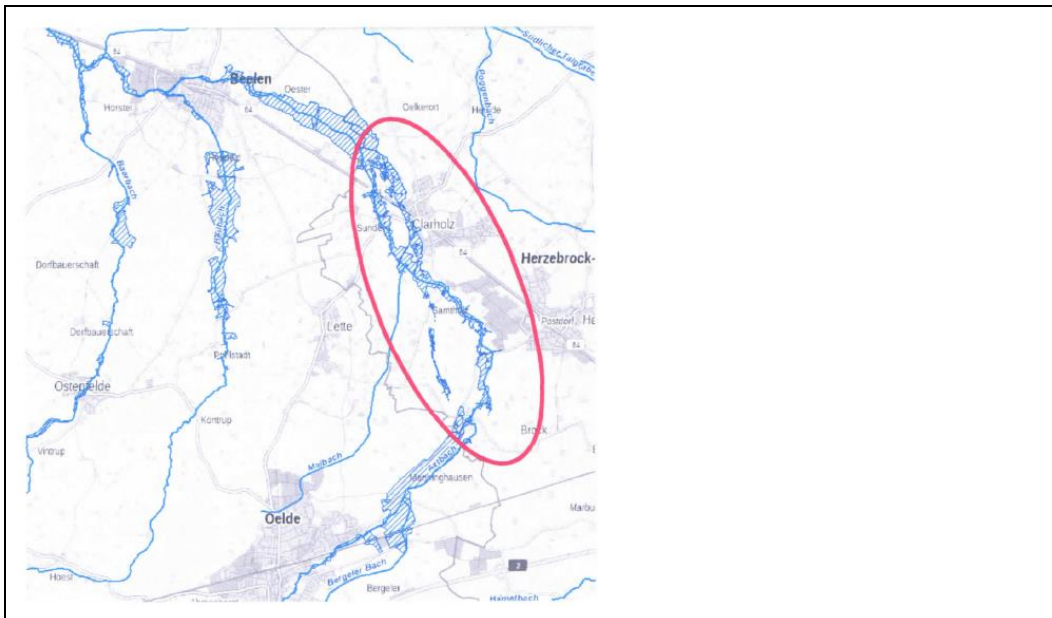
Auszug aus dem ELWAS; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaft NRW. Hier eingrahmt: Der Axtbach im Regierungsbezirk Detmold

Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8366</p>	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in HerzebrockClarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden</p>

Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen **Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang** der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beeten durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8368

<p>Ablehnung des GIB: GT_HeC_GIB_007</p> <p>Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold Blatt 22</p> <p>Hier wird eine Hoffläche als GIB ausgewiesen mit sehr zerschnittenem Querschnitt. Der Axtbach befindet sich im jetzigen noch bestehenden Regionalplan im BSN. Das findet keine Berücksichtigung. Die zu sehenden Waldflächen sind zum einen eine direkte Axtbachaue und zum anderen ein Übergangsbereich dazu. Die Überschwemmungsamplitude des Axtbaches ist hier im Auenbereich speziell zu berücksichtigen. Die Schutzzone Boden sollte in diesem Fall stärker bewertet werden.</p> <p>Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat interkommunale Flächen in Oelde+ Rheda= Aurea-Wirtschaftsförderungszentrum, das weiter wächst. Und mit Gütersloh + Harsewinkel den ehemaligen englischen Flughafen, der die nächsten 20 Jahre auch expandieren wird. Bitte lassen sie diese Fläche für Ausgleichsflächen ökologischer Art offen, da der Bau der B64n noch in der Planungsphase ist und höchstwahrscheinlich nie realisiert wird.</p> <p>GT_HeC_GIB_007 (Industriegebiet südlicher Bereich / Hof Lutzny)</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Insbesondere mit Blick auf die in der ID 8320 dargelegten Belange des landwirtschaftlichen Betriebes sowie den in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belangen erfolgt eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8407</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL möchte ich Stellung nehmen. Da ich der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme von Herrn [anonymisiert] vom 29.03.2021 zustimme, wird diese hier mit zuvor erteilter Zustimmung von Herrn [anonymisiert] in Teilen wiedergeben, ergänzt um zusätzliche Aspekte. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes OWL ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter (1) Mensch und menschliche Gesundheit, (2) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, (3) Boden und Fläche (4) Wasser, (5) Klima/Luft, (6) Landschaft, (7) Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen untereinander, in dieser Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Dies begründe ich anhand von konkreten Beispielen des aktuellen Planentwurfs für meine Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh). Der Aufbau meiner Stellungnahme orientiert sich dabei an</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

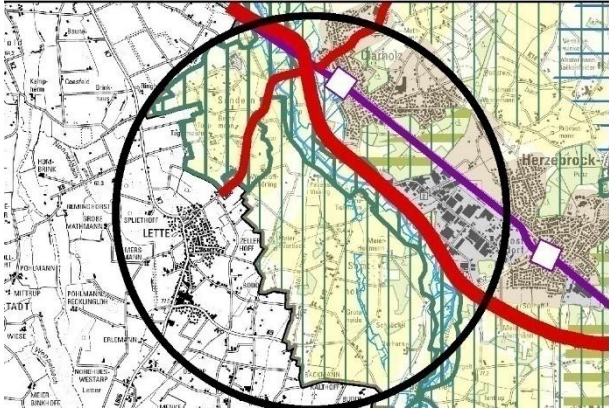
dem veröffentlichten Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL – Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen – in der Entwurfsfassung vom 06.08.20 (Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/-file/3.32_umweltbericht.pdf; Abruf: 28.03.2021).

Menschen und menschliche Gesundheit

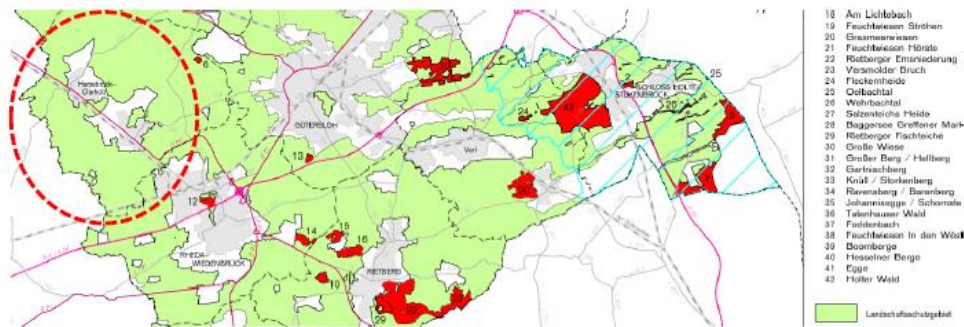
Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit auf "Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden." Unter Punkt 4.1.2 führt der Umweltbericht zum Lärm aus: "Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im 2 von 21 Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört."

Der Entwurf des Regionalplans OWL weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" aus. Der geplante Trassenverlauf einer "B64n" soll dabei südlich an den beiden Ortsteilen Herzebrock und Clarholz verlaufen. Aufgrund der im Jahresverlauf überwiegenden Windströmungen aus südlicher bzw. südwestlicher Richtung, würde dies für die meisten Bewohner/innen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine (massive) zusätzliche Lärmbelästigung mit sich bringen. Hinzu kommt die überwiegend südliche Ausrichtung von Terrassen, Balkonen und Gärten in den nahegelegenen großen Wohngebieten "Pöppelkamp" (Herzebrock) und "Steinbreite"/ "Friedlandsiedlung" (Clarholz), wodurch neben entsprechenden Lärmbelästigungen auch Minderungen im Erholungswert bei Nutzung dieser Erholungs-/Rückzugsräume einhergehen würden.

Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" in der Gemeinde HerzebrockClarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8408	
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL umfassen "Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen [sind] die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume." "Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Unter der biologischen Vielfalt oder Biodiversität ist gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen zu verstehen." Leider benennt der Umweltbericht "Vögel", "Amphibien" und "Insekten" nicht explizit. Hier sieht der Absender noch Konkretisierungsbedarf im Umweltbericht.</p> <p>Soweit die Kartenblätter zum Entwurf des Regionalplans OWL in ihrer grafischen Darstellung zutreffend interpretiert werden, wird für das durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verlaufende Fließgewässer "Axtbach" inklusive der sogenannten Gewässerarme "Axtbacharme" die Schutzwürdigkeit "Landschaftsschutzgebiet" gem. Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Der komplette Gewässerverlauf des "Axtbaches" inklusive der anliegenden Landschaften wurde per Rechtsakt des Kreises Gütersloh als "Landschaftsschutzgebiet" (siehe "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975"; in Kraft getreten am 23.03.1975) unter besonderen Schutz gestellt. Der Kreis Gütersloh führt dazu auf seiner Homepage am 28.03.2021 aus: "In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, c) zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des 3 von 21 Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung."</p> <p>Zur bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches siehe folgenden Kartenausschnitt über Landschaftsschutzgebiete des Kreises Gütersloh. In gestrichelter roter</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1</p>

Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.

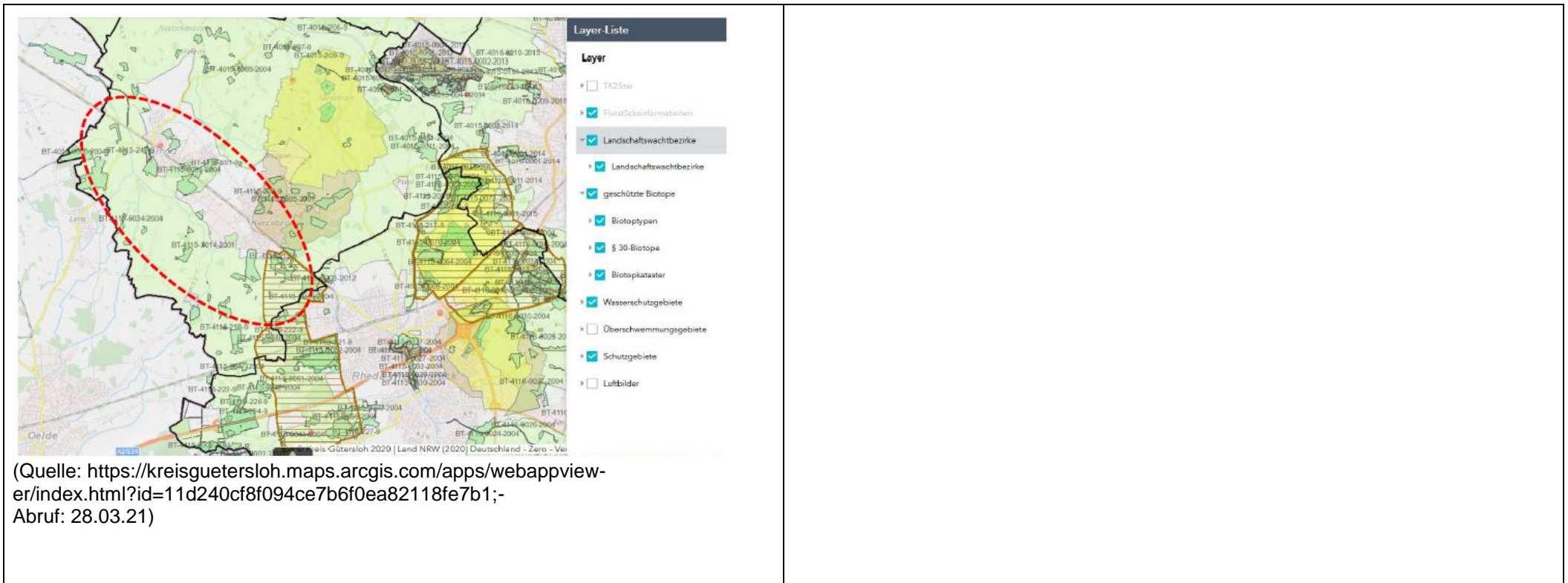


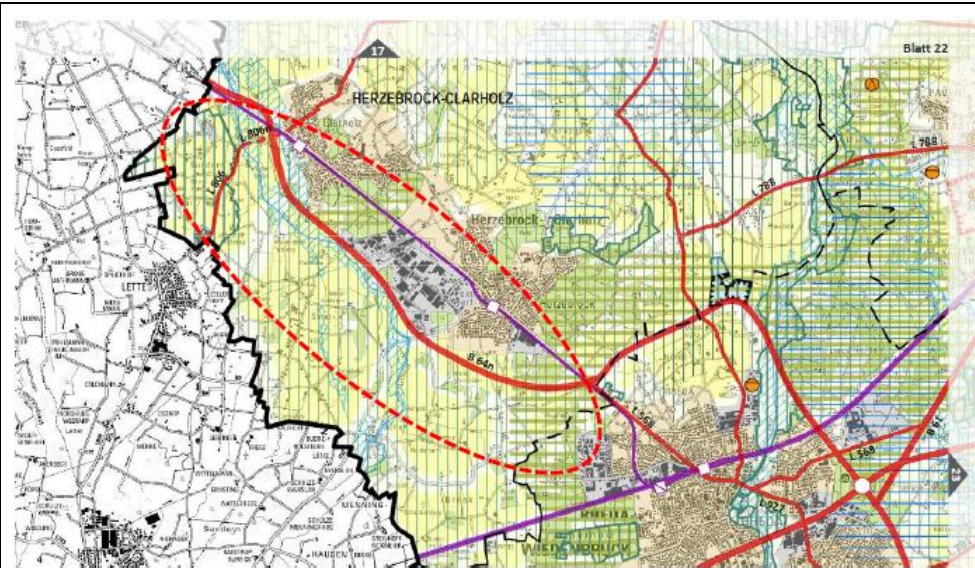
(Quelle: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/landschafts-undnaturschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete/schutzgebiete-2008.pdf?cid=2zx;>
Abruf: 28.03.21)

Darüber hinaus sieht der Kreis Gütersloh aufgrund der Wichtigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft weiteren Handlungsbedarf und hat bereits jetzt weitere umweltrechtliche Schutzmaßnahmen für den Bereich "rund um den Axtbach" sowie für angrenzende Bereiche eingeleitet. So weist der Kreis Gütersloh in seinem Geoportal einen gesetzlichen Umweltschutz (Landschaftsschutz, § 30 Biotop, Biotopkataster, Landschaftswachtbezirke) und deren entsprechend umweltrechtliche Einstufung auch über den Bereich "rund um den Axtbach" hinaus wie folgt aus:

zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.





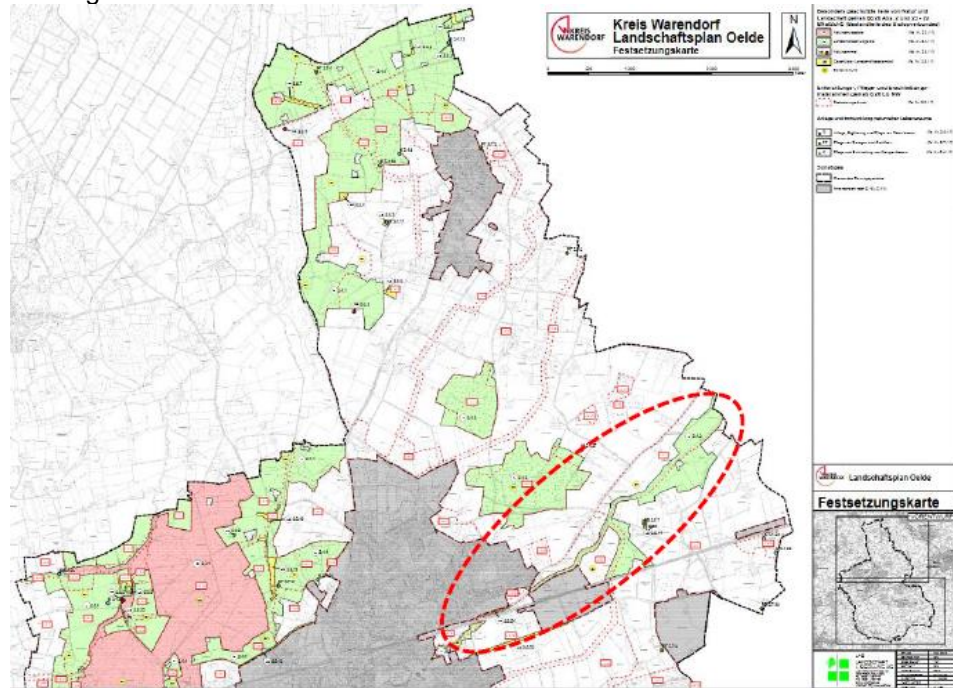
(Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf;-
Abruf: 28.03.21).

Der Entwurf des Regionalplanes OWL sieht, bei zutreffender Interpretation des Kartenmaterials, eine künftige Schutzwürdigkeit (Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge) vor. Gleichzeitig weist er eine Planung für eine Bundesfernstraße "B64n" aus, die sowohl das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet, den Regionalen Grünzug durchtrennt, als auch durch das Schutzgut "rund um den Axtbach" führt (siehe Abb.). Die Planung der Bundesstraße "B64n" sieht eine Hochlage im Überschwemmungsgebiet "Axtbach" vor.

Aus welchem Grund weist der Entwurf § 30 Biotope, Biotopkataster und Landschaftswachbezirke nicht mit aus?

Welche Bedeutung die Schutzwürdigkeit des Fließgewässers "Axtbach" und seine angrenzenden Bereichen haben, hat bereits die Bezirksregierung Münster im Rahmen Ihrer Regionalpläne festgestellt. So weist die Festsetzungskarte "Landschaftsplan Oelde" (Kreis Warendorf) für den aus südlicher Richtung kommenden "Axtbach" die

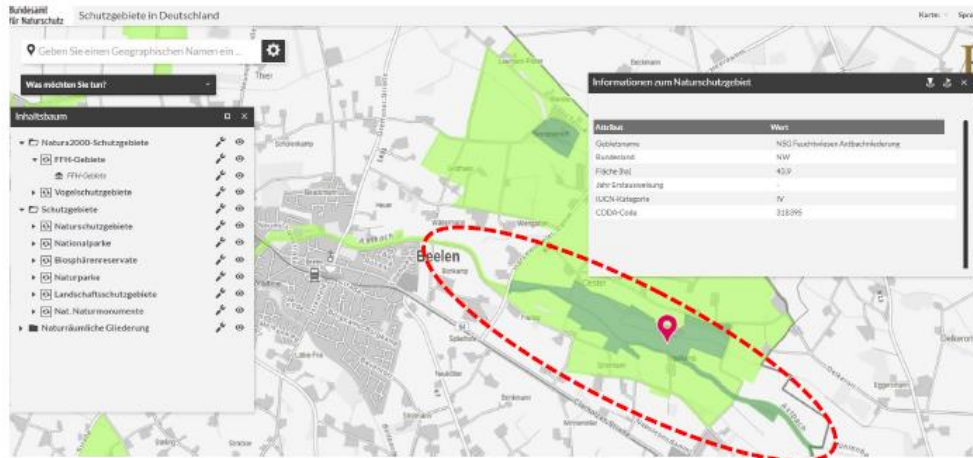
umweltrechtliche Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiet" gemäß Bundesnaturschutzgesetz aus. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.



(Quelle: https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/user_upload/Festsetzungskarte_Nord2019_02.pdf;
Abruf: 28.03.21)

In Clarholz verlässt das Fließgewässer "Axtbach" das Gemeindegebiet in Richtung Gemeindegebiet Beelen (Kreis Warendorf). Mit Beginn des Gemeindegebietes ist der "Axtbach" mit der Schutzwürdigkeit "Naturschutzgebiet" gemäß Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Das relevante Naturschutzgebiet trägt den Gebietsnamen: "NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung". In angrenzenden Bereichen sowie im folgenden Abschnitt ist die Schutzwürdigkeit "Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Der folgende Kartenausschnitt aus dem Geodatenportal des Bundesamtes

für Naturschutz veranschaulicht dies sehr deutlich. Auch in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird erörtert, dem Fließgewässer "Axtbach" mehr Raum zu geben und Renaturierungsmaßnahmen für mehr Artenvielfalt und Retentionsvolumen für Hochwasserereignisse zu schaffen. Hierzu können die alten Axtbacharme wieder aktiviert und ökologisch noch weiter aufgewertet werden – letztendlich unter Naturschutz gestellt werden wie angrenzend in der Gemeinde Beelen.



(Quelle: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>; Abruf: 28.03.21).

Eine abwegige anderslautende Beurteilung im weiteren Verfahren der Erstellung des Regionalplans NRW für den Bereich "rund um den Axtbach" im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz würde Folgendes bedeuten: das Fließgewässer "Axtbach" kommt umweltrechtlich unter Schutz stehend aus dem Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) in den Kreis Gütersloh (Bezirksregierung Detmold), würde dort aus nicht nachvollziehbaren Gründen umweltrechtlich nicht mehr unter Schutz stehen. Wenn es dann weiter wieder in den Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) fließt, steht es dann umweltrechtlich noch höher eingestuft, wieder unter Schutz. Dies wäre nicht nur unsachgerecht, sondern würde auch dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW widersprechen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: "Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im LEP NRW als Ziel formuliert. Der Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert diese Vorgaben. Das LANUV (LANUV NRW, 2018d) unterscheidet im Rahmen seiner

<p>Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder anders ausgedrückt die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (vgl. Kap. 4.2.1) beitragen und entspricht bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Kap. 4.4.3)."</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8409</p>	
<p>Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" in der Gemeinde HerzebrockClarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?</p> <p>Boden und Fläche</p> <p>Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regelungs- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

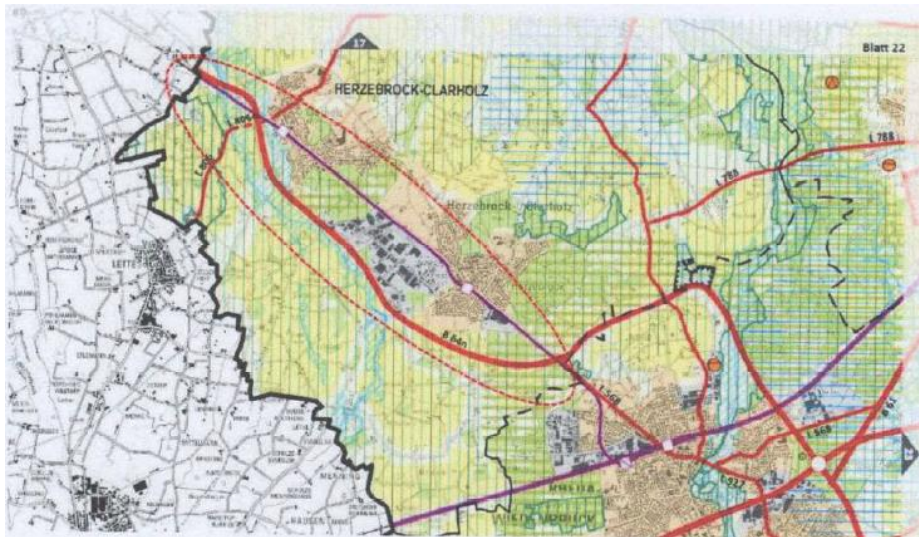
für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte."

Zu schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden führt der Umweltbericht konkretisierend aus: "Das Schutzgut Boden wird anhand der naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt werden. Die Böden werden vom Geologischen Dienst in verschiedenen Bodenfunktionen und Bewertungsstufen bewertet, wobei die Wertstufen "nicht kartiert", "weniger schutzwürdig", "hohe Funktionserfüllung" und "sehr hohe Funktionserfüllung" vergeben worden sind (Geologischer Dienst NRW, 2017)". Und weiter: "Auf regionalplanerischer Ebene besonders relevant sind die folgenden Bodenfunktionen: a) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, b) Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, c) Regler- und Pufferfunktion sowie Natürliche Bodenfruchtbarkeit, d) Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, e) Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsенке vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und / oder abgebaut werden. Gleichermaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die in Anpassung an die prognostisch zu erwartenden Klimaveränderungen von Bedeutung ist. Zunehmend bedeutsam werden auch solche Böden, die positive Wirkungen auf die Treibhausgasbilanz haben. Diese sogenannten klimarelevanten Böden werden vom Geologischen Dienst NRW in zwei Unterkategorien unterteilt: zum einen in Böden als speichernde Kohlenstoffsенке und zum anderen in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher".

Diesem Teil der Ausführungen des Umweltberichtes kann ich nur zustimmen. Gleichzeitig weist der Entwurf des Regionalplans OWL in großem Umfang eine mögliche Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) u. a. für "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau)

aus. Dies gilt in Besondere für die geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Diese soll, wie auf der folgenden Abbildung ersichtlich, auf einer Länge von 9,5 km und mit einer Gesamtbreite (Straße und Böschung) von mindestens 25,50 m durch das Gemeindegebiet verlaufen. Auf- und Abfahrten, Brückenbauwerke, ein neu zu schaffendes Straßennebenwegenetz usw. kommen noch hinzu. Im Ergebnis würde eine Umsetzung der Bundesfernstraße "B64n" zu einer Versiegelung von deutlich über 242.250 m² kommen.

Welche Fläche würde durch die geplante Bundesfernstraße "B64n" umgenutzt?



(Quelle:

https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf; Abruf: 28.03.21).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt auf seiner Homepage zur Boden und Fläche aus: "Boden ist kein vermehrbare Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden ist jedoch von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, die

Pflanzen, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern."
(Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch>;-
Abruf: 28.03.21).

Zu "Fläche" führt der Umweltbericht konkretisierend aus: "Fläche als Schutzgut wurde gemäß dem 9. Erwägungsgrund zur UVP-ÄndRL im Zusammenhang mit der Thematischen Strategie für den Bodenschutz (EU Kommission, 2006) in die neue UVP-RL und im Anschluss in das UVPG und das ROG auch für die SUP eingeführt. Demnach geht es um eine Begrenzung der nicht nachhaltigen fortschreitenden Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, d.h. der Flächeninanspruchnahme bzw. des Flächenverbrauches insgesamt. Hiermit wird insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen Rechnung getragen. Eine Orientierung, was unter Flächeninanspruchnahme in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen ist, gibt die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Die Bundesregierung, 2016), die als allgemeines Ziel formuliert, die Neu-Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen ab 2030 auf 30 ha/Tag zu beschränken. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies gemäß Biodiversitätsstrategie eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha/Tag (MKULNV, 2015). Gemeint sind damit nicht nur versiegelte Flächen, sondern auch anthropogen überformte Landflächen einschließlich städtischer und privater Grünflächen sowie begrünter Böschungen an Verkehrswegen." Und weiter: "Zu Flächennutzungen mit 9 von 21 einem hohen Versiegelungsgrad im Regierungsbezirk Detmold gehören Gebäude- und Freiflächen sowie Betriebsflächen und Verkehrsflächen."

Inwieweit steht der Entwurf des Regionalplans OWL im Einklang mit der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" auf Bundesebene und der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene?

Mit Blick auf das Schutzgut "Boden und Fläche" ist zusammenfassend festzustellen, dass jeder Quadratmeter, der durch die geplante Bundesfernstraße "B64n" umgenutzt würde, als versiegelte Fläche nicht nur zu Lasten des Schutzgutes "Boden" ginge, sondern zu Lasten des "Naturhaushalts als Ganzes".

Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf das Schutzgut "Boden und Fläche" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante

Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf das Schutzgut "Boden und Fläche" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Wasser

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer."

Die letzten Dürrejahre haben gezeigt, wie knapp und wertvoll zugleich Grundwasser und Oberflächenwasser sind. In manchen Gebieten Deutschlands musste gar schon "Wassernotstand" in den letzten Hitzeperioden ausgerufen werden, weil beides sehr knapp wurde. Die Prognosen für die nächsten Jahre weisen eindeutig eine sich noch verschärfende Situation rund ums Thema "Wasser" – sprich: (Grund-)Wassermangel – aus. Im (nord-)östlichen Teil des Gemeindegebietes findet Trinkwassergewinnung statt, wie sich auch dem Entwurf des Regionalplans OWL in Form der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes entnehmen lässt.

In den Außenbereichen des Gemeindegebietes findet häufig eine Trinkwasserversorgung über Brunnenanlagen der Bürger/innen statt, da eine kommunale Trinkwasserversorgung aufgrund weiter Leitungswege ("Faulen" von Wasser, Krankheitserreger, Wasserdruck, Kosten usw.) häufig nicht zum Tragen kommen kann bzw. kommt.

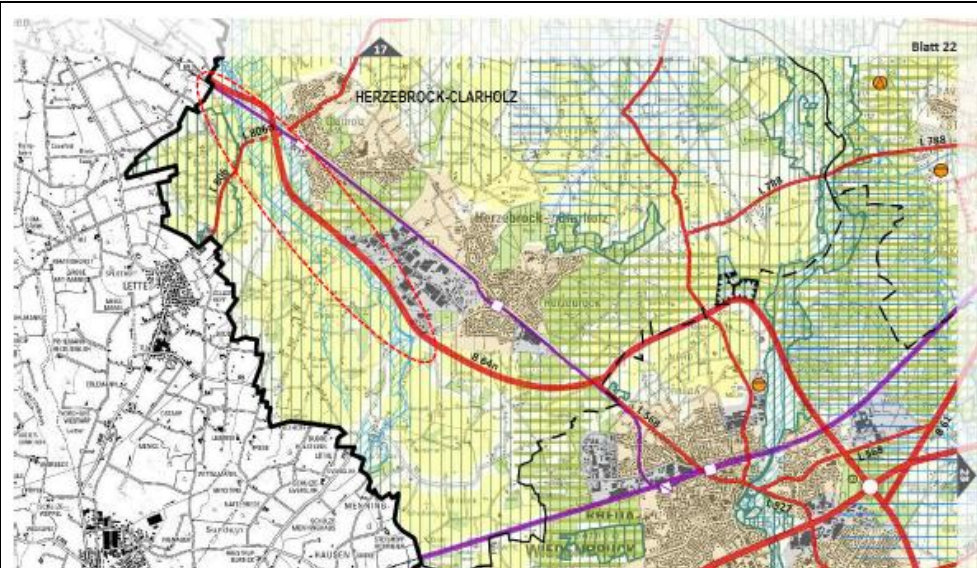
Inwieweit wurden diese Aspekte bei der Erstellung des Umweltberichts untersucht und ggfs. mit welchem Ergebnis?

Jeder versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Regenwasser nicht mehr entsprechend versickern und Grundwasser bilden kann. Dies steht im direkten Widerspruch zum Schutzgut "Grundwasser".

Neben dem Grundwasser ist Oberflächenwasser ebenso ein Schutzgut. Der Umweltbericht führt dazu aus: "Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu. Gemäß §

76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum zu erhalten. Neben den bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es auch jene die bisher vorläufig gesichert sind. Berechnungsgrundlage für die Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.". Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es immer häufiger solche Hochwasserereignisse gegeben hat. Wissenschaftliche Prognosen weisen dies auch für die Zukunft aus. Diesen Sachverhalt würdigt auch der Umweltbericht und führt dazu aus: "Nutzungen, durch die das Retentionsvolumen oder das Abflussverhalten innerhalb der Überschwemmungsgebiete verändert oder eingeschränkt werden kann, sind in der Regel unzulässig. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den §§ 78 und 78a sehr restriktive Regelungen zum Schutz der festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur unter äußerst restriktiven Ausnahmeregelungen zulässig."

Der Entwurf des Regionalplans OWL weist nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz in umfangreichen Maße heute landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland, Grünland usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in u. a. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/ Straßenausbau) aus. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers "Axtbach" weist der Entwurf des Regionalplans NRW gar eine geplante Bundesfernstraße "B64n" aus. Die folgend aufgeführte Abbildung veranschaulicht dies. In rot gestrichelter Umrandung findet sich der aufgezeigte Widerspruch.



(Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf; -Abruf: 28.03.21).

Im Ergebnis führt jeder (künftig) versiegelte Quadratmeter Freifläche zwangsläufig dazu, dass das Risiko von Überschwemmungen zunimmt, da bei Starkregenereignissen große Wassermengen 11 von 21 innerhalb kürzester nicht abgeführt werden können. Der Teil, der schnell abgeführt werden könnte, steht dann wiederum i. d. R nicht mehr zur Trinkwassergewinnung zur Verfügung, da er über Gräben und Flüsse abfließt. Somit ergeben sich negative Auswirkungen auf beide Schutzgüter: Oberflächenwasser und Grundwasser.

Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf die Schutzgüter "Oberflächenwasser und Grundwasser" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf die Schutzgüter "Oberflächenwasser und Grundwasser" in der Gemeinde HerzebrockClarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Neben dem Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz spielt auch die Wasserqualität eine Rolle. Dazu führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Für die Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich der EG-WRRL wird auf die Aussagen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückgegriffen (LANUV NRW, 2018d). Das vorrangige Ziel der EG-WRRL ist ein europaweiter guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, für erheblich veränderte Fließgewässerkörper ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers. Damit steht die Funktion der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource im Vordergrund. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächen- und des Grundwassers möglichst nahe zu kommen." Und weiter: "Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials in allen Gewässern, nicht nur in den Hauptströmen."

Der Entwurf des Regionalplans OWL weist in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer "Axtbach" eine Bundesfernstraße "B64n" aus. Ein Verkehrsaufkommen geht mit Reifenabrieb, Feinstaubpartikeln, weggeworfener Müll, austretende Öle aus undichten Fahrzeugen usw. einher. Hinzu kämen im Rahmen von Winterdiensten Salze und andere entsprechende Stoffe. Bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" würde dies zwangsläufig zu höheren Eintragungen in die betroffenen Oberflächengewässer als bislang führen. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zur EGWRRL.

Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf das Schutzgut "Wasserqualität" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf das Schutzgut "Wasserqualität" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Klima/Luft

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch

in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes 12 von 21 geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima (Appold, 2012, S. 107f)." Und weiter: "Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird eine Veränderung des Klimas beobachtet, die insbesondere auch durch anthropogen verursachte Treibhausgasemissionen angetrieben wird. Dies äußert sich nicht nur in steigenden globalen Temperatur-Mittelwerten, sondern auch in der steigenden Häufigkeit und Intensität von extremen Wetterereignissen (Stürme, Starkniederschläge, Dürreperioden). Eine entsprechende Entwicklung ist auch in NRW und in Ostwestfalen feststellen und zukünftig verstärkt zu erwarten.". Zur Niederschlagsverteilung wird weiter ausgeführt: "Dabei waren die Sommerniederschläge leicht rückläufig, wohingegen die Mengen im Herbst und Winter deutlicher zunahmten. Die Entwicklungen der KNP 1981 - 2010 zeigen zudem, dass die Planungsregion im Zuge des anthropogenen Klimawandels mehr heiße und weniger Frosttage aufweist, schneeärmer geworden ist und es mehr Starkniederschlagsereignisse gibt (LANUV NRW, 2018a).

" Mit Blick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen wird ausgeführt: "Bei einer Fortführung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen gemäß des aktuellen Trends (RCP8.5 Szenario) wird sich die jährliche Durchschnittstemperatur in der nahen Zukunft (2021 - 2050) gegenüber der Referenzperiode 1971 - 2000 nochmal voraussichtlich um 0,8 K bis 1,7 K (15. bis 85. Perzentil) erhöhen."

Der Entwurf des Regionalplans OWL weist in seiner jetzigen Form nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz umfangreiche Umnutzungen von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Grünland usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung u. a. in "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau und Straßenausbau) aus. Die geplante Bundesfernstraße "B64n" führt zu einem höheren Verkehrsaufkommen, das wiederum mit einem höheren Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen in der Region einhergeht. Zudem sind stärkere Temperaturanstiege im Nahbereich der Versiegelung zu erwarten, die sich wiederum negativ auf die ausreichende Durchlüftung der besiedelten Quartiere (Ortsteile) auswirken. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: "Durch die Zunahme der Lufttemperaturen insbesondere auch im Sommer wird es zukünftig verstärkt zur Herausbildung von städtischen Wärmeinseln kommen. Dies betrifft auch die dicht bebauten Kernstädte in Ostwestfalen. Generell sind die Lufttemperaturen in den Innenstädten der Ballungsräume um mehrere Grad Celsius höher als im locker

bebauten und überwiegend land- /forstwirtschaftlich genutzten Umland. Bei den klimawandelbedingt intensiver auftretenden sommerlichen Hitzewellen wirken die innerstädtischen Wärmeinseln zusätzlich belastend auf die Gesundheit vor allem von alten und kranken Innenstadtbewohnern, zumal dann oftmals auch keine ausreichende nächtliche Abkühlung der Lufttemperatur mehr erfolgt."

Höhere Lufttemperaturen führen zu höheren Wasserverdunstungsraten, wodurch das Schutzgut "Wasser" wiederum negativ betroffen ist.

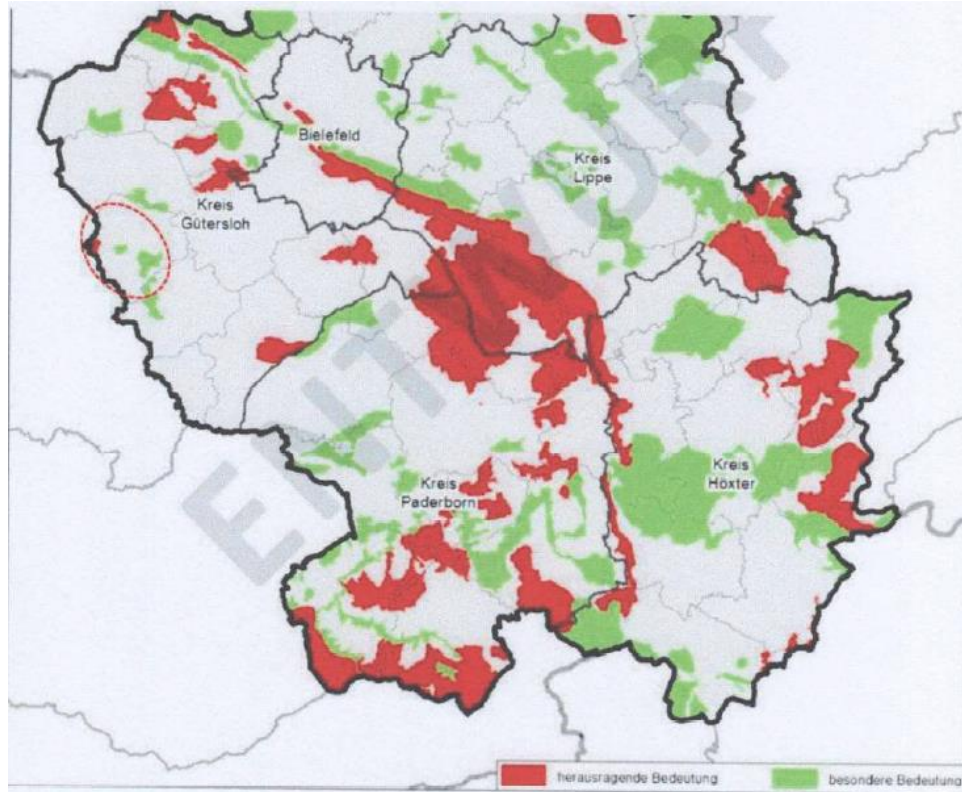
Zum Schutzgut Klima führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Im Jahr 2013 wurde vom Landtag in NRW das erste Klimaschutzgesetz in Deutschland verabschiedet. In § 3 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes wird das Ziel definiert, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll." Zum Teilaspekt klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Vor allem Waldgebiete 13 von 21 dienen nicht nur der Kaltluftentstehung, sondern auch der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Neben Wäldern besitzen besonders Offenlandbereiche, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete."

Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf das Schutzgut "Klima/Luft" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf das Schutzgut "Klima/Luft" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt."

Die nachfolgende Abbildung im Entwurf des Umweltberichtes weist für die Gemeinde HerzebrockClarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) Einheiten mit "besonderer" und "herausragender" Bedeutung für das Landschaftsbild aus:

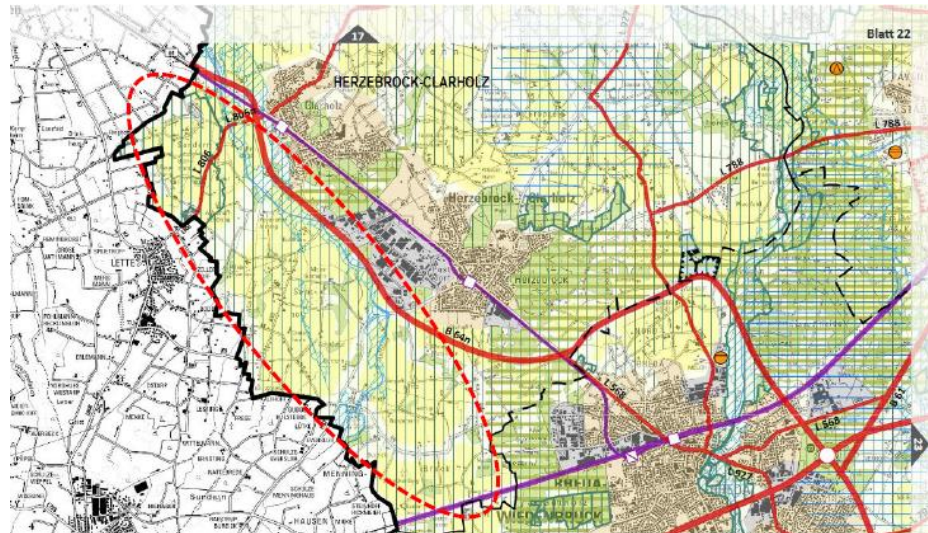


Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf

Das Landschaftsbild wird dabei definiert als: "Das Landschaftsbild beschreibt das Erscheinungsbild der Landschaft inklusive ihrer Elemente, Räume und Sichtbeziehungen, welche die Erlebbarkeit des Raumes ermöglichen. Die

Landschaftsbildeinheiten sollen für den Betrachter als unverwechselbares Ganzes erlebbar sein und werden anhand der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" bewertet. Ausgenommen von der Bewertung wurden Ortslagen/Siedlungsflächen > 5 km² (LANUV NRW, 2018d.) Und weiter: "Die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung umfassen in der Westfälischen Bucht, im Westen des Geltungsbereichs, überwiegend Niederungen und strukturreiche Grünlandkomplexe, aber auch Waldbereiche ...".

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz in den Bereichen mit "besonderer" bzw. "herausragender" Bedeutung einen Neubau einer geplanten Bundesfernstraße "B64n" ausweist. Die folgende Abbildung bildet dies grafisch ab.



(Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf; -Abruf: 28.03.21).

Zum Teilaspekt "Landschaftsschutzgebiete" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit

der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein."

Zum Teilaspekt "Geschützte Landschaftsbestandteile" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.". Für Herzebrock-Clarholz wurde ebenfalls großflächig ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind definiert. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" verwiesen. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, da er in solch umweltsensiblen Gebieten umfangreichen Straßenneubau vorsieht.

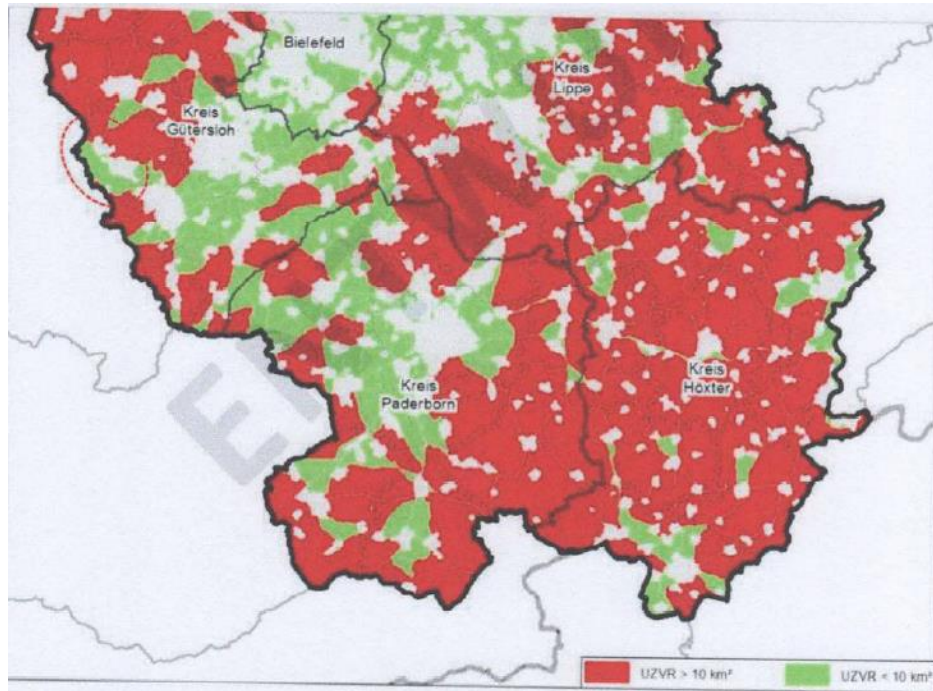
Zum Teilaspekt "Waldflächen" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Das Bundeswaldgesetz benennt in § 1 drei wesentliche Waldfunktionen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern." Für Herzebrock-Clarholz wird im Entwurf des Regionalplans der Neubau einer geplanten Bundesfernstraße "B64n" mehrfach in unmittelbarer Waldnähe ausgewiesen. Dies würde sich direkt schädlich auf die anliegenden Wälder auswirken (Luft, Lärm, etc.). Darüber hinaus hätte die geplante Bundesfernstraße "B64n" eine Barrierewirkung für viele Bewohner/innen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die dann keinen bzw. nur einen eingeschränkten/erschwererten Zugang zu den dahinterliegenden Wäldern zwecks

Naherholung hätten. Die "Schutz- und Erholungsfunktion" der Wälder wäre nicht mehr bzw. nur noch teilweise gegeben.

Zum Teilaspekt "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume ist ein zentrales Anliegen des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold werden die UZVR dargestellt (LANUV NRW, 2018d)." Und weiter: "In der landesweiten Betrachtung sind UZVR ab einer Größe von mind. 50 km² von besonderer Bedeutung. Im Geltungsbereich des Regionalplans OWL sind Flächen mit dieser Größe jedoch nur in geringer Zahl und ausschließlich im Süden zu finden (Kreise Paderborn, Höxter, Lippe, Gütersloh). Im Hinblick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen werden daher bereits Flächen einer Größe von über 10 km² betrachtet."

Die folgende Abbildung aus dem zuvor genannten Entwurf verdeutlicht, dass bereits jetzt der östliche Teil des Gemeindegebietes Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) mit einer UZVR <10 km² eingestuft ist. Das bedeutet, dass jedwede weitere Verschlechterung dieses Teilaspektes, wie bspw. durch Straßenneubau, zu unterlassen ist.

Im Ergebnis wird im Entwurf des Umweltberichtes beim Schutzgut Landschaft festgestellt: "Generell wirkt sich auf das Schutzgut Landschaft aber auch der anhaltende Freiflächenverbrauch tendenziell negativ aus (siehe Kap. 4.3.2).



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf)-

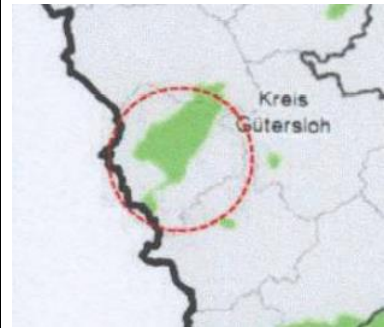
Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf das Schutzgut "Landschaft" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf das Schutzgut "Landschaft" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter führt der Entwurf des Umweltberichtes

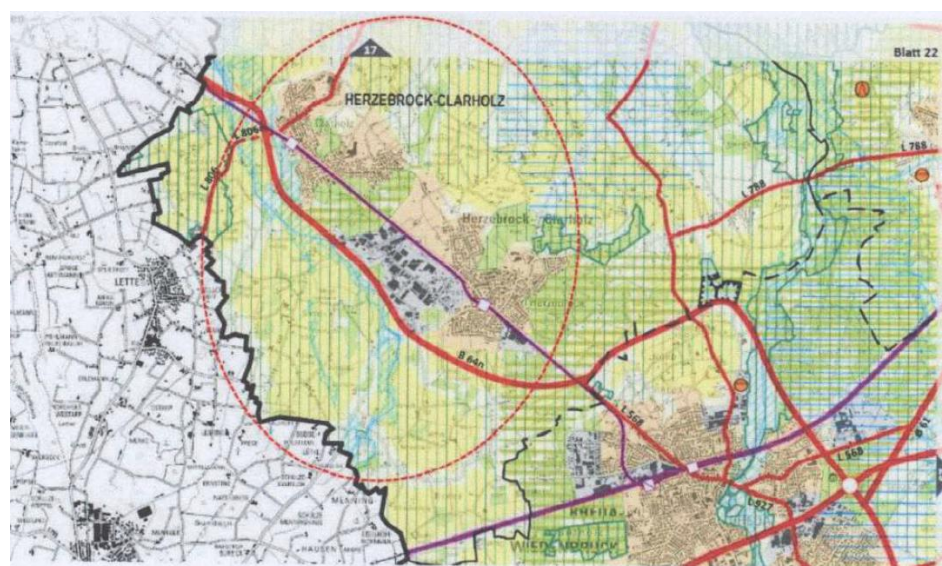
aus: "Als Kulturund sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade angetroffen werden können, d. h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die "Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs "Sachgüter" darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW)." Und definiert Kulturlandschaft im Weiteren als "Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (VDL, 2001)". Mit Blick auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wird im Weiteren wie folgt ausgeführt: "Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirk Detmold (LWL, 2017a) werden Ausschnitte der Kulturlandschaft dargestellt, sofern sie eine besondere Verdichtung der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz aufweisen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Besonderheiten und Qualitäten. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in die drei Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur gegliedert (LWL, 2017a). Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen betont, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen haben. Grund hierfür bspw. ihr Erhaltungszustand, die historische Dichte oder räumliche Persistenz, nicht jedoch die herausragende Stellung der Einzelelemente (LVR & LWL, 2009)." Der folgenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter

Umrandung kenntlich gemacht) einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL zu finden ist.



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf)-

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz quer durch diesen Bereich den Neubau einer geplanten Bundesfernstraße "B64n" ausweist. Würde dieser Neubau umgesetzt, dann wäre einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL unwiderruflich zerstört.



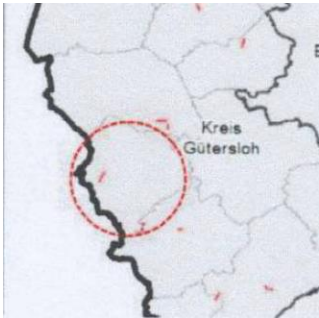
(Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf; -Abruf: 28.03.21).

Auch gegenüber der Fachsicht "Landschaftskultur" steht der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch. So lässt sich folgender Abbildung des Entwurfes des Umweltberichtes entnehmen, dass auch mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu finden sind. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet nur sehr wenige solcher Gebiete ausweist.



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf)-

Auch gegenüber dem Teilaspekt "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" steht der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit dem geplanten Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch:



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf)-

Der zuvor aufgeführten Abbildung aus dem Entwurf des Umweltberichtes lässt sich entnehmen, dass auch mit Blick auf diesen Teilaspekt in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) eine "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" zu finden ist. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet fast keine solcher Gebiete ausweist.

Auch gegenüber dem Teilaspekt "Orte mit funktionaler Raumwirkung" steht der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit dem geplanten Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch, da sich dieser Neubau in unmittelbarer Nähe (< 500 m) zu einem dieser schützenswerte Räume befindet. Im Entwurf des Umweltberichtes ist das "Kloster Schloss Clarholz" als solch ein Ort benannt; zur Bedeutsamkeit solcher Ort führt der Bericht aus: "Über die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler und Bauwerke hinaus werden auch "Orte mit funktionaler Raumwirkung" im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erfasst und dargestellt. Bei

diesen Orten bzw. Objekten geht die Raumwirkung deutlich über das Objekt als solches hinaus. Sie bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Diese Objekte können auch Boden- oder Baudenkmäler sein. Funktionale Raumwirkungen entfalten sie über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen, z.B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, besondere Parzellenzuschnitte und -größen. Im näheren und auch weiteren Umkreis dieser Orte ist bei Vorhaben und Planungen damit zu rechnen, dass man auf entsprechende Spuren aus der Geschichte trifft (LWL, 2017b, S. 319)."

Welche konkreten Auswirkungen würden sich bei einer Umsetzung der geplanten Bundesfernstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL in Bezug auf die Schutzgüter "Kultur und sonstige Sachgüter" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ergeben? Wie wurden diese Auswirkungen erhoben, analysiert und bewertet? Wenn die geplante Bundesstraße "B64n" gemäß Regionalplan OWL zu einer Belastung in Bezug auf die Schutzgüter "Kultur und sonstige Sachgüter" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt, welcher Nutzen wird mit der Planung verbunden, der diese Belastung überwiegt?

Im Ergebnis ist der vorliegende Entwurf des Regionalplanes OWL aufgrund der groben Missachtung der Schutzgüter (1) Mensch und menschliche Gesundheit, (2) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, (3) Boden und Fläche (4) Wasser, (5) Klima/Luft, (6) Landschaft, (7) Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen untereinander, in dieser Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Diese Neuausrichtung hat unter Beachtung bzw. einer sorgfältigen, transparenten und nachvollziehbaren Abwägung der Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu erfolgen. Welche Ziele (Nutzen) werden mit der geplanten Bundesfernstraße "B64n" verfolgt? Auf welchen Annahmen beruhen die Analysen? Wie hat sich das Verkehrsaufkommen in den letzten Jahren entwickelt, wie ist das aktuelle Verkehrsaufkommen und wie würde sich die geplante Bundesfernstraße "B64n" (heute) auf das Verkehrsaufkommen auswirken; welche Entwicklung wird für das Verkehrsaufkommen mit/ohne Bundesfernstraße "B64n" unter Berücksichtigung der aktuellen Mobilitätswende in den nächsten Jahren erwartet? Welche Rolle spielen andere Verkehrsarten? Welche Akzeptanz hat die geplante Bundesfernstraße "B64n" unter Berücksichtigung des neuen Umweltbewusstseins in der Bevölkerung?

Ziel muss es sein, langfristig und nachhaltig Lebens- und Wirtschaftsraum unter

angemessener Berücksichtigung/Abwägung aller relevanten Schutzgüter zu gewährleisten	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8412	
<p>Ich lebe seit 40 Jahren in der Klosterlandschaft Sundern-Samtholz-Brock und liebe diesen Landschaftsbereich. Bei meinen ausgiebigen Spaziergängen, die immer mit vielen Eindrücken aus Flora und Fauna verbunden sind, begegne ich vielen Menschen die den Kerkherrenweg entlanglaufen und von der Besonderheit berichten. Sie kommen immer wieder in diese Region um speziell das Kloster mit seinem direkten Außenraum zu erleben mit den Klosterhöfen, Erbkotten und Erbhöfen an denen man gerne halt macht.</p> <p>Nicht nur der Kerkherrenweg sondern der gesamte Klosterkulturbereich südlich und westlich des Klosters wird gerne frequentiert.</p> <p>Hier gibt es noch viele Strukturen der vergangenen Zeit der Prämonstratenser, die diese Region ausmachen. Mit großem Unverständnis meinerseits und nach vielen Gesprächen mit Menschen die sich gerne hier aufhalten, fordere ich auch im Namen vieler Liebhaber dieser Klosterlandschaft, dass dieses Potenzial an Verflechtung mit dem Prämonstratenser Kloster nachbearbeitet und gebührend in dem Regionalplan eingetragen wird. Und die Aufnahme der Kulturlandschaft Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8413	

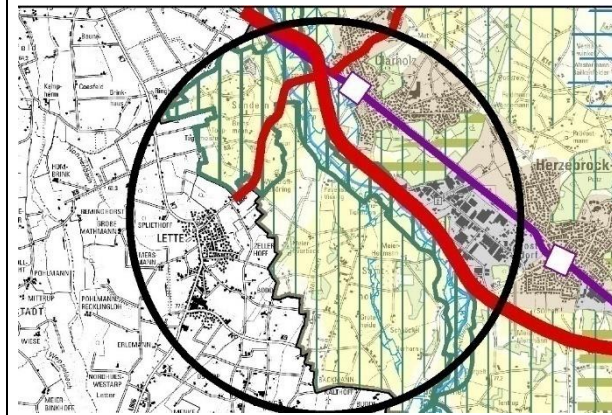
Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten 864n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B 64n.

Angehängt habe ich das IKEK, das integrierte kommunale Entwicklungskonzept Beelen, das zeigt den Sachverhalt in Beelen, was den Bereich für den Schutz der Natur, BSN und die ausgewiesenen Naturschutzbereiche des Axtbaches, der Axtbachauen und Niederungen betrifft. Genau am Übergang Regierungsbezirk Detmold in Clarholz und Beelen Regierungsbezirk Münster soll nach Ihrem Regionalplanentwurf das raumplanerische Gesamtkonzept gestoppt werden, wenn sie den Axtbach aus dem BSN herausnehmen wollen, das kann nur ein Irrtum sein!!!

Bitte beheben Sie diese beiden Fehler!



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8440	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Herzebrock mit rund 38 ha Eigentum. Rund 5,5 ha bewirtschaftet unser Mitglied selbst, die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind an andere landwirtschaftliche Betriebe verpachtet.</p> <p>Bei der Betrachtung der zeichnerischen Festsetzungen des Planentwurfes wird schnell deutlich, dass die Hofstelle unseres Mitgliedes ebenso wie die hofnahen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in landwirtschaftliche Kernzonen einbezogen worden sind, obwohl diese unmittelbar angrenzen. Dies betrifft sowohl hofnahe Flächen rund um die Hofstelle als auch Flächen nördlich der L788.</p> <p>Des Weiteren sind umfangreiche Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen. Soweit diese auf den ebenfalls vorhandenen Überschwemmungsgebietskartierungen beruhen, weisen wir darauf hin, dass die Überschwemmungsgebietskartierungen keine Grundlage für weitere Kartierungen, die zu einem höheren Schutzstatus führen, herangezogen werden dürfen. Stichproben entlang der Lutter im Rahmen der Landschaftsplanung im Stadtgebiet Gütersloh haben ergeben, dass die Überschwemmungsgebietskartierung insgesamt fehlerhaft ist, weil sie auf veralteten Bodenkarten und fehlerhaften geländetopografischen Höhenangaben beruht. Die Berechnungsgrundlage der Überschwemmungsgebietskartierungen muss daher insgesamt als unschlüssig angezweifelt werden und muss zwingend einer fachlichen Überprüfung unterzogen werden, bevor sie Grundlage weiterer Kartierungen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus ist die BSN-Ausweisung für unser Mitglied und dessen Pächter nicht hinzunehmen, weil in zukünftig entstehenden Naturschutzgebieten erhebliche Bewirtschaftungsaufgaben drohen würden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind allerdings nicht nur Grünland, sondern auch Ackerflächen und müssen insgesamt</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

<p>dauerhaft intensiv bewirtschaftet werden. So sieht das Landesnaturschutzgesetz bereits jetzt das Verbot von Pflanzenschutzmittelanwendung in Naturschutzgebieten vor, was erhebliche Einschränkungen für die wirtschaftenden Betriebe bedeutet. Hier müssten die Pflanzenschutzmittelgaben entweder händisch ersetzt werden, sodass hierdurch ein erheblicher Personalaufwand entstehen würde oder es entstünden erhebliche Ertragseinbußen, weil die Pflanzen mit den Schädlingen alleine nicht fertig werden können.</p> <p>Auch die Ausbringung organischen Wirtschaftsdüngers ist in Naturschutzgebieten zukünftig voraussichtlich aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich erschwert. Die Diskussionen um nitratbelastetes Grundwasser haben gezeigt, dass die Schuldzuweisung regelmäßig landwirtschaftliche Betriebe trifft. Hier ist es völlig egal, ob einzelbetrieblich Nachweise vorliegen, dass regelmäßig ordnungsgemäß gedüngt und damit keine Grundwassergefährdung erzeugt wurde. Vielmehr spielt die gesellschaftliche Forderung nach der Suche nach einem Schuldigen eine Rolle und lastet auf den Schultern der Landwirte.</p>	<p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8441</p>	
<p>Neben den bisher genannten Kartierungen finden sich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitglieders auch Ausweisungen zu regionalen Grünzügen und zum Grundwasserschutz. Bezüglich des Grundwasserschutzes weisen wir darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten in der Schutzzone 2 regelmäßig ein Verbot von Wirtschaftsdüngerausbringung angesetzt wird. Soweit eine Überarbeitung der Wasserschutzgebietsverordnung bevorsteht, muss dieses generelle Verbot fachlich erheblich in Zweifel gezogen werden. Eine rein mineralische Düngung bringt unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes keinerlei Vorteile. Dies ist unter Experten inzwischen unbestritten.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Über die Vorgaben der LPIG DVO hinaus, werden auch Heilquellenschutzgebiete als BGG festgelegt.</p> <p>Die Überarbeitung von Wasserschutzverordnungen und deren Verbotstatbestände ist nicht Ebene der Regionalplanung. Dies obliegt den zuständigen Wasserbehörden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8443	
<p>Hinsichtlich der Ausweisung der regionalen Grünzüge möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese Kartierung seitens unseres Mitgliedes ebenfalls nicht hingenommen werden kann. Soweit die Kartierung zum Zwecke des Artenschutzes erfolgt, ist sie tatsächlich überflüssig, da Landwirte regelmäßig auf freiwilliger Basis Maßnahmen umsetzen, um bedrohte Arten zu schützen. Hier seien nur einzelne Maßnahmen wie die Anlage von Feldlerchen-Fenstern, die Aufnahme von Kiebitz-Schutzprogrammen, und die Anlage von Blühstreifen für die Insekten beispielhaft genannt.</p> <p>Darüber hinaus führt die Ausweisung der regionalen Grünzüge dazu, dass immer mehr Erholungssuchende aus den angrenzenden Siedlungsbereichen in die Gebiete strömen. Hier entsteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den landwirtschaftlich wirtschaftenden Betrieben mit ihren Maschinen und den erholungssuchenden Anliegern. So führt es immer wieder zu Diskussionen, wenn Jogger, Radfahrer und Spaziergänger Wirtschaftswege nutzen und Landwirte im Zusammenhang mit der Bestellung ihrer Felder die Wege befahren müssen.</p> <p>Weiterhin werden landwirtschaftliche Nutzflächen und auch Waldflächen immer wieder missbraucht, um Müll zu entsorgen. Hier scheint es kein Unrechtsbewusstsein zu geben, wenn auf der anderen Seite die Möglichkeit in Aussicht steht, Unrat kostenfrei entsorgen zu können.</p> <p>Unser Mitglied ist daran interessiert, seine landwirtschaftlichen Nutzflächen, seien sie nun eigenbewirtschaftet oder verpachtet, dauerhaft für die Landwirtschaft zu erhalten. Auch gesellschaftlich ist die regionale Produkterzeugung ausdrücklich gewünscht, was im Umkehrschluss bedeutet, dass auch landwirtschaftliche Nutzflächen für die Lebensmittelerzeugung vorhanden sein müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Regionale Grünzüge dienen nicht dem Zweck des Artenschutzes und richten sich keinesfalls gegen eine landwirtschaftliche Nutzung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8444	
<p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes vollumfänglich in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und die BSN-</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ausgleichsvorschläge der IDs 8440, 8441 und 8443.</p>

Ausweisung sowie die Ausweisung regionaler Grünzüge auf den Flächen unseres Mitglieders zu löschen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8447	
<p>Sie erhalten anhängend unsere Stellungnahme zum Regionalplanentwurf für OWL. Die Stellungnahme bezieht sich auf Flächen, die im Eigentum des [anonymisiert] stehen.</p> <p>Durch die allgemein wirtschaftlich angespannte Situation in der Forstwirtschaft haben wir konkret anstehende Erweiterungsabsichten des Herzebrocker Begräbniswaldes und möchten einen Tierfriedhof in den als BSN geplanten Flächen eröffnen.</p> <p>Unsere sonstigen Einwände und Bedenken zu dem vorliegenden Regionalplanentwurf entnehmen Sie bitte den ausführlichen Anlagen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans NRW • Stellungnahme Axtbach <p>Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL Anmerkungen und Bedenken bzgl. der Ausweisung von Flächen als "Bereiche zum Schutz der Natur"</p> <p>1 Anlass</p> <p>Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch unter anderem Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.</p> <p>Durch die Festlegung der BSN kommt es im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Flächen werden in den folgenden IDs (8449, 8450, 8451, 8462, 8465, 8466) im Einzelnen behandelt.</p>

und den Schutzzweck zu einer Konkretisierung der im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN). Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind BSN Vorranggebiete. Aus der Festlegung von Flächen als BSN-Vorranggebiete ergeben sich Einschränkungen im Hinblick auf raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen, die nicht mit denen des Vorranggebietes übereinstimmen.

Zahlreiche Flächen in der Region Rheda-Wiedenbrück sind im Besitz [anonymisiert]. Zu diesen Flächen gehören unter anderem einzelne Flächen, die bereits durch den zurzeit rechtskräftigen Regionalplan als Freiraum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" festgelegt sind oder im Zuge der Aufstellung des Regionalplans OWL zusätzlich als Vorranggebiete "Bereiche zum Schutz der Natur" vorgesehen sind.

Zu der nun im Regionalplan OWL vorgesehenen Festlegung von fünf Flächen des [anonymisiert] als BSN werden im Folgenden flächenspezifisch Anmerkungen und Bedenken geäußert.

2 Flächen des Betriebes [anonymisiert]

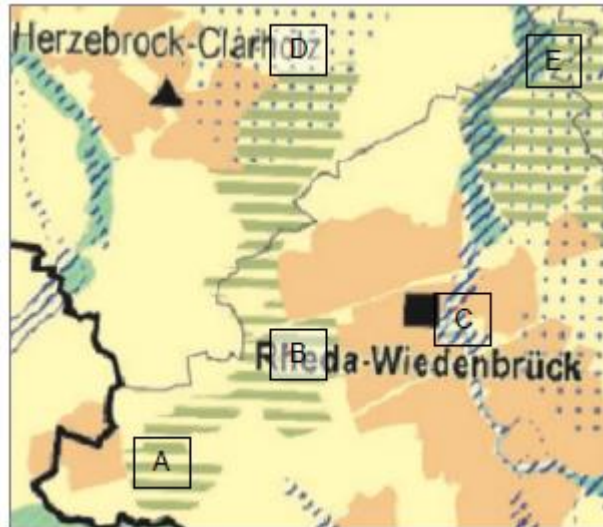
Die fünf betreffenden Flächen des Betriebes des [anonymisiert] unterteilen sich in:

- **(A)** Vogelsang (Gemarkung: Nordrheda-Ems, Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert])
- **(B)** Stadtholz/Hambusch (Gemarkung: Rheda, Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert], [anonymisiert]; Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert])
- **(C)** [anonymisiert] und [anonymisiert] (Gemarkung: Rheda, insb. Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert])
- **(D)** Fuchsbruch/ Schepplage (Gemarkung: Herzebrock, Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert], [anonymisiert], 34; Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert])
- **(E)** Ems, Emswiesen und Rhedaer Forst (Gemarkung: Nordrheda-Ems, Flur: [anonymisiert], insb. Flurstücke: [anonymisiert])

2.1 Darstellung der betreffenden Flächen im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Nach

der Kartendarstellung des aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 (LANDESREGIERUNG NRW 2019) werden die betreffenden Flächen **(A)** und **(B)** als "Grünzüge", die Fläche **(C)** als "Freiraum" mit der Festlegung "Überschwemmungsbereiche", die Fläche **(D)** als "Freiraum" mit der Festlegung "Gebiete zum Schutz des Wassers" und die Fläche **(E)** als "Grünzug" mit der Festlegung "Überschwemmungsbereiche" dargestellt (vgl. Abb. 2).



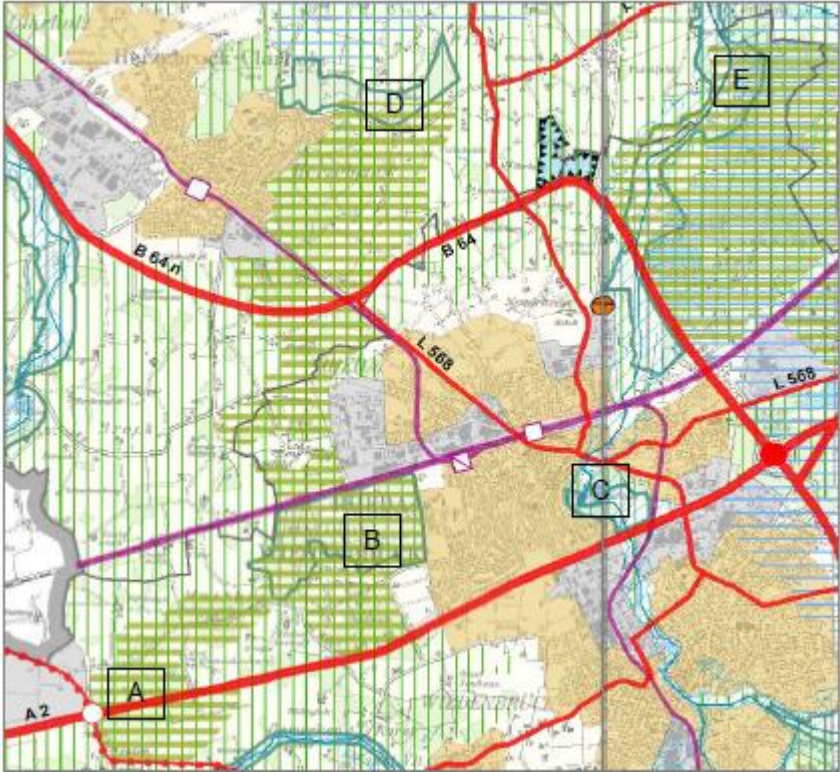
Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Darstellung der Flächen im aktuell gültigen Regionalplan

Die Vorhabenflächen werden im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) wie folgt dargestellt (vgl. Abb. 3):

- **(A)** Freiraum "Waldbereiche" mit den Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" sowie "Regionale Grünzüge"

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• (B) Freiraum "Waldbereiche" mit den Freiraumfunktionen "Schutz der Natur" sowie "Regionale Grünzüge"• (C) Freiräume "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" sowie "Waldbereiche" mit den Freiraumfunktionen "Überschwemmungsbereiche", "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (Schlosspark) sowie "Schutz der Natur" (Schlosswiesen)• (D) Freiraum "Waldbereiche" mit den Freiraumfunktionen "Schutz der Natur" und teilweise "Regionale Grünzüge"• (E) Freiräume "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" sowie "Waldbereiche" mit den sich zum Teil überlagernden Freiraumfunktionen "Regionale Grünzüge", "Schutz der Natur", "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung", "Überschwemmungsbereiche" sowie "Gewässerschutz" | |
|---|--|

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8449	
3 Anmerkungen 3.1 (A) Vogelsang In der Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) haben weitgehend die unter Kap. 2.2 genannten Darstellungen für die Fläche (A) des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Betriebes des [anonymisiert] weiterhin Bestand (siehe Abb. 4). Für die Fläche (A) kommt überlagernd anstelle der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" die Festlegung als BSN hinzu (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020).

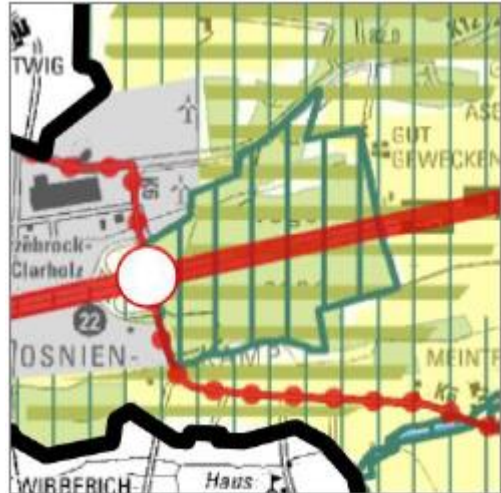




Abb. 4 Auszug Entwurf des Regionalplans OWL 2020 mit der Fläche (A) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020); unmaßstäbliche Darstellung

Entsprechend des Entwurfs zur textlichen Festlegung des Regionalplans OWL und der Aussage - *"Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht."* (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) - gehen wir davon aus, dass die derzeitigen und zukünftig geplanten forstwirtschaftlichen Nutzungen ohne Einschränkungen und rechtliche Konsequenzen umgesetzt werden können.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8450	
<p>3.2 (D) Fuchsbruch/ Schepplage</p> <p>In der Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) haben die unter Kap. 2.2 genannten Darstellungen für die Fläche (D) des [anonymisiert] weiterhin Bestand (siehe Abb. 4). Die betreffenden Flächen werden als BSN festgelegt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020).</p>  <p>Abb. 5 Auszug Entwurf des Regionalplans OWL 2020 mit der Fläche (D) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020); genehmigter Begräbniswald im Bestand (blauer Rahmen) sowie mögliche Begräbniswald-Erweiterung (roter Rahmen); unmaßstäbliche Darstellung</p> <p>Im Norden Herzebrocks, Ortsteil der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, befindet sich ein genehmigter Begräbniswald (und ein Pumpenhaus, dass unter Denkmalschutz gestellt werden soll für eine museale, Büro- oder Wohnnutzung). Für eine zukünftige</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p>

<p>Erweiterung des Begräbniswaldes bieten sich lediglich die östlich daran anschließenden Waldgebiete an. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Nutzung des westlich der "Kuhlmannstraße" sowie nördlich der "Gütersloher Straße" gelegenen Waldgebiets als Begräbniswald in Zukunft auch auf die östlich der "Kuhlmannstraße" gelegenen Waldgebiete ohne Einschränkungen und rechtliche Konsequenzen erweitert werden kann. Ist eine solche Nutzung nicht mit den Nutzungen und Funktionen des BSN vereinbar, wird folglich darum gebeten, die Fläche nicht als BSN festzulegen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8451</p>	
<p>3.3 (B) Stadtholz/Hambusch und (E) Ems, Emswiesen und Rhedaer Forst</p> <p>In der Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) haben weitgehend die unter Kap. 2.2 genannten Darstellungen für die Flächen (B) und (E) des [anonymisiert] weiterhin Bestand (siehe Abb. 6).</p> 	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p>

<p>Abb. 6 Auszug Entwurf des Regionalplans OWL 2020 mit der Fläche (B) links und der Fläche (E) rechts (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020); unmaßstäbliche Darstellung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die derzeitige und zukünftig geplante forstwirtschaftliche Nutzung des den Kalthof, südlich der "Emser Landstraße", umliegenden Waldgebiets ohne Einschränkungen und rechtliche Konsequenzen umgesetzt werden kann. Gleiches gilt für die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen am Stadtholz/Hambusch. Gleichzeitig wird die Nutzung der Flächen (B) und (E) als Tierfriedhof erwogen. Im Bereich der Ems und des Kalthofs soll zukünftig weiterhin die Wassergewinnung durch die Stadtwerke Gütersloh möglich sein. Sind solche Nutzungen nicht mit den Nutzungen und Funktionen des BSN vereinbar, wird folglich darum gebeten, die Flächen nicht als BSN festzulegen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8462</p>	
<p>4 Bedenken</p> <p>In der Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuauflistung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) haben weitgehend die unter Kap. 2.2 genannten Darstellungen für die Fläche (C) des [anonymisiert] weiterhin Bestand (siehe Abb. 4). Darüber hinaus wird der Schlosspark nördlich des Schlosses Rheda als BSN festgelegt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020). (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020); unmaßstäbliche Darstellung</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p>



Die Flächen des Schlossparkes nördlich des Schlosses Rheda sollten nicht dem Bereich zum Schutz der Natur zugehörig sein. Es handelt sich um Parkanlagen, die im Zuge von öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig genutzt und auch weiterhin für solche zur Verfügung stehen sollen. Bedenken bestehen, dass eine solche Nutzung nicht mit den Nutzungen und Funktionen des BSN vereinbar ist, sodass darum gebeten wird, die Fläche nicht als BSN festzulegen.

5 Schlussvotum

Grundsätzlich begrüßt wird, dass die beschriebenen Bereiche zum Schutz der Natur auf den Flächen [anonymisiert] im Regionalplan OWL Entwurf 2020 zeichnerisch, zum Teil erneut, festgelegt werden. Wir hoffen jedoch, dass diese BSN entsprechend und unter Berücksichtigung der hier von uns vorgelegten Anmerkungen und genannten Bedenken in der finalen Fassung des Regionalplans OWL angepasst werden.

6 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)
Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. -

Website, abgerufen am 04. 03. 2021 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-oberbereich-bielefeld>].

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)
Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) - Zeichnerische Festlegungen & Erläuterungskarten (Blatt 22). - Website, abgerufen am 04. 03. 2021 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>].-

LANDESREGIERUNG NRW (2019)
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - Website, abgerufen am 04. 03. 2021 [<https://www.wirtschaft.nrw.de/landesplanung#LEP>].

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8465

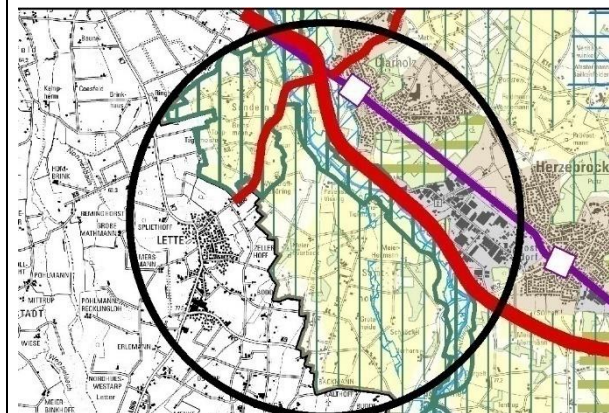
Stellungnahme Axtbach

Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt

Forderung:

Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im

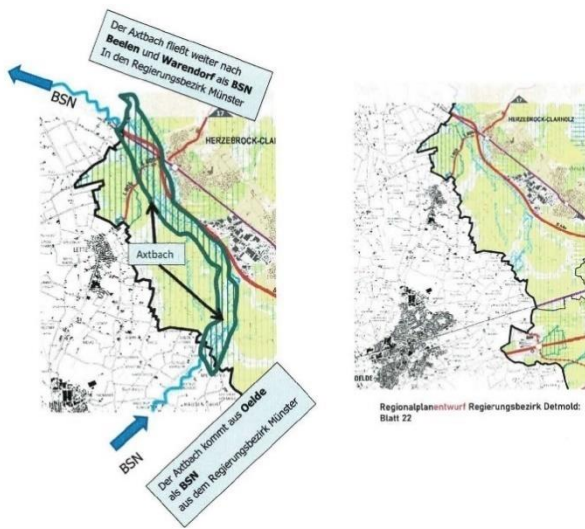


Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der

Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

ID: 8466

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (**D286**) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich.

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten

(Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.


Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



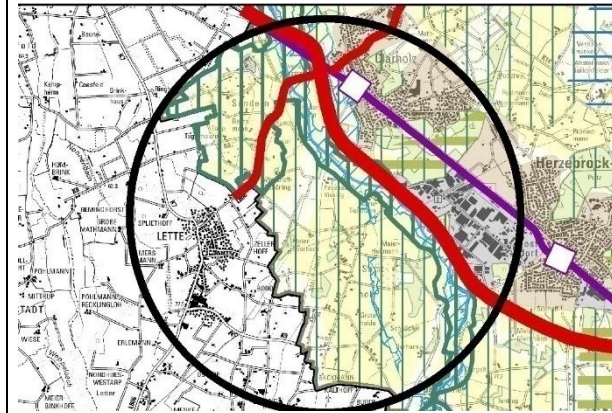
werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8489</p>	
<p>ich möchte Sie um die Aufnahme des in Anlage 1 beschriebenen Kulturlandschaftsbereiches um das ehemalige Kloster Clarholz in den Regionalplan bitten.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8490</p>	

Ebenso stellt es für mich ein wichtiges Anliegen dar, dass der Axtbach weiterhin als "Bereich zum Schutz der Natur" eingetragen bleibt, wie in Anlage 2 beschrieben.



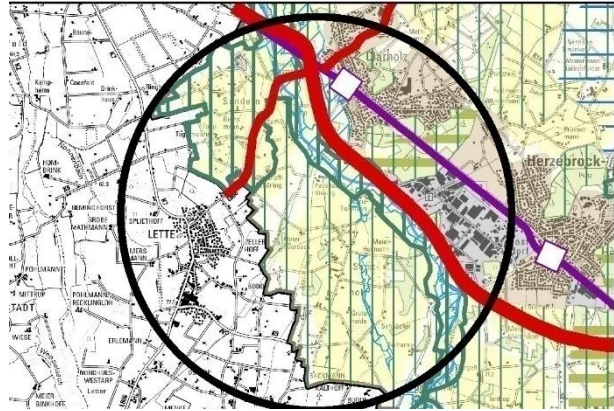
Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

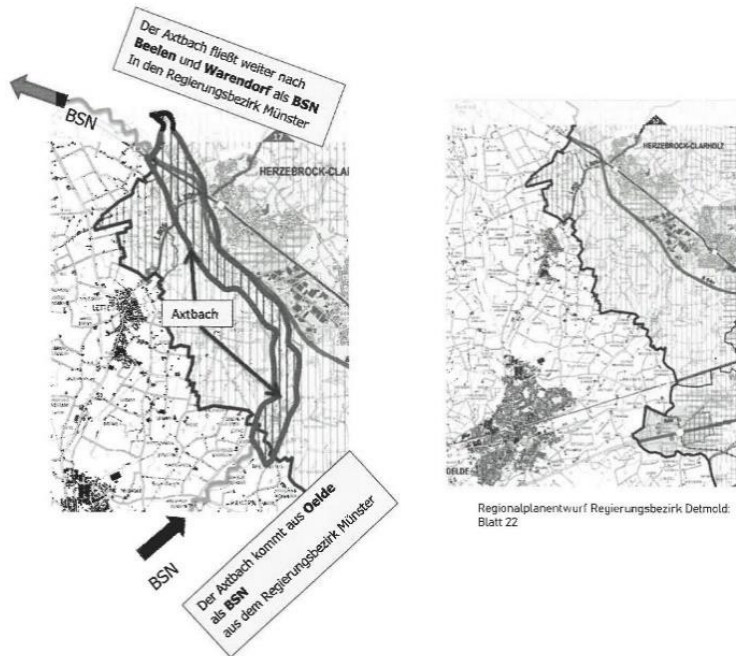
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf

	<p>OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8540</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL Blatt 22 Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Seelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgeht. In diesem Fall der B64n.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich</p>

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

ID: 8542

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)
Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratensers Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder

Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehern. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Seelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Seelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.


Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung in den Regionalplan (F36)

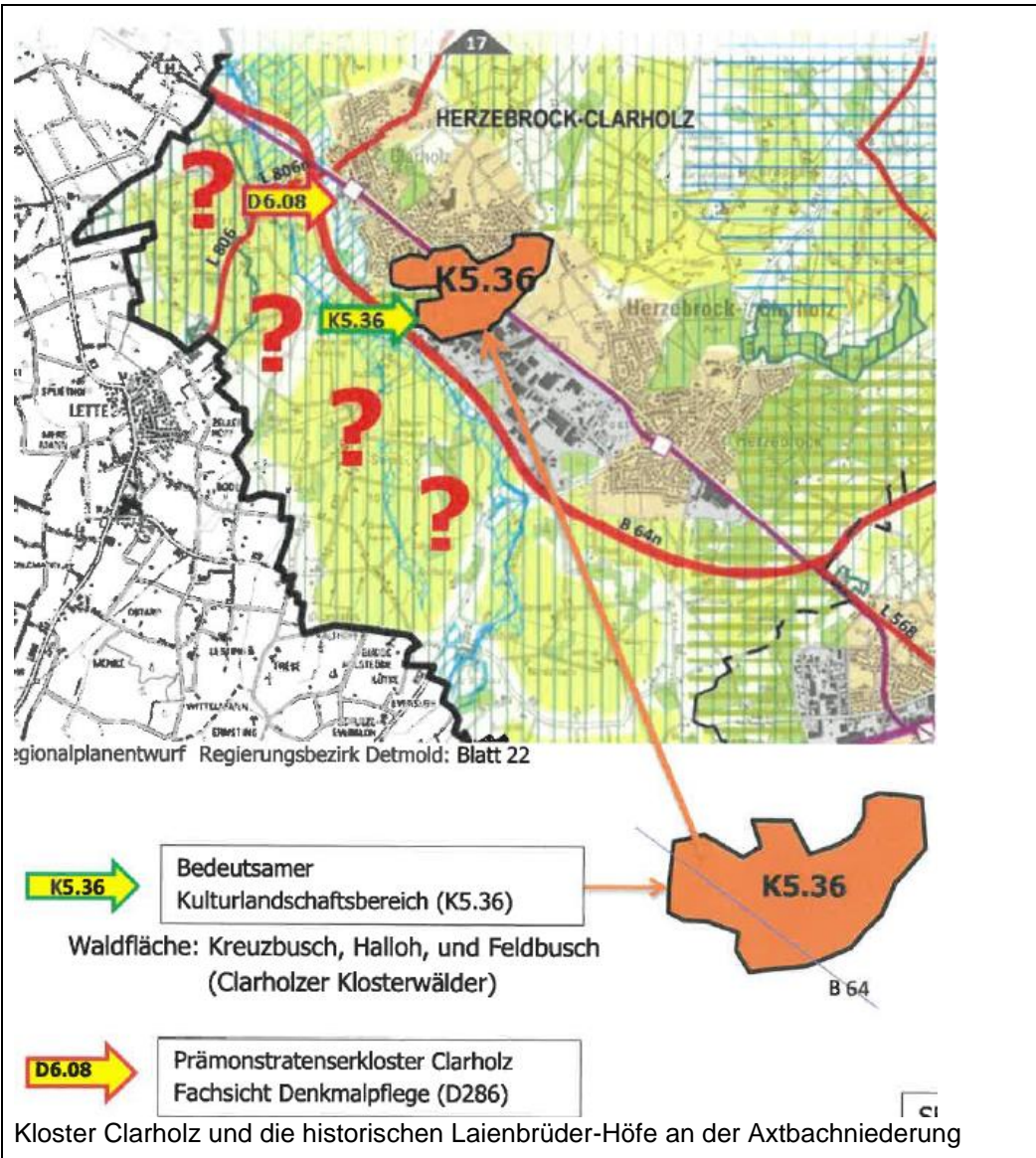
Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche KS.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.

nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

<p>Änderungsaufforderung des Regionalplanelwurfes</p>  <p>Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserklöster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).</p> <p>Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklösters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft (06.08). Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Seelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet. Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Seelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.</p>	
--	--



Die Nennung der Brüderhöfe als Eigentum des Klosters Clarholz in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) zeigt die Einheit von Kloster und Brüderhöfen im gemeinsamen Kulturlandschaftsbereich der Axtbachniederung. Großes Eigeninteresse lag beim Bischof Werner von Münster 1134 an der Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehm Böden (Kernmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt. Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalter, die religiöse Weltanschauung, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist.

Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in Deutschland vor. An den einzelnen "Curtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines

hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof Westhoff-Pavenstädt (Denkmal).

Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im Hof Uphus Mittelpunkt des Reitsports („Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette“) Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof Pavenstädt- Vissing war Klosterfischerei ein Teich davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deeel".

4 Hof Schulte-Tiekmann, heute Hof Lönne-Tiekmann, Vierständerhaus (Inscription, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878).

Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

5 Hof Vesahn, heute Hof Vesahn-Lutzny. Die Laienbrüder pflegten und bewirtschafteten den Kreuzbusch (KS.36) und die übrigen Klosterwälder (KS.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inschrift von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Der Halberbenhof Griese ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis

zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen. Wie Achse 1 zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Halloh" (KS.36), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof SchulteTiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur klostereigenen Kirche in Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette (nördlicher Bereich unter Einschluss der Kirche) und Beelen (Marke, Axtbachniederung bis Kirche Beelen) durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes



Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prémonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam damit den Idealen der Prémonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten. Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet. Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten pfarrkirche von Seelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der pfarrer von Lette und Seelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg= Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh. Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beilbach und der mündet in Beelen in den Axtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin. Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit. Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft. Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.
Osten: Ex oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem.
Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse.
Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches.
Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.
Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.
Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.



Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.“

Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Mähler das Hauptbindeglied des Prämonstratenserklosters Clarholz an das Ostmünsterland, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von

Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talauflage das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz.

In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Mähler, dann zwischen den Bauerschaften Brack und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Seelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarren von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Seelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Seelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur -Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet. Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte.

Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. Der Bildstock zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke"

(Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Seelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs:
Prämonstratenserklöster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe
In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz

ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11, S.15, S.28, 5.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.

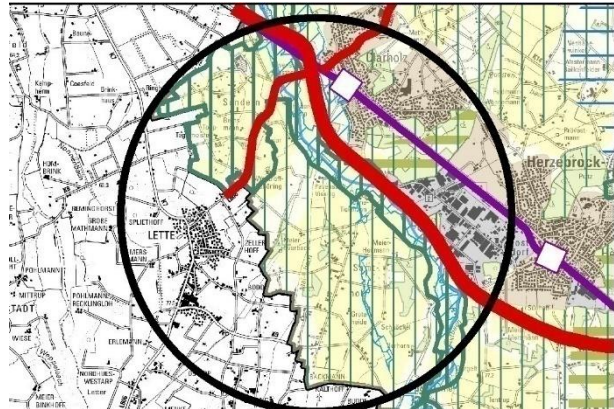
Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8). Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserkloster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.

Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.

In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines

<p>Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8570</p>	
<p>als [anonymisiert] in Herzebrock-Clarholz nehmen wir wie folgt zum Entwurf des RegionalplansOWL 2020 Stellung:</p> <p>Unser [anonymisiert] setzt sich seit 25 Jahren für den Erhalt der seit Jahrhunderten gewachsenen Kulturlandschaft südlich des ehem. Prämonstratenserklosters Clarholz sowie der Axtbachauen und des südlich von Herzebrock befindlichen Bereiches des Ortsteils Brock auf vielfältige Weise ein. Mit Nachdruck setzen wir uns für diese Bereiche und deren stetige Aufwertung ein. Unserem Verein wurde aufgrund der vielfältigen Aktivitäten (Reinigungsaktionen, Anpflanzungen, geführte Wanderungen, Nistkästenpflege etc) die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Der Verein hat mittlerweile mehr als 250 Mitglieder.</p> <p>Bei Durchsicht der Akten des Regionalplan-Entwurfes OWL 2020 wurde uns deutlich, dass zwar ein Kulturlandschaftsbereich zwischen Clarholz-Marienfeld-Herzebrock (D6.08) ausgewiesen ist, dass dieser aber entschieden zu eng gefasst ist. Das spezifische Profil der frühen Prämonstratenser, das in Clarholz ab 1133 wirksam wurde, wird im Regionalplan bisher ignoriert. Die Axtbachniederungen, von den Mönchen urbar gemacht, sowie die Brüderhöfe bleiben außer Acht, wie auch die Beziehung des Doppelklosters zu seinem Pendant in Lette (Frauenkloster) und Beelen.</p> <p>Wir plädieren nachdrücklich dafür, den Kulturlandschaftsbereich D.6.08 auf die bislang nicht berücksichtigte Axtbachniederung und - grenzüberschreitend zum Regierungsbezirk Münster - auf Lette sowie den östlichen Teil der Gemeinde Beelen auszuweiten. Diese Klosterlandschaft im Ostmünsterland ist ein für Nordrhein-Westfalen bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich.</p> <p>Der RegionalplanOWL muss daher die Region in ihrem Zusammenhang erfassen. Dies gilt insbesondere für den Axtbach, der - wie in den zum Reg.bezirk Münster gehörenden Nachbargemeinden Beelen und Oelde - als BSN zu erhalten ist. Wir bitten diesen Status beizubehalten.</p> <p>Anlagen:</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL</p>

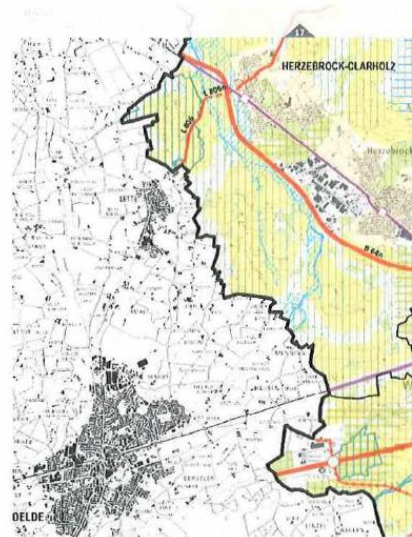
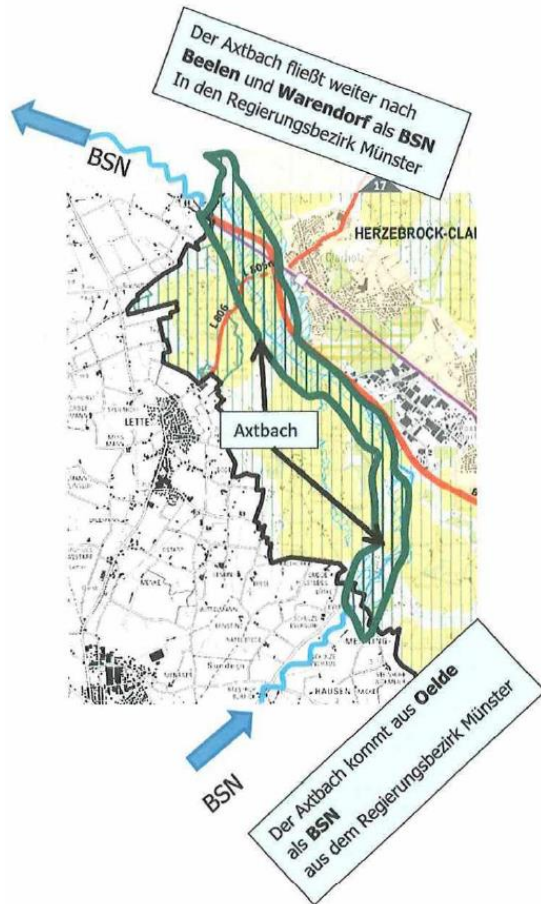
Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) im neuen Regionalplan OWL, wie auch im bestehenden Regionalplan (Gebiet Nr.95), schon festgelegt Forderung:
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.
Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Kern-und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird. Die Maßnahmen im überregionalen Biotopverbund BSN Axtbach müssen als zusammenhängende Gewässerstruktur bearbeitet und betrachtet werden. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu erarbeiten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase und sehr umstritten ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht

nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

entgegensteht. In diesem Fall der B64n.

Ausweisung der Axtbachaua als BSN wie auch jetzt noch im bestehenden Regionalplan und im Regierungsbezirk Münster



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold:
Blatt 22

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8571

Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung in den Regionalplan (F36)

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche K5.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.

Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).

Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklosters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft (D6.08).

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet.

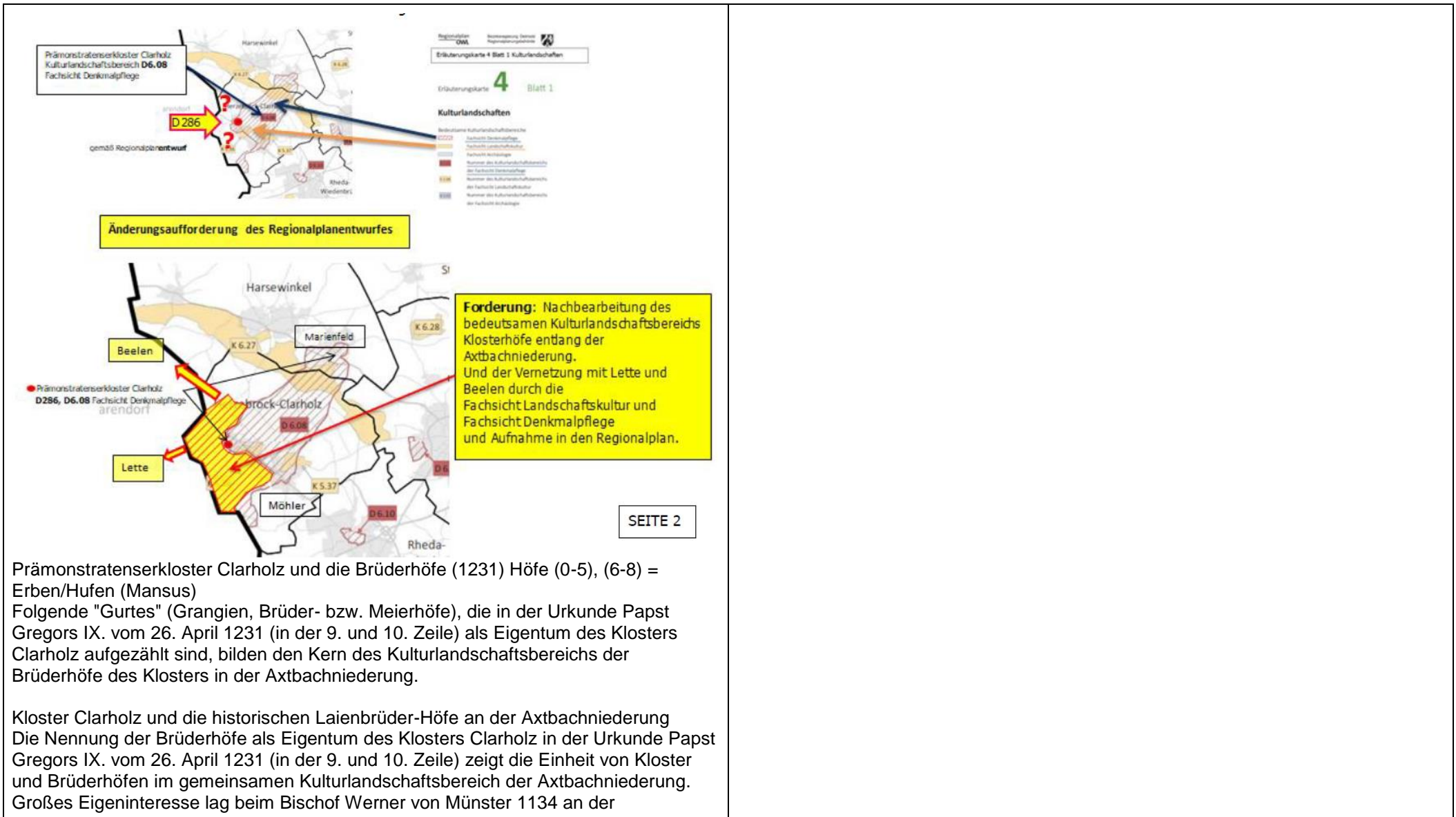
Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Beelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.



Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/ Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehm Böden (Kernmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt.

Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalterpöle religiöse Weitsicht, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist.

Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in Deutschland vor. An den einzelnen "Gurtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof Westhoff-Pavenstädt (Denkmal).

Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein

Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im Hof Uphus Mittelpunkt des Reitsports ("Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette") Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof Pavenstädt- Vissing war Klosterfischerei ein Teich davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deelee".

4 Hof Schulte-Tiekmann, heute Hof Lönne-Tiekmann, Vierständlerhaus (Inschrift, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878). Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

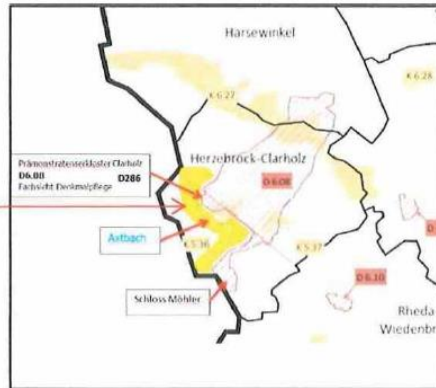
5 Hof Vesahn, heute Hof Vesahn-Lutzny. Die Laienbrüder pflegten und bewirtschafteten den Kreuzbusch (K5.36) und die übrigen Klosterwälder (K5.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inschrift von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Laienbrüderhöfe entlang
der Axtbachniederung
(Gelber Bereich)



Achsiale Beziehungen zwischen den Laienbrüderhöfen und dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Klosterwald Kreuzbusch+Hailoh+Feldbusch

Der Halberbenhof Griese ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen.

Wie Achse 1 zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Hailoh" (K5.36), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof Schulte- Tiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur klostereigenen Kirche in Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft. Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (1134) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam

damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort Clarholz wählten.

Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet.

Die von den Laienbrüderhöfen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten Pfarrkirche von Beelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Bachnamen belegen die Beziehung des Prämonstratenserklosters zum Frauenkloster in Lette und zur Kirche in Beelen (1134)

Der Mönchsgraben fließt von Lette aus am Hof Westhoff-Schöning (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg=Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese

doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh.

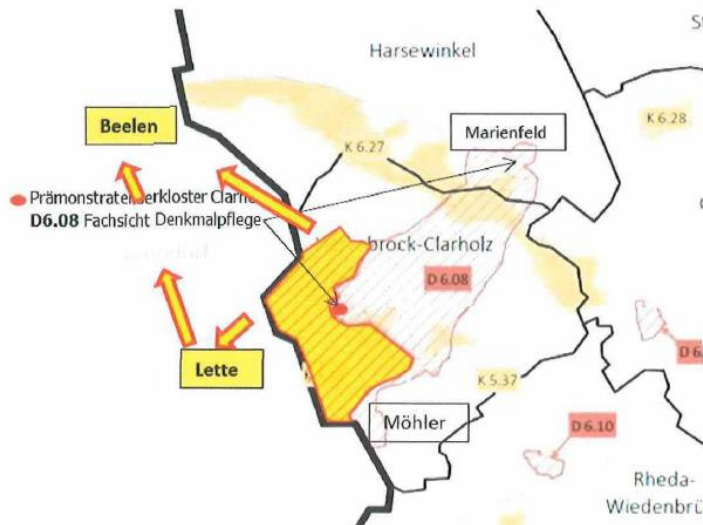
Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beillbach und der mündet in Beelen in den Äxtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin.

Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit.

Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft. Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes



Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung.

Und der Vernetzung mit Lette (nördlicher Bereich unter Einschluss der Kirche) und Beelen (Marke, Axtbachniederung bis Kirche Beelen) durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Das Prämonstratenserklöster zeigt mit seiner Südwestachse direkt auf Lette (Frauenkonvent und Letter Kirche (1134+1231)

Ostausrichtung des Prämonstratenserklösters und der Kirche in Clarholz (1134)

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.

Osten: Ex Oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem.
Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse.

Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

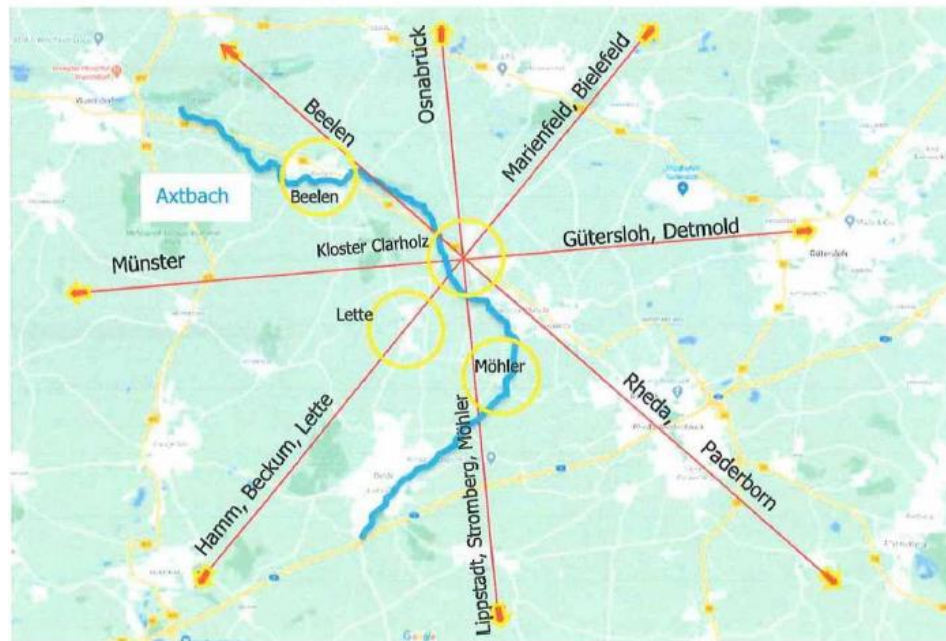
Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sündern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.



Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Möhler das Hauptbindeglied des Prämonstratenserklosters Clarholz an das Ostmünsterland, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talaue das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz.

In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sündern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band IZ S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Beelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Beelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Kulturlandschaftsgestaltung durch die aktiv arbeitenden Prämonstratenser an der Axtbachniederung in Clarholz

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur - Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet.

Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte.

Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. Der Bildstock zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei. Wenige

hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke" (Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Beelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die Vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs:

Prämonstratenserkloster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Hailoh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.II) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil.

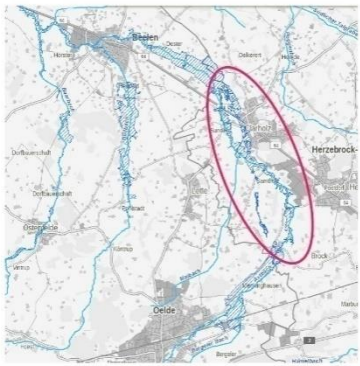
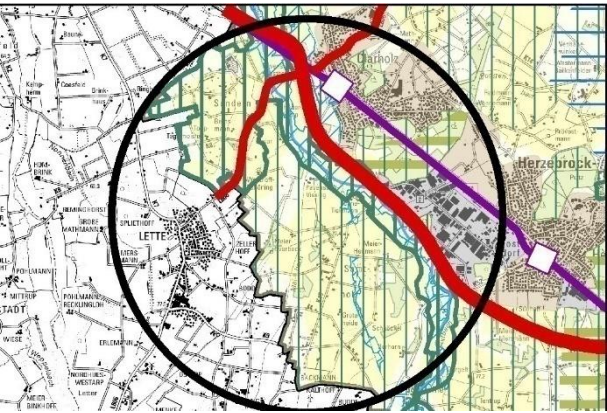
Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.II, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der Vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.

Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

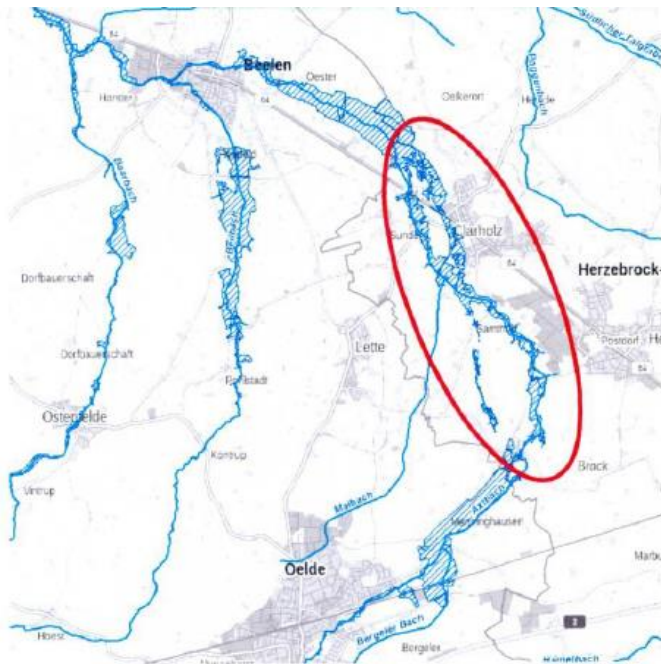
Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8)

<p>Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserklöster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den kloster eigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.</p> <p>In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8591</p>	
<p>bitte beachten Sie meine Stellungnahme im Anhang, zum Thema B64n. Aus vielen Gründen finde ich den geplanten Bau nicht gut, und es unverantwortlich und zur aktuellen Zeit so ein Bauprojekt zu starten.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

<p>Auszug aus dem ELWAS; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaft NRW. Hier eingerahmt: Der Axtbach im Regierungsbezirk Detmold</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8592</p>	
<p>F 10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt</p> <p>Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist dringendst als BSN im Regionalplan zu belassen. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Es gibt noch kein Planfeststellungsverfahren dazu. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die BSN Ausweisung dem Straßenbau nicht entgegensteht. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p> <p>Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen dazu adäquat sind. Das Gewässer ist als</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene</p>

zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN eingetragen ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.

Auszug aus dem ELWAS; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaft NRW. Hier eingrahmt: Der Axtbach im Regierungsbezirk Detmold



der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

ID: 8593

Abwägung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BI B51 Handorf-Mauritz setzt sich für eine menschengerechte, klimafreundliche und naturverträgliche Mobilität ein.

Wir schließen uns der Forderung an, die Axtbachaue im Regionalplan weiterhin als BSN auszuweisen und zudem den Kulturräum zu erhalten. Andernfalls haben wir die Sorge, dass die geplante B64n diese Natur- und Kulturlandschaft unwiederbringlich beeinträchtigt.

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22)

Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt

sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung.

Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung.

Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung

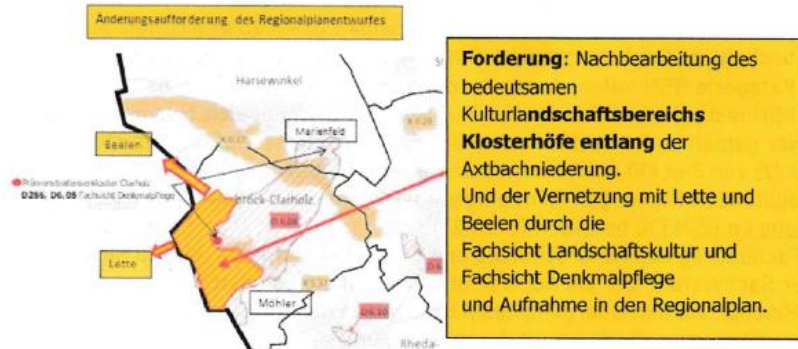
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

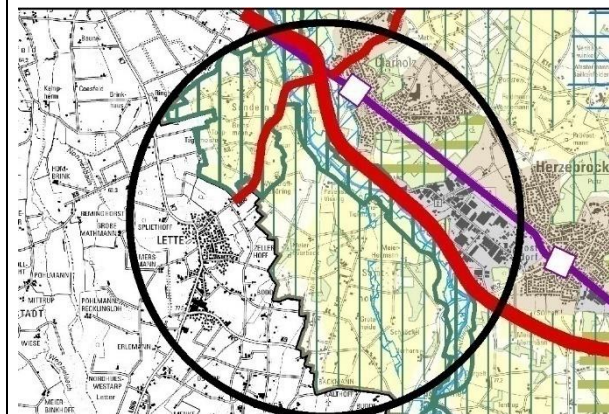
Abwägung

ID: 8594

Stellungnahme:
Ziel F10: Ausweisung der Axtbachaue als (Bereiche zum Schutz der Natur) BSN wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt

Forderung:
Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden.

Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen überregional als BSN greifen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt.



Der Anregung wird entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient

<p>Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum großen Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die Ausweisung des BSN raumbedeutenden Planungen nicht entgegenstehen. In diesem Fall der B64n.</p> <p>Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigt sich folgender Sachverhalt, der die Ausweisung des Axtbaches unterstreicht, auch in Hinblick auf den Übergang des Axtbaches in den Regierungsbezirk Münster.</p> <p>In Beelen, Warendorf und Oelde ist der Axtbach und seine Auen großflächig als BSN (Bereich für den Schutz der Natur) ausgewiesen. Als weiteres befinden sich Naturschutzgebiete in dem Bereich Axtbach und Axtbachaue.</p>	<p>zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8775</p>	
<p>Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder</p>

Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr **1133 (1146)** nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (**1231**) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklusters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich **D 6.08**, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.



nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplänenwurfes zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Stellungnahme

Abwägung

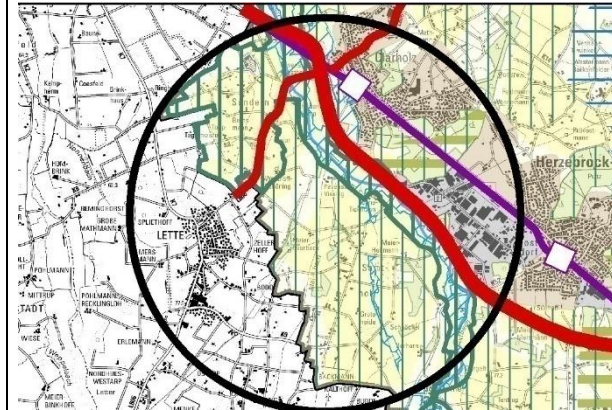
ID: 8776

Stellungnahme:

F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN, (Bereiche zum Schutz der Natur) wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt

Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.

Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in **Oelde, Beelen und Warendorf** als **BSN** ausgewiesen. **BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes**, so steht es im Regionalplanentwurf. **Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen überregional greifen.** Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im **bestehenden** Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die BSN-Ausweisung einer raumbedeutenden Planung nicht entgegensteht. Hier im Fall der B64n.

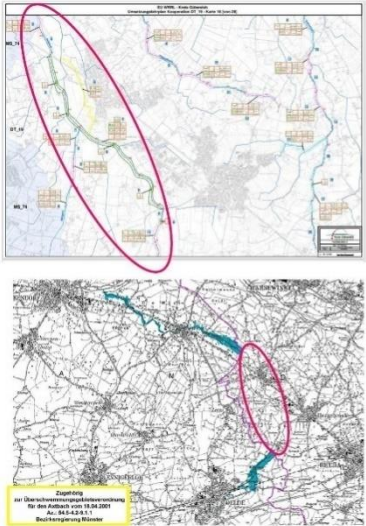


Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

 <p>EU-WRRRL Kreis Gütersloh Europäische Wasserrahmenrichtlinie Umsetzungsfahrplan Kooperation DT-19-Karte16(von28) Fachbereich 4 Abt.4.4 Tiefbau 20.03.2012</p> <p>Plan zugehörig zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Axtbach vom 18.04.2001 Az.: 54.5-4-2-9.1.1 Bezirksregierung Münster</p> <p><small>Zugehörig zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Axtbach vom 18.04.2001 Az.: 54.5-4-2-9.1.1 Bezirksregierung Münster</small></p>	<p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8782</p>	
<p>3. In der Gemeinde Herzebrock/Stadt Rheda-Wiedenbrück nördlich und direkt angrenzend an die B64 (Umgehungsstraße in Richtung Autobahn A2) war bereits im letzten Regionalplan eine Entsandung vorgesehen. Diese Entsandung ist bereits vor Jahren abgebrochen worden. Leider ist diese Entsandung im Regionalplanentwurf nicht gestrichen worden. Auch hier werden Ackerflächen der Landwirtschaft entzogen, mit der Folge, dass Landwirte sich dem zunehmend teuren Pachtmarkt stellen müssen und mittlerweile die Solidarität in unserer Berufsgruppe massiv zurückgeht. Das ist in keiner Weise sozial und wirtschaftlich vertretbar.</p> <p>Eine Entsandung würde zudem den Wasserhaushalt im Umfeld des entstehenden Sees verändern. In Zeiten, in denen Klimaextreme zunehmen und die Trockenheit, gerade auf den dortigen sandigen Böden, immer mehr Probleme bereitet, ist diese Entsandung nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Außerdem besteht die Befürchtung, dass diese Abgrabung als Reserve für den geplanten Bau der B64h erhalten soll. Diese Straße darf nie gebaut werden!!! Dieses Projekt ist keine Umgehungsstraße mehr sondern eine politisch gewollte 2:1- Ost-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die BSAB-Darstellung wird zurückgenommen.</p>

<p>West-Verbindung mit verheerenden Umweltauswirkungen, einem riesigen Flächenverbrauch (die Zahlen von Straßen-NRW können nicht korrekt sein, da das komplette Ersatzwegenetz und einige Straßenverbreiterungen im Bereich der alten B64 noch gar nicht kalkuliert und mitbewertet wurden), Zerstörung von Lebensräumen für Mensch und Natur, zusätzlichem Verkehr und zusätzlichen Belastungen für die Bewohner Heriebrock-Clarholz' und der anderen beteiligten Ortschaften. Ich beantrage, diese Entsandungsreserve ersatzlos zu streichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8783</p>	
<p>4. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hatte die Idee, südöstlich von Herzebrock (im Kreuzungsbereich der L 568, alte 864 und Beginn der B64n) ein neues GIB ausweisen zu wollen. Nach meiner Kenntnis ist dies bereits abgelehnt worden. Ich beantrage, bei dieser Ablehnung zu bleiben. Auch in diesem Bereich handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die für unseren Betrieb dringend und existentiell erforderlich sind! Das Gebiet ist eingetragen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", ebenso als "regionaler Grünzug". Hier ein völlig neues GIB auszuweisen wäre nicht zu verantworten. Ich fordere, die Idee der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. nicht weiter zu verfolgen, da sie in keinster Weise mit Umwelt- und Naturschutzkriterien und mit den Zielen einer Klimawende vereinbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die besonders schützenswerte Freiraumfunktionen und zur Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum keine GIB-Festlegung erfolgen soll.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8784</p>	
<p>5. Im Regionalplanentwurf wird in Clarholz. lediglich der Wald K 5.36 als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen. Dabei geht die Bedeutung des Prämonstratenserklosters Clarholz D286) in Verbindung mit seinen geschichtlich bedeutenden Brüderhöfen (für die Entstehung der Kulturlandschaft dort von überragender Bedeutung) viel weiter als in Ihrem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Verbindung der drei Klöster Clarholz, Herzebrock und Marienfeld besteht erst seit 1496 während die Prämonstratenser bereits seit 1133 dort in der Axtbachniederung wirkten und sie prägten. Die Ordensgemeinschaft tat Pastorendienste auch in den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen. Eine sehr differenzierte Ausarbeitung dazu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu</p>

<p>lesen Sie in der Stellungnahme von Frau [anonymisiert] aus Clarholz. Der gesamte Bereich Kulturlandschaft Klosterhöfe muss durch die Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur aufgearbeitet, korrigiert und auf die komplette Axtbachniederung ausgeweitet werden. Der gesamte Kulturlandschaftsbereich in Clarholz ist deutlich zu kurz gekommen und bedarf dringend einer Aufarbeitung und Erweiterung.</p>	<p>berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8785</p>	
<p>6. Die Axtbachaue war im geltenden Regionalplan als BSN Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf 2020 ist dies komplett entfallen! Eine Flussniederung, die als Überschwemmungsbereich im Hochwasserfall eine elementare Bedeutung für die ganze Gegend hat und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist, kann nicht dem Bereich zum Schutz der Natur entzogen werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Erkenntnis täglich größer wird, wie wichtig Natur- und Umweltschutz für unsere gesamte Gesellschaft sind. Der Landwirtschaft werden ständig neue Auflagen auferlegt, damit Tierschutz, Naturschutz, Klimaschutz und Insektenfreundlichkeit gewährleistet werden können. Der Landwirtschaft wird vorgehalten, sich um alle diese Dinge nicht genug zu kümmern und sie bekommt mit immer höheren Auflagen und schärferen Anforderungen Aufgaben gestellt, die häufig weder zielführend noch praktisch oder finanziell umsetzbar sind. Die freiwilligen und bisher bereits umgesetzten Leistungen zum Schutze von Natur und Umwelt werden nicht gesehen - es geht uns weiter an die Existenz! Und in diesem Kontext können BEHÖRDEN einfach eine ganze Flussniederung aus dem BSN streichen? Ebenso wurde das Überschwemmungsgebiet erheblich verkleinert. Beides ist zu überarbeiten und neu zu denken: sowohl BSN als auch Überschwemmungsgebiet gehören in voller Größe und Ausdehnung in den Regionalplan hinein und sind aufzunehmen! Es besteht auch hier der Verdacht, dass dieser Entwurf schon in gewisser Weise eine Vorarbeit für den Bau der geplanten B64n sein soll. Wie bereits oben geschildert lehnen wir diese Straße ab und werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen!</p>	<div data-bbox="1099 560 1704 975" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen</p>

	<p>Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8791</p>	
<p>als Letter Bürger ist uns sehr an der Entwicklung unseres Nachbarortes Clarholz gelegen, der sowohl durch seine geographische Lage als auch aufgrund der eng verwandten historischen Entwicklung von großer Bedeutung für uns ist.</p> <p>Wenn man die Region südlich und westlich der Clarholzer Kirche und der Propstei kennt und die Landschaft rund um den Axtbach sowohl Richtung Lette als auch Herzebrock und Beelen unmittelbar erlebt, erwandert und erfahren hat, so möchte man alles dazu beitragen, dass diese eindrucksvolle Verbundenheit von baulicher Kultur und lebendiger, gepflegter Natur im Umfeld auch für unsere nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir darum, dass die Kulturlandschaft südlich und westlich des ehemaligen Prämonstratenserklosters Clarholz wieder im Regionalplan OWL aufgenommen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8792	
<p>Der Axtbach, der mit seinen Auen auch für uns Letter einen wertvollen Naherholungsbereich darstellt, soll weiterhin als BSN-Gebiet im Regionalplan bestehen bleiben. Er soll seinen schutzwürdigen Status behalten, so wie es im Regionalplan Münster vorgesehen ist.</p>	<div data-bbox="1102 320 1711 730" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSL umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem</p>

	<p>BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8890</p>	
<p>3. In der Gemeinde Herzebrock/ Stadt Rheda-Wiedenbrück nördlich und direkt angrenzend an die 864 (Umgehungsstraße in Richtung Autobahn A2) war bereits im letzten Regionalplan eine Entsandung vorgesehen. Diese Entsandung ist bereits vor Jahren abgebrochen worden. Leider ist diese Entsandung im Regionalplanentwurf nicht gestrichen worden. Auch hier werden Ackerflächen der Landwirtschaft entzogen, mit der Folge, dass Landwirte sich dem zunehmend teuren Pachtmarkt stellen müssen und mittlerweile die Solidarität in unserer Berufsgruppe massiv zurückgeht. Das ist in keinster Weise sozial und wirtschaftlich vertretbar. Eine Entsandung würde zudem den Wasserhaushalt im Umfeld des entstehenden Sees verändern. In Zeiten, in denen Klimaextreme zunehmen und die Trockenheit, gerade auf den dortigen sandigen Böden, immer mehr Probleme bereitet, ist diese Entsandung nicht zu rechtfertigen</p> <p>Außerdem besteht die Befürchtung, dass diese Abgrabung als Reserve für den geplanten Bau der 864n erhalten soll. Diese Straße darf nie gebaut werden!!! Dieses Projekt ist keine Umgehungsstraße mehr sondern eine politisch gewollte 2:1- Ost-West-Verbindung mit verheerenden Umweltauswirkungen, einem riesigen Flächenverbrauch (die Zahlen von Straßen-NRW können nicht korrekt sein, da das komplette Ersatzwegenetz und einige Straßenverbreiterungen im Bereich der alten 864 noch gar nicht kalkuliert und mitbewertet wurden), Zerstörung von Lebensräumen für Mensch und Natur, zusätzlichem Verkehr und zusätzlichen Belastungen für die Bewohner Herzebrock-Clarholz' und der anderen beteiligten Ortschaften. Ich beantrage, diese Entsandungsreserve ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die genannte BSAB-Fläche wird zurückgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8891	
<p>4. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hatte die Idee, südöstlich von Herzebrock (im Kreuzungsbereich der L 568, alte 864 und Beginn der 864n) ein neues GIB ausweisen zu wollen. Nach meiner Kenntnis ist dies bereits abgelehnt worden. Ich beantrage, bei dieser Ablehnung zu bleiben.</p> <p>Auch in diesem Bereich handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die für unseren Betrieb dringend und existentiell erforderlich sind! Das Gebiet ist eingetragen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, ebenso als „regionaler Grünzug“. Hier ein völlig neues GIB auszuweisen wäre nicht zu verantworten. Ich fordere, die Idee der Gemeinde Herzebrock- Clarholz nicht weiter zu verfolgen, da sie in keinsten Weise mit Umwelt- und Naturschutzkriterien und mit den Zielen einer Klimawende vereinbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die besonders schützenswerte Freiraumfunktionen und zur Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum keine GIB-Festlegung erfolgen soll.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8892	
<p>5. Das zentralörtliche bedeutsame Siedlungsgebiet in der Gemeinde Herzebrock soll nach Süden hin erweitert werden können. Hier liegt der landwirtschaftliche Betrieb Großehagenbrock/Westhues (genannt Südhof), der vom Siedlungsbereich überplant würde. Einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb einfach „wegzuplanen“ ist in unserer heutigen Zeit überhaupt nicht zu rechtfertigen. Argumentation siehe Punkte 1 und 4.</p> <p>Dazu kommt, dass das Siedlungsgebiet ja noch bewusst immer näher an die geplante (nicht gewollte) B 64n herankommen würde. Träte dieser Umstand ein würden die zukünftigen Bewohner ja quasi in die höhere Lärm- und Abgasbelastung hereingedrängt.</p> <p>Diese Planung entbehrt jeder Grundlage.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lärmimmissionen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Mit Blick auf die Überplanung eines landwirtschaftlichen Betriebes legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Die Erweiterungsmöglichkeiten und der Bestandschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Festlegungen im Regionalplan nicht eingeschränkt.</p> <p>Die abschließende Entscheidung über die Art und räumliche Verteilung der zukünftigen Nutzung in diesem Teilraum kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8897</p>	

<p>m Textteil des Regionalplanentwurfes 2020 erläutern Sie Ihre Ziele und Grundsätze.</p> <p>Sie erklären, dass in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt sei .dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."</p> <p>Einige Ihrer Grundsätze als Beispiele: Bodenschutz Grundsatz F5 Bereiche für den Schutz der Natur F10 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung F16 Entwicklung von Fließgewässern F28</p> <p>landwirtschaftliche Kernräume F33 (2) .Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden:</p> <p>Immer wieder wird betont, wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft ist - und der Gewässerschutz und die Artenvielfalt und</p> <p>Viele der bestehenden Merkmale und Gegebenheiten sollen gestärkt und weiterentwickelt, geschützt und vernetzt werden.</p> <p>Es ist verständlich und in Einzelfällen auch notwendig, dass auch Gewerbe- und Wohnsiedlungsbereiche entwickelt werden müssen - aber sicher nicht in dem geplanten Ausmaß!</p> <p>Wir haben nur dieses eine OWL! Unser gesamter Lebensraum ist nicht vermehrbar.</p> <p>Wir als Bürger erwarten eine Planung mit Rücksicht auf diesen unseren Lebensraum, eine Planung mit Augenmaß nach den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen!</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die angesprochenen Punkte im Entwurf zum Regionalplan OWL angemessen berücksichtigt.</p> <p>Für die Entwicklung der Entwurfsfassung wurden durch den Regionalrat Leitlinien für die Entwicklung von OWL erstellt und die Vorgaben des LEP umgesetzt. Als fachliche Grundlage wurden für verschiedene Bereiche Fachbeiträge und eine umfassende Umweltprüfung erstellt.</p> <p>Die angewandte Methodik ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde transparent, nachvollziehbar und fachlich begründet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 8903</p>	
<p>6. Im Regionalplanentwurf wird in Clarholz lediglich der Wald K 5.36 als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen. Dabei geht die Bedeutung des Prämonstratenserklosters Clarholz (0286) in Verbindung mit seinen geschichtlich bedeutenden Brüderhöfen (für die Entstehung der Kulturlandschaft dort von überragender Bedeutung) viel weiter als in Ihrem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Verbindung der drei Klöster Clarholz, Herzebrock und Marienfeld besteht erst seit 1496 während die Prämonstratenser bereits seit 1133 dort in der Axtbachniederung wirkten und sie prägten. Die Ordensgemeinschaft tat Pastorendienste auch in den klostereigenen Kirchen Lette und Seelen. Eine sehr differenzierte Ausarbeitung dazu lesen Sie in der Stellungnahme von Frau [anonymisiert] aus Clarholz. Der gesamte Bereich Kulturlandschaft Klosterhöfe muss durch die Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur aufgearbeitet, korrigiert und auf die komplette Axtbachniederung ausgeweitet werden. Der gesamte Kulturlandschaftsbereich in Clarholz ist deutlich zu kurz gekommen und bedarf dringend einer Aufarbeitung und Erweiterung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8904</p>	
<p>7. Die Axtbachaue war im geltenden Regionalplan als BSN Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf 2020 ist dies komplett entfallen! Eine Flussniederung, die als Überschwemmungsbereich im Hochwasserfall eine elementare Bedeutung für die ganze Gegend hat und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist, kann nicht dem Bereich zum Schutz der Natur entzogen werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Erkenntnis täglich größer wird, wie wichtig Natur- und Umweltschutz für unsere gesamte Gesellschaft sind. Der Landwirtschaft werden ständig neue Auflagen auferlegt, damit Tierschutz, Natur schutz, Klimaschutz und Insektenfreundlichkeit gewährleistet werden können. Der Landwirtschaft wird vorgehalten, sich um alle diese Dinge nicht genug zu kümmern und sie bekommt mit immer höheren Auflagen und schärferen Anforderungen Aufgaben gestellt, die häufig weder zielführend noch praktisch oder finanziell umsetzbar sind. Die freiwilligen und bisher bereits umgesetzten Leistungen zum Schutze von Natur und Umwelt werden nicht gesehen - es geht uns weiter an die Existenz! Und in diesem Kontext können BEHÖRDEN einfach eine ganze Flussniederung aus dem BSN streichen? Ebenso</p>	<div data-bbox="1102 893 1713 1308" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

<p>wurde das Überschwemmungsgebiet erheblich verkleinert. Beides ist zu überarbeiten und neu zu denken: sowohl BSN als auch Überschwemmungsgebiet gehören in voller Größe und Ausdehnung in den Regionalplan hinein und sind aufzunehmen!</p> <p>Es besteht auch hier der Verdacht, dass dieser Entwurf schon in gewisser Weise eine Vorarbeit für den Bau der geplanten B64n sein soll. Wie bereits oben geschildert, lehnen wir diese Straße ab und werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen!</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung. Die Überschwemmungsgebiete werden auf Basis aktueller Daten überarbeitet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8910</p>	
<p>3. In der Gemeinde Herzebrock/Stadt Rheda-Wiedenbrück nördlich und direkt angrenzend an die B64 (Umgehungsstraße in Richtung Autobahn A2) war bereits im letzten Regionalplan eine Entsandung vorgesehen. Diese Entsandung ist bereits vor</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die genannte BSAB-Fläche wird im Regionalplan OWL nicht mehr dargestellt.</p>

<p>Jahren abgebrochen worden. Leider ist diese Entsandung im Regionalplanentwurf nicht gestrichen worden. Auch hier werden Ackerflächen der Landwirtschaft entzogen, mit der Folge, dass Landwirte sich dem zunehmend teuren Pachtmarkt stellen müssen und mittlerweile die Solidarität innerhalb der Landwirtschaft massiv zurückgeht. Das ist in keinsten Weise sozial und wirtschaftlich vertretbar.</p> <p>Eine Entsandung würde zudem den Wasserhaushalt im Umfeld des entstehenden Sees verändern. In Zeiten, in denen Klimaextreme zunehmen und die Trockenheit, gerade auf den dortigen sandigen Böden, immer mehr Probleme bereitet, ist diese Entsandung nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Außerdem besteht die Befürchtung, dass diese Abgrabung als Reserve für den geplanten Bau der B64n erhalten soll. Diese Straße darf nie gebaut werden!!! Dieses Projekt ist keine Umgehungsstraße mehr sondern eine politisch gewollte 2:1* Ost-West-Verbindung mit verheerenden Umweltauswirkungen, einem riesigen Flächenverbrauch (die Zahlen von Straßen-NRW können nicht korrekt sein, da das komplette Ersatzwegenetz und einige Straßenverbreiterungen im Bereich der alten B64 noch gar nicht kalkuliert und mitbewertet wurden), Zerstörung von Lebensräumen für Mensch und Natur, zusätzlichem Verkehr und zusätzlichen Belastungen für die Bewohner Herzebrock-Clarholz' und der anderen beteiligten Städte und Gemeinden. Ich beantrage, diese Entsandungsreserve ersatzlos zu streichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8911</p>	
<p>4. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hatte die Idee, südöstlich von Herzebrock (im Kreuzungsbereich der L 568, alte B64 und Beginn der B64n) ein neues GIB ausweisen zu wollen. Nach meiner Kenntnis ist dies bereits abgelehnt worden. Ich beantrage, bei dieser Ablehnung zu bleiben.</p> <p>Auch in diesem Bereich handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die für die Bauern dringend und existentiell erforderlich sind! Das Gebiet ist eingetragen zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", ebenso als "regionaler Grünzug". Hier ein völlig neues GIB auszuweisen wäre nicht zu verantworten. Ich fordere, die Idee der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht weiter zu verfolgen, da sie in keinsten Weise mit Umwelt- und Naturschutzkriterien und mit den Zielen einer Klimawende vereinbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die besonders schützenswerte Freiraumfunktionen und zur Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum keine GIB-Festlegung erfolgen soll.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8913

5. Das zentralörtlich bedeutsame Siedlungsgebiet in der Gemeinde Herzebrock soll nach Süden hin erweitert werden können. Hier liegt der landwirtschaftliche Betrieb Großehagenbrock/Westhues (genannt Sudhoff), der vom Siedlungsbereich überplant wurde. Einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb einfach "wegzuplanen" ist in unserer heutigen Zeit überhaupt nicht zu rechtfertigen. Argumentation siehe Punkte 1 und 4. Dazu kommt, dass das Siedlungsgebiet ja noch bewusst immer näher an die geplante (nicht gewollte) B 64n herankommen würde, Träte dieser Umstand ein würden die zukünftigen Bewohner ja quasi in die höhere Lärm- und Abgasbelastung hereingedrängt. Diese Planung entbehrt jeder Grundlage.

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lärmimmissionen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

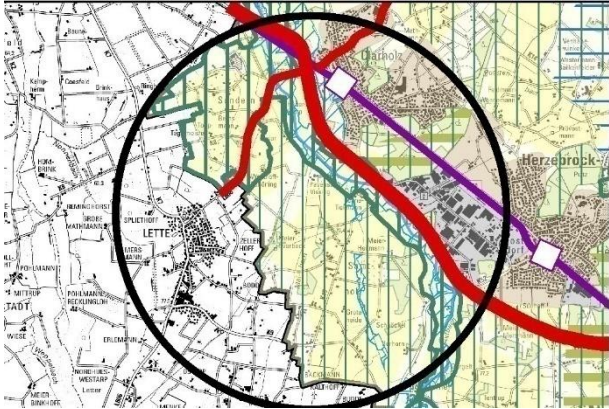
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit Blick auf die Überplanung eines landwirtschaftlichen Betriebes legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche

	<p>Entscheidung über die künftige Nutzung. Die Erweiterungsmöglichkeiten und der Bestandschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Festlegungen im Regionalplan nicht eingeschränkt.</p> <p>Die abschließende Entscheidung über die Art und räumliche Verteilung der zukünftigen Nutzung in diesem Teilraum kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8914</p>	
<p>6. Im Regionalplanentwurf wird in Clarholz lediglich der Wald K 5.36 als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen. Dabei geht die Bedeutung des Prämonstratenserklosters Clarholz D286) in Verbindung mit seinen geschichtlich bedeutenden Brüderhöfen (für die Entstehung der Kulturlandschaft dort von überragender Bedeutung) viel weiter als in Ihrem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Verbindung der drei Klöster Clarholz, Herzebrock und Marienfeld besteht erst seit 1496 während die Prämonstratenser bereits seit 1133 dort in der Axtbachniederung wirkten und sie prägten. Die Ordensgemeinschaft tat Pastorendienste auch in den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen. Eine sehr differenzierte Ausarbeitung dazu lesen Sie in der Stellungnahme von Frau [anonymisiert] aus Clarholz.</p> <p>Der gesamte Bereich Kulturlandschaft Klosterhöfe muss durch die Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur aufgearbeitet, korrigiert und auf die komplette Axtbachniederung ausgeweitet werden.</p> <p>Der gesamte Kulturlandschaftsbereich in Clarholz ist deutlich zu kurz gekommen und bedarf dringend einer Aufarbeitung und Erweiterung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8915	
<p>7. Die Axtbachaue war im geltenden Regionalplan als BSN Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf 2020 ist dies komplett entfallen! Eine Flussniederung, die als Überschwemmungsbereich im Hochwasserfall eine elementare Bedeutung für die ganze Gegend hat und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist, kann nicht dem Bereich zum Schutz der Natur entzogen werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Erkenntnis täglich größer wird, wie wichtig Natur- und Umweltschutz für unsere gesamte Gesellschaft sind. Der Landwirtschaft werden ständig neue Auflagen auferlegt, damit Tierschutz, Naturschutz, Klimaschutz und Insektenfreundlichkeit gewährleistet werden können. Der Landwirtschaft wird vorgehalten, sich um alle diese Dinge nicht genug zu kümmern und sie bekommt mit immer höheren Auflagen und schärferen Anforderungen Aufgaben gestellt, die häufig weder zielführend noch praktisch oder finanziell umsetzbar sind. Die freiwilligen und bisher bereits umgesetzten Leistungen zum Schutze von Natur und Umwelt werden nicht gesehen - es geht uns weiter an die Existenz! Und in diesem Kontext können BEHÖRDEN einfach eine ganze Flussniederung aus dem BSN streichen? Ebenso wurde das Überschwemmungsgebiet erheblich verkleinert. Beides ist zu überarbeiten und neu zu denken: sowohl BSN als auch Überschwemmungsgebiet gehören in voller Größe und Ausdehnung in den Regionalplan hinein und sind aufzunehmen! Es besteht auch hier der Verdacht, dass dieser Entwurf schon in gewisser Weise eine Vorarbeit für den Bau der geplanten B64n sein soll. Wie bereits oben geschildert, lehnen wir diese Straße ab und werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen!</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem</p>

	<p>BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung. Die Überschwemmungsbereiche werden anhand der aktualisierten Datengrundlage überarbeitet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8916</p>	
<p>Im Textteil des Regionalplanentwurfes 2020 erläutern Sie Ihre Ziele und Grundsätze. Sie erklären, dass in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt sei "dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."</p> <p>Immer wieder betonen Sie, wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft ist. Ebenso betonen Sie die Wichtigkeit von Gewässerschutz und Artenvielfalt, den Erhalt funktionierender Böden und der Erholungsräume für die Menschen.</p> <p>Viele der bestehenden Merkmale und Gegebenheiten sollen gestärkt und weiterentwickelt, geschützt und vernetzt werden. Und das ist richtig so!</p> <p>Daher erwarte ich eine Planung mit Rücksicht auf diesen unseren Lebensraum, eine Planung mit Augenmaß nach den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen!</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die angesprochenen Punkte im Entwurf zum Regionalplan OWL angemessen berücksichtigt. Als fachliche Grundlage für die Planungen wurden verschiedene Fachbeiträge erstellt (u.a. zu den Bereichen Boden, Klima, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz). Ebenso wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt und die Vorgaben des LEP NRW umgesetzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8940</p>	

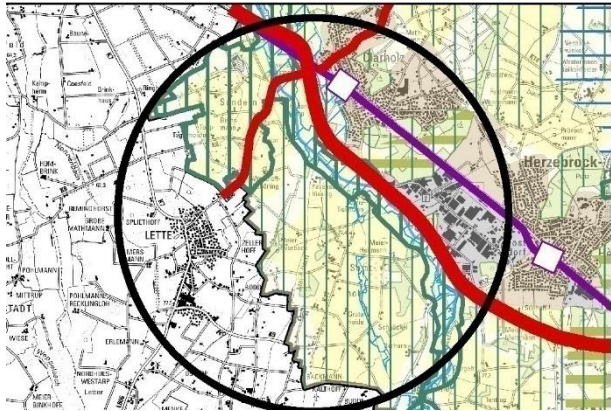
Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich mich [anonymisiert] anschließen und wie folgt zum vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL äußern: er ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Warum? Ich möchte dies an konkreten Beispielen des aktuellen Planentwurfes für meinen Wohnort und Heimatgemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh) darstellen. Der Aufbau meiner Stellungnahme orientiert sich dabei auf dem veröffentlichten "Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen- in der Entwurfsfassung vom 06.08.20 (Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht.pdf;- Abruf: 28.03.21).

Menschen und menschliche Gesundheit

Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich das Schutzgut "Mensch" auf "Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden.". Unter Punkt 4.1.2 führt der Umweltbericht zum Lärm aus: "Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört."

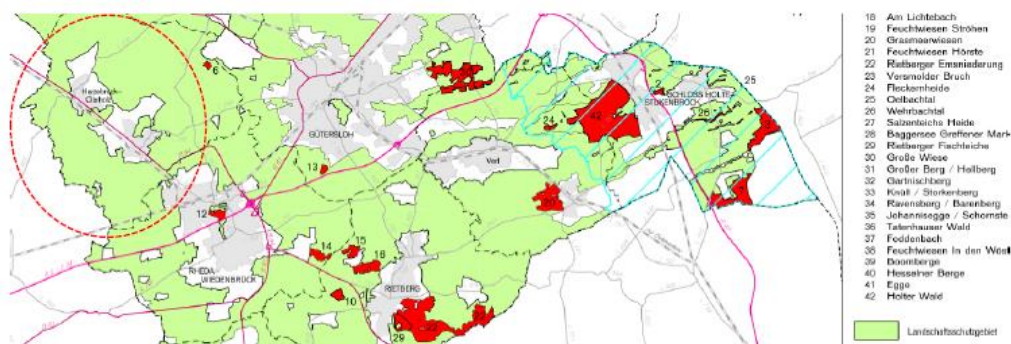
Der Entwurf des Regionalplans OWL weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Größenordnung einer Autobahn aus. Der geplante Trassenverlauf einer "B64n" soll dabei südlich an den beiden Ortsteilen Herzebrock und Clarholz verlaufen. Aufgrund der im Jahresverlauf überwiegenden Windströmungen aus südlicher bzw. südwestlicher Richtung, würde dies für das meiste BewohnerInnen meiner Gemeinde eine (massive) Lärmbelastung mit sich bringen. Hinzu kommt die überwiegend südliche Ausrichtung von Terrassen, Balkonen und Gärten in den nahegelegenen großen Wohngebieten "Pöppelkamp" (OT Herzebrock) und "Steinbreite"/"Friedlandsiedlung" (OT Clarholz), wodurch neben entsprechenden Lärmbelastungen auch Minderungen im Erholungswert bei Nutzung

Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.
Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.

<p>dieser Erholungs-/Rückzugsräume einhergehen würden.</p> <p>Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz dieser aufgezeigten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Größenordnung einer Autobahn aus?</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8941</p>	
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Gemäß des veröffentlichten Umweltberichtes (Entwurf) zum Regionalplan OWL bezieht sich dieses Schutzgut auf "Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie für die Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume." sowie auf "Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Unter der biologischen Vielfalt oder Biodiversität ist gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) neben der Artenvielfalt auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt von Ökosystemen zu verstehen.". Leider benennt der Umweltbericht "Vögel", "Amphibien" und "Insekten" nicht explizit. Hier sieht der Absender noch Konkretisierungsbedarf im Umweltbericht.</p> <p>Wenn die Kartenblätter zum Entwurf des Regionalplans OWL in ihrer grafischen Darstellung richtig interpretiert werden, wird für das durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verlaufende Fließgewässer "Axtbach" inkl. der sogenannten alten Gewässerarme "Axtbacharme" eine Schutzwürdigkeit "Landschaftsschutzgebiet" gem. Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Der komplette Gewässerverlauf des "Axtbaches" inklusive der anliegenden Landschaften wurde per Rechtsakt des Kreises Gütersloh als "Landschaftsschutzgebiet" (siehe "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15.März 1975"; in Kraft getreten am 23.03.1975) unter besonderen Schutz gestellt. Der Kreis Gütersloh führt dazu auf</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und</p>

seiner Homepage am 28.03.21 aus: "In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, c) zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung."

Zur bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches siehe folgenden Kartenausschnitt über Landschaftsschutzgebiete des Kreises Gütersloh. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.



(Quelle: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/landschafts-undnatschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete/schutzgebiete-2008.pdf?cid=2zx;->
Abruf: 28.03.21)

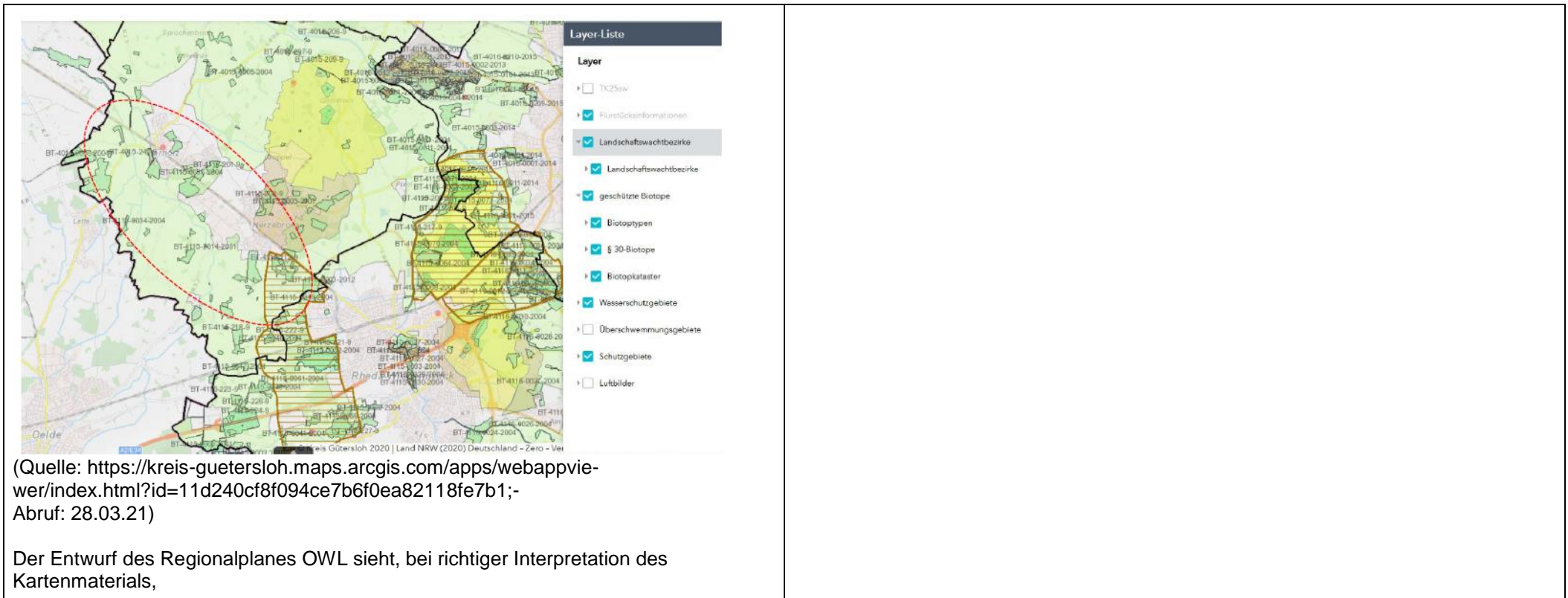
Darüber hinaus sieht der Kreis Gütersloh aufgrund der Wichtigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft weiteren Handlungsbedarf und hat bereits jetzt weitere umweltrechtliche Schutzmaßnahmen für den Bereich "rund um den Axtbach" sowie für angrenzende Bereiche eingeleitet. So weist der Kreis Gütersloh in seinem Geoportal seinen gesetzlichen Umweltschutz (Landschaftsschutz, § 30-Biotop, Biotopkataster, Landschaftswachbezirke) und deren entsprechend umweltrechtliche Einstufung nicht nur für den Bereich "rund um den Axtbach" wie folgt aus:

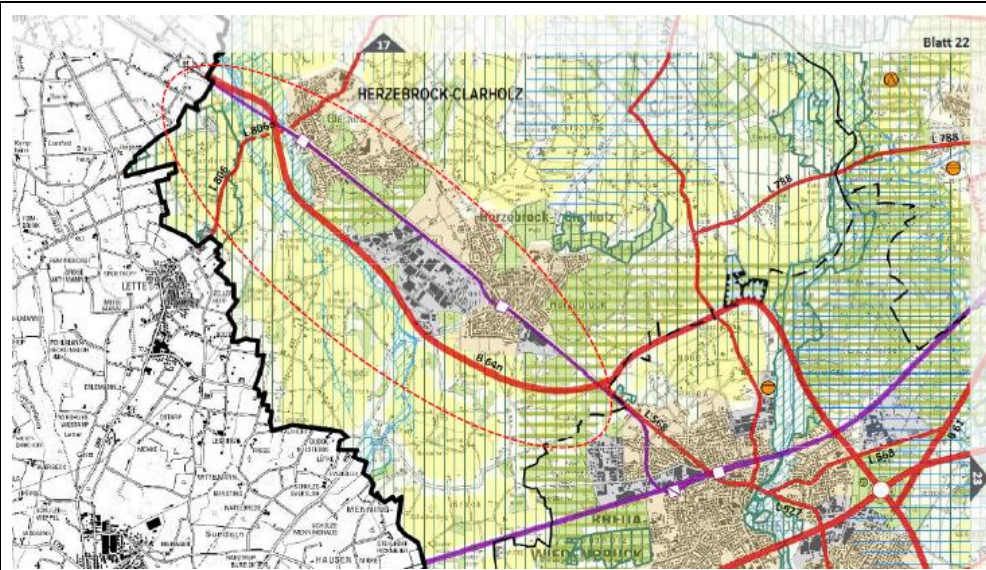
die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachau im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.





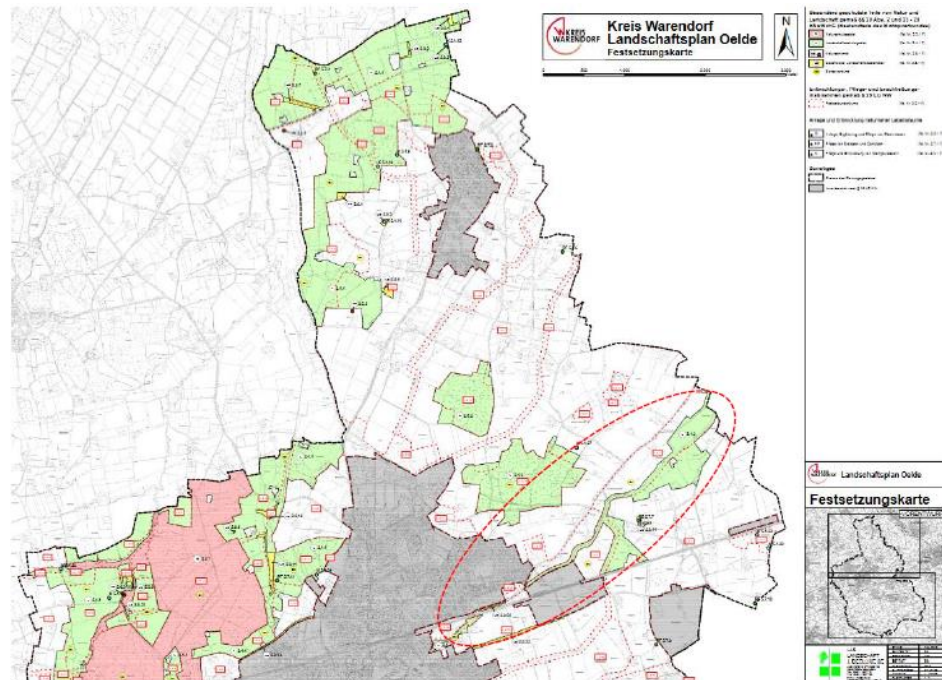
(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf
Abruf: 28.03.21).

ein künftige Schutzwürdigkeit (Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge) vor. Gleichzeitig weist er eine Bundesfernstraße "B64n" aus, die sowohl das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet, den Regionalen Grünzug durchtrennt als auch durch das Schutzgut "rund um den Axtbach" führt -siehe Abb. Das Ganze wird noch durch die geplante Dimension der "B64n" verschlimmert, da diese "Autobahncharakter" haben soll und wegen dem Überschwemmungsgebiet "Axtbach" in Hochlage soll. Warum darüber hinaus der Entwurf § 30aBiotop, Biotopkataster und Landschaftswachtbezirke nicht mit ausweist, ist dem Absender nicht bekannt.

Wie wichtig die Schutzwürdigkeit des Fließgewässers "Axtbach" und seine angrenzenden Bereichen ist, hat auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen Ihrer Regionalpläne bereits festgestellt.

So weist die Festsetzungskarte "Landschaftsplan Oelde" (Kreis Warendorf) für den aus südlicher Richtung kommenden "Axtbach" die umweltrechtliche Schutzkategorie

"Landschaftsschutzgebiet" gemäß Bundesnaturschutzgesetz aus. In gestrichelter roter Umrandung wurde der relevante Bereich "Axtbach" samt umliegender Landschaft zur Kenntlichmachung hervorgehoben.

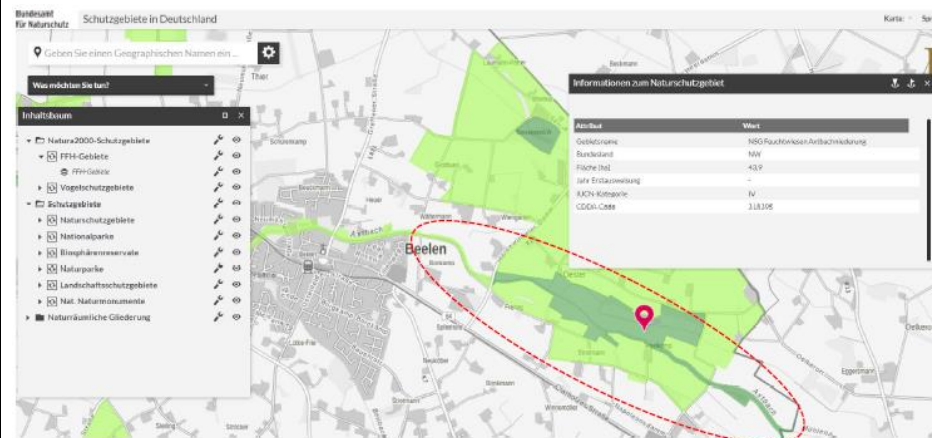


(Quelle: https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/user_upload/Festsetzungskarte_Nord2019_02.pdf;-
Abruf: 28.03.21)

Im OT Clarholz verlässt das Fließgewässer "Axtbach" dann wieder das Gemeindegebiet in Richtung Gemeindegebiet Beelen (Kreis Warendorf). Mit Beginn des Gemeindegebietes ist der "Axtbach" bereits jetzt in einem ersten Abschnitt aus umweltrechtlicher Sicht sogar schon mit der Schutzwürdigkeit "Naturschutzgebiet" gemäß Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Das relevante Naturschutzgebiet trägt den Gebietsnamen: "NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung". In angrenzenden Bereichen sowie im folgenden Abschnitt ist dann die Schutzwürdigkeit

"Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Der folgende Kartenausschnitt aus dem Geodatenportal des Bundesamtes für Naturschutz veranschaulicht dies sehr deutlich.

Auch wird seitens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz darüber diskutiert, dem Fließgewässer "Axtbach" wieder mehr Raum zu geben und Renaturierungsmaßnahmen für mehr Artenvielfalt und Retentionsvolumen für Hochwasserereignisse zu schaffen. Aus Sicht des Absenders könnten bspw. die alten Axtbacharme wieder aktiviert und ökologisch noch weiter aufgewertet werden und unter Naturschutz gestellt werden wie bspw. angrenzend in der Gemeinde Beelen.



(Quelle: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>; Abruf: 28.03.21).

Eine mögliche anderslautende Beurteilung im weiteren Verfahren der Erstellung des Regionalplan NRW für den Bereich "rund um den Axtbach" im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz würde Folgendes bedeuten: das Fließgewässer "Axtbach" kommt umweltrechtlich unter Schutz stehend aus dem Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) in den Kreis Gütersloh (Bezirksregierung Detmold), würde dort dann umweltrechtlich nicht mehr unter Schutz stehen. Wenn es dann wieder in den Kreis Warendorf (Bezirksregierung Münster) fließt, steht es dann umweltrechtlich noch höher eingestuft, wieder unter Schutz. Dies würde dann nicht nur dem klaren Menschenverstand, sondern auch dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW widersprechen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: "Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im LEP NRW als Ziel formuliert. Der

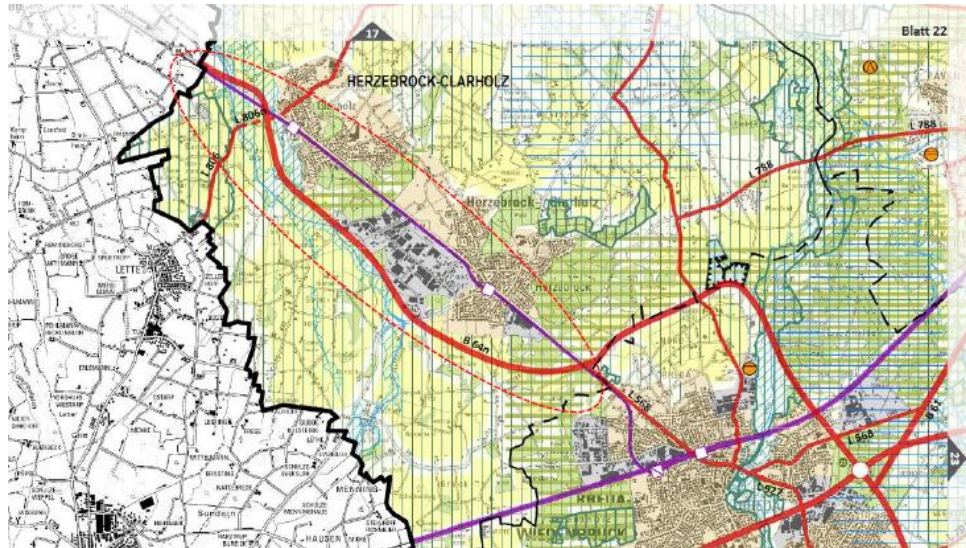
<p>Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert diese Vorgaben. Das LANUV (LANUV NRW, 2018d) unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder anders ausgedrückt die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (vgl. Kap. 4.2.1) beitragen und entspricht bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Kap. 4.4.3)."</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8942</p>	
<p>Warum weist dennoch der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL, trotz des bestehenden Schutzes des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" durch den Kreis Gütersloh, durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie durch die Nachbarkommunen (Bezirksregierung Münster) im Rahmen von umweltrechtlichen Festsetzungen, eine geplante Bundesfernstraße "B64n" in der Größenordnung einer Autobahn durch die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche aus?</p> <p>Boden und Fläche</p> <p>Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regelungs- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte."

Zu schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden führt der Umweltbericht konkretisierend aus: "Das Schutzgut Boden wird anhand der naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt werden. Die Böden werden vom Geologischen Dienst in verschiedenen Bodenfunktionen und Bewertungsstufen bewertet, wobei die Wertstufen "nicht kartiert", "weniger schutzwürdig", "hohe Funktionserfüllung" und "sehr hohe Funktionserfüllung" vergeben worden sind (Geologischer Dienst NRW, 2017)". Und weiter: "Auf regionalplanerischer Ebene besonders relevant sind die folgenden Bodenfunktionen: a) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, b) Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, c) Regler- und Pufferfunktion sowie Natürliche Bodenfruchtbarkeit, d) Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, e) Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und / oder abgebaut werden. Gleichermaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die in Anpassung an die prognostisch zu erwartenden Klimaveränderungen von Bedeutung ist. Zunehmend bedeutsam werden auch solche Böden, die positive Wirkungen auf die Treibhausgasbilanz haben. Diese sogenannten klimarelevanten Böden werden vom Geologischen Dienst NRW in zwei Unterkategorien unterteilt: zum einen in Böden als speichernde Kohlenstoffsinken und zum anderen in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher".

Grundlegend kann der Absender den Ausführungen des Umweltberichtes so zustimmen. Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL kommen dem Absender berechnete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Einhaltung dieses Schutzgutes durch die Bezirksregierung. So weist der Entwurf des Regionalplans

OWL, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau). So weist der Entwurf bspw. die Trasse für einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit "Autobahncharakter" aus. Diese soll wie auf der folgenden Abbildung ersichtlich, auf einer Länge von 9,5km und mit einer Gesamtbreite (Straße+Böschung) von mindestens 25,50m (in Auf-/Abfahrtsbereichen sowie Brückenbereichen entsprechend größer davon abweichend) durch das Gemeindegebiet führen. Auf-/Abfahrten, Brückenbauwerke, ein zu schaffendes Straßennebenwegenetz, usw. kommen noch hinzu. Wie passt dies mit Blick auf sämtliche Schutzgütern? Gar nicht, da dieses Bauvorhaben im direkten Widerspruch zu sämtlichen Schutzgütern steht!



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf
Abruf: 28.03.21).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt auf seiner Homepage zur Boden und Fläche aus: "Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Der

Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden ist jedoch von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, die Pflanzen, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern." (Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch>; - Abruf: 28.03.21).

Zu "Fläche" führt der Umweltbericht konkretisierend aus: "Fläche als Schutzgut wurde gemäß dem 9. Erwägungsgrund zur UVP-ÄndRL im Zusammenhang mit der Thematischen Strategie für den Bodenschutz (EU Kommission, 2006) in die neue UVP-RL und im Anschluss in das UVPG und das ROG auch für die SUP eingeführt. Demnach geht es um eine Begrenzung der nicht nachhaltigen fortschreitenden Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, d.h. der Flächeninanspruchnahme bzw. des Flächenverbrauches insgesamt. Hiermit wird insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen Rechnung getragen. Eine Orientierung, was unter Flächeninanspruchnahme in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen ist, gibt die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Die Bundesregierung, 2016), die als allgemeines Ziel formuliert, die Neu-Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen ab 2030 auf 30 ha/Tag zu beschränken. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies gemäß Biodiversitätsstrategie eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha/Tag (MKULNV, 2015). Gemeint sind damit nicht nur versiegelte Flächen, sondern auch anthropogen überformte Landflächen einschließlich städtischer und privater Grünflächen sowie begrünter Böschungen an Verkehrswegen.". Und weiter: "Zu Flächennutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad im Regierungsbezirk Detmold gehören Gebäude- und Freiflächen sowie Betriebsflächen und Verkehrsflächen."

Auch hier scheitert der Entwurf des Regionalplans OWL, da er keinerlei Aussagen trifft, wie er im Einklang mit der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" auf Bundesebene und der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene stehen will. Denn schon jetzt schaut jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jedes Land jeweils nur aus eigener Perspektive, wann sie/es wo wie Freiflächen versiegelt bzw. will -sprich: jeder tut und macht was er will. Eine übergeordnete Koordination und Abstimmung zur Erreichung der "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der "Biodiversitätsstrategie" auf Landesebene in der Reihenfolge: Ebene Bund => Ebene Länder => Ebene Bezirksregierungen => Ebene Kreis => Ebene Gemeinden/Städte ist nicht erkennbar. Mit Blick auf das Schutzgut "Boden und Fläche" lässt sich

zusammenfassend feststellen: jeder einzelne Quadratmeter versiegelte Fläche geht nicht nur zu Lasten des Schutzgutes "Boden" sondern zu Lasten des Naturhaushalt als Ganzes" (sprich: der anderen aufgeführten Schutzgüter!).

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL keine konkreten Ausführungen aus, wie er als übergeordnetes Instrument die "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" sowie der "Biodiversitätsstrategie" des Landes NRW erfüllen will?

Wasser

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer."

Die letzten Dürrejahre haben gezeigt, wie knapp und wertvoll zugleich Grundwasser und Oberflächenwasser sind. In manchen Gebieten Deutschlands musste gar schon "Wassernotstand" in den letzten Hitzeperioden ausgerufen werden, weil beides sehr knapp wurde. Die Prognosen für die nächsten Jahre weisen eindeutig eine sich noch verschärfende Situation rund ums Thema "Wasser" -sprich: (Grund-)Wassermangel- aus. Im (nord-)östlichen Teil des Gemeindegebietes findet Trinkwassergewinnung statt, wie sich auch dem Entwurf des Regionalplans OWL in Form der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes entnehmen lässt.

In den Außenbereichen des Gemeindegebietes findet häufig eine Trinkwasserversorgung über Brunnenanlagen der BürgerInnen statt, da eine kommunale Trinkwasserversorgung aufgrund weiter Leitungswege ("Faulen" von

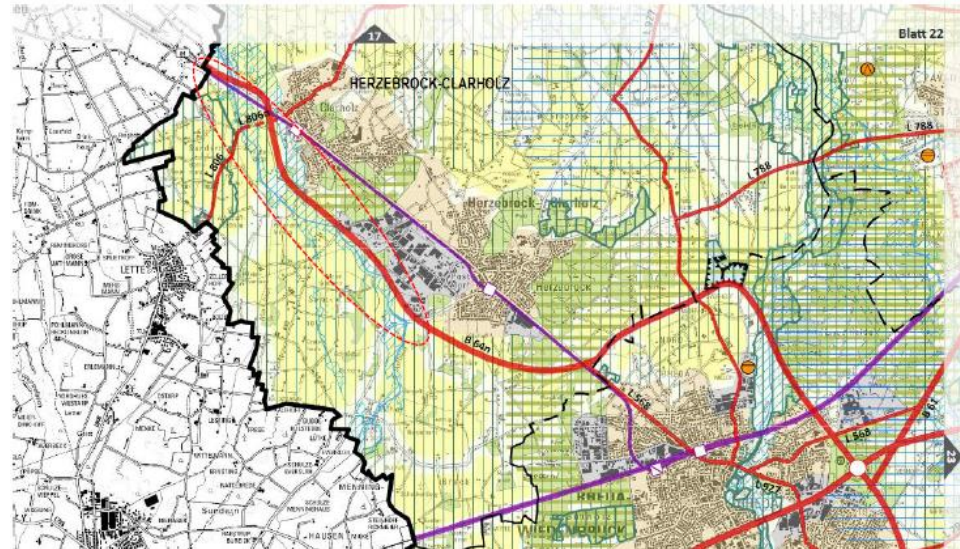
Wasser; Krankheitserreger, Druck, Kosten, usw.) häufig nicht zum Tragen kommen kann bzw. kommt. Diesen Aspekt greift der Umweltbericht leider nicht auf.

Vor diesem Aspekt versagt auch der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Jeder versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Regenwasser nicht mehr entsprechend versickern und Grundwasser bilden kann. Dies steht im direkten Widerspruch zum Schutzgut "Grundwasser"!

Neben dem Grundwasser ist Oberflächenwasser ebenfalls ein Schutzgut. Der Umweltbericht führt dazu aus: "Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebiete eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum zu erhalten. Neben den bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es auch jene, die bisher vorläufig gesichert sind. Berechnungsgrundlage für die Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist." Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es immer häufiger solche Hochwasserereignisse gegeben hat. Wissenschaftliche Prognosen weisen dies auch für die Zukunft aus. Diesen Sachverhalt würdigt auch der Umweltbericht und führt dazu aus: "Nutzungen, durch die das Retentionsvolumen oder das Abflussverhalten innerhalb der Überschwemmungsgebiete verändert oder eingeschränkt werden kann, sind in der Regel unzulässig. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den §§ 78 und 78a sehr restriktive Regelungen zum Schutz der festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur unter äußerst restriktiven Ausnahmeregelungen zulässig."

Auch hier scheidet der Entwurf des Regionalplans OWL, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau) ausweist. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers "Axtbach" weist der Entwurf des Regionalplans NRW gar eine Bundesfernstraße "B64n" aus. Die

folgend aufgeführte Abbildung veranschaulicht dies. In rot gestrichelter Umrandung findet sich der aufgezeigte Widerspruch.



(Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf-Abruf: 28.03.21).

Es bleibt zusammenfassend festzustellen: jeder (künftig) versiegelte Quadratmeter Freifläche führt zwangsläufig dazu, dass Risiko von Überschwemmungen zu steigern, da bei Starkregenereignissen dann große Wassermengen innerhalb kürzester nicht abgeführt werden können. Der Teil, der dann schnell abgeführt werden kann, steht dann i.d.R nicht mehr zur Trinkwassergewinnung zur Verfügung, da er über Gräben und Flüsse abfließt. Somit sind hier sogar beide Schutzgüter negativ durch den Entwurf des Regionalplans OWL betroffen: Oberflächenwasser und Grundwasser.

Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße

"B64n" aus?

Neben dem Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz spielt aber auch die Wasserqualität eine Rolle. Dazu führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Für die Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich der EGWRRL wird auf die Aussagen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückgegriffen (LANUV NRW, 2018d). Das vorrangige Ziel der EG-WRRL ist ein europaweiter guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, für erheblich veränderte Fließgewässerkörper ein gutes ökologische Potenzial und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers. Damit steht die Funktion der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource im Vordergrund. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächen- und des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.". Und weiter: "Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials in allen Gewässern, nicht nur in den Hauptströmen.".

Auch hier versagt der Entwurf des Regionalplan OWL, da er bspw. in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer "Axtbach" eine Bundesfernstraße "B64n" ausweist. Würde dieses Vorhaben realisiert, würden deutlich mehr Fahrzeuge durch das Gemeindegebiet fahren. Mehr Fahrzeuge gleich mehr Reifenabrieb, Feinstaubpartikel, weggeworfener Müll, austretende Öle ausundichten Fahrzeugen, usw. Hinzu kämen im Rahmen von Winterdiensten auf einer "B64n" Salze und andere entsprechende Stoffe. All dieses würde zwangsläufig zu höheren Eintragungen in die betroffenen Oberflächengewässer als im IST-Status führen. Dies steht somit im eindeutigen Widerspruch zur WRRL.

Klima/Luft

Der veröffentlichte Umweltbericht (Entwurf) zum Regionalplan OWL definiert dieses Schutzgut wie folgt: "Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima (Appold, 2012, S. 107f)". Und weiter: "Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird eine Veränderung des Klimas beobachtet, die

insbesondere auch durch anthropogen verursachte Treibhausgasemissionen angetrieben wird. Dies äußert sich nicht nur in steigenden globalen TemperaturMittelwerten, sondern auch in der steigenden Häufigkeit und Intensität von extremen Wetterereignissen (Stürme, Starkniederschläge, Dürreperioden). Eine entsprechende Entwicklung ist auch in NRW und in Ostwestfalen feststellen und zukünftig verstärkt zu erwarten.". Zur Niederschlagsverteilung wird weiter ausgeführt: "Dabei waren die Sommerniederschläge leicht rückläufig, wohingegen die Mengen im Herbst und Winter deutlicher zunahmen. Die Entwicklungen der KNP 1981 - 2010 zeigen zudem, dass die Planungsregion im Zuge des anthropogenen Klimawandels mehr heiße und weniger Frosttage aufweist, schneeärmer geworden ist und es mehr Starkniederschlagsereignisse gibt (LANUV NRW, 2018a).".

Mit Blick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen wird ausgeführt: "Bei einer Fortführung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen gemäß des aktuellen Trends (RCP8.5 Szenario) wird sich die jährliche Durchschnittstemperatur in der nahen Zukunft (2021 - 2050) gegen-über der Referenzperiode 1971 - 2000 nochmal voraussichtlich um 0,8 K bis 1,7 K (15. bis 85. Perzentil) erhöhen."

Auch hier scheidet der Entwurf des Regionalplans OWL in jetziger Form, in dem er nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau und Straßenausbau) ausweist. Denn: je mehr Straße um so mehr Fahrzeuge => je mehr Fahrzeuge um so mehr klimaschädlicher Ausstoß von Treibhausgasen; je mehr versiegelte Fläche um so stärkere Temperaturanstiege im Nahbereich der Versiegelung. Hier sei bspw. auf die für Mensch, Tier, Vogel, Pflanzen, Infrastruktur, usw. kritische Situationen in den Großstädten ohne ausreichende Durchlüftung der Quartiere in den letzten Hitzeperioden verwiesen. Der Entwurf des Umweltberichtes führt dazu aus: "Durch die Zunahme der Lufttemperaturen insbesondere auch im Sommer wird es zukünftig verstärkt zur Herausbildung von städtischen Wärmeinseln kommen. Dies betrifft auch die dicht bebauten Kernstädte in Ostwestfalen. Generell sind die Lufttemperaturen in den Innenstädten der Ballungsräume um mehrere Grad Celsius höher als im locker bebauten und überwiegend land-/ forstwirtschaftlich genutzten Umland. Bei den klimawandelbedingt intensiver auftretenden sommerlichen Hitzewellen wirken die innerstädtischen Wärmeinseln zusätzlich belastend auf die Gesundheit vor allem von alten und kranken Innenstadtbewohnern, zumal dann oftmals auch keine ausreichende nächtliche

Abkühlung der Lufttemperatur mehr erfolgt."

Je höher die Lufttemperaturen, desto höher die Wasserverdunstungsraten => Wassermangel für Mensch, Tier, Vögel, Pflanze innerorts wie auch außerorts. Hier ist somit das Schutzgut "Wasser" negativ betroffen.

Zum Schutzgut Klima führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Im Jahr 2013 wurde vom Landtag in NRW das erste Klimaschutzgesetz in Deutschland verabschiedet. In § 3 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes wird das Ziel definiert, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll.". Für das Jahr 2012 bzw. 2013 wird dem Verkehrssektor im Planungsraum ein Anteil an emittierten CO²-Äquivalenten von etwa 25% bestätigt. Weitere Straßenneubau führt zu mehr Straßenverkehr => mehr emittierte CO²-Äquivalente mit entsprechender negativer Klimaauswirkung. Wie passt "Straßenneubau" nicht nur mit Blick auf das Klima und mit Blick auf die Luftqualität noch in die heutige Zeit?

Zum Teilaspekt klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Vor allem Waldgebiete dienen nicht nur der Kaltluftentstehung sondern auch der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Neben Wäldern besitzen besonders Offenlandbereiche, über denen in den Nachtstunden die Luft stark auskühlen und bei entsprechender Geländeneigung ein Kaltluftabfluss erfolgen kann, eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete.". Auch vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL aufgrund der umfänglichen Ausweisung von Freiflächen für ein mögliche Versiegelung (=Verkehr, Industrie, Wohnen) abzulehnen.

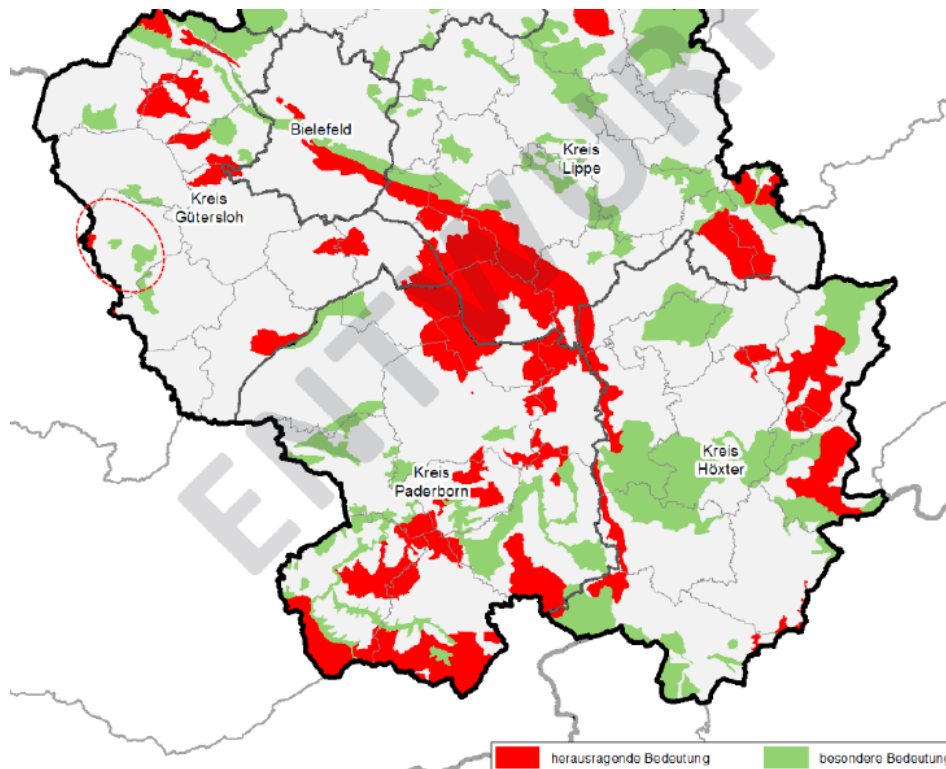
Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Unter dem

Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt."

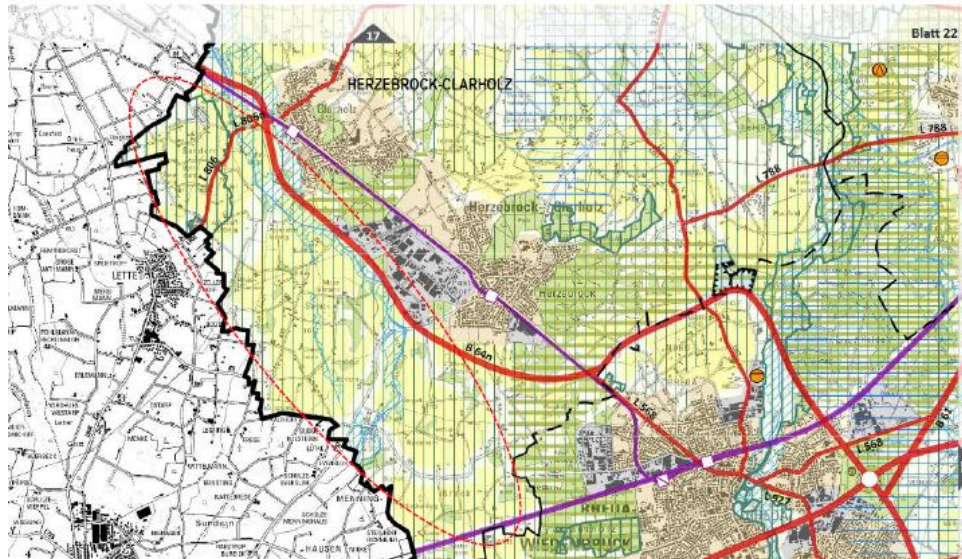
Die nachfolgende Abbildung im Entwurf des Umweltberichtes weist für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) Einheiten mit "besonderer" und "herausragender" Bedeutung für das Landschaftsbild aus:



Das Landschaftsbild wird dabei definiert als: "Das Landschaftsbild beschreibt das Erscheinungsbild der Landschaft inklusive ihrer Elemente, Räume und

Sichtbeziehungen, welche die Erlebbarkeit des Raumes ermöglichen. Die Landschaftsbildeinheiten sollen für den Betrachter als unverwechselbares Ganzes erlebbar sein und werden anhand der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" bewertet Ausgenommen von der Bewertung wurden Ortslagen/Siedlungsflächen > 5 km² (LANUV NRW, 2018d." Und weiter: "Die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung umfassen in der Westfälischen Bucht, im Westen des Geltungsbereichs, überwiegend Niederungen und strukturreiche Grünlandkomplexe, aber auch Waldbereiche ...".

Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet HerzebrockClarholz in den (angrenzenden) Bereichen mit "besonderer" bzw. "herausragender" Bedeutung einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit "Autobahncharakter" ausweist. Auch hier widerspricht der aktuell Entwurf des Regionalplans OWL einem Schutzgut. Die folgende Abbildung bildet dies grafisch ab.



Zum Teilaspekt "Landschaftsschutzgebiete" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung,

Entwicklung oder Wieder-herstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein."

Zum Teilaspekt "Geschützte Landschaftsbestandteile" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.". Für Herzebrock-Clarholz wurde ebenfalls großflächig ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind definiert. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" verwiesen. Auch unter diesem Teilaspekt scheitert der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, da er bspw. in solch umweltsensiblen Gebieten umfangreichen Straßenneubau vorsieht.

Zum Teilaspekt "Waldflächen" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Das Bundeswaldgesetz benennt in § 1 drei wesentliche Waldfunktionen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern."

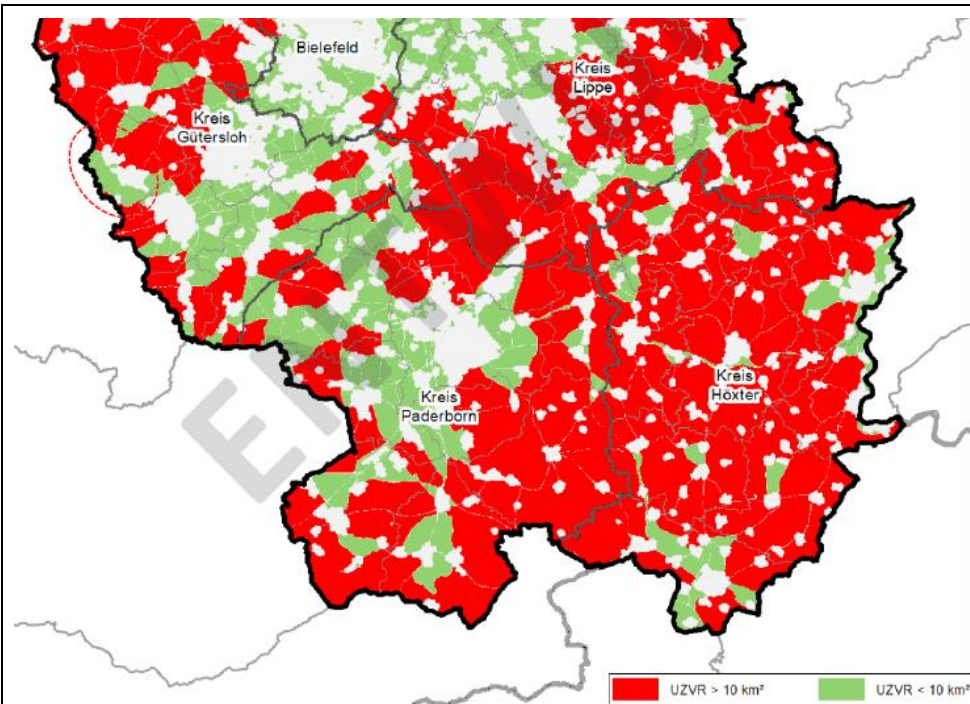
Für Herzebrock-Clarholz wird im Entwurf des Regionalplans ein Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" in mehrfacher unmittelbarer Waldnähe ausgewiesen. Jedem ist bekannt, welche schädlichen Auswirkungen Fahrzeugabgase- auf Wälder (Bäume,

Tiere, usw.) haben. Auch würde eine "B64n" aufgrund ihrer Barrierewirkung dazu führen, dass viele BewohnerInnen unserer Gemeinde die dann dahinter liegenden Wälder nicht mehr zwecks Naherholung erreichen können -sprich: die "Schutz- und Erholungsfunktion" ist dann nicht mehr gegeben. Auch unter diesem Teilaspekt scheidet somit der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Zum Teilaspekt "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume ist ein zentrales Anliegen des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Detmold werden die UZVR dargestellt (LANUV NRW, 2018d)." Und weiter: "In der landesweiten Betrachtung sind UZVR ab einer Größe von mind. 50 km² von besonderer Bedeutung. Im Geltungsbereich des Regionalplans OWL sind Flächen mit dieser Größe jedoch nur in geringer Zahl und ausschließlich im Süden zu finden (Kreise Paderborn, Höxter, Lippe, Gütersloh). Im Hinblick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen werden daher bereits Flächen einer Größe von über 10 km² betrachtet."

Die folgende Abbildung aus dem zuvor genannten Entwurf verdeutlicht, dass bereits jetzt der östliche Teil des Gemeindegebietes Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) mit einer UZVR <10 km² eingestuft ist. Das bedeutet, dass jedwede weitere Verschlechterung dieses Teilaspektes, wie bspw. Straßenneubau, zu unterlassen ist. Auch unter diesem Teilaspekt scheidet der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL.

Im Ergebnis wird im Entwurf des Umweltberichtes beim Schutzgut Landschaft festgestellt: "Generell wirkt sich auf das Schutzgut Landschaft aber auch der anhaltende Freiflächenverbrauch tendenziell negativ aus (siehe Kap. 4.3.2).

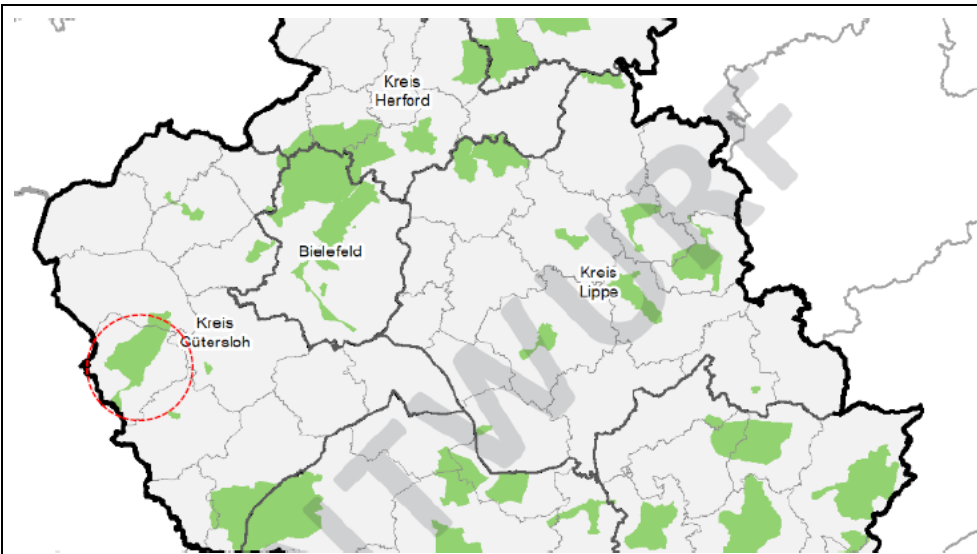


Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz allem, nicht nur für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im großem Stil landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, usw.) für eine künftige mögliche Umwandlung in "Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)" bzw. "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" bzw. "Verkehrsinfrastruktur" (insbesondere Straßenneubau/Straßenausbau), wie bspw. für den Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" aus?

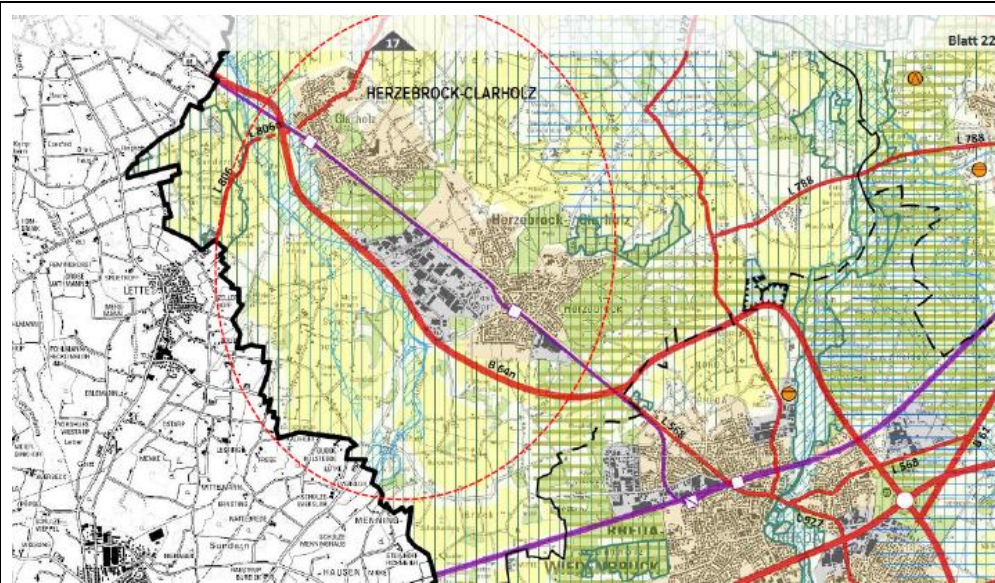
Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter führt der Entwurf des Umweltberichtes aus: "Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade angetroffen werden"

können, d. h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die "Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs "Sachgüter" darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW)." Und definiert Kulturlandschaft im Weiteren als "Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (VDL, 2001)". Mit Blick auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wird im Weiteren wie folgt ausgeführt: "Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirk Detmold (LWL, 2017a) werden Ausschnitte der Kulturlandschaft dargestellt, sofern sie eine besondere Verdichtung der historischkulturlandschaftlichen Substanz aufweisen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Besonderheiten und Qualitäten. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in die drei Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur gegliedert (LWL, 2017a). Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen betont, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen haben. Grund hierfür bspw. ihr Erhaltungszustand, die historische Dichte oder räumliche Persistenz, nicht jedoch die herausragende Stellung der Einzelelemente (LVR & LWL, 2009)". Der folgenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL zu finden ist.

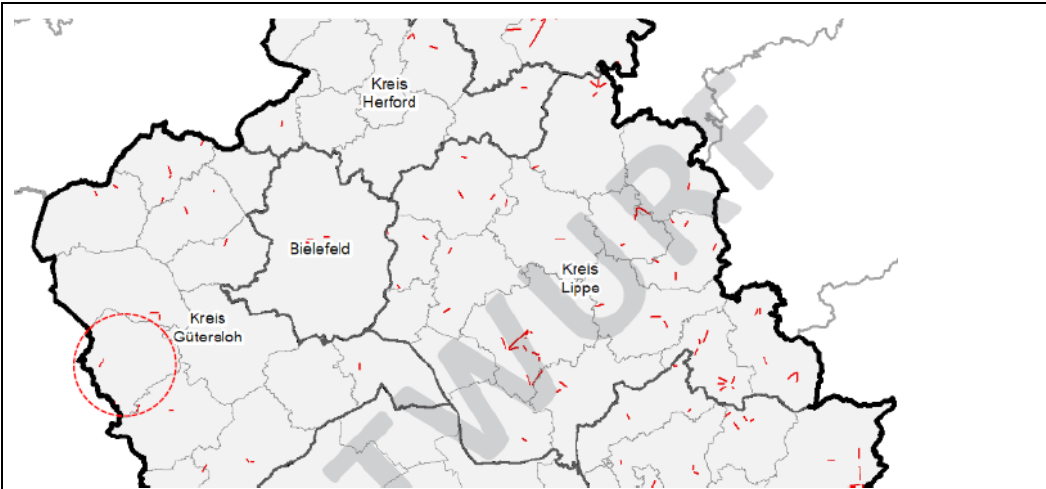


Dem gegenüber steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der im Gemeindegebiet HerzebrockClarholz quer durch diesen Bereich einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" mit Autobahncharakter ausweist. Würde dieser Neubau umgesetzt, dann wäre einer der 46 bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans OWL unwiderruflich zerstört.



Auch gegenüber der Fachsicht "Landschaftskultur" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch. So lässt sich folgender Abbildung des Entwurfes des Umweltberichtes entnehmen, dass auch mit Blick der Fachsicht "Denkmalpflege" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu finden sind. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet nur sehr wenige solcher Gebiete ausweist.

Auch gegenüber dem Teilaspekt "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch:



Der zuvor aufgeführten Abbildung aus dem Entwurf des Umweltberichtes lässt sich entnehmen, dass auch mit Blick auf diesen Teilaspekt in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (in roter gestrichelter Umrandung kenntlich gemacht) eine "Historisch überlieferte Sichtbeziehungen" zu finden ist. Dies ist besonders hervorzuheben, da das östliche Plangebiet fast keine solcher Gebiete ausweist.

Auch gegenüber dem Teilaspekt "Orte mit funktionaler Raumwirkung" ist der jetzige Entwurf des Regionalplans NRW mit der ausgewiesenen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" im Widerspruch, da sich dieser Neubau in unmittelbarer Nähe (<500m) zu einem dieser schützenswerte Räume befindet. So ist im Entwurf des Umweltberichtes das "Kloster Schloss Clarholz" als solch einen Ort benannt und führt zur Bedeutsamkeit solcher Ort grundlegend aus: "Über die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler und Bauwerke hinaus werden auch "Orte mit funktionaler Raumwirkung" im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan erfasst und dargestellt. Bei diesen Orten bzw. Objekten geht die Raumwirkung deutlich über das Objekt als solches hinaus. Sie bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Diese Objekte können auch Boden- oder Baudenkmäler sein. Funktionale Raumwirkungen entfalten sie über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen, z.B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, besondere Parzellenzuschnitte und -größen. Im näheren und auch

<p>weiteren Umkreis dieser Orte ist bei Vorhaben und Planungen damit zu rechnen, dass man auf entsprechende Spuren aus der Geschichte trifft (LWL, 2017b, S. 319).".</p> <p>Warum weist der jetzige Entwurf des Regionalplanes OWL trotz alle dem einen Neubau einer Bundesfernstraße "B64n" durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aus?</p> <p>Resümierend ist festzustellen: der vorliegende Entwurf des Regionalplanes OWL ist aufgrund der Missachtung der Schutzgüter: Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit, Tiere, Vögel, Insekten, Amphibien, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Lichtverschmutzung, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander in der jetzigen Form abzulehnen und bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung.</p> <p>Diese Neuausrichtung sollte vorrangig anhand von ökologischen (inkl. Klima), sozialen und kulturellen Aspekten erfolgen. Dabei sind die sich abzeichnenden Corona-Auswirkungen (Homeoffice, weniger Straßenverkehr, usw.) sowie dass sich ändernde Mobilitätsverhalten der jungen Generation mit aufzunehmen. Ziel muss es dabei sein, langfristig und nachhaltig Lebensraum und Platz für alle Schutzgüter zu gewährleisten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9080</p>	

- F10 Ausweisung des Axtbaches als BSN
- Regionalplan Münsterland vom 27.06.2014 Landschaftsräume in Großlandschaften Anlage 2 zur Erläuterungskarte IV-1 S.4/7 und 5/7
- Landschaftsräume in Großlandschaften Axtbachtal in Oelde und Beelen. Der Axtbach kommt aus Oelde fließt durch Herzebrock-Clarholz und fließt in Beelen Weiter durch Regierungsbezirk Münsterland
- Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW Steckbriefe für Oberflächengewässerkörper –PE_EMS_1300: Axtbach/Mussenbach-107-
- Bewirtschaftungsplan 2022-2027-Entwurf

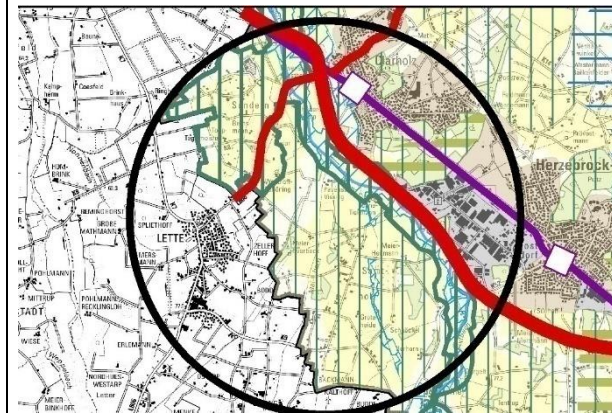
[F10 Ausweisung des Axtbaches als BSN]

Stellungnahme: F10: Ausweisung der Axtbachaue als BSN, (Bereiche zum Schutz der Natur) wie auch im bestehenden Regionalplan schon festgelegt

Forderung: Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. BSN umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es im Regionalplanentwurf. Mit einzubeziehen sind die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster damit der Axtbach als Ganzes gesichert wird und die Maßnahmen überregional greifen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, da der Axtbach im bestehenden Regionalplan schon fest als BSN festgelegt ist. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n, die noch in der Planungsphase ist. Im Punkt (2) von Ziel F10 wird eingeräumt, dass die BSN-Ausweisung einer raumbedeutenden Planung nicht entgegensteht. Hier im Fall der B64n.

[Regionalplan Münsterland vom 27.06.2014 Landschaftsräume in Großlandschaften Anlage 2 zur Erläuterungskarte IV-1 S.4/7 und 5/7]

[Landschaftsräume in Großlandschaften Axtbachtal in Oelde und Beelen. Der Axtbach kommt aus Oelde fließt durch Herzebrock-Clarholz und fließt in Beelen Weiter durch Regierungsbezirk Münsterland]



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

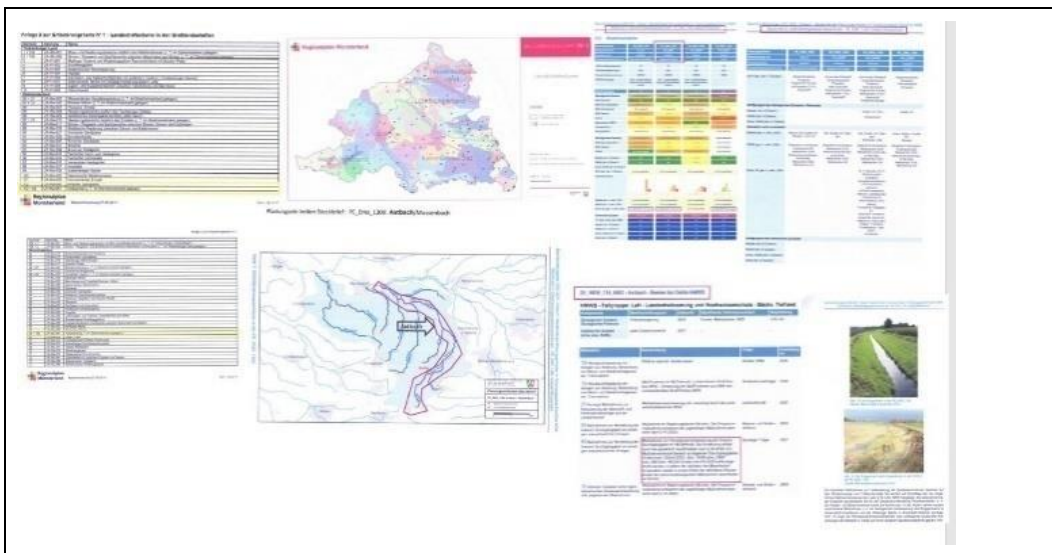
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

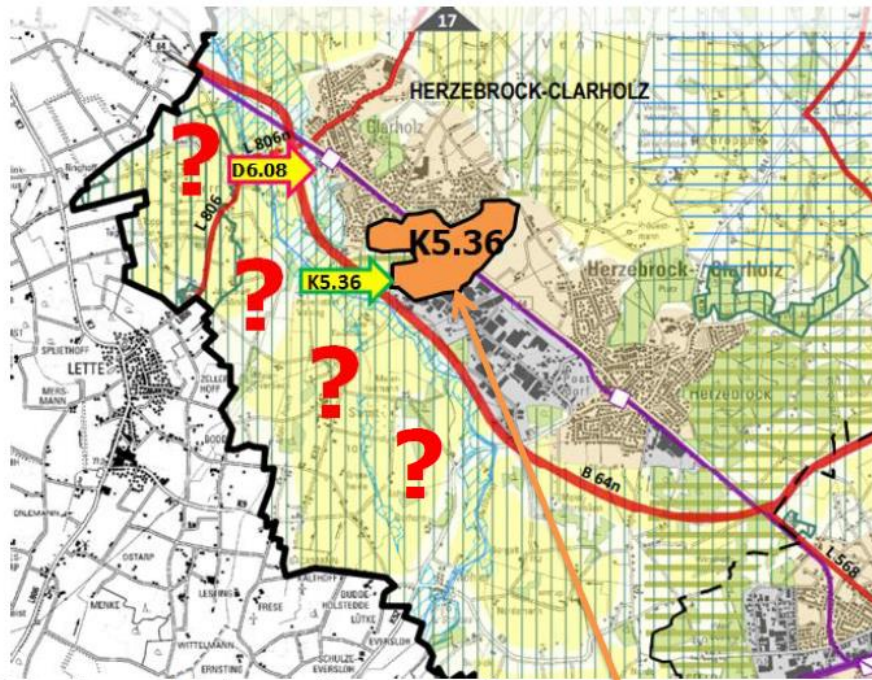
[Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW Steckbriefe für Oberflächengewässerwasserkörper –PE_EMS_1300: Axtbach/Mussenbach-107- und Bewirtschaftungsplan 2022-2027-Entwurf]

Bewirtschaftungsplan 2022-2027 - Entwurf - Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW Steckbriefe für Oberflächengewässerwasserkörper - PE_EMS_1300: Axtbach/Mussenbach - 107 - sind insgesamt vier den natürlichen Wasserkörpern (NWB) zuzurechnen. Künstlich angelegte berichtspflichtige Fließgewässer gibt es in der Planungseinheit nicht. Das Makrozoobenthos zeigt für das Bewertungsmodul "Allgemeine Degradation" für Teile des Beilbachs und des Baarbachs sowie für den Geister Mühlenbach ein "gutes ökologisches Potenzial" an. In weiteren 13 Wasserkörpern ist das ökologische Potenzial bzw. der ökologische Zustand in Bezug auf die allgemeine Degradation "mäßig" oder "unbefriedigend". In Teilen des Holz-, Mussen-, Brüggen- und Maibachs ist das Potenzial als "schlecht" eingestuft. Für die Fischfauna besteht in den betrachteten Gewässern der Planungseinheit ebenfalls Handlungsbedarf. Das "gute ökologische Potenzial" wird nur in Teilen des Axtbachs und im Flütbach erreicht. Der untere Wasserkörper des Holzbachs erreicht für die biologische Qualitätskomponente Fische ein "mäßiges Potenzial". Insgesamt 15 Wasserkörper erhalten die Bewertung "unbefriedigend" oder "schlecht". In den temporär trockenen Abschnitten des Bergeler Bachs und des Mussenbachs konnte kein Potenzial bzw. Zustand ermittelt werden. Hinsichtlich der Makrophyten erreichen der Geister Mühlenbach und der untere Holzbach eine "gute" Bewertung. Im oberen Teil des Holzbachs ist der Zustand hingegen "schlecht", allerdings fällt dieser Wasserkörper auch temporär trocken. Insgesamt elf OFWK erhalten die Bewertung "unbefriedigend", weitere zwei sind als "mäßig" gekennzeichnet. Insgesamt erreicht kein Wasserkörper der Planungseinheit das "gute ökologische Potenzial" bzw. den "guten ökologischen Zustand". Das Gesamtergebnis von elf "unbefriedigend" und acht "schlecht" bewerteten Wasserkörpern verdeutlicht den Handlungsbedarf.

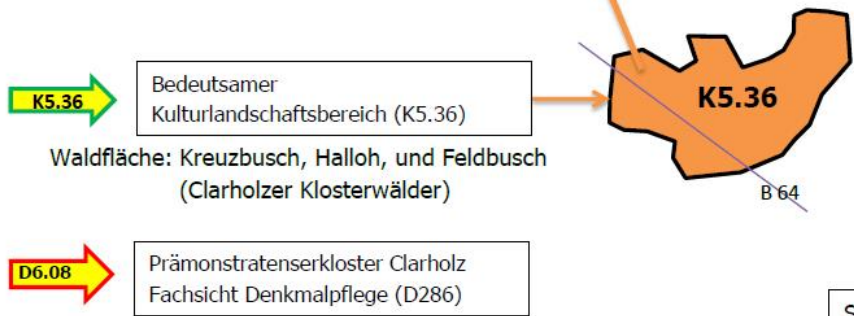
Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9081</p>	
<p>Langfassung Seite 1 bis Seite 20 Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserkloster Clarholz (D286)</p> <p>Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Brüderhöfe (1231) des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) in der Axtbachniederung in den Regionalplan (F36)</p> <p>Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz (D286)(D6.08) zu seinen Brüderhöfen in der Axtbachniederung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege sowie die Aufnahme dieses gesamten Gebietes als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in den Regionalplan.</p> <p>In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche K5.36 östlich von Clarholz als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß der Fachsicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>

Landschaftskultur ausgewiesen. Das ist völlig unzureichend.



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22



Regionalplanentwurf Regierungsbezirk Detmold: Blatt 22

Forderung: Aufnahme des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Prämonstratenserklöster Clarholz (D286)(D6.08) mit den Laienbrüderhöfen in der Axtbachniederung (1231) wegen der landschaftsprägenden Kultivierung der Prämonstratenser bis hin zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen wegen der dort seit 1133/46 ausgeübten Pfarrseelsorge (F36).

Forderung: Nachbearbeitung durch die Fachsichten Landschaftskultur und Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.
Gemäß der Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften wurde durch die Fachsicht Denkmalpflege nur der Bezug des Prämonstratenserklösters in Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld gesehen als Kulturlandschaft **(D6.08)**.
Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründet.
Im Unterschied zu den beiden anderen Klöstern waren die Prämonstratenser ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt; sie hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren landschaftsprägende Wirkung. Die Verbindung von Clarholz mit Lette und Beelen ist sehr viel älter und hatte für den Landesausbau des Ostmünsterlandes Bedeutung.

Änderungsaufforderung des Regionalplanentwurfes

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung. Und der Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

SEITE 2

Prämonstratenserklöster Clarholz und die Brüderhöfe (1231) Höfe (0-5), (6-8) = Erben/Hufen (Mansus)

Folgende "Curtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der **Urkunde Papst Gregors IX.** vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) als Eigentum des Klosters Clarholz aufgezählt sind, bilden den Kern des Kulturlandschaftsbereichs der Brüderhöfe des Klosters in der Axtbachniederung.

0 Nova Curtis, der neue Hof der eigene Wirtschaftshof der Klosters
 1 Curtis in occidente der Westhoff heute Hof [anonymisiert]
 2 Curtis orientalis, der Meier Osthoff heute teilweise erhalten im [anonymisiert]

- 3 Curtis Viscinc, der Hof Meier Vissing heute Hof [anonymisiert]
 4 Curtis Tideking, Hof Schulte-Tiekman heute Hof [anonymisiert]
 5 Curtis in Horst, der später (1271,1346) heute Hof [anonymisiert]"Faysaninchove"
 genannte Hof Vesahn
 6 Hof Meier Heitmann, Erbenhof des Klosters Clarholz wahrscheinlich identisch
 mit dem "Mansus in Mirica" (1231)
 7 Hof Meier Overbeck (1336/44) durch das Kloster Clarholz von dem Rhedaer
 Burgmann Bernhard und Margaretha de Overbeke erworben.
 8 Hof Burholz, Erbenhof des Klosters Clarholz (Mansus) bereits 1146 genannt

Kloster Clarholz und die historischen Laienbrüder-Höfe an der Axtbachniederung

Die Nennung der Brüderhöfe als Eigentum des Klosters Clarholz in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April 1231 (in der 9. und 10. Zeile) zeigt die Einheit von Kloster und Brüderhöfen im gemeinsamen Kulturlandschaftsbereich der Axtbachniederung.

Großes Eigeninteresse lag beim Bischof Werner von Münster **1134** an der Niederlassung des Ordens in Clarholz, damit die Ordensleute in diesem vernässten und immer wieder hochwassergefährdeten Bereich wasserbauliche Maßnahmen ergriffen. Dadurch konnte er "trockenen Fußes" auf der Verbindungsstraße zwischen dem Dom in Münster und dem Nachbarbistum an der Kaiserpfalz in Paderborn hin und her pendeln. In der **Axtbachniederung westlich und südlich von Clarholz** wirkte sich das Leitmotiv der Prämonstratenser: die Bejahung zur Handarbeit und Kultivierung aus. Gewässer sind älter als Straßen. Der Axtbach als Wasserweg ist die landschaftliche Achse zwischen vom Mackenberg über Oelde, Menninghausen/ Möhler nach Clarholz und von dort weiter durch die Oesterbauerschaft nach Beelen, Vohren und Warendorf. Das Kloster Clarholz wurde genau in der Mitte zwischen Quelle und Mündung des Axtbachs angelegt, wo dieser die Lehm Böden (Kernmünsterland) verlässt und in den Sand des Ostmünsterlandes eintritt.

Die unzertrennliche Verbundenheit des Prämonstratenserklosters in Clarholz mit den Brüderhöfen entlang der Axtbachniederung, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, dokumentiert das Wirken der Prämonstratenser (Urbarmachung, Kultivierung). Das von ihnen gestaltete Landschaftsbild ist in seiner Prägung durch Alleen und Hecken, unversiegelte Feldwege und kleine, dem Axtbach zufließende Wasserläufe bis heute erhalten. Diese Kulturlandschaft stellt ein noch gut lesbares Zeugnis der historischen Verflechtung des Klosters mit den klostereigenen benachbarten Hofanlagen dar. Man kann feststellen, dass in dieser

Landschaft ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des Christentums im Mittelalter, die religiöse Weltsicht, Raumgestaltung und Ressourcennutzung, erhalten und noch zu erkennen ist.

Im Mittelpunkt der Klosterwirtschaft stand die Eigenerzeugung. Sie war auf Erzielung von Überschüssen ausgerichtet, die am Markt abgesetzt werden konnten. Diesem Zweck diente einerseits der Ausbau der Brüderhöfe als Wirtschaftshöfe, die mit neuen, rationellen Methoden arbeiteten und hohe Ertragssteigerungen ergaben. Andererseits entstand die Anlage von Stadthöfen, wo sich die Klostererzeugnisse absetzen ließen. Das Kloster Clarholz hatte einen solchen Stadthof in Warendorf in der bis heute nach ihm benannten Propsteigasse in der Nähe des Osttores.

In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlungen dieses Ordens in

Deutschland vor. An den einzelnen "Curtes" (Grangien, Brüder- bzw. Meierhöfe), die in der Urkunde Papst Gregors IX. vom 26. April **1231** (in der 9. und 10. Zeile) aufgezählt sind, ist die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines hochmittelalterlichen Klosters der Prämonstratenser mit den Laienbrüderhöfen beiderseits des Axtbaches noch sehr gut "in natura" abzulesen und zu erleben.

1 Der Westhoff, heute Hof [anonymisiert] (Denkmal).

Laienbrüder betrieben hier eine Wassermühle (um 1450) einen Backspeicher und ein Brauhaus. Heute wird das Gut als Biohof bewirtschaftet.

2 Meier Osthoff, heute teilweise erhalten im [anonymisiert]Mittelpunkt des Reitsports ("Zucht-, Reit- und Fahrverein Clarholz-Lette") Reithalle und großzügige Außenanlagen.

3 Hof Meier Vissing, heute Hof [anonymisiert] war Klosterfischerei ein Teich davon ist auch heute noch erhalten. Das imposante historische Hofgebäude von 1770 ist 1987 mitsamt einer neben dem Hof stehenden, als Naturdenkmal geschützten Eiche durch Brand vernichtet worden. Ein Teil der barocken Inneneinrichtung befindet sich heute im Heimathaus "Letter Deele".

4 Hof Schulte-Tiekmann, heute Hof [anonymisiert], Vierständlerhaus (Inscription, 1734) Laienbrüder bewirtschafteten die Hofflächen der Axtbachniederung in Form von Teichwirtschaft. Heute steht dort eine Schnapsbrennerei (1878).

Kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kunstangebote für Jung und Alt und Seminare über Landschaftsarchitektur werden hier angeboten.

5 Hof Vesahn, heute Hof [anonymisiert]. Die Laienbrüder pflegten und

bewirtschafteten den Kreuzbusch (K5.36) und die übrigen Klosterwälder (K5.36). Hier fand die Waldwirtschaft und die Jagdverwaltung statt.

6 Hof Heitmann, ansehnliche Gebäude in Fachwerk mit Inschrift von 1861. Von diesem Hof stammte Johann Heitmann, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln immatrikuliert im Jahre 1512 (!). Heute Ort vieler Veranstaltungen und Feiern. Für die Herstellung von Eierlikören in vielen Nuancen über die Grenzen hinaus bekannt.

7 Hof Meier Overbeck, sehenswerte Hofanlage mit Teich und Kreuz von 1853, das an die erste, nach der Revolution von 1848 wieder erlaubte "Volksmission" in Clarholz erinnert.

8 Hof Burholz, liegt am Zusammenfluss der Axtbacharme "Olle Beeke" und "Nie Beeke", Torbogeninschrift von 1766. Heute Biohof.

Achsiale Beziehungen zwischen den Laienbrüderhöfen und dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Klosterwald Kreuzbusch+Halloh+Feldbusch

Der [anonymisiert] ist vermutlich aus dem Brüderhof "Curtis in Horst" (Horstknapp) durch Teilung in die "Curia Faysaninchof" und den Hof Griese entstanden. Der letzte Hofeigentümer Adolf Storck hat 1969 bei seinem Tod Hof und Flächen der "Friedlandsiedlung" gestiftet. Demzufolge ist die Landwirtschaftsfläche bis zum Kloster jetzt bebaut. Das alte Hofgebäude wurde 1974 abgebrochen.

Wie **Achse 1** zeigt, lag der Hof Griese auf der Hauptwegachse des zum Kloster gehörenden Waldes "Halloh" (**K5.36**), der im Regionalplan als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist. Diese Achseneinlösung durch den Hauptweg mit zentraler Sichtbeziehung auf den Hof zeigt, dass Wald + Brüderhöfe + Kloster ein geschlossenes System sind.

Die Waldweg-Achse 2 im Kreuzbusch findet ihre Einlösung im Hof Schulte-Tiekmann. Es manifestiert sich hier der direkte Bezug zu den Laienbrüderhöfen. Diese achsialen Sichtbeziehungen und Erschließungsachsen zeigen den kulturlandschaftlichen Zusammenhang der Axtbachniederung in Richtung Süden bis nach Möhler und Menninghausen hin, aber auch in Richtung Südwesten bis zur **klostereigenen Kirche in Lette mit dem dortigen Frauenkonvent und zur dem Kloster vom Bischof von Münster übertragenen Kirche in Beelen.**

Der Kerkherrenweg verbindet die drei Kirchen.

Orientiert am Beispiel der christlichen Urgemeinde in Jerusalem, entwickelten die Prämonstratenser **die Struktur des Doppelklosters. Frauen waren Teil der Ordensgemeinschaft.** Die Schenkung Rudolfs von Steinfurt (**1134**) umfasste zwei Kapellen, die in der Luftlinie etwa 3 km voneinander entfernt lagen/liegen, und kam damit den Idealen der Prämonstratenser entgegen. So siedelte sich an dem topographisch günstigeren Standort Lette der Frauen-Konvent an, während die Männer den durch Hochwasser gefährdeten Standort **Clarholz** wählten.

Das Kloster Clarholz erhielt nach der ersten päpstlichen Bestätigung durch Eugen III. am 23. Mai 1146 aus Viterbo am 26. April 1231 eine zweite päpstliche Bestätigung, diesmal aus dem Lateran in Rom von Gregor IX., einem besonderen Förderer der neuen Orden. **In ihr werden als Besitz des Klosters die Kirchen von Clarholz, Beelen und Lette aufgezählt**, die beiden letzteren jetzt nicht mehr als Kapellen (wie 1146), sondern als Kirchen bezeichnet.

Die von den **Laienbrüderhöfen** erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Bau neuer romanischer Kirchen auch in Beelen und Lette.

Forderung: Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Kirche und zum Frauenkonvent in Lette und zur Kirche in Beelen und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, inbegriffen die Klosterhöfe und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan.

Der Kerkherrenweg

Der Kerkherrenweg verbindet das Kloster Clarholz mit der klostereigenen Kirche in Lette und mit dem Frauenkonvent in Lette und der inkorporierten Pfarrkirche von Beelen.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der **Kerkherren**, der **Pfarrer** von Lette und Beelen inne. Sie übten jahrhundertlang die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her. Der Kerkherrenweg ist ein heute sehr beliebter Rundwanderweg, den viele Menschen für sich gewonnen haben. Die von den Clarholzer Prämonstratensern seit dem Mittelalter angelegten räumlichen Strukturen und Elemente leben in der historischen Kulturlandschaft südwestlich des Klosters weiter bis zum Hof Meier Overbeck, zum Geburtshaus von Johann Bernhard

Wilbrand (1779-1846) und zur Letter Kirche mit ihrem hochrangigen romanischen Südportal. Zu beiden Seiten des Weges entlang befinden sich Brüderhöfe, bzw. direkte Erbenhöfe.

Der Kerkherrenweg , Rundwanderweg Clarholz, Lette, Beelen

Bachnamen belegen die Beziehung des Prämonstratenserklosters zum Frauenkloster in Lette und zur Kirche in Beelen (1134)

Der **Mönchsgraben** fließt von Lette aus am Hof [anonymisiert] (8) vorbei in den Axtbach. Wobei der Kerkherrenweg=Mönchsweg in unmittelbarer Nähe verläuft. Diese doppelte kulturlandschaftliche Ausprägung verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz mit dem Nonnenkonvent in Lette seit dem 12. Jh.

Der Maibach kommt aus dem Geisterholz in Oelde und fließt am Brüderhof Meier Overbeck (7) vorbei und bei Meier-Vissing (3) in den Axtbach. Hier zeigt sich wieder die zentrale Nähe der Laienbrüderhöfe zu den Bächen und zum Axtbach. Der Weg Langemersch, der entlang des Maibaches führt wird einen Bezug haben zu den Maiandachten und den Außenprozessionen. Der Nonnengraben fließt nach Beelen in den Beilbach und der mündet in Beelen in den Axtbach an der Stelle stand die alte Kirche in Beelen. Der Kerkherrenweg verläuft in der Nähe des Nonnengrabens. Ein klarer Hinweis auf den engen Bezug zu Beelen. Die Kirchen in Beelen und in Lette waren Eigentum des Prämonstratenserklosters Clarholz.

Der Marienweg verband die Brüderhöfe (2) Uphus mit (4) Hof Schulte-Tiekmann und (6) Hof Heitmann und weist auf regelmäßige Marienandachten hin.

Das raumgebende Wirken der Prämonstratenser des Mittelalters war von theologischen Motiven geleitet. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen die christlichen Orden als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag. Diese Akzentuierung verstärkte sich in der Barockzeit. Flurprozessionen inszenierten den christlichen Glauben in der Landschaft.

Bildstöcke, Kreuze an markanten Punkten und christliche Inschriften in Torbögen weisen hier darauf hin.

Forderung: Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhöfe entlang der Axtbachniederung.

Und der Vernetzung mit Lette (nördlicher Bereich unter Einschluss der Kirche) und Beelen (Marke, Axtbachniederung bis Kirche Beelen) durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege

und Aufnahme in den Regionalplan.

Das Prämonstratenserkloster zeigt mit seiner Südwestachse direkt auf Lette (Frauenkonvent und Letter Kirche (1134+1231)

Ostausrichtung des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz (1134)

Die Achsenausrichtung der Kirche in Clarholz ist auch die der gesamten Klosteranlage. **Die Laurentiuskirche, das älteste erhaltene Gebäude im Kreis Gütersloh, ist klar geostet, wie es die meisten alten Kirchen sind.**Osten: Ex oriente lux = Vom Osten kommt das Licht, die Erlösung, Jerusalem. Westen: = Sonnenuntergang, Abend/Nacht, Dunkelheit, das Böse. Deshalb steht der Turm der Kirche als Bollwerk im Westen.

Auf Seite 366-368 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag Band 2
4.5 Historisch überlieferte Sichtbeziehungen soll das Prämonstratenserkloster Clarholz Blickrichtung von Süden haben

Achsenausrichtung der Gesamtanlage des Prämonstratenserklosters und der Kirche in Clarholz

Die Ausrichtung erfolgt entsprechend des Verlaufes des Axtbaches. Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf **zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.**

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) bestimmt in § 2(2)5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

Der Axtbach, vom Mackenberg bei Sünninghausen kommend, war und ist mit seinem

Lauf an Oelde vorbei durch die Bauerschaft Menninghausen mit dem Haus/Schloss Möhler **das Hauptbindeglied** des Prämonstratenserklosters Clarholz **an das Ostmünsterland**, auch im weiteren Verlauf Richtung Nordwesten nach Beelen und Warendorf.

Am Fuße des Mackenberges, der höchsten Erhebung (173 m) der "Beckumer Berge", entspringt der Axtbach, der bei Warendorf in die Ems mündet. Auf halbem Weg zwischen seiner Quelle und Mündung liegt am östlichen Rand der in einem Bogen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, hier fast 1 km breiten Talaue das ehemalige Prämonstratenserkloster Clarholz. In der Stiftungsurkunde von 1134 wird Mackenberg nach Clarholz und Lette an dritter Stelle als Stiftungsgut genannt.

Der Verlauf des Axtbaches aus Richtung Oelde über Menninghausen mit Möhler, dann zwischen den Bauerschaften Brock und Samtholz, im Bogen um die Klosteranlage, diese vom Sundern abgrenzend, durch die Oesterbauerschaft nach Beelen und Vohren bis zur Einmündung in die Ems vor Warendorf **zeigt die landschaftlichen Zusammenhänge über Wasser und entlang der Gewässer seit frühester Zeit.**

Die Kirchen in Lette und Beelen waren Teil des Prämonstratenserklosters Clarholz. Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, diese historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen und im Regionalplan einzutragen.

Hier gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die Prämonstratenser hatten das Amt der Kerkherren, der Pfarrer von Lette und Beelen inne. **Sie übten jahrhundertlang aktiv die Seelsorge in beiden Gemeinden aus und pendelten zwischen Kloster und Pfarrkirchen hin und her.** Erst in der Neuzeit wurden eigene Pfarrhöfe in Lette und Beelen errichtet, die Pfarrstellen wurden aber weiter vom Kloster Clarholz besetzt. Nach dessen Aufhebung und Aneignung durch den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg wollte dieser dasselbe Recht wie zuvor das Kloster in Beelen und Lette in Anspruch nehmen. Damit scheiterte er aber am Bistum Münster.

Die Verbindung zu den klostereigenen Kirchen in Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit der Prämonstratenser dort seit 1133/46 ist in D6.08 nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Verbindung der drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock wurde erst 1496 durch eine Gebetsgemeinschaft begründet. In den mittelalterlichen Jahrhunderten zuvor hatten die Klöster viel mehr Verbindungen

innerhalb ihrer Ordensgemeinschaften (Herzebrock nach Iburg und Osnabrück, Marienfeld nach Hardehausen und Kamp, Clarholz nach Cappenberg und Steinfeld) als zueinander. **Im Unterschied zu den Zisterziensern (Marienfeld) waren die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt. Sie hatten sowohl durch ihr Seelsorgen (Pastoral) als auch durch das Kultivieren der Laienbrüder landschaftsprägende Wirkung.**

Der Mönchsgraben fließt von Lette in den Axtbach. Der Kerkherrenweg verläuft in unmittelbarer Nähe. Beides verweist auf die enge Beziehung des Klosters Clarholz zum Nonnenkonvent und der Kirche in Lette seit dem 12. Jahrhundert. Von Lette fließt der Nonnengraben Richtung Beelen in den Beilbach, und dieser mündet in Beelen in den von Clarholz kommenden Axtbach; ganz in der Nähe stand die alte Kirche von Beelen.

Kulturlandschaftsgestaltung durch die aktiv arbeitenden Prämonstratenser an der Axtbachniederung in Clarholz

Der Axtbach war unterhalb des Hofes Vissing (Laienbrüderhof 3) und der Einmündung des von Lette kommenden Maibaches in zwei Arme geteilt. Der östliche, "Nie Beeke" genannte Arm führt auf die Mühle am Westhoff (Laienbrüderhof 1) zu und wird nördlich des bereits 1146 als "Beleholte" bezeugten Hofes Burholz (Hof 8) in den Axtbach zurückgeführt. Der Mühlenzufluss wurde durch die "Flur – Bereinigung" 1966 von der Mühle abgebunden. Der westliche, heute einzige durchgehende Arm wird im Urkataster als "Olle Beeke", als alter Bach bezeichnet; von Süden wird ihm ein Zufluss namens "Münkgraben", Mönchgraben zugeleitet.

Die Axtbachregulierenden Arbeiten der Laienbrüder schufen in Clarholz in einer 1 km breiten Flussniederung vier Brückenbauwerke, über die der Verkehr im frühen Mittelalter zwischen Münster über Warendorf und Beelen nach Paderborn über Herzebrock, Rheda und Neuenkirchen sicher geleitet werden konnte. Westlich des Klosters errichtete 1761/62 der Laienbrüderhof 1 bei der Brücke über die "Nie Beeke", nahe der Mühlenanlage einen doppelseitigen Bildstock. Der Axtbach war hier zweigeteilt worden und die "Nie Beeke = der Neue Bach", diente dem Betrieb der Wassermühle auf Brüderhof 1. **Der Bildstock** zeigt die beiden Gnadenbilder des Ostmünsterlandes, das Stromberger Kreuz und die Telgter "Mater Dolorosa". **Viele Wallfahrer kamen hier auf dem Weg nach Stromberg oder Telgte vorbei.** Wenige hundert Meter weiter westlich, jenseits der "Ollen Beeke" (Olle Beeke = Alter Axtbach), verzweigten sich die Pilger rechts ging es über Beelen und Warendorf nach Telgte, links über Lette und Oelde nach Stromberg. Die Inschriften auf den beiden Seiten des Bildstocks grüßen die Vorbeikommenden, laden zum Gebet ein und enthalten jeweils

ein Chronogramm. Dies sind Hinweise darauf, wie die Prämonstratenser im Spätmittelalter, drei Jahrhunderte nach ihrer Ankunft, als es auch wieder mehr Laienbrüder gab, die Axtbachniederung weiter umgestaltet und erschlossen haben. Ihr Werk, die Erde als Kulturlandschaft zu gestalten, begriffen sie als Mitarbeit am göttlichen Schöpfungsauftrag.

Stellungnahmen für die Aufnahme des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs: Prämonstratenserkloster Clarholz (D 286) und Klosterhöfe

In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen (K 5.36). Dabei handelt es sich um die Klosterwälder Halloh, Kreuzbusch und Feldbusch, die 30 Jahre nach der Aufhebung des Klosters von einer Chaussee durchschnitten wurden, nämlich der heutigen Bundesstraße 64.

Gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11) Ziele und Grundsätze: In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere `bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche` mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Das Denkmal Prämonstratenserkloster Clarholz zusammen mit den kulturlandschaftlichen Raumbezügen zu den Klosterhöfen entlang der Axtbachniederung bildet einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteil. Dieser Landschaftskulturraum muss im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unbedingt berücksichtigt werden. Gemäß der Definition des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Band I (S.11, S.15, S.28, S.29, S.207) gilt folgendes Leitbild: Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte.

Die ehemaligen Klosterhöfe sind historisch, da sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen werden oder fortgesetzt würden. Sie stammen aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche im 12. Jahrhundert, im Wesentlichen die Zeit des ersten Propstes Ermward: 1133-1184.

Die Erhaltung der historischen Klosterhof- Kulturlandschaft entlang der Axtbachniederung liegt im öffentlichen Interesse. Sinnbild für das Kernmünsterland, die "Münsterländische Parklandschaft" sind hier die weiten Blicke auf Hofstellen mit Hofbäumen und Bachniederungen mit Ufergehölzen.

Das Überschneiden mit dem Ostmünsterland zeigt sich hier durch Längsdielenhäuser mit zahlreichen Neben- und Wirtschaftsgebäuden und Brennereien (Hof 4 und Hof 8) Der Kulturlandschaftsraum Prämonstratenserkloster und Klosterhöfe bereichert den ländlichen Raum und war Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Regionalplan Band II S.367 weisen wir darauf hin, die historisch überlieferten Raum- und Sichtbeziehungen im Fachbeitrag nachzutragen. Es geht darum, die Erlebbarkeit der Kulturgüter-Klosterhöfe in der Kulturlandschaft Axtbachniederung zu erhalten und zu verbessern.

Ein querschnittsorientierter ganzheitlicher Betrachtungsansatz, der vor allem die identitätsstiftende und imagebildende Eigenart im regionalen Zusammenhang sieht. Dieser wurden im 12./13. Jahrhundert von Laienbrüdern auf- und ausgebaut entlang der Raum- Bezugslinie der Axtbachniederung und des Blinden Busches bis hin zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und dem Frauenkonvent Lette.

In dieser Deutlichkeit ist die landschaftsgestaltende und -erhaltende Wirkung eines Klosters der Reformorden (Zisterzienser, Prämonstratenser) kaum irgendwo sonst in Nordrhein-Westfalen so gut zu erkennen. Sie hat deshalb für die Zukunft hohes Potential für nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus.

Anhang:

Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung

Regierungsbezirk Detmold, Band 1

Karten: auf den Seiten: 375, 376, 385 und 386

D286 : Denkmal Prämonstratenserkloster:

D6.08: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Fachsicht Denkmalpflege

K5.36 : Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Fachsicht Landschaftskultur

Literaturnachweis

P. Burggraaff/E. Fischer/K.-D. Kleefeld/D. Killman/B. Schwontzen, Klosterlandschaft Heisterbacher Tal. Rheinische Landschaften 49, Neuß 2001.

R. Czaja (Hg.), Klosterlandschaften. Methodisch-exemplarische Annäherungen.

Mittelalter-Studien 16, München 2008.

F. J. Felten, Klosterlandschaften, in: Derselbe/H.W.Müller/H. Ochs (Hgg.), Landschaft(en). Begriffe, Formen, Implikationen. Geschichtliche Landeskunde, Bd. 68, Stuttgart 2012, Seite 157-191.

L. D. Herbst, Ausgebaute Fließgewässer des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Oberschwaben als Lernfelder der historischen Geographie. Weingarten Hochschulschriften 17, Weingarten 1992.

C. Kosch, Wasserbaueinrichtungen in hochmittelalterlichen Konventanlagen Mitteleuropas. Die Wasserversorgung im Mittelalter. Geschichte der Wasserversorgung, Bd. 4, hg. von der Frontinus-Gesellschaft e.V., Mainz 1991, S. 89-146.

J. Meier, Klöster und Landschaft. Das kulturräumliche Erbe der Orden. Schriftenreihe

<p>des Westfälischen Heimatbundes, Münster 2010. Darin: Cleholta - Clarus Ortus - Clarholz. Das Kloster der Prämonstratenser in der Axtbachniederung, S. 61-101.</p> <p>W. Schenk, Mainfränkische Kulturlandschaft unter klösterlicher Herrschaft. Die Zisterzienserabtei Ebrach als raumwirksame Institution vom 16. Jahrhundert bis 1803. Würzburger Geographische Arbeiten 71, Würzburg 1988.</p> <p>C. Vossler-Wolf, Kloster & UmWelt. Ressourcennutzung im Kontext mittelalterlicher Klosterlandschaften, in: Ressourcen. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e.V., Bd. 29 (2016), S. 55-68.</p> <p>Urkunde aus der päpstlichen Kanzlei im Lateran in Rom vom 26. April 1231. Bei den beiden Fotos handelt es sich um deren oberen Teil</p> <p>Foto: Ansgar Hoffmann, Erzbistum Paderborn.</p> <p>Eine Gesamtaufnahme der Urkunde befindet sich im "Museum in der Kellnerei" des Freundeskreises Propstei Clarholz im Klostergebäude. Die Urkunde ist Eigentum der Kirchengemeinde, lagert aber als Depot im Archiv des Erzbistums Paderborn.</p> <p>Die relevanten Worte lauten:</p> <p>In Claholt Curtim orientalem cum decima, Novam Curtim cum decima, Curtem in occidente cum decima, Curtem in Horst cum decima, mansum in Mirica cum decima, Curtem Tideking cum decima, Curtem Viscinc, mansum in Velthus, mansum in Ostclaholt, mansum in Vornholte, mansum in Beleholte, in Lette curtem unam et mansos quinque, curtem in Honbrinke, ...</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9091</p>	
<p>Anregung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan</p> <p>im Bereich Herzebrock-Clarholz</p> <p>ich rege an im Bereich Herzebrock-Clarholz keine Trasse für die B 64n darzustellen, insbesondere nicht im Süden der Dörfer.</p> <p>Dies läuft auch den aktuellen Zielen der Landesplanung zuwider, die im rechtskräftigen Regionalplan formuliert sind. Insbesondere betrifft dies unter B.II.Natürliche</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>

Lebensgrundlagen, 1.1 Freiraumfunktionen das Ziel 1, das fordert, die Landschaftsräume nach Qualität, Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln. Die B 64n beeinträchtigt oder zerstört alle diese Merkmale in einem wertvollen Landschaftsraum einschließlich der Entwicklungspotentiale.

Die Trasse läuft auch dem Ziel 4 diametral entgegen, das unzerschnittene Räume fordert. Diese sind in Herzebrock-Clarholz ohnehin selten, die Nachbarschaft des Axtbaches bildet da eine Ausnahme. Hier sind die Ziele der naturgebundenen Erholung, der besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften (exemplarisch sei genannt der Kerkherrenweg, die Verbindung der alten Klöster von Lette und Clarholz) verwirklicht. Nach Ziel 5 sind unter anderem Oberflächengewässer und Überschwemmungsbereiche von Beeinträchtigungen freizuhalten. All diesen Zielen läuft die B 64n entgegen.

Im Kapitel 2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsbezogenen Erholung sind es die Ziele 1 (Schutz der Parklandschaft im Kreis Gütersloh), 2, 3, 5 (Höfe werden von ihren Nachbarn getrennt, optisch beeinträchtigt und verläärmt), 7 und 8, die durch die B64n teils massiv verletzt werden.

Dass alle Ziele im Kapitel 4.2 Oberflächengewässer durch einen Ausbau der B64n beeinträchtigt werden ist offenkundig.

In B IV Freizeit und Erholung sind es die Ziele 1 und 2 die durch die B64n konterkariert werden.

Das einzige Ziel, der die Planung der B 64n voll entspricht, ist B V, Kapitel 1.1 Straßenverkehr, Ziel 2:

"Entlastung der Ortsdurchfahrt Herzebrock-Clarholz in Verbindung mit einer Verbesserung der großräumig bedeutsamen Verknüpfung des westlichen Planungsgebietes mit dem Oberzentrum Münster im Zuge der B 64n."

In diesem Fall kann bezweifelt werden, dass dieses Ziel mit Ziel 3 in Einklang zu bringen ist. Dies um so mehr als der Nutzen einer Ortsumgehung auch für die Ortslage

Clarholz übersichtlich ist. So wird ein Rückgang des Verkehrs um 50 % erwartet. Den Vorteil beim Lärmschutz von 3 dB(A), der sich daraus ergibt, könnte man mit einem kleinen Bruchteil der Mittel vor Ort erreichen. Infrage kommen der Einsatz von leisen Straßenbelägen oder die Finanzierung einer Lärmsanierung für die Anlieger. Gleichzeitig wird der vorher ruhige Außenbereich im Süden von Clarholz und mit ihm viele Hoflagen großflächig verlärmert. Da die B 64 in Clarholz einer breiten, geraden Trasse folgt, die von ausreichenden Geh- und Radwegen begleitet wird, ist auch kein verkehrlicher Mißstand zu konstatieren, wie er in Ortschaften wie etwa Sendenhorst oder Albersloh vorliegt. Clarholz ist zudem exzellent an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden, insbesondere seit dem Bau der zusätzlichen Autobahnauffahrt.

Bei der Aufstellung von Verkehrsmodellen wird inzwischen in der Regel von einer sinkenden Verkehrsleistung ausgegangen – und das war bereits vor Corona und der flächigen Entdeckung der Heimarbeit so. Etwa im Verkehrsmodell für Lippstadt ist 2019 ein Verkehrsmodell erstellt worden, welches als Quellraum für die Verkehre auch den gesamten Kreis Gütersloh, die Stadt Bielefeld und den Kreis Warendorf sowie Teile von Münster umfasst. Trotz einer Worst-Case-Betrachtung für Lippstadt (u.a. wurde von 5300 zusätzlichen Arbeitsplätzen ausgegangen), kommt die Prognose (Nullfall) für 2030 zu folgenden Aussagen:

Prognosemodell (Nullfall) 2030

Die prognostizierte Einwohnerentwicklung wird zu einer deutlichen Reduzierung des Umland-Verkehrsaufkommens und der Wege in die Stadt Lippstadt führen. Für das weitere Umland werden die Steigerungsfaktoren entsprechen der Prognose des Bundesverkehrswegeplans 2030 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Entwicklungen ergibt sich für das Kfz-Verkehrsgeschehen in der Stadt Lippstadt folgende Veränderung:

- *Das Kfz-Verkehrsaufkommen im Stadtgebiet von Lippstadt sinkt um 2% auf ca. 212.000 Fahrten/Werktag, die Fahrleistung sinkt ebenfalls um 2% auf 1,184 Mio.Kilometer/Werktag.*
- *Das Pkw-Verkehrsaufkommen sinkt um 2% auf ca. 205.000 Pkw-Fahrten/Werktag, die Fahrleistung im Pkw-Verkehr sinkt um 3% auf ca. 1.133 Mio. Pkw-Kilometer/Werktag. Bedingt ist die Reduzierung insbesondere durch die deutlich*

<p><i>abnehmende Fahrtenzahl und Verkehrsleistung des Ziel-und Quellverkehr, bedingt durch dendeutlichen Rückgang der Umland-Bevölkerung. Im einwohnerbezogenen Ziel-und Quellverkehr und im Binnenverkehr steigt die Fahrtenzahl leicht an.</i></p> <p>[...]</p> <p>Daraus folgt, dass trotz der Zunahme des Verkehrs durch die Lippstädter selbst, der Gesamtverkehr im Stadtgebiet sinkt, da aus dem Umland die Zunahme vor Ort mehr als kompensiert wird, durch die geringere Verkehrsgestehung im Umland. Die Kreise Gütersloh und Warendorf bilden zusammen mit Paderborn und dem übrigen Kreis Soest den Kern des Lippstädter Umlands. Es kann also davon ausgegangen werden, dass eine Straße, die den Verkehr derzeit aufnehmen kann, was bei der B 64 in Clarholz ohne Weiteres der Fall ist, dies auch in Zukunft können wird. In jedem Fall basiert das Projekt der B64n noch auf der Erwartung stetig steigender Verkehrszahlen. Eine grundsätzliche Neubewertung erscheint erforderlich, aufgrund der Entwicklungen in jüngerer, aber auch in jüngster Zeit. Auf der anderen Seite wird eine schnellere Anbindung an Münster definitiv zu einer Zunahme der Verkehre aus dem Kreis Gütersloh in die Stadt Münster führen. Dort treffen die zusätzlichen Verkehre dann auf ein Verkehrssystem, dass bereits überlastet ist - im Falle der Ringkreuzungen im Osten von Münster bezweifele ich, dass an den Kreuzungen Ostmarkstraße und Warendorfer Straße mit dem Ring noch die Leistungsklasse E erreicht wird. Die Leistungsfähigkeit dieser Straßen ist nicht oder nicht wesentlich zu steigern, so dass durch den Bau der B64n zwar in Clarholz und Herzebrock kein Verkehrsproblem gelöst, in Münster aber ein ungelöstes Problem verschärft wird.</p> <p>Schließlich ist die Verkehrswende ein auf allen Ebenen anerkanntes Ziel. Neue Umgehungstraßen sollten auf solche Städte beschränkt werden, in denen der Durchgangsverkehr wirklich zu unzumutbaren Zuständen führt, wie etwa in den oben genannten Orten, von denen es aber auch im Regierungsbezirk Detmold noch einige gibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9092</p>	

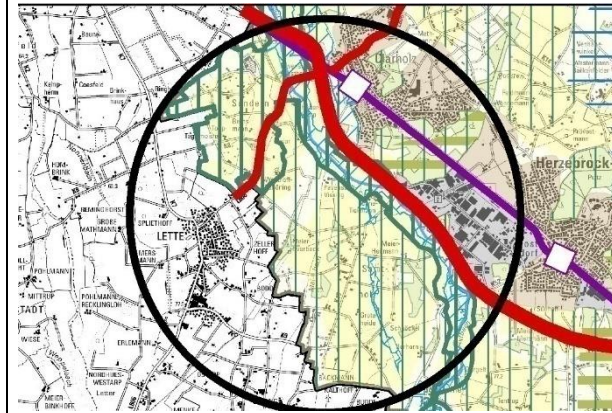
Außerdem rege ich an, es bei der Darstellung eines BSN entlang des Axtbaches zu belassen und diese nicht aus dem Regionalplan herauszunehmen.

Begründung:

Die Aufhebung des BSN im Bereich der Axtbachaue ist aus Sicht des Biotopverbundes sachlich nicht zu begründen. Alle Gründe für die ursprüngliche Darstellung eines BSN sind unverändert gegeben. Vor dem Hintergrund der WRRL ist bis 2027 die gute ökologische Struktur des Axtbaches wiederherzustellen. Dies gilt auch für den Abschnitt bei Clarholz. Ein Verzicht auf die erforderlichen Maßnahmen und den entsprechenden Schutzstatus würde auch die Maßnahmen im Ober- und Unterlauf des Axtbaches in Oelde, Beelen und Warendorf in ihrem Wert empfindlich schwächen. Insofern entsteht hier der Eindruck, dass der Verzicht auf die bisher vorhandene BSN-Darstellung politisch motiviert ist, um den Raumwiderstand für die vorgesehene Trasse der B64n im Planfeststellungsverfahren zu mindern.

Unter 1.2 Agrarbereiche formuliert der Regionalplan zwei Ziele, beide werden durch den Bau der B 64n durch Versiegelung, Ausgleichsflächen und Zerschneidung beeinträchtigt.

Dass die Axtbachaue derzeit nicht unter die in 2.1 Schutz der Natur, Ziel 1 genannten Flächen fällt, liegt allein an einer unzureichenden Umsetzung der Vorgaben des bestehenden Regionalplans. Bis in die 90er waren die Kiebitze zahlreich auf dem Horstknapp und in seiner Umgebung und ohne Zweifel würden geeignete Maßnahmen dieses Habitat wiederbeleben, was aber durch den Bau der B64n schlicht unmöglich wird. Der Axtbach an dieser Stelle muss schon aufgrund der WRRL zu einem funktionsfähigen Teil des Gewässersystems Ems werden. Das geht auch klar aus Ziel 6 hervor.



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

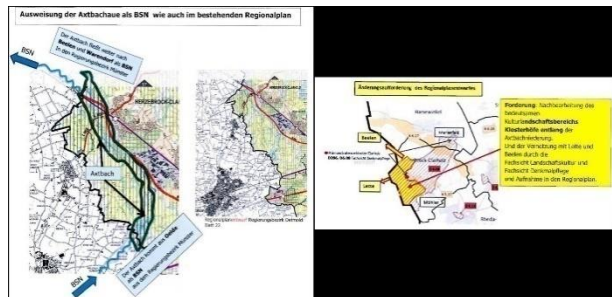
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf

	OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9110	
<p>ich beantrage hiermit die Belassung der Axtbachaue im BSN F10 (Blatt 22) wie im bestehenden Regionalplan. Ich beantrage die Nachbearbeitung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Klosterhofe entlang der Axtbachniederung sowie die Vernetzung mit Lette und Beelen durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und die Aufnahme in den neuen Regionalplan. Die Erläuterungen mit den Begründungen sind in den beigefügten 2-seitigen begründeten Unterlagen aufgeführt.</p> <p>Anlage 1 Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22) Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist unbedingt als BSN im Regionalplan zu belassen. Es ist kein Grund zu erkennen, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, weil der Axtbach im bestehenden Regionalplan als BSN eingetragen ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im</p>

Ausweisung der Axtbachaue als BSN wie auch im bestehenden Regionalplan.



Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Stellungnahme

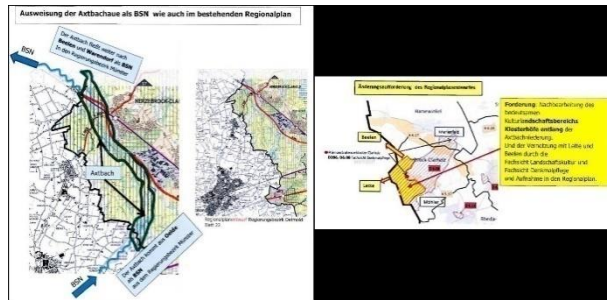
Abwägung

ID: 9111

Anlage F36 Regional' und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Pramonstratenser Kloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Pramonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Pramonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Pramonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, batten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Pramonstratenser Klosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhdfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.
Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.



Stellungnahme

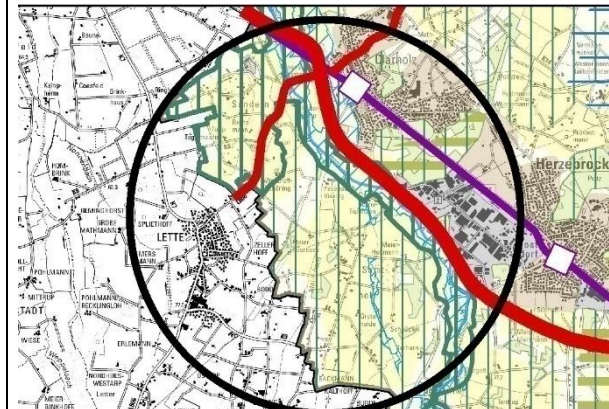
ID: 9112

im laufenden Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL möchte ich hiermit meine Anmerkungen, Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Entwurf 2020 vortragen. Meine Stellungnahme betrifft verschiedene Darstellungen im Bereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

1. Im geltenden Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld sind der Freiraum zwischen den Siedlungsbereichen von Herzebrock und Clarholz und der Grenze zum Regierungsbezirk Münster im Westen als Bereich zum Schutz der Landschaft und der in diesem Bereich von Süden nach Norden verlaufende Axtbach mit seinem Überschwemmungsbereich zugleich als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen (Nr. 95 der Erläuterungskarte). Letzteres trifft auch auf die "Beelener Mark" in Clarholz zu (Nr. 94 der Erläuterungskarte).

Das Axtbachtal bildet eine wichtige Biotopverbundzone, die sich im Süden aus Oelde-Meninghausen im Reg. Bezirk Münster kommend im Plangebiet fortsetzt und sich bis zur Mündung des Axtbachs in Beelen hinzieht. Sie ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster auch entsprechend ausgewiesen. Die Schutzbedürftigkeit

Abwägung



Der Anregung wird entsprochen.

<p>dieses Bereichs besteht unverändert fort. Deshalb bestehen gegen den Verzicht auf die bisher dargestellten Schutzfunktionen im Bereich des Regionalplanentwurfs OWL erhebliche Bedenken. Die Talniederung des Axtbaches einschließlich des Überschwemmungsbereiches ist weiterhin als Bereich für den Schutz der Natur gem. Ziel F 10 des Textteils 4.6.1 festzulegen.</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9113</p>	
<p>2. Der Entwurf des Regionalplans formuliert den Grundsatz F 36 zu den Regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Hierzu wird angeregt, den Grundsatz als verbindliches Ziel zu formulieren.</p> <p>3. In der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Stadt Harsewinkel wird ein</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Kulturlandschaftsbereich D 6.08 Clarholz-Herzebrock-Marienfeld als "Klosterlandschaft" beschrieben und in der zugehörigen Karte 2 sowie in der Erläuterungskarte 4 Blatt 2 flächenhaft dargestellt. Diese Ausweisung wird grundsätzlich begrüßt. Die bisher vorgesehene Begrenzung übersieht aber, dass der durch die kolonialisatorische Tätigkeit der Prämonstratenser gestaltete Kulturraum das gesamte Kirchspiel Clarholz innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplanentwurfs OWL 2020 und darüberhinaus jenseits der Grenze des Regierungsbezirks das Kirchspiel Lette und angrenzende Bereiche in den Kirchspielen Oelde und Beelen miterfasst. Das Prämonstratenserklöster in Clarholz besaß bei seiner Aufhebung im Jahre 1803 allein in Clarholz 100 und im Kirchspiel Lette 85 Erben und Kotten.</p> <p>Den Idealen ihres 1121 gegründeten Reformordens entsprechend hatten die Prämonstratenser 1133/34 in Clarholz und Lette zu beiden Seiten der Bistumsgrenze Münster/Osnabrück ein Doppelkloster für Männer und Frauen angelegt und im Unterschied zu den Kanonissen in Herzebrock den Ausbau großer Wirtschaftshöfe betrieben, die sich noch heute am Axtbach aufreihen. Hierzu gehörte auch der Westhof, der mit seiner Mühle in der Anfangszeit der wichtigste Eigenbetrieb des neuen Klosters und später der mit den höchsten Abgaben belastete Hof des Klosters war. Die denkmalgeschützte Hofanlage mit den beiden zugehörigen Mühlen befindet sich noch heute in Sichtweite des Prämonstratenserklösters, ein kulturräumlicher Zusammenhang von höchster Bedeutung, der durch den Bau der in den Regionalplan übernommenen Umgehungsstraße B 64n zunichtegemacht würde. So wie hier ist die Landschaft in den beiden Kirchspielen Clarholz und Lette nahezu vollständig vom Kloster Clarholz und seinen eigenbehörigen Bauern, die meine Vorfahren waren, kultiviert worden. Deshalb rege ich an, den Kulturlandschaftsbereich D 6.08 Clarholz-Herzebrock-Marienfeld bis zur Grenze des Regierungsbezirks und darüberhinaus bei Fortschreibung des Regionalplanes Münster im Westen auszudehnen.</p>	<p>Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 36 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 36 nicht gegeben.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9114</p>	
<ul style="list-style-type: none"> 4. Gegen die in den Regionalplanentwurf übernommene Linienführung einer B 64n werden wegen der geschilderten nachteiligen Auswirkungen auf den Naturraum und die Kulturlandschaft erhebliche Bedenken vorgetragen. 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als</p>

	<p>Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9127</p>	
<p>Bezug zum Regionalplanentwurf Blatt 22</p> <p>Der Axtbach ist im Bereich zum Schutz der Natur zu belassen!</p> <p>das im jetzigen, bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN (Bereich zum Schutz der Natur) Gebiet Nr. 95 soll auch weiterhin als BSN im Regionalplan ausgewiesen werden!</p> <p>folgende Argumente sprechen dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die EG - Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue unterstützt die Ausweisung als BSN • Überschwemmungsbereiche Ziel F30 sind neu ausgewiesen worden • Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen • die Bereiche zum Schutz der Natur umfassen zentrale Verbindungsbereiche des Biotopverbundes, so steht es doch auch im Regionalplanentwurf, mit einzubeziehen sind deshalb die Einzelmaßnahmen im Regierungsbezirk Münster, damit der Axtbach als Ganzes, als Biotopverbund gesichert wird. <p>Das Gewässer ist als Ganzes zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt</p>	<div data-bbox="1099 405 1704 815" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1</p>

	<p>zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9128	
<p>Weiterhin beantrage ich die Aufnahme der Klosterkulturlandschaft in Clarholz in der BSN: Prämontraterserkloster Clarholz (D286) und die Klosterhöfe:</p> <p>In Clarholz wird laut Regionalplanentwurf nur die Waldfläche östlich von Clarholz ausgewiesen, das ist völlig unzureichend. Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich Klosterhöfe entlang der Axtbachniederungen ist m. E. schutzwürdig und als BSN in den Regionalplan (F36) aufzunehmen. In Clarholz finden wir eine der ältesten Ansiedlung des Ordens der Prämonstratenser in Deutschland. Der historische Bezug der Brüderhöfe (Klosterhöfen) zum Kloster geschichtlich nachgewiesen. Über eine positive Rückmeldung Ihrerseits würde ich mich freuen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9338	

<p>B64n um Herzebrock-Clarholz</p> <p>Da die B64n im Bundesverkehrswegeplan mit hohem Bedarf aufgeführt ist, verstehe ich, dass sie eingezeichnet ist und Berücksichtigung findet. In Anbetracht der aktuellen Ereignisse in Bezug auf Klima, Verkehrswende, politische Neuausrichtung (Alle Kommunen auf der Strecke außer Herzebrock-Clarholz lehnen diese Fernstraße ab), anstehender Regierungswechsel in Berlin, gehe ich stark davon aus, dass dieses völlig falsch dimensionierte Projekt niemals realisiert werden wird. Ich stelle mir vor, dass man dieses Szenario in einem zukunftsorientierten Regionalplan auch berücksichtigen sollte. Es ergeben sich ganz andere Gestaltungsmöglichkeiten, wenn diese Straße aus den Plänen verschwindet.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9340</p>	
<p><u>Axtbachaue</u> Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist unbedingt als solches im Regionalplan zu belassen. Ich erkenne keinen Grund, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64N. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern.</p>	<div data-bbox="1102 683 1713 1098" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer</p>





einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

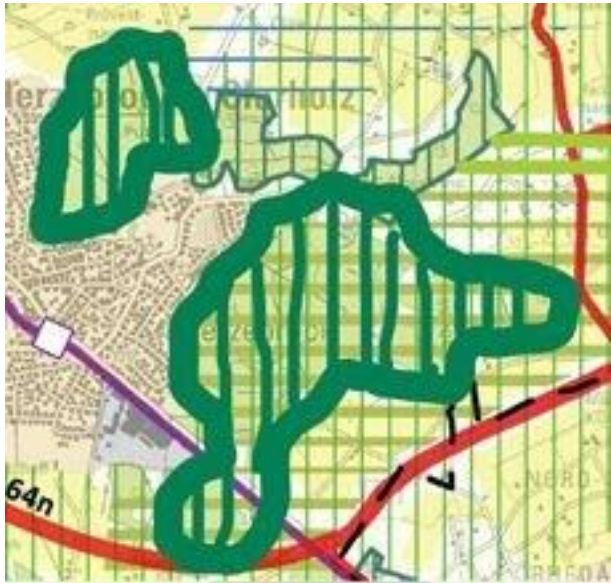
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

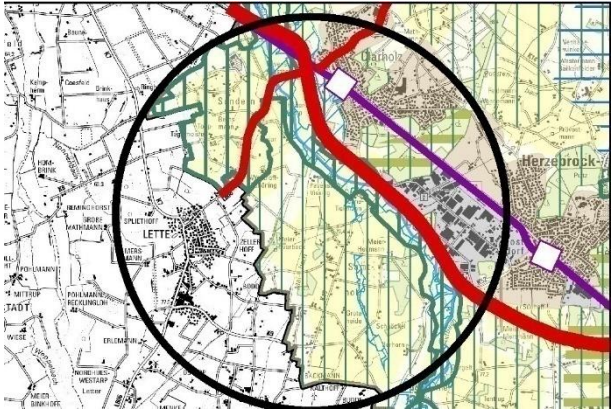
	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9341</p>	
<p><u>Regional und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</u> In Kenntnis der kulturlandschaftlichen Bedeutung um das Kloster Clarholz mit den umliegenden gut erhaltenen Brüderhöfen und die Verbindungen nach Lette und Beelen ist es mir unverständlich, warum dies im Entwurf des Regionalplanes nicht dargestellt ist. Ich bitte, dies unbedingt zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der</p>

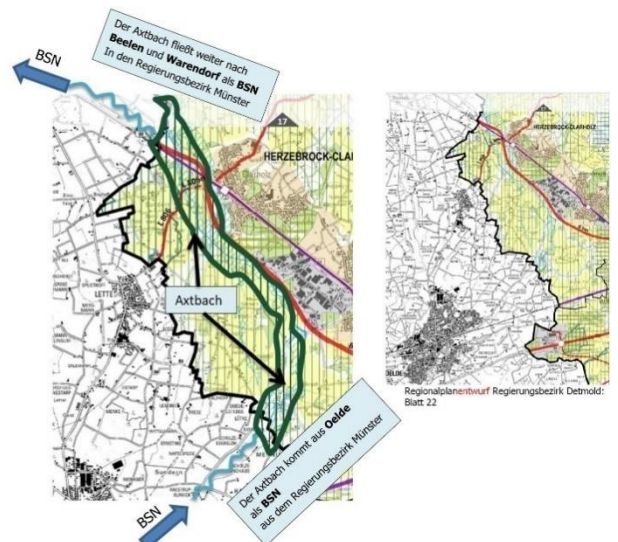
	<p>Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9342</p>	
<p><u>Waldflächen um Herzebrock:</u> Die Waldflächen um Herzebrock-Clarholz sollten als BSN Gebiete ausgewiesen werden. Die ursprünglichen Benennungen der Waldflächen in Putz, Fuchsbruch und Boland sind im Plan aufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet</p>

	<p>rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und damit als Vorranggebiet begründet ist. Die Flächen werden weiterhin als BSLE und zum Teil als Regionale Grünzüge dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9343	
<p>Die nördlich von Herzebrock ausgewiesene BSN-Waldfläche wird als Begräbniswald genutzt. Es ist zu prüfen, ob hier ein Nutzungskonflikt zur BSN-Ausweisung entsteht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9349</p>	
<p>Im südwestlichen Bereich nordöstlich der B64 sind erhebliche ASB-Flächenerweiterungen vorgenommen worden. Diese ASB-Flächen rücken unmittelbar an den betrieblichen Standort unseres Mitgliedes heran. Die Konfliktsituation zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und allgemeiner Wohnbebauung findet regelmäßig in gerichtlichen Urteilen Niederschlag. So sind Siedlungsbewohner zwar daran interessiert, den schonen Ausblick im ländlichen Raum zu genießen, jedoch nicht bereit, die mit der Landwirtschaft verbundenen Gerüche und Lärmbelastigungen hinzunehmen. Immer wieder entstehen Bürgerinitiativen von Bewohnern, deren Wohnbebauung an den Außenbereich herangrenzt, obwohl die in den landwirtschaftlichen Betrieben entstehenden Immissionen, seien es Geruchsimmissionen oder Lärmimmissionen tatsächlich die vorhandenen Grenzwerte der TA Luft deutlich unterschreiten. Mit der vorgenommenen Kartierung entsteht also das Risiko, das auch unser Mitglied und damit auch seine Familie zukünftig derartigen Vorwürfen seitens potenzieller zukünftiger Nachbarn ausgesetzt ist. Dies kann zu einer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Herzebrock. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Geruchs- und Lärmbelastigung (TA Luft), landwirtschaftl. Ertragsfläche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

<p>nicht unerheblichen psychischen Belastung für die Gesamtfamilie unseres Mitgliedes führen und ist daher abzulehnen. Im Übrigen ist die umfangreiche ASB-Ausweisung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auch vor dem Hintergrund kritisch zu betrachten, dass hierdurch wiederum erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen, was den Flächendruck auf den Betrieb unseres Mitgliedes wiederum deutlich erhöht. An dieser Stelle sollte zunächst eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsbebauung forciert werden, um ressourcenschonender mit dem so wichtigen Schutzgut landwirtschaftliche Nutzfläche umzugehen. Gerade weil die regionale Produkterzeugung auch gesellschaftlich ausdrücklich gewünscht ist, ist es umso wichtiger, aktiv geführte lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe, wie den Haupterwerbsbetrieb unseres Mitgliedes dauerhaft zu schützen und nicht durch Flächen Entzug in der Existenz zu gefährden. Unser Mitglied erzeugt auf seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen das Futter für die im Betrieb gehaltenen Tiere und nutzt den im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger, um die Ertragsfähigkeit der Böden dauerhaft zu erhalten und das Pflanzenwachstum optimal zu beeinflussen. Mit einer Flächenversiegelung im Rahmen der Wohnbauentwicklung wurde nicht nur die Versiegelung der Flächen zu einem Flächenverlust führen, sondern auch das betriebliche Gleichgewicht hinsichtlich der Tierhaltung des Betriebes unseres Mitgliedes und der Flächenausstattung erheblich gestört. Je nach Umfang können derartige Ausweisungen sogar geeignet sein, die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Frage zu stellen. Dies wiederum könnte dazu führen, dass auch bauliche Entwicklungen unseres Mitgliedes, welche zur Erhaltung und Lebensfähigkeit des Betriebes unseres Mitgliedes notwendig sind, tatsächlich zukünftig nicht mehr umgesetzt werden könnten, Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die ASB-Ausweisung, welche unverhältnismäßig groß ausgefallen ist und an dem Betrieb unseres Mitgliedes heranrückt, auf das geringste notwendige Maß zurückzuführen und damit die Gefährdung des Betriebes unseres Mitgliedes zu minimieren.</p>	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9366</p>	
<p>anbei füge ich meine Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL als Anlagen bei. Ich bitte um angemessene Berücksichtigung meiner Änderungswünsche. Hinsichtlich des Gebiets meines Wohnortes Herzebrock-Clarholz gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, dass die geplante Fernverkehrsstraße B64n zwar verständlicherweise in Ihren Planungen Berücksichtigung findet, weil diese noch im</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B64n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als</p>

<p>Bundesverkehrswegeplan so vorgesehen ist. Die Ratsbeschlüsse der Anliegerkommunen Münster, Telgte, Ostbevern, Warendorf und Beelen lassen jedoch erkennen, dass der berechtigte Widerstand gegen die Errichtung dieses völlig überdimensionierten Straßenbauprojekts "B51/B64n" gerade in jüngster Zeit enorm zunimmt. Spätestens mit der Bundestagswahl 2021 wird diesbezüglich ein politischer Wechsel erwartet, der dieses Straßenbauprojekt kurzerhand stoppen wird. Insofern bitte ich dringend, meine in den beigegeführten Anlagen dargelegten Anregungen zu den betroffenen Gebieten vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Eingangsbestätigung und im weiteren Verlauf um Mitteilung, inwieweit meine Stellungnahmen Berücksichtigung im neuen Regionalplan OWL finden werden.</p>	<p>Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt. Sie wird im RPlan OWL in der gültigen fachrechtlich bestimmten Linienführung dargestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9367</p>	
<p>Axtbachaue im BSN F10 belassen (Blatt 22)</p> <p>Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN Gebiet Nr. 95 ist unbedingt als BSN im Regionalplan zu belassen. Es ist kein Grund zu erkennen, der eine Streichung rechtfertigen würde. Das Gebiet (auf Blatt 22) befindet sich zum größten Teil südlich der geplanten B64n. Wobei das Straßenprojekt derzeit noch umstritten ist. Die Überschwemmungsbereiche gemäß Ziel F30 sind erst jetzt neu ausgewiesen worden. Die geplanten Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Axtbachaue, die ihr Ziel bis zum Jahr 2027 ausweisen, unterstützen die Ausweisung als BSN Gebiet. Außerdem ergibt sich somit eine sinnvolle Vernetzung zum BSN Gebiet Sundern. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach in Oelde, Beelen und Warendorf als BSN ausgewiesen. Das Gewässer ist als zusammenhängende Einheit zu betrachten, auch wenn ein Teilabschnitt im Regierungsbezirk Detmold liegt. Dieser Teilabschnitt darf nicht aus der Kategorie BSN fallen, weil der Axtbach im bestehenden Regionalplan als BSN eingetragen ist und die Axtbachaue als Ganzes bewertet werden muss.</p> <p>Ausweisung der</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages,</p>

	<p>sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>
--	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

<p>ID: 9371</p>	
-----------------	--

<p>GT_HeC_ASB_001 (Marienfelder Straße / Fa. Bingo) 30, 2 ha</p> <p>Stellungnahme: Die Flächendarstellung wird mit Beeinträchtigungen beurteilt, es gibt Schutzwürdige und klimarelevante Böden, und unzerschnittene verkehrsarme Räume, zwei erhebliche Kriterien sind genannt. Die Flächenausweisung ist viel zu groß und führt zu einer erheblichen Ausweitung des Siedlungsgebiets in die unzerschnittene Landschaft. Eine Beeinträchtigung durch die L</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP</p>
--	--

806 wurde nicht beachtet.
 Zukünftig werden die Immissionen durch den Verkehr steigen, denn die Anbindung an das Gewerbegebiet Flughafen muss berücksichtigt werden. Umweltfaktoren durch Immissionen der Firma sind zu betrachten.
 Wir fordern, dass lediglich nördlich der L 806 könnten kleinere Restflächen zur Abrundung mit Bebauung gefüllt werden. Die südliche Fläche soll komplett aus der Planung genommen werden.



Vorschlag zur Reduzierung der Fläche, ca. 10 ha

NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. unzerschnittene Freiräume, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionen durch Verkehr, schutzwürdige und klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auf Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) wird zudem verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 9374</p>	
<p>GT_HeC_ASB_005 (Postweg Mitte / Dieksheide) 80,5 ha</p> <p>Stellungnahme: Hier wird eine sehr große Fläche ausgewiesen, zwei Kriterien werden als erhebliche Beeinträchtigung ausgewiesen: schutzwürdige und klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume. Wir fordern eine Reduzierung der Flächendarstellung:</p> <p>Begründung: der Bereich FNP N 24 und B-Plan Postweg-Mitte sind nicht zeichnerisch erfasst, die Flächen sollten auf das Plangebiet Dieksheide = 7,3 ha reduziert werden. Es ist zu berücksichtigen: die Nähe des Waldgebietes "Wälder um Clarholz", der Biotop-Verbund und eine Kaltluftschneise, eine Fläche unter der 380 kV Leitung muss ohnehin freibleiben. Die Ortsteile werden nicht zusammenwachsen, sie wachsen allenfalls aufeinander zu. Eine weitere ASB Fläche könnte am Ortsrand von Herzebrock bestehen bleiben, wobei die Hochspannungsleitung als trennender Bereich verbleibt. Eine Fläche, die bis an die Bundesstraße heranreicht, muss mit wirksamem Lärmschutz z.B. einem Erdwall versehen werden. Bestehende Waldgebiete müssen erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. schutzwürdige Böden, Klimaschutz und Klimaausgleich, Abstandsflächen, Zusammenwachsen von Ortsteilen, Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz, Waldgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die angesprochenen Maßnahmen zum Lärmschutz.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

<p>GT_HeC_ASB_005 (Postweg Mitte / Dieksheide)</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9375</p>	
<p>GT_HeC_ASB_010 (Südlich Thomas-Mann-Straße) 19,7 ha</p> <p>Stellungnahme: Hier wird eine sehr große Fläche ausgewiesen; siehe Verhältnis zum Baugebiet Dieksheide, die Flächen in Nähe der Möhlerstraße sind durch Verkehr stark belastet, die Nähe zum Gewerbegebiet ist nicht berücksichtigt. Wir fordern eine Reduzierung der Fläche.</p> <p>Begründung: es handelt sich hier um einen kaum besiedelten Außenbereich, durch Hecken und Baumreihen mit unbefestigten Wegen hat das Gebiet eine hohe Erholungsfunktion. Im Gebiet und angrenzend werden Kiebitze angetroffen. Der Vorschlag zur reduzierten Fläche berücksichtigt die ohnehin vorhandene Erschließung, er hält ausreichend Abstand zur Möhlerstraße ein und rundet die bestehende</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Bebauung nach Süden ab. Fläche ca. 9,40 ha

GT_HeC_ASB_010 (Südlich Thomas-Mann-Straße)



Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9377

GT_HeC_GIB_007 (Industriegebiet südlicher Bereich/ Hof Lutzny)
 16,6 ha

Stellungnahme:
 Die Fläche wird ohne erhebliche Umweltauswirkungen beurteilt, die Flächenausweisung ist zum Teil mit zerschnittenen und kleinteiligen Querschnitten, eine Hofstelle wird überplant.
 Die Nähe von BSN Axtbach ist nicht berücksichtigt.

Der Anregung wird entsprochen.
 Die GIB-Festlegung wird der Flächenausweisung im FNP angepasst.

Teilflächen sind heute schon als Gewerbegebiet gemäß FNP ausgewiesen. Für eine Teilfläche existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 258 Industriezentrum V)

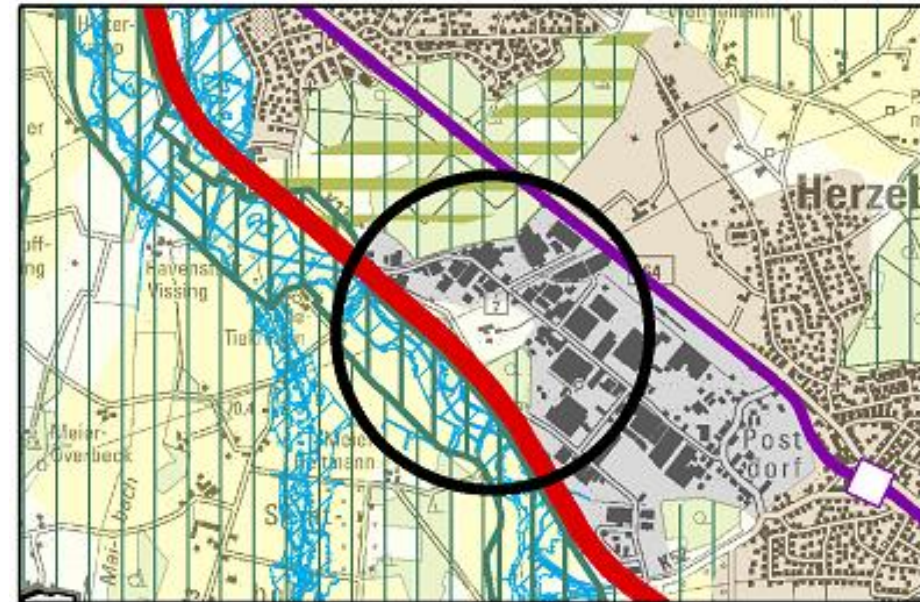
Wir fordern die Anpassung der Planung an die bisherige Flächenausweisung unter Berücksichtigung der Flächen des FNP:

Überschwemmungsgebiete des Axtbaches

Angrenzende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Das Gewerbeflächenkontingent ist unter Berücksichtigung der interkommunalen Flächen ohnehin überschritten.

Siehe Stellungnahme zum Biotopverbund und zur Kulturlandschaft



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9379

Grundsatz F36 Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche


Wir unterstützen den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich in Herzebrock-Clarholz gemäß Erläuterungskarte 4 Blatt 1 Kulturlandschaften. Allerdings ist die erweiternde Ausweisung in süd- und westlicher Richtung vom Prämonstratenserkloster (D286) bis an die Gemeindegrenze zwingend erforderlich. (Regionalplanentwurf: Blatt 22) Es wurde hier nur der Bezug des Prämonstratenser Klosters Clarholz zum Kloster Herzebrock und Kloster Marienfeld bewertet. Die Verbindung dieser drei Klöster lässt sich jedoch erst 1496 in ihrer Gebetsgemeinschaft begründen. Die Verbindung des Prämonstratenser Klosters Clarholz zu den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen und die damit verbundene Pastorentätigkeit lassen sich auf das Jahr 1133 (1146) nachweisen. Die Prämonstratenser, ein nach der Augustinusregel lebender Orden, aktiv der Welt zugewandt, hatten durch ihr aktives Seelsorgen und Kultivieren über Jahrhunderte landschaftsprägende Wirkung. Die historischen Klosterhöfe (1231) und daraus entstandenen Erbenhöfe und Erbkotten, die diese Kulturlandschaft unvergleichlich prägen sind bis heute in dem zu erweiternden Gebiet erhalten und arbeiteten aktiv an der Landschaftskultivierung. Wir fordern die Nachbearbeitung des historischen Bezuges des Prämonstratenserklosters Clarholz entlang des Kerkherrenweges zur Letter Kirche und zum ehem. Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten und die Integration dieses Gebietes in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08, durch die Fachsicht Landschaftskultur und Fachsicht Denkmalpflege und Aufnahme in den Regionalplan. Mit der Gebietserweiterung könnte die überregional bedeutsame Verbindung der Kulturlandschaft Clarholz, Lette, Beelen unzerschnitten erhalten bleiben und gesichert werden. Der Kerkherrenweg, ein für die Naherholung beliebter Rundwanderweg mit über 20km Länge, ist noch heute Zeugnis der Verbindung des Klosters Clarholz zu seinen Kirchen in Lette und Beelen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

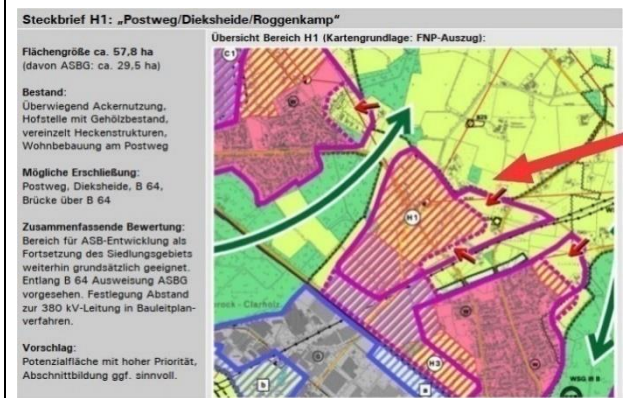
Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

	
---	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

<p>ID: 9394</p>	
-----------------	--

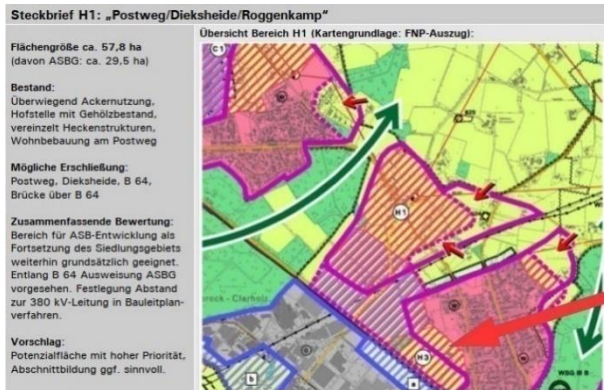
<p>Gebietsentwicklung "H1" widerspricht den Zielvorgabe 6.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> Forderung der Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der angesprochene ASB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (hier B 64) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.</p> <p>Der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum.</p>
--	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

<p>ID: 9395</p>	
-----------------	--

Gebietsentwicklung "H3" widerspricht den Zielvorgaben 6.1-4 des LEP NRW

- H3 "gelber Bereich" wäre wenn bis zum 400 Meter Korridor der 380 KV Leitung darstellbar.
- Auf Grund der Flächenzuweisung kein GIB Gebiet auszuweisen. 44 ha würden bei Erweiterung Aurea und Flughafen Marienfeld aufgebraucht werden.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der vorgehenden ID's.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9396

Die Darstellung des Grünzuges zeigt nicht den realen Verlauf und wird durch noch nicht vorhandene Plangebiete nicht entsprechend der Gegebenheiten wiedergegeben.

- Ziel 2-3 des LEP NRW wird nicht gewürdigt
- Ziel F6 des Regionalplans wird nicht gewürdigt
- Alternative Flächen stehen entsprechende der Vorgaben aus dem LEP zur Verfügung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Abgrenzung eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

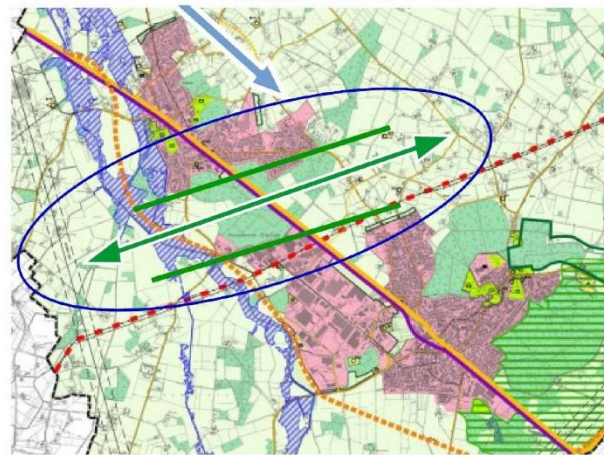
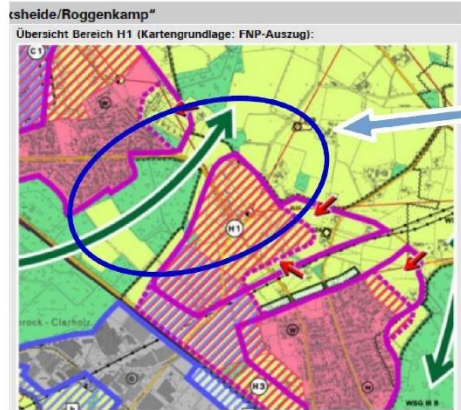


Abb. 9 Ausschnitt Themenkarte Tabuflächen (o. M.)

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

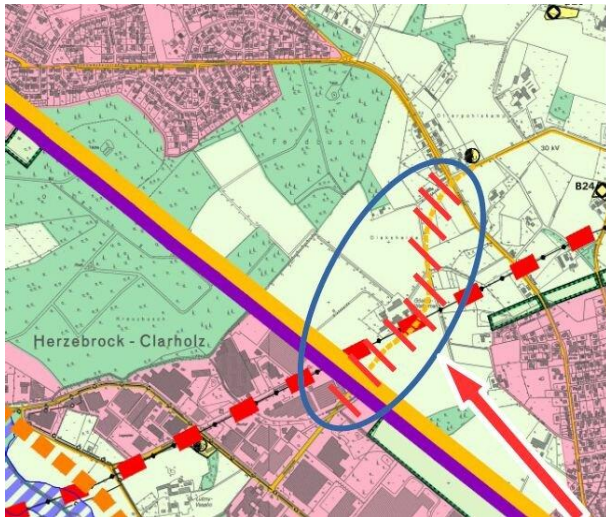
Abwägung

ID: 9398

Herausnahme der Darstellung des 4. Bauabschnittes der nördlichen Entlastungsstraße Begründung:

Die Anregung ist unverständlich. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Darstellung eines "4. Bauabschnittes der nördlichen Entlastungsstraße" in der

- Der Rat lehnte am 16.12.2015 mittels Ratsbeschluss den Bau des 4. Bauabschnitts erneut ab.
- Im Ratsbeschluss 2008 wurde beschlossen, den 4. Bauabschnitt erst nach einer durchzuführenden-Variantenprüfung darzustellen.- Dies ist bis dato nicht geschehen. Somit ist die Darstellung unrichtig.
- Die Darstellung des 4. Bauabschnittes widerspricht den Zielen F1; F6 Regionalplan sowie
- Widerspruch zum Ziel 8.1-2 LEP NRW. B 64n bringt die Entlastung in den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz



vorliegenden zeichnerischen Festlegung des RPlan OWI nicht erfolgt (vergl. dazu Blatt 22 der zeichnerischen Festlegung).


Stellungnahme

Abwägung

ID: 9399

Die L 806n, geplant als Nordumfahrung Clarholz ist im Regionalplan nicht aufgeführt. Es besteht hierfür ein gültiger Ratsbeschluss vom 15.12.2010 die Planungen auf

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist ihrerseits darauf hin, dass das Vorhaben "L 806n - Nordumfahrung Clarholz" kein Bestandteil des gültigen Landesstraßenbedarfsplans ist. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem

<p>Landesebene aufzunehmen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Verkehrsbelastung, unter anderem die Zunahme der LKW Verkehre die aus Oelde Richtung Harsewinkel oder Marienfeld den Ort Clarholz durchqueren, um auf die B64 oder auf die A2 Fahrtrichtung Ruhrgebiet zu fahren. • Die vorhandenen innerörtlichen Straßenzüge sind zur Aufnahme der Verkehre nicht ausgelegt und sind bereits heute an den Kreuzungsbereichen überlastet. • Zunahme der Verkehre durch den Bau der B64n und B513n sowie der Entwicklung der Industrien im Kreis und Entwicklung des Gewerbegebiet Flughafen Marienfeld. 	<p>Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9409</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Interesse der Gemeinde in Hinblick auf Entwicklung der Fläche H2 ist zu Begrüßen. Allein hier sind die 22 ha ASB bereits ausgereizt. <p>Die Bevölkerungszahl in Herzebrock – Clarholz stagniert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9410

bitte finden Sie im Anhang der von uns erstellten Stellungnahme/ Eingabe.
Bitte setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung falls es Probleme mit der Übermittlung bzw. Lesbarkeit des PDF Dokuments gibt.

Telefonisch sind wir erreichbar unter: [anonymisiert] oder unter der E-Mail: [anonymisiert]

Sollten wir von Ihnen bis zum 31.03.2021 keine gegenteiligen Informationen erhalten gehen wir davon aus, dass die Daten übertragen und gesichtet wurden.

Im Vorfeld herzlichen Dank für Ihre Bemühungen..

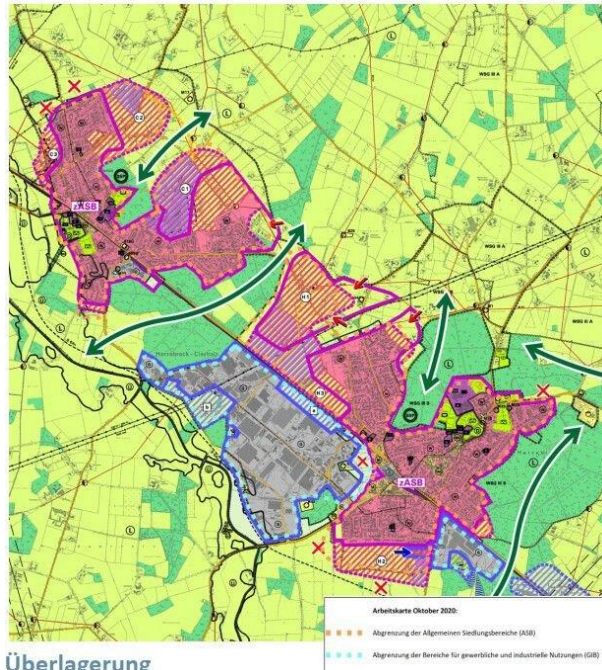
Bleiben Sie alle gesund.]

Einwendungen/ Stellungnahmen der **Interessengemeinschaft Herzebrock – Clarholz e.V.** zur Neuaufstellung Regionalplan OWL – Entwurf 2020

- Die [anonymisiert] ist ein gemeinnütziger Verein.
- Ziel des Vereins ist unter anderem das darauf Hinwirken auf eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gemeinde Herzebrock – Clarholz.

Feststellung der fehlenden Konformität des Regionalplan - Entwurfes zum gültigen Landesentwicklungsplan NRW

Ausweisung der gezeichneten ASB und GIB Flächen H1 und H3 widersprechen der **Zielvorgabe 6.1-1** des Landesentwicklungsplanes NRW



• Überlagerung

Stellungnahme

ID: 9411

- 22 ha ASB und 44 ha GIB sind die Flächenzuweisungen für Herzebrock-Clarholz
- Durch die Ausweisung H2 sowie C1; C2 unter Hinzuziehung der Entwicklungen Gewerbegebiet Aurea und Flughafen Marienfeld/ Gütersloh sind mehr als die zugewiesenen Flächen gesichert.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für

	<p>Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf Die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9412	
Die ausgewiesenen Rücknahmen der bereits ausgewiesenen ASB – Flächen ist zu Begrüßen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9441	
<p>1.Ziel S9: Flächenkontingente für Wohnbauflächen Ziel S11: Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen Täglich werden in Deutschland gemäß BMU rund 56 ha Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringern. Der Flächenanteil von bebauten und versiegelten Bereichen beträgt sogar in unserer ländlichen Gemeinde Herzebrock-Clarholz bereits 14,3 % (Flächenatlas destatis). Trotzdem sind im Regionalplan-Entwurf für Herzebrock-Clarholz Flächenbereiche ausgewiesen, die die zugewiesenen Kontingente bei weitem übersteigen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.</p>

	<p>Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.</p> <p>Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9442	
Für ASB sind 25 ha zugewiesen, jedoch wurden 178 ha ausgewiesen. Diese Flächen sollen gemäß Grundsatz S2 und S3 eine kompakte und flächensparende	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Siedlungsentwicklung widerspiegeln, was so bislang nicht umgesetzt ist. Zudem muss eine Nachverdichtung in bestehenden Gebieten durch Aufstockung, Anbau und Erweiterung verstärkt werden. In der Flächendarstellung vorgeschlagene AS Bereiche müssen deshalb auf ein wesentlich flächensparenderes Maß reduziert werden, eine Abrundung der allgemeinen Siedlungsgebiete zum unbebauten Außenbereich halten wir für zwingend erforderlich. Unsere Bewertung der Einzelflächen sowie Vorschläge zur Reduzierung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des

	<p>Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.</p> <p>Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9443</p>	
<p>Die Bevölkerung soll bis 2030 um ca. 1 % wachsen, was bei einer Einwohnerzahl von rund 17.000 Menschen also 170 Personen ausmacht. Geht man von einem Zuwachs von 4 % aus, sind es 680 Personen. Die von uns vorgeschlagene reduzierte Fläche (vgl. Anhang) hält immer noch 42,1 ha, also das 6fache des Baugebiets Postweg-Mitte.</p> <p>Das sich bereits in Planung befindliche Baugebiet Dieksheide mit 65 Bauplätzen wird Raum für ca. 350 bis 400 Menschen schaffen. Alleine damit ist der Bedarf angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bis 2040 gedeckt.</p> <p>Anders sieht es jedoch bei der Betrachtung der Alterspyramide aus. Hier verschiebt sich der Anteil der älteren Mitbürger deutlich nach oben, das heißt, es werden in 10 oder 20 Jahren mehr Menschen über 65 Jahre in der Gemeinde leben. Gleicht man diese Entwicklung mit der Wohnraumentwicklung ab, müssen mehr Wohnungen mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft mit ihren Darlegungen zu den Wohnungsgrundrissen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Bevölkerungsdaten und Flächenkontingente wird auf die Erläuterungen in Kapitel 3.5 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>

<p>flexiblen Grundrissen in den Ortskernen entstehen, die sowohl Alt als auch Jung gerecht werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9444</p>	
<p>Gewerbegebiete müssen zunächst gefüllt werden, bevor neue Gebiete ausgewiesen werden, Flächenreserven sollen zuvor aufgebraucht werden. Das zugewiesene Kontingent für GIB beträgt 42 ha. Die im Entwurf dargestellten Flächen innerhalb der Gemeinde Herzebrock-Clarholz betragen 19,1 ha. Für die interkommunalen Gewerbegebiete kommen folgende Flächen hinzu: Aurea Rheda: 80,9 ha x 20% Gesellschaftsbeteiligung = 16,18 ha Flughafen-Areal: 101,8 ha x 10% Gesellschaftsbeteiligung = 10,18 ha Somit werden insgesamt 45,46 ha für Gewerbe- und Industrieentwicklung ausgewiesen. Wie die folgende Tabelle in Abbildung 1 zeigt, standen 2017 aber noch 28,36 ha Reserveflächen zur Verfügung.</p> <p>Abbildung 1: Gewerbe- und Industrieflächen (GIF) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (01.01.2017) Quelle: Gewerbe und Industrieflächenkonzept 2017 Kreis Gütersloh Aus Abbildung 2 geht hervor, dass für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Regionalplanentwurf mit 45,46 ha größere GIB-Flächen gegenüber dem Bedarf von 38,5 ha (2017) veranschlagt wurden.</p> <p>Abbildung 2: Bedarf zur Neudarstellungen von Gewerbe- und Industrieflächen (GIF) im Regionalplan Quelle: Gewerbe und Industrieflächenkonzept 2017 Kreis Gütersloh Die Gewerbeflächenausweitung wird in der im Regionalplanentwurf dargestellten Größenordnung nicht benötigt, denn die Mehrheit der Bevölkerung wird aufgrund des demografischen Wandels nicht mehr erwerbstätig sein. Die Bewertung der Einzelflächen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1 (Karten und Beurteilung ASB und GIB Regionalplan HCL incl. Abbildungen). Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei. Hier finden sie die Einzelbeurteilungen der ASB und GIB Gebiete HCL sowie die Abbildungen 1 und 2</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.</p> <p>Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den</p>

	<p>Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.</p> <p>Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 44</p>	
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020</p> <p>Im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes Gütersloh befindet sich der ehemalige Flughafen, der, 1935 von der Wehrmacht erbaut, nach Kriegsende von der Royal Air Force als Flughafen und später der Royal Army als Logistikstandort, bis vor einigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und</p>

Jahren militärisch genutzt wurde.

Im Rahmen der Konversion soll durch die Städte Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz in den nördlichen Teilbereichen des Flughafengeländes ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ist das gesamte Flughafengelände als Sondergebiet ausgewiesen, ebenso die nördlich angrenzenden Restflächen, die zum Gebiet der Stadt Gütersloh gehören.

Im diesem nördlich anschließenden Bereich, an der Marienfelder Straße 551, befindet sich die historische Hofstelle Garnschröder (Torinschrift 1900). Diese wurde nach dem Krieg als Reiterhof der Royal Army genutzt, danach als gewerblicher Reiterhof Homringhaus weitergeführt. Vor einigen Jahren wurde der Hof von Herrn [anonymisiert] erworben und von verschiedenen Pächtern weiterbetrieben.

Aktuell befindet sich das Grundstück im Außenbereich, wodurch für Genehmigungsverfahren im Baubereich leider keine Rechtssicherheit besteht.

Die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 sieht im Bereich des Flughafengeländes entlang der Bundesstraße B513 und im nördlichen Bereich ein Gewerbegebiet vor. Die nördlich anschließenden Restflächen sind hier aber nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Reiterhof des Herrn [anonymisiert] baurechtlich nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern als gewerblicher Betrieb eingestuft wird, scheint es aus unserer Sicht nun selbstverständlich, dass auch die Flächen des Reiterhofes sowohl im Regionalplan, als auch in einem künftigen Bebauungsplan in die ausgewiesenen Gewerbeflächen integriert werden.

Des Weiteren möchten wir höflich den Hinweis geben, dass es auch im Interesse des Gewerbegebietes "ehemaliger Flughafen (Stadt Gütersloh)" liegen dürfte, da durch eine einheitliche Handhabung Abstandsflächen, und damit eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grund und Bodens besser werden dürften, insbesondere unter Schallschutzgesichtspunkten.

Wir bitten deshalb darum, die Flächen des Grundstücks [anonymisiert] in die Gewerbeflächen des Flughafengeländes in den Regionalplan

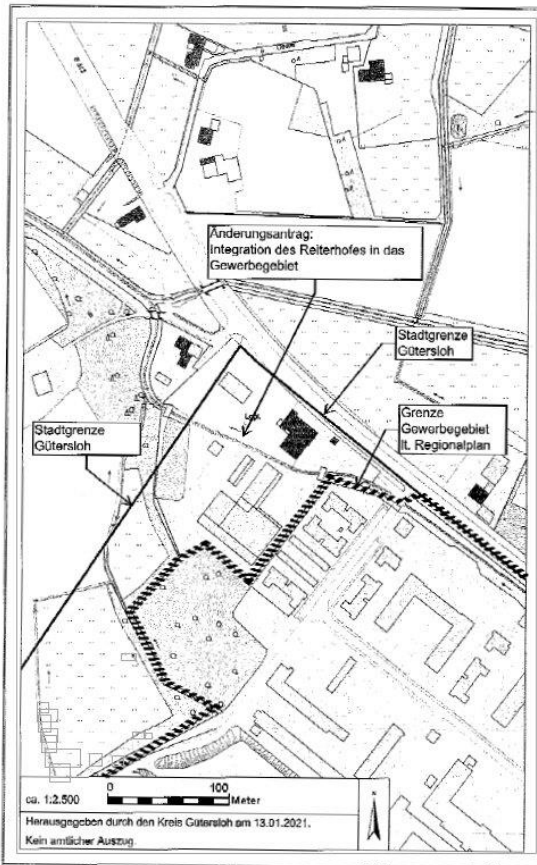
Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.

OWL 2020 aufzunehmen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 238	
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020</p> <p>Im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes Gütersloh befindet sich der ehemalige Flughafen, der, 1935 von der Wehrmacht erbaut, nach Kriegsende von der Royal Air Force als Flughafen und später der Royal Army als Logistikstandort, bis vor einigen Jahren militärisch genutzt wurde.</p> <p>Im Rahmen der Konversion soll durch die Städte Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz in den nördlichen Teilbereichen des Flughafengeländes ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ist das gesamte Flughafengelände als Sondergebiet ausgewiesen, ebenso die nördlich angrenzenden Restflächen, die zum Gebiet der Stadt Gütersloh gehören.</p> <p>Im diesem nördlich anschließenden Bereich, an der Marienfelder Straße 551, befindet sich die historische [anonymisiert] (Torinschrift 1900). Diese wurde nach dem Krieg als Reiterhof der Royal Army genutzt, danach als gewerblicher Reiterhof Homringhaus weitergeführt. Vor einigen Jahren wurde der Hof von Herrn [anonymisiert] erworben und von verschiedenen Pächtern weiterbetrieben.</p> <p>Aktuell befindet sich das Grundstück im Außenbereich, wodurch für Genehmigungsverfahren im Baubereich leider keine Rechtssicherheit besteht.</p> <p>Die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 sieht im Bereich des Flughafengeländes entlang der Bundesstraße B513 und im nördlichen Bereich ein Gewerbegebiet vor. Die nördlich anschließenden Restflächen sind hier aber nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>

Aufgrund der Tatsache, dass der Reiterhof des Herrn [anonymisiert] baurechtlich nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern als gewerblicher Betrieb eingestuft wird, scheint es aus unserer Sicht nun selbstverständlich, dass auch die Flächen des Reiterhofes sowohl im Regionalplan, als auch in einem künftigen Bebauungsplan in die ausgewiesenen Gewerbeflächen integriert werden.

Des Weiteren möchten wir höflich den Hinweis geben, dass es auch im Interesse des Gewerbegebietes "ehemaliger Flughafen (Stadt Gütersloh)" liegen dürfte, da durch eine einheitliche Handhabung Abstandsflächen, und damit eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grund und Bodens besser werden dürften, insbesondere unter Schallschutzgesichtspunkten.

Wir bitten deshalb darum, die Flächen des Grundstücks [anonymisiert] in die Gewerbeflächen des Flughafengeländes in den Regionalplan OWL 2020 aufzunehmen.



Stellungnahme

ID: 648

Die schutzbezogene Beurteilung zum Plangebiet GT_Güt_GIB_029 ist hinsichtlich der Natur- und Landschaftsschutzbelange und der angedachten verkehrlichen Erschließung zu überprüfen bzw. neu zu bewerten.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum

Natur- und Landschaftsschutz

Das für gewerbliche und industrielle Nutzung vorgesehene Plangebiet südlich der TWE-Trasse und östlich der Determeyersiedlung hat erhebliche negative Einflüsse auf die Siedlungsstruktur und insbesondere auf den südöstlich gelegenen Naturraum der Ölbachniederungen und den damit einhergehenden Ausbreitungskorridor für Offenlandarten.

Insbesondere die sich mit der Realisierung des Gewerbegebietes abzeichnende **Licht-** u. Lärmverschmutzung hat nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden südöstlich gelegenen Biotopverbundflächen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Biotopkartierung (**Bestandsschutz und Erhaltungsziele des Steinkauzvorkommens**) aber auch des in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes des Kreises Gütersloh sind im Rahmen der weiteren Planungen die zu erwartenden **Licht-Emissionen** grundsätzlich neu zu bewerten.

Infolgedessen sind die bisher geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in der angrenzenden Örtlichkeit deutlich zu erhöhen.

(Beispielsweise durch eine min. 100 m Breite Anpflanzungsfläche für Großgehölze samt vorgelagerter, in der Höhe gestaffelter, Pflanzmaßnahme als "Abschirmzone" zu dem beschriebenen autentypischen Landschaftsbild.)

Verkehr und Erschließung

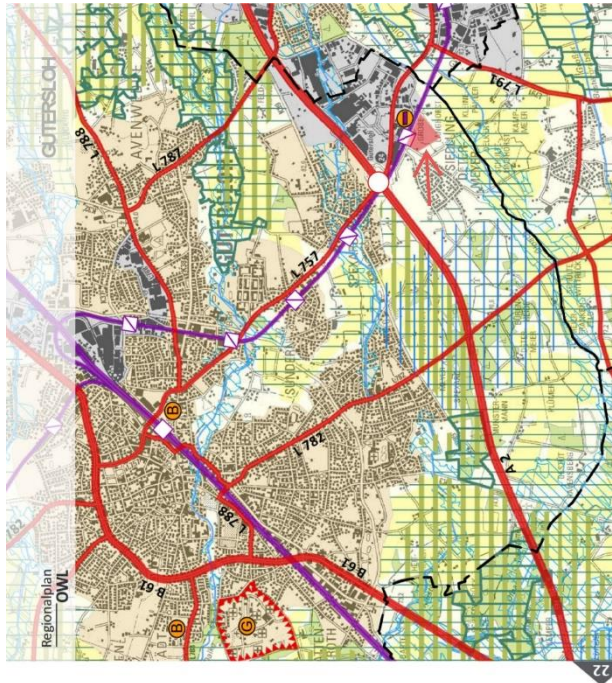
Bislang sieht das beabsichtigte Verkehrskonzept zur Erschließung des geplanten Gewerbegebietes die Andienung über die Determeyer Straße vor. Dies hätte zur Folge, dass die Nutzungsansprüche einer Industriestraße mit den typischen Randbedingungen einer Wohnstraße (Tempo 30, sichere Verkehrsräume für Fuß- und Radverkehrsteilnehmer) vermischt werden. Kritisch zu bewerten ist vor diesem Hintergrund die Absicht, dass sich das Angebot zur Entwicklung des Gewerbegebietes vorrangig an Speditionunternehmen (mit hoher Anzahl an Fahrzeugbewegungen) richtet und gleichzeitig **die gesamte Wohnsiedlung maßgeblich über die Determeyerstraße an das weiterführende Straßennetz angeschlossen ist.**

Eine Verknüpfung dieser unterschiedlichen Nutzungsansprüche unmittelbar im Bereich der Siedlung führt zu höheren Verkehrsstärken (LKW-Verkehr) und daraus

an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die A 2 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. Wohnen, Wasserschutz-/ Heilquellenschutzgebiete, Grundwasserkörper gemäß WRRL, Landschaftsbild und unzerschnittene verkehrsarme Räume voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser

resultierend auch zu erhöhtem Unfallrisiko für Fußgänger und Radfahrer.

Die zukünftig mit der geplanten Reaktivierung der TWE-Bahn-Strecke (Personenbeförderung) einhergehenden Schrankenschließzeiten in unmittelbarer Nähe zum angedachten Knotenpunkt würde diese straßenräumliche Situation zusätzlich belasten und die Erschließung des Gewerbe- und des Wohngebietes erschweren.



auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 734

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung in Gütersloh, an der Grenze zu Marienfeld im Ortsteil Niehorst (Blatt 17, ganz rechts, mittige Höhe, mit Namen "Birkenhake" markiert).</p> <p>Mit Unverständnis haben wir festgestellt, dass nachdem im letztem Jahr der Landschaftsplan Gütersloh vollzogen worden ist, wir jetzt im Regionalplan wieder Einschränkungen sehen. So sollen die wichtigen Grünlandflächen, die direkt an unserer Hofstelle angrenzen, als besondere Flächen zum Schutze der Natur eingetragen werden. Diese Flächen dienen uns als wichtige Futterquelle und zur Weidehaltung unserer 230 Milchkühe. In Ihrer textlichen Erläuterung steht beschrieben, solche Flächen auch dadurch zu schützen, dass in angrenzender Nähe keine neuen Stallgebäude oder Biogasanlagen errichtet werden. Das können wir für unserern Betrieb so nicht hinnehmen. Wir sind der letzte Milchviehbetrieb im Ort und hatten schon im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh viele Einwände geltend gemacht.</p> <p>Daher bitte wir Sie, die Flächen südlich unseres Hofes aus der Kulisse 2 da) Schutz der Natur, zu nehmen. Schließlich ist an unserer Hofstelle auch ein landwirtschaftlicher Kernraum durch die LWK NRW eingetragen. Desweiteren ist im Landschaftsplan Gütersloh das Gebiet als nicht besonders schützenswert markiert.</p> <p>Landwirtschaftlichen Familienbetrieben ist eine Zukunftsperspektive einzuräumen, dazu gehört dann auch, seinen Betrieb baulich erweitern oder verändern zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 956</p>	
<p>Hiermit möchte ich anmerken, dass der Siedlungsbereich in Avenwedde-Bahnhof in Richtung Süd-West meiner Meinung nach nicht erweitert werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte 33,5 ha große ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL</p>

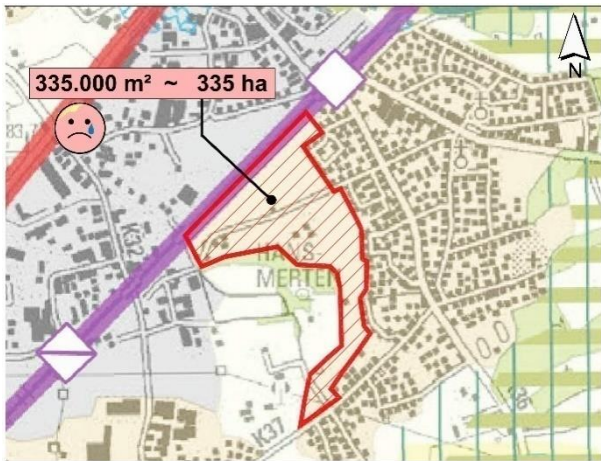
Kein weiterer Flächenfraß, Natur- und Landschaft müssen der Naherholung erhalten bleiben.

Keine Überplanung von Ackerflächen, Grünland und Natur.

Frischlufschneisen- und Frischluft-Entstehungsgebiet erhalten.

Der Ortsrand ist in seiner jetzigen Form ausreichend geschlossen und arrondiert.

Eine neue Siedlungsausweisung in der Größenordnung von 335 ha ist überdimensioniert.



als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.

Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplamentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser

	auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 997	
<p>Einwand gegen die Ausweisung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Stadt Verl im Bereich "Pausheide", entlang der Autobahn A2 und im Verlauf der Sürenheider Str. (L 787).</p> <p>Der Kreuzungsbereich des Autobahnzubringers Verler Straße (L 757) und der Straße "Am Hüttenbrink" in Gütersloh-Spexard, weist eine hohe Verkehrsbelastung auf. Diese Belastung führte in der Vergangenheit dazu, dass z.B. Planungen zur Errichtung eines dringend benötigten Nahversorgers an der Kreuzung verworfen wurden (siehe Mitteilungsvorlage der Stadt Gütersloh in der Anlage). Untersuchungen und Verkehrszählungen während dieser Planungen ergaben, dass dieser Bereich zu Hauptverkehrszeiten kurz vor einem "Verkehrskollaps" steht. Dabei haben, sowohl die Kreuzung als auch die Straße "Am Hüttenbrink" selbst die hoch priorisierte Funktion, den von der Autobahn abgeleiteten Verkehr als ausgewiesene Autobahnumleitungen aufzunehmen.</p> <p>Die Straße "Am Hüttenbrink" (zwischen der Kreuzung zur "Verler Straße" und zur "Robert-Mahne-Straße") ist sowohl eine Straße mit Wohnanliegern, als auch eine Straße, die Wohngebiete erschließt. Sie sollte nicht mit weiteren, vermeidbaren PKW- und LKW-Verkehr belastet werden. Dieses gilt in Gänze auch für die Kreuzung zur L 757.</p> <p>Eigens durchgeführte Tests mit verschiedenen Navigationssystemen, sowie mit "Google Maps" haben ergeben, dass die Routen von den geplanten Gewerbeflächen in die Richtung A2 (Dortmund) hauptsächlich über den Bereich "Am Hüttenbrink" / L 757 führen würden.</p> <p>Die Genehmigung der Gewerbeflächen darf daher nur erfolgen, wenn eine Verkehrsführung über die Straße "Am Hüttenbrink" und über die Kreuzung zur L 757 verhindert wird. Dieses kann durch eine separate Auffahrt zur Autobahn A2 im direkten Umfeld der Gewerbegebiete erfolgen. Desweiteren wäre eine Verlegung der Autobahnumleitungen (über die Waldstraße und Thaddäusstraße) bei gleichzeitiger</p>	<p>Den Bedenken kann hinsichtlich der dort aufgeführten verkehrlichen Aspekte nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das dem Entwurf des Regionalplans OWL zugrundeliegende Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) für die Bundesautobahn BAB 2 das Planzeichen 3.aa-1) - Straßen unter Angabe der Anschlussstellen, Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahme - vorsieht. Eine neue BAB-Anschlussstelle auf dem Gebiet der Stadt Verl ist kein Bestandteil des gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen und kann daher auch im Regionalplan nicht festgelegt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass die verkehrliche Ausgestaltung des bestehenden Straßennetzes nicht dem Regelungsregime eines Regionalplans obliegt und auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären ist.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und</p>

<p>Beruhigung der Straße "Am Hüttenbrink" im Bereich zwischen der Kreuzung zur L 757 und der Kreuzung zur Robert-Mahne-Straße eine Option. [Anlagen: Verler Straße und Mitteilungsvorlage Stadt Gütersloh]</p>	<p>Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPiG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1168</p>	
<p>folgender Bereich darf nicht vollständig als ASB ausgewiesen werden:</p> <p>Der im Entwurf als ASB ausgewiesene Bereich wird von folgenden Straßen umgeben: L788 (Avenwedder Str.), Dietrichstr., Laurentiusstr., Immelstr. und L787 (Spexarder</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert</p>

Str.). Siehe Blatt 23 des Entwurfs 2020 zum Regionalplan OWL.

Gründe:

Er liegt zwischen Naturschutzgebieten.

Eine Bebauung würde zu viel Verkehr generieren.

Die L787 und L788 könnten den Verkehr niemals aufnehmen.

Friedrichsdorf würde zu viel vom Verkehr und den entsprechenden negativen Auswirkungen belastet werden.

Er stellt ein Naherholungsgebiet für die angrenzenden Siedlungen dar.

Bitte zerstören Sie nicht unsere ganze Natur!!!

aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte,

	die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1183	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen, weil ich persönlich betroffen bin.</p> <p>Im Detail gehe ich auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner der Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde, des Bielefelder Stadtteils Windflöte und des Verler Stadtteils Sürenheide haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL • Fläche BI_Bie_GIB_062 "Gewerbe- und Industriegebiet Kampeter" (Blatt 18) • Fläche GT_Ver_GIB_008 "Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide" (Blatt 23) • Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18) • Meine Forderungen zum Regionalplan OWL <p><u>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL</u></p> <p>Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächen-darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/ Tag</p>	<p>Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID's 8548, 7678, 7679, 7680 und 7682 verwiesen.</p>

Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordere ich eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20% liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz gegeben. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf 2020 für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. li

Fläche BI Bie GIB 062 "Kampeter" auf Blatt 18

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelsweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Fläche GT Ver GIB 008 "Pausheide" auf Blatt 23

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18

Nicht nur ich, sondern sehr, sehr viele weitere Bürgerinnen und Bürger sprechen sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.

Flächenverbrauch

Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².

Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Naturschutzflächen

Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchbrutgebiets 'Große Wiese' (das größte Naturschutzgebiet im Kreis Gütersloh), führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten

gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zu Hause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.

Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind. lii

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Große Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf, zu denen auch ich gehöre. Die Naherholungsflächen für Spaziergänge, die wissenschaftlich belegt für Körper und Geist so wichtig sind, würden durch die Ortsumgehung zerschnitten. Die Reilmann-Siedlung würde dann von der Avenwedder Str. (L788) und der Ortsumgehung (L788n) größtenteils eingekesselt. Das möchte hier keiner!

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastungen zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel- und Quellverkehr, der bestehe bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig

bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr!

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 einiger Gütersloher Parteien und einer Wählergemeinschaft.

[anonymisiert]:

"Alles, was durch [anonymisiert] Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. Die [anonymisiert] im Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere [anonymisiert]/Anträge unter [anonymisiert] [...]

Die [anonymisiert] im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der [anonymisiert] auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

[anonymisiert]:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt, dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die

Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher weiterhin klar gegen sie aus.

Stattdessen setzen wir [anonymisiert] uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten.“

BfGT:

„Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich die BfGT gegen die Ortsumgehung ausgesprochen und ist bis heute auch nicht davon abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige Bürgermeisterkandidat Norbert Morkes) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!“

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, der Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.

Meine Forderung zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen **BI_Bie_GIB_062** und **GT_Ver_GIB_008** gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele fordere ich, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

Ferner fordere ich den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich

anzuschließen indem Sie die Ortsumgebung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1187	
<p>in der Stadt Gütersloh ist Bauland knapp und wird von der Stadtverwaltung händeringend gesucht.</p> <p>Als betroffene Person möchte ich Ihnen daher vorschlagen, nachfolgende Flurstücke in direkter Erweiterung bzw. Angrenzung an die Reilmann-Siedlung als mögliches Bauland für meine Familie auszuweisen:</p> <p>Gemeinde: Gütersloh Gemarkung: Avenwedde Flur[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die Flurstücke sind unser Eigentum und befinden sich auf Blatt 18 des Entwurfs 2020 zum Regionalplan OWL.</p>	<p>Die Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p> <p>Ziel 2-4 gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1211	
<p>in der Stadt Gütersloh ist Bauland knapp und wird von der Stadtverwaltung händeringend gesucht.</p> <p>Als betroffene Person möchte ich Ihnen daher vorschlagen, nachfolgende Flurstücke in direkter Erweiterung bzw. Angrenzung an die Reilmann-Siedlung als mögliches Bauland für meine Familie auszuweisen:</p> <p>Gemeinde: Gütersloh Gemarkung: Avenwedde Flur: [anonymisiert]</p>	<p>Die Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>

<p>Flurstück: [anonymisiert] und [anonymisiert]</p> <p>Die Flurstücke sind unser Eigentum und befinden sich auf Blatt 18 des Entwurfs 2020 zum Regionalplan OWL.</p>	<p>Ziel 2-4 gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1235</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen, weil ich persönlich betroffen bin.</p> <p>Im Detail gehe ich auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner der Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde, des Bielefelder Stadtteils Windflöte und des Verler Stadtteils Sürenheide haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL • Fläche BI_Bie_GIB_062 "Gewerbe- und Industriegebiet Kampeter" (Blatt 18) • Fläche GT_Ver_GIB_008 "Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide" (Blatt 23) • Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18) • Meine Forderungen zum Regionalplan OWL <p><u>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL</u></p> <p>Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächen-darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für</p>	<p>Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID's 8548, 7678, 7679, 7680 und 7682 verwiesen.</p>

gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/ Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordere ich eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20% liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz gegeben. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf 2020 für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. li

Fläche BI Bie GIB 062 "Kampeter" auf Blatt 18

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelsweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken

Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Fläche GT Ver GIB 008 "Pausheide" auf Blatt 23

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18

Nicht nur ich, sondern sehr, sehr viele weitere Bürgerinnen und Bürger sprechen sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.

Flächenverbrauch

Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².

Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Naturschutzflächen

Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des

Storchenbrutgebiets ‚Große Wiese‘ (das größte Naturschutzgebiet im Kreis Gütersloh), führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zu Hause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.

Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind. lll

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Große Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf, zu denen auch ich gehöre. Die Naherholungsflächen für Spaziergänge, die wissenschaftlich belegt für Körper und Geist so wichtig sind, würden durch die Ortsumgehung zerschnitten. Die Reilmann-Siedlung würde dann von der Avenwedder Str. (L788) und der Ortsumgehung (L788n) größtenteils eingekesselt. Das möchte hier keiner!

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastungen zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel- und

Quellverkehr, der bestehe bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr!

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 einiger Gütersloher Parteien und einer Wählergemeinschaft.

[anonymisiert]:

"Alles, was [anonymisiert]Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. [anonymisiert] Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere [anonymisiert]/Anträge unter [anonymisiert] [...]"

[anonymisiert]im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der [anonymisiert] auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

[anonymisiert]:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt,

dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher weiterhin klar gegen sie aus.

Stattdessen setzen wir [anonymisiert] uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten.“

[anonymisiert]:

“Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich die [anonymisiert] gegen die Ortsumgehung ausgesprochen und ist bis heute auch nicht davon abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige Bürgermeisterkandidat [anonymisiert]) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!“

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, der Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.

Meine Forderung zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen **BI_Bie_GIB_062** und **GT_Ver_GIB_008** gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele fordere ich, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

Ferner fordere ich den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh

<p>aufweist, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1242</p>	
<p>in der Stadt Gütersloh ist Bauland knapp und wird von der Stadtverwaltung händeringend gesucht.</p> <p>Als betroffene Person möchte ich Ihnen daher vorschlagen, nachfolgende Flurstücke in direkter Erweiterung bzw. Angrenzung an die Reilmann-Siedlung als mögliches Bauland für meine Familie auszuweisen:</p> <p>Gemeinde: Gütersloh Gemarkung: Avenwedde Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] und [anonymisiert]</p> <p>Die Flurstücke befinden sich auf Blatt 18 des Entwurfs 2020 zum Regionalplan OWL.</p>	<p>Die Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p> <p>Ziel 2-4 gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1295</p>	
<p>hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan OWL 2020 ein.</p> <p>Beründung: Eine nachhaltige und naturschonende Flächennutzung wie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefordert ist in dem Plan nicht ersichtlich.</p> <p>Dem Arten- und Naturschutz und der Biotopvernetzung wird durch den Plan nicht ausreichend Raum gegeben.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p>

<p>Der Plan entspricht nicht einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastruktur. Der sparsame Umgang mit Ressourcen (Klimaschutz) und Flächen ist in keiner Weise erkennbar.</p> <p>Bedenkt man, dass die Europäische Union schon seit Jahren die Politik zu den deutschen Naturschutzplänen bemängelt und inzwischen auch deswegen gegen die Bundesrepublik klagt, sollte hier ein Umdenken dringend erfolgen.</p> <p>Als Bürger des Gütersloher Ortsteils Friedrichsdorf erwarte ich, dass die auf Blatt 18 eingezeichnete Ortsumgehung Friedrichsdorf umgehend aus dem Planverfahren gestrichen wird. Der Verbrauch von ca. 45.000m² Fläche (überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt) für eine Straße, deren Nutzen nicht geklärt ist, finde ich absurd, zumal es sich hierbei größtenteils um Naherholungs- und Naturschutzgebiete handelt.</p> <p>Selbst der Bund (Verkehrswende) fordert, dass vorhandene Flächen besser genutzt werden sollen statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.</p>	<p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die aufzuführende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1311</p>	
<p>mit Erstaunen habe ich zur Kenntnis genommen, dass im Regionalplan die Bereiche GT_Güt_ASB_013 als potentiell zu bebauende Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Ich bin seit 30 Jahren in Isselhorst zu Hause und habe in diesen Jahrzehnten immer wieder miterlebt, wie Neubaugebiete wie Pilze aus dem Boden gewachsen sind, zuletzt das Gebiet Krullsbachhau. Natürlich ist es schön, wenn ein Dorf lebendig bleibt und Erneuerung erfährt. Aber auch der dörfliche Charakter muss erhalten bleiben. Die bestehende Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Geschäfte, Straßen usw.) ist klar an der Belastungsgrenze, es ist aus meiner Sicht dringend notwendig, die Bebauungsmöglichkeiten zu begrenzen, anstatt immer mehr Wohneinheiten zu schaffen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

<p>Ich wohne an der Haller Straße, diese ist zu einer Hauptverkehrsachse geworden und es ist zeitweise unerträglich, dieser permanenten Lärm- und Abgasbelastung ausgesetzt zu sein und nicht hinnehmbar, dies gar zu erweitern.</p> <p>Ich schätze es sehr, die Möglichkeit zu haben, mich im Grünen aufzuhalten, zu spazieren, Tiere zu beobachten. Das ist nicht nur für mich Lebensqualität, sondern es ist auch notwendig, dass unserer Natur eben diese Flächen erhalten und der Lebensraum von z.B. Insekten, Greifvögeln und Fledermäusen, geschützt bleiben.</p> <p>Außerdem ist das ausgewiesene Gebiet meines Wissens nach ein Wasserschutzgebiet Zone IIIA, was als Argument gegen eine Bebauung schon allein aussagekräftig ist.</p> <p>Aus diesen Gründen spreche ich mich deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentiell Bauland aus und erwarte Ihre Stellungnahme.</p>	<p>enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1872</p>	
<p>wir haben Kenntnis von den geplanten Regionalplanänderungen erlangt und widersprechen hiermit vorsorglich den geplanten Änderungen für den Bereich Emssiedlung - genauer Emser Landstr. 30 in 33334 Gütersloh - weil wir negative Auswirkungen bzw. Einschränkungen für unseren Gewerbebetrieb befürchten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng</p>

	<p>definierten Ausnahmen – ausschließen. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Dieses gilt auch für den hier genannten Gewerbebetrieb im Außenbereich. Eine Korrektur des Regionalplanes OWL ist nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1877	
<ul style="list-style-type: none"> - Reaktivierung der TWE auch östlich von Verl Ortskern zumindest perspektivisch ins Auge fassen / berücksichtigen, damit Stärkung der Netzwirkung der Strecke im ÖPNV in der Relation (Gütersloh-)Verl-Kaunitz-Hövelhof-Paderborn, damit direkte Anbindung an die Sennebahn in Hövelhof sowie vernetzter Fernverkehrsanschluss nach Südost / Süd über Kassel im Knoten Paderborn realisierbar - Optimierung des Busverkehrs in dieser Achse: Entwicklung hin zum die TWE kreuzenden Zubringerverkehr (Buslinien dann rechtwinklig und diagonal zur TWE führen), damit Verkehrsentlastung der Straße in der Hauptrelation Verl-Hövelhof insbesondere im Berufsverkehr - Optimierung der Stationslagen der TWE insbesondere zwischen GT und Verl, zusätzliche Stationen wie: auf Höhe der Determeyer-Siedlung / Fa. Arvato, am Gewerbegebiet Eiserstraße, am Verler Erschließungsgebiet zwischen Strothweg / Westring; dagegen weiterhin Auflassung des ehem. Haltepunkts Varensell (an der Wiedenbrücker Str., Verl), - Ergänzender Bau ("einige Meter") einer direkten Gleis-Verbindung vom früheren TWE-Personenbahnhof in GT (auf Nordseite der Strecke Bielefeld-Hamm gelegen) zum Personenbahnhof der DB AG in GT und deren Einführung in das Gleis am Bahnsteig 1 des Hauptbahnhofes GT oder aber zumindest Führung eines Gleises der TWE vom früheren TWE-Personenbhf. GT zum DB-Personenbahnhof als Kopfgleis mit eigenem TWE-Bahnsteig (etwa auf Höhe des Postgeländes am Hauptbahnhof) zur Schaffung attraktiver Umsteigebeziehungen zwischen beiden Bahnen und auch mit dem ZOB am Hbf. in GT - Umgehende Korrektur der Situation des fehlenden Südausgangs am Hbf., Verlängerung des Personentunnels von den Bahnsteigen bis hin zum "Langer Weg", 	<p>Unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen zu den Zielen V 4, V 5, V 6, V 7 7, V 9 und V 11 im Regionalplan OWL betrachtet die Regionalplanungsbehörde die Anregungen des Beteiligten, unter Berücksichtigung der Planungsebene und der Regelungskompetenz eines Regionalplans, als gegenstandslos.</p>

<p>Dieser Südausgang wurde offenbar planerisch bei Bebauung des Bereiches "Gleis 13" südlich des Hbf. nicht berücksichtigt und dadurch hoffentlich noch nicht völlig verbaut!! --> Prüfung erforderlich, ggf. abgewinkelte Führung vorbei an der Neubebauung im Bereich "Gleis 13" noch immer machbar, nur teurer als die verbaute, geradlinige Führung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der Stationslagen der TWE im Stadtgebiet GT, Anpassung an aktuelle und perspektivische Bebauungs- und Gewerbesituation, Ermöglichung eines stadtbahnähnlichen Eisenbahn-Verkehrs bei Anpassung der Buslinien darauf - Prüfung der Option, im Personenverkehr Triebwagen mit Elektroantrieb einzusetzen, in folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> a) Brennstoffzellen als Onboard-Energiequelle der Triebwagen einsetzen (insbesondere spezifische Infrastruktur für Betankung erforderlich) b) Akku-Fahrzeuge (insbesondere Lade-Infrastruktur erforderlich) - Nutzung der noch immer weitgehend brachliegenden Potenziale der TWE-Strecke im Güterverkehr: <ul style="list-style-type: none"> a) Wieder mehr Anschließer / Güterverkehrskunden direkt an der Strecke schaffen und fördern b) Stärkung und perspektivisch Ausbau des Verladeterminals der Kombiverkehr am Lupinenweg in Spexard c) Prüfung der verstärkten Nutzbarmachung des Güterbahnhofes GT der TWE (insbesondere im Bereich südlich des Hauptbahnhofes der DB AG) für Be- und Entladefunktionen im Stadtbereich von GT, damit ggf. Entlastung des städt. Straßennetzes von Güter-Kraftverkehr d) direkte Gleis-Verbindung an DB-Güterstrecke in Richtung Bielefeld-Hannover schaffen, in Kombination mit dem vorhandenen TWE-Gleisnetz und der ggf. zu schaffenden Gleisverbindung auf der Nordseite des Hbf. GT zum Bahnsteig 1 (siehe oben) Ableitung von Güterverkehr aus der Stadt in den Richtungen Harsewinkel, Bielefeld, Paderborn und Hamm möglich sowie umgekehrt auch im Empfang von Gütern 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1984</p>	

wir haben vernommen, dass im Regionalplan OWL der Bereich GT_ GÜT_ASB_ 013 als Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Wir sind aus folgenden Gründen gegen eine weitere Ausweisung eines Baugebietes in Isselhorst:

1. Ein noch weiter zunehmender Autoverkehr ist dem Ort nicht zuzumuten. Es gibt nur die Haller Straße als Durchgangsstraße. Wegen ihrer geringen Breite ist das Anlegen von Radwegen nicht möglich, sodass die Radfahrer auf der Fahrbahn fahren müssen. Das führt täglich zu Konflikten zwischen Radfahrern und Autofahrern. Z. Zt. demonstrieren jeden Freitag Radfahrer für ihre Rechte.

2. Die ausgewiesene Fläche ist zur Zeit Grünland mit Baumbestand, die von den Isselhorstern zur Naherholung genutzt wird. Hier findet sich eine vielfältige Tier - und Pflanzenwelt.

Diese Flächen würden bei einer Bebauung verloren gehen und ein - für allemal versiegelt. Das kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wir halten es deshalb für sinnvoller , zunächst vorhandene Baulücken zu schließen. Außerdem werden laufend ältere Häuser frei , die von jungen Familien erworben werden können.

3. Die örtlichen Kindergärten und die Grundschule sind schon heute an der Kapazitätsgrenze. Im evangelischen Kindergarten wir zur Zeit eine neue Gruppe eingerichtet . (im Augenblick erst mal in einem Container) , da Isselhorster Eltern für ihre Kinder keinen Platz mehr bekamen und auf Nachbargemeinden ausweichen mussten.


Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

	Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2624	
<p>Wie bereits telefonisch besprochen, erhalten Sie eine schriftliche Einwende bezüglich des neu auf gestellten Regionalplanes.</p> <p>Ich beantrage, eine von mir zur Zeit landwirtschaftliche genutzte Fläche ca. 3000 qm (siehe beigefügte Skizze, gelb markierte Fläche) dem vorhandenen Bebauungsplan 32 A hinzuzufügen.</p> <p>Dieses habe ich bereits der Stadt Gütersloh ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Da in Gütersloh Bauland sehr stark nachgefragt wird, sollte es möglich sein, dieses entsprechend umwandeln zu können .</p> <p>Gerne erwarte ich hierzu Ihre Nachricht.</p> <p>hiermit beantrage ich eine von mir landwirtschaftliche genutzte Fläche, angrenzend an den Bebauungsplan 32 A in Gütersloh so auszuweisen, das diese der Bebauung zugeführt werden kann.</p> 	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan werden an der genannten Stelle überarbeitet und als ASB festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2637	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 1 – Siedlungsstruktur Das frühere bzw. der heutige Gütersloher Stadtteil Isselhorst hat in den letzten Jahren eine tiefgreifende Veränderung vom Dorf zum Stadtteil zu Wohnzwecken erfahren. Neben den bekannten gesellschaftlichen Veränderungen hat insbesondere die Bebauung großer Flächen mit Wohnhäusern dazu beigetragen. Das dörfliche Leben ging weitgehend zurück. Das dörfliche Bild des Ortes verschwand zunehmend. Entsprechend veränderten sich die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Trend zu Vereinzelung und Anonymität. Diese Trends würden durch eine weitere großflächige Siedlung wie im Regionalplan vorgesehen, deutlich verstärkt. Da damit das menschliche Klima spürbar leiden würde, widersprechen wir dem Regionalplan.</p> <p>2 – Die Landschaft Würden die betroffenen Flächen früher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, findet sich heute eine Mischnutzung von Ackerbau und Naherholung. Durch die geplante großflächige Bebauung würde dieser Zweck aufgegeben. Die nächsten freien Flächen müssten sehr viel mehr Naherholung Suchende aufnehmen. Sie würden dazu nicht ausreichen.</p> <p>3 – Infrastruktur Das derzeitige Angebot an Geschäften ist ausreichend. Bei einer Zunahme der Bevölkerung müsste es erweitert werden. Die Plätze in der Grundschule und in den Kitas reichen schon jetzt nicht mehr aus. Mit zusätzlicher Wohnbebauung müssten sie ganz erheblich aufgestockt werden.</p> <p>4 – Verkehr Die Verkehrssituation im Ort ist bereits schwierig. Die Straßen nehmen die Menge an Autos und Krafträdern kaum auf. Die seit ca. einem Jahr ruhige Lage ist der Coronapandemie zu verdanken, nicht einer tragfähigen Verkehrsstruktur.</p> <p>5 – Flora und Fauna Mit der Umsetzung der angedachten Bebauung gingen wesentliche Flächen für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Verlust wäre auch nicht auszugleichen. Einzelne Tierarten, die früher hier lebten, haben sich durch die engagierte und umsichtige Pflege von Gärten und Feldern durch die jetzigen Anwohner wieder neu eingefunden. Die geplante Bebauung würde diese Entwicklung zunichtemachen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen</p>

<p>6 – Rahmenbedingungen. Die Rahmenbedingungen werden seit längerem stark durch die zunehmende Klimaerwärmung, das Schwinden der Artenvielfalt, die Verschlechterung der Luft und des Wassers (einschließlich seiner Verknappung) bestimmt. Die Menschheit und damit auch wir in Ostwestfalen, in Gütersloh und in Isselhorst können es nicht mehr verantworten, weiteren Boden zu versiegeln und damit die Natur zu zerstören. Die Natur braucht uns als Menschen nicht, aber wir Menschen brauen die Natur.</p>	<p>Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2776</p>	
<p>Empfehlung des Klimabeirates an den Rat der Stadt Gütersloh Vorbemerkung Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat im Oktober 2020 das Verfahren zur Neuauflistung des Regionalplans OWL eröffnet. Der Klimabeirat der Stadt Gütersloh hat am 4.3.2021 auf Antrag seines Mitgliedes Brigitte Toppmöller beschlossen, eine Stellungnahme zum Regionalplan abzugeben. Dazu hat er eine Fachgruppe gebildet. Ergebnis: Dem Votum der Fachgruppe folgend empfiehlt der Klimabeirat dem Rat der Stadt Gütersloh (bzw. dem entsprechenden Ausschuss), sich mit dem Entwurf des Regionalplans erneut zu befassen. Der Rat soll dabei den Zielkonflikt zwischen dem Wachstum der Stadt und dem Klimaschutz konstruktiv zugunsten des Klimaschutzes lösen. Nach Überzeugung des Klimabeirates sollen der vorliegende Regionalplanentwurf, insbesondere die Festlegungen für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dahingehend überprüft werden, ob die geplanten Festlegungen mit den erarbeiteten Gutachten und Fachplänen der Stadt Gütersloh in Einklang stehen. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht zur Anpassung an die Klimawandelfolgen (2018) • Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018) • Gutachten zu Stadtklima und Lufthygiene (2002/2003). <p>Für Festlegungen des Regionalplanes im Bereich des Gütersloher Stadtgebietes, die im Widerspruch zu diesen Maßgaben und Gutachten stehen, soll die Entlassung aus der jeweiligen Kulisse beim Regionalrat beantragt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

Begründung**Den Regionalplan an den Klimawandel anpassen.**

Die negativen Effekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel, wie z. B. Hitzeperioden, Starkregen, Unwetterereignisse, Sturmschäden, Temperaturanstieg, Ernteeinbußen, Baum- und Waldsterben sind dramatisch. Deshalb muss dem Klimaschutz, dem Gesundheitsschutz der Bürger und der Bewahrung der Lebensqualität in dieser Stadt höchste Priorität eingeräumt werden.

Mit der weiteren räumlichen Ausdehnung der Stadt Gütersloh ergeben sich Zielkonflikte mit dem Klimaschutz, dem Stadtklima und den lufthygienischen Verhältnissen im Stadtgebiet.

Mit den im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Flächen für Wohnen und Gewerbe werden die notwendigen Anpassungen an die Klimawandelfolgen konkret gefährdet.

Klimarelevante Freiflächen müssen erhalten bleiben. Die Funktionen von klimatischen Ausgleichsräumen, Kaltluft-Entstehungsgebieten, Kaltluft-Leitbahnen, Frischluft- und Grünschnesen, von überregionalen und regionalen Windsystemen sind hoch einzuschätzen. Dies berücksichtigt der Fachbeitrag Klima des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der erstmals für eine Regionalplanung erstellt wurde. Dieser Fachbeitrag zeigt auf, welche Bedeutung die Aspekte Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung heute in NRW haben.

Kaltluft-Leitbahnen sollten erhalten und ausgebaut werden. Dazu gehört der Erhalt und die Entwicklung von Grünschnesen und klimatisch wirksamen Ausgleichsräumen.

Für Gütersloh ergibt sich aus dem Fachbeitrag Klima eine sehr ungünstige Datenlage:

- Sowohl bei der thermischen Belastung von Menschen in der Nacht als auch bei der Tagsituation liegt Gütersloh auf der 2. Position der Städte in der Region.
- Für etwa 26% der Menschen in Gütersloh, 25.500 Personen, gilt danach eine ungünstige bzw. sehr ungünstige thermische Situation.
- Besorgniserregend ist, dass sich in der Stadt Wärmeinseln bilden, die bis zu 10 Grad Celsius Differenz zum Umland haben können.
- Der Fachbeitrag Klima prognostiziert für die Zukunft weitere Verschlechterung

In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002/2003 wird ganz besonders auf den überregionalen Wind aus südwestlicher Richtung hingewiesen (vgl. oben Karte 8.2, offene rote Pfeile). Um die Frischluftzufuhr für die Stadt aus südwestlicher bis westlicher Richtung langfristig zu sichern, sollte hier ein Regionaler

verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der

<p>Grünzug als "Frischlucht- & Grünkorrridor Kattenstroth" gefordert werden. Die Flächen erfüllen extrem wichtige Funktionen im Zusammenhang mit den Aspekten Klimaschutz, Anpassung an Klimawandelfolgen, Stadtklima, Lufthygiene und gesunde Wohnverhältnisse. Luftbilder: Geodatenportal Kreis Gütersloh,</p>	<p>Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2902</p>	
<p>Der sogenannte regionale Entwicklungsplan ist im Ergebnis eine Lizenz zum weiteren Zubetonieren unserer doch so geliebten Ostwestfälischen Kulturlandschaft. Diese Kulturlandschaft ist bereits mehr als ausreichend entwickelt. Ein weiterer Flächenverbrauch für Infrastruktur, Gewerbe und Wohnbebauung schadet dem Regionalklima, verringert trotz "sogenannter Ausgleichsmaßnahmen" die Assimilationsfläche (Granflächen, Acker, Grünland, Wald) in unserer Region. Dieses schadet nur den hier lebenden Menschen. Daher gehören alle Institutionen und Personen, die in dieser Weltklimakrise eine solche verantwortungslose Planung verfolgen, strafrechtlich verfolgt und hinter Schloß und Riegel!</p> <p>Wie ich Ihren Plänen entnehmen kann, ist auf meinem Grundbesitz in einer Größe von ca. 30ha ein sogenannter Biotopverbund "Gestüt Ravenberg" mit der Kennnummer 107 eingezeichnet worden. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich als Grundeigentümer von irgendeiner Behörde darauf angesprochen wurde oder wie es sich unter normalen Menschen im Umgang gehört, diesbezüglich gefragt worden wäre.</p> <p>Ich verbitte mir daher jegliche Planung ohne Zustimmung auf meinem Eigentum, die ja doch nur als Alibifunktion für Ihre Betonplanung dient.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan stellt grundsätzlich keine Biotopverbundflächen dar. Diese dienen jedoch unter anderem als Grundlage für die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Der Bereich um das Gestüt Ravensberg ist im Regionalplanentwurf als BSLE festgelegt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als</p>

<p>Meine Forderung ist, umgehend den Biotopverbund 107 auf meinen Grundflächen zu streichen und die gesamte Planung einzustellen.</p>	<p>BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3025</p>	
<p><u>Stellungnahme zum Regionalplan OWL Fläche GT Güt ASB 013</u></p> <p>Das ausgewiesene Gebiet Fläche GT_Güt_ASB_013 stimmt nicht mit dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh überein. Erst vor wenigen Jahren wurde die bebaubare Fläche deutlich reduziert und in großen Teilen als Nutzung für die Landwirtschaft ausgewiesen, als Ausgleich für das neue Baugebiet "Krullsbachau". Da verwundert es doch sehr, dass die Fläche nun schon wieder als potentielles Bauland in Spiel gebracht wird, das Baugebiet "Krullsbachau" ist noch nicht einmal fertig gestellt. Das ist nur schwer zu argumentieren, es gab ja gute Gründe für die Änderung.</p> <p>Zudem liegt das Gebiet vollständig im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Eine Nachfrage beim Betreiber des Wasserwerkes (Wasserbeschaffungsverband Isselhorst) vor 2 Wochen ergab, dass dieser keine Kenntnis vom Regionalplan OWL hatte. Darf man nicht erwarten, dass Wasserversorger in einen solchen Prozess eingebunden werden sollten? Trinkwasserschutz ist schließlich ein hohes Gut. Nach Ihren eigenen Grundsätzen (s. Seite 184 ff. im Textteil zum Regionalplan) ist eine Nutzung als Bauland bei Wasserschutzgebieten IIIA nur in Ausnahmefällen möglich ,wenn eine entsprechende Nutzung nicht woanders möglich ist. Alternativen gibt es reichlich, was der Regionalplan OWL ja deutlich zeigt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p> <p>Des Weiteren wird die schon jetzt zu stark belastete Infrastruktur in Isselhorst ein weiteres Baugebiet in der Größe nicht verkraften. Sie ist schon jetzt überlastet. Die Politik bekräftigte schon bei der Ausweisung der "Krullsbachau", dass dieses Baugebiet für sehr lange Zeit das letzte Baugebiet in Isselhorst sein würde, wohl auch um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken. Der dörfliche Charakter ginge</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>

<p>verloren, wertvolle Naturflächen würden unwiederbringlich versiegelt. Aus diesem Grund muss die Fläche GT_Güt_ASB_013 aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3337</p>	
<p><u>Betreff: Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass im o.g. Regionalplan die Bereiche GT_Güt_ASB_013 als potentiell zu bebauende Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen folgende Punkte eindeutig gegen eine zukünftige Nutzung als Bauland:</p> <p>Wasserschutzgebiet Zone IIIA Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet der Zone JIIA. Dies allein ist ein Ausschlusskriterium für eine zukünftige Bebauung, insbesondere da die Wasserschutzgebiete derzeit landesweit neu bewertet werden. Beispielsweise ist es seit 2019 in der Schutzzone IIIA gern. LANUV Arbeitsblatt 39 untersagt, in der Schutzzone IIIA Erdwärmesonden einzubringen. Laut Ziel F26 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" (vgl. Seite 184 ff. im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und</p>

Textteil zum Regionalplan) ist dieser Bereich als ein Vorranggebiet auszuweisen. Somit widerspricht die ASB Zuordnung dem Ziel F26 des Regionalplans. Alternativen an anderer Stelle sind bestimmt möglich, somit kann die ASB-Festlegung aus der Darstellung im Regionalplan entfallen.

Natur- und Insektenschutz

Auf den ausgewiesenen Flächen findet zum Teil Ackerbau statt, zum Teil finden Sie hier jedoch auch Brach- und Stilllegungsflächen mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

Während andernorts um jeden Quadratmeter Blumenwiese gerungen wird und Landwirte sogar Fördermittel für die Anlage von Blühstreifen erhalten, gibt es hier mehrere Hektar Fläche, mit Nahrung und Rückzugsräumen für Kleintiere und Insekten im Überfluss. So bieten vor allem die hohen Gräser einen sicheren Lebensraum für unzählige Insektenarten, die in den letzten Jahren aus bekannten Gründen immer weiter unter Druck geraten sind.

Warum also sollte man diese Flächen versiegeln?

Wildtiere

Regelmäßig sind auf den Feldern und vor allem den Stilllegungsflächen verschiedenste Wildtiere zu beobachten: Greifvögel (u.a. Rüttelfalken) finden hier Nahrung, ein Reiher hält sich regelmäßig in diesem Bereich auf und auch Hasen, Fasane und Damwild sind hier immer wieder anzutreffen. Jedes Jahr im Frühjahr werden junge Vögel bei ihren ersten Flugversuchen gesichtet (und manchmal aus benachbarten Gärten gerettet), was auf eine rege Nisttätigkeit in den großen Eichen schließen lässt. Maulwürfe und verschiedene Mäusearten sind immer wieder auf den Feldern und Stilllegungsfläche zu finden. In 2020 wurde sogar wiederholt ein Greifvogel mit seinem Jungtier gesichtet.

Aus Sicht der Tier- und Pflanzenwelt sollten die bestehenden Flächen somit in Ihrer jetzigen Form unbedingt erhalten bleiben.

festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Naherholung

Spaziergänger mit und ohne Hund, Fahrradfahrer und auch Reiter nutzen das Gebiet häufig für einen Aufenthalt in der Natur. Es verbleiben zwischen den Wiesen und Ackerflächen kleine Trampelpfade, die von vielen Menschen zum Teil täglich für eine "kleine Runde an der frischen Luft" genutzt werden. Anstatt also möglichst große Flächen zu bebauen, sollten diese Bereiche als "grüne Rückzugsräume" erhalten bleiben.

Dörflicher Charakter und Infrastruktur

Im Kirchspiel Isselhorst sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder Neubaugebiete ausgewiesen und bebaut worden, zuletzt das Gebiet Krullsbachau, das Stand heute noch nicht komplett bebaut ist. Um den dörflichen Charakter zu erhalten und die bereits deutlich belastete Infrastruktur nicht weiter zu strapazieren, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Bebauungsmöglichkeiten zu begrenzen, anstatt wiederum Platz für mehrere Dutzend Wohneinheiten zu schaffen. Sowohl die Kindergärten, als auch die Grundschule befinden sich bereits heute an Ihrer Kapazitätsgrenze und zum Teil sogar jenseits von dieser. Die Haller Straße als Hauptverkehrsachse ist deutlich überlastet, die Einkaufsmöglichkeiten mit einem kleinen Bioladen, einem Lebensmittelgeschäft und einem Discounter sind mehr als ausgereizt und der Dorfkern ist zu Stoßzeiten völlig überlaufen. Gleiches gilt für die Parkplätze und Zufahrtsstraßen zur Grundschule und den Kindergärten. Daher ist davon auszugehen, dass weiterer massiver Zuzug die vorhandenen Kapazitäten über die Gebühr belasten und ggf. sogar sprengen würde.

Aus allen oben genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentiell Bau land aus und erwarten Ihre Stellungnahme.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 3942

Das Dorf Isselhorst hat in den letzten Jahren einen enormen Zuwachs von Einwohnern erhalten, zumeist durch Ausweisung von neuen Baugebieten und Neubauten von großen Mehrfamilienhäusern.

Die Infrastruktur hat sich dagegen aber unwesentlich verändert und ist am Rande der Kapazitäten. Insbesondere die Verkehrssituation auf der Haller Straße (einzige Durchgangsstraße im Ort) ist kurz vor dem Kollaps. In Stoßzeiten staut sich der Verkehr im gesamten Dorfkern, so dass ein Durchkommen, besonders für Fahrräder, sehr schwerlich geworden ist.

Der dörfliche Charakter schrumpft nach und nach und eine Ortsrandabgrenzung ist schon jetzt in weiten Teilen nicht mehr erkennbar. Natur- und Insektenschutz wird immer mehr vernachlässigt, da anstatt Gärten Parkflächen entstehen. Wildtiere finden immer weniger Lebensräume und verlieren ihre Nahrung. Weg für Fußgänger und Radfahrer werden immer weniger bzw. schmaler.

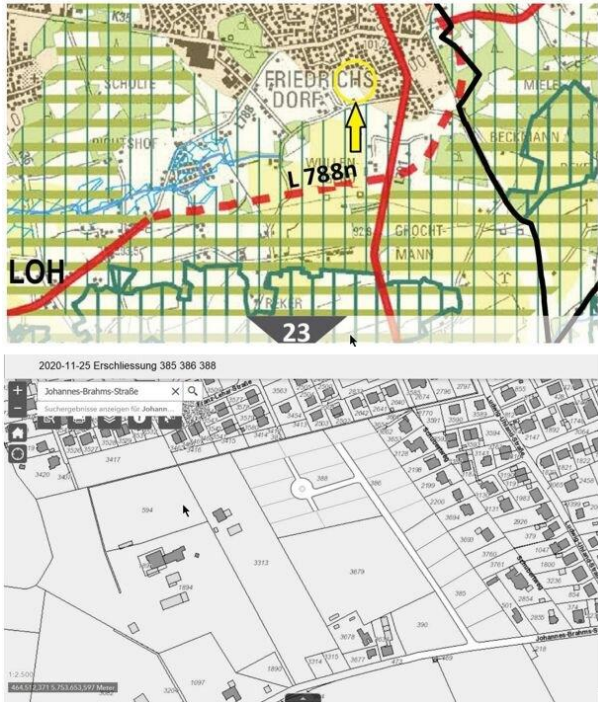
Vor diesem Hintergrund möchten wir vor weiteren Baulandplanungen im Dorf Isselhorst abraten und den Fokus mehr auf Nachverdichtung und Sanierungen legen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem bilden, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

	Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4599	
<p>Betreff: Flurstücke [anonymisiert] in Gütersloh im Ortsteil Friedrichsdorf (<u>Flurkarte und Skizze siehe Anlage</u>)</p> <p>im Auftrag der Eigentümer des Flurstückes [anonymisiert] [anonymisiert]) gebe ich folgende Stellungnahme zum Regionalplanentwurf ab.</p> <p><i>Wir regen an, dass im Bereich der im Betreff genannten Flurstücke der im Entwurf des Regionalplans ausgewiesene allgemeine Siedlungsbereich so in Richtung Westen erweitert wird, dass neben den Flurstücken [anonymisiert] auch das Flurstück [anonymisiert] innerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches liegt.</i></p> <p><i>Im aktuellen Entwurf des Regionalplans verläuft die Grenzlinie des Siedlungsbereiches soweit erkennbar (bei gegebenem Karten-Maßstab) knapp innerhalb der Grenze des Flurstückes [anonymisiert] und ggf. zum Teil auf der Fläche des Flurstückes.</i></p> <p><i>Zum Zwecke der Wohnbaulandentwicklung für die im Betreff genannten Flurstücke regen wir an, das Flurstück [anonymisiert] - so wie es für die Flurstücke [anonymisiert] schon der Fall ist - als allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan OWL 2020 auszuweisen.</i></p> <p>Aus Gesprächen mit dem Bauamt der Stadt Gütersloh über o.g. Flurstücke ist bekannt, dass Ihnen seitens des Bauamtes (Stadtplanung) bereits entsprechende Anregungen zum Regionalplan-Entwurf vorliegen, um eine Wohnbaulandentwicklung</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Fläche wird in die ASB-Kulisse der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL eingebunden.</p>

im größeren Bereich der o.g. Flurstücke zu ermöglichen.



Stellungnahme

ID: 4642

Einwendungen gegen den Regionalplan OWL, zur Eintragung der Umgehungsstraße Gütersloh-Friedrichsdorf als geplante Straße (L788n/L791)

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu

Abwägung

Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L

berücksichtigen.
Die folgenden Punkte beziehen sich auf die Eintragung der Umgehungsstraße Gütersloh-Friedrichsdorf (Ortsumgehung Friedrichsdorf) als geplante Straße (L788n/ L791)

1. Friedrichsdorf liegt zwischen Gütersloh und Bielefeld. Friedrichsdorf ist ein beehrter Wohnort mit einer hervorragenden Infrastruktur. Die Einwohner, die auch aus sehr vielen jungen Familien bestehen, arbeiten zumeist in Gütersloh oder Bielefeld. Um Friedrichsdorf herum befindet sich eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Wäldern, Wiesen und Feldern.

Diese Strukturen haben ein artenreiches und vielseitiges Tier- und Pflanzenleben hervorgebracht. Diese Landschaft wird von den Friedrichsdorfern als ein Teil ihrer Lebensqualität empfunden und intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. Die in der Planung dargestellte "Ortsumgehung Friedrichsdorf" würde einen großen Teil dieser wertvollen Landschaft zerschneiden und zerstören. Die Folge wäre, dass Friedrichsdorf an Attraktivität verliert und auch das Umland. Zu diesem gehören der Ortsteil Gütersloh-Avenwedde und große Bereiche von Bielefeld-Senne mit dem Ortsteil Windflöte.

2. Von Seiten der Politik ist diese Umgehungsstraße nicht mehr gewollt!

Die Stadt Bielefeld hat sich noch nie für die "Ortsumgehung Friedrichsdorf" ausgesprochen, sondern war immer dagegen. Diese kann ohne die Einwilligung der Stadt Bielefeld sowieso nicht gebaut werden, da eben auch etliche Flächen der Stadt Bielefeld betroffen sind.

Auch die entscheidenden Parteien der Stadt Gütersloh haben sich jetzt gegen den Bau Der "Ortsumgehung Friedrichsdorf" ausgesprochen.

In Anbetracht der Forderungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland in Sachen: Verkehrswende, Klimaschutz und Verringerung des Flächenverbrauchs kann es kein "immer weiter so" geben.

Deshalb fordere ich sie auf, die "Ortsumgehung Friedrichsdorf komplett aus der Planung zu streichen !

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und berücksichtigen Sie meine Stellungnahme bei der weiteren Planung.

791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 5095	
<p>Unsere Mandanten sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Gütersloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] (Frau [anonymisiert]) und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Herr [anonymisiert]).</p> <p>Die vorgenannten Grundstücke liegen möglicherweise teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gütersloh und werden im Entwurf des Regionalplanes wohl als Überschwemmungsfläche bzw. Retentionsfläche dargestellt.</p> <p>Unsere Mandanten wünschen, dass die Flächen zu Wohnbauzwecken genutzt werden können, so dass darum gebeten wird, diese Flächen als allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen. Einstufung als Überschwemmungsgebiet bzw. Retentionsgebiet ist nicht nachvollziehbar. Sachliche Gründe dafür gibt es nicht. Die Flächen des benachbarten Sportplatzes liegen zum großen Teil höher als die Straße "Am Schlangenbach", so dass eine Überflutung durch aus dem Welplagebach ablaufenden Wassers nicht denkbar ist. Es entspräche der Verpflichtung sämtlicher Behörden, die Planungen vornehmen, das Siedlungsgebiet vor Überflutung zu schützen und die Sportflächen einer Renaturierung zuzuführen. Es kann unseren Mandanten nicht abverlangt werden, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen, um einen etwaigen Hochwasserabfluss in Siedlungsbereiche zu verhindern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Fläche ist bereits in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als ASB-Fläche festgesetzt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Entsprechend der Regelungen im LEP NRW werden im Regionalplan Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Die Datengrundlage bilden dabei die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz) sowie raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der HQ100 Flächen möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch mit einbezogen, die außerhalb des berechneten HQ100 liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5096	

<p>Unsere Mandanten sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Gütersloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] (Frau [anonymisiert]) und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Herr [anonymisiert]).</p> <p>Die vorgenannten Grundstücke liegen möglicherweise teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gütersloh und werden im Entwurf des Regionalplanes wohl als Überschwemmungsfläche bzw. Retentionsfläche dargestellt.</p> <p>Unsere Mandanten wünschen, dass die Flächen zu Wohnbauzwecken genutzt werden können, so dass darum gebeten wird, diese Flächen als allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen. Einstufung als Überschwemmungsgebiet bzw. Retentionsgebiet ist nicht nachvollziehbar. Sachliche Gründe dafür gibt es nicht. Die Flächen des benachbarten Sportplatzes liegen zum großen Teil höher als die Straße "Am Schlangenbach", so dass eine Überflutung durch aus dem Welpagebach ablaufenden Wassers nicht denkbar ist. Es entspräche der Verpflichtung sämtlicher Behörden, die Planungen vornehmen, das Siedlungsgebiet vor Überflutung zu schützen und die Sportflächen einer Renaturierung zuzuführen. Es kann unseren Mandanten nicht abverlangt werden, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen, um einen etwaigen Hochwasserabfluss in Siedlungsbereiche zu verhindern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Fläche ist bereits in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als ASB-Fläche festgesetzt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Entsprechend der Regelungen im LEP NRW werden im Regionalplan Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Die Datengrundlage bilden dabei die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100 (ohne technischen Schutz) sowie raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der HQ100 Flächen möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch mit einbezogen, die außerhalb des berechneten HQ100 liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5743</p>	
<p>Betr.: Einwendung gegen Festsetzung im Regionalplan OWL 2020 Zur Eintragung der Umgehungsstraße Gütersloh>Friedrichsdorf als geplante Straße (L788n/L791) Stellungnahme: - Die Ortsumgehungsstraße Friedrichsdorf wurde seit 1959 geplant und immer wieder verworfen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

Diese Beschlüsse zur NICHT-Realisierung dieser Straße wurden in den Jahren 1979, 1985, 2011, 2019 getroffen. Wie beim Film "und täglich grüßt das Murmeltier" wird dieses Straßenprojekt immer wieder hervorgeholt, obwohl sie mit guten Argumenten immer wieder ad acta gelegt wurde.

-Die A33 stellt eine Ersatzstraße für den überregionalen Verkehr an dieser Stelle dar. Erst in den 70er Jahren wurde die A33 in dieser Region geplant und übernimmt heute den Verkehr, der früher über die Umgehungsstraße Friedrichsdorf abgewickelt werden sollte.

-Lt. Positionspapier vom Bundesumweltamt wurde die "Verkehrswende für alle" im August 2020 beschlossen. "Der knappe öffentliche Raum soll daher zugunsten von Fußverkehr, Radverkehr und öffentlichen Verkehr umverteilt werden."

-Die Entfernung aller alten Straßenplanungen aus den Behördenunterlagen ist notwendig weil sie weder enkeltauglich noch umweltpolitisch in diese Zeit passen.

- Auch Naturschutzgründe sprechen gegen die Straße, weil sie mitten durch das Naherholungsgebiet des Wohn- und Schlafortes Friedrichsdorf fuhr.

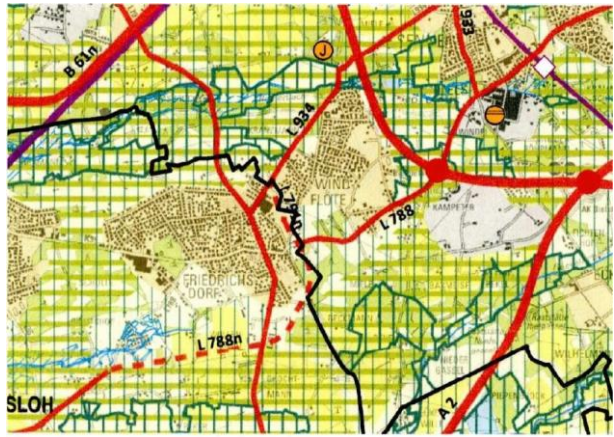
-Das Naherholungsgebiet mit Naturschutzcharakter um Friedrichsdorf herum wird wegen der Planung der Umgehungsstraße nicht unter Schutz gestellt und kann sich deshalb nicht entwickeln (z.B. Bereich Miele-Wald),
Seit Jahren bemängelt die EU-Kommission, dass Bund und Länder systematisch zu wenig Naturschutzgebiete ausgewiesen haben. Weil sich trotz der Mahnungen kaum etwas getan hat, klagt die Behörde nun vor dem Europäischen Gerichtshof.

-Die Abfahrt Senne/Buschkampstraße an der A33 sollte in diesem Zusammenhang wie-
der zurück gebaut werden. Diese verursacht viele Unfälle und ist viel zu dicht gebaut an dem Autobahnkreuz A2/A33, Abfahrt A33 B61/OWD und Abfahrt A2/B68. Der Verkehr verursacht erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie Störung von Wohnen, Landschaftsbild sowie Zerschneidung verkehrsarmer Räume.

Ich bitte Sie, die gestrichelte Darstellung der ehemals geplanten Umgehungsstraße zurück zu nehmen und nur die vorhandenen Straßen dar zu stellen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Einwandes und teilen Sie mir bitte mit, ob Sie meine Bedenken teilen.

Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6132</p>	
<p>ich bin Eigentümer und Bewirtschafter des Grundstückes Gemarkung Gütersloh Flur44 Flurstück: 1028 Größe; 11.8887 ha Nutzung; Landwirtschaftliche-, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche. Im Entwurf des Regionalplanes ist für einen Teil ca. 4 ha dieser Fläche folgende Festlegung vorgesehen: Allgemeine Siedlungsfläche Ich stelle den Antrag, dass diese Festlegung nicht in den Regionalplan übernommen wird. Begründung: 1. Die Stadt Gütersloh benötigt nicht in dem Umfang weitere Siedlungsgebiete. Die Bebauung bereits ausgewiesener Baugebiete, die Nutzung von Brachflächen und eine innerstädtische Nachverdichtung reicht vollkommen aus, um genügend Bauland zur Verfügung zu stellen. 2. Unsere Flächen sind für die Frischluftzuführung in das Stadtgebiet Gütersloh sehr wichtig - besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels 3. Unsere Hofstelle mit dem alten Eichbestand verkörpert einen typischen westfälischen Hof in Einzelhoflage. Dieses besondere Merkmal sollte auch in Zukunft erhalten werden. 4. Für die zukünftige Ernährungssicherheit ist es wichtig, jeden ha Acker oder Grünland zu erhalten. Die Bewirtschaftung wird sich sicherlich in Zukunft sehr stark verändern. Die Erzeugung regionaler Lebensmittel wird in Zukunft immer wichtiger,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche</p>

	<p>Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7010</p>	
<p>nachstehende Stellungnahme zum Regionalplan möchten [anonymisiert] abgeben:</p> <p>Siedlung</p> <p>Allgemein: Im Umweltbericht zum Regionalplan OWL wird unter Ziffer 4.1.3 darauf verwiesen, dass der Nordwesten durch eine dichte Besiedlungsstruktur gekennzeichnet ist. Dies trifft vor allen u.a. den Kreis Gütersloh, der neben den urbanen Räumen auch mit weiteren Ortslagen in der Fläche recht dicht besiedelt ist. Deshalb sollte die Siedlungsentwicklung auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte gesteuert werden (vgl. Textteil Ziffer 3. Regionalplan). Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW sollte der Vorrang auf der Innenentwicklung liegen.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf

	nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7011	
<p>Vor diesem Hintergrund gibt [anonymisiert] die folgende Stellungnahme zum Thema Siedlung ab:</p> <p>A. Antrag der Stadt Gütersloh aus Dezember 2018</p> <p>Potenzial- und Suchraumfläche, Fläche zwischen B61 und der südlichen Ortsrandlage Isselhorst / Haller Str. in einer Größe von 19,4 ha.</p> <p>o Im Entwurf des Regionalplans OWL von 2020 ist diese Fläche nicht berücksichtigt.</p> <p>o Aus Sicht einer geordneten Dorfentwicklung ist die Siedlung in dieser Richtung abzulehnen. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Die Lage würde das bisher noch gut als geschlossenes Dorf erkennbare Siedlungsbild zugunsten einer unidentifizierbaren, bandartigen Entwicklung entlang von Verkehrswegen fördern. Dies widerspricht dem Ziel 6.1-4 des Landesentwicklungsplan, der dazu im Einzelnen ausführt: Regional- und Bauleitplanung sind daher aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige, bauliche, über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende, Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Da sich gerade entlang der BAB 2 / Bahnlinie Hamm - Minden eine solche bandartige Entwicklung tendenziell abzeichnet, sollte der relativ kompakte Siedlungsraum auch künftig seine klare Abgrenzungsstruktur bewahren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen siedlungsräumlichen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden</p>

	Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen minimiert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7012	
2. Eine südlich der Lutter gelegene Siedlungserweiterung würde die bereits jetzt am Rande der Leistungsfähigkeit stehen Ortsdurchfahrt Haller Straße (K32) zusätzlich belasten. Dies betreffe das Verkehrsaufkommen, was jetzt schon bei ca. 10.500 Fahrzeugen pro Tag liegt, in Richtung der Grundschule und anderen sozialen Einrichtungen von Isselhorst, die sich nördlich der Lutter befinden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Isselhorst bzgl. der Verkehrsauslastung und die darauf zurückzuführenden Bedenken kein Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Schlussfolgerungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die kommunale Bauleitplanung und die entsprechenden Straßenbaulastträger.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7013	
3. Der Siedlungsrand "An der Brede" ist bereits gut zum südlichen Freiraum hin durch Baumbestand abgegrenzt. Diese Strukturen sollten weiterentwickelt werden und weiterhin zu einem klar erkennbaren Ortseingang an der Haller Straße beitragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7014	
B. Der Entwurfsstand 2020 weist nördlich der Niehorster Straße eine weitere Ausdehnung des ASB aus. Diese Fläche ist bereits im jetzt noch gültigen alten Regionalplan "Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" enthalten (Blatt 18, grenzt an den jetzigen östlichen Ortsrand Isselhorst und reicht bis zum Krullsweg. • Im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ist diese Fläche noch nicht als Bauland ausgewiesen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem

<ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der seit Ende des zweiten Weltkrieges gravierenden Flächenausdehnung von Isselhorst stellt sich generell die Frage, ob und inwieweit die Siedlung weiter ausgedehnt werden soll. Eine Abrundung der jetzigen Siedlungssituation könnte im verträglichen Rahmen akzeptabel sein. • Eine Siedlungserweiterung entsprechend den oben geschilderten Potenzialflächen des Regionalplanes sollte nicht weiterverfolgt werden. Dies speziell aus folgenden Gründen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die an den östlichen Siedlungsrand angrenzende Kulturlandschaft mit den historisch entstandenen Einzelhofstellen und seinen durchgliederten kleinteiligen Agrarstrukturen stellt einen erhaltenswerten Freiraum dar, der der Naherholung dient. 2. Der ansonsten (bis auf o.g. Potenzialfläche) relativ geschlossen wirkende Siedlungsrand könnte wie im Konzept angeregt, perspektivisch eine Ortsrandeingrünung erhalten, die über Fußwegeverbindungen den freien Landschaftsraum erschließt. 3. Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ist vor dem Hintergrund der stagnierenden Bevölkerungsentwicklung nicht erforderlich. Alternativ sollte vorrangig die Verdichtung des Innenbereiches und die Ausnutzung von Baulücken genutzt werden. • Sollte von Seiten der Stadt dieser Argumentation gefolgt werden, ergibt sich im Sinne der geordneten Entwicklung der Gesamtstadt die Möglichkeit, diese Potenzialfläche aufzugeben und sie stattdessen an andere geeignetere Stellen zu verlagern, um damit das ohnehin begrenzte Entwicklungspotenzial besser auszunutzen. 	<p>weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7015</p>	

Wasser (Freiraum und Umwelt)**Allgemein**

Dem Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere in Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu. Für die Abgrenzung der bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten statistische Hochwasserereignisse, die in 100 Jahren zu erwarten sind (HQ 100).

Diese dem Hochwasserschutz unterliegenden Überschwemmungsflächen sind vor dem Hintergrund eines Verschlechterungsverbot in ihrer Nutzung eingeschränkt und können nicht verändert werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz sieht hier in den §§ 78 und 78 a sehr restriktive Regelungen vor. So ist die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung einzelner baulicher Anlagen nur mit Ausnahmenregelungen zulässig.

Hochwasserschutz

Dem Hochwasserschutz nach 4.12.3 im Regionalplan OWL (Kartenblatt 18) kommt gern. § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG eine besondere Bedeutung, vor allem durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu.

Mit der Thematik des Hochwasserschutz für Isselhorst hat sich die Isselhorster Werbegemeinschaft bereits 2014 eingehend auseinandergesetzt und die daraus resultierenden Fragen am 01.08.2014 in einem Bürgerantrag gemäß § 24 an die damalige Bürgermeisterin eingereicht. Eine Antwort auf den Bürgerantrag liegt bis heute nicht vor.

Für Isselhorst hat sich die damalige Situation noch durch die zunehmende Bebauung auf dem Stadtgebiet Bielefeld (OT Quelle und Ummeln) verschärft. Die Zunahme der versiegelten Flächen führt zu erhöhten Niederschlagsmengen, die immer schneller über die Gewässer Lichte bach, Lutter und Reiherbach abgeführt werden müssen. Die Lutter ist das Gewässer, was einen erheblichen Anteil des Oberflächenwassers der Siedlungs- und Verkehrsflächen von Bielefeld (südlich des Teutoburger Waldes) aufnehmen muss.

Bei den in den letzten Jahren immer häufiger auftretenden regional intensiven Niederschlagsereignissen besteht für die Ortslage von Isselhorst bedingt durch die

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>topographische Lage eine verschärfte Hochwassergefahr. Dieses wird noch verstärkt durch in den letzten Jahren erhebliche Ausweitung von Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrsflächen in Bielefeld.</p> <p>Um diese permanente Hochwassergefahr zu entschärfen, ist die Erstellung eines Hochwassermanagementplanes in Abstimmung zwischen Gütersloh und Bielefeld zwingend erforderlich, in dem rechtsverbindliche Regelungen getroffen werden.</p> <p>Im Rahmen dieses Hochwassermanagementplanes fordern wir u.a. die Ausweisung von Retentionsflächen zur Regenwasserrückhaltung im Oberlauf der Lutter auf dem Stadtgebiet Bielefeld.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7047	
<p>Regionalplan-Entwurf OWL 2020 Stellungnahme des [anonymisiert] Der [anonymisiert] gibt zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen, Fraktionen, Naturschutzverbänden oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7048	
<p>Nachhaltiges Flächensparziel: Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

(ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis verbindlich zu verankern.

Wir fordern, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Begründung:

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen – auch im Kreis Gütersloh - weit über 20 % liegenden Flexibilitätsschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und des Flexibilitätsschlags mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, in keiner Weise gerecht.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klima-, Natur- und Artenschutz um und ist nicht zukunftsweisend.

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Diese Chance wurde vertan. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha

	tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7049	
<p>Auf Grundlage dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte eingebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flexibilitätszuschlag: Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätszuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten. Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan-Entwurf viel zu groß, überschreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag 20 % der bestehenden Bedarfe nicht wesentlich überschreitet. Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Wohnflächenentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für den Kreis Gütersloh (siehe unten). Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie in den meisten Kommunen des Kreises - ist unserer Meinung nach nicht nachhaltig. Das ist eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7050	
<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche zum Schutz der Natur BSN Wir fordern die Schaffung von mehr Bereichen zum Schutz der Natur. Im Rahmen der 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Aufstellung des Regionalplans sind viele BSN Flächen im Vergleich zu den alten Regionalplänen weggefallen. Der Grund dafür liegt insbesondere in der viel zu großen Flexibilität, die den Kommunen bei der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan-Entwurf zugestanden wird. Genau diese von einer Siedlungsentwicklung freizuhaltenen Bereiche, die dem Klimaschutz Rechnung tragen und die Flora und Fauna nachhaltig unter einen besonderen Schutz stellen, fehlen.</p> <p>Wir fordern mit Nachdruck, zusätzliche BSN Bereiche auszuweisen und den Prozess einer Entwicklung zu einem Naturschutzgebiet anzustreben, um Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz langfristig zu sichern.</p> <p>Zudem fordern wir, dass die im Regionalplan-Entwurf dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) erhalten bleiben. Begehrlichkeiten von Kommunen – eingebracht im Rahmen der Stellungnahmen –, die die Rücknahme von zeichnerisch dargestellten BSN Flächen fordern, sollen zurückgewiesen werden.</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7051</p>	
<p>• Forderung zu Grundsatz F 5 Bodenschutz: Die Forderung F 5 zum Bodenschutz soll zu einem Ziel umformuliert werden. Geschützte Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung sind zu erhalten und vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung zu sichern. Auch grundwasserbeeinflusste Böden mit hohem oder sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial sollen diesem Schutz unterliegen und gezielt erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL orientiert sich in den Festlegungen zum Bodenschutz an den übergeordneten, unmittelbar geltenden Bestimmungen des LEP NRW, der den Aspekt des Bodenschutzes im Grundsatz 7.1-4 regelt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7052	
<p>• Ergänzung eines Ziels zum Grundwasserschutz (4.12) Es wird gefordert, in Kapitel 4.12 des Textteils ein Ziel zum Grundwasserschutz einzufügen. Damit soll dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers – unabhängig von der Trinkwassergewinnung – mehr Bedeutung beigemessen werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Ressourcenschutz und würde der starken Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung und der Bedeutung einer ausreichenden Grundwasserneubildung Rechnung tragen. Grundwasserschutz wird derzeit aus dem Regionalplan-Entwurf weitgehend ausgeklammert. Ein hoher Schutz des Grundwassers und die Sicherstellung einer ausreichenden Grundwasserneubildung und die damit verbundene langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung rechtfertigen es, auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein entsprechendes Ziel zu ergänzen. Ein ausreichender Grundwasserschutz ist zunehmend wichtig. Dieses Thema sollte auch im Regionalplan einen höheren Stellenwert bekommen und als Ziel explizit aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7060	
<p>• Fachbeitrag Klima: Wir begrüßen, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).</p>

Regionalplan-Entwurf weg. Das kritisieren wir ausdrücklich und fordern die Wiederaufnahme dieser Flächen in den Regionalplan 2040. Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zu "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen – wir fordern daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich

festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten

	<p>Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die großräumigen Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler aber auch kleinräumige Grünzüge sind in der Regel über deren naturschutzfachlichen Wert bereits als BSN oder BSLE gesichert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7061	
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung von Klimaschutz in den textlichen Festlegungen: Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr. In die textlichen Festlegungen ist als Ziel aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Berücksichtigung von "Entsiegelung/Entwidmung/Rücknahme" von Siedlungsflächen zu planen ist. Der Punkt 4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung im Textteil ist viel zu wenig angepasst an den Klimawandel. Dringendes Handeln ist erforderlich und dem Klimaschutz sowie der Klimafolgenanpassung muss auch in diesem Regionalplan höchste Priorität zukommen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen bei der weiteren Siedlungsflächenausweisung verstärkt Beachtung finden. Demzufolge fordern wir, dem Klimaschutz, dem Klimawandel und der Klimafolgenanpassung mehr Raum im Regionalplan zu geben und den Text in "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" (ab S. 201) zu überarbeiten. Die Grundsätze F37, F38 und F39 als Ziele zu formulieren sowie weitere Ziele zur Klimafolgenanpassung zu ergänzen. Darüber hinaus fordern wir im Zusammenhang mit überörtlich bedeutsamen 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p>

Kaltluftleitbahnen und wärmebelasteten Siedlungsbereichen, dass Konzepte der Kommunen zur Klimafolgenanpassung in die Regionalplanung einfließen sollen.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

	auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7062	
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Randstreifen und Retentionsräumen an Fließgewässern: Flächen an Gewässerläufen und Überschwemmungsbereiche sind als Randstreifen und Retentionsräume in ausreichender Breite auszuweisen, um den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie "EU_WRRL" zum Gewässer- und Grundwasserschutz zu entsprechen. Das Ausmaß dieser Flächen leitet sich aus den als verbindliche Handlungskonzepte beschlossenen Umsetzungsfahrplänen der Kommunen und den aktuell darauf aufbauenden Maßnahmenübersichten nach §74 LWG NRW der Bezirksregierung Detmold ab. Die Sicherung von Randstreifen und Retentionsräumen in ausreichender Breite ist in Punkt 4.12.2 als Ziel zu ergänzen. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Kapitel 4.12.2 ist die Sicherung und Entwicklung aller Quellgebiete und Gewässersysteme u.a. in ihrer Funktion als Retentionsflächen bereits im Entwurf des Regionalplans OWL formuliert worden. Darüber hinaus wird in Kapitel 4.12.3 erläutert, dass gemäß Ziel 7.4-7 LEP NRW (Rückgewinnung von Retentionsraum) zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen sind.</p> <p>Die Festlegung von nutzungsfreien Gewässerrandstreifen obliegt nicht der Steuerungskompetenz der Regionalplanung. Die Festlegung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Entsprechende Festlegungen müssen über Fachrecht oder Planungen auf nachfolgenden Ebenen getroffen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7066	
<ul style="list-style-type: none"> • Senne Wir fordern die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten</p>

	<p>Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7067	
<p>• Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen: Der Bedarf für Wohnbauflächen im gesamten Kreis Gütersloh beträgt laut Regionalplan-Entwurf 688 ha. Akzeptabel wäre ein Flexibilitätszuschlag von 20% auf den Bedarf von 688 ha. Das sind 825 ha, die zeichnerisch als Potenzial- und Suchraum vertretbar wären. Zeichnerisch werden 1.894,7 ha dargestellt. Damit liegt der Regionalplan über 2,3-mal über dem akzeptablen Wert. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätszuschlags – über 1000 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden. Das ist für uns nicht hinnehmbar.</p> <p>Deshalb fordern wir beispielhaft – wegen der besonderen Erheblichkeit der potenziellen Umweltauswirkungen oder wegen der Größe der Plangebiete - die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen von ASB:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7071	
<p>Rücknahme von GT_Stha_ASB_021:</p> <p>Dieser 19,1 ha große ASB widerspricht dem Ziel von uns Grünen die Patthorst zu schützen. Eine Beeinträchtigung der Patthorst sollte unterbleiben. Das gelingt nur bei ausreichendem Abstand. Der Bestand der Waldfläche muss sichergestellt werden. Der Schutz des Naturschutzgebietes, der Vorkommen von planungsrelevanten Arten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB ist bereits baulich geprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Amshausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde</p>

(Kleine Bartfledermaus, Uhu), des Biotopverbunds sowie der Erhalt von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung haben höchste Priorität. Deshalb lehnen wir diesen ASB ab.

darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Schutz von planungsrelevanten Arten (Kleine Bartfledermaus, Uhu) sowie der Erhalt von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund in Siedlungsbereichen), F20 (Waldbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7073	
<p>• Verzicht auf ASB-Erweiterung in Verl (Papendiek): Auf die von der Stadt Verl vorgeschlagene Erweiterung des ASB Papendiek Verl-Ost östlich der Lindenstraße in Größe von etwa 9 ha soll verzichtet werden. Die Gründe sind die Nähe zu schutzwürdigen Biotopen, der Schutz der Kulturlandschaft und der landschaftsbezogenen Naherholungsgebiete, die Nähe zu den Niederungsgebieten von Öl- und Wapelbach. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich lehnen wir ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumliche Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaften, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7214	
<p>Ausweisung der Senne als Nationalpark ein. Wir fordern, die Ausweisung als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung explizit als Entwicklungsziel "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" darzustellen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf S. 163 wird die Senne beschrieben als "Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen "Hotspots der biologischen Vielfalt". Dabei handelt es sich deutschlandweit um insgesamt 30 Regionen, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume aufweisen...."</p> <p>Die große Bedeutung dieser einzigartigen Landschaft sollte durch das Entwicklungsziel "Nationalpark" Rechnung getragen werden.</p> <p>Wir möchten weiterhin kritisch anmerken, dass im aktuellen Regionalplan noch 14,3% der Kreisgebietsfläche als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen sind, während im neuen Entwurf nur noch 13,9% der Fläche als BSN dargestellt ist. In Zeiten des Klimawandels und des dramatischen Artenschwundes ist diese Entwicklung abzulehnen und stattdessen größere Flächen als BSN festzusetzen.</p>	<p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7244</p>	
<p>Regionalplan-Entwurf OWL 2020 Stellungnahme vom [anonymisiert] Der [anonymisiert] gibt zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme ab: Nachhaltiges Flächensparziel: Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch</p>

Gütersloh verbindlich zu verankern.

Wir fordern, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Begründung:

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des auch in der Stadt Gütersloh weit über 20 % liegenden Flexibilitätszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan dem im Textteil formulierten Ziel, sparsam mit Flächen umzugehen, in keiner Weise gerecht.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz, Natur- und Artenschutz um.

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Auf der Basis dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte und Vorschläge für Rücknahmen von zeichnerisch dargestellten Flächen für den Regionalplan OWL 2020 eingebracht.

festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen

	<p>gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7245	
<p>• Flexibilitätszuschlag:</p> <p>Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätszuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten. Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan viel zu groß, überbreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag die bestehenden Bedarfe nicht um mehr als 20% überschreitet. Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Siedlungsentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für die Stadt Gütersloh (siehe unten). Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie zum Beispiel in der Stadt Gütersloh - ist unserer Meinung nach nicht nachhaltig. Das ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>

eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7246	
<p>Deshalb fordern wir die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen:</p> <p>• Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen:</p> <p>Der Bedarf für Wohnbauflächen in der Stadt Gütersloh beträgt laut Regionalplan-Entwurf 199 ha. Zeichnerisch werden 351,4 ha dargestellt. Damit werden etwa 75 % über den Bedarf hinaus dargestellt. Akzeptabel wäre bei einem Flexibilitätszuschlag von 20 % auf den Bedarf die zeichnerische Darstellung von 238,8 ha als Potenzial- und Suchraum. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätszuschlags – über 112 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Ziel ist es, die Flexibilität bei der bauleitplanerischen Umsetzung der siedlungs-räumlichen Festlegungen (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) zu erhöhen und den Kommunen dadurch ein auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung zu stellen. Um eine bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsnutzungen sicherzustellen, ist daher eine textliche Festlegung der ermittelten Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaft in Form eines Flächenkontingents (Bruttobauland) erforderlich. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird. Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB. In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p> <p>Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung</p>

	<p>der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7247	
<p>• Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_006:</p> <p>Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 24,3 ha sollte stark verkleinert werden um die Flächen südlich Auf der Haar. Außerdem sollte etwa ein Drittel der westlichen Fläche nördlich Auf der Haar zurückgenommen werden. Diese Flächen liegen in der Grünspange Südost, die eine Anbindung an den nördlich gelegenen Dalkegrünzug sicherstellt. Damit liegt das Gebiet innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung. Dieser für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Freiraum ist wegen seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz unverzichtbar. Eine Siedlungsentwicklung würde die Verbindung unterbrechen und wäre von großem Nachteil für den Klimaschutz und den Biotopverbund.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als AFAB festgesetzt. Die Fläche südlich "Auf der Haar" arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7248	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_008:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Kiebitz. Es gibt schutzwürdige Biotope und im Plangebiet liegen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der nördliche Bereich ist direkt Teil der Grünsperre Nordost im Masterplan Grün und Freiraum der Stadt Gütersloh und hat damit eine große Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie die große Bedeutung für den Klimaschutz als thermischer Ausgleichsraum und als Kaltluftentstehungsgebiet sind weitere wichtige Gründe für die Rücknahme dieses ASB. Laut Umweltbericht des Regionalplans werden die Umweltauswirkungen dieser Siedlungsentwicklung schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und Fläche nördlich der L 788 wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt. Die restliche Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf</p>

	<p>schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7250	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_010:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 31,8 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der Grund dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Feldlerche, Kuckuck, Waldlaubsänger, Turteltaube und Kiebitz. Im dargestellten ASB liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wären von einer Siedlungsentwicklung zwei schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil und als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft. Das</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt. Der restliche ASB im Norden arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. planungsrelevanten Arten, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz,</p>

<p>Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist wegen ihrer großen Bedeutung für den Klimaschutz als Freiraum zu erhalten. Eine erhebliche Auswirkung wäre auch durch die Beeinträchtigung eines Eisenbahnkreuzes, einem kulturlandschaftsprägenden Bauwerk, gegeben. Dieses müsste infolge einer Bebauung komplett umgebaut werden. Wir fordern, auf die Inanspruchnahme dieses Siedlungsbereichs zu verzichten.</p>	<p>Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7251</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_013:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 10,2 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage im Wasserschutzgebiet Gütersloh-Isselhorst, Zone III, im Überschwemmungsbiet der Lutter (Ems) und in der Niederung der Oberen Ems (Beelen/Harsewinkel). Außerdem liegt das Plangebiet im Randbereich des Siedlungsraums Isselhorst mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (thermischer Belastungsraum). Dieser Randbereich von Isselhorst eignet sich nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen</p>

	<p>Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7252	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_014:</p> <p>Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 13,7 ha sollte verkleinert werden um die Flächen im Süden. Das im Regionalplan dargestellte ASB sollte sich an der aktuellen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits zum überwiegend baurechtlich gesichert. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Abgrenzung der Bebauungspläne für das Baugebiet an der Ahornallee und für die Gesamtschule 3 orientieren.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7253</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_016:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 22 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Einer der Gründe dafür ist die Lage im Überschwemmungsgebiet des nördlich angrenzenden Schlangenbachs, der mit seinem Niederungsbereich große Bedeutung unter anderem für den Biotopverbund hat. Im neu aufgestellten Landschaftsplan gehören die Schlangenbachniederung und eine im Südwesten gelegene Grünlandfläche zum besonderen Schutzgebiet Gütersloher Bachläufe. Das gesamte Plangebiet ist Landschaftsschutzgebiet mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten. Diese derzeit öffentliche Grünfläche liegt genau im Verbindungsbereich der für den Klimaschutz bedeutenden Grünspange Nord und der Grünverbindung Postdamm. Sie wird als Klimawandel-Vorsorgebereich bewertet und besitzt höchste thermische Ausgleichsfunktion für benachbarte Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Plangebiet gehört zum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb</p>

<p>Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die an der vielbefahrenen B61 gelegenen Flächen sind für eine Wohnbebauung wegen der Lärmbelastung ungeeignet. Insgesamt ist das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz ungeeignet für eine Wohnbaulandentwicklung.</p>	<p>der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Überschwemmungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7254</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_017:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 20,5 ha sollte zurückgenommen werden. Hauptgrund dafür ist die Lage in den Überschwemmungsbieten von Schlangenbach und Reinkebach. Der nördliche und der östliche Bereich gehören entsprechend dem neuen Landschaftsplan zum besonderen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Bachläufe mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten sowie für den Biotopverbund. Als planungsrelevante Arten gibt es Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Kiebitz. Für den Klimaschutz erfüllt das</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>

<p>Gebiet als thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung eine wichtige Funktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild und auch für die Naherholung wichtige Verbindungen in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigen. Vorstellbar wären für uns allenfalls kleinere bauliche Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsrandes im Süden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7255</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_019:</p> <p>Dieser ASB in einer Größe von 37,1 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage in einem für den Biotopverbund wichtigen Grünlandbereich und in einem thermischen Belastungsbereich. Dem Gebiet kommt damit eine Ausgleichsfunktion zu, was sich auch im Grünspangenkonzept der Stadt Gütersloh bestätigt. Das Gebiet gehört zur Grünspange West und hat demzufolge besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Das Gebiet hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung und soll in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene</p>

	<p>im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7256	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_024:</p> <p>Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 39,6 ha sollte verkleinert werden um den lang ausgestreckten Bereich im Süden. Eine Bebauung des in der Mitte nördlich des Stadtrings Kattenstroth gelegenen Bereichs bis zur Straße Auf'm Eickholt können wir uns für eine Siedlungsentwicklung vorstellen. Die sich südlich des verkehrsreichen Stadtrings Kattenstroth erstreckende Fläche sollte aus dem ASB herausgenommen werden, weil mit ihr der "Sprung" über den Stadtring in die freie Landschaft hinein erfolgen würde. Eine solche Ausweitung einer Bebauung in den Freiraum hinein ist aus landschafts- und raumordnungsplanerischer Sicht nicht Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die südlichen Flächen gehören gemäß dem neuen Landschaftsplan Gütersloh zum großräumigen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für die Offenlandarten. Als planungsrelevante Arten sind Vorkommen von Zauneidechse und Kiebitz angegeben. Teilbereiche liegen im Grünland-Gehölzkomplex am Knisterbach südlich Gütersloh-Kattenstroth mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild. 35 % des Plangebietes würden zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen. Außerdem ist der südliche Bereich wichtiger Bestandteil der Grünsponge Südwest.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zwischen "Stadtring Kattenstroth" und "Schedebrückstraße" zurückgenommen und in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Der verbleibende ASB ist bereits baulich geprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Planungsrelevanter Arten, schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p>

<p>Durch die Nähe zum thermisch stark belasteten Siedlungsraum sind die Freiflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion für den Klimaschutz von großer Bedeutung.</p> <p>Aus diesen Gründen fordern wir, diesen ASB zu verkleinern. Höchstens die Flächen nördlich des Stadtring Kattenstroth sollten als ASB dargestellt werden.</p>	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7257</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_031:</p> <p>Dieser ASB in Größe von 17,5 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage direkt angrenzend zur A2 und im Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs. Eine ASB-Entwicklung ist deshalb für uns ausgeschlossen. Mit dem Knisterbach hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund der Spexarder Niederung. Es wäre ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7259</p>	
<p>Rücknahme von GT_Ver_GIB_008:</p> <p>Dieser direkt an die A2 angrenzende GIB mit einer Größe von 124,1 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der maßgebliche Grund dafür sind die direkte Inanspruchnahme und die unmittelbare Nähe vom Gütersloher Naturschutzgebiet Große Wiese, einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Mehrere nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist, wären durch eine Nutzung direkt betroffen. Als planungsrelevante Arten kommen Flussuferläufer und Kiebitz vor. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wären schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zeithöchste Bewertungsklasse) betroffen. Außerdem können als Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie der Menkebach und der Dalkebach</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2</p>

mit ihren Niederungen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet mit seinen Grünflächen liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Es besitzt damit die höchste thermische Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Das geplante GIB liegt in einem landschaftlich wertvollen Gebiet mit großer Bedeutung für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Wir fordern die Rücknahme dieses GIB und den Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes.

angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, schutzwürdige Böden, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Klimaschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden

	Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9477	
<p>Rücknahme von GT_Ver_GIB_008:</p> <p>Dieser direkt an die A2 angrenzende GIB mit einer Größe von 124,1 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der maßgebliche Grund dafür sind die direkte Inanspruchnahme und die unmittelbare Nähe vom Gütersloher Naturschutzgebiet Große Wiese, einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Mehrere nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist, wären durch eine Nutzung direkt betroffen. Als planungsrelevante Arten kommen Flussuferläufer und Kiebitz vor. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wären schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zeithöchste Bewertungsklasse) betroffen. Außerdem können als Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie der Menkebach und der Dalkebach mit ihren Niederungen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet mit seinen Grünflächen liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Es besitzt damit die höchste thermische Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Das geplante GIB liegt in einem landschaftlich wertvollen Gebiet mit großer Bedeutung für den Natur-, Arten, Biotop- und Klimaschutz. Wir fordern die Rücknahme dieses GIB und den Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG</p>

	<p>und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, schutzwürdige Böden, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Klimaschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7262	
<p>Senne</p> <p>Wir fordern die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses</p>

<p>Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p>	<p>des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7680</p>	
<p>Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18 Nicht nur ich, sondern sehr, sehr viele weitere Bürgerinnen und Bürger sprechen sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Flächenverbrauch Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².</p> <p>Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.</p> <p>Naturschutzflächen Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchbrutgebiets ‚Große Wiese‘ (das größte Naturschutzgebiet im Kreis Gütersloh), führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Land zu Hause, das für die Straßenrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.

Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind. Iii

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Große Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf, zu denen auch ich gehöre. Die Naherholungsflächen für Spaziergänge, die wissenschaftlich belegt für Körper und Geist so wichtig sind, würden durch die Ortsumgehung zerschnitten. Die Reilmann-Siedlung würde dann von der Avenwedder Str. (L788) und der Ortsumgehung (L788n) größtenteils eingekesselt. Das möchte hier keiner!

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastungen zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel- und Quellverkehr, der bestehe bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr!

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 einiger Gütersloher Parteien und einer Wählergemeinschaft.

[anonymisiert]:

"Alles, was durch [anonymisiert] Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. Die [anonymisiert]im Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere [anonymisiert] /Anträge unter [anonymisiert]. [...]"

Die [anonymisiert] im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der CDU-Fraktion auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

[anonymisiert]:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt, dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher

<p><u>weiterhin klar gegen sie aus.</u></p> <p>Stattdessen setzen wir [anonymisiert] uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten.“</p> <p>[anonymisiert]: "Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich [anonymisiert] <u>gegen die Ortsumgehung ausgesprochen</u> und ist bis heute auch nicht davon abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige [anonymisiert]) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] <u>Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!</u>"</p> <p>Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, der Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7682</p>	
<p>Ferner fordere ich den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, <u>der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist</u>, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem</p>

	Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7809	
<p>hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den Regionalplan OWL 2020 ein. Aus meiner Sicht ist der Regionalplan insgesamt völlig veraltet, der aktuellen Situation nicht mehr gemäß.</p> <p>Ich fordere die Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Es muss sparsam mit Flächen umgegangen werden, der Regionalplan OWL 2020 steht hier in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für gewerbliche und industrielle Nutzung sowie Flächen der allgemeinen Siedlungsbereiche.</p> <p>Insbesondere lege ich Widerspruch gegen die geplante und noch immer im Regionalplan OWL dargestellte Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788 n auf Blatt 18 ein. Aufgrund des rasanten Klimawandels werden nicht mehr Straßen, sondern eine radikale Verkehrswende notwendig sein. Es geht darum, Straßen zurückzubauen und nicht weiter auszubauen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7823	
<p>Insbesondere erwarte ich die Streichung der (noch) eingezeichneten Ortsumfahrung Friedrichsdorf (L788n) siehe Blatt 18, da diese mit einem</p> <p>Flächenverbrauch von über 45.000m³ und ungeklärtem Nutzeffekt nicht gebraucht wird.</p> <p>Beim eventuellen Bau dieser Verkehrsführung würden kostbare Naherholungsgebiete und Naturschutzflächen unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Die heimischen Politiker in Gütersloh wie auch in Bielefeld haben sich bereits gegen diese Umgehung ausgesprochen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Es höchste Zeit die Planung dieser Straße zu beenden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7982	
<p>zu dem o.g. Regionalplan nehme ich wie folgt Stellung: Das im Regionalplan bekannt gemachte Ausmaß des Flächeverbrauchs für ASB und GIB halte ich für äußerst bedenklich, zumal es mit der geplanten Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik im krassen Widerspruch steht. Für eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss eine Reduzierung des Flächenverbrauchs oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL haben. Die beschlossenen Klimaziele können bei der bestehenden Planung nicht erreicht werden. Der Verbrauch von Flächen in meinem näheren Umfeld (Gütersloh und Bielefeld) steht dem Natur- und Artenschutz sowie der Biodiversität und der Biotopvernetzung stark entgegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle</p>

Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich

	<p>gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7983	
<p>Allein schon die eingezeichnete Ortsumgehung von Friedrichsdorf würde ca. 45.000m² (überwiegend) Ackerland und Wald für alle Zeiten zerstören. Die dort angesiedelte Fauna und Flora würde einfach versiegelt.</p> <p>Ich fordere daher, den gesamten Plan zu überarbeiten. Insbesondere die Ortsumgehung Friedrichsdorf, über deren Sinn und Nutzen bisher keine verlässlichen Aussagen vorliegen, sollte unwiederbringlich aus dem Plan gestrichen werden. Die ist übrigens auch der Wille der politischen Mehrheiten in den Räten der Kommunen Gütersloh und Bielefeld.</p> <p>Als höchst sinnvoll halte ich es sich diesen Meinungen vor Ort anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8129	
<p>leerstehende Siedlungen und Kasernen./ Planung oder Umwidmung neuen Baulands</p> <p>Bevor Sie gewachsene Naturräume umwidmen, bitten wir höflich die folgenden, besonderen und überaus wichtigen Zusammenhänge i.S. Flächennutzung in der Stadt Gütersloh zu beachten:</p> <p>wir verfügen in der Stadt Gütersloh über einen Bestand von mehr als 300 Wohnungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft in Bezug auf die Nachnutzung und Veräußerung der Konversionsflächen der Stadt Gütersloh nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

und Häusern und mehr als 350 Hektar Land, die durch den Abzug der britischen Streitkräfte leer stehen und auf eine Verkaufsverhandlung und Veräußerung warten!

Konkret: die Gütersloher Siedlungen ‚Töpferstraße‘, ‚Parsevalstraße‘, ‚Englische Straße‘ und ‚Hochstraße‘, stehen seit beinahe 2 Jahren leer- bei dringendem Bedarf an Wohnraum! Das sind Häuser und Wohnungen, die bis 2019 - teilweise von Führungskräften der Streitkräfte - bewohnt wurden und nach Abschluss der Verhandlungen von der Stadt Gütersloh mit der BIMA z.B. in einem Bieterverfahren von Privatleuten - bitte keine Immobiliengesellschaften!! - veräußert werden könnten und binnen kürzester Zeit (2021/2022) den Druck im Wohnungsmarkt nehmen würden.

Der Flugplatz an der Marienfelder Str. und die ehemalige Nachrichtenkasernen an der Verler Str. (in Planung) bieten auf Jahre gute bis beste Optionen auf gewerbliche Nutzung, die Entwicklung einer Mischnutzung für Bildung, Wohnen, Freizeit und Renaturierung an der Stadtperipherie!!

Bitte nennen Sie im Stadtgebiet von Gütersloh oder einem Radius von 10 km um den Stadtkern Flächen, die nur annähernd diesem Areal entsprechen würden und Sie werden diese niemals finden!! Da solche Flächen in den vergangenen 30 Jahren in und um Gütersloh nicht zu finden waren und natürlich auch in den nächsten Dekaden nicht zu finden sein werden, ist das Gebot der Stunde nicht die Umwidmung von gewachsenen Naturräumen, sondern die Nutzung der o.g. Gebiete für private, gewerbliche und gemischte Nutzungen incl. Flächen für Freizeit, Sport, Rückzug und Natur.

Ergo: die Umwidmung des Regionalplans GT_Güt_ASB-013 muss gestoppt werden und die Entwicklung der ehemaligen militärischen und zivilen Flächen der Briten muss forciert werden.

Forcieren heißt aber, dass diese Projekte nicht ‚nebenbei‘ vom müden (und überlasteten) Güte-sloher Bauamt überplant werden, denn dann gibt es in 5 Jahren noch keine neuen Nutzungen.

Die Neugründung der Wohnungsgesellschaft GT zeigt, dass der politische Wille im Rat der Stadt Gütersloh für eine kommunale Entwicklung der ehemaligen britischen Nutzungen vorhanden ist.

Ob die Stadtverwaltung diese Entwicklung dynamisch begleiten wird, darf bezweifelt

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf

<p>werden, denn unser Bauamt benötigt ja bekanntermaßen für die Errichtung einer neuen Fußgängerbrücke 3 -4 Jahre, die einen der meistgenutzten Fahrrad- und Spazierwege an der Dalke-Promenade über die B61 seit Anfang letzten Jahres jäh unterbricht- kein Scherz, sondern bittere Wahrheit für die Bürger!</p> <p>Folglich müssten die politischen Gremien der Stadt GT den Einfluss auf die Verwaltung nutzen, um die Entwicklung der Ex-Briten-Projekten voranzutreiben und zwar in der Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • private Nutzung der freien Wohnungen und Häuser, • dann die neuen Nutzungen der ehemaligen Mansergh-Barracks und • dann parallel und schlussendlich des Ex-Flughafen-Geländes (allein 314 ha) <p>Hoffentlich findet die Politik die schnelle und konsequente Richtung in dieser Gemengelage, um den Menschen und der Entwicklung von Bildung, Gewerbe, Kultur und Natur eine bessere Zukunft in Gütersloh zu ermöglichen ohne vorhandene Naturräume zu vernichten.</p> <p>Also: Augen auf - die richtigen Projekte anfassen und natürlich: Naturgebiete schützen & erhalten!</p> <p>Aus allen oben genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potenzielles Bauland aus und erwarten gern Ihre Stellungnahme.</p>	<p>nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8195</p>	
<p><u>Wir beziehen uns im Folgenden auf Blatt 18 des Regionalplanentwurfs 2020:</u></p> <p>Der Ortsteil Gütersloh-Friedrichsdorf ist überwiegend Wohnort für Familien deren Arbeitsstätten sich i.d.R. in den beiden umliegenden Städten Gütersloh und Bielefeld befinden. Der Ort bietet ein attraktives Angebot an Kindergärten, Schulen und Freizeitangeboten und ist auf sein intaktes Naherholungsumfeld angewiesen. Dieses wird ausgiebig von den Bewohnern in Anspruch genommen. Selbst die Wirtschaftswege um landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von den Bewohnern Friedrichsdorfs sowie des nahegelegenen Bielefelder Stadtteils Windflöte zur</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne</p>

<p>Naherholung genutzt wie Parkanlagen in innerstädtischen Bereichen.</p> <p>Diesbezüglich folgende Anmerkungen zum Regionalplan Blatt 18:</p> <p><u>1. Ortsumgehung Friedrichsdorf dargestellt als L788n:</u></p> <p>Die Planung dieser Straße wird von einem Großteil der Friedrichsdorfer Bürger, von der Stadt Bielefeld und deren Bürgermeistern, dem Gütersloher Bürgermeister und den Mehrheitsparteien im Gütersloher Rat sowie auf NRW- und kommunaler Ebene von der CDU, den Grünen, den Linken und der regionalen BfGT abgelehnt. Die Darstellung im Regionalplanentwurf als Bedarfsplanung erscheint daher irritierend.</p> <p>Wir möchten Sie hiermit auffordern dieses äußerst umstrittene Straßenbau-Vorhaben nicht im Regionalplan abzubilden. Zumindest solange bis sich eine Konkretisierung ergäbe.</p>	<p>bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8306</p>	
<p>wir haben Ihren neuen Vorstoß zur Umwidmung der Bereiche GT_Güt_ASB_013 im Regionalplan OWL zur Entwicklung von Bauland mit Befremden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zusammenfassende Einschätzung Ihrer Autoren Bosch & Partner, dass 'Umweltauswirkungen schutzübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden' darf infolge nachstehender Argumente wohl substantiell bezweifelt werden.</p> <p>Wasserschutzgebiet Zone IIIA Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Dies allein ist ein Ausschlusskriterium für eine zukünftige Bebauung, insbesondere da die Wasserschutzgebiete derzeit landesweit neu bewertet werden. Beispielsweise ist es seit 2019 in der Schutzzone IIIA gern. LAN UV Arbeitsblatt 39 untersagt, in der Schutzzone IIIA Erdwärmesonden einzubringen. Laut Ziel F26 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" (vgl. Seite 184 ff. im Textteil zum Regionalplan) ist dieser Bereich als ein Vorranggebiet auszuweisen. Somit widerspricht die ASBZuordnung dem Ziel F26 des Regionalplans. Alternativen an anderer Stelle sind bestimmt möglich, somit kann die ASB-Festlegung aus der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige</p>

Darstellung im Regionalplan entfallen.

Natur- und Insektenschutz

Auf den ausgewiesenen Flächen findet zum Teil Ackerbau statt, zum Teil finden Sie hier jedoch auch Brach- und Stilllegungsflächen mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt. Während andernorts um jeden Quadratmeter Blumenwiese gerungen wird und Landwirte sogar Fördermittel für die Anlage von Blühstreifen erhalten, gibt es hier mehrere Hektar Fläche, mit Nahrung und Rückzugsräumen für Kleintiere und Insekten im Überfluss. So bieten vor allem die hohen Gräser einen sicheren Lebensraum für unzählige Insektenarten, die in den letzten Jahren aus bekannten Gründen immer weiter unter Druck geraten sind. Warum also sollte man diese Flächen bebauen und zum Teil versiegeln?

Wildtiere

Regelmäßig sind auf den Feldern und vor allem den Stilllegungsflächen verschiedenste Wildtiere zu beobachten: Greifvögel (u.a. Rüttelfalken) finden hier Nahrung, ein Reiher hält sich regelmäßig in diesem Bereich auf und auch Hasen, Fasane und Damwild sind hier immer wieder anzutreffen. Jedes Jahr im Frühjahr werden junge Vögel bei ihren ersten Flugversuchen gesichtet, was auf eine rege Nisttätigkeit in den großen Eichen schließen lässt. Maulwürfe und verschiedene Mäusearten sind immer wieder auf den Feldern und Stilllegungsfläche zu finden. Im Jahr 2020 wurde sogar wiederholt ein Greifvogel mit seinem Jungtier gesichtet. Der kleine Eichenbestand ist geschätzt wohl 70 -100 Jahre alt, hat die letzten trockenen Sommer ohne sichtbare Schäden überstanden und gehört zu den einheimischen Baumarten, die heute - allerdings viel zu spärlich - auf abgestorbenen Waldflächen angepflanzt werden. Allein wegen dieser Bäume und möglicher Rodungen im Zuge von Bauflächen dürfte hier keine Umwidmung stattfinden. Aus Sicht der Tier- und Pflanzenwelt sollten die bestehenden Flächen somit in Ihrer jetzigen Form unbedingt erhalten bleiben.

Naherholung

Spaziergänger mit und ohne Hund, Fahrradfahrer und auch Reiter nutzen das Gebiet häufig für einen Aufenthalt in der Natur. Es verbleiben zwischen den Wiesen und Ackerflächen kleine Pfade, die von vielen Menschen zum Teil täglich für eine "kleine Runde an der frischen Luft" genutzt werden. Anstatt also möglichst große Flächen zu bebauen, sollten diese Bereiche als "grüne Rückzugsräume" erhalten bleiben.

Dörflicher Charakter und Infrastruktur

Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

<p>Im Kirchspiel Isselhorst sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder Neubaugebiete ausgewiesen und bebaut worden, zuletzt das Gebiet Krullsbachau, das Stand heute noch nicht komplett bebaut ist. Um den dörflichen Charakter zu erhalten und die bereits deutlich belastete Infrastruktur nicht weiter zu strapazieren, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Bebauungsmöglichkeiten zu begrenzen, anstatt wiederum Platz für mehrere Dutzend Wohneinheiten zu schaffen. Sowohl die Kindergärten, als auch die Grundschule befinden sich bereits heute an Ihrer Kapazitätsgrenze und zum Teil sogar jenseits von dieser. Die Haller Straße als Hauptverkehrsachse ist deutlich überlastet, die Einkaufsmöglichkeiten mit einem kleinen Bioladen, einem Lebensmittelgeschäft und einem Disco unter sind mehr als ausgereizt und der Dorfkern ist zu Stoßzeiten völlig überlaufen. Gleiches gilt für die Parkplätze und Zufahrtsstraßen zur Grundschule und den Kindergärten. Daher ist davon auszugehen, dass weiterer massiver Zuzug die vorhandenen Kapazitäten belasten und ggf. sogar sprengen würde.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8469</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_006: Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 24,3 ha sollte stark verkleinert werden um die Flächen südlich Auf der Haar. Außerdem sollte etwa ein Drittel der westlichen Fläche nördlich Auf der Haar zurückgenommen werden. Diese Flächen liegen in der Grünspace Südost, die eine Anbindung an den nördlich gelegenen Dalkegrünzug sicherstellt. Damit liegt das Gebiet innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung. Dieser für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Freiraum ist wegen seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz unverzichtbar. Eine Siedlungsentwicklung würde die Verbindung unterbrechen und wäre von großem Nachteil für den Klimaschutz und den Bio-topverbund. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als AFAB festgesetzt.</p> <p>Die Fläche südlich "Auf der Haar" arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf</p>

	<p>hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8470</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_008: Dieser ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Kiebitz. Es gibt schutzwürdige Biotope und im Plangebiet liegen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der nördliche Bereich ist direkt Teil der Grünspange Nordost im Masterplan Grün und Freiraum der Stadt Gütersloh und hat damit eine große Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und Fläche nördlich der L 788 wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die restliche Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

Funktionserfüllung sowie die große Bedeutung für den Klimaschutz als thermischer Ausgleichsraum und als Kaltluftentstehungsgebiet sind weitere wichtige Gründe für die Rücknahme dieses ASB. Laut Umweltbericht des Regionalplans werden die Umweltauswirkungen dieser Siedlungsentwicklung schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8471	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_010: Dieser ASB mit einer Größe von 31,8 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der Grund dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Feldlerche, Kuckuck, Waldlaubsänger, Turteltaube und Kiebitz. Im dargestellten ASB liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wären von einer Siedlungsentwicklung zwei schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil und als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist wegen ihrer großen Bedeutung für den Klimaschutz als Freiraum zu erhalten. Eine erhebliche Auswirkung wäre auch durch die Beeinträchtigung eines Eisenbahnkreuzes, einem kulturlandschaftsprägenden Bauwerk, gegeben. Dieses müsste infolge einer Bebauung komplett umgebaut werden. Auf die Inanspruchnahme dieses Siedlungsbereichs sollte daher verzichtet werden. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Der restliche ASB im Norden arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. planungsrelevanten Arten, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

	<p>enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8472	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_013: Dieser ASB mit einer Größe von 10,2 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage im Wasserschutzgebiet Gütersloh-Isselhorst, Zone III, im Überschwemmungsbiet der Lutter (Ems) und in der Niederung der Oberen Ems (Beelen/Harsewinkel). Außerdem liegt das Plangebiet im Randbereich des Siedlungsraums Isselhorst mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (thermischer Belastungsraum). Dieser Randbereich von Isselhorst eignet sich nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung und sollte daher gestrichen werden. 	<p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges</p>

	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8473	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_014: Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 13,7 ha sollte verkleinert werden um die Flächen im Süden. Das im Regionalplan dargestellte ASB sollte sich an der aktuellen Abgrenzung der Bebauungspläne für das Baugebiet an der Ahornallee und für die Gesamtschule 3 orientieren. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits zum überwiegend baurechtlich gesichert.. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8474</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_016: Dieser ASB mit einer Größe von 22 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Einer der Gründe dafür ist die Lage im Überschwemmungsgebiet des nördlich angrenzenden Schlangenbachs, der mit seinem Niederungsbereich große Bedeutung unter anderem für den Biotopverbund hat. Im neu aufgestellten Landschaftsplan gehören die Schlangenbachniederung und eine im Südwesten gelegene Grünlandfläche zum besonderen Schutzgebiet Gütersloher Bachläufe. Das gesamte Plangebiet ist Landschaftsschutzgebiet mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten. Diese derzeit öffentliche Grünfläche liegt genau im Verbindungsbereich der für den Klimaschutz bedeutenden Grünspange Nord und der Grünverbindung Postdamm. Sie wird als Klimawandel-Vorsorgebereich bewertet und besitzt höchste thermische Ausgleichsfunktion für benachbarte Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Plangebiet gehört zum Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die an der vielbefahrenen B61 gelegenen Flächen sind für eine Wohnbebauung wegen der Lärmbelastung ungeeignet. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige</p>

<p>Insgesamt ist das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz ungeeignet für eine Wohnbaulandentwicklung und sollte besonders geschützt werden.</p>	<p>Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Überschwemmungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8475</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_017: Dieser ASB mit einer Größe von 20,5 ha sollte zurückgenommen werden. Hauptgrund dafür ist die Lage in den Überschwemmungsbieten von Schlangenbach und Reinkebach. Der nördliche und der östliche Bereich gehören entsprechend dem neuen Landschaftsplan zum besonderen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Bachläufe mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten sowie für den Biotopverbund. Als planungsrelevante Arten gibt es Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Kiebitz. 	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>

<p>Für den Klimaschutz erfüllt das Gebiet als thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung eine wichtige Funktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild und auch für die Naherholung wichtige Verbindungen in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigen. Bis auf kleinere bauliche Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsrandes im Süden sollten die Flächen zurückgenommen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8476</p>	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_019: Dieser ASB in einer Größe von 37,1 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage in einem für den Biotopverbund wichtigen Grünlandbereich und in einem thermischen Belastungsbereich. Dem Gebiet kommt damit eine Ausgleichsfunktion zu, was sich auch im Grünspangenkonzept der Stadt Gütersloh bestätigt. Das Gebiet gehört zur Grünspange West und hat demzufolge besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Das Gebiet hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung und soll in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der</p>

	<p>kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8478	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_031: Dieser ASB in Größe von 17,5 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage direkt angrenzend zur A2 und im Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs. Eine ASB-Entwicklung ist deshalb nicht zu vertreten. Mit dem Knisterbach hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund der Spexarder Niederung. Es wäre ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Ich fordere daher die Rücknahme. 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8482	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8527	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Unabhängig davon werden die Regionalen Grünzüge durch die genannten Festlegungen unterschiedlicher Raumfunktionen gesichert, sodass eine überlagernde Festlegung sachgerecht ist.</p> <p>Auf der anderen Seite wird die Planlesbarkeit eingeschränkt, wenn Regionale Grünzüge generell im Bereich oft kleinräumiger BSN, Wald oder Überschwemmungsgebiete zeichnerisch nicht festgelegt würden.</p>
<p>Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung Gütersloh in der Flur [anonymisiert] sind neben den landwirtschaftlichen Kernräumen und Überschwemmungsgebieten zusätzlich regionale Grünzüge ausgewiesen. Auch hier weisen wir darauf hin, dass Naherholungsentwicklung nicht immer mit der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Einklang zu bringen ist. Hier besteht ein erhebliches Konfliktpotential zwischen der erholungssuchenden Bevölkerung aus Siedlungsbereichen und den Bewohnern des landwirtschaftlichen Außenbereichs. So ist immer wieder festzustellen, dass entlang landwirtschaftlicher Wege Müll abgeladen wird und Hundekotbeutel nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Darüber hinaus ergibt sich häufig Konfliktpotential aus dem Verkehr landwirtschaftlicher Maschinen und den Erholungssuchenden, weil diese zu Fuß oder mit dem Fahrrad sich durch die landwirtschaftlichen Maschinen bedroht fühlen.</p> <p>Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung, die sich aus der Überplanung mit regionalen Grünzügen ergeben könnten, weisen wir vollumfänglich zurück und akzeptieren diese namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nicht.</p>	

	Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen als Regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 (3) nicht ausgeschlossen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8548	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen, weil ich persönlich betroffen bin.</p> <p>Im Detail gehe ich auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner der Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde, des Bielefelder Stadtteils Windflöte und des Verler Stadtteils Sürenheide haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL • Fläche BI_Bie_GIB_062 "Gewerbe- und Industriegebiet Kampeter" (Blatt 18) • Fläche GT_Ver_GIB_008 "Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide" (Blatt 23) • Ortsumgebung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18) • Meine Forderungen zum Regionalplan OWL <p><u>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL</u></p> <p>Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächen-darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/ Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordere ich eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogene Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.</p>

OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20% liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz gegeben. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf 2020 für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. li

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität

	<p>und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p> <p>Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen konkreten Flächen, wird auf die Ausführungen in den nachfolgenden IDs verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8629	
<p>Deshalb fordere ich die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen: <p>Der Bedarf für Wohnbauflächen in der Stadt Gütersloh beträgt laut Regionalplan-Entwurf 199 ha. Zeichnerisch werden 351,4 ha dargestellt. Damit werden etwa 75 % über den Bedarf hinaus dargestellt. Akzeptabel wäre bei einem Flexibilitätsschlag von 20 % auf den Bedarf die zeichnerische Darstellung von 238,8 ha als Potenzial- und Suchraum. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätsschlags – über 112 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziel ist es, die Flexibilität bei der bauleitplanerischen Umsetzung der siedlungs-räumlichen Festlegungen (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) zu erhöhen und den Kommunen dadurch ein auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung zu stellen. Um eine bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsnutzungen sicherzustellen, ist daher eine textliche Festlegung der ermittelten Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaft in Form eines Flächenkontingents (Bruttobauland) erforderlich. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird. Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB. In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der</p>

	<p>Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB). Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8630	
<p>• Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_006:</p> <p>Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 24,3 ha sollte stark verkleinert werden um die Flächen südlich Auf der Haar. Außerdem sollte etwa ein Drittel der westlichen Fläche nördlich Auf der Haar zurückgenommen werden. Diese Flächen liegen in der Grünsperre Südost, die eine Anbindung an den nördlich gelegenen Dalkegrünzug sicherstellt. Damit liegt das Gebiet innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung. Dieser für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Freiraum ist wegen seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz unverzichtbar. Eine Siedlungsentwicklung würde die Verbindung unterbrechen und wäre von großem Nachteil für den Klimaschutz und den Biotopverbund.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als AFAB festgesetzt. Die Fläche südlich "Auf der Haar" arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf</p>

	<p>und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8631	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_008:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Kiebitz. Es gibt schutzwürdige Biotope und im Plangebiet liegen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der nördliche Bereich ist direkt Teil der Grünsperre Nordost im Masterplan Grün und Freiraum der Stadt Gütersloh und hat damit eine große Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie die große Bedeutung für den Klimaschutz als thermischer Ausgleichsraum und als Kaltluftentstehungsgebiet sind weitere wichtige Gründe für die Rücknahme dieses ASB. Laut Umweltbericht des Regionalplans werden die Umweltauswirkungen dieser Siedlungsentwicklung schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und Fläche nördlich der L 788 wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt. Die restliche Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf</p>

	<p>hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8633	

• Rücknahme von GT_Güt_ASB_013:

Dieser ASB mit einer Größe von 10,2 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage im Wasserschutzgebiet Gütersloh-Isselhorst, Zone III, im Überschwemmungsbiet der Lutter (Ems) und in der Niederung der Oberen Ems (Beelen/Harsewinkel). Außerdem liegt das Plangebiet im Randbereich des Siedlungsraums Isselhorst mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (thermischer Belastungsraum). Dieser Randbereich von Isselhorst eignet sich nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8635	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_016:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 22 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Einer der Gründe dafür ist die Lage im Überschwemmungsgebiet des nördlich angrenzenden Schlangenbachs, der mit seinem Niederungsbereich große Bedeutung unter anderem für den Biotopverbund hat. Im neu aufgestellten Landschaftsplan gehören die Schlangenbachniederung und eine im Südwesten gelegene Grünlandfläche zum besonderen Schutzgebiet Gütersloher Bachläufe. Das gesamte Plangebiet ist Landschaftsschutzgebiet mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten. Diese derzeit öffentliche Grünfläche liegt genau im Verbindungsbereich der für den Klimaschutz bedeutenden Grünsperre Nord und der Grünverbindung Postdamm. Sie wird als Klimawandel-Vorsorgebereich bewertet und besitzt höchste thermische Ausgleichsfunktion für benachbarte Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Plangebiet gehört zum Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die an der vielbefahrenen B61 gelegenen Flächen sind für eine Wohnbebauung wegen der Lärmbelastung ungeeignet. Insgesamt ist das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz ungeeignet für eine Wohnbaulandentwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Überschwemmungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen</p>

	behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8637	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_019:</p> <p>Dieser ASB in einer Größe von 37,1 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage in einem für den Biotopverbund wichtigen Grünlandbereich und in einem thermischen Belastungsbereich. Dem Gebiet kommt damit eine Ausgleichsfunktion zu, was sich auch im Grünspangenkonzept der Stadt Gütersloh bestätigt. Das Gebiet gehört zur Grünspange West und hat demzufolge besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Das Gebiet hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung und soll in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und</p>

	<p>bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8638	
<p>• Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_024:</p> <p>Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 39,6 ha sollte verkleinert werden um den lang ausgestreckten Bereich im Süden. Eine Bebauung des in der Mitte nördlich des Stadtrings Kattenstroth gelegenen Bereichs bis zur Straße Auf'm Eickholt kann ich mir für eine Siedlungsentwicklung bedingt vorstellen. Die sich südlich des verkehrsreichen Stadtrings Kattenstroth erstreckende Fläche sollte aus dem ASB herausgenommen werden, weil mit ihr der "Sprung" über den Stadtring in die freie Landschaft hinein erfolgen würde. Eine solche Ausweitung einer Bebauung in den Freiraum hinein ist aus landschafts- und raumordnungsplanerischer Sicht nicht Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die südlichen Flächen gehören gemäß dem neuen Landschaftsplan Gütersloh zum großräumigen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für die Offenlandarten. Als planungsrelevante Arten sind Vorkommen von Zauneidechse und Kiebitz angegeben. Teilbereiche liegen im Grünland-Gehölzkomplex am Knisterbach südlich Gütersloh-Kattenstroth mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild. 35 % des Plangebietes würden zur Inanspruchnahme von</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zwischen "Stadtring Kattenstroth" und "Schedebrückstraße" zurückgenommen und in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Der verbleibende ASB ist bereits baulich geprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Planungsrelevanter Arten, schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

<p>schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen. Außerdem ist der südliche Bereich wichtiger Bestandteil der Grünsperre Südwest. Durch die Nähe zum thermisch stark belasteten Siedlungsraum sind die Freiflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion für den Klimaschutz von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen fordern wir, diesen ASB zu verkleinern. Höchstens die Flächen nördlich des Stadtring Kattenstroth sollten als ASB dargestellt werden.</p>	<p>den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8639</p>	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_031:</p> <p>Dieser ASB in Größe von 17,5 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage direkt angrenzend zur A2 und im Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs. Eine ASB-Entwicklung ist deshalb für uns ausgeschlossen. Mit dem Knisterbach hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund der Spexarder Niederung. Es wäre ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8643</p>	
<p>• Rücknahme der Straßenverbindungen L788n und L791n:</p> <p>Für die im Regionalplan-Entwurf nachrichtlich dargestellte Ortsumfahrung Friedrichsdorf L 788n im Süden und L 791n im Osten besteht kein Bedarf. Darüber hinaus ist der Bau einer neuen Straßenverbindung nicht nachhaltig und aus ökologischer Sicht nicht vertretbar. Er passt nicht zur unbedingt notwendigen Mobilitätswende. Deshalb fordere ich die Rücknahme.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem</p>

	Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8777	
GIB Gewerbepark Flugplatz Gütersloh in Gütersloh zeichnerisch und textlich Die Darstellung des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Gewerbepark Flugplatz Gütersloh der Stadt Gütersloh, der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als GIB wird begrüßt. Die vorgenommene Abgrenzung entspricht dem derzeitigen Planungsstand. Der erste Entwicklungsabschnitt nördlich der B 513 auf den Gebieten der Städte Gütersloh und Harsewinkel wurde bereits mit der 36. Regionalplan-Änderung als GIB dargestellt.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8778	
Die Darstellung des Anschlussgleises zur TWE-Strecke als sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg entspricht dem derzeitigen Verlauf im ungenutzten Zustand. Hier kann es bei der weiteren Planung und Umsetzung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes und der Reaktivierung des Anschlussgleises zu einer Verlegung und ggf. Verkürzung kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist diesbzgl. auch auf die entsprechenden Inhalte der "36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld"; Darstellung eines Interkommunalen "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)" hin.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8779	
<ul style="list-style-type: none"> Die hier vorliegenden, aktuellen verkehrsplanerischen Analysen und Bewertungen empfehlen auch vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen der B 513 und der L 788. Diese sollte nicht durch neue Darstellungen (Bereich zum Schutz der Natur, Regionaler Grünzug, landwirtschaftlicher Kernraum) erschwert bzw. unmöglich gemacht 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings ihrerseits darauf hin, dass es im Rahmen der bisherigen Laufzeit des noch gültigen Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (von 2004!) keine erkennbaren fachrechtlichen Planungskonkretisierungen hinsichtlich einer Verwirklichung einer Straßenverbindung

<p>werden. Auf die textliche Festlegung des geltenden Regionalplanes für eine zu planende Straßenverbindung zwischen der B 513 und der L 788 wird Bezug genommen: "Ergänzend zu dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten raumbedeutsamen Straßennetz wird für folgende regionalplanerisch erwünschte Netzverbesserungsmaßnahmen, vor allem aufgrund ihrer Entlastungswirkung für die jeweiligen zentralen Siedlungsbereiche, eine Aufnahme in die Bedarfspläne bei künftiger Fortschreibung angestrebt: "Verbindung zwischen der B 513 und L 788 östlich des Flughafengeländes Gütersloh" . Die aufgeführten regionalplanerisch erwünschten Netzverbesserungsmaßnahmen sollen nicht durch andere raumbeanspruchende Planungen erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Eine weitere Konkretisierung dieser Überlegungen bleibt dem zukünftigen fachplanerischen Verfahren vorbehalten.</p>	<p>zwischen der B 513 und der L 788 östlich des ehemaligen Militärflugplatzes Gütersloh gegeben hat. Diese sind derzeit auch nach wie vor kurz- und mittelfristig nicht zu erkennen. Darüber hinaus würde die vom Beteiligten skizzierte Straßenverbindung keinen Bestandteil des raumbedeutsamen Straßennetzes darstellen, bei dem es sich i.d.R. um Landes-, oder Bundesstraßen handelt. Eine Berücksichtigung der naturräumlich-fachlichen Gegebenheiten vor Ort, aus denen sich die aktuellen zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL ableiten, bleibt nach wie vor den künftigen fachrechtlichen Verfahren im Rahmen einer möglichen Umsetzung der Vorstellungen des Beteiligten vorbehalten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9327</p>	
<p>Deshalb fordere ich die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen:</p> <p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_006: Dieses ASB sollte vollständig zurückgenommen werden. Aktuell gibt es die Planung 1000 Wohnungen im Bereich der Mansergh Barracks zu bauen. Dieses Baugebiet liegt in direkt angrenzender Nähe zum genannten ASB. Die neue Fläche von 24,3 ha könnte in einer ähnlichen Größenordnung Wohnraum schaffen. Darauf sollte verzichtet und die Entwicklung der Mansergh Barracks abgewartet werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als AFAB festgesetzt.</p> <p>Die Fläche südlich "Auf der Haar" arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische</p>

Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und

	<p>Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9328	
<p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_008: Dieses ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Das Siedlungsgebiet ist deutlich größer als der heutige bestehende Ortsteil Avenwedde Amt. Eine mehr als Verdopplung der bestehenden Siedlungsfläche zieht größte Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Nahversorgung, ÖPNV, Straßenbau und den Anschluss an das SPV Netz nach sich. Dafür ist der Ortsteil nicht ausgelegt. Eine solche immense Ausweitung ist nicht mehr zeitgemäß. Außerdem bestehen die Flächen aus schützenswerten Biotopen und klimarelevanten Böden mit vielen geschützten Tierarten. Die Fläche ist zudem ein wichtiger Teil eines Biotopverbundes. Weiterhin sind die Flächen ein als thermischer Ausgleichsraum im Zeichen des Klimawandels immens wichtig.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und Fläche nördlich der L 788 wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die restliche Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges</p>

	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9329	
<p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_010: Dieses ASB mit einer Größe von 31,8 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. In diesem Bereich leben sehr viele unter Schutz gestellte Vogelarten. Die Vogelarten halten sich nicht an Grundstücksgrenzen, sodass jedes weitere Baugebiet in der</p>	Der Anregung wird teilweise entsprochen.

räumlichen Nähe das Biotop schädigt.
Eine Ansiedlung an der hochgelegenen Bahntrasse beeinträchtigt auch die Wohnqualität. Zudem ist die gesamte Fläche an keine Infrastruktur angebunden. Der Ortsteil wird noch weiter in die Fläche ausgeweitet. Dadurch geht ein wichtiger Teil der Naherholung verloren.

Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.

Der restliche ASB im Norden arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. planungsrelevanten Arten, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

	Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9330	
<p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_013: Dieses ASB sollte vollständig zurückgenommen werden. Eine weiterer Siedlungsbau hat zur Folge, dass der dörfliche Charakter der Ortschaft Isselhorst zerstört wird. Aktuell ist jetzt schon durch die Bebauung der Krullsbachau die gesamte Infrastruktur des Ortes an seinen Grenzen. Ein weiterer Ausbau wird zu einem Verkehrskollaps und zu einer Überlastung von Schulen, Kindergärten und Nahversorgern führen. Die genannte Fläche ist unverhältnismäßig groß und liegt in einem Grünstreifen abseits vom Dorfkern und sorgt für eine weitere Ausdehnung in die Fläche.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B.</p>

	<p>Auslastung der Infrastruktur) und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9331	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT-Güt_ASB_014: Dieses ASB sollte verkleinert werden um die Flächen im Süden. Das im Regionalplan dargestellte ASB sollte sich an der aktuellen Abgrenzung der Bebauungspläne für das Baugebiet an der Ahornallee orientieren. Der Bolzplatz im Süden dient vielen Menschen als Naherholungsbereich und wird dazu führen, dass wichtiger Baumbestand gefährdet wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits zum überwiegend baurechtlich gesichert.. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf</p>

	<p>hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9332	
<p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_016: Dieses ASB mit einer Größe von 22 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Große Teile dieser Flächen haben eine große Bedeutung als Naherholung der Anlieger. Statt einer Ausweitung von Baugebieten muss hier ein Naherholungsgebiet entstehen. Eine weitere Verdichtung wird die Wohnqualität der heutigen Anlieger verschlechtern und dazu führen, dass sich das Wohngebiet thermisch aufheizt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges</p>

	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Überschwemmungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9333	
<p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_017: Dieses ASB sollte zurückgenommen werden. Eine Unterbrechung des heutigen Grüngürtels ist nicht zu empfehlen. Der Grüngürtel oberhalb der Bahnlinie (TWE) muss durchgängig als Naherholung erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9334	

Rücknahme von GT-Güt_ASB_019:

Dieses ASB sollte zurückgenommen werden.

Dieses ASB würde eine deutliche Flächenausdehnung des Stadtgebietes in wichtige zusammenhängende Grünbereiche nach sich ziehen. Wichtig ist es, die Stadtfläche kompakt zu halten. Das Gebiet hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung und sollte in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9335	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT-Güt_ASB_024: Dieses ASB sollte verkleinert werden um den lang ausgestreckten Bereich im Süden. Oberhalb des Stadtrings Kattenstroth könnte eine Nachverdichtung stattfinden. Die Flächen südlich vom Stadtring Kattenstroth müssen als Grünflächen erhalten bleiben. Diese Flächen besitzen eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zwischen "Stadtring Kattenstroth" und "Schedebrückstraße" zurückgenommen und in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Der verbleibende ASB ist bereits baulich geprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Planungsrelevanter Arten, schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden) auf der örtlichen Planungsebene im</p>

	<p>Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9336	
<p>Rücknahme von GT-Güt_ASB_031: Dieser ASB sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage direkt angrenzend zur A2 und im Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9337	
<p>Rücknahme von GT-Güt_GIB_009: Dieses GIB sollte vollständig zurückgenommen werden. Es ist ein großer und wichtiger Freiraumbereich, der dem Agrarbereich damit entzogen wird. Agrarbereiche erfüllen verschiedene Anforderungen, die ein Industriegebiet nicht erfüllen kann. Die Flächen bleiben dem Arten-, Biotop- und Klimaschutz erhalten. Sie halten die Frischluftschneisen offen und schützen unser Landschaftsbild. Das geplante Industriegebiet ist ein zu großer Eingriff in die Natur, der nicht kompensiert werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

	Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9368	
<p>Aufstellung zum Regionalplan, Flächen GIB außerhalb von HCL</p> <p>GIB GT_Güt_GIB_028 interkommunales Gewerbegebiet Flughafen Gütersloh 101,8 ha</p> <p>Beurteilung nach Prüfbögen: voraussichtlich bei keinem Kriterium ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen</p> <p>Stellungnahme: Grundsätzlich unterstützen wir die Initiative, ein vorhandenes versiegeltes Gebiet in Form eines ehemaligen Flughafengeländes zu entwickeln. Allerdings wurde ein großer Teil des Geländes bereits als BSN Gebiet mit Schutzstatus "Nationales Naturerbe" (grün umrandetes Gebiet) ausgewiesen. Deshalb sollte die Entwicklung mit einer hohen Sensibilität erfolgen. Weiterhin schätzen wir die Verkehrsanbindung an den überörtlichen Straßenverkehr als nicht optimal ein. Die Anbindung an das Schienennetz sowie den ÖPNV ist zeitgleich mit der Reaktivierung der TWE-Strecke zu entwickeln. Um das Verkehrsaufkommen zu minimieren und die Möglichkeit eines klimaneutralen GIB Gebietes zu ermöglichen sollte der rot umrandete Bereich als Energiepark entwickelt werden. Die Gebietskulisse umfasst ca. 17,5 ha und könnte alternativ auch zur Forschung und Entwicklung von klimaneutraler Energieerzeugung auf Konversionsflächen zur Verfügung gestellt werden. Den grau umrandeten Bereich (ca. 85ha) sehen wir als mögliche Fläche für das GIB Gebiet. Im Rahmen einer ressourcenschonenden Entwicklung sollte in der nächsten Planungsebene der neuwertige Gebäudebestand Beachtung finden. Die geplante Südanbindung an den Straßenverkehr (violett) auf die L788 sehen wir kritisch. Würde sowohl die südwestliche Gebietskulisse als GIB-Gebiet sowie die Südtangente zur Anbindung an den Straßenverkehr ausgeführt werden, erkennen wir eine große Einschränkung des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 61 und die A 2 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von konkreten Nutzungen wie z.B. die Entwicklung als Energiepark und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende BSN zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen</p>

hochwertigen BSN-Gebietes. In diesem Fall wäre das BSN Gebiet nur in südlicher Richtung an den unzerschnittenen verkehrarmen Raum (UZVR) angebunden.

GIB GT_Güt_GIB_028 interkommunales Gewerbegebiet Flughafen Gütersloh



Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange und Teile der infrastrukturellen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation bzgl. geplanten Südanbindung an den Straßenverkehr und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9464

Als Anhang sende ich die Stellungnahme [anonymisiert]

Die Fraktion [anonymisiert] im Rat der Stadt gibt zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme ab:

Nachhaltiges Flächensparziel:

Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag =

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick

angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh verbindlich zu verankern. Wir fordern, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Begründung:

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des auch in der Stadt Gütersloh weit über 20 % liegenden Flexibilitätzuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan dem im Textteil formulierten Ziel, sparsam mit Flächen umzugehen, in keiner Weise gerecht. Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz, Natur- und Artenschutz um. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung. Auf der Basis dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte und Vorschläge für Rücknahmen von zeichnerisch dargestellten Flächen für den Regionalplan OWL 2020 eingebracht.

- Flexibilitätzuschlag: Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätzuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB

auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der

<p>und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten. Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan viel zu groß, überbreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag die bestehenden Bedarfe nicht um mehr als 20% überschreitet. Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Siedlungsentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für die Stadt Gütersloh (siehe unten). Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie zum Beispiel in der Stadt Gütersloh - ist unserer Meinung nach nicht nachhaltig. Das ist eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt.</p>	<p>Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9465</p>	
<p>Deshalb fordern wir die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen:</p> <p>Rücknahmen von ASB in den zeichnerischen Darstellungen: Der Bedarf für Wohnbauflächen in der Stadt Gütersloh beträgt laut RegionalplanEntwurf 199 ha. Zeichnerisch werden 351,4 ha dargestellt. Damit werden etwa 75 % über den Bedarf hinaus dargestellt. Akzeptabel wäre bei einem Flexibilitätszuschlag von 20 % auf den Bedarf die zeichnerische Darstellung von 238,8 ha als Potenzialund Suchraum. Das bedeutet, dass – auch mit Berücksichtigung eines ausreichenden Flexibilitätszuschlags – über 112 ha zu viel zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Ziel ist es, die Flexibilität bei der bauleitplanerischen Umsetzung der siedlungs-räumlichen Festlegungen (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) zu erhöhen und den Kommunen dadurch ein auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung zu stellen. Um eine bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsnutzungen sicherzustellen, ist daher eine textliche Festlegung der ermittelten Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaft in Form eines Flächenkontingents (Bruttobauland) erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot</p>

	<p>für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.</p> <p>Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.</p> <p>Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p> <p>Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9478	
<p>Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr: Wir begrüßen ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an der DB-Strecke und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9479	
<p>Rücknahme der Straßenverbindungen L788n und L791n: Für die im Regionalplan-Entwurf nachrichtlich dargestellte Ortsumfahrung Friedrichsdorf L 788n im Süden und L 791n im Osten besteht kein Bedarf. Darüber hinaus ist der Bau einer neuen Straßenverbindung nicht nachhaltig und aus ökologischer Sicht nicht vertretbar. Er passt nicht zur unbedingt notwendigen Mobilitätswende. Deshalb fordern wir die Rücknahme.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9480	
<p>Senne Wir fordern die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW)</p>

<p>Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p>	<p>das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10145</p>	
<p>GT_Rhe_GIB_020 ("[anonymisiert] Erweiterung") 23,9 ha</p> <p>Beurteilung nach Prüfbögen: 99% des Plangebietes liegen im Bereich eines Wasserschutzgebietes (WSG Herzebrock-Quenhorn Reservegebiet) das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet das Plangebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Aufgrund der geografischen Lage dürfte die Fläche nur für eine Erweiterung der Fa. [anonymisiert] entwickelt werden. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet und der entsprechenden Beurteilung im Prüfbogen halten wir die Fläche für nicht realisierbar. Zum Schutzgut Wasser wie auch zu den regionalen Grünzügen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den jeweiligen Bereichen unserer Stellungnahme. Das an dem Standort bereits große Kapazitäten für Schlachtschweine realisiert wurden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 und die A 2 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des</p>

<p>sehen wir ebenso kritisch. Erhebliche Logistikleistungen mit Einfluss auf die Tiertransportverordnung und das Tierschutzgesetz sind bei einer möglichen Erweiterung zu befürchten. Die gewünschte zukünftige dezentrale Ausrichtung der Schlachtkapazitäten und deren Weiterverarbeitung sollte im zukünftigen Regionalplan bereits Beachtung finden.</p> <p>Bitte beachten und bewerten sie auch die angehängte Datei mit den entsprechenden Bildnissen.</p>	<p>Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird aufDie Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 255</p>	

<p>Gemarkung Wiedenbrück, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>wir sind Eigentümer in Erbengemeinschaft des o.g. Grundstückes (Gemarkung Wiedenbrück, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).</p> <p>Wir begrüßen es sehr, das der Bereich im neuen Regionalplan als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) festgesetzt werden soll.</p> <p>Die Ausweisung von Wohnbauflächen erscheint somit nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig um einerseits dem Bevölkerungswachstum im Stadtbezirk Rechnung zu tragen und andererseits auch die hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen befriedigen zu können.</p> <p>Darüber hinaus kann der Siedlungsbereich städtebaulich sinnvoll ergänzt und abgerundet werden.</p> <p>Aufgrund der Umlandbebauung würden wir in dem Bereich die Planung für eine Wohnbebauung sehr begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 263</p>	
<p>Sehr geehrte Frau [anonymisiert], Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir sind Eigentümer in Erbengemeinschaft des o.g. Grundstückes (Gemarkung Wiedenbrück, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).</p> <p>Wir begrüßen es sehr, das der Bereich im neuen Regionalplan als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) festgesetzt werden soll.</p> <p>Die Ausweisung von Wohnbauflächen erscheint somit nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig um einerseits dem Bevölkerungswachstum im Stadtbezirk Rechnung zu tragen und andererseits auch die hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen befriedigen zu können.</p> <p>Darüber hinaus kann der Siedlungsbereich städtebaulich sinnvoll ergänzt und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>abgerundet werden.</p> <p>Aufgrund der Umlandbebauung würden wir in dem Bereich die Planung für eine Wohnbebauung sehr begrüßen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 286</p>	
<p>Ich halte den weiteren Ausbau des [anonymisiert] Betriebes für falsch und Anwohnende unzumutbar. Die Gegend ist bereits jetzt schon sehr stark ausgelastet vom Verkehr, sodass jetzt schon zu Stoßzeiten nahezu kein Durchkommen ist. Bei einer weiteren Vergrößerung gehe ich nicht von einer Verbesserung der Lage aus. Noch können die dortigen Bewohner nicht davon profitieren, dass das Werk erweitert wird. Ebenfalls hat es keinen Mehrwert für die Region, da bereits jetzt schon regelmäßig gegen [anonymisiert] demonstriert wird.</p> <p>PS es geht in dieser Stellungnahme um die Bebauung in Rheda-Wiedenbrück an der Gütersloherstraße bei Haus Wang in der Nähe.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den</p>

	<p>Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 420</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus folgenden Gründen spreche ich mich gegen eine Industrieerweiterung der Firma [anonymisiert] aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vermehrte Flächenversiegelung - Errichtung Industriegebiet in einem Wasserschutzgebiet - sozialer Wandel durch Erweiterung der Großschlachtere 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine</p>

hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenversiegelung, Grundwasserschutz, soziale Aspekte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8

	(Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 421	
<p>aus folgenden Gründen spreche ich mich gegen eine Industrienerweiterung der Firma [anonymisiert] aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vermehrte Flächenversiegelung - Errichtung Industriegebiet in einem Wasserschutzgebiet - sozialer Wandel durch Erweiterung der Großschlachtere 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den</p>

	<p>benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenversiegelung, Grundwasserschutz, soziale Aspekte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 480	
<p>-</p> <p>Datum: 23.03.21</p> <p>-</p> <p>Betreff: Keine Aufnahme des GIP Gütersloher Straße / Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold, hiermit erhebe ich Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan. Die im Änderungsplan bezeichnete derzeit landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu</p>

umgewidmet werden.

Begründung:

1. **Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-3914-001 ausgewiesen und wird aktuell im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt.** In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zum Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Flächen werden von diversen Tierarten bewohnt, neben Schleiereulen, Fledermäusen, Rehwild, Eichelhähern, Falken, Eidechsen auch diverse andere Tierarten die auf den Feldern ausreichend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden und sich durch die Nähe zu den anliegenden Waldflächen besonders wohl fühlen. Dieses geschützte Gebiet würde durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung zerstört.

1. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als **Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn**, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: *"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf"*. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: **"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt"**. Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der

kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Klimawandel, Landwirtschaft, Wohnnutzung, Wertminderung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen.

Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt.

Durch die geplante gewerbliche bzw. industrielle Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

1. **Trinkwasserversorgung der Anlieger.** Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Rehweges (Versorgung über Hausbrunnen), sowie der anliegenden Gebiete, ist durch die bereits bestehende Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh und der vorhandenen Industrie schon sehr stark beeinträchtigt. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde und es zu einer deutlichen Verschlechterung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser kommen würde. Insbesondere Verunreinigungen des Trinkwassers durch Gefahrstoffe des Gewerbes oder Industrie, auch aufgrund möglicher Stör- und Unfälle, können auftreten.

1. **Die aktuelle Nutzung des Eigentums als Wohnbaufläche und landwirtschaftlicher Nutzung soll auch weiterhin fortgeführt werden.** Bei dem Eigentum handelt es sich um die Flurstücke mit der Flurstückkennzeichnung [anonymisiert] und [anonymisiert]. Ein Verkauf sowie eine industrielle oder gewerbliche Nutzung der Flächen sind nicht in meinem Interesse. Zudem sehe ich eine Verminderung der Wohnqualität sowie den

Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Wertverlust der 2004 neu errichteten Immobilie und des Grundstückes durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung.

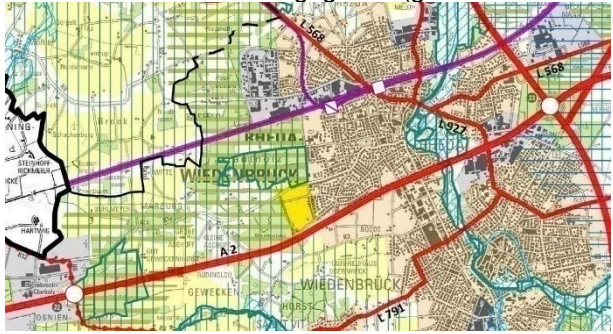
1. Die **Lärmbelästigung** durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die nahegelegene B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, das Brummen der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelästigung sorgen.

1. Die **Geruchsbelästigung** durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist aktuell sehr hoch. Immer wieder kommt es zu langanhaltendem Fett- und süßlich-stechendem Schweinegeruch und könnte durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.

1. Die **Umweltverschmutzung** an der Gütersloher Str., sowie im Bereich um die LKW Parkplätze der [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, durch die dortigen Arbeiter und Lieferanten ist sehr hoch. In den Straßengräben finden sich Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikflaschen, umherwehende Mülltüten und Kunststoffverpackungen. Diese Umweltverschmutzung würde durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen zunehmen

Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 519</p>	
<p>In dem Bereich im Westen von Rheda zwischen Autobahn A2 und der Oelder Straße sieht die Planung eine Umwandlung vorhandener Ackerflächen in ASB vor. Die Baugrenze "Am Frankenbrink" soll bis zum Waldrand "An der Radheide" verschoben werden.</p> <p>Genau dieser Bereich wird aber seit Jahren von mehreren (stark gefährdeten) Kiebitzen als Brutgebiet genutzt. Eine Umwandlung in ASB würden den Lebens- und Brutraum der Kiebitze zerstören.</p> <p>Hier sollte vielmehr an eine Umwandlung in eine Vogel / Naturschutzgebiet an Stekke der Umwandlung in ein ASB gedacht werden.</p> <p>Ich erhebe hiermit offiziell Einspruch gegen die Umwandlung des oben genannten Bereichs in ein Bebauungsgebiet (gleich welcher Art).</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 530</p>	
<p>Die Flächen unseres landwirtschaftlichen Betriebes sind im Regionalplan OWL teilweise in die Kategorie "2. Freiraum d) Freiraumfunktionen da) Schutz der Natur" aufgenommen worden. Ich befürchte durch diese Festlegung eine zukünftige Einschränkung der Bewirtschaftung und einen Wertverfall der entsprechenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

Flächen. Mit der Festlegung der Ausweisung bin ich nicht einverstanden und bitte darum, diese Einschränkung für meine Flächen wieder zurück zu nehmen.

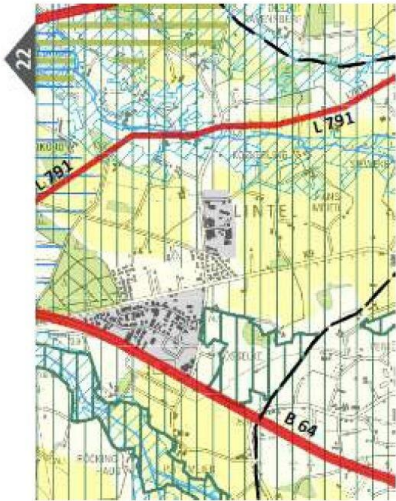
Dieser Einwand bezieht sich auf die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Lintel, Gemeinde Rheda-Wiedenbrück.

Hinweis: das Flurstück 29 liegt an der Böschung des Merschgrabens und wird nicht

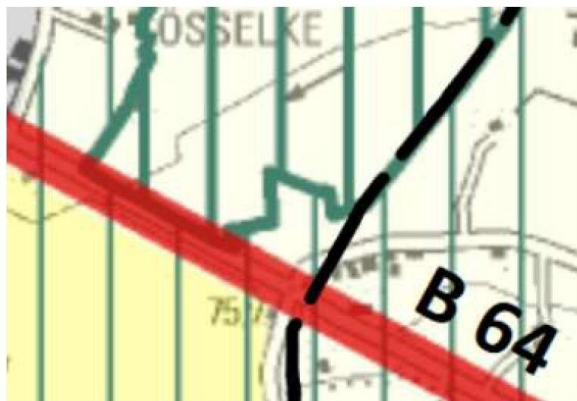
Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

landwirtschaftlich genutzt.

Bezug: Regionalplan OWL – Zeichnerische Festlegungen, Blatt 23



Auszug aus Blatt 23



Stellungnahme

ID: 531

Abwägung

hiermit erhebe ich Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan. Die im Änderungsplan bezeichnete derzeit landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewidmet werden.

Begründung:

1. **Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-3914-001 ausgewiesen und wird aktuell im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt.** In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zum Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Flächen werden von diversen Tierarten bewohnt, neben Schleiereulen, Fledermäusen, Rehwild, Eichelhähern, Falken, Eidechsen auch diverse andere Tierarten die auf den Feldern ausreichend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden und sich durch die Nähe zu den anliegenden Waldflächen besonders wohl fühlen. Dieses geschützte Gebiet würde durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung zerstört.
2. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als **Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn**, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: *"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf"*. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: **"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt"**. Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt. Durch die geplante gewerblichen bzw. industriellen Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

3. **Trinkwasserversorgung der Anlieger.** Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Rehweges (Versorgung über Hausbrunnen), sowie der anliegenden Gebiete, ist durch die bereits bestehende Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh und der vorhandenen Industrie schon sehr stark beeinträchtigt. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde und es zu einer deutlichen Verschlechterung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser kommen würde. Insbesondere Verunreinigungen des Trinkwassers durch Gefahrstoffe des Gewerbes oder Industrie, auch aufgrund möglicher Stör- und Unfälle, können auftreten.
4. **Die aktuelle Nutzung des Eigentums als Wohnbaufläche soll auch weiterhin fortgeführt werden.** Bei dem Eigentum handelt es sich um das Flurstück mit der Flurstückkennzeichnung: 05252900100619. Ein Verkauf sowie eine industrielle oder gewerbliche Nutzung der Fläche ist nicht in unserem Interesse. Für den Kauf des Grundstückes im Jahr 2018, war die besondere naturnahe Lage ausschlaggebend. Zudem sehe ich die Verminderung der Wohnqualität sowie den Wertverlust der Immobilie und des Grundstückes durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung.
5. Die **Lärmbelästigung** durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die anliegende B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt

Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Klimawandel, Landwirtschaft, Wohnnutzung, Wertminderung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, das Brummen der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelästigung sorgen.</p> <p>6. Die Geruchsbelästigung durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist aktuell sehr hoch. Immer wieder kommt es zu langanhaltendem Fett- und süßlich-stechendem Schweinegeruch und könnte durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.</p> <p>7. Die Umweltverschmutzung an der Gütersloher Str., sowie im Bereich um die LKW Parkplätze der [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, durch die dortigen Arbeiter und Lieferanten ist sehr hoch. In den Straßengraben findet sich immer wieder Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikflaschen, umherwehende Mülltüten und Kunststoffverpackungen. Diese Umweltverschmutzung würde durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen zunehmen</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 567</p>	
<p>aufgrund weitreichender Skandale rund um die Firma [anonymisiert] , die dem Image der Stadt schaden, bin ich gegen eine Erweiterung des Industriegebiets. Die Behandlung der Mitarbeiter in diesem Unternehmen schadet dem Ruf der ganzen Region. In der aktuellen Krise führte dies beispielsweise zu einem weitreichenden Corona-Ausbruch. Und auch, dass ausgerechnet in dieser Firma kürzlich eine Person erstochen wurde, ist sicherlich kein Zufall und war meines Erachtens nur eine Frage der Zeit.</p> <p>Hinzu kommt, dass auf diesen Wiesen, auf denen zukünftig einige [anonymisiert] - Gebäude stehen sollen, aktuell insbesondere im Sommer Pferde aus der Nachbarschaft grasen und dies dann nicht mehr möglich wäre, wodurch man diesen Tieren den Platz zum Leben nehmen würde - um Tiere zu schlachten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der</p>

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange der Tierhaltung können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende

	<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes (Pferdezucht und -haltung) und der Wohnbebauung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 624</p>	
<p>mit Erstaunen mussten wir feststellen, dass unsere intensiv genutzte Gartenfläche im Regionalplanentwurf als BSN dargestellt ist. Dem möchte ich hiermit ausdrücklich widersprechen und im Folgenden begründen. Dieser Widerspruch bezieht auf die Erweiterung der BSN-Flächen des Hammelbachs, zwischen der Stromberger Str. und dem Wichsweg (Details siehe Anhang).</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>



Geplante Erweiterung der BSN-Flächen (gelb umrandet).

Mein Großvater hat vor Jahrzehnten die vorherige Ackerfläche durch aufwendige Aufforstungen und das Anlegen von Teichanlagen eine einerseits ökologisch wertvolle Fläche für Mensch und Natur geschaffen und andererseits die Grundlage für die wirtschaftliche Zukunft der Teichanlagen ermöglicht. Über Jahrzehnte hat mein Großvater diese Teiche zur Fischzucht genutzt.

Nun müssen wir befürchten, dass die Nutzbarkeit in Zukunft eingeschränkt wird. Seit 2015 führt das Familienunternehmen [anonymisiert] diese Tradition im Vollerwerb fort. Aktuell werden die Forellen regional zugekauft und auf dem Hof weiterverarbeitet/veredelt. Es ist jedoch bereits seit Beginn an vorgesehen die Fische wieder lokal vor Ort zu züchten und somit die Wertschöpfungskette zu verkürzen, wodurch das Unternehmen und die Mitarbeiter eine langfristige Perspektive hätten.

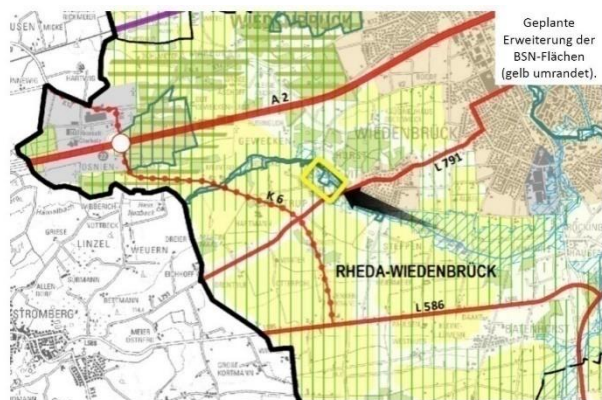
Auch wenn der Regionalplan i.d.R. behördenverbindlich ist, die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich die ULB's oftmals verpflichtet fühlen, Schutzgebiete auszuweisen, weil sie die Vorgabe aus dem Regionalplan erfüllen wollen. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreift und dieses durch die Ge- und Verbote beschränkt, ist die BSN Festsetzung nicht angemessen. Das Schutzziel, welches durch die BSN-Festsetzungen verfolgt wird (Schutz der Natur) ist nicht erforderlich, da

sich die Flächen bewiesenermaßen bereits seit Jahrzehnten, auch ohne Eingriffe durch Ge- und Verbote, hervorragend entwickeln.

Wenn nun die wirtschaftliche Nutzbarkeit (Forstnutzung und Fischzucht) eingeschränkt würde, steht dies nicht im Verhältnis zur angestrebten Unterschutzstellung.

Die Ausweisung geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt damit einen ungerechtfertigten Eingriff in unsere Eigentumsrechte dar. Die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatschG sehen vor, dass vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen. Daher ist die BSN-festsetzung nicht erforderlich.

Bei der weiteren Bearbeitung bitte ich die aufgezählten Punkte zu berücksichtigen und hoffe auf baldige Antwort.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 661

[anonymisiert]

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1

26.03.2021

Betreff: Keine Aufnahme des GIP Gütersloher Straße / Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold

hiermit erheben wir Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan.

Es handelt sich bei diesem Gebiet um ein Landschaftsschutzgebiet. Die Stadtwerke Gütersloh nutzen es zur Wasserversorgung, dabei handelt es sich hier um die Wasserschutzzone 3a. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als **Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn, Zone III**, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: *"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf"*. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: **"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt"**. Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen.

Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwassergebiete an Bedeutung gewinnen. Durch die geplante gewerbliche bzw. industriellen Bebauung des

(Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz,

<p>Wasserschutzgebietes Zone III A und Heilquellenschutzgebietes sind erhebliche Umwelteinwirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.</p> <p>Durch eine Versiegelung der Flächen sehen wir auch unsere Grundwasserversorgung beeinträchtigt, da wir nicht an das die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und eine Eigenversorgung mit Trinkwasser durch ein Bohrloch nutzen.(Absenkung des Grundwasserspiegels)</p> <p>Die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden vernichtet und somit auch der Lebensraum und die Nahrungsquellen von vorhandenen Schleiereulen, Fledermäusen, Rehen usw.</p> <p>Der Lärm durch die Bundesstraße, die Gütersloher Str. und auch die A2 werden zunehmen, sowie die Umweltbelastung durch Abgase.</p> <p>Auch die Geruchsbelästigung wird weiter zunehmen.</p> <p>Wir befürchten, dass die Firma [anonymisiert] sich entlang der Gütersloher Str. in Richtung Rehweg erweitern möchte und somit die LKW-Parkplätze und die damit verbundenen Fahrer sich direkt an unserem Grundstück aufhalten werden. (Lärm durch die Kühlaggregate der LKWs, Lichtbelästigung, ständig wechselnde Personen auch am Wochenende, keine Toiletten, Müll).</p> <p>Unsere Lebensqualität, die Natur und auch unser Eigentum werden durch die Schaffung des Industrie- /Gewerbegebietes beeinträchtigt.</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzung, Belastung durch Lärm und Abgase, Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Lichtbelästigung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 672</p>	
<p>im Anhang erhalten Sie unseren Einspruch gegen des GIP Gütersloher Straße / Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

hiermit erheben wir, Herbert Laukötter und Kristin und Maik Brüggemann, Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße in Rheda-Wiedenbrück im Regionalplan Blatt 22 und bitten um die Herausnahme dieses Bereiches aus dem Regionalplan. Die derzeit als landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewidmet werden.

Folgende Gründe führen zu diesem Einspruch:

1. Ich, [anonymisiert], bin Eigentümer von einem Teil dieser Fläche direkt an der Gütersloher Straße und meine Tochter [anonymisiert] ist die Bewirtschafterin unseres landwirtschaftlichen Betriebes. Wir legen Einspruch gegen die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes ein, da wir unsere aktuell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen dringend für den Fortbestand unseres landwirtschaftlichen Betriebs benötigen. Ein Verkauf kommt daher für uns nicht in Frage. Auch ein Tausch von Flächen ist für uns nicht realistisch, da bedingt durch die Bundesstraße, Landesstraße, Autobahn und Eisenbahnschienen unverhältnismäßig weite Wege zu Alternativflächen zu fahren wären. Die oben beschriebenen Flächen liegen in direkter Hofumgebung und sind für uns daher sehr wichtig.
2. Durch weitere Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Industriegebiete, wird die Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft extrem erschwert bzw. verhindert. Im Zuge des zunehmend umweltfreundlichen Bewusstseins der Gesellschaft, muss daher eine weitere Umwandlung der Fläche in Gewerbe- und Industriegebiete verhindert werden.
3. Auch der Lebensraum für verschiedenste Tierarten wie z.B. Schleiereulen, Fledermäuse, Rehe, Hasen und Vögel wird durch weitere Flächenversiegelungen weiter reduziert. Hier auf diesen Flächen sehen wir erfreulicherweise täglich diese Tierarten, deren heimischer Lebensraum durch die Schaffung des Industriegebiets vernichtet wird.
4. Weiterhin liegt diese Fläche in einer Wasserschutzzone mit erhöhtem Schutzbedarf (Wasserschutzzone 3a). Die bereits heute vorhandene Wasserproblematik wird sich

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz,

hier bei einer Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebiets deutlich verschärfen. Eine vorhandene Großschlachtereier entnimmt bereits heute viel Wasser, was wir leider heute schon deutlich durch Ernteauffälle zu spüren bekommen und auch von den Stadtwerken Gütersloh bestätigt wurde. Nach Auskunft der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat diese erheblichen Auswirkungen auch das Landschaftsarchitekten-Büro [anonymisiert] bereits bestätigt. Sicherlich ist auch zu berücksichtigen, dass man mit dieser Gewerbe- und Industriegebietserweiterung noch deutlich näher an das Wasserschutzgebiet von Gütersloh heranrückt.

5. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als Wasserschutzgebiet (WSG)/Heilquellenschutzgebiet (HQSG) -WSG Herzebrock-Quenhorn, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: 99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf". Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt". Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt. Durch die geplante gewerblichen bzw. industriellen Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden

6. Zudem wird die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets zu einer weiteren

Trinkwasserversorgung, Klimawandel, Landwirtschaft, Wohnnutzung, Wertminderung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasserversorgung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Flächenversiegelung führen. Dies würde die Wasserproblematik zusätzlich verschärfen.

7. Auch die Umweltverschmutzung durch die Erweiterung oder Ansiedlung neuer Firmen wird sich vergrößern. Schon heute entsorgen wir Nachbarn regelmäßig den Müll, der u. a. von wartenden LKW-Fahren verursacht wird. Auch die hinterlassenen Exkremate wie Kot und Urin sind an unseren Feldern und Wäldern nicht zu übersehen und eine extreme Belastung für uns Anwohner.

8. Ein weiterer Grund unseres Einspruchs gegen dieses Gewerbe- und Industriegebiet ist, dass mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die bereits vorhandene Großschlachtereierweiterung die Flächen erwerben wird und sich damit noch weiter vergrößern wird. Aktuell wird dies auch gesamtgesellschaftlich und auch politisch sehr stark diskutiert und bemängelt. Insbesondere das soziale Elend bei den Werksvertragsmitarbeitern ist hierbei zu nennen.

Aus diesem Grund versucht auch die Bundes- und Landespolitik weitere Vergrößerungen von Großschlachtereieren zu verhindern. Dies kann hier direkt und ohne große Probleme verhindert werden, indem diese Flächen nicht für ein Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehen werden.

9. Vor einigen Jahren wurde in Rheda-Wiedenbrück das interkommunale Aureka-Industriegebiet zwischen Rheda-Wiedenbrück, Oelde und Herzebrock-Clarholz zur Gewerbe- und Industrieerweiterung geschaffen. Dieses interkommunale Industriegebiet ist auch geschaffen worden, um Streitigkeiten bei der Ansiedlung von neuen Firmen zwischen den Kommunen zu vermeiden. Warum sollen nun weitere Industriegebiete an anderen Orten entstehen, die ebenfalls zwischen zwei Kommunen liegen? Dies wird unausweichlich wieder zu Streitigkeiten bei der Ansiedlung von Firmen zwischen den Kommunen führen.

10. Auch das Thema Verkehr spricht eindeutig gegen diese Gewerbe- und Industriegebietserweiterung. Bis zur Eröffnung der A33 zwischen Bielefeld und Borgholzhausen war die Bielefelder Straße (B61) regelmäßig überlastet. Dies führte regelmäßig zu Staus u. a. auf der Gütersloher Straße. Mit Schaffung des neuen Gewerbegebietes wird der LKW- und Autoverkehr wieder zunehmen und zu neuen Verkehrsproblemen an dieser Stelle führen.

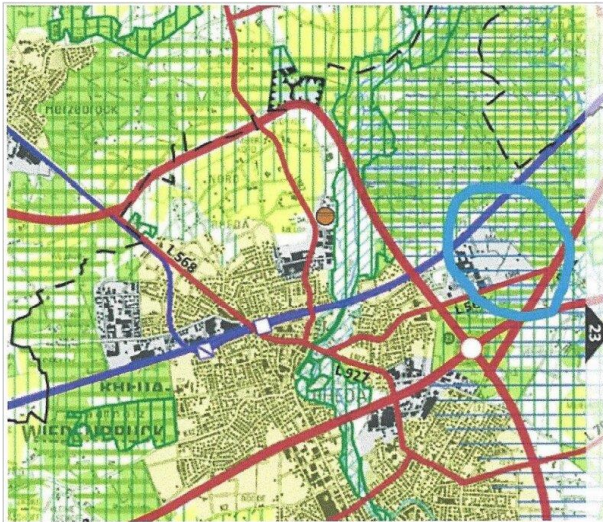
Ein Ausbau der B61/Gütersloher Straße kann hierbei keine Lösung sein, da hier u. a. wertvoller Baumbestand vernichtet wird und auch die Flächenversiegelung

weiter vorangetrieben wird. Auch die Bevölkerung und diverse Umweltschutzverbände haben hier bereits Ihre Ablehnung lautstark kundgetan und Widerstand angekündigt. Die voranschreitende Verkehrswende darf nicht durch Straßenerweiterungen verhindert werden.

11. Mit Erweiterung dieses Gewerbe- und Industriegebietes werden soziale Strukturen und Lebensfreuden der dort lebenden Familien vernichtet. Aktuell gibt es in diesem Gebiet 9 Wohnhäuser mit einem sehr intakten Familien- und Nachbarschaftsleben. Diese verlieren mit der Erweiterung dieses Industriegebietes deutlich an Lebensqualität, da die natürliche Landschaft deutlich zurückgehen wird und Lärm- und Geruchsbelästigung sowie Luftverschmutzungen deutlich zunehmen werden.

Wir bitten Sie daher, die o. g. Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets aus dem Regionalplan OWL wieder herauszunehmen.

Zur Erläuterung/Detaillierung erhalten Sie anbei einen Kartenausschnitt, in dem die hier beschriebene Fläche mit einem blauen Kreis markiert wurde.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 678

Betreff: Keine Aufnahme des GIP Gütersloher Straße / Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold

hiermit erhebe ich Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan. Die im Änderungsplan bezeichnete derzeit landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewidmet werden.

Begründung:

1. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-3914-001 ausgewiesen und wird aktuell im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt. In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Flächen werden von diversen Tierarten bewohnt, neben Schleiereulen, Fledermäusen, Rehwild, Eichelhähern, Falken, Eidechsen auch diverse andere Tierarten die auf den Feldern ausreichend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden und sich durch die Nähe zu den anliegenden Waldflächen besonders wohl fühlen. Dieses geschützte Gebiet würde durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung zerstört.

2. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: *"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf"*. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: ***"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als***

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende

erheblich eingeschätzt". Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt. Durch die geplante gewerblichen bzw. industriellen Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

3. Trinkwasserversorgung der Anlieger. Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Gebietes, sowie der anliegenden Gebiete (Versorgung über Hausbrunnen), ist durch die bereits bestehende Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh und der vorhandenen Industrie schon sehr stark beeinträchtigt. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde und es zu einer deutlichen Verschlechterung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser kommen würde. Insbesondere Verunreinigungen des Trinkwassers durch Gefahrstoffe des Gewerbes oder Industrie, auch aufgrund möglicher Stör- und Unfälle, können auftreten.

4. Das Verkehrsaufkommen ist durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG bereits jetzt mit zahlreichen LKW auf der Gütersloher Str. und auch auf der B61 enorm hoch! Die Straßen und Kreuzungen sind schon jetzt oft gestaut und überlastet. Mit weiterem Gewerbe/Industrie wären ständige Verkehrsstaus vorprogrammiert.

5. Die **Lärmbelästigung** durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die anliegende B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich

Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Klimawandel, Landwirtschaft, Wohnnutzung, Wertminderung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, das Brummen der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelastigung sorgen.</p> <p>6.Die Geruchsbelästigung durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist aktuell sehr hoch. Immer wieder kommt es zu lang-anhaltendem Fett- und süßlich-stechendem Schweinegeruch und könnte durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.</p> <p>7.Die Umweltverschmutzung an der Gütersloher Str., sowie im Bereich um die LKW Parkplätze der [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, durch die dortigen Arbeiter und Lieferanten ist sehr hoch. In den Straßengraben findet sich immer wieder Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikflaschen, umherwehende Mülltüten und Kunststoffverpackungen. Diese Umweltverschmutzung würde durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen zunehmen</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 858</p>	
<p>mein Name ist [anonymisiert], ich komme aus Rheda-Wiedenbrück und mit dieser Stellungnahme möchte ich Einspruch gegen den Regionalplan OWL einlegen.</p> <p>In den letzten Jahren ist die Gewerbe- und Industriefläche in Rheda-Wiedenbrück stark gewachsen, wo soll das noch hinführen? Aus dem Stadtgespräch ist zu entnehmen, dass bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen an der Gütersloher Straße der dort ansässige Firma [anonymisiert] zugesprochen werden.</p> <p>Ich möchte nicht zu sehr jene Firma kritisieren und doch denke ich, dass diese Idee nicht zukunftsorientiert ist. Schließlich hat [anonymisiert] nicht zuletzt mit diversen Skandalen im letzten Jahr für Aufsehen gesorgt. Ich begreife nicht, weshalb die Bürger der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter dieser Firma zu leiden hat - so nenne ich es mal. Ein System, welches aktuell herrscht, und damit meine ich schlechten Verhältnisse der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der</p>

Angestellten, ökologische Belastungen, eine nicht tragfähige Massientierhaltung und weiteres, wird einzig und allein für den wirtschaftlichen Profit der Region in Kauf genommen.

Als nachhaltig Entwicklung, wie es in den Leitlinien lautet, kann man diesen Plan also nicht bezeichnen.

Besonders der Bereich an der Gütersloher Straße/Rehweg ist aufgrund des angrenzenden Waldgebietes ein beliebter Ort für Erholung und Freizeit. Täglich trifft man hier auf Spaziergänger, Hunde, Reiter und Fahrradfahrer, doch dieser Raum wird durch den Regionalplan OWL zerstört werden. Es kommt daher zum Attraktivitätsverlust, die Stadt verliert an Identität.

Was mich besonders ärgert ist, dass die sich in Privatbesitz befindenden Wiesen am Rehweg einfach mit in den Regionalplan gezogen wurden, ohne das sich mit den Besitzern in Kontakt gesetzt wurde bzw. diese über den Sachverhalt aufgeklärt wurden.

Sollten diese Wiesen zwangsmäßig verkauft werden müssen, verschwindet ein großer Teil meines Hobbys- dem Reitsport. Der dort ansässige familiengeführte Hof verliert durch den Regionalplan OWL seine Existenz und Sinnhaftigkeit.

Aufgrund der negativen ökologischen und sozialen Dimensionen ist der Regionalplan also als nicht nachhaltig zu betrachten. Rheda-Wiedenbrück soll meine Heimat bleiben und nicht in einer Industriehochburg enden.

Ich bitte Sie, den Regionalplan OWL ernsthaft zu überdenken.

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPiG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, ökologische Belastungen, Naherholung, Attraktivitätsverlust, Hobby- und Reitsport) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 883</p>	
<p>Dieses Plangebiet darf nicht zugebaut werden, da dieses zum erweiterten Wasserschutzgebiet gehört und die Tiervielfalt geschützt werden sollte, wie z.B. Fledermäuse und Feldhasen.</p> <p>Eine Vergrößerung der Stadt ist nicht sinnvoll, da die Infrastruktur damit total überlastet wäre. Die Stadt kann jetzt schon das Verkehrsaufkommen kaum noch bewältigen.</p> <p>Man sollte die Natur in die Stadtplanung mit einbinden und nicht alles zu bauen.</p> <p>Wie man im Umweltbericht Anhang E lesen kann, führt dieses Plangebiet an der Hammersenstraße insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen und darf aus diesem Grund auf keinen Fall bebaut werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsaufkommen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 884	
<p>Wie man im Umweltbericht Anhang E lesen kann, führt dieses Plangebiet an der Hammersenstraße insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen und darf aus diesem Grund auf keinen Fall bebaut werden.</p> <p>Dieses Plangebiet darf nicht zugebaut werden, da dieses zum erweiterten Wasserschutzgebiet gehört und die Tiervielfalt geschützt werden sollte, wie z.B. Fledermäuse und Feldhasen.</p> <p>Eine Vergrößerung der Stadt ist nicht sinnvoll, da die Infrastruktur damit total überlastet wäre. Die Stadt kann jetzt schon das Verkehrsaufkommen kaum noch bewältigen.</p> <p>Man sollte die Natur in die Stadtplanung mit einbinden und nicht alles zu bauen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsaufkommen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und</p>

	Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 900	
<p>GIP Gütersloher Straße Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan. Die im Änderungsplan bezeichnete, derzeit landwirtschaftlich genutzte bzw. bewohnte Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewidmet werden. Begründung: 1. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-3914-001 ausgewiesen und wird aktuell im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt. In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Flächen werden von diversen Tierarten bewohnt. Neben Schleiereulen, Fledermäusen, Rehwild, Eichelhähern, Falken, Eidechsen findet man dort auch diverse andere Tierarten, die auf den Feldern ausreichend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten suchen und sich durch die Nähe zu den anliegenden Waldflächen besonders wohl fühlen. Dieses geschützte Gebiet würde durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung zerstört. 2. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als Wasserschutzgebiet (WSG)/Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: "99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf". Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem</p>

Bezug zu diesem Kriterium: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt". Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen.

Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete wächst.

Durch die geplante gewerbliche bzw. industrielle Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

3. Trinkwasserversorgung der Anlieger. Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Rehweges (Versorgung über Hausbrunnen), sowie der anliegenden Gebiete, ist durch die bereits bestehende Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh und der vorhandenen Industrie schon sehr stark beeinträchtigt.

Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde und es zu einer deutlichen Verschlechterung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser kommen würde. Insbesondere Verunreinigungen des Trinkwassers durch Gefahrstoffe des Gewerbes oder Industrie, auch aufgrund möglicher Stör- und Unfälle, können auftreten.

4. Aktuell ist unser Grundstück Nr. 05252900100620 zur Pferdezucht verpachtet. Ohne dieses Grundstück könnte die Pferdezucht nicht weiter betrieben werden. Da es sich bei dem Züchter um nahe Verwandtschaft handelt, ist uns an dem Erhalt sehr gelegen.

5. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die anliegende B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert]

weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes (Pferdezucht) im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit

<p>Holding ApS & Co. KG, ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, die Geräusche der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelastigung sorgen.</p> <p>6. Die Geruchsbelästigung durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist aktuell sehr hoch. Diese könnte durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.</p> <p>7. Die Umweltverschmutzung an der Gütersloher Str. sowie im Bereich um die LKW Parkplätze der [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG durch die dortigen Arbeiter und Lieferanten ist sehr hoch. In den Straßengraben finden sich immer wieder Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikflaschen, umherwehende Mülltüten und Kunststoffverpackungen. Diese Umweltverschmutzung würde durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen zunehmen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist dringend von einer Erweiterung des Industriegebietes an diesem Standort abzusehen.</p>	<p>benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 908</p>	
<p>Betreff: Keine Aufnahme des GIP Gütersloher Straße / Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold</p> <p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan. Die im Änderungsplan bezeichnete derzeit landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewidmet werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-3914-001 ausgewiesen und wird aktuell im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt. In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der</p>

Naturhaushalts, zum Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Flächen werden von diversen Tierarten bewohnt, neben Schleiereulen, Fledermäusen, Rehwild, Eichelhähern, Falken, Eidechsen auch diverse andere Tierarten die auf den Feldern ausreichend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden und sich durch die Nähe zu den anliegenden Waldflächen besonders wohl fühlen. Dieses geschützte Gebiet würde durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung zerstört.

1. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als **Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQS) - WSG Herzebrock-Quenhorn**, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: *"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzzonen mit höherem Schutzbedarf"*. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: ***"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt"***. Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen.

Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Klimawandel, Landwirtschaft, Wohnnutzung, Wertminderung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener

Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt.

Durch die geplante gewerblichen bzw. industriellen Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

1. **Trinkwasserversorgung der Anlieger.** Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Rehweges (Versorgung über Hausbrunnen), sowie der anliegenden Gebiete, ist durch die bereits bestehende Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh und der vorhandenen Industrie schon sehr stark beeinträchtigt. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde und es zu einer deutlichen Verschlechterung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser kommen würde. Insbesondere Verunreinigungen des Trinkwassers durch Gefahrstoffe des Gewerbes oder Industrie, auch aufgrund möglicher Stör- und Unfälle, können auftreten.

1. **Die aktuelle Nutzung des Eigentums als Wohnbaufläche soll auch weiterhin fortgeführt werden.** Bei dem Eigentum handelt es sich um das Flurstück [anonymisiert] mit der Flurstückkennzeichnung: [anonymisiert]. Ein Verkauf sowie eine industrielle oder gewerbliche Nutzung der Fläche ist nicht in unserem Interesse. Momentan plane ich mit der [anonymisiert] eine Umnutzung meiner Scheune zu einem Wohnhaus. Daher ist es uns sehr wichtig zu wissen, welche Planungen bezüglich des Gewerbegebietes auf uns zukommen. Die künftige Wohnsituation ist ausschlaggebend, ob dieses Projekt überhaupt sinnvoll ist.

regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

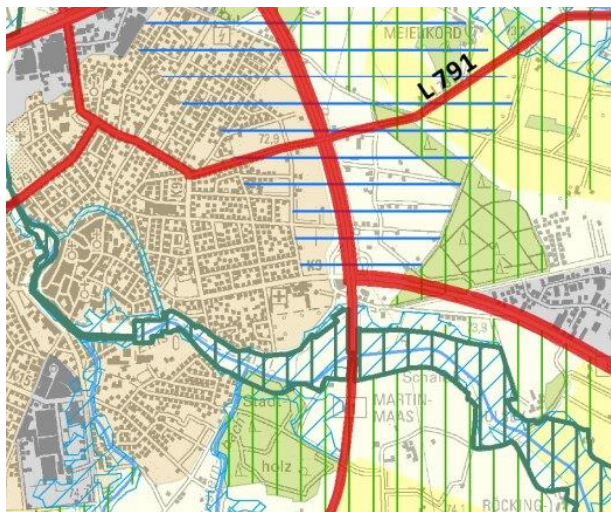
Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit.

Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>1. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die anliegende B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, das Brummen der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelästigung sorgen.</p> <p>1. Die Geruchsbelästigung durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist aktuell sehr hoch. Immer wieder kommt es zu langanhaltendem Fett- und süßlich-stechendem Schweinegeruch und könnte durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.</p> <p>1. Die Umweltverschmutzung an der Gütersloher Str., sowie im Bereich um die LKW Parkplätze der [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, durch die dortigen Arbeiter und Lieferanten ist sehr hoch. In den Straßengraben findet sich immer wieder Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikflaschen, umherwehende Mülltüten und Kunststoffverpackungen. Diese Umweltverschmutzung würde durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen zunehmen</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 918</p>	
	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Überplanung meiner folgenden Flächen durch den Regionalplan:</p>				<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Lintel	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	
Lintel	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	
Lintel	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	
<p>Ich bewirtschafte ca. 5 ha landwirtschaftliche Fläche, die ungefähr jeweils zur Hälfte in Acker und Wiesen aufgeteilt ist.</p> <p>Im Jahre 1979 mussten meine Eltern, meine Geschwister und ich unsere damalige gesamte landwirtschaftliche Hofstelle wegen des Neubaus der Umgehungsstraße aufgeben. Meine Eltern und wir haben damals sehr darunter gelitten. Ca. 200 Meter davon entfernt konnten wir eine neue Hofstelle errichten mit der Zusicherung, die Landwirtschaft dort fortführen und auch Tiere halten zu können.</p> <p>Ich habe in den letzten Jahrzehnten viel Zeit und Arbeit in diesen landwirtschaftlichen Betrieb investiert und möchte das auch so weiter fortsetzen. Wir haben nicht die Absicht, aufgrund der Überplanung durch den Regionalplan die Landwirtschaft aufzugeben und uns wieder neu orientieren zu müssen. Auch durch Wohnbebauung in der näheren Nachbarschaft kann es bei meiner Weiterführung der Landwirtschaft zu Problemen kommen.</p>				



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1055

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Entstehung eines Gewerbegebietes, das an der Gütersloher Straße/Rehweg in Rheda-Wiedenbrück angesiedelt werden soll!

Mit welchem Recht werden die Weiden, die meinem Vater [anonymisiert] gehören, einfach verplant, ohne dass mit meinem Vater vorher kein Wort gesprochen wird? Wir müssen aus der Presse von den Plänen des Regionalplanes erfahren?!

Warum muss eine Firma an der Gütersloher Straße sich stetig vergrößern, obwohl sie eigentlich überhaupt nicht an diesem Standpunkt hätte bauen dürfen. Schon damals hat die Stadt sich keine Gedanken über die Zukunft gemacht!

Sommer für Sommer müssen wir mit ansehen, dass die Weiden, auf denen unsere Pferde grasen, vertrocknen, weil die besagte Firma enorm viel Wasser verbraucht und der Grundwasserspiegel stetig sinkt. Dass es sich hier auch um ein

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der

Wasserschutzgebiet handelt müssen wir wohl kaum erwähnen.

Wir möchten auch weiterhin Pferde züchten und artgerecht halten. Artgerecht heißt u. a., dass die Pferde ganztags draußen sind. Dafür sind ausreichend Flächen erforderlich und diese sollen nun zukünftig für ein Gewerbegebiet verplant werden? Dafür fehlt mir jegliches Verständnis!

Durch die Pläne des Regionalplanes wird so viel Lebensraum für Wild und Naherholungsgebiet für viele Menschen zerstört. Erst kürzlich wurde eine Fahrradstraße auf der Emser Landstraße frei gegeben. Bei unseren Ausritten, die immer durch dieses Gebiet führen, treffen wir zahlreiche Spaziergänger, Hundebesitzer, Fahrradfahrer, Inlineskater usw. Wir können nicht nachvollziehen, warum diese Idylle für Industrie zerstört werden soll. Sie ist für uns alle so immens wertvoll!

Am allerschlimmsten wird es jedoch für den Nachbarn, der erst vor kurzem ein Haus am Rehweg erworben hat! Anstatt über grüne Wiesen zu blicken, schaut er zukünftig über Industriehallen, die direkt an sein Grundstück grenzen? Das ist absolut nicht fair und seine Verzweiflung kann ich gut nachvollziehen! Er hat gemeint, für sich und seine Kinder ein schönes Stück Heimat gefunden zu haben! Wieviel Natur muss weiterhin für Firmen, die wachsen wollen, noch zerstört werden? Für die Familie meiner Schwester, die an der Bielefelder Straße wohnt und den Hof meines Vaters übernehmen wird, sind das sehr düstere Prognosen. Die Hofstelle wird nächstes Jahr 200 Jahre alt und soll jetzt nach und vereinnahmt werden. Von der Art und Weise, wie dieses geschieht, ganz zu schweigen.

Ich bitte Sie inständig, Ihre Pläne gründlich zu überdenken! Sie können Mensch und Tier nicht einfach so die Lebensgrundlage entziehen!

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grundwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes (Pferdezucht und -haltung) und der Wohnbebauung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1090</p>	
<p>anbei erhalten Sie meine Stellungnahme explizit zu den Planungen südlich der AS22 der BAB 2 mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Hiermit beantrage ich, mich an dem mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold am 05.10.2020 eröffneten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu beteiligen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) südlich der vorhandenen Anschlussstelle 22 der BAB 2 einen Gewerbe- bzw. Industriebereich auszuweisen.</p> <p>Schon beim Bau und Fertigstellung der Anschlussstelle 22 der BAB 2 war das Netz der Zubringerstraßen für den zu- und abfließenden Autobahnverkehr nicht geeignet. Seit dieser Zeit wurde lediglich die K 13 ausgebaut. Vor allem die noch nicht realisierte Verbindungsstraße zwischen der Bundesstrasse 61 und dem neu gebauten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p>

Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz verhindert einen leistungsfähigen Anschluss an das Autobahnnetz. Der Verkehr zur Anschlussstelle 22 wird daher über Wirtschaftswege abgewickelt, die für die Belastung nicht ausgelegt sind. Hier ist insbesondere der Wirtschaftsweg "Zur Marburg" anzuführen, der als Verbindung zwischen B 61 und der Autobahnanschlussstelle 22 genutzt wird. Schon jetzt befahren täglich mehr als 9.000 Fahrzeuge den Wirtschaftsweg. Solange die Anschlussstelle 22 nicht in ein leistungsfähiges Zubringerstraßennetz eingebunden ist, darf generell eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes nicht erfolgen. Die Anwohner werden alle rechtlichen Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung ergreifen.

Die Absicht, jetzt auch noch im Regionalplan OWL eine Fläche südlich der BAB 2 als Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen, verstößt elementar gegen die im Landesentwicklungsplan NRW unter 6.1-1 bis 6.1-7 dargestellten Planungsziele; insbesondere wird gegen die Ziele in Ziff. 6.-1 6 sowie 6.1-9 verstoßen. Ausdrücklich sind nach Ziff. 6.1-4 „Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar...". Sie beeinträchtigen hier die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und den Außenbereich mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen südlich der BAB 2, die Sie zur Ausweisung weiterer Gewerbe und Industrieflächen heranziehen wollen, grenzen unmittelbar an hochwertige, ökologisch wertvolle Waldflächen auf dem Gebiet des Kreises Warendorf an. Das Ansiedeln von Industriebetrieben in diesem Bereich ist völlig fehl am Platze, zumal das Gebiet für die Bevölkerung der Oelder Ortsteils Stromberg als Naherholungsgebiet anzusehen ist. Die BAB 2 stellt eine Grenze gegen eine weitere Gewerbeflächenentwicklung auf der Südseite dar. Einer schonenderen Flächenentwicklung wird allein die Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf der Nordseite der Autobahn gerecht.

Ich bitte meine Bedenken bei der Änderung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen und von der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Anschlussstelle 22 der BAB 2 Abstand zu nehmen.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Der interregionale GIB stärkt befördert mit seinem Flächenangebot für gewerblich und industrielle Nutzungen die Entwicklung der beteiligten Mittel- und Grundzentren. In diesem Sinne leistet er indirekt einen Beitrag zur dezentralen Konzentration gemäß des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW (Leitbild "dezentrale Konzentration"). Er grenzt unmittelbar an den nördlich der BAB A 2 gelegenen GIB an. Beide GIB zusammen bilden in diesem Teilraum einen kompakten, zusammenhängenden Siedlungsbereich. Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung durch

Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (BAB A 2) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.

Im Hinblick auf die mangelnde bzw. eingeschränkte Verfügbarkeit von geeigneten GIB-Standorten in den zentralen Siedlungsbereichen ist es in diesem Teilraum aus Sicht der Regionalplanungsbehörde notwendig, weitere Flächenangebote für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im Regionalplan zu sichern. Die Entwicklung des Standortes entspricht dabei den Zielen 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot), 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und den Grundsätzen 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) und 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit). Den Zielen und Grundsätzen aus Kapitel 6.3 LEP NRW werden vor dem Hintergrund der konkreten teilräumlichen Rahmenbedingungen ein höheres Gewicht beigemessen als dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"). Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass wesentliche Aspekte des Grundsatzes 6.1-5 LEP NRW (Siedlungsstrukturelle Gliederung, gestuftes städtisches Freiflächensystem, Anpassung an den Klimawandel, Ort- und Siedlungsränder als erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert und umgesetzt werden können.

Im Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) wird festgelegt, dass Planung und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Vor einer Neuinanspruchnahme von Siedlungsbereichen müssen die Kommune darlegen, dass keine ausreichenden Flächenreserven im Sinne der Innenentwicklung für die angestrebte Nutzung zur Verfügung stehen. Auf die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen des LEP NRW zu diesem Grundsatz wird ferner verwiesen. Vor dem Hintergrund verstößt die angestrebte GIB-Festlegung nicht gegen den Grundsatz 6.1-6 LEP NRW.

Mit Blick auf die Berücksichtigung der Grundsätze 6.1-7 LEP NRW (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) und 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sich diese Grundsätze insbesondere an die kommunale Bauleitplanung richtet. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den beteiligten Kommunen ausreichend Instrumente zur Verfügung.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1096	
<p>Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme zu Blatt 22.</p> <p>Hiermit beantrage ich, mich an dem mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold am 05.10.2020 eröffneten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu beteiligen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) südlich der vorhandenen Anschlussstelle 22 der BAB 2 einen Gewerbe- bzw. Industriebereich auszuweisen.</p> <p>Schon beim Bau und Fertigstellung der Anschlussstelle 22 der BAB 2 war das Netz der Zubringerstraßen für den zu- und abfließenden Autobahnverkehr nicht geeignet. Seit dieser Zeit wurde lediglich die K 13 ausgebaut. Vor allem die noch nicht realisierte Verbindungsstraße zwischen der Bundesstrasse 61 und dem neu gebauten Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz verhindert einen leistungsfähigen Anschluss an das Autobahnnetz. Der Verkehr zur Anschlussstelle 22 wird daher über</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

Wirtschaftsweg abgewickelt, die für die Belastung nicht ausgelegt sind. Hier ist insbesondere der Wirtschaftsweg "Zur Marburg" anzuführen, der als Verbindung zwischen B 61 und der Autobahnanschlussstelle 22 genutzt wird. Schon jetzt befahren täglich mehr als 9.000 Fahrzeuge den Wirtschaftsweg.

Solange die Anschlussstelle 22 nicht in ein leistungsfähiges Zubringerstraßennetz eingebunden ist, darf generell eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes nicht erfolgen. Die Anwohner werden alle rechtlichen Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung ergreifen.

Die Absicht, jetzt auch noch im Regionalplan OWL eine Fläche südlich der BAB 2 als Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen, verstößt elementar gegen die im Landesentwicklungsplan NRW unter 6.1-1 bis 6.1-7 dargestellten Planungsziele; insbesondere wird gegen die Ziele in Ziff. 6.-1 6 sowie 6.1-9 verstoßen. Ausdrücklich sind nach Ziff. 6.1-4 „Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar...". Sie beeinträchtigen hier die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und den Außenbereich mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen südlich der BAB 2, die Sie zur Ausweisung weiterer Gewerbe und Industrieflächen heranziehen wollen, grenzen unmittelbar an hochwertige, ökologisch wertvolle Waldflächen auf dem Gebiet des Kreises Warendorf an. Das Ansiedeln von Industriebetrieben in diesem Bereich ist völlig fehl am Platze, zumal das Gebiet für die Bevölkerung der Oelder Ortsteils Stromberg als Naherholungsgebiet anzusehen ist.

Die BAB 2 stellt eine Grenze gegen eine weitere Gewerbeflächenentwicklung auf der Südseite dar. Einer schonenderen Flächenentwicklung wird allein die Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf der Nordseite der Autobahn gerecht.

Ich bitte meine Bedenken bei der Änderung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen und von der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Anschlussstelle 22 der BAB 2 Abstand zu nehmen.

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Der interregionale GIB stärkt befördert mit seinem Flächenangebot für gewerblich und industrielle Nutzungen die Entwicklung der beteiligten Mittel- und Grundzentren. In diesem Sinne leistet er indirekt einen Beitrag zur dezentralen Konzentration gemäß des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW (Leitbild "dezentrale Konzentration"). Er grenzt unmittelbar an den nördlich der BAB A 2 gelegenen GIB an. Beide GIB zusammen bilden in diesem Teilraum einen kompakten, zusammenhängenden Siedlungsbereich. Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine

ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (BAB A 2) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.

Im Hinblick auf die mangelnde bzw. eingeschränkte Verfügbarkeit von geeigneten GIB-Standorten in den zentralen Siedlungsbereichen ist es in diesem Teilraum aus Sicht der Regionalplanungsbehörde notwendig, weitere Flächenangebote für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im Regionalplan zu sichern. Die Entwicklung des Standortes entspricht dabei den Zielen 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot), 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und den Grundsätzen 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) und 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit). Den Zielen und Grundsätzen aus Kapitel 6.3 LEP NRW werden vor dem Hintergrund der konkreten teilräumlichen Rahmenbedingungen ein höheres Gewicht beigemessen als dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"). Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass wesentliche Aspekte des Grundsatzes 6.1-5 LEP NRW (Siedlungsstrukturelle Gliederung, gestuftes städtisches Freiflächensystem, Anpassung an den Klimawandel, Ort- und Siedlungsränder als erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert und umgesetzt werden können.

Im Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) wird festgelegt, dass Planung und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Vor einer Neuinanspruchnahme von Siedlungsbereichen müssen die Kommune darlegen, dass keine ausreichenden Flächenreserven im Sinne der Innenentwicklung für die angestrebte Nutzung zur Verfügung stehen. Auf die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen des LEP NRWs zu diesem Grundsatz wird ferner verwiesen. Vor dem Hintergrund verstößt die angestrebte GIB-Festlegung nicht gegen den Grundsatz 6.1-6 LEP NRW.

Mit Blick auf die Berücksichtigung der Grundsätze 6.1-7 LEP NRW (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) und 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sich diese Grundsätze insbesondere an die kommunale Bauleitplanung richtet. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den beteiligten Kommunen ausreichend Instrumente zur Verfügung.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1214	
<p>mit großer Sorge habe ich ihre Ausbaupläne zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus meiner Sicht ist das Gebiet südlich der Autonahn absolut schützenswert. Für mich ist ein ganz besonderer Ort.</p> <p>Flora und Fauna sind intakt. In Waldgebiete dieser Art , da wo in unmittelbarer Nähe Menschen auf Pilgerwegen zu sich selbst finden , dorthin passt kein Gewerbegebiet .</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wanderwege, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1259	
<p>Hiermit möchte ich meine Einwende gegen den neuen Nutzungsplan 22 kundtun. Ich bin Landwirt und bin auf den Grund und Boden angewiesen. Sie nehmen mir regliche Grundlagen für meinen Hof und Weiterentwicklung. Deshalb lege ich Einspruch ein.</p> <p>Rheda Wiedenbrück Wieksweg , Radheide, Wegbohne, Oelderstraße, Rentruperstraße, Geweckenhorst Den Tieren , Pflanzen , Menschen ,Erholungssuchenden nehmen sie die Grundlagen zum Leben. Ich bitte sie um Nachricht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, schützenswerte Böden, Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil eines Vorranggebietes ASB bewirken den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Darüber hinaus stehen auf den nachfolgenden Planungsebenen verschiedene Instrumente zur Verfügung (z.B. Flächenerwerb, Flächentausch, etc.) um dem Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes angemessen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1262</p>	
<p>Es darf keine Bebauung stattfinden. Die Natur darf nicht noch mehr geschädigt werden. Der vom Aussterben bedrohte Kiebitz hat zwischen Frankenbrink und Radheide seine Heimat. Bitte erhaltet diese!!!!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste) können auf der örtlichen</p>

	<p>Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1268	
<p>in der heutigen Ausgabe der Glocke wurde über den Regional Plan OWL Entwurf 2020 berichtet. Hierzu meine Meinung:</p> <p>Als hier wirtschaftender Landwirt komme ich aus dem Entsetzen nicht mehr raus, denn uns betrifft die geplante Bebauung zwischen dem Wieksweg und der BAB 2 in Rheda-Wiedenbrück. Ich kann es nachvollziehen, dass die Region und die Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Wachstumskurs steht, aber zu welchem Preis?</p> <p>Der Bedarf an nachhaltigen regionalen Lebensmitteln steigt stetig und hier sollen weitere Flächen versiegelt werden? Wir haben uns in den letzten Jahren eine gut funktionierende Direktvermarktung aufgebaut und würden mit mehr Wohnbebauung gewiss auch davon profitieren. Keine Frage. Jedoch würden für uns essentiell wichtige landwirtschaftliche Flächen genommen werden. Ein Angebot uns als Betrieb auszusiedeln ist charmant, aber wenig sinnvoll. Die Direktvermarktung funktioniert nun mal nicht im "Outback". Derzeit wird von politischer Seite aus fast alles darangesetzt, die landwirtschaftlichen Betriebe kaputt zu reglementieren. Fehlende Produkte werden das ganze Jahr über aus aller Welt importiert, ohne Kenntnisse über die Produktionsstandards. Alles getreu dem Motto "Ist der Bauer ruiniert, wird's Essen importiert!"</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, schützenswerte Böden, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

Hier vor Ort gibt es eine Menge Feld- und Waldwege zwischen den Wäldchen und der kleinstrukturierten Agrarlandschaft, damit tragen wir langfristig dem Klima-, Arten- und Umweltschutz bei. Wenn ich mich richtig erinnere, ist dies genau das, was von den Landwirten gefordert wird. Des Weiteren werden diese Wege als Naherholungsgebiete von den bestehenden Siedlungen genutzt, gerade auch, weil sie durch Hecken, Saum, Blüh- und Uferrandstreifen geprägt ist. Hier wird genau dies umgesetzt und das muss auch so bleiben, denn von der Landwirtschaft hängen wir alle ab "No Farmer, No Future". Wenn die Fläche genau so zugebaut würde, würden mindestens drei weitere Betriebe die Landwirtschaft aufgeben. Das kann nicht im Sinne der Allgemeinheit sein, schließlich ernährt ein Landwirt derzeit 144 Menschen. Ein städtisches Wachstum geht nur mit der Landwirtschaft vor Ort zusammen.

Um auf den Kern der ganzen Thematik zurückzukommen, bin ich gegen eine Siedlung (ASB) hier vor Ort. Damit werden mehreren kleinen, regionalen und hart arbeitenden Familienbetrieben jegliche Zukunft genommen.

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1279	
<p>ich finde ihren Entwurf des Regionalplans desaströs. Ihr Regionalplan fördert keineswegs innovative Lösungen für Wohnungsknappheit, sondern unterstützt die weitere Zerstörung der Natur. Dabei stehen ganz klar wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Sie fördern die Expansion des hieransässigen Fleischproduzenten [anonymisiert] zum Nachteil der Natur, obwohl dies in keinster Weise notwendig wäre. Anstatt eines zukunftsorientierten Plans, liegt hier ein Ressourcen verschwendender Plan vor. Bitte korrigieren sie das zum Vorteil der Umwelt!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

	<p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1296</p>	
<p>Hiermit möchte ich erhebliche Einwände gegen den Flächenfrass Ihres Regionalplans OWL in Rheda-Wiedenbrück anmelden. Unsere Stadt hat zum einen genügend Areale, z.B. das Areal von Wonnemann, von Buecker, von der Brennerei Hagedorn, sowie zahlreiche alte Häuser Innerorts, die zum Teil schon abgerissen sind oder abgerissen werden können, um Wohnraum zu schaffen. Wir brauchen keine weiteren Supermärkte oder Discounter oder Gewerbegebiete. Ganz zu schweigen brauchen wir keine Abholzung des Fichtenbusches, eines alten Waldes oder eine weitere Bebauung an der Ems an Stellen, die als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind. Dazu gibt es die Äcker Richtung Langenberg oder St. Vit. Wo man Neubaugebiete errichten kann. Ich bin in Rheda geboren. Rheda war mal ein hübscher netter Ort vor dreißig Jahren. Mittlerweile ist Rheda derart hässlich, dass niemand, den ich aus meiner Studienzeit kenne oder aus der Familie, die andernorts wohnt, freiwillig hierher kommen würde, um hier zu wohnen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf Die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>

Das bisschen schöne Natur die wir hier noch haben, zerstören Sie bitte nicht.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen.

Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer

	<p>Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1836	
<p>Die in Aussicht genommene Entwindung und Aufgabe des Schutzes der Bahntrasse Rheda-Lippstadt als nicht zu überbauende Fläche möchte ich als Bürgerin der betreffenden Kommune widersprechen bzw. Möchte Sie bitten diesen Schutz weiter zu führen. Wenn diese Flächen preisgegeben werden verschwindet unwiederbringlich die Möglichkeit hier neue Mobilitätskonzepte für die Fläche zu entwickeln.</p> <p>Wir können heute die Klimakrise und die dringend notwendige Mobilitätswende feststellen, aber welche neuen Lösungen es zukünftig geben wird, in einem Zeithorizont von 20 Jahren können wir jetzt kaum absehen.</p> <p>Der Streckenverlauf führt durch die Stadtzentren von Rheda und Wiedenbrück, könnte die Verkehrsströme zur neugebauten Stadthalle erreichen und auch die Wohngebiete Kaiserforst mit anbinden. Auch Langenberg ist gewachsen so das neue Optionen weit jenseits der Planungen die zur Stilllegung der Strecke geführt haben längst Realität sind.</p> <p>Daher dürfte die Fortschreibung des Schutzes mehr positive Optionen für die Zukunft beinhalten als kurzfristig diese wertvollen Flächen bebauen zu lassen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Schienenstrecke Rheda-Wiedenbrück - Langenberg seit 2007 von den Eisenbahnbetriebszwecken formalrechtlich "befreit" wurde und nicht mehr im Schienenverkehr bedient wird. Als reine Stichstrecke weist sie auch keine Verbindungsfunktion im vorhandenen Streckennetz auf. Darüber hinaus ist die für eine Reaktivierung notwendige Durchgängigkeit der Trasse mittlerweile an mehreren Stellen aufgrund erfolgter baulicher Maßnahmen dauerhaft nicht mehr gegeben. Im Vorfeld der Entwurfserstellung des RPlan OWL hat die Regionalplanungsbehörde daher verschiedene von der Trassendarstellung tangierte, regionale Akteure hinsichtlich eines langfristig zu erwartenden Verkehrsbedürfnisses und einer zu erwartenden Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der eigentlichen schienenverkehrlichen Zweckbestimmung der Trasse befragt. Dies wurde von den befragten Stellen verneint und darüber hinaus darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die Trassendarstellung zukünftige, städtebaulich gewünschte Entwicklungsperspektiven eröffnen würde.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1857	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Rheda-Wiedenbrück mit 85 ha Eigentumsfläche.</p> <p>Zwar befindet sich die Hofstelle unseres Mitgliedes in einer landwirtschaftlichen Kernzone, jedoch ist nicht ersichtlich, ob nicht das Wohnhaus unseres Mitgliedes in die westlich angrenzenden BSN-Flächen einbezogen wurde. In jedem Fall sind die westlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

angrenzenden Waldflächen unseres Mitgliedes als BSN-Flächen kartiert. Überdies sind nicht nur Waldflächen, sondern auch unmittelbar hofnahe Ackerflächen mit regionalen Grünzügen überplant.

Weitere Ackerflächen und Waldflächen südlich der A2 fallen ebenfalls in die Kartierung regionale Grünzüge. Zunächst stellt die BSN-Ausweisung auf den Waldflächen unseres Mitgliedes und soweit sie die hofnahen Ackerflächen miteinbezieht einen Eingriff in das Eigentum unseres Mitgliedes dar, der verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Der Betrieb unseres Mitgliedes genießt Bestandsschutz und wird schon seit Generationen am Standort in Rheda-Wiedenbrück betrieben. Die Wertminderung, die mit der BSN-Ausweisung einhergeht, ist nur ein Kritikpunkt, den unser Mitglied nicht hinnehmen kann.

Viel massiver beeinträchtigt ihn jedoch, dass eine naturschutzfachliche Entwicklung erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen und damit finanziellen Schaden für den Betrieb bedeuten würde. So sieht bereits das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vor, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten verboten ist. Bei einer naturschutzfachlichen Weiterentwicklung der BSN-Flächen wurden derartige Bewirtschaftungsauflagen und dadurch entstehende Ertragseinbußen unmittelbar auf unser Mitglied zukommen.

Hinsichtlich der waldbaulichen Entwicklung ist zu sagen, dass die BSN-Ausweisung ebenfalls kontraproduktiv ist. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Wald intensiv mit Trockenheits-, Sturm- und Käferschaden zu kämpfen hat. Hier ist eine waldbauliche Entwicklung mit angepasster klimaverträglicher Baumkultur erforderlich, die nicht vereinbar ist mit den naturschutzfachlichen Maßnahmen, wie sie regelmäßig in Naturschutzgebieten umgesetzt werden sollen, Ein Belassen von Totholz in Waldflächen ist gerade kontraproduktiv für die waldbauliche Entwicklung, sodass wir namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes die BSN-Ausweisung insgesamt zurückweisen.

Die Ausweisung der regionalen Grünzüge kann ebenfalls nicht hingenommen werden, da diese zum Ziel hat, den Siedlungsbewohnern Bereiche für die Naherholung zu bieten. Hier entsteht erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den wirtschaftenden Betrieben und den Erholungssuchenden.

Regelmäßig nehmen Erholungssuchende keinerlei Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Vorgaben, sich beispielsweise in Waldflächen lediglich auf den Wegen aufzuhalten oder nicht querfeldein über bestellte Ackerflächen oder Weiden zu laufen. Vielmehr stellt man häufig fest, dass auch Hundebesitzer ihre Hunde über Futterflächen laufen lassen und auch keinerlei Einsicht zeigen, wenn Landwirte sie darauf hinweisen, dass die Geschäftsverrichtung des Hundes in der Futterfläche

beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. .

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

<p>unerwünscht ist. Überdies müssen wir immer wieder feststellen, dass gerade in Waldrandbereichen unliebsamer Unrat entsorgt wird, um Kosten der Entsorgung zu sparen. Hier muss unser Mitglied immer wieder derartigen Unrat beseitigen. Es ist zu befürchten, dass bei Ausweisung des Gebietes als regionalen Grünzug noch mehr Erholungssuchende in das Gebiet strömen und auch weiterer Unrat verbreitet wird. Darüber hinaus ist das Verständnis der Erholungssuchenden für den landwirtschaftlichen Verkehr auf Wirtschaftswegen nur begrenzt vorhanden. Um das Konfliktpotenzial hier insgesamt zu minimieren, lehnen wir daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes die Ausweisung der regionalen Grünzüge auf seinen Flächen umfassend ab. Wir fordern Sie daher auf, die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes lediglich als landwirtschaftliche Kernzonen auszuweisen, keine weiteren Kartierungen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Waldflächen unseres Mitgliedes vorzunehmen und die BSN-Ausweisung insoweit ebenso wie die Ausweisung regionaler Grünzüge vollumfänglich zu streichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1871</p>	
<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Regionalplan OWL, Blatt 22, Westen Rheda, die Fläche zwischen A2 und Olgastraße, Verschiebung der Bebauungsgrenze von am Frankenbrink in Richtung an der Radheide. Die Bevölkerung in Rheda-Wiedenbrück ist in den letzten 30 Jahren von 38.000 auf ca 50.000 Einwohner gestiegen. Damals hat man immer daran geglaubt, dass mit steigender Bevölkerung auch mehr Wohlstand für alle generiert wird. Dieses hat sich aus meiner Sicht nicht ergeben. Wir haben immer mehr Probleme, mehr Staus, immer teurere Grundstücke, immer größere Problemen an den Schulen, es müssen immer neue Gebäude dazu gebaut werden egal ob Kindergärten, Schulen, Feuerwehren Geschäfte oder sonst etwas. Wir haben aber auch immer mehr Kriminalität in der Stadt. Da die Bevölkerung, zumindestens die ethnisch deutsche Bevölkerung, rasant abnehmen wird, ist ein weiteres Wachstum der Stadt extrem kontraproduktiv und daher erhebe ich Einspruch gegen jegliches ausweisen neuer zusätzlicher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot</p>

<p>Bebauungsflächen außerhalb des bisher bestehenden Plans. Der Regionalplan OWL ist nicht zukunftsfähig. Er basiert auf Denkstrukturen der 70er und 80er Jahre und ist einfach nicht zeitgemäß.</p>	<p>für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird. Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Die vorgesehenen neuen ASB und GIB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen geeignet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1878</p>	
<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen ihren Plan, ein Gewerbe- und Industriegebiet hinterm Schlachthof [anonymisiert] bis zum Rehweg zu errichten. Es reicht schon, dass [anonymisiert] sich im Laufe der Jahre so breit gemacht hat. Für mein Elternhaus war der Rehweg immer noch eine Grenze. Und jetzt soll dort ein weiteres Areal entstehen. Bitte nicht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und

	<p>mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der Wohnbebauung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1900	
<p>bezugnehmend auf den Artikel der Glocke vom 31.3.21 erhebe ich Einwände gegen den neuen Regionalplanentwurf der Stadt Rheda-Wiedenbrück bezgl. des Flächenverbrauchs der kommenden Jahre für die Gemeinden und Städte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird aufDie Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p>

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1901	
<p>Bezugnehmend auf den Artikel vom 31.03.2021 der Glocke erhebe ich Einwände gegen den neuen Regionalplanentwurf der Stadt Rheda-Wiedenbrück bezüglich des Flächenverbrauchs der kommenden Jahre für die Gemeinden und Städte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine</p>

	<p>nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.</p> <p>Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1906</p>	
<p>Gegen die im neuen Regionalplan enthaltene Möglichkeit, zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Strasse Wohngebiete in Rheda-Wiedenbrück zu entwickeln lege ich meinen Einspruch ein. Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein gewachsenes Naherholungsgebiet für die Bürger der Stadt, zudem sind in diesem Gebiet 2 Kleingartenanlagen beheimat, denen auch ein besonderer Schutz zusteht.</p>	<p>Die ASB-Festlegung zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Straße arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen Bereiche sind zudem überwiegend baulich vorgeprägt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für</p>

	<p>Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Kleingärten, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1973	
<p>Stellungnahme zu den Plänen des ASB zwischen Wieksweg, An der Lehmkuhle und Feldhüserweg in Wiedenbrück</p> <p>Wir sind Anlieger und sind gegen eine Flächenversiegelung und Bebauung. Als Naherholungsgebiet wird dieses landwirtschaftlich genutzte Gebiet sehr stark von Fußgängern und Radfahrern genutzt.</p> <p>Der Landwirtschaft, also auch uns dienen diese fruchtbaren Böden als Lebensgrundlage für unsere Betriebe! Genau solche kleinen Bauernhöfe wünschen sich die Verbraucher. Und solange wie es geht, möchten wir unsere Arbeit mit den Tieren weitermachen.</p> <p>Wir widersprechen ausdrücklich: die Natur gilt es zu schützen. Kibitze, Schleiereule, Steinkäuze, Sperber und Falke sind hier heimisch. Der NABU kontrolliert jährlich die Nistkästen auf unserem Betrieb.</p> <p>Die Landschaft wird von uns gepflegt.</p> <p>Einige Anlieger am Wieksweg hatten Flächen auf dem jetzigen AUREA Gebiet und haben heute, enttäuscht durch die damaligen Vorgehensweise, leider kein Vertrauen mehr in die Politik. 48 % muss der Landwirt löhnen, wenn er landwirtschaftliche</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste, schützenswerte Böden, Landwirtschaft, Flächenverbrauch) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Flächen veräußert und aus dem landwirtschaftlichen Vermögen entnimmt. Von diesem Geld wird dann der Regionalplan erstellt und umgesetzt... Welche Ironie!

Anmerkung:

Als Wohnbebauung liegt die Fläche zu nah an der Autobahn, ... auch für Schlachterwohnungen.

Als Gewerbe und Industriefläche ist sie zu schade, ... siehe die Errichtung von Amazon.

Wenn man einen Fehler gemacht hat, sollte man ihn kein zweites Mal wiederholen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2008	
<p>Betreff: Einspruch</p> <p>Wir sagen : "Nein zum Baugebiet!" Regionalplanung OWL , Blatt 22,im Bereich Westen von Rheda zwischen A2 und Oelder Straße, zwischen "Am Frankenbrink " und "An der Radheide@.</p> <p>hiermit erhebe ich, [anonymisiert], in 33378 Rheda-Wiedenbrück , Einspruch gegen Ihre unverantwortliche Regionalplanung OWL, Blatt 22, im Bereich Westen von Rheda zwischen A2 und Oelder Straße- Verschiebung der Baugrenze "Am Frankenbrink " bis zum Waldrand "An der Radheide ", der als Baugebiet umgewandelt werden soll.</p> <p>Ich erhebe Einspruch gegen die Zerstörung der Brutstätten der gefährdeten Kiebitze und Bachstelzen. Der Kiebitz hat hier seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten seine Brutstätten, an die er immer wieder zurückkehrt. Wir müssen ihm diesen Lebensraum unbedingt schützen und erhalten.</p> <p>Ich protestiere gegen die Zerstörung und die Schmälerung des Lebensraumes vieler anderer Vögel , Kleintiere und Insekten, die im gefährdeten Bereich seit Jahrzehnten zuhause sind. Hier leben Wiesenstare, Amseln, Reiher, Spechte, Fasane, Finken, Sperlinge, Meisen und andere Kleinvögel. Hier lebt der Feldhase. Hier sind der Igel, die Erdkröte und andere Kleinlebewesen zu Hause. Hier haben alle möglichen gefährdeten Insekten ihren Lebensraum. Die Durchführung des genannten Bauvorhabens wäre unverantwortlich und muss unbedingt verhindert werden.</p> <p>Wir Menschen tragen Verantwortung für den Erhalt der Natur und den Schutz der gefährdeten Tierarten, wir dürfen es nicht zulassen, dass ihnen der wenige noch verbliebene Lebensraum entzogen wird.</p> <p>Bitte stoppen Sie dieses unverantwortliche Bauvorhaben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 2111</p>	
<p>ich kann nachvollziehen, dass es Flächen für Bauland geben muss. Gerade an bezahlbarem Wohnraum fehlt es in unserer Stadt. Ich habe aber große Bedenken gegen die Ausweisung des Gebietes zwischen den Straßen Am Frankenbrink und An der Radheide. Diese bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten Tierarten wie Fasanen, Kaninchen, Rehen und zahlreichen Kleintieren einen weitgehend ungestörten Lebensraum. Die Falken, Bussarde und Rotmilane aus den angrenzenden Waldgebieten jagen auf den Flächen. Zusätzlich sehe ich für die bereits jetzt stark belasteten Waldgebiete Hambusch und Radheide eine große Bedrohung durch die Nutzung als Naherholungsgebiet, wenn in der unmittelbaren Umgebung noch mehr Menschen wohnen. Dort gibt es vom Aussterben bedrohte Blindschleichen und Schwarzspechte. Alle diese Tiere habe ich in diesem Gebiet persönlich beobachtet.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich darum, dieses Gebiet nicht als Baugebiet zu planen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Abstand zum Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2739</p>	
<p>Hiermit erhebe ich in aller Form als persönlich betroffener Anwohner am A2-Forum Rotdornallee Richtung Emser Landstrasse gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen Westlich des [anonymisiert] Betriebsgeländes Spange Emser Landstrasse und Sandweg in ASB (allgemeines Siedlungsgebiet) EINSPRUCH.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

1) Durch die grosse Gewerbeansiedlung des [anonymisiert] Betriebes mit jetzt insgesamt 6000 Beschäftigten, vorwiegend Billiglohnarbeitern, sowie auch das lediglich 600 Meter insgesamt 10 Hektar grosse Gewerbegebiet am Kiefernweg ist in den umliegenden Quartieren ein übermässiger Zuzug vom osteuropäischen Zuwanderern festzustellen. Das zieht sich zB über den Bereich in den Blocks der Rotdornalle bis zu den Immobilien auf dem ehemaligen Gelände des evangelischen Krankenhauses Gütersloher Str / Fichtenbusch hin. Die nun angedachte Wohngebäude Erweiterung ist nach jetzigen Stand unnötig – die 6000 Mitarbeiter wohnen ja bereits über die Stadt und in anderen Kommunen verteilt. Diese Umwandlung zieht wohl auf Wohnraumschaffung für NEUE Mitarbeiter für die geplante Erweiterung des [anonymisiert] Betriebs in östlicher Richtung – Richtung Rehweg – Bielefelder Strasse ab. Eine weitere Konzentration von osteuropäischen Billiglohn Kräften mit tristem Blick auf die Trump like Mauer zu Mexiko (siehe beiliegendes Foto) ist ein weiterer Dominostein im Downtrading und der Ghettoisierung besonders in den Aussennbereichen des Orteils Rheda... und ist damit Sozialpolitisch ein absolut falsches Signal. Eine zweite Helfgerd Siedlung wie in Verl – die es beim Coronaausbruch bei Fa [anonymisiert] bis in die New York Times als Negativbeispiel für die hygienischen und prekäre Wohn/Arbeitsbedingungen geschafft hat –wollen die Anwohner und Nachbarn an der Emser Landstrasse nicht sehen!

https://www.haller-kreisblatt.de/lokal/halle/22810471_T-oennies-Arbeiter-tauchen-unter-Verl-setztauf-drastische-Massnahmen.html

2) Ausserdem liegt die in Rheda-Wiedenbrück geplante weitere Versiegelung von Natur / Ackerflächen in unverhältnismässigen Umfang (90 Ha Wohnbebauung + ASB plus 130 Ha Gewerbegebiet 220 Ha gesamt in 20 Jahren = 11 Ha / Jahr) vier mal so hoch wie in der "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegten Werten, die die Bundesrepublik Deutschland als Ziel zur Agenda 2030 festgelegt hat. Das ist inakzeptabel!

Zum Nachrechnen:

Deutschland 35 700 000 Hektar bei max 30 Ha/Tag BRD Verbrauch = 10 950 Hektar / Jahr

Flächenverbrauch

0,0307 % pro Jahr -> 0,6134 % in 20 Jahren

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wohnraumbeschaffung, soziale Mischung im Quartier, Zuwanderung, Herkunft der Mitarbeiter) betreffen nicht die Planungsebene des Regionalplans.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

8700 Ha gesamt Rh-Wd -> 53 Ha in 20 Jahren!

<https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeitdigitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/>

3) Der aktuelle Demographiebericht für Rheda-Wiedenbrück für die nächsten 20 Jahre sieht ein Bevölkerungswachstum von 2000 Personen voraus. Auf Basis der aktuellen Flächen und Bevölkerungsstruktur am Ort benötigt man dafür zusätzlich 10 Hektar Wohnbaufläche; und wenn die Menschen hier am Ort arbeiten, zusätzlich 20 Hektar Gewerbegebiete! Diese Flächen sind in der Nachverdichtung im Stadtbereich und bei unbebauten Gewerbeflächen, wohl zur Zeit als Geldanlage in Fabrikantenhänden geparkt werden, bereits jetzt zur Verfügung.

Fazit – 30 Hektar wären aus demographischer Sicht vollkommen ausreichend! Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 begrenzt den Flächenverbrauch für unsere Kommune auf MAXIMAL 53 Hektar. Da kann man die 220 Hektar wie im Regionalplan 2040 vorgesehen – 4 x so viel – nur noch als Größenwahn bezeichnen. Investoren und Immobilienentwickler ausser Rand + Band!

Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich dem Regionalplan 2040 und besonders der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche an der Emser Landstrasse in allgemeines Siedlungsgebiet

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt

(<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/ft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>).

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

	Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2745	
<p>wir, [anonymisiert], sind ein mittelständisches Unternehmen mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Die Tischlerei wurde 2007 durch [anonymisiert] gegründet und beschäftigt mittlerweile 35 Mitarbeiter.</p> <p>Das Kerngeschäft des Unternehmens ist der Möbel- und Ladenbau, sowie sämtliche Ausbauarbeiten für Privat und Gewerbekunden. Neben dieser Sparte ist die Tischlerei auch im Trockenbau tätig.</p> <p>Seit dem Jahr 2014 befindet sich der Standort der Produktion am [anonymisiert]. Dort ist das Unternehmen in den letzten sechs Jahren stetig gewachsen und hat im Jahre 2020 die Genehmigung zum Zweischichtbetrieb an diesem Standort erhalten. Hierfür wurden umfängliche Maßnahmen und Prüfungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Des Weiteren hat [anonymisiert] über einen langzeitigen Mietvertrag, über 10 Jahre mit der Option auf Verlängerung um weitere 10 Jahre, eine weitere Halle der [anonymisiert] angemietet.</p> <p>Um den innerbetrieblichen Materialfluss und die Produktivität des Unternehmens zu steigern haben wir in einen neuen Maschinenpark für diese Halle investiert welcher sich gerade im Aufbau befindet.</p> <p>Bei der Überplanung der hiesigen Flächen wurde beschlossen unseren Produktionsstandort und benachbarte Flächen der Firma Interlübke als ASB zu überplanen.</p> <p>Der von Ihnen beschriebene Bestandsschutz gibt uns zwar die Berechtigung hier weiter zu produzieren, jedoch möchten wir hiermit bedenken anmelden, dass diese mit einer ASB weiterhin wie gewohnt machbar ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach den Vorgaben in Ziel S 1 (Allgemeine Siedlungsbereiche) LPIG DVO der ASB auch der Unterbringung für wohnverträgliche gewerbliche Nutzung dient.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) sollen vorhandene Standorte von emittierenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen innerhalb der ASB möglichst verträglich mit der benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Verträglichkeit der im ASB möglichen Nutzungen untereinander ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung; dies gilt insbesondere auch für die Fortentwicklung des historisch gewachsenen Nebeneinanders von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Landesplanung hat hierzu in Nr. 1.a) der Planzeichendefinition den Planungsauftrag formuliert, dass gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB wohnverträglich auszugestalten sind.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Begründung und Erläuterungen zum Grundsatz S 4 im Entwurf des Regionalplans OWL verwiesen.</p>

Hiermit würden wir Einspruch gegen Ihre Planung erheben und möchte Sie bitten mit



uns in den Dialog zu treten.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2804

gegen den Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 – Erweiterung der Fa. [anonymisiert] erhebe ich Widerspruch.

Begründung:

Der Entwurf zur Erweiterung der Fa. [anonymisiert] umfasst auch meine Grundstücke in der Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 6, Flurstücke 29, 31 und 51 und in der Gemarkung Lintel, Flur 1, Flurstücke 11 und 163 und Anteil vom Pilgerpatt. Die Gesamtfläche beträgt 8.2168 ha.

Die landwirtschaftlichen Flächen meines Hofes sind langfristig verpachtet und werden von Junglandwirten bewirtschaftet und dienen zum Existenzertahl.

Außerdem möchte ich dem Flächenfraß vorbeugen.

Da die Landwirtschaft für ihre Produktion und zum Bestandschutz auf ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist, beantrage ich die Herausnahme der angegebenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und

Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bestandsschutz, Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Fläche) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen

	<p>Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2861	
<p>hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen den geplanten Ausbau des Gewerbegebietes Aurea Oelde -Stromberg /Rheda- Wiedenbrück südlich der Autobahn ein.</p> <p>Es entsteht eine erhöhte Emissions Belastung der Luft durch Ansiedlung von neuen Firmen und dadurch noch mehr Verkehrsaufkommen.</p> <p>Dazu natürlich eine hohe Lärmbelästigung, viel wilder Müll , der jetzt schon durch die Ansiedlung von Amazon und anderer Firmen oftmals überall liegen gelassen wird. Wertvoller Lebensraum wird weiter zerstört, seltene Tierarten werden wieder mal verdrängt.</p> <p>Meine Familie ist mit dieser Planung nicht einverstanden, da uns als Nachbarn des Aurea Gebietes, immer mehr unser Lebensraum , die Natur, genommen und zerstört wird.</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle</p>

	<p>Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lärmbelästigung, Verkehrsaufkommen, Emissionen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Müllbeseitigung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3121	

<p>Hiermit lege ich Einspruch auf die Regionalplanung OWL, Blatt22,der Bereich im Westen von Rheda zwischen A2 und Oelder Straße/Verschiebung der Baugrenze Am Frankenbrink bis zum Waldrand An der Radheide ein, damit die Brutstätten der gefährdeten Tiere geschützt werden. Hier brüten Kiebitze, die geschützt werden müssen. Sie stehen auf der Internationalen Roten Liste gefährdeter Arten.</p> <p>MfG, [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3150</p>	
<p>"Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Sonderkulturen (Erdbeeranbau) und Rindermast. In diesem Zusammenhang bewirtschaftet er Eigentumsflächen, die sowohl ihm als auch zum Teil seiner Ehefrau gehören, sowie weitere hinzugepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Anhand der zeichnerischen Festlegungen lässt sich erkennen, dass unmittelbar an die Hofstelle angrenzende also sehr hofnahe Flächen, namentlich Gemarkung Lintel, Flur</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen</p>

[anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und angrenzende Flächen als BSN-Flächen ausgewiesen werden sollen. Auch die Fläche Bohlenheide, Flurstück [anonymisiert], ist in die BSN-Kartierung einbezogen. Auf diesen hofnahen Flächen baut unser Mitglied seine Erdbeeren an. Eine BSN-Ausweisung würde dazu führen, dass der Betrieb unseres Mitgliedes nicht mehr in der vorliegenden Form betrieben werden könnte. Die Sonderkulturen erfordern eine spezielle Bewirtschaftung mit Folientunneln, die in potenziellen Naturschutzgebieten nicht umgesetzt werden kann.

Da es sich bei dem Vollerwerbsbetrieb unseres Mitgliedes um ein bestandsgeschütztes Unternehmen handelt, das seit Generationen am Standort der Hofstelle unseres Mitgliedes betrieben wird, kann die BSN-Kartierung nicht hingenommen werden. Es stellt sich ohnehin die Frage der Fachlichkeit, da es sich bei den kartierten Flächen insgesamt um intensiv bewirtschaftete Flächen handelt, die keinen besonderen Schutzstatus rechtfertigen.

Soweit die Grünflächen unseres Mitgliedes betroffen sind, weisen wir darauf hin, dass das Futter für die im Betrieb gehaltenen Tiere auf den Grünflächen erzeugt wird und insoweit eine intensive Mehrschnittnutzung der Grünlandflächen erforderlich ist. Auch dies steht einer naturschutzfachlichen Entwicklung vollumfänglich entgegen. Dass eine Mehrschnittnutzung auf den Grünflächen unseres Mitgliedes tatsächlich möglich ist, belegt überdies, dass es sich bei den Flächen unseres Mitgliedes nicht um Feuchtgrünland handelt. Besonders schutzwürdige Arten finden sich in den Flächen unseres Mitgliedes ebenfalls nicht.

Die BSN-Ausweisung der Flächen unseres Mitgliedes führt zu einer erheblichen Wertminderung der Flächen und bildet einen Eigentumseingriff, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Einzelinteressen unseres Mitgliedes und den Interessen der Allgemeinheit am Naturschutz allein kann nicht zum Nachteil der grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte unseres Mitgliedes führen. Ohnehin lässt sich den Kartierungen und den offengelegten Planunterlagen nicht entnehmen, ob überhaupt eine Interessenabwägung stattgefunden hat, sodass der Eigentumseingriff nicht nachvollziehbar gerechtfertigt sein kann.

Die Wertminderung der Flächen bedeutet nicht nur eine Herabsetzung des Verkehrswertes, sondern führt auch im Falle einer baulichen Entwicklung und in diesem Zusammenhang not, wendigen Finanzierung dazu, dass eine solche Fläche, die mit einem entsprechenden Schutzstatus versehen ist, als Sicherheit für die Banken

beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

völlig uninteressant wird, weil die Banken diese Flächen mit Schutzstatus regelmäßig deutlich niedriger bewerten als vergleichbare Flächen ohne einen etwaigen Schutzstatus.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3204	
<p>Betreff: Regionalplanung OWL, Blatt 22, Verschiebung der Baugrenze "Am Frankenbrink" bis zum Waldrand "An der Radheide"</p> <p>bezüglich der im Betreff genannten Baugrenzen-Verschiebung möchte ich mich ebenfalls beteiligen und Einspruch einlegen!</p> <p>Jedes Jahr brüten dort die bereits gefährdeten Kiebitze. Mit einer Erweiterung der Baugrenze, würde ihnen ein weiterer Brutplatz genommen werden. Bitte sehen sie davon ab!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 3207

Formal lege ich daher Einspruch gegen das Detail Gewerbegebiet Erweiterung Gütersloher Straße in Rheda-Wiedenbrück im Regionalplan OWL 2024-2040 ein.

Ich bitte um Bestätigung dieser email.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.
 Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.
 Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme (Erweiterung des Gewerbegebiets) weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der

	Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3258	
<p>hiermit erheben wir Einspruch gegen den Regionalplan OWL 2020.</p> <p>Unsere hofnahen Ackerflächen: Grundbuch Blatt [anonymisiert] Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] + [anonymisiert] sind von Ihnen als GIB-Flächen überplant worden.</p> <p>Dadurch nehmen Sie uns unsere Wirtschaftlichkeit. Diese Flächen dienen uns als Lebensgrundlage.</p> <p>Wir produzieren auf diesen Flächen Getreide, Mais und Spargel. Auf diesem leichten Sandboden wächst der Spargel sehr gut. Somit sind diese Flächen für unsern Spargelhof sehr wichtig, den wir seit 30 Jahren betreiben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, schützenswerte Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Darüber hinaus stehen auf den nachfolgenden Planungsebenen verschiedene Instrumente zur Verfügung (z.B. Flächenerwerb, Flächentausch, etc.) um dem Belang des landwirtschaftlichen Betriebes angemessen Rechnung tragen zu können.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3334	
<p>Hiermit lege ich 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> > im Namen meiner Tochter, > [anonymisiert], in 33378 Rheda-Wiedenbrück, die > unterwegs und ohne Internet ist und daher form-und fristgerecht selbst > keinen Einspruch einlegen kann, > > und 2. > im Namen meiner Nachbarin, > [anonymisiert], die selbst kein e-Mail-Anschrift > hat, und auf diesem Wege form-und fristgerecht selbst keinen > Einspruch mehr erheben kann, > > Einspruch gegen die Umwandlung der Felder in Baugrund laut > Regionalplanung OWL, Blatt 22, Bereich im Westen von Rheda zwischen A2 und Oelder Straße/ Verschiebung der Baugrenze "Am Frankenbrink " bis zum Waldrand "An der Radheide". > > Ergänzend zur Begründung hinsichtlich der Brutstätten der auf der Internationalen Liste gefährdeter Tierarten stehenden Kiebitze, und der vielen anderen Vögel und Insekten erlaube ich mir, folgende wichtige Gründe, die eine Bebauung der Felder verbieten, anzuführen: > > Berücksichtigen Sie bitte auch, dass diese Felder, die Sie für die Bebauung freigeben wollen, als Zwischenstopp für Tauben, Gänse, Enten, Dohlen u.a. Rabenvögel, und nicht zuletzt für Nachzügler von Vogelzügen dienen. Diese Felder bieten auch den Rehen in allen Jahreszeiten auf ihrer Nahrungssuche ergänzend Futter. Ihre Zerstörung würde diesen vielen Tieren Nahrung und auch Wasser entziehen. > > Bitte nehmen Sie Abstand von der Umwandlung dieser Felder in Bauland. Es ist wahrhaftig schon genug Natur und Rückzugsgebiet der Tiere durch den nahen gelegenen Bau des Industriegebietes am Bauhof Autobahnabfahrt Herzebrock zerstört worden!!! Schützen und bewahren Sie wenigstens die Felder, um deren Erhalt der vorliegende Einspruch erfolgt. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste, Natur- und Landschaftsschutz, schützenswerte Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

> >	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3360	
<p>Beteiligung Regionalplan OWL-Gewerbeflächen mit regionaler Bedeutung im Bereich der AS 22 der Autobahn A2</p> <p>Hiermit beantrage ich, mich an dem mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold am 05.10.2020 eröffneten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu beteiligen. Im Regionalplan OWL ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) südlich der vorhandenen AS 22 der A2 einen Gewerbe-/Industriebereich auszuweisen.</p> <p>Mein Wohnhaus liegt Luftlinie ca. 300 Meter entfernt von der SüdOst-Ecke des geplanten Gewerbegebietes direkt an der Kreisgrenze Gütersloh/Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Oelde.</p> <p>Aus den veröffentlichten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob irgendwelche Schutzmaßnahmen gegen die Emissionen eines Gewerbegebietes (Lärm, Staub, ...) geplant werden.</p> <p>Mit keinem Wort ist im Entwurf des Regionalplanes erwähnt, dass direkt westlich und südlich an das geplante Gewerbegebiet auf dem Gebiet des Kreises Warendorf ein großes Waldgebiet grenzt. Dieser Rückzugsort für Wildtiere aller Art würde durch den Bau massiv gestört.</p> <p>Außerdem ist mit einer weiter zunehmenden und unzumutbaren Belastung der Rentruper Straße (Kreisstraße) und der Straße zur Marburg (Wirtschaftsweg) zu rechnen. Beim Bau und Fertigstellung der AS 22 der A2 war das Netz der Zubringerstraßen für den Autobahnverkehr schon nicht geeignet. Seit dieser Zeit wurde lediglich die K 13 Richtung Oelde ausgebaut. Vor allem die damals zugesagte und immer noch nicht realisierte Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße 61 und dem neugebauten Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz verhindert einen leistungsfähigen Anschluss an das Autobahnnetz. In dieser Hinsicht ist der Kreis Gütersloh bis heute nicht seinen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

<p>Verpflichtungen aus der damaligen Genehmigung des AS 22 und des Gewerbegebietes AUREA nachgekommen. In meinen Augen grenzt dieses Verhalten des Kreises Gütersloh an den Tatbestand einer Straftat. Tausende Fahrzeuge befahren die genannten, viel zu schmalen Straßen ohne Rad- und Fußweg. Es ist lebensgefährlich, die Straßen als Radfahrer oder Fußgänger zu benutzen.</p> <p>Solange die AS 22 nicht in ein leistungsfähiges Zubringerstraßennetz insbesondere in Richtung Süden eingebunden ist, darf generell eine Ausweitung des Gewerbegebietes nicht erfolgen. Wir als Anwohner werden alle rechtlichen Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung ergreifen.</p>	<p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Emissionen, Waldgebiet, Verkehrsführung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3392</p>	
<p>gegen das Blatt 22 der Regionalplanung OWL der Bezirksregierung Detmold möchte ich diverse Einwände vorbringen.</p> <p>Es handelt sich um den Bereich im Westen von Rheda zwischen A2 und Oelder Straße. Speziell um die Verschiebung der Baugrenze "Am Frankenbrink" bis zum Waldrand "An der Radheide".</p> <p>In diesem Bereich wird der Naturschutz vollkommen außer Acht gelassen. Viele</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Tierarten würden ihren natürlichen Lebensraum verlieren. Mindestens drei Pärchen von Kiebitzen nisten auf dem Gebiet an der Oelder Straße vor dem Waldgebiet "An der Radheide". Diese stehen seit 2015 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten! Der Feldhamster gehört zu den geschützten Tierarten. Artikel 12 Richtlinie 92/43/ EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Der Brachvogel gilt in Deutschland als gefährdet. Auch dieser Vogel wurde hier gesichtet. Der Mäusebussard hat hier einen perfekten Lebensraum. Der Wald liegt direkt neben seinem Jagdgebiet. Noch ist diese Vogelart nicht gefährdet. Muss man es soweit kommen lassen? Erdkröten wandern jedes Jahr in Richtung Teich. Zig von ihnen verenden leider durch die noch nicht mal stark befahrene Straße. Wenn hier mehr Autos fahren, wird es für die Kröten irgendwann auch zur Ausrottung kommen. Auch Rehe und Hasen leben hier in ihrem natürlichen Lebensraum. Es scheint so, als hätte sich niemand mit der Umgebung befasst! Es wurde erwähnt, dass der Naturschutz und die Landschaftspflege nicht dagegensprechen. <u>Unfassbar!!</u> Naturschutz hängt nicht nur vom Rad fahren oder saisonalem Essen ab. Lebensräume für Tiere sollten erhalten werden! Das ist das wichtigste und effektivste! Dieses Gebiet brauchen die Tiere! Man sollte die Natur nicht erst retten wollen wenn es zu spät ist! Jetzt ist der Zeitpunkt um alles zu retten! <u>Jetzt wo es noch da ist!</u></p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Kiebitz, Feldhamster und die Arten der roten Liste, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3501</p>	
<p>Einwendung gegen Regionalplan-Entwurf 2020 - hier Verkehr Ziel 8</p> <p>Im vorliegenden Entwurf ist die Trasse der Bahnlinie Rheda-Langenberg-Lippstadt im Gegensatz zu allen anderen im bisherigen Regionalplan unter Infrastruktur/Schienenverkehr, S. 75 als Ziel 8 genannten Strecken nicht mehr enthalten. Für diese Streichung ist keine Begründung genannt.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Schienenstrecke Rheda-Wiedenbrück - Langenberg seit 2007 von den Eisenbahnbetriebszwecken formalrechtlich "befreit" wurde und nicht mehr im Schienenverkehr bedient wird. Als reine Stichstrecke weist sie auch keine Verbindungsfunktion im vorhandenen Streckennetz auf. Darüber hinaus ist die für eine Reaktivierung notwendige Durchgängigkeit der Trasse mittlerweile an mehreren Stellen aufgrund erfolgter baulicher Maßnahmen dauerhaft nicht mehr gegeben. Im Vorfeld der</p>

Wir halten demgegenüber die Sicherung der Bahntrasse für Bahn-oder Nahverkehr für unabdingbar.

Die Begründung gibt der Erläuterungstext zu Ziel 8 -11 des bisherigen Regionalplans wieder:

Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raum bedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.

Diese Begründung im 2019 zuletzt geänderten bisherigen Regionalplan ist auch für die in Rede stehende Strecke aus unserer Sicht weiterhin gültig.

Die Verschlechterung der Klimasituation in den vergangenen Jahren (Stichworte Trockenheit, Hitzesommer), die eingetretenen veränderten Verkehrsarten (weniger Autoverkehr, mehr ÖPNV vor allem bei jungen Leuten als "großstädtische Lebensform", jetzt alternativ durch Corona mehr Fahrrad-Individualverkehr) sind unter den verschiedensten Gesichtspunkten inzwischen zusätzliche Gründe für den Erhalt von Trassen.

Dies gilt gerade für den Wiedenbrücker Süden und Osten, deren Bebauung in den letzten Jahren nahe der Trasse zugenommen hat.

Insbesondere im Bereich Wiedenbrück "Auf der Schanze" zum jetzigen Zeitpunkt eine Trassenbebauung vorzusehen, wie es der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück im März 2021 (vor der Verabschiedung des Regionalplans) vorsieht, ist aus unserer Sicht deshalb fahrlässig für die Entwicklung von Wohnen und Verkehr im südlichen Teil der Stadt Rheda-Wiedenbrück und des Kreises Gütersloh.

Anders als in der bisherigen Regionalplanung würde mit der begründungslosen - und sachlich aktuell lokal nicht drängenden - Aufgabe der Trasse eine Entwicklung

Entwurfserstellung des RPlan OWL hat die Regionalplanungsbehörde daher verschiedene von der Trassendarstellung tangierte, regionale Akteure hinsichtlich eines langfristig zu erwartenden Verkehrsbedürfnisses und einer zu erwartenden Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der eigentlichen schienenverkehrlichen Zweckbestimmung der Trasse befragt. Dies wurde von den befragten Stellen verneint und darüber hinaus darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die Trassendarstellung zukünftige, städtebaulich gewünschte Entwicklungsperspektiven eröffnen würde.

vollzogen, die unter den Gesichtspunkten der erforderlichen Einrichtung von Schnell-Radwegen zwischen Orten mindestens zwischen (Benteler,) Langenberg, Wiedenbrück, Rheda sowie Abzweigmöglichkeiten in Richtung Rietberg auf der dorthin führenden Rad/Bahn-Route sowie eventuellen Weiterführungen Richtung Herzebrock-Clarholz und Gütersloh als fatal erscheint.

Unser Vorschlag:

Die bisherige Trasse wird im Regionalplan weiterhin gesichert.

Im Bereich der Bahnhöfe Langenberg, Wiedenbrück und Rheda werden Ausweichgleise als Flächenreserve bereitgehalten. Technische Einrichtungen etwa zur Querung der Hauptstraße in Rheda-Wiedenbrück, für Signalleitungen usw. sowie für Haltepunkte eines potentiellen Bahnbetrieb der Zukunft sind bei der Erstellung der Bebauungspläne für einen künftigen Bahnbetrieb weiterhin verbindlich zu reservieren.

In Langenberg, Wiedenbrück und Rheda wird eine Bebauung der übrigen Bahnhofsareale mit Wohnhäusern und Ladengeschäften ermöglicht. Solche verkehrsgünstig gelegenen Quartiere mit Anschluss zunächst an das Fahrradnetz sowie demnächst vielleicht an eine moderne Bahntrasse sind für viele Menschen attraktiv, weil Sie zentrales Wohnen und Einkaufen mit guten Mobilitäts- und Freizeitwerten verbinden.

Entsprechender Lärmschutz gegenüber dem Bahnbetrieb ist bei den privaten Bauten vorzusehen.

An den Schnittstellen zwischen Bahnhaltepunkten und neuer Bebauung sind Aufenthaltsflächen für potentielle Bahn-Passagiere als öffentliche Grünflächen vorzusehen, in denen eventuell später Fahrkartenautomaten und Überdachungen aufgestellt werden könnten.

Die bestehenden querenden Zufahrten zu Firmen- und Privatgeländen erhalten einen vorläufigen Bestandsschutz. Aufgabe der Stadtplanungen vor Ort ist es, künftige Erschließungen von zu nutzenden Flächen nicht mehr als Trassenquerungen zu ermöglichen und bestehende Querungen rückbaubar zu überplanen. Das gilt auch für jetzt anderweitig genutzte Flächen (WEST AG und Privathaus an der) Flächen Ein privates

Mobilitätskonzept (Die Glocke vom 25.3.2021) sieht zur besseren Verknüpfung des ÖPNV mit der Bahn als umweltfreundlichsten Verkehrsmittel im Bereich der Schanze beispielsweise eine Mobilstation vor. Dafür sind Freiflächen wie Trasse und Grundflächen als öffentliche Flächen bereitzuhalten.

Zeitlicher Rahmen: Die Fahrradtrassierung ist während der Geltungsdauer des jetzt

<p>zu beschließenden Regionalplans durchzuplanen und zu verwirklichen.</p> <p>Option: Künftiger vernetzter Personen- (und Güterverkehr) per Bahn Nach den siedlungsräumlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte sind Anpassungen für einen künftigen Personenverkehr erforderlich. Auf einer Strecke zwischen Rheda und Langenberg sind Haltepunkte bei der Hohenfelder Brauerei, am alten Bahnhof Benteler, im Bereich der Kreisverkehrs Lippstädter Straße/Kaiserforst, im Bereich Südring/Schulzentrum Burg sowie an der Stadthalle, Am Sandberg und im Bereich der Gütersloher Straße als kleine Mobilstationen mit Fahrradparkplätzen und City-Car-Stationen vorzusehen und in den Bebauungsplänen zu verankern.</p> <p>Die Bahnstrecke (auch weiterführend in Richtung Lippstadt) zu reaktivieren könnte auch aufgrund der Güterverkehrsbedarfe ebenso sinnvoll sein wie für den Personenverkehr. Dazu bedarf es einer Abstimmung mit der Stadt Lippstadt und dem Regionalplan dort.</p> <p>Diese Ziele sind verkehrspolitisch mittelfristig zu prüfen und zu verwirklichen. Besonderer Schwerpunkt ist die Begrenzung bzw. Reduzierung von Individual- und Lastenverkehr, die sonst beide durch Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung ansteigen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3839</p>	
<p>Hiermit erhebe ich in aller Form gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen Südlich der A2 für die Erweiterung des Gewerbe / Industriegebiets EINSPRUCH.</p> <p>1) Als die bestehenden Landwirtschaftlichen Flächen vor 20 Jahren umgewandelt wurden, bestand in der Politik Einigkeit darüber... dass sich das Gewerbegebiet langfristig gegen Norden – in Richtung der Bahntrasse, entwickeln sollte. Auch weil man dort einen Bahnanschluss speziell für das Industriegebiet schaffen wollte. Der Bahnanschluss lässt immer noch auf sich warten. Eine Ausweitung über die A2 schreibt zum einen die Verkehrsanbindung mit Haupt-Fokus - Strasse noch gründlicher ins Verkehrskonzept dieses Industriegebiets!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p>

2) Das Überführen aller Infrastruktur (Gas / Wasser / Kanal / Strom usw) vom nördlichen Teil der Aurea unter der Autobahn hindurch ist vom Aufwand her unverhältnismässig teurer als eine Erweiterung Richtung Norden – zur Bahntrasse hin! Deshalb ist diese Erweiterung unwirtschaftlich, im Hinblick auf die Favorisierung des Schienenverkehrs auch verkehrspolitisch ein vollkommen falscher Schritt rückwärts – für die Umwelt und Klima nicht nach Vorne gedacht!

3) Ausserdem liegt die in Rheda-Wiedenbrück geplante weitere Versiegelung von Natur / Ackerflächen in unverhältnismässigen Umfang (90 ha Wohnbebauung + ASB plus 130 ha Gewerbegebiet 220 ha gesamt in 20 Jahren = 11 ha / Jahr) vier mal so hoch wie in der "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegten Werten, die die Bundesrepublik Deutschland als Ziel zur Agenda 2030 festgelegt hat. Das ist inakzeptabel!

Zum Nachrechnen:

Deutschland 35 700 000 Hektar bei max 30 ha/Tag BRD Verbrauch = 10 950 Hektar / Jahr Flächenverbrauch

0,0307 % pro <jahr -> 0,6134 % in 20 Jahren

8700 ha gesamt Rh-Wd -> 53 ha in 20 Jahren!

4) Der aktuelle Demographiebericht für Rheda-Wiedenbrück für die nächsten 20 Jahre sieht ein Bevölkerungswachstum von 2000 Personen voraus. Auf Basis der aktuellen Flächen und Bevölkerungsstruktur am Ort benötigt man dafür zusätzlich 10 Hektar Wohnbauungs-Fläche; und wenn die Menschen hier am Ort arbeiten, zusätzlich 20 Hektar Gewerbegebiete! Diese Flächen sind in der Nachverdichtung im Stadtbereich und bei unbebauten Gewerbeflächen, wohl zur Zeit als Geldanlage in Fabrikantenhänden geparkt werden, bereits jetzt zur Verfügung.

Fazit – 30 Hektar wären aus demographischer Sicht vollkommen ausreichend! Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 begrenzt den Flächenverbrauch für unsere Kommune auf MAXIMAL 53 Hektar. Da kann man die 220 Hektar wie im Regionalplan 2040 vorgesehen – 4 x so viel – nur noch als Grössenwahn bezeichnen. Investoren und Immobilienentwickler ausser Rand + Band!

5) Besonders gut kann man das Anlegerkonzept "billiges Geld in Land umwandeln" an der Satellitenaufnahme der Aurea feststellen! Obwohl vor einigen Wochen die letzte

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB grösstenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Infrastruktur, Versiegelung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur

freie Fläche verkauft wurde, ist der Bereich oberhalb von Bioiberica seit geschätzt 10 Jahren in Unternehmensbesitz... wird nicht bebaut. Gewinnt jedes Jahr 10 % mehr Wert dazu. Und man hat gehört das der damalige Käufer beabsichtigt im Regionalplan 2040 weitere zur Zeit landwirtschaftliche Flächen in der Nachbarschaft seines Betriebes dazu zu erwerben. Das ist nicht im Sinne einer gesunden nachhaltigen städtischen Flächenentwicklung und deshalb abzulehnen

Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich dem Regionalplan 2040 und besonders der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche an der Aurea in Gewerbe / Industriegebiet.

A2.1 Nr. 1 (Aurea)



Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr

	<p>2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für das Überführen aller Infrastruktur über die BAB A 2 hinweg betreffen insbesondere die nachfolgenden Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und der Fachplanungen. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen zu dem vorgenannten Grundsatz aus dem LEP NRW wird verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3853	
<p>Keine Aufnahme des GIP Gütersloher Straße / Nr. GT_Rhe_GIB_020, Blatt 22 des Regionalplans 2021 der Bezirksregierung Detmold</p> <p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen eine Erweiterung des GIP Gütersloher Straße bzw. die Darstellung des GIB mit der Nummer GT_Rh_GIB_020 im Regionalplan.</p> <p>Die im Änderungsplan bezeichnete derzeit landwirtschaftlich genutzte oder bewohnte</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum</p>

Fläche GIP Gütersloher Straße darf nicht zu einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewidmet werden.

Begründung:

1. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-3914-001 ausgewiesen und wird aktuell im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" dargestellt. In den Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Flächen werden von diversen Tierarten bewohnt, neben Schleiereulen, Fledermäusen, Rehwild, Eichelhähern, Falken, Eidechsen auch diverse andere Tierarten die auf den Feldern ausreichend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden und sich durch die Nähe zu den anliegenden Waldflächen besonders wohl fühlen. Dieses geschützte Gebiet würde durch eine gewerbliche oder industrielle Bebauung zerstört.

2. Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als **Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn, Zone III**, ausgewiesen. Im Umweltbericht heißt es dazu: *"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf"*. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: ***"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt"***. Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge

an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Wald, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Verkehrsaufkommen, Geruchs- und Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei

quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt. Durch die geplante gewerblichen bzw. industriellen Bebauung des Wasserschutzgebiet Zone III A und Heilquellenschutzgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

3. Trinkwasserversorgung der Anlieger. Die Trinkwasserversorgung der Bewohner des Gebietes, sowie der anliegenden Gebiete (Versorgung über Hausbrunnen), ist durch die bereits bestehende Grundwasserentnahme der Stadt Gütersloh und der vorhandenen Industrie schon sehr stark beeinträchtigt. Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde und es zu einer deutlichen Verschlechterung der ansässigen Bewohner mit Trinkwasser kommen würde. Der durch die Firma [anonymisiert] bereits immense Wasserverbrauch würde nochmals steigen und die prekäre Grundwassersituation nochmals verschlechtern. Nicht nur die Trinkwasserversorgung der Anlieger wäre in Gefahr, auch die umliegenden Wälder im Einzugsgebiet sind schon jetzt durch den immer weiter sinkenden Grundwasserstand stark in Mitleidenschaft gezogen. Auch Verunreinigungen des Trinkwassers durch Gefahrstoffe des Gewerbes oder Industrie, auch aufgrund möglicher Stör- und Unfälle, können auftreten.

4. Das Verkehrsaufkommen wird durch die Erweiterung des Industriegebietes steigen. Schon jetzt ist die Gütersloher Straße, die B61 und die Kornstraße überlastet, vor allem dann, wenn am Autobahnkreuz oder auf den Straßen selber Fahrbahnsanierungen stattfinden und Umleitungen nötig sind. Als selbstständiges Gartenbauunternehmen verliert man viel Zeit, wenn man mehrmals am Tag im Stau steht. Aber auch gerade am Wochenende ist enorm viel LKW- Verkehr der Firma [anonymisiert] unterwegs, der eine Sonntagsruhe nicht zulässt. Bei einem noch höheren Verkehrsaufkommen würde dieser Verkehrsknotenpunkt kollabieren.

5. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die anliegende B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG,

den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, das ständige Brummen der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelastigung sorgen.</p> <p>6. Die Geruchsbelästigung durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist aktuell sehr hoch. Immer wieder kommt es zu lang-anhaltendem Fett- und süßlich-stechendem Schweinegeruch und könnte durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.</p> <p>7. Die Umweltverschmutzung an der Gütersloher Str., sowie im Bereich um die LKW Parkplätze der [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG, durch die dortigen Arbeiter und Lieferanten ist sehr hoch. In den Straßengraben findet sich immer wieder Berge von Müll, insbesondere Glasflaschen alkoholischer Getränke, Plastikflaschen, umherwehende Mülltüten und Kunststoffverpackungen. Diese Umweltverschmutzung würde durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen zunehmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3894</p>	
<p>Einspruch gegen den Regionalplan 2020 bezüglich der südlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Aurea Richtung Haus [anonymisiert]</p> <p>hiermit legen wir Einspruch gegen den geplanten Ausbau des Gewerbegebietes Aurea in OeldeStromberg/ Rheda-Wiedenbrück südlich der Autobahn ein.</p> <p>Die Erweiterung des Gewerbegebietes zerstört wertvollen Lebensraum von vielen schützenswerten Tieren und Pflanzen, z.B. den Kibitz, seltene Froscharten, Wildbienen, Dieses Gebiet ist für mich, meine Familie, den anderen Anwohnern und Tagesgästen ein beliebtes Erholungsgebiet für Spaziergänge und Fahrradtouren.</p> <p>Durch einen Ausbau verstärkt sich zusätzlich die Lautstärke als Folge des eintretenden höheren Verkehrsaufkommens und durch den Arbeitslärm in den Firmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

Die Landschaft wird vermüllt. Welches wiederum eine Verbreitung von schädlichen Nagetieren zur Folge hat. Auf der anderen Seite der Autobahn ist dieses Problem bereits vorhanden.

Es entsteht auch eine erhöhte Emissionsbelastung der Luft durch das vergrößerte Verkehrsaufkommen und natürlich durch die Ansiedlung der Firmen selbst.

Eine Versiegelung von 37,8 Hektar Fläche bewirkt zudem eine erhöhte Hochwasser- / Überschwemmungsgefahr für die Region.

Eine Renaturierung des Hamelbaches kann diesem nicht genügend entgegenwirken.

Zudem erfolgt durch den Gewerbegebiet-Ausbau eine Grundstückswertminderung der umliegenden Wohngrundstücke.

Meine Familie und ich sind persönlich betroffen und mit dieser Planung nicht einverstanden. Wir sehen darin eine große Fehlentscheidung die sich nachhaltig negativ auf Klima, Natur, Gesundheit und Umwelt auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Der interregionale GIB stärkt befördert mit seinem Flächenangebot für gewerblich und industrielle Nutzungen die Entwicklung der beteiligten Mittel- und Grundzentren. In diesem Sinne leistet er indirekt einen Beitrag zur dezentralen Konzentration gemäß des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW (Leitbild "dezentrale Konzentration"). Er grenzt unmittelbar an den nördlich der BAB A 2 gelegenen GIB an. Beide GIB zusammen bilden in diesem Teilraum einen kompakten, zusammenhängenden Siedlungsbereich. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Naherholung, Lärm durch Verkehr und Gewerbe, Emissionsbelastung, Hochwasser/Überschwemmung, Fließgewässer, Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Klima, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei

	<p>den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4574	
<p>mit großem Interesse verfolgen wir die Neuaufstellung des Regionalplans OWL und nutzen die Chance uns einzubringen und Stellung zum Plangebiet Mellagestraße Nr. 429 und Umgebung sowie Lückenschluss Südring zu nehmen. Als Vertreter der Nachbarschaftsinitiative "Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" senden wir Ihnen die Anliegen.</p> <p>Zur Bekräftigung fügen wir die Unterschriftsliste und die Darstellung auf der Straßenkarte der Bürgerbeteiligung bei.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Beteiligung Regionalplan OWL hier: Plangebiet Mellagestraße Nr. 429 und Umgebung sowie Lückenschluss Südring der Stadt Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Bezirksregierung Detmold, mit großem Interesse haben wir in der Tagesszeitung "Die Glocke" sowie auch auf der Seite der Stadt Rheda-Wiedenbrück gelesen, dass wir uns als Bürger beim</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte zur planerischen Innenentwicklung betreffen überwiegend nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Sofern einzelne Ausführungen die Ebene der Regionalplanung betreffen, wird den Anregungen zur Innenentwicklung entsprochen.</p> <p>Grundsatz 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) LEP NRW: In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird ausgeführt, dass von einer Bebauung im Sinne der Innenentwicklung abgesehen werden soll, wenn die betroffenen Flächen beispielsweise einen besonderen Wert- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz haben. Die abwägende Entscheidung über Art und Umfang der Nachverdichtung muss die Kommune unter Beachtung der Vorgaben des LEP NRW und dem Regionalplan OWL im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung</p>

Regionalplan beteiligen und Stellungnahmen abgeben können.
 Als direkte und indirekte Anwohner des Nordrings und seiner Umgebung kommen wir diesem gerne nach, da uns dieses Thema schon seit langer Zeit beschäftigt.
 An der "gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (EU-Recht)" hatten wir, die Unterzeichner, bereits im Dezember 2017 und im Juni 2018 teilgenommen. Leider sind hier noch keine Anregungen und Vorschläge von uns und den Anwohnern berücksichtigt und/oder umgesetzt worden.
 Wir stellen lediglich fest, dass wir mittlerweile ein noch höheres Verkehrsaufkommen, eine noch höhere Belastung an Lärm sowie Emissionsausstoß etc. am Nordring in Rheda-Wiedenbrück haben, die stetig zunimmt.
 Der Verkehr hat - bedingt auch durch das Hotel Sonne mit Restaurant Manufaktur, dem Ärztehaus, der neuen Stadthalle und dem neuen Edeka Markt, enorm zugenommen. Zudem soll der Discounter Aldi an den Standort zum Westring/Ecke Hauptstraße verlagert werden und ein Fitnessstudio entstehen. Ein zweites Ärztehaus zwischen dem jetzigen Ärztehaus und dem Hotel ist in Planung.
 Weiterhin soll durch die Verpflichtung des zu realisierbaren Siegerentwurfes ein Wohnquartier mit über 90 Wohneinheiten an der Hauptstraße, Nordring und Mellagestraße und auch bis Auf der Warte entstehen. Auch hier werden nicht nur wir als direkte Anwohner durch die enorme Bebauung, sondern auch durch den zusätzlichen Verkehr belastet. Mittlerweile hat sich eine Nachbarschaftsinitiative "NI-Plangebiet Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" gegründet, in deren Vertretung wir auf Sie zukommen.
 Wir möchten die Möglichkeit zur Stellungnahme bei dem Regionalplan zum Anlass nehmen, um uns einzubringen und einige Punkte aufzuführen, die in Betracht gezogen werden sollten.

1. Bereich Nordring – Hauptstraße: Lärm, Bebauung, Einzelhandel, Klima, Verkehr
 Die bereits erfolgten Baumaßnahmen der vergangenen Jahre – Hotel Sonne mit Restaurant "Manufaktur", Ärztehaus, Stadthalle Rheda-Wiedenbrück und EDEKA-Markt Schenke – haben schon jetzt zu einer Erhöhung des Straßenverkehrs und zudem auch zu einer Erhöhung des Lärm- und Emmisionsausstoß geführt.

Durch die weitere geplante Bebauung am Kreuzungsbereich Hauptstraße/Nordring/Westring ist mit einer zusätzlich erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen.

treffen.

Die im Regionalplan zeichnerisch festgesetzten ASB sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend ist.

Die mit Blick auf die Innenentwicklung in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird eine angemessene Berücksichtigung der angesprochenen Belange sichergestellt.

Hier wird ein Verkehrsknotenpunkt, bedingt auch durch den ALDI, der zur Kreuzung Hauptstraße/ Nordring/Westring verlegt werden soll, weiter initiiert. Dieser Knotenpunkt und die daraus resultierende Verkehrsdichte führt dazu, dass jetzt schon die Neben- und Seitenstraßen als Abkürzungen und Verbindungsstrecken genutzt werden.

- neu entstanden in diesem Bereich ist bereits der EDEKA-Markt Schenke, Öffnungszeiten von Mo – Sa 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr, die dazugehörige Bäckerei mit Café, Öffnungszeiten lt. Baugenehmigung vom 11.04.2019 Mo-Sa von 7:00 Uhr – 21:00 Uhr und sonntags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Leider werden diese vorgegebenen Öffnungszeiten am Sonntag nicht eingehalten – diese sind von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr.
- geplant auf dem noch bestehenden Wonnemann-Areal ist ein verkaufsflächenmäßig vergrößerter Discounter ALDI, Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr (lt. Tageszeitungen Die Glocke v. 15.03.2021 und Neue Westfälische v. 17.03.2021)
- ebenfalls geplant ist auf dem Gelände ein Fitness-Center mit einer Fläche von 3.300 m² und Öffnungszeiten an Werktagen (Mo – Fr 06:00 Uhr – 24:00 Uhr, Sa + So 08:00 Uhr – 20:00 Uhr) und das an 365 Tagen im Jahr (lt. Tageszeitungen Die Glocke v. 15.03.2021 und Neue Westfälische v. 17.03.2021)
- zudem ist hier eine städtebauliche Neuordnung des Areals zwischen der Hauptstraße, dem Nordring und der Mellagestraße geplant -Bauleitplanung Mellagestraße Nr. 429 (mit über 90 Wohneinheiten)

Dies steht im Gegensatz zum Einzelhandelskonzept der Stadt Rheda-Wiedenbrück, in welchem steht, dass die Innenstädte gestärkt werden sollen. Bedingt durch den EDEKA-Markt, die geplante Verlagerung und Vergrößerung des Discounters ALDI und den kleineren Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben im neuen Wohnquartier (Plangebiet Mellagestraße) wird die Kaufkraft aus der Innenstadt herausgezogen. Hier ist dringender Handlungsbedarf angesagt!

Die Fortentwicklung des Planungsraums hat zu beachten, dass eine mögliche "Nachverdichtung" keinen Eigenwert, schon gar nicht einen absoluten Wert wiedergibt, sondern dass diese sich einzufügen hat in einen Abwägungsprozess, welcher der konkreten Planungssituation unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Belange, namentlich des näheren Umfeldes, in erkennbar angemessener Weise Rechnung

trägt.

Hierzu zählen Wohnqualität, Verkehrs- oder Grünflächen sowie Nachhaltigkeit, aber auch Freiflächen, die dem individuellen Wohlbefinden sowie dem gemeinsamen Wohnfrieden dienen. Diese sind in die Abwägung mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen und in einer Weise zu berücksichtigen, dass ein schonender Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen hergestellt wird.

Das Plangebiet liegt am Rande der innerstädtischen Zone des Ortsteils Wiedenbrück, der im Norden durch den Nordring, im Westen durch die Hauptstraße begrenzt wird. Er ist durch eine kleinteilige, überwiegend historisch geprägte Bauweise gekennzeichnet. Die unmittelbar angrenzende, westliche wie südliche Bebauung nimmt diese Kleinteiligkeit auf und weist bei aufgelockerter Bauweise erhebliche Grünanteile auf.

Eine städtebauliche Weiterentwicklung sollte den prägenden Charakter der vorhandenen Umgebung/Bebauung wiedergeben. Das gilt auch für eine etwaige Nachverdichtung. Auch ein stadtnahes Wohngebiet in Bezug auf die historische Altstadt kann nicht so gravierende Veränderungen erfahren, sodass dieser Stadtteil eine völlig andere Charakteristik bekommt.

Zu bedenken wäre, ob es nicht für die Anwohner vorteilhafter wäre, wenn das Gebiet zwischen Hauptstraße, Nordring und Mellagestraße mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften und entsprechenden Gärten bebaut würde.

Durch die angedachte Wohnblockbebauung in drei- und viergeschossiger Bauweise könnte der Schall bei den Anwohnern an der Mellagestraße sowie am Nordring zurückfallen und diesen verstärken sowie eine Verschattung der hinteren Grundstücke bewirken.

Auch dringend zu hinterfragen ist, ob die vorgesehenen Wege-Dimensionen ausreichend sind. Ohne entsprechende Vorkehrungen bestände die Gefahr, dass sich das gesamte Plangebiet als "programmierte Problemzone" erweist. Angesichts der beträchtlichen Zahl von Wohneinheiten und sonstiger Einrichtungen ist absehbar, dass die vorgesehene Tiefgaragenlösung keineswegs ausreichen wird.

Hier muss eine gefahrlose Durchquerung des Plangebiets auch möglich sein, wenn gleichzeitig Anliefer- und Zubringerverkehr oder Abfallentsorgung stattfindet oder Rettungseinsätze anstehen.

So sinnvoll die Tiefgaragenlösung punktuell auch sein mag, dürfte sie kaum imstande sein, das gesamte Planungsgebiet abzudecken. Diese Probleme können nicht auf die Umgebungsgebiete abgewälzt werden (s.a. § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB, § 15 Abs.1 BauNVO).

Es ist vorhersehbar, dass fehlende Parkflächen für den Besucherverkehr zu der geplanten Wohnanlage auf die umliegenden Neben- und Anliegerstraßen verlagert werden. Das kann nicht gewollt sein.

Zu der Tiefgaragenlösung wurde seitens der Nachbarschaftsinitiative bereits ein Bürgerantrag bzgl. der Beweissicherung der Bestandsgebäude gestellt, da die Anwohner Sorge um ihre Häuser und deren bauliche Substanz haben, bedingt durch die notwendige Grundwasserabsenkung (Größe der geplanten Tiefgarage: 200 m lang x 60 m breit x 3 m tief).

Durch die enorme Flächenversiegelung im Plangebiet wird eine zusätzliche Wärmebelastung (Hitzestau besonders während der Sommermonate) entstehen. Für den allgemeinen Klimaschutz wäre es äußerst wichtig, wenn zusätzliche Begrünung (Strauch- und Baumbepflanzung) nicht nur auf den Dächern Berücksichtigung finden würde.

Entsprechendes gilt für die Ausweisung (und Realisierung) ausreichender Grünflächen, von denen sich sagen lässt, dass sie mehr als eine Alibifunktion erfüllen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Es ist nicht ersichtlich, dass die bisher vorgelegte Planung diesem Anspruch gerecht wird.

Allein durch den bereits neu angesiedelten EDEKA-Markt (Hauptstraße/Westring) hat sich das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtstrassen erhöht. Durch die geplante Umsiedlung des ALDI-Marktes wird sich eine Verlagerung des Verkehrs in diesen Bereich ergeben, so dass hier das Verkehrsvolumen weiter zunimmt.

Betrachtet man dann noch die Ansiedlung des Fitness Centers mit den geplanten Öffnungszeiten, so kann man sich vorstellen, was das hier künftig für die Anwohner bedeutet.

An der Hauptstraße ist ein weiteres Ärztehaus (neben Hotel Sonne) geplant, dadurch wird erwartungs-gemäß das Verkehrsaufkommen ebenfalls weiter zunehmen. Bei noch mehr Verkehr führt das größere Verkehrsaufkommen zu gesteigerter Unfallgefahr, vermehrter Lärm- und Schallbelastung sowie zu erhöhten Abgaswerten

und Emmisionsausstoß. Auch eine verstärkte Gesundheitsgefährdung lässt sich nicht bestreiten.

Lt. Lärmaktionsplan kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in fremder Baulast (Bund, Land, Kreis) beim zuständigen Baulastträger beantragen.

Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss.

Die Hauptstraße unmittelbare Nähe zum Kreuzungsbereich Verkehrsknotenpunkt soll ausgebaut werden. Es ist vorgesehen, die Radfahrer auf der Fahrbahn zu führen. Dafür wird die Straße auf 8 m ausgebaut. Die Knotenpunkte werden als Kreisverkehrsplätze angelegt. Die Einmündungen erhalten markierte Abbiegespuren. Im Bereich von hochfrequentierten Fußgängerquerungen werden Querungshilfen angelegt. Im Verlauf der Straße werden großzügige Grünflächen mit 45 Baumreihen angelegt. Die Gehwege erhalten eine Breite von über 2,5 m. Damit werden sie breiter als die vorgeschriebene Norm ausgebaut. (aus Sitzungsvorlage Stadt Rheda-Wiedenbrück in 2021)

- Am Nordring befindet sich der Radweg mit auf der Fahrbahn. Hier stellen wir fest, dass die Fahrradfahrer den Bürgersteig nutzen, da die enorme Verkehrsdichte Ängste bereitet und zu Unsicherheiten führt.

Durch den zusätzlichen LKW, PKW- und Zweiradverkehr (auch durch die falschfahrenden Fahrradfahrer auf dem Bürgersteig) haben wir/die Anwohner jetzt schon Probleme aus unseren Ein- und Ausfahrten zur Garage und zum Parkplatz zu gelangen. Welche Maßnahmen können hier ergriffen werden?

- Im Jahr 2019 wurden die Anwohner durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück informiert, dass die Schmutzwasserkanäle in der

Straße "Nordring" erneuert werden sollen. Gleichzeitig ist eine Fahrbahnsanierung des Nordrings mit eingeplant.

Lt. Lärmaktionsplan Straßen NRW wird unterstellt, dass sich die Fahrbahnoberfläche aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden.

- Der Zustand des Nordrings ist seit Jahren in keinem ordnungsgemäßen Zustand (Schlaglöcher, nicht angepasste Kanaldeckel an Fahrbahnoberfläche, Fahrspuren vom Lkw- und Traktor-Verkehr).

Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.

Unterhalb einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h haben Antriebsgeräusche und die Fahrweise einen höheren Einfluss auf den Emissionspegel der Fahrzeuge. Erst ab 50 km/h überwiegen die Abrollgeräusche und der Luftwiderstand. (Auszug Lärmaktionsplan Straßen NRW)

- Eine 30-er Zone würde dem Lärmschutz und dem Emissionsschutz gerechter werden.

Der Nordring würde dadurch mehr Sicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger gewährleisten können sowie auch für die Anwohner weniger gesundheitsgefährdende Umweltbelastungen.

- Ein Tempolimit auf der A2 bei Rheda-Wiedenbrück würde den Verkehrslärm reduzieren.

Daher hat die "Nachbarschaftsinitiative Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" einen Bürgerantrag zur Einrichtung einer 30-er Zone auf dem Nordring, verbunden mit der Forderung/dem Antrag zur Prüfung der Realisierbarkeit eines Lärmschutzes am Nordring gestellt.

2. Lückenschluss Südring – Verkehr, Lärm, Emission

Sämtlicher Pkw- und Lkw-Verkehr, der derzeit über den Nordring, über den Westring und/oder die Hauptstraße fließt, um dann in die Wohngebiete/Industriebetriebe entlang der Lippstädter Straße zu gelangen, könnte vom Ostring über den Lückenschluss Südring in die entsprechenden Gebiete geführt werden.

- Ein Kreisverkehr anstelle der Kreuzung Beckumer-/Lippstädter Straße/B55 würde den LKW- und Autoverkehr ebenfalls auf dem Nordring verringern, da dieser Verkehr dann problemloser zur Autobahn gelangen könnte.

Lt. Lärmaktionsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist unter anderem zur verkehrlichen Entlastung – vorwiegend des historischen Stadtkerns von Wiedenbrück, u. a. der Ringschluss "Südring" (Verlängerung des vorhandenen Südringes bis zum Ostring) geplant. Hochbelastete innerstädtische Straßen, an denen kein aktiver Lärmschutz vorgesehen werden kann, wie insbesondere an der Wasserstraße, sollen hierdurch entlastet werden.

- Ein Lückenschluss des Südrings würde eine spürbare Verkehrsentslastung des Nordrings mit sich bringen.

Ebenfalls steht im Lärmaktionsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück: An der neu anzulegenden Straße (Südringtangente) kann der zu erwartende Lärm durch den Bau von Lärmschutzwänden und -wällen von vornherein minimiert werden.

- Welche Maßnahmen des Schallschutzes beabsichtigt die Stadt Rheda-Wiedenbrück vorzunehmen, um die Anwohner am Nordring und Umgebung vor Lärm und Emission zu schützen sowie zu entlasten?

Zudem kann der Südringschluss die Verkehrsmenge und die damit verbundene Lärmbelastung insgesamt verringern, da durch die zusätzliche Emsquerung ein Teil der bisher nötigen Umwegverkehre entfallen. (Auszug Lärmaktionsplan Straßen NRW)

Lt. Straßen NRW würde insgesamt die Schließung der Südringtangente nicht nur eine verkehrstechnische Entlastung des historischen Stadtkerns von Wiedenbrück bedeuten, sondern auch im Bereich Nordring, Westring und der Hauptstraße zu einer spürbaren Entlastung führen – auch und gerade bei der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte.

Parallel auch Unterlagen aus der Verkehrsuntersuchung Wiedenbrück. Aus dieser Untersuchung geht auch hervor, dass der Südringausbau eine Entlastung nicht nur für die Innenstadt bewirken würde.

<http://docplayer.org/104659823-Verkehrsuntersuchung-rhe-da-wiedenbrueck-teilbereich-wiedenbrueck.html>

- Es kann nicht sein, dass die Verkehrsbelastung nur auf einen Stadtteil übertragen wird. Für den Schutz von Tieren wird die Ausführbarkeit von Bauprojekten hinsichtlich der Auswirkungen gründlichst geprüft und was ist mit uns Menschen?
- Die Lärmwirkungen umfassen insbesondere an innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen auch soziologisch und ökonomisch relevante Deklassierungsprozesse. Die Straßenlärmbekämpfung ist daher auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. (Wikipedia Straßenverkehrslärm)

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden kann. (Auszug Lärmaktionsplan Straßen NRW)

Bedingt durch das noch größere Verkehrsaufkommen mit Lärmbelastung, Schallbelastung, Abgase, Emissionsausstoß wird unsere Gesundheit gefährdet, die Bausubstanz der Häuser leidet durch die enormen Erschütterungen seitens des extremen Verkehrs. Unsere Häuser könnten seitens der zunehmenden Erschütterungen eine Wertminderung erhalten.

Viele Anwohner im Plangebiet und Umgebung sind für den Ausbau des Ringschlusses, sodass nicht nur die Wiedenbrücker Innenstadt mit ihren historischen Gebäuden, sondern auch der Nordring entlastet würde.

Auch für die Schließung des Lückenschluss Südring wird die "Nachbarschaftsinitiative Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" einen Bürgerantrag stellen, um dadurch die Konzentration der extremen Verkehrsbelastung auf dem Nordring zum einen zu verdeutlichen und zum anderen die Wichtigkeit für uns als Anwohner zu unterstreichen.

Zur Bestärkung der Bürgerbeteiligung an der Regionalplanung OWL reichen wir Ihnen die bislang vorliegenden Unterschriften der Nachbarschaftsinitiative ein, die diese Anliegen teilen und unterstützen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 5250

hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen den geplanten Ausbau des Gewerbegebietes Aurea Oelde -Stromberg /Rheda- Wiedenbruck sudlich der Autobahn ein.
 Es entsteht eine erhdhte Emissions Belastung der Luftit durch Ansiedlung von neuen Firmen und dadurch noch mehr Verkehrsaufkommen.
 Dazu natiirlich eine hohe Larmbelastigung, viel wilder Mull, der jetzt schon durch die Ansiedlung von Amazon und anderer Firmen oftmals uberall liegen gelassen wird.
 Wertvoller Lebensraum wird weiter zerstort, seltene Tierarten werden wieder mal verdrangt. Meine Familie ist mit dieser Planung nicht einverstanden, da uns als Nachbam des Aurea Gebietes, immer mehr unser Lebensraum , die Natur, genommen und zerstort wird.
 Wir bitten um Stellungnahme.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für

	<p>Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Immissionsschutz, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5418</p>	
<p>Wir möchten unseren landwirtschaftlichen Betrieb (Milchkühe und Nachzucht) für die Zukunft erhalten. Wir halten unsere Tiere artgerecht auf Strohhaltung. Wir benötigen für die Weidehaltung die Wiesen und Felder in unmittelbarer Nähe zum Hof. Auf unserem Hof leben Schleiereulen und Steinkäuze, die vom Nabu regelmäßig kontrolliert werden. Kiebitze niesten im Frühjahr auf unseren Flächen. Als Naherholungsgebiet sind die Wirtschaftswege von Fußgängern und Radfahrern sehr beliebt.</p> <p>Wir sind gegen eine Erschließung und Vergrößerung des ASB zwischen Wieksweg, An der Lehmkuhle, Feldhüserweg.</p> <p>Wir pflegen die Landschaft und schützen die Natur und würden das gerne auch weiter mit Leidenschaft jeden Tag aufs Neue vollbringen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaftlicher Betrieb, Tierhaltung, Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 6246

Einwände zur Regionalplanung Rheda-Wiedenbrück, Bereich "Am Lattenbusch in St. Vit" Regionalplan, Blatt 22, Bereich St. Vit

Hiermit erheben wir Einwände gegen eine mögliche Siedlungsausweisung hier am Lattenbusch.

Vorweg im aktuellen und gültigen Dorfentwicklungsplan für St Vit ist dies mit einem " ... Symbol als eine Fläche für das Gemeinwohl" ausgewiesen :

Der Flächennutzungsplan stellt den Ortskern von St. Vit überwiegend als Dorfgebiet dar. Im Norden befindet sich außerdem eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr. Südlich des Ortskernes ist ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet nachrichtlich dargestellt.

Denkbar sind demnach Nutzungen als Fläche für Veranstaltungen (Feuerwehrfest, Laufen-Und-Gutes-Tun), aber auch als Spielplatz und als ein kleiner Park mit einer Streuobstwiese.

Links und rechts der möglichen "Siedlungsfläche" führen Wanderwege in das Naherholungsgebiet. Es stellt sich wie folgt dar: [anonymisiert]

Wir sehen die Kreisfeuerweherschule, die in den nächsten Jahren nach 33415 Verl umziehen wird. Das Gebäude aus den 70er-Jahren wird vermutlich zurückgebaut. Eine weitere Planung gibt es noch nicht.

Daneben sehen wir das in Holzbauweise errichtete Flüchtlingsheim, welches während der Flüchtlingskrise intensiv genutzt wurde, aber in den nächsten Jahren zurückgebaut werden soll. Anschließend kann dort der ehemalige Bolzplatz wieder nach seiner ursprünglichen Bestimmung von den St. Vitern, insbesondere den Kindern, genutzt werden.

Im Norden davon befindet sich unser Friedhof, vermutlich sind auch hier Erweiterungen erforderlich.

Das rot-markierte Feld soll womöglich in den nächsten Jahren bebaut werden. Dagegen erheben wir Einspruch.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die regionalplanerische Festlegung des ASB in dem angesprochenen Bereich wurde im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan bereits verkleinert.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die verbleibende und als ASB vorgesehene Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage St. Vit. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange und Konflikte angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Vom Friedhof aus gesehen ergibt sich die wertvolle christliche Sichtachse zur Vitus Kirche:
[anonymisiert]

Unsere Einwände mit weiterer Detaillierung:

Gegen die Ausweisung als mögliches Siedlungsgebiet sprechen aus unserer Sicht unter anderem:

a. Christliche Argumente

Die Kirche wird vom Friedhof aus praktisch nicht mehr zu sehen sein:
[anonymisiert]

Es gibt dann keine Beziehung zwischen "**Friedhof und Kirche**" mehr. Die Sichtachse ist damit verschwunden.

Prozessionen, die dort aus dem Wald kommen, werden die Kirche praktisch erst mit Erreichen des Kirchengeländes zu sehen bekommen.

b. Gefährdung der Wasserversorgung des Waldgebietes

Es geht hier nicht nur um weit überhängende Äste, es geht um die Wasserversorgung des Waldes. Mit einer Ausweisung als Siedlungsgebiet wird diese zusätzlich gefährdet. Es ist zumindest ein sehr großer Abstand zu den Waldgebieten zu berücksichtigen.

c. Das Feld ist Rückzugsraum für Vögel, Feldhasen und Rehwild

Frühmorgens sehen wir als Nachbarn dort bis zu 8 Rehe, Fasane und teilweise seltene Vögel von Grünfinken bis zu Tannenmeisen. Damit findet hier eine weitere unnötige Gefährdung der Natur und der Rückzugsorte von Wildtieren statt.

d. Keine Arrondierung

Mit Rückbau der Kreisfeuerwehrscheule sowie des Flüchtlingsheimes (siehe auch Bild am Anfang des Anschreibens) wird klar, dass es sich hier nicht um eine Arrondierung handelt, sondern um eine zusätzliche Ausstülpung und einen nicht notwendigen

<p>Eingriff in einen beliebten Naherholungsbereich sowie Rückzugsort von Wildtieren handelt. Dies darf nicht stattfinden.</p> <p>Mit den bereits ausgewiesenen und den zusätzlich angedachten viel zu vielen und viel zu großzügigen zusätzlichen Siedlungsflächen im Ortsteil St. Vit ist dieser Bereich weiterhin der Natur als Wiese oder Ackerland zu überlassen:</p> <p>Eine Streuobstwiese mit einem Teich, einer Hundewiese und möglicherweise Rindern, das wäre gerade hier eine einzigartige Fläche in Rheda-Wiedenbrück.</p> <p>Die Planung des Siedlungsgebiets stößt bei den meisten St Vitern auf Unverständnis, besonders die vielen Hundebesitzer schätzen die große Wiese (freie Fläche) als Naherholungsgebiet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6604</p>	
<p>Hiermit erhebe ich in aller Form als persönlich betroffener Anwohner vom Ende der Hellingrottstrasse – Ecke Hammersenstrasse gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen entlang der Spange Hammersenstrasse-B61 zwischen Rietberger Strasse und Varenseller Strasse in ASB (allgemeines Siedlungsgebiet) EINSPRUCH.</p> <p>1. Die Hammersenstrasse ist bereits heute als Querverbindung vollkommen überlastet.</p> <p>2. Ausserdem liegt die in Rheda-Wiedenbrück geplante weitere Versiegelung von Natur / Ackerflächen in unverhältnismässigen Umfang (90 Ha Wohnbebauung + ASB plus 130 Ha Gewerbegebiet 220 Ha gesamt in 20 Jahren = 11 Ha / Jahr) vier mal so hoch wie in der "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegten Werten, die die Bundesrepublik Deutschland als Ziel zur Agenda 2030</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber</p>

festgelegt hat. Das ist inakzeptabel!

Zum Nachrechnen:

Deutschland 35 700 000 Hektar bei max 30 Ha/Tag BRD Verbrauch = 10 950 Hektar / Jahr Flächenverbrauch
 0,0307 % pro Jahr -> 0,6134 % in 20 Jahren
 8700 Ha gesamt Rh-Wd -> 53 Ha in 20 Jahren!

<https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/>

3. Der aktuelle Demographiebericht für Rheda-Wiedenbrück für die nächsten 20 Jahre sieht ein Bevölkerungswachstum von 2000 Personen voraus. Auf Basis der aktuellen Flächen und Bevölkerungsstruktur am Ort benötigt man dafür zusätzlich 10 Hektar Wohnbaufläche; und wenn die Menschen hier am Ort arbeiten, zusätzlich 20 Hektar Gewerbegebiete! Diese Flächen sind in der Nachverdichtung im Stadtbereich und bei un bebauten Gewerbeflächen, wohl zurzeit als Geldanlage in Fabrikantenhänden geparkt werden, bereits jetzt zur Verfügung.

Fazit – 30 Hektar wären aus demographischer Sicht vollkommen ausreichend! Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 begrenzt den Flächenverbrauch für unsere Kommune auf MAXIMAL 53 Hektar. Da kann man die 220 Hektar wie im Regionalplan 2040 vorgesehen – 4 x so viel – nur noch als Größenwahn bezeichnen. Investoren und Immobilienentwickler ausser Rand + Band!
 Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich dem Regionalplan 2040 und besonders der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche an der

konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022)

Hammersenstrasse in allgemeines Siedlungsgebiet

A1 Nr. 1 (Hammersenstraße – B 61)



Vorschlag zur Stellungnahme
 Im Bereich Hammersenstr. / B61 wurde in den Kommunalesordnungen und im kommunalen Fachbeitrag eine gewisse Erweiterung des ASD gewünscht. Die im Entwurf dargestellte großflächige Erweiterung bis knapp an die B 61 umfasst ca. 20 ha mehr als angemeldet. Hiergegen werden jedoch keine Einwände erhoben, da die zeichnerische Festlegung als Angebot zu verstehen ist und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen anhand des textlich festgelegten Flächenkontingentes festgelegt ist. Sollte sich herausstellen, dass aus Emissions- oder Eigenumsatzünden eine Entwicklung nicht in diesem Umfang erfolgen kann/soll, werden die nicht überplanten Flächen auch nicht vom Kontingent abgezogen.

lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/ft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)).

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsauslastung, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 6605

Hiermit erhebe ich in aller Form gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen Südlich der A2 für die Erweiterung des Gewerbe / Industriegebiets EINSPRUCH.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter

1) Als die bestehenden Landwirtschaftlichen Flächen vor 20 Jahren umgewandelt wurden, bestand in der Politik Einigkeit darüber... dass sich das Gewerbegebiet langfristig gegen Norden – in Richtung der Bahntrasse, entwickeln sollte. Auch weil man dort einen Bahnanschluss speziell für das Industriegebiet schaffen wollte. Der Bahnanschluss lässt immer noch auf sich warten. Eine Ausweitung über die A2 schreibt zum einen die Verkehrsanbindung mit Haupt-Fokus - Strasse noch gründlicher ins Verkehrskonzept dieses Industriegebiets!

2) Das Überführen aller Infrastruktur (Gas / Wasser / Kanal / Strom usw) vom nördlichen Teil der Aurea unter der Autobahn hindurch ist vom Aufwand her unverhältnismässig teurer als eine Erweiterung Richtung Norden – zur Bahntrasse hin! Deshalb ist diese Erweiterung unwirtschaftlich, im Hinblick auf die Favorisierung des Schienenverkehrs auch verkehrspolitisch ein vollkommen falscher Schritt rückwärts – für die Umwelt und Klima nicht nach Vorne gedacht!

3) Ausserdem liegt die in Rheda-Wiedenbrück geplante weitere Versiegelung von Natur / Ackerflächen in unverhältnismässigen Umfang (90 ha Wohnbebauung + ASB plus 130 ha Gewerbegebiet 220 ha gesamt in 20 Jahren = 11 ha / Jahr) vier mal so hoch wie in der "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegten Werten, die die Bundesrepublik Deutschland als Ziel zur Agenda 2030 festgelegt hat. Das ist inakzeptabel!

Zum Nachrechnen:

Deutschland 35 700 000 Hektar bei max 30 ha/Tag BRD Verbrauch = 10 950 Hektar / Jahr Flächenverbrauch
 0,0307 % pro <jahr -> 0,6134 % in 20 Jahren
 8700 ha gesamt Rh-Wd -> 53 ha in 20 Jahren!

4) Der aktuelle Demographiebericht für Rheda-Wiedenbrück für die nächsten 20 Jahre sieht ein Bevölkerungswachstum von 2000 Personen voraus. Auf Basis der aktuellen Flächen und Bevölkerungsstruktur am Ort benötigt man dafür zusätzlich 10 Hektar Wohnbauungs-Fläche; und wenn die Menschen hier am Ort arbeiten, zusätzlich 20 Hektar Gewerbegebiete! Diese Flächen sind in der Nachverdichtung im Stadtbereich

Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Infrastruktur, Versiegelung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein

und bei unbebauten Gewerbeflächen, wohl zur Zeit als Geldanlage in Fabrikantenhänden geparkt werden, bereits jetzt zur Verfügung.

Fazit – 30 Hektar wären aus demographischer Sicht vollkommen ausreichend! Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 begrenzt den Flächenverbrauch für unsere Kommune auf MAXIMAL 53 Hektar. Da kann man die 220 Hektar wie im Regionalplan 2040 vorgesehen – 4 x so viel – nur noch als Größenwahn bezeichnen. Investoren und Immobilienentwickler ausser Rand + Band!

5) Besonders gut kann man das Anlegerkonzept "billiges Geld in Land umwandeln" an der Satellitenaufnahme der Aurea feststellen! Obwohl vor einigen Wochen die letzte freie Fläche verkauft wurde, ist der Bereich oberhalb von Bioiberica seit geschätzt 10 Jahren in Unternehmensbesitz... wird nicht bebaut. Gewinnt jedes Jahr 10 % mehr Wert dazu. Und man hat gehört das der damalige Käufer beabsichtigt im Regionalplan 2040 weitere zurzeit landwirtschaftliche Flächen in der Nachbarschaft seines Betriebes dazu zu erwerben. Das ist nicht im Sinne einer gesunden nachhaltigen städtischen Flächenentwicklung und deshalb abzulehnen

Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich dem Regionalplan 2040 und besonders der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche an der Aurea in Gewerbe / Industriegebiet.

A2.1 Nr. 1 (Aurea)



angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für das Überführen aller Infrastruktur über die BAB A 2 hinweg betreffen insbesondere die nachfolgenden Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und der Fachplanungen. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen zu dem vorgenannten Grundsatz aus dem LEP NRW wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7110</p>	
<p>Arbeitskopie von Originaldatensatz 3557 Original wiederherstellen</p> <p>Einwände von [anonymisiert] zur Regionalplanung Vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde am 2.3.2021 die angestrebten Regionalplanänderungen für die Stadt mehrheitlich, aber u.a. gegen die Stimmen der nachfolgenden Unterzeichner, [anonymisiert] verabschiedet. Wir stimmen diesen Änderungen im Regionalplan in großen Teilen zu, da auch wir in unserer wachsenden Stadt die Notwendigkeit sehen, Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zu schaffen, aber auch dem Gewerbe und der Industrie Möglichkeiten zum Wachstum zu geben. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass der von uns eingebrachte Vorschlag den sogenannten Fichtenbusch zu einem geschützten Waldgebiet zu erklären, einstimmig angenommen wurde. Die Art und Weise, wie die Planung in Summe angelegt ist, zwingt uns aber diese abzulehnen. Dazu möchten wir nachfolgend unsere Gründe im Allgemeinen erläutern und an konkreten Sachverhalten im Anschluss festmachen. Die geplanten Ausdehnungsmöglichkeiten an Arealen in alle Richtungen auf Freiland-Acker- und Waldflächen besorgt uns sehr. Es gibt in der vorliegenden Planung keine konkreten Ziele zu einem maßvollen Flächenverbrauch. Dies steht auch im Gegensatz zu den Zielen des Landes NRW den Flächenverbrauch in Grenzen zu halten. Nach unserer Auffassung ist hier an die Zielen der damaligen Rot/Grünen Landesregierung angeknüpft werden. Dieses Ziel sah einen Flächenverbrauch von maximal 5 ha/Tag vor. Langfristig sollte ein Nullverbrauch das Ziel sein. Die im Regionalplanentwurf vorgestellten Flächenverbräuche übertreffen bei weitem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente</p>

auch dem Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, den Verbrauch an Flächen bis 2030 auf 30 ha/Tag zu begrenzen.

Die im Regionalplan für den Regierungsbezirk zugebilligte Flächeninanspruchnahme liegt bei 7.025 ha. Bei Einhaltung des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung dürfte die Flächeninanspruchnahme nur bei 2.323 ha liegen. Das ist eine Überschreitung von 149 % bezogen auf das o. .g. Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung.

Es ist unserer Meinung nach zu wenig Priorität auf Freiflächen innerhalb des Stadtgebietes gelegt worden. Das Thema Verdichtung unter Verwendung von leerstehenden Grundstücken und die Überbauung von kleineren Häusereinheiten hat noch viel ungenutztes Potenzial. Hierzu fehlt eine eindeutige Zielvorgabe.

Im Detail folgen nun konkrete Widersprüche unsererseits zum Regionalplan unter Nennung der jeweiligen Nummer in der Unterlage der Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Gerne stehen wir Ihnen für weiteren Gespräche und Erläuterungen jederzeit zur Verfügung.

Die gesamte [anonymisiert]:
Rheda-Wiedenbrück, den 20. März.2021

werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7111	
<p>1) Einwand gegen Punkt A1 Nr. 6/7 (Gelder Straße/Wieksweg) Diese Planung eines neuen ASB stellt aus unserer Sicht einen zu großen Eingriff in die Freiflächen außerhalb des aktuellen Bebauungsgebietes und nahe der Stadtgrenze dar. Im Umweltbericht als Anlage zum Regionalplan werden die Umweltauswirkung, bei Realisierung des Planes als erheblich eingeschätzt. Sowohl im Norden (Hambusch) wie auch im Westen an der Radheide wird der Natur, Fauna und Flora direkt bis an die schützenswerte Waldgebiete Pflanzgrenze angerückt, die Rückzugsorte für Wildtiere darstellen.</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Waldgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7112	
<p>2) Einwand gegen Punkt A1 Nr. 12 (Am Werl) Abweichend von der Ratsentscheidung diesen Bereich als ASB freizugeben, nachdem der Hochwasserschutz an der Ems verbessert wurde, sehen wir diese Gebiet nicht als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die ASB-Festlegung zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Straße arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von</p>

Potenzial für neues Bauland. Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet für viele Bürger/innen dieser Stadt. Für weitere Menschen ist es Rückzugsgebiet aus dem Alltag, weil sie sich in den dutzenden Schrebergärten mit der Natur auseinandersetzen können.

Das Gebiet stellt gleichzeitig eine grüne Lunge im Stadtgebiet dar. Sie beinhaltet Parks, Sportstätten, ein Freibad und eine Schule und ein großes Seniorenheim. Da wird auch aufgrund des Bestandsschutzes der vielen o.g. Anlieger kein Platz für ein ASB bleiben.



Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen Bereiche sind zudem überwiegend baulich vorgeprägt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, Freizeitangebot, Hochwasserschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7113

3) Einwände gegen Punkt A1 13a (St. Vit)

Die neu ausgewiesene Fläche des ASB im westlichen Bereich von St. Vit würde einen beliebten Wanderweg ins Waldgebiet trennen. Hier wurde im letzten Jahr extra eine Verlängerung des Bürgersteiges an der St. Viter Straße vorgenommen, um den Fußgängern einen sichereren Weg an der Stromberger Straße zum Waldgebiet zu ermöglichen. (Hinweis: Das Seniorenheim befindet sich in unmittelbarer Nähe!) Eine Ausweisung von weiteren ASB nördlich der Stromberger Straße ist allgemein

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil St. Vit und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

auch deshalb nicht sinnvoll, da sich dort das wichtigste Naherholungsgebiet der der Bürger von St. Vit befindet.
 Es würde bei der Umsetzung des Regionalplans wertvolle Freifläche zerstört, mit negativen Auswirkungen auch auf das angrenzende Waldgebiet. Eine Begründung für diese ASB-Ausweisung haben wir auch auf Nachfrage nicht erhalten



dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, sichere Wege, Waldgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 7114</p>	
<p>4) Einwände gegen Punkt A1.1 (Lintel und Batenhorst) Die zusätzlich ausgewiesenen Flächen sind immens. Es geht hier um weitere Flächenausweisungen als ASB von > 50% zu den heute vorhandenen Siedlungsgebieten! Flächenversiegelungen in diesem Maße sind nicht zu rechtfertigen. Dieses auch vordem Hintergrund eines maßvollen Bevölkerungszuwachses von 2,5 % bis 2040. Eine Rücknahme der zusätzlich ausgewiesenen möglichen Bebauungsflächen ist nach</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Ortsteile Lintel und Batenhorst sind nicht dargestellte Ortsteile (keine ASB-Festlegung). Die nicht dargestellten Ortsteile können sich lediglich nach den Vorgaben des Ziels 2-4 des LEP NRW entwickeln.</p>

<p>unserer Auffassung erforderlich und eine Neuausweisung «mit Augenmaß» und vor dem Fünfergrund eines sparsamen Verbrauchs an Freiflächen notwendig.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7115</p>	
<p>5) Einwand gegen Punkt A2.1 Nr. 3 (Gütersloher Straße) Dieses Plangebiet soll eine ohnehin extrem große Industriefläche erweitern. Es würde massiv in landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Areale eingreifen. Das würde wiederum einen Flächenfraß außerhalb der bisher bebauten Bereiche der Stadt eingreifen. Das Gebiet wird von Bürgern zur Naherholung und zu Sportzwecken genutzt. Vor allem eine mögliche Erweiterung der Betriebsflächen, der anliegenden Firma [anonymisiert] , als größten Wasserverbraucher der Stadt würde die prekäre Situation der kommunalen Wasserversorgung noch verstärken. 99 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Fleilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf. Die hohen Umweltauswirkungen im Falle der Realisierung schätzt der Umweltbericht schutzübergreifend als erheblich ein. Eine geplante Erweiterung der anliegenden Firma [anonymisiert] als größten Wasserverbraucher der Stadt würde die prekäre Situation der kommunalen Wasserversorgung noch verstärken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist</p>

Zudem grenzt das Plangebiet an das Wassergewinnungsgelände der Stadt Gütersloh.



insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grundwasserschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 7116</p>	
<p>6) Einwand gegen Punkt A2.1 Nr. 2 (Gütersloher Straße) Dieses Plangebiet als GIB ist ein weiteres Beispiel von Flächenverbrauch am Rande der bisherigen Bebauungsgrenzen. Aktuell wird es vom anliegenden Landwirt zum Spargelanbau genutzt. Gewiss könnte man das Areal als Arrondierung der Stadtbebauung interpretieren, jedoch wäre auch dieses Gebiet ein weiterer Eingriff in die Freiflächen der Stadt, der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz</p>

wir nicht zustimmen wollen.



angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belang der landwirtschaftlichen Nutzung kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer

	Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7117	
<p>7) Einwände gegen Punkt A2.1 Nr. 1 Erweiterungen AUREA und Bezug zu A3.1 Grünzug Erweiterung</p> <p>Das Gewerbegebiet AUREA hat zahlreiche Unternehmen wie z.B. Amazon und die Elmer Logistik angezogen. Dies stellt bereits heute besondere Herausforderungen für Rheda-Wiedenbrück dar.</p> <p>Weder ist der angedachte Eisenbahnanschluss überhaupt in Angriff genommen, noch wurden die bereits immensen Verkehrsprobleme geklärt. Auch eine Anbindung an den Nahverkehr fehlt bis heute.</p>	<p>Die entsprechenden textlichen Ausführungen des Beteiligten werden als Hinweise auf aus seiner Sicht bestehende Mängel der derzeitigen verkehrlichen Anbindung des bestehenden GIB als Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Zuständigkeiten der nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Umsetzung verkehrlicher Anbindungsfragen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7118	
<p>Die Erweiterung in den gegebenen Grenzen zwischen Autobahn und Eisenbahnlinie betreffen ein bereits geschädigtes Gebiet. Die geplante Ausdehnung in nördlicher und westlicher Richtung bis an die Waldgrenzen, würde bestehende Naturflächen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstören.</p> <p>Das mit einem Sprung auf die andere, südliche Autobahnseite, wie eine Arrondierung aussieht wäre in Wirklichkeit ein weiterer Eingriff in einen schützenswerten Naturraum. Dazu folgende Anmerkung:</p> <p>Der Schutz dieser Biotope wurde von Kortemeier Brokmann unter GT_Rhe_GIB__001 unter Punkt 2.07 hier z.B. mit Hinweis §30 BNatschG bzw. §42 LG-NW-Biotope, aber auch unter den Punkten 2.16., 2.19., 2.24 negativ beurteilt.</p> <p>44 % des Plangebieters führen zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit herausragender Bedeutung. 35 % des Plangebietes liegen im Umfeld (300 m) von Bereichen mit herausragender Bedeutung (vgl. Pkt. 3.03 des Umweltberichtes).</p> <p>Die Erweiterung des Industriegebietes auf die nördliche Seite der BAB A2 forciert die Gefahr einer bandförmigen Siedlungsentwicklung. Genauso, wie es an der A 2 Richtung Kamener Kreuz zu sehen ist. Hier gibt es bandförmige Gewerbe- und Industriegebiete. Das Gegenteil einer konzentrierten Siedlungsentwicklung, welches nach unserer Auffassung den Zielen des LEP widerspricht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Zitat aus dem Umweltbericht von [anonymisiert]:

"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."

Alternativvorschlag:

Sinnvoller ist es aus unserer Sicht die Waldgebiete links und rechts der neu ausgewiesenen Flächen als Waldgebiet zusammenwachsen zu lassen (s. auch (s. auch Punkt A 3.1 Grünzug Erweiterung.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (BAB A2) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.

	Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7119	
Auf dem möglichen Erweiterungsgelände für die Aurea (nördlich der Gelder Straße und östlich der Rentruper Straße sowie südlich der BAB A2) stehen aktuell Windenergieanlagen. Dem Ziel S 1, dass Windenergieanlagen in solchen Gebieten auszuschließen sind, widersprechen wir. Dieses gilt auch für den mehrheitlich vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossenen Votum, dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu folgen. Diese hatte vorgeschlagen, die Bauleitplanung für die o. g. Flächen so zu gestalten, dass ein Repowering der vorhandenen (seit 2016 betriebenen) Anlagen, nach mindestens 20 Jahren Nutzungsdauer möglich ist. Eine gemeinsam Mehrheit von CDU, Move und FDP hatte dieses abgelehnt.	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich in diesem Zusammenhang nicht um die Formulierung im Ziel S 1 sondern um die Formulierung im Ziel S 7 handelt. Der Ausschluss von Windenergieanlagen wird aufgrund der zu erwartenden bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und Änderungen insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Ausbau regenerativer Energien zurückgenommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7120	
Grundsätzliches: Als Grundsatz S 6 ist die bauplanerische Umsetzung der Reserven von betrieblich nicht genutzten Flächen formuliert. Nach unserer Auffassung ist das zu unverbindlich. Vielmehr ist dieser Grundsatz als Ziel zu formulieren. Es muss u. E. nach vor Inanspruchnahme von Freiflächen für die Realisierung von Gewerbe- und Industrieflächen zwingend geprüft werden, ob nicht betriebsgebundene und nicht genutzte Flächen zur Verfügung stehen. Auch gehört die Festsetzung (als Ziel formuliert) für die bauliche Nutzung von GIB Flächen, im Hinblick auf die flächensparende Siedlungsentwicklung auf die Liste der Ziele, die im Regionalplanentwurf fehlen. Diese Thematik findet im Regionalplanentwurf nur als Grundsatz (S 8) Erwähnung. <u>Ein negatives Beispiel für eine Flächenverschwendung ist der überdimensionierte Parkplatz auf dem Gelände der Fa. Amazon, Oelde.</u>	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach Prüfung des Sachverhalts kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Schluss, dass die Umwandlung des Grundsatzes in ein Ziel nicht den allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen nachkommt und die Anforderungen an die sachliche und räumliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit nicht erfüllt werden. Durch diesen Grundsatz leistet der Regionalplan im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten einen Beitrag zur nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7121	
<p>Die Verkehrswende erfordert eine grundsätzliche Veränderung in unserem Mobilitätsverhalten. Hierzu wäre es erforderlich, Ziele zur Förderung des ÖPNV und des Fahrradverkehrs zu formulieren. Stattdessen sind nur unverbindliche Grundsätze festgeschrieben.</p> <p>Ein Ziel für Rheda-Wiedenbrück könnte z.B. die verbindliche Anbindung des GIB Aurea an den ÖPNV und an das Schienennetz sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans OWL kann eine für den Einzelfall verbindliche Zielformulierung nicht erfolgen. Grundsätzlich unterstützt die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag der direkten Anbindung an den ÖPNV und auch die bimodale Erschließung regionaler Gewerbe- und Industriestandorte.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7123	
<p>Es fehlt nach unserer Auffassung ein aktiveres Herangehen an das Thema Wald. Rheda-Wiedenbrück gilt mit einem Waldanteil von 15 % als waldarm. Hierzu fehlen konkrete Vorschläge im Regionalplanentwurf, wie diesem zu begegnen ist bzw. wie diesem Mangel begegnet werden kann.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL wurde unter Berücksichtigung des Fachbeitrages Forstwirtschaft, den der Landesbetrieb "Wald und Holz" erstellt hat, erarbeitet. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" hin: "In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt werden."</p> <p>Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Waldflächen nur in Ausnahmefällen zulässig (Ziel F 20 "Waldbereiche") und muss entsprechend kompensiert werden (Ziel F 21 "Erstaufforstung bei Waldumwandlung").</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7455	
<p>die Regionalplanung für meine Heimatstadt Rheda-Wiedenbrück sieht unter anderem die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes hinter der Firma [anonymisiert] in Richtung Wasserschutzgebiet bis zum Rehweg vor.</p> <p>Dieses Vorhaben bzw. die Schaffung dieser Möglichkeiten für die weitere Ausdehnung der Firma [anonymisiert] oder auch anderer Firmen in diesen Bereich unserer Stadt ist</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

m.E. aus Gründen des Umweltschutzes unverantwortlich und muss unbedingt zurückgenommen werden!!

In der Bauerschaft Nordrheda-Ems zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh liegen die größten zusammenhängenden Waldflächen in unserer Stadt und hier kann man beim Spaziergang zwischen den großen Wiesen und Feldern noch etwas "Weite" erleben. Dieses durch die weitere Freigabe von Flächen und deren Besiedelung zu zerstören oder wesentlich zu beeinträchtigen empfinde ich als Sünde gegenüber der Natur und unseren Kindern, denn das ließe sich nicht mehr zurücknehmen!!

vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grundwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7584	
<p>hiermit beziehe ich mich auf die Regionalplanung OWL, Blatt 22, der Bereich im Westen von Rheda zwischen A2 und Oelder Straße/ Verschiebung der Baugrenze "Am Frankenbrink" bis zum Waldrand "An der Radheide" der als Baugebiet umgewandelt werden soll.</p> <p>Gegen Ihr Vorhaben spreche ich mich vehement aus, da genau in diesem Gebiet seit Jahren mehrere Kiebitzpärchen brüten. Kiebitze gehören zu den stark gefährdeten Arten und stehen auf der roten Liste.</p> <p>Schon vor Jahren wurde das dem Nabu gemeldet und beobachtet. Ich habe viele Foto und Videoaufnahmen, die diesen Sachverhalt belegen können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz mit Blick auf Kiebitz und die Arten der roten Liste) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>

	sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7585	
Es wäre vielmehr wünschenswert, diesen geplanten Bereich in ein Naturschutz-, Vogelschutz- oder damit verbundenen Naherholungsgebiet umzuwandeln. Selbst wenn Abstände durch das Baugebiet eingehalten würden, würde der Grundwasserspiegel gesenkt und damit die Nahrungsgrundlage für diese seltenen Vögel entzogen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird auf den Abwägung zur ID 7584 verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7796	
<p>Auch die geplante Vergrößerung des Gewerbegebiets Aurea auf der Marburg und das geplante Wohngebiet zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Straße stellen große Eingriffe in das Wenige an Natur dar, was wir noch haben!</p> <p>In Zeiten, in denen der Klimawandel auch in Deutschland deutlich spürbar geworden ist und der uns schon viele, teils über 100 Jahre alte Bäume gekostet hat, kann ich nicht verstehen, wie man den Rest unserer durch Dürre und Stürme sowieso schon stark geschädigten Natur auch noch für weitere Gewerbe- und Wohngebiete freigeben kann!</p> <p>Ich kann darüber leider nicht entscheiden - aber Sie! Bitte lassen Sie das nicht zu und nehmen Sie die Planungen zurück - der Dank der meisten Menschen aus Rheda-Wiedenbrück wird Ihnen sicher sein!!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden</p>

können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die ASB-Festlegung zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Straße arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen Bereiche sind zudem überwiegend baulich vorgeprägt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Auswirkungen auf die Natur, Klimawandel, Baumbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)

	wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7806	
<p>ich beziehe mich auf die Regionalplanung, den die Bezirksregierung Detmold für Rheda-Wiedenbrück aufgestellt hat. In dieser Planung ist der Flächenverbrauch, der in den kommenden Jahren den Städten und Gemeinden zugestanden wird meines Erachtens viel zu hoch.</p> <p>Diese Planung beinhaltet unter anderem die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes hinter dem Schlachtbetrieb [anonymisiert] in Richtung Wasserschutzgebiet bis zum Rehweg.</p> <p>Dadurch werden Felder, Wiesen und Wälder erheblich zerstört und die Ansiedlung heimischer Tierarten verhindert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem</p>

	<p>weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7807</p>	
<p>Das Geiche betrifft die geplante Vergrößerung des interkommunalen Gewerbegebiets AUREA und ein geplantes Wohngebiet zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Straße in Rheda.</p> <p>Ich appelliere an Sie, lassen Sie uns unsere Natur und die dazugehörige Tierwelt bestehen. Hören Sie auf die Klimaforscher, die schon seit Jahren vor der Klimakatastrophe warnen, die schon deutlich spürbar ist. Durch die trockenen Sommer der letzten 2 Jahre und dem Borkenkäferbefall der Nadelbäume, wurden erhebliche Waldbestände zerstört. Jeder Baum, der wegen Ihrer Regionalplanung gefällt werden muss trägt dazu bei, dass unsere schöne Natur weiter zerstört wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe</p>

Es kann nicht sein, dass ein so großes Unternehmen wie die Firma [anonymisiert] sich ständig vergrößern muss, bis er alleiniger Marktführer ist und dadurch unsere Recourcen verbraucht. Wir brauchen die Natur zum Leben. Man kann den Eindruck bekommen, dass hier das Geld die Welt regiert.

Ich würde mich freuen, wenn mein Appell bei Ihnen Gehör findet und Sie mir damit das Gegenteil beweisen.

Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die ASB-Festlegung zwischen Reinkenwiese und Gütersloher Straße arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen Bereiche sind zudem überwiegend baulich vorgeprägt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Waldbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7815	
<p>Auch wurden im vorliegenden Entwurf mit einigen Gebietsausweisungen konkret dem zugehörigen Umweltgutachten zuwider geplant. Insbesondere ein sogenannter Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung südlich der BAB 2 im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück (Nr. 20, im Kartenwerk zum Regionalplanentwurf) trifft auf unsere Ablehnung, da er ein zusammenhängendes Waldstück betrifft. Das vorliegende Umweltgutachten hat von der Nutzung dieser Fläche ausdrücklich abgeraten.</p> <p>Als Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Region im Kreis Gütersloh können wir diesen Entwürfen daher leider nicht zustimmen. Unseren ausführlichen Einspruch reichen wir im Laufe der kommenden Tage formgerecht nach.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden</p>

	<p>können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Wald, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7824</p>	
<p>Der Regionalplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück macht mich fassungslos. Die Stadt setzt Projekte um die einen tief traurig machen. [anonymisiert] Vergrößerung bis ans Wasserschutzgebiet ? Das Wasser wird knapp</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

und dieser Riese verbraucht schon unglaublich viel Trinkwasser .Demnächst braucht man kein Trinkwasserschutzgebiet mehr.

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7825	
In der Stadt wird ein Ärztehaus gebaut obwohl für nicht genügend Parkplätze Platz ist? An der Kolpingstraße wäre doch hierfür genügend Platz gewesen. Das wunderschöne Naherholungsgebiet Reinkenwiese ist für viele Bürger sehr wichtig um aus engen Wohnungen zu entfliehen und darf nicht zerstört werden auch ich gehe täglich hier spazieren. Unsere Stadt in Rheda ist tot ,außer Spielhallen , Friseure und ausländischen Läden. Darum sollte sich gekümmert werden. Ich bin dagegen dass noch mehr Natur platt gemacht wird ,das können wir uns nicht mehr leisten !!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7844	
4. Im Abschnitt 3.2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege ist Wiedenbrück als die bedeutendste historische Stadt an der oberen Ems offensichtlich übersehen worden. Eine Ergänzung wird angeregt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

	<p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind unabhängig von der Frage, ob eine Flächen als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht, nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7953	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 habe ich folgende Einwendungen:</p> <p>1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße (Nähe Klärwerk) erweitert werden können. Dieses Industriegebiet soll Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionäilität in Anspruch nehmen können. In Zeiten des Klimawandels ist aber auch der Schutz des Bodens absolut wichtig, damit er als C02-Senke und als Grundlage für die Lebensmittel und Futtererzeugung dienen kann. Ein versiegelter/zugebauter Boden kann seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen und wird so unsere Klima- und Umweltprobleme nur verschärfen. Eine weitere Bebauung/Ausweitung bebauter Gebiete ist nicht hinzunehmen. Dazu kommt noch, dass die versiegelte Fläche täglich in viel zu hohem Ausmaß zunimmt! Jedes Jahr sind dies in Deutschland 56 Hektar. Boden ist nicht vermehrbar! Uns Landwirten wird damit die Existenzgrundlage entzogen - also genau der Berufsgruppe, die unsere Bevölkerung gesund und nachhaltig ernähren soll. Wie soll das gehen? Immer mehr Auflagen erschweren uns die tägliche Arbeit, nehmen uns den finanziellen Spielraum und dann werden wir auch noch in den Kampf um bald unbezahlbare Flächen geschickt. Gerade gute Böden sind eine nicht hochgenug einzuschätzende Ressource, die unbedingt erhalten werden muss. Des Weiteren liegt dieses Gebiet teilweise in einem Bereich, der bereits zum Schutz der Landschaft und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die</p>

landschaftsorientierter Erholung dient. Der Landschaftsschutz würde mit der möglichen Ausweisung von Industrie - und Gewerbeflächen konterkariert.

Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen

	<p>Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7956	
<p>2. Im Grenzgebiet Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde liegt das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung). Auch hier soll das interkommunale Gewerbegebiet vergrößert werden können. Da es sich auch hier um Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung, um landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete mit regionalen Grünzügen handelt, ist die Ausweitung dieses GIB äußerst kritisch zu sehen.</p> <p>Zudem befindet sich hier auch der Kulturlandschaftsbereich K5.38 "Bereich zwischen Haus Wieck und Haus Nottbeck", der für diese Gegend durchaus eine große Bedeutung hat. Haus Nottbeck ist heute Museum und Literatur- und Kunststätte von regionaler Bedeutung.</p> <p>Bezüglich des Gewerbegebietes Aurea gilt des Weiteren dieselbe Argumentation wie unter Punkt 1.</p> <p>Ich fordere daher diese Ausweitung abzulehnen/zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle</p>

Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald, regionale Grünzüge, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende

	<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8151</p>	
<p>Im Namen und in Vertretung von Herrn [anonymisiert] nehme ich nachfolgend Stellung zum Regionalplanentwurf 2020. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Herr [anonymisiert] betreibt als Nebenerwerbslandwirt einen traditionellen landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Der Hof ist seit Generationen im Familieneigentum und wird zurzeit von 3 Generationen bewirtschaftet. Die Kinder von Herrn [anonymisiert] wollen den Hof langfristig fortführen, so dass bis mindestens zum Jahr 2061 eine Fortführung des Hofes gesichert ist. Der Betrieb besitzt ca. 70 Rinder (überwiegend Milchvieh), die teilweise in Weidehaltung an der Hofstelle gehalten werden, und betreibt Ackerbau (Mais und Getreide). Die landwirtschaftlichen Flächen sind teils im Eigentum der Familie, teils zu gepachtet.</p> <p>Zusammenfassung der Bedenken:</p> <p>Der Regionalplanentwurf (RPI-E) sieht die Ausweisung eines „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ (ASB) vor:</p> <p>- am Standort des Hofes und auf den ihn umgebenden landwirtschaftlichen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Orts- und Landschaftsbild, Konflikte zwischen landwirtschaftlicher und ASB-konformer Nutzung, schützenswerte Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

Flächen zwischen der Alleestr. im Süden, der Heinrich-Heineke-Str. im Nordwesten, der Herzebrocker Str. (Landesslr. 568) im Nordosten und dem Jägerweg im Osten (zukünftig hier im Folgenden „Fläche 1“ genannt),

- einer Fläche (ca. 2,5 ha) nördlich der Heinrich-Heineke-Str., in ca. 150 m Entfernung nordwestlich vom Hof (zukünftig hier im Folgenden „Fläche 2“ genannt),

- auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich der Herzebrocker Str., direkt an diese anschließend (zukünftig hier im Folgenden „Fläche 3“ genannt)

Gegen diese Festsetzungen wendet sich Herr [anonymisiert].

Diese Festsetzungen sind, jedenfalls soweit sie seinen Hof betreffen, im Rahmen des Planungshorizontes des Regionalplans (RPI) - bis zum Jahr 2040 - nicht verwirklichtbar, da der Hof dauerhaft weiter geführt wird und dafür erhebliche Investitionen in den letzten Jahren erfolgten und weitere geplant sind.

Im Übrigen sind die Festsetzungen hinsichtlich aller oben genannten Flächen nicht sachgerecht.

Folgende Belange sprechen gegen die Festsetzung eines ASB auf der Fläche 1:

1. der Erhalt eines landwirtschaftlichen Betriebes und der unmittelbar an die Hofstelle angrenzenden Kuh-Weiden und Ackerflächen
2. Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB
3. Klimatologische Gesichtspunkte: die umliegenden Gewerbe- und Siedlungsflächen sind bereits jetzt „Hitzeinseln“ gem. den behördlichen Feststellungen. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen dem Kaltluftaustausch und der Abkühlung des nordwestlichen Stadtrandes von Rheda
4. Naturschutzgesichtspunkte (Vorkommen unter anderem des Kiebitz)
5. Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholung

Folgende Belange sprechen gegen die Festsetzung eines ASB auf der Fläche 2:

1. Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB (§ 50 BImSchG): Herr [anonymisiert] hat unmittelbar westlich dieser Fläche im Jahre 2019 die Umnutzung einer Lagerhalle zu einen Rinderstall mit

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf den Bestand und die Entwicklungsperspektive des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung als ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

- 17 Tieren genehmigt bekommen
2. Klimatologische Gesichtspunkte (s.o.)
3. Naturschutzgesichtspunkte: unmittelbar westlich des geplanten ASB befindet sich mit dem „Falbusch“ ein Waldstück, das Teil des Landschaftsschutzgebietes und Grüngürtels zwischen Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock ist. Ein "Puffer" zum ASB ist hier sachgerecht.

Folgende Belange sprechen gegen die Festsetzung eines ASB auf der Fläche 3:

1. Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB
2. Klimatologische Gesichtspunkte (s.o.)
3. Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholung
4. Belange des Bodenschutzes

Die Flächen 1 bis 3 sollten als "Freiraum" („Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete)" festgesetzt werden, weil es sich um Flächen für landwirtschaftliche Nutzung handelt, die aus agrarwirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind (entsprechend Ziff. 2.a) der "Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)". Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 23 vom 25. Mai 2005, S. 517].

A). Planungsrechtliche Situation

1. Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes NRW

Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2017 sieht für die oben beschriebenen Flächen 1 bis 3 in seinen zeichnerischen Festsetzungen "Siedlungsraum" (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)" vor.

2. Aktuell gültiger Regionalplan (RPI) der Bezirksregierung Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld)

Der Regionalplan legt für alle oben beschriebenen Flächen 1 bis 3 "ASB" (Allgemeiner Siedlungsbereich) fest.

Dieser ist wie folgt definiert [entsprechend Ziff. 1 a) der "Planzeicheninhalte und - Merkmale (Planzeichendefinition)*", Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 23 vom 25. Mai 2005, S. 517]:

„Siedlungsraum" sind "Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen".

..Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB - (Vorranggebiete):
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe,
Wohnfolgeeinrichtungen öffentliche und private Dienstleistungen.
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1 .b) darzustellen sind."

3. Regionalplan Entwurf 2020 (RPI-E) der Bezirksregierung Detmold
Der RPI-E legt für alle oben beschriebenen Flächen I bis 3 "ASB"
(Allgemeiner Siedlungsbereich) fest.
Die Flächen I und 3 sind Teil des „Prüfbogens" Nr. „GT_Rhe_ASB_003", S. 308 ff des
folgenden PDF-Dokuments:
https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_cl_-_pruetboegen_kreis_gt.pdf

(aufgerufen am 29.03.2021)

4. Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück von 2009

4.1 Auf der Fläche 1 ist Überwiegend als "Grünfläche/Dauerkleingarten" festgesetzt.
Das betrifft auch die Hofstelle von Herrn [anonymisiert].

Lediglich parallel zum Jägerweg ist ein ca. 40 m breiter und ca. 250 m langer
Streifen als „Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Die Fläche für die Landwirtschaft entspricht der aktuellen und der im Jahre 2009
ausgeübten Nutzung.

Dort, wo Dauerkleingarten festgesetzt wurde, bestand sowohl im Jahre 2009
und besteht bis heute landwirtschaftliche Nutzung (durchgehend und überwiegend
durch den Hof Baum, teils Acker, teils Grünland).

Aus welchen Gründen im Jahr 2009 "Dauerkleingarten**" festgesetzt wurde,
erschließt sich nicht. Auch die Familie Baum ist darüber verwundert.
Eine Begründung zum Flächennutzungsplan ist online auf den Seiten der Stadt
nicht verfügbar:

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/umwelt-bauenverkehr/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

<p>4.2 Auf der Fläche 2 ist "Gewerbe" festgesetzt.</p> <p>4.3 Auf der Fläche 3 ist "Fläche für die Landwirtschaft*" festgesetzt.</p> <p>5. Bebauungspläne der Stadt Rheda-Wiedenbrück Für die Flächen 1 bis 3 bestehen keine Bebauungspläne.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8152	
<p>B) Der Festsetzung eines ASB auf der Fläche 1 stehen folgende Belange entgegen:</p> <p>1. Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes von [anonymisiert] und der unmittelbar an die Hofstelle angrenzenden Rinder-Weiden und Ackerflächen Der Grundsatz 7.1-1 (Freiraumschutz) des LEP spricht vorliegend für die Herausnahme des Bereichs aus dem ASB. insbesondere als Raum für Landwirtschaft. (LEP, aaO, S. 59).</p> <p>Der Grundsatz 7.5-1 LEP (Raumliche Voraussetzung der Landwirtschaft) besagt, dass im Rahmen der Sicherung des Freiraums die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in dem überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein- Westfalens, als auch für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Die Landwirtschaft erfüllt insoweit besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume, ..multifunktionale Landwirtschaft- (LEP, S. 77).</p> <p>Ziffer 7.5-2 LEP (Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) fordert, dass die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, erhalten werden sollen (LEP, S. 77).</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 8151.</p>

landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Der von Herrn [anonymisiert] geführte Betrieb hat in den letzten Jahren erheblich investiert. er ist wirtschaftlich gesund und soll langfristig (von den Kindern) weiter geführt werden.

Ein Teil seiner Flächen liegt unmittelbar am Hof. was ein Vorteil für die Weidehaltung der Kühe und die Bewirtschaftung des Ackers mit Maschinen darstellt. Zusätzliche Flächen befinden sich weiter entfernt.

Im Jahr 2019 erteilte die Stadt Rheda-Wiedenbrück Herrn [anonymisiert] die Genehmigung eine vormalige Lagerhalle (nordwestlich der Heinrich-Heineke-Str.) zur Haltung von 17 Rindern umzunutzen, eine Dungstätte mit Gülletank (ca. 70 m nordlich der Alleestr. und 40 m westlich des Jagerwegs gelegen) wurde von der Stadt ebenfalls im Jahre 2019 genehmigt. Familie Baum plant weitere Investitionen im als ASB im RPI-E ausgewiesenen Bereich vorzunehmen. um den Rindern mehr Platz im Stall zu geben und verstärkte Freilandhaltung zu ermöglichen.

Die Ausweisung eines ASB auf den Flächen von Herrn [anonymisiert] ist nicht "unvermeidbar". Die negativen Wirkungen einer solchen Festsetzung könnten — entgegen des Grundsatzes 7.5-2 LEP nicht „so gering wie möglich gehalten werden“, vielmehr würden sie das Weiterführen des Hofes am bisherigen Ort unmöglich werden lassen.

Herr [anonymisiert] ist nicht bereit hinzunehmen, dass planerische Festsetzungen die Ausübung seiner Landwirtschaft an der Hofstelle unmöglich werden lassen. Agrarstrukturverträgliche Lösungen — in Begleitung der Instrumente der landwirtschaftlichen Bodenordnung — (vgl. Grundsatz 7.5-2 LEP) in Kooperation mit Herrn [anonymisiert] sind nicht ersichtlich.

Eine Festsetzung ASB auf der Fläche 1 würde die Gefahr bedeuten, dass der Hof Baum ein weiterer wird, den das "Hofsterben" ereilt. Diesmal jedoch nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder mangels Nachfolgeregelung sondern allein aufgrund behördlicher Planungsentscheidungen.

Das wäre nicht sachgerecht und nicht hinnehmbar, da es die Interessen der [anonymisiert] am Fortbestand und der Fortentwicklung ihres Hofes zu gering gewichten würde und einen nicht gerechtfertigten "Flächenfraß" darstellen würde. Dass der Hof als Nebenerwerbsbetrieb geführt wird, macht ihn im Vergleich zu einem Vollerwerbsbetrieb nicht weniger schutzwürdig.

Im Regierungsbezirk Detmold sind 90,3 % aller Betriebe Einzelunternehmen, sie bewirtschaften 84,5 % der LF (landwirtschaftlich genutzten Fläche). Von diesen Einzelunternehmen sind 44 % Haupterwerbsbetriebe. sie bewirtschaften 68 % der LF (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan. erstellt von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Oktober 2018, S. 23 im PDFDokument).-

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/regionalentwicklung/fachbeitrag-detmold.htm>

(aufgerufen am 29.03.2021)

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 56 % aller Betriebe Nebenerwerbsbetriebe sind, die 32 % der LF bewirtschaften.

Die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln wäre ohne die Nebenerwerbsbetriebe somit nicht denkbar. Sie verdienen daher denselben Schutz wie Haupterwerbsbetriebe.

2.8 % der Betriebe hören jedes Jahr auf (Landwirtschaftskammer, aaO).

Den letzten Hof zwischen Herzbrocker Str. und Bahnlinie Köln - Hannover trotz langfristiger guter Perspektive. wichtigen Funktionen für Klima.

Wasserhaushalt, Naturschutz, Erholung und kulturellem Landschafts-/Ortsbild mit einem ASB zu überplanen, wäre durch nichts gerechtfertigt.

[anonymisiert] wird auch keine Flächen verkaufen. Zum einen sind andere landwirtschaftliche Flächen zu einem betriebswirtschaftlich sinnvollen Preis gegenwärtig am Markt nicht zu erwerben bzw. überhaupt nicht auf dem Markt. Auch der Pachtzins ist mittlerweile sehr hoch. sofern überhaupt Pachtflächen zu bekommen sind.

Zudem sind die unmittelbar am Hof liegenden Flächen am leichtesten zu bewirtschaften. insbesondere bei der Weidehaltung von Rindern. so, dass es unsinnig wäre Flächen am Hof abzugeben, um sich um Flächen zu bemühen. die weiter entfernt sind.

Die Weiterführung des Hofes ist nur am jetzigen Standort und mit den jetzigen Flächen realistisch.

„Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen

zu berücksichtigen" (LEP, Grundsatz und Leilbild 6.1-2, "flächensparende Siedlungsentwicklung". Ist, wie hier, die Markfähigkeit großer Flächen (mangels Verkaufsbereitschaft von Herrn [anonymisiert]) nicht gegeben, kann keine flächensparende Siedlungsentwicklung stattfinden. die Festsetzung eines ASB auf der Fläche 1 ist nicht „erforderlich“ (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB).

2. Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB (§ 50 BImSchG)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für seine Dungstätte (mit untertägigem Gülletank) musste Herr [anonymisiert] die Erfahrung machen, dass er bereits auf die bestehende Wohnbebauung (insbesondere östlich des .lagerwegs) Rücksicht nehmen muss (Immissionen).

Umgekehrt gilt natürlich auch, dass die vorhandene Wohnbebauung auf den (zeitlich) eher angesiedelten Hof Rücksicht nehmen muss (§ 15 BauNVO — Rücksichtnahmegebot).

Die Festsetzung eines ASB auf der Fläche 1 würde zu Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und ASB-Nutzungen führen, die sich im Rahmen kommunaler Planungen nicht lösen ließen. da die geringen Abstände zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungen immer zu wechselseitigen Beeinträchtigungen führen würden.

Das wäre ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG), der als allgemeiner Grundsatz auch auf der Ebene der Raumordnung gilt.

Fazit:

Erst nach einer eventuellen zukünftigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auf der Fläche 1 - die allerdings nicht absehbar ist erscheint eine Festsetzung als ASB überhaupt denkbar.

Allerdings dürften einer solchen Festsetzung klimatologische Gesichtspunkte entgegenstehen (s. sogleich).

Aufgrund der vielen positiven Auswirkungen, die der Hof Baum entsprechend den Kriterien des LEP hat, ist sein Fortbestand zu begrüßen. Es ist folglich nicht so, dass er entsprechend der Kriterien des LEP ein "Problem" darstellen würde. das man durch eine Überplanung mit einem ASB "lösen" müsste.

3. Klimatologische Gesichtspunkte

Sowohl die landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Hof von Herrn Baum als auch

die -östlich und südlich angrenzenden Wohngebiete sowie das südwestlich gelegene Gewerbe- und Industriegebiet zwischen der Alleestr. und dem Bosfelder Weg sind bislang thermisch stark belastet. Eine Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen würde die Situation verschärfen - sowohl für den geplanten ASB als auch für den bereits bebauten ASB. Deshalb ist es sachgerecht, die Flächen nicht als ASB festzusetzen, den RPI-E also zu ändern.

Thermische Belastung PET:

Die landwirtschaftlichen Flächen rund um den Hof Am Voßkamp 8 sind am Tag „extrem“ belastet: „Freiflächen“ >41 Grad Celsius (Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold vom Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW von 2018, S. 112, Abb. 41 -zukünftig "Fachbeitrag Klima").

Die thermische Belastung der angrenzenden Siedlungsflächen am Tag ist überwiegend „stark“: >35 bis 41 Grad Celsius (Fachbeitrag Klima, aaO). Im "Vorsorgebereich Siedlungsraum Nacht ist die thermische Belastung PET Nacht an einigen Punkten in den angrenzenden Siedlungsflächen "extrem“: >41 Grad Celsius (Fachbeitrag Klima aaO, S. 113 Abb. 42 [wo es heißen muss: Klimaanalyse A^{flc}/7rsituation]). „Vorsorgebereich“ bedeutet dabei, dass bei dem generell zu erwartenden Temperaturanstieg durch den Klimawandel dieser Temperaturanstieg dazu führt, dass die betroffenen Siedlungsbereiche in die höchste oder zweithöchste Belastungsstufe insgesamt eingestuft werden müssen (Fachbeitrag Klima, S. 100, Ziff. 4.1.2.5).

Bei diesen Gebieten kommt - aufgrund meiner Ortskenntnis - wohl zweierlei zusammen:

Zum einen heizt sich die Luft auf den Flächen des Gewerbe- und Industriegebiets zwischen Alleestr. und Bosfelder Weg, das leicht nach Osten, also Richtung Stadt abfällt, stark auf - auch bedingt durch die großen Industriehallen und Flächen für Straßen und Parkplätze und die spärliche Begrünung und zum anderen wirkt die südwestlich gelegene Bahnlinie Köln - Hannover wie ein Riegel einem Luftaustausch entgegen, da die vorherrschende Windrichtung südwestlich ist.

In Rheda-Wiedenbrück sind bereits jetzt prozentual die meisten Menschen aller Gemeinden im Regierungsbezirk nachts von starker thermischer Belastung betroffen:

6.1 % aller Bewohner, 2.900 Menschen. In Harsewinkel sind es prozentual mit 5,5 % die zweitmeisten, 1.400 Menschen (Fachbeitrag Klima, S. 106, Tabelle 43). Absolut sind nur in Bielefeld und in Gütersloh mehr Menschen betroffen (12.600 bzw. 3.800). Auch der prozentuale Flächenanteil, der nachts von starker thermischer Belastung betroffen ist, liegt mit 6,1 % in Rheda-Wiedenbruck am höchsten (entspricht 1.1 qm). danach kommt wieder Harsewinkel mit 5.5 % (Fachbeitrag Klima, aaO). Der Kaltluftvolumenstrom nachts auf den Flächen um den Hof Baum ist ‚mittel‘ (300 bis 1.500 qm/s (Fachbeitrag Klima, S. 107. Abb. 38).

Eine Ausweisung als ASB würde die bestehende Situation noch verschärfen und wäre in einigen Jahren - bedingt durch die Verstärkung durch den Klimawandel - noch sachwidriger.

Die Ausweisung als ASB würde dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesplanungsgesetz (LPIG), dem Klimaschutzgesetz NRW (2013) und dem Landesentwicklungsplan (LEP) von 2017 widersprechen; ebenso wie der am 21.12.2020 vom Kabinett NRW beschlossenen Novellierung des Klimaschutzgesetzes und dem gleichzeitig verabschiedeten Klimaanpassungsgesetz.

Das Klima ist bei der Raumplanung zu berücksichtigen, ebenso wie die Auswirkungen der Raumplanung auf das Klima (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 12 LPIG, § 6 Abs. 6 KlimaschutzG).

Bereits das Klimaschutzgesetz (2013) verlangt "Klimaanpassungsmaßnahmen" und eine Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Es verpflichtet auch die Bezirksregierung und den Regionalrat zu entsprechendem Handeln (§ 1 KlimaschutzG NRW).

„Die Raumplanung ist bereits heute ein unverzichtbares Instrument, um Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den anfhropogenen Klimawandel zu implementieren. " (Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold" vom Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW von 2018. S. 9)

Bei der Raumplanung sind Fachbeiträge und Klimaschutzkonzepte zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2 LPIG; Grundsatz4-3 des LEP).

Gem. Grundsatz 4-2 des LEP, Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung), sollen bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden (LEP. S. 20). Dabei kommt dem (unversiegelten) Boden eine bedeutende Funktion gegen

stadtische Überhitzungsgefahren zu.
 „Der Boden kann aufgrund seiner Wasserspeicherkapazitäten einen großen Beitrag gegen städtische Überhitzung und Hochwassergefahren leisten. Dies wird jedoch in Planungsprozessen und Baumaßnahmen häufig nicht berücksichtigt.“
 (KlimaschutzplanNRW2015, S. 201, LR-KA3-MI0 (ID 139. und ff. Seiten))

Die Grünlandflächen um die Hofstelle können durchaus als "feuchte Wiese" bezeichnet werden. auf der deshalb Kiebilze zu beobachten sind. Das liegt auch daran, dass das Gelände um den Hof Baum Richtung Nordwesten (Heinrich-Heineke-Str.) leichi ansteigt und dort mil dem "Faulbusch" ein Waldstück (mit ebenfalls hohem Grundwasserstand) vorhanden ist. das Teil des Grüngürtels zwischen Rheda- Wiedenbrück und Herzebrock ist (Landschaftsschutzgebiet). Auch die Ackerflächen

um die Hofstelle sind durch einen hohen Ton-/Lehmanteil geprägt, haben also eine große Wasserspeicherfähigkeit.

Als Freiraum. der weitgehend frei von Gebäuden oder Hecken ist, und der der einzige Freiraum zwischen Siedlungs- und Waldrand ist, kommt den Grünland und den Ackerflächen um die Hofstelle eine lokale Bedeutung als Kaltluftreservoir und Kaltluftschneise zu. Der Freiraum hat eine klimatisch ausgleichende Funktion auf die angrenzenden städtischen Siedlungsräume im Sinne des Grundsatzes 4-2 des LEP (aaO, S. 21 und 22). Gleiches gilt für den Schutz vor Hochwassern.

Die Freitläche ermöglicht klimasensiblen Arten (z. B. Amphibien) Ausweich- und Wanderbewegungen als Reaktion auf sich andernde Klimaverhältnisse im Sinne des Grundsatzes 4-2 des LEP (aaO. S. 22).

Zu den jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen auf Landesebene siehe:-
<https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/kabinett-beschl-iesst-erschaerftesklimaschutzgesetz-->

und-bundesweit-erstes-klimaanpassungsgesetz-1608561407(-
 aufgerufen-
 am 27.03.2021):
 . 12.2020

Kabinett beschließt verschärftes Klimaschutzgesetz und bundesweit erstes Klimaanpassungsgesetz

Die Stadt Rheda-Wiedcnbrück hat im Jahre 2012 ein "Integriertes Klimaschutzkonzept Rheda-Wiedenbruck" aufgestellt.

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/dateien/ii-l/umwelt-d-ateien/br-umwelt-pdfiksk2012-komp!ett?cid^>

<p>I rg (aufgerufen am 27.03.2021)</p> <p>Es enthält zwar das "Handlungsfeld" "Klimaschutz und Stadtentwicklung" mit einer "Laufzeit von 2015-2020 {aaO, S. 35) führt dazu jedoch nichts Näheres aus (vgl. aaO. S. 45).</p> <p>Es sind daher die allgemeinen Grundsätze und Erkenntnisse anzuwenden. Eine Umwandlung der Flächen in ASB würde bestehende urbane Hitzeinseln verstärken und ausweiten und wäre das Gegenteil einer Anpassung der Planung/Stadtentwicklung an die Effekte des Klimawandels. Der Klimawandel ist bereits in NRW angekommen: Im Zeitraum 1990 bis 2019 ist die mittlere Jahrestemperatur im Vergleich zum Zeitraum 1881 bis 1910 um 1,5 Grad auf inzwischen 9,9 Grad Celsius angesiegen. Die Zahl der Sommertage (>25 Grad) beziehungsweise Hitzetage (>30 Grad) hat in den vergangenen hundert Jahren um elf bzw. vier heifie Tage zugenommen. Das Grundwasser ist heute fast ein Grad warmer als vor 30 Jahren. Die Temperaturdiff'rerenz zwischen Stadt und Land kann her Hitzeweilen bis zu zehn Grad betragen."- https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/kabinett-beschliesst-verschaerflesklimaschutzgesetz-und-bundesweit-erstes-</p> <p>(aufgerufen am 28.03.2021)</p> <p>Eine weitere Klimaerwärmung wird vorausgesagl. Das Potsdam Institut für Klimafolgenforschung geht bis zur Mitte dieses Jahrhunderts je nach zugrundeliegendem Modell von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1.4 - 2,3° C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990) (LEP 2017. S. 7).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8159</p>	
<p>5. Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholung Die Festsetzung eines ASB würde das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen und die kulturräumlich gewachsene Siedlungsstruktur zerstören und damit gegen das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3</p>

Ziel 3-1 des LEP verstoßen. die 32 Kulturlandschaften des Landes zu erhalten (LEP, S. 15).

Nach diesem Ziel ist .Mit Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes [...] im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten".

Der Hof [anonymisiert] liegt im Übergangsbereich der Kulturlandschaft "Kernmünsterland" und „Ostmünsterland" (LEP. S. 19, Abb. 2). Er ist der einzige verbliebene bewirtschaftete Hof' mit ihm umgebenden Wiesen und Ackerflächen in Westen vom Ortsteil Rheda, zwischen der Bahnlinie Köln - Hannover im Süden und der Herzebrocker Str. im Norden. Ansonsten hat sich in diesem Gebiet der ASB bereits maximal an den Grüngürtel (Wald) ausgebreitet. Der Hof mit seinen Wiesen- und Ackerflächen ist von allen ihn umgebenden Straßen gut einsehbar und prägt die Landschaft und den klar ausgebildeten Ortsrand. In dem landwirtschaftlich genutzten Freiraum der Fläche 1 befinden sich lediglich ein Haus am Jägerweg und eines am Voßkamp als „Fremdkörper", im Übrigen ist der Freiraum durch die Alleestr., den Jägerweg und die Herzebrocker Str. vom bebauten ASB getrennt.

Die bestehende Situation entspricht also exakt dem Grundsatz 6.1-5 des LEP. der im Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" fordert:

„Orts- und Siedlungsrande sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

Insbesondere die Alleestr. dient der Erholung von Spaziergängern, Radfahrern und Sportlern. Sie können sich bislang an der im Münsterland typischen Abfolge ASB, Wiese und Acker, Wald erfreuen, wenn sie den ASB Richtung Westen verlassen. Insbesondere Kinder freuen sich, wenn sie die Kühe auf der Wiese von Herrn Baum sehen. Naturfreunde freuen sich über Kiebitze und andere Wiesenvögel.

Die Alleestr. (nordwestlich des Siedlungsrandes), die Heinrich-Heineke-Str. östlich der Kreuzung mit der Alleestr. und nach Osten der Westering sind Teil der touristischen Radwanderroute 22 (um Rheda-Wiedenbrück herum), die die Pro Wirtschaft GT GmbH für den Kreis Gütersloh entwickelt hat.

(Masterplan 2020 der Stadt Rheda-Wiedenbrück, S. 60 unter Bezugnahme auf Abb. 43: Radwanderkarte NRW (Quelle: Landesvermessungsamt NRW (2007))

Durch eine Festlegung ASB wurde die siedlungsnaher Erholungsfunktion der Flächen verloren gehen. Dieses würde dem Grundsatz 6.6-1 des LEP widersprechen, wonach die Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-

des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kulturlandschaft, Naherholung, Konflikten mit landwirtschaftlicher Nutzung, Klimaschutz, Orts- und Landschaftsbild, Bodenschutz,) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals darauf hin, dass die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen bewirkt, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lage auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab, ist aber keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Des Weiteren wird auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge verwiesen.

Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden sollen. Zur kompakten "Europäischen Stadt" (LEP, Grundsatz 6.1-5) gehört auch, „dass das Angebot an Bewegungsräumen urtd Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen hauptsächlich innerhalb (beziehungsweise in der räumlichen Nähe) von Siedlungsbereichen liegt.

Unter Bewegungsräumen werden dabei öffentlich zugängliche Räume der Naherholung verstanden.“ (LEP, S. 57).

Auch der Grundsatz 7.1-1 des LEP ist hier zu beachten (Freiraumschutz), wonach der Freiraum auch aufgrund seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen, z. B. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- umJ Freizeitnutzungen. geschützt werden soll. Der Grundsatz 7.1-8 LEP verlangt, Natur und Landschaft auch als attraktiven Raum für allgemein nutzbare. nichtkommerzielle Erholungs-, Sportind Freizeitnutzungen zu erhalten (LEP. aaO, S. 64).

Zur Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen -Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 BNatSchG und § 13 LNalSchG NRW). Die Fläche 1 bietet mit ihrer jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung eine Vielzahl von Vorteilen: sie erfüllt wichtige ökologische Funktionen (Klima, Wasserhaushalt, Brutstätte u. A. des Kiebitz). trägt einen traditionellen Bauernhof (der Rinder noch in Weidehaltung und Hühner freilaufend hält) und sichert damit das Einkommen einer Familie, lässt die ursprüngliche bäuerliche Prägung des Münsterlandes noch erleben und hat daher einen hohen kulturellen und Freizeitwert. Dadurch. dass die Fläche lediglich von dem Weg Am Voßkamp erschlossen wird. liegt eine gute Kombination vor: die Fläche ist wertvoll für die Erholung und bietet gleichzeitig aufgrund ihrer Größe und eingeschränkten Zugänglichkeit auch Vögeln mit einer großen Fluchtdistanz (wie dem Kiebitz) ein (Brut-) Habitat.

C) Der Festsetzung eines ASB auf der Fläche 2 stehen folgende Belange entgegen:

1. Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB (§ 50 BImSchG)

Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB: Herr [anonymisiert] hat unmittelbar westlich dieser Fläche im Jahre 2019 die Umnutzung einer Lagerhalle zu einen Rinderstall mit 17 Tieren genehmigt bekommen.

Aufgrund des Abstandes des Rinderstalls zum geplanten ASB von nur ca. 10 m

und der vorherrschenden südwestlichen Windrichtung ist zu befürchten, dass ein zukünftiger ASB mit Gerüchen, Lärm und Insekten (Fliegen) belastet würde und andererseits Herr [anonymisiert] Betriebseinschränkungen aus Gründen der Rücksichtnahme zu befürchten hätte.

2. Klimatologische Gesichtspunkte (s.o.)

3. Naturschutzgesichtspunkte: unmittelbar westlich des geplanten ASB befindet sich mit dem "Faulbusch" ein Waldstück, das Teil des Landschaftsschutzgebietes und Grüngürtels zwischen Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock ist. Ein "Puffer" zum ASB ist hier sachgerecht

D) Folgende Belange sprechen gegen die Festsetzung eines ASB auf der Fläche 3:

1. Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzungen eines ASB (§ 50 BImSchG)

Die Festsetzung eines ASB auf der Fläche würde die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen von Herrn [anonymisiert] beeinträchtigen, da die Herzebrocker Str. als Abstand zwischen diesen Nutzungen nicht ausreicht. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung Südwest wäre der ASB von jeglichen Emissionen, die von den Flächen von Herrn Baum ausgehen, unmittelbar betroffen. Dabei sind eventuelle Betriebserweiterungen oder Betriebsumstellungen von Herrn [anonymisiert] zu berücksichtigen. Sollte er z. B. Hühner in größerer Zahl in Aufstallung halten wollen, so würde das geplante ASB beeinträchtigt werden.

2. Klimatologische Gesichtspunkte (s.o.)

Der geplante ASB würde durch die Hitze, die von Südwesten (über die Herzebrocker Str.) in ihn wehen würde, belastet. Das gälte noch verstärkt, sofern die landwirtschaftlich genutzten Flächen von Herrn [anonymisiert] ihrerseits ebenfalls als ASB entwickelt werden würden.

3. Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholung

Auf der Fläche 3 befinden sich vereinzelte Hofstellen mit umliegendem Ackerland und wenigen Grünflächen, so dass die bäuerliche Kulturlandschaft des Münsterlandes noch erkennbar ist.

Sie wird durch Erholungssuchende und Sporttreibende in größerer Zahl

als wohnortnahes Erholungsgebiet besucht.

4. Belange des Bodenschutzes

Die Böden sind hier hochwertig von der Bodenwertzahl und wertvoll in ihrer Archivfunktion.

.

Fazit:

Die Landwirtschaft von Herr [anonymisiert] und seiner Familie entspricht der erhaltenswerten münsterländischen Kulturlandschaft, hat positive, sogar unverzichtbare, Auswirkungen auf das Klima auch der umliegenden allgemeinen Siedlungsbereiche, führt zu einer klaren Abgrenzung des Freiraums vom Siedlungsbereich. erfüllt eine wertvolle ökologische Funktion im Hinblick auf die Tierwelt und den Wasserhaushalt und dient der siedlungsnahen Erholung.

Der Hof und seine angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind bereits im Süden (Alleestr.) und im Osten (Jägerweg) von Wohngebieten umgeben. Es wäre nicht sachgerecht, die verbleibenden 2 "freien" Seiten zum Natur- und Landschaftsraum mit einem ASB zu beplanen. da dann der Hof in einer "Insellage" (allseits von ASBs umgeben). liegen würde.

Das wäre städtebaulich nicht wünschenswert. da dann dem Hof Erweiterungsmöglichkeiten/Betriebsumstellungen erschwert oder unmöglich gemacht und Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen provoziert wären.

Den Hof und seine Flächen selbst zum ASB zu erklären wäre ebenfalls nicht sachgerecht in Anbetracht des über das Jahr 2040 hinaus erwartbaren Fortbestandes des Hofes und seiner landwirtschaftlichen Nutzung. Flächen im Bereich der Fläche 1, die Familie Baum gehören. stünden für eine Bebauung ohnehin nicht zur Verfügung, Flächen, die dort in anderem Eigentum stehen, können nicht sinnvoll entwickelt werden, da eine Konfliktsituation mit der landwirtschaftlichen Nutzung durch Herrn [anonymisiert] entstünde. Eine solche regionalplanerische Festsetzung und die dadurch erwartbaren Nachbarschaftskonflikte könnten den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes gefährden. Das ist für die wirtschaftliche Existenz der Familie nicht wünschenswert aber darüber hinaus - wie dargelegt - auch nicht aus regionalplanerischen Gründen.

Durch die Regionalplanung soll -ein übergeordneter Rahmen für die kommunale Planung geschaffen werden, der nicht nur Flächen festlegt, die sich besonders gut für eine nachhaltige weitere Siedlungsentwicklung eignen, sondern der auch bereits die Schutzwürdigkeit (und damit z. B. den Ausschluss der Bebaubarkeit) bestimmter

<p>Flächen vorgibt. Hinsichtlich der Flächen 1 bis 3 [Definition auf S. 1] sollte der RPI daher "Freiraum" und nicht "ASB" festsetzen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8168</p>	
<p>Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich dem Regionalplan 2040 und besonders der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche an der Hammersenstrasse in allgemeines Siedlungsgebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 8307 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8307</p>	
<p>Hiermit erhebe ich in aller Form als persönlich betroffener Anwohner am A2-Forum Rotdornallee Richtung Emser Landstrasse gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen Westlich des [anonymisiert] Betriebsgeländes Spange Emser Landstrasse und Sandweg in ASB (allgemeines Siedlungsgebiet) EINSPRUCH.</p> <p>1) Durch die grosse Gewerbeansiedlung des [anonymisiert] Betriebes mit jetzt insgesamt 6000 Beschäftigten, vorwiegend Billiglohnarbeitern, sowie auch das lediglich 600 Meter insgesamt 10 Hektar grosse Gewerbegebiet am Kiefernweg ist in den umliegenden Quartieren ein übermässiger Zuzug vom osteuropäischen Zuwanderern festzustellen. Das zieht sich zb über den Bereich in den Blocks der Rotdornallee bis zu den Immobilien auf dem ehemaligen Gelände des evangelischen Krankenhauses Gütersloher Str / Fichtenbusch hin. Die nun angedachte Wohngebäude Erweiterung ist nach jetzigen Stand unnötig – die 6000 Mitarbeiter</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rheda und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wohnraumbeschaffung, soziale Mischung im Quartier, Zuwanderung, Herkunft der Mitarbeiter) betreffen nicht die Planungsebene des Regionalplans.</p>

wohnen ja bereits über die Stadt und in anderen Kommunen verteilt. Diese Umwandlung zieht wohl auf Wohnraumschaffung für NEUE Mitarbeiter für die geplante Erweiterung des [anonymisiert] Betriebs in östlicher Richtung – Richtung Rehweg – Bielefelder Strasse ab. Eine weitere Konzentration von osteuropäischen Billiglohn Kräften mit tristem Blick auf die Trump like Mauer zu Mexiko (siehe beiliegendes Foto) ist ein weiterer Dominostein im Downtrading und der Ghettoisierung besonders in den Aussennbereichen des Ortteils Rheda... und ist damit Sozialpolitisch ein absolut falsches Signal. Eine zweite Helfgerd Siedlung wie in Verl – die es beim Coronaausbruch bei Fa [anonymisiert] bis in die New York Times als Negativbeispiel für die hygienischen und prekäre Wohn/Arbeitsbedingungen geschafft hat –wollen die Anwohner und Nachbarn an der Emser Landstrasse nicht sehen!

https://www.haller-kreisblatt.de/lokal/halle/22810471_T-oennies-Arbeiter-tauchen-unter-Verl-setzt-auf-drastische-Massnahmen.html

2) Ausserdem liegt die in Rheda-Wiedenbrück geplante weitere Versiegelung von Natur / Ackerflächen in unverhältnismässigen Umfang (90 Ha Wohnbebauung + ASB plus 130 Ha Gewerbegebiet 220 Ha gesamt in 20 Jahren = 11 Ha / Jahr) viermal so hoch wie in der "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegten Werten, die die Bundesrepublik Deutschland als Ziel zur Agenda 2030 festgelegt hat. Das ist inakzeptabel!

Zum Nachrechnen:

Deutschland 35 700 000 Hektar bei max 30 Ha/Tag BRD Verbrauch = 10 950 Hektar / Jahr Flächenverbrauch

0,0307 % pro Jahr -> 0,6134 % in 20 Jahren

8700 Ha gesamt Rh-Wd -> 53 Ha in 20 Jahren!

<https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/>

3) Der aktuelle Demographiebericht für Rheda-Wiedenbrück für die nächsten 20 Jahre sieht ein Bevölkerungswachstum von 2000 Personen voraus. Auf Basis der aktuellen Flächen und Bevölkerungsstruktur am Ort benötigt man dafür zusätzlich 10 Hektar

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP

<p>Wohnbebauungs-Fläche; und wenn die Menschen hier am Ort arbeiten, zusätzlich 20 Hektar Gewerbegebiete! Diese Flächen sind in der Nachverdichtung im Stadtbereich und bei unbebauten Gewerbeflächen, wohl zurzeit als Geldanlage in Fabrikantenhänden geparkt werden, bereits jetzt zur Verfügung.</p> <p>Fazit – 30 Hektar wären aus demographischer Sicht vollkommen ausreichend! Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 begrenzt den Flächenverbrauch für unsere Kommune auf MAXIMAL 53 Hektar. Da kann man die 220 Hektar wie im Regionalplan 2040 vorgesehen – 4 x so viel – nur noch als Grössenwahn bezeichnen. Investoren und Immobilienentwickler ausser Rand + Band!</p>	<p>NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8425

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Mastschweinehaltung, Junghennenaufzucht und einer Biogasanlage. In diesem Zusammenhang bewirtschaftet unser Mitglied rund 93 ha Eigentumsflächen sowie zusätzlich 20,5 ha Waldflächen. Weitere 60 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen sind hinzugepachtet.

Anhand der Planentwürfe lässt sich erkennen, dass die Hofstelle unseres Mitgliedes sich in einer landwirtschaftlichen Kernzone befindet. Allerdings ist diese landwirtschaftliche Kernzone auch mit regionalen Grünzügen und Landschaftsschutzgebiet überplant. Die Ausweisung regionaler Grünzüge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes kann diesseits nicht hingenommen werden. Das hohe Konfliktpotenzial zwischen der aktiven Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und dem Wunsch nach Erholung der Bewohner nahegelegenen Siedlungen führt in der Realität immer wieder zu Streitigkeiten, da die Erholungssuchenden sich regelmäßig durch landwirtschaftliche Fahrzeuge gestört fühlen. Weil aber der landwirtschaftliche Maschinenverkehr notwendig ist, um sämtliche landwirtschaftliche Flächen unseres Mitgliedes zu bestellen, ist die Ausweisung regionaler Grünzüge insbesondere auf Ackerflächen nicht nachzuvollziehen. überdies werden am Rand von Waldflächen und Ackerflächen auch immer wieder Unrat und Sperrmüll entsorgt, um diese nicht anderweitig kostenpflichtig entsorgen zu müssen.

Sofern ein Gebiet als regionaler Grünzug ausgewiesen wird, führt dies unweigerlich dazu, dass Erholungssuchende vermehrt in die Region strömen werden, sodass auch die Müllablagerung weiter zunehmen wird. Eine derartige Verunratung, die im Weiteren auch mit der zunehmenden Anzahl an Hundespaziergängern steigt, kann unser Mitglied nicht hinnehmen.

Auch die zunehmenden Ausflüge in seine Waldflächen betrachtet unser Mitglied kritisch, da bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Waldbewirtschaftung nur schwerlich umzusetzen ist, weil Mountainbiker und Spaziergänger sich nicht an die vorgeschriebenen Wege halten, sondern gerne querfeldein durch die Wälder ziehen, was auch unter dem Gesichtspunkt des Wildschutzes kritisch zu betrachten ist.

Die BSN-Ausweisung rückt südlich der Hofstelle unseres Mitgliedes unmittelbar an die Waldflächen unseres Mitgliedes heran, sodass zu befürchten ist, dass bei weiteren

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt entsprechend der Vorgaben des LEP NRW zur siedlungsräumlichen Strukturierung des Raumes.

Regionale Grünzüge können darüber hinaus weitere Freiraumfunktionen wahrnehmen (klimatischen Luftausgleich, Biotopverbund, Erholungsfunktion).

Ein deutlicher Anstieg der Erholungsnutzung allein aufgrund der Festlegung eines Regionalen Grünzugs kann aber ausgeschlossen werden. Die dargestellten Probleme sind in der Zuständigkeit der örtlichen Behörden zu lösen, sofern hierfür eine Notwendigkeit besteht.

Dies gilt auch für die angesprochene Nutzung des Waldes. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW ein allgemeines Betretungsrecht des Waldes für Fußgänger zum Zwecke der Erholung besteht.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Aus der Festlegung einer Fläche als BSN ergeben sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung

<p>Planungen zukünftig Waldflächen unseres Mitgliedes in naturschutzfachliche Maßnahmen einbezogen werden sollen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Waldbewirtschaftung durch Trockenheits-, Sturm- und Käferschäden bereits erheblich erschwert ist und eine waldbauliche Entwicklung unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels zukünftig dauerhaft möglich sein muss. Wälder können nur dann ertragreich Aufwuchs produzieren und somit betriebswirtschaftliche notwendige Ernte hervorbringen, wenn waldbauliche Strukturen dem Klimawandel angepasst werden und im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zunächst herangezüchtet und dann abgeerntet werden können.</p> <p>Naturschutzfachliche Maßnahmen, wie das Belassen von Totholz in den Wäldern, ist hier deutlich kontraproduktiv und führt zu einer erheblichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unseres Mitgliedes in seinen Wäldern. Eine weitere Ausweisung der BSN-Flächen in die Waldflächen unseres Mitgliedes hinein, kann daher nicht hingenommen werden.</p>	<p>Es besteht keine explizit keine Verpflichtung, Totholz im Wald zu belassen, weil die Fläche als BSN festgelegt worden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung werden durch die Festlegung als BSN nicht eingeschränkt.</p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei besteht nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs (Ziel F 11) nicht die Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8426</p>	
<p>Schließlich ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche unseres Mitgliedes im Rahmen der Aurea-Erweiterung als GIB-Fläche ausgewiesen worden. Unser Mitglied ist grundsätzlich auf den Erhalt seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen, da er das Futter für seine Tierhaltung auf seinen Flächen erzeugt und den im Betrieb entstehenden Wirtschaftsdünger zur Optimierung des Pflanzenwachstums auf seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen ausbringt. Bei Wegbrechen landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Gewerbeentwicklung kann dies seitens unseres Mitgliedes nur dann hingenommen werden, wenn seitens der Kommune ein tragbares Tauschangebot an unser Mitglied herangetragen wird. Sofern unser Mitglied beispielsweise in einem Tauschverhältnis 1:6 vergleichbare landwirtschaftliche Fläche für die ihm wegbrechende Fläche erhalten würde, könnte er mit der Ausweisung als GIB-Fläche leben. Ausgleichs- und Ersatzzahlungen, die im Rahmen der Gewerbegebietsentwicklung immer wieder Landwirten angeboten werden, kann unser Mitglied allerdings nicht akzeptieren und lehnt die Gewerbegebietsausweisung alsdann ohne Flächentauschangebot vollumfänglich ab.</p> <p>Weitere Pachtflächen unseres Mitgliedes befinden sich ebenfalls in der GIB-Ausweisung, was in Summe bedeutet, dass unser Mitglied nicht unerheblich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p>

Flächenverluste hinnehmen müsste, wenn die Entwicklung des Gewerbes in der vorliegenden Form vorgenommen werden würde.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die vorstehenden Einwendungen unseres Mitgliedes vollumfänglich zu berücksichtigen und die Planentwürfe entsprechend der Einwände abzuändern.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Tauschflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8780</p>	
<p>1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße (Nähe Klärwerk) erweitert werden können. Dieses Industriegebiet soll Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität in Anspruch nehmen können. In Zeiten des Klimawandels ist aber auch der Schutz des Bodens absolut wichtig, damit er als CO2-Senke und als Grundlage für die Lebensmittel- und Futtererzeugung dienen kann. Ein versiegelter/zugebauter Boden kann seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen und wird so unsere Klima- und Umweltprobleme nur verschärfen. Eine weitere Bebauung/ Ausweitung bebauter Gebiete ist nicht hinzunehmen. Dazu kommt noch, dass die versiegelte Fläche täglich in viel zu hohem Ausmaß zunimmt! Jedes Jahr sind dies in Deutschland 56 Hektar. Boden ist nicht vermehrbar! Uns Landwirten wird damit die Existenzgrundlage entzogen - also genau der Berufsgruppe, die unsere Bevölkerung gesund und nachhaltig ernähren soll. Wie soll das gehen? Immer mehr Auflagen erschweren uns die tägliche Arbeit, nehmen uns den finanziellen Spielraum und dann werden wir auch noch in den Kampf um bald unbezahlbare Flächen geschickt. Gerade gute Böden sind eine nicht hochgenug</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und</p>

einzuschätzende Ressource, die unbedingt erhalten werden muss. Des Weiteren liegt dieses Gebiet teilweise in einem Bereich, der bereits zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dient. Der landschaftsschutz würde mit der möglichen Ausweisung von Industrie - und Gewerbeflächen konterkariert.

Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8781</p>	
<p>2. Im Grenzgebiet Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde liegt das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung). Auch hier soll das interkommunale Gewerbegebiet vergrößert werden können. Da es sich auch hier um Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung, um landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete mit regionalen Grünzügen handelt, ist die Ausweitung dieses GIB äußerst kritisch zu sehen. Zudem befindet sich hier auch der Kulturlandschaftsbereich KS.38 "Bereich zwischen Haus Wieck und Haus Nottbeck", der für diese Gegend durchaus eine große Bedeutung hat. Haus Nottbeck ist heute Museum und Literatur- und Kunststätte von regionaler Bedeutung. Bezüglich des Gewerbegebietes Aurea gilt des Weiteren dieselbe Argumentation wie unter Punkt 1. Ich fordere daher diese Ausweitung abzulehnen/zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Natur- und Landschaftsschutz, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz, Kulturlandschaft, Kulturnutzung, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8870</p>	
<p>Angesichts der bisher ausgewiesenen Flächen an der Marburg für Rheda-Wiedenbrück, deren Erweiterung in südlicher Richtung über die Autobahn ich ebenfalls widerspreche, und Herzebrock-Clarholz oder am Flughafen für Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz und Gütersloh sind interkommunale Flächen im Kreis Gütersloh hinreichend vorhanden. Ihre Vergabe an internationale Konzerne wie Amazon schadet zudem nachhaltig der heimischen mittelständischen Wirtschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung</p>

	<p>ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsf Flächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8871	
<p>Eine Arrondierung von Siedlungs- und Gewerbeflächen entlang der o.g. Verkehrsachsen auf Verler Gebiet ist bei tatsächlich heimischem Bedarf nicht so schädlich wie der Übergriff entlang der Autobahn.</p> <p>Ich beantragen deshalb, die Gebiete genannten Gebiete in Verl sowie die Süderweiterung der Marburg in Rheda-Wiedenbrück/Oelde-Stromberg wegen des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum des jeweiligen Raumordnungsplans eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält. Dieser Grundsatz</p>

<p>hohen Zieles der Begrenzung von Flächen- und Ressourcenverbrauch aus dem Regionalplan 2020 zu entnehmen.</p>	<p>ist – wie auch die übrigen in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze – an alle nachfolgenden Planungsträger gerichtet, mit dem Auftrag, diese durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.</p> <p>Die angesprochenen GIB enthalten Flächenangebote für Wirtschaftsnutzungen, die der Belegenheitskommune zur Deckung ihrer Wirtschaftsflächenbedarfe dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW sowie den Grundsatz aus § 2 Abs. 2 ROG um. Die GIB-Festlegungen erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die im Regionalplan OWL neu zeichnerisch festgelegten Wirtschaftsflächen sind zudem im Rahmen einer differenzierten Umweltprüfung bewertet worden. Mit Blick auf eine bedarfsgerechte Konkretisierung geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die in der Umweltprüfung dargelegten Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen planerisch bewältigt werden können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8878</p>	
<p>hiermit möchten wir, [anonymisiert], Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf zum Regionalplan 2020 erheben. Wir halten die darin vorliegenden Gebietsausweisungen in OWL grundsätzlich, und speziell im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück, angesichts</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum des jeweiligen Raumordnungsplans eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig</p>

des schnell voranschreitenden Klimawandels für untragbar. Sie laufen den völkerrechtlich bindenden Vereinbarungen der Bundesregierung zum Pariser Klimaschutzvertrag von 2015 zuwider und sind grundsätzlich nicht vereinbar mit dem Paragraph 20A des Grundgesetzes.

wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält. Dieser Grundsatz ist – wie auch die übrigen in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze – an alle nachfolgenden Planungsträger gerichtet, mit dem Auftrag, diese durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.

Die angesprochenen GIB enthalten Flächenangebote für Wirtschaftsnutzungen, die der Belegenheitskommune zur Deckung ihrer Wirtschaftsflächenbedarfe dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW sowie den Grundsatz aus § 2 Abs. 2 ROG um. Die GIB-Festlegungen erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die im Regionalplan OWL neu zeichnerisch festgelegten Wirtschaftsflächen sind zudem im Rahmen einer differenzierten Umweltprüfung bewertet worden. Mit Blick auf eine bedarfsgerechte Konkretisierung geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die in der Umweltprüfung dargelegten Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen planerisch bewältigt werden können.

Die Vorgabe des LEP NRW verlangt eine regionale Abstimmung bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW und den dazugehörigen Erläuterungen wurde ein in den Regionalplan integriertes regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für OWL erstellt. Dieses dient der regionsweiten Analyse gewerblich/industrieller Standorte und enthält Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der GIB-Reserven und potenzieller neuer GIB-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Dieses Konzept ist auch deshalb notwendig, weil in OWL in den Bereichen, in denen die Wirtschaft boomt, kaum noch geeignete Flächen für eine weitere Entwicklung zu finden sind. Andere konkurrierende Nutzungen haben vor neuen Siedlungsflächen oft einen Vorrang, z. B. Hochwasserschutz und Freiraumbelange. Landwirtschaftliche Flächen stehen kaum noch zur Verfügung oder unter Bedingungen, die nur schwer zu erfüllen sind (z. B. Flächentausch). Die naturschutzrechtliche Kompensation von neuen Siedlungsflächen und die damit einhergehende zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verschärft die Problematik. Um für den Regionalplan

	<p>ein geeignetes Flächenangebot an Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu sichern, beruht das Konzept auf regionalen Abstimmungen. Die regionalen Abstimmungen mit den Kommunen haben kreisweit und für die kreisfreie Stadt Bielefeld stattgefunden und in Fachbeiträgen für die Wirtschaftsflächenentwicklung ihren Niederschlag gefunden. Auch in den mit jeder Kommune geführten Kommunalgesprächen wurde die künftige gemeindliche Wirtschaftsflächenentwicklung besprochen. Weiterhin ist ein Fachbeitrag der Wirtschaft der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, der IHK Lippe zu Detmold und der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in die Konzeption eingeflossen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.4 (Standorte für die Wirtschaft) im Entwurf des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist die Leitvorstellung der Raumordnung, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieser Leitvorstellung wird der vorliegende Entwurf des Regionalplans gerecht. Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde auch von einer Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit dem Artikel 20a des Grundgesetzes aus.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8879	
<p>Desweiteren ist der vorliegende Planungsentwurf nach unserer Einschätzung nicht dazu geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EWG zu erfüllen. Außerdem verstößt es gegen §1 des Bundeswaldschutzgesetzes (BWaldG).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Entwurf zum Regionalplan OWL wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP und verschiedenen Fachbeiträgen (u.a. zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Bodenschutz und Klima) erstellt. Darüber hinaus wurde entsprechend § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorhandenen Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8888	

um Entwurf des Regionalplans OWL 2020 habe ich folgende Einwendungen:

1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße (Nähe Klärwerk) erweitert werden können. Dieses Industriegebiet soll Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität in Anspruch nehmen können. In Zeiten des Klimawandels ist aber auch der Schutz des Bodens absolut wichtig, damit er als CO₂-Senke und als Grundlage für die Lebensmittel und Futtererzeugung dienen kann. Ein versiegelter/zugebauter Boden kann seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen und wird so unsere Klima- und Umweltprobleme nur verschärfen. Eine weitere Bebauung/ Ausweitung bebauter Gebiete ist nicht hinzunehmen. Dazu kommt noch, dass die versiegelte Fläche täglich in viel zu hohem Ausmaß zunimmt! Jedes Jahr sind dies in Deutschland 56 Hektar. Boden ist nicht vermehrbar! Uns Landwirten wird damit die Existenzgrundlage entzogen - also genau der Berufsgruppe, die unsere Bevölkerung gesund und nachhaltig ernähren soll. Wie soll das gehen? Immer mehr Auflagen erschweren uns die tägliche Arbeit, nehmen uns den finanziellen Spielraum und dann werden wir auch noch in den Kampf um bald unbezahlbare Flächen geschickt. Gerade gute Böden sind eine nicht hochgenug einzuschätzende Ressource, die unbedingt erhalten werden muss. Des Weiteren liegt dieses Gebiet teilweise in einem Bereich, der bereits zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dient. Der Landschaftsschutz würde mit der möglichen Ausweisung von Industrie - und Gewerbeflächen konterkariert.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung,

	<p>schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8889	

2. Im Grenzgebiet Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde liegt das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung). Auch hier soll das interkommunale Gewerbegebiet vergrößert werden können. Da es sich auch hier um Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung, um landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete mit regionalen Grünzügen handelt, ist die Ausweitung dieses GIB äußerst kritisch zu sehen. Zudem befindet sich hier auch der Kulturlandschaftsbereich K5.38. Bereich zwischen Haus Wieck und Haus Nottbeck", der für diese Gegend durchaus eine große Bedeutung hat. Haus Nottbeck ist heute Museum und Literatur- und Kunststätte von regionaler Bedeutung. Bezüglich des Gewerbegebietes Aurea gilt des Weiteren dieselbe Argumentation wie unter Punkt 1. Ich fordere daher diese Ausweitung abzulehnen/ zu streichen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.
 Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.
 Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.
 Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.
 Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald, regionale Grünzüge, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8908	
<p><i>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020</i></p> <p>zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 habe ich folgende Einwendungen: 1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße (Nähe Klärwerk) erweitert werden können. Dieses Industriegebiet soll Boden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität in Anspruch nehmen können. In Zeiten des Klimawandels ist aber auch der Schutz des Bodens absolut wichtig, damit er als CO2-Senke und als Grundlage für die Lebensmittel- und Futtererzeugung dienen kann. Ein versiegelter/zugebauter Boden kann seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen und wird so unsere Klima- und Umweltprobleme nur verschärfen. Eine weitere Bebauung/Ausweitung bebauter Gebiete ist nicht hinzunehmen. Dazu kommt noch, dass die versiegelte Fläche täglich in viel zu hohem Ausmaß zunimmt! Jedes Jahr sind dies in Deutschland 56 Hektar. Boden ist nicht vermehrbar! Landwirten wird damit die Existenzgrundlage entzogen - also genau der Berufsgruppe, die unsere Bevölkerung gesund und nachhaltig ernähren soll. Wie soll das gehen? Immer mehr Auflagen erschweren ihnen die tägliche Arbeit, nehmen den finanziellen Spielraum und dann werden sie auch noch in den Kampf um bald unbezahlbare Flächen geschickt. Gerade gute Boden sind eine nicht hochgenug einzuschätzende Ressource, die unbedingt erhalten werden muss. Des Weiteren liegt dieses Gebiet teilweise in einem Bereich, der bereits zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dient. Der Landschaftsschutz wurde mit der möglichen Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen konterkariert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem</p>

Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8909	
<p>2. Im Grenzgebiet Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde liegt das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung). Auch hier soll das interkommunale Gewerbegebiet vergrößert werden können. Da es sich auch hier um Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung, um landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete mit regionalen Grünzügen handelt, ist die Ausweitung dieses GIB äußerst kritisch zu sehen. Zudem befindet sich hier auch der Kulturlandschaftsbereich K5.38 "Bereich zwischen Haus Wieck und Haus Nottbeck", der für diese Gegend durchaus eine große Bedeutung hat. Haus Nottbeck ist heute Museum und Literatur- und Kunststätte von regionaler Bedeutung. Bezüglich des Gewerbegebietes Aurea gilt des Weiteren dieselbe Argumentation wie unter Punkt 1.</p> <p>Ich fordere daher diese Ausweitung abzulehnen/zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald, regionale Grünzüge, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

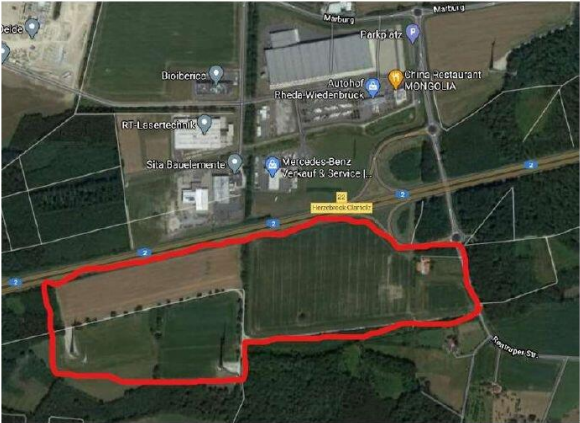
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann,

	<p>hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9369	
<p>GT_Rhe_GIB_001 interkommunales Gewerbegebiet Aurea 37,4 ha</p> <p>Beurteilung nach Prüfbögen: Innerhalb des Gebietes liegen Biotope nach §30 BNatschG sowie §42 LG-NW Biotope 44% des Gebietes führen zur Flächenbeanspruchung in Bereichen mit herausragender Bedeutung. 35% des Gebietes liegen im Umfeld (300m) von Bereichen mit herausragender Bedeutung 97% des Gebietes führen zur Flächenbeanspruchung in UZVR Innerhalb des Plangebietes liegen Kulturgüter mit Raumwirkung.</p> <p>Stellungnahme: Die schutzgutbezogene Beurteilung und Bewertung hat ergeben, das bei mindestens 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. U.a. erkennen wir hier Dauergrünland mit CO2-Senkenpotenzial. Aufgrund dieser kritischen Beurteilung sollte auf die Ausweisung als GIB für diese Gebietskulisse verzichtet werden und die Fläche weiterhin im Freiraum- und Agrarbereich verbleiben. Wir möchten auch auf die Biotopvernetzung zum Oelder BSN Gebiet Bergeler Wald mit seinen vielen kleinen geschützten Biotopbereichen aufmerksam machen. Das GIB Gebiet grenzt an eine aus Naturschutzsicht wertvolle Fläche des Kreises Warendorf und würde eine weitere Biotopvernetzung in östlicher Richtung erheblich erschweren. Aufgrund der Anordnung südlich der Autobahn A2 sehen wir weiterhin die mögliche Anbindung an das Schienennetz als nicht gegeben an.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotopeverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW</p>

<p>GT_Rhe_GIB_001 interkommunales Gewerbegebiet Aurea</p> 	<p>flächensparend und bedarfsgerecht ist. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9481</p>	
<p>Stellungnahme zur Beibehaltung eines Regionalen Grünzuges / Keine Aufnahme als GIB bzw. Zurücknahme</p> <p>Kartenblatt 22, Rheda-Wiedenbrück, Gütersloher Straße, GIB GT_Rhe_GIB_020</p> <p>Anregung: An Darstellung als Regionaler Grünzug festhalten. Keine Darstellung als GIB und Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes. Sicherung des bedeutenden Wasserschutz- und Heilquellengebietes.</p> <p>Begründung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Rheda-Wiedenbrück und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder</p>

Grund- und Trinkwasserschutz

Die Fläche ist laut Regionalplan 2004 und Umweltbericht als Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG) - WSG Herzebrock-Quenhorn, Zone III, ausgewiesen. Im Umweltbericht zum Regionalplan heißt es dazu: **"99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf"**. Der Umweltbericht bewertet dieses als schwerwiegend, denn in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es mit Bezug zu diesem Kriterium: **"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt"**.

Nach Ziel F 26 (S. 185) des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines laut Regionalplan ausgewiesenen bedeutenden Wasserschutzgebietes. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen.

Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt. Eine solche flächenhafte Bebauung eines WSG ist nicht vertretbar.

Naturschutz / Biotopverbund

Die Fläche ist Bestandteil des bedeutenden naturnahen Kulturlandschaftskomplexes zwischen Rheda-Wiedenbrück und deshalb laut Regionalplan als "Regionaler Grünzug" und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung" ausgewiesen. Aktuell ist der Bereich als **Landschaftsschutzgebiet (LSG-3914-001)** geschützt. Der neue Gewerbe- und Industriebereich soll unmittelbar an zwei laut Biotopkataster NRW geschützte Biotope heranreichen, für die der Grünzug wichtiger Umgebungsschutz ist.

indirekt an die B64 und L 568 angebunden ist und damit die BAB A 2 und die B 61 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Grundwasser - und Trinkwasserschutz, Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche

Geschützte Biotope lt. Biotopkataster NRW im Nahbereich des GIB**Kennung:** BK-4115-197**Bezeichnung:** Sandabgrabungsgewässer in der "Schiffheide"**Objektbeschreibung:**

Nordöstlich von Wiedenbrück im Bereich "Schiffheide" liegt ein etwa 10 ha großes, rekultiviertes Sandabgrabungsgewässer mit einer Insel. Vermutlich ist es im Zuge des Baus der Rheda-Wiedenbrücker Umgehungsstraße entstanden. Heute wird das auffallend klare, ehem. Sandabgrabungsgewässer als Angelsee genutzt. Das große Stillgewässer hat meist recht steile Ufer, einen vielfältigen, oft auch dichten Ufergehölzbestand und demzufolge meist nur fragmentarische Röhrichte und Uferhochstaudenfluren. Nur im Nordwesten in einem ausgewiesenen, kleinen Laichschonbezirk werden die Schilf- und Rohrkolbenbestände etwas breiter. Der erweiterte Uferbereich ist mit einem Mosaik aus verschiedenen Gebüsch (z. T. sicherlich angepflanzt) und mehr oder weniger ruderalen, flächenhaften Hochstaudenfluren trockener Standorte bewachsen. Im Nordosten wurde ein altholzreicher Buchen-Eichenwald miteingeschlossen. Zufällige Beobachtungen von Vogelarten wie Haubentaucher (mit Jungvögeln), Eisvogel und Flussuferläufer deuten die Bedeutung des Gewässers für Wasservögel an.

Kennung: BK-4115-039**Bezeichnung:** Eichen-Buchenwald "Ohlkenstroth" nordöstlich Wiedenbrück**FFH-LRT** (= Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie)**Objektbeschreibung:**

Der Eichen-Buchenwald liegt nordöstlich von Wiedenbrück unmittelbar westlich der Bundesstraße B 61. Als etwa 100 m breiter Streifen zieht sich der altholzreiche Eichen-Buchenwald am südlichen Rand des von Kiefernforsten geprägten, größeren Waldgebietes "Ohlkenstroth" entlang. Wertgebend sind die bis zu 200-jährigen Buchen und Eichen des Altholzbestandes.

Schutzziel:

Erhalt und Entwicklung eines bodenständigen Eichen-Buchenwald-Bereiches als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft

Lärm- und Geruchsemissionen

Die Lärmbelästigung durch die Autobahn A2, die Zugstrecke nördlich gelegen zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, die anliegende B61, sowie die existierende Industriefläche, genutzt durch die [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG,

Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die angrenzenden Naherholungs- und Waldgebiete sind durch die Festlegungen von Waldbereichen und regionalem Grünzug zudem bereits regionalplanerisch geschützt.

ist aktuell sehr hoch und würde durch die Erweiterung der Industriefläche deutlich zunehmen und der Landschaft sowie Tierwelt deutlichen Schaden zufügen. Das hohe Verkehrsaufkommen zur Belieferung der Industrieanlagen, das Brummen der Industrieanlagen und der Kühltransporter würde zunehmen und für deutlich mehr Lärmbelastigung sorgen. Auch ist mit einer Zunahme der dichter an Wohnbebauung heranrückenden Industrie zu rechnen. Die **Geruchsbelästigung** durch die Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG ist schon aktuell sehr hoch. Immer wieder kommt es zu langanhaltendem Fett- und süßlich-stechendem Schweinegeruch. Solche Emissionen könnten durch eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen deutlich zunehmen.

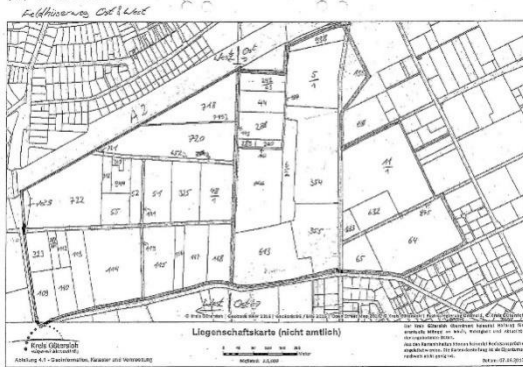
Eine weitere Expansion der [anonymisiert] -Fleischwarenfabrik widerspricht den Nachhaltigkeitszielen des Bundes, des Landes NRW und des Regionalplans

Da der neue GIB unmittelbar an das vorhandene, vollständig von der Firma [anonymisiert] Holding ApS & Co. KG genutzte Industriegebiet angrenzt, ist davon auszugehen, dass es für mögliche Betriebserweiterungen vorgehalten werden soll. Solche Betriebserweiterungen sind in Anbetracht der Dimensionen des schon vorhandenen Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebs und der damit verbundenen massiven Umweltprobleme nicht nachhaltig und nicht vertretbar.

Der [anonymisiert] -Konzern hat seinen Hauptsitz an diesem Standort und ist der viertgrößte Schweineschlachter der Welt. [anonymisiert] schlachtete 2019 an all seinen Standorten zusammen fast 21 Millionen Schweine und über 440.000 Rinder. Der Fleischriese setzt seit Jahren zunehmend auf den Export: 50 Prozent des Fleisches verkaufte [anonymisiert] 2019 ins Ausland, große Mengen davon einmal rund um die Erde nach China. In den Supermärkten begegnet uns [anonymisiert] mit diversen Billigmarken, die u.a. bei Aldi Süd und Lidl angeboten werden. [anonymisiert] ist in Deutschland der mit Abstand der größte Schweine-Schlachtkonzern, er liefert deutlich über 20 Prozent. Seit vielen Jahren nimmt die Konzentration in der Branche dramatisch zu. Es existieren zwar noch kleine Schlachtereien – aber Schweinemastbetriebe liefern zunehmend an die großen Schlachthäuser. Die großen Betriebe liefern sich einen ständigen Wettlauf um die niedrigsten Preise und die höchsten Mengen. Die Rechte der Arbeitnehmer*innen, der Tierschutz sowie Umwelt- und Klimafragen bleiben auf der Strecke.

Unter dem Druck dieser Entwicklung und der marktbeherrschenden Preisgestaltung entwickelt sich die Tierhaltung mehr und mehr in Richtung industrieller Landwirtschaft.

<p>Es gibt es immer weniger Höfe mit immer mehr Tieren. Die Zahl der schweinehaltenden Betriebe ist von 2010 bis 2019 um ein Drittel gesunken – auf 21.600. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 waren es noch 125.000 Höfe. Die Zahl der produzierten Tiere steigt weiter, die damit verbundenen Umweltprobleme (Belastung von Grund- und Oberflächengewässern, verschärfen, Gülleexporte in weniger belastet Gebiete sind an der Tagesordnung.</p> <p>Diese Entwicklung heizt den Klimawandel weiter an, verschärft das Artensterben und die Belastung des Grundwassers mit Nitrat; sie gefährdet die Nachhaltigkeitsziele.</p> <p>Für die weitere Expansion des Fleisch-Riesen [anonymisiert] dürfen keine weiteren Flächen bereitgestellt werden. Zumal diese Flächen an dieser Stelle besonders für den Trinkwasserschutz und den Landschaftsschutz gerade in Anbetracht der Umweltprobleme, die diese Fleischproduktion mit verursacht, dringend benötigt werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10112</p>	
<p>Sehr geehrte Damen u. Herren,</p> <p>in der örtlichen Presse habe ich nichts mehr über den künftigen Plan in Rheda-Wiedenbrück, "Erweiterung des Regionalplanes Feldhüser Weg -West", <u>wohl aber:</u> "Feldhüser Weg- <u>Ost</u>", gelesen.</p> <p>Ich habe in diesem Gebiet ein Grundstück und wurde im Jahr 2018 ermuntert, die Flächen zu verkaufen, weil ein Gewerbegebiet dort geplant sei.</p> <p>Ich bitte darum, Flur [anonymisiert], Stadt Rheda-Wiedenbrück, OT Rheda, "Feldhüser Weg West", in den Regionalplan OWL der Stadt Rheda-Wiedenbrück,</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungbehörde weist darauf hin, dass die in der Anlage zu der Stellungnahme angeführten Flurstücke in der Flur 29 innerhalb des zeichnerisch festgelegten ASB liegen.</p>



Stellungnahme

Abwägung

ID: 10113

mit großem Interesse verfolgen wir die Neuaufstellung des Regionalplans OWL und nutzen die Chance uns einzubringen und Stellung zum Plangebiet Mellagestraße Nr. [anonymisiert] und Umgebung sowie Lückenschluss Südring zu nehmen. Als Vertreter der Nachbarschaftsinitiative "Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" senden wir Ihnen die Anliegen.

Zur Bekräftigung fügen wir die Unterschriftsliste und die Darstellung auf der Straßenkarte der Bürgerbeteiligung bei.

Beteiligung Regionalplan OWL
hier: Plangebiet Mellagestraße Nr. 429 und Umgebung sowie Lückenschluss Südring der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren der Bezirksregierung Detmold, mit großem Interesse haben wir in der Tagesszeitung "Die Glocke" sowie auch auf der Seite der Stadt Rheda-Wiedenbrück gelesen, dass wir uns als Bürger beim Regionalplan beteiligen und Stellungnahmen abgeben können.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte zur planerischen Innenentwicklung betreffen überwiegend nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Sofern einzelne Ausführungen die Ebene der Regionalplanung betreffen, wird den Anregungen zur Innenentwicklung entsprochen. Grundsatz 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) LEP NRW: In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird ausgeführt, dass von einer Bebauung im Sinne der Innenentwicklung abgesehen werden soll, wenn die betroffenen Flächen beispielsweise einen besonderen Wert- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz haben. Die abwägende Entscheidung über Art und Umfang der Nachverdichtung muss die Kommune unter Beachtung der Vorgaben des LEP NRW und dem Regionalplan OWL im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung treffen.

Als direkte und indirekte Anwohner des Nordrings und seiner Umgebung kommen wir diesem gerne nach, da uns dieses Thema schon seit langer Zeit beschäftigt. An der "gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (EU-Recht)" hatten wir, die Unterzeichner, bereits im Dezember 2017 und im Juni 2018 teilgenommen. Leider sind hier noch keine Anregungen und Vorschläge von uns und den Anwohnern berücksichtigt und/oder umgesetzt worden.

Wir stellen lediglich fest, dass wir mittlerweile ein noch höheres Verkehrsaufkommen, eine noch höhere Belastung an Lärm sowie Emissionsausstoß etc. am Nordring in Rheda-Wiedenbrück haben, die stetig zunimmt.

Der Verkehr hat - bedingt auch durch das Hotel Sonne mit Restaurant Manufaktur, dem Ärztehaus, der neuen Stadthalle und dem neuen Edeka Markt, enorm zugenommen. Zudem soll der Discounter Aldi an den Standort zum Westring/Ecke Hauptstraße verlagert werden und ein Fitnessstudio entstehen. Ein zweites Ärztehaus zwischen dem jetzigen Ärztehaus und dem Hotel ist in Planung.

Weiterhin soll durch die Verpflichtung des zu realisierbaren Siegerentwurfes ein Wohnquartier mit über 90 Wohneinheiten an der Hauptstraße, Nordring und Mellagestraße und auch bis Auf der Warte entstehen. Auch hier werden nicht nur wir als direkte Anwohner durch die enorme Bebauung, sondern auch durch den zusätzlichen Verkehr belastet. Mittlerweile hat sich eine Nachbarschaftsinitiative "NI-Plangebiet Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" gegründet, in deren Vertretung wir auf Sie zukommen.

Wir möchten die Möglichkeit zur Stellungnahme bei dem Regionalplan zum Anlass nehmen, um uns einzubringen und einige Punkte aufzuführen, die in Betracht gezogen werden sollten.

1. Bereich Nordring – Hauptstraße: Lärm, Bebauung, Einzelhandel, Klima, Verkehr
Die bereits erfolgten Baumaßnahmen der vergangenen Jahre – Hotel Sonne mit Restaurant "Manufaktur", Ärztehaus, Stadthalle Rheda-Wiedenbrück und EDEKA-Markt Schenke – haben schon jetzt zu einer Erhöhung des Straßenverkehrs und zudem auch zu einer Erhöhung des Lärm- und Emmisionsausstoß geführt.

Durch die weitere geplante Bebauung am Kreuzungsbereich Hauptstraße/Nordring/Westring ist mit einer zusätzlich erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen.

Hier wird ein Verkehrsknotenpunkt, bedingt auch durch den ALDI, der zur Kreuzung

Die im Regionalplan zeichnerisch festgesetzten ASB sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend ist.

Die mit Blick auf die Innenentwicklung in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird eine angemessene Berücksichtigung der angesprochenen Belange sichergestellt.

Hauptstraße/ Nordring/Westring verlegt werden soll, weiter initiiert. Dieser Knotenpunkt und die daraus resultierende Verkehrsdichte führt dazu, dass jetzt schon die Neben- und Seitenstraßen als Abkürzungen und Verbindungsstrecken genutzt werden.

- neu entstanden in diesem Bereich ist bereits der EDEKA-Markt Schenke, Öffnungszeiten von Mo – Sa 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr, die dazugehörige Bäckerei mit Café, Öffnungszeiten lt. Baugenehmigung vom 11.04.2019 Mo-Sa von 7:00 Uhr – 21:00 Uhr und sonntags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Leider werden diese vorgegebenen Öffnungszeiten am Sonntag nicht eingehalten – diese sind von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr.
- geplant auf dem noch bestehenden Wonnemann-Areal ist ein verkaufsflächenmäßig vergrößerter Discounter ALDI, Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr (lt. Tageszeitungen Die Glocke v. 15.03.2021 und Neue Westfälische v. 17.03.2021)
- ebenfalls geplant ist auf dem Gelände ein Fitness-Center mit einer Fläche von 3.300 m² und Öffnungszeiten an Werktagen (Mo – Fr 06:00 Uhr – 24:00 Uhr, Sa + So 08:00 Uhr – 20:00 Uhr) und das an 365 Tagen im Jahr (lt. Tageszeitungen Die Glocke v. 15.03.2021 und Neue Westfälische v. 17.03.2021)
- zudem ist hier eine städtebauliche Neuordnung des Areals zwischen der Hauptstraße, dem Nordring und der Mellagestraße geplant -Bauleitplanung Mellagestraße Nr. 429 (mit über 90 Wohneinheiten)

Dies steht im Gegensatz zum Einzelhandelskonzept der Stadt Rheda-Wiedenbrück, in welchem steht, dass die Innenstädte gestärkt werden sollen. Bedingt durch den EDEKA-Markt, die geplante Verlagerung und Vergrößerung des Discounters ALDI und den kleineren Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben im neuen Wohnquartier (Plangebiet Mellagestraße) wird die Kaufkraft aus der Innenstadt herausgezogen. Hier ist dringender Handlungsbedarf angesagt!

Die Fortentwicklung des Planungsraums hat zu beachten, dass eine mögliche "Nachverdichtung" keinen Eigenwert, schon gar nicht einen absoluten Wert wiedergibt, sondern dass diese sich einzufügen hat in einen Abwägungsprozess, welcher der konkreten Planungssituation unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Belange, namentlich des näheren Umfeldes, in erkennbar angemessener Weise Rechnung trägt.

Hierzu zählen Wohnqualität, Verkehrs- oder Grünflächen sowie Nachhaltigkeit, aber auch Freiflächen, die dem individuellen Wohlbefinden sowie dem gemeinsamen Wohnfrieden dienen. Diese sind in die Abwägung mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen und in einer Weise zu berücksichtigen, dass ein schonender Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen hergestellt wird.

Das Plangebiet liegt am Rande der innerstädtischen Zone des Ortsteils Wiedenbrück, der im Norden durch den Nordring, im Westen durch die Hauptstraße begrenzt wird. Er ist durch eine kleinteilige, überwiegend historisch geprägte Bauweise gekennzeichnet. Die unmittelbar angrenzende, westliche wie südliche Bebauung nimmt diese Kleinteiligkeit auf und weist bei aufgelockerter Bauweise erhebliche Grünanteile auf.

Eine städtebauliche Weiterentwicklung sollte den prägenden Charakter der vorhandenen Umgebung/Bebauung wiedergeben. Das gilt auch für eine etwaige Nachverdichtung. Auch ein stadtnahes Wohngebiet in Bezug auf die historische Altstadt kann nicht so gravierende Veränderungen erfahren, sodass dieser Stadtteil eine völlig andere Charakteristik bekommt.

Zu bedenken wäre, ob es nicht für die Anwohner vorteilhafter wäre, wenn das Gebiet zwischen Hauptstraße, Nordring und Mellagestraße mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften und entsprechenden Gärten bebaut würde.

Durch die angedachte Wohnblockbebauung in drei- und viergeschossiger Bauweise könnte der Schall bei den Anwohnern an der Mellagestraße sowie am Nordring zurückfallen und diesen verstärken sowie eine Verschattung der hinteren Grundstücke bewirken.

Auch dringend zu hinterfragen ist, ob die vorgesehenen Wege-Dimensionen ausreichend sind. Ohne entsprechende Vorkehrungen bestände die Gefahr, dass sich das gesamte Plangebiet als "programmierte Problemzone" erweist. Angesichts der beträchtlichen Zahl von Wohneinheiten und sonstiger Einrichtungen ist absehbar, dass die vorgesehene Tiefgaragenlösung keineswegs ausreichen wird.

Hier muss eine gefahrlose Durchquerung des Plangebiets auch möglich sein, wenn gleichzeitig Anliefer- und Zubringerverkehr oder Abfallentsorgung stattfindet oder Rettungseinsätze anstehen.

So sinnvoll die Tiefgaragenlösung punktuell auch sein mag, dürfte sie kaum imstande

sein, das gesamte Planungsgebiet abzudecken. Diese Probleme können nicht auf die Umgebungsgebiete abgewälzt werden (s.a. § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB, § 15 Abs.1 BauNVO).

Es ist vorhersehbar, dass fehlende Parkflächen für den Besucherverkehr zu der geplanten Wohnanlage auf die umliegenden Neben- und Anliegerstraßen verlagert werden. Das kann nicht gewollt sein.

Zu der Tiefgaragenlösung wurde seitens der Nachbarschaftsinitiative bereits ein Bürgerantrag bzgl. der Beweissicherung der Bestandsgebäude gestellt, da die Anwohner Sorge um ihre Häuser und deren bauliche Substanz haben, bedingt durch die notwendige Grundwasserabsenkung (Größe der geplanten Tiefgarage: 200 m lang x 60 m breit x 3 m tief).

Durch die enorme Flächenversiegelung im Plangebiet wird eine zusätzliche Wärmebelastung (Hitzestau besonders während der Sommermonate) entstehen. Für den allgemeinen Klimaschutz wäre es äußerst wichtig, wenn zusätzliche Begrünung (Strauch- und Baumbepflanzung) nicht nur auf den Dächern Berücksichtigung finden würde.

Entsprechendes gilt für die Ausweisung (und Realisierung) ausreichender Grünflächen, von denen sich sagen lässt, dass sie mehr als eine Alibifunktion erfüllen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Es ist nicht ersichtlich, dass die bisher vorgelegte Planung diesem Anspruch gerecht wird.

Allein durch den bereits neu angesiedelten EDEKA-Markt (Hauptstraße/Westring) hat sich das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtstrassen erhöht. Durch die geplante Umsiedlung des ALDI-Marktes wird sich eine Verlagerung des Verkehrs in diesen Bereich ergeben, so dass hier das Verkehrsvolumen weiter zunimmt.

Betrachtet man dann noch die Ansiedlung des Fitness Centers mit den geplanten Öffnungszeiten, so kann man sich vorstellen, was das hier künftig für die Anwohner bedeutet.

An der Hauptstraße ist ein weiteres Ärztehaus (neben Hotel Sonne) geplant, dadurch wird erwartungs-gemäß das Verkehrsaufkommen ebenfalls weiter zunehmen. Bei noch mehr Verkehr führt das größere Verkehrsaufkommen zu gesteigerter Unfallgefahr, vermehrter Lärm- und Schallbelastung sowie zu erhöhten Abgaswerten und Emmisionsausstoß. Auch eine verstärkte Gesundheitsgefährdung lässt sich nicht

bestreiten.

Lt. Lärmaktionsplan kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in fremder Baulast (Bund, Land, Kreis) beim zuständigen Baulastträger beantragen.

Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss.

Die Hauptstraße unmittelbare Nähe zum Kreuzungsbereich Verkehrsknotenpunkt soll ausgebaut werden. Es ist vorgesehen, die Radfahrer auf der Fahrbahn zu führen. Dafür wird die Straße auf 8 m ausgebaut. Die Knotenpunkte werden als Kreisverkehrsplätze angelegt. Die Einmündungen erhalten markierte Abbiegespuren. Im Bereich von hochfrequentierten Fußgängerquerungen werden Querungshilfen angelegt. Im Verlauf der Straße werden großzügige Grünflächen mit 45 Baumreihen angelegt. Die Gehwege erhalten eine Breite von über 2,5 m. Damit werden sie breiter als die vorgeschriebene Norm ausgebaut. (aus Sitzungsvorlage Stadt Rheda-Wiedenbrück in 2021)

- Am Nordring befindet sich der Radweg mit auf der Fahrbahn. Hier stellen wir fest, dass die Fahrradfahrer den Bürgersteig nutzen, da die enorme Verkehrsdichte Ängste bereitet und zu Unsicherheiten führt.

Durch den zusätzlichen LKW, PKW- und Zweiradverkehr (auch durch die falschfahrenden Fahrradfahrer auf dem Bürgersteig) haben wir/die Anwohner jetzt schon Probleme aus unseren Ein- und Ausfahrten zur Garage und zum Parkplatz zu gelangen. Welche Maßnahmen können hier ergriffen werden?

- Im Jahr 2019 wurden die Anwohner durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück informiert, dass die Schmutzwasserkanäle in der

Straße "Nordring" erneuert werden sollen. Gleichzeitig ist eine Fahrbahnsanierung des Nordrings mit eingeplant.

Lt. Lärmaktionsplan Straßen NRW wird unterstellt, dass sich die Fahrbahnoberfläche aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden.

- Der Zustand des Nordrings ist seit Jahren in keinem ordnungsgemäßen Zustand (Schlaglöcher, nicht angepasste Kanaldeckel an Fahrbahnoberfläche, Fahrspuren vom Lkw- und Traktor-Verkehr).

Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.

Unterhalb einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h haben Antriebsgeräusche und die Fahrweise einen höheren Einfluss auf den Emissionspegel der Fahrzeuge. Erst ab 50 km/h überwiegen die Abrollgeräusche und der Luftwiderstand. (Auszug Lärmaktionsplan Straßen NRW)

- Eine 30-er Zone würde dem Lärmschutz und dem Emissionsschutz gerechter werden.

Der Nordring würde dadurch mehr Sicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger gewährleisten können sowie auch für die Anwohner weniger gesundheitsgefährdende Umweltbelastungen.

- Ein Tempolimit auf der A2 bei Rheda-Wiedenbrück würde den Verkehrslärm reduzieren.

Daher hat die "Nachbarschaftsinitiative Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" einen Bürgerantrag zur Einrichtung einer 30-er Zone auf dem Nordring, verbunden mit der Forderung/dem Antrag zur Prüfung der Realisierbarkeit eines Lärmschutzes am Nordring gestellt.

2. Lückenschluss Südring – Verkehr, Lärm, Emission

Sämtlicher Pkw- und Lkw-Verkehr, der derzeit über den Nordring, über den Westring und/oder die Hauptstraße fließt, um dann in die Wohngebiete/Industriebetriebe entlang der Lippstädter Straße zu gelangen, könnte vom Ostring über den Lückenschluss Südring in die entsprechenden Gebiete geführt werden.

- Ein Kreisverkehr anstelle der Kreuzung Beckumer-/Lippstädter Straße/B55 würde den LKW- und Autoverkehr ebenfalls auf dem Nordring verringern, da dieser Verkehr dann problemloser zur Autobahn gelangen könnte.

Lt. Lärmaktionsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist unter anderem zur verkehrlichen Entlastung – vorwiegend des historischen Stadtkerns von Wiedenbrück, u. a. der Ringschluss "Südring" (Verlängerung des vorhandenen Südringes bis zum Ostring) geplant. Hochbelastete innerstädtische Straßen, an denen kein aktiver Lärmschutz vorgesehen werden kann, wie insbesondere an der Wasserstraße, sollen hierdurch entlastet werden.

- Ein Lückenschluss des Südrings würde eine spürbare Verkehrsentslastung des Nordrings mit sich bringen.

Ebenfalls steht im Lärmaktionsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück: An der neu anzulegenden Straße (Südringtangente) kann der zu erwartende Lärm durch den Bau von Lärmschutzwänden und -wällen von vornherein minimiert werden.

- Welche Maßnahmen des Schallschutzes beabsichtigt die Stadt Rheda-Wiedenbrück vorzunehmen, um die Anwohner am Nordring und Umgebung vor Lärm und Emission zu schützen sowie zu entlasten?

Zudem kann der Südringschluss die Verkehrsmenge und die damit verbundene Lärmbelastung insgesamt verringern, da durch die zusätzliche Emsquerung ein Teil der bisher nötigen Umwegverkehre entfallen. (Auszug Lärmaktionsplan Straßen NRW)

Lt. Straßen NRW würde insgesamt die Schließung der Südringtangente nicht nur eine verkehrstechnische Entlastung des historischen Stadtkerns von Wiedenbrück bedeuten, sondern auch im Bereich Nordring, Westring und der Hauptstraße zu einer spürbaren Entlastung führen – auch und gerade bei der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte.

Parallel auch Unterlagen aus der Verkehrsuntersuchung Wiedenbrück. Aus dieser Untersuchung geht auch hervor, dass der Südringausbau eine Entlastung nicht nur für die Innenstadt bewirken würde.

<http://docplayer.org/104659823-Verkehrsuntersuchung-rhe-da-wiedenbrueck-teilbereich-wiedenbrueck.html>

- Es kann nicht sein, dass die Verkehrsbelastung nur auf einen Stadtteil übertragen wird. Für den Schutz von Tieren wird die Ausführbarkeit von Bauprojekten hinsichtlich der Auswirkungen gründlichst geprüft und was ist mit uns Menschen?
- Die Lärmwirkungen umfassen insbesondere an innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen auch soziologisch und ökonomisch relevante Deklassierungsprozesse. Die Straßenlärmbekämpfung ist daher auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. (Wikipedia Straßenverkehrslärm)

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden kann. (Auszug Lärmaktionsplan Straßen NRW)

Bedingt durch das noch größere Verkehrsaufkommen mit Lärmbelastung, Schallbelastung, Abgase, Emissionsausstoß wird unsere Gesundheit gefährdet, die Bausubstanz der Häuser leidet durch die enormen Erschütterungen seitens des extremen Verkehrs. Unsere Häuser könnten seitens der zunehmenden Erschütterungen eine Wertminderung erhalten.

Viele Anwohner im Plangebiet und Umgebung sind für den Ausbau des Ringschlusses, sodass nicht nur die Wiedenbrücker Innenstadt mit ihren historischen Gebäuden, sondern auch der Nordring entlastet würde.

Auch für die Schließung des Lückenschluss Südring wird die "Nachbarschaftsinitiative Mellagestraße und Anwohner/Umgebung" einen Bürgerantrag stellen, um dadurch die Konzentration der extremen Verkehrsbelastung auf dem Nordring zum einen zu verdeutlichen und zum anderen die Wichtigkeit für uns als Anwohner zu unterstreichen.

<p>Zur Bestärkung der Bürgerbeteiligung an der Regionalplanung OWL reichen wir Ihnen die bislang vorliegenden Unterschriften der Nachbarschaftsinitiative ein, die diese Anliegen teilen und unterstützen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10143</p>	
<p>Aufstellung zum Regionalplan, Flächen GIB außerhalb von HCL</p> <p>GIB GT_Güt_GIB_028 interkommunales Gewerbegebiet Flughafen Gütersloh</p> <p>101,8 ha</p> <p>Beurteilung nach Prüfbögen: voraussichtlich bei keinem Kriterium ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen</p> <p>Stellungnahme: Grundsätzlich unterstützen wir die Initiative, ein vorhandenes versiegeltes Gebiet in Form eines ehemaligen Flughafengeländes zu entwickeln. Allerdings wurde ein großer Teil des Geländes bereits als BSN Gebiet mit Schutzstatus "Nationales Naturerbe" (grün umrandetes Gebiet) ausgewiesen. Deshalb sollte die Entwicklung mit einer hohen Sensibilität erfolgen. Weiterhin schätzen wir die Verkehrsanbindung an den überörtlichen Straßenverkehr als nicht optimal ein. Die Anbindung an das Schienennetz sowie den ÖPNV ist zeitgleich mit der Reaktivierung der TWE-Strecke zu entwickeln. Um das Verkehrsaufkommen zu minimieren und die Möglichkeit eines klimaneutralen GIB Gebietes zu ermöglichen sollte der rot umrandete Bereich als Energiepark entwickelt werden. Die Gebietskulisse umfasst ca. 17,5 ha und könnte alternativ auch zur Forschung und Entwicklung von klimaneutraler Energieerzeugung auf Konversionsflächen zur Verfügung gestellt werden. Den grau umrandeten Bereich (ca. 85ha) sehen wir als mögliche Fläche für das GIB Gebiet. Im Rahmen einer ressourcenschonenden Entwicklung sollte in der nächsten Planungsebene der neuwertige Gebäudebestand Beachtung finden. Die geplante Südanbindung an den Straßenverkehr (violett) auf die L788 sehen wir kritisch. Würde sowohl die südwestliche Gebietskulisse als GIB-Gebiet sowie die Südtangente zur Anbindung an den Straßenverkehr ausgeführt werden, erkennen wir eine große Einschränkung des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 61 und die A 2 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von konkreten Nutzungen wie z.B. die Entwicklung als Energiepark und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende BSN zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen</p>

<p>hochwertigen BSN-Gebietes. In diesem Fall wäre das BSN Gebiet nur in südlicher Richtung an den unzerschnittenen verkehrssarmen Raum (UZVR) angebunden.</p>	<p>Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange und Teile der infrastrukturellen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation bzgl. geplanten Südanbindung an den Straßenverkehr und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10144</p>	
<p>GT_Rhe_GIB_001 interkommunales Gewerbegebiet Aurea</p> <p>37,4 ha Beurteilung nach Prüfbögen: Innerhalb des Gebietes liegen Biotope nach §30 BNatschG sowie §42 LG-NW Biotope 44% des Gebietes führen zur Flächenbeanspruchung in Bereichen mit herausragender Bedeutung. 35% des Gebietes liegen im Umfeld (300m) von Bereichen mit herausragender Bedeutung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

97% des Gebietes führen zur Flächenbeanspruchung in UZVR
Innerhalb des Plangebietes liegen Kulturgüter mit Raumwirkung.

Stellungnahme:

Die schutzgutbezogene Beurteilung und Bewertung hat ergeben, dass bei mindestens 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. U.a. erkennen wir hier Dauergrünland mit CO₂-Senkenpotenzial.

Aufgrund dieser kritischen Beurteilung sollte auf die Ausweisung als GIB für diese Gebietskulisse verzichtet werden und die Fläche weiterhin im Freiraum- und Agrarbereich verbleiben. Wir möchten auch auf die Biotopvernetzung zum Oelder BSN Gebiet Bergeler Wald mit seinen vielen kleinen geschützten Biotopbereichen aufmerksam machen. Das GIB Gebiet grenzt an eine aus Naturschutzsicht wertvolle Fläche des Kreises Warendorf und würde eine weitere Biotopvernetzung in östlicher Richtung erheblich erschweren.

Aufgrund der Anordnung südlich der Autobahn A2 sehen wir weiterhin die mögliche Anbindung an das Schienennetz als nicht gegeben an.

vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotopeverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

	Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 18	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Regionalplan OWL 2020 möchte ich Sie auf eine Ungenauigkeit auf Kartenblatt 23 (nördlicher Teil von 33397 Rietberg) hinweisen. Genauer: Auf die vermeintliche Bebaubarkeit des Sennebachweges nach Westen in Richtung Sennebach.</p> <p>Auf Kartenblatt 23 befindet sich südlich der L 782 (Wiedenbrücker Straße, frühere B 64), nördlich der Ems und zugleich östlich des in die Ems mündenden Sennebachs die sog. Klimaschutzsiedlung, die aktuell in die zweite Phase des Ausbaus geht. Die Klimaschutzsiedlung endet etwa 20-30 m östlich des von der L 782 nach Süden abzweigenden Sennebachwegs, der auch auf Kartenblatt 23 erkennbar ist. Fälschlicherweise erstreckt sich die vermeintliche Bebaubarkeit im Regionalplan OWL 2020 jedoch sogar über den von der L 782 nach Süden abzweigenden Sennebachweg hinaus nach Westen in Richtung Sennebach. Dies dürfte auf einem Irrtum über die genaue Lage der Klimaschutzsiedlung oder älterem Kartenmaterial beruhen, ist im Falle einer beabsichtigten Planung jedoch ermessensfehlerhaft.</p> <p>Hintergrund ist die Tatsache, dass die Grundstücke westlich des von der L 782 nach Süden abzweigenden Sennebachwegs meiner Mutter, Frau [anonymisiert], [anonymisiert], und somit zur früheren Hofstelle meiner Eltern gehören. Es besteht kein Interesse unsererseits daran, dass dieses wertvolle und fruchtbare Ackerland irgendwann westwärts Richtung Sennebach mit einer weiter fortschreitenden Bebauung überzogen wird. Im Gegenteil: Rietberg hat nachweislich im Landesdurchschnitt erheblich zu wenig Natur-, insbesondere Waldflächen. Der Sennebach wird seit der Flurbereinigung 1985 beidseitig von 10m breitem dichtem Baumbestand gesäumt. An diesen schließen sich die zumeist mit Wiese und Mais bewirtschafteten Flächen meiner Eltern an. Immer wieder finden so Fasanen und anderes Klein-Wildvieh, aber auch ab und an Rehe zwischen Sennebachweg und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist</p>

<p>Sennebach Unterschlupf. Würde man die Bebauung westlich Richtung Sennebach fortsetzen, wäre es damit vorbei. Im Naturblog Rietberg ist mehrfach über den "Flächenfrass" rund um die Stadt Rietberg berichtet worden. Zumindest am Sennebachweg in Richtung Sennebach und weiter zur Rottwiese (nördlich der Ems, der Bereich südlich der Ems an der Rottwiese wird ja komplett bebaubar) sollte damit im Interesse eines halbwegs intakten geschlossenen landwirtschaftlichen Naturbereichs und Wildwechsels Schluss sein.</p> <p>Wir dürfen höflichst um Prüfung und Korrektur der Karte 23 bitten. Für eine gelegentliche Rückmeldung sind wir dankbar.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>zugleich auch im Namen von</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 280</p>	
<p>Wir möchten hiermit unser Bedenken gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet äußern. Es betrifft das Gewerbegebiet Esphorst / Löhner aus dem Blatt 29, GIB Bereich Nr. 35, Rietberg / Mastholte.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Von 1993 bis 1995 wurde das Bauvorhaben der Spedition Anton Röhr fertiggestellt. Die Halle befindet sich südöstlich neben uns ist 330 m lang und 20 m von unserem Haus entfernt. Diese Halle beeinträchtigt unseren Lebensraum schon sehr! Desweiteren befinden wir uns jetzt schon in unmittelbarer Nachbarschaft des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte (z.B. Lärm durch den</p>

Gewerbegebietes Löhner mit den typischen Lärm- und Verkehrsbelästigungen.

Die jetzt neu geplanten Gewerbeflächen südwestlich und nordwestlich um unser Grundstück, mit den dann darauf errichteten Gebäuden, würden unseren Lebensraum und den der nächsten Generationen dermaßen einengen, so dass das Leben und Wohnen dort nicht mehr lebenswert ist!

Aus den Himmelsrichtungen würde uns alles Licht und Leben für uns und unsere Pflanzenwelt genommen.

Der Gedanke daran belastet uns jetzt schon sehr.

Das Gleiche gilt für die Hausstellen: Am Blanken [anonymisiert].

Unsere Tochter und ihr Ehemann haben sich im vorletzten Jahr entschieden, auch wegen der freien Landschaft in südwestlicher Richtung, bei uns zu bleiben und unser Haus zu einem Zweifamilienhaus umzubauen.

Wir befinden uns zur Zeit im Umbau unseres Hauses.

Wir sind auf keinen Fall bereit unsere Ackerflächen zu veräußern!

Ferner befindet sich ein Waldstück in dem geplanten Gewerbegebiet, auf dem Grundstück der Familie [anonymisiert], welches auch für den heimischen Wildbestand sehr wichtig ist. In Zeiten des Klimawandels ist eine Waldrodung nicht vertretbar und würde einen erheblichen Eingriff in unser Ökosystem darstellen.

Weiterhin geben wir zu bedenken, Flächen, die um das Gebiet der Straße "Am Blanken" verlaufen, zu bebauen und zu befestigen, da sie seit je her schon wichtig für die Regenwasserversickerung waren. Der Name "Am Blanken" sagt es.

Wir bitten Sie, das Vorhaben noch einmal zu überdenken.

Wir halten es für zwingend notwendig, das geplante Gewerbegebiet, welches um unser Grundstück verläuft, aus dem Plan herauszunehmen.

[anonymisiert]

Gewerbebetrieb selber und durch den Verkehr) sowohl im Hinblick auf die bestehende Bebauung als auch auf den sich in der Nähe befindenen ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

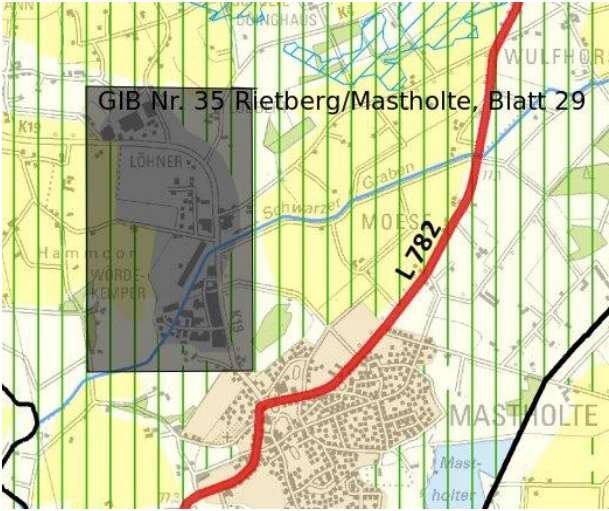
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wald, Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Lebensqualität, Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 415	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir möchten hiermit unser Bedenken gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet äußern !!! Es betrifft das Gewerbegebiet Esphorst/ Löhner aus dem Blatt 29 GIB Bereich Nr 35 Rietberg/ Mastholte</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Die Häuser [anonymisiert] und [anonymisiert] wurden 1940 gebaut. Schon damals waren die Bauherren glücklich über die Lage der Grundstücke, lagen sie nicht nur in einer tollen Nachbarschaft. Die beiden Grundstücke liegen in einer Lage, die heute kaum noch zu bekommen ist. Der Bau der Halle der Spedition Röhr hat damals schon</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte (z.B. Lärm durch den Gewerbebetrieb selber und durch den Verkehr) sowohl im Hinblick auf die bestehende</p>

Veränderung gebracht. Dann kam mit dem Gewerbegebiet Löhner/Siemensstraße die nächste Veränderung, Verkehr und Lärm wurden mehr! Die Überlegung das Gewerbegebiet hier zu erweitern ist so unglaublich wie auch schrecklich. Wir leben in einem so einmaligen Naturschauspiel. Bewusst haben wir uns 2002 entschieden das Haus [anonymisiert] umzubauen, da man solch eine einmalige Lage heute in keiner Form wiederfindet. Wir haben zwei Kinder, die diese Wohnlage sehr zu schätzen wissen und diese auch in vollen Zügen genießen. Fasziniert steht unsere Tochter täglich am Fenster und schaut welches Schauspiel die tolle hier vorhandene Tierwelt ihr bietet. Es wäre nicht auszudenken, sollten wir bald nur noch auf Hallen und verbaute Felder schauen. Unser Sohn liebt diese Wohnlage genau so sehr und beide könnten sich vorstellen, auch hier mal weiter zu leben, in dem sie sich vielleicht mal das Haus umbauen. Mit diesem Schreiben möchten wir sie dringend darauf aufmerksam machen, wie einmalig und besonders die Wohnlage hier ist und dass es ein Unglück wäre, aus so einer besonderen Naturlandschaft ein Gewerbegebiet machen zu wollen.

Dabei möchten wir nochmal erwähnen, dass die Familien [anonymisiert] ihre Grundstücke auch gar nicht verkaufen möchten.

Noch ein wichtiger Punkt für uns ist die Verkehrsbelastung, hat sie sich durch das Gewerbegebiet Siemensstraße doch eh schon extrem vermehrt. Die großen, schweren Traktoren mit Anhänger, Lkw's und andere schwere Fahrzeuge, die seitdem auch hier vor der Tür her fahren haben sich heftig vermehrt und sind eine große Belastung. Hat man dadurch auch mehr Angst, die Kinder mit dem Fahrrad los zu schicken, da es hier eine schmale Straße im Außenbereich ist, die für solch eine Belastung gar nicht ausgelegt ist.

Bitte überdenke sie ihre Entscheidung oder machen sie sich selbst ein Bild von der Lage. Diese Landschaft darf so nicht kaputt gemacht werden!

Bebauung als auch auf den sich in der Nähe befindenen ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Dieses gilt insbesondere für die in der Stellungnahme angesprochenen Belange der Erschließung, Verkehrssicherheit und der Verkehrslenkung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

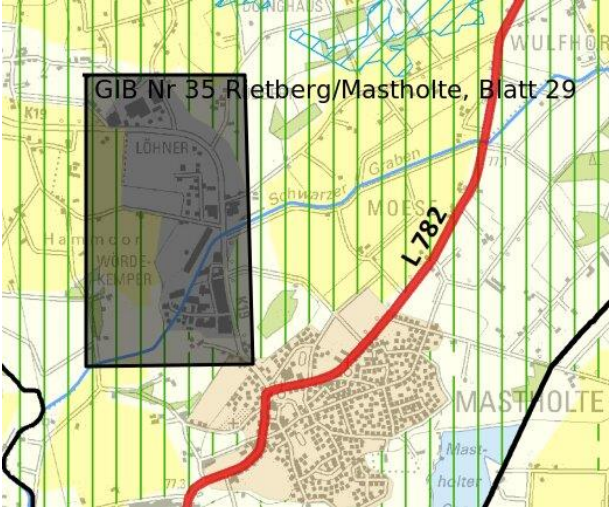
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

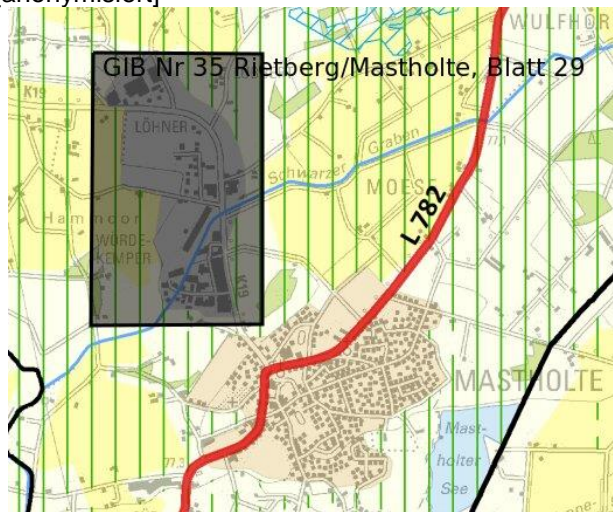
Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

 <p>GIB Nr 35 Rietberg/Mastholte, Blatt 29</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 443</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir möchten hiermit unser Bedenken gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet äußern.</p> <p>Es betrifft das Gewerbegebiet Esphorst / Löhner aus dem Blatt 29, GIB Bereich Nr. 35, Rietberg / Mastholte.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Hiermit erkläre ich, [anonymisiert], dass ich als Vollerwerbslandwirt weder in der Lage noch gewillt bin, die Flächen zur Umwandlung in Industrieflächen zu veräußern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die auf der Ebene Regionalplanung erkennbaren Konflikte sowohl im Hinblick auf die bestehende Bebauung als auch auf den sich in der Nähe befindenden ASB auf den</p>

[anonymisiert]



nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 466

Hiermit möchten wir unsere Bedenken einräumen,

Es handelt sich im Detail um die "Neuaufstellung des Regionalplanes OWL" Erarbeitungsbeschluss 2020 Fokus GIB Entwicklung Bereich Mastholte, Blatt 29, Siemensstraße/Löhner, zwischen der L836 und der L782

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder

Bedenken betreffend der Änderung bzw. der Erweiterung des Flächen-Nutzungsplanes, des Gewerbegebietes Rietberg Mastholte, im Bereich der Langenberger Straße, Löfkenfeld [anonymisiert].

Da unser Grundstück, Löfkenfeld [anonymisiert], inmitten der geplanten Gewerbegebietsfläche liegt, befürchten wir extrem negative Auswirkungen auf unsere Wohnqualität und der Wertschätzung unseres Anwesens.

Der merkliche Anstieg der Müll-, Lärm- und Lichtemissionen jenseits der Langberger Straße lässt uns schon heute unsere Mühen und Investitionen nicht mehr wie erhofft genießen.

Im schlimmsten Fall lässt sich nur erahnen was die Auswirkungen sein werden, wenn das Gewerbe um uns herum die Mauern hoch zieht.

Bis jetzt sind wir davon ausgegangen, dass unser Grundstück mit unserem Eigenheim eine gute Altersvorsorge darstellt, selbst wenn wir dies verkaufen würden, falls unsere Kinder kein Interesse an der Immobilie haben und es für uns allein zu groß wird. Sollte es allerdings doch durch unsere Kinder weiter als Eigenheim genutzt werden, sind Umbaumaßnahmen in einem Gewerbegebiet deutlich erschwert.

Wenn das Gebiet Gewerbefläche wird, mag es zwar sein, dass der Grundstückswert etwas ansteigen wird, aber unsere Immobilie wertlos oder noch schlimmer wertmindernd sein wird, weil sie wahrscheinlich abgerissen werden würde. Sie ist auf einem gewerblich genutzten Grundstück sicherlich hinderlich. Daraus ergibt sich für uns ein extremer Wertverlust und wir machen uns Sorgen was unsere Zukunft angeht, da wir beide jetzt Ende 50 sind.

Im Anhang finden sie unter "Schlepphorst_Löfkenfeld_[anonymisiert].jpg" den Grundriss unseres Grundstückes.

In der Mitte [anonymisiert] und links, wie rechts die angrenzenden Grünflächen, welche in der nördlichen Hinterkante eine Linie ergeben. Hier ist deutlich sichtbar, dass sich gerade zur hinteren Hauswand der geringste Abstand bis zur neuen möglichen Bebauung befindet.

Als Zweites in der "Stellungnahme_Stadt_Rietberg_250221.pdf" auf der letzten Seite den neuesten Entwurf/Vorschlag der Stadt Rietberg zu diesem Thema.

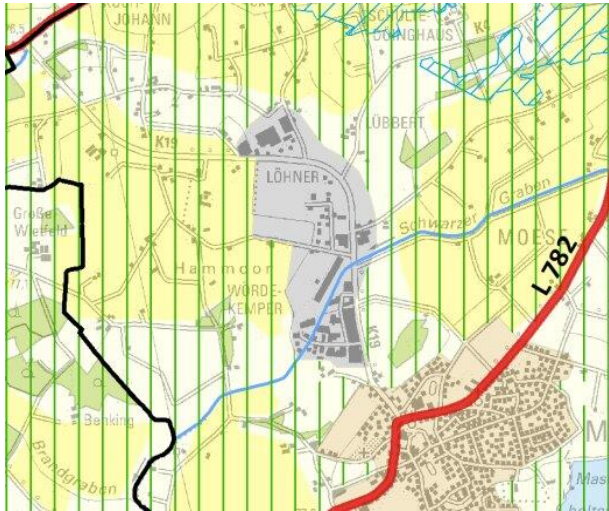
Egal ob die türkisfarbene oder die schwarze Linie gewählt wird,

indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Lärm- und Lichtemission) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Ferner darauf, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung wird nicht entsprochen.

bei beiden liegen wir inmitten des ausgewiesenen Gebietes.



Stellungnahme

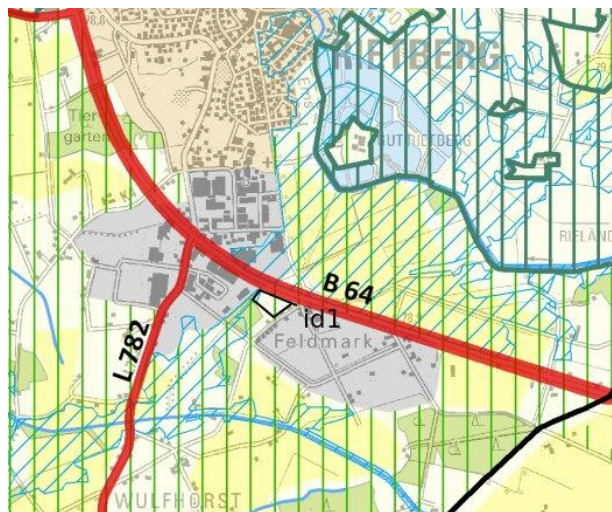
ID: 517

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit möchte ich zum Verfahren Stellung beziehen. Es geht um meine im Eigentum befindlichen Flächen östliche der Theresienstraße in Rietberg (Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]), die zu den " Gewerbe -und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung " aufgenommen worden sind.
 Lt. der Stadt Rietberg, Frau [anonymisiert], wurde diese Fläche vorerst aufgrund der vorhandenen und geplanten Grünflächen ausgeklammert. Zwischenzeitlich hat sich jedoch eine Änderung ergeben. Diese Änderung betrifft auch die Fläche (Dreieck) die sich auf der gegenüber liegende Seite, nördlicher der B 64 befindet.
 Aufgrund der Lage und gewerbliche Vorprägung möchte ich anregen die Dreiecksfläche (Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) in die Planung " Gewerbe -und Industriestandorte " mit einzubeziehen.
 Die gewerbliche Vorprägung durch den bestehenden Gewerbe -und Industriestandort würde mit der Einziehung den zukünftigen " Gewerbe -und Industriestandort

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Mit Blick auf die betroffenen Freiraumfunktionen (insbesondere Wald- und Überschwemmungsbereich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung ist es ein regionalplanerisches Ziel, dass in diesem Teilraum eine Nord-Süd verlaufende Freiraumverbindung gesichert und entwickelt wird.
 Diese Freiraumverbindung trägt auch dazu bei, dass entlang der B 64 keine unerwünschte bandartige Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW erfolgt.

Feldmark " verbinden und zu einer Einheit erschließen.
 Diese Sichtweise teilt ebenfalls die Stadt Rietberg, die hierzu inhaltlich eine gleiche ergänzende Stellungnahme zum Verfahren abgeben wird.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 844

[anonymisiert]

Rietberg, den 30.03.2021

hiermit möchten wir Stellung zum Regionalplan OWL Entwurf 2020 nehmen. Wie wir festgestellt haben, befindet sich ein Teil unserer landwirtschaftlichen Flächen (Löfkenfeld 61, 33397 Rietberg) in einem Gebiet, das zukünftig als Gewerbegebiet vorgesehen werden soll. Zur besseren Orientierung fügen wir einen Lageplan bei, auf dem die genannte landwirtschaftliche Fläche mit unserm Wohnhaus sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb rot gekennzeichnet ist.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 836/ L 782 und die B 64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes würde eine erhebliche Wertminderung unseres Grundstücks mit Wohnhaus bedeuten. Auch sehen wir uns in unsere Wohn- und Lebensqualität durch daraus resultierender Gewerbebebauung stark eingeschränkt.

Für unseren Landwirtschaftlichen Betrieb auf dem noch aktive Tierhaltung (Schweine) betrieben wird, sehen wir im Falle einer Flächenumnutzung als Gewerbegebiet, erhebliche Einschränkungen bei möglicher Erweiterung oder einer Betriebsumstellung. Ebenso ist zu beachten das durch die Landwirtschaft gewisse Mindestabstände bezüglich des Emission- sowie Immissionsschutz einzuhalten sind.

Wie wir erfahren haben wird die Stadt Rietberg eine Stellungnahme (25.02.2021) mit Änderungsvorschlägen einreichen. Die Stellungnahme der Stadt Rietberg incl. Karte fügen wir bei. Bezüglich der Änderungsvorschläge der Stadt Rietberg möchten wir unsere Einwände noch mal verschärfen, da die Grenzen für das vorgesehene Gewerbegebiet, wie sie der Karte entnehmen können, mitten durch unseren Landwirtschaftlichen Betrieb verläuft. Wodurch es für uns zu noch erheblicheren Einschränkungen kommen würden.



Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf Die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 848	
<p>[anonymisiert]</p> <p>Rietberg, den 30.03.2021</p> <p>hiermit möchten wir Stellung zum Regionalplan OWL Entwurf 2020 nehmen. Wie wir festgestellt haben, befindet sich unsere Immobilie (Löfkenfeld 64, 33397 Rietberg) mit dazugehörigem Grundstück, in einem Gebiet das zukünftig als Gewerbegebiet vorgesehen werden soll. Zur besseren Orientierung fügen wir einen Lageplan bei, auf dem die genannte Immobilie incl. Grundstück blau gekennzeichnet ist.</p> <p>Im Falle einer Erweiterung des Gewerbegebietes würde es zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilie kommen, welches für uns eine große finanzielle Einbuße bedeuten würde. Da es sich bei diesem Objekt um ein Mietshaus handelt. Die Wohnungen werden sich im Falle einer Gewerbebebauung der angrenzenden Flächen voraussichtlich nur erschwert vermieten lassen. Desweiteren fürchten wir eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks. Sowie Probleme mit der Umsetzung bei baulichen Veränderungen (Umbau/Neubau).</p> <p>Wie wir erfahren haben wird die Stadt Rietberg eine Stellungnahme (25.02.2021) mit Änderungsvorschlägen einreichen. Die Stellungnahme der Stadt Rietberg incl. Karte fügen wir bei. Gegen über der von der Stadt Rietberg eingereichten Stellungnahmen möchten wir die gleichen Einwände äußern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Ferner darauf, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 911	
<p>hiermit legen wir Einspruch gegen den Regionalplan OWL - Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss 2020 ein.</p> <p>Genau geht es um Blatt 29, linksseitig der L782 die Erweiterung "Löhner" als Ausweisung zum Gewerbegebiet.</p> <p>Wir haben vor 10 Jahren ein Haus an der Triftstraße gekauft, mit "direktem Blick" auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 836/ L 782 und die B</p>

die Langenberger Straße. Wir genießen mit unseren kleinen Kindern das Leben auf dem Land und die um uns stattfindende Landwirtschaft und möchten eindringlich darum bitten, dass dieses auch so bleibt.
Der "Streifen" der diesseits der Langenberger Straße ausgewiesen werden soll erklärt sich uns nicht. Für eine geräumige Gewerbefläche erscheint er auf dem Plan deutlich zu schmal so das wir einen Anschluss des Gebietes bis direkt an unser Haus befürchten.

Zu denken gibt uns weiterhin die Wertminderung unserer Immobilie!
Zudem der deutlich steigende Verkehr der dann stattfinden wird. Hier sehen wir eine hohe Gefahr für unsere Kinder!

Auch die bereits seitens der Stadt Rietberg abgegebenen Stellungnahme stimmt uns nicht besser.

Wir bitten freundlich darum dieses erneut zu prüfen und ggf. abzuändern.

64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

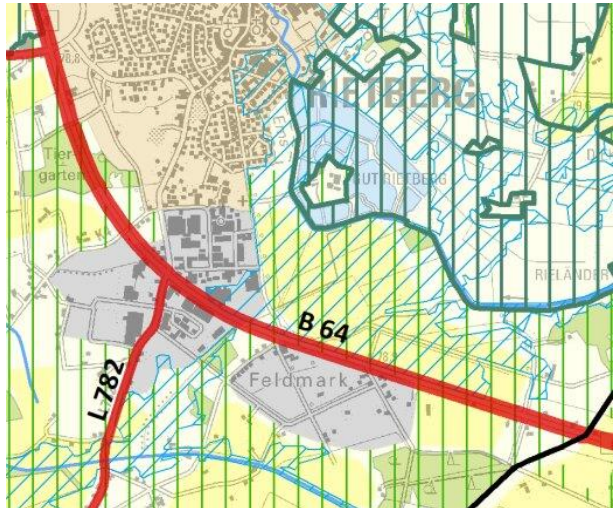
Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 938	
<p>Die dreieckige Fläche gelegen nördlich zwischen B64 und Delbrücker Straße ist nach aktuellem Stand der zeichnerischen Festlegung nicht in die zukünftige Gewerbefläche integriert. Nach örtlicher Lage und Größe der Fläche würde dies allerdings Sinn machen. Dies ist anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegte GIB nördlich der B 64 wird deutlich erkennbar durch den bestehenden Entwässerungskanal begrenzt.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1034</p>	
<p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle am [anonymisiert] in Rietberg. Ich bewirtschafte mit meiner Familie einen 66 ha großen Betrieb mit Milchwirtschaft und seit 20 Jahren eine Käserei in Direktvermarktung. Meine Tochter studiert Landwirtschaft und möchte den Betrieb fortführen.</p> <p>Für unseren Betrieb weist der Regionalplan der Kartierung des einfachen Landschaftsschutzgebietes aus. Weshalb meine landwirtschaftlichen Nutzflächen an dieser Stelle nicht als landwirtschaftliche Kernzone deklariert werden, kann von mir nicht nachvollzogen werden. In der Region befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, die in der gemeinsamen Flächenausstattung 50 ha deutlich überschreiten, sodass auch hier eine landwirtschaftliche Kernzone zu bilden ist, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Dauer der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen und die Betriebe langfristig lebensfähig zu erhalten.</p> <p>Ich kann die Kartierung des einfachen Landschaftsschutzgebietes für meine</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Regionalplan werden kein Landschaftsschutzgebiete dargestellt, die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) stützt sich jedoch unter anderem auf die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der</p>

<p>landwirtschaftlichen Flächen nur akzeptieren, wenn und soweit sich hieraus keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Entwicklung der Hofstelle bzw. der Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben.</p>	<p>BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Aus der Stellungnahme ist keine genaue Verortung der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes möglich. Aus diesem Grund kann keine Aussage darüber getroffen werden, aus welchem Grund die entsprechenden Flächen nicht als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt wurden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1894</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans möchte ich folgende Bedenken äußern. Diese beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen. Genauer um den Bereich des nördlichen Rietberger Gebietes, das für die gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.</p> <p>Teile dieses Gebiets gehören zum Revier des seltenen Großen Brachvogels sowie Kibitzen. Auch der Steinkauz hat ein Vorkommen und am Westfalenweg sind die geschützten roten Waldameisen vorhanden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung (Rietberg-Verl) wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

<p>Es ist nicht hinnehmbar, dass unsere Kulturlandschaft mit der Begründung der weiteren Entwicklung der Städte Rietberg und Verl immer weiter zerstört wird. Auch Arbeitsplätze sind hier genügend vorhanden so dass immer mehr Zuzug aus strukturschwächeren Gebieten erfolgen muss. Man nimmt dadurch anderen Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten. Die Lebensqualität nimmt durch immer mehr Gewerbe/Industrie ab. Die Natur- und Umwelt haben das Nachsehen.</p> <p>Mit einer Ausweisung als Gewerbegebiet wird das heute als Landschaftschutzgebiet ausgewiesene Gebiet unwiderbringlich zerstört. Dieser Eingriff ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unvereinbar.</p>	<p>Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o. g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegeneitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaft, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3383</p>	
<p>wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Regionalplan OWL und möchten folgende Punkte zur Erweiterung des BSN anmerken:</p> <p>1. Wir sind Eigentümer eine Hofes in Rietberg-Westerwiehe, [anonymisiert]. Laut Zeichnungen des Regionalplan OWL grenzt unser Hof direkt am BSN, unsere Flächen liegen im BSN. Wir bewirtschaften den Hof zum einen mit einer Junghennenaufzucht und zum anderen betreiben wir eine Ponyreitschule für Kinder von 4-12 Jahren. Unsere hofnahen Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt, sind die Grundlage unserer Futterbeschaffung und dienen der artgerechten Haltung unserer Ponys. Da wir keine Ausweichflächen besitzen, muss eine intensive Nutzung weiterhin gewährleistet sein. Ansonsten müssten entfernteren Flächen hinzugepachtet werden, die nur motorisiert erreichbar sind. Dies ist weder wirtschaftlich, noch umweltverträglich und stellt einen Wertverlust für unsere Flächen da.</p> <p>2. Die Ponyreitschule bietet zurzeit wöchentlich über 100 Kindern die Möglichkeit sich sportlich in der Natur zu betätigen und sich mit der Umwelt auseinander zu setzen. Sie trägt somit auch zur Sensibilisierung der Kinder für Tier-, Natur- und Umweltschutz bei. Eine Ausweisung des Gebietes als BSN würde die Arbeit der Ponyreitschule stark einschränken.</p> <p>Daher sind wir nicht bereit unsere Flächen dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen und fordern sie auf, die Erweiterung des Bereichs zum Schutz der Natur zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3566</p>	
<p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Rietberg mit rund 56 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Davon befinden sich 52 ha in seinem Eigentum. Auf seiner Hofstelle mäset unser Mitglied Schweine.</p> <p>Die Hofstelle unseres Mitgliedes befindet sich in einer landwirtschaftlichen Kernzone. Allerdings ist eine Fläche eines Nachbarn östlich der Hofstelle unseres Mitgliedes als Fläche für den allgemeinen Siedlungsbereich und damit für die Wohnbauentwicklung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Mastholte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

überplant. Diese Fläche liegt in absoluter Hauptwindrichtung zu dem Maststall unseres Mitgliedes. Zu den Problemen heranrückender Wohnbebauung an bestandsgeschützte vorhandene landwirtschaftliche Betriebe gibt es inzwischen umfangreiche Rechtsprechung. Dies zeigt, dass es immer wieder Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Bewohnern reiner Wohnhäuser an der Grenze zum Außenbereich gibt. Hier spielt es keine Rolle, dass die landwirtschaftlichen Betriebe stets die Grenzwerte der einzuhaltenden Immissionen unterschritten haben. Die Anwohner fühlten sich in den betreffenden Verfahren bereits durch gelegentliche landwirtschaftliche Gerüche gestört und versuchten durch Einschaltung der Gerichte existenzschädigende Urteile zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe zu erwirken. Gerade weil die Hofstelle und das landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes sich in einer landwirtschaftlichen Kernzone befinden und es sich bei dem Betrieb unseres Mitgliedes um einen Vollerwerbsbetrieb handelt, der bereits seit Generationen in der Familie unseres Mitgliedes geführt wird und auch in Zukunft in den nächsten Generationen weitergeführt werden soll, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die wohnbauliche Entwicklung in Richtung des landwirtschaftlichen Betriebes vorangetrieben werden soll.

Bei Betrachtung der vorhandenen Siedlungsstruktur und des im Norden befindlichen Gewerbegebietes erscheint es deutlich sinnvoller, die Wohnbebauung südlich der L 782 weiter zu entwickeln. Insbesondere erscheint auch eine Innenverdichtung der Siedlungsstruktur nicht hinreichend ausgeschöpft. Wir machen darauf aufmerksam, dass unser Mitglied eine heranrückende Wohnbebauung in keinem Fall hinnehmen können wird und sich gegebenenfalls auch mit rechtlichen Schritten gegen die Ausweisung in der geplanten Form wehren wird. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Fläche nördlich der L 782, die als HSB-Fläche ausgewiesen werden soll, nicht als solche zu deklarieren und weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte insbesondere im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Innenentwicklung und der Reserven weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL angelegte Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung von Siedlungsnutzungen, ermöglicht es den Kommunen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, flexibel auf lokale Besonderheiten reagieren zu können und diese in ihren Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsentscheidungen einstellen zu können. Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Konfliktbewältigung nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an

	<p>Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochene Siedlungsentwicklung südlich der L782 weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass im Entwurf des Regionalplans OWL in diesem Teilraum zusätzliche ASB-Festlegungen erfolgt sind. Durch die Bereitstellung dieses auswahlfähigen Flächenangebotes auf der Ebene der Regionalplanung besteht für die Kommune die Möglichkeit im Ortsteil Mastholte die Belange des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes angemessen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit berücksichtigen zu können.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3640	
<p>[anonymisiert] Stellungnahme zum Regionalplan OWL Stadt Rietberg, Industrie- und Gewerbeflächen Feldmark hiermit zeige ich an, dass ich die Vertretung der rechtlichen Interessen der Frau [anonymisiert] übernommen habe. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wie meine Mandantin mitteilt, sieht der Entwurf des Regionalplans OWL eine Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang der L782 vor. Meine Mandantin ist dort Eigentümerin eines wohl im Außenbereich gelegenen Wohnhauses. Das Nachbarhaus, "Theresienstr. 8", wird von ihrer Mutter bewohnt. Die geplanten Gewerbeflächen sollen letztlich um die Wohnhäuser herum errichtet werden.</p> <p>Meiner Mandantin ist bewusst, dass der Regionalplan noch keine Rechtsgrundlage für die tatsächliche Errichtung eines Gewerbegebietes darstellen wird und es hierzu auch noch weiterer Genehmigungsverfahren und Prüfungen bedarf. Gleichwohl sollten offensichtliche, zu erwartende Störungen bereits jetzt Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Wohnlage meiner Mandantin ist bereits jetzt durch die Nähe zur B64 sowie zur L782 beeinträchtigt.</p> <p>Die Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen in unmittelbarer Nähe ist mit der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte und Auswirkungen insbesondere auf die vorhandene Wohnbebauung (z.B. Immissionskonflikte,</p>

<p>Wohnnutzung des Grundstückes meiner Mandantin nicht vereinbar. Durch zu erwartende Immissionen werden voraussichtlich der Wohnwert und somit auch der Grundstückswert erheblich beeinträchtigt. Auch die Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen. Die bislang un bebauten Flächen stellen Rückzugsgebiete für eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen dar. Da die Mandatierung hier kurzfristig erfolgte, war eine weitergehende Einarbeitung wegen der zeitlichen Nähe zum Fristablauf leider nicht möglich. Es wird daher beantragt, die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verlängern. Ggf. bleibt weiterer Vortrag zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.</p>	<p>Grundstückswertminderungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und den Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftschutz). Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4597</p>	
<p>ich bin Eigentümer und Bewohner des Objektes" [anonymisiert], 33397 Rietberg-Mastholte". In dem Regionalplanentwurf OWL 2020 wird auf der Karte 29 unsere Grundfläche am Graswinkel (Gemarkung Mastholte, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) der Erweiterung des Gewerbegebietes "Löhner" zugeordnet. Daher bringe ich gegen den bekanntgegebenen Regionalplanentwurf OWL 2020 folgende Einwände vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es geht für mich und meine Familie Lebensqualität verloren. • Unser Grundbesitz verliert an Wert. • Wir haben direkt westlich von uns schon eine große Halle stehen, die uns viel Licht nimmt. <p>Ich bitte Sie, den Entwurf zu überdenken und für die Beteiligten eine durchdachtere Lösung zu finden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Belichtung und Beschattung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren</p>

	<p>ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Ferner darauf, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8314	
<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.</p> <p>Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung:</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter eines Vollerwerbsbetriebes mit Schweinemast, Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung in Rietberg. In diesem Zusammenhang betreibt unser Mitglied auch Kartoffelanbau.</p> <p>Anhand der gegenwärtigen Entwürfe des Regionalplanes lässt sich erkennen, dass die Hofstelle und angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich unmittelbar in Hofnähe befinden, nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen sind. Auch der Betrieb Schulte Döinghaus, der sich nördlich der Hofstelle unseres Mitgliedes befindet und den unser Mitglied vollumfänglich gepachtet hat, ist nicht als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen. Der gesamte Bereich ist als einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert. Weshalb eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen nicht vorgenommen wurde, lässt sich diesseits nicht nachvollziehen.</p> <p>Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes handelt es sich um einen solchen Betrieb, der bereits seit Generationen am Standort der Hofstelle geführt wird und auch in den nächsten Generationen fortgeführt werden soll. Es ist also evident wichtig, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem die hofnahen Flächen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Kernräume werden auf Grundlage des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle für Agrarstruktur zeichnerisch festgelegt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde transparent und nachvollziehbar.</p>

<p>dauerhaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Betriebes zur Verfügung stehen. Eine Einbeziehung in die landwirtschaftliche Kernzone ist daher unerlässlich.</p> <p>Nördlich der Hofstelle unseres Mitgliedes ist auf den Pachtflächen unseres Mitgliedes südlich des Bokel-Mastholter-Hauptkanals Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Es wird bezweifelt, dass diese Überschwemmungsgebietskartierung tatsächlich korrekt ist. Stichproben entlang der Lutter haben im Rahmen der Überprüfung der Überschwemmungsgebietskartierung im Stadtbezirk Gütersloh ergeben, dass die Berechnungen der Überschwemmungsgebietskartierungen fehlerhaft sind, da diese auf veraltete Bodenkarten und damit fehlerhaften Höhenangaben und Geländetopografien beruhen. Da auch Überschwemmungsgebietsausweisungen zu erheblichen baurechtlichen Einschränkungen führen, müssen die Überschwemmungsgebietskartierungen zuvor einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, bevor diese tatsächlich in den Regionalplan aufgenommen werden können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8315</p>	
<p>Darüber hinaus rückt von Süden eine GIB-Ausweisung an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes, die insgesamt für die Gewerbeentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Nur am Rande sei erwähnt, dass unser Mitglied keinerlei Verkaufsbereitschaft hegt, wenn es um Gewerbeerweiterungen in Richtung seiner Hofstelle geht. Auch der Rat der Stadt Rietberg hat sich inzwischen zumindest mündlich gegen eine Ausweisung als Bereich für Gewerbe und Industrie positioniert.</p> <p>Die Tierhaltung unseres Mitgliedes duldet keine Gewerbeentwicklung in rund 120 m Entfernung zur Hofstelle unseres Mitgliedes. Die Tiere brauchen Ruhe und dürfen nicht durch eine erhebliche Geräuschkulisse - verursacht durch Gewerbetreibende - gestresst werden. Daher ist auch unter dem Gesichtspunkt des Tierwohls die Gewerbegebietsausweisung bzw. die GIB-Ausweisung abzulehnen.</p> <p>Weiterhin könnte die GIB-Ausweisung eine bauliche Entwicklung der Hofstelle unseres Mitgliedes gefährden. Um dauerhaft lebensfähig zu bleiben, muss ein landwirtschaftlicher Betrieb angemessene Erweiterungsschritte vollziehen können. Sofern das Gewerbegebiet bis auf 120 m an die Kartoffelhalle unseres Mitgliedes heranrückt, ist zu befürchten, dass dies baurechtlich zu erheblichen Einschränkungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte (z.B. Lärm durch den Gewerbebetrieb selber und durch den Verkehr) sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen</p>

der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Mitgliedes führt, was aus Gründen des Bestandsschutzes bereits nicht hinzunehmen ist. Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die GIB-Ausweisung nördlich und östlich der K19 aufzuheben und sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes zzgl. der Hofstelle vor heranrückendem Gewerbe zu schützen und damit lebensfähig zu erhalten.

Schließlich ist es gesellschaftlicher Wille, dass Lebensmittel regional produziert werden. Dies bedeutet folgerichtig, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Lage sein müssen, unsere Lebensmittel in der Region zu erzeugen. Dies ist nur dann möglich, wenn wir unsere landwirtschaftlichen Betriebe auf Dauer lebensfähig erhalten und Ihnen nicht die betriebsnotwendigen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Gewerbegebietsentwicklungen entziehen. Weil der Flächendruck auf landwirtschaftliche Betriebe ohnehin durch andeiweitige Entwicklungen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen ist, muss deutlich ressourcenschonender mit dem Schutzgut landwirtschaftliche Nutzfläche umgegangen werden. Insbesondere sollte eine größere Innenverdichtung hinsichtlich der Gewerbeentwicklung angestrebt werden, da die vorhandenen Gewerbegebiete eine große Anzahl an Industriebrachen aufweisen.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes fordern wir Sie daher auf, die vorstehenden Einwände zu berücksichtigen und die Regionalplankartierungen entsprechend anzupassen.

und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Innenentwicklung und der Reserven weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Die Ausführungen zu einer ressourcenschonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche. Die im Entwurf des Regionalplans OWL angelegte Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung von Siedlungsnutzungen, ermöglicht es den Kommunen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, flexibel auf lokale Besonderheiten reagieren zu können und diese in ihren Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsentscheidungen einstellen zu können. Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Konfliktbewältigung nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von

	Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8427	
<p>Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rindermast und Pferdehaltung in Rietberg-Mastholte. Die Hofstelle unseres Mitgliedes und landwirtschaftliche Nutzflächen befinden sich in der Gemarkung Masthalte, Flur [anonymisiert]. Die Hofstelle befindet sich auf Flurstück [anonymisiert]. Ausweislich des Regionalplanes soll die Erweiterung des Gewerbegebietes sich auch auf die Flächen unseres Mitgliedes in der Gemarkung Masthalte, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] beziehen. Die Flächen befinden sich unmittelbar gegenüber der Hofstelle unseres Mitgliedes. Unser Mitglied ist mit der Ausweisung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen als Gewerbegebiet nicht einverstanden. Zum einen benötigt er die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Futtererzeugung für seine Tierhaltung und zum Ausbringen des entstehenden Wirtschaftsdüngers, zum anderen möchte unser Mitglied die Beeinträchtigung durch direkt benachbartes Gewerbe, welches lediglich durch einen Wirtschaftsweg von seiner Hofstelle getrennt wäre, nicht hinnehmen. Wir weisen bereits jetzt namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes darauf hin, dass die Flächen unseres Mitgliedes für eine Gewerbegebietsentwicklung auch zukünftig nicht zur Verfügung stehen werden. Auch die Erweiterung des Gewerbegebietes auf einem Teilstück des Flurstückes [anonymisiert] östlich der Hofstelle unseres Mitgliedes kann nicht hingenommen werden. Bereits jetzt ist der Abstand zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes und den vorhandenen Gewerbegebieten nur noch sehr gering. Gerade die Pferdehaltung fordert von unserem Mitglied aber auch neben der Futterflächen Weideflächen vorzuhalten, damit die Tiere ausreichend Auslauf genießen können. Bei der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Planungen wäre die Betriebsstruktur des Betriebes unseres Mitgliedes erheblich gefährdet und unser Mitglied damit in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf, die Kartierung entsprechend zurückzuführen, soweit landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes, seien sie Eigentumsflächen oder auch Pachtflächen, betroffen sind. Die Betriebsstruktur des Betriebes unseres Mitgliedes duldet keinen Flächenentzug. Vielmehr muss jeder Quadratzentimeter</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Mastholte) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte insbesondere im Hinblick auf die Tier- und Pferdehaltung (z.B. Lärm durch den Gewerbebetrieb selber und durch den Verkehr) sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans OWL angelegte Entkopplung der Mengen- und Standortsteuerung von Siedlungsnutzungen, ermöglicht es den Kommunen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, flexibel auf lokale Besonderheiten reagieren zu können und diese in ihren Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsentscheidungen einstellen zu können. Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Konfliktbewältigung nach Einschätzung der</p>

<p>landwirtschaftlicher Nutzfläche langfristig erhalten bleiben, um die Lebensfähigkeit des Betriebes unseres Mitgliedes sicherzustellen.</p>	<p>Regionalplanungsbehörde auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rietberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8428</p>	
<p>vorstellen könnte unser Mitglied sich allerdings, dass die Fläche, die unmittelbar an das Wohngebiet grenzt, nicht aber als allgemeine Siedlungsbereichsfläche überplant ist, im Bedarfsfalle an die Gemeinde veräußert werden könnte. So könnte unser Mitglied sich damit einverstanden erklären, dass diese Fläche Gemarkung Mastholte Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] als ASB-Fläche überplant wird. Da diese Fläche anders als die gewerblich überplanten Flächen für eine Entwicklung tatsächlich zur Verfügung stünde, regen wir an, die Regionalplankartierungen an den entsprechenden Stellen der Einwendung unseres Mitgliedes anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Fläche Gemarkung Mastholte Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] wird weiter im Regionalplan OWL als Freiraum festgelegt, da zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen der Stadt Rietberg – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung stehen, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Dieses gilt insbesondere auch für die Festlegung von ASB im Ortsteil Mastholte.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8620</p>	

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035

Verl-West - Prüffläche interkommunales Gewerbegebiet Rietberg / Verl
33415 Verl - Westfalenweg / Varenseller Straße

wir nehmen Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 und bitten um eine Überprüfung der Fläche: 33415 Verl - Westfalenweg / Varenseller Str. - im neuen Plan ausgewiesen als mögliches, interkommunales Gewerbegebiet Verl / Rietberg als zu erhaltendes **Feuchtwiesengebiet / artenreiches Grünland**.

Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen:

1. Es handelt sich bei dieser Fläche um ein wertvolles, großes, zusammenhängendes, jahrzehntealtes Feuchtwiesengebiet, wichtig für die Erhaltung und Wiederherstellung der lokalen Biodiversität. -
2. Bestehende Gewerbegebiete wurden insbesondere in den vergangenen 5 Jahren in Verl extrem verdichtet (Firmen wie Nobilia, Beckhoff Automation, aber auch viele mittelständische Betriebe haben sich erweitert), so dass die Stadt Verl bereits jetzt unter der Verkehrslast leidet (Lärm, Luftverschmutzung) ... eine weitere Versiegelung von großen Flächen geht zu Lasten von Naturschutz. Gewerbegebiete rücken immer dichter an Schutzgebiete (, Großer Bastergraben) und wahren keinen Abstand zu Naturschutzgebieten.
3. Andernorts in Verl (Hof Diekämper - siehe "Die Glocke" 18.03.21"Feuchtwiese") soll aus Gründen der Biodiversität eine Feuchtwiese neu angelegt werden - demgegenüber große, zusammenhängende, alte Feuchtwiesengebiete (angrenzend an Naturschutzgebiete) zu Gunsten von neuen Gewerbegebieten aufgegeben werden. Wir fordern daher den Erhalten dieser bereits existierenden Feuchtwiesenfläche (Varenseller Str., Westfalenweg).
4. Natur- und Umweltschutz findet zu wenig Berücksichtigung im aktuellen Entwurf des neuen Regionalplans.

Die Hinweise zur Berücksichtigung von Freiraumbelangen werden zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Rietberg-Varensell, bzw. Verl-West und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die L 791 und die L 757 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf freiräumliche Funktionen festgestellt worden. Die festgestellten und in der Stellungnahme angesprochenen Auswirkungen (z.B. auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten, Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers und dem Schutzgut Landschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und in den nachfolgenden Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und

	<p>F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Den Bedenken auf eine nicht ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes im Entwurf des Regionalplans OWL wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere in dem Kapitel 4 umfangreiche Festlegungen zum Freiraum und zur Umwelt getroffen werden. Darüber hinaus zielen weitere Festlegungen in Kapitel 3 (Siedlung) auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Die im Regionalplan Entwurfs OWL vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des LEP NRW ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2990	
<p>ich bewirtschafte einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Langenberg, Kreis Gütersloh. Beim Lesen des aktuellen Entwurfs des Regionalplans OWL habe ich festgestellt, dass unser rund 65 ha großer Wald sowie eine ca. 1 ha große Ackerfläche in dem Entwurf grün umrandet sind. Die Flächen befinden sich im nordöstlichen Teil von Langenberg – in der zeichnerischen Festlegung zum Entwurf des Regionalplans OWL auf den Blättern 28 und 29 (siehe auch rot eingekreist in Anlage "Blaetter 28_29").</p> <p>Die Legende zu den Karten beschreibt so gekennzeichnete Flächen mit "Freiraumfunktionen / Schutz der Natur".</p> <p>Es gibt in unserem Wald einige kleine Parzellen, die als schutzwürdig eingestuft und als Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW ausgewiesen sind (siehe Anlage Karte 2 und, noch detaillierter, Anlage Karte 3) . Diese Flächen machen aber nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtwaldfläche aus.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans jetzt vorgesehene Beschreibung des gesamten Waldes und zusätzlich einer Ackerfläche als "Freiraumfunktionen / Schutz der Natur" ist für mich nicht nachvollziehbar. Dieser unbegründeten Ausweisung von Flächen stimme ich als Eigentümer nicht zu.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld wird im Entwurf zum Regionalplan OWL das genannte BSN bereits um ca. 12</p>

Ich möchte Sie bitten, die Beschreibung der bezeichneten Flächen als "Freiraumfunktionen / Schutz der Natur" zu streichen, oder auf die bereits geschützten Flächen zu begrenzen.

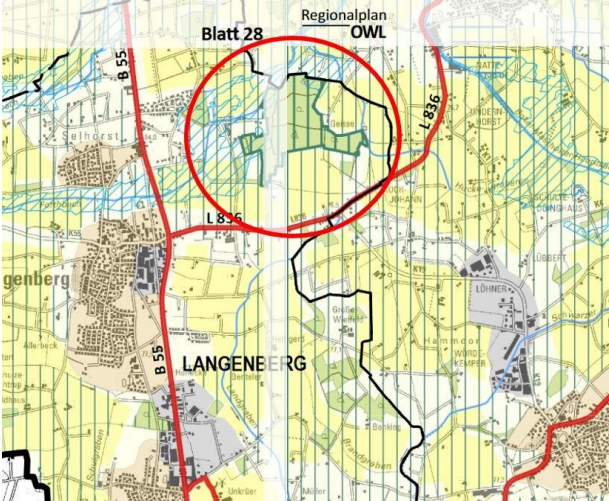
Auch der Kreis Gütersloh ist der Auffassung, dass es sich bei unserem Wald nicht in Gänze um ein schützenswertes Biotop handelt. In einem Schreiben zur Nutzung von mir zuerkannten Biotopwertpunkten vom 09.07.2020 heißt es dazu: "Der Wald liegt weder in einem Naturschutzgebiet, noch in einem FFH-Gebiet, oder ist besonders schutzwürdig, wie zum Beispiel eine Quelle oder ein Quellauf."

Unser Wald ist insgesamt gepflegt und besteht vor allem aus Eichen- und Buchen-, aber auch Pappel- und Kiefernbeständen. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Wald nicht deshalb in einem guten Zustand befindet, weil staatliche Stellen ihn vor meiner Familie geschützt haben. Der heute bestehende Wald geht im Gegenteil auf das lange Engagement und die Arbeit meiner Familie zurück. So wurden in den vergangenen Jahrzehnten, häufig entgegen der Officialberatung, keine großflächigen Monokulturen angelegt.

Eine schlichte Ausweisung des kompletten Waldes und zusätzlich einer Ackerfläche als "Freiraumfunktionen / Schutz der Natur" würde die Bewirtschaftungsmöglichkeiten einschränken und de facto eine Enteignung aufgrund der Wertminderung der Flächen darstellen. Auch aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Beschreibung der Flächen als "Freiraumfunktionen / Schutz der Natur" zu streichen.

Bitte beziehen Sie mich als Eigentümer in die weiteren Diskussionen und ggf. Entscheidungen meine Wald- und Ackerflächen betreffend mit ein. Dafür bereits jetzt mein herzlicher Dank.

ha kleiner dargestellt. Dabei wurde im südlichen Bereich die Darstellung um ca. 8,5 ha und im nördlichen Bereich um ca. 3,5 ha reduziert.

 <p>The image is a map from the 'Regionalplan OWL Blatt 28'. It shows a geographical area with various colored zones and lines. A prominent red circle highlights a specific area in the center-left of the map, near the town of Langenberg. The map includes labels for 'Regionalplan OWL', 'Blatt 28', and 'LANGENBERG'. There are also some smaller labels like 'L 835', 'L 836', and 'B 55'.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4227</p>	
<p>Einspruch gegen den Regionalplan OWL 2020 Betrifft Gemarkung Langenberg Vornholz Bruch, Langenberg Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Beschlussvorschlag der Gemeinde Langenberg Vorlagen-Nr. VL-67 /2021. Ich bin Eigentümer der oben genannten Flächen außer Flurstück [anonymisiert] (langfristiger Pachtvertrag) und betreibe auf den Flächen seit 2020 biologische Landwirtschaft. Im Vorfeld hat mir die Gemeinde Langenberg das Einvernehmen über das Bauvorhaben erteilt. Der Kreis Gütersloh als zuständiges Bauamt hat mir am 30.01.2020 die Baugenehmigung genehmigt. Seit 2020 bin ich selbstständiger Landwirt und betreibe einen Bio-Hühnerhof auf diesen Flächen. Auf diesen Flächen wird nachhaltige ökologische Landwirtschaft</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benteler und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

<p>betrieben, mit Zuwendung des Landes NRW zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aktenzeichen [anonymisiert]). Es wurden über 1660 einheimische Heckenpflanzen eingepflanzt in Form einer drei-reihigen Hecke. Zurzeit werden 180 Hochstammobstbäume auf der Fläche eingepflanzt. Anschließend kommen Wildgehölzpflanzen dazu. Hier soll sich ein Rückzugsgebiet für einheimische Tiere und Insekten entwickeln. Der Fördernaturtopfvertrag beinhaltet eine 25-jährige Vertragslaufzeit.</p> <p>Der Vornholzbruch und die dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen dienen als Rückzugsgebiet für einheimische Tiere. Dort leben Tiere die unter Naturschutz stehen u.a. Bussarde, Falken, Fischreiher und der Waldkauz.</p> <p>Ich bitte mein Anliegen zu berücksichtigen, damit ich auch für die Zukunft als selbstständiger Landwirt langfristig planen kann.</p>	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. In diesem Zusammenhang muss sie auch die Ihnen angesprochenen Belange des landwirtschaftlichen Betriebes, der bereits erteilten Baugenehmigung und der vertraglich vereinbarten Naturschutzmaßnahmen in ihre planerische Entscheidung einbeziehen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Festlegung als ASB auch Siedlungszüge, Grün- und Erholungsflächen beinhalten kann. aufDie Ausführungen zu Kapitel 3.3.1 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Langenberg oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5123</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold Hier: Ziel S9 . Flächenkontingente für Wohnflächen (Seite 111 ff)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich als Bürger der Gemeinde Langenberg Stellung zum oben aufgeführten Entwurf: Nach der Tabelle gem. Anlage 1 ergibt sich für die Gemeinde Langenberg ein Flächenkontingent für Wohnflächen (Brutto Bauland in ha) für den Planungszeitraum bis 2040 von insgesamt 5 ha. Recht großzügig bemessen. Das vorab berechnete Flächenkontingent der Bezirksregierung sehe ich im Gegensatz zur Gemeinde Langenberg bis 2040 als völlig ausreichend an. Zielsetzung der Regionalplanung ist ja eine zukunftsorientierte, sparsame, nachhaltige Entwicklung der Region auch in Sachen Flächenmanagement.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Mit Blick auf die Berücksichtigung aktueller Daten der Gemeindemodellrechnung und der Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW erfolgt im Zusammenhang mit einer Überarbeitung der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL eine Neuberrechnung der Bedarfe. In diesem Rahmen kann sich der für Langenberg ermittelte Bedarf an</p>

<p>Natur und Landschaft sind zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt. Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft gesichert sind.</p> <p>Die vorgenannten Kriterien führen in der Gemeinde Langenberg seit vielen Jahren ein Schattendasein.</p> <p>Baugebiete wurden massiv auf der "grünen Wiese" errichtet. so dass wertvolle Naturräume und beste landwirtschaftliche Flächen verloren gingen. Alternativ sollten Lückenbebauungen und innerortliche Reserveflächen ins Visier genommen werden. Die zweifellos umfangreich vorhanden sind. Die bisherige "Baufreudigkeit" in Langenberg beruht fast ausschließlich auf Zugezogene aus den Nachbarstädten Rheda-Wiedenbruck oder Lippstadt. Menschen die aufgrund der vergleichsweise sehr günstigen Baulandpreise ihre Eigentumswünsche in Langenberg realisieren konnten. Nicht verhehlen möchte ich den demografischen Wandel, der auch an der Gemeinde Langenberg nicht vorübergehen wird. Die Datengrundlage der vom IT.NRW prognostizierten Bevölkerungsentwicklung muss unbedingt einfließen.</p> <p>Im übrigen besteht bei neuen Erkenntnissen unbenommen ein Änderungsverfahren nach 5 Jahren.</p> <p>Das ASB-Kontingent sollte nicht mehr als eine Erhöhung von 5 ha bis zum Jahre 2040 betragen.</p>	<p>Wohnbauflächen verändern. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass im Entwurf des Regionalplans OWL differenzierte Festlegungen zu Inanspruchnahme enthalten sind, die auf eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zielen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7125</p>	
<p>Vorab gilt zu bemerken, dass die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 viel zu kurzfristig gesetzt wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der damit verbundenen Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen, war eine inhaltlich tiefgreifende Auseinandersetzung mit der vielschichtigen Thematik nicht in dem Maße gegeben, wie sie erforderlich war.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7126	
<p>Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf im politischen Kontext der Gemeinde Langenberg bewerten wir als oberflächlich und wenig tiefgreifend. Die Beratungen in der Sondersitzung PB am 16.03. wurden ausschließlich in der Fokussierung auf die Flächenkontingente der ASB und GIB Gebiete geführt.</p> <p>Die Vorlage der Verwaltung gibt keinen Aufschluss darüber, mit welchen Stellungnahmen wir den von uns in den Prozess gegebenen Flächen begegnen. Außerdem fehlen Aussagen zu Natur- und Freiräumen, die für uns eine große Relevanz in der kommunalen zukünftigen Gebiets-Entwicklung haben.</p> <p>Das 30ha Ziel der Bundesregierung findet in der kommunalen Bewertung keine Berücksichtigung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7127	
<p>Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Berücksichtigung des 30 ha-Ziels der Bundesregierung: Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL (s. Kap. 3.5/3.6, S.108ff. bzw. Anlage 1 des Textteils – S. 277 – 280) erreichen Werte, die mit der gem. Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung, einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030, nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Region OWL übertragen, ergibt sich das in beiliegender Tabelle ermittelte Flächenkontingent von ca. 4.700 ha anstelle der in Anlage 1 ausgewiesenen ca. 7.000 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 49%. In einzelnen Kommunen und Kreisen sind die Differenzen zwischen den zugestandenen Flächenkontingenten und den auf Basis des 30ha-Ziels ermittelten Werten noch deutlich höher (s. in der Tabelle exemplarisch die Werte für den Kreis und die Stadt Herford). Vor diesem Hintergrund ist ggf. auch der kommunenbezogene Verteilungsmaßstab neu zu überdenken.</p> <p>Nicht vertretbar ist für unsere Fraktion die Haltung der Gemeinde, die in ihrer Stellungnahme abweichend von den der Bezirksregierung zugesprochenen 5 ha ASB Fläche ein Kontingent von 20 ha fordert!</p> <p>Wir erkennen KEINE Neudarstellung von ASB-Flächen auf das erforderliche Maß.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im</p>

	LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7128	
<p>Gemeindegebiet LANGENBERG Flächenbedarfe und Darstellung im ASB und GIB Bereich Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW muss die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht erfolgen. Für unsere Gemeinde ergibt sich eine riesige Diskrepanz von zeichnerisch erwünschten 83,3 ha und den nun bereitgestellten 5 ha. Trotz des Flexibilitätszuschlags erweist sich diese Diskrepanz für uns als maßlos. Auch mit dem erfreulichen Blick auf die Interpretation des Demografieberichtes des Kreises Gütersloh, der eine positive Wachstumsentwicklung für unserer Gemeinde voraussagt (ca. 10%) bewerten wir die ASB Entwicklung in unserer Gemeinde wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Regionalplan-Entwurf erzeugt für unsere Gemeinde keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Wir werden dadurch dazu verleitet, möglichst viele Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern. • Für uns steht die Innenverdichtung vorrangig vor dem Flächenverbrauch! Der Anteil der für eine Bebauung erschlossenen Grundstücke, die derzeit noch unbebaut sind, liegt aktuell bei ca. 3 Hektar. Bemühungen seitens der Verwaltung, eine Innenverdichtung anzustreben, sind bisher erfolglos geblieben. Noch gibt es keine wirksamen Parameter, diese Lücke zu schließen. Die Innenverdichtung lässt sich nicht erzwingen. • Wohnformen, denen es gelingt, bedarfs- und situationsgerecht auf veränderte Lebensbedingungen der Bevölkerung einzugehen, müssen auch im ländlichen Umfeld zu finden sein. Der zunehmende Anteil älterer Mitbürger*innen erfordert ein Umdenken und schafft mit diesem wiederum Freiräume, die von jungen Familien und ihrer Bedürfnisse gefüllt werden. So sehen wir hier durchaus Potenziale, nachhaltige, 	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die angesprochenen Themenfelder (z.B. Bedarfe für Wohnbau und Wirtschaftsflächen, flächensparende Siedlungsentwicklung) wird auf die Ausführungen in Kapitel 3. Siedlung der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>

<p>sinnvolle und wertvolle Alternativen zum Einfamilienhausbau zu etablieren. Diese gehen maßvoll mit der Ressource Fläche um, schützen somit die Natur und schaffen einen gesellschaftlichen Mehrwert.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7131</p>	
<p>Bedarf an Wirtschaftsflächen: Die zeichnerische Darstellung der Wirtschaftsflächen weist eine Flächenkulisse von 44,7 ha aus. Mit 25 ha wird unsere Kommune in dem nun vorliegenden Planungsentwurf bedacht. Die bereits in der Planung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes Grüner Weg umfasst ein Gebiet von 7 ha. Ein zeichnerisch dargestelltes Gebiet von 29,2 ha würde die zugewiesene Flächengröße von 25 ha umfänglich ausschöpfen. Ob dieses Gebiet als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt wird ist für uns deshalb nicht schlüssig, da es in der zeichnerischen Darstellung der beteiligten Kommune in Rietberg keine Berücksichtigung findet. Grundsätzlich begrüßen wir dieses Vorgehen der interkommunalen Zusammenarbeit sehr!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans OWL eine eindeutigere Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung erfolgt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7132</p>	
<p>Interkommunale Zusammenarbeit Für das GIB Gebiet 005 möchten wir klar definieren, dass es sich um einen Bereich handelt, der mit regionaler Bedeutung in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Rietberg entwickelt wird.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans OWL wird eine eindeutigere Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung erfolgen. Mit Blick darauf welche konkreten Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung des GIB mit regionaler Bedeutung interkommunal zusammenarbeiten, macht der Regionalplan OWL keine Vorgaben. AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6.1 wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7133</p>	
<p>Entwicklung von BSN Gebieten: Wir fordern in der Neuaufstellung unseres Gemeindegebietes die Schaffung von</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Bereichen zum Schutz der Natur. Bisher fehlen genau diese Zonen, die dem Klimaschutz Rechnung tragen und die Flora und Fauna nachhaltig unter einen besonderen Schutz stellen. In folgenden Gebieten sehen wir hier in beiden Ortsteilen eine große Notwendigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich der abgeschlossenen Glenne- Renaturierung • Forthbach Renaturierungsmaßnahmen in 2022 <p>Wir regen mit Nachdruck an, diese Gebiete als BSN Bereich auszuweisen und den Prozess einer Entwicklung zu einem Naturschutzgebiet anzustreben.</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird in diesem Fall nicht entsprochen und die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Fläche erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7135</p>	

Klimaschutz:

Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen.

Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen.

Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr. Hier kann ein Hinweis auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens bzw. gegebenenfalls auf die Klimaschutzkonzepte der Kommunen erfolgen. Das Klimaschutzkonzept des Kreises Gütersloh nimmt ganz deutlich Stellung Klimaziele zu erreichen. Notwendige Konsequenzen, die sich daraus ergeben, werden in der Aufstellung des Regionalplanes leider nicht deutlich.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Ein Hinweis auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig, da der Regionalplanentwurf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend berücksichtigt.

Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen

	<p>Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7137</p>	
<p>Fachbeitrag Klima: Es ist gut, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht wirklich nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Der Text macht deutlich, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der</p>

anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg.

Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum

Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung

	<p>von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die großräumigen Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler aber auch kleinräumige Grünzüge sind in der Regel über deren naturschutzfachlichen Wert bereits als BSN oder BSLE gesichert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7138	
<p>Flächensparziel: Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p> <p>Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung. Wir fordern, die Grundsätze des LANUV zum Klima in den Regionalplan aufzunehmen: <p>Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zur "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu</p>	<p>Den Bedenken undDer Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick</p>

energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien.

Solche Vorgaben fehlen – wir fordern daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.

auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts

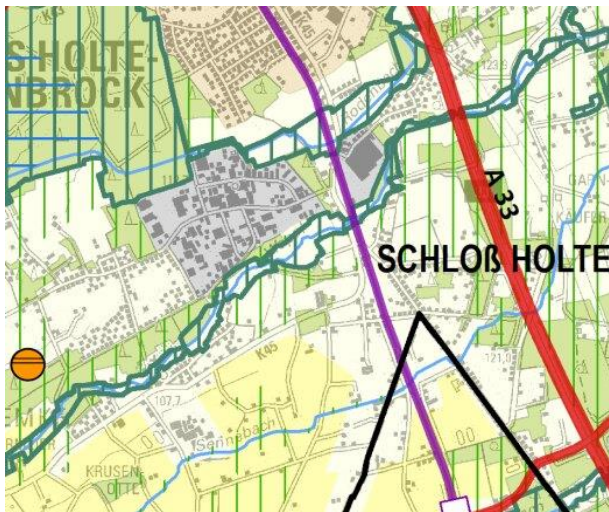
	<p>bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft.</p> <p>Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7139</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung: Der Grundsatz F 37 zu Kaltluftleitbahnen (S. 204 im Textteil) sollte in den Planungen stärker Berücksichtigung finden und nicht hinter anderen Planungen zurückstehen. Der Fachbeitrag Klimaschutz weist etwa das Gebiet um Lemgo und den Westen des Kreises Lippe als überörtliche Kaltluft-Leitbahn 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch</p>

<p>und Einzugsgebiete sehr hoher Priorität aus (LANUV 2018: 125). Diese Leitbahnen gilt es möglichst zu erhalten und nicht zu zerschneiden. Das LANUV empfiehlt weiter, entsprechende Flächen mit einer hohen Klimarelevanz freizuhalten und von entgegengesetzten Festlegungen auszuschließen. Die vorgeschlagenen Zielformulierungen werden im Regionalplan allerdings auf einen Grundsatz heruntergestuft (F37).</p>	<p>Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zum Beispiel durch Verzicht auf eine riegelartige Bebauung, größere Verwallungen oder auch Aufforstungen zu vermeiden.</p> <p>Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7143</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Monitoring-gestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von Gewerbeflächen waren. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf folgendes hin.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7144</p>	

<p>Nationalpark Senne: Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen. Wir sind es unseren Nachfolgegenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zur Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft. Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005). Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potenzielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potenziellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 180</p>	
<p>hiermit möchten wir gerne Stellung zum Regionalplanentwurf 2020 nehmen. In dem neuen Entwurf ist uns aufgefallen, dass die Naturschutzfläche ausgeweitet werden soll,so dass sie bis direkt an unsere Gebäude reicht und die ganze Wiese zur Naturschutzfläche wird. Wir beschäftigen uns im Moment gedanklich damit, unseren Schweinestall im Bezug zum Tierwohl zu modernisieren oder aber den Stall zu einem Hühnerstall, mit Freilandhaltung, umzubauen. Diesbezüglich brauchen wir die Fläche um die Tiere artgerecht und gesetzeskonform zu halten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

Außerdem befindet sich auf der Fläche eine Keinkläranlage mit Verrieselungsfläche. Unsere Sorge ist, dass diese dann nicht mehr weiterbetrieben bzw. weiter genehmigt wird.

Als Kleinbauern möchten wir im Einklang mit der Natur, aber auch wirtschaftlich, arbeiten. Um der Natur und dem Menschen gerecht zu werden, sollte der alte Regionalplan weiter wirken, und keine Ausweitung der Naturschutzflächen auf unserem Grundstück.



"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Stellungnahme

Abwägung

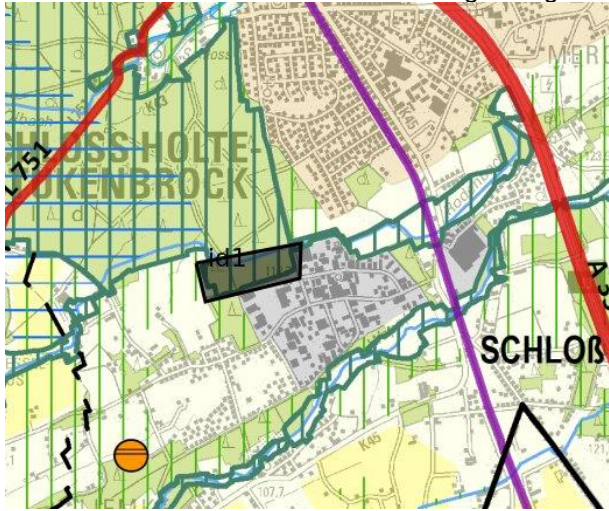
ID: 628

als Anlage erhalten sie die Dateien

Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Bedenken des Beteiligten. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L758n wird im bestehenden und weiterhin gültigen

<ul style="list-style-type: none"> • 210326 - Nordtangente-GK.pdf (Anschreiben der Interessengemeinschaft NORDUMGEHUNG-STUKENBROCK-BITTE-NICHT an die Bezirksregierung Detmold) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20210326_Petition-Bezirksregierung Detmold-Seriendruck.pdf (gesammelte Unterschriften) <p>mit der Bitte um weitere Veranlassung.</p>	<p>Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L758n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L758n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 937	
<p>Im gekennzeichneten Bereich liegt kein Naturschutz- und auch kein FFH-Gebiet vor. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich lediglich bis zum nördlichen Ufer des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p>

Rodenbaches. Diese zeichnerische Ungenauigkeit ist zu korrigieren.



Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.
Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSN festgelegt worden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3362

Es geht hierbei um das Gebiet Natura 2000-Nr. DE-4117-301, Blatt 22.
Bei der Durchsicht der Unterlagen zu mich betreffenden Grundstücken ist mir aufgefallen, dass diese Gebiete anders/größer eingezeichnet sind als bisher (siehe Anhang)
Ist geplant die FFH-Fläche in diesen Abschnitten gegenüber dem jetzigen Zustand zu vergrößern?

Wenn ja, welche Auswirkung hat das auf die betroffenen Flächen (vornehmlich Grünland, aber auch Wald). Die Grünland-Flächen nutze ich im Rahmen der Landwirtschaft zur Futtergewinnung und als Weideland.

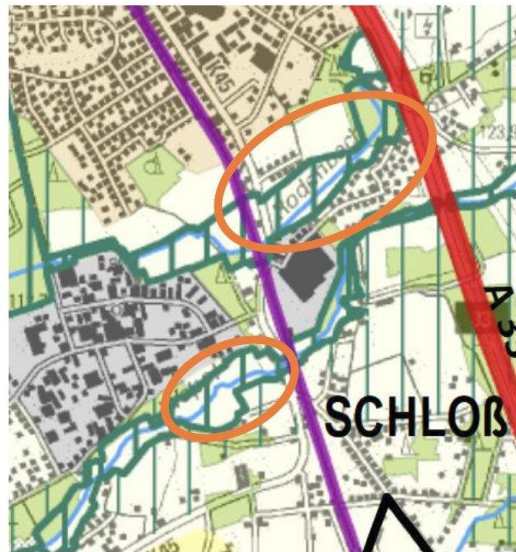
Gerade in den letzten Jahren habe ich bereits viele (Pacht-)Flächen durch deren Verkauf und Bebauung verloren. Wenn nun durch eine solche Änderung fast sämtliche eigene Flächen in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt werden sollten, befürchte ich

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den

darin eine gegebenenfalls existenzbedrohende Auswirkung für meinen



landwirtschaftlichen Betrieb.

Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3408

Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL
Projekt-Nr. 4678

Im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 9 im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) - zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) aufgenommen wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Quarzsandvorkommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wir hoffen, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL

dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.

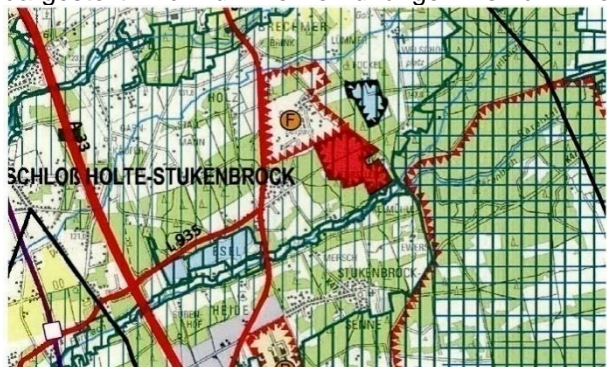


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit BSAB in der Gemarkung Stukenbrock (rote Schraffur)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 5416

mein Name ist [anonymisiert] und auch ich möchte gerne, im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens, meine Stellungnahme bezüglich der OWL-Entwicklung abgeben.
 Das Thema 'Flächennutzungsplan in OWL' liegt mir sehr am Herzen.
 Ich bin OWL-erin, in Hövelhof geboren, habe zwischendurch im Ruhrgebiet gelebt und wohne seit über 20 Jahren mit meiner Familie in Hövelriege. In den letzten 20 Jahren habe ich die Entwicklung von Hövelhof und Umgebung intensiv beobachtet. Es hat sich viel getan in unserer Sennegemeinde. Hövelhof ist stetig gewachsen und die sogenannte Sennelandschaft ist mehr und mehr umgewandelt worden durch Bebauungen. Viele grüne Flächen wurden geopfert für Neubaugebiete, Bebauungen und vor allem für Gewerbegebiete. Mit Entsetzen beobachtete ich damals die Erweiterung des Gewerbegebietes Schierbusch! Dieser Flächenfrastrend ist in Hövelhof leider immer noch zu beobachten. Auch bei uns in Hövelriege/Riege entsteht ein Neubaugebiet nach dem nächsten. Ich habe dafür auch Verständnis, aber es muss doch auch mal gut sein. Aber leider wird ohne Maß weiter geplant und schon wieder das nächste Gebiet erschlossen. Der Druck auf die Natur und die Menschen hier wird immer größer. Das finde ich sehr schade und auch besorgniserregend. Da würde ich mir wünschen, dass Flächen nicht so unkompliziert für Wohnraum ausgewiesen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
 Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige

<p>werden dürfen. Eine naturschutzfachlich sensible Fläche ist m.E. auch an der Autobahnauffahrt Schloss-Holte-Stukenbrock. Ich kann immer noch nicht begreifen, dass dort ein 53 Hektar großes Industriegebiet genehmigt wurde! In unmittelbarer Nähe des Dorfes Stukenbrock-Senne! Es wird das gesamte Dorf und unsere gesamte Sennelandschaft (auch dort ist die SENNE!) dominieren und ruinieren. Wir Hövelhofer brauchen dieses Industriegebiet nicht, denn die Arbeitslosenrate ist in Hövelhof gering. Warum also wird so ein Megaprojekt gefördert? Wie viele Pendler werden dadurch unsere Sennelandschaft mit dem Auto bevölkern? Das macht das Leben in und um Hövelhof auf keinen Fall lebenswerter! In der heutigen Zeit, in der Klimaschutz und CO₂-Reduzierungen nicht mehr wegzudenken sind, erscheint mir dieses Megaprojekt besonders unsinnig. Die Senne muss an dieser Stelle geschützt werden und der kostbare Boden nicht an Investoren ausverkauft werden! Dieses Industriegebiet ist für mich immer noch ein ein massloses, Größenwahnsinniges Projekt, das dringend noch einmal überdacht werden muss! Ich bitte Sie hiermit, besonders sensibel mit unserer Landschaft umzugehen, Flächenbebauungen, besonders in Randgebieten, müssen m.E. viel kritischer hinterfragt werden. Das wünsche ich mir.</p>	<p>Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8589</p>	
<p>Zweck des [anonymisiert] ist u. a. die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Stukenbrock-Senne in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold nehmen wir mit diesem Schreiben im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Stellung zum Planentwurf vom 05.10.2020 (Erarbeitungsbeschluss). Unsere Anregungen und Bedenken betreffen einerseits einen Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und zum anderen einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am Lippstädter Weg östlich der Landstraße L 756 (Paderbomer Straße). Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (GT SHol BSAB 54)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des genannten BSAB wird zurückgenommen und die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.</p>

Im Stadtteil Stukenbrock-Senne ist entlang der Straße Mittweg und durchquert von der Straße Hubertusweg im Planentwurf eine Fläche von 30,8 ha zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt. Diese Festlegung und damit eine mögliche zukünftige Nutzung des Plangebiets mutmaßlich zum Sandabbau erscheint uns kaum verträglich im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Senne. Mit größten Bedenken sehen wir daher dieser geplanten Festlegung entgegen.

Stukenbrock-Senne wird von zahlreichen kommunalen Verwaltungen/Organisationen auch auf Landesebene als naturnahe Kulturlandschaft bewertet und wird von führenden Personen vielfach als "sensibler Außenbereich" bezeichnet. In der Vergangenheit wurden Flächen auf dem Gebiet von Stukenbrock Senne jedoch schon in großem Umfang einer Verwendung für gewerbliche Zwecke zugeführt. Hier seien u.a. genannt

- mindestens fünf hinterlassene Sandabgrabungsbereiche mit entsprechenden Auswirkungen auf unsere Kulturlandschaft,
- ein aktiv genutzter Sandabgrabungsbereich,
- ein interkommunales Gewerbegebiet (aktuell im Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren) sowie
- die Durchquerung der Gebietsfläche Stukenbrock-Senne von einem 380 KV-Hochspannungsnetz, der Autobahntrasse A33 sowie einer Gasleitung.

In früheren Gesprächen mit entsprechenden kommunalen Fachabteilungen haben wir für die landschaftliche Entwicklung von Stukenbrock-Senne eine entsprechende Kompromissbereitschaft wie folgt definiert: Die Ausweisung von Gewerbeflächen westlich der Landstraße L 756 (Paderborner Straße) können wir aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils bedingt mittragen, sofern der Bereich östlich dieser Straße ohne derartige Beeinträchtigungen weiterhin für die dörfliche Entwicklung sowie für Belange der Natur und der Naherholung dauerhaft genutzt werden kann. Mit einer Festlegung von Flächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan wäre diese Situation jedoch nicht mehr gegeben.

Speziell durch Sandabgrabungsgebiete wurde der Stadtteil Stukenbrock-Senne in der Vergangenheit schon äußerst stark strapaziert, sodass entsprechende Erweiterungen nach unserem Verständnis nicht mehr verträglich sind. Daher regen wir an im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neuauflistung des Regionalplans in Erwägung zu ziehen, dass im Plangebiet die bisherigen Regionalplanfestlegungen "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte

<p>Erholung" weiterhin bestehen bleiben. Sollten unsere Bedenken nicht zu einer Änderung des Planentwurfs vom 05.10.2020 führen und damit der Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (GT_SHol_BSAB_54) Bestandteil des neuen Regionalplans werden, sehen wir mit großer Sorge der Zukunft der Straße Hubertusweg entgegen, die das Plangebiet mittig durchquert. Dieser Straße kommt eine sehr große Bedeutung im Wander-/Radwanderwegekonzept in unserer Region zu und ist für Fußgänger und Radfahrer eine ebenso wichtige wie stark frequentierte Verbindung zum Naherholungsbereich Furlbachtal sowie zur Nachbargemeinde Augustdorf. Daher muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass auch im Falle einer zukünftigen Verwendung des Plangebiets mutmaßlich zum Sandabbau die öffentliche Nutzung der Straße Hubertusweg auf ihrer heutigen Trasse dauerhaft bestehen bleibt, zumindest für Fußgänger und Radfahrer. Falls sich der dauerhafte öffentliche Charakter des Hubertuswegs nicht auf Ebene des Regionalplans sicherstellen lässt, sollte an die nachgelagerte PlanungsebeneDer Hinweis erfolgen, dass eine Prüfung dieser Sicherstellung mit hoher Priorität vorzunehmen ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8590</p>	
<p>Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen östlich der L 756 (Paderborner Str.)</p> <p>Bereits im Jahr 2016 haben wir bei der 29. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zur Neudarstellung eines interkommunalen "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock abgegeben. Die zentrale Anregung der Stellungnahme bestand darin, dass die östlich der L 756 gelegene Teilfläche in einer Größe von ca. 8 ha nicht als GIB ausgewiesen wird.</p> <p>Im Hinblick auf die zukunftsorientierte Entwicklung des Ortsteils Stukenbrock-Senne wären für diese Teilfläche auch andere Nutzungen denkbar. Insbesondere durch die nicht gegebene Möglichkeit, im Sinne einer Abfederung des demografischen Wandels bedarfsgerecht zusätzliche Wohnbaugrundstücke für das vor Ort vorhandene Interesse jüngerer Bewohnerinnen und Bewohner von Stukenbrock-Senne zur Verfügung zu stellen, würde sich in diesem Bereich z. B. eine Abrundung bereits baulicher geprägter Flächen anbieten. Entsprechende Überlegungen sind im Frühjahr</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Zuge der 29. Änderung des Regionalplans GEP TA OB BI wurde für diesen Bereich bereits ein regional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen geschaffen. Der angesprochene GIB wird weiter als GIB mit regionaler Bedeutung i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für</p>

<p>2020 auch schon von der Lokalpolitik an die Verwaltung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock herangetragen worden. Die weitere politische Diskussion dazu auf kommunaler Ebene steht noch aus.</p> <p>Wie schon beim laufenden Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren zum "Gewerbepark Senne" möchten wir auch für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL anregen, die östlich der L 7 56 gelegenen Flächen aus dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen herauszunehmen. Damit sollte in diesem Gebiet eine bedarfsgerechte Entwicklung des dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteils gemäß Ziel 2.4 des Landesentwicklungsplans NRW in Form einer Angebotsplanung von Bauflächen bzw. eines Baugebiets für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont ermöglicht werden. Das würde auch dem mehrheitlichen Wunsch der Einwohner von Stukenbrock-Senne für die Zukunft dieser Flächen entsprechen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie unsere Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold. Sollten sich zu dieser Stellungnahme Fragen ergeben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung. Für eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens vielen Dank im Voraus.</p>	<p>Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.</p> <p>Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o. g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9204</p>	
<p>3. Der neue BSN nordwestlich der Sandabgrabung Brink an der L 758 auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird abgelehnt. Augustdorf und die Schloß Holte-Stukenbrock haben im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, welche Abgrabungsgewässer auf dem Gebiet der beiden Kommunen besonders für die Entwicklung eines interkommunalen Erholungsgewässers mit Bademöglichkeit geeignet ist. Hier läuft auf kommunaler Ebene eine Abstimmung gemäß dem Grundsatz R 8 des Entwurfs des Regionalplans. Der vorgesehen BSN an der Sandgrube Brink wurde die Entwicklungsoptionen dieses Gewässers massiv beschneiden, wenn nicht sogar unmöglich machen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>

	<p>Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9230	
<p>Die [anonymisiert] in Schloss Holte-Stukenbrock, widmet sich entsprechend ihrer Satzung (siehe auch unter [anonymisiert]) insbesondere dem Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch die naturschutzkonforme Bewirtschaftung von inzwischen über 70 ha, davon gut 37 ha Wald. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Erhaltung und Förderung der besonders bedrohten Ackerwildkrautarten der nährstoffarmen Sandböden.</p> <p>Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass die Flächen der Stiftung weitgehend als Bereiche zum Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplans aufgenommen sind.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9231	
<p>Die Stiftung strebt aber auch, gemäß ihrer Satzung, die Übernahme weiterer geeigneter Flächen an. Es ist daher bedauerlich und wird ausdrücklich kritisiert, dass die nährstoffarmen Podsol-Sandböden der Senne offenbar im Wesentlichen als Planungsreserve für großflächige Eingriffe gesehen werden. Durch das GIB Stukenbrock-Senne werden bei Realisierung bereits 30 ha solcher, nach meiner Ansicht, schutzwürdiger Böden verloren gehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die</p>

	<p>Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 756 und L 751 angebunden ist und somit die BAB A 33 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Boden) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9232	
Auch die Darstellung der beiden Abgrabungsbereiche am Mittweg südlich und östlich des Safarilandes ist aus diesem Grund abzulehnen.	Den Bedenken wird entsprochen. Die BSAB östlich und südlich des Safarilandes werden im Regionalplanentwurf nicht mehr dargestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9233	

Westlich der L 756, südlich der Ortslage Stukenbrock, befindet sich noch ein artenreicher Grünlandbereich mit einer sehr prägnanten Schlehhecke in der Bewirtschaftung (Pflege) der Stiftung. Diese Flächen sind entsprechend dem Grundsatz F 33 als landwirtschaftlicher Kernraum dargestellt. Es ist aber nicht erkennbar, warum nicht auch die westlichen Ackerflächen bis zur Streubebauung nördlich Flößweg als landwirtschaftlicher Kernraum gekennzeichnet sind. Die dortigen Ackerflächen sind Eigentum des [anonymisiert], der dort bereits seit vielen Jahren Spargel und Erdbeeren anbaut und ab Hof und unter der Regionalmarke "Senne-Original" vermarktet. Darüber hinaus stellen diese Flächen eine wichtige Verbindung der Biotopvernetzung dar. Nördlich der Spellerstraße am Hof Haberland befindet sich ein bedeutender Biotopkomplex bestehend aus einem größeren Eichen- Hainbuchenwald und südlich angrenzenden Feucht- und Naßwiesen. Der Freiraum zwischen diesem Bereich und den Flächen der Stiftung ist von Bebauung unbedingt frei zu halten. Die Bestrebungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, die im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplan diskutiert werden, hier weitere 30 ha ASB Flächen auszuweisen sind daher grundsätzlich abzulehnen.

[anonymisiert]

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stukenbrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9435	
<p>Insbesondere fordern wir daher, in der Stellungnahme der Stadt Verl die Gewerbeentwicklungsfläche GT_GIB_Ver_008 mit 124,1 ha zur Herausnahme aus dem Regionalplanentwurf vorzuschlagen, damit der Zielwert für Verl von 57 ha erreicht werden kann. Mit 124,1 ha übertrifft diese Fläche den Bedarf für Verl bei weitem. Zudem ergäben sich bei Darstellung dieser Gewerbeentwicklungsfläche laut Umweltbericht zum Regionalplan erhebliche Umweltauswirkungen. Ein vollständig neuer Ansatz von 124,1 ha im Freiraum würde einen nicht zu verantwortenden weiteren Flächenverbrauch bedeuten.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Verl laut Regionalplanentwurf zusätzlich eine Fläche regionaler Bedeutung von 101 ha zusammen mit der Stadt Rietberg plant (GIB Rietberg/Verl, siehe Anlage 4), wäre eine Inanspruchnahme der schützenswerten Naturflächen in der Pausheide in Nachbarschaft zum NSG Große Wiese nicht zu verantworten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich und von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9445</p>	
<p>Guten Tag, in der Anlage finden Sie die Stellungnahme des [anonymisiert]Viele Grüße [anonymisiert]</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans des [anonymisiert] FLÄCHENKONTINGENTE FÜR WOHNBAUFLÄCHEN FLÄCHENKONTINGENTE FÜR WIRTSCHAFTSFLÄCHEN Täglich werden in Deutschland gemäß BMU etwa 56 ha Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringern. Der Flächenanteil von bebauten und versiegelten Bereichen beträgt sogar in unserer ländlichen Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bereits 24,4 % (Flächenatlas Destatis). 37 % der Stadtfläche besteht aus</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Waldgebieten. Trotzdem sind im Regionalplan-Entwurf für Schloß Holte-Stukenbrock weitere Flächenbereiche ausgewiesen. Für ASB sind 24 ha zugewiesen. Diese Flächen sollen gemäß Grundsatz S2 und S3 eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung widerspiegeln. Zudem muss eine Nachverdichtung in bestehenden Gebieten durch Aufstockung, Anbau und Erweiterung verstärkt werden. In der Flächendarstellung vorgeschlagene AS Bereiche müssen deshalb auf ein wesentlich flächensparendes Maß reduziert werden, eine Abrundung der allgemeinen Siedlungsgebiete zum unbebauten Außenbereich halten wir für zwingend erforderlich. Unsere Bewertung der Einzelflächen sowie Vorschläge zur Reduzierung haben wir unten zusammengestellt. Die Bevölkerung soll sich in Schloß Holte-Stukenbrock nach diesem Regionalplan-Entwurf bis 2040 um 3,3 % verringern. Das erscheint uns allerdings ein nicht nachvollziehbarer Wert zu sein.

Im aktuellen Demografiebericht des Kreises Gütersloh ergibt sich für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eine prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von +2,1 % in der unteren Variante und sogar von +6,2 % in der oberen Variante. Dieser Bericht zeigt aber auch, dass die Gruppe der 19-64-jährigen bis 2040 deutlich schrumpfen, wogegen die Altersgruppe der 65-109-jährigen um über 40 % ansteigt. Laut statistischen Bundesamtes beträgt das durchschnittliche Alter von Bauherren/Immobilienkäufern 48 Jahre. Da sich in Schloß Holte-Stukenbrock der Anteil der älteren Menschen über 65 Jahren deutlich nach oben verschiebt, müssen künftig mehr Wohnungen mit flexiblen Grundrissen in den Ortskernen entstehen. Seniorengerecht, barrierefrei und mit Nähe zur örtlichen Infrastruktur, Ärzten, sozialen Einrichtungen, ÖPNV. Das ist für uns der Grund, dass wir eine Planung von 24 ha ausdrücklich begrüßen. Diese Fläche scheint uns ausreichend für eine künftige Entwicklung von Wohn- und Siedlungsflächen zu sein, zumal wir hier Möglichkeiten einen innerstädtischen Wohnbau-Verdichtung sehen. Die Zielsetzung "Monitoring" halten wir dabei für außerordentlich sinnvoll und zielführend, wie sie in der textlichen Festlegung (3.2.3) bereits enthalten ist: "Flächenkontingente werden in regelmäßigen Abständen, spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans, überprüft und neu beurteilt!" Gewerbegebiete müssen zunächst gefüllt werden, bevor neue Gebiete ausgewiesen werden, Flächenreserven sollen zuvor aufgebraucht werden. Das im Regionalplan zugewiesene Kontingent für GIB beträgt 65 ha. Das ist mehr, als im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh für Schloß Holte-Stukenbrock vorgesehen ist. Dort wurde ein ermittelter Bedarf für Neuausweisungen in Höhe von 44,7 ha ermittelt, mit einem Flexibilitätszuschlag von 20 % ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 53,6 ha. Auf die einzelnen Flächen und unsere Anmerkungen dazu, gehen wir weiter unten ein.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9446	
<p>A.3.1 PLANUNGSGBIETE ASB WOHNEN: Einige Siedlungsflächen können wir uns für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gut vorstellen – bei anderen haben wir allerdings eine unterschiedliche Auffassung.</p> <p>A.3.1.1 Fläche SH1 Bereich "Östlich der Oerlinghauser Straße" im Bereich der Hofstelle Eickenbusch (Fläche GT_SHoL_ASB_017): Dieser Bereich mit rund 11 ha ASS-Fläche liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Ein Kaltluftleitbahn vom Teutoburger Wald zieht sich über dieses Gebiet bis in die Innenstadt von Gütersloh. Schon heute sind Auswirkungen des Klimawandels spürbar. Umso mehr müssen wir erkennen, dass die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen Aufgabe von höchster Priorität ist. Alle neuen Wohnbauflächen haben klimatische Bedeutung. Darauf muss größter Wert gelegt werden und es dürfen keine Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen verändert werden. Ein Erhalt der Kaltluftentstehung ist nur durch eine Verhinderung der Versiegelung möglich. Deshalb lehnen wir diesen Bereich als ASB-Fläche grundsätzlich ab. Die Zerstörung dieser Fläche durch Bebauung muss verhindert werden. Der Regionalplan sollte schon jetzt auf die klimatischen Auswirkungen durch eine mögliche Bebauung Rücksicht nehmen und diesen Bereich der Hofstelle Eickenbusch aus dem Planentwurf streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Schloß Holte. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalpläneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich</p>

	<p>des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9447	
A.3.1.2 Fläche SH2 Bereich "westlich der Kaunitzer Straße": Die Beibehaltung gemäß Regionalplan 2004 bzw. die Aufnahme von rund 4 ha ASS-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9448	
A.3.1.3 Fläche SH3 Bereich "Südlich der Mergelheide/östlich Ostritzer Straße" (Fläche GT SHol_ASB_018): Die Aufnahme von rund 8 ha ASS-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept bitten wir zu streichen, Kleinteilige Besiedlung mit ausgeprägten Grünflächen soll an dieser Stelle erhalten bleiben. Ein Eingriff durch Bebauung auf dieser Fläche wäre ein	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische</p>

<p>deutlicher Eingriff in eine strukturierte Landschaft mit viel Wald, Hecken und Gehölzstrukturen.</p>	<p>Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Schloß Holte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (strukturierte Landschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9449</p>	
<p>A.3.1.4 Fläche ST1 Bereich "Östlich der Trapphofstraße" um die Hofstelle Haberland (Teilfläche aus GT SHol_AS8_005): Als Entwicklungsfläche "Wohnen rund um die Stadtmitte" ist diese Fläche zu begrüßen – allerdings mit einer Ausnahme: Eine Überschreitung der Spellerstraße ist nicht gewünscht. Es muss auf jedem Fall eine Umweltprüfung wegen des bestehenden Eichen-Hainbuchen Waldes stattfinden. Auch die Verbindung zu den Feuchtwiesen muss erhalten bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Umweltprüfung im Zuge eventueller weiterer kommunaler Planverfahren kann erforderlich und sinnvoll sein.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9450</p>	
<p>A.3.1.5 Fläche ST2 Bereich "Bielefelder Straße (L 756) - Nord" (Fläche GT_SHol_AS8_008): Diese 15ha als ASS-Fläche auszuweisen, wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff ins Freiland. Wir lehnen diese Fläche ab, weil auch sie in der o.g. Kaltluftzone liegt (siehe A.3.1.1). Außerdem sollte diese Fläche aus Gründen des Grundwasserschutzes und schutzwürdiger Böden nicht genutzt werden. Der Eingriff in ein intaktes Landschaftsbild ist unverhältnismäßig.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteil Stukenbrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Kaltluftentstehung, Grundwasserschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9451	
A.3.1.6 Fläche ST3 Bereich "Westlich der Trapphofstraße" zzgl. Erweiterungsflächen und Fläche ST4 Bereich "Südlich Speller Straße/westlich Paderborner Straße (L 756)": Die Fläche ST3 mit rund 8ha ASS-Fläche wird von uns als nahe zur Stadtmitte nahe Wohnbebauung begrüßt.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9452	
Für uns wäre ein begrenzter Suchraum im Dreieck Scheipshofer Straße/Spellerstraße und Autobahn denkbar. Eine Erweiterung nach Süden (ST4) ist für uns allerdings auch in Zukunft nicht gewünscht. Dies wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff ins Freiland.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteil Stukenbrock und ist gut für die Aufnahme</p>

	<p>ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9453	
<p>A.3.2 ASS-ENTWICKLUNGEN MIT SCHWERPUNKT GEWERBE: A.3.2.1 Gewerbegebiet "Hellweg/Ebbinghausweg" im Nordwesten von Schloß Holte Die Neufestlegung des Gewerbegebiets als ASB für stadtbezogene gewerbliche Nutzungen ist wie beantragt aufgenommen und im Norden etwas um die Streubebauung erweitert worden. Diese Festlegung wird begrüßt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9454	
<p>A.3.2.2 Gewerbegebiet "Oerlinghauser Straße", Teilfläche zwischen SH1 und LogistikStandort (Fläche GT_SHol_GIB_011)</p> <p>Diese Fläche sehen wir als Erweiterung der bereits oben genannten und von uns abgelehnten Fläche SH1 Bereich "Östlich der Oerlinghauser Straße" im Bereich der Hofstelle Eickenbusch (Fläche GT_SHol_ASB_017). Auch diese Teilfläche wird von uns wegen der Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung abgelehnt und darf nicht überplant werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 9446.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9455	

<p>A.3.2.3 Gewerbe- und Einzelhandelsstandort "Holter Straße, Industriestraße, Alte Speller Straße" östlich des Rathauses Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe und Einzelhandel ist angesichts der künftigen Zielsetzungen im Regionalplan für GIB-Standorte folgerichtig und wird begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9456</p>	
<p>A.3.2.4 Gewerbebestandort "Hellweg, Flurstraße, Grenzweg, Falkenstraße" im Norden von Schloß Holte Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe ist folgerichtig und wird begrüßt. Die Waldflächen sollten erhalten bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9457</p>	
<p>A.3.2.5 Gewerbebestandort "Mergelheide, Ostritzer Straße" im Süden von Schloß Holte Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe ist auch hier folgerichtig und wird begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9458</p>	
<p>A.3.2.6 Ergänzende ASB-Neudarstellung im Bereich "Pferdekamp, Augustdorfer Straße" im Osten von Stukenbrock Hier kann aufgrund der örtlichen Situation mit einer Bodendeponie etc. auf längere Sicht von keiner nennenswerten zusätzlichen gewerblichen Nutzung ausgegangen werden. Diese Fläche sollte nicht als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe entwickelt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbebestandort und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>

	<p>wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9459	
<p>A.3.3 GIB-ENTWICKLUNGEN Im Regionalplan-Entwurf sind die bestehenden GIB Gewerbe- und Industriegebiet "Helleforthstraße" Gewerbe- und Industriegebiet "Augustdorfer Straße" Kreuzkrug/Logistikstandort Oerlinghauser Straße sowie der Bereich des Interkommunalen Gewerbegebiets "Gewerbepark Senne" in Stukenbrock-Senne i. W. gemäß Bestand bzw. Planung aufgenommen worden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9460	
<p>Darüber hinaus wurde die Neuaufnahme des Standorts "Kreuzkrug" (Fläche GT_SHoL_GIB_009) im Bereich des Knotenpunkts Oerlinghauser Straße/Bielefelder Straße und A 33 als mittel- bis langfristige GIB-Option mit einer Bruttofläche von ca. 44 ha eingezeichnet. Diese GIB-Fläche lehnen wir ab. Auch hier haben wir Sorge, dass die Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung massiv das Klima verändern wird und durch eine zusätzliche Versiegelung unverhältnismäßig beeinträchtigt wird (siehe oben: A.3.1.1 Fläche SH1 Bereich "Östlich der Oerlinghauser Straße" im Bereich der Hofstelle Eickenbusch - Fläche GT_SHoL_ASb_017) Wir möchten, dass die gesamte GIB-Fläche aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW</p>

	<p>flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o. g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Klimaschutz, Kaltluftleitbahn) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9462	
Allerdings wurde die L758N ohne räumliche Festlegung in den Regionalplan übernommen. Diese Trassenführung lehnen wir aus Gründen des Naturschutzes ab, die Trasse würde mehrere wertvolle Naturschutzräume zerstören. Außerdem ist die	Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Einschätzung der Beteiligten hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen

L758N aus unserer Sicht heute weder notwendig und als Nordumgehung für Schloß Holte-Stukenbrock sogar überflüssig. Wir bitten diese Planung aus dem Regionalplan herauszunehmen und die Landesregierung aufzufordern, den Landesstraßenbedarfsplan alsbald zu überarbeiten.

Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L758n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L758n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L758n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.
Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

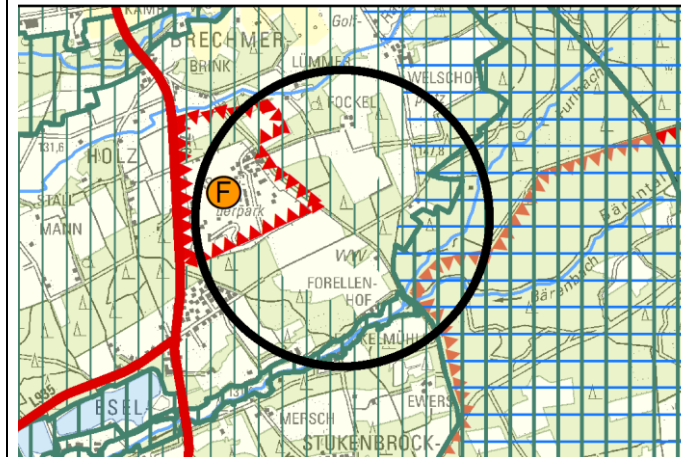
Stellungnahme

Abwägung

ID: 9463

D. ZU KAPITEL 8. ROHSTOFFSICHERUNG

Die Förderung reinen Quarzsandes wird im Bereich Augustdorferstraße /BSAB 07 unter folgenden Bedingungen begrüßt:
Als textliche Festlegung muss das Ziel hinterlegt werden, dass nach der Nutzung die Fläche und das Gewässer renaturiert wird.
Eine Förderung auf den Flächen BSAB_53 und 54 im Bereich Mittweg lehnen wir hingegen ab. Diese Abbaufächen befinden sich zu nah an dem ökologisch bedeutsamen Furlbachtal (Mooren und Täler). Zudem befürchten wir, dass die in diesem Gebiet betriebene Trinkwassergewinnung beeinträchtigt wird. Die in diesem Gebiet planungsrelevanten Arten werden bei der Regionalplanung nicht berücksichtigt!



Der Anregung wird entsprochen.

Die zwei Flächen am Mittweg werden zurückgenommen.

	Die Folgenutzung des BSAB 07 im Bereich Augustdorferstraße ist bereits zeichnerisch als BSN festgelegt.
--	---

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1116	
<p>Meine Meinung zum Regionalplan, allgemein und Blatt 22: Ohne Worte. Einfach unglaublich, ignorant und irgendwie abgehoben vom realen Weltgeschehen, der neue Regionalplan. Ein Plan wie aus dem vorigen Jahrtausend. Landverbrauch? Jetzt erst recht!?</p> <p>Es ist doch wohl mehr als hinreichend bekannt welche katastrophalen Auswirkungen der jahrzehntelange und gierige Landverbrauch auf unser Klima, Leben und unsere Umwelt hat. Das dürfte jetzt doch wohl auch in der letzten Ecke und bei jedem noch so wirklichkeitsscheuen Planungsverantwortlichen angekommen sein.</p> <p>Allein die Tatsache, dass unsere Lebensmittel -Versorgungsrate sich immer mehr auf die Versorgung aus anderen Ländern stützt wäre schon ein Grund zum Aufwachen. Die knappen Freiräume der Natur werden gnadenlos weiter stranguliert, geopfert den Industrie -und Wachstumspäpsten*innen, den Bausüchtigen. Freiräume in der Natur kann man nicht aus anderen Ländern importieren! Einmal bebaut sind sie unwiederbringlich für die Region und die darin wohnenden Bürger verloren. Nach uns die Sintflut?</p> <p>Auch die bereits in alten Plänen in bewährter Manier angewandte sanfte Abrundungsmethode bei der Festlegung von geplanten Besiedlungsgrenzen, wurde aktuell wieder in jedem noch so versteckten Winkel und bei jeder passenden Gelegenheit angewendet. Mal eben mit einem abrundenden Radius oder einer überbrückenden Fase in die benachbarte Fläche/Parzelle eintauchen, nur so ein unscheinbares kleines Stück ankneifen. Erst einmal den Fuß drin, kann es auch hier irgendwann mal weitergehen, und die betroffenen Bürger können sich schon mal an den Gedanken gewöhnen, falls es ihnen im Plan überhaupt aufgefallen ist. Überall finden sich diese sanften Abrundungen und Linien in benachbarte Flächen hinein.</p> <p>Blatt 22: Die geplante neue Siedlung zwischen Herzebrock und Clarholz am Postweg (ehem. Umspannungswerk) hat sicherlich den von den Planern gewünschte Effekt, dass der Druck auf die diskutierte Nordumgehung deutlich höher würde. Warum sollte man sonst so einen verlorenen Haufen Häuser an genau dieser Stelle platzieren?</p> <p>Mein Vorschlag: Mal aufstehen vom Bürostuhl und vor Ort ansehen, was man da alles so überplant und welchen Natur-, Erholungs- und Lebensraum man für die Vernichtung vorbereitet!</p> <p>Oft findet man sich dann wie der Elefant im Porzellanladen in Teilen vom Naherholungsgebiet der Bürger wieder (oder was davon nach der letzten Bebauungsaktion in Salamitaktik noch übriggeblieben ist).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Jetzt wo allgemein in öffentlich wirksamen, aber doch wohl eher nicht ernstgemeinten Bekundungen, eine drastische Reduzierung des Landverbrauchs angedacht wird, ist die Gier genau danach offensichtlich hemmungslos entfesselt, die Angst vor einem Torschluss m. E. deutlich im Plan zu erkennen. Nehmen was und so viel noch geht. Warnungen, egal aus welcher Richtung, werden stoisch mit dem Hinweis auf die Alternativlosigkeit bekämpft. Dabei ist der Motor der unglaublichen Zerstörung oft nur die Nachfrage nach sicheren Investitionsmöglichkeiten (Betongeld). Die Alternative Nein zu sagen und einen Plan komplett fallen zu lassen gibt es immer! Die Politik, insbesondere die Parteien, die meinen sie hätten eine besonders hochwertige, edle und christliche Wirtschafts- und Sozialkompetenz, fungieren oft als gewandte Unterhändler und Wegbereiter für die möglichst schnelle und kritiklose Umsetzung der Lizenz zum Plattmachen und Investieren: Siedlungs- und Industriegebiete. Manchmal genügt nur die Nähe zu einer Autobahn oder ein aufgelassener Flugplatz um die Spirale weiterzudrehen, wo es ein einfaches Naturschutzgebiet auch getan hätte. Die gesetzlich vorgeschriebenen und immer selteneren Ausgleichsflächen werden mühsam zusammengesucht oder mit heißer Nadel zusammengeschlossert.</p> <p>Wie geht es den Bürger und den Betroffenen mit den drastischen Auswirkungen der krebstartig wuchernden Zerstörung von Natur- und Lebensräumen?? Ja, das weiß wohl keiner so ganz genau.</p> <p>Dabei ist m. E. zur Abwendung der Abwärtsspirale mittlerweile eigentlich nur noch ein Mittel wirklich wirksam: Ab morgen, Null Hektar/Tag Landverbrauch, auskommen mit den bestehenden Strukturen, auskommen mit dem was man hat.</p> <p>Wir haben mit der Instandhaltung und Ersatzbeschaffung unserer bereits bestehenden Wohn- und Industrieimperien mehr als genug und auch genug zu tun. Und nicht zuletzt muss das alles auch noch morgen bezahlt werden können. Das wars was ich zu bedenken geben wollte.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 177</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geplante Erweiterung des Siedlungsbereichs im östlichen Bereich der Stadt Verl (u.a. Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) halte ich für sinnvoll und richtig, sodass auch im Verler Osten zusätzlicher Wohnraum entstehen kann, um der</p>	<p>Die Ausführungen zu Flur [anonymisiert] werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zu Flur 1 [anonymisiert] wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zwischen der Ortslage Verl und der Ortslage Bornholte eine durchgehende Freiraumverbindung gesichert und entwickelt werden soll. Vor dem Hintergrund dieses regionalplanerischen Zieles ist im</p>

<p>steigenden Nachfrage nach Wohnraum im wirtschaftsstarken Verl gerecht werden zu können.</p> <p>Diese Flächen grenzen unmittelbar an bestehenden Siedlungen, sodass durch diese geplante Erweiterung eine zentrierte Verdichtung im Siedlungsbereich erfolgen kann. Gleichzeitig wird durch die umliegenden Flächen, die als "zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" ausgewiesen sind, die Lebensqualität vor Ort erhalten und im Hinblick auf die Umwelt eine ressourcenschonende Erweiterung vorgenommen.</p> <p>Als weitere Idee ist ggf. auch eine Erweiterung / Verdichtung der bestehenden Siedlung Bereich Flur [anonymisiert] denkbar.</p>	<p>Entwurf des Regionalplans OWL ein regionaler Grünzug zeichnerisch festgelegt worden. Auf das Ziel F 6 (Regionale Grünzüge) und dessen Erläuterung wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 250</p>	
<p>Hallo,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung.</p> <p>Im Anhang finden sie vorab einen Beteiligungsversuch aus Anfang 2017, der seinerzeit mangels Bearbeitungsmöglichkeit zurückgewiesen wurde.</p> <p>Eine weitere Überarbeitung/Ergänzung zur wesentlich größeren und neuen Bepanung, die überraschender Weise und neustem Kenntnisstand angeblich vom GIB ermittelt und vorgeschlagen wurde, wird der aktuellen Lage und Zeit im Wandel dank Corona fristgerecht und ergänzend nachgereicht.</p> <p>Wir wünschen uns eine ernsthafte und übergreifend gerechte Betrachtung, verbunden mit der Bitte um Befolgung unserer Eingabe und der immer größeren Forderung nach Klima- und Umweltaspekten, gerade im Hinblick auf das direkt angrenzende Naturschutz- und Wohngebiet des Ortsteils Sürenheide.</p> <p>Verl, 09.01.2017 Eingabe zum Gewerbeflächenkonzept Verl 2030 Die Interessengemeinschaft 100ha.de wendet sich gegen alle Planungen für ein</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Festlegung und Erläuterungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) hin.</p>

interkommunales Industriegebiet in Verl (Sürenheide/Pausheide) und auch gegen den Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 13.12.2016, ein solches interkommunales Industriegebiet in diesem Bereich auszuweisen.

Wir fordern den Kreis Gütersloh sowie die Bezirksregierung Detmold auf, die Planungen zur Ausweisung von mehr als 100ha für ein interkommunales Gewerbegebiet auf Verler Gebiet im Rahmen der Gewerbeflächenplanung 2030 nicht weiter zu verfolgen und eine Aufnahme in den Regionalplan abzulehnen.

Begründung:

Bei der Bürgerversammlung am 05.10.2016 wurde vom BKR Aachen ein Gewerbeflächenkonzept 2030 für Verl vorgestellt. Im Kern handelt es sich dabei um eine aus dem Jahre 2008 stammende, doch seinerzeit aus guten Gründen verworfene Idee, in der Sürenheide/Pausheide ein neues interkommunales Industriegebiet einschließlich Autobahnzubringer in der Pausheide zu schaffen.

Wir von der Interessengemeinschaft 100ha.de lehnen das Vorhaben eines neu zu schaffenden interkommunalen Industriegebietes einschließlich Autobahnzubringer ab und erachten es als völlig überflüssig. Zahlreiche gewichtige Argumente sprechen gegen ein solches Vorhaben.

Autobahnzubringer I Verkehr

Das Gutachten des BKR weist deutliche Raumwiderstände im Hinblick auf die Ausweisung von Gewerbegebieten im Planbereich Sürenheide/Pausheide auf. Neben einer unnötigen Flächenversiegelung würde eine Autobahnausfahrt ohne Pufferwirkung einen erheblich ansteigenden Schwerlastverkehr (LKW) nach sich ziehen. Eine enorme zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung trotz evtl. geplanter Lärmschutzwand würde die Gesundheit der angrenzenden Bürger beeinträchtigen. Betroffen wäre insbesondere die Siedlung Pausheide, die direkt an die vorgesehene neue Autobahnausfahrt angrenzen würde. Der Ausbau bestehender Straßen wäre eine zusätzliche Konsequenz. Die Folgen wären eine weitere zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung auf der Spexarder und Bielefelder Straße. Bereits heute werden dort verkehrsbezogene Belastungsgrenzen zu den Stoßzeiten überschritten .

Wirtschaft

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten müssen immer wieder Wirtschaftsförderung, Wachstum, und Wohlstand (hier wohl rein Materiell) erhalten.

Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver und gesünder, wenn an bestehen Standorten in Verl eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

Ein gesunder Mix des Mittelstands sichert ausreichende Gewerbesteuerereinnahmen.

Verl braucht grundsätzlich Reserveflächen fürs Gewerbe bis 2030. Nach den Berechnungen des BKR fehlen in Verl bis 2030 jedoch nur etwa 10-15 Hektar.

Deshalb stellt sich zu Recht die Frage: Braucht Verl wirklich ein neues interkommunales Industriegebiet?

Eine Überplanung von mehr als 100ha schützenswerter Naturflächen würde Wachstum ohne jedes Augenmaß bedeuten - vor allem auf Kosten von Natur und Lebensqualität (hier der immaterieller Wohlstandswert). Die von der Landesregierung NRW geforderte Reduzierung des Flächenverbrauchs würde mit einer solch riesigen Fläche in Verl ad absurdum geführt.

Die realistische Alternative ist eine nachhaltige und geordnete landschaftsschonende Vorgehensweise durch Konzentration auf vorhandene Standorte, durch Schließung von Baulücken sowie Nutzung bereits ausgewiesener Flächen, die den Sürenheider und insgesamt den Verler Dorfcharakter bewahren.

Fläche

Das direkt an das Naturschutzgebiet "Große Wiese" angrenzende Plangebiet würde den bestehenden ländlichen Charakter der Landschaft mit biologischer Kleinlandwirtschaft zerstören. Ebenso wäre der Ortsteil Sürenheide dann komplett von Gewerbe und Industrie umgeben .

Bereits seit längerer Zeit zeigt sich allgemein in Verl eine tiefgreifende Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, angefangen bei der Flächenvernichtung bis hin zur Zersiedelung mit hohem Landschaftsverbrauch. Dies ist die Kehrseite des bisher ungebremsten Wachstums, welches in letzter Zeit zu den ungewöhnlich hohen Gewerbesteuerereinnahmen der Stadt Verl geführt hat.

Zwei Landwirte haben zudem Wiesen, die an das geplante Industriegebiet angrenzen, als Erweiterung des Naturschutzgebietes "Große Wiese" beantragt. Somit würde sich in der Folge das überplante Gebiet anteilig um die 300m-Pufferzone schmälern.

In anderen Gebieten, z.B. im Ruhrgebiet, aber auch hier an der Strangmühle an der Spexarder Straße oder auch aktuell am Menkebach in Verl, bemüht man sich um Renaturierung. Es macht doch keinen Sinn, intakte bestehende Natur zu zerstören,

um sie im Anschluss an anderer Stelle unter hohen Kosten wieder entstehen zu lassen.

Hinzu kommt, dass sich die Stadt Verl zu einer nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung verpflichtet hat. Ziel einer nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung muss es sein, weiteren Flächenverbrauch möglichst zu vermeiden, um landschaftlich sensible Gebiete zu schützen und die natürlichen Ressourcen zu schonen. Diesen Aspekt berücksichtigt der Planungsentwurf nur unzureichend.

Hinzu kommt: Die Berufung auf ein veraltetes Umweltgutachten aus dem Jahr 2008/2009 kann weder sinnvoll noch akzeptabel sein.

Bürger

Verl sollte den Bürgerinnen und Bürgern einen attraktiven Arbeits-, Wohn- und Lebensraum mit grünem Charakter in unmittelbarer Nähe zu größeren Zentren bieten. Die Online-Petition der Interessengemeinschaft 100ha.de für den Erhalt der schützenswerten Naturflächen in der Sürenheide/Pausheide mit der Positionierung gegen das geplante Industriegebiet wurde Ende Oktober einberufen und erreichte über 900 Unterschriften, die dem Bürgermeister am 30.11.2016 übergeben wurden.

Außerdem gibt es eine breite Mehrheit der Grundeigentümer (über 90%;) mit der beiliegenden Willenserklärung (siehe Anlage), die Flächen für das geplante interkommunale Industriegebiet nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.

Fazit

Gerade für Verl ist nach der ungezügelter Gewerbeflächenentwicklung in der Vergangenheit ein zukünftig maßvolles Wachstum völlig ausreichend. Die Ausweisung von mehr als 100ha zusätzlicher Gewerbefläche ist vor diesem Hintergrund in Verl weder für den Menschen noch für die Natur sinnvoll und muss daher klar abgelehnt werden.

Für [anonymisiert]

Schreiben der BR Detmold, Regionalplanungsbehörde v. 15. Februar 2017 als Antwort auf o. g. "Eingabe zum Gewerbeflächenkonzept Verl 2030"

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Januar 2017, in dem Sie sich im Auftrag der "[anonymisiert]" aus unterschiedlichen Gründen gegen Planungen der Stadt Verl für ein interkommunales Industriegebiet in Verl-Sürenheide/Pausheide wenden.

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d.h. die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan für ein eventuelles interkommunales Industriegebiet, von der Stadt Verl in eigener Verantwortung aufzustellen. Im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen ist von der Stadt die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB zu beteiligen. Diese Beteiligungsverfahren sind öffentlich bekannt zu machen. Ich stelle Ihnen deshalb anheim, Ihre Stellungnahme zu einer Industriegebietsplanung der Stadt Verl im Rahmen dieser Beteiligungsschritte vorzutragen.

In Ihrem Schreiben fordern Sie des Weiteren die Bezirksregierung Detmold auf, die Aufnahme einer entsprechenden Gewerbegebietsplanung in den Regionalplan abzulehnen. Die Aufnahme einer Gewerbegebietsplanung in den Regionalplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens oder der Neuaufstellung des Regionalplans durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Bezirksregierung Detmold erstellt in ihrer Funktion als Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans den Entwurf des Regionalplans bzw. der Regionalplanänderung. Im Verfahren zur Änderung oder Neuaufstellung des Regionalplans erfolgt nach der Beschlussfassung des Regionalrates die Beteiligung der Öffentlichkeit, die ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wird. In diesem Beteiligungsverfahren können Sie Ihre Stellungnahme während der Auslegungsfrist abgeben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden dem Regionalrat zur Kenntnis gegeben und sind vom ihm bei seiner abschließenden Entscheidung über die Regionalplanänderung bzw. -aufstellung zu berücksichtigen. Derzeit ist kein Regionalplanverfahren zur Ausweisung eines interkommunalen Gewerbe- bzw. Industriegebiets in Verl-Sürenheide/Pausheide anhängig.

<p>Es steht meinem Haus nicht zu, den Entscheidungen des regionalen bzw. kommunalen Planungsträgers in gesetzlich vorgesehenen Planungsverfahren vorzugreifen. Im Rahmen dieses Antwortschreibens erfolgt deshalb keine inhaltliche Befassung mit Ihren Einwendungen gegen eine eventuelle Gewerbegebietsplanung der Stadt Verl im Bereich Sürenheide/Pausheide.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass informelle Planungskonzepte wie z.B. das „Gewerbeflächenkonzept Verl 2030“ die Aufstellung einer Bauleitplanung zwar vorbereiten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB), jedoch nicht ersetzen können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 614</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>meine Frau [anonymisiert] und ich sind kürzlich auf den Entwurf "Regionalplan OWL" aufmerksam geworden. Wir selbst wohnen in der Stadt Verl und haben am Brockweg 21 (Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstück 304 -- siehe auch Anhang) ein weiteres Grundstück über ca. 10.000 qm.</p> <p>Über das Grundstück am [anonymisiert] haben wir in den letzten zwei Jahren bereits Gespräche mit der Stadt Verl zwecks Aufnahme der Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) geführt. Die Stadt Verl stand und steht unserem Ersuchen durchaus positiv gegenüber.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW.</p>

Wie wir nun erfahren haben, wurde das Grundstück jedoch nicht im Regionalplan OWL berücksichtigt, da so kleine Flächen im Regionalplan wohl ohne weiteres nicht berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht ist es überhaupt nicht verständlich und nachvollziehbar, dass die Fläche nicht berücksichtigt wurde, da

- kaum noch geeignete Flächen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in Verl und Umgebung (bei steigenden Einwohnerzahlen) zu finden sind,
- sich die Fläche nahtlos an ein direkt angrenzendes Gewerbegebiet einfügt,
- das direkt angrenzende "Naturschutzgebiet" bereits Umwelt- und Freiraumkonflikten vorbeugt,
- das Grundstück bereits über einen Kanalanschluss verfügt,
- eine nahe Anbindung an den ÖPNV (5 Gehminuten bis zur nächsten Bushaltestelle) gegeben ist und
- auch die geplante Reaktivierung der TWE Strecke für ÖPNV nur 10 Gehminuten entfernt liegen wird.

Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das Nachbargrundstück ([anonymisiert]) erst vor wenigen Jahren von einer Wohnbebauung in eine Gewerbefläche "umgewandelt" wurde.

Ein weiterer Grund unseres Wunsches ist, dass unser Sohn [anonymisiert] für seinen langjährigen Küchenvertrieb (ebenfalls in Verl ansässig) eine geeignete Gewerbefläche zur Erweiterung seines Geschäftes sucht.

Man hat uns geraten das wir selbst aktiv werden und eine Stellungnahme verfassen sollen. Wir bitten daher, dass unser Grundstück am [anonymisiert] (Gemarkung Verl, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) im Regionalplan OWL als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), oder als Mischgebiet (Gewerbe mit Wohnen) aufgenommen wird.

Sollte unsere Stellungnahme, bzw. unserer Wunsch Formfehler aufweisen, oder etwas unklar formuliert sein, so machen Sie uns bitte sofort darauf aufmerksam, so dass wir fristgerecht reagieren können.

<p>Über eine Eingangsbestätigung würden wir uns sehr freuen! Teilen Sie uns bitte auch die weitere Vorgehensweise mit.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 709	
<p>Anbei übersenden wir Ihnen nun die Willenserklärung aus 2016, woraus hervorgeht, dass die Eigentümer nicht gewillt sind, ihre Flächen für das geplante interkommunale Gewerbegebiet von Verl zu verkaufen.</p> <p>Wir bitten um entsprechenden Respekt und Berücksichtigung der Anwohner.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 710	

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten sie nun eine aktualisierte und ergänzende Fassung zur ursprünglichen aus 2016/17 zu den geplanten Gewerbegebietsflächen, die unseren Ortsteil Sürenheide von der Stadt Verl komplett umzingeln würde. Daher lehnen wir die Umsetzung des Planes entschieden ab.

Weitere Infos finden sie auch auf unserer Homepage [anonymisiert]

Vielen Dank für den erbrachten Respekt der Anwohner und dem betroffenen Urteil.

i.A. [anonymisiert]

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist

- Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise **sehr niedrigen Altersdurchschnitt** von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil **entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends**. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung 1 Lüdelling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere

Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein **engagiertes Vereinsleben** aus, wie z.B. durch Sport vereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf **nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist** werden soll. Westlich des Ortskerns **bestehen bereits große Gewerbeflächen** im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink " mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider St r., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "11 Verl West " sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.
- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider St r. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.
- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde,

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die

die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

- Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.
- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Iselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im

Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel

Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als **Voraussetzung** für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen **eigenen Autobahnanschluss an die A2** an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch **zusätzlichen Pendelverkehr** (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Güt ersloh -Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.
- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh Spexard (direkt an die A2) sowie in Güte rsl oh- Fri edrichsdorf/ Bielefeld -Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst **fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig** wäre.
- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Att raktivit ät sv erlu st für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie **Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung** mit den entsprechenden **Konsequenzen für die Gesundheit** der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante **interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Das Gebiet ist ebenfalls als **Landschaftswachtbezirk** definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere

6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Nat urhaushalt s, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt , Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

- Ebenfalls **grenzt** das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet **an das Naturschutzgebiet "Große Wiese"**. Die besonders schutzbedürftige sogenannte **Pufferzone von 300 m** an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges „Haarfeld" sowie nördlich des " Neuen Weg" **verletzt**.
- Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen west lic h der Isselhorster Str. sind zudem als **Biotopkatasterflächen** ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.
- Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen **wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft**, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses **Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört**. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer -Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore/ Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- **Wie das Gesamtgebiet** mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt - und Naturschutzes **für ein komplett neu-zu schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann**, ist für uns **völlig unverständlich**.
- Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider St r . genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Nat ursch ut zes, u. a. da ein Teil der Flächen im **Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach** liegt.

- In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z. B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die **Renaturierung ehemaliger Industrieflächen**. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie und Gewerbefläche umzuwandeln.
- Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future" -Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt - und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine **großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance** darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. **Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.**
- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen **Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln**. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.
- Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide **fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den**

bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher St r. (u . a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

- Indem **bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt** werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versie gelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser- selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vo rschri ften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar **viele Gewerbeflächen und -immobilien brach**. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Ge werbebeein nahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.
- Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die **Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen** im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer **veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze** basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z. B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine **Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft** (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Kli mawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht

<p>"einfach so" an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird .</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. • Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. <p>Ein übergreifend gerechter Gewerbeentwicklungsplan besteht nicht aus einem neu geschaffenen interkommunalem Industriegebiet von Verl in eingreifenden Naturschutzflächen und somit lehnen wir diese Planung entschieden ab.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 711</p>	
<p>Nachtrag zur 2. Eingabe: - der ANhang wurde nmerkwürdiger Weise nicht mit übertragen.</p> <p>...</p> <p>Anbei übersenden wir ihnen nun die Willenserklärung aus 2016, woraus hervorgeht, dass die Eigentümer nicht gewillt sind, ihre Flächen für das geplante interkommunale Gewerbegebiet von Verl zu verkaufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

<p>Wir bitten um entsprechenden Respekt und Berücksichtigung der Anwohner.</p>	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 819</p>	
<p>bedenklich finden wir es, dass ein Ortsteil, wie Sürenheide, mit so positiver Ausgangslage, laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.</p> <p>Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.</p> <p>Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.</p> <p>Die neue geplante GIB-Fläche im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die</p>	<div data-bbox="1093 683 1697 1093" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. In dem vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide wird für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt. Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.</p>

bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die Kita St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete-Sürenheide trägt zu diesem negativen Bild bei. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt. Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) und Pendler werden durch ein Gewerbe-/Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung sind ebenso hervorzuheben.

Die Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.

Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

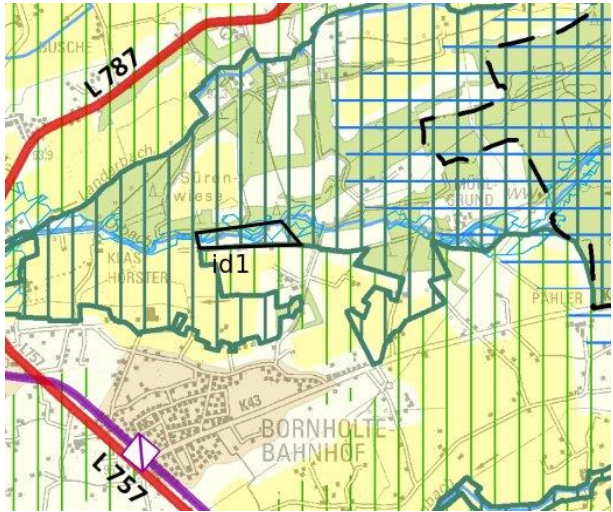
Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung.

vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu. Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese" an. Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen. Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu zu schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich. Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser –selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz und Beelen mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsbelastung/Schwerlastverkehr, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wald, Nähe zum Naturschutzgebiet, Landschaftsbild, Fließgewässer, Klimaschutz, Umkreisung durch GIB) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaft), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>In der Stadt Verl existiert bereits ein hoher Druck bei der Suche nach Wohnraum, welcher mit der Entwicklung neuer Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen steigen wird. Daher sollte z.B. die im Regionalplanentwurf als GIB-Flächen gekennzeichnet, zwischen der Sürenheider Straße, Katholischen Kirche, Brummelweg und Zollausweg, besser als ASB-Fläche genutzt werden und als Erweiterungsfläche für Wohnimmobilien für Sürenheide dienen. Bei einer Entwicklung dieser Fläche zum Gewerbegebiet besteht die Befürchtung, dass das Image der angrenzenden Helfgerd-Siedlung weiter verschlechtert wird.</p> <p>Alles in allem empfehlen wir dringend, die geplanten Erweiterungen der GIB-Flächen und die dadurch immense gesteigerte Zersiedlung sowie die Umkreisung des Ortsteils Sürenheide zu überdenken.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 846</p>	
<p>hiermit widerspreche ich dem Vorhaben, den markierten Bereich in der Karte als Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen, da hier auch in Zukunft noch Landwirtschaft betrieben werden soll.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

	<p>naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 902</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich möchte mich zum Entwurf des Regionalplanes äußern.</p> <p>Die Fläche, die im Stadtgebiet Verl als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt wird, liegt komplett in dem Jagdrevier Verl II, das ich seit mittlerweile mehr als 40 Jahren gepachtet habe.</p> <p>Wenn diese Planung umgesetzt würde, wäre die Hälfte des Revieres nicht mehr als Jagdgebiet geeignet.</p> <p>Die geplante Ausweisung umfasst ein sehr naturnahes Gebiet mit Streubebauung, Hecken, Bachläufen, kleinen Gehölzen. Ein großer Teil wird durch Bio-Landwirte bewirtschaftet, hier ein Gewerbegebiet aus dem Boden zu stampfen würde eine intakte Kulturlandschaft zerstören.</p> <p>Begründet wird die Ausweisung hier mit der Lage angrenzend an die Autobahn A2, ohne zu bedenken, dass dadurch ja keine verkehrliche Nutzung der Autobahn gegeben ist. Die nächsten Auffahrten sind "Gütersloh", dazu muss entweder durch Sürenheide oder durch Spexard gefahren werden, oder "Sennestadt" an der A 33,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

<p>dazu muss durch Friedrichsdorf gefahren werden. Das Gebiet selber ist zur Zeit nur durch wenige Gemeindestraßen erschlossen, die keinesfalls einer gewerblichen Nutzung standhalten können. Im Gespräch ist auch immer wieder, dass an der Bielefelder Straße eine Abfahrt der Autobahn gebaut werden soll. Dazu müsste an beiden Seiten Wald abgeholzt werden. Das kann in einem waldarmen Kreis wie Gütersloh ja wohl nicht gewünscht sein, oder? Ich befürchte auch, dass es nicht nur bei Gewerbeansiedlungen bleibt, sondern auch Wohnbebauung für die dann dort arbeitenden Familien nötig sein wird. Eine Stadt wie Verl, in deren Gemeindegebiet schon umfangreiche Gewerbegebiete vorhanden sind, sollte nicht auf weitere Gewerbeflächen bestehen, sondern auch mal an die Natur gedacht werden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Betriebe, Fließgewässer, jagdliche Nutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Rahmen der Abwägungsentscheidungen auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen die bestehenden jagdlichen Pachtverhältnisse eingestellt und bewertet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 925

[anonymisiert]

Stellungnahme zum Regionalplan 2020**Herausnahme der Gewerbeentwicklungsfläche im Bereich Pausheide aus dem Regionalplanentwurf 2020 (GT_GIB_008, nördlich der A2 mit 124,1 ha)**

Ich, als in dem oben benanntem Gebiet wirtschaftender Landwirt, möchte dass dieses Gebiet in seiner jetzigen Form als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleibt.

Die landwirtschaftliche Nutzung bildet einen Puffer zwischen dem NSG Große Wiese und der Autobahn A2.

Allein die Nähe zur A2 kann kein Argument für die Überplanung eines Gebietes sein, dass weder verkehrstechnisch noch sonst über eine Erschließung für ein solches GIB verfügt.

Der Verbrauch von Flächen muss reduziert werden!

Ich habe bereits im Oktober 2016 der Bezirksregierung angeboten meine Eigentumsflächen zur Erweiterung des NSG Große Wiese aufzunehmen.

Dies wurde damals mit der Begründung abgelehnt, es seien keine schützenswürdigen Flächen und es gäbe auch keine schützenswürdigen Tiere auf den Flächen.

Für mich unverständlich. Erst muss das Habitat erhalten werden und dann finden sich auch die Tiere ein.

Diese Flächen jetzt für ein GIB zu verplanen heißt, eine Fläche von 124 ha für die Natur aufzugeben.

Ich bewirtschafte Flächen in dem oben genannten Gebiet seit über 25 Jahren ökologisch und bin auf Flächen angewiesen, die sich in der Nähe meines Betriebes befinden, kann also nicht einfach auf andere Flächen (die ja sowieso nicht zur Verfügung stehen) ausweichen.

Durch die Planung eines möglichen Gewerbegebietes ist meine betriebliche Existenz gefährdet.

Meine Eigentumsflächen stehen für ein solches GIB nicht zur Verfügung !

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, landwirtschaftlicher Betrieb) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur

<p>[anonymisiert]</p>	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 952</p>	

Stellungnahme des Ortsverbands Bündnis 90/Die Grünen Verl zum Regionalplanentwurf 2040

Herausnahme der Gewerbeentwicklungsfläche mit regionaler Bedeutung GT_GIB_Ver_008 aus dem Regionalplanentwurf 2040

Die Ausweisung einer Gewerbeentwicklungsfläche mit regionaler Bedeutung nördlich der A2 (Interkommunales Gewerbegebiet) in der Pausheide lehnt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab. Die entsprechende Ausweisung von Flächen in diesem Gebiet soll daher nach unserer Vorstellung aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden. Die schützenswerten Naturflächen in der Pausheide eignen sich viel besser als Naturschutzgebiet – benachbart zum Naturschutzgebiet Große Wiese auf Gütersloher Seite. Gegenwärtig stellt dieser Naturraum einen wichtigen Puffer dar zwischen der Autobahn A2 und dem NSG Große Wiese.

Grund und Boden als Lebensgrundlage sind nicht vermehrbar. Die räumlichen Grenzen der gewerblichen Ausdehnungsmöglichkeiten in Verl sind inzwischen überdeutlich erreicht. Die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes nördlich der Autobahn A2 (Gebiet Pausheide) im Umfang von 124,1 ha würde den Ausgleich von Natur, Gewerbe, Wohnen, Erholung in empfindlicher Weise stören. Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet. Die Lebens- und Wohnqualität im Bereich der Siedlung Pausheide – zwei hohe, bisher allseits geschätzte Werte in Verl – stehen ebenso auf dem Spiel.

Außerdem will die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Die im Regionalplanentwurf 2040 vorgeschlagene Flächenausweisung von 124,1 ha würde dieser Zielsetzung deutlich entgegenstehen.

In der Vergangenheit sind gerade auf Verler Gebiet schon genug Flächen verbraucht und versiegelt worden. Aus Verantwortung der Umwelt gegenüber macht es keinen Sinn, jetzt auch die allerletzten, überhaupt noch zur Verfügung stehenden größeren Flächen der Einseitigkeit einer Gewerbenutzung zuzuführen. Die Ausweisung von 124,1 ha Gewerbeentwicklungsflächen mit regionaler Bedeutung (Interkommunale Gewerbegebiete) würde in diesem Fall ganz allein schützenswerte Naturflächen auf Verler Gebiet betreffen. Eine andere beteiligte Kommune würde an

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Arten der roten Liste, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Lebens- und Wohnqualität, Verkehrsführung, Autobahnanschluss, Immissionen, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden,

dieser Stelle zwar Gewerbeentwicklungsflächen erhalten, aber selbst keine eigenen Flächen zur Verfügung stellen. Dies kann nicht im Interesse der Verler Bürgerinnen und Bürger sein.

Hinzu kommt, dass eine Erschließung dieser riesigen Planfläche nur über einen neuen Autobahnanschluss im Bereich der Pausheide möglich wäre. Die bestehende Wohnsiedlung in der Pausheide wäre von einem Autobahnanschluss direkt betroffen. Ein solcher zusätzlicher Autobahnanschluss könnte nicht ohne erhebliche Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner in der Siedlung Pausheide realisiert werden.

Bei der Darstellung von GIB-Flächen im Regionalplanentwurf sind für Verl 198,6 ha GIB neu dargestellt. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in Verl liegt jedoch lediglich bei 77 ha. In der berechneten Fläche von 77 ha sind zudem bereits Reserveflächen von etwa 30 ha enthalten, und zwar 20 ha für ein Unternehmen in Verl-Kaunitz sowie etwa 10 ha für die Erweiterung eines Unternehmens an der Gütersloher Straße. Ausgehend von 77 ha – 30 ha = 47 ha wird also im Regionalplanentwurf 2040 etwa 4,2mal mehr an Fläche dargestellt als es dem Bedarf in Verl entspricht und entwickelt werden könnte. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert.

Das im Regionalplanentwurf 2040 für Verl dargestellte und überzogene Flächenkontingent von rund 200 ha ist nicht zu verantworten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Verl in den letzten Jahrzehnten bereits einen großen Teil seiner schützenswerten Natur für Gewerbeflächen aufgegeben hat.

Die aus dem Regionalplanentwurf herauszunehmende Gewerbeentwicklungsfläche trägt die folgende Bezeichnung:

GT_GIB_Ver_008, nördlich der A2 mit 124,1 ha

Es handelt sich um einen vollständig neuen Ansatz im Freiraum. Mit 124,1 ha übertrifft diese Fläche den Bedarf bei weitem. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich voraussichtlich aus den folgenden Gründen:

- Das Plangebiet liegt nahe am NSG Große Wiese.
- Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten.
- Es sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen.

Fließgewässer, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des

<ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um wertvolle Böden. - Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. - Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. - Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (höchste thermische Ausgleichsfunktion). - Die Planfläche liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Große Wiese. <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Verl laut Regionalplanentwurf zusätzlich eine Fläche regionaler Bedeutung von 101 ha zusammen mit der Stadt Rietberg plant (GIB Rietberg/Verl, siehe Anlage 1), wäre eine Inanspruchnahme der schützenswerten Naturflächen in der Pausheide in Nachbarschaft zum NSG Große Wiese nicht zu verantworten.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Anlage 1: GIB Rietberg/Verl von 101 ha mit regionaler Bedeutung</p>	<p>Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 955</p>	

**Stellungnahme des Ortsverbands Bündnis 90/Die Grünen Verl
zum Regionalplanentwurf 2040**

Ausweisung von Verl-West als ASB Fläche im Regionalplanentwurf 2040

Verl-West zeichnet sich im Bereich der Eiserstraße durch das Zusammentreffen eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und eines Siedlungsbereichs aus, welcher bisher nicht als ASB im Regionalplan gekennzeichnet ist.

Dieses Gebiet, auch "Sielhorst-Siedlung" genannt, soll laut Entwurfs der Stellungnahme der Stadt Verl zukünftig kontinuierlich weiterentwickelt werden. Für diesen Siedlungsbereich gibt es eine aktuelle Entwicklungsstudie, welche das Ausweisen neuer Baugebiete beinhaltet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie (Stichtag 30. April 2018) hatte die Sielhorst-Siedlung etwa 1.400 Einwohnerinnen und Einwohner. Für das Jahr 2021 werden allein in den Baugebieten am Jostweg und Schlangenweg-Nord mehr als 60 Bauplätze vergeben. Die Bebauungspläne sehen dort die Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bis zu sechs Wohneinheiten vor. Weitere Bebauung ist im Bereich zwischen Westweg und Östernweg geplant, wo nach einem ersten Architektenentwurf bis zu 100 Wohnungen entstehen könnten. Somit zeigt sich, dass für das Gebiet zwischen Eiserstraße und Westring ein deutliches Wachstum der Einwohnerzahl zu erwarten ist.

Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen mit einer landesplanerischen Entwicklung angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Flächen von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 1 und 2, Stellungnahme der Stadt Verl).

Die erforderliche Anzahl von 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, um das Gebiet als ASB auszuweisen, dürfte zeitnah erreicht werden. Aufgrund der langfristigen Gültigkeit des Regionalplans fordern wir, diesen Siedlungsbereich bereits jetzt als ASB auszuweisen. Damit würde eine fokussierte Weiterentwicklung des Areals mit seinem Siedlungscharakter gefördert. Wichtig erscheint uns auch, dass eine ASB-Ausweisung zwar planungsrechtliche Vorteile für die Wohnbauentwicklung hat, sich aber nicht nachteilig auf die bestehenden Gewerbeflächen auswirkt.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Bereich R

Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen den im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten GIB im Westen und dem ASB im Osten einen regionalen Grünzug festzulegen und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt die ASB-Festlegung einerseits mit Blick darauf, dass die Fläche für eine ASB-konforme Nutzung eine angemessene Größe aufweist, andererseits einen raumwirksamen und im regionalplanerischen Maßstab erkennbaren regionalen Grünzug sichert.

Die Festlegung und Abgrenzung des regionalen Grünzugs soll das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche entlang der L 757 in diesem Bereich verhindern. Der betroffene Teilraum ist auf dem Gebiet der Stadt Verl der einzig verbleibende regionalplanerisch relevante Freiraum, der sich für eine nord-südliche verlaufende siedlungsräumliche Gliederung anbietet.

Auf die Begründungen und Erläuterungen zu Ziel F 6 des Entwurfs des Regionalplans OWL und dem Ziel 7.1-5 LEP NRW werden verwiesen.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass für die angesprochenen Flächen im Entwurf des Regionalplans OWL eine Festlegung als BSN vorgesehen ist. Auf das Ziel F 10 des Entwurfs des Regionalplans OWL, das Ziel 7.2-2 LEP NRW einschl. Erläuterungen und Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Bereich F:

Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.

Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.

[anonymisiert]	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 980	
<p><u>Stellungnahme zum Regionalplan OWL Blatt 23</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die [anonymisiert] bestehend seit über 150 Jahren und wird von mir, Tischlermeister und Betriebswirt d.H. [anonymisiert], in 4. Generation geführt.</p> <p>Seit meiner Meisterprüfung haben wir die Tischlerei in den letzten 30 Jahren kontinuierlich weiterentwickelt, die Produkte weiter spezialisiert und Nebenprodukte wie Möbel, Treppen usw. aus der eigenen Fertigung entfernt.</p> <p>Unser Schwerpunkt ist heute die Fertigung und Vertrieb von hochwertigen, exklusiven Bauelementen: Fenster, Schiebetüren, Faltelemente, Eingangstüren aus Holz und Holz/Metall sowie unserer Eigenmarke, das Holz-Design-Plus Fenster. Die Zertifizierung für die Herstellung von Brandschutztüren im Außenbereich erfolgte zusätzlich im Jahr 2020.</p> <p>Wir beschäftigen ca. 20 Mitarbeiter und sind Ausbildungsbetrieb.</p> <p>Damit wir als Handwerksbetrieb wettbewerbsfähig bleiben, haben wir Fertigungsprozesse optimiert sowie in einen modernen Maschinenpark investiert.</p> <p>Durch die Investitionen in Gebäude und Maschinen ist der Betrieb zukunftsweisend aufgestellt und die nächste Generation bereitet sich auf die Weiterführung des Betriebes vor.</p> <p>Hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass sich der Betrieb am Standort auch weiterentwickeln und moderat erweitern kann, eine Umsiedlung vom eigenen Grundstück weg wäre wirtschaftlich nicht umsetzbar.</p> <p>Wir bitten darum, dass unsere Eingabe im Regionalplan OWL Berücksichtigung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>findet.</p> <p>Mit freundlichem Gruß [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Unsere Familie bewirtschaftet einen Landwirtschaftlichen Betrieb in unmittelbarer Nähe des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes. Wir wirtschaften nach den Prinzipien des Ökologischen Landbaus. Eine unserer Ackerflächen und mehre Pachtflächen liegen im geplanten Gebiet. Darüber hinaus wird durch die Inanspruchnahme der anderen landwirtschaftlichen Flächen, der Bedarf an Ersatzflächen für unsere Kollegen in der Nachbarschaft steigen. Unsere Existenzgrundlage ist dadurch bedroht.</p> <p>Die Art der Bewirtschaftung hat natürlich einen Einfluss auf den Pflanzen- und Tierbestand, insbesondere im Grünland. Die Erfolge unserer Arbeit werden durch die Zerstörung des Lebensraumes durch Industriebauten mit zerstört.</p> <p>Besonders bedrückend finde ich es, dass man beabsichtigt in einer bereits sehr dicht besiedelten Region, mit vielen erfolgreichen Unternehmen und entsprechendem Problemen beim Verkehr und hohem Bedarf an Wohnraum, weitere Unternehmen ansiedeln will. In anderen Regionen mangelt es an Arbeitsplätzen und die Siedlungen verweisen bzw. die Menschen müssen sehr weite Wege zum Arbeitsplatz in Kauf nehmen. Man sollte eine sinnvollere und gerechtere Verteilung der Arbeitsplätze in der Fläche anstreben. Das würde die Lebensqualität der Menschen steigern und die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO</p>

Umweltbelastungen senken.

Die Neuausweisung von Gewerbeflächen ohne konkreten Bedarf fördert die Flächenversiegelung und senkt den Druck, bereits bebaute Flächen neu zu nutzen. Das steht dem gesellschaftlichen Ziel, den Flächenverbrauch drastisch zu verringern entgegen, und ist überhaupt nicht mehr zeitgemäß! Denn auch den Verbrauch von Ressourcen zB. beim Baumaterial müssen wir deutlich senken!

Auch der Einfluss der Flächenversiegelung auf das Klima ist ein wichtiger Punkt. Wasserverdunstende Pflanzen kühlen ihre Umgebung, während sich über versiegelten Flächen die Luft stark aufheizt. Das wirkt sich nicht nur auf die bewohnte Umgebung aus. Die Wüstenbildung, zu der ja auch unsere Bautätigkeit gehört, hat auch einen enormen Einfluss auf das Klima.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme.

[anonymisiert]

zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte (z.B. Verkehrsführung, Abstandsflächen, Lebensqualität, Flächeninanspruchnahme, Bereitstellung von Wohnraum) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler

	Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1085	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Ich komme von einem landwirtschaftlichen Betrieb aus Sürenheide. Zur Zeit mache ich meine landwirtschaftliche Ausbildung. Ich möchte in meiner Ausbildung und der Zeit danach noch einiges lernen und mich weiterentwickeln und plane später einmal unseren Betrieb zu übernehmen. Bezüglich des geplanten Industriegebiets habe ich sehr große Bedenken, da meine gewohnte Umgebung, in der ich aufgewachsen bin, zerstört wird und deutlich weniger attraktiv. Zuhause haben wir einen kleinstrukturierten Betrieb. Wir sind auf die Flächen, die wir bewirtschaften, angewiesen und haben aufgrund der trockenen Jahre ohnehin sehr knapp Futter für unsere Tiere. Mehr Flächen dazu zu pachten ist keine Option, da wir mit den mittlerweile üblichen Pachtpreisen einfach nicht mehr mithalten können. Ein Flächenverlust durch die Ausweitung des Industriegebiets wäre katastrophal und würde die Existenz meiner Familie stark bedrohen und meine Zukunftspläne zunichtemachen. Aus diesem Grund bitte ich darum, über meine Sorgen und die meiner Mitmenschen in Sürenheide und Verl nachzudenken. Ist die Förderung bereits starker Firmen notwendig oder sollten wir auch ein Augenmerk auf die hier lebenden Menschen und Familienbetriebe, die zum Erhalt unserer Kulturlandschaft beitragen, werfen? Sie entscheiden! [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO</p>

zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Kulturlandschaften) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte (z.B. Lebensqualität, Flächeninanspruchnahme) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

	Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1123	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Ich lebe in direkter Nachbarschaft zum geplanten Industriegebiet und fühle mich durch das gewaltige Bauvorhaben bedroht. Seit 25 Jahren lebe und arbeite ich hier auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb, den wir nach Demeter Richtlinien bewirtschaften. Durch die zunehmende Flächenkonkurrenz würden die ohnehin schon erschwerten Bedingungen weiter verschärft werden. Ich bin fassungslos, mit welcher Ignoranz hier Existenzen aufs Spiel gesetzt und Zukunftspläne zerstört werden.</p> <p>Unser Ziel war und ist es, nachhaltig zu wirtschaften. Wir sind bemüht, Natur zu schonen und Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu fördern. Ihr Projekt würde großflächig gewachsene Kulturlandschaften zerstören, Boden versiegeln und Lebensräume für immer vernichten.</p> <p>Auch innerhalb der Gesellschaft findet aktuell ein Umdenken statt, ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung wünscht sich Lebensmittel aus regionalem und nachhaltigem Anbau. Ihre Planung geht eindeutig in die falsche Richtung!!</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaften) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

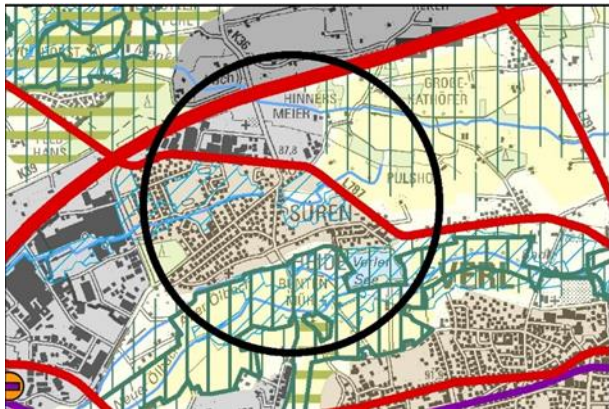
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von

	Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1126	
<p>Absender: [anonymisiert]</p> <p>Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold</p> <p>Verl, 31.03.2021</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL im Blatt 23 (Verl-Sürenheide)</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>in Bezug auf das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Neugestaltung des Regionalplans OWL im Blatt 23 (Verl-Sürenheide) möchte ich gerne Stellung beziehen.</p> <p>Ich lebe mit meinem Mann und unserem Sohn in Verl-Sürenheide. Ich bin hier aufgewachsen und fühle mich mit der Ortschaft sehr verbunden. Meine Familie und ich genießen die Nähe zur Natur sehr. Unser Sohn geht zur Zeit in den Kindergarten und erlebt die Natur mit allen Sinnen. Wir nutzen in unserer Freizeit gern gemeinsam das Fahrrad für kleine Touren. Dabei fahren wir gerne in dem Gebiet, wo nun ein Industriegebiet angesiedelt werden soll. Unser Sohn mag es, dort mit dem Fahrrad etwas freier fahren zu können. Auf den Radwegen ist es für ein junges Kind, was sich grad im Radfahren übt, schwierig, die vielen Eindrücke zu verarbeiten, sich auf den Weg zu konzentrieren und auch noch auf Gegenverkehr und Gefahren zu achten. In dem Gebiet, was wir als "hinter der Autobahn" bezeichnen, ist es möglich, mal die ganze Straße auszunutzen, sich mit dem Rad zu erproben. Wir haben einen festen Platz, an dem wir eine Pause einlegen. Wir haben mit viel Glück</p>	 <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. In dem vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide wird für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt. Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB. Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach. Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für</p>

auch schon Rehe gesehen. Natürlich wird unser Sohn älter und andere Dinge werden wichtiger. Aber die Erinnerung an solche Erlebnisse bleiben.

Ich selber verbinde mit dem Gebiet "hinter der Autobahn" schöne Erinnerungen an Erlebnisse in meiner Kindheit, wie das Spiel an der Dalke oder im naheliegenden Waldstück. Da meine Mutter gebürtig von einem Bauernhof in dem Gebiet stammt, gehören für mich auch Erinnerungen an Heuernten und Kartoffelernten dazu.

Unvorstellbar für mich, wenn sich dort nun große Firmen ansiedeln und die Natur dafür weichen muss!

Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe das Naturschutz - Gebiet "Grüne Wiese". Mir ist unverständlich, wie es möglich sein kann, in solch einer Nähe zu einem Naturschutzgebiet, ein Industriegebiet zu errichten!

Der grüne Gürtel um den Ortsteil Sürenheide wird immer enger. Eingekegelt von Industrie, das kann nicht sein!

Im Zuge des Klimawandels darf nicht noch mehr freie Fläche verbaut werden! Haben wir hier doch schon an der Ecke Brummelweg / Thaddäusstraße erlebt, wie Baumbestand zugunsten von Industriefläche weichen musste!

Wie bereits erwähnt, besucht unser Sohn den Kindergarten. Dieser liegt neben der Kirche. Daran angrenzend soll das Industriegebiet errichtet werden. Die Sürenheide Straße und auch die Thaddäusstraße sind jetzt bereits stark befahrene Straßen. Ein weiter verstärktes Verkehrsaufkommen kann in der Nähe eines Kindergartens nicht das Ziel sein!

Ich bin selber Erzieherin und habe in verschiedenen Einrichtungen gearbeitet. Verkehr und Kindergarten ist oft ein Streithema, ein schwieriges und dennoch wichtiges Thema, wobei dies doch immer im Sinne der Kinder entschieden werden sollte!

Zudem bin ich in der Kirche engagiert. Ein Gottesdienst im Freien, wie z.B. am Pfarrfest, mit Industriegebiet neben an, möchte ich so nicht feiern und wäre für mich nicht vorstellbar!

Über die Einbeziehung meiner Bedenken bei der Neuplanung der Fläche in Verl-Sürenheide würde ich mich sehr freuen.

Ich bitte um eine kurze Rückmeldung bzgl. des Eingangs meiner Stellungnahme!
[anonymisiert]

diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wald, Nähe zum Naturschutzgebiet, Landschaftsbild, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe

	<p>umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F35 (Leitbild Kulturlandschaft), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1133	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Ich bin auf unserem Hof in Sürenheide aufgewachsen, den meine Eltern nach Demeter Richtlinien bewirtschaften. Dass nun unsere gewohnte Heimat durch Industrielandschaften zerstört werden soll, macht mich fassungslos. Zurzeit wohne und studiere ich in Leipzig. Das städtische Leben ist für mich eine Erfahrung, doch ich weiß schon jetzt, dass ich nach meinem Studium wieder aufs Land ziehen möchte. Eine Zukunft, wie sie uns nun hier für Sürenheide in Aussicht gestellt wird, ist jedoch grauenerregend und erscheint, besonders hinsichtlich des derzeitigen Umdenkens in dem Gesellschaf, als Zerstörungswut durch reine Profitgier, ohne an die Folgen für Natur, Tier und Mensch auch nur einen Gedanken zu verschwenden. Ich frage mich, wie das noch in das heutige Bild passen soll und warum ein Umdenken nicht auch endlich in Politik und Wirtschaft stattfindet. [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist</p>

insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen

	<p>Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1141</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Ich bin in Sürenheide auf unserem Bio- Bauernhof aufgewachsen. Ich kann nicht fassen, was sie da vorhaben. Wenn Sie wirklich halten was sie versprechen sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass unsere Generation hier in Zukunft keinen Fuß mehr fassen wird, wie traurig!</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO</p>

	<p>zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1216	
<p>als [anonymisiert] betreiben wir seit 40 Jahren eine Imkerei am Wolfsweg, am Rande des geplanten "Interkommunalen Gewerbegebietes Verl".</p> <p>Immer haben unsere Bienen uns mit ihrem Fleiß, mit verschiedenen Sorten von köstlichem Honig beschenkt, die die Nachbarschaft und die Mitbürger aus der "Sürenheide" und "Pausheide" sowie den umliegenden Gemeinden genießen und sehr schätzen.</p> <p>Auf unserem Grundstück erhalten nicht nur unsere Honigbienen unsere Fürsorge, sondern auch verschiedene Wildbienenarten genießen ebenfalls unsere Aufmerksamkeit und Schutz für den Arterhalt. -. Zumal unsere nachbarschaftlichen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die</p>

Ökolandwirte ideale Lebensvoraussetzungen für deren Lebensgrundlage sorgen.

Leider erhalten die Wildbienen nicht so die Aufmerksamkeit wie die Honigbienen und besitzen leider auch keine menschliche Obhut, die sich stetig um Ihr Wohlergehen kümmert. Aus unseren Beobachtungen auf unserem Grundstück müssen wir feststellen, dass es wahrlich an der Zeit ist, den Landschaftsverbrauch für Industrieanlagen endlich zu reduzieren bzw. gänzlich einzuschränken.

Vieles in der Richtung "Einsparung von Flächenverbrauch" und "Nichtversiegelung der Landschaft" ist von führenden Parteien und der Regierung versprochen worden. – Leider sieht die Realität gnadenlos anders aus – es wird so gearbeitet wie immer!

Wir sehen durch das Projekt:

- den Artenschutz für die Zukunft in unserem Lebensbereich als gefährdet.
- das Kleinklima für das Nachbardorf "Sürenheide" u. "Pausheide" und den Klimawandel als schädlich.
- mit dessen Auswirkungen für das angrenzende Naturschutzgebiet, eine kritische Zukunftsaussicht.
- das Landschaftsbild einer "eiszeitlichen Endmoräne" zwischen A2 und der Dalke als unwiederbringlich zerstört.
- keine umweltverträgliche, zukunftsweisende Ausrichtung eines alternativen Industriegebietes – Immer nach dem Motto: "nicht kleckern, nur klotzen!"
- schon die Frage unsere Kinder vor Augen: "Warum habt Ihr nicht mit dieser maßlosen Umweltzerstörung endlich aufgehört!"

Sie gestalten die Zukunft unseres Landes

– machen Sie etwas daraus und zwar für unsere Kinder und Enke!!

Wir danken für Ihr Gehör

Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe mit Blick auf die angesprochene Imkerei umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Belange der Einsparung von Flächenverbräuchen wird auf Grundsatz S 6 (bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB), Grundsatz S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) sowie auf das Ziel S 11 (Flächenkontingente von Wirtschaftsflächen) und deren Erläuterung hingewiesen.

	Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte (z.B. Versiegelung, Flächeninanspruchnahme, Arten- und Biotopschutz) im Hinblick auf die Imkerei auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1231	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL im Blatt 23 für Verl-Sürenheide</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, als Sürenheider Ureinwohner, als Interessenmitglied [anonymisiert] und als betroffener Anwohner möchten wir, gerne zusätzlich zur 100ha Eingabe eine persönliche, wohl ehr emotionale Stellungnahme (wir bitten um Verständnis und Nachsicht der geführten Gedanken) zur geplanten Industrialisierung der Sürenheide und Umgebung machen. Seit 2009 bemühen wir uns vergeblich um den Erhalt unserer schützenswerten Landschaft. Das ist schon sehr frustrierend und es lässt das ungute Gefühl der wohl zu hinterfragenden Art und Weise immer wieder hochkommen. Wer wundert sich über Politikverdrossenheit durch mehrheitsgeführte politische Führungen mit Fraktionszwang und was da im Hintergrund noch so laufen mag. Wie heißt es so schön gemäß dem Analogieprinzip: Wie im Großen, so im Kleinen? Überzeugen sie uns vom Gegenteil der Betrachtung, das würde die Emotionen mildern und ein Hauch des Gefühls hochkommen lassen, dass es doch noch Bürgerrechte gibt. Ein geführtes Gespräch mit dem Vorstand der CDU zeigte in den Jahren 2016/17. Das immer wiederkehrende angsttreibende Argument des Wohlstandverlustes für die Zukunft von Verl, was wir so nicht sehen, führte uns zum Gegenvorschlag an den stellvertretenden Bürgermeister von Verl, selbst Besitzer eines Landwirtschaftlichen Betriebes, seine ca. 110ha bewirtschaftende Flächen zum Wohle von Verl zur Verfügung zu stellen. wurden als ad absurdum abgetan. Dabei wäre das ein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den</p>

höchst "staatsmännisches" Verhalten und zudem lukrativ und es würde nur einen Besitzer treffen. Aber auch ein WLK Vorsitzender hat sich für unsere Flächen ausgesprochen, wenn auch offiziell enthalten. Vor ein paar Wochen war die letzte Vorstellung des Regionalplanes mit der CDU in einem moderateren Diskurs, aber von der Planung wollte man nicht abweichen, auch wenn alle Parteioppositionen sich klar dagegen positioniert haben, mit Ausnahme der FDP als Enthaltung.

Geboren und aufgewachsen bin ich, [anonymisiert] in Verl und lebe hier im Ortsteil Sürenheide bis heute mit meiner Familie und zwei Kindern. Sürenheide ist ein gesellschaftlich bunter und junger Wohnort, indem noch ein engagiertes Vereinsleben mit interkulturellen Glaubensrichtungen funktionieren.

Umso erschrockener war unser Blick auf die Planung der GIB-Flächen, die den Sürenheider Ortsteil komplett umzingeln würden.

Auf der folgenden Seite zeigt eine Skizze die Größe der Industrialisierung zur

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität, Belastungen durch Verkehr und Emissionen, Überschwemmungsflächen, Abstand zum Naturschutzgebiet, Naherholung, Umzingelung des Ortsteils Sürenheide durch GIB) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte (z.B. Verkehrsführung, Abstandsflächen, Flächeninanspruchnahme) im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen

übersichtlichen Darstellung von der Interessengemeinschaft 100ha.



Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Ein unvorstellbares Bild, zumindest solange es hier noch eine Wohnsiedlung gibt. Der Verkehr hat schon ein wahnsinniges Ausmaß erreicht und die jüngste Erschließung des Hüttenbrinks in Spexard und Flächen von vor ca. 10 Jahren durch Waldrodung in der Sürenheide an der Thaddäustr. fördern nicht nur ihn, sondern sorgen für weitere erhöhte Emissionsbelastungen zum Wohle der Anwohner.

Sorgen machen wir uns auch um die Einrichtungen der kath. Kirche, die sich in Kombination mit dem Kindergarten schon damals vor 5-7 Jahren zu den Zeiten unserer Kinder, verkehrsbeding nur schwer erreichbar waren und sind. Die Kirchgänger sind aber ebenso betroffen. Unweit davon entfernt befindet sich der Friedhof, wo Trauernde einen Ort der stillen Begegnung suchen. Wie stellt man sich einen respektvollen, ethischen und moralischen Umgang im Zuge der Industrialisierung vor?

So richtet man das Augenmerk lieber auf hoch schützenswerte Naturlandschaften in Streusiedlungen, entgegen aller Gesetze und Widerstände und der Naturschutzverbände. Die GNU bspw. stellt fest, dass ein großer Teil der geplanten GIB-Flächen, in Überschwemmungs-, biotopischen-, oder gar in Naturschutzflächen und deren Pufferzonen liegen. Nach Rücksprache mit dem Kreis gibt es auch aktuell nur eine Art Steckbrief zu den Umweltaspekten. Wo sind da die ausführlichen Umweltgutachten jener Flächen?

Ein komplett neu geschaffenes interkommunales Industriegebiet im Norden der A2 für Verl im Ortsteil Sürenheide ist die Idee, bedeutet mit einer weiteren Kommune würde die Fläche für Großindustrie mit höchstmöglicher Emissionsbelastung, Verkehr und Lärm 24/7 möglich sein. Das hier eine historisch gewachsene und durch unsere Vorfahren gepflegtes und behütetes Kulturerbe gekoppelt mit dem direkt angrenzenden Naturschutzgebiet liegt, scheint plötzlich keine Rolle mehr zu spielen. Auch das es hier extensiv genutzte Flächen von 2 Demeter- und 2 Biolandhöfen, die trotz ihrer Eingaben der Flächen in die Naturschutzbereiche ignoriert wurden, hinterlassen fragwürdige Gedanken. Weiter gibt es noch Flächennutzungen von zwei Höfen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzungsflächen. All diese Flächen dienen der Tierwelt als interessante Nahrungs- und Auslaufgebiete. Es ist schon ein perfider Gedanke, dass zwei Straßen weiter bspw. für die Krötenwanderungen die Straße gesperrt wird, wo sich Jene und die weitreichende Tierwelt dann laut Plangebiet plötzlich unweit im Großindustriebereich befinden. Werden die Industriestraßen dann zukünftig saisonal ebenfalls, besonders für den Schwerlastverkehr, gesperrt?

Wir alle möchten uns gesund ernähren und da wird das ökologische "Bio"-Stichwort immer größer geschrieben und man verbindet damit einen saisonalen und vor allem regionalen Umgang mit der Nahrung, Natur und Umweltbelastung bis hin zur CO2 Reduktion und bei Letzterer trägt der Schein bedauerlicher Weise ebenso. Weiter haben Joggen, Wandern, Radfahren durch die Natur, wie es von Vielen hier so genutzt wird, eine erholsame und heilende Wirkung. Wie kann man trotz dieser Widerstände beharrlich auf solche Flächen setzen?

Der verstorbene ehemalige Stadtdirektor von Gütersloh Dr. Gerd Wixforth – Wikipedia, den ich, [anonymisiert] erfreulicher Weise kennen lernen durfte, kam in einem Gespräch über meinen Wohnort sofort mit der Aussage: "Ach sie sind ein Verler, ja die nehmen uns Güterslohern und anderen Kommunen durch die niedrige Gewerbesteuer das Gewerbe weg." Was soll ich sagen, er hat recht gehabt. Bspw. haben es Firmen wie Nüssing, Ehlert und Co. gezeigt.

Damit kein Missverständnis entsteht - wir möchten die Wirtschaft und den starken OWL-Standort keinesfalls in Abrede stellen. Wir alle benötigen unser Auskommen. Es geht uns auch nicht um historische Unternehmen und jene, die sich nun erfolgreich hier etabliert haben.

In einem Artikel von der IHK-Zeitschrift "Wirtschaft Aktuell" vom Februar 2021 wird in einem Interview besonders auf die gerechte Verteilung der Bezirksregierung hingewiesen. Nun muss der mündige Bürger erst mal verstehen, dass grundsätzlich über 80% der Steuereinnahmen aus der arbeitenden Bevölkerung und Selbständigen Personengesellschaften und deren besteuertem Konsumverhalten gemäß der gaußschen Normalverteilung kommen wie folgendes Schaubild (Quelle: AF-Media) zeigt,

Arten und Höhe der Steuereinnahmen (Schätzung 2018)



Nur ca. 4-5% werden dabei von den Konzernen und allen juristischen Kapitalgesellschaften direkt beigetragen. Was für eine Gerechtigkeit auf bundesweiter Ebene.

Nun hat eine Kommune den großen Vorteil, dass die Gewerbesteuereinnahmen der Selbigen zugutekommen und diese lassen sich dann gepaart mit dem

Gewerbebesteuerersatz, der in Verl am Niedrigsten ist (340) wunderbar als "Billigen Jakob" für Gewerbefläche vermarkten. Gerechtigkeit im Kreis Gütersloh, wo sich die Sätze bei 400 aufwärts bewegen sieht unserem Verständnis nach anders aus. Wirtschaftlicher und finanzieller Reichtum, sicherlich dank der historisch gewachsenen und erfolgreichen Unternehmen – so sehen wir ein komplett neu geschaffenes interkommunales Gewerbegebiet definitiv nicht in Verl und dazu noch in einem angrenzenden Naturschutzgebiet!

Da man ja im Sinne eines fairen Interessensausgleich entscheidet, so wie es in Wirtschaft OWL kundgetan wird, sollte man der höchst überdimensionierten Entwicklung von Verl eindeutig ablehnend gegenüberstehen.

Das überschüssige "Spielgeld" im dreistelligen Millionenbereich wie jüngst die Tagespresse berichtete, welches mit minimalistischen Abgaben auf höheren Ebenen der Ausgleichszahlungen einhergeht, steht in keinem Verhältnis. Ein gerechtes Einbringen auf Kreisebene, wo man Nachbarkommunen finanzstark zur Seite stehen könnte, würde für eine bessere Gerechtigkeit sorgen, oder? Denn Verl hat solch großen Flächen real auch nicht ohne Widerstandsraum durch die Jahrzehnte lange Wirtschaftspolitik mehr zur Verfügung. Mit dem Stichpunkt der Nachhaltigkeit hat man nun auch jüngst seitens der Politik und Stadt wohl noch nicht viel gelernt oder sichtbar geändert. So werden überteuert neu erworbene Flächen, wie jüngst für die Fa. Teckentrup anteilig wieder als geteerte Parkplatzfläche bereitgestellt. Auch der alte Bauhof mitten in Verl wird banal für einen Getränkemarkt verschwendet. Sieht so ein verdichteter und nachhaltiger Umgang von Flächennutzung aus? Sorry, da haben wir ein anderes Verständnis.

Selbst das Land NRW hat es erkannt und fordert einen sparsameren Umgang der Flächennutzung und diese wird hier in OWL wie in den 80er Jahren einfach weitergeführt und großzügig überplant, so sieht es für uns leider aus. Schade, wann lernen wir daraus?

Um uns geht es hier auch nicht mehr wirklich im mittleren Alter, wir sehen die Verantwortung, wie es unsere Vorfahren auch bereits gezeigt haben, für die Kinder und deren nächsten Generationen. Sie zeigen uns schon heute auf, dass es ein "Weiter so" nicht geben kann, machen sich Gedanken über das Vermüllen, das Klima, die Natur und Tierwelt und leben vegetarisch. Erstaunlich, dass unsere eigenen Kinder uns den Spiegel jahrzehntelanger Ausbeutung vorhalten, oder? Jeden Baum, den wir heute einfach so absägen, kann nur für die nächsten Generationen gepflanzt werden um deren Größe oder Schatten genießen zu können. Auch ich, Markus habe mit 8 Jahren eine Kastanie in die Erde gesetzt und heute kann ich mich daran immer wieder erfreuen, ein unbeschreibliches Kindheitsgefühl.

Die akute Lage getrieben durch die "Pandemie" mit Covid19 und der führenden Politik

scheinen zumindest das neue Zeitalter einzuläuten, auch wenn es bei niederen Führungen und Bürgern noch nicht wachrüttelnd angekommen zu sein scheint, zumindest spricht man nicht darüber. Die

Globalisierung und die damit einhergehende Digitalisierung in allen Sparten bis hin zur Industrie 4.0 lassen sich nicht stoppen und werden vorangetrieben. HomeOffice und Videokonferenzen sind in den Unternehmen angekommen und sie reagieren schnell, lösen bestehende Verträge in reine mobile Arbeitsverträge ohne Anspruch auf einen Arbeitsplatz im Unternehmen zu haben, um. Zudem sparen sie dadurch enorm an Kapital bis hin zum CO2 ein und lösen Mietverträge und deren genutzten Gebäude und leerstehenden Parkplätzen wieder auf. Was passiert damit?

Die heimische Firma Beckhoff lebt es bspw. schon jahrelang laut Medien vor. Sie mietet und kauft Gebäude und modernisiert sie zur produktiven Nutzung nachhaltig und sorgt ebenso für Expansion. Solange eine produktive Nutzung in Deutschland noch wirtschaftlich ist. Örtliche Familienunternehmen wie Miele denken nicht nur laut nach, sondern haben schon längst riesige Areale in Tschechien zur Produktion für ihre Top-Lader eingeführt. Auch Nobilia hat mit einem Areal in Saarlouis begonnen für eine einfachere Logistik in die EU mit einem neuen Standort Fuß zu fassen. Das Prinzip des Wachstums funktioniert ja bedauerlicher Weise nur begrenzt, wie wir aktuell sehen und so stellt sich irgendwann für die florierenden Familienunternehmen die Frage, wenn deren Hallen, was wir nicht hoffen, wieder reduziert werden müssen.

Die hiesige deutsche Automobilindustrie beweist es uns schon seit über zehn Jahren und durch Steuersponsoring und Haldenproduktion und fehlende Weiterentwicklung auf. Der weltweit einheitliche Neustart in die Elektromobilität zeigt einen gewaltigen Jobüberfluss und wie abgeschlagen wir mittlerweile sind, Experten reden von bis zu 5 Jahren. Auch ihr genanntes Beispiel Tesla weist nur eine gewisse Schnelllebigkeit und dem damit verbundenen Risiko eines Unternehmens nach amerikanischem Stil mit höchstem steuerlichen Förderpotenzial auf, die zudem plötzlich alle Gesetzesgrundlagen aushebeln lassen. Erstaunlich.

Wenn dann die Seidenstraße Chinas nach Deutschland in den Duisburger Hafen mündet, sollte jeder spätestens aufwachen. Aber wo sind unsere Ideen, Patente, Fachkräfte und unser hochqualifiziertes Personal?

Immerhin gibt es noch örtlich bekannte Abrissunternehmen, wie Hagedorn, die es verstanden haben, dass durch Abriss und Wiederbebauung weiter verdichtet und bereits gebrauchte Flächen nachhaltig genutzt werden.

Wann zeigen die Verantwortlichen der Bezirksregierung den Mut und suchen das Gespräch mit den Kreisen und den Städten, um der Flächenvernichtung in

<p>vierstelligen Hecker-Zahlen Einhalt zu gebieten? Wie lautet es so schön im Artikel der OWL-Zeitschrift: Angesichts sich dynamisch entwickelnder Rahmenbedingungen – Digitalisierung, Pandemiefolgen, Klimawandel, demografischer Wandel und Migration, Deglobalisierung, Verkehrswende – ist ein Blick auf die Struktur OWL mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Was helfen da lange Planungen? Ein flexibles, agiles und höchst nachhaltiges Entscheidungsverfahren sind erforderlich und so sollte der ganze Plan der Bezirksregierung nochmal neu gedacht und bearbeitet werden. Die GNU fordert es für den Erhalt der Natur ebenso. Die aktuelle Lage zeigt es auf – wir sind alle miteinander und voneinander abhängig und haben auch nur diesen einen Planeten. Betrachten wir die Krise doch als Chance des Um- und Neudenkens für unsere nachfolgenden Generationen, denn auch sie wollen sich hier wohlfühlen und leben können.</p> <p>Wir danken für das Verständnis der emotionalen Ausführung, die unsere persönliche Meinung widerspiegeln. Erfreuen würde uns natürlich deren ernsthafte Betrachtung großzügiger Flächenverschwendung mit den genannten Alternativen. Eine Entscheidung zum Wohle der Verler- und Sürenheider Bürger von Verler und deren Nutzen wären zu "Home-Office"- Zeiten ein tolles Signal für mehr Lebensqualität und besonders für nächste Generationen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1246</p>	
<p>ich möchte meine Bedenken bezüglich der Erschließung des Verler Nordens als Gewerbegebiet mitteilen.</p> <p>Ich bin gegen dieses Gewerbegebiet und die geplante Autobahnauffahrt, weil ich denke es müssen sich einfach weniger naturnahe und weniger unerschlossene Gebiete finden um solche Projekte durch zu führen. Allein die Nähe zum Naturschutzgebiet verbietet meines Erachtens diese Pläne. Wir sollten als Gesellschaft eher bestrebt seine funktionierenden Naturschutzgebiete zu erweitern als sie einzuengen. Diese Möglichkeit ginge so verloren und es ist fraglich ob das Naturschutzgebiet dann weiter florieren kann. Auch die starke Nutzung der betroffenen Gebiete als Naherholungsgebiet, vor allem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er</p>

durch Freizeitsportler würde sicher entfallen. Als Anlieger sehe ich täglich, besonders bei gutem Wetter und am Wochenende viele Menschen aus den angrenzenden Stadtgebieten die den Wert dieser Flächen zu schätzen wissen.

Nicht zu Letzt bin ich auch gegen eine Autobahnauffahrt, da auf diese Weise nicht nur der Verkehr in das Gewerbegebiet sondern auch in die Angrenzenden Städte deutlich zunehmen würde. Langfristig befürchte ich, dass dann auch die Bielefelder Straße dem Verkehrsaufkommen nicht mehr gerecht wird. Doch große Ausbaumöglichkeiten bietet die Allee nicht solange man keine Bäume fällen möchte. Und über einen dann nötigen Lärmschutz für Anwohner, möchte ich bei der Farce die auf der A2 im Bereich Pausheide installiert wurde gar nicht nachdenken oder diskutieren.

Ich bitte daher dringlichst die Pläne zum Gewerbegebiet nicht fort zu führen.

für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1275</p> <p>Meine Frau und Ich möchten uns gegen das geplante Gewerbegebiet aussprechen. Wir lieben die Natur und dieses Gebiet so wie es ist. Wir haben uns in unseren jungen Jahren bewusst entschieden auf dem Land zu leben und hier unsere Kinder und Enkelkinder aufwachsen zu sehen. Man kann sich hier wunderbar in der Natur erholen und entspannen. Es wäre schade wenn das alles verloren gehen würde. Alte Bäume müssten gefällt werden. Lebensraum der Tiere und der Natur ginge verloren. Und das alles nur für ein Gewerbegebiet. Ein Naturschutzgebiete liegt ganz in der Nähe. Das Verkehrsaufkommen würde stark zunehmen und die Bielefelder Str. Ist jetzt schon so stark befahren. Eine Autobahn Auffahrt ist an der Pausheide auch nicht nötig, es gibt die Auffahrt in Gütersloh A2 und in Windelsbleiche die zur A33 dazwischen ist wirklich keine nötig und würde weiteren Baumbestand und Natur zerstören. Wir sind für den Schutz von Flora und Fauna und gegen das geplante Gewerbegebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1309</p>	
<p>trotzdem ich gar nicht aus Verl stamme möchte ich an dieser Stelle meine Meinung zum geplanten Industriegebiet darstellen:</p> <p>Ich arbeite bereits seit Jahren in Verl und heiße [anonymisiert] und wohne in Rheda-Wiedenbrück.</p> <p>In meinem Beruf hört man sich so ganz nebenher viele Geschichten aus dem Leben der Menschen an.</p> <p>Dabei fällt mir immer wieder auf, wie stolz die Verler Bürger und Bürgerinnen auf "Ihr Dorf" sind.</p> <p>Viele kennen sich untereinander, sind miteinander aufgewachsen und so hat die ganze Stadt einen sehr familiären und freundlichen Charakter.</p> <p>In Rheda kann man derzeit leider gut erkennen, was so mit einer Kleinstadt passiert, wenn große Industrie von allen Seiten an einen als Bürger herantritt: Da ist die sehr dominante Firma [anonymisiert] , aber seit einiger Zeit auch die Abschottung Richtung Oelde / Herzebrock durch das Industriegebiet Aurea.</p> <p>Für mein Empfinden ist die Verkehrslage durch große Fahrzeuge in den letzten Jahren deutlich erschwert und die Straßen deutlich kaputter.</p> <p>Der ganze Flair des Umfeldes hat sich von einer romantischen Kleinstadt zu einem viel zu engen Industriestandort verändert.</p> <p>Die letzten Baulücken werden geschlossen. Da entstehen Bauten, wo ich gar keinen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf den Bedarf bzw. die Nutzung von Reserven weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) sowie die ergänzenden Erläuterungen in Kapitel 3.5 (Bedarfsgerechte Mengensteuerung) hin.</p>

Bauplatz mehr vermuten würde und gefühlt versinkt die Stadt in "Beton" und Verkehr.

Schön und romantisch ist da nicht mehr viel. Es gibt noch ein paar Vorzeigeecken, auf die sich die letzten Romantiker gerne beziehen, aber einen ernstzunehmenden Gegenpol zur Bebauungs- und Industrielandschaft bietet das hier nicht mehr.

Warum würde nun jemand denken, daß das in Verl anders laufen wird? Meines Erachtens hat es die Stadt eh schon, durch die große Straße in der Mitte, schwer, eine schöne kleinstädtische Atmosphäre aufrecht zu erhalten.

Ich denke, daß durch die Umsetzung des geplanten Industriegebietes Verl zu einen interessanten, großen und wohlmöglich auch (noch) wohlhabenderen Industriestandort wird.

Aber ist das das, was die Verler mit ihrer Heimat verbinden? Und da wird es auch wenig nützen in den Gebieten Bornholte oder Kaunitz zu wohnen.

Das zu erwartende neue Gesicht von Verl-Sürenheide wird sich mit ein bißchen Geduld bestimmt auch bis dahin durchsetzen.

Ich finde es schade, die ganze Region hier in einem Wandel zu sehen, den ich persönlich nicht begrüße.

Gibt es denn nicht Möglichkeiten, bereits bestehende Industriegebiete mit Leerstand in Regionen, die eh schon industriell geprägt sind, oder Ähnliches zu nutzen? Muß denn "ganz Deutschland" auf die Dauer eine ineinanderübergehende Industriestadt verwandelt werden?

"Immer höher, immer weiter, immer schneller" ist für mich ein Motto, das keine Zukunft hat, sondern sich zu Ungunsten vieler Menschen und zu Gunsten von ganz wenigen irgendwann totläuft.

Das ist aber nur meine Meinung. Entscheiden sie selber, ob Sie irgendetwas davon anspricht. Wenn ja, sollten Sie sich jetzt engagieren, denn die Zeit läuft.

Ich drücke uns allen die Daumen, daß sich die Dinge gut entwickeln!

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1318	
<p>wir heißen [anonymisiert] (11 Jahre) und [anonymisiert] (10 Jahre) und sind Cousinen.</p> <p>[anonymisiert] lebt hier in Verl-Sürenheide im Voßweg und [anonymisiert] lebt in Wadersloh und ich bin hier öfter mit meinem kleinen Bruder [anonymisiert] zum spielen in der Natur. Denn es ist hier einfach schön.</p> <p>Wir beide lieben Tiere und die Natur über alles und besonders faszinieren uns die Wildtiere wie z. B. Wildkaninchen, Feldhasen, Rehe, Feldmäuse, Eichhörnchen, Igel und Andere.</p> <p>[anonymisiert] und [anonymisiert] haben auch Haustiere die draußen leben und die meisten Nachbarn haben auch welche.</p> <p>Wenn hier ein Industriegebiet hinkommt, dann wird es den Tieren egal ob Haustiere oder Wildtiere und der Natur richtig schlecht gehen. Außerdem wird durch das Industriegebiet sehr sehr viel Co2 ausgestoßen und das könnte den Tieren schaden. Es könnte auch sein, wenn es z. B. einen lauten Knall gibt, das sich die Tiere sehr erschrecken.</p> <p>Hier in der Gegend ist schon so viel Verkehr, wenn dann hier ein Industriegebiet hinkommt wird das nur noch mehr, also wird auch sehr viel Co2 ausgestoßen und das wiederum könnte den Tieren auch schaden. Vor den Autos könnten sich die Tiere auch erschrecken und im schlimmsten Fall überfahren werden.</p> <p>Wir beide sind Vegetarier und setzen uns sehr sehr viel für Tiere ein!!! Wir verstehen es nicht, warum man Tiere schlachten muss, damit der Mensch sie essen kann. Tiere haben eine Seele und die verstehen einen! Tiere können auch zum treuesten Freund werden! Man kann auch einfach Vegetarisch leben. Tiere und die Natur müssen einfach gut geschützt werden, denn ohne sie würden wir erst gar nicht leben können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen und verkehrlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung und -belastung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

<p>Wir haben nur eine Erde auf dem Menschen und Tiere leben können und genau deshalb müssen wir die Umwelt genauso wie die Tierwelt schützen und das geht auf gar keinen Fall mit neuen Industriegebieten!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich)) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1327</p>	
<p>ich heiße [anonymisiert] und bin 13 Jahre alt.</p> <p>Es wäre sehr schade, wenn ein Industriegebiet in Sürenheide gebaut würde, da ich hier aufgewachsen bin und die Natur liebe.</p> <p>Ich war in Sürenheide im Kindergarten, in der Grundschule und lebe hier. Nun fahre ich immer mit dem Schulbus zur Schule und komme wegen der starken Verkehrsbelastung sowieso schon schwer über die Straße und es wird sicherlich nicht besser, wenn noch mehr PKWs und LKWs die Straßen nutzen um ins Industriegebiet zu gelangen!!!</p> <p>Wenn ich jetzt aus dem Fenster gucke, dann sehe ich noch grünes Gras und bewachsene Bäume und ganz viele wilde Tiere, wie z.B: Störche, Rehe, Habichte, Feldhasen, etc. und abends sogar die Fledermäuse.</p> <p>Wenn ein Industriegebiet entsteht, sehe ich das alles nicht mehr, sondern nur noch Dreck, Beton und Dampf aufsteigen!!! So stelle ich mir das dann vor, außerdem, wird es hier dann richtig laut und die Natur wird stark zerstört. Wir haben hier in der Gegend auch viele Bienenvölker vom Nachbarn. In der Schule habe ich gelernt, dass Bienen sehr wichtig sind um Blumen, Bäume etc. zu bestäuben. Das würde es dann alles nicht mehr geben, und schuld ist dann die Industrie, die viel CO2 ausstößt und zerstört. So möchte ich in Zukunft nicht leben!!!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist</p>

	<p>insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung und -belastung, Verkehrssicherheit, Immissionsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich)) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1345	
<p>hiermit erhebe ich meinen Einwand gegen die Aufnahme eines Gewerbegebietes nördlich der A2 in Verl. Die Folgen, das letzte Stück zusammenhängender gesunder Natur, zu gefährden, sind hierdurch nicht abzusehen!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

	<p>Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Den in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belang (Natur- und Landschaftsschutz) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1847</p>	
<p>hiermit erhebe ich meinen Einwand gegen die Aufnahme eines Gewerbegebietes nördlich der A2 in Verl. Die Folgen, das letzte Stück zusammenhängender gesunder Natur, zu gefährden, sind hierdurch nicht abzusehen!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Den in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belang (Natur- und Landschaftsschutz) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1848	

hiermit erhebe ich meinen Einwand gegen die Aufnahme eines Gewerbegebietes nördlich der A2 in Verl.

Die Folgen, das letzte Stück zusammenhängender gesunder Natur, zu gefährden sind hierdurch nicht abzusehen!

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Den in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belang (Natur- und Landschaftsschutz) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer

	Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1887	
<p>Einspruch Gewerbegebiet nördlich der A2</p> <p>hiermit erhebe ich erneut Einspruch gegen die Errichtung des o. g. Gewerbegebietes.</p> <p>Durch das Gewerbegebiet wird kein deutlicher Mehrwert geschaffen, da es bereits ausreichend Gewerbeflächen mit bester Verkehrsanbindung gibt.</p> <p>Durch die Neuerrichtung würde aber ein Großteil von ländlicher Idylle zerstört und damit die Lebensqualität der Anwohner erheblich verringert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Sicherung der Lebensqualität, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung im Zuge einer weiteren Umsetzung des GIB.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1893	
<p>hiermit möchte ich zum Regionalplan Blatt 23, zeichnerische Festlegung, Stellung nehmen.</p> <p>Punkt 1: Ich schließe ich mich den Ausführungen der Intressengemeinschaft 100ha an.</p> <p>Punkt 2: Die Stadt Verl braucht nicht ein so großes Gewerbegebiet. Das behauptet nur die Mehrheitsfraktion der CDU. Da von seiten der Stadt Verl schon lange eine Autobahn Ab/Auffahrt gewünscht ist, (als Umgehungsstraße) wäre das eine möglichkeit diese zu verwirklichen.</p> <p>Mein Grundstück grenzt direkt an die Bielefelder Straße. Es ist jetzt schon so, das man wegen des Verkehrslärms kein Fenster aufmachen kann. Ein Industriegebiet mit einem Autobahnanschluß vor meiner Haustür, würde mein Haus unbewohnbar machen. Dadurch wird die Zukunft meiner Familie zerstört.</p> <p>Wie unschwer zu erkennen ist,ist meine Familie und ich gegen das große Industriegebiet nördlich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden</p>

<p>der A2, inklusive eines Autobahnanschlusses an der Bielefelder Straße.</p>	<p>können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen die Belange des Verkehrs und Immissionsschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung sowie aufDie Ausführungen zur Stellungnahme 100ha verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1907</p>	
<p>gegen die Aufnahme des geplanten Gewerbegebietes, Nr 18 in der Erläuterungskarte 2 zum Regionalplan OWL, nördlich der Autobahn A2 in Verl gelegen, lege ich Einspruch ein. In Verl liegt der Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen weit unter den im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere</p>

Regionalplan ausgewiesenen Flächen.
Des Weiteren grenzt das geplante Gebiet an ein Naturschutzgebiet und die Verkehrsinfrastruktur ist für das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt.

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsinfrastruktur und -aufkommen, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1910	
<p>gegen das geplante Gewerbegebiet, Nr 18 in der Erläuterungskarte 2 zum Regionalplan OWL, nördlich der Autobahn A2 in Verl gelegen, lege ich Einspruch ein. In Verl liegt der Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen weit unter den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen.</p> <p>Des Weiteren grenzt das geplante Gebiet an ein Naturschutzgebiet und die Verkehrsinfrastruktur ist für das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsinfrastruktur und -aufkommen, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1942	
<p>wir sind bei Ihrer Kammer gelistet und möchten gerne dass Sie uns bei folgendem Problem unterstützen. Ihnen wird sicher nicht entgangen sein das in OWL ein neuer Regionalplan von der Bezirksregierung in Detmold aufgelegt werden soll. Derzeit haben alle Verbände, Kommunen, Anlieger, Betroffene und noch andere Parteien die Möglichkeit bis März eine Stellungnahme dazu ab zu geben. Wir sind, wie Sie im Plan (siehe Link) sehen können, massiv in mehrfacher Art und Weise von der neuen Planung betroffen.</p> <p>- https://www.bezregdetmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/Regionalplan-OWL/Entwurf_2020/Kartenblaetter/Blatt23.pdf#Blatt23-</p> <p>- https://www.bezregdetmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/Regionalplan--OWL/Entwurf_2020/Kartenblaetter/RegionalplanOWL2020_Legende.pdf#Legende-</p> <p>Nicht nur das in Zukunft ein Regionaler Grünzug über unser gesamtes Grundstück verlaufen soll, weiter soll auch noch ein besonderes Gebiet zum Schutz der Natur über unser Grundstück verlaufen. Dieses wird dann mit aller Wahrscheinlichkeit sehr</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Beantwortung ihrer Stellungnahme verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur ID 2644.</p>

bald zum Naturschutzgebiet weiter Entwickelt werden.
Wir haben mit unserem Örtlichen Bauamt und dem dafür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Verl dem Beigeordneten Herrn [anonymisiert] gesprochen.
Herr [anonymisiert] hat mir empfohlen mich an die für mich zuständige Kammer/Verband zu wenden, das sind ja Sie.
Wir sind ein stark wachsendes Unternehmen mit einem größeren Flächenbedarf in Zukunft.
In meinen Betrieben sind insg. rund 20 Mitarbeiter beschäftigt, mit stark steigender Tendenz (wir suchen in allen Bereichen). Wir haben vor in 2022 eine größere Mehrzweckhalle zu errichten. Weiter sind ggf. in Zukunft weitere Lagermöglichkeiten und Bürogebäude von Nöten.
Wir haben 2013 die Hofstelle Schlangenweg 35 in 33415 Verl gekauft, dazu gehören noch weitere 50.000 m² Land und für weitere knapp 70.000 m² Land haben wir ein Vorkaufsrecht.
Wir haben von Anfang an mit dem Bauamt Verl einen guten Kontakt gepflegt und konnten einen entsprechenden Gewerblichen und Landwirtschaftlichen Betrieb einrichten, dazu gehören nicht nur die Flächen sondern auch die Gebäude. Es war seit 2013 klar und auch mit den Behörden besprochen das wir in Zukunft dringend benötigte Betriebserweiterungen errichten wollen. Das Bauamt Verl hatte damals schon deutlich gemacht das es sich solch eine Nutzung gut vorstellen kann, da wir mit unserem Betrieb gut ins Landschaftsbild und auf eine Landwirtschaftliche Hoffläche passen würden.
Wir betreiben einen Garten- und Landschaftsbau, einen Betrieb für Ländlichen Wegebau und eine Landwirtschaft.
Weiter wohne ich mit meiner Frau [anonymisiert] auch selber auf der Hofstelle, zusammen mit unseren Pferden und Pensionspferden unseres Landwirtschaftlichen Betriebes.
Durch Herrn [anonymisiert] ist klar geworden das es sein kann das wir uns mit den Auflagen die wir hier vermeintlich in Zukunft durch den neuen Regionalplan bekommen würden nicht mehr weiter entwickeln können.
Das wäre nicht nur ein wirtschaftlich riesiger Schaden, ein Schaden für all unsere Mitarbeiter, ein Schaden für die Stadt Verl, sondern auch eine persönliche Tragödie.
Meine Frau und ich haben uns auf der Hofstelle unter den uns bisher bekannten Bedingungen hier unsere Existenz und unser Leben wie wir es mögen aufgebaut. Sollten wir in Zukunft nicht mehr wie geplant expandieren können wäre das für uns vernichtend.
Wie groß wären für uns die Auswirkungen wenn der Regionalplan, so wie Ihn

<p>die Bezirksregierung vor geschlagen hat, kommt? Was können wir gegen die schlechter Stellung unternehmen, jetzt und in Zukunft? Ich würde mich freuen wenn ich kurzfristig Antworten dazu bekommen kann und ggf. mit Ihnen zusammen gegen die verehrenden Folgen dieses Vorschlags des Regionalplans vorgehen kann. Soweit ich das einschätze sind Sie auf unserer Seite und können mit verhindern/bewirken das solch ein vernichtender nicht Plan umgesetzt wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2329</p>	
<p>als Bewohner des Ortsteils Verl-Sürenheide wenden wir, Familie [anonymisiert], uns heute mit einer Stellungnahme zu den Planungen, bezüglich eines interkommunales Gewerbegebiets in Verl-Sürenheide im Rahmen des Entwurfs "Regionalplan OWL", an Sie. Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. In der Sürenheide haben sich ebenfalls viele Familien ein Zuhause gemacht, in den letzten Jahren sind viele junge Familien hinzugezogen und somit gibt es ein gut funktionierendes Gemeindeleben und die demografische Entwicklung zeichnet sich gegen den üblichen Trend ab. Die Sürenheide soll auch zukünftig für ihre Bewohner*innen lebenswert bleiben, daher ist die Idee des über 100 ha großen, interkommunalen Gewerbegebiets konträr der vorhandenen Sachlage. Gründe gegen ein interkommunales Gewerbegebiet aus unserer Sicht sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nähe zur Autobahn wird als Grund für ein entsprechendes interkommunales Gewerbegebiet genannt, da es an dieser Stelle den "geringsten Raumwiderstand" gebe. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn, um dorthin zu kommen sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche, zusätzliche Verkehrslast zu tragen. Eine zusätzliche Auf- und Abfahrt der A2 ist aufgrund der bereits vorhandenen Anschlüsse (Abfahrt GT / Kreuz BI) nicht plan- und durchsetzbar – wird aber als Argument für ein solches interkommunales Gewerbegebiet angeführt. Auch sprechen gegen evtl. Zubringer die direkt angrenzenden oder betroffenen Naturschutzgebiete. 2. Der Standort Verl ist eine der reichsten Kommunen NRWs. Durch die weiteren, ausgewiesenen Flächen für Industrie werden andere Kommunen benachteiligt, die evtl. dringend Flächen für Gewerbegebiete benötigen. 3. Die ausgewiesene Fläche ist nach neusten Planungen noch einmal gewachsen. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den</p>

<p>Somit grenzt das geplante interkommunale Gewerbegebiet direkt an Naturschutzgebiet an. Der zusätzliche Verkehr würde nicht nur die Zufahrtsstraßen belasten, sondern auch die Natur stark beeinflussen.</p> <p>4. Die übermäßige, geplante Flächenversiegelung ist völlig gegensätzlich zu den heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft. Im Hinblick auf die Zukunft unserer Nachkommen sind großflächige Versiegelungen durch Bebauung eine zusätzliche Belastung der Umwelt.</p> <p>5. In solch riesigen, interkommunalen Gewerbegebieten siedeln sich meist nur Industrien an, die möglichst viel Fläche und große Hallen benötigen. Dieses Gewerbe generiert meist auch nicht die so dringend gebrauchten neuen Arbeitskräfte. Meist sollen sie fernab der Wohngebiete in strukturschwachen Gebieten angesiedelt werden, hier in der Sürenheide trifft das allerdings nicht zu. Es gibt viele neue Ansiedlungen von Familien und Naturschutzgebiete. Das Naherholungsgebiet für die Bewohner dieses Stadtteils wäre vollständig zerstört. Die Sürenheide würde nach ihren Plänen komplett von allen Seiten mit Industrie und Gewerbe umzingelt. Die jungen, aber auch jahrzehntelang angesiedelten Familien erfahren somit weitere Belastungen, zusätzlich zu dem ohnehin schon starken Verkehrs-, Lärm-, und Umweltbelastungen, sowie die Pendelverkehre nehmen zu.</p> <p>6. Erfahrungsgemäß siedeln sich nicht die zukunftsweisenden Industrien und Gewerbe dort an. Die Stadt Verl und alle anderen Kommunen im Land sollten auf neue, innovative Industrien setzen und solche unterstützen. Sie bieten die Arbeitsplätze der Zukunft.</p> <p>Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Jedoch sehen wir ein so großes, 100 ha Areal als interkommunales Gewerbegebiet als eher zukunfts-hindernd an. Im Hinblick darauf, dass in NRW und ganz Deutschland immer mehr ehemalige Industrieflächen renaturiert werden, ist es unverständlich, Naturlandschaften in neue Gewerbeflächen zu verwandeln.</p>	<p>benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochene Bedarfsituation legt die Regionalplanungsbehörde dar, dass in diesem Teilraum ein Bedarf an Wirtschaftsflächen besteht. In diesem Zusammenhang wird auf das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) und die Erläuterungen in Kapitel 3.6 (Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen) verwiesen.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Autobahnauffahrt, Immissionsschutz, Lärmbelastungen, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2377</p>	
<p>beiliegend übersenden wir Ihnen eine weitere Liste (8 insgesamt) mit den Namen weiterer Unterstützer unserer Bedenken gegen die Neuaufstellung des Regionalplanes.</p> <p>Somit wird unser Antrag von 29 weiteren Anliegern der Mühlenstraße und der Holter Landstraße unterstützt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1</p>

Neuaufstellung des Regionalplanes OWL 2021
 Bedenken und Einspruch gegen die Erweiterungsplanung Nobilia Werk II in Verl
 Kaunitz.
 Wir schließen uns als BetroffeneDen Bedenken und dem Einspruch vom 10.03.2021
 an.

(Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Verl) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Mögliche Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wohnnutzung, Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2644	
<p>hiermit zeige ich an, dass mich die Firma [anonymisiert] sowie die Firma [anonymisiert], beide mit Sitz im [anonymisiert], beide vertreten durch Herrn [anonymisiert], mandatiert hat. Jeweils eine auf uns lautende Vollmacht füge ich bei.</p> <p>1. Herr [anonymisiert] ist Eigentümer des Grundstückes [anonymisiert] und der darum gelegenen Ländereien in einer Größe von insgesamt etwa 77.000 m²: Es handelt sich im Wesentlichen um die Grundstücke [anonymisiert]. Das Flurstück [anonymisiert] ist mit einer Hofstelle bebaut. Auf dieser Hofstelle betreibt Herr [anonymisiert] die Firma [anonymisiert], zusammen mit seinem Geschäftspartner Herr [anonymisiert] die Firma [anonymisiert] sowie zusammen mit seiner Ehefrau eine Pensionspferdehaltung.</p> <p>Die Fläche liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Verl ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im derzeit geltenden Regionalplan ist die Fläche als Freiraumfläche mit der Funktion "Schutz der Natur" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans 2020 behält diese Darstellung bei und überlagert sie darüber hinaus mit der Darstellung "Regionaler Grünzug".</p> <p>Es wird beantragt, die Flächen unserer Mandantschaft zukünftig nicht mehr als "Bereich zum Schutz der Natur", jedenfalls aber nicht auch noch als "Regionaler Grünzug" darzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>BSN: Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld wurde die bestehende BSN Kulisse südwestlich des Stadtkerns Verls bereits verkleinert. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

2. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die an das Gebot der in Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Ebenso wie auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange fehlerfrei zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und letztendlich abzuwägen.

Vgl. Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz-Kommentar, § 7, Rn. 12.

Dabei muss wie bei jeder komplexen Entscheidung der Abwägungsvorgang schon mit einer hinreichend sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts beginnen; das Abwägungsmaterial muss umfassend zusammengestellt werden.

Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11.05.2016 - 5 S 1443/14 -, juris.

Die Planungsvarianten und ihre Auswirkungen sind vergleichend zu ermitteln und zu bewerten. Leitvorstellung ist dabei der möglichst große gesellschaftliche Nutzen.

Vgl. Hofmann, a. a. O., § 7, Rn. 17.

Schließlich muss zwischen den öffentlichen und privaten Interessen sowie zwischen den öffentlichen Interessen untereinander ein Ausgleich hergestellt werden, der zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 - 11 C 14/00 -, juris, Rn. 17.

3. Diesen Abwägungsdirektiven wird die geplante Darstellung der Flächen unserer Landschaft als "Regionaler Grünzug" und "Bereich zum Schutz der Natur" nicht gerecht.

a) Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung hinzuzufügen. Diese Pflicht dient der Transparenz der Pläne und hat die Aufgabe, die getroffenen Festlegungen zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung besteht darin,

Regionaler Grünzug: Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen.

Die Weiterentwicklung eines vorhandenen Betriebsstandortes fällt unter diese Ausnahme. Eine Rücknahme der Festlegung eines regionalen Grünzuges ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich.

aufzuzeigen, dass je der einzelne Planansatz wie auch der Raumordnungsplan insgesamt den größten gesellschaftlichen positiven Nettonutzen im Vergleich aller verfügbaren Planalternativen erwarten lässt.

Vgl. Hofmann, a. a. O., § 7, Rn. 98.

Eine solche Begründung fehlt jedoch für die Darstellung des "Regionalen Grünzuges" über die gesamte Fläche. Unter Ziffer 4.2 der Erläuterungen zum Entwurf des Regionalplanes wird nur allgemein ausgeführt, dass durch die Darstellung eines "Regionalen Grünzuges" ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden soll. Ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen östlich im Bereich des Strothweges und westlich im Bereich der Strothheide ist jedoch schon aufgrund der Darstellung der dazwischenliegenden Flächen als "Fläche für die Landwirtschaft" grundsätzlich nicht zu erwarten.

Ein ökologischer, naturschutzfachlicher Nutzen, der die Darstellung einer BSN-Fläche und eines regionalen Grünzuges rechtfertigt, ist ebenfalls nicht vorhanden. Alle im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Flächen werden, soweit es sich nicht um die Hofstelle selbst handelt, landwirtschaftlich genutzt.

b) Dem gegenüber würde insbesondere die Darstellung eines "Regionalen Grünzuges" und die Umsetzung dieser Darstellung auf untergeordneter Planungsebene die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe unserer Mandantschaft und damit die Existenz erheblich beeinträchtigen.

Wie bereits oben ausgeführt, betreibt unsere Mandantschaft zum einen einen [anonymisiert], zum anderen mit der [anonymisiert] einen Betrieb, der sich insbesondere auf die Herstellung wassergebundener Wege spezialisiert hat.

Das [anonymisiert] wurde von Herrn [anonymisiert] 2008 gegründet. 2013 wurde der Betrieb auf die Hofstelle [anonymisiert] verlagert und die Betriebsstelle dort auch genehmigt. Der Betrieb entwickelte sich in den letzten Jahren sehr positiv, insbesondere mit der Herstellung wassergebundener Wege in öffentlichen und

<p>privaten Parkanlagen. Um diesen Betriebszweig auszubauen, musste unsere Mandantschaft in spezielle Maschinen investieren. Herr [anonymisiert] hat deshalb zusammen mit seinem Schwager Herrn [anonymisiert] für den Geschäftsbereich des Wegebbaus die [anonymisiert] gegründet. Beide Betriebe zusammen beschäftigen über 20 Mitarbeiter und bilden im Garten- und Landschaftsbau aus.</p> <p>Aufgrund des stetigen Wachstums der Betriebe werden in absehbarer Zeit Betriebserweiterungen erforderlich, soweit diese nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zulässig sind. Die Darstellung der gesamten Fläche als "Regionaler Grünzug" könnte einer solche Betriebserweiterung jedoch nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Die Existenz beider Betriebe unserer Mandantschaft und der von diesen Betrieben abhängigen Arbeitnehmer wäre damit gefährdet.</p> <p>Ferner betreibt unser Mandant zusammen mit seiner Ehefrau eine Pensionspferdehaltung auf eigener Futtergrundlage mit regelmäßig mehr als 20 Pensionspferden. Auch wenn es sich bei der Pensionstierhaltung um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, stellt die Darstellung eines "Regionalen Grünzuges" im Regionalplan für den Bestand und die weitere Entwicklung des Betriebes ein Hindernis dar.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2701</p>	
<p>Ich bin [anonymisiert] und wohne in dem geplanten Industriegebiet in Sürenheide. Hier bin ich aufgewachsen und will hier auch noch meine reichliche Jugend verbringen. Das geht aber nur, wenn hier alles so bleibt, wie es ist. Die Staat Verl schreibt in dem Umweltkalender 2021, dass es immer weniger Bienen und andere Insekten, wie Schmetterlinge gibt. Sie schlagen vor, wieder mehr Natur in unsere Gärten zu lassen, mehr Blumen anzupflanzen, so das die Bienen sie bestäuben können. Hier auf dem Land gibt es so viel Wiesen und wir gucken auch alle, dass es genug Blumen für die Wildbienen gibt und genau das will die Stadt zerstören, einen Ort, wo es so viele Insekten gibt. Die Stadt stellt seit ein paar Jahren grüne, bepflanzte Blumentöpfe im Stadtkern auf, um passend</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p>

zum Frühlingsanfang ein bisschen Farbe in den Ort zu bringen. Wir hier brauchen keine grünen, bepflanzten Blumentöpfe bei uns aufstellen, weil wir wunderschöne grüne Wiesen haben, die zum Frühlingsanfang meiner Meinung nach anfangen zu leuchten, wenn die Sonne drauf scheint.

Jetzt stellt sich mir eine Frage: Was ist an einem Industriegebiet farbenfroh?

Wir haben viele verschiedenen Arten von Tieren, die Wälder und die Felder bieten ihnen Schutz und ein Zuhause. Rehe, Füchse, die verschiedensten Arten von Vögeln leben hier, aber wo sollen sie hin, wenn hier alles zugebaut ist?

Ich kann verstehen, dass die Industrie am Wachsen ist und dass man dadurch auch mehr Arbeitsplätze bekommen würde. Aber, wenn das so weiter geht, haben wir in mehreren Jahren gar keine grünen Wiesen mehr, wo die Tiere leben können und wo Kinder auf dem Land groß werden können und auf den Wiesen Blumen pflücken können.

Ich und meine Schwestern hatten so eine Kindheit. Wir sind mit den Tieren und der Natur groß geworden. Wir sind durch die Wälder gerannt und haben gespielt, dass wir mit den Bäumen und den Tieren sprechen können. So eine Kindheit soll meine Neunjährige Schwester auch weiter hin noch haben und mein 11 Monate alter Cousin soll dieses noch erleben.

Im Sommer lesen meine große Schwester und ich immer in Garten und genießen das schöne Wetter und die Natur neben uns. Wir haben zwei Pferde und wir lieben es mit ihnen über die Felder und Wiesen zu reiten. Das können wir aber nicht mehr machen, wenn es hier nur noch Straßen, Industrie und mehr Verkehr gibt.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Ort- und Landschaftsbild, Pferdehaltung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die angesprochenen Belange der Pferdehaltung und Gartennutzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die

	<p>Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2748	
<p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Als direkt Betroffene von dieser Planung, möchten wir hier ausdrücken, wie schade es ist, dass die Natur immer mehr ausgebeutet wird und immer mehr Flächen versiegelt werden sollen. Irgendwann sollte die Menschheit und somit auch die Kommunen bergreifen, dass hier auch Grenzen gesetzt sind. Auch wir in Verl brauchen Luft zum Atmen und brauchen Flächen zum Anbau von Getreide, denn irgendwie müssen auch in Zukunft die Lebensmittel hergestellt werden.</p> <p>Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1.Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist</p> <p>Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung Lüdeling &</p>	<p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen.</p> <p>In dem vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide wird für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.</p> <p>Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.</p> <p>Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p> <p>Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das</p>

Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben. - Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt. - Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen. - Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen. - Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder
Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich! - Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Landwirtschaft, Vereine, Verkehrsführung, Dorfentwicklung, Attraktivität, Kindertageseinrichtungen, Lärmschutz, Schwerlastverkehre, Schad- und Feinstoffe, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme und -verfügbarkeit, ökologische Bebauung, ökologische Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
 Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt. - Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen. - Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33. - Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh/Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 34 (Ökologischer Landbau) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre. - Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz:

Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein - Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu. - Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" verletzt. - Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. - Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer

Ausgleichsfunktion sind betroffen. - Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich. - Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt. - In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln. - Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch –

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. - Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf. - Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der

Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen. - Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser – selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich HerzebrockClarholz, Beelen und anderen – mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen – auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu. - Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade geraden wenigen Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. - Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen – zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird. - Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären

<p>Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2755</p>	
<p>die [anonymisiert] bestehend seit über 150 Jahren und wird von mir, [anonymisiert], in 4. Generation geführt. Seit meiner Meisterprüfung haben wir die Tischlerei in den letzten 30 Jahren kontinuierlich weiterentwickelt, die Produkte weiter spezialisiert und Nebenprodukte wie Möbel, Treppen usw. aus der eigenen Fertigung entfernt. Unser Schwerpunkt ist heute die Fertigung und Vertrieb von hochwertigen, exklusiven Bauelementen: Fenster, Schiebetüren, Faltelemente, Eingangstüren aus Holz und Holz/Metall sowie unserer Eigenmarke, das Holz-Design-Plus Fenster. Die Zertifizierung für die Herstellung von Brandschutztüren im Außenbereich erfolgte zusätzlich! im Jahr 2020. Wir beschäftigen ca. 20 Mitarbeiter und sind Ausbildungsbetrieb. Damit wir als Handwerksbetrieb wettbewerbsfähig bleiben, haben wir Fertigungsprozesse optimiert sowie in einen modernen Maschinenpark investiert. Durch die Investitionen in Gebäude und Maschinen ist der Betrieb zukunftsweisend aufgestellt und die nächste Generation bereitet sich auf die Weiterführung des Betriebes vor. Hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass sich der Betrieb am Standort auch weiterentwickeln und moderat erweitern kann, eine Umsiedlung vom eigenen Grundstück weg wäre wirtschaftlich nicht umsetzbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>

Wir bitten darum, dass unsere Eingabe im Regionalplan OWL Berücksichtigung findet.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2757	
<p>[anonymisiert] hat sich intensiv mit dem Regionalplan 2040 auseinandergesetzt. Er sieht eine Industriebebauung südlich des Menkebachs jenseits der Autobahn bis an die Sürenheider Straße vor. Unsere Kirche mit unserem Pfarrheim und dem katholischen Kindergarten Judas Thaddäus befinden sich direkt an der Sürenheider Straße. Ohne geeignete Abstände, die als Grün- und Naturflächen ausgewiesen sind, um ein geeignetes Lebensumfeld für die Kinder, die Gemeindemitglieder und die Anwohner zu erhalten, widersprechen wir diesen Planungen. Unsere Gemeinde und der Kindergarten und die Menschen in der Siedlung dort dürfen nicht durch wohnungs- und lebensnahe Industriebesiedlung bedrängt werden, so dass eine solche Bebauung die Lebensqualität behindert.</p> <p>Unser Friedhof an der Isselhorster Straße wird weiterhin gleich mitüberplant. Diesem Vorgehen widersprechen wir. Jedes Jahr werden dort 17 Personen beerdigt und die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Für die Angehörigen ist dies ein Ort der Trauer und der emotionalen Verarbeitung des Verlustes eines geliebten Menschen. Auch hier muss zwingend ein angemessenes natürliches Umfeld erhalten bleiben, das der Würde eines Friedhofes entspricht.</p> <p>Sicher haben wir nichts gegen einen Industriepark, aber er muss sich integrativ in das Lebens- und Wohnumfeld dort an der Sürenheider Straße einfügen und optisch nicht dominieren. Wir hoffen und erwarten, dass alle Industrieproduktion dem Menschen dient.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) auch unter der Berücksichtigung der Belange der Friedhofsnutzung angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bedrängende Wirkung von Wohngebieten durch Industrieanlagen, Abstandsflächen als Grün- und Naturflächen, Lebensumfeld, Lebensqualität, Friedhofsnutzung und -umfeld) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Belange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2793	
<p>Als Bewohnerin von Sürenheide, einem Ortsteil von Verl, wende ich mich heute an Sie. Es geht um die auf Blatt 23 gemachten "zeichnerischen Festlegungen" zum Regionalplan..</p> <p>Ich betrachte die von der Stadt Verl geplanten neuen Industriegebiete schon lange mit großer Sorge. Meine Eltern haben 1974 hier in Sürenheide ein 1 1/2 Familienhaus errichtet, daher kenne ich die Entwicklung des Ortsteils sehr gut.</p> <p>Seit 2014 lebe ich in Sürenheide. In den letzten 10 Jahren wurden mehrere Neubaugebiete erschlossen und viele junge Familien siedelten sich an. Das führte auch zu Verbesserungen in der Nahversorgung z.B..</p> <p>In den letzten 15 Jahren hat z.B. Nobilia die Gewerbeflächen und Parkplätze für Mitarbeiter deutlich erweitert. Auch im nebenan liegenden Industriegebiet "Waldstraße" kamen weitere Betriebe hinzu.</p> <p>Die Belastung der Luft ist durchaus erheblich. Möglicherweise auch durch die A2.</p> <p>Während dieser Erweiterungen wurde an der Verkehrsführung von Sürenheide nicht viel geändert. Der Schwerlastverkehr, hauptsächlich von Nobilia, geht über die Waldstraße und Thaddäusstraße über die Gütersloher Straße Richtung Autobahn. Hier ist im Berufsverkehr ständig Stau. Die Lastwagen haben tiefe Spurrillen in die Gütersloher Str. gefräst.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden</p>

<p>Auf der anderen Seite kann man Sürenheide über die Sürenheider Straße Richtung Gütersloh und Verl verlassen. Auch hier ist die Straße und die Abzweigung im Berufsverkehr jetzt schon übervoll. Es gibt über den Brummelweg, eine schmale Anliegerstraße, noch eine Möglichkeit, nach Verl zu kommen. Auch hier sind viel mehr Wagen unterwegs, als die Anliegerstr. eigentlich zulässt. Mein Bild für diese Situation: Sürenheide ist umzingelt von Nadelöhren.</p> <p>Bis vor zwei Jahren, ich bin Rentnerin, bin ich selbst über die Feuerbornstraße Richtung Friedrichsdorf und die A33 nach Bielefeld zur Arbeit gefahren. Ich kenne die Strecke daher aus eigener Anschauung und weiß, wie wunderbar dieses Stück Natur und Freifläche auf mich gewirkt hat. Auch die Teilstrecke Richtung Friedrichsdorf ist wunderschön. Dort nistet z.B. ein Storchenpaar.</p> <p>Wenn ich mir vorstelle, wie sich die neuen Industriegebiete hier auswirken werden, besonders eine neue Autobahnabfahrt, wird mir ganz anders. Es wird viel zerstört werden.</p> <p>Und es wäre ein großes Chaos. Die Straßen müssten erweitert werden und trotzdem bliebe der Lärm, die Luftverschmutzung und der Stress durch Staus.</p> <p>Sicher, es gibt Fürsprecher, sicher schwergewichtige, und die "kleinen" Leute, die in Sürenheide wohnen, werden sich nicht lautstark beklagen. Doch ich wünschte, es würde eine bessere Lösung gefunden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung/Schwerlastverkehre, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2800</p>	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist

- Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung | Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West"



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere

sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.
- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist.

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die

Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33

nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und

Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel

Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein - Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

- Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" verletzt.
- Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.
- Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher

6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

- Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

- Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

- In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

- Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte

Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

- Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.
- Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser – selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen – mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbebeeinnahmen – auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.
- Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft ([anonymisiert]) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen

<p>Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen – zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>- Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.</p> <p>- Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2805</p>	
<p>hiermit möchten wir unsere Bedenken für ein Industriegebiet im Ortsteil Sürenheide äußern, welches einen hohen Verlust der Wohnqualität für uns bedeuten würde. Wir rechnen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer Lärmbelästigung. Außerdem würde die kath. Kirche, der Kindergarten und auch der Friedhof von Industrie umringt wenn der jetzige Plan verwirklicht wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die</p>

Wir brauchen in Verl-Sürenheide auch noch landwirtschaftliche Flächen. Es sollte nicht alles zugebaut werden.
Nach unserer Meinung hat Verl schon ausreichend Industrie und steht dadurch, auch ohne ein zusätzliches Industriegebiet, finanziell gut da.
Warum plant man nicht in umliegenden Städten ein Industriegebiet, welches Steuereinnahmen sichert.

Bitte berücksichtigen sie unsere Einwände!

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.
Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.
Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.
Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -lärm, Friedhofswesen, Flächeninanspruchnahme, Wohnqualität, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2934	
<p>hiermit möchten wir bzgl. des Regionalplans OWL - Entwurf 2020 eine Eingabe einreichen, um neben einer dauerhaften Sicherung auch eine Entwicklungssicherheit für unseren Standort „Grasweg 47 / Verl“ zu behalten.</p> <p>Grundsätzlich sind wir uns unserer exponierten Lage des Standortes im baurechtlichen Außenbereich bewusst. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle auf unsere Situation und evtl. Einschränkungen hinweisen. In Vergangenheit haben wir in Zusammenarbeit mit der Stadt Verl, dem Kreis Gütersloh sowie der Bezirksregierung Detmold immer wieder Lösungen gefunden, die uns am Standort ein weiteres Wachstum - unter bestimmten Vorgaben und Auflagen - ermöglichten. Dies wird in Zukunft / mit der Umsetzung des Regionalplans nach aktuellem Stand - in den Zielen F 10 und F 11 und deren ergänzenden Ausführungen - für uns gar nicht mehr möglich sein.</p> <p>Um weiterhin Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu bekommen, stehen wir bereits mit der Stadt Verl in Kontakt, und hoffen langfristig die Möglichkeit in einem nahegelegenen Industriegebiet einen weiteren Standort aufbauen zu können. Eine komplette Umsiedlung des gesamten Unternehmens ist wirtschaftlich, aber nicht darstellbar, deshalb ist der Fortbestand unseres Hauptstandortes für unser Unternehmen zwingend erforderlich. Hierzu wird es notwendig sein, dass auch in Zukunft im Verhältnis kleinere Erweiterungen, Ergänzungen oder Umbauten möglich sind. Eine flächenmäßige Entwicklung wie in den vergangenen 30 Jahren ist am Grasweg sicherlich nicht mehr realisierbar. Allerdings könnten Überlegungen bzgl. interner Abläufe dazu führen, dass Ergänzungen oder Umbauten notwendig werden, um für die Zusammenarbeit zwischen den Standorten optimale Prozesse zu erhalten. Diese Option möchten wir gerne erhalten wissen.</p> <p>Um diese Entwicklungssicherheit zu erlangen, bitten wir um Herausnahme der genutzten Flurstücke 19, 246 und 247 aus dem Bereich des Schutzes der Natur (im Folgenden abgekürzt: BSN-Bereich). Dies ist im aktuellen Entwurf bereits für die nahegelegenen Flurstücke 304, 21 und 160 erfolgt. Auch für den weiteren Verlauf der südlichen Begrenzung des BSN-Bereichs in Richtung Osten (parallel zum Verlauf der Straße "Schmiedestrang") sind, die durch Wohnbebauung genutzten, Flurstücke aus</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

dem BSN-Bereich ausgespart worden (siehe Anhang - Blatt 1).

In Blatt 2 haben wir den Verlauf der südlichen Begrenzung des BSN-Bereichs im Bereich der Straße "Grasweg" einmal schematisch dargestellt (grüne Linien) und mit den möglichen Verläufen an unserem Standort (rote und orange Linien) ergänzt. Die aktuell geplante Erweiterung ist skizzenhaft in blauer Farbe dargestellt. Im positiven Vorbescheid (vom 01.02.2021) auf unsere Bauvoranfrage (vom 07.08.2020) ist u.a. die Vereinigung der Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] zur Auflage gemacht worden. Diese Vereinigung der Parzellen ist bereits durch einen Notar beurkundet worden und wird in den kommenden Wochen vollzogen. (Die neue Nummer des vereinigten Flurstücks liegt aktuell noch nicht vor./ Ergänzender Hinweis: Das Flurstück [anonymisiert] gehört nicht zu unserem Eigentum und ist auch nicht Teil des Betriebsgeländes.)

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung unserer Eingabe / Stellungnahme und wünschen für die Umsetzung des Regionalplan größtmöglichen Erfolg.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3078

Neuaufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020

Bedenken und Einspruch gegen die Erweiterungsplanung Nobilia Werk I) in Verl Kaunitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 5 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion

beiliegend übersenden wir unsere Bedenken gegen die Neuaufstellung des Regionalplanes.

Neuaufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020

Bedenken und Einspruch gegen die Erweiterungsplanung Nobilia Werk II in Verl Kaunitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch und Bedenken gegen die Erweiterungsplanung des Nobilia Werkes II in Verl Kaunitz (Blattschnitt 23 des Regionalplan Entwurfes) und fordern die Beibehaltung bzw. Rückführung auf den Stand des Regionalplanes 2004.

Unsere Begründung auf den Folgeseiten hat folgende Schwerpunkte

1. Entwicklung und örtliche Gegebenheiten
2. Bedenken aus Gründen des Natur - Landschafts - und Klimaschutzes
3. Bedenken aus Gründen der bereits vorhandenen Lärm - und Lichtbelästigungen
4. Feststellung des wirtschaftlichen Wachstums von Nobilia auch ohne die Erweiterung

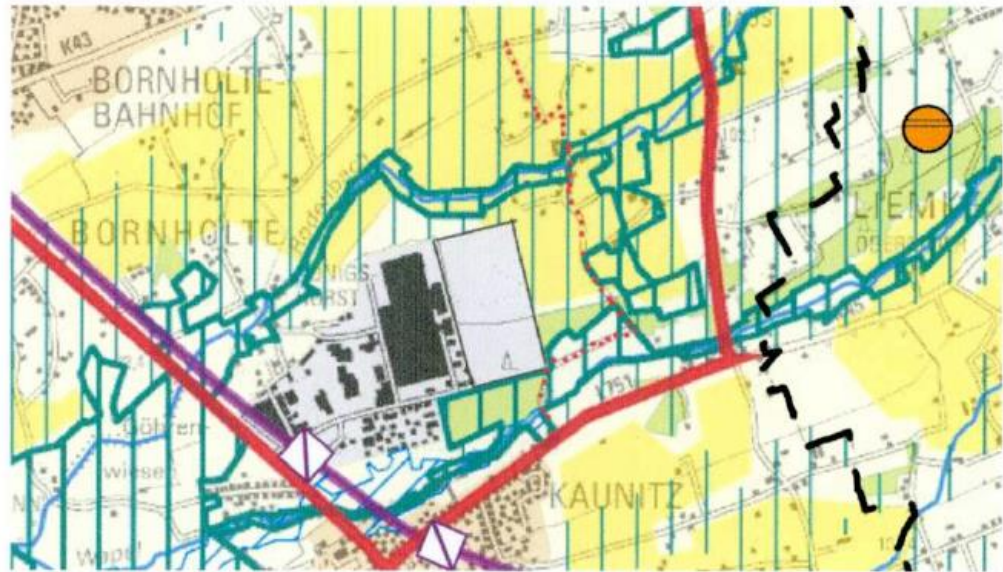
Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die angesprochene Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Klimaschutz, Lärm- und Lichtemissionen, Baumbestand, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

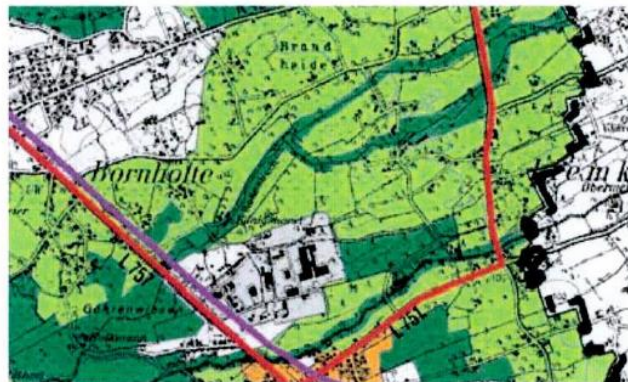
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



1. Entwicklung und örtliche Gegebenheiten

2004

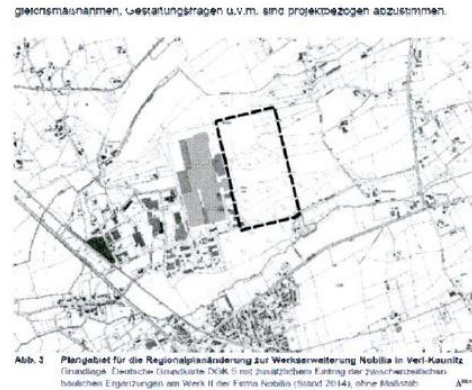
Ausschnitt aus dem
Regionalplan 2004
mit damaligem Baubestand
(schwarz) und
Gewerbeflächen (grau)



2007 Bebauungsplan
Breedeweg Neuaufstellung
Betriebserweiterung Nobilia



2017 Änderung des Regionalplanes mit
Neuausweisung von Bauflächen für Nobilia
Derzeitiger Baubestand Nobilia Werk II



Die Änderung des Regionalplanes 2017 erfolgte auf Antrag der Stadt Verl im Auftrag der Fa. Nobilia. Begründet wurde der Antrag im wesentlichen mit folgenden Argumenten:

- Weiteres Wachstum der Produktion für Internationale Märkte
- Für weiteres Wachstum sind Bauflächen für neue Anlagen erforderlich
- Weitere Bauflächen am Standort Werk I in Verl Sürenheide stehen nicht zur Verfügung
- Aus technischen und logistischen Gründen kann nur die Erweiterung des bestehenden Werkes in Verl Kaunitz weiteres Wachstum und die Existenz der Firma gewährleisten.

Die Naturschutzverbände NRW erhoben gegen diese Ausweisung von 25 ha neuer Gewerbe - und Industrieflächen massive Bedenken. Die Änderung des Regionalplanes wurde trotz dieser Bedenken und ohne Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer im Schnellverfahren beschlossen.

Die Erweiterung konnte jedoch bis heute nicht umgesetzt werden, weil

der Grundstückseigentümer die Flächen nicht zur Verfügung stellte.

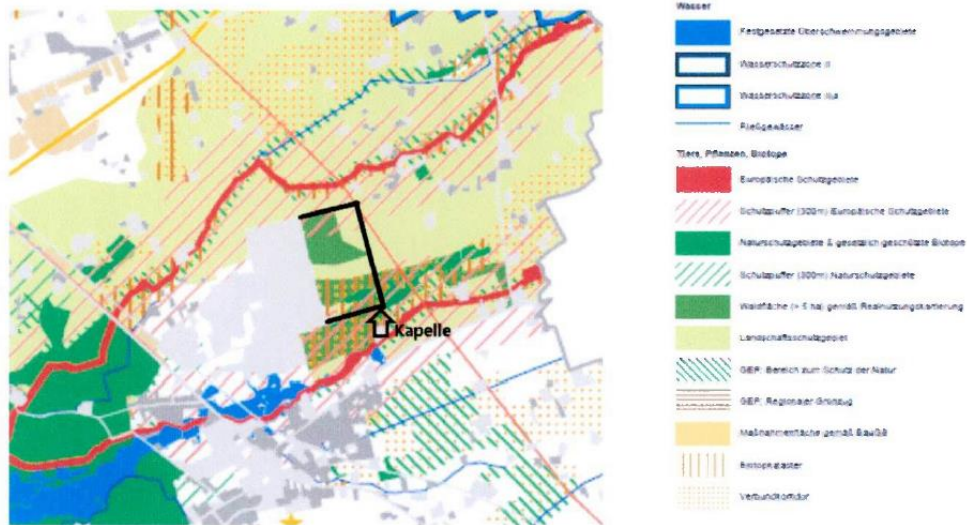
2. Bedenken aus Gründen des Natur - Landschafts • und Klimaschutzes

Die industrielle Bebauung und Nutzung der Flächen greift massiv in das bestehende Landschaftsschutzgebiet ein, grenzt an das Hochwassergebiet der Wapel (FFH Gebiet Sennebache) und vernichtet 15 ha Waid.

In Verbundkorridore als Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen wird massiv eingegriffen.

Zusammen mit der bestehenden Bebauung sind dann 50 ha teilweise bis zu 12 m Höhe bebaut.

Die negativen klimatischen Einflüsse werden erheblich sein.



Plan mit Schutzgebieten und Erweiterung des Industriegebietes

Die Industriefläche grenzt an die denkmalgeschützte Kapelle an der Ecke Kapellenweg - Mühlenstraße an. Die Kapelle mit ihrer Umgebung gehört zu den örtlichen Kulturgütern und erfährt durch die Nähe und Größe der Bebauung eine Beeinträchtigung als Ort der Ruhe.



Die Industriefläche grenzt an die denkmalgeschützte Kapelle an der Ecke Kapellenweg • Mühlenstraße an. Die Kapeile mit ihrer Umgebung gehört zu den örtlichen Kulturgütern und erfährt durch die Nähe und Größe der Bebauung eine Beeinträchtigung als Ort der Ruhe.

Die Bedenken aus Gründen des Natur - Landschafts - und Klimaschutzes wurden von den Naturschutzverbänden NRW ausführlich vorgetragen und begründet. Wir schließen uns dem Vortrag der Verbände vollumfänglich an.

Wir weisen auch darauf hin, dass in der politischen und gesellschaftlichen Debatte der Klimaschutz deutlich an Gewicht gewonnen hat. Auch die als Flächenfrass bezeichnete Zerstörung von Natur - und landwirtschaftlich genutzten Flächen wird zunehmend kritisch gesehen.

3. Bedenken aus Gründen der bereits vorhandenen Belästigungen

Die Anlieger der Mühlenstraße und Umgebung sind bereits jetzt durch den bestehenden Betrieb des Werkes II von Nobilia ohne Erweiterung täglich Belästigungen vor allem in den Abendstunden ausgesetzt:

Die Betriebsgerausche gleichen denen einer nahegelegenen Autobahn, die besonders in den Abend - und Nachtstunden an Intensität gewinnen und durch die Hauptwindrichtung in Richtung Mühlenstraße getragen werden.

Die Firma und das Firmengelände sind abends bis in die Nacht hinein so hell erleuchtet, dass es einer Lichtverschmutzung gleichkommt.

Bereits die Emissionen des vorhandenen Betriebes sind eine deutliche Belastung für die Umgebung, auch für die dort lebenden Wildtiere.

Zwischen den Werken von Nobilia in Sürenheide und Kaunitz herrscht ein ständiger LKW - Pendelverkehr, der Straßen und Umwelt erheblich belastet. Diese Belastung würde sich durch die Betriebserweiterung verdoppeln.

4. Feststellung des wirtschaftlichen Wachstums von Nobilia auch ohne die Erweiterung

Die Gründe (s. Antrag der Stadt Verl), die 2017 zur Änderung des Regionalplanes und Neuausweisung von Industrieflächen für Nobilia führten, haben sich als irreführend erwiesen, da Nobilia auch ohne die Erweiterung in Verl Kaunitz bessere Alternativen gefunden hat:

Am Hüttenbrink neben dem Stammsitzes konnte Nobilia ein weiteres Werk (Werk III) errichten, das 2020 den Betrieb aufnahm.

<p>Hier stehen noch weitere Bauflächen für Nobilia zur Verfügung. Dieses Gelände hat deutliche Vorteile gegenüber Verl Kaunitz, da es direkt an der Autobahnauffahrt liegt.</p> <p>Nobilia plant ein weiteres Werk in Saarlouis für den internationalen Markt.</p> <p>Das Geschäft hat sich auch ohne die Erweiterung in Verl Kaunitz für Nobilia sehr positiv entwickelt (s. Bilanzpressekonferenz).</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Die von den Antragstellern (Nobilia und Stadt Verl) 2016 befürchteten Einschränkungen der Geschäftsentwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Küchenmarkt ohne die Betriebserweiterung in Verl Kaunitz sind nicht eingetreten. Im Gegenteil hat sich Nobilia auf dem Küchenmarkt behauptet und ist weiter gewachsen.</p> <p>Somit sind die Gründe für die Umwidmung von 25 ha Naturschutzgebiet in Industriefläche nicht mehr gegeben.</p> <p>Wir fordern deshalb von den zuständigen Gremien die Rücknahme der Erweiterungsfläche Nobilia aus dem Regionalplan (25. Änderung des Regionalplanes 2017) und die Wiederherstellung des Planungsstandes der Regionalplanung von 2004.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3178</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Stellungnahme äußern.</p> <p>Mein Name ist [anonymisiert], wohnhaft am [anonymisiert], im benannten Dreiländereck in Verl-Sürenheide. Vor mehr als 20 Jahren haben mein Mann und ich uns bewusst dafür entschieden, unser Leben hier zu verbringen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Wir renovierten ein Fachwerkhaus aus dem Jahr 1823 mit viel Eigeninitiative und Liebe im Detail. Wir verwirklichten unseren Traum. Hier sollten unsere Kinder unbeschwert aufwachsen, Mitten in der Natur. Da wo die Kinder laufen können, sich unbeschwert bewegen und spielen können. Hier können Kinder noch Kinder sein, kindgerecht spielen, ihre Fantasie freien Lauf lassen. Hier können und dürfen sie sich dreckig machen. Das war/ist mir sehr wichtig. Da ich aus beruflicher Sicht, das teilweise eingeschränkte Bewegungs- und Spielverhalten der Kinder immer wieder beobachten muss und deren Auswirkung immer öfters zu sehen ist.

Unsere drei Mädels sind mit den Tieren auf unserer Hofstelle, wie zu Anfangs noch Kühen, Hunden; Katzen, Kaninchen und den Pferden aufgewachsen. Abgesehen von den eigenen Tieren auch mit den Tieren aus der freien Natur, um nur einige zu nennen, wie den Rehen, den Eichhörnchen, die Igel, den Kauz, den Buntspecht, unzähligen andere Vogelarten und vielen Fledermäusen.

Unser Garten ist schön angelegt, und es kommt immer etwas Neues dazu. Wir fühlen uns wohl im Garten, genießen die Ruhe, die Natur und die Weite. Hier schaut der Nachbar nicht ins Badezimmer oder auf den Tisch, was es zu essen gibt. Hier gibt es noch die Privatsphäre.

Im Garten wachsen viele Blumen, welche viele Insekten anziehen. Ebenso wird jedes Jahr eigenes Gemüse angebaut. Unsere Kinder wissen, dass die Äpfel vom Baum kommen und nicht im Elli wachsen, man die Möhren aus der Erde ziehen muss und der Ruccolasalat selbstgepflückt viel besser und würziger schmeckt.

Die Nachbarschaft hält hier gut zusammen, jeder kennt jeden, jeder hilft jeden, gemeinsame Aktivitäten, wie die jährliche Fahrradtour werden durchgeführt, so wie Feste und Feiern, die man gerne gemeinsam feiert (natürlich in der jetzige Corona-Zeit leider nicht).

Sitzt man vor unserem großen Deelentor, kann man immer viele Fußgänger, Jogger und Fahrradfahrer beobachten, die hier vorbeikommen und die Natur genießen. Auf unserem Rastplatz "Hinter der Autobahn" sieht man oft Leute sitzen, die dort eine Pause einlegen. An den Autokennzeichen sieht man auch, dass viele Bielefelder ihr Auto dort abstellen, um hier in unserer Nachbarschaft ihre Runde ziehen.

Wenn hier das geplante Industriegebiet hinkommt, wird das schöne Leben, die schöne, kraftschöpfende Natur, unser Zuhause und das Zuhause vieler Tiere zerstört.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität, Naherholung, Tierhaltung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist

<p>Das will ich nicht und dafür setze ich mich hiermit ein.</p>	<p>keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des Wohnhauses im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3382</p>	
<p>ich heiße [anonymisiert] bin 9 Jahre alt und ich wohne in Verl-Sürenheide. Ich habe von meinen Eltern gehört, dass in meiner Nachbarschaft ein riesiges Industriegebiet gebaut werden soll. Das finde ich blöd. Ich mache mir sehr große Sorgen um die Tiere und die Bäume. Ich renne auch gerne über die Wiesen die ihr kaputt machen wollt. Meine Freundin wohnt in diesem Gebiet und ich möchte nicht, dass sie von hier weg ziehen muss. Wenn ich morgens zur Schule gehe, komme ich schlecht über die Straße. Wenn dann noch mehr Autos und LKWs kommen, komme ich noch schlechter über die Straße. Ich will Wiesen und Bäume und kein neues Industriegebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente</p>

	<p>(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen und verkehrlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung und -sicherheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3465	
<p>als Bewohner des Ortsteils Verl-Sürenheide wenden wir, Familie [anonymisiert] uns heute mit einer Stellungnahme zu den Planungen, bezüglich eines interkommunales Gewerbegebiets in Verl-Sürenheide im Rahmen des Entwurfs "Regionalplan OWL", an Sie.</p> <p>Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. In der Sürenheide haben sich ebenfalls viele Familien ein Zuhause gemacht, in den letzten Jahren sind viele junge Familien hinzugezogen und somit gibt es ein gut funktionierendes Gemeindeleben und die demografische Entwicklung zeichnet sich gegen den üblichen Trend ab. Die Sürenheide soll auch zukünftig für ihre Bewohner*innen lebenswert bleiben, daher ist die Idee des über 100</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2</p>

ha großen, interkommunalen Gewerbegebiets konträr der vorhandenen Sachlage. Gründe gegen ein interkommunales Gewerbegebiet aus unserer Sicht sind:

1. Die Nähe zur Autobahn wird als Grund für ein entsprechendes interkommunales Gewerbegebiet genannt, da es an dieser Stelle den "geringsten Raumwiderstand" gebe. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn, um dorthin zu kommen sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche, zusätzliche Verkehrslast zu tragen. Eine zusätzliche Auf- und Abfahrt der A2 ist aufgrund der bereits vorhandenen Anschlüsse (Abfahrt GT / Kreuz BI) nicht plan- und durchsetzbar – wird aber als Argument für ein solches interkommunales Gewerbegebiet angeführt. Auch sprechen gegen evtl. Zubringer die direkt angrenzenden oder betroffenen Naturschutzgebiete.
2. Der Standort Verl ist eine der reichsten Kommunen NRWs. Durch die weiteren, ausgewiesenen Flächen für Industrie werden andere Kommunen benachteiligt, die evtl. dringend Flächen für Gewerbegebiete benötigen.
3. Die ausgewiesene Fläche ist nach neusten Planungen noch einmal gewachsen. Somit grenzt das geplante interkommunale Gewerbegebiet direkt an Naturschutzgebiet an. Der zusätzliche Verkehr würde nicht nur die Zufahrtsstraßen belasten, sondern auch die Natur stark beeinflussen.
4. Die übermäßige, geplante Flächenversiegelung ist völlig gegensätzlich zu den heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft. Im Hinblick auf die Zukunft unserer Nachkommen sind großflächige Versiegelungen durch Bebauung eine zusätzliche Belastung der Umwelt.
5. In solch riesigen, interkommunalen Gewerbegebieten siedeln sich meist nur Industrien an, die möglichst viel Fläche und große Hallen benötigen. Dieses Gewerbe generiert meist auch nicht die so dringend gebrauchten neuen Arbeitskräfte. Meist sollen sie fernab der Wohngebiete in strukturschwachen Gebieten angesiedelt werden, hier in der Sürenheide trifft das allerdings nicht zu. Es gibt viele neue Ansiedlungen von Familien und Naturschutzgebiete. Das Naherholungsgebiet für die Bewohner dieses Stadtteils wäre vollständig zerstört. Die Sürenheide würde nach ihren Plänen komplett von allen Seiten mit Industrie und Gewerbe umzingelt. Die jungen, aber auch jahrzehntelang angesiedelten Familien erfahren somit weitere Belastungen, zusätzlich zu dem ohnehin schon starken Verkehrs-, Lärm-, und Umweltbelastungen, sowie die Pendelverkehre nehmen zu.
6. Erfahrungsgemäß siedeln sich nicht die zukunftsweisenden Industrien und Gewerbe dort an. Die Stadt Verl und alle anderen Kommunen im Land sollten auf neue, innovative Industrien setzen und solche unterstützen. Sie bieten die Arbeitsplätze der Zukunft.

Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert.

angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Flächenversiegelung, Naherholung, Lebensqualität, innovative Industrie) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>Jedoch sehen wir ein so großes, 100 ha Areal als interkommunales Gewerbegebiet als eher zukunfts-hindernd an. Im Hinblick darauf, dass in NRW und ganz Deutschland immer mehr ehemalige Industrieflächen renaturiert werden, ist es unverständlich, Naturlandschaften in neue Gewerbeflächen zu verwandeln.</p>	<p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3652</p>	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen und insbesondere die große geplante Flächenversiegelung durch das interkommunale Gewerbegebiet zu überdenken und bestenfalls ganz aus dem Regionalplan herauszunehmen oder zumindest stark zu reduzieren.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Wir möchten dabei insbesondere zwei persönliche Perspektiven einbringen:

- a) Mit der [anonymisiert] haben wir selbst einen Gewerbebetrieb, der unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegt. Unsere Erfahrungen aus unserer eigenen Gewerbetätigkeit möchten wir in diese Stellungnahme einfließen lassen.
- b) Unsere Familie, aktuell mit einem knapp 2-jährigen Sohn, ab Juni zusätzlich mit einer Tochter, sowie in Mehrgenerationen-Wohnsituation mit deren Großeltern, wohnt gerne an der Isselhorster Str. unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets. Daher besteht natürlich auch eine Perspektive als Anwohner und Bewohner des betroffenen Stadtteils Verl-Sürenheide insgesamt.

Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit jungen Bewohnern und aktivem sozialem Leben wird von Gewerbeflächen eingekreist

Der Ortsteil Sürenheide ist als ein Ort mit vergleichsweise sehr niedrigem Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen hervorzuheben. Damit entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung I Lüdelling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere

angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Auch unser Sohn geht gerne in die KiTa St. Judas-Thaddäus an der katholischen Kirche und wir sind froh über die vielfältigen Möglichkeiten und Angebote, die uns als Familie in Sürenheide geboten werden - und zwar nicht durch städtische Institutionen, sondern durch die lokalen Vereine und ihre Familien- und Jugendarbeit. Wir selbst sind engagiert in der katholischen Pfarrgemeinde durch Mitgliedschaften im Kirchenvorstand und bei Kolping-Sürenheide. Aus dieser Erfahrung nehmen wir auch besonders wahr, wie belebt diese Vereine, gerade auch im Vergleich zu umliegenden Gemeinden sind.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.

Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lebens- und Wohnqualität, Attraktivitätsverlust, Belastung durch Lärm, Abgase und Feinstaub, Flächen für Siedlung, Freizeit und Naherholung, Verkehrsbelastung und -führung/Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Immissionen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Landschaftsbild, Flächeninanspruchnahme, Naherholung, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die

die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für sehr bedenklich! Wir können uns nicht vorstellen, dass unsere Kinder demnächst umringt von Industrie- und Gewerbehallen sowie dem entsprechenden Verkehr am Kindergarten spielen sollen. Die Kirche St. Judas-Thaddäus bekäme zudem den Anschein einer Industrie- und nahezu Autobahnkirche.

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird. Wir persönlich sehen großes Potenzial in der Sürenheide als zukünftigem Wohn- und Entwicklungsstandort für unsere Familie und Kinder - durch die geplanten Gewerbegebiete müssten wir dies zukünftig jedoch stark in Frage stellen.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es dem Ortsteil gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Ver! bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen

Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaft), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Außerdem müssen wir als Anwohner unweit der Autobahn sagen: die Autobahn selbst mit ihrem je nach Windlage wechselnden, sehr monotonen Geräuschpegel ist aktuell gut verkraftbar. Sie mindert uns kaum in unserer Wohnqualität, man hat sich daran gewöhnt und wir befinden uns aktuell sogar in Umsetzung eines neuen Einfamilienhauses für unsere Familie. D.h. wir möchten am Standort bleiben und unsere Familie dort wachsen sehen. Die Autobahn würden wir daher absolut nicht als Faktor eines sogenannten "geringen Raumwiderstands" betrachten. Was deutlich wahrnehmbarer ist, ist der Verkehr auf der Isselhorster Str., für welchen wir aufgrund des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets eine Zunahme befürchten.

Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33. Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide.

Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: interkommunales Gewerbegebiet greift in bestehende Schutzräume ein

Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges „Haarfeld“ sowie nördlich des "Neuen Weg" verletzt.

Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und

Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet.

Wir selbst gehen sehr gerne mit unserem Sohn in unserer direkten Umgebung spazieren. Es ist wertvoll, ihm hier die Natur mit ihren vielen Wiesen, Pflanzen und Tieren zu zeigen und es gibt uns ein gutes Gefühl ihn hier aufwachsen zu sehen. Hier ist es keine Seltenheit, dass wir mit ihm Rehe, Feldhasen und natürlich viele Vögel in freier Wildbahn beobachten können. Natürlich ist es eine verständliche Entwicklung für eine wachsende Stadt auch immer wieder Naturflächen zu bebauen und zu versiegeln. Das können auch wir in unserem eigenen Hausbau oder im Zuge von Erweiterungen unseres eigenen Gewerbebetriebs gut nachvollziehen. Aber eine so große Fläche intakter großer Wiesen, Felder und Waldstücke, die nicht umsonst durch den Kreis Gütersloh als schutzbedürftig ausgewiesen wurde, zu versiegeln ist für uns trotzdem schwer nachvollziehbar.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für falsch, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Unser eigener Gewerbebetrieb, die [anonymisiert], ist ein mittelständischer Familienbetrieb. Wir blicken auf eine >100-jährige Firmengeschichte zurück und möchten den Betrieb auch in der aktuellen und gerne auch nächsten Generation weiter betreiben und nachhaltig entwickeln. Der Betrieb wird nicht im, sondern nur unweit des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets liegen. Aus der eigenen Erfahrung wissen wir, wie wertvoll es ist, sich in nahem Anschluss an den bestehenden Gewerbebetrieb zu erweitern. Frühere Optionen und Angebote für Erweiterungen außerhalb des eigenen Standorts haben wir insbesondere aufgrund des hohen Logistik- und Koordinationsaufwands immer abgelehnt.

Aus guten Kontakten zu vielen anderen Betrieben in Verl und Umgebung wissen wir, dass diese Auffassung auch dort weitläufig geteilt wird. Der Wunsch der örtlichen Unternehmen besteht nach Erweiterungsmöglichkeiten nahe des eigenen Standorts, nicht in neugeschaffenen Gewerbegebieten in einiger Kilometer Entfernung. Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen jedoch die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der BeckhoffGruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen.

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind natürlich - insbesondere aus der eigenen Perspektive als Gewerbetreibende -stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.

Wir verstehen beispielsweise nicht, wie heute noch neue Gewerbe-Bauvorhaben in immer wieder "flächen-verschwenderischer" Weise genehmigt werden können. Warum neue Hallen schaffen, wenn auch bestehende Gebäude aufgestockt werden können? Warum großflächige Parkplätze schaffen, wenn auf einem Bruchteil der Fläche auch ein Parkhaus realisierbar wäre (siehe gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für einen örtlichen Türenhersteller)? Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen ließen auch bereits ausgewiesene

Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu.

Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Wenn sich neue Industrie- und Gewerbegebiete an neuen Standorten, wie in einem im Regionalplanentwurf ausgewiesenen interkommunalen Gewerbegebiet, niederlassen, tun sie dies aufgrund der Standortattraktivität, die sich insbesondere durch verfügbare Arbeitskräfte oder niedrige Kosten auszeichnet. Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften in Verl ist kein Attraktivitätsmerkmal, da schon heute wesentlich mehr Arbeitnehmer/-innen aus anderen Städten nach Verl reinfahren, als Verler/-innen aus der Stadt herausfahren (EinpenderÜberhang). Auch in unserem eigenen Betrieb ist das stark spürbar. In Verl würde diese Attraktivität vor allem durch den sehr geringen Gewerbesteuersatz erzielt, wodurch sich das Ungleichgewicht zu anderen Kommunen noch stärker zementiert. Ist das wirklich im Sinne der gesamthaften Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold?

Zusätzlich basiert die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Das sehen ja selbst wir in unserem eigenen kleineren Beispiel, wenn auch wir immer mehr auf Automatisierung, Digitalisierung und neue Maschinenparks setzen, die den Bedarf an Arbeitsplätzen im Vergleich zur Fläche immer weiter sinken lassen. Das ist eine natürliche Entwicklung für jeden Betrieb, der auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben möchte. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade noch in viel stärkerer Proportion gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen. Verl lebt außerdem in seiner Gewerbebesteuer gerade durch die mittelständischen Betriebe, die ihren Steuerbeitrag auch tatsächlich am Standort abführen. Diese großen Industriebetriebe

<p>als Teil größerer Konzerne bringen der aktuellen Erfahrung nach nicht die gewünschten Gewerbesteuererinnahmen, da diese an andere Stellen innerhalb der Konzernstruktur abgeführt und konsolidiert werden.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. -</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3699	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide.</p> <p>Es soll laut Regionalplanentwurf ein großes (mehr als 100 ha!!) neues interkommunales Gewerbegebiet entstehen. Die Ausweisung einer Gewerbeentwicklungsfläche mit regionaler Bedeutung nördlich der A2 wird unsererseits abgelehnt. Die entsprechende Ausweisung von Flächen in diesem Gebiet soll nach unserer Auffassung aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden.</p> <p>Zur Begründung möchte ich in allgemeine und konkrete Bedenken differenzieren:</p> <p><u>Allgemeine Bedenken:</u></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden</p>

Folgende allgemeine Bedenken gegen diese Flächenversiegelung möchte ich nennen:

- Vernichtung schützenswerten Naturflächen
- Grenzen der gewerblichen Ausdehnungsmöglichkeiten in Verl sind erreicht
- Verhältnis von Natur, Gewerbe, Wohnen, Erholung würde gestört
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet
- Lebens- und Wohnqualität wäre nähme Schaden
- Zu starker Flächenverbrauch - moralisch und ethisch nicht mehr vertretbar
- Zerstörung schützenswerte Naturflächen auf Verler Gebiet
- Zerstörung wertvoller Böden
- Eingriffe in das (Mikro-)Klima

Ein zentraler Aspekt ist mir allerdings die dauerhafte Zerstörung von hochwertigen Grünland- und Ackerböden zum Zwecke der Nahrungsmittelerzeugung. Die Nahrungssicherung dient dem höchsten Allgemeinwohl. Wer Boden zerstört, handelt gegen das Allgemeinwohl.

Konkrete Bedenken

Von der geplanten Gewerbegebietsausweisung sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Teile dieser Flächen werden von zwei unserer Mitgliedsbetriebe bewirtschaftet bzw. sind diese Betriebe in ihrer Betriebsentwicklung erheblich beeinträchtigt.

Bei beiden Betrieben handelt es sich um langjährige Biobetriebe, die sich neben der Bewirtschaftung im Rahmen der EG-Öko-Verordnung auch nach den Richtlinien des Demeter-Anbau-Verbandes zertifizieren lassen. Somit haben sie einen hohen Standard bzgl. der Flächenbewirtschaftung und der Tierhaltung.

Sie unterliegen hohen Auflagen bzgl. des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Flächenbindung der Tierhaltung, der Schaffung von Biodiversität etc.

Es sind zwei Familienbetriebe, die Ihr Einkommen aus regionaler Vermarktung mit den Schwerpunkten Gartenbau und Milcherzeugung erwirtschaften. Sie sind die Zukunftsmodelle nachhaltiger Landbewirtschaftung.

können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lebens- und Wohnqualität, Flächeninanspruchnahme, schutzwürdige Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre

<p>Durch ihr Zutun sind wertvolle Biotopflächen entstanden und werden durch Nutzung mit dem Ziel der Nahrungsmittelproduktion erhalten.</p> <p>Durch die Planung des Gewerbegebietes sind diese Betriebe in ihrer Entwicklung und ihrer Existenz gefährdet. Die Aufrechterhaltung existenzfähiger stabiler kleinbäuerlicher Familienbetriebe sollte – bei den Fehlentwicklungen in der Landwirtschaft allgemein – im Interesse der Regionalentwicklung sein.</p> <p><u>Zu Ihrer Information:</u> Demeter NRW ist ein Zusammenschluss von ca. 130 biologisch-dynamisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben, 250 Hausgärtnerinnen und Hausgärtnern und diversen Spenderinnen und Spendern. In der Geschäftsstelle betreuen und beraten wir die Erzeugungsbetriebe, arbeiten eng mit den anderen Anbauverbänden des ökologischen Landbaus in NRW zusammen und machen Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, um Verbraucherinnen und Verbrauchern die biologisch- dynamische Wirtschaftsweise näherzubringen.</p>	<p>Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplangentwurfs hingewiesen.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3845</p>	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken In Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist

- Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise **sehr niedrigen Altersdurchschnitt** von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil **entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends**. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung 1 Lüdeling & Partner GbR, 2020), Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein **engagiertes Vereinsleben** aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.
- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf **nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist** werden soll. Westlich des Ortskerns **bestehen bereits große Gewerbeflächen** im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere

ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenhelder Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein **großes neues Gewerbegebiet Im Osten des Ortsteils** (nördlich der Sürenhelder Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenhelder Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- **Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet** in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.
- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden In separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsledlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die

- Sürenhelde trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Mlele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.
- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.
- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im

Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel

benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen In Gütersloh Spexard (direkt an die A2) sowie In Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenhelde überhaupt genehmigungsfähig wäre.
- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenhelde. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubldung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial Im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4.Umwelt und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante **interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Das Gebiet ist ebenfalls als **Landschaftswachbezirk** definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe In diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.
- Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet **an das Naturschutzgebiet „Große Wiese“**. Die besonders schutzbedürftige sogenannte **Pufferzone von 300 m** an dieses Naturschutzgebiet wird durch

6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" **verletzt.**

- Die In das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als **Biotopkatasterflächen** ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.
- Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen **wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft**, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses **Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die AI und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das Interkommunale Gewerbegebiet zerstört.** Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore/ Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- **Wie das Gesamtgebiet** mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes **für ein komplett neu-zu-schaffendes Interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann**, ist für uns **völlig unverständlich.**
- Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im **Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.**
- In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die **Renaturierung ehemaliger Industrieflächen.** Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.
- Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als

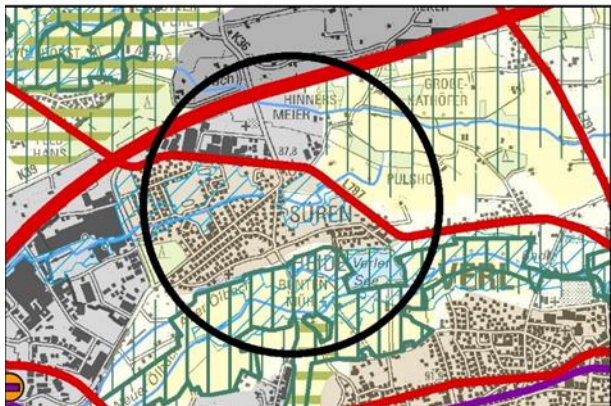
wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine **großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance** darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. **Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.**
- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.
- Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen; die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.
- Indem **bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt** werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser -selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für

das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu, Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich HerzebrockClarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

- Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die **Bedarfsberechnung für Industrie-und Gewerbeflächen** im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer **veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze** basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine **Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft** (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen -zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein Immer weiter eingeschränkt wird.
- **Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen:** Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem

<p>entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch Insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. <p>Als langjähriges Mitglied der CDU habe ich kein Vertrauen mehr zu der Politik, da sie unsere schöne Heimat die nahe am Naturschutzgebiet (Große Wiese) liegt zerstören wollen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3846</p>	
<p>Ich lehne die von ihnen ausgewählten Bereiche in der Pausheide entschieden ab und bitte Sie nicht zuzulassen das weitere Naturflächen zerstört werden.</p> <p>Sie ruinieren die Existenzen von Bio Landwirten nur um einer nimmersatten Stadt Verl weitere Gebiete für Industriewahnsinn zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wir bitten Sie mal ein umdenken stattfinden zu lassen und die Gebiete aus der Planung zu nehmen.</p> <p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken In Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p>	 <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Surenheide für den angesprochenen Bereich eine</p>

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist

- Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise **sehr niedrigen Altersdurchschnitt** von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil **entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends**. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung 1 Lüdelling & Partner GbR, 2020), Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein **engagiertes Vereinsleben** aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.
- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf **nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist** werden soll. Westlich des Ortskerns **bestehen bereits große Gewerbeflächen** im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenhelder Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brunnmelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein **großes neues Gewerbegebiet Im Osten des Ortsteils** (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- **Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale** Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.
- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden In separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsledlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenhelde trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

noch beträchtlich ist Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie In der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 In Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Mlele ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie Insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, Insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind Jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.
- Die Stadt Verl, Insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.
- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen In Gütersloh Spexard (direkt an die A2) sowie In Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von

A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenhelde überhaupt genehmigungsfähig wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenhelde. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante **interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Das Gebiet ist ebenfalls als **Landschaftswachbezirk** definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.
- Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet **an das Naturschutzgebiet „Große Wiese“**. Die besonders schutzbedürftige sogenannte **Pufferzone von 300 m** an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" **verletzt**.
- Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als **Biotopkatasterflächen** ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

- Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen **wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft**, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses **Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die AI und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das Interkommunale Gewerbegebiet zerstört**. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore/ Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- **Wie das Gesamtgebiet** mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes **für ein komplett neu-zu-schaffendes Interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann**, ist für uns **völlig unverständlich**.
- Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im **Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt**.
- In anderen Gebieten Deutschlands oder NRW, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die **Renaturierung ehemaliger Industrieflächen**. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.
- Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine **großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere**

Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. **Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.**
- Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.
- Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen; die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.
- Indem **bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt** werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser -selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu, Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen und -immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang

der Bundesstraße B64 im Bereich HerzebrockClarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

- Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die **Bedarfsberechnung für Industrie-und Gewerbeflächen** im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer **veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze** basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade geraden wenigen Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine **Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft** (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen -zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein Immer weiter eingeschränkt wird.
- **Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen:** Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.
- Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine **breite Mehrheit der**

<p>Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch Insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3849</p>	
<p>Fläche GT_Ver_GIB_008 "Pausheide" auf Blatt 23 Das geplante interkommunale Gewerbegebiet grenzt direkt an die A2 auf der einen Seite und auf der anderen Seite an das Naturschutzgebiet Große Wiese. Dieser Bereich stellt für das Naturschutzgebiet eine Pufferzone zu den Emissionen der A2 dar. Eine Nutzung als Gewerbegebiet würde das Naturschutzgebiet stark gefährden.</p> <p>In der Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Große Wiese" in der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Verl, Kreis Gütersloh Vom 31. Mai 1999 steht:</p> <p>"Die Unterschutzstellung erfolgt a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebens- gemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden Feuchtwiesenbereiches, der mit seinen unterschiedlichen Biotoptypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist; der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen); Teilflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung; insbesondere sind folgende vorhandene Biotoptypen zu schützen: - naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte der Dalke mit Flach- und Steilufeln sowie uferbegleitenden Gehölzbeständen - Naß- und Feuchtgrünland (in zum Teil magerer Ausbildung), Uferhochstaudenfluren, Kleingewässer, Röhrichte und kleinflächige Seggenrieder,</p>	<p>Die Hinweise zum Naturschutzgebiet "Große Wiese" werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den</p>

Flutmulden; darüber hinaus soll die Unterschutzstellung die Funktion der Fließgewässer und der Aue als Ausbreitungskorridor für bodenständige, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die Funktion des Gebietes insgesamt als Trittsteinbiotop im Verbund mit den benachbarten Feuchtwiesenschutzgebieten sichern und fördern: ein wesentliches Element hierfür ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Aue; b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Dalkeaeue stehen; c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des großflächigen, zum Teil von Hecken und Gehölzen durchzogenen Grünlandgebiet."

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung, der Dalkeniederung, sowie dem Naturschutzgebiet Große Wiese.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben, und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland.¹⁾

Die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind.²⁾

Die Emissionen von der A2 in diesem Bereich müssen abgepuffert werden. Dazu ist auch auf die zwei LKW-Parkplätze an der A2 in diesem Bereich aufmerksam zu machen, die mit Ihrer superhellen blauanteiligen Beleuchtung die Insekten dieser Region wie Staubsauger anziehen.

"Insekten machen mehr als die Hälfte aller Tierarten aus. Die meisten von ihnen sind nachtaktiv. Wir konfrontieren sie durch eine immer größer und zugleich auch noch heller werdende Menge an nächtlichen Kunstlichtquellen. Wie Staubsauger werden sie aus der Natur in Richtung dieser Lichtquellen abgezogen. Durch Dauerumschwirren sterben die meisten den Erschöpfungstod oder werden von Fressfeinden als leichte Beute an und um Lampen herum verspeist. Sie fehlen dem Ökosystem: Zur Aufrechterhaltung des Bestandes. Als Nahrungsquelle für andere Tiere.

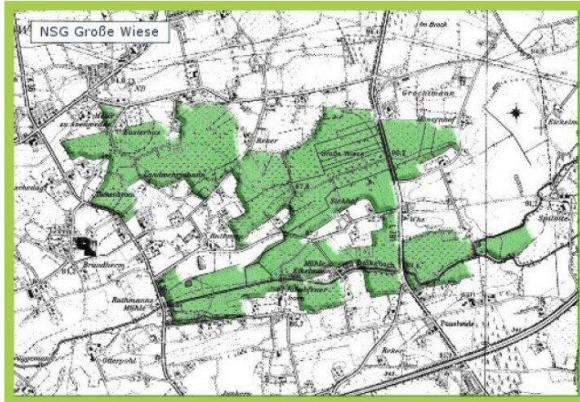
Als Verwerter organischer Substanzen. Als Bestäuber von Pflanzen. Mehrere hundert Milliarden Insekten kommen entsprechenden Studien zufolge pro Jahr an unseren Lichtern in Städten, Dörfern und Industriegebieten um."³⁾

Siehe auch lightpollutionmap. Dort ist die Belastung der Natur durch Licht

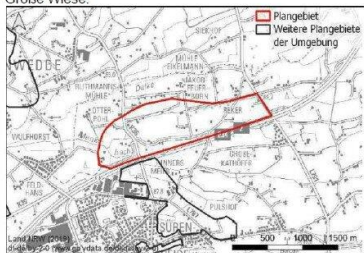
Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Lichtimmissionen, Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

straßengenau zu recherchieren.
 Ich fordere Sie auf, die Planung für das Gewerbegebiet GT_Ver_GIB_008 aus dem Regionalplan zu streichen.



Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung, der Dalkeniederung, sowie dem Naturschutzgebiet Große Wiese.



Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben, und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. 1)

Die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind. 2)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3887

Einwendungen gegen den Regionalplan OWL, Link 3,32 blatt23.pdf (nrw.de)
Geplantes interkommunales Gewerbegebiet "hinter der Autobahn"

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich im Folgenden meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegung, hier Stadt Verl mit Schwerpunkt Ortsteil Sürenheide.

1. Die geplante Gewerbefläche "hinter der Autobahn" liegt zwischen der A2 und dem Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die für das Gewerbe vorgesehene Fläche ist bisher ein Stück abwechslungsreicher Kulturlandschaft und dient als Puffer zu der Fläche " Naturschutzgebiet Große Wiese". Die geplante Gewerbefläche würde in diesem sensiblen Bereich: Lärm, Lichtverschmutzung, Immissionen (Luftverschmutzung) Versiegelung großer Flächen und eine erhebliche Verkehrs- belastung bedeuten.
2. Für den zusätzlichen Verkehr soll an der " A2 " eine "Neue Autobahnauffahrt" entstehen, die noch mehr Verkehr für die Region bedeutet, und eine Zusätzliche Gefährdung des Autobahnverkehrs darstellt! Die LKW, die "Just in Time" liefern bedrohen durch ihr Parkverhalten sämtliche Nebenstraßen und würden auch im Bereich der "Großen Wiese" nachts stehen und Unruhe verbreiten.
3. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und auffordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es wird ausdrücklich nicht der zusätzliche LKW-Verkehr befürwortet.
4. Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, das Bund und Länder systematisch zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben. Gerade das Gebiet "Große Wiese" hat durch das geplante Gewerbegebiet keine Möglichkeit sich in diese Richtung auszudehnen, obwohl dort der Fluss Dalke mit seinen Niederungsflächen herführt!

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen, naturräumlichen und städtebaulichen Belange (z.B. Verkehrsbelastung und -lärm, Lichtverschmutzung, Immissionen, Versiegelung, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die

	<p>Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3896</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 - OWL Blatt 23</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Bezirksregierung Detmold, als Bewohner des Ortsteils Verl-Sürenheide wende ich mich, [anonymisiert], mit einer Stellungnahme zu den Planungen für ein interkommunales Gewerbegebiet in Verl-Sürenheide im Rahmen des Entwurfs "Regionalplan OWL – Blatt 23", an Sie. Ich bin 21 Jahre alt und bin in Verl-Sürenheide aufgewachsen. Hier ist meine Heimat. Verl ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, ich selbst habe meine Ausbildung in einem mittelständischen, Verler Betrieb gemacht und arbeite dort jetzt bereits im zweiten Jahr als Geselle. Es ist wichtig, die Wirtschaft zu fördern. Allerdings wende ich mich gegen die Pläne des über 100 Hektar großen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2</p>

interkommunalem Gewerbegebiet.
Gründe gegen ein interkommunales Gewerbegebiet aus meiner Sicht sind:

1. Ich schaue nicht nur mit Sorge auf die Entwicklung in meiner unmittelbaren Nähe. Diese Pläne sind gegen den Trend in Deutschland. In ganz NRW, speziell im Ruhrgebiet, werden oder sind die Industrieflächen bereits renaturiert. Der Nutzen steht in keiner Relation zum Ertrag, den ein solches Gewerbegebiet bringt. Die Nähe zur Autobahn wird als Grund für ein entsprechendes interkommunales Gewerbegebiet genannt, da es an dieser Stelle den "geringsten Raumwiderstand" gebe. Die Nähe zu direkt angrenzenden Naturschutzgebieten sollte der Ausschlussgrund für ein solches interkommunales Gewerbegebiet an der Stelle sein.
2. Verl ist eine der reichsten Kommunen NRWs. Dadurch ist sie in der günstigen Lage, mit geringeren Gewerbesteuern weiteren Firmen einen großen Anreiz zu bieten, ihren Standort nach Verl zu verlegen. Flächen sind jedoch endlich. Hier sollte eine gerechtere, bessere Verteilung stattfinden. Denn dieses Problem wird immer wieder auftreten.
3. Die übermäßige, geplante Flächenversiegelung ist völlig gegensätzlich zu den heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft. Im Hinblick auf die Zukunft unserer Nachkommen sind großflächige Versiegelungen durch Bebauung eine zusätzliche Belastung der Umwelt. Ich selbst bin in der hiesigen Landjugend organisiert. Wir setzen uns für eine zukunftsweisende, neue Art der Landwirtschaft ein. Die Landwirte haben bereits große Schwierigkeiten entsprechende Flächen zu bekommen und diese Pläne verschärfen diese Probleme weiter.
4. Die Sürenheide hat eine sehr junge Bevölkerung. Viele meiner Altersgruppe und auch ich selbst, sind in der Gemeindearbeit und dem Vereinsleben sehr engagiert. Es gibt viele neue Ansiedlungen von jungen Familien und ich sehe z. Z. meine Zukunft auch hier in diesem Ortsteil. Die Sürenheide würde nach ihren Plänen komplett von allen Seiten mit Industrie und Gewerbe umzingelt. Die jungen, aber auch jahrzehntelang angesiedelten Familien erfahren somit weitere Belastungen, zusätzlich zu dem ohnehin schon starken Verkehrs-, Lärm-, und Umweltbelastungen, sowie die Pendelverkehre nehmen dann weiter zu.

angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.
Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.
Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.
Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Flächeninanspruchnahme, Immissionen, Lebensqualität, landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsführung und -lärm, Bereitstellung von Wohnraum, umzingelnde Wirkung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen

<p>5. Die Lebensqualität wird durch ein solches 100 Hektar großes interkommunales Gewerbegebiet stark beeinträchtigt. Die Wohnungslage, bereits jetzt angespannt, wird weiter verschärft.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5622</p>	
<p>[anonymisiert] in 33415 Verl-Sürenheide, möchten sich zu dem o.g. Vorhaben äußern, auch im Sinne aller weiteren Anwohner:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p>

Wir haben größte Bedenken, eine so große Fläche für ein weiteres Gewerbegebiet in Verl zu versiegeln.

Das Areal befindet sich in unmittelbarer Nähe zu angrenzenden Naturschutzflächen, und die Versiegelung von Naturflächen ist bereits jetzt schon weit fortgeschritten und darf nicht grenzenlos ausgedehnt werden. Zum Schutz der vielfältig anwesenden Tierarten und Pflanzenwelt.

Es ist auch überhaupt nicht hinnehmbar, dass viele Anwohner/Höfe so ihren Lebensraum verlieren. Es sind Mehrgenerationen-Familien betroffen, die ihre Existenz in ihrem jetzigen lebenswerten Umfeld entwickelt haben und fortführen wollen (2., 3. und weitere Generationen).

Unserer Haltung zu diesem Thema entsprechend werden wir selbstverständlich keine unserer Flächen zur Verfügung stellen. Diese werden schon jetzt biologisch bewirtschaftet im Sinne des Umweltschutzes und der Artenvielfalt.

In unserer unmittelbaren Nachbarschaft werden südlich der A2 schon jetzt weitere Gewerbeflächen erweitert und zusammengeführt, so wie an anderen Stellen im Ortsteil Sürenheide und der Stadt Verl. So ist eine Ausdehnung von weiteren Gewerbeflächen nördlich der A2 aus Gründen des Schutzes von Lebensraum und Natur nicht akzeptabel und besonders in diesem Ausmaß in keiner Weise zu verantworten.

Wir fordern dringend von diesem Vorhaben abzusehen

Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des Wohngebäudes bzw. der Höfe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5627	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist

- Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise **sehr niedrigen Altersdurchschnitt** von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil **entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends**. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung | Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein **engagiertes Vereinsleben** aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.
- Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf **nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist** werden soll. Westlich des Ortskerns **bestehen bereits große Gewerbeflächen** im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckentrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere

östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- - Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein **großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils** (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- - **Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2** entstehen.
- - Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- - Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern **umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus** als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- - Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben **sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden.** Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen **massiv an Attraktivität verlieren** wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss, Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die

- - Sürenheide trägt **bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial guttut**. Hier ist die bestehende **Lärmbelastung der Autobahn A2** zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte **Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr** zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.
- - Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese **Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen**. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.
- - Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als **Voraussetzung** für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen **eigenen Autobahnanschluss an die A2** an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch **zusätzlichen Pendelverkehr** (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene

Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel

Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh- Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst **fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig** wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie **Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung** mit den entsprechenden **Konsequenzen für die Gesundheit** der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante **interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Das Gebiet ist ebenfalls als **Landschaftswachtbezirk** definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.
- Ebenfalls **grenzt** das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet **an das Naturschutzgebiet "Große Wiese"**. Die besonders schutzbedürftige sogenannte **Pufferzone von 300 m** an dieses Naturschutzgebiet wird durch

6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" **verletzt**.

- - Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als **Biotopkatasterflächen** ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.
- - Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen **wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft**, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses **Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört**. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- - **Wie das Gesamtgebiet** mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes **für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann**, ist für uns **völlig unverständlich**.
- - Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im **Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach** liegt.
- - In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die **Renaturierung ehemaliger Industrieflächen**. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.
- - Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation

zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine **großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance** darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- - Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. **Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.**
- - Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen **Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln.** Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.
- - Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide **fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten**, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.
- - Indem **bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt** werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser – selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für

das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar **viele Gewerbeflächen und -immobilien brach**. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen – mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen – auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

- - Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die **Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen** im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer **veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze** basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- - Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine **Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft** (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen – zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.
- - **Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen:** Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch

<p>aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6147</p>	
<p>Hiermit möchten wir Ihnen unsere Bedenken und Ablehnung folgender Pläne des Regionalplanes OWL für den Stadtteil Verl-Sürenheide mitteilen. Laut dem Regionalplan-Entwurf 2035 soll ein großes Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils Verl-Sürenheide, nördlich und südlich der Sürenheider Straße und östlich der Isselhorster Straße, entstehen. Des Weiteren ist ein interkommunales Gewerbegebiet nördlich der Bundesautobahn 2 geplant mit einer geplanten Größe von ca. 100 ha. Nördlich der Bundesautobahn 2 befindet sich das Naturschutzgebiet Große Wiese. Das aufgezeigte Plangebiet liegt zu einem großen Teil direkt an diesem Naturschutzgebiet. Laut der Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz gibt es in diesem Gebiet einige Tierarten, die sich auf der Roten Liste (gefährdet) befinden. Ebenso ist dieses Gebiet ein Frischluftkorridor beziehungsweise eine Kaltluftbahn mit überörtlicher Bedeutung und eine Grünfläche mit thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet an der Sürenheider Straße genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet des Menkebaches und Ölbaches liegen. In anderen Gebieten Deutschlands oder Nordrhein-Westfalens, zum Beispiel im Ruhrgebiet bemüht man sich, verbunden mit hohen Kosten, um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für verfehlt, ein Gebiet dieser Größenordnung intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie und Gewerbeflächen umzuwandeln.</p>	<p><u>Gewerbegebiet östlich Verl-Sürenheide:</u> Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der GIB östlich der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Der angesprochene GIB östlich der K 36 bzw. nördlich der L 787 enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Für diesen Bereich erfolgt keine Rücknahme des GIB, sondern eine geringfügige Erweiterung. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Sürenheide und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere für zwei Betriebe mit biologischer Landwirtschaft, dar.

Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels wichtigen Bio-Betriebe, lassen sich auch nicht einfach an andere Standorte verlegen.

Sürenheide trägt bereits heute eine starke Verkehrsbelastung, mehr als es einem Ortsteil mit einem positiven, demographischen Potenzial wohl tut. Sürenheide ist zu einem großen Teil von Industrie umgeben und einige Betriebe haben eine große Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Bereits heute ist das Verkehrsaufkommen sehr hoch, bei einer weiteren Ansiedlung von Betrieben besteht somit die Gefahr, dass die vorhandenen Straßen das Verkehrsaufkommen nicht mehr bewältigen können. Daran ändert auch eine eventuell geplante Bundesautobahn-Abfahrt nichts. Diese können wir ebenfalls nicht befürworten.

Durch all diese geplanten Maßnahmen schaden wir Mensch und Natur.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächen- und Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige klimarelevante Böden und dem Schutzgut Landschaft . Mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes erfolgt eine Neuabgrenzung der siedlungsräumlichen Festlegungen unter Berücksichtigung der aktuellen Neuberechnung für den Knisterbach.

Für Teilflächen nördlich des Zollhausweges bzw. westlich der L 787 erfolgt eine Festlegung als ASB (anstelle des bisher vorgesehenen GIB).

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB den Ortsteil Sürenheide und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Im Übrigen wird auf die Ausführung zur ID 6157 und die obigen Ausführungen zur GIB-Festlegung verwiesen.

Gewerbegebiet nördlich der BAB A 2:
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1

	<p>und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.</p> <p>Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich und von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6974</p>	

<p>diese Mail wurde über die Homepage bereits eingereicht. Dabei sind aber die Kartenbilder scheinbar nicht übertragen worden. Die Eingabenummer lautete ID 1030. Ohne die Karten, die in diesem Text stehen ist die Stellungnahme unverständlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Abbildungen sind in ID 1030 übernommen worden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7187</p>	
<p>• Verzicht auf ASB-Erweiterung in Verl (Papendiek): Auf die von der Stadt Verl vorgeschlagene Erweiterung des ASB Papendiek Verl-Ost östlich der Lindenstraße in Größe von etwa 9 ha soll verzichtet werden. Die Gründe sind die Nähe zu schutzwürdigen Biotopen, der Schutz der Kulturlandschaft und der landschaftsbezogenen Naherholungsgebiete, die Nähe zu den Niederungsgebieten von Öl- und Wapelbach. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich lehnen wir ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7188</p>	

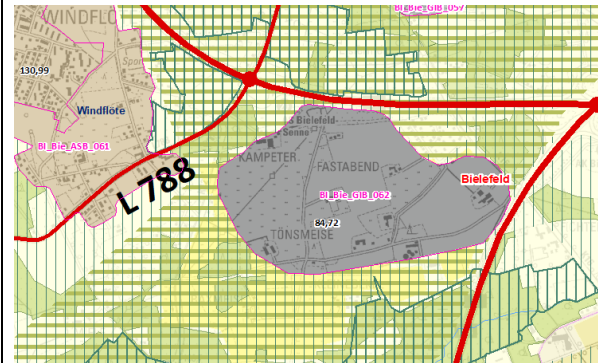
<p>Rücknahme von GT_Verm_ASB_004: Wir fordern die Rücknahme dieses ASB Sandbreite mit einer Größe von 32,1 ha aus den folgenden Gründen: 81% der Böden des Plangebietes sind schutzwürdig / klimarelevant mit höchster Funktionserfüllung, die Lage im Bereich der Aabach-Niederung, die Nähe zur Bundesstraße B 476 mit entsprechenden Emissionen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Versmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Boden, Emissionen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7679</p>	
<p>Fläche GT_Ver_GIB_008 "Pausheide" auf Blatt 23 Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.</p> <p>Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den</p>

<p>Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.</p>	<p>nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaft, Klimaschutz, schutzwürdige Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7681</p>	

Meine Forderung zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen **BI_Bie_GIB_062** und **GT_Ver_GIB_008** gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele fordere ich, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.



GIB 062 bei Windflöte:

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist

	<p>insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7820</p>	
<p>als Verler Bürgerin habe ich über 25 Jahre in Sürenheide gewohnt und kenne daher die Gegend. Ich sehe die Ausweisung von jetzigen landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der A2 als Gewebeflächen kritisch (grenzübergreifend Ver/Gütersloh).</p> <p>Das Gewerbegebiet ist hier in einem wertvollen Rest einer gewachsenen Kulturlandschaft mit Grünlandanteil in Bachniederungen vorgesehen. Diese Flächen arrondieren auch das NSG Große Wiese. Eine Nutzung als Gewerbegebiet würde das NSG in der Landschaft stärker verinseln. Ein Gewerbegebiet ist an dieser Stelle verkehrlich schlecht angebunden und würde nur unter der Prämisse Sinn machen, dass ein weiterer Autobahnanschluss geschaffen wird. Dies wäre ein weiterer Eingriff in die Landschaft. Die genannte Fläche sollte als Fläche zum Schutz der Natur ausgewiesen werden: da)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

	<p>Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen und verkehrlichen Belange (z.B. Kulturlandschaft, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz, verkehrliche Anbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die geforderte Ausweisung der Fläche als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7821

Eingabe zum Sennebach
 der Sennebach sollte wie der Rodenbach, der Furlbach und die Wapel den selben hohen Schutzstatus haben wie die anderen Sennebäche. Dies betrifft den Bachabschnitt zwischen der A33 im Osten und der L 751 im Westen. Die Sennebäche müssen als Gesamtheit gesehen und behandelt werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.
 Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.
 Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird in diesem Fall nicht entsprochen und die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Fläche erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.
 Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.
 Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8014	
<p>Wir [anonymisiert] nehmen zu den derzeit offen gelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung.</p> <p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit rund 13 ha. Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind wir.</p> <p>Sowohl die Hofstelle unseres Betriebes an der [anonymisiert] wie auch der überwiegende Teil unserer landwirtschaftlichen Flächen sind als Bereiche zum Schutz der Natur überplant. Weitere Flächen sind als landwirtschaftliche Kernzonen und einfaches Landschaftsschutzgebiet kartiert. Innerhalb der BSN-Flächen findet sich zusätzlich eine Kartierung als Bereich zum Schutz des Grundwassers.</p> <p>Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Wassergewinnung in den vergangenen Jahren bereits erheblich reduziert wurde, weshalb die Kartierung als Bereich zum Schutz des Grundwassers gegenüber den vorherigen Kartierungen eine Veränderung erfahren müsste. Vier Brunnen wurden innerhalb des Wasserschutzgebietes bereits beseitigt, die zum heutigen Zeitpunkt kein Wasser mehr fordern. Der Grundwasserstand sinkt im naheren Bereich der Hofstelle jedes Jahr um ca. 1 cm, was die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen dauerhaft nicht erleichtert. Soweit Bereiche zum Schutz des Grundwassers kartiert werden, sollten diese nicht die Wassergewinnung zu Ziel haben sondern vielmehr darauf ausgerichtet sein, dass der Grundwasserstand als besonderes Schutzgut dauerhaft erhalten bleibt.</p> <p>Wie wir in den vergangenen Trockenjahren schmerzlich erfahren mussten, ist die Ressource Wasser nicht vermehrbar. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, den Grundwasserschutz nicht im Sinne der Wasserwerker, sondern im Sinne des Ressourcenschutzes zu betrachten. Die Kartierung zum Schutz des Grundwassers sollte daher dementsprechend angepasst werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8015	

Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen unseres Betriebes zum Schutz der Natur sind für uns nicht tragbar. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass wir [anonymisiert] keinerlei Interesse daran hegen, Flächen aus der intensiven Bewirtschaftung herauszulösen und in naturfachlichen Maßnahmen zu überführen oder irgendeine andere Extensivierungsform vorzunehmen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für die wirtschaftliche Existenz des Gesamtbetriebes evident wichtig. So wird auf den Nutzflächen Getreide erzeugt. Des Weiteren wird auf den Grünflächen Futter erzeugt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger muss ebenso langfristig gesichert werden. Bereits jetzt gibt es in kartierten Wasserschutzgebieten in der Schutzzone 2 erhebliche Bewirtschaftungsauflagen.

Eine Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen über den bisherigen Status hinaus zur Bevorratung für die Entwicklung von Naturschutzgebieten bildet für uns einen nicht tragbaren Eigentümereingriff in die grundrechtlich geschützten Rechte. Es wird bestritten, dass sich für einen derartigen Eingriff, der ein erhebliches Flächenmaß unseres Betriebes betrifft und damit eine existenzielle Bedrohung für unseren Betrieb bildet, eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung besteht. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, ob überhaupt eine Ermessensentscheidung, d.h. eine Abwägung unserer Rechte im Vergleich zu den Belangen der Allgemeinheit erfolgt ist. Gerade landwirtschaftliche Betriebe setzen in der heutigen Zeit erhebliche naturschutzfachliche Maßnahmen auf ihrem Eigentum um, obwohl sie ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen intensiv bewirtschaften. Eine weitere Reduzierung der Bewirtschaftung unserer landwirtschaftlichen Nutzflächen würde den Betrieb zerstören.

Da aber gerade regionale Lebensmittelerzeugung seitens der Bevölkerung gewünscht wird, muss die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe dauerhaft gesichert werden. Dies darf im Rahmen der Regionalplanung nicht lediglich als hehres Ziel in den textlichen Festlegungen niedergelegt sein sondern muss sich auch in der entsprechenden zeichnerischen Festsetzung wiederfinden.

Wir weisen darauf hin, dass BSN-Flächen, die als solche kartiert werden, zukünftig nicht mehr für Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen. Da inzwischen nahezu jede Baumaßnahme einen entsprechenden Ausgleich fordert, müssen auch weiterhin Flächen für derartige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Sollten wir uns im Rahmen der Betriebsführung für eine angemessene Erweiterung entscheiden, so muss nicht nur diese bauliche Maßnahme, sondern auch der Ausgleich für die bauliche Maßnahme im Rahmen der Existenzsicherung möglich sein. Die

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>angesprochenen Kartierungen führen zu Vetorechten verschiedener Fachbehörden. Der Bestands- und Entwicklungsschutz unseres Betriebes wird hierdurch erheblich konterkariert.</p> <p>Da der Flächendruck auf unseren Betrieb bereits jetzt erheblich ist, da von Norden bereits Wohnbebauung an den landwirtschaftlichen Betrieb heranrückt, kann kein weiterer Flächenverlust durch naturschutzfachliche Maßnahmen hingenommen werden. Auch die heranrückende Wohnbebauung stellt eine Bedrohung für unseren Betrieb dar. Insoweit regen wir an, sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Betriebes in die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernzonen mit einzubeziehen, um die Abstandssicherung zur heranrückenden Siedlung dauerhaft zu wahren und unseren Betrieb jetzt und für die nachfolgenden Generationen langfristig zu schützen.</p> <p>Wir, [anonymisiert] fordern Sie auf, sämtliche BSN-Kartierungen auf unseren Eigentumsflächen zu löschen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8198</p>	
<p><u>Wir beziehen uns im Folgenden auf Blatt 23 des Regionalplanentwurfs 2020: Fläche GT Ver GIB 008 "Pausheide"</u></p> <p>Dieses- GIB ist interkommunal geplant und besitzt gewaltige Ausmaße. Die gesamte geplante Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh und würde direkt an das Naturschutzgebiet "Große Wiese" reichen. Erst seit wenigen Jahren haben sich in diesem Gebiet Störche wiederangesiedelt und ziehen dort ihre Jungen groß, ein Highlight für die Bewohner der Gütersloher Stadtteile Avenwedde und Friedrichsdorf auf das sie sehr stolz sind. Neben den Störchen leben dort auch viele andere seltene Insekten und Vögel. Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute</p>

Ein solch gigantisches Industriegebiet wirkt sich auf die Wildtiervorkommen aus: Diese Tiere benötigen Biotope die nicht wie Gehege im Zoo von lebensfeindlicher Bebauung und Versiegelung umgeben sind. Die gesamte umliegende Landschaft wird kilometerweit etwa für die Futtersuche einbezogen. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Denn sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt, genau wie die ursprünglichen Böden dieses Gebiets.

Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung und im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Wir fordern die Streichung dieses GIB aus dem Regionalplan OWL aufgrund der nicht verantwortbaren Folgen für das wichtigste lokale Naturschutzgebiet "Große Wiese" sowie die Auswirkungen auf die Bewohner der benachbarten Siedlung "Pausheide".

Selbstverständlich hat der Regionalplan die Aufgabe abzuwägen zwischen den Bedarfen an ASB und GIB auf der einen und Land- und Naturschutzflächen auf der anderen Seite. Doch nach Jahrzehnten des Bedienens an natürlichen Freiflächen ist es höchste Zeit nicht nur weniger zu nehmen, sondern der Natur zurückzugeben. Nicht zuletzt um die Lebensgrundlage und -qualität für kommende Generationen in unserer Region zu sichern. Wir hoffen Sie handeln planerisch in diesem Sinne.

Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

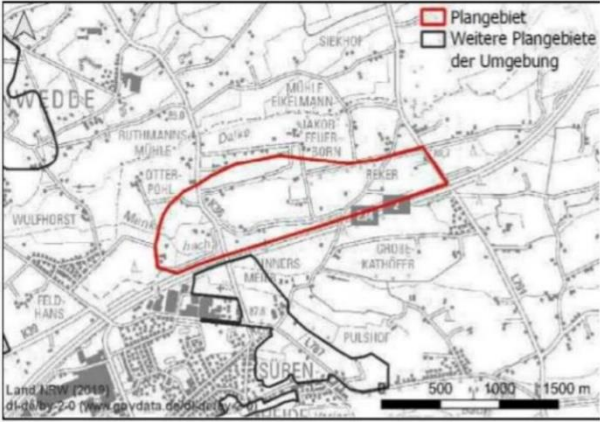
Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Kulturlandschaft, Klimaschutz, Fließgewässer, schutzwürdige Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaft), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

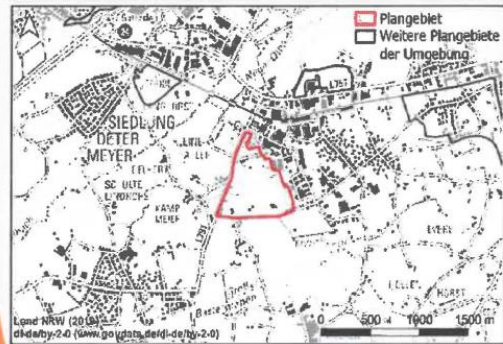
	<p>Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsf lächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8480</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Ver_GIB_008: Dieser direkt an die A2 angrenzende GIB mit einer Größe von 124,1 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der maßgebliche Grund dafür sind die direkte Inanspruchnahme und die unmittelbare Nähe vom Gütersloher Naturschutzgebiet Große Wiese, einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Mehrere nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist, wären durch eine Nutzung direkt betroffen. Als planungsrelevante Arten kommen Flussuferläufer und Kiebitz vor. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wären schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zeithöchste Bewertungsklasse) betroffen. Außerdem können als Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie der Menkebach und der Dalkebach mit ihren Niederungen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet mit seinen Grünflächen liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Es besitzt damit die höchste thermische Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Das geplante GIB liegt in einem landschaftlich wertvollen Gebiet mit großer Bedeutung für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Ich fordere die Rücknahme dieses GIB und den Erhalt des wichtigen Natur- und Landschaftsraumes. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsf lächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und</p>

	<p>Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, schutzwürdige Böden, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Klimaschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8621	
<p>5. Gewerbeflächen sollten vorzugsweise in der Nähe von der A2 ausgewiesen werden, so dass der Verkehr der Gewerbetreibenden (Lieferanten, Mitarbeiter. ...) möglichst wenig durch Wohngebiete/ Schutzgebiete geführt werden muss.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW gibt in Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) vor, dass für emittierende Gewerbe und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Intention ist es dabei, geeignete Standorte für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner einzelnen Landesteile, zu gewährleisten. Insbesondere gilt dies für die Flächenvorsorge für Gewerbe-, Industrie- sowie öffentliche Betriebe und Einrichtungen, die Emissionen erzeugen und entsprechende Abstandserfordernisse auslösen. Um für den Regionalplan ein geeignetes Flächenangebot an Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu sichern, beruht das Konzept auf regionalen Abstimmungen. Die regionalen Abstimmungen mit den Kommunen haben kreisweit und für die kreisfreie Stadt Bielefeld stattgefunden und in Fachbeiträgen für die Wirtschaftsflächenentwicklung ihren Niederschlag gefunden. Auch in den mit jeder Kommune geführten Kommunalgesprächen wurde die künftige gemeindliche Wirtschaftsflächenentwicklung besprochen. Weiterhin ist ein Fachbeitrag der Wirtschaft der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, der IHK Lippe zu Detmold und der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in die Konzeption eingeflossen. Im Rahmen der Auswahl der einzelnen Wirtschaftsflächen ist die verkehrliche Erreichbarkeit (insbesondere die Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie die Möglichkeit einer multimodalen Erschließung) ein wichtiges Kriterium. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.4 (Standorte für die Wirtschaft) verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8622	
<p>6. Das Wohngebiet - Verl: Eiserstraße, Platinstraße, Strothweg - soll als Wohngebiet ausgewiesen werden. Hier hat sich seit vielen Jahren ein Wohngebiet etabliert, in dem insbesondere in den vergangenen 5-10 Jahren viele Neubauten hinzugekommen sind. Dieses Gebiet entwickelt sich als Vorort von Verl (viele in Verl arbeitende Arbeitnehmer haben so einen kurzen Arbeitsweg und schützen somit die Umwelt).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>

	<p>Mit Blick auf die angesprochene Ausweisung eines Wohngebietes auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung müssen die Vorgaben aus dem Ziel 2.4 LEP NRW beachtet werden. Im Übrigen wird auf die ID 5671 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8623	
<p>7. Thema Klimaerwärmung-Waldgebiete sind ein zunehmend wichtiger Klimabeeinflusser (CO₂ Bindung, aber auch und vor allen Dingen natürliche Kühlung), entscheidend für die Regulierung des Wasser- und Temperaturhaushalts und ein Schlüssel einer erfolgreichen Klimaanpassungsstrategie. Verl weist hierfür einen zu geringen Waldanteil aus (nur knapp 9%) - der zukünftige Regionalplan sollte insbesondere weitere Waldflächen / Naturschutzflächen ausweisen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplan OWL 2035 steht im Widerspruch zu aktuellen Beschlüssen:</p> <p>15.11.19 Deutschland - Bundestag verabschiedet Bundes-Klimaschutzgesetz Klimaschutz wird für alle verbindlich Klimaziel 2030 : - 55% CO₂ Treibhausgasneutrales Deutschland bis 2050</p> <p>30.10.20 EU mahnt Schutz von artenreichem Grünland an</p> <p>18.02.21 EU - Naturschutzklage - mangelnde Sicherung von Schutzgebieten Missachtung von Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie</p> <p>23.03.21 NRW Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG NRW</p> <p>Wir bitten Sie daher um eine Korrektur des aktuellen Entwurfs für das Gebiet Verl Westfalenweg/ Varenseller Str. zu Gunsten eines zusammenhängenden Grünlandes und Feuchtwiesengebietes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.</p> <p>Zum Thema Wald werden im Entwurf zum Regionalplan OWL bereits umfassende</p>

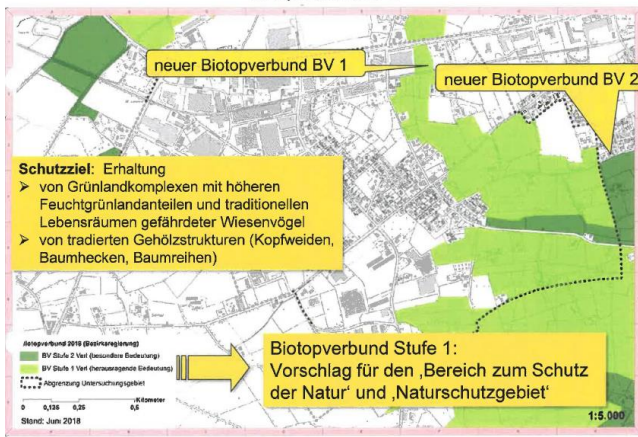
Gewerbegebiet Rietberg Prüffläche GT_Rie_GIB_018



Aussagen in den Grundsätzen und Zielen F 20 (Waldbereiche), F 21 (Erstaufforstung bei Waldumwandlung) und F 22 (Waldvermehrung), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) und F 25 (Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung) getroffen.

Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Waldanteils, sowie auch eine Stärkung des Biotopverbundes begrüßenswert. Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen muss allerdings auf der örtlichen Ebene erfolgen, z.B. durch entsprechende Festlegungen im Landschaftsplan oder durch zielgerichtete Durchführung von Kompensationsmaßnahmen z.B. im Rahmen eines Ökokontos.

Biotopverbund 2018

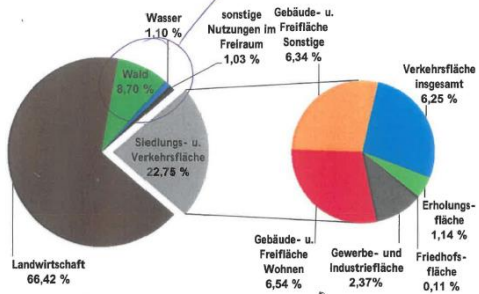


Quelle: siehe Folie 5: Beihangplanung Detmold (2018): aktualisierter Biotopverbund LANUV

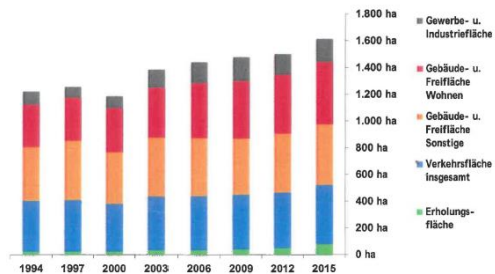
2.11. Verl

Wirtschaftsstandort Verl in Zahlen

Flächennutzung Verl im Jahr 2015



Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Verl



Stellungnahme

ID: 8641

• Rücknahme von GT_Ver_GIB_008:

Dieser direkt an die A2 angrenzende GIB mit einer Größe von 124,1 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der maßgebliche Grund dafür sind die direkte Inanspruchnahme und die unmittelbare Nähe vom Gütersloher Naturschutzgebiet

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die

Große Wiese, einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Mehrere nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist, wären durch eine Nutzung direkt betroffen. Als planungsrelevante Arten kommen Flusssuferläufer und Kiebitz vor. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wären schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zeithöchste Bewertungsklasse) betroffen. Außerdem können als Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie der Menkebach und der Dalkebach mit ihren Niederungen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet mit seinen Grünflächen liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Es besitzt damit die höchste thermische Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Das geplante GIB liegt in einem landschaftlich wertvollen Gebiet mit großer Bedeutung für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Ich fordere die Rücknahme dieses GIB und den Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes.

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Kulturlandschaft, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, schutzwürdige Böden, Fließgewässer, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer

	Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8868	
<p>Beteiligungsverfahren</p> <p>Einwendung gegen die Ausweisung von zwei neuen Gewerbegebieten in Verl</p> <p>a. Gewerbegebiet Verl nördlich der A 2 b. Anschlussgewerbegebiet Verl östlich Isselhorster Straße/südlich der A 2</p> <p>und die Süderweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Marburg/Aurea</p> <p>die Ausweisung zweier neuer Gewerbegebiete entlang der Autobahn in Verl ist eine Überforderung der Landschaft, zerstört Natur- und Nutzflächen im nördlichen Verl und wird wesentliche negative Auswirkungen auf das harmonische Landschaftsbild für Nutzerinnen und Nutzern der A 2 haben.</p> <p>Ich lege gegen die Ausweisung der 124, 1 ha an der Pausheide ebenso Widerspruch ein wie gegen die Fläche an der Isselhorster Straße.</p> <p>Ausweisungen von Gewerbeflächen sollten in ihrer Größe verhältnismäßig sein, vorhandene Verkehrsverbindungen wie Straßen und Bahnlinien nutzen und möglichst wenige wertvolle Natur- und Erholungsflächen zerstören.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Verl gibt es zahlreiche Siedlungen und Industrieansiedlungen, zum Teil sehr versprengt. Eine weitergehende Ansiedlung von Gewerbebetrieben sollte m.E. nur entlang der Trassen von TWE und Hauptstrecke zwischen Gütersloh und Hövelhof erfolgen. Ein Lückenschluss zum Gütersloher Gewerbegebiet An der Autobahn ist durch ein Heranziehen von Flächen östlich der Thaddäusstraße erscheint sinnvoll. Dort wird ebenfalls Landschaft verbraucht, diese Eingriffe erfordern schaffen jedoch keine neuen Verkehrswege zur Erschließung.</p> <p>Fast nirgends wollen Firmen die Güterverkehrskapazitäten der Bahn nutzen. Dies ist jedoch angesichts der heutigen LKW-Verkehrsdichte (mit den Auswirkungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

<p>Verkehrsinfarkt und Arbeitskräftemangel) ein viel stärker nutzbares Kriterium für nachhaltige Gewerbeansiedlung.</p> <p>Die Steuerung solcher Prozesse sollte ein Faktor kommunaler und regionaler Planung, also des Regionalplans OWL, sein.</p> <p>Darum ist der immense Flächenverbrauch mit weiteren verkehrlichen Folgen entlang der A 2 in Verl abzulehnen.</p> <p>Das nicht von Lärmschutzwänden begleitete Teilstück der Autobahn dort zeigt den Reisenden Kulturlandschaften und Wälder in typischer Form und bietet so optische Anreize für bewussteres Fahren sowie Entspannung. Qualitäten, die neben der Produktivität zu unserer Region gehören. Sie beiderseits aufzugeben wäre unwiderbringlich und so nicht erforderlich.</p> <p>Uns allen ist das Nachhaltigkeits-Kriterium eigentlich bekannt. Es betrifft auch den Flächenverbrauch, gerade für wertvolle Flächen. Die Flächen zwischen Autobahn und dem Schutzgebiet Große Wiese sind als genutzter Naturraum einer attraktiven Kulturlandschaft sehr wertvoll. Daraus resultieren zahlreiche negative Auswirkungen auf die Natur etwa im Naturschutzgebiet Große Wiese und im Biotopverbund der Dalke und des Menkebachs. Einige Biotope sind m. W. vom Naturschutzgesetz geschützt. Das Gebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Die Fläche Pausheide hat keinerlei Anbindung an andere Industriegebiete, sie als Gewerbegebiet auszuweisen ist ein wesentlicher Eingriff in die Natur mit Auswirkungen für viele Menschen in der Region.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen und verkehrlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsbelastung/Schwerlastverkehr, Flächenverbrauch, Lärmbelastung, Kulturlandschaft, Klimaschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8869</p>	

Zur Fläche an der Isselhorster Straße gilt vieles vom oben genannten in gleicher Weise. Die Nutzung dieser Fläche würde allerdings die Fläche Pausheide mit beeinträchtigen.

Die Isselhorster Straße und in deren Fortsetzung dann die Sürenheider Straße nach Verl bilden eine Grenze, die mit Gewerbefläche nach Norden nicht überschritten werden sollte.

Die massive Ausweisung von neuen Gewerbeflächen gerade im kulturräumlich beachtenswerten (und wenig bebauten) Verler Norden führt nicht zum Nachhaltigkeitsziel, weil dadurch die Zersiedelung gefördert wird und weitere Ansprüche etwa an Verkehrserschließungen und Wohngebiete entstehen.



Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.

Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.

Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.

Die GIB-Festlegung für die angesprochenen Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Die GIB Festlegung östlich K 36 wird mit Blick auf den Bedarf an Wirtschaftsflächen in Verl und die oben genannte Rücknahme des GIBs östlich der L 787 erweitert. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen

	<p>zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kulturräume, Verkehrsbelastung, Nachhaltigkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturräume) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9067</p>	

<p>Stellungnahme des Ortsverbands Bündnis 90/Die Grünen Verl zum Regionalplanentwurf 2040</p> <p>"Textliche Festsetzungen" im Regionalplanentwurf 2040</p> <p>Die [anonymisiert] schlägt folgende Änderungen zum Regionalplanentwurf 2040 im Abschnitt "Textliche Festsetzungen" vor:</p> <p>1. Seite 59: Karte der Regiopolregionen: Verl ist beiden Regiopolregionen (Bielefeld und Paderborn) beigetreten. Dies sollte auch in der Karte so dargestellt werden, z.B. durch Rot/Blau gestreifte Einfärbung. Aktuell ist Verl nur rot eingefärbt, also in der Karte nur Paderborn zugeordnet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stadt Verl wird in beiden Regiopolregionen berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9123</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL Betroffenheit meines Betriebes im Kreis GT, Gemeinde Verl</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend übersende ich Ihnen eine Stellungnahme zur Betroffenheit meines landwirtschaftlichen Betriebes in Verl-Sende.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind große Teile meines Betriebes in der Gemeinde Verl (in der Karte rot umrandet) als Bereiche für den Schutz der Natur (gelb umrandet) ausgewiesen. Eine Vorfestlegung auf einen Teil dieser Flächen ergab sich sicherlich aus dem Umstand, dass sie schon im bestehenden Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt waren. Durch die Erweiterung (gelb ausgefüllte Flächen) steigt der Anteil der BSN Flächen von 22 ha auf 34 ha bei einer Betriebsgröße von 76 ha.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

Kurz zu meiner Person:

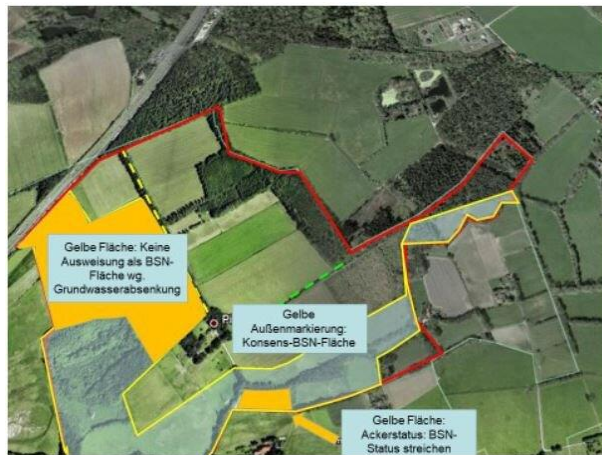
Im Hauptberuf arbeite ich als Forstmann in Niedersachsen. Im Nebenerwerb bewirtschafte ich den Familienbetrieb in Verl, der nachweislich an dieser Stelle seit ca. 450 Jahren existiert und ca. 40 ha Landwirtschaft (davon 15 ha verpachtet) und 36 ha Wald umfasst.

Positiv bewerte ich, dass Ackerflächen mit einer Ausnahme nicht als BSN-Flächen ausgewiesen

wurden. Ebenso positiv bewerte ich die langjährige sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Umweltbehörde des Kreises Gütersloh. Daher wende ich mich nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung, habe aber Anmerkungen zu einzelnen Flächen.

Die Einbeziehung der Grünlandflächen entlang der Dalke kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht gut nachvollziehen und unterstütze sie. Sie werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Nicht ganz nachvollziehbar ist, dass der Schutz der Dalkewiesen an der Kreisgrenze endet, obwohl in naher Nachbarschaft weitaus größere naturschutzfachlich interessante Flächen liegen. Zu hinterfragen ist die Einbeziehung einer kleinen Ackerfläche (siehe Karte) vor dem Hintergrund, dass in allen anderen Fällen Ackerflächen nicht mit in die BSN Kulisse einbezogen wurden. Ich bitte hier um Prüfung, ob eine Herausnahme der Fläche möglich ist.

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



Stellungnahme

ID: 9124

Nicht einverstanden bin ich mit der Ausweisung der Waldflächen und nachgelagerten Grünlandflächen meines Betriebes als BSN-Flächen, die östlich an den Sandabbau meines Nachbarn angrenzen. Als diese Flächen im aktuellen Regionalplan OWL als BSN-Flächen festgelegt wurden, war der Sandabbau an meiner westlichen Grundstücksgrenze noch nicht durchgeführt worden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass meine im Anhörungsverfahren 1997 geäußerten Befürchtungen ausnahmslos eingetreten sind. Der Grundwasserspiegel wurde in einem weit in meinen Betrieb hineinragenden Absenkungstrichter deutlich abgesenkt. Mit dieser Maßnahme wurde auch die ökologische Wertigkeit des Waldgebietes drastisch vermindert. Die vor 20 Jahren noch vorhandenen zwei schützenswerten Biotope weisen schon heute deutliche Veränderungen auf, das eine führt schon seit Jahren kein Wasser mehr, der Erlenbruchwald weist in einer Vegetationsschicht eine zunehmende Zahl an Störungszeigern auf. Ob bei einer Folgekartierung beide Biotope noch als schützenswerte Biotope anzusprechen wären, ist aus meiner Sicht fraglich.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und

Mit der Genehmigung des Sandabbau fast 20 m tief in direkter Fließrichtung westlich bis auf 15 m meinen Wald und unmittelbar an die einigen naturgutfachlich herausragenden Flächen haben Sie als zuständige Behörden (sowohl Kreis GT als auch Bez.Reg. Detmold) den ökologischen Wert meines Waldes dem Wirtschaftswert des Sandabbaus untergeordnet. Der durch Ihre Entscheidung angerichtete ökologische Schaden ist endgültig, wirkt langfristig und wird sich durch den Klimawandel noch verstärken. Auf diese Entscheidung müssen Sie als Verantwortliche aus meiner Sicht verantwortlich und folgerichtig reagieren und die Waldflächen und die in Fließrichtung nachgelagerten Grünlandflächen meines Betriebes aus dem Status einer BSN-Fläche entlassen. Es wäre doch etwas paradox, wenn ich als Grundeigentümer in naher Zukunft die Belastungen einer Schutzgebietsverordnung einer Behörde zu tragen hätte für einen Wald, dem dieselbe Behörde (hier allerdings sowohl Kreis GT als auch Bez.Reg. Detmold im Vorfeld durch Genehmigung des Sandabbaus einen nicht wiedergutmachenden ökologischen Schaden zugefügt hat. Die beiden den Waldflächen östlich nachgelagerten Grünlandflächen sind durch die Grundwasserabsenkung ebenfalls betroffen. Darüber hinaus sind sie als hofnahe Flächen wichtig, um meinen Nachfahren ausreichend Handlungsspielraum für die weitere Bewirtschaftung des Betriebes zu ermöglichen. Da ich Ihre Zwänge und meine Verantwortung als Grundeigentümer akzeptiere, BSN-Flächen auszuweisen, habe ich in der Karte eine aus meiner Sicht konsensfähige BSN-Kulisse eingezeichnet und bitte Sie, den Entwurf entsprechend zu ändern.

Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



Stellungnahme

ID: 9307

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplan-Entwurf weist umfangreiche Bereiche als Gewerbe- und Industriegebiete aus.

Dabei werden meines Erachtens zum Teil falsche Voraussetzungen angenommen. Da ich mich nicht im gesamten Gebiet auskenne, kann ich nur zwei Beispiele bringen, bei denen ich die Örtlichkeiten kenne:

- Bereich Verl nördlich der A2 bis an die Stadtgebietsgrenze:

hier ist ein umfangreiches Gebiet als Gewerbegebiet dargestellt, das heute rein landwirtschaftlich genutzt wird, bzw. mit Streubebauung durchsetzt ist. Nördlich wird es durch die "Dalke" begrenzt die wiederum Grenze zum Naturschutzgebiet "Große Wiese" bildet.

Begründung für die Lage dieser Darstellung ist, dass eine Vorschädigung durch die Autobahn vorhanden ist und dieser Bereich über die A2 verkehrlich angebunden ist. Beides ist ein Trugschluss.

Nur weil ein Gebiet an der Autobahn liegt, ist es nicht gut erschlossen. In diesem Fall müsste der Verkehr entweder durch Sürenheide oder Spexard fahren, um die Auffahrt Gütersloh zu erreichen, oder durch Friedrichsdorf, um über die A33 auf die A2 zu

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

kommen. Für beide Wege müssten die vorhandenen Straßen deutlich ausgebaut werden, um die zusätzlichen Verkehrsmengen aufnehmen zu können. Es wird auch immer wieder bekannt gegeben, dass eine neue Autobahnauffahrt im Bereich Bielefelder Straße gebaut werden soll. Dafür müsste aber an beiden Seiten Wald abgeholzt werden und weitere Straßen zum Gewerbegebiet ausgebaut werden, weil die vorhandenen landwirtschaftlichen Straßen nicht ausreichen. Zusammengefasst hieße ein Gewerbegebiet in diesem Bereich, dass ein momentan halbwegs intakter Landschaftsbereich mit viel Struktur und naturnaher Nutzung (2 Bio-Höfe) und ggf. viel Wald (in einem ansonsten waldarmen Kreis) geopfert werden müssten. Und dass in einem Stadtgebiet, das schon überproportional viel Gewerbegebiete hat, der Stadt Verl wird es wirtschaftlich nicht schlechter gehen, wenn dieses Gebiet weiter landwirtschaftlich genutzt wird.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

	<p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9417	
<p>Vorschlag für den Ortsteil Kaunitz der Stadt Verl, wo zurzeit ein Dorfentwicklungskonzept läuft.</p> <p>Es sollte über eine Westumgehung von Kaunitz von Delbrücker Str. parallel zum Alter Postweg zum Kapellenweg, wie im beiliegenden Foto gekennzeichnet, nachgedacht werden. Dies hätte folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entvernung des Verkehrs aus dem Ortskern von Kaunitz, welcher aus Delbrück zum Gewerbegebiet fährt • Einbindung der Parkplätze der Ostwestfalahalle, dadurch wird der Alter Postweg und die Marienstr. entlastet. Dies gilt auch für die Anfahrten zum Klärwerk zur Strauchschnittannahme. Regelmäßig staut sich der Verkehr auf dem Alter Postweg und der Marienstraße, wenn an der Ostwestfalahalle Veranstaltungen stattfinden. Ebenso staut sich in Kaunitz an der Kreuzung vor der Kirche der Verkehr. <p>Weitere Vorschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisverkehr am Peitzweg mit einer Verbindung über die Wapel zum Kapellenweg im Industriegebiet wie im Dorfentwicklungsplan 2007 vorgeschlagen. Hierdurch wird der Verkehr von Schloß Holte zum Gewerbegebiet aus Kaunitz ferngehalten. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Anregung des Beteiligten der Regelungskompetenz des Regionalplans entzieht.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Kaunitz ist geviertelt durch die L757 (Verl – Hövelhof) und die L 751 (Schloß Holte-Stukenbrock – Delbrück bzw. Neuenkirchen) mit der Kirche als Mittelpunkt. Wenn man Kaunitz von oben betrachtet, bietet sich der südliche Bereich westlich und östlich der L757 als Wohn- und Freizeitbereich an. Der nordöstliche Teil von Kaunitz enthält die Gewerbegebiete und der nordwestliche Teil ist überwiegend LSG und NSG. Dies wäre eine klare Aufteilung. • Wenn die Dorfmitte von Kaunitz eine lebenswerte Aufenthaltsqualität erreichen soll, muss soviel Verkehr wie möglich aus Kaunitz herausgehalten werden. Dies bedeutet: - dass der Verkehr für das Gewerbegebiet Kaunitz von Verl kommend über einen Kreisels am Kapellenweg führen sollte, - der Verkehr von Delbrück und Neuenkirchen über einen Kreisels und eine Westumgehung zum Kreisels am Kapellenweg führen muss, - der Verkehr von Schloss Holte-Stukenbrock über einen Kreisels am Peitzweg in das Industriegebiet führen muss. Lediglich der Verkehr aus Hövelhof müsste durch Kaunitz Mitte fließen. Diese Konstellation würde zu weniger Verkehr in Kaunitz Mitte führen, vor allem zu Stoßzeiten, bei Arbeitsbeginn und -ende der Gewerbebetriebe sowie zu Veranstaltungen an der Ostwestfalenhalle. • Wenn mehr Wohnbauflächen in Kaunitz geschaffen werden sollen, wie es momentan aussieht, kommt man für die Schaffung einer dörflichen Infrastruktur mit einer höheren Lebensqualität nicht drum herum, möglichst viel Verkehr aus der Dorfmitte herauszuhalten. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9418</p>	
<p>Die Haltestellen der TWE-Eisenbahn sollten bündig mit den Einstiegen in die Eisenbahn gebaut werden. Dadurch ist es möglich, mit Fahrrädern oder E-Rollern stufenlos aus- und einzusteigen. Niemand wird von der Haltestelle im Gewerbegebiet zu Fuß zu seiner Firma laufen. Dazu sind die Wege zu lang. In den Eisenbahnwaggons müsste eine Seite für Fahrräder reserviert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Anregung des Beteiligten der Regelungskompetenz des Regionalplans entzieht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9425</p>	

<p>Stellungnahme des [anonymisiert] Verl zum Regionalplanentwurf 2040</p> <p><u>Herausnahme der ASB-Fläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem Regionalplanentwurf 2040</u></p> <p>Der [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich, dass die vorherige ASB-Planfläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen worden ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die mögliche naturräumliche Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9426</p>	
<p>Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek vom 17.03.2009 (Anlage 1) zum Papendiek (Verl-Ost) sowie die beiden Ergänzungen der Bürgerinitiative Papendiek vom 31.01.2011 (Anlage 2) und 20.06.2011 (Anlage 3) weiterhin vollumfänglich gültig sind.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hatte im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold mit Schreiben vom 27.06.2011 an die Bezirksregierung zum Papendiek folgendes festgestellt (siehe Anlage 4):</p> <p><i>"Es sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische</i></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Vielfalt, auf den Biotopverbund, auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten"

Wir möchten in Übereinstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Erinnerung rufen, dass der Papendiek ganz besonders geprägt ist durch sehr kleinteilige Biotopstrukturen mit Grünland (zum Teil Feucht- und Nassgrünland), ein engmaschiges Netz von Hecken, strauchreichen Baumreihen und großen Gehölzen mit wertvollen Altbaumbeständen von Stieleichen und Erlengehölzen.

Die Bürgerinitiative Papendiek hatte zudem bei einer umfassenden Kartierung von Schmetterlingen am Papendiek unter Federführung des Experten und Buchautors Rudolf Pähler eine ungewöhnlich große Anzahl von schützenswerten Arten erfasst. Diese Kartierungen waren in die Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek zur 14. Änderung des Regionalplans an die Bezirksregierung mit eingeflossen. Da hier zahlreiche Rote Liste Arten (Westfälische Bucht, III a) nachgewiesen wurden, sollte dieser Bereich langfristig erhalten bleiben.

Im von Herrn [anonymisiert] unterzeichneten Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 28.07.2011 an die Bezirksregierung Detmold heißt es zum Gebiet Verl-Ost (Papendiek):

"Für das Gebiet Verl-Ost liegt ein Antrag an den Regionalrat (31.1.2011) der Bürgerinitiative Papendiek vor. Außerdem hat die Bürgerinitiative an die Regionalplanungsbehörde eine umfangreiche Eingabe (17.03.2009) sowie Ergänzungen dazu (31.1.2011, 20.6.2011) übergeben. Die Naturschutzverbände schließen sich den dort vorgenommenen Ausführungen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung, der Darstellung der vorhandenen ASB- und Reservewohnbauflächen sowie den Betrachtungen des Naturraums, ausdrücklich an. Wir unterstützen die Bürgerinitiative bei ihrer Forderung, den Antrag auf Änderung des Regionalplans in der vorliegenden Form abzulehnen" (siehe Anlage 5).

Wir finden es gut und richtig, dass der schützenswerte Naturraum in Verl-Ost am Papendiek jetzt vollständig aus dem Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen ist. Laut Stellungnahme der Stadt Verl vom 25.03.2021 sollen jedoch weitere umfangreiche ASB-Flächen hinzugefügt werden, wozu u.a. auch die Flächen am Papendiek gehören (s. Anlage 6, Punkt 2 und Anlage 7), Stellungnahme der Stadt Verl, B und C).

Weiterhin ist zur Wohnbauentwicklung in Verl im letzten Jahrzehnt festzustellen, dass sich das Zentrum beständig nach Westen hin entwickelt hat. Mit der bevorstehenden

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumliche Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, schützenswerte Böden, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 verwiesen.

<p>Reaktivierung der TWE von Verl nach Harsewinkel dürften diese Entwicklungen weiter verstärkt werden. Eine Entwicklung nach Osten hin am Papendiek macht auch vor diesem Hintergrund keinen Sinn.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2040 sind derzeit kumuliert 133,7 ha als ASB-Flächen ausgewiesen. Laut Stellungnahme der Stadt Verl (siehe Anlage 6, Punkt 2 und Anlage 7) sollen nun noch weitere 16,7 ha dargestellt werden (Flächen B, C, D und E). Weiterhin kommen indirekt zusätzlich auch noch rund 20 ha anzurechnende ASB-Flächen hinzu (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen F, P und R).</p> <p>Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen mit einer landesplanerischen Entwicklung angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Flächen von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl).</p> <p>Demzufolge muss jedoch aus unserer Sicht die anzurechnende ASB-Fläche im Bereich F und R aus unserer Sicht rechnerisch um mindestens 10 ha erhöht werden. Das gleiche gilt für die Fläche P (Brummelweg/Gütersloher Straße) mit einer Größe von rund 10 ha, die zuvor im Regionalplan 2030 teilweise als GIB-Fläche ausgewiesen war. In der Summe ergibt sich somit eine gesamte ASB-Fläche von 170,4 ha (133,7 + 16,7 + 2 x 10 ha).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9427</p>	
<p>Daraus folgt, dass der Stadt Verl im Regionalplanentwurf 2040 eine ASB-Gesamtfläche von 170,4 ha anzurechnen ist. Laut Bedarfsfestlegung der ASB-Flächen für die Stadt Verl sind im Regionalplanentwurf 68 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung eines Flexibilitätszuschlages von 20 % ergibt sich demnach ein Bedarf von maximal 82 ha. Somit sind die im Regionalplanentwurf 2040 für Verl geforderten ASB-Flächen um mehr als das Doppelte zu hoch. Deshalb ist eine deutliche Reduzierung der geforderten ASB-Flächen für die Stadt Verl zwingend erforderlich, um auf den Zielwert von 82 ha zu kommen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Wir beantragen, die zuvor beschriebenen Fakten in den Regionalplanentwurf 2040 einzuarbeiten. Die im Regionalplanentwurf 2040 bereits herausgenommenen Flächen am Papendiek (siehe Anlage 6, Punkt 2, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen B und C) sollten nach unserer Vorstellung in einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) eingegliedert werden.

Insbesondere macht aus den zuvor beschriebenen Gründen eine von der Stadt Verl geforderte Wiederhereinnahme der Fläche am Papendiek (Flächen B und C) als ASB gar keinen Sinn.

Die mögliche naturräumliche Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

	<p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9428	
<p>Stellungnahme [anonymisiert] Verl zum Regionalplanentwurf 2040</p> <p><u>Deutliche Reduzierung von ASB- und GIB-Flächen im Regionalplanentwurf 2040</u></p> <p>Im Regionalplanentwurf 2040 sind derzeit kumuliert 133,7 ha als ASB-Flächen ausgewiesen. Laut Stellungnahme der Stadt Verl (siehe Anlage 1, Punkt 2 und Anlage 2) sollen nun noch weitere 16,7 ha dargestellt werden (Flächen B, C, D und E). Weiterhin kommen indirekt zusätzlich auch noch rund 20 ha anzurechnende ASB-Flächen hinzu (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen F, P und R).</p> <p>Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen mit einer landesplanerischen Entwicklung angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Flächen von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 1 und 2, Stellungnahme der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Stadt Verl).</p> <p>Demzufolge muss jedoch aus unserer Sicht die anzurechnende ASB-Fläche im Bereich F und R aus unserer Sicht rechnerisch um mindestens 10 ha erhöht werden. Das gleiche gilt für die Fläche P (Brummelweg/Gütersloher Straße) mit einer Größe von rund 10 ha, die zuvor im Regionalplan 2030 teilweise als GIB-Fläche ausgewiesen war. In der Summe ergibt sich somit eine gesamte ASB-Fläche von 170,4 ha (133,7 + 16,7 + 2 x 10 ha).</p> <p>Daraus folgt, dass der Stadt Verl im Regionalplanentwurf 2040 eine ASB-Gesamtfläche von 170,4 ha anzurechnen ist. Laut Bedarfsfestlegung der ASB-Flächen für die Stadt Verl sind im Regionalplanentwurf 68 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung eines Flexibilitätszuschlages von 20 % ergibt sich demnach ein Bedarf von maximal 82 ha. Somit sind die im Regionalplanentwurf 2040 für Verl geforderten ASB-Flächen um mehr als das Doppelte zu hoch. Deshalb ist eine deutliche Reduzierung der geforderten ASB-Flächen für die Stadt Verl zwingend erforderlich, um auf den Zielwert von 82 ha zu kommen.</p> <p>Bei der Darstellung von GIB-Flächen im Regionalplanentwurf sind für Verl 198,6 ha GIB neu dargestellt. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in Verl liegt jedoch lediglich bei 77 ha. In der berechneten Fläche von 77 ha sind zudem bereits Reserveflächen von etwa 30 ha enthalten, und zwar 20 ha in Verl-Kaunitz sowie etwa 10 ha an der Gütersloher Straße.</p> <p>Ausgehend von 77 ha – 30 ha = 47 ha und einem Flexibilitätszuschlag von 20 % ergibt sich für Verl ein Bedarf an Gewerbeentwicklungsflächen von rund 57 ha. Im Regionalplanentwurf 2040 wird jedoch etwa 3,5mal mehr an Fläche dargestellt als es dem Bedarf von Verl entspricht und entwickelt werden könnte.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9429	
<p>Insbesondere fordern wir daher, in der Stellungnahme der Stadt Verl die Gewerbeentwicklungsfläche GT_GIB_Ver_008 mit 124,1 ha zur Herausnahme aus dem Regionalplanentwurf vorzuschlagen, damit der Zielwert für Verl von 57 ha erreicht werden kann. Mit 124,1 ha übertrifft diese Fläche den Bedarf für Verl bei</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,</p>

<p>weitem. Zudem ergäben sich bei Darstellung dieser Gewerbeentwicklungsfläche laut Umweltbericht zum Regionalplan erhebliche Umweltauswirkungen. Ein vollständig neuer Ansatz von 124,1 ha im Freiraum würde einen nicht zu verantwortenden weiteren Flächenverbrauch bedeuten.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Verl laut Regionalplanentwurf zusätzlich eine Fläche regionaler Bedeutung von 101 ha zusammen mit der Stadt Rietberg plant (GIB Rietberg/Verl, siehe Anlage 4), wäre eine Inanspruchnahme der schützenswerten Naturflächen in der Pausheide in Nachbarschaft zum NSG Große Wiese nicht zu verantworten.</p>	<p>flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9430</p>	
<p>Zum Freiraum schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Ausweitung der Darstellung von BSN-Fläch[anonymisiert] im Verler Süden und Osten sowie am erler See in Sürenheide vor, um die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in ihrem Schutzstatus angemessen anzupassen.</p> <p>Die Flächen im Verler Süden und Osten waren bereits mit Vorlage des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN</p>

<p>Entwicklungskonzepts Verl 2010 als naturschutzwürdig eingestuft worden (siehe Anlage 3). An den Voraussetzungen hat sich seitdem grundsätzlich nichts geändert.</p>	<p>und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und damit als Vorranggebiet begründet ist. Die Flächen werden wie bislang als BSLE dargestellt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9433</p>	
<p>Stellungnahme [anonymisiert] im Stadtrat Verl zum Regionalplanentwurf 2040</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Deutliche Reduzierung von ASB- und GIB-Flächen im Regionalplanentwurf 2040</u></p> <p>Im Regionalplanentwurf 2040 sind derzeit kumuliert 133,7 ha als ASB-Flächen ausgewiesen. Laut Stellungnahme der Stadt Verl (siehe Anlage 1, Punkt 2 und Anlage 2) sollen nun noch weitere 16,7 ha dargestellt werden (Flächen B, C, D und E). Weiterhin kommen indirekt zusätzlich auch noch rund 20 ha anzurechnende ASB-Flächen hinzu (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen F, P und R).</p> <p>Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen mit einer landesplanerischen Entwicklung angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Flächen von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 1 und 2, Stellungnahme der Stadt Verl).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9434</p>	
<p>Demzufolge muss jedoch aus unserer Sicht die anzurechnende ASB-Fläche im Bereich F und R aus unserer Sicht rechnerisch um mindestens 10 ha erhöht werden. Das gleiche gilt für die Fläche P (Brummelweg/Gütersloher Straße) mit einer Größe von rund 10 ha, die zuvor im Regionalplan 2030 teilweise als GIB-Fläche ausgewiesen war. In der Summe ergibt sich somit eine gesamte ASB-Fläche von 170,4 ha (133,7 + 16,7 + 2 x 10 ha).</p> <p>Daraus folgt, dass der Stadt Verl im Regionalplanentwurf 2040 eine ASB-Gesamtfläche von 170,4 ha anzurechnen ist. Laut Bedarfsfestlegung der ASB-Flächen für die Stadt Verl sind im Regionalplanentwurf 68 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung eines Flexibilitätsszuschlages von 20 % ergibt sich demnach ein Bedarf von maximal 82 ha. Somit sind die im Regionalplanentwurf 2040 für Verl geforderten ASB-Flächen um mehr als das Doppelte zu hoch. Deshalb ist eine deutliche Reduzierung der geforderten ASB-Flächen für die Stadt Verl zwingend erforderlich, um auf den Zielwert von 82 ha zu kommen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von</p>

<p>Bei der Darstellung von GIB-Flächen im Regionalplanentwurf sind für Verl 198,6 ha GIB neu dargestellt. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in Verl liegt jedoch lediglich bei 77 ha. In der berechneten Fläche von 77 ha sind zudem bereits Reserveflächen von etwa 30 ha enthalten, und zwar 20 ha in Verl-Kaunitz sowie etwa 10 ha an der Gütersloher Straße.</p> <p>Ausgehend von 77 ha – 30 ha = 47 ha und einem Flexibilitätszuschlag von 20 % ergibt sich für Verl ein Bedarf an Gewerbeentwicklungsflächen von rund 57 ha. Im Regionalplanentwurf 2040 wird jedoch etwa 3,5mal mehr an Fläche dargestellt als es dem Bedarf von Verl entspricht und entwickelt werden könnte.</p>	<p>Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9436</p>	
<p>Zum Freiraum schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Ausweitung der Darstellung von BSN-Fläc[anonymisiert] im Verler Süden und Osten sowie am Verler See in Sürenheide vor, um die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in ihrem Schutzstatus angemessen anzupassen.</p> <p>Die Flächen im Verler Süden und Osten waren bereits mit Vorlage des Entwicklungskonzepts Verl 2010 als naturschutzwürdig eingestuft worden (siehe Anlage 3). An den Voraussetzungen hat sich seitdem grundsätzlich nichts geändert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und damit als Vorranggebiet begründet ist. Die Flächen werden wie bislang als BSLE dargestellt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10173	
<p>wir sind ein Verein mit Sitz in Verl und vertreten die Interessen von mehr als 700 Mitgliedern.</p> <p>Neben den Aspekten lokalgeschichtlicher und kultureller Arbeit versteht sich der Verein schon seit vielen Jahren, gemäß den Grundsätzen und Zielen des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p> <p>Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere</p>

westfälischen Heimatbundes, auch als Akteur im Bereich Stadtentwicklung und zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft.

Folgende in den Regionalplan eingebrachte Optionen werden von uns kritisch betrachtet und sind aus unserer Sicht neu zu bewerten.

GIB Fläche im Bereich nördlich der A2 als möglicher Standort eines interkommunalen Gewerbegebietes

- massive Verdichtung durch 2 GIB Bereiche (17 und 18) von regionaler und einer GIB Fläche (33) von lokaler Bedeutung mit allen Auswirkungen auf Verkehr, Flächenverbrauch, Versiegelung und Immissionen.
- unmittelbare Angrenzung an das Schutzgebiet "Große Wiese" nördlich des Plangebietes.
- Ungenügende Betrachtung des Plangebietes als möglicher Teil des Kulturlandschaftsbereiches K 6.36 Große Wiese.
- Ungenügende verkehrliche Anbindung, schon jetzt stellt der gewerbliche und private Individualverkehr aus den vorhandenen Strukturen angrenzend an das Plangebiet eine erhebliche Belastung für die Verlierinnen und Verlierer da.
- Die qualitätvolle Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbebetriebe ist zu begrüßen, scheint aber aus den vorhandenen Flächenreserven der Stadt und weiteren neuen Flächen realisierbar zu sein.
- Schon jetzt ist Verl glücklicherweise ein starker Wirtschaftsstandort mit einem deutlichen Einpendler Überhang, es bedarf keiner weiteren Flächen im dargestellten Umfang um neue Betriebe von außerhalb im Stadtgebiet anzusiedeln. Die Stadt ist schon jetzt in erheblichen Umfang geprägt von Gewerbegebieten, Verkehr und Zersiedelung.
- Wir befürchten für die Verlierinnen und Verlierer, insbesondere für die Bewohner des Ortsteiles Sürenheide, eine deutliche Reduzierung der Wohn- und Lebensqualität und ein zunehmendes Ungleichgewicht zwischen den Anforderungen an einen attraktiven Wohnort mit Möglichkeiten der ruhigen Erholung und des Naturerlebnisses und den Zugeständnissen an eine starke Wirtschaft.
- Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die Aufnahme des GIB Gebietes in den Regionalplan ab.

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung- und anbindung, Verkehrsbelastung, Flächenbau, Versiegelung, Immissionen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Kulturlandschaft, Wohn- und Lebensqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange

	<p>sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10174	
<p>Flächen zum Schutz der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß den Grundsätzen F6 und F8, regionaler Grünzug und Biotopverbund sind aus unserer Sicht die Flächen zum Schutz der Natur, insbesondere entlang des Ölbachverlaufes nördlich des Ortskerns, in ausreichender Breite auszuweisen um ihrer Funktion gerecht werden zu können. (siehe beigefügter Planausschnitt) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die Flächen entlang des Ölbachverlaufes, die nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft sind, sind bereits als BSN dargestellt.</p>

	<p>Der angesprochene Planausschnitt liegt der Regionalplanungsbehörde nicht vor, sodass hier keine weitere Prüfung erfolgen kann.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 892	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei unsere Einwendung zum Regionalplan GT_BORH_ASB_004.</p> <p>Mit freundlichem Gruß [anonymisiert]</p> <p>Einwendungen zu dem Regionalplan GT_BORH_ASB_004</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Einzelnen bin ich wie folgt betroffen:</p> <p>Mit der Durchführung des o. g. Regionalplanungsentwurf werden wir als Familie (Eheleute und 5 Kinder) während der Bauphase und anschließend während des regulären Betriebs einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Luftverunreinigung ausgesetzt sein. Dies schränkt mich in meinen Grundrechten unangemessen ein, zumal dieser Plan Umweltbelastungen produziert und aus verkehrlichen Gründen nicht erforderlich ist.</p> <p>1. Die Umsetzung des Regionalplanes führt zu einer drastischen Entwertung meines</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der</p>

Grundstücks durch die genannten Umwelteinwirkungen, nahegelegenen LKW-Trasse und der Gewerbeansiedlung.

2. Außerdem folgt ein großes Unfallrisiko bei spielenden Kindern (Bitte beachten Sie die kinderreichen Flüchtlingsfamilien) neben der direkt vorbeiführenden LKW-Trasse und dem Gewerbegebiet an der Wohnsiedlung. Meine und die benachbarten Kinder werden durch die lange Bauzeit und der späteren Entwicklung einer hohen Gefahr und hohem Unfallrisiko ausgesetzt sein.

3. Besonders durch den ansteigenden Schwerlastverkehr wird es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben (keine gesetzlichen Bestimmungen für LKW hinsichtlich Rußpartikelfilter wie bei PKW) und Abgasen kommen.

4. Unsere Bodenstruktur ist nach derzeitigem Umweltbericht Gley. Im Planungsgebiet, jedoch Braunerde, die durch gute Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet ist. Bei vollständiger Bodenversiegelung des Plangebiets, einschließlich Trasse ist mit extrem geringerer Wasseraufnahme als bisher zu rechnen. Überschüssiges Wasser wird bei starkem Regenaufkommen nicht mit gängigen Systemen aufzufangen sein und somit auch auf unser Grundstück treffen, das durch den Gleyboden keine schnelle Aufnahme ermöglicht. Welche Maßnahmen haben Sie vorgesehen, weitläufige Überflutungen und somit entstehende Folgen und Schäden an unserem Grund und Besitz abzuwenden?

5. Unter Anderem habe ich aufgrund der ruhigen Randlege vor fast 8 Jahren dieses Haus als neue Wohnstätte ausgewählt. Mein Ruhe- und Erholungsbedürfnis wird durch die geplante Trasse und nahen Gewerbeansiedlung erheblich, besonders mit zunehmendem Alter, gestört werden. Besonders nachts ist eine Lärmemission vom Gewerbe Bartling schon jetzt stark hörbar und belastend. Durch die Nähe der Gewerbeansiedlung und Trasse rechne ich mit stärkeren Emissionen und der daraus resultierenden Immissionen meinen Gesundheitszustand stark negativ beeinflussen werden.

6. Die Bürgeranhörung vom 11.12.18 hat deutlich gezeigt, dass die Unternehmen Schüco und Bartling die geplante Trasse nicht benötigen. Eine Anbindung zu der Firma Schüco kann laut eigener Darstellung direkt vom Stadtgraben aus erfolgen. Inzwischen hat die Firma Schüco ihre Erweiterungspläne zurückgezogen. Auch die Firma Bartling kann ihre Erweiterungsplanung ohne diese Trassenführung weiter

übergeordneten Planungsebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiete im Regionalplan OWL festgelegt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend

verfolgen.

7. Beschwerden über Lärm und Emissionen der bestehenden Firmen durch die Anwohner sind bereits bekannt. Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Lärm- und Emissionsbelastungen entstehen. Somit wird der Konflikt zwischen Gewerbeinteressen und Anwohnerinteressen aufgrund der räumlichen Nähe durch diese Planung weiter eskalieren.

8. Die geplante Trasse wird laut Verkehrsgutachten die Freistraße nur im geringen Maße von Lärm und Emissionen entlasten, dafür aber am Hamlingdorfer Tal den Verkehr erheblich steigern und so weitere Bürger mit Lärm und Emissionen stark belasten.

9. Unter der Annahme der Durchführung des Bebauungsplanes 12.2 der Stadt Borgholzhausen und der stetigen Erweiterung der Firma Bartlig, sehen wir die fragwürdige Planung einer Wohnbausiedlung. Welcher Bürger möchte zwischen zwei Gewerbeansiedlungen und der Sicht auf eine LKW-Trasse und den daraus entstehenden Emissionen leben wollen?

10. Umwelt- und Landschaftsschutz In Ihrer Planung sehe ich keinen verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Natur und Landschaft. Sie ist in keiner Weise nachhaltig:

– Inwiefern wird sich durch die Umsetzung des Bebauungsplan ergebenden Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen auf den zu schützenden FFH- Gebietes "Östlicher Teutoburger Wald"(900m südlich und 1,2 km nordwestlich) auswirken. Ist hierzu eine ausreichende Prüfung erfolgt? Meiner Ansicht nach ist die Entfernung zu der auf den Wald zukommenden Belastung in keinem Fall ungeprüft durchzuwinken.

– Im Umweltbericht ist der Status Quo geprüft worden und folgender Hinweis zu den nah gelegenen zu schützenden Lebensräumen zu finden "Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keinerlei Beeinträchtigungen durch Umsetzung der örtlichen Planung zu erwarten". Ein stark ergebener Einfluss durch weitere extreme Emissionen im Maximalfall ist nicht einmal erwähnt worden. Nun scheint das Gebiet des FFH eingekesselt zu werden von rückseitig der stark befahrenen B68 und der immer näher rückenden Bebauungsplanung der Stadt Borgholzhausen. Mir fehlen zu berücksichtigende Maximalwerte zu einzelnen Schutzräumen, wie z. B. FFH Gebiete "Östlicher Teutoburger Wald", Landschaftsschutzgebiet Osning (Überlagerung am südlichen Teil des Planbereiches), an nah gelegene oder benachbarte Biotopkassenflächen und zu schützende Tierarten.

der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

Die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftig auftretenden straßenverkehrlichen Konflikte stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Somit können hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung

– Auch die "Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.12.2 "Gewerbegebiet Am Stadtgraben"" vom Nov. `18 sagt über eine ausführliche Prüfung der zu schützenden Naturgebiete nichts genaues aus. Die Aussage auf Seite 11 "Eine Beeinträchtigung der Schutz-/Entwicklungsziele im Kontext Erhalt und Optimierung des jeweiligen Fließgewässerbiotopverbunds bzw. zum Erhalt und zur Entwicklung des Buchenwaldkomplexes Teutoburger Wald infolge der vorliegenden Planung wird nach dem heutigen Kenntnisstand nicht gesehen." ist keine Grundlage, um solche Themen abzutun und unvernünftig in die Landschaft einzugreifen.

– Wurde bei der Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, allen voran Ackerflächen, zur Ermittlung des nötigen Ausgleichs darauf geachtet, dass alle Funktionen, die diese Flächen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben können, umfassend berücksichtigt wurden? Das sind neben der Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere die zahlreichen Regelungsfunktionen für den Energie-, Wasser- und Stoffhaushalt sowie für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die Funktionen für den Klimaausgleich sowie das Natur- und Landschaftserleben.

– Bei Ihrer ausschließlich die Biotopfunktion berücksichtigenden Betrachtungsweise wird die geplante Gewerbeansiedlung zu positiv gegenüber den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eingestuft. Der Schutz der freien Landschaft vor weiterem Gewerbegebieten nützt sowohl der Natur als auch dem Menschen mehr als eine auch noch so durchgrünte Gewerbebestruktur.

– Ist der Luftaustausch und die regionale Luftbewegung durch die Bebauung ausreichend geprüft worden? Bebaute Flächen behindern die Abkühlung bodennaher Luftmassen und reduzieren den Luftaustausch und damit regionale Luftbewegungen.

– Durch zusätzlichen starken Lärm und die Emissionen durch Trasse und Gewerbe wird der vielerorts geschätzte und genutzte Naherholungsraum des Hamlingdorfer Tals zerstört. Dieser Raum ist weiterhin, trotz der Verlegung des Hermannswegs, wegen dem "Weg für Genießer- Etappe Halle Borgholzhausen" und den Wanderwegen zur Burg Ravensberg von großem kulturellen, touristischen und natürlichem Wert und darf in keiner Weise ignoriert oder wirtschaftlichen Zielen weichen. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund des Wegfallens des Naherholungsraumes bisherige Bewohner wegziehen.

– Laut dem Umweltbericht wurden mit der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung weist 23 Vogelarten nach, 4 davon sind in NRW planungsrelevant (S. 24 Umweltbericht). Welche Verfahren hat die Stadtplanung diesbezüglich eingeleitet, diese ausgiebig zu prüfen und einer Aussterben entgegenzuwirken?

– Laut Umweltbericht wurden relevante Strukturen an vier Bäumen festgestellt.

um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Inwieweit sollen diese Erhalten bleiben oder ausgeglichen werden? – Da landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Frage, ob die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe durch die Flächeninanspruchnahme gefährdet wird? – Wurde vorgesehen, im gleichen Umfang wie mit der Baumaßnahme Boden versiegelt wird, an anderer Stelle Boden zu entsiegeln und wenn nein, warum nicht? Wie soll sonst die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes kompensiert werden?</p> <p>11. Laut NABU Bericht vom Feb. '06 "Leitfaden für eine nachhaltige Siedlungspolitik" lassen sich viele kommunale Verwaltungen und deren politische Führung zu leicht von außen manipulieren und von durchsichtigen Drohungen unter Druck setzen: Klopft ein Investor an die Tür, verspricht er Arbeitsplätze oder droht mit Arbeitsplatzabbau, so übernimmt er vielerorts auch gleich die gemeindliche Planung und passt sie seinen Wünschen an. Kaum eine Kommune wagt es da zu widersprechen und auf ihre Planungsziele, beispielsweise die Wiedernutzung einer Industriebrache zu verweisen, obwohl ja sie, nicht der Investor, die Planungshoheit über das Gemeindegebiet ausübt. Wir möchten, dass das Planungsgebiet hamlingdorf als Freiraum erhalten bleibt.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2255</p>	
<p>Mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem</p>

den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

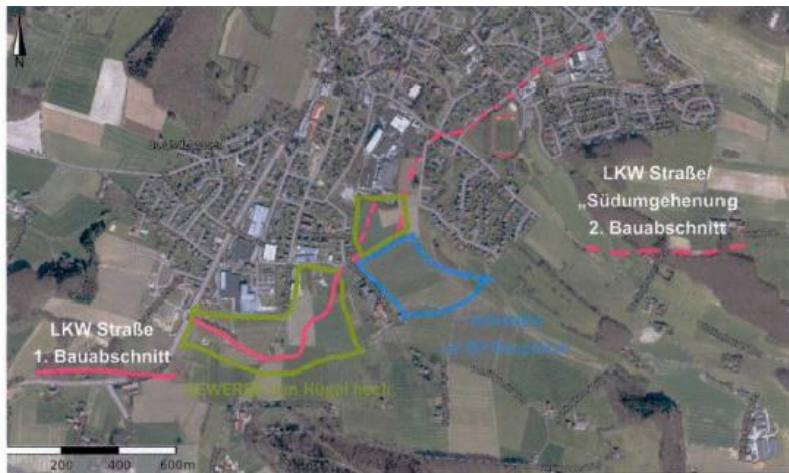
Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser

	<p>zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2905	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde,</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Beiang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblichindustrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschiedliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3027

Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/
Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)

Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde,

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der Überwiegend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich- Industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3038

Einwendung zum Regionalplanentwurf, v. a. betreffend den Planungsbereich GT_Borh ASB 004

Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde,
zu Ihrem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Seit der Verabschiedung des damaligen GEP hat die Stadt Borgholzhausen an anderer Stelle weit mehr Siedlungsfläche verbraucht, als ihr seinerzeit für den Planungszeitraum des GEP zugestanden war; die an sich planerisch gebotene Einschränkung von Siedlungsflächen an anderer Stelle ist jedoch praktisch nicht erfolgt. Die Regionalplanungsbehörde hat es unterlassen, das Ergebnis

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenverbrauch, Bodenschutz, Klimaschutz, ökologischer Landbau, Biodiversität, Biotop- und

der Realnutzungskartierung bzw. des Siedlungsflächenmonitoring für die vergangenen 20 Jahre und den sich daraus ergebenden Flächenverbrauch auf der Ebene der einzelnen Städte und Gemeinden und ihrer jeweiligen zentralörtlichen Einordnung offenzulegen. Die Praxis des regionalen "Draufsatteln" hat den bundes- und landesrechtlich gesetzten Rahmen überdehnt. Sie hat nicht den entsprechenden Zielsetzungen eines schonenden, sparsamen Umgangs mit der begrenzten Ressource "Boden" genügt. Es erscheint mir nicht akzeptabel, dass seit Jahrzehnten Bund und Länder allgemeine Flächensparziele ausgeben, solche Ziele jedoch auf regionaler Ebene im Verwaltungsvollzug unter dem Druck der kommunalen Wortführer weggeschoben werden. Die Regionalplanungsbehörde erscheint mir inkonsequent, was die Durchsetzung des Flächen- und Klimaschutzes gegenüber kommunalen Politikern anbetrifft, die, salopp formuliert, "den Hals nicht voll kriegen können" - mit neuen Industrie-, Gewerbe- und Wohngebieten. Diese Inkonsequenz gefährdet die Zukunft unserer Region.

In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass der Plan nicht auf die aktuelle Situation des globalen Klimas eingeht. Er setzt sich, soweit ich sehe, nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen auseinander, welche Deutschland eingegangen ist und was daraus an Vorgaben für die Planung abzuleiten ist. Der Plan gibt nicht an, welche Wirkungen die geplanten Vorhaben und die damit grundsätzlich ermöglichten Nutzungen auf die Entwicklung der Treibhausemissionen haben werden. Auch nicht, wie sich die durch ihn grundsätzlich ermöglichten Vorhaben auf die Erreichung der (sektorspezifischen) Minderungsziele für die Treibhausemissionen bis zum Jahr 2030 bzw 2050 auswirken wird.

Der Plan verhält sich nicht dazu, dass infolge von Trockenheit und nachlassender Bodenfruchtbarkeit die landwirtschaftlichen Erträge schon jetzt merklich zurückgehen. Ein dringend benötigter Beitrag zu einer besseren Klimabilanz und zum Schutz der Biodiversität ist der ökologisch Landbau- dieser hat aber geringere Bodenerträge. Der Schutz der bislang landwirtschaftlich genutzten Böden vor einer Überbauung muss deshalb Vorrang haben, gerade im Hinblick auf die Klimaresilienz. Die ungehemmte Überbauung des Bodens, wie in den beiden letzten Jahrzehnten, führt mittelfristig zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Produkte und letztlich zu einer Teuerung. Die Leidtragenden sind vor allem einkommensschwache Haushalte, denen angeblich mit der neuen Ausweisung neuer Gewerbegebiete geholfen werden soll.

Die zu erwartende klimatische Entwicklung führt auch in der Region dazu, dass

Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser, Gesundheit, Naherholung, Verkehrsführung, FFH-Gebiete, Grundwasserschutz, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 34 (Ökologischer Landbau), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige

die Grundwasserneubildung geringer wird. Die Grundwasserstände sind in den beiden letzten Jahrzehnten bereits gefallen. Die mit dem Plan zugelassenen Nutzungen forcieren die bisherige negative Entwicklung, indem umfangreich zusätzliche Bedarfe (Einfamilienhaus-Gebiete, gewerbliche Nutzungen) geweckt werden. Dabei ist bereits jetzt ersichtlich, dass im Einzelfall eine anforderungsgerechte örtliche Wasserversorgung nicht gewährleistet ist. Der Wassernotstand ist eine "Klimafolge", aber auch die Folge der Übernutzung der Ressourcen (zu hohe Verbräuche, Verschmutzung durch Düngung und gewerbliche Nutzungen). Es ist deutlich absehbar, dass auch inoweit höhere Entgelte auf die Verbraucher zukommen. In dieser Phase zunehmender Wasserknappheit hatte ich erwartet, dass der Regionalplan die vorhandenen Wasserentnahmerechte erfassen und die mit ihnen zugelassenen sowie tatsächlich ausgeschöpften Forderungsmengen bilanzieren würde. Daran fehlt es. Der Regionalplan kann mithin nicht beantworten, ob bereits die vorhandenen Entnahmen zur Übernutzung von Wasservorkommen geführt haben, ob dies ggf. zukünftig der Fall sein wird und durch welche Maßnahmen künftig eine höhere Flexibilität für das Management von Knappheit erreicht werden kann.

Dem grundlegenden Erfordernis, den Klimawandel bei allen öffentlichen Planungen einzustellen und der Notwendigkeit der Klimaanpassung zu entsprechen, genügt der Regionalplan m. E. nicht

Die demographische Entwicklung der Stadt Borgholzhausen und der anderen Kommunen des Altkreises Halle rechtfertigt keineswegs die Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen und Wohnbauflächen in dem vorgesehenen Umfang. Selbst wenn man die Daten des Demografieberichts des Kreises Gütersloh zur Grundlage nimmt, wird die Bevölkerungszahl im erwerbstätigen Alter sinken, die der über 65jährigen hingegen um ca. ein Drittel steigen. Die logische Konsequenz dieser Altersstruktur kann nur sein: mehr Alten- und Pflegeheime, mehr Pflegepersonal, mehr personenbezogene Dienstleistungen mehr gesundheitliche Infrastruktur, Erhalt und Aufwertung natürlicher Erholungsräume. Nicht aber: neue großflächige Industrie- und Gewerbegebiete. Denn das Arbeitskräftepotential wird abnehmen, auch über das Jahr 2040 hinaus. Nach den Daten der Regionalbehörde wird das Arbeitskräftepotential noch deutlich stärker sinken. Insofern erscheinen mir die den Kommunen des Altkreises zugemessenen Siedlungsflächen unverständlich hoch und aus wissenschaftlicher Sicht unbegründet. Das gilt erst recht für die Nachforderungen der Altkreiskommunen.

Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Übrigens: Je kleiner der Prognosezeitraum, desto unsicherer die Prognose. Insofern macht es Sinn, sich (auch) an deutschlandweiten Prognosen zu orientieren. Diese gehen von einem noch größeren Rückgang der Erwerbsbevölkerung aus als die Prognosen des Demografieberichts Gütersloh.

Nicht nur die Altersstruktur spricht gegen die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete in Borgholzhausen. Die defizitäre Infrastruktur der Stadt Borgholzhausen lässt es derzeit nicht zu, zusätzliche Baugebiete zu erschließen. Das gilt insbesondere für die Trinkwasserversorgung und die Sicherung einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung. Mit den vorhandenen Brunnen des städtischen Wasserwerks und den erlaubten Wassermengen ist schon die Versorgung des bestehenden Versorgungsnetzes nicht mehr gewährleistet. Im Gebiet der Stadt gibt es zudem derzeit mehr als 800 Hausbrunnen; das sind mehr als im gesamten Regierungsbezirk Köln. Diese Brunnen nutzen regelmäßig oberflächennahes Grundwasser. Erfahrungsgemäß sind solche Entnahmen häufig durch zu hohe Schadeinträge (Düngung usw.) gefährdet, in den letzten Jahren haben die Trockenzeiten deutlich zugenommen. Die Stadt hat es bislang versäumt, die Grenzwertüberschreitungen nach Lage und Parameter zu erfassen, um daraus Folgerungen in Bezug auf die Herstellung ordnungsgemäßer Verhältnisse zu ziehen. Für einzelne Ortslagen wie Casum gibt es private "Gruppenversorgungen", offenbar fehlt es aber an den grundlegenden Vorkehrungen zu einer rechtlich gesicherten Versorgung und für den Fall einer nicht mehr genügenden Versorgung (Stichwort: Notverbund). Der Stadt obliegt jedoch die gesetzliche Aufgabe, eine qualitativ und quantitativ ausreichende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Derzeit verfehlt die Stadt diese Verpflichtung in mehreren Ortsteilen. In der Verfügung der Oberen Wasserbehörde an die Stadt Borgholzhausen vom 12.12.2018 (Wasserversorgungskonzept) heißt es, dass für Siedlungsgebiete wie Westbarthausen oder Kleekamp ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen ist. Mit den derzeit vorhandenen Brunnen des städtischen Wasserwerks wäre dies nicht mehr möglich.

Die erwähnte Verfügung der Oberen Wasserbehörde stellt ferner fest, dass in dem Wasserversorgungskonzept die Angaben zu weiteren größeren privaten Wasserentnahmen fehlen. Diese Angaben - wie viele private Rechte mit welchen Mengen und mit welcher Bedeutung im Stadtgebiet vorhanden sind - wären von Belang "insbesondere auch im Hinblick auf Industrieansiedlungen in den Gewerbegebieten." Vor dem Hintergrund von Klimawandel und den Erfordernissen

der Klimaanpassung ist jedoch zu verlangen, dass (ungeachtet der deutlich verringerten Grundwasserbildung, bedingt u.a. durch die höhere Verdunstung aufgrund der zunehmenden Temperaturen und der länger anhaltenden Vegetationsperiode) positiv gesichert ist, dass die Versorgung der Wohnbevölkerung (auch der derzeit noch dezentral versorgten), von Landwirtschaft und bestehendem Gewerbe für den Planungszeitraum des Regionalplans gesichert ist. Dafür fehlt es bislang unzureichenden Ermittlungen. Schon die bestehenden, erlaubten Wasserentnahmen waren mit ursächlich für die merklich zurückgehenden Grundwasserstände. Es ist zu befürchten, dass bereits die derzeit zugelassenen Entnahmen die verfügbaren Ressourcen übersteigen; der (erlaubte) Wasserverbrauch von Haushalten, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe ist zudem im Vergleich zu anderen Städten überproportional hoch.

Entsprechendes gilt für die Vorhaltung der Infrastruktur für eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung. Für die Ortsteile, die nicht an das städtische Versorgungsnetz angeschlossen sind, kann die Feuerwehr nicht auf Hydranten zurückgreifen. Im Wasserversorgungskonzept der Stadt wird lediglich auf bestehende Löschwasserteiche verwiesen. Aufgrund der zurückliegenden trockenen Jahre kann dies nicht genügen.

Es widerspricht alien Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Planung, neue Siedlungsgebiete auszuweisen, während die Infrastruktur bestehender Siedlungsbereiche defizitär bleibt.

Es ist, bezogen auf den Planungsraum Hamlingdorf, nicht akzeptabel, die im derzeitigen GEP als GIB ausgewiesenen Flächen nunmehr - well planerisch gewissermaßen "vorbelastet" - als Flächen für zusätzliche allgemeine Siedlungsbereiche auszuweisen. Die GIB-Ausweisung war ausdrücklich mit dem möglichen Bedarf der Fa. Schüco begründet und ausschließlich dafür reserviert. Dieser Bedarf ist ersatzlos weggefallen. Nach einem Großbrand im Jahr 2019 hat das Unternehmen die Produktion im ehemaligen Eloxalwerk aufgegeben. Bei zuletzt (08/2020) noch ca. 370 am Standort Borgholzhausen vorhandenen Stellen waren bereits mit rund 50 Beschäftigten Vereinbarungen über ein freiwilliges Ausscheiden getroffen worden, mit weiteren sei man noch im Gespräch.

Die jetzt an der Stelle des bisherigen GIB vorgesehene Ausweisung eines ASB ist nicht nachvollziehbar. Jeglicher Anspruch auf "Bestandsschutz» bezüglich der

ehemals ausgewiesenen Flächen geht mithin fehl.

Es fällt auf, dass die verantwortlichen Verfasser des Umweltberichts (u.a, Kortemeier/Brokmann) in der Zusammenfassung die negativen Umweltauswirkungen der Planung relativieren und auf die Bearbeitung in der nachfolgenden Zulassungsebene verweisen. Eine gewisse Voreingenommenheit dieser Planer liegt auf der Hand. So haben Kortemeier/Brokmann gleichermaßen auch den Umweltbericht für die auf das Plangebiet bezogene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen und für die parallel dazu erfolgte Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 "Am Stadtgraben" der Stadt Borgholzhausen verantwortet. Es lässt allerdings an der Sorgfalt der Planverfasser zweifeln, wenn sich ihre Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter bezüglich des betreffenden Raums für die kommunale Planung einerseits und den Regionalplan andererseits doch so beträchtlich widersprechen. Ich halte es für erforderlich, die Planer förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, da sie bei der Aufstellung des Regionalplans funktional Aufgaben der Regionalplanungsbehörde wahrnehmen. Besser allerdings wäre es, ein Planungsbüro zu beauftragen, das nicht bereits die Abwägung der Interessen im selben Planungsraum für einen anderen Planungsträger vorgenommen hat.

Dies vorausgeschickt, nehme ich noch zusammenfassend zu den einzelnen Schutzgütern Stellung:

1. Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit

Die Darstellung ist fehlerhaft, die Ermittlung defizitär. Dem Büro Kortemeier/Brokmann ist aus den Einwendungen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 bekannt, dass mehrere hundert Einwohner aus dem Bereich der Kernstadt Borgholzhausen vorgebracht haben, das Gebiet für ihre Naherholung zu nutzen. Da es sich um einen unzerschnittenen verkehrssarmen Raum handelt der Teil eines Naturparks ist, ergibt sich, dass die Wahrnehmung dieser Einwendungen auf objektiven

Gegebenheiten beruht. Demgegenüber ist die Wertung der beauftragten Planer in sich widersprüchlich und offenkundig interessengeleitet. Denn die Ausweisung als Naturpark, aber auch diejenige als Landschaftsschutzgebiet bezweckt schon nach den gesetzlichen Voraussetzungen, Naherholung und Tourismus zu fördern.

Nicht aufgeführt ist die Beeinträchtigung des überörtlich bedeutsamen

"Hermannsweg". Dieser würde künftig eine Haupterschließungsstraße queren und anschließend über einen längeren, mehrere hundert Meter langen Wegeabschnitt am Rande des künftigen Gewerbegebietes zum' Bärenbergweg geführt werden.

Entsprechendes gilt bezüglich des Aspekts "Wohnen". Auch in dieser Hinsicht haben zahlreiche Einwendungsführer ihre zu erwartende Betroffenheit durch zusätzliche Lärm-, Licht-, Staub- und sonstige Emissionen wegen der dann zugelassenen gewerblichen Nutzung und zusätzlich durch eine Haupterschließungsstraße (in einem bislang unzerschnittenen Raum) geltend gemacht. In dem Planungsraum wie an dessen Rand befinden sich zahlreiche, für Wohnzwecke genutzte Gebäude. Im Falle der Ausweisung zusätzlicher Wohnflächen käme zum gewerblichen Verkehr der Ziel- und Quellverkehr aus dem neuen Gebiet. Im Fall einer Verbindung zum Haller Weg käme ein weiterer Durchgangsverkehr hinzu, gewissermaßen als Alternative zur Nutzung der Landesstraße (Bahnhofsstraße).

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Gegensatz zu der Darstellung im vorliegenden Verfahren hat das Büro Kortemeier/Brokmann im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 "Am Stadtgraben" (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) eine ökologische Betroffenheit von Fledermausarten (als Nahrungshabitat bzw Flugkorridor) grundsätzlich eingeräumt.

Die lokalen wie auch die regionalen Behörden haben seit Jahren versäumt, das Arteninventar der an die Flächen des FFH-Gebiets (DE-4017-301) ordnungsgemäß und vollständig zu erfassen. Ungeachtet dessen wurden nach der Meldung des Gebiets zwischenzeitlich im Umfeld des Gebiets eine Population der streng geschützten Bechsteinfledermaus aufgefunden, außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete. In der Folge wurden seit 2016 innerhalb des städtischen Gebietes, aber überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes insgesamt 14 (!) Fledermausarten festgestellt.

Der Darstellung der Umweltauswirkungen liegt bezüglich des Habitatschutzes die Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz Nr. 4.2,2 zugrunde. Diese Regelfallvermutung widerspricht jedoch dem geltenden EU- und nationalen Recht (siehe nur EuGH, Urt. Vom 24.11.2011, C-404/09; zur fehlerhaften Umsetzung insgesamt: Vertragsverletzung Nr. 2014/2262, mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 22.01.2020, C(2020) 261 final). Es ist durchaus möglich, dass die erstmalige Anlage eines Wanderhindernisses zu

einem merklichen Verlust von Individuen geschützter Arten führen kann. Eine neue, vergleichsweise stark befahrene Straße für den Durchgangs- und Erschließungsverkehr kann für bestimmte Arten ein Wanderhindernis in einem Flugkorridor darstellen. Es ist nicht anhängig für die Qualität als Eingriff, in welcher Entfernung zum Gebiet dieser sich ereignet.

Deshalb ist für diesen Raum wie für vergleichbare Eingriffe - so an der A 33 - eine bergreifende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL erforderlich. In dieser Prüfung müssen auch die bislang unberücksichtigten "Altvorhaben" im Rahmen der gebotenen Summationsprüfung einbezogen werden. Nicht-physische Eingriffe wie stoffliche oder akustische Immissionen sind vom habitatrechtlichen Projektbegriff umfasst. Demgemäß sind auch die Auswirkungen auf geschützte Gebiete und Lebensraumtypen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zu erfassen und zu bewerten.

Auch für das benannte FFH-Gebiet gilt, dass die Abgrenzung dieses Gebietes wegen der unzureichenden Ermittlungen offenkundig fehlerhaft war; sonst wären nicht 11 weitere Fledermausarten - u.a. im Korridor der A 33 - seinerzeit unentdeckt geblieben. Mithin fehlt es an einer europarechtskonformen Unterschützstellung. Es fehlt außerdem für das fragliche Gebiet ein europarechtskonformer Managementplan.

3. Schutzgut Wasser

Das Wasserschutzgebiet "Hamlingdorf" ist allem Anschein nach fehlerhaft abgegrenzt. Gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 des DVGW "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" sollte alle 10 Jahre eine Überprüfung der Lage des Einzugsgebietes erfolgen. Dies ist mutmaßlich unterblieben. Jedenfalls sind beide Brunnen der Wassergewinnungsanlage Hamlingdorf zeitgleich im Sommer 2020 versiegt; seither erfolgt die Versorgung von Borgholzhausen im Notverbund durch Trinkwasser aus Steinhagen. Weil beide Brunnen ausgefallen sind, liegt es nahe, dass das Wasserdargebot des Grundwasserleiters nach längerer Dürre nicht mehr ausreichend ist. Damit wäre das tatsächliche Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage anzupassen. Auch ist die Rechtsverordnung aus dem Jahr 1984 an die aktuellen rechtlichen und technischen Vorgaben anzugleichen. Hier ist zu beachten, dass die Wassergewinnung in der Nähe der Hauptwasserscheide von Ems und Weser erfolgt.

Erne Entwässerung des Gebietes ist nur möglich entweder zum Pustmühlenbach oder zum Violenbach. Im Quellbereich des Pustmühlenbachs mit entsprechend geschützten Lebensraumtypen und prioritären Arten ist ein überhöhter, kumulierter Stickstoffeintrag über den Luftpfad (Straßenverkehr) wie über zulaufendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen zu erwarten. Da es sich bei Quellbereichen um einen geschützten Biotop handelt, ist eine überschlägige Prüfung erforderlich, ob der Eintrag über dem Maß des Critical Load liegt. Eine solche Ermittlung ist offenkundig unterblieben. Bezüglich des Violenbachs soll die Entwässerung über eine vorhandene Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgen. Allerdings entspricht schon die derzeitige Einleitung nicht den zu stellenden rechtlichen Anforderungen. Denn die Stadt wird für diese Einleitung vom LANUV zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser herangezogen. Die Einleitung wäre abgabefrei, wenn sie den zu stellenden Anforderungen entspräche. Es ist für die Prüfung der Umweltauswirkungen zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen, wie sich das Einleiten von Niederschlagswasser hydraulisch und stofflich auf den an sich relativ naturnahen Oberlauf des Violenbachs auswirkt. Bei einer Bebauung der Hangfläche wäre die ökologische Funktion des Violenbachs auf das eigentliche Gewässer beschränkt und hätte keine Ausstrahlung mehr auf angrenzende Flächen. Insoweit wäre auch die Eignung solcher Bereiche als Ausgleich für Eingriffe in anderen Planbereichen (Feldsperling) nicht gegeben.

4. Schutzgut Klima

Die Bewertung der Planverfasser ist fehlerhaft und in sich widersprüchlich. Der Boden im Plangebiet hat ein besonders hohes Wasserrückhaltevermögen. Dies hat aber - sowohl unter dem Aspekt der Vorsorge gegen die Auswirkungen möglicher Starkregen, gerade bei Hanglagen, wie auch im Hinblick auf die Wassergewinnung - Bedeutung für die Klimaresilienz. Im Übrigen bewirkt die Freihaltung des Gebiets von Bebauung, dass der Luftstrom zwischen Wald und dem enger bebauten Gebiet der Kernstadt keine Hindernisse erfährt.

Jedwede Bebauung führt zu einer gewissen Aufheizung und trägt nachteilig zum Klimawandel bei. Demgegenüber führt die "Null-Option", also das Freihalten des Gebiets von weiterer Bebauung und seine gezielte Aufwertung als "Kohlenstoffsene", dazu, dass den objektiven Erfordernissen der Klimaanpassung entsprochen wäre: das Mikroklima ist besser als im Fall einer Bebauung, die Luftqualität des unzerschnittenen Gebiets ist eine andere (kein Feinstaub usw.),

die Biodiversität kann durch die Vernetzung mehrerer FFH-Gebiete aufgewertet werden, die Rückhaltung des Regenwassers im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes ist ohne Bebauung deutlich besser, Naherholung und Tourismus finden Platz und können in ihrer Funktion gestärkt werden
M.a.W.: nur die Freihaltung des Gebiets von Bebauung und dessen damit mögliche, gezielte Aufwertung entspricht dem Ziel einer Anpassung an den Klimawandel.

Ich rege deswegen an, die Ausweisung des fraglichen Gebiets zu ändern. Das Gebiet sollte als Freiraum festgesetzt werden.

[anonymisiert]

Aufstellung des Regionalplans, Ausweisung des Planbereichs GT-Borh_ASB_004 - Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren.

der besagte Planbereich ist bislang de facto Freiraum, landwirtschaftlich genutzt und zugleich wichtigstes Naherholungsgebiet der Kernstadt Borgholzhausen. Der Boden von höchster Qualitätsstufe macht das Gebiet zu einem wichtigen Reservoir für die Grundwasserneubildung. Das Plangebiet ist als Brücke zwischen Kernstadt und der Burg Ravensberg von besonderer touristischer Bedeutung; dort treffen sich auch drei Fernwanderwege, u. a. der Hennannsweg. Für die Vogelwelt ist dieser Bereich als "Trittstein" zwischen zwei nahegelegenen FFH Gebieten (0,9 und 1,2 km entfernt) von Bedeutung. Unmittelbar an das Plangebiet schließt die Waldbrücke zwischen Johannesegge und Bärenberg an, die mit viel öffentlichen und privaten Geldern gefördert wurde. Ein Teil des Plangebiets ist Gegenstand der Bauleitplanung Am Stadlgraben 12.2.

Durch dieses Plangebiet soll, parallel zur Balinlofsstraße, eine (incl. Radweg) 10,5 m breite LKW-Begegnungsstraße gelegt werden, vom Kreisels Bahnhofstraße bis zur Aufmündung des Großen Moors am Haller Weg. Laut Verkehrsgutachten wird es auf dieser Strecke 2000 bis 4000 KfZFahrten täglich geben.

Drei Gründe wurden zu Planungsbeginn im März 2017 genannt: (a) Es gäbe verkehrsmaßige Engpässe, die Bockstette Kreuzung (Aufmündung Freistraße/Bahnhofstraße) müsse entlastet werden. (b) Die Firma Schüco wolle erweitern und müsse daher neu erschlossen werden. (c)

Die Firma Bartling wolle erweitern und wünsche eine neue (Süd)Ausfahrt. um ihre innerbetrieblichen Abläufe optimieren zu können.

Alle drei Gründe sind inzwischen gegenstandslos. Ein Verkehrsgutachten hat bereits 2017 festgestellt, dass das bestehende Straßennetz vollkommen ausreicht. auch in der Prognose bis 2030. Die Firma Schüco hat im September 2019 offiziell erklärt, dass sie auf eine Erweiterung verzichten möchte. Im August 2020 erklärte die Firma, dass sie weitere Arbeitsplätze abbauen und zusätzliche Flächen abgeben wolle. Die Firma Bartling, die Plastikverpackungen herstellt, ist in ihrer Produktpalette von Plastikrichtlinie der EU im Mai 2019 betroffen, was ihren Expansionsbestrebungen vermutlich enge Grenzen setzt.

Nachdem die ursprünglich geltend gemachten Gründe vollständig (Verkehr, Schüco) oder zumindest partiell (Bartling) entfallen sind, gab die Stadt neue Gründe an. Man wolle (im besagten Planbereich) ein neues 10,4 ha großes Kleingewerbegebiet für Borgholzhausenener Handwerker errichten. Und östlich des Hamlingdorfer Wegs solle ein neues Wohngebiet entstehen mit 80 (?) Wohneinheiten.

Auch damit lässt sich keine durchgehende Straße mit LKW-Begegnungsverkehr begründen.

Ursprünglich hatte der Bürgermeister 2017 zwei Hektar, 2018/19 gut vier Hektar für Kleingewerbe vorgesehen. Diese konnte man auf freigewordenem Schüco-Gelände unterbringen. Und eine moderate Wohnbebauung (die ebenfalls aus ökologischen und anderen Gründen fragwürdig wäre) ließe sich mit dem bestehenden Straßennetz erschließen. Also ohne neue 10,5 m breite Straße.

Selbst entfernungsmäßig bringt dieses Projekt keinerlei Vorteile, auch nicht für Bewohner am Großen Moor oder Am Bienenfeld. Die Entfernung würde dem bisher genutzten Streckenverlauf Haller Weg/ Dr. Upmeyer-Str./Freistraße/Bahnhofstraße/Kreisel entsprechen.

Laut Verkehrsgutachten gibt es eine leichte Entlastung für die Freistraße/Upmeyerslr/Haller Weg (ca. 300 Kt2-Fahrten pro Tag), aber da diese Straßenbereiche de facto bereits gewerblichen Charakter haben. betrifft das nur vier Häuser. Und die Bewohner würden eine leichte Verkehrsentslastung mit dem Verlust eines Naherholungsgebiets in unmittelbarer Nähe bezahlen. Und auf der Osningstraße würde, ebenfalls laut Verkehrsgutachten, 750 KfZ-Fahrten pro Tag mehr stattfinden. An der Osningstraße liegen zwei Schulen.

Warum beharrt Bürgermeister Speckmann, trotz aller Proteste und Einwendungen, auf dieser Straße? Obwohl es keine objektiv nachvollziehbaren Gründe dafür gibt?

Folgt man dem geplanten Straßenverlauf vom Kreisel bis östlich des Hamlingdorfer Wegs, dann würde die Straße unmittelbar entlang des Bartling-Grundstücks verlaufen. Die Firma Bartling könnte hier ihre Südausfahrt anschließen. Ab diesem Punkt würde aus einer Firmenstraße eine öffentliche bzw. öffentlich finanzierte Straße werden, die allerdings niemand außer der Firma Bartling braucht. Selbst die Firma Bartling ist nicht darauf angewiesen: es wäre für sie eine 1A anstatt einer 1 B-Lösung. Sie kann auch ohne Südausfahrt ihre betrieblichen Prozesse abwickeln.

Die Straße würde alles in allem vermutlich einen hohen einstelligen Millionenbetrag verschlingen. Der Bürgermeister bezifferte allein die reinen Baukosten für das Teilstück bis zum Kleinen Moor auf 2,7 Mio. Euro. Für die ohnehin desolaten Finanzen von Borgholzhausen wäre das kaum zu verkraften. Hinzu käme, dass die mit viel öffentlichem Geld geförderten Projekte Waldbrücke, Renaturierung des Pustmühlenbachs und des Violenbachs im Stadtzentrum entwertet werden. Allein das letztgenannte Projekt kostet zwei Mio.

Noch einmal: Die geplante Straße, öffentlich finanziert, macht für das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl keinen Sinn. Objektiv profitiert allein die begünstigte Firma Bartling. Und natürlich die Planungsfirma Tischmann. Entsprechend unbeliebt ist das Projekt in der Bevölkerung, die zudem ihr wichtigstes, weil nächstgelegenes und ebenes Naherholungsgebiet verliert.

Unverantwortlich ist das Straßenprojekt auch angesichts der desolaten Wasserversorgung in Borgholzhausen, die bekanntlich im August des vergangenen Jahres zusammengebrochen ist. Ein Dritte! der Haushalte in Borgholzhausen ist nicht an das öffentliche Wassernetz angeschlossen und behilft sich mit Privatbrunnen. Hier besteht angesichts des sinkenden Grundwasserspiegels Handlungsbedarf. Völlig unverständlich, dass angesichts der kritischen Lage Millionen für ein sinnloses Planungsprojekt hinausgeworfen werden, wo in die Wasserversorgung dringend investiert werden muss.

Ich beantrage daher, im Sinne der erholungssuchenden Menschen in Borgholzhausen das besagte Plangebiet zum Freiraum zu erklären. Damit wäre auch eine durchgehende Straße ausgeschlossen.

Einwendung zum Regionalplanentwurf, v. a. betreffend den Planungsbereich
GT_Borh_ASB_004

Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde,

zu Ihrem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Seit der Verabschiedung des damaligen GEP hat die Stadt Borgholzhausen an anderer Stelle weit mehr Siedlungsfläche verbraucht, als ihr seinerzeit für den Planungszeitraum des GEP zugestanden war; die an sich planerisch gebotene Einschränkung von Siedlungsflächen an anderer Stelle ist jedoch praktisch nicht erfolgt. Die Regionalplanungsbehörde hat es unterlassen, das Ergebnis der Realnutzungskartierung bzw. des Siedlungsflächenmonitoring für die vergangenen 20 Jahre und den sich daraus ergebenden Flächenverbrauch auf der Ebene der einzelnen Städte und Gemeinden und ihrer jeweiligen zentralörtlichen Einordnung offenzulegen. Die Praxis des regionalen "Draufsatteln" hat den bundes- und landesrechtlich gesetzten Rahmen überdehnt. Sie hat nicht den entsprechenden Zielsetzungen eines schonenden, sparsamen Umgangs mit der begrenzten Ressource "Boden" genügt. Es erscheint mir nicht akzeptabel, dass seit Jahrzehnten Bund und Länder allgemeine Flächensparziele ausgeben, solche Ziele jedoch auf regionaler Ebene im Verwaltungsvollzug unter dem Druck der kommunalen Wortführer weggeschoben werden. Die Regionalplanungsbehörde erscheint mir inkonsequent, was die Durchsetzung des Flächen- und Klimaschutzes gegenüber kommunalen Politikern anbetrifft, die, salopp formuliert, "den Hals nicht voll kriegen können" - mit neuen Industrie-, Gewerbe- und Wohngebieten. Diese Inkonsequenz gefährdet die Zukunft unserer Region.

In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass der Plan nicht auf die aktuelle Situation des globalen Klimas eingeht. Er setzt sich, soweit ich sehe, nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen auseinander, welche Deutschland eingegangen ist, und was daraus an Vorgaben für die Planung abzuleiten ist. Der Plan gibt nicht an, welche Wirkungen die geplanten Vorhaben und die damit grundsätzlich ermöglichten Nutzungen auf die Entwicklung der Treibhausemissionen haben werden. Auch nicht,

wie sich die durch ihn grundsätzlich ermöglichten Vorhaben auf die Erreichung der (sektorspezifischen) Minderungsziele für die Treibhausmissionen bis zum Jahr 2030 bzw. 2050 auswirken wird.

Der Plan verhält sich nicht dazu, dass infolge von Trockenheit und nachlassender Bodenfruchtbarkeit die landwirtschaftlichen Erträge schon jetzt merklich zurückgehen. Ein dringend benötigter Beitrag zu einer besseren Klimabilanz und zum Schutz der Biodiversität ist der ökologisch Landbau; dieser hat aber geringere Bodenerträge. Der Schutz der bislang landwirtschaftlich genutzten Böden vor einer Überbauung muss deshalb Vorrang haben, gerade im Hinblick auf die Klimaresilienz. Die ungehemmte Überbauung des Bodens, wie in den beiden letzten Jahrzehnten, führt mittelfristig zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Produkte und letztlich zu einer Teuerung. Die Leidtragenden sind vor allem einkommensschwache Haushalte, denen angeblich mit der neuen Ausweisung neuer Gewerbegebiete geholfen werden soll.

Die zu erwartende klimatische Entwicklung führt auch in der Region dazu, dass die Grundwasserneubildung geringer wird. Die Grundwasserstände sind in den beiden letzten Jahrzehnten bereits gefallen. Die mit dem Plan zugelassenen Nutzungen forcieren die bisherige negative Entwicklung, indem umfangreich zusätzliche Bedarfe (Einfamilienhaus-Gebiete, gewerbliche Nutzungen) geweckt werden. Dabei ist bereits jetzt ersichtlich, dass im Einzelfall eine anforderungsgerechte örtliche Wasserversorgung nicht gewährleistet ist. Der Wassernotstand ist eine „Klimafolge“, aber auch die Folge der Übernutzung der Ressourcen (zu hohe Verbräuche, Verschmutzung durch Düngung und gewerbliche Nutzungen). Es ist deutlich absehbar, dass auch insoweit höhere Entgelte auf die Verbraucher zukommen. In dieser Phase zunehmender Wasserknappheit hatte ich erwartet, dass der Regionalplan die vorhandenen Wasserentnahmerechte erfassen und die mit ihnen zugelassenen sowie tatsächlich ausgeschöpften Fördermengen bilanzieren würde. Daran fehlt es. Der Regionalplan kann mithin nicht beantworten, ob bereits die vorhandenen Entnahmen zur Übernutzung von Wasservorkommen geführt haben, ob dies ggf. zukünftig der Fall sein wird und durch welche Maßnahmen künftig eine höhere Flexibilität für das Management von Knappheit erreicht werden kann.

Dem grundlegenden Erfordernis, den Klimawandel bei allen öffentlichen Planungen einzustellen und der Notwendigkeit der Klimaanpassung zu entsprechen, genügt der Regionalplan m. E. nicht

Die demographische Entwicklung der Stadt Borgholzhausen und der anderen Kommunen des Altkreises Halle rechtfertigt keineswegs die Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen und Wohnbauflächen in dem vorgesehenen Umfang. Selbst wenn man die Daten des Demografieberichts des Kreises Gütersloh zur Grundlage nimmt, wird die Bevölkerungszahl im erwerbstätigen Alter sinken, die der über 65jährigen hingegen um ca. ein Drittel steigen. Die logische Konsequenz dieser Altersstruktur kann nur sein: mehr Alten- und Pflegeheime, mehr Pflegepersonal, mehr personenbezogene Dienstleistungen mehr gesundheitliche Infrastruktur, Erhalt und Aufwertung natürlicher Erholungsräume. Nicht aber: neue großflächige Industrie- und Gewerbegebiete. Denn das Arbeitskräftepotential wird abnehmen, auch über das Jahr 2040 hinaus. Nach den Daten der Regionalbehörde wird das Arbeitskräftepotential noch deutlich stärker sinken. Insofern erscheinen mir die den Kommunen des Altkreises zugemessenen Siedlungsflächen unverständlich hoch und aus wissenschaftlicher Sicht unbegründet. Das gilt erst recht für die Nachforderungen der Altkreiskommunen.

Übrigens: Je kleiner der Prognoseraum, desto unsicherer die Prognose. Insofern macht es Sinn, sich (auch) an deutschlandweiten Prognosen zu orientieren. Diese gehen von einem noch größeren Rückgang der Erwerbsbevölkerung aus als die Prognosen des Demografieberichts Gütersloh.

Nicht nur die Altersstruktur spricht gegen die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete in Borgholzhausen. Die defizitäre Infrastruktur der Stadt Borgholzhausen lässt es derzeit nicht zu, zusätzliche Baugebiete zu erschließen. Das gilt insbesondere für die Trinkwasserversorgung und die Sicherung einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung. Mit den vorhandenen Brunnen des städtischen Wasserwerks und den erlaubten Wassermengen ist schon die Versorgung des bestehenden Versorgungsnetzes nicht mehr gewährleistet. Im Gebiet der Stadt gibt es zudem derzeit mehr als 800 Hausbrunnen; das sind mehr als im gesamten Regierungsbezirk Köln. Diese Brunnen nutzen regelmäßig oberflächennahes Grundwasser. Erfahrungsgemäß sind solche Entnahmen häufig durch zu hohe Schadeinträge (Düngung usw.) gefährdet, in den letzten Jahren haben die Trockenzeiten deutlich zugenommen. Die Stadt hat es bislang versäumt, die Grenzwertüberschreitungen nach Lage und Parameter zu erfassen, um daraus Folgerungen in Bezug auf die Herstellung ordnungsgemäßer Verhältnisse zu ziehen. Für einzelne Ortslagen wie Casum gibt es private "Gruppenversorgungen", offenbar fehlt es aber an den

grundlegenden Vorkehrungen zu einer rechtlich gesicherten Versorgung und für den Fall einer nicht mehr genügenden Versorgung (Stichwort: Notverbund). Der Stadt obliegt jedoch die gesetzliche Aufgabe, eine qualitativ und quantitativ ausreichende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Derzeit verfehlt die Stadt diese Verpflichtung in mehreren Ortsteilen. In der Verfügung der Oberen Wasserbehörde an die Stadt Borgholzhausen vom 12.12.2018 (Wasserversorgungskonzept) heißt es, dass für Siedlungsgebiete wie Westbarthausen Oder Kleekamp ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen ist. Mit den derzeit vorhandenen Brunnen des städtischen Wasserwerks wäre dies nicht mehr möglich.

Die erwähnte Verfügung der Oberen Wasserbehörde stellt ferner fest, dass in dem Wasserversorgungskonzept die Angaben zu weiteren größeren privaten Wasserentnahmen fehlen. Diese Angaben - wie viele private Rechte mit welchen Mengen und mit welcher Bedeutung im Stadtgebiet vorhanden sind - wären von Belang "insbesondere auch im Hinblick auf Industrieansiedlungen in den Gewerbegebieten." Vor dem Hintergrund von Klimawandel und den Erfordernissen der Klimaanpassung ist jedoch zu verlangen, dass (ungeachtet der deutlich verringerten Grundwasserbildung, bedingt u.a. durch die höhere Verdunstung aufgrund der zunehmenden Temperaturen und der länger anhaltenden Vegetationsperiode) positiv gesichert ist, dass die Versorgung der Wohnbevölkerung (auch der derzeit noch dezentral versorgten), von Landwirtschaft und bestehendem Gewerbe für den Planungszeitraum des Regionalplans gesichert ist. Dafür fehlt es bislang anzureichenden Ermittlungen. Schon die bestehenden, erlaubten Wasserentnahmen wären mit ursächlich für die merklich zurückgehenden Grundwasserstände. Es ist zu befürchten, dass bereits die derzeit zugelassenen Entnahmen die verfügbaren Ressourcen übersteigen; der (erlaubte) Wasserverbrauch von Haushalten, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe ist zudem im Vergleich zu anderen Städten überproportional hoch.

Entsprechendes gilt für die Vorhaltung der Infrastruktur für eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung. Für die Ortsteile, die nicht an das städtische Versorgungsnetz angeschlossen sind, kann die Feuerwehr nicht auf Hydranten zurückgreifen. Im Wasserversorgungskonzept der Stadt wird lediglich auf bestehende Löschwasserteiche verwiesen. Aufgrund der zurückliegenden trockenen Jahre kann dies nicht genügen.

Es widerspräche allen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Planung, neue

Siedlungsgebiete auszuweisen, während die Infrastruktur bestehender Siedlungsbereiche defizitär bleibt.

Es ist, bezogen auf den Planungsraum Hamlingdorf, nicht akzeptabel, die im derzeitigen GEP als GIB ausgewiesenen Flächen nunmehr - weil planerisch gewissermaßen „vorbelastet“ - als Flächen für zusätzliche allgemeine Siedlungsbereiche auszuweisen. Die GIB-Ausweisung war ausdrücklich mit dem möglichen Bedarf der Fa. Schüco begründet und ausschließlich dafür reserviert. Dieser Bedarf ist ersatzlos weggefallen. Nach einem Großbrand im Jahr 2019 hat das Unternehmen die Produktion im ehemaligen Eloxalwerk aufgegeben. Bei zuletzt (08/2020) noch ca. 370 am Standort Borgholzhausen vorhandenen Stellen waren bereits mit rund 50 Beschäftigten Vereinbarungen über ein freiwilliges Ausscheiden getroffen worden, mit weiteren sei man noch im Gespräch.

Die jetzt an der Stelle des bisherigen GIB vorgesehene Ausweisung eines ASB ist nicht nachvollziehbar. Jeglicher Anspruch auf "Bestandsschutz" bezüglich der ehemals ausgewiesenen Flächen geht mithin fehl.

Es fällt auf, dass die verantwortlichen Verfasser des Umweltberichts (u.a. Kortemeier/Brokmann) in der Zusammenfassung die negativen Umweltauswirkungen der Planung relativieren und auf die Bearbeitung in der nachfolgenden Zulassungsebene verweisen. Eine gewisse Voreingenommenheit dieser Planer liegt auf der Hand. So haben Kortemeier/Brokmann gleichermaßen auch den Umweltbericht für die auf das Plangebiet bezogene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen und für die parallel dazu erfolgte Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 "Am Stadtgraben" der Stadt Borgholzhausen verantwortet. Es lässt allerdings an der Sorgfalt der Planverfasser zweifeln, wenn sich ihre Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter bezüglich des betreffenden Raums für die kommunale Planung einerseits und den Regionalplan andererseits doch so beträchtlich widersprechen. Ich halte es für erforderlich, die Planer förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, da sie bei der Aufstellung des Regionalplans funktional Aufgaben der Regionalplanungsbehörde wahrnehmen. Besser allerdings wäre es, ein Planungsbüro zu beauftragen, das nicht bereits die Abwägung der Interessen im selben Planungsraum für einen anderen Planungsträger vorgenommen hat.

Dies vorausgeschickt, nehme Ich noch zusammenfassend zu den einzelnen Schutzgütern Stellung:

1. Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit

Die Darstellung ist fehlerhaft, die Ermittlung defizitär. Dem Büro Kortemeier/Brokmann ist aus den Einwendungen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 bekannt, dass mehrere hundert Einwohner aus dem Bereich der Kernstadt Borgholzhausen vorgebracht haben, das Gebiet für ihre Naherholung zu nutzen. Da es sich um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum handelt, der Teil eines Naturparks ist, ergibt sich, dass die Wahrnehmung dieser Einwendungen auf objektiven

Gegebenheiten beruht. Demgegenüber ist die Wertung der beauftragten Planer in sich widersprüchlich und offenkundig interessengeleitet. Denn die Ausweisung als Naturpark, aber auch diejenige als Landschaftsschutzgebiet bezweckt schon nach den gesetzlichen Voraussetzungen, Naherholung und Tourismus zu fordern. Nicht aufgeführt ist die Beeinträchtigung des überörtlich bedeutsamen "Hermannswegs". Dieser würde künftig eine Haupterschließungsstraße queren und anschließend über einen längeren, mehrere hundert Meter langen Wegeabschnitt am Rande des künftigen Gewerbegebietes zum Bärenbergweg geführt werden.

Entsprechendes gilt bezüglich des Aspekts "Wohnen". Auch in dieser Hinsicht haben zahlreiche Einwendungsführer ihre zu erwartende Betroffenheit durch zusätzliche Lärm-, Licht-, Staub- und sonstige Emissionen wegen der dann zugelassenen gewerblichen Nutzung und zusätzlich durch eine Haupterschließungsstraße (in einem bislang unzerschnittenen Raum) geltend gemacht. In dem Planungsraum wie an dessen Rand befinden sich zahlreiche, für Wohnzwecke genutzte Gebäude. Im Falle der Ausweisung zusätzlicher Wohnflächen käme zum gewerblichen Verkehr der Ziel- und Quellverkehr aus dem neuen Gebiet. Im Fall einer Verbindung zum Haller Weg käme ein weiterer Durchgangsverkehr hinzu, gewissermaßen als Alternative zur Nutzung der Landesstraße (Bahnhofsstraße).

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Gegensatz zu der Darstellung im vorliegenden Verfahren hat das Büro Kortemeier/Brokmann im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 "Am Stadtgraben" (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusarten (als Nahrungshabitat bzw. Flugkorridor) grundsätzlich eingeräumt.

Die lokalen wie auch die regionalen Behörden haben seit Jahren versäumt, das

Arteninventar der an die Flächen des FFH-Gebiets (DE-4017-301) ordnungsgemäß und vollständig zu erfassen. Ungeachtet dessen wurden nach der Meldung des Gebiets zwischenzeitlich im Umfeld des Gebiets eine Population der streng geschützten Bechsteinfledermaus aufgefunden, außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete. In der Folge wurden seit 2016 innerhalb des städtischen Gebietes, aber überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes insgesamt 14 (!) Fledermausarten festgestellt.

Der Darstellung der Umweltauswirkungen liegt bezüglich des Habitatschutzes die Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz Nr. 4.2.2 zugrunde. Diese Regelfallvermutung widerspricht jedoch dem geltenden EU* und nationalen Recht (siehe nur EuGH, Urt. Vom 24.11.2011, C-404/09; zur fehlerhaften Umsetzung insgesamt: Vertragsverletzung Nr. 2014/2262, mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 22.01.2020, C(2020) 261 final). Es ist durchaus möglich, dass die erstmalige Anlage eines Wanderhindernisses zu einem merklichen Verlust von Individuen geschützter Arten führen kann. Eine neue, vergleichsweise stark befahrene Straße für den Durchgangs- und Erschließungsverkehr kann für bestimmte Arten ein Wanderhindernis in einem Flugkorridor darstellen. Es ist nicht anhängig für die Qualität als Eingriff, in welcher Entfernung zum Gebiet dieser sich ereignet.

Deshalb ist für diesen Raum wie für vergleichbare Eingriffe - so an der A 33 - eine übergreifende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL erforderlich. In dieser Prüfung müssen auch die bislang unberücksichtigten "Altvorhaben" im Rahmen der gebotenen Summationsprüfung einbezogen werden. Nicht-physische Eingriffe wie stoffliche Oder akustische Immissionen sind vom habitatrechtlichen Projektbegriff umfasst. Demgemäß sind auch die Auswirkungen auf geschützte Gebiete und Lebensraumtypen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zu erfassen und zu bewerten.

Auch für das benannte FFH-Gebiet gilt, dass die Abgrenzung dieses Gebietes wegen der unzureichenden Ermittlungen offenkundig fehlerhaft war; sonst wären nicht 11 weitere Fledermausarten - u.a. im Korridor der A 33 - seinerzeit unentdeckt geblieben. Mithin fehlt es an einer europarechtskonformen Unterschützstellung. Es fehlt außerdem für das fragliche Gebiet ein europarechtskonformer Managementplan.

3. Schutzgut Wasser

Das Wasserschutzgebiet "Hamlingdorf" ist allem Anschein nach fehlerhaft abgegrenzt. Gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 des DVGW "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" sollte alle 10 Jahre eine Überprüfung der Lage des Einzugsgebietes erfolgen. Dies ist mutmaßlich unterblieben. Jedenfalls sind beide Brunnen der Wassergewinnungsanlage Hamlingdorf zeitgleich im Sommer 2020 versiegt; seither erfolgt die Versorgung von Borgholzhausen im Notverbund durch Trinkwasser aus Steinhagen. Weil beide Brunnen ausgefallen sind, liegt es nahe, dass das Wasserdargebot des Grundwasserleiters nach längerer Dürre nicht mehr ausreichend ist. Damit wäre das tatsächliche Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage anzupassen. Auch ist die Rechtsverordnung aus dem Jahr 1984 an die aktuellen rechtlichen und technischen Vorgaben anzugleichen. Hier ist zu beachten, dass die Wassergewinnung in der Nähe der Hauptwasserscheide von Ems und Weser erfolgt.

Eine Entwässerung des Gebietes ist nur möglich entweder zum Pustmühlenbach oder zum Violenbach. Im Quellbereich des Pustmühlenbachs mit entsprechend geschützten Lebensraumtypen und prioritären Arten ist ein überhöhter, kumulierter Stickstoffeintrag über den Luftpfad (Straßenverkehr) wie über zulaufendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen zu erwarten. Da es sich bei Quellbereichen um einen geschützten Biotop handelt, ist eine überschlägige Prüfung erforderlich, ob der Eintrag über dem Maß des Critical Load liegt. Eine solche Ermittlung ist offenkundig unterblieben. Bezüglich des Violenbachs soll die Entwässerung über eine vorhandene Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgen. Allerdings entspricht schon die derzeitige Einleitung nicht den zu stellenden rechtlichen Anforderungen. Denn die Stadt wird für diese Einleitung vom LANUV zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser herangezogen. Die Einleitung wäre abgabefrei, wenn sie den zu stellenden Anforderungen entspräche. Es ist für die Prüfung der Umweltauswirkungen zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen, wie sich das Einleiten von Niederschlagswasser hydraulisch und stofflich auf den an sich relativ naturnahen Oberlauf des Violenbachs auswirkt. Bei einer Bebauung der Hangfläche wäre die ökologische Funktion des Violenbachs auf das eigentliche Gewässer beschränkt und hätte keine Ausstrahlung mehr auf angrenzende Flächen. Insoweit wäre auch die Eignung solcher Bereiche als Ausgleich für Eingriffe in anderen Planbereichen (Feldsperling) nicht gegeben.

<p>4. Schutzgut Klima</p> <p>Die Bewertung der Planverfasser ist fehlerhaft und in sich widersprüchlich. Der Boden im Plangebiet hat ein besonders hohes Wasserrückhaltevermögen. Dies hat aber - sowohl unter dem Aspekt der Vorsorge gegen die Auswirkungen möglicher Starkregen, gerade bei Hanglagen, wie auch im Hinblick auf die Wassergewinnung - Bedeutung für die Klimaresilienz.</p> <p>Im Übrigen bewirkt die Freihaltung des Gebiets von Bebauung, dass der Luftstrom zwischen Wald und dem enger bebauten Gebiet der Kernstadt keine Hindernisse erfährt.</p> <p>Jedwede Bebauung führt zu einer gewissen Aufheizung und trägt nachteilig zum Klimawandel bei. Demgegenüber führt die "Null-Option", also das Freihalten des Gebiets von weiterer Bebauung und seine gezielte Aufwertung als "Kohlenstoffsенke", dazu, dass den objektiven Erfordernissen der Klimaanpassung entsprochen wäre: das Mikroklima ist besser als im Fall einer Bebauung, die Luftqualität des unzerschnittenen Gebiets ist eine andere (kein Feinstaub usw.), die Biodiversität kann durch die Vernetzung mehrerer FFH-Gebiete aufgewertet werden, die Rückhaltung des Regenwassers im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes ist ohne Bebauung deutlich besser, Naherholung und Tourismus finden Platz und können in ihrer Funktion gestärkt werden. M.a.W.: nur die Freihaltung des Gebiets von Bebauung und dessen damit mögliche, gezielte Aufwertung entspricht dem Ziel einer Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>Ich rege deswegen an, die Ausweisung des fraglichen Gebiets zu ändern. Das Gebiet sollte als Freiraum festgesetzt werden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3195</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen</p>

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert] den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die

Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend

Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen** (AG). Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Iva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Astrid Schütz und Jürgen Upeneyer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanverfahrens ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt es einfache farbliche Kennzeichnung: Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Botschaft ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbelehre zu tun hat. Wichtig der Satz: „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Nutzung als Baulfläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Baulzwecke – Wohnen und nicht städtisches Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie präsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden. Besonders fragliche Bereiche sind der Hamlingdorf auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplanentwurf auf besonders schutzwürdiger Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichnet. „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einweisung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungspräsidium in Detmold mitteilen. Dort gibt nach der Bildung noch nicht verschiedene Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pläne über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütz, Jürgen Upeneyer, Iva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbelehre, die beim Regionalplan wichtig ist. FOTO: ANDREA GROSS/STADT

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3197

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Iva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Möller, Astrid Schütze und Jürgen Upmeyer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanswärts ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Abgrenzung der Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. Wobei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

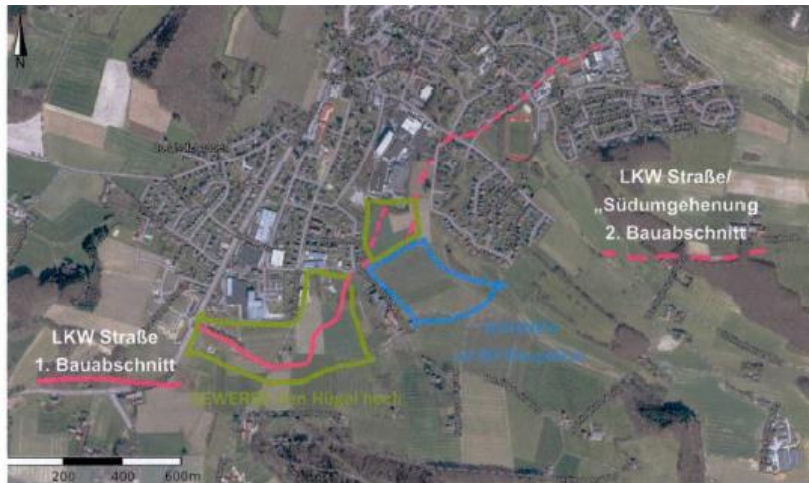
Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiet bei einer Nutzung als Beaufschlagung erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Bauzwecke – Wohnen und nicht störendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie repräsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden. Besonders fragile Bereiche sind der Hamblingdorf auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplandentwurf auf besonders schutzwürdige Böden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichneten „Diese Einschätzung macht es uns immer noch zwingend notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bauungsmöglichkeit“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einwendung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungspräsidium in Detmold mitteilen. Dort geht anschließend noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Plätze über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütze, Jürgen Upmeyer, Iva-Maria Eggert und Thomas Möller präsentieren hier die politische Farbenlehre, die beim Regionalplan wichtig ist.

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3200	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Eva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Axelid Schütze und Jürgen Ujwayer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanzwecks ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. „Wo bei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Nutzung als Baulfläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Siedlungszwecke – Wohnen und nicht atörendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie repräsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden. Besonders fragliche Bereiche sind der Händelsberg auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplandentwurf auf besonders schutzwürdige Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichneten „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zweifelsfrei notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einweisung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungsratsdienst in Detmold mitteilen. Dort geht auch die bislang noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pläne über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Axelid Schütze, Jürgen Ujwayer, Eva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbenlehre, die beim Regionalplan wichtig ist.

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3202	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Eva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Astrid Schütze und Jürgen Uymeyer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanzwecks ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. „Wo bei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Sättigung als Fläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Siedlungszwecke – Wohnen und nicht-äztendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie repräsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden. Besonders fragliche Bereiche sind der Hardsberg auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplandentwurf auf besonders schutzwürdige Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichneten „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zweifelsfrei notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einweisung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungsratsmitglied in Detmold mitteilen. Dort geht auch die bislang noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pläne über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütze, Jürgen Uymeyer, Eva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbenlehre, die beim Regionalplan wichtig ist.

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3231	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Eva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Astrid Schütze und Jürgen Uymeyer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanentwurfs ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. „Wo bei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Sättigung als Fläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Siedlungszwecke – Wohnen und nicht atörendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie repräsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden. Besonders fragliche Bereiche sind der Händelsberg auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplanentwurf auf besonders schutzwürdige Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichneten „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zweifelsfrei notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einweisung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungsrat in Detmold mitteilen. Dort geht auch die bislang noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pläne über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütze, Jürgen Uymeyer, Eva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbenlehre, die beim Regionalplan wichtig ist.

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3232	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Eva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Astrid Schütze und Jürgen Ujwayer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanentwurfs ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. „Wo bei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Sättigung als Fläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Siedlungsbereiche – Wohnen und nicht atzendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

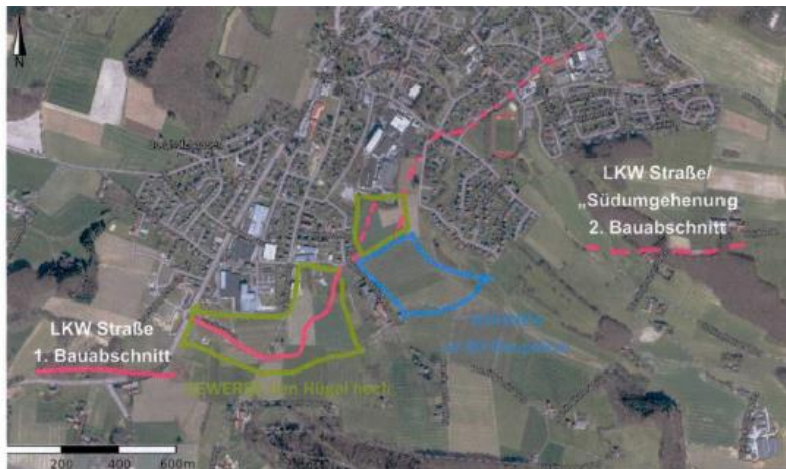
ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie repräsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden.

Besonders fragliche Bereiche sind der Händelsberg auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplanentwurf auf besonders schutzwürdige Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichneten „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zweifelsfrei notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einweisung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungsgremium in Detmold mitteilen. Dort geht auch die bislang noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pläne über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütze, Jürgen Ujwayer, Eva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbenlehre, die beim Regionalplan wichtig ist.

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3233	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Giitersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

<p>In dem Brief, den die BI entworfen hat, stehen sachliche und ganz bedeutungsvolle Argumente. Diese zählen so viel, dass ich gar keinen zusätzlichen Brief schreiben müsste - läge mir nicht so viel an der Verhinderung der Bebauung in Hamlingdorf und natürlich in ganz Borgholzhausen.</p> <p>Ich bin hierher gezogen, weil dieser Ort ein Erholungsgebiet ist, weil es hier idyllisch und ruhig ist - war. Ein Spaziergang Richtung Burg oder Luisenturm und schon entspannt sich Körper und Geist.</p> <p>Doch mittlerweile gibt es Borgholzhausen ohne Baustellen und frische Baugebiete nicht mehr. Immer mehr Grünfläche weicht der Industrie und Wohnhäusern. Man steht im Ampelstau oder schaut Baggern und Kränen ihrer Arbeit zu. Die Rodungen der vielen Waldflächen schwächt schon das idyllische Bild von Borgholzhausen und Umgebung, aber mehr Industrie-Zufahrtstraßen und Siedlungen verträgt die Seele Borgholzhausens einfach nicht! BITTE STOPPT DIESEN WAHNSINN!</p>	<p>worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3361</p>	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>Mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>

ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich - industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Iva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Astrid Schütze und Jürgen Ujmsweyer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplanzwarfs ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. „Wo bei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.

Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Nutzung als Baulfläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Satzzwecke – Wohnen und nicht atörendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie präsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden.

Besonders fragliche Bereiche sind der Händelsberg auf der einen und Hammlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplandentwurf auf besonders schutzwürdige Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichnet. „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einwendung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungspräsidium in Detmold mitteilen. Dort geht auch die bislang noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pflanz über die Homepage der Stadt.

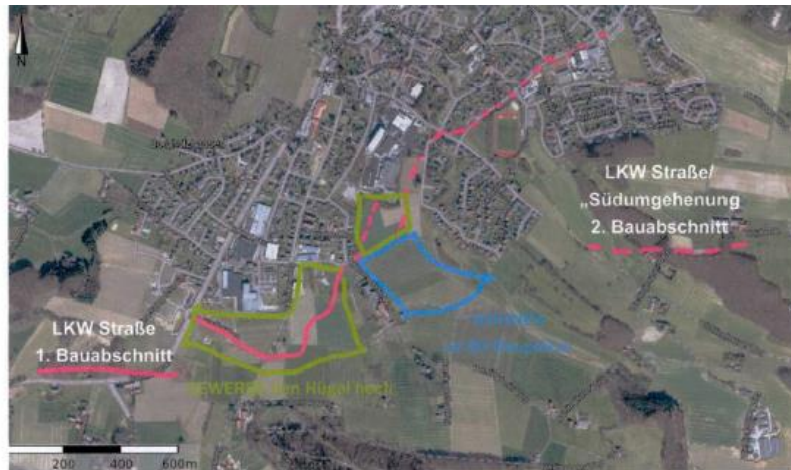


Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütze, Jürgen Ujmsweyer, Iva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbenlehre, die beim Regionalplan wichtig ist.

Haller Kreisblatt, 10.03.2021

Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Stellungnahme

ID: 3363

Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/
Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)

Mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarke Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich - industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Bürger sehen Bebauung kritisch

Fünf Borgholzhausener nehmen den Regionalplan unter die Lupe. Die Farbe Rot spielt eine große Rolle.

■ **Borgholzhausen (AG).** Das Thema Regionalplan klingt groß und sperrig. Viele Experten haben daran gearbeitet – doch jetzt sind die ganz normalen Bürger gefragt. Und das geht, sagen Eva-Maria Eggert, Dr. Andrea Groß, Thomas Müller, Astrid Schütze und Jürgen Ujensmeyer. „Man muss sich erst ein wenig einarbeiten, aber dann ist die Systematik des Regionalplänenworts ganz gut zu verstehen – da ist sich Andrea Groß sicher.“

Zum Beispiel, wenn es um mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche in der Stadt geht. Dabei gibt eine einfache farbliche Kennzeichnung Aufschluss, erklärt sie. Rot und Grün sind die beiden Farben, auf die es ankommt. Und eine wichtige Besonderheit ist dabei, dass diese Auswahl nichts mit der politischen Farbenlehre zu tun hat. „Wobei der Satz „Grüne müssen gegen Rot sein“ schon eine gewisse Berechtigung hätte.“

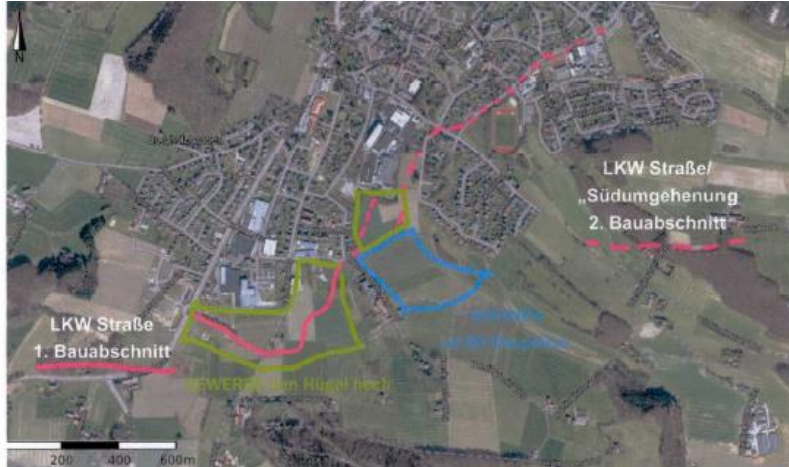
Gemeint ist aber, dass mit der Farbe Rot gekennzeichnete Plangebiete bei einer Nutzung als Baulfläche zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ist bei Grün nicht der Fall. Im Entwurf für den Regionalplan sind zwei Bereiche mit Rot gekennzeichnet, in denen eine Mehrheit des Rates Gebiete sieht, die vorrangig für Satzzwecke – Wohnen und nicht störendes Gewerbe – geeignet sind. Hier kommen jetzt die Borgholzhausener Bürger

ins Spiel, sagen die drei Frauen und zwei Männer. Sie repräsentieren verschiedene Organisationen und Verbände, agieren beim Thema Regionalplan aber als Privatpersonen, betonen sie. Noch bis Ende März können im Zuge des Regionalplanverfahrens Anregungen und Bedenken (schriftlich) geäußert werden. Besonders fragliche Bereiche sind der Hämplingdorf auf der einen und Hamlingdorf auf der anderen Seite. In beiden Fällen wird im Regionalplandentwurf auf besonders schutzwürdige Boden hingewiesen. Deshalb sind die mit Rot gekennzeichneten „Diese Einschätzung macht es aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass noch einmal genauer nachgeschaut wird, ob eine Bebauung sinnvoll ist“, sagt Dr. Groß. Und mit einer Einweisung kann man mögliche Bedenken auch dem Regierungspräsidium in Detmold mitteilen. Dort geht auch die bislang noch nicht verabschiedete Stellungnahme der Stadt ein – und dort wird am Ende entschieden. Zu erreichen sind alle Pläne über die Homepage der Stadt.



Dr. Andrea Groß (von links), Astrid Schütze, Jürgen Ujensmeyer, Eva-Maria Eggert und Thomas Müller präsentieren hier die politische Farbpalette, die beim Regionalplan wichtig ist. FOTO: ANDREA GROSS/STADT

Haller Kreisblatt, 10.03.2021



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3936	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020 /</p> <p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt</p>

Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden

worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3975

Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020 /

Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die

im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

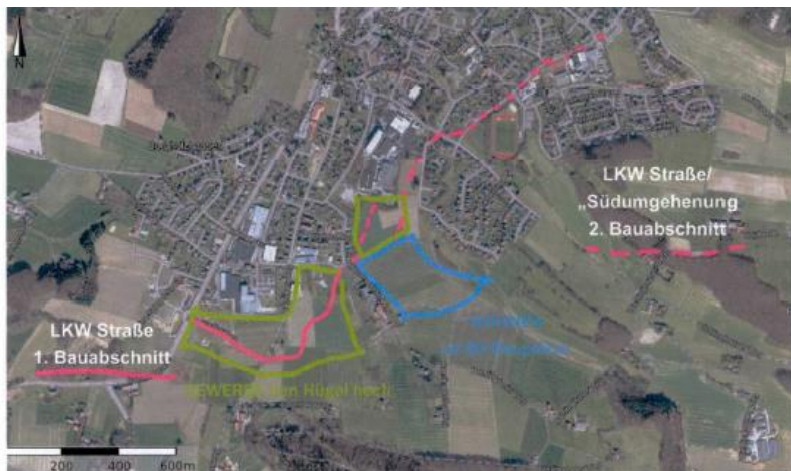
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden

der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 4466

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (Im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten. Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).
 Im Sommer 2020 musste die Öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

stark beansprucht. Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage). Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalem und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen in wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW; 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlt laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung, Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern. Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspricht es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr Ihre Wasserversorgung durch die (Mit*)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern. Die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser. Der überragend wichtige öffentliche Belang der

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

<p>Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen. Unsere Initiative beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionatplan herauszunehmen und als schuetzenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 In einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören.</p> <p>Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB wurde den Tourismus befördern, die Irmenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4553</p>	
<p>mit dem neun Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (cn. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.</p> <p>Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für elne lebenswerte</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für</p>

Zukunft ([anonymisiert] e. V.).

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten öffentlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage).

Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen ausgewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlt laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der damaligen, inzwischen verschärften Trinkwasserversorgung. Ziel der Regionalplanung muss es dabei sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspricht den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern, Dli; Stadt Borgholrhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m² pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbeschaffung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.

Unsere [anonymisiert] beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätssstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Anlagen (nur dem Original-Antrag der Initiative angehängt)

- Stellungnahme der [anonymisiert] zum Planbereich GT_Borh_ASB_004
- Liste mit 500 + 100 Unterschriften gegen eine Haupterschließungsstraße und ein Gewerbegebiet im Raum Hamlingdorf

zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<ul style="list-style-type: none"> - Bilder aus und um den Planungsraum von [anonymisiert], [anonymisiert] (12) und Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann (1) - Artikel "Die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen", in: Stadt Borgholzhausen, Umweltkalender 2020 - Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der [anonymisiert] zum Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4618	
<p>mit dem neuen Reionalplan sollen imn Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.</p> <p>er enorme Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen der europäischen, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.). Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dern Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten öffentlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage). Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmender Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzbausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf und der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW- 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der damaligen, inzwischen verschärften Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es dabei sein, diese vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspräche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung den Anforderungsrechten der zentralen Wasserversorgung für den großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.

Unsere [anonymisiert] beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionlapan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Böden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH Gebiete (vgl dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhalten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4640</p>	
<p>Aufstellung des Regionalplans, Ausweisung des Planbereichs GT-Borh_ASB_004 - Einwendung</p> <p>der besagte Planbereich ist bislang de facto Freiraum, landwirtschaftlich genutzt und zugleich wichtigstes Naherholungsgebiet der Kernstadt Borgholzhausen. Der Boden von höchster Qualitätsstufe macht das Gebiet zu einem wichtigen Reservoir für die Grundwasserneubildung. Das Plangebiet ist als Brücke zwischen Kernstadt und der Burg Ravensberg von besonderer touristischer Bedeutung; dort treffen sich auch drei Fernwanderwege, u. a. der Hermannsweg. Für die Vogelwelt ist dieser Bereich als "Trittstein" zwischen zwei nahegelegenen FFH Gebieten (0,9 und 1,2 km entfernt) von Bedeutung. Unmittelbar an das Plangebiet schließt die Waldbrücke zwischen Johannessegge und Barenberg an, die mit viel öffentlichen und privaten Geldern gefördert wurde. Ein Teil des Plangebiets ist Gegenstand der Bauleitplanung Am Stadtgraben 12.2.</p> <p>Durch dieses Plangebiet soll, parallel zur Bahnhofsstraße, eine (incl. Radweg) 10,5 m breite LKW-Begegnungsstraße gelegt werden, vom Kreisel Bahnhofsstraße bis zur Aufmündung des Großen Moors am Haller Weg. Laut Verkehrsgutachten wird es auf dieser Strecke 2000 bis 4000 KfZ-Fahrten täglich geben.</p> <p>Drei Gründe wurden zu Planungsbeginn im März 2017 genannt: (a) Es gäbe verkehrsmaßige Engpässe, die Bockstette Kreuzung (Aufmündung Freistraße/Bahnhofsstraße) müsse entlastet werden. (b) Die Firma Schüco wolle</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftig auftretenden straßenverkehrlichen Konflikte stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Somit können hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbausträger.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein</p>

erweitern und müsse daher neu erschlossen werden. (c) Die Firma Bartling wolle erweitern und wünsche eine neue (Süd)Ausfahrt, um ihre innerbetrieblichen Abläufe optimieren zu können.

Alle drei Gründe sind inzwischen gegenstandslos. Ein Verkehrsgutachten hat bereits 2017 festgestellt, dass das bestehende Straßennetz vollkommen ausreicht, auch in der Prognose bis 2030.

Die Firma Schüco hat im September 2019 offiziell erklärt, dass sie auf eine Erweiterung verzichten möchte. Im August 2020 erklärte die Firma, dass sie weitere Arbeitsplätze abbauen und zusätzliche Flächen abgeben wolle. Die Firma Bartling, die Plastikverpackungen herstellt, ist in ihrer Produktpalette von Plastikrichtlinie der EU im Mai 2019 betroffen, was ihren Expansionsbestrebungen vermutlich enge Grenzen setzt.

Nachdem die ursprünglich geltend gemachten Gründe vollständig (Verkehr, Schüco) oder zumindest partiell (Bartling) entfallen sind, gab die Stadt neue Gründe an. Man wolle (im besagten Planbereich) ein neues 10,4 ha großes Kleingewerbegebiet für Borgholzhausenener Handwerker errichten. Und östlich des Hamlingdorfer Wegs solle ein neues Wohngebiet entstehen mit 80 (?) Wohneinheiten.

Auch damit lasst sich keine durchgehende Straße mit LKW-Begegnungsverkehr begründen. Ursprünglich hatte der Bürgermeister 2017 zwei Hektar, 2018/19 gut vier Hektar für Kleingewerbe vorgesehen. Diese konnte man auf freigewordenem Schüco-Gelände unterbringen. Und eine moderate Wohnbebauung (die ebenfalls aus ökologischen und anderen Gründen fragwürdig wäre) ließe sich mit dem bestehenden Straßennetz erschließen. Also ohne neue 10,5 m breite Straße.

Selbst entfernungsmäßig bringt dieses Projekt keinerlei Vorteile, auch nicht für Bewohner am Großen Moor oder Am Bienenfeld. Die Entfernung würde dem bisher genutzten Streckenverlauf Haller Weg/ Dr. Upmeyer-Str./Freistraße/Bahnhofstraße/Kreisel entsprechen.

Laut Verkehrsgutachten gibt es eine leichte Entlastung für die Freistraße/Upmeyerstr/Haller Weg (ca. 300 KfZ-Fahrten pro Tag), aber da diese Straßenbereiche de facto bereits gewerblichen Charakter haben, betrifft das nur vier Häuser. Und die Bewohner würden eine leichte Verkehrsentslastung mit dem Verlust eines Naherholungsgebiets in unmittelbarer Nähe bezahlen. Und auf der Osningstraße würde, ebenfalls laut

auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Verkehrsgutachten, 750 KJZ-Fahrten pro Tag mehr stattfinden. An der Osningstraße liegen zwei Schulen.

Warum beharrt Bürgermeister Speckmann, trotz aller Proteste und Einwendungen, auf dieser Straße? Obwohl es keine objektiv nachvollziehbaren Gründe dafür gibt?

Folgt man dem geplanten Straßenverlauf vom Kreisel bis östlich des Hamlingdorfer Wegs, dann würde die Straße unmittelbar entlang des Bartling-Grundstücks verlaufen. Die Firma Bartling könnte hier ihre Südausfahrt anschließen. Ab diesem Punkt würde aus einer Firmenstraße eine öffentliche bzw. öffentlich finanzierte Straße werden, die allerdings niemand außer der Firma Bartling gebraucht. Selbst die Firma Bartling ist nicht darauf angewiesen; es wäre für sie eine 1 A anstatt einer 1 B-Lösung. Sie kann auch ohne Südausfahrt ihre betrieblichen Prozesse abwickeln.

Die Straße würde alles in allem vermutlich einen hohen einstelligen Millionenbetrag verschlingen. Der Bürgermeister bezifferte allein die reinen Baukosten für das Teilstück bis zum Kleinen Moor auf 2,7 Mio. Euro. Für die ohnehin desolaten Finanzen von Borgholzhausen wäre das kaum zu verkraften. Hinzu käme, dass die mit viel öffentlichem Geld geförderten Projekte Waldbrücke, Renaturierung des Pustmühlenbachs und des Violenbachs im Stadtzentrum entwertet werden. Allein das letztgenannte Projekt kostet zwei Mio.

Noch einmal: Die geplante Straße, öffentlich finanziert, macht für das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl keinen Sinn. Objektiv profitiert allein die begünstigte Firma Bartling. Und natürlich die Planungsfirma Tischmann. Entsprechend unbeliebt ist das Projekt in der Bevölkerung, die zudem ihr wichtigstes, weil nächstgelegenes und ebenes Naherholungsgebiet verliert.

Unverantwortlich ist das Straßenprojekt auch angesichts der **desolaten Wasserversorgung in Borgholzhausen**, die bekanntlich im August des vergangenen Jahres zusammengebrochen ist. Ein Drittel der Haushalte in Borgholzhausen ist nicht an das öffentliche Wassernetz angeschlossen und behilft sich mit Privatbrunnen. Hier besteht angesichts des sinkenden Grundwasserspiegels Handlungsbedarf. Völlig unverständlich, dass angesichts der kritischen Lage Millionen für ein sinnloses Planungsprojekt hinausgeworfen werden, wo in die Wasserversorgung dringend investiert werden muss.

<p>Ich beantrage daher, im Sinne der erholungssuchenden Menschen in Borgholzhausen das besagte Plangebiet zum Freiraum zu erklären. Damit wäre auch eine durchgehende Straße ausgeschlossen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4641</p>	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020 / Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das</p>

<p>landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5124</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh_ASB_004 (Im Folgenden; ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

beizubehalten.

Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s. Anlage).

Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlte laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend

mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspräche es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHUCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m³ pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.

Unsere [anonymisiert] beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der

der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5724</p>	
<p>[anonymisiert], [anonymisiert], 33829 Borgholzhausen Kontaktperson: [anonymisiert], 33829 Borgholzhausen. E-Mail [anonymisiert] An die Bezirksregierung Detmold, Regionalplanungsbehörde, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold Austellung des Regionalplans/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreich zusätzliche Siedlungsflächen ausgewiesen werden (ca. 140 Hektar). Die beigefügte Stellungnahme befasst sich im Einzelnen mit der Ausweisung des Planbereichs mit der Bezeichnung GT_Borh__ASB_004 (im Folgenden: ASB Hamlingdorf). Die [anonymisiert] beantragt, den besagten Planbereich als Freiraum auszuweisen bzw. beizubehalten.</p> <p>Der exzessive Flächenverbrauch steht nach Auffassung der [anonymisiert] in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Vielmehr würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Die [anonymisiert] sieht sich in dieser Einschätzung im Einklang mit anderen örtlichen Initiativen, wie beispielsweise dem Verein für eine lebenswerte Zukunft ([anonymisiert] e. V.).</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Borgholzhausen kann sich aus dem Aufkommen des heimischen Wasserwerks seither nicht mehr autark versorgen. Die für die Wasserversorgung genutzten örtlichen Grundwasserleiter sind offenbar zu stark beansprucht. "Der Grundwasserstand wird immer niedriger", so der Umweltkalender 2020 der Kommune Borgholzhausen schon vor dem Kollaps (s.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete</p>

Aniage).

Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen.

Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf, und der Anteil des gewerblich-industriellen Sektors an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Borgholzhausen liegt bei 60% (NRW: 27%). Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Allein im Gebiet der Stadt Borgholzhausen sind derzeit rund 3.000 Einwohner noch auf eine Versorgung über private Brunnen angewiesen. Ein beträchtlicher Teil dieser privaten Brunnen verfehlt laut dem städtischen Wasserversorgungskonzept bereits vor dem Jahr 2018 die Anforderungen der (damaligen, inzwischen verschärften) Trinkwasserverordnung. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, die vorhandenen Wohn- und kleingewerblichen Nutzungen in den bislang nicht zentral mit Trinkwasser versorgten Gebietsteilen dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die überbeanspruchten Wasserressourcen, vor allem durch Werksbrunnen, widerspricht es den landesplanerischen Zielsetzungen, weitere Siedlungsbereiche für eine mögliche Bebauung mit zusätzlichem Wasserverbrauch auszuweisen, wenn andererseits die Sicherstellung einer anforderungsgerechten zentralen Wasserversorgung für einen großen Teil der Einwohnerschaft nicht erreicht ist.

Der ASB Hamlingdorf wird von der Schutzzone III des Wasserwerks am Barenberg räumlich tangiert. Bei zutreffender Überplanung wäre die seit den 1960er Jahren unverändert ausgewiesene Schutzzone allerdings deutlich zu erweitern. Die Stadt Borgholzhausen möchte nunmehr ihre Wasserversorgung durch die (Mit-)Nutzung der privaten Wasserfassung der Fa. SCHÜCO absichern, die über eine Entnahmeerlaubnis mit einem Umfang von bis zu 60.000 m² pro Jahr verfügt. Dies unterstreicht noch einmal, dass zunächst eine räumliche Sicherung dieser Nutzung notwendig wäre, die sich allerdings ebenfalls mit dem ausgewiesenen ASB

Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>überlagert. Eine Überbauung würde die Grundwasserneubildung nachteilig beeinflussen. Sie wäre zudem ein Risiko für (z. B. unfallbedingte) Einträge in den Boden und letztlich das Grundwasser.</p> <p>Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserbesorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung weiterer Siedlungsflächen zurückzustellen.</p> <p>[anonymisiert] beantragt daher, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. Dieses Anliegen haben Ende 2017 in einer Unterschriftenaktion 600 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner unterstützt. Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg eine touristische Funktion, eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete (vgl. dazu beiliegende Stellungnahme). Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden anstatt sie planerisch zu zerstören. Gemeinsam mit der Waldbrücke bildet der Freiraum Hamlingdorf einen Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten im Norden und Süden. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p> <p>Anlagen (nur dem Original-Antrag der Initiative angehängt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der [anonymisiert] zum Planbereich GT_Borh_ASB_004 - Liste mit 500 + 100 Unterschriften gegen eine Haupterschließungsstraße und ein Gewerbegebiet im Raum Hamlingdorf - Bilder aus und um den Planungsraum von [anonymisiert], [anonymisiert] (12) und die Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann (1) - Artikel "Die öffentliche Wasserversorgung in Borgholzhausen", in: Stadt Borgholzhausen, Umweltkalender 2020 - Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der [anonymisiert] zum Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9046

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen

	<p>Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 139</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Regionalplan OWL für den Bereich in Borgholzhausen möchte ich Widerspruch einlegen In dem geplanten Bereich sind schon viele Emmissionswerte deutlich überschritten. Das Gewerbegebiet rund um die Spedition Nagel hat schon deutlich erhöhte Lautstärke für das gesamte Umfeld. Außerdem liegt die A33 direkt in dem geplanten Gebiet so das auch hier die Emmissionswerte bzgl Lautstärke oftmals überschritten werden. Des Weiteren sind im Bau befindliche Logistikunternehmen in dem Gewerbegebiet, die zusätzliche Lautstärke und natürlich auch für weiteres Verkehrsaufkommen sorgen werden. Die Belastung der näheren und weiteren Umgebung ist imens hoch und die Lebensqualität der in dem Gebiet wohnenden Menschen leidet sehr darunter. Außerdem wird den umliegenden Landwirten immer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen</p>

mehr Ackerfläche entzogen. Diese Fläche wird auch in Zukunft dringend benötigt um die Menschen in Deutschland mit Nahrungsmitteln zu versorgen und den Landwirten vor Ort muss die Existenzgrundlage erhalten bleiben. Dem sogenannten "Flächenfrass" muss dringend Einhalt geboten werden.

Ich möchte daher dringend an sie alle appellieren, dem Regionalplan im Bereich Borgholzhausen zu widersprechen.

[anonymisiert]



Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die

	<p>Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Immissionsschutz, Ackerfläche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7075</p>	
<p>• GIB-Bedarf für den Kreis Gütersloh: Die für die Kommunen des Kreises Gütersloh ermittelten Bedarfe in Höhe von kreisweit 1008 ha sind nicht nachvollziehbar. Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht bedauerlicherweise nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung von Klimawandel, Artensterben, Mobilitätswende und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen oder globaler Grenzen? Vielmehr beruhen die ermittelten Bedarfe auf Monitoring-Ergebnissen im Zeitraum von 2010 bis 2018, die fortgeschrieben und im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen und Der Anregung teilweise entsprochen. Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert</p>

<p>Sinne einer linearen Trendfortschreibung ermittelt werden. Eine großzügige Flächeninanspruchnahme in der Vergangenheit (Ravenna Park Halle) wird in der Zukunft durch diese lineare Fortschreibung belohnt. Allerdings ist auch unter Berücksichtigung dieses Prognoseverfahrens die Größe des für den Kreis Gütersloh textlich festgelegten Bedarfs von 1008 ha nicht nachvollziehbar. Dieser Bedarf von 1008 ha geht noch deutlich über das 2017 gemeinsam mit allen Kommunen erarbeitete kreiseigene Gewerbe- und Industrieflächenkonzept mit 650 ha (bis 2035) zzgl. Flexibilitätszuschlag von 20% (= 780 ha) hinaus.</p> <p>Deshalb fordern wir beispielhaft – wegen der besonderen Erheblichkeit der potenziellen Umweltauswirkungen oder wegen der Größe der Plangebiete - die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen von GIB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Borh_GIB_008: Mit dieser GIB-Entwicklung in einer Größe von 26,8 ha wären Vorkommen planungsrelevanter Arten beeinträchtigt, der Niederungsbereich des Casumer Bachs das Landschaftsbild sowie Waldflächen betroffen. Deshalb fordern wir die Rücknahme dieses GIB. 	<p>Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p> <p>Teilbereiche der GIB-Festlegungen GT_Borh_GIB_008+009 werden zugunsten von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.</p> <p>Die verbleibenden GIB mit regionaler Bedeutung enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegungen setzen damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegen die Standorte der GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die inDer Anregung genannten Belange (Suburbanisierung und Zersiedlung) werden von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7190</p>	
<p>Deshalb fordern wir beispielhaft – wegen der besonderen Erheblichkeit der potenziellen Umweltauswirkungen oder wegen der Größe der Plangebiete - die im</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Teilbereiche der GIB-Festlegungen GT_Borh_GIB_008+009 werden zugunsten von</p>

<p>folgenden aufgelisteten Rücknahmen von GIB:</p> <p>Rücknahme von GT_Borh_GIB_008: Mit dieser GIB-Entwicklung in einer Größe von 26,8 ha wären Vorkommen planungsrelevanter Arten beeinträchtigt, der Niederungsbereich des Casumer Bachs das Landschaftsbild sowie Waldflächen betroffen. Deshalb fordern wir die Rücknahme dieses GIB.</p>	<p>allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.</p> <p>Die verbleibenden GIB mit regionaler Bedeutung enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden können und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegen die Standorte des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7194</p>	
<p>Rücknahme von GT_Rhe_GIB_001: Diese Erweiterungsflächen des GIB Marburg südlich der A 2 mit einer Größe von 37,4 ha sind im gültigen Flächennutzungsplan als Vorrangflächen für Windkraft dargestellt. Eine Darstellung als GIB würde Windenergieanlagen ausschließen (s. Ziel S 7 im Textteil). Wir fordern, die Wind-energiestandort zu erhalten und das GIB zurückzunehmen. Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, die für eine Rücknahme dieses GIB sprechen: Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie schutzwürdigen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Biotopen mit lokaler Bedeutung, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund im Plangebiet, große Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und innerhalb des Plangebietes liegende Kulturgüter mit Raumwirkung (Landwehr, kulturlandschaftsprägendes Bodendenkmal). Mit dem "Sprung" über die Straße würde ein neuer Ansatz in den Freiraum hinein ermöglicht. Insgesamt führt eine Erweiterung des GIB Marburgs südlich der A 2 zu erheblichen Umweltauswirkungen und wird von uns abgelehnt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

	<p>Der Ausschluss von Windenergieanlagen wird aufgrund der zu erwartenden bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und Änderungen insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Ausbau regenerativer Energien zurückgenommen.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7196	
<p>Rücknahme von GT_Stha_GIB_016: Die Entwicklung der Fläche in einer Größe von 22,6 ha entlang der Bahnhofstraße in Steinhagen lehnen wir ab. Es handelt sich hier um ein großflächiges, unzerschnittenes, verkehrsarmes Gebiet. Es ist Teil eines Biotopverbundsystems zum Teutoburger Wald und beinhaltet ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung. Besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben die Fließgewässersysteme bei Steinhagen, die von einem GIB betroffen wären. Über 70% der Böden dieses Plangebietes sind schutzwürdig und klimarelevant mit höchster Funktionserfüllung. Eine Inanspruchnahme wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Deshalb lehnen wir diesen Bereich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung ab.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung teilweise zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinhagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Arten- und Biotopschutz, Wald, Fließgewässer) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem</p>

weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 27 (Oberflächengewässer) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7197

Rücknahme von GT_Ver_GIB_008:

Dieses im Süden direkt an die A2 angrenzende GIB in Verl mit einer Größe von 124,1 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der maßgebliche Grund dafür sind die direkte Inanspruchnahme und die unmittelbare Nähe vom Gütersloher

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur

Naturschutzgebiet Große Wiese, einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Mehrere nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist, wären durch eine Nutzung direkt betroffen. Als planungsrelevante Arten kommen Flusssuferläufer und Kiebitz vor. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wären schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zeithöchste Bewertungsklasse) betroffen. Außerdem können als Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie der Menkebach und der Dalkebach mit ihren Niederungen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet mit seinen Grünflächen liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung. Es besitzt damit die höchste thermische Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Das geplante GIB liegt in einem landschaftlich wertvollen Gebiet mit großer Bedeutung für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Mit dem "Sprung" über die A2 würde ein neuer Ansatz in den Freiraum hinein ermöglicht und damit ein neuer Ansatz für eine Siedlungsentwicklung geschaffen. Wir fordern die Rücknahme dieses GIB und den Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes.

Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.

Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich und von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und

	<p>dem Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1174	

Einwendung gegen das Plangebiet: GT_Borh_GIB_010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung meiner Beteiligungsrechte im o.g. Plangebietes erhebe ich als persönlich Betroffener folgende Einwände:

Argumente gegen die Planung des Industrie- und Gewerbegebiets**Das Interkom bedroht Mensch und Natur**

Offene Naturfläche muss geschützt werden. Die für das Interkom, Vermold vorgesehene Fläche ist ein wichtiges Stück Natur. Sie ist kein ausgewiesenes ‚Naturschutzgebiet‘. Sie ist dennoch eine Fläche, die aus mehreren Gründen schützenswert ist, bzw. geschützt werden muss.

Aus Sicht des Naturschutzes lässt sich feststellen, dass diese Fläche der Lebensraum von Vögeln und Tieren und Pflanzen ist. Gerade in der warmen Jahreszeit kann man sich von der Vielfalt von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich beeindrucken lassen. Dazu gehören Feldlerche (Vogel des Jahres 2019), Goldammer, auch Krähen und Greifvögel, wie Bussard, Habicht, Turmfalke, Rotmilan. Auch Graureiher und Weißstörche sind häufige Gäste. In den benachbarten Ackerflächen gibt es Fasane.

Am späten Abend und frühen Morgen nutzen Rehe diese Fläche als Nahrungsquelle. Bechstein Fledermaus und andere Fledermausarten können in der Abenddämmerung bei ihrer Jagd nach Fluginsekten beobachtet werden. Dies sind nur einige Beispiele. Als das Gutachten gemacht wurde für das Interkom auf Vermolder Seite, ist leider vergessen worden auf den alten Hofstellen nach Wochenstuben zu suchen (mit Absicht?) oder nach Schleiereulen Nestern. Schade, dass man immer dieselben Gutachter beauftragt die langsam an Glaubwürdigkeit verlieren. Dann ist hier noch ein Gedanken Anstoß, wo sollen eigentlich die Wildtiere hin wenn man ihnen alle Flächen zum Leben/ überleben weg nimmt? In unsere Wohnzimmer? Gärten? Als Mitarbeiter in den Hallen die gebaut werden?

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der

Ein hervorragendes Areal für die Förderung der Artenvielfalt

25.September 2019 schreibt Herr [anonymisiert] bei Twitter Zitat:Zudem haben die Mitarbeiter des Wasserwerks auf dem eigenen Gelände 500 heimische Sträucher und 200 Stauden gepflanzt. Das sieht nicht nur gut aus, sondern tut vor allem etwas für Bienen, Insekten und die Artenvielfalt insgesamt. Statt Industrie-und Gewerbeflächen aus diesen Wertvollen Böden zu machen, könnte man daraus für die nächsten 500Jahre Stilllegungsflächen machen um tatsächlichen Artenschutz zu betreiben.

Auf dieser Fläche könnte folglich die Stadt Versmold beweisen, dass die Förderung der Artenvielfalt nicht nur ein Lippenbekenntnis ist .

Einhundert Fußballfelder Natur pro Tag werden vernichtet

Jeden Tag wird in Deutschland eine **Natur-Fläche von ca. 100 Fußballfeldern** zerstört/umgewandelt, und zwar in Baugebiete, Verkehrsflächen usw. Die Bürgermeister und der Regionalrat leisten ihren Beitrag zur Beschleunigung der fatalen Entwicklung. Eine Wahrnehmung des gravierenden Problems ist bis heute scheinbar noch bei keinem Menschen die dafür die Verantwortung haben angekommen.

Wir brauchen die offenen Flächen zur Grundwasserneubildung! Damit hat Versmold sowie Borgholzhausen Probleme!

Jede offene Fläche (auch landwirtschaftliche-) muss geschützt werden

Eine unbebaute Naturfläche ist nicht nur dann wertvoll, wenn sie unter Naturschutz gestellt ist oder wenn dort schützenswerte Pflanzen oder Tiere zu finden sind. (Motto: Was wächst denn da überhaupt Schützenswertes?) Jede unbebaute Fläche ist kostbar. Sie hat eine große Bedeutung für das Gleichgewicht in der Natur und folglich für uns Menschen.

Schutz des Grundwasserspiegels

Unbebaute Naturfläche ist für die Sicherung des Grundwasserpegels von eminenter Bedeutung. Nicht allein deshalb drängen die Kommunen die Bürger, **auf die Versiegelung des Bodens zu verzichten**. Grundstückseigentümer werden für jeden Quadratmeter versiegelte oder überbaute Fläche durch Gebühren finanziell bestraft.

thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz und Klimaanpassung, Artenschutz, Grundwasser) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Bei der Ausweisung von Baugebieten wird eine widersprüchliche Botschaft erkennbar: Es wird einerseits in Kauf genommen, dass der Grundwasserspiegel sinkt. Andererseits hat die Stadt die Gelegenheit, über die von den angesiedelten Firmen erhobene Gebühr für Niederschlagswasser ihre Einnahmen zu vermehren.

Recht auf Schutz!

Als es bei unserem Nachbar ein Landwirtschaftliches Gebäude gebrannt hat, bekam ich mit das einer der Brunnen der Feuerwehr auf Sand gelaufen ist. Das Thema Wasser ist doch heute ein riesiges Thema, und ich kann nicht verstehen wie man tatsächlich hier noch mehr Flächen verbauen will, da wir durch den Autobahn ausbau schon mächtige Grundwasser Einbußen haben. Dann kommt dazu, dass es weniger Wasser auf Freiflächen versickern kann. Ich möchte nicht erleben, dass es bei uns einmal brennt und wir dann kein Löschwasser haben, weil unbedingt mehr Flächen versiegelt werden müssen statt dass man endlich umdenkt und Flächen schützt! WIR MÖCHTEN AUCH LEBEN!

Jede offene Fläche (auch landwirtschaftliche-) muss geschützt werden

Eine unbebaute Naturfläche ist nicht nur dann wertvoll, wenn sie unter Naturschutz gestellt ist oder wenn dort schützenswerte Pflanzen oder Tiere zu finden sind. (Motto: Was wächst denn da überhaupt Schützenswertes?) Jede unbebaute Fläche ist kostbar. Sie hat eine große Bedeutung für das Gleichgewicht in der Natur und folglich für uns Menschen.

Schutz des Grundwasserspiegels

Unbebaute Naturfläche ist für die Sicherung des Grundwasserpegels von eminenter Bedeutung. Nicht allein deshalb drängen die Kommunen die Bürger, auf die Versiegelung des Bodens zu verzichten. Grundstückseigentümer werden für jeden Quadratmeter versiegelte oder überbaute Fläche durch Gebühren finanziell bestraft. Bei der Ausweisung von Baugebieten wird eine widersprüchliche Botschaft erkennbar: Es wird einerseits in Kauf genommen, dass der Grundwasserspiegel sinkt. Andererseits hat die Stadt die Gelegenheit, über die von den angesiedelten Firmen erhobene Gebühr für Niederschlagswasser ihre Einnahmen zu vermehren.

Offene Flächen und Wälder als CO2-Speicher

Offene Flächen (Böden) sind ein natürlicher CO2-Speicher. Weitere Versiegelung bedeutet eine Verhinderung der Speichermöglichkeit des

<p>Klimagases. Nach dem langen, heißen und regenarmen Sommern 2018/19/20, ist sichtbar geworden, dass viele Fichten in unseren Wäldern aufgrund des Wassermangels und dem Borkenkäfer abgestorben sind. Nun leiden und sterben Buchen und Eichen bei uns in den Wäldern, der Wassermangel ist hier überall zusehen! Wissenschaftler haben vorgeschlagen, dass die Hauptsache des Klimawandels – die Zunahme der CO2-Konzentration in der Atmosphäre – u.a. auch durch eine Ausweitung der Wälder bekämpft werden sollte. Dafür werden Flächen gebraucht.</p> <p>Die Stadt Versmold versucht nun durch ein Klimaschutzkonzept CO2- Ausstoß einzusparen durch einige Projekte. Ein Projekt wäre es doch diese Flächen einfach in Ruhe zulassen.</p> <p>Naturschutz ist Menschenschutz Naturschutz ist kein Selbstzweck. Naturschutz ist Menschenschutz. Die Berichte über ein massives Insektensterben mit der Gefährdung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten (= Lebensmittel) zeigen dies deutlich auf).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3700</p>	
<p>in Wahrnehmung meiner Beteiligungsrechte im o.g. Plangebietes erheben wir als persönlich Betroffene folgende Einwände:</p> <p>1. Lärmaufkommen: Ich befürchte eine zunehmende Einschränkung meiner Lebensqualität. Zusätzlich zum lärm der angrenzenden Autobahn A33 und dem schon bestehenden Gewerbegebiet kommt das Lärmaufkommen durch eine nochmalige Erweiterung des Gewerbegebietes. Aufgrund der Ansiedelung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und</p>

logistischer Betriebe wie B+S, die 24 Stunden rund um die Uhr bewirtschaftet werden, gibt es keine Ruhephasen mehr.

2. Lichtverschmutzung: Die verstärkte Beleuchtung wirkt sich nicht nur negativ auf die umgebende Naturgebiete und angrenzenden Wohnlagen aus, sondern beeinflusst zusätzlich die nächtliche Ruhephase und stört unseren und den Nachtschlaf der weiteren Anwohner.

3. Luftverschmutzung: Die Luftqualität wird durch das vermehrte Verkehrsaufkommen verschlechtert, bestimmte Wetterlagen verstärken den Effekt zusätzlich.

4. Mehrgenerationengemeinschaften: Erfreulicherweise wohnen in unserer Nachbarschaft viele jüngere Menschen, die sich neu angesiedelt haben oder in ihr Elternhaus zurückgekehrt sind und in Mehrgenerationengemeinschaften zusammenleben. Auch ich wohne mit drei Generationen im Haus. Es macht mir zunehmend Sorge, dass die sinkende Attraktivität und Lebensqualität der Umgebung zum Abzug der jüngeren Generation führt. Damit würde ein wünschenswertes soziales Miteinander zerstört, dass beispielsweise uns Senioren ein recht sorgenfreies Altern sichert.

5. Wasserknappheit: Die Ausdehnung des Gewerbegebietes um den 3. Bauabschnitt führt zu einer weiter zunehmenden Flächenversiegelung. Damit gehen nicht nur lebendige Acker und Naturflächen verloren, auch die darauf folgende Wasserknappheit, die im Zuge der extremen hochsommerlichen Wetterlagen schon in 2020 zu Engpässen der Wasserversorgung in Borgholzhausen und Versmold geführt haben, würden durch eine weitere Bodenversiegelung verschärft.

6. Flächenversiegelung: Es ist unverständlich, dass in Stadtgebieten zunehmend der Bau von Siedlungen mit lebenswerten Mehrfamilienhäusern angedacht wird, um eine Ausdehnung der Stadtfächen durch den Bau von Einfamilienhäusern zu reduzieren, während die Flächen im ländlichen (Natur-)Raum mit dem großen Platzbedarf der Gewerbegebiete zugestraft werden. Dies trifft auch auf den 3. Bauabschnitt des IBV zu.

schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Sämtliche von ihnen angesprochene Schutzgüter wurden in der Umweltprüfung untersucht und schutzgutbezogen gewichtet. Speziell für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit und das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurden keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend festgestellt. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet

<p>7. Biodiversität: Und zu guter Letzt haben vor der Erschließung des Gewerbegebietes beispielsweise an der Stelle, wo der logistiker B+S seine 30.000 Quadratmeter große Halle aufgestellt hat, alljährlich im Frühling große Schwärme an Zugvögeln (z.B. Kiebitze) gerastet, die über die Sommermonate in der Umgebung gebrütet haben. Die Vertreibung dieser Vogelbestände aus der umgebenden Landschaft macht deutlich, wie wichtig die Bewahrung unbebauter Flächen ist, um die notwendige Erhaltung der Biodiversität zu gewährleisten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich das Vorhaben in dieser Form ab.</p>	<p>auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Die in der Stellungnahme genannten Belange (Immissionsschutz, Artenschutz, Grundwasserschutz, Biodiversität) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4601</p>	
<p>zum ersten Mal bieten Sie eine Bürgerbeteiligung zum Regionalplanentwurf an. Ich möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, denn bei einigen von Ihnen vorgeschlagenen Flächen habe ich massive Umweltbedenken. Meine Wünsche habe ich grün eingezeichnet.</p> <p>Fläche GT_Stha_ASB_007 "Westlich Hilterweg" / Steinhagen:</p> <p>Die von Ihnen ausgewiesene Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Patthorst, einem Wasserschutzgebiet. Ich fordere eine Verkleinerung der Fläche mit klar erkennbarem Abstand zum Wald (mindestens 100 Meter).</p> <p>Flächen GT_Stha_ASB_019 Östlich Linden- und Buchenstraße</p> <p>Die beiden Flächen liegen direkt am FFH-Gebiet Teutoburger Wald. In Ihrer Umweltvorprüfung räumen Sie die mögliche Verdrängung von Tierarten (z. B. Fledermäuse) aus diesem Areal ein und argumentieren, sie könnten in andere</p>	<p>Südlich Amshausener Straße: GT_Stha_ASB_021:</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Amshausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Sport) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und</p>

angrenzende Waldbereiche ausweichen. Diese an mehreren Stellen auftauchende Formulierung erscheint mir kaum überzeugend. Bauprojekte bedeuten über lange Zeit Lärm, Verschmutzung und Flächenversiegelung. Ob die Tiere nach Jahren wiederkommen, um "Tür an Tür" mit Menschen zu leben, ist fragwürdig. Deshalb sollten die beiden Flächen gestrichen werden.

Fläche GT_Stha_ASB_021 Bereich "Südlich Amshausener Straße II" / Amshausen:

Die Fläche umfasst zwei Baugebiete (Nördlich und südlich der Amshausener Straße). Im Vergleich zum Regionalplan aus dem Jahr 2004 ist die als ASB ausgewiesene Fläche nun ausgeweitet bis einschließlich eines großen Sportplatzes. Ebenfalls neu: Eingeschlossen ist ein altes Gehöft am Roggenkamp mit Waldbestand und einer Streuobstwiese. Ich möchte, dass sowohl der Sportplatz, die große Wiese am Roggenkamp und der alte Bauernhof wieder herausgenommen werden. In den Baumbeständen leben viele Tiere, die dann verdrängt würden. Als äußerst kritisch zu bewerten ist die mit einer Bebauung einhergehende massive Flächenversiegelung, die Sie selbst in der Umweltvorprüfung als bedenklich bezeichnen. Der grün umrandete Bereich soll herausgenommen werden, so dass es bei den Grenzen des alten Regionalplans bleibt.

Gewerbe- und Industriebereich GT_Stha_GIB_016 westlich der Bahnhofstraße

Diese Fläche grenzt direkt an einen Bach mit Baumbeständen. Der Umweltbericht zum Regionalplan kennzeichnet den Bereich mit dem Status "rot". Im Westen ist ein bisher unzerschnittener, verkehrsarmer Raum betroffen, der für den Erhalt des Biotopverbunds einen hohen Wert besitzt. Hinzu kommt die natürliche ökologische Grenze durch den Gewässerlauf. All das würde durch direkt angrenzende Industrieansiedlung zerstört. Ich möchte, dass diese Fläche gestrichen wird. Zur Ihrem sicherlich gut gemeinten Beteiligungsverfahren habe ich eine Anmerkung: Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind mit mehreren tausend Seiten auf "Fachchinesisch" erschlagend, selbst wenn die FAQ-Broschüre versucht, hier Abhilfe zu schaffen. Kartenmaterial und konkrete Hinweise zu Planungen verbergen sich hinter Links, die man suchen muss – und das Online-Beteiligungsverfahren ist so aufwändig, dass ich diesen Weg gewählt habe. Zu begrüßen wäre in Zukunft eine andere Informations-Aufbereitung. Dann könnten sich auch "normalen" Bürger ohne enormen Zeitaufwand und zusätzliche Beratung durch Fachleute einen Eindruck verschaffen, sich dazu eine Meinung bilden und diese äußern.

bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Östlich Linden- und Buchenstraße: GT_Stha_ASB_019

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Der in der Stellungnahme angesprochene Belange (negative Beeinträchtigung und negative Folgen für das FFH-Gebiet, Arten- und Biotopschutz) ist in einer FFH-Vorprüfung für die Ebene der Regionalplanung untersucht und bewertet worden. Die FFH-Vorprüfung sowie die Umweltprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung, nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden können.

AufDie Ausführungen der FHH-Vorprüfung wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin,

dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Westlich Hilterweg: GT_Stha_ASB_007



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.

Im übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belang (Trinkwasserschutz) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Zulassungs- und Fachverfahren angemessen berücksichtigt und bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz des betroffenen Freiraumbelangs sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Westlich Bahnhofstraße: GT_Stha_GIB_016



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Darstellung des GIB wird entsprechendDer Anregung teilweise zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinhagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Arten- und Biotopschutz, Wald, Fließgewässer) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 27 (Oberflächengewässer) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

	Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4602	
<p>wir wenden uns gegen den Entwurf des Regionalplan OWL.</p> <p>Im Besonderen möchten wir unseren Einwand zum Suchraum 8, auf der Versmolder Seite des Interkommunalen Gewerbegebiet Versmold/Borgholzhausen vorbringen, im Regionalplan OWL, Umweltbericht, Anhang CI, Plangebiet GT_Borgh_GIB_010.</p> <p>Wir leben unweit der Autobahn 33, auf der bisher unbebauten Seite, ohne Gewerbegebiet. Mit dem o. g. Plangebiet wird der Sprung über die Autobahn für 21 ha Gewerbefläche gemacht. Dies entspricht in etwa 29 Fußballfeldern. In diesem Gebiet befinden sich wertvolle Böden in Form von Ackerfläche und Wiesen. Wertvoll zum einen für die Landwirtschaft, denn Ausweichflächen vor Ort sind rar gesät. Zum anderen wird vor allem durch die Feuchtwiesen in diesem Gebiet eine erhebliche Menge Grundwasser neu gebildet. Der Bereich gehört zu den Niederungen der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold) Punkt 2.14. Sollten diese Böden versiegelt werden, können ca. 42.000 m3 Grundwasser (nach Ansicht von Herr [anonymisiert], Mitglied des Wasserverbandes) nicht neu gebildet werden. Hier reden wir über den jährlichen Wasserverbrauch von 352 Haushalten oder der Befüllung von knapp 6800 durchschnittlichen Pools. Laut Herrn [anonymisiert] (Umweltbeauftragter der Stadt Halle/Westf.), haben sich die Grundwasserstände am Fuß des Teutoburger Waldes, nach den trockenen Jahren 2018 + 2019 noch nicht erholt. Sie haben dazu geführt, dass der Boden in einer Tiefe von 50 - 200 cm, hydrophob geworden ist. So ist die Aufnahme von Wasser gar nicht oder nur sehr schwer möglich. Eine Neubildung von Grundwasser wird so erschwert und es dauert länger bis die alten Stände wieder erreicht werden, wenn dies überhaupt erfolgen kann. Die Bildung von Grundwasser ist unerlässlich für unser Leben, doch hierfür muss der Natur die Möglichkeit gegeben werden. Durch die Bebauung der 21 ha geht wieder wertvoller Boden zur Grundwasserneubildung verloren. Das Plangebiet ist zudem der Ursprung des Halstebecker Bach. Dieser entspringt nicht aus einer sprudelnden Quelle, sondern fließt durch die Wiesen zusammen, bis</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

<p>er zu einem kleinen Bachlauf wird. Sollte die Fläche des genannten Plangebiet bebaut werden, wird der Bach nicht weiter existieren können, da die Speisung mit Wasser versiegt. Quell□n und Biotope sind schützenswert lt. Bundesnaturschutzgesetz § 30 Abs. 2,1 +2. Verschwindet dieser Bach, wird auch der auf unserem Grundstück befindliche aufgestaute Mühlenteich verschwinden. Er dient seit jeher auch als Feuerwehrlöschteich für umliegende Höfe und Gebäude. Zudem ist er wertvoll zur Nahrungssuche für Eisvogel, Teichhuhn, verschiedene Frösche und andere Nutznießer. Ein kleines Biotop würde zerstört. Der Halstenbecker Bach mündet unweit von Oesterweg in die Hessel. Von hier geht es weiter zur Ems. Am Beispiel der trockenen Sommer, konnte man gut erkennen, welche Auswirkungen es gibt, wenn der Grundwasserstand zu niedrig ist und Bäche und Flüsse zu wenig Wasser führen. Der Einfluss von zu wenig Wasser, ist nicht unbedeutend für unser Leben: keine Binnen-Schifffahrt, trockenen Brunnen, geschlossene Schwimmbäder im Sommer, trockene Biotope, verendende Tiere, sterbende Bäume, um hier nur ein paar Punkte zu nennen. Fazit: Dieser Lebensraum neben der Autobahn ist ein Rückzugsort für Flora und Fauna, die auf der anderen Seite der Autobahn, durch die Bebauung vertrieben wurde. Zudem fehlt eine erhebliche Menge Grundwasser, sollte eine Bebauung der 21 ha erfolgen. Eine Quelle, mit Fließgewässern und Zufluss in die Ems, würde versiegen. Bei der weiteren Planung für den Regionalplan OWL sollte sehr genau hingesehen werden wie in Runkt 2.06 - 2.09, 2.14, 2.16 und 2.19 aufgeführt. Die in Punkt 4 aufgeführte Einschätzung ist falsch und laut meiner oben genannten Stellungnahme fehlerhaft.</p>	<p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7076</p>	
<p>• Rücknahme von GT_Borh_GIB_010: Wir fordern die Rücknahme dieses eigentlich auf dem Gebiet von Versmold liegenden GIB (21,8 ha), angrenzend an Borgholzhausen, südlich der A33 und südöstlich der B 476. Mit dem "Sprung" über die Straße würde ein neuer Ansatz in den Freiraum hinein ermöglicht. Das lehnen wir ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 7190.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7191	
<p>• Rücknahme von GT_Borh_GIB_010: Wir fordern die Rücknahme dieses eigentlich auf dem Gebiet von Versmold liegenden GIB (21,8 ha), angrenzend an Borgholzhausen, südlich der A33 und südöstlich der B 476. Mit dem "Sprung" über die Straße würde ein neuer Ansatz in den Freiraum hinein ermöglicht. Das lehnen wir ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 7190.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9207	
<p>vielen Dank für diese Möglichkeit der Beteiligung und die Information Ihrerseits.</p> <p>Ich komme gleich zum Punkt. Flächenfraß: Einen 3. Bauabschnitt im Interkommunalen Gewerbegebiet Borgholzhausen Versmold, den der Entwurf des Regionalplans vorsieht, lehnen wir als Familie komplett ab. Ein überschreiten der A 33 in Richtung Versmold ist eine irrsinnige zusätzliche Belastung für Natur, Tier und Mensch. Außerdem muss wieder eine völlig neue Infrastruktur geschaffen werden. Statt immer wieder neue Flächen zu versiegeln, sind neue Ideen gefragt. Dazu gehören auch Auflagen, die Industrie und Gewerbe erfüllen sollten, um behutsamer mit Fläche umzugehen. Es darf nicht sein, dass neue Flächen zu erschließen einfacher und günstiger ist als vorhandene zu nutzen. Ich stelle auch den angeblichen Bedarf an Gewerbe- und Industriefläche in Frage. Die Rechnung ist zu einfach gemacht. Man kann nicht einfach davon ausgehen, dass der Bedarf in der Zukunft in gleicher Weise vorhanden ist wie in der Vergangenheit. Abgesehen davon ist laut dieser einfachen Rechnung in absehbarer Zeit ganz einfach keine Fläche mehr vorhanden. Wie produzieren wir dann unsere Lebensmittel? Im Labor und der Hochregallebensmittelproduktion? Soll das unsere Zukunft sein? Ich denke nicht. Ich beantrage deshalb die Prüfung und das Überdenken dieser Bedarfsrechnung.</p> <p>Ein extremer Wertverlust unserer Wohnimmobilie steht durch Ansiedlung von (stark) emittierendem und sonstiger nicht wohnverträglicher Industrie- und Gewerbenutzung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Borgholzhausen-Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 476 und die BAB A 30 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,</p>

wohl nicht in Frage.
 Wohnen im / am GIB ist unzumutbar.
 Belastung durch die Autobahn 33 und das Interkommunale Gewerbegebiet Borgholzhausen und Versmold ist bereits spürbar vorhanden.
 Wir möchten bitte auch in Zukunft unsere tollen Sonnenuntergänge genießen und die Tiere in der Umgebung beobachten können. Meine Schwiegermutter möchte ihren Lebensabend hier verbringen und auch unsere Tochter und unsere Neffen und Nichten sollen hier eine Zukunft haben.

Fledermäuse (unter anderem die Bechsteinfledermaus) sind in unserer Gegend vermehrt gesichtet und gezählt worden. Zu deren Schutz und Orientierung sind verschiedene Maßnahmen vollzogen worden. unter anderem ist eine Eichenbaumreihe an unserer Straße, weiterverlaufend Richtung Halstenbecker Bach und weiter gepflanzt worden. Durch eine Bebauung in Form von Industrie und Gewerbe sehen wir diese Fledermausbestände gefährdet und beantragen dies zu prüfen und zu berücksichtigen.
 Seit mehreren Jahren wird die Suchfläche S8 als Rastplatz, unter anderem durch Kraniche und Silberreiher genutzt.

Trinkwasserknappheit ist auch in OWL bereits angekommen. Borgholzhausen hat zu wenig Wasser und muss zukaufen. Auch Versmold reichen seine Fördermengen an Trinkwasser nicht.

Verdichtung des Bodens hat starke Folgen für die Grundwasserneubildung, Gewässerschutz, Beeinflussung der Quelle Halstenbecker Bach und dem Bach an sich: Ich beantrage dringend zu prüfen, ob die Gewässer nicht doch, im Gegensatz zur Aussage im Regionalplan, durch Ansiedlung von Industrie und Gewerbe gefährdet sind.

Zeitzeugen berichten seit Jahrzehnten von Quellen und einem Teich, der durch die Quellen bespeist wird. Auch in den Dürrejahre 2018, 2019 hatten diese Gewässer immer reichlich Wasser. Diese Gewässer sehen wir durch ein GIB-Gebiet sehr stark gefährdet.

Kurzgefasst brauchen wir unsere Böden für den Klimaschutz. (Kohlenstoffspeicher...) Das wissen alle und Wissenschaftler aus aller Welt zeigen es uns täglich. Die Folgen von immer weiterer Flächenversiegelung sind unermesslich. Zu berücksichtigen dabei sind auch neue Krankheiten, die durch fehlende Biodiversität entstehen. Neue, uns noch unbekannt Viren werden unser Leben verändern.

flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten

<p>In dem Zusammenhang beantrage ich eine Erklärung auf welcher Grundlage im Entwurf des Regionalplanes die Böden in schutzwürdige oder nicht schutzwürdige Böden eingeteilt sind.</p> <p>Meines erachtens sind alle Böden schutzwürdig und die Einstufung im Regionalplan, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch geplante Versiegelungen als gering eingestuft werden können ist ein Skandal und absolut nicht hinnehmbar.</p> <p>Unsere Politiker, vor allem auch unsere Lokalpolitiker sagen uns ständig, dass wir unseren Kindern nicht die Zukunft verbauen dürfen in dem wir dem Regionalplan nicht zustimmen und Flächen wieder aus dem Plan genommen werden.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass wir gerade durch ständige Neuversiegelung unseren Kindern im warsten Sinn des Wortes die Zukunft "verbauen".</p>	<p>Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 32 (Starkregen), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Artenschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2954</p>	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>

Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. **Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören.** Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

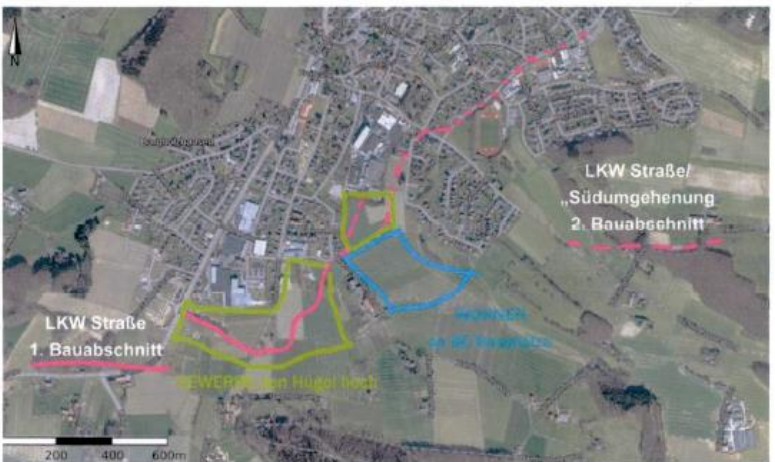
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten

 <p>Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden</p>	<p>Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3514</p>	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020 / Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit wurde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.</p> <p>Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FFH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

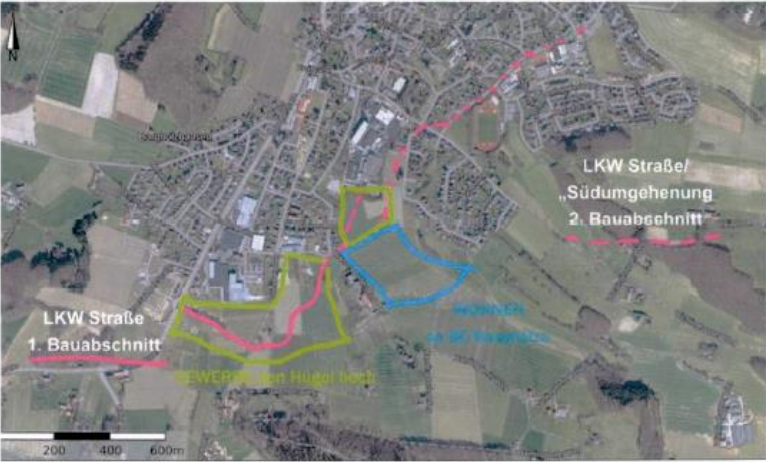
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

 <p>Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4516</p>	
<p>mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allen weiteren gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschiedliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB wurde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9466	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_006: Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 24,3 ha sollte stark verkleinert werden um die Flächen südlich Auf der Haar. Außerdem sollte etwa ein Drittel der westlichen Fläche nördlich Auf der Haar zurückgenommen werden. Diese Flächen liegen in der Grünspange Südost, die eine Anbindung an den nördlich gelegenen Dalkegrünzug sicherstellt. Damit liegt das Gebiet innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung. Dieser für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Freiraum ist wegen seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz unverzichtbar. Eine Siedlungsentwicklung würde die Verbindung unterbrechen und wäre von großem Nachteil für den Klimaschutz und den Biotopverbund.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als AFAB festgesetzt.</p> <p>Die Fläche südlich "Auf der Haar" arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der</p>

	<p>kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7068	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_ASB_008: Dieser ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Kiebitz. Es gibt schutzwürdige Biotope und im Plangebiet liegen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der nördliche Bereich ist direkt Teil der Grünspange Nordost aus dem Masterplan Grün und Freiraum der Stadt Gütersloh und hat damit eine große Bedeutung für den Freiraum- und Klimaschutz. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie die große Bedeutung für den Klimaschutz als thermischer Ausgleichsraum und als Kaltluftentstehungsgebiet sind weitere wichtige Gründe für die Rücknahme dieses ASB. Laut Umweltbericht des Regionalplans werden die Umweltauswirkungen dieser Siedlungsentwicklung schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. 	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7184

Deshalb fordern wir beispielhaft – wegen der besonderen Erheblichkeit der potenziellen Umweltauswirkungen oder wegen der Größe der Plangebiete - die im folgenden aufgelisteten Rücknahmen von ASB:

• Rücknahme von GT_Güt_ASB_008:

Dieser ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Kiebitz. Es gibt schutzwürdige Biotope und im Plangebiet liegen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der nördliche Bereich ist direkt Teil der Grünspanne Nordost aus dem Masterplan Grün und Freiraum der Stadt Gütersloh und hat damit eine große Bedeutung für den Freiraum- und Klimaschutz.

Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie die große Bedeutung für den Klimaschutz als thermischer Ausgleichsraum und als Kaltluftentstehungsgebiet sind weitere wichtige Gründe für die Rücknahme dieses ASB. Laut Umweltbericht des Regionalplans werden die Umweltauswirkungen dieser Siedlungsentwicklung schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und Fläche nördlich der L 788 wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt. Die restliche Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38

	(wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9467	
Rücknahme von GT_Güt_ASB_008: Dieser ASB mit einer Größe von 78,5 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Zwergfledermaus und Kiebitz. Es gibt schutzwürdige Biotope und im Plangebiet liegen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Der nördliche Bereich ist direkt Teil der Grünsperre Nordost im Masterplan Grün und Freiraum der Stadt Gütersloh und hat damit eine große Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie die große Bedeutung für den Klimaschutz als thermischer Ausgleichsraum und als Kaltluftentstehungsgebiet sind weitere wichtige Gründe für die Rücknahme dieses ASB. Laut Umweltbericht des Regionalplans werden die Umweltauswirkungen dieser Siedlungsentwicklung schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und Fläche nördlich der L 788 wird aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die restliche Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges</p>

	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8632</p>	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_ASB_010:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 31,8 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der Grund dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Feldlerche,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner</p>

Kuckuck, Waldlaubsänger, Turteltaube und Kiebitz. Im dargestellten ASB liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wären von einer Siedlungsentwicklung zwei schutzwürdige Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil und als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist wegen ihrer großen Bedeutung für den Klimaschutz als Freiraum zu erhalten.

Eine erhebliche Auswirkung wäre auch durch die Beeinträchtigung eines Eisenbahnkreuzes, einem kulturlandschaftsprägenden Bauwerk, gegeben. Dieses müsste infolge einer Bebauung komplett umgebaut werden.

Ich fordere, auf die Inanspruchnahme dieses Siedlungsbereichs zu verzichten.

Freiraumbereich festgesetzt. Der restliche ASB im Norden arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. planungsrelevanten Arten, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9468

Rücknahme von GT_Güt_ASB_010: Dieser ASB mit einer Größe von 31,8 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Der Grund dafür sind die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Feldlerche, Kuckuck, Waldlaubsänger, Turteltaube und Kiebitz. Im dargestellten ASB liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wären von einer Siedlungsentwicklung zwei schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil und als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist wegen ihrer großen Bedeutung für den Klimaschutz als Freiraum zu erhalten. Eine erhebliche Auswirkung wäre auch durch die Beeinträchtigung eines Eisenbahnkreuzes, einem kulturlandschaftsprägenden Bauwerk, gegeben. Dieses müsste infolge einer Bebauung komplett umgebaut werden. Wir fordern, auf die Inanspruchnahme dieses Siedlungsbereichs zu verzichten.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche aus der ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.

Der restliche ASB im Norden arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. planungsrelevanten Arten, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbinding) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

	<p>auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1849	
<p>im o.g. Regionalplan werden die die Bereiche GT_Güt_ASB_013 als potentiell zu bebauende Flächen ausgewiesen. Dieser Planung widersprechen wir, meine Frau [anonymisiert] und [anonymisiert].</p> <p>Folgende Punkte sprechen unserer Meinung dagegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dieser Grünstreifen dient als Ausgleichsflächen für die großflächige Bebauung der Krullsbach-Aue, die bis heute ein umstrittenes Großprojektes ist. In den Bürgerversammlungen wurde das immer wieder zum hitzigen diskutierten Thema, in einem Rundumschlag so viel Grünfläche zur Bebauung in einem Dorf zu gestatten und quasi zu versiegeln. Die Frage:" Wieviel Bebauung verträgt ein über Jahrhunderte gewachsenes Dorf?", sollte auch bei den ausgewiesenen Flächen berücksichtigt werden. Hier ist man leider in den letzten Jahrzehnen Planern auf den Leim gegangen. Ein Dorf lebt auch vom Grün! 2. Das ausgewiesene Gebiet sorgt wesentlich zum erhalten des Grundwasserpegels, der leider jetzt schon bei uns um fast einen Meter gesunken ist. Unseres Wissen, ist diese Fläche auch Wasserschutzgebiet. Wasser wird immer mehr zum knappen Gut – dem muss auch die Bebauung untergeordnet werden! 3. Auf diesen Flächen sagen sich derzeit "Hase du Igel guten Nacht", will heißen sehr viele Wildtiere, Vögel und Insekten sind hier Nahe dem Dorf zu finden. Reh, Fuchs, Igel, Hase, Fasan, Rebhuhn, Bussard, Falke, Buntspecht, Grünspecht, 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Fledermaus..., um ein paar zu nennen. Diese Tiere können von den Dorfbewohnern bei Sparziergängen zum Teil "Hautnah" erlebt werden.</p> <p>4. Dorf oder Vorstadt – diese Frage sollten Sie den Isselhorstern für die Zukunft stellen! In den letzten Gesprächen zu den Bebauungsplänen der Krullsbach-Aue wurde diese Frage auch laut gestellt. Wie kann man beim Abweichen von der peu a peu Bebauung, den Ansprüchen vom Kulturgut "Dorf Isselhorst" gerecht werden? Die komplette Infrastruktur, der Natur- und Wasserschutz, sowie der Naherholung kommen jetzt schon an ihre Grenzen. Z.B. Stauungen von Verkehr, Grundschule und Kindergärten sind ausgebucht, Baumsterben, öffentliche Parkplätze werden zu gut 50% von Anwohnern genutzt (was mit der Regel ein Stellplatz pro Wohneinheit noch beschleunigt wird) usw. Die Liste könnte sicherlich noch weiter und weitergeführt werden und kommen dann immer zum Punkt zurück, verträgt das Isselhorst? An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, die Krullsbach-Aue sollte das letzte Großprojekt in Isselhorst sein!</p> <p>Aus allen oben genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentielles Bauland aus.</p>	<p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2110</p>	
<p>[anonymisiert]Gütersloh, 30.03.2021</p> <p>Betreff: Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Regionalplan die Bereiche GT_Güt_ASB_013 als potentiell zu bebauende Flächen ausgewiesen werden. Wir sind seit einigen Jahrzehnten in Isselhorst zu Hause und haben in den letzten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem</p>

<p>Jahren immer wieder miterlebt, wie Neubaugebiete wie Pilze aus dem Boden gewachsen sind, zuletzt das Gebiet Krullsbachau. Natürlich ist es schön, wenn ein Dorf lebendig bleibt und Erneuerung erfährt. Aber auch der dörfliche Charakter muss erhalten bleiben. Die bestehende Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Geschäfte, Straßen usw.) ist klar an der Belastungsgrenze, es ist aus unserer Sicht eher notwendig, die Bebauungsmöglichkeiten zu begrenzen, anstatt immer mehr Wohneinheiten zu schaffen. Wir wohnen an der Haller Straße, diese ist zu einer Hauptverkehrsachse geworden und es ist zeitweise unerträglich, dieser permanenten Lärm- und Abgasbelastung ausgesetzt zu sein und nicht hinnehmbar, dies zu erweitern.</p> <p>Wir schätzen es sehr, dass es die Möglichkeit gibt, sich im Grünen aufzuhalten, zu spazieren, Tiere zu beobachten. Das ist nicht nur für uns Lebensqualität, sondern es ist auch notwendig, dass unserer Natur eben diese Flächen erhalten und der Lebensraum von z.B. Insekten, Greifvögeln und Fledermäusen, geschützt bleiben. Außerdem ist das ausgewiesene Gebiet unseres Wissens nach ein Wasserschutzgebiet Zone IIIA, was als Argument gegen eine Bebauung schon allein aussagekräftig ist.</p> <p>Aus den genannten Gründen sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentielles Bauland aus und erwarten Ihre Stellungnahme.</p>	<p>weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4619	

wir möchten gerne zum Regionalplan GT_Güt_ASB_013 als potentiell zu bebauende Fläche Stellung nehmen. Folgende Punkte sprechen gegen eine zukünftige Nutzung als Bauland:

Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh

Der Plan zeigt nicht den aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes. Erst vor einigen Jahren gab es aus gutem Grund eine Änderung des Flächennutzungsplanes in der Form, dass mit der Genehmigung der Krullsbachau (Baugebiet in Gütersloh-Isselhorst) als Ausgleich die nun ausgewiesene potentielle Fläche GT_Güt_ASB_013 deutlich verkleinert wurde. Schon das Baugebiet Krullsbachau wurde politisch viel diskutiert, es gab zahlreiche Widerstände. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Um nur einige zu nennen: schon jetzt ist die Infrastruktur in Isselhorst zu stark belastet, Naturflächen müssen erhalten bleiben und dürfen nicht maßlos versiegelt werden, der dörfliche Charakter geht immer mehr verloren. All dies waren die Gründe seitens der Politik, die Fläche GT_Güt_ASB_013 im Flächennutzungsplan zu verkleinern. Eine solche Änderung des Flächennutzungsplanes darf nicht nach wenigen Jahren wieder zurückgenommen werden. Nichts anderes stellt die Aufstellung des Regionalplanes jedoch dar.

Wasserschutzgebiet Zone IMA

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III A. Dies allein ist ein Ausschlusskriterium für eine zukünftige Bebauung. Gem. Ziel F26 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" (s. Seite 184 ff. im Textteil zum Regionalplan) ist dieser Bereich als ein Vorranggebiet auszuweisen. Somit widerspricht die ASB-Zuordnung dem Ziel F26 des Regionalplans. Alternativen an anderer Stelle sind möglich, dies zeigt der Regionalplan, somit muss die ASB-Festlegung aus der Darstellung im Regionalplan entfallen. Daher sprechen wir uns deutlich gegen eine Ausweisung der genannten Flächen als potentielles Bauland aus und erwarten Ihre Stellungnahme.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiet /Grundwasserkörper gemäß WRRL) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind

	und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9469	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_013: Dieser ASB mit einer Größe von 10,2 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage im Wasserschutzgebiet Gütersloh-Isselhorst, Zone III, im Überschwemmungsbiet der Lutter (Ems) und in der Niederung der Oberen Ems (Beelen/Harsewinkel). Außerdem liegt das Plangebiet im Randbereich des Siedlungsraums Isselhorst mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (thermischer Belastungsraum). Dieser Randbereich von Isselhorst eignet sich nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Isselhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8634	
<p>• Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_014:</p> <p>Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 13,7 ha sollte verkleinert werden um die Flächen im Süden. Das im Regionalplan dargestellte ASB sollte sich an der aktuellen Abgrenzung der Bebauungspläne für das Baugebiet an der Ahornallee und für die Gesamtschule 3 orientieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits zum überwiegend baurechtlich gesichert.. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend</p>

	<p>bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9470</p>	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_014: Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 13,7 ha sollte verkleinert werden um die Flächen im Süden. Das im Regionalplan dargestellte ASB sollte sich an der aktuellen Abgrenzung der Bebauungspläne für das Baugebiet an der Ahornallee und für die Gesamtschule 3 orientieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits zum überwiegend baurechtlich gesichert.. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der</p>

	kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9471	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_016: Dieser ASB mit einer Größe von 22 ha sollte vollständig zurückgenommen werden. Einer der Gründe dafür ist die Lage im Überschwemmungsgebiet des nördlich angrenzenden Schlangenbachs, der mit seinem Niederungsbereich große Bedeutung unter anderem für den Biotopverbund hat. Im neu aufgestellten Landschaftsplan gehören die Schlangenbachniederung und eine im Südwesten gelegene Grünlandfläche zum besonderen Schutzgebiet Gütersloher Bachläufe. Das gesamte Plangebiet ist Landschaftsschutzgebiet mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten. Diese derzeit öffentliche Grünfläche liegt genau im Verbindungsbereich der für den Klimaschutz bedeutenden Grünspange Nord und der Grünverbindung Postdamm. Sie wird als Klimawandel-Vorsorgebereich bewertet und besitzt höchste thermische Ausgleichsfunktion für benachbarte Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Plangebiet gehört zum Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die an der vielbefahrenen B61 gelegenen Flächen sind für eine Wohnbebauung wegen der Lärmbelastung ungeeignet. Insgesamt ist das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz ungeeignet für eine Wohnbaulandentwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Überschwemmungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8636	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_017:</p> <p>Dieser ASB mit einer Größe von 20,5 ha sollte zurückgenommen werden. Hauptgrund dafür ist die Lage in den Überschwemmungsbieten von Schlangenbach und Reinkebach. Der nördliche und der östliche Bereich gehören entsprechend dem neuen Landschaftsplan zum besonderen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Bachläufe mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten sowie für den Biotopverbund. Als planungsrelevante Arten gibt es Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Kiebitz. Für den Klimaschutz erfüllt das Gebiet als thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung eine wichtige Funktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild und auch für die Naherholung wichtige Verbindungen in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigen. Vorstellbar wären für mich allenfalls kleinere bauliche Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsrandes im Süden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9472	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_017: Dieser ASB mit einer Größe von 20,5 ha sollte zurückgenommen werden. Hauptgrund dafür ist die Lage in den Überschwemmungsbieten von Schlangenbach und Reinkebach. Der nördliche und der östliche Bereich gehören entsprechend dem neuen Landschaftsplan zum besonderen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Bachläufe mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für Offenlandarten sowie für den Biotopverbund. Als planungsrelevante Arten gibt es Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Kiebitz. Für den Klimaschutz erfüllt das Gebiet als thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung eine wichtige Funktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild und auch für die Naherholung wichtige Verbindungen in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigen. Vorstellbar wären für uns allenfalls kleinere bauliche Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsrandes im Süden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9473	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_019: Dieser ASB in einer Größe von 37,1 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage in einem für den Biotopverbund wichtigen Grünlandbereich und in einem thermischen Belastungsbereich. Dem Gebiet kommt damit eine Ausgleichsfunktion zu, was sich auch im Grünspangenkonzept der Stadt Gütersloh bestätigt. Das Gebiet gehört zur Grünspange West und hat demzufolge besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Das Gebiet hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung und soll in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche ist bereits im aktuellen rechtsgültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte</p>

	<p>bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8477	

<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_024: Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 39,6 ha sollte verkleinert werden um den lang ausgestreckten Bereich im Süden. Eine Bebauung des in der Mitte nördlich des Stadtrings Kattenstroth gelegenen Bereichs bis zur Straße Auf'm Eickholt kann ich mir für eine Siedlungsentwicklung vorstellen. Die sich südlich des verkehrsreichen Stadtrings Kattenstroth erstreckende Fläche sollte aus dem ASB herausgenommen werden, weil mit ihr der "Sprung" über den Stadtring in die freie Landschaft hinein erfolgen würde. Eine solche Ausweitung einer Bebauung in den Freiraum hinein ist aus landschafts- und raumordnungsplanerischer Sicht nicht Ziel einer nachhaltige Siedlungsentwicklung. Die südlichen Flächen gehören gemäß dem neuen Landschaftsplan Gütersloh zum großräumigen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für die Offenlandarten. Als planungsrelevante Arten sind Vorkommen von Zauneidechse und Kiebitz angegeben. Teilbereiche liegen im Grünland-Gehölzkomplex am Knisterbach südlich Gütersloh-Kattenstroth mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild. 35 % des Plangebietes würden zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen. Außerdem ist der südliche Bereich wichtiger Bestandteil der Grünspange Südwest. Durch die Nähe zum thermisch stark belasteten Siedlungsraum sind die Freiflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion für den Klimaschutz von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen ist diese ASB unbedingt zu verkleinern. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zwischen "Stadtring Kattenstroth" und "Schedebrückstraße" zurückgenommen und in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt. Der verbleibende ASB ist bereits baulich geprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Planungsrelevanter Arten, schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9474</p>	
<p>Rücknahme (teilweise) von GT_Güt_ASB_024: Dieser ASB mit einer Gesamtgröße von 39,6 ha sollte verkleinert werden um den lang ausgestreckten Bereich im Süden. Eine Bebauung des in der Mitte nördlich des Stadtrings Kattenstroth gelegenen Bereichs bis zur Straße Auf'm Eickholt können wir uns für eine Siedlungsentwicklung vorstellen. Die sich südlich des verkehrsreichen Stadtrings Kattenstroth erstreckende Fläche sollte aus dem ASB herausgenommen werden, weil mit ihr der "Sprung" über</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zwischen "Stadtring Kattenstroth" und "Schedebrückstraße" zurückgenommen und in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>

<p>den Stadtring in die freie Landschaft hinein erfolgen würde. Eine solche Ausweitung einer Bebauung in den Freiraum hinein ist aus landschafts- und raumordnungsplanerischer Sicht nicht Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die südlichen Flächen gehören gemäß dem neuen Landschaftsplan Gütersloh zum großräumigen Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft mit Bedeutung für die Anreicherung der Feldflur für die Offenlandarten. Als planungsrelevante Arten sind Vorkommen von Zauneidechse und Kiebitz angegeben. Teilbereiche liegen im Grünland-Gehölzkomplex am Knisterbach südlich Gütersloh-Kattenstroth mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild. 35 % des Plangebietes würden zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen. Außerdem ist der südliche Bereich wichtiger Bestandteil der Grünspange Südwest. Durch die Nähe zum thermisch stark belasteten Siedlungsraum sind die Freiflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion für den Klimaschutz von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen fordern wir, diesen ASB zu verkleinern. Höchstens die Flächen nördlich des Stadtring Kattenstroth sollten als ASB dargestellt werden.</p>	<p>Der verbleibende ASB ist bereits baulich geprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Planungsrelevanter Arten, schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9475	
<p>Rücknahme von GT_Güt_ASB_031: Dieser ASB in Größe von 17,5 ha sollte zurückgenommen werden. Die Gründe dafür sind die Lage direkt angrenzend zur A2 und im Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs. Eine ASB-Entwicklung ist deshalb für uns ausgeschlossen. Mit dem Knisterbach hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund der Spexarder Niederung. Es wäre ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte ASB wird zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7077	

<p>• Rücknahme von GT_Güt_GIB_009: Dieses GIB in Größe von 49,6 ha sollte zurückgenommen werden. Im Regionalplan-Entwurf ist es sowohl als GIB (nördliche Fläche) als auch als ASB (südliche Fläche) zeichnerisch dargestellt. Der Grund für die Rücknahme ist insbesondere die Bedeutung der Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Als planungsrelevante Arten kommen Rauhauffledermaus und Kiebitz vor. Im dargestellten Gebiet liegen zwei nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wäre von einer Siedlungsentwicklung ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil sowie im südlichen Bereich als Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft und insgesamt als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Dazu gibt es Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7 sowie ein Bodendenkmal. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Insgesamt würde die Inanspruchnahme dieser Flächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und sollte deshalb zurückgenommen werden. Ziel ist der Erhalt des großen und wichtigen Freiraum- und Agrarbereiches.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Regionalplan OWL wird überarbeitet und die genannte Fläche wird aus der GIB/ASB-Kulisse heraus genommen und als Allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7192</p>	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_GIB_009: Dieses GIB in Größe von 49,6 ha sollte zurückgenommen werden. Im Regionalplan-Entwurf ist es sowohl als GIB (nördliche Fläche) als auch als ASB (südliche Fläche) zeichnerisch dargestellt. Der Grund für die Rücknahme ist insbesondere die Bedeutung der Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Als planungsrelevante Arten kommen Rauhauffledermaus und Kiebitz vor. Im dargestellten Gebiet liegen zwei nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wäre von einer Siedlungsentwicklung ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil sowie im südlichen Bereich als Landschafts-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel</p>

<p>schutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft und insgesamt als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Dazu gibt es Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7 sowie ein Bodendenkmal. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist für den Klimaschutz unverzichtbar.</p> <p>Insgesamt würde die Inanspruchnahme dieser Flächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und sollte deshalb zurückgenommen werden. Ziel ist der Erhalt des großen und wichtigen Freiraum- und Agrarbereiches.</p>	<p>3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7258</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_GIB_009:</p> <p>Dieser GIB mit einer Größe von 49,6 ha sollte zurückgenommen werden. Im</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL als allgemeiner</p>

Regionalplan-Entwurf ist es sowohl als GIB (nördliche Fläche) als auch als ASB (südliche Fläche) zeichnerisch dargestellt. Der Grund für die Rücknahme ist insbesondere die Bedeutung der Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Als planungsrelevanten Arten kommen Rauhaufledermaus und Kiebitz vor. Im dargestellten Gebiet liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wäre von einer Siedlungsentwicklung ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil sowie im südlichen Bereich als Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft und insgesamt als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Dazu gibt es Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7 sowie ein Bodendenkmal. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Insgesamt würde die Inanspruchnahme dieser Flächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und sollte deshalb zurückgenommen werden. Ziel ist der Erhalt des großen und wichtigen Freiraum- und Agrarbereiches.

Freiraumbereich festgesetzt.

Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser

	auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8479	
<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von GT_Güt_GIB_009: Dieser GIB mit einer Größe von 49,6 ha sollte zurückgenommen werden. Im Regionalplan-Entwurf ist es sowohl als GIB (nördliche Fläche) als auch als ASB (südliche Fläche) zeichnerisch dargestellt. Der Grund für die Rücknahme ist insbesondere die Bedeutung der Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Als planungsrelevanten Arten kommen Rauhaufledermaus und Kiebitz vor. Im dargestellten Gebiet liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wäre von einer Siedlungsentwicklung ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil sowie im südlichen Bereich als Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft und insgesamt als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Dazu gibt es Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7 sowie ein Bodendenkmal. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Insgesamt würde die Inanspruchnahme dieser Flächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und sollte deshalb zurückgenommen werden. Ziel muss der Erhalt des großen und wichtigen Freiraum- und Agrarbereiches bleiben. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und</p>

	Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8640	
<p>• Rücknahme von GT_Güt_GIB_009:</p> <p>Dieser GIB mit einer Größe von 49,6 ha sollte zurückgenommen werden. Im Regionalplan-Entwurf ist es sowohl als GIB (nördliche Fläche) als auch als ASB (südliche Fläche) zeichnerisch dargestellt. Der Grund für die Rücknahme ist insbesondere die Bedeutung der Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Als planungsrelevanten Arten kommen Rauhaufledermaus und Kiebitz vor. Im dargestellten Gebiet liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wäre von einer Siedlungsentwicklung ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil sowie im südlichen Bereich als Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft und insgesamt als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Dazu gibt es Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7 sowie ein Bodendenkmal. Das</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.</p> <p>Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte</p>

<p>Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Insgesamt würde die Inanspruchnahme dieser Flächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und sollte deshalb zurückgenommen werden. Ziel ist der Erhalt des großen und wichtigen Freiraum- und Agrarbereiches.</p>	<p>bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9476</p>	
<p>Rücknahme von GT_Güt_GIB_009: Dieser GIB mit einer Größe von 49,6 ha sollte zurückgenommen werden. Im Regionalplan-Entwurf ist es sowohl als GIB (nördliche Fläche) als auch als ASB (südliche Fläche) zeichnerisch dargestellt. Der Grund für</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die in der Stellungnahme genannte ASB-Fläche wird teilweise zurückgenommen und</p>

die Rücknahme ist insbesondere die Bedeutung der Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Als planungsrelevanten Arten kommen Rauhaufledermaus und Kiebitz vor. Im dargestellten Gebiet liegen zwei nach §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Darüber hinaus wäre von einer Siedlungsentwicklung ein schutzwürdiges Biotop mit lokaler Bedeutung betroffen. Der Landschaftsplan Gütersloh hat die Flächen entlang der Bahnlinie mit der Aufstellung 2020 als geschützten Landschaftsbestandteil sowie im südlichen Bereich als Landschaftsschutzgebiet Gütersloher Kulturlandschaft und insgesamt als Fläche zur Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen festgesetzt. Dazu gibt es Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7 sowie ein Bodendenkmal. Das Plangebiet liegt innerhalb eines thermischen Ausgleichsraums mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Die für die Frischluftzufuhr äußerst wichtige Fläche ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Insgesamt würde die Inanspruchnahme dieser Flächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und sollte deshalb zurückgenommen werden. Ziel ist der Erhalt des großen und wichtigen Freiraum- und Agrarbereiches.

in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplan OWL als allgemeiner Freiraumbereich festgesetzt.

Die verbleibende Fläche arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, thermische Belastungsbereiche) auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 239</p>	
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020</p> <p>Im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes Gütersloh befindet sich der ehemalige Flughafen, der, 1935 von der Wehrmacht erbaut, nach Kriegsende von der Royal Air Force als Flughafen und später der Royal Army als Logistikstandort, bis vor einigen Jahren militärisch genutzt wurde.</p> <p>Im Rahmen der Konversion soll durch die Städte Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz in den nördlichen Teilbereichen des Flughafengeländes ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ist das gesamte Flughafengelände als Sondergebiet ausgewiesen, ebenso die nördlich angrenzenden Restflächen, die zum Gebiet der Stadt Gütersloh gehören.</p> <p>Im diesem nördlich anschließenden Bereich, an der Marienfelder Straße 551, befindet sich die historische Hofstelle Garnschröder (Torinschrift 1900). Diese wurde nach dem Krieg als Reiterhof der Royal Army genutzt, danach als gewerblicher Reiterhof Homringhaus weitergeführt. Vor einigen Jahren wurde der Hof von Herrn [anonymisiert] erworben und von verschiedenen Pächtern weiterbetrieben.</p>	

Aktuell befindet sich das Grundstück im Außenbereich, wodurch für Genehmigungsverfahren im Baubereich leider keine Rechtssicherheit besteht.

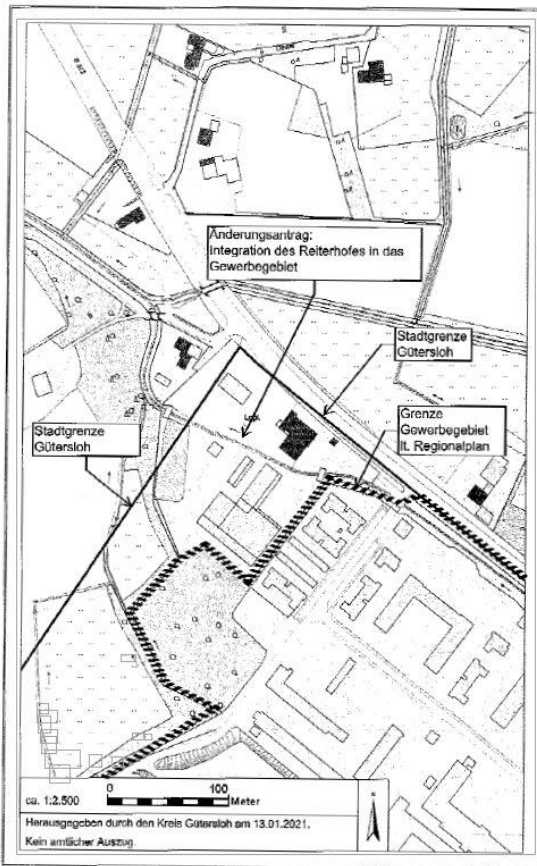
Die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 sieht im Bereich des Flughafengeländes entlang der Bundesstraße B513 und im nördlichen Bereich ein Gewerbegebiet vor. Die nördlich anschließenden Restflächen sind hier aber nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Reiterhof des Herrn [anonymisiert] baurechtlich nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern als gewerblicher Betrieb eingestuft wird, scheint es aus unserer Sicht nun selbstverständlich, dass auch die Flächen des Reiterhofes sowohl im Regionalplan, als auch in einem künftigen Bebauungsplan in die ausgewiesenen Gewerbeflächen integriert werden.

Des Weiteren möchten wir höflich den Hinweis geben, dass es auch im Interesse des Gewerbegebietes "ehemaliger Flughafen (Stadt Gütersloh)" liegen dürfte, da durch eine einheitliche Handhabung Abstandsflächen, und damit eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grund und Bodens besser werden dürften, insbesondere unter Schallschutzgesichtspunkten.

Wir bitten deshalb darum, die Flächen des Grundstücks [anonymisiert] in die Gewerbeflächen des Flughafengeländes in den Regionalplan OWL 2020

aufzunehmen.



Stellungnahme

ID: 8874

Im Stadtteil Künsebeck liegt im Bereich K1, Teutoburger Straße / Dürrkoppstraße der zum Teil verrohrte Sandforther Bach. Der Sandforther Bach ist in seinem Verlauf vom

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Quellteich durchgehend bis in den Ravennapark und folgend bis zur Mündung in den Künsebecker Bach mit seiner Bachaue als BSN zu melden. Ebenso ist die Bachaue des Künsebecker Baches als BSN zu melden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die räumliche Abgrenzung der BSN auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege basiert, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8577</p>	
<p>Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Wohnbauentwicklung auf den Flächen unseres Mitgliedes zu streichen und die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen im Regionalplan auszuweisen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Lage erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt Lage diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8873</p>	

Die im Wasserversorgungskonzept der Stadt Halle auf Seite 28 markierten drei Bereiche mit Grundwassergewinnungspotential sind aus den genannten Gründen dringend als Bereiche für den Gewässer- und Grundwasserschutz zu melden. Angrenzend an den östlichen Bereich mit Grundwassergewinnungspotential befindet sich im Entwurf des Regionalplanes ein Bereich GT-Hal_BSAB_02 zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Sandabgrabungen) mit 11 ha Fläche. Angesichts des erheblichen Flächenverbrauches und möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbildungspotentiale sollte davon abgesehen werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen

Die Festlegung der drei genannten Optionsflächen entspricht nicht der gewählten Methodik zur zeichnerischen Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG).

Basierend auf der DVO zum LPIG werden bestehende und geplante Wasserschutzgebiete als BGG zeichnerisch festgelegt. Die Aufnahme der geplanten Wasserschutzgebiete setzt dabei eine hinreichend verfestigte raumbezogene Planung voraus. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit der Festlegung eines BGG die Rechtswirkung eines Vorranggebietes verbunden ist.

Unbeschadet der Frage, ob ein optional geplantes Trinkwasserschutzgebiet im Regionalplan als BGG festgelegt ist oder nicht, schließen die Festlegungen des Regionalplans eine nachfolgende Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht aus.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.

Die mit dem Bedenken geltend gemachten Belange des Grundwasserschutzes führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2239	
<p>Wir erheben Einspruch zum Regionalplan OWL.</p> <p>Die Stadt Halle, OT Künsebeck hat in den letzten Jahren bereits sehr viel Fläche verloren. Der Flächenfraß, besonders durch den Autobahnbau und das neue Gewerbegebiet Ravenna Park Halle, ist sehr groß.</p> <p>Es wurde auch sehr viel Fläche für das Gebiet Hegelstraße, z.T. unnützlich, verbraucht. An dieser Straße sind einige Objekte die weder produzieren oder vertreiben noch irgendwelche Arbeitsplätze bieten. Dort wurden Hallen gebaut, in denen "Spielzeuge für große Jungs" unterbracht sind.</p> <p>Es sollten ja in diesen Gewerbegebieten 1.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Ein Familienmitglied ist selbst im Ravenna Park berufstätig (vorher am Standort Brockhagen)</p> <p>Wo sind diese NEUEN ARBEITSPLATZE ???</p> <p>Als sehr problematisch empfinden wir auch die Ansiedlung der Firma Röckert am Künsebecker Weg. Diese Firma sollte eigentlich eine Zufahrt über die Hegelstraße bekommen. Jetzt mit Zufahrt Künsebecker Weg stehen sehr oft LKW's wartend auf der öffentlichen Straße. Dadurch gibt es oft Behinderungen für den normalen Straßenverkehr und Abfallprobleme von den dort wartenden LKW-Fahrern.</p> <p>Auch die Lichtbelästigung nachts sehen wir als sehr kritisch an. (Beleuchtung durch Strahler, die auch den Leimweg befluten.)</p> <p>Für den Pächter unserer landwirtschaftlichen Fläche, der als Vollerwerbslandwirt arbeitet, ist es auch existenziell wichtig diese Ackerfläche zu behalten, da er sonst nicht genug Futter für seine Tiere hat.</p> <p>Wir bitten, die Fläche zwischen Leimweg, Künsebecker Weg und Tatenhausener Straße aus dem Regionalplan Industrie heraus zu nehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies</p>

	<p>kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Bedenken und Anregungen bezüglich bereits angesiedelten Unternehmen, welche durch die Kommune baurechtlich gesichert wurden betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation am Künsebecker Weg keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4615</p>	
<p>bezüglich der Darstellung im Kartenausschnitt 13, GT HAL GIB 002 im Entwicklungskonzept der Stadt Halle als B1 und B2 bezeichneten Flächen beidseitig der Tatenhausener Straße begrüßen wir ausdrücklich die vorwiegende Festsetzung als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und landwirtschaftliche Kernräume. 1, Es handelt sich um schutzwürdige klimarelevante Plaggeneschstandorte und Böden mit einem gesicherten Grundwasseranschluss im durchwurzelten Bereich. Diese Standorte sind in weiten Bereichen auf unseren Sandstandorten Flächen, die auch in Trockenphasen noch Erträge liefern können und somit eine Basis für eine gesicherte Nahrungs- und Futtermittelversorgung darstellen, Plaggeneschstandorte</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche</p>

waren schon früher ein Garant für eine sichere Lebensgrundlage, Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dieser Aspekt im Abwägungsprozess keine entscheidende Einflussgröße war. Dies sollte sich bei wachsender Weltbevölkerung künftig ändern und in den Planungen widerspiegeln. Den gesamten Bereich als landwirtschaftlichen Kernraum festzusetzen wurde den Stellenwert im Abwägungsprozess deutlich verbessern.

2. Wir weisen darauf hin, dass es bei der Fläche nördlich der Tatenhausener Str., um ein potentiell Wasserschutzgebiet handelt. Die öffentliche Trinkwassergewinnung Tatenhausen in der jetzigen Form ist bereits in der Genehmigung vom 10.10.2007 bei einer damaligen gerechneten Neubildungsrate von 250mm/Jahr bei den leider ausgebliebenen höheren Winterniederschlägen der letzten Jahre m.E. nicht mehr nachhaltig zu betreiben. Das GROWA 10 Grundwasserneubildungsmodell kommt auf <200mm/Jahr. Die Überbeanspruchung der Grundwasservorräte führt bereits jetzt zu Trockenschäden auf unseren Flächen und in den Feuchtwiesenschutzgebieten in Wasserfließrichtung unterhalb der Brunnen. Eine Ausweitung des Wassereinzugsgebietes wird künftig also unausweichlich sein. Der gerade im Bau befindliche Neubrunnen ragt mit seinem Absenktrichter bereits in die Spitze der B1 Fläche. Der bereits baulich genutzte ausgesparte Bereich ist in einem Wasserschutzgebiet gar nicht genehmigungsfähig und zeigt die zu erwartenden Konfliktsituation bei einem GIB Gebiet mit einer konkurrierenden Wassernutzung. Hinzu kommt eine Verschärfung des Mengenproblems bei einer zusätzlichen Versiegelung durch die Flächeninanspruchnahme für neue ASB und GIB Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Der zusätzliche Wasserbedarf ist dabei noch gar nicht berücksichtigt. Wir fordern eindringlich diesen Bereich als potentiell Wasserschutzgebiet zu sichern und bis an die Brunneneinzugsbereiche der Firma [anonymisiert] zu erweitern. Das ergibt eine darstellbare Ausweitung von 5,44 auf ca. 6,2 km². Der Regionalplan ist in seinem Ansatz zukunftsgerichtet. Dies muss auch für die Wasserversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge gelten und die zu erwartenden Klimaveränderungen einbeziehen. Eine Erweiterung in westlicher Richtung ist durch die Brunnen der Firma Storck, im Osten durch die Wassergewinnung Steinhagen begrenzt. Die Grundwasservorräte im Süden sind geogen bedingt nur eingeschränkt für die Trinkwassernutzung geeignet (Mangan, Eisen, unzureichende Deckschichten etc.) und werden in den hier ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernbereichen bei zu erwartenden ausbleibenden Sommerniederschlägen für die Beregnung dieser Flächen zur Daseinsvorsorge benötigt. Es gibt keinen weiteren Raum für eine ortsnahe Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet von Halle,

Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort

3, Unsere landwirtschaftlichen Betriebe haben bereits jetzt mit einem erheblichen Flächenverlust durch die A33 und den Ravennapark zu kämpfen. Man versucht durch die Unternehmensflurbereinigung in diesem Bereich die Auswirkungen der Durchschneidungen und den Flächenverlust zumindest teilweise zu kompensieren. Es gibt z.Zt leider noch immer starke Bestrebungen diese Flächen als GIB Flächen auszuweisen, Wenn man diese Flächen der Landwirtschaft durch Überplanung wieder entziehen würde, wäre das Verfahren kontraproduktiv. Die getroffene Einstufung ist somit nachvollziehbar und zu begrüßen und sollte unbedingt beibehalten werden. Die verbliebenen Vollerwerbsbetriebe sind auf diese Flächen angewiesen und benötigen Planungssicherheit für künftige Investitionen.

4, Völlig unbefriedigend ist das Ausmaß an Potentialflächen, das in keinem vernünftigen Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht. Der Flächenverbrauch in unserem Raum ist unvorstellbar groß und für uns Landwirte bei Pachtflächen unkalkulierbar geworden.

des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von

	Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7074	
<p>Rücknahme von GT_Verm_ASB_004: Wir fordern die Rücknahme dieses ASB Sandbreite mit einer Größe von 32,1 ha aus den folgenden Gründen: 81% der Böden des Plangebietes sind schutzwürdig/klimarelevant mit höchster Funktionserfüllung, die Lage im Bereich der Aabach-Niederung, die Nähe zur Bundesstraße B 476 mit entsprechenden Emissionen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Versmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Boden, Emissionen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7078	
<ul style="list-style-type: none"> Rücknahme von GT_Hal_GIB_002: Mit dieser GIB-Entwicklung in einer Größe von 72,5 ha wären Vorkommen von 	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Feldlerche, Rebhuhn, Schleiereule und Kiebitz als planungsrelevante Arten betroffen. Im dargestellten Gebiet liegt ein nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, dessen Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Auch die besondere Bedeutung des Offenlandes westlich Künsebeck für den Biotopverbund spricht gegen eine Siedlungsentwicklung. In 23% des Plangebietes liegen schutzwürdige und klimarelevante Böden (Plaggenesch) mit sehr hoher Funktionserfüllung -was der höchsten Bewertungsklasse entspricht. Diese Böden würden bei einer Inanspruchnahme zerstört werden. Diese vielfältigen Gründe sprechen gegen eine GIB-Entwicklung in diesem Bereich.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges

	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7079</p>	
<p>Rücknahme von GT_Rhe_GIB_001: Diese Erweiterungsflächen des GIB Marburg südlich der A 2 mit einer Größe von 37,4 ha sind im gültigen Flächennutzungsplan als Vorrangflächen für Windkraft dargestellt. Eine Darstellung als GIB würde Windenergieanlagen ausschließen (s. Ziel S 7 im Textteil). Wir fordern, die Windenergiestandort zu erhalten und das GIB zurückzunehmen. Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, die für eine Rücknahme dieses GIB sprechen: Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope sowie schutzwürdigen Biotopen mit lokaler Bedeutung, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund im Plangebiet, große Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und innerhalb des Plangebietes liegende Kulturgüter mit Raumwirkung (Landwehr,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe</p>

kulturlandschaftsprägendes Bodendenkmal). Mit dem "Sprung" über die Straße würde ein neuer Ansatz in den Freiraum hinein ermöglicht. Insgesamt führt eine Erweiterung des GIB Marburgs südlich der A 2 zu erheblichen Umweltauswirkungen und wird von uns abgelehnt.

Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Der Ausschluss von Windenergieanlagen wird aufgrund der zu erwartenden bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und Änderungen insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Ausbau regenerativer Energien zurückgenommen.

	Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7105	
<p>Doch nicht nur aus Sicht der Siedlungs- und Baulandpolitik und der damit einhergehenden Flächenversiegelung schauen wir mit großer Sorge auf den Flächenverbrauch unserer Stadt.</p> <p>Halle Westfalen gilt als eine der wirtschaftlich stärksten Kommunen in ganz Ostwestfalen. Mehr als 13.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze am Ort bei etwa 21.500 Einwohnern und einer Vielzahl kleinerer mittlerer und größerer Unternehmen sind ein Beleg für die Ausnahmestellung dieser Stadt. Täglich pendeln 4.600 Arbeitnehmer*innen mehr zum Arbeitsplatz in die Stadt, als Haller in das Umland auspendeln. Die Suche nach Fachkräften ist eine der wichtigsten Herausforderungen für eine Vielzahl Haller Unternehmen.</p> <p>Halle hat also erkennbar keine Bedarfe für weitere Zuwanderungen von Industrie oder Gewerbe die Flächen in Anspruch nehmen.</p> <p>Durch die Entwicklung des Ravenna Parks als interkommunales GIB hat Halle Westfalen auch längst umfangreich die knappe Ressource Fläche für die Region bereitgestellt. Damit tragen die Anwohner im Ortsteil Künsebeck und die Landwirte vor Ort Lasten, die weit über normale Beeinträchtigungen hinausgehen.</p> <p>Flächen für die Natur und Artenvielfalt, für die Landwirtschaft und als Erholungsraum für die Menschen sind unwiederbringlich verloren.</p> <p>Darüber hinaus verursacht jede Flächenversiegelung zusätzlichen Wasserverbrauch in den entstehenden Betrieben. Genauso gravierend für die knapper werdenden Wasservorräte ist das fehlende Grundwasserbildungsvermögen versiegelter Flächen.</p> <p>Im Plangebiet für GIB Entwicklung (Hal GIB 002) liegen schutzwürdige und klimarelevante Böden (Plaggenesch) mit sehr hoher Funktionserfüllung. Das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden</p>

entspricht der höchsten Bewertungsklasse. Die Planungen in diesem Gebiet würden die Fläche in Anspruch nehmen.

[anonymisiert] lehnen aus diesen Gründen weitere großflächige GIB Ausweisungen ab.

Eine Ausweitung der gewerblichen Nutzung des Ravenna Park über die Lärmschutzwand in Richtung Künsebecker Wohngebiete ist absurd und wird von den [anonymisiert] entschieden abgelehnt.

Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im

	<p>Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7193</p>	
<p>• Rücknahme von GT_Hal_GIB_002: Mit dieser GIB-Entwicklung in einer Größe von 72,5 ha wären Vorkommen von Feldlerche, Rebhuhn, Schleiereule und Kiebitz als planungsrelevante Arten betroffen. Im dargestellten Gebiet liegt ein nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, dessen Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Auch die besondere Bedeutung des Offenlandes westlich Künsebeck für den Biotopverbund spricht gegen eine Siedlungsentwicklung. In 23 % des Plangebietes liegen schutzwürdige und klimarelevante Böden (Plaggenesch) mit sehr hoher Funktionserfüllung - was der höchsten Bewertungsklasse entspricht. Diese Böden würden bei einer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Gütersloh" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die</p>

Inanspruchnahme zerstört werden. Diese vielfältigen Gründe sprechen gegen eine GIB-Entwicklung in diesem Bereich.

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl.

	<p>menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7195	
<p>Rücknahme von GT_Rie_GIB_001: Diesen GIB Löhner in Rietberg-Mastholte in Größe von 13,1 ha lehnen wir ab. Dem Erhalt schutzwürdiger, klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung (13% des Plangebietes), dem Schutz des Freiraums und dem Schutz von Bereichen der Denkmalpflege soll hier Vorrang eingeräumt werden. Deshalb fordern wir die Rücknahme dieses GIB.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 836/ L 782 und die B 64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen</p>

	<p>Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3857	
<p>Ich gebe hiermit eine Stellungnahme zum Gebiet GT_HeC_ASB_001 (Marienfelder Strasse) ab,</p> <p>Ich fordere, dass die Fläche zum Teil entfällt, der Bereich südlich der Marienfelder Strasse soll entfallen.</p> <p>Begründung: 1. Die Fläche ist viel zu groß ausgelegt und übersteigt bei weitem den Bedarf an zukünftiger Baulandfläche.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP</p>

<p>2. An anderer Stelle kann Siedlungsfläche ohne erhebliche Umweltfaktoren ausgewiesen werden.</p> <p>3. Die Immissionen durch die Landstraße sind nicht beachtet worden, sie sind erheblich und werden in Zukunft noch stärker werden, wenn das Gewerbegebiet am Flughafen Gütersloh ausgebaut wird. Eine Lückenauffüllung der Bebauung halte ich für vertretbar, eine Ausweitung in die freie Landschaft hinein nicht.</p> <p>4. Die Fläche hält zu wenig Abstand zur Fläche GT_HeC_ASB_002 ein, es entsteht keine ausreichende Schneise für einen Biotopverbund.</p> <p>5. Das Thema Wasser wird nicht ausreichend berücksichtigt, im sogenannten Grundwasserkörper wird Regenwasser dem Boden zugeführt und neues Grundwasser entsteht, viele Häuser im Außenbereich haben eigene Brunnen und sind auf frisches Wasser angewiesen. Hier soll eine wichtige Fläche genutzt und dem natürlichen Kreislauf entnommen werden.</p> <p>6. Gleichzeitig wird durch Flächenversiegelung das Wasser nicht ausreichend im Grundwasserkörper gespeichert, die trockenen Sommer der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig der Wasserhaushalt und die Wasserversorgung ist.</p> <p>7. Das Landschaftsbild wird zerstört, hier gibt es noch unzerschnittene, verkehrsarme Räume, die der Natur und Umwelt dienen.</p> <p>8. Im Gebiet sind Kulturgüter mit Raumwirkung vorhanden, das ehemalige Kloster Clarholz ist nur 770 m entfernt, der räumliche Bezug wird unter anderem mit zwei Wanderwegen hergestellt, die mitten durch das Gebiet führen (der Prälatenweg und der Clarholzer Klosterwälder Weg), der Bezug zum Kloster und zum nahen Wald Holzhof ist vorhanden.</p> <p>9. Das Gebiet hat einen hohen Freizeitwert für Radfahrer, der örtliche Radwanderweg R 18 führt auch deshalb durch das Gebiet, weil sie unzerstörte Landschaft zeigt.</p> <p>Ich hoffe, dass meine Anregungen zu einer Änderung der Planung führen und diese Fläche im Regionalplanentwurf reduziert wird.</p>	<p>NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. unzerschnittene Freiräume, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionen durch Verkehr, schutzwürdige und klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auf Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) wird zudem verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3856</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hier übersende ich meine Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme</p>

Beste Grüße
[anonymisiert]

Ich gebe hiermit eine Stellungnahme zum Gebiet
GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Prozessionsweg) ab,

Ich fordere, dass die Fläche komplett entfällt.

Begründung:

1. Die Fläche ist mit über 42 ha viel zu groß ausgelegt und übersteigt bei weitem den Bedarf an zukünftiger Baulandfläche (es sind 25 ha im Kontingent ASB für die gesamte Gemeinde vorgesehen).
2. An anderer Stelle kann Siedlungsfläche ohne erhebliche Umweltfaktoren ausgewiesen werden.
3. Die Immissionen der angrenzenden Firma sind schon heute nicht mit angrenzendem Wohnen vertretbar: Da die Abgrenzung zu nicht störendem Gewerbe nicht eindeutig definiert ist, wird eine geplante Ausweitung der Firma vermutet. Durch ständige Erweiterung der Firma in den letzten 20 Jahren ist eine Situation geschaffen worden, die ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Gewerbe nicht mehr zulässt. Bereits heute gibt es massive Proteste der Anwohner gegen eine Erweiterung der Firma auf dem vorhandenen Gelände. Weitere Wohnbauflächen direkt angrenzend an das Gewerbe macht für mich keinen Sinn. Denn wer möchte sein Einfamilienhaus direkt neben 13 m hohen Hallenkomplexen bauen?
4. Die Fläche hält im Westen keinen Abstand zum Wald ein, der sogenannte Holzhof ist ein Wald, der eine örtliche Bedeutung hat. Falls man einen ausreichenden Abstand einhält, ist der westliche "Bauzipfel" kaum nutzbar, daher kann man ihn gleich herausnehmen.
5. Die Fläche hält zu wenig Abstand zur Fläche GT_HeC_ASB_001 ein, es entsteht keine ausreichende Schneise für einen Biotopverbund, gleichzeitig ist diese Schneise wichtig, um kalte Luft zirkulieren zu lassen. Durch den Klimawandel und die steigenden Temperaturen sind diese Kaltluftbahnen erforderlich, um Temperaturen zu regulieren.
6. Eine Fläche mit Nutzungseinschränkung als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (FNP N 14) ist nicht berücksichtigt, d.h. der Konflikt Gewerbe und Umwelt ist bekannt.
7. Das Thema Wasser wird nicht ausreichend berücksichtigt, im

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, unzerschnittene Freiräume, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionen durch Verkehr, schutzwürdige und klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auf Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) wird zudem verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

<p>sogenannten Grundwasserkörper wird Regenwasser dem Boden zugeführt und neues Grundwasser entsteht, viele Häuser im Außenbereich haben eigene Brunnen und sind auf frisches Wasser angewiesen.</p> <p>8. Gleichzeitig wird durch Flächenversiegelung das Wasser nicht ausreichend im Grundwasserkörper gespeichert, die trockenen Sommer der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig der Wasserhaushalt und die Wasserversorgung ist.</p> <p>9. Das Landschaftsbild wird zerstört, hier gibt es noch unzerschnittene, verkehrsarme Räume, die der Natur und Umwelt dienen, in der Nähe sind Kulturgüter mit Raumwirkung vorhanden, das ehemalige Kloster Clarholz ist nur 770 m entfernt, der räumliche Bezug wird unter anderem mit zwei Wanderwegen hergestellt, die mitten durch das Gebiet führen (der Prälatenweg und der Clarholzer Klosterwälder Weg), der Bezug zum Kloster und zum nahen Wald Holzhof ist vorhanden. Möchte man zukünftig durch Wohngebiete wandern oder erhält man wertvolle Flächen und eine schwach bebaute Landschaft mit offenen Hecken, Baumreihen und Obstbaumpflanzungen am Wegesrand?</p> <p>10. Das Gebiet hat auch einen hohen Freizeitwert für Radfahrer, der örtliche Radwanderweg R 18 führt auch deshalb durch das Gebiet, weil sie unzerstörte Landschaft zeigt.</p> <p>Ich hoffe, dass meine Anregungen zu einer Änderung der Planung führen und diese Fläche aus dem Regionalplanentwurf entfällt.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3892</p>	
<p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>wie wir erfahren haben, planen Sie das o.a. Gebiet als weiteres Bauland auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Wir bitten Sie hiermit höflich, Ihre Planungen zu überdenken und den Wegfall der angedachten Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>Als Begründung möchten wir folgende Punkte nennen.</p> <p>Im betroffenen Gebiet sind neben seltenen Vögeln wie Grünspecht, Steinkauz und Sperber, weitere Tiere wie Rehe, Fasane, Feldhasen, Fledermäuse auf den Äckern, Feldern und Wiesen, sowie Frösche im Feuchtbiotop anzutreffen.</p> <p>Die Wege und Felder dienen vielen Menschen als geliebte Strecke für tägliche Wanderungen und Spaziergänge mit Ihren Kindern und Hunden als Naherholungsgebiet. Ein Gut welches in unseren Augen geschützt werden sollte.</p> <p>Leider hat durch den Ausbau der Gebiete um den Steenwijker Ring und den Wilhelm-Tophinke-Ring, sowohl der Verkehr als auch die Umweltverschmutzung deutlich zugenommen. Immer wieder müssen die Entwässerungsgräben, Felder und Wege von weggeworfenem Unrat befreit werden. Vor dem Ausbau der genannten Gebiete war das deutlich seltener der Fall. Die Randstreifen der Straßen Feldbusch und Prozessionsweg müssen wiederholt nachgebessert werden, da durch das verstärkte Verkehrsaufkommen die seitlichen Befestigungen ausgefahren werden.</p> <p>Eine weitere Erhöhung dieser Belastungen erscheint uns für wenig sinnvoll. Ebenso dürfte eine weitere Versiegelung der Äcker und Wiesen negative Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt des Gebiets nehmen.</p> <p>Kurzum dürfte es durchaus geeignetere Flächen in der Region für die Ausweisung neuen Baulandes geben, sodass wir Sie nochmals bitten Ihre Planungen zu überdenken und dass das betroffene Areal der ursprünglichen Bestimmung, als landwirtschaftliche Nutzfläche, Naherholungsgebiet für Menschen und nicht zuletzt als Schutzraum für eine Vielzahl von Tieren überlassen bleibt.</p> <p>Es würde uns sehr freuen, wenn Sie uns zeitnah über Ihre weiteren Planungen informieren würden.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Verkehrsführung, Verschmutzung, Bodenschutz, Wasserhaushalt) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3944

wir möchten hiermit eine Stellungnahme zum Gebiet:
GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Prozessionsweg)
 abgeben und fordern, dass die Fläche komplett entfällt.

Begründung:zu Punkt 2.02 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume):

Dem kann so nicht zugestimmt werden.

1. Die nicht bebaute Landschaft der Wiesen und Acker wird durch eine enorme Vielzahl von Bürgern teils mit Hunden zu erholsamen Spaziergängen durch die naheliegende Natur als nächstliegendes Naherholungsgebiet genutzt.
2. Mitten durch das Plangebiet verläuft ein viel befahrener Abschnitt des Prälatenweges.

zu Punkt 2.06 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen):

nicht nur im Umfeld, sondern auch direkt im Plangebiet leben besondere Arten (Steinkauz und Breitflügelfledermaus). Die Beurteilung, dass sie nur im Umkreis gesichtet worden, trifft nicht zu. Dazu einige Beispiele aus unserem Haus in den Garten Fotografiert:

1. Steinkauz auf Gartenzaun
2. Sperber auf einem Wallnussbaum
3. Hermelin in Wiese

zu Punkt 2.07 - 2.09 Biotopverbund/ zielartenbezogener Biotopverbund:

Die Planfläche liegt viel zu nah an den Biotopverbundflächen und trennt die "Insel" Holzhof auf zu großer Länge.

zu Punkt 2.10 - 2.14 Schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden:

Eine großflächige Versiegelung dieser Flächen durch Bebauung und die daraus folgende Ableitung des Regenwassers wäre aus unserer Sicht eine große Katastrophe die sich auf die Grundwasserspiegel dieser Region enorm auswirken würde. In den vergangenen Sommern lagen jetzt schon die Hausbrunnen und die klein Teiche trocken.

Für Tiere und Landschaft wichtige Heckenstreifen würden im Fall einer Bebauung gerodet und nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein weiterer wichtiger Lebensraum

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, verkehrsarme Räume, Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaftsbereiche, schutzwürdige Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung und Fach- bzw. Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>würde verschwinden. Des Weiteren stellt sich an diesem Punkt die Frage, wenn immer mehr gutes Ackerland der Landwirtschaft entzogen wird, woher soll in Zukunft unsere Nahrung kommen und angebaut werden?</p> <p><u>zu Punkt 2.16 Landschaftsbild; 2.22 - 2.24 bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche:</u> Wie schon im Punkt 2.02 geschrieben verläuft durch das Plangebiet ein Teilstück des historischen Prälatenweges</p> <p>Beschrieben ist: Eine abwechslungsreiche und steigungsfreie Strecke führt Sie durch Wald, Wiesen und Felder. Dort steht nichts von "führt Sie durch Neubau Siedlungen und an Firmengebäuden vorbei." Ebenfalls verläuft der Radwanderweg R 18 durch dieses Gebiet.</p> <p><u>zu Punkt 2.19 unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR):</u> Im Plangebiet lebt eine Sprung Rehwild das gerade diese unzerschnittenen verkehrsarme Räume benötigt. Wir hoffen Sie das unsere Anmerkungen und Sorgen noch einmal zum Überdenken des Regionalplanentwurf anregen und die weitere Überplanung dieser Fläche entfällt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4267</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir geben hiermit eine Stellungnahme zum Gebiet GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Prozessionsweg) ab,</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die Fläche komplett aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden muss.</p> <p>Begründung: Hier soll eine riesige Fläche als ASB ausgewiesen werden, die den tatsächlichen Bedarf an zukünftigem Bauland bei weitem übersteigt und schon nach den Einschätzungen des Entwurfes erhebliche Umweltauswirkungen bei den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Schutzgütern Boden und Landschaft zur Folge hat. Die Ausweisung von Siedlungsflächen sind in der Gemeinde angepasst an den tatsächlichen Bedarf auch an anderer Stelle ohne so erhebliche Umweltauswirkungen möglich.</p> <p>Ein besonderes Problem sehen wir darin, das sich im bisherigen Siedlungsbereich - westlich der geplanten ASB Fläche - im Wege einer lang angelegten Salamtaktik, der Betrieb Rippert von der Straße Am Hanewinkel bis jetzt zum Prozessionsweg hin ausgedehnt hat und schon jetzt erhebliche Störungen verursacht. Hier werden bzw. sind schon jetzt rd. 50000 qm Boden für gewerbliche Flächen genutzt und versiegelt. Hier ist ein übergrosses Gewerbegebiet entstanden, welches bereits jetzt mit dem angrenzenden Wohnen nicht zu vertreten ist. Der im Planentwurf direkt östlich an den Betrieb vorgesehenen ASB Bereich wird dazu führen, dass der Betrieb noch weiter in Richtung Osten expandieren wird und die Störungen auch auf das Wohnen sich weiterhin steigern werden. Uns ist bekannt, dass seitens des Betriebes seit langem versucht wird hier bereits weitere Flächen zu erwerben.</p> <p>Aus dem Plantentwurf ist auch nicht zu erkennen, wie eine Abgrenzung zwischen dem Wohnen und Gewerbe definiert werden soll. Es ist auch gar nicht zu erkennen, wie mit dem Konflikt zwischen Wohnen und Gewerbe umgegangen werden soll. Der Konflikt Gewerbe - Wohnen in diesem Bereich ist bekannt -s. Darstellung einer Fläche mit Nutzungseinschränkungen als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Flächennutzungsplan-..</p> <p>Wir sehen auch neben den bereits jetzt vorhandenen erheblichen Flächenversiegelungen in diesem Bereich die weiteren Bodenversiegelungen mit Sorge dazu kommen. Gerade in Zeiten des Klimawandels mit zunehmenden Trockenphasen aber auch Starkregenereignissen in bisher nicht bekanntem aber zunehmendem Ausmaß, sollte von einer so komprimierten Form der Bodenversiegelung in diesem Bereich Abstand genommen werden. Schlichtweg: Im Hinblick auf die Klimafolgen halten wir eine Flächenversiegelung in diesem überzogenen Ausmaß für nicht akzeptabel.</p>	<p>Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, unzerschnittene Freiräume, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionen durch Verkehr, schutzwürdige und klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auf Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) wird zudem verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 4535

Stellungnahme Gebiet GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Prozessionsweg)

hiermit nehmen wir Stellung zum Gebiet GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Prozessionsweg) und fordern, dass die Fläche komplett entfällt. Unsere Begründungen finden Sie nachfolgend.

UmweltNaherholungsgebiet

- Die Straßen Feldbusch (inkl. Nebenstr. / Hausnummern 5 - 7), Am Pferdekamp, Eckern und Prozessionsweg werden durch Spaziergänger, Radfahrer und Sporttreibende messbar hoch frequentiert. Insbesondere genießen junge Familien mit Kindern (Verweis auf Baugebiet "265") die weite Natur und den lärmarmen, naturbezogenen Lebensraum. Auch für Hundehalter ist dies ein beliebtes Gebiet.

- Der Prälatenweg (Rundwanderweg) und die Radwanderwege "R18" und "R19" führen durch das geplante Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung daran vorbei.

- Anwohner sind bereits durch Baugebiet "265 – Feldbusch Ost" vorbelastet. Das Verkehrsaufkommen, insbesondere durch LKWs, ist stark angestiegen. Durch das gestiegene Verkehrsaufkommen ist zwangsläufig auch die Lärmbelästigung und auch Luftverschmutzung gestiegen. Auf dem Feldbusch ist kein Gehsteig/Radweg vorhanden. Mit weiter steigendem Verkehr wären Spaziergänge undenkbar – insbesondere mit Kindern und Hunden.

Flora und Fauna

- Rund um unser Haus leben viele Tiere in unberührter Natur und werden regelmäßig gesichtet: Rehe, Fasane, Kaninchen, Wildhasen, Maulwürfe, Hermeline, Igel

- Ebenso Vögel sind in diesem Gebiet beheimatet: Reiher, Sperber, Grünspecht, Steinkauz, Störche

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, unzerschnittene Freiräume, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionen durch Verkehr, schutzwürdige und klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auf Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) wird zudem verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

- Der Teich auf unserem Grundstück (Grundwasser und Regenwasser-Auffang) bietet Lebensraum für Frösche, Salamander und Molche. Regelmäßig sind Enten, Reiher und Wildgänse zu Gast. Der Lebensraum dieser Tiere würde durch die umliegende Bebauung gefährdet.

- Fledermäuse (Auflage für unsere Baumaßnahme)
Als Auflage für unsere Baumaßnahme im Jahr 2014 mussten Fledermauskästen (und ebenfalls Vogelnistkästen) aufgehängt werden. Durch die weitere Bebauung würden Einflugschneisen und Lebensräume weiterhin knapper. Eine andere Bewertung zum Arten- und Lebensraumschutz im Vergleich zu der Bewertung aus 2014 würde verwundern.

Wasser

- Die umliegenden Felder stehen in Zeiten mit viel Regen teilweise unter Wasser.
- In längeren Hitzeperioden hingegen liegen Gräben und Teiche komplett trocken.
- Durch die versiegelten Flächen wäre davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel absinkt, da das Regenwasser anderweitig abgeführt wird. Das führt wiederum dazu, dass sich die Dürreperioden verlängern und die dann noch vorhandenen Naturflächen merklich schneller austrocknen – genau wie der Naturteich auf unserem Grundstück.

Landschaft

- Außerordentliche Bedeutung für direkte Anwohner und Zufluchtsort für Naturliebhaber, verkehrsarmer, schützenswerter Raum
- Durch das neue Gebiet würden landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleine Waldflächen z. B. am Prozessionsweg wegfallen.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Privatgrundstücke direkt am Industriestandort

Durch das geplante Gebiet würde der Standort der Firma Rippert mitten in einem Wohngebiet liegen. Aktuell ist bereits eine Geräuschbelastung wahrnehmbar – auch nachts und am Wochenende. Durch die weitere Bebauung würden weitere Wohneinheiten näher an diesen Industriestandort heranrücken. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Lieferverkehr für diesen Industriestandort auch durch das neue Gebiet führt.

Kultur


Die Laurentiusprozession ist seit langer Zeit für die Anwohner und insbesondere für die Religionsgemeinschaft vor Ort eine kirchliche Tradition, die erhalten werden sollte. Der verkehrsarme und ruhig gelegene Prozessionsweg in Richtung Feldbusch wäre wohl deutlich weniger reizvoll, wenn die Prozession durch ein Siedlungsgebiet führen sollte.

Weiteres

Bei Neu-Besiedlung eines Gebiets dieser Größe stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Bedarf an Kita- und Schulplätzen ansteigen wird. Die aktuellen Kapazitäten der Kindergärten und Schulen dürften dafür nicht ausgelegt sein; ebenso natürlich auch die weiterführenden Schulen im Umkreis.

Vieles ist bei rein theoretischer Betrachtung grundsätzlich nicht ersichtlich. Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen einen tieferen Einblick in das Leben am Feldbusch und dem umliegenden Gebiet geben und zum Hinterfragen der Planung anregen konnten. Wir bitten Sie, den Regionalplanentwurf zu überdenken und die Planung dieser Fläche einzustellen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9372	
<p>GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Fa. Rippert) 42,5 ha</p> <p>Stellungnahme: Diese Fläche wird mit 2 erheblichen Beeinträchtigungen gewertet: schutzwürdige und klimarelevante Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume, nicht berücksichtigt wurde die Einschränkung des Wohnens durch die gewerbliche Nutzung. Daher fordern wir, dass die Fläche komplett entfällt.</p> <p>Begründung: Umweltfaktoren durch Immissionen der Firma und den Betriebsverkehr sind schon heute nicht mit angrenzendem Wohnen vertretbar. Die Abgrenzung zu nicht störendem Gewerbe ist nicht eindeutig definiert, die hier geplante weitere Ausweitung der Firma ist zu vermuten. Eine Fläche mit Nutzungseinschränkung als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (FNP N 14) ist nicht berücksichtigt, d.h. der Konflikt Gewerbe und Umwelt ist bekannt. Die räumliche Nähe zu ASB 001 ist zu groß, daher ist die Fläche des Biotopverbunds und die Schneise der freien Landschaft zu klein. Zusätzlich ist die Fläche zu nah am Wald angeordnet. Im Gebiet sind besondere Arten (Steinkauz und Breitflügelfledermaus) angetroffen worden, die Beurteilung, dass sie nur im Umkreis gesichtet worden, trifft nicht zu.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Clarholz. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, unzerschnittene Freiräume, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionen durch Verkehr, schutzwürdige und klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auf Grundsatz S 4 (Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB) wird zudem verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

<p>GT_HeC_ASB_002 (Feldbusch / nördlich Fa. Rippert)</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9373</p>	
<p>GT_HeC_ASB_003 (Kohbrede / Hütemersch) 5,2 ha</p> <p>Stellungnahme: Die Fläche wird mit zwei erheblichen Auswirkungen betrachtet: die Beeinträchtigung des Wohnens durch die B 64 sowie schutzwürdige und klimarelevante Böden. Die rückwärtige Fläche zur Siedlung Kohbrede soll gegen die freie Landschaft zur Bebauung freigegeben werden. Wir sehen dies als Abrundung der dörflichen Bebauung durchaus denkbar, wenn gleichzeitig Abpflanzungen und Eingrünung des Gebiets vorgesehen werden. Die Auswirkung durch die B 64 können und müssen durch wirksame Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB von Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lärmimmissionen und -schutzmaßnahmen, schutzwürdige und klimarelevante Böden, Klimaschutz und Klimaausgleich, Eingrünungen und Abpflanzungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

GT_HeC_ASB_003 (Kohbrede / Hütemersch)



Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9410

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

bitte finden Sie im Anhang der von uns erstellten Stellungnahme/ Eingabe.
Bitte setzen Sie sich umgehend mit uns In verbindung falls es Problem mit der Übermittlung bzw. Lesbarkeit des PDF Dokuments gibt.

Telefonisch sind wir erreichbar unter: [anonymisiert]

Sollten wir von Ihnen bis zum 31.03.2021 keine gegenteiligen Informationen erhalten gehen wir davon aus, dass die Daten übertragen und gesichtet wurden.

Im Vorfeld herzlichen Dank für Ihre Bemühungen..

Bleiben Sie alle gesund.

Mit freundlichen Grüßen

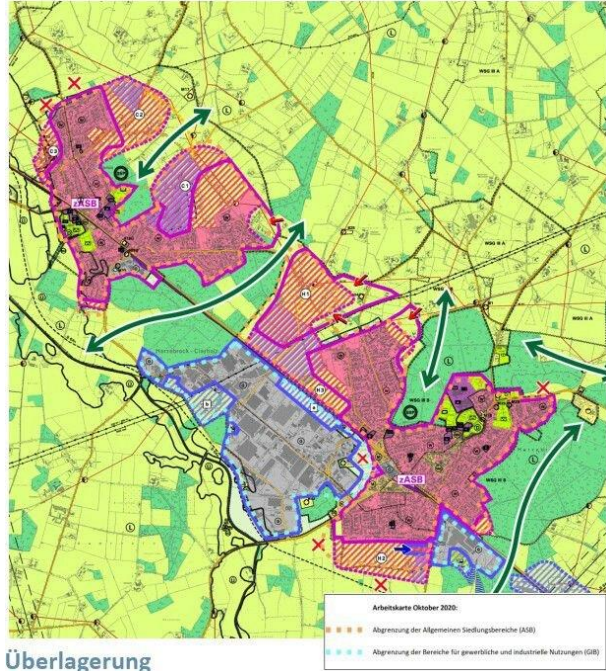
i.A. [anonymisiert]

Einwendungen/ Stellungnahmen [anonymisiert] zur Neuaufstellung Regionalplan
OWL – Entwurf 2020

- Die [anonymisiert] ist ein gemeinnütziger Verein.
- Ziel des Vereins ist unter Anderem das darauf Hinwirken auf eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gemeinde Herzebrock – Clarholz.

Feststellung der fehlenden Konformität des Regionalplan - Entwurfes zum gültigen Landesentwicklungsplan NRW

Ausweisung der gezeichneten ASB und GIB Flächen H1 und H3 widersprechen der **Zielvorgabe 6.1-1** des Landesentwicklungsplanes NRW



Überlagerung

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2387

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im RegionalplanOWL

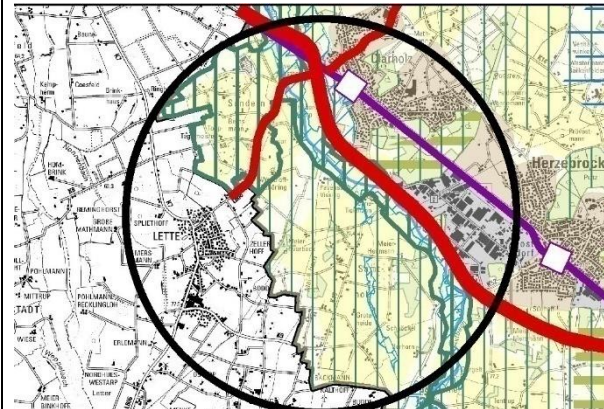
1) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22, (Axtbachaue)
 Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden. Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt. Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: Regionalplanentwurf OWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)
 Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.

Begründung:

1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.
 Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf Die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen, würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Bocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

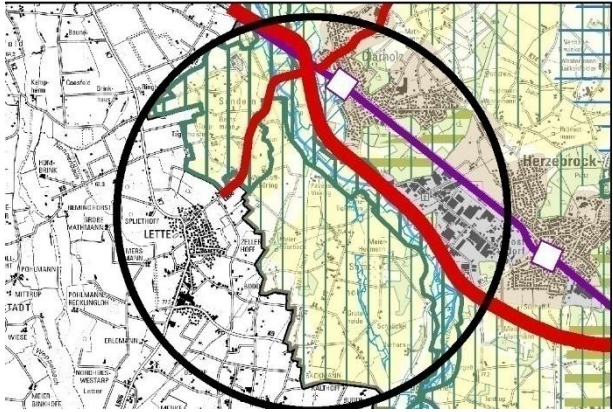
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2943</p>	
<p>Bezug: GT HeC_ASB_010</p> <p>Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL; Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung: 1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhauser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und</p>	 <p>The map displays a geographical area with various colored zones and lines. A prominent red line runs diagonally across the map, likely representing a proposed boundary or area of interest. A black circle highlights a specific region in the lower-left quadrant of the map, which corresponds to the area mentioned in the text as being south of the Thomas-Mann street. Labels on the map include 'Herzebrock-Clarholz' and 'Lette'.</p>

Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n- Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden,
 - b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
 - c) einen Verdichtungsraum zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
 - d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
 - e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.
- (Unterschrift)

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan

1) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22, (Axtbachaue)
Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.
Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.
Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kulttvierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratenser Mönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

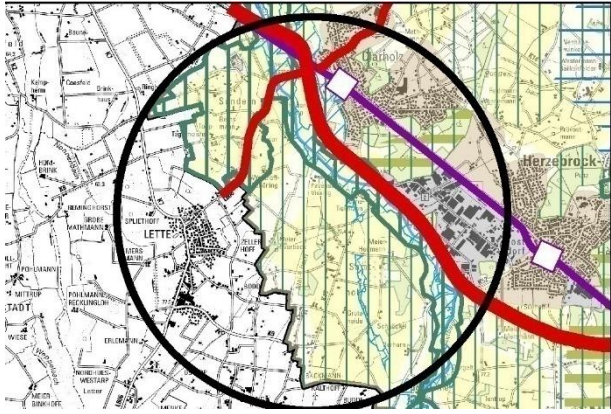
zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.

Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden

	kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3012	
<p>Bezug: GT_HeC_ASB_010</p> <p>Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL;</p> <p>Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.</p> <p>Begründung:</p> <p>1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im mnerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung. Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>2) Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n- Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.</p> <p>3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen.würde bedeuten:</p> <p>a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der „Poppelkamp“-Siedlung zu beschneiden,</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen,</p>

b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
 c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
 d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
 e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild. für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan

1) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden.
 Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet
 Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorfauch entsprechend festgelegt.
 Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt.

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grundsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserklöster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von LMdschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermonche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen

	<p>Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3068	

Bezug: GT_HeC ASB 010

Ich nehme Stellung zum Regionalplan EntwurfOWL;

Ich äußere meine Bedenken zur Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße in Herzebrock-Clarholz als ASB und bitte um erneute Überprüfung und Änderung (Zurücknahme) im RegionalplanOWL.

Begründung:

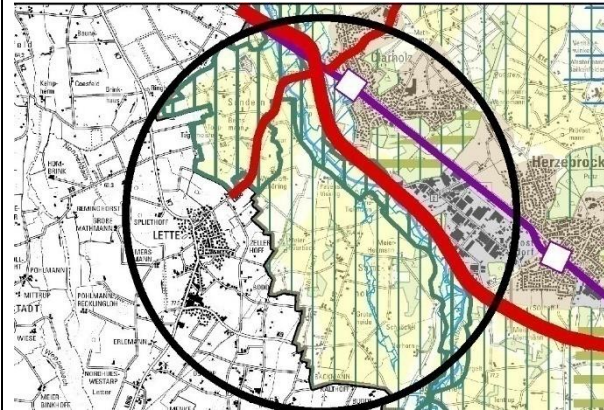
1) Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.

Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.

2) . Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n- Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hierbereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n verwirklicht werden.

3) Ein bislang noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu überplanen.würde bedeuten:

- a) ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrock-Clarholzer Gemeinde, speziell der Bewohner der "Poppelkamp"-Siedlung zu beschneiden.
- b) den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren,
- c) einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zu stellen,
- d) die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersaumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben,
- e) der teilweisen Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation(z. B. in den Benjeshecken), Eulenarten (Kautz), Grünspecht



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

und anderer Tiere zuzustimmen.

Ich äußere meine Bedenken in Bezug auf die fehlenden Ausweisungen der Themen Axtbachaue und Kloster Clarholz und bitte um Überprüfung und Änderung im Regionalplan OWL

1) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22, (Axtbachaue)

Das im bestehenden Regionalplan ausgewiesene BSN-Gebiet Nr.95 (Axtbachaue) sollte weiterhin im Regionalplan OWL als BSN-Gebiet festgelegt werden. Die EG-Wasserrichtlinien unterstützen die Ausweisung als BSN-Gebiet. Im Regierungsbezirk Münster ist der Axtbach für Oelde, Beelen und Warendorf auch entsprechend festgelegt.

Der Axtbach als Ganzes muss als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, auch wenn ein Teilgebiet im Regierungsbezirk Detmold liegt. •

2) Bezug: RegionalplanentwurfOWL, Blatt 22 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Grunddsatz F36)

Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Prämonstratenserkloster Clarholz (D286) mit den Laienbruderhöfen in der Axtbachniederung sollte wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung (Kultivierung, religionshistorische und geschichtsprägende Fortentwicklung von Landschaft, Landwirtschaft, Religion und Kultur durch die Prämonstratensermönche seit dem frühen Mittelalter bes. von Lette bis Clarholz mit Auswirkungen bis heute (vgl. die entsprechenden Untersuchungen des Clarholzer Experten für Religion und Geschichte Prof. Dr. Meier)) sollte unbedingt im Zusammenhang mit dem neuen Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.

(Unterschrift)

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im

	<p>Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.</p> <p>Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3888</p>	
<p>Betrifft: Regionalplan OWL Meine Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der aufgestellte Regionalplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist für mich sehr verwirrend.</p> <p>Ich sehe einen Widerspruch in dem Plan: Einerseits ist für die geplante B64 N die Streckenführung allgemein bekannt und auch bereits in dem Plan verzeichnet, andererseits gibt es laut Plan "keine Vorbelastungen und keine Auswirkung auf das Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit" bei der Planung eines Wohngebietes in unmittelbarer Nähe dieser Straße.</p> <p>Zum Punkt GT_HeC_ASB_10 des Regionalplanes nehme ich daher wie folgt Stellung:</p>	<p>Den Bedenken bezüglich des ASB (GT_HeC_ASB_010) wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Verkehrsführung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Biotopverbund, Luftverschmutzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

Laut Bestandsbeschreibung handelt es sich vorrangig um landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Bereichen gemischter Nutzung. Tatsächlich befindet sich dort eine alte Hofanlage mit Tierhaltung. Außerdem Bäume, Wiesen, Felder und Acker. An der Möhlerstraße, die Richtung Hof Meier Mersmann führt, gibt es eine tolle Baumreihe und zwischen den einzelnen Schlägen in dem Gebiet Strauchwerke. Die Brocker Straße ist eine uralte Kastanienallee, die Herzebrock mit der Bauernschaft Brock verbindet. Dieses Gebiet ist für Mensch und Tier und Pflanzen sehr wertvoll.

1. Das Gebiet dient den örtlichen Landwirten als wichtige Erwerbsgrundlage, die es zu erhalten gilt. Bei der Landwirtschaft handelt es sich um einen wichtigen Wirtschaftszweig.
2. Das Gebiet dient dem Nahrungsanbau für Mensch und Tier. Daher ist die bisherige Nutzung als Grundlage des Lebens auch für die kommenden Jahrzehnte und Jahrhunderte zu sehen und daher gilt es, diesen Raum so zu erhalten. Ich gebe zu bedenken, dass einmal versiegelte Fläche voraussichtlich nie wieder entsiegelt werden würde und dass die Fläche für den Nahrungsmittelanbau täglich in seiner Gesamtheit weniger wird.
3. Das Gebiet dient als Lebensraum für viele verschiedene Vögel, Rehe, Fledermäuse, Spechte, Graugänse, Nilgänse, Kanadagänse, Enten, Hasen, Schwalben, Störche, Reiher (auch eine Gruppe weiße Reiher), Fasane, Eulen, Greifvögel (auch den Roten Milan habe ich dort bereits beobachten können, natürlich in sehr großer Höhe) und viele andere wilde Tiere. Unter 2.06 (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ist aufgeführt, dass dort auch Kiebitze leben. Diese habe ich ebenfalls bereits selbst beobachten dürfen. Es stimmt mich sehr traurig und ich kann nicht verstehen, dass die Vertreibung dieser Vorkommen durch den geplanten Siedlungsbau "nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen" führen soll. Ist es denn unerheblich, wenn unsere Nachfahren diese Vögel und auch das andere Tier dort nicht mehr kennenlernen können? Dieser Raum darf aus ökologischer Sicht nicht verkleinert werden.
4. Es macht sehr vielen Herzebrocker Bewohnern Freude, ihre Radtour, ihren Spaziergang, ihre Lauf- oder Hunderunde hier zu unternehmen. Es ist das Erholungsgebiet für die Menschen. Gerade jetzt in Corona-Zeiten sind hier sehr viele Menschen unterwegs. Nicht nur aus dem Süden von Herzebrock. Dieses Gebiet muss folglich im jetzigen Zustand erhalten bleiben.
5. Es wird ausgeführt, dass Beeinträchtigungen auf den Menschen durch die geänderte Regionalplanung hier nicht zu erwarten sind. Gravierende

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

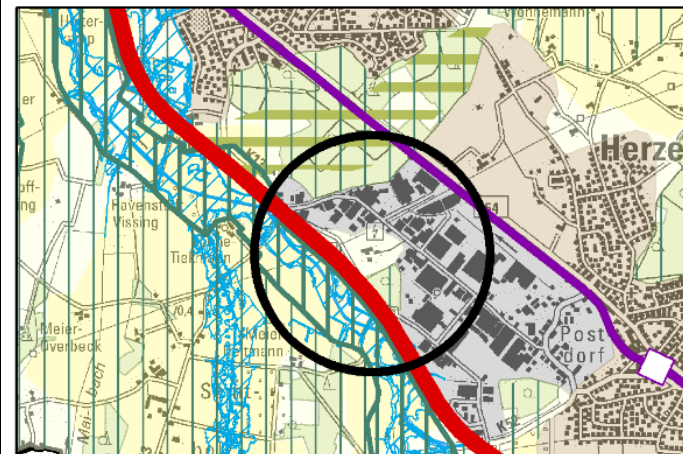
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Den Bedenken bezüglich des GIB (GT_HeC_GIB_007) wird entsprochen.

Insbesondere mit Blick auf die in der ID 8320 dargelegten Belange des landwirtschaftlichen Betriebes sowie den in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belangen erfolgt eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung.



Beeinträchtigungen auf den Menschen ergeben sich jedoch durch den direkt nebenan geplanten Bau der B 64N. Wer will in direkter Nachbarschaft zu einer dreispurigen Fernstraße sein Eigenheim bauen und dort leben und Kinder großziehen? Ich halte es für sinnvoll, ein Siedlungsgebiet in dieser Größe auch aus klimatischer und lufthygienischer Sicht nicht direkt an die geplante B 64 N heran zu bauen. Auch der Lärm wird den Menschen hier erheblich zusetzen. Das Siedlungsgebiet hier wäre also eine Fehlplanung.

6. Das vorhandene uralte Landschaftsbild sollte erhalten bleiben und nicht weiter eingegrenzt und zurückgedrängt werden. Es besteht auch gegenüber der Darstellung unserer Geschichte eine Verantwortung. Im Plangebiet gibt es schutzwürdige Biotope und das Plangebiet liegt im Biotopverbund Kulturlandschaft / Offenland Samholz, Sundern, Brock. Das Plangebiet liegt im LSG und im UZVR. Diese Landschaft gilt es kompromisslos zu schützen, hier sollten vielmehr andere Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in den Vordergrund rücken: ausgewiesene Radrundtouren, Rundwanderwege, Beobachtungspunkte, lichtfreie Räume, Infotafeln zu Tieren, zur Geschichte und zu Natur-u. Umweltschutz, Fitnessparcour, u.ä..

7. Wie könnte die Erschließung des Siedlungsgebietes erfolgen? Die Anwohner der möglichen Zufahrten über Brocker Straße, Feldmannsweg, Thomas-Mann-Str., Theodor-Körner Str. und Möhlerstrasse wären zusätzlichem Verkehr, Lärm und Luftverschmutzung ausgesetzt. Kindergarten und Spielplätze müssten neu geschaffen werden. In der Siedlung gibt es bisher nur einen Kindergarten und die Schulen liegen auf der anderen Seite der Bundesstraße. Das birgt Unfallgefahren für die Kinder und/ oder zusätzlichen Pkw-Verkehr zur Schule und würde zusätzlichen Flächenverbrauch bedeuten.

Aufgrund meiner Ausführungen bitte ich die vorgenommene "Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen" zu überdenken.

Die zusammenfassende Einschätzung, dass voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden, halte ich für nicht nachvollziehbar und falsch.

Ich bitte daher um Streichung des Punktes GT_HeC_ASB_010, sodass der derzeitige Zustand erhalten bleibt.

Zum Punkt GT_HeC_GIB_007 möchte ich auch noch kurz eingehen:

1. Das Gebiet liegt am Ortsrand von Herzebrock-Clarholz. Dorthin gibt es keinen ÖPNV. Die Ausweisung des Gebietes würde also zu weiterem individuellem Verkehrsaufkommen und außerdem zu großem Lkw-Aufkommen führen. Das hätte negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, nicht nur der Anwohner

<p>(Lärm, Abgase, Straßenschäden, Unfälle). 2. Bei dem Gebiet handelt es sich um Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und ca. 27 % des Gebietes führt zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. 3. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass Herzebrock-Clarholz bedarfsgerecht zusätzliche Fläche für Gewerbe in einem solch empfindlichen Gebiet ausweisen muss, zumal im überregionalen Gewerbegebiet Marbug ein sehr großer Teil an eine nicht in der Region ansässige Firma (Amazon) vergeben wurde, die zudem noch den im Ort Herzebrock-Clarholz ansässigen Einzelhändlern das Überleben (gerade in Coronazeiten) sehr schwer bis unmöglich macht. Hiermit bitte ich daher um Streichung des Punktes GT_HeC_GIB_007, sodass der derzeitige Zustand erhalten bleibt. Mindestens der Flächenanteil der schutzwürdigen/klimarelevanten Böden (ca. 27%) und der Waldflächen muss im derzeitigen Zustand erhalten bleiben.</p> <p>In der Hoffnung auf Ihr Verständnis verbleibe ich. [anonymisiert] Bitte schicken Sie mir eine Eingangsbestätigung zu meinem Schreiben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4593</p>	
<p>Bezug: GT_HeC_ASB_010</p> <p>Ich erhebe Einspruch gegen die Ausschreibung des Areal südlich der Thomas-Mann-Straße als ASB in der Regionalplanung der Gemeinde.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Vor der Erweiterung der Gemeindebebauung in noch unbebauten Arealen sollten im innerörtlichen Bereich die vorhandenen, bis jetzt noch nicht wieder genutzten Wohnflächen entsprechend restauriert und die geeigneten vorhandenen Freiflächen (als Wohnhäuser, Parkflächen, Grünflächen) zur Bebauung genutzt werden, damit unsere Gemeinde innerhalb der zentralen Ortsbereiche weniger Leerstellen aufweist; nach Außen zu wachsen, wäre die falsche Lösung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. AufDie Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.</p> <p>Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lebensqualität, Lärmimmissionen, Entwicklungspotentiale, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung und Spielflächen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer</p>

<p>Vorhandene Räume für ein Zusammenwachsen der Gemeindeteile Herzebrock und Clarholz bieten sich im Bereich zwischen den Gemeindeteilen an.</p> <p>1. Wohngebiete noch näher an einen von der Gemeindeleitung bisher favorisierten B64n-Abschnitt heranzurücken, bedeutet eine enorme Beeinträchtigung der Wohnqualität. Schon die "Weeke"-Siedlung, die hier bereits existiert, würde erheblich leiden, sollte das Projekt B64n mal verwirklicht werden.</p> <p>2. Ein noch lärmarmes, naturbezogenes Gebiet mit hohem Erlebnis- und Landschaftswert z.T. zu zerstören, heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Herzebrocker Gemeinde, speziell der Bewohner der "Pöppelkamp"-Siedlung zu beschneiden, - den "Kinderbolzplatz" zu eliminieren, - einen Verdichtungsraums zu schaffen und ein Areal mit hoher Lufthygienefunktion (z.B. Brocker Kastanienallee) in Frage zustellen, - die Zerstörung von gewachsenem Wiesenraum und Ackersäumen (Blütenränder, Imkerhandwerk) voranzutreiben, - die teilweise Zerstörung des Rückzugs- und Lebensraums für Rehwild, Niederwild, für Kiebitze, Grau- und Silberreiher, verschiedene Raubvogelarten, Kleinvogelpopulation (Benjeshecke), Eulenarten (Kautz), Grünspecht u.v.m. in Kauf zunehmen. 	<p>konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9376</p>	

GT_HeC_BSAB_006 (Baggerfläche an der Umgehungstrasse B 64)

22,8 ha

Stellungnahme:

Eine Flächenausweisung zum Sandabbau wird ohne erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Wir bewerten das Gebiet positiv, wenn die Nachfolgenutzung als stehendes Gewässer im Sinne des Naturschutzes ausgewiesen wird.

Hinweis: nördlich der Fläche befindet sich ein Bodendenkmal (Gräberfeld)

GT_HeC_BSAB_006 (Baggerfläche an der Umgehungstrasse B 64)



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die BSAB-Darstellung wird zurückgenommen und als landwirtschaftlicher Kernraum und regionaler Grünzug festgesetzt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8320

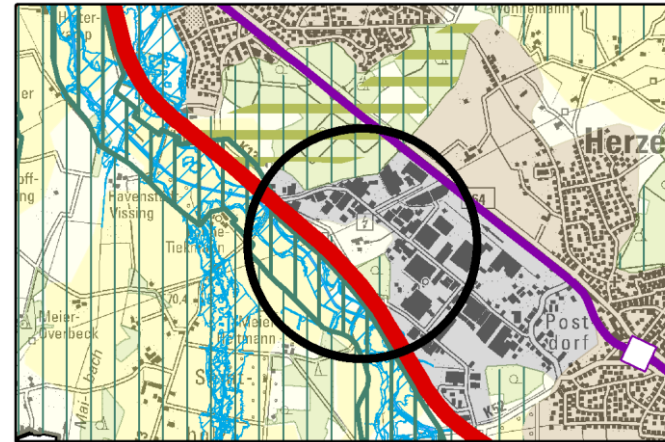
wir zeigen Ihnen an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn [anonymisiert], In der [anonymisiert] vertreten. Eine entsprechende Vollmacht fügen wir Ihnen anbei. Unser Mandant unterhält einen landwirtschaftlichen Betrieb in Herzebrock-Clarholz. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von der Hofstelle "[anonymisiert]" bewirtschaftet. Diese befindet sich südlich von Clarholz und auch südlich von den derzeitigen

Den Bedenken wird entsprochen.

Landesstraßen. Unser Mandant betreibt hier einen Schweinemastbetrieb mit 1.150 Mastplätzen. Insgesamt werden 60 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Rund um die Hofstelle herum gehören zu dem landwirtschaftlichen Betrieb 12 ha Ackerlandfläche, welche im Eigentum unseres Mandanten stehen. Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten ist für diesen die einzige Erwerbsgrundlage und daher von existenzieller Bedeutung.

1. Nunmehr musste unser Mandant feststellen, dass die oben beschriebenen, im Eigentum unseres Mandanten stehenden, Ackerflächen im Umfang von 12 ha im Rahmen des Entwurfs zur Regionalplanung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesen werden soll. Betroffen hiervon sind die Grundstücke der Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sowie der Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Die vorgenannten landwirtschaftlichen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle. Die Flächen sind zugleich arrondiert und daher von herausragender Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten.

Mit Blick auf die dargelegten Belange des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9378

GT_HeC_GIB_008 (Industriegebiet Nähe Möhlerstraße)

2,5 ha Stellungnahme:
Die Flächenausweisung erfolgt im bereits bestehenden Gewerbegebiet, siehe FNP von 2005, sie wurde mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. [anonymisiert] Industriezentrum IV 1. Änderung bereits erfasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

GT_HeC_GIB_008 (Industriegebiet Nähe Möhlerstraße)



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7070

• **Rücknahme von GT_Lan_ASB_004:**
 Dieses im Entwurf des Regionalplans zeichnerisch dargestellte ASB mit einer Größe von 33,1 ha betrachten wir aufgrund der Bewertung der Umweltauswirkungen durch die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße 55 als kritisch. Die Frage, ob diese möglichen Wohnbauflächen von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, beantwortet der Umweltbericht mit einem klaren "Ja". 100% des Plangebietes liegen im Umfeld der stark belasteten B55.
 Weitere Gründe für die Ablehnung des ASB liegen im Vorkommen

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

planungsrelevanter Arten (Steinkauz), schutzwürdiger Biotope und der besonderen Bedeutung für den zielartenbezogenen Biotopverbund. Es handelt sich hier um eine strukturreiche Kulturlandschaft. Deshalb lehnen wir die Siedlungsentwicklung an der Stelle ab

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden, planungsrelevanter Arten und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7130	
<p>Anmerkung zum ASB Gebiet 004: Das im Entwurf des Regionalplan zeichnerisch dargestellte ASB-Gebiet 004 betrachten wir aufgrund der Bewertung bezüglich Umweltauswirkungen durch die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße 55 als kritisch. Die Frage, ob diese möglichen Wohnflächen von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, beantwortet der Umweltbericht mit einem klaren "Ja". 100% (ASB 004) "das Plangebietes liegt im Umfeld stark emittierender Straßen" (vgl. Prüfbogen).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und</p>

Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden, planungsrelevanter Arten und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7185	
<p>• Rücknahme von GT_Lan_ASB_004: Dieses im Entwurf des Regionalplans zeichnerisch dargestellte ASB mit einer Größe von 33,1 ha betrachten wir aufgrund der Bewertung der Umweltauswirkungen durch die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße 55 als kritisch. Die Frage, ob diese möglichen Wohnbauflächen von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, beantwortet der Umweltbericht mit einem klaren "Ja". 100% des Plangebietes liegen im Umfeld der stark belasteten B55. Weitere Gründe für die Ablehnung des ASB liegen im Vorkommen planungsrelevanter Arten (Steinkauz), schutzwürdiger Biotope und der besonderen Bedeutung für den zielartenbezogenen Biotopverbund. Es handelt sich hier um eine strukturreiche Kulturlandschaft. Deshalb lehnen wir die Siedlungsentwicklung an der Stelle ab</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden, planungsrelevanter Arten und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7186	
<p>Rücknahme von GT_Stha_ASB_021: Dieser 19,1 ha große ASB widerspricht dem Ziel von uns Grünen die Patthorst zu schützen. Eine Beeinträchtigung der Patthorst sollte unterbleiben. Das gelingt nur bei ausreichendem Abstand. Der Bestand der Waldfläche muss sichergestellt werden. Der Schutz des Naturschutzgebietes, der Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Kleine Bartfledermaus, Uhu), des Biotopverbunds sowie der Erhalt von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung haben höchste Priorität. Deshalb lehnen wir diesen ASB ab.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Sport) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7129	
<p>ASB 008 Die Erweiterung in den Naturraum im Ortsteil Benteler sehen wir als sehr kritisch an. Ungeachtet der noch offenen Entwicklung im Zentrum des Ortes fehlt es besonders hier an dem Willen, bereits erkennbare nachhaltige Entwicklungen in diesem Gebiet (Anlegen eines Biotops, Streuobstwiese, Sträucher und Naturräume zur Tierhaltung) zum Wohle der angrenzenden Wohngebiete weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p> <p>In diesem von uns hier angeführten Bereich ASB 008 sehen wir ein bedeutendes Potenzial genau dieser Verantwortung gerecht werden zu können. Wir fordern dieses Gebiet aus dem Flächenkontext herauszunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Langenberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein</p>

auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. lärmarme naturbezogene Erholungsräume, Wohnen, sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten, Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL, Grundwasserkörper gemäß WRRL und Landschaftsbild voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In

	<p>der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8153</p>	
<p>4. Naturschutzgesichtspunkte Gem. des Ziels 2-3 des LEP (Siedlungsraum und Freiraum) ist „der Freiraum grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung ent.sprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.“</p> <p>Der Prüfbogen "GT_Rhe_ASB_003" erklärt unter Ziff. 2.09, dass innerhalb des Plangebietes Flaehen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie des zielartenbezogenen Biotopverbundes liegen und vermerkt, dass die Betroffenheit auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen sei.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zu ID 8151. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt</p>

Die ökologische Bedeutung der Wiesen und Ackerflächen auf der Fläche I besteht darin, dass sie einen "Puffer zwischen dem östlich gelegenen Siedlungsrand von

Rheda (Jagerweg) und dem nordwestlich gelegenen Waldslück „Faulbusch" (teilweise Landschaftsschutzgebiet) darstellen. Die Freiraumfläche ist nur durch den Weg Am Voßkamp erschlossen, durch den jedoch lediglich der Hof von Herrn [anonymisiert] und ein Wohnhaus im Außenbereich (§ 35 BauGB) am Voßkamp erschlossen werden. Die nördliche Hälfte des Voßkamps hat noch nicht einmal eine Teerdecke.

4.1 Der Prüfbogen "GT_Rhe_ASB_003" listet unter Ziff. 2.06 an „Planungsrelevante[n] Arten (Tiere, Pflanzen) auf: "sonstige Vorkommen: Steinkauz, Breitflügelfledermaus (Umfeld)".

Im Priifbogen werden mindestens 3 Tierarten übersehen, die auf dem Hof Baum leben: Fledermäuse und Schwalben in und an den Gebäuden des Hofes. Kiebitze auf den Freiflächen.

4.1.1 Fledermäuse

Um welche Arten es sich handelt, kann diesseits nicht bestimmt werden. Sie sind auf dem Hof willkommen, finden gute Unterschlupfmöglichkeiten und, durch die Rinderhaltung bedingt, auch viele Insekten. Sie jagen auf dem Hof und schlafen und nisten im Dachstuhl.

4.1.2 Schwalben

Rauchschwalben brüten jedes Jahr im an das Bauernhaus angebauten Rinderstall. Extensiv genutzte, bauerliche Kulturlandschaften sind der Lebensraum, auf den die Rauchschwalbe angewiesen ist. Der Lehm und die Pflanzenteile, die für den Nestbau benötigt werden, nehmen die Rauchschwalben nach Beobachtungen von Herrn [anonymisiert] um den Hof herum auf.

Die Rauchschwalbe ist in den Wohngebieten an der Alleestr., sowie in den Wohngebieten zwischen Alleestr. und dem Bosfelder Weg (letztere östlich der Bahnstrecke Rheda-Münster), nach Beobachtungen des Unterzeichners nicht anzutreffen, noch nicht einmal jagend. Die lokale Population hängt also vom Fortbestand des Hofes Baum und der ihm umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ab.

4.1.3 Kiebitze

Insbesondere auf den Kuh-Wiesen nördlich des Hofes/des Voßkamps

werden.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen ggf. zukünftige entstehende straßenverkehrliche Konflikte keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

(Richtung Bahnlinie Rheda-Wiedenbrück - Münster) findet sich nach Angaben der Familie Baum Jedes Frühjahr der Kiebitz {*Vanellus vanellus*} ein. der dort seine Nahrung findet und auch brütet. In den meisten Jahren sieht Herr [anonymisiert] 2 Jungvögel pro Gelege. Der Kiebitz hat dort die nötige Distanz Straßen und den Störungen, die von ihnen ausgehen konnten.

Am 29.03.2021 berichtete mir Herr [anonymisiert] Folgendes:
Ein Bekannter von mir, der Tauhenzüchter und sich mit Vögeln auskennt, hat letztes Jahr 2 Brutpaare bei mir in der Wiese gesehen. Dadurch, dass ich Stroh für meine Rinder verwendet, werden die Kiebitze angezogen. In diesem Jahr sind die Kiebitze seit Ende Februar zurück, mindestens 2 Vögel habe ich gesehen, man hört auch ihr typisches Schreien. Die Kiebitze fliegen auf, falls ich in die Wiese gehe, schon weit entfernt von mir. Manchmal fliegen sie über dem Kopferum und schimpfen, das ist sehr unangenehm.

Man sieht nach der Brut die noch flugunfähigen Vögel auf der Wiese herumlaufen. In einem Jahr - als ich Gras gesät hatte — waren sie auch im Maisfeld in der Nähe von [anonymisiert] und wegen ihrer Färbung schwer zu erkennen. Erst im August sind die Jungvögel so ähnlich wie die älteren Tiere geführt. Am liebsten sind die Kiebitze auf den Freilandflächen. Ich kann sie oft mit dem Fernglas beobachten. Dass die Rinder gleichzeitig auf der Wiese sind, stört die Kiebitze nicht weiter. Im Gegenteil: wie die Dohlen drehen sie die Kuhfladen um und suchen darunter nach Maden und Würmern. Dort, wo die Rinder sind, gibt es auch immer viele Fliegen und andere Insekten, so dass die Kiebitze viel zufressen finden. Ohne die Rinder wären die Kiebitze wahrscheinlich nicht da. Ich mähe die Wiesen nicht, da die Kiebitz-Nester sehr schwer zu finden wären und ich sie nicht zerstören will. Das Mähen ist wegen der Rinder auch nicht erforderlich. Wenn jemand die Kiebitze beobachten wollte, hätte er sicherlich gute Chancen sie zu sehen. Ich werde Fotos von ihnen machen. Auf denen man erkennt, dass sie sich auf den Flächen beim Hof aufhalten.

Der Kiebitz gehört zu den geschützten Arten gem. der VV-Artenschutz (MKULNV, 2016a), Anlage 1. S. 33 (Liste der in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 V-RL), Fundstelle beim LANUV unter:
https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/vv_habitatschutz_inkl_einfuehrungseriass_20160606.pdf

(aufgerufen am 29.03.2021)

Der Kiebitz steht auf der Roten Liste 2010 (NW), ist dort mit "3S" verzeichnet und ist ..streng geschützt.

<https://fth-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste> (aufgerufen am 29.03.2021)

Auf der Roten Liste 2016, die das LANUV mit herausgibt. ist zum Kiebitz vermerkt. dass er auf der Roten Liste in der "Kategorie 2" ("stark gefährdet") geführt wird. Er ist demnach bedroht durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. weist eine unzureichende Reproduktion auf und ist eine Art mit kurzfristig sehr starker Abnahme.

http://www.nwomithologen.de/images/textfiles/charadrius-/_charadrius5-1_1_66_roteliste2016_bv.pdf

(S. 16. aufgerufen am 29.03.2021)

Zu den ihn betreffenden "Risikofaktoren" zählen: "verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)". (obige Fundstelle, S. 16 iVm S. 10)

Unter "Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung**" wird eine weitere Produktionssteigerung oder Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung verstanden.

(obige Fundstelle, Erläuterung zu Tab. 7 auf S. 15)

Das Grünland auf Fläche 1 wird von Herrn [anonymisiert] extensiv (zurückhaltend) genutzt. Dadurch, dass es seit Jahren als Rinderweide genutzt wird, werden viele Vogelarten angelockt und ist ein Betreten und Befahren des Grünlandes nicht notwendig.

"Stark gefährdet" (Kategorie 2) ist eine Art, "deren Bestände erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie "Vom Aussterben bedroht" auf. Die Bestände dieser Arten sind dringend durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren, möglichst aber zu vergrößern.

Dies gilt insbesondere dann, wenn im Bezugsraum eine besondere Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung der betreffenden Art besteht. Die stark gefährdeten Arten haben i. d. R. innerhalb des Bezugsraumes in nahezu allen Teilen ihres Areals

deutliche Bestandsverluste zu verzeichnen. Wenn Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken und Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, kann dies das regionale Erlöschen von Brutbeständen zur Folge haben."

(obige Fundstelle, S. 4 und 5)

„Bruthabitate [des Kiebitz sind]; Groffldchige, offene Agrarlandschaft: extensives Grünland mit Nasswiesen und Blänken bzw. Acker mit Sommergetreide, Mais und ggf.

Sonderkulturen <https://fli-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh--arten/web/babel/media/abcentwurf-->

brutvoegel.pdf (Stichwort: "Kiebitz"; Aufruf am 29.03.2021)

Die Fläche 1 ist ein solches Bruthabitat, das durch die Ausweisung eines ASB verloren gehen wurde.

Eine aktuelle Meldung vom 28.02.2021 warnt, dass kaum eine Agrarvogelart solch dramatische Bestandsrückgänge erfahren hat wie der Kiebitz. „In vielen Regionen Nordrhein-Westfalens haben sich die Bestände in wenigen Jahren mehr als halbiert. Mancherorts waren die Einbrüche sogar noch deutlich drastischer."

<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&am-p;subcat=2->

(aufgerufen am 18.03.2021)

Diese Bedrohung für den Kiebitz ist im Kreis Gütersloh nicht geringer als landesweit: „Vor 15 Jahren gab es noch 1200 Kiebitz-Paare im Kreis Gütersloh, aktuell sind es nur noch 350."

(Bernhard Walter. Leiter der Biologischen Station Bielefeld/Gütersloh in der Zeitung "Die Glocke" vom 24.03.2021, Seite Rheda-Wiedenbrück)

Die Regionalplanung kann etwas für das Überleben des Kiebitz tun:

"Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV, 2016a) in der Umweltpflicht zur Neuaufstellung des Regionalplans im Sinne einer überschlüssigen Voreinschätzung berücksichtigt. Bei dieser Voreinschätzung sind insbesondere Konflikte sog. "verfahrenskritischer Vorkommen" der

planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen." Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, insbesondere, weil der Erhaltungszustand für diese Arten kritisch und eine Vermeidung von Eingriffen durch CEF-Maßnahmen nur bedingt möglich ist (Umweltbericht der Bezirksregierung Detmold vom 06.08.2020. S. 53)

Zwar ist der Kiebitz nicht ausdrücklich bei den "planungsrelevanten Arten" im Umweltbericht (aaO) aufgeführt (die einen noch höheren Schutzstatus haben), jedoch ist er als Vogelart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der VV-Artenschutz [Habitatschutz] bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Was hinsichtlich der Fledermause gilt, müsste noch ermittelt werden, da bisher behördlicherseits weder das Vorkommen, noch die Arten bestimmt worden sind.

Fest steht bereits jetzt, dass alle Arten vom Weiterbetrieb des Hofes Baum abhängen und dieser durch die Festsetzung eines ASB in seinem Fortbestand gefährdet wäre.

Im Regionalplan können Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt werden.

4.2 LEP sieht auf Herzebrocker Flur, südwestlich der Herzebrocker Str./Bahnlinie Rheda-Wiedenbrück — Münster einen "Grünzug" vor („entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 01.01.2016")- Dieser erstreckt sich von Nord nach Süd: östlich von Herzebrock, westlich des ASB von Rheda-Wiedenbrück bis östlich des interkommunalen Gewerbegebietes „Aurea" und ist teilweise als Landschaftsschutzgebiet und Biotop (z. B. der Wald an der Alleestr., vgl. Umweltbericht. S. 59) festgesetzt. Das im RPI geplante ASB rückt teilweise fast an die Gemeindegrenze zu Herzebrock und damit den Grüngürtel heran. Ein "Puffer" zwischen Grünzug/Landschaftsschutzgebiet/Biotop und dem bereits bebauten ASB ist durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen von Herrn Baum zum Schutz der Natur jedoch sinnvoll. Ein solcher Puffer verhindert z. B. dass Wildtiere (z. B. Rehe und Wildschweine), wenn sie aus dem Wald kommen, sich gleich im ASB und auf dessen Straßen befinden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 907	
<p>An die Bezirksregierung Detmold Anregung zum Regionalplan OWL hinsichtlich der geplanten Ausbreitung / Erweiterung des kommunalen Gewerbegebietes AUREA zur Marburg in südliche Richtung, insbesondere südlich der Bundesautobahn A2.</p> <p>Als betroffener Bürger und Anlieger der Straße Nottbeck und Zur Marburg möchte ich anregen, aus mannigfaltigen Gründen einen Ausbau des o.g. Gewerbegebietes in südliche Richtung, insbesondere südlich der Bundesautobahn 2 und entsprechende Änderung des LEP NRW zu überdenken und nicht umzusetzen. Gründe, den Bereich südlich der BAB 2 in derzeitigem Zustand zu lassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Belastung durch Emission und Lärm für Anwohner</u> <p>Gemäß Spezifizierung in dem Entwurf zum Bearbeitungsbeschluss Regionalplan OWL und dem darin verwiesenen LEP NRW wird künftig noch mehr zwischen störendem Gewerbe, Industrie und Dienstleistung im GIB und nichtstörendem Gewerbe im ASB differenziert. Insbesondere aber nicht ausschließlich diese Art von störendem Gewerbe des GIB würde in einem Bereich angesiedelt werden, wo ich persönlich sowie etliche Nachbarn von Lärm und Emissionen in der Lebensqualität deutlich beeinträchtigt wären. Verschiedene nationale und internationale Anstrengungen (u.a. in 39.BimSchV, EU- Luftreinhalt Richtlinie 2008/50/EG, § 6(FN13) LImSchG NRW) haben die Bestrebung, Emissionen oder Lärm zu reduzieren. Der Ausbau des Gewerbegebietes deutlich näher an mehrere Wohnhäuser im Kreis WAF und GT würde die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger signifikant erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Ansiedlung von Unternehmen des GIB. Neben einer direkten Verursachung durch das Gewerbe sind auch aber nicht ausschließlich indirekte Faktoren wie Zulieferverkehr, Verkehrszunahme durch individueller PKW Verkehr, etc. zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Flora und Fauna</u> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Bisher ist der Bereich südlich der Bundesautobahn 2 ein naturnahes Gebiet mit Raum für Flora und Fauna. Ein Gewerbegebiet würde diesen Lebensraum vollständig zerstören. Aktuell ist die im LEP NRW beschriebene Ausbaufäche des Gewerbegebietes AUREA eine Ackerfläche, auf der sich in Regelmäßigkeit Fasanen, Rehe und viele weitere Wildtiere aufhalten. Dieser Erholungs- und Rückzugsraum würde unwiederbringlich zerstört werden. In diesem bedeutsamen Bereich muss eine Veränderung des Mikroklimas ausgeschlossen werden, um diesen Lebensraum nachhaltig zu erhalten.

- Erhalt des angrenzenden Biotopes / Absenkung des Grundwasserspiegels

Durch eine weitere Versiegelung von Flächen ist anzunehmen, dass sich der Grundwasserspiegel in dem betroffenen Bereich und deutlich darüber hinaus weiter absenkt. Folge von Bodenversiegelungen können Dürreschäden sein (Grundwasser in Deutschland, hrsg: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), August 2008, 1. Auflage S. 42). Weniger als 150m von dem entstehenden Gewerbegebiet befindet sich ein unter Naturschutz stehendes Biotop. Dieses Biotop ist eines von wenigen Feuchtbiotopen in der Region und muss besonders geschützt werden. "Versiegelung und Bebauung wirken sich folglich nicht nur auf die Menge des Grundwassers, sondern auch auf dessen Qualität aus" (Grundwasser in Deutschland, hrsg: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), August 2008, 1. Auflage S. 42). Die Ansiedlung von GIB südlich der Bundesautobahn 2 würde dieses Biotop höchstwahrscheinlich zerstören.

- Historisch bedeutsame Denkmäler in unmittelbarer Umgebung

In naher Gegend sind das unter Denkmalschutz stehende Haus Nottbeck sowie das Gut Nottbeck-Wibberich. Beide Gebäude sind vom LWL Münster als besonders erhaltenswert eingestuft. Bei beiden Gebäuden ist die bäuerliche Kultur und Historie entscheidender Faktor für den Denkmalschutz. Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht auszuschließen, dass dieses signifikanten Einfluss durch entstehenden Lärm, Verkehr, und Gebäude in Sichtweite unmittelbar auf die beiden denkmalgeschützten Gebäude hat. Mindestens jedoch die Anfahrt durch münsterländer Land- und Kulturlandschaft wäre deutlich beeinträchtigt und ginge verloren.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Belastung durch Emission und Lärm, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Mikroklima, Grundwasserschutz, kulturelle Gebäude, Kulturlandschaft, Verkehrsführung, Verschmutzung, Windkraft, Grundstückswertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaft), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.

- Zunahme von Verkehr auf Anliegerwegen, Wirtschaftswegen und angrenzenden Straßen

Durch eine Ansiedlung von Gewerbe südlich der Autobahn würden die aktuell nur in sehr geringem Maße ausgebauten Straßen deutlich stärker frequentiert werden. Aktuell nutzen viele Fußgänger und Radfahrer die Straßen Zur Marburg, Nottbeck und Rentruper Straße. Diese aktuell sehr nachhaltige Nutzung mit wenig PKW- und sehr wenig LKW Verkehr würde sich umwandeln in stark frequentierte Zulieferstraßen und Abkürzungen für Mitarbeiter der angrenzenden Firmen und eine gefahrlose Benutzung für Fußgänger und Radfahrer deutlich erschweren. Insbesondere die Straße Nottbeck und Zur Marburg auf der sich der historisch einmalige große Kreuzweg der Pfarrgemeinde St. Lambertus Stromberg befindet würde deutlich stärkeres Verkehrsaufkommen aufweisen. Mehrere Kreuzwegstationen an denen auf der Straße Andacht gehalten und gebetet wird könnten nicht mehr wie aktuell genutzt werden. Die Wallfahrtshistorie in Stromberg geht auf das Jahr 1207 zurück und zieht (vor Corona) jährlich bis zu 40.000 Pilger an. Anstatt über landwirtschaftliche Wirtschaftswegen mit keiner bzw. sehr geringer Verkehrsbelastung würde der Kreuzweg dann über eine stärker vom LKW- und PKW-Verkehr frequentierte Strecken laufen. Darüber hinaus führt der Wanderweg der Stromberger Pflaume g.U. mit überregionaler Bedeutung über die Straßen Nottbeck und Zur Marburg. Auch hier ist mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs von PKW und LKW zu rechnen. Beide Straßen haben keinen Randstreifen, Fußgängerweg oder Radweg, sodass eine gefahrlose Wanderung nach einem Ausbau des Gewerbegebietes meiner Meinung nach nicht möglich ist.

Die Tageszeitung "Die Glocke" berichtete am 29.12.2020 über Müll an Wirtschaftswegen und auf Randstreifen durch das Gewerbegebiet AUREA. Diese Herausforderung würde sich signifikant verschärfen und auf den o.g. Bereich südlich der Autobahn 2 ausweiten, was unbedingt aufgrund der kulturellen Wanderwege zu verhindern ist. Darüber hinaus sind die gesamten Anliegerstraßen sehr eng und nicht für einen erhöhten PKW- und LKW Verkehr ausgelegt. Der Verkehr würde zunehmen, auch wenn die offizielle Erschließung von nördlicher Richtung erfolgen würde, insbesondere durch anreisende Werksangehörige und Zulieferverkehr.

- Repowering Windparkanlagen muss möglich bleiben

Mit der Erschließung als Windparkgebiet und Bau mehrere Windkraftanlagen leistet die Region einen wichtigen Beitrag zur grünen Energiewende. Der Energiebedarf in Deutschland ist seit 1990 konstant gestiegen (vgl. Publikation Umweltbundesamt vom 16.03.2021) und wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Aktuell leistet der ansässige Windenergiepark einen nachhaltigen und wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele und Energieversorgung. Neben einem Bestandsschutz für die bestehenden Anlagen ist eine erneute Bebauung mit Windenergieanlagen nach Auslauf der aktuellen Verträge sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf den genannten steigenden Energiebedarf in Deutschland. Statt Energie herzustellen darf die Fläche nicht genutzt werden, um Energie zu verbrauchen. Ein Repowering der Flächen muss möglich bleiben.

- Grundstückswertminderung

Für die Anlieger und Eigentümer der benachbarten Flächen ist durch Emissionen, Zunahme von Verkehrslärm, Zunahme von Emissionen, Absenkung des Grundwasserspiegels, Reduzierung des Wildbestandes durch Besiedlung angrenzender Flächen, uvm. von einer Wertminderung der Grundstücke auszugehen. Diese Wertminderung ist genauestens zu prüfen und zu berücksichtigen. Ebenso muss in Erwägung gezogen werden, dass Jagdgrenzen durch den genannten Bereich verlaufen und nur durch die Intaktheit und Arrondierung der Flächen die Grundstückswerte erhalten bleiben. Einnahmen durch die Jagd würden deutlich gemindert werden.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

[anonymisiert]

Stellungnahme

Abwägung

ID: 972

Einspruch gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Aurea in Rheda-Wiedenbrück in südlicher Richtung auf der südlichen Seite der A2.

Die im Regionalplan vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Aurea stellt einen nicht akzeptablen Eingriff in die Natur und das vorhandene Landschaftsbild dar. Das im Regionalplan-Entwurf überplante Gebiet muss in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Begründung:

Wegfall einer gewachsenen landwirtschaftlichen Fläche
 Unterbrechung und Wegfall eines Naherholungsgebietes mit Bergeler Wald und Nottbeck
 Störung des Landschaftschutzgebietes Bergeler Wald und der dortigen Flora und Fauna
 Wegfall und Unterbrechung als Rückzugsgebiet für Niederwild, Insekten und Vögel
 Bedrohung des im Bergeler Wald beheimateten Hirschkäfer sowie der vorkommenden Fledermausarten

Aus vorgenannten Gründen darf diese für den Erhalt der Natur wertvolle Fläche nicht einem neuen Gewerbegebiet geopfert werden. Ich bezweifle die Richtigkeit und Vollständigkeit eines ggf. erstellten Gutachten zur Umweltverträglichkeit.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB (hier GIB Regional) enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Aurea und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die K 6 / K 12 und an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung, LSG, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des

	<p>Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3203	
<p>Gewerbeflächen mit regionaler Bedeutung im Bereich der AS 22 der Autobahn 2</p> <p>Hiermit beantrage ich, mich an dem mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold am 05.10.2020 eröffneten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu beteiligen. Im Regionalplan OWL ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (kreis Gütersloh) südlich der vorhandenen AS 22 der A2 einen Gewerbe-/Industriebereich auszuweisen.</p> <p>Beim Bau und Fertigstellung der AS 22 der A2 war das Netz der Zubringerstraßen für den Autobahnverkehr schon nicht geeignet. Seit dieser Zeit wurde lediglich die K 13 ausgebaut. Vor allem die noch nicht realisierte Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße 61 und dem neugebauten Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz verhindert einen leistungsfähigen Anschluss an das Autobahnnetz. Der Verkehr zur AS 22 sucht daher die Verbindung über Wirtschaftswege die für die Belastung nicht ausgelegt sind.</p> <p>Hier ist insbesondere der Wirtschaftsweg "Zur Marburg" anzuführen, der als Verbindung zwischen B 61 und der Autobahnanschlussstelle genutzt wird. Mittels eingerichteter Messstellen wurde nachgewiesen, dass schon jetzt täglich mehr als 9.000 Fahrzeuge und mehr als die Hälfte davon mit überhöhter Geschwindigkeit (73 bis 148 km/h) -Trotz Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h- den Wirtschaftsweg befahren. Solange die AS 22 nicht in ein leistungsfähiges Zubringerstraßennetz</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>

eingebunden ist, darf generell eine Ausweitung des GIB nicht erfolgen. Die Anwohner werden alle rechtlichen Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung ergreifen.

Die Absicht, jetzt auch noch im Regionalplan OWL eine Fläche südlich der Autobahn als GIB auszuweisen verstößt elementar gegen die im LEP NRW unter 6.1-1 bis 6.1-7 dargestellten Planungsziele; insbesondere wird gegen die Ziele in Ziff. 6.-1-6 sowie 6.1-9 verstoßen. Ausdrücklich sind nach Ziff. 6.1-4 "...bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar...". sie beeinträchtigen hier die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und den Außenbereich mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung, die Autobahn stellt eine natürliche Grenze für eine weitere Siedlungsentwicklung auf der Südseite dar. Einer schonenderen Siedlungsentwicklung wird allein die Ausweisung eines GIB auf der Nordseite der Autobahn entlang der "Wiedenbrücker Str." in Richtung des Siedlungsbereiches Oelde gerecht.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Der interregionale GIB stärkt befördert mit seinem Flächenangebot für gewerblich und industrielle Nutzungen die Entwicklung der beteiligten Mittel- und Grundzentren. In diesem Sinne leistet er indirekt einen Beitrag zur dezentralen Konzentration gemäß des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW (Leitbild "dezentrale Konzentration"). Er grenzt unmittelbar an den nördlich der BAB A 2 gelegenen GIB an. Beide GIB zusammen bilden in diesem Teilraum einen kompakten, zusammenhängenden Siedlungsbereich. Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (BAB A 2) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein. Im Hinblick auf die mangelnde bzw. eingeschränkte Verfügbarkeit von geeigneten GIB-Standorten in den zentralen Siedlungsbereichen ist es in diesem Teilraum aus

Sicht der Regionalplanungsbehörde notwendig, weitere Flächenangebote für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im Regionalplan zu sichern. Die Entwicklung des Standortes entspricht dabei den Zielen 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot), 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und den Grundsätzen 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) und 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit). Den Zielen und Grundsätzen aus Kapitel 6.3 LEP NRW werden vor dem Hintergrund der konkreten teilträumlichen Rahmenbedingungen ein höheres Gewicht beigemessen als dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"). Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass wesentliche Aspekte des Grundsatzes 6.1-5 LEP NRW (Siedlungsstrukturelle Gliederung, gestuftes städtisches Freilächensystem, Anpassung an den Klimawandel, Ort- und Siedlungsränder als erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert und umgesetzt werden können.

Im Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) wird festgelegt, dass Planung und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Vor eine Neuinanspruchnahme von Siedlungsbereichen müssen die Kommune darlegen, dass keine ausreichenden Flächenreserven im Sinne der Innenentwicklung für die angestrebte Nutzung zur Verfügung stehen. Auf die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen des LEP NRWs zu diesem Grundsatz wird ferner verwiesen. Vor dem Hintergrund verstößt die angestrebte GIB-Festlegung nicht gegen den Grundsatz 6.1-6 LEP NRW.

Mit Blick auf die Berücksichtigung der Grundsätze 6.1-7 LEP NRW (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) und 6.1-9 LEP NRW (Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sich diese Grundsätze insbesondere an die kommunale Bauleitplanung richtet. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den beteiligten Kommunen ausreichend Instrumente zur Verfügung.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8

	<p>(Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die verkehrliche Anbindung des neuen GIB sowie die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären sind. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Konflikte stehen der Kommune bzw. den Fachplanungsträgern ausreichende Instrumente zur Lösung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2730	
<p>Hiermit erhebe ich in aller Form gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen Östlich des bestehenden Fabrikgeländes Fa [anonymisiert] zur Erweiterung des bestehenden Gewerbe / Industriegebiets EINSPRUCH.</p> <p>1) Es handelt sich hier um schützenswerte landwirtschaftliche Flächen die zur Trinkwassergewinnung dienen und seit Jahrzehnten dementsprechen behutsam gedüngt werden. So auch teilweise als Magerwiesen den Insektenbestand sichern. In der Umgegend, zB am Bänischsee und bei den Wassergewinnungsbereichen im Ortsteil Lintel fällt der Grundwasserspiegel seit Jahren in beängstigenden Umfang! Eine weitere Versiegelung von Flächen zur Trinkwassergewinnung ist absolut kontraproduktiv!</p> <p>2) Die Schlachtkapazität des Zerlegebetriebs liegt heute bei 30 000 Schweinen pro Tag. Die Kläranlage von Rheda-Wiedenbrück ist zu 100 % ausgelastet. Eine Erweiterung der Kapazität würde die vorhandene Infrastruktur der Stadt vollkommen überlasten! Auch was Frischwasserverbrauch und Strassenverkehr betrifft.</p> <p>3) Wie man auf der Satellitenaufnahme beobachten kann – wird ohne jegliche Rücksicht die Grenzmauer bis auf die Grundstücksgrenze des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs gebaut. Ob es da noch Licht der Abendsonne auf der Veranda gibt – egal. Wenn das Gewerbegebiet bis zum Rehweg erweitert wird... werden die Anwohner ggf auch nach 20 Jahren genervt aufgeben... und dann sind</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rheda-Wiedenbrück) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente</p>

die Flächen bis zum Wald (Gut Schleddebrück) auch noch schnell einkassiert.

4) Solange das Unternehmen ggf anderswo ums Stadtgebiet herum Industrieflächen unbebaut vorhält (Aurea?) , erscheint eine Ausweitung an der Gütersloher Strasse nicht nur wegen Umwelt/Klimaschutz, Schutz der dort Wohnenden und Landwirte oder Trinkwassergewinnung, sondern auch Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Betriebserweiterung nicht essentiell notwendig.

5) Ausserdem liegt die in Rheda-Wiedenbrück geplante weitere Versiegelung von Natur / Ackerflächen in unverhältnismässigen Umfang (90 Ha Wohnbebauung + ASB plus 130 Ha Gewerbegebiet 220 Ha gesamt in 20 Jahren = 11 Ha / Jahr) vier mal so hoch wie in der "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegten Werten, die die Bundesrepublik Deutschland als Ziel zur Agenda 2030 festgelegt hat. Das ist inakzeptabel!

Zum Nachrechnen:

Deutschland 35 700 000 Hektar bei max 30 Ha/Tag BRD Verbrauch = 10 950 Hektar / Jahr Flächenverbrauch 0,0307 % pro Jahr -> 0,6134 % in 20 Jahren 8700 Ha gesamt Rh-Wd -> 53 Ha in 20 Jahren!

<https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeitdigitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/>

6) Der aktuelle Demographiebericht für Rheda-Wiedenbrück für die nächsten 20 Jahre sieht ein Bevölkerungswachstum von 2000 Personen voraus. Auf Basis der aktuellen Flächen und Bevölkerungsstruktur am Ort benötigt man dafür zusätzlich 10 Hektar Wohnbauungs-Fläche; und wenn die Menschen hier am Ort arbeiten, zusätzlich 20 Hektar Gewerbegebiete! Diese Flächen sind in der Nachverdichtung im Stadtbereich und bei unbebauten Gewerbeflächen , wohl zur Zeit als Geldanlage in Fabrikantenhänden geparkt werden, bereits jetzt zur Verfügung.

Fazit – 30 Hektar wären aus demographischer Sicht vollkommen ausreichend! Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016 begrenzt den Flächenverbrauch für unsere Kommune auf MAXIMAL 53 Hektar. Da kann man die 220 Hektar wie im Regionalplan 2040 vorgesehen – 4 x so viel – nur noch als Grössenwahn bezeichnen. Investoren und Immobilienentwickler ausser Rand + Band!

(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung und -belastung, Abstand zum landwirtschaftlichen Betrieb,

Klimaschutz, Landschaftsbild, Verlust der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune

Aus den vorgenannten Gründen widerspreche ich dem Regionalplan 2040 und besonders der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche an der Gütersloher Strasse zur Ostweiterung Gewerbe / Industriegebiet Fa [anonymisiert] !

A2.1 Nr. 3 (Gütersloher Straße)



erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wohnbebauung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanelntwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen>)).

	Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9370	
<p>GT_Rhe_GIB_020 ("[anonymisiert] Erweiterung") 23,9 ha</p> <p>Beurteilung nach Prüfbögen: 99% des Plangebietes liegen im Bereich eines Wasserschutzgebietes (WSG Herzebrock-Quenhorn Reservegebiet) das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet das Plangebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug</p> <p>Stellungnahme: Aufgrund der geografischen Lage dürfte die Fläche nur für eine Erweiterung der Fa. [anonymisiert] entwickelt werden. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet und der entsprechenden Beurteilung im Prüfbogen halten wir die Fläche für nicht realisierbar. Zum Schutzgut Wasser wie auch zu den regionalen Grünzügen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den jeweiligen Bereichen unserer Stellungnahme. Das an dem Standort bereits große Kapazitäten für Schlachtschweine realisiert wurden sehen wir ebenso kritisch. Erhebliche Logistikleistungen mit Einfluss auf die Tiertransportverordnung und das Tierschutzgesetz sind bei einer möglichen Erweiterung zu befürchten. Die gewünschte zukünftige dezentrale Ausrichtung der Schlachtkapazitäten und deren Weiterverarbeitung sollte im zukünftigen Regionalplan bereits Beachtung finden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Rheda-Wiedenbrück und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B64 und L 568 angebunden ist und damit die BAB A 2 und die B 61 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Grundwasser - und Trinkwasserschutz, Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine</p>

GT_Rhe_GIB_020 („Tönnies Erweiterung“)



abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasserversorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die angrenzenden Naherholungs- und Waldgebiete sind durch die Festlegungen von Waldbereichen und regionalem Grünzug zudem bereits regionalplanerisch geschützt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 4604

Beteiligung – Einwand zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

(Stand 2020) zur Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark / Rietberg

Vorausgehend möchten wir verdeutlichen, dass wir nicht generell gegen die Ausweisung von Gewerbegebieten sind. Uns ist klar, dass jede Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zur Finanzierung ihres Haushalts angewiesen ist und Unternehmen einen Standort für die Realisierung ihres Betriebszwecks benötigen. Andererseits ist festzustellen, dass sich die Ausweisung neuer Gewerbegebiete automatisch mit den Zielen des Naturschutzes in einem natürlichen Konflikt befindet. Dieser Konflikt lässt sich in vielen Fällen mildern oder beseitigen, wenn einige wichtige rechtliche Kriterien bei der Planung beachtet werden.

An erster Stelle ist die Verfassung von Nordrheinwestfalen zu beachten. Dort heißt es im Artikel 29a: *"Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden."*¹

Bei politischen Entscheidungen sollte auch auf der Ebene der Kommunen dieser Schutz als Staatsziel umzusetzen sein. Daher sind die Gemeinden zur Beachtung dieser Vorschrift verpflichtet.

Der novellierte Landesentwicklungsplan NRW 2016² bietet eine Reihe von Orientierungsvorgaben, welche die Interessen der Wirtschaft, die Umweltinteressen sowie die Interessen der Bürger und der Kommune gleichermaßen berücksichtigt. Der Landesentwicklungsplan NRW beinhaltet den rechtlichen Orientierungsrahmen für alle kommunalen Planungen im Bereich Wohnungsbau, Straßenbau und Gewerbeflächen. Beispielsweise wird darin formuliert, dass das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reserveflächen, Aufwertung sowie ggf.

Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden soll. Weiterhin die Flächennutzung zu minimieren ist, Ressourcen langfristig zu sichern und Freirauminanspruchnahme zu verringern sei.³ Bevor also für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden. Bei allen Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung hinzuwirken.

¹ SGV Artikel 29 a (Fn 8) | RECHT.NRW.DE

² Landesentwicklungsplan NRW 2 Übergreifende Festlegungen (wirtschaft.nrw)

³ , Landesentwicklungsplan NRW 2 Übergreifende Festlegungen (wirtschaft.nrw)

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune oder einer Nachbarkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Rietberg-Feldmark). Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und im Sinne der genannten Ausnahme in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt. Zur Vermeidung einer bandartigen Entwicklung sowie zum Schutz und zur optionalen Weiterentwicklung des bestehenden Gewässers wurde bewusste eine Zäsur zwischen den beiden Siedlungsbereichen festgesetzt.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte (z.B. Lärm durch den Gewerbebetrieb selber und durch den Verkehr) sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzender Wohnbebauung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen der Kommune ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf Die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Seite 8

Das Umweltministerium NRW benennt die Reduzierung einer Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Produktionsflächen als erklärtes Ziel⁴ und bewirbt mit dem Trägerkreis "Allianz für die Fläche⁵" die Schlüsselrolle der Kommunen zum Flächenschutz.

Ein Argument aus dem Jahr 2019 überlagert alle folgenden: In Anbetracht der globalen Klimaänderung und der negativen Folgen, die alle Menschen in ihrem persönlichen Erfahrungsumfeld registrieren können, kommt es auf jeden Quadratmeter unversiegelten Boden an. Dies ist sinngemäß eine Äußerung der Hessischen Umweltministerin, Priska Hinz, vom Sommer 2019. Auch die nordrheinwestfälische Umweltministerin Ursula Heinen-Esser (CDU) äußert sich ähnlich: "Fläche ist endlich".⁶

Argumente gegen die Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Feldmark

1) Menschen und Menschliche Gesundheit

Das Industrie- und Gewerbegebiet Feldmark in Rietberg bedroht Mensch und Natur. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche an der Feldmark muss geschützt werden. Die für das Industrie- und Gewerbegebiet „Feldmark“ vorgesehene Fläche ist ein wichtiges Stück Boden. Sie ist kein ausgewiesenes ‚Naturschutzgebiet‘. Sie ist dennoch eine Fläche, die aus mehreren Gründen schützenswert ist, bzw. geschützt werden muss.

Auswirkungen auf uns Anwohner und Rietberg

- Wir am Wulfhorstweg sind bereits vom Norden-Westen von einem Industriegebiet belastet. Hier entsteht eine nachweislich extreme Geruchsbelästigung durch einen Tierfuttermittel-Verarbeiter, die unsere Lebensqualität und Wohnsituation deutlich beeinträchtigt und mindert. Wir befürchten weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Verkehr, Geruch und Emissionen.
 - Zudem sind wir bereits heute von vielen ‚Bauwerken‘ umzingelt: hohe Gebäude durch die Rietberger Möbelwerke, Merschbrock-Wiese sind belastend.
- "Von gestern sind große eingeschossige Hallen auf der grünen Wiese mit riesigen Parkplätzen davor", sagte die NRW Umweltministerin Ursula Heinen-Esser ⁷.
- Trotzdem wurden diese Gebäude um uns herum gebaut – dem möchten wir zukünftig entschieden entgegentreten und widersprechen dem Bau solcher hohen Gebäude.
- Nutzung von Hausbrunnen

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Oberflächenwasserkörper, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Vorkommen planungsrelevanter Arten, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente

Zum Teil werden hier noch Hausbrunnen für die Trinkwasserversorgung genutzt, dies wäre durch ein Industriegebiet gefährdet.

- Nah-Erholungsgebiet zerstört und abgeschnitten. Viele Rietberger Bürger und Bewohner nutzen diesen wertvollen Landschaftsteil für den erholsamen Aufenthalt in der Natur. Die Lebensqualität in Rietberg würde sich verschlechtern, wenn die Erreichbarkeit der Natur (= Naherholungsgebiet) verhindert wird.
- Es besteht die Gefahr, dass der Wert von Wohneigentum sinkt, wenn wegen der sinkenden Lebensqualität Bewohner abwandern oder sich nicht in Rietberg niederlassen wollen.
- Die Luftqualität in Rietberg ist gefährdet

Da es nicht ausgeschlossen ist, dass auch von einem neuen Industrie- und Gewerbegebiet Emissionen verschiedener Ausprägung erzeugt werden, ist eine verstärkte Gesundheitsgefährdung der Bürger nicht auszuschließen.

4 Umweltministerium NRW: Flächenverbrauch

5 Umweltministerium NRW: Flächenverbrauch

6 Kehrtwende: NRW-Regierung will Flächenverbrauch wieder senken (aachenerzeitung.de)

7 Kehrtwende: NRW-Regierung will Flächenverbrauch wieder senken (aachenerzeitung.de)

2) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aus Sicht des Naturschutzes lässt sich feststellen, dass diese Fläche der Lebensraum von Vögeln und Tieren und Pflanzen (z.T. streng geschützt⁸) ist. Hier ist eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen zu finden. Dazu gehören Greifvögel, wie Bussard, Habicht, Turmfalke. Auch Grau- und Silberreiher und Weißstörche sind häufige auf den Äckern und an den Gräben zu sehen. Wir haben weiterhin, Kiebitze, Kuckuck, Grauspecht, Mittelspecht/Kleinspecht, Saatkrähe, Feldsperling, Eulen/Käuze, Schwäne, Wachteln, Kraniche. Weiterhin viel Insekten und Käfer wie Nashornkäfer, Libellen, Hornissen/Bienen, Wanzen und Schmetterlinge sind häufig zu sehen sowie verschiedene Amphibien wie Frösche und Kröten.

Außerdem lassen sich im Randbereich verschiedene selten anzutreffende Wiesenkräuter und –Blumen finden.

Am späten Abend und frühen Morgen nutzen Rehe diese Flächen als Nahrungsquelle. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet zerstört einen wichtigen Korridor für den Lebensraum der Tierwelt, besonders des Rehwildes. Die Folge wird sein, dass die Tiere ihre bisherige Lebensweise nicht mehr aufrechterhalten können. Der Lebensraum wird abgeschnitten oder von den Tieren nur mit großer Gefahr

werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Hierzu wird auf das Kapitel 3. im Regionalplan OWL sowie auf die Ziele und Grundsätze im LEP NRW.

behauptet. Wildkorridore sichern für Wildtiere den genetischen Austausch. Dieser Korridor würde zwischen in Rietberg weiter eingeeengt.

Besonders erwähnenswert sind die streng geschützten Säugetiere wie Haselmaus und Fledermäuse, welche wir regelmäßig abends beobachten. Dies sind Beispiele.

Es ist zu prüfen, ob das Gebiet um die Feldmark aufgrund dieser Tatsachen nicht auch gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen schützenswert ist.⁹ Die EU Kommission hat gerade die Ausweisung von Schutzgebieten in Deutschland bemängelt. Dazu gehören sogenannte Erhaltungsziele, um den Bestand von Arten zu schützen oder wiederherzustellen.¹⁰

Statt eines Industriegebietes eignet sich die Fläche hervorragend als Areal für die Förderung der Artenvielfalt

Die Neue Westfälische Zeitung wurde bereits 2018 darüber berichtet, dass die Stadt Rietberg mehr für die Erhaltung der Artenvielfalt tun will.¹¹

Die vom geplanten Industrie- und Gewerbegebiet bedrohte Fläche würde sich im besonderen Maße für die Ausweisung einer naturnahen Fläche eignen, auf der die Artenvielfalt im Bereich Flora und Fauna im Rietberger Umfeld mit geringem Aufwand optimal gefördert werden könnte. Durch Nutzung der Ackerränder würde sich nach kurzer Zeit eine große Vielfalt an Wildkräutern entfalten können. Dadurch wäre insbesondere die Artenvielfalt der Fauna sehr begünstigt.

Auf dieser Fläche könnte folglich die Planung der Stadt Rietberg weiter beweisen, dass die Förderung der Artenvielfalt ein Herzensanliegen ist.

3) Boden / Flächen

Jeden Tag wird in NRW eine **Natur-Fläche von ca. 8,1 ha** zerstört/umgewandelt¹², und zwar in Baugebiete, Verkehrsflächen usw. Wir wünschen uns von Rietberg eine Gegenbewegung

⁸ Publikation: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (nrw.de)

⁹ EUR-Lex - 31992L0043 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

¹⁰ Naturschutz-Verstöße: EU-Kommission verklagt Deutschland vor EuGH - Politik - SZ.de (sueddeutsche.de) ¹¹ Initiative für insektenfreundliche Seitenstreifen, Verkehrsinseln und Außenflächen: Stadt setzt auf größere Artenvielfalt - Rietberg - Westfalen-Blatt (westfalen-blatt.de)

12 LANUV (nrw.de)

und die Wahrnehmung des gravierenden Problems.

Die Agenda 2113 verbietet die Verschwendung von naturnahen Flächen

Die Stadt Rietberg ist Teil der lokalen Agenda 2114 damit als verbindliche Orientierungsgrundlage für die Rietberger Stadtpolitik festgelegt. Die Umwandlung naturnaher Flächen in Gewerbegebiete ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.

Es ist unverantwortlich, dass bei der Planung eines Gewerbegebiets die Verdichtung der Bebauung und der Verknüpfung mit schon vorhandener Bebauung zu wenig ernsthaft betrieben wird. Dagegen wird die **Zersiedelung der Landschaft** weiter vorangetrieben. Die Errichtung des geplanten Gewerbegebiets an der Feldmark in Rietberg würde genau diese fatale Entwicklung verstärken: Ein Baugebiet in einem kostbaren Naturbereich – unmittelbar am Waldrand – faktisch eine neue Siedlung als Insel, weil keine Anbindung an den Ort erfolgt.

Ein intaktes ökologisches System benötigt Landschaft, die nicht durch menschliche Eingriffe zerrissen/unterbrochen wird. Das Baugebiet müsste – wenn überhaupt – in die Nähe der Ortsbebauung geplant werden. Das Areal eignet sich eher für Ausgleichsflächen oder für die Aufforstung, um den Brennholzbedarf der Rietberger Bürger in Zukunft besser abdecken zu können oder weiterhin als landwirtschaftliche Ackerfläche. Sie wäre hervorragend geeignet zur Förderung der Artenvielfalt und Stärkung der Insektenpopulation.

4) Wasser

Das Gebiet war in früheren Zeiten **Überschwemmungsgebiet**, auch heute haben wir Anwohner noch häufig Wasser im Keller. Bei Starkregen befürchten wir Anwohner durch eine Bebauung Überschwemmungssituationen.

Mittlerweile warnen ‚Wasserwissenschaftler‘ vor dem häufigen Auftreten von Starkregen-Situationen in Deutschland und fordern die Kommunen auf, mehr für die Vorsorge bei den Hauseigentümern zu tun.

Diese extremen kurzfristigen Niederschläge dringen leider nicht bis zum Grundwasser, sondern fließen überwiegend in Bächen und Flüssen ab, mit der Folge von lokalen Überschwemmungen.

Durch eine Überbauung/Versiegelung der Flächen nahe bei unseren Häusern sehen wir hier eine deutliche Gefährdung durch Überschwemmungen und lehnen diesen Gefahrenherd ab.

Schutz des Grundwasserspiegels

Unbebaute Naturfläche ist für die Sicherung des Grundwasserpegels von eminenter Bedeutung. Nicht allein deshalb drängen die Kommunen die Bürger, auf die Versiegelung des Bodens zu verzichten. Dies sollte auch von den Kommunen befürwortet werden.

5) Klima / Luft

Offene Flächen (Böden) sind ein natürlicher CO₂-Speicher. Weitere Versiegelung bedeutet eine Verhinderung der Speichermöglichkeit des Klimagases. Nach dem langen, heißen und regenarmen Sommer der letzten Jahre zeigte auch das Jahr 2020 einen ähnlichen Verlauf. Es ist sichtbar geworden, dass viele Fichten in unseren Wäldern aufgrund des Wassermangels der letzten Jahre abgestorben sind. Auch am Wald am Merschemkeweg ist dies deutlich zu erkennen. Wissenschaftler haben vorgeschlagen, dass die Hauptsache des Klimawandels – die Zunahme der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre – u.a. auch durch eine Ausweitung der Wälder bekämpft werden sollte. Dafür werden Flächen gebraucht.

13 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - A - Agenda 21 (bmz.de)

14 Lokale Agenda 21 Stadt, Beschlüsse in NRW (agenda21-treffpunkt.de)

6) Landschaft

Wir, die Anwohner, haben einen großen Nutzen von der unbebauten Fläche. Sie dient uns als Naherholungsgebiet und von unseren Häusern haben wir einen weiten Blick über die Landschaft nach Süden bis hin nach Paderborn und die nahen Wälder.

7) Sonstiges

▪ Naturschutz ist Menschenschutz

Naturschutz ist kein Selbstzweck. Naturschutz ist Menschenschutz. Die Berichte über ein massives Insektensterben mit der Gefährdung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten (= Lebensmittel) zeigen dies deutlich auf

▪ Sicherung der Ernährungsgrundlage

Nur eine intakte Natur ermöglicht das Leben (Überleben) von uns Menschen im ökologischen System (siehe auch die Bedrohungen durch Klimawandel > extreme Wetterereignisse, z.B. lange Trockenphasen mit Ernteauffällen, lange heftige Regenfälle mit Überschwemmungen, Orkane, Tornados, Waldbrände usw.)

▪ Stärkung der Landwirtschaft

Ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen erhalten werden, sowohl für den Anbau an Nahrungsmitteln als auch für die Tierhaltung. Die Flächen der noch

vorhandenen Landwirtschaft werden zunehmend verringert. Den noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben wird die Existenzgrundlage entzogen. Der Verlust an Fläche würde durch notwendige Ausgleichsflächen zudem einen noch höheren Verlust landwirtschaftlicher Fläche nach sich ziehen, da Ausgleichsflächen grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Fläche entnommen werden.

- **Wert von offener Landschaft im Bewusstsein der Politik**

Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik vermittelt oft den Eindruck, dass unbebauter Boden grundsätzlich keinen besonderen Wert hat. Nur bei Vorhandensein geschützter Pflanzen und Tiere existieren rechtliche Hindernisse für die großzügige Umwandlung der Flächen in Bauflächen, Verkehrsflächen usw. Das ökologische Bewusstsein bei den verantwortlichen Politikern und Verwaltungs-Fachleuten muss sich gravierend verbessern.

- **Flächensparende Bauausführung bei neuen Betrieben**

Die Bauausführung im Gewerbegebiet muss raumsparend erfolgen, neu ansiedelnden Firmen und die Bau-Genehmigungsbehörde sollten planen und überlegen, wie der Platzbedarf minimiert werden kann.

- **Nutzung von Industriebrachen**

Bevor neue Naturflächen vernichtet werden, müssen unbedingt alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, alte Gewerbeflächen, die brach liegen, zu reaktivieren. Auch alternative Flächen in bereits bebauten Ortslagen müssen geprüft werden.

- **Hohe Infrastrukturkosten für das geplante Gewerbegebiet**

Die Bereitstellung des Gewerbegebiets Feldmark würde hohe Kosten für notwendige Infrastrukturmaßnahmen verursachen. Die vom Ortsrand Rietberg entfernte Lage macht die Anbindung an das Stromnetz sowie an die Wasserversorgung und – Entsorgung sehr teuer. Es ist zu befürchten, dass selbst in Rietberg entsprechende Folge-Investitionen (z.B. Ausbau des Abwassersystems) notwendig werden, die ihrerseits den Stadt-Etat und damit den Steuerzahler belasten.

- **Das Gewerbegebiet erzeugt ein Verkehrschaos**

Wir Anwohner befürchten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und gefährliche Abbiege-Manöver auf die Bundesstraße64.

Infolgedessen wären weitere aufwändige Verkehrsstrukturmaßnahmen (Ampeln, Kreisverkehr, zusätzliche Straßenanbindungen) unvermeidlich, die wiederum den Steuerzahler belasten.

Der Umweltschutz und die Interessen der Bürger müssen mindestens den gleichen Stellenwert bei der Planung erhalten wie Steuer- und Wirtschaftsinteressen.

Wir Anwohner möchten uns beteiligen und plädieren aus oben genannten Gründen dafür, dass das geplante Industrie- und Gewerbegebiet ‚Feldmark‘ in Rietberg so

nicht gebaut werden darf. Es sollte demnach weiter als Landwirtschaft genutzt werden oder sogar Ausgleichsfläche aufgeforstet werden.
Wir wünschen uns einen Dialog.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3365

[anonymisiert]
Projekt-Nr.:4727
Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

Im Zuge der Erarbeitung eines einheitlichen Regionalplans für die gesamte Region OWL hatten wir Ihnen im Januar 2019 im Namen der Firma [anonymisiert]ein Konzept zur Abgrenzung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bei SchloB Holte-Stukenbrock östlich des Safariparks Stukenbrock zukommen lassen (vgl. Abb. 1).

Wir begrüßen daher, dass die im Konzept beschriebene Abgrenzung im Regionalplan OWL Entwurf 2020 zeichnerisch festgelegt wurde und regen an, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Sie dient der Firma als wichtige mittelfristige Absicherung zur Vermeidung von Rohstoffengpässen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zudem begrüßen wir die erneute zeichnerische Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bei Schloß Holte-Stukenbrock nördlich der L 758, angrenzend an die bestehende Sandabbaufläche (vgl. Abb, 2).

Da die Verhandlungen mit dem Flächeneigentümer wieder aufgenommen wurden, kann hier evtl. mit konkreten Planungen in Zukunft wieder begonnen werden. Wir regen daher an, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

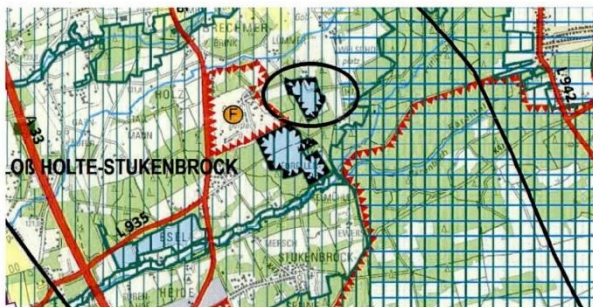


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3032

im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 9 im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) – zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) aufgenommen wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Quarzsandvorkommen.

Wir hoffen, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.

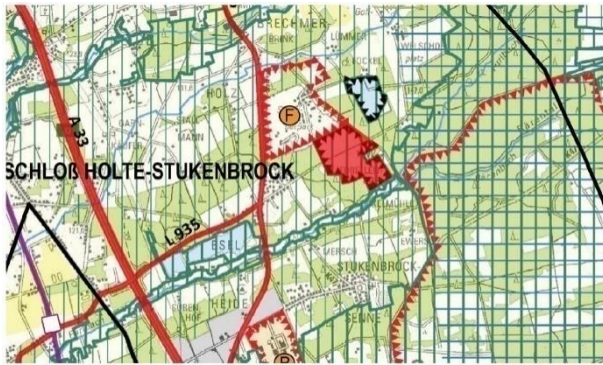


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit BSAB in der Gemarkung Stukenbrock (rote Schraffur)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7220

ASB 007 (S1) widerspricht dem Ziel von [anonymisiert] diesen prägenden Grünzug des Gemeindegebietes Steinhagen "die Patthorst" zu schützen. Diese Fläche liegt zudem im WSG. Die Entwicklungsfläche sollte deutlich reduziert und eine größere Entfernung zur Waldfläche dargestellt werden.

(Die reduzierte Fläche sollte für die Gemeinde Steinhagen mit einer Priorität der Kategorie III entwickelt werden).



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.

Im übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und Ziel F 20 (Waldbereiche) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Hinweis:Die Ausführungen in der Klammer beziehen sich auf die Stellungnahme der Gemeinde Steinhagen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7221	
<p>ASB 008 (S2 in Verbindung mit S6) stellt für uns keine Arrondierung des Siedlungsbereiches dar. Die Flächendarstellung widerspricht dem Grundsatz S2 des RPLs zur kompakten Siedlungsentwicklung.</p> <p>S6: Da es sich hierbei nicht um eine Arrondierung handelt, sondern um eine Erweiterung der Siedlungsfläche am Rande der Gemeindegrenze zur freien Landschaft hin, sollte angesichts der mit dem Regionalplanentwurf angedachten Siedlungsfläche von 113,7 ha, die Gemeinde diese Fläche grundsätzlich nur bis zur "Hofzufahrt Ramforth", als städtebauliche Linie des Planbereiches, entwickeln.</p> <p>Der ASB ist mit einem größeren Abstand zur Waldfläche zu entwickeln. Die "Hofzufahrt Ramforth" sollte die Grenze des Planbereiches darstellen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die ASB-Fläche wurde in Richtung des Waldes und der "Hofzufahrt Ramforth" arrondierend zurückgenommen.</p> <p>Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen</p>

	<p>Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7222	
ASB 021 (S3) Die Ausweisung der Fläche als ASB begrüßen wir ausdrücklich. Auch um die Forderung an einen u. E. zwingend notwendigen Haltepunkt am Roggenkamp für eine gute Anbindung an den ÖPNV zu stärken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7217	
<p>Zeichnerische Festsetzungen:</p> <p>GIB 001 (N4)</p> <p>Die Fraktionen [anonymisiert] begrüßen die Erweiterungsmöglichkeit der Gewerbefläche in Brockhagen. Die Sicherung von Arbeitsplätzen stärkt den Ortsteil und den Standort Grundschule Brockhagen. Allerdings hat die Fläche laut Umweltbericht eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es werden schutzwürdige/klimarelevante Böden mit höchster Bedeutung in Anspruch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinhagen-Brockhagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und</p>

<p>genommen. Daher ist bei einer Überplanung der Fläche besondere Sensibilität gefordert.</p>	<p>Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. schützwürdige Böden, Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7218	
<p>GIB 014 (N1)</p> <p>Die Entwicklung der "Detertfläche" als Gewerbe-und Industriegebiet wird ausdrücklich begrüßt und entspricht unseren Entwicklungszielen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7219	

GIB 016 (N2)

Die Entwicklung der "GIB-Fläche westlich Jücker Mühlenbach, Bereich Howe" lehnen wir ab. Diese Fläche grenzt teilweise mit 2 Seiten an gliedernde Grünachsen.

Es handelt sich hier um ein großflächiges unzerschnittenes Gebiet am Rande der Patthorst. Es ist Teil eines Biotopverbundsystems zum Teutoburger Wald und beinhaltet das schutzwürdige Biotop BK 3916-042.

Der Bereich wird im aktuellen RPL als Freiraum und Agrarfläche dargestellt. Im Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde wurde eine Erweiterungsmöglichkeit für das nördlich angrenzende Gewerbe angestrebt.

Dieser Bereich als Potentialfläche für gewerbliche geprägte ASB-Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt.

Die farbliche Darstellung im RPL sollte daher als ASB = rot und nicht als GIB = grau erfolgen.

Der Wegfall der zusätzlich im RPL-Entwurf vorgesehene Erweiterung der Gewerbefläche beeinträchtigt unserer Meinung nach nicht die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, da z.Z. die Fläche eines ehemaligen Gewerbebetriebes ebenfalls neu entwickelt wird.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung teilweise zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Steinhagen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Arten- und Biotopschutz, Wald, Fließgewässer) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 27 (Oberflächengewässer) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die angeregte Umwandlung des GIB in einen ASB wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Flächeneignung verbleibt es bei der regionalplanerischen Zielsetzung in diesem Bereich einen GIB festzulegen. Im Übrigen wird auf Ziel S 5 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und die dazugehörigen Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2732</p>	
<p>Auszug Blatt 23 (hier Ortsteil Verl-Sürenheide) – Stellungnahme zum Regionalplan OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Ortsteil von Sürenheide bin ich im Elternhaus aufgewachsen und habe über einen Zeitungsartikel über die Interessengemeinschaft 100ha erfahren, dass man die Sürenheide nun komplett mit Industrie einkesseln möchte. Das hat mich tief erschrocken und traurig gestimmt und daher möchte ich aus meiner Sicht einmal Stellung beziehen.</p> <p>Ich selber bin im heimischen florierendem Unternehmen Beckhoff Automation tätig. Das Unternehmen agiert m.E. sehr nachhaltig im Umgang mit neu zu verbauender Flächen. So ist es, dass leerstehende Firmenhallen (ja, die gibt es hier) angemietet oder aufgekauft und renoviert werden, um dezentral expandieren zu können. Dieses bedeutet auf der anderen Seite für das Unternehmen sicherlich einen höheren logistischen und finanziellen Aufwand, den man dafür in Kauf nimmt. Es zeigt mir andererseits aber, dass man sehr nachhaltig versucht mit dem Flächenverbrauch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p>

umzugehen und nicht sinnlos zu verschwenden. So war es der Fa. Beckhoff mit seinem Wachstum immer gelungen weiter zu expandieren. Wir haben hier eher das Problem vom fehlenden und qualifizierten Personal.

Ähnlich auch beim hiesigen Küchenhersteller Nobilia: Firmenzentrale und Werk 1 in Sürenheide, Erweiterungsflächen in Kaunitz (Werk 2), Sürenheide (Werk 4), Saarlouis (Werk 5) und jüngst direkt angrenzend in Spexard am Hüttenbrink (Werk 3).

Ich verstehe auch nicht, warum die Stadt Verl (mit reichlich Kapitalüberschuss, hauptsächlich durch niedrige Gewerbesteuererinnahmen generiert) einen eigenen überregionalen Plan mit nicht verfügbarer Fläche verwirklichen möchte. Sicherlich gibt es Nachbarorte, die brachliegende Flächen zur Verfügung haben, wo geplante Großindustrie mit finanzieller Unterstützung sinnvoller aufgehoben wäre.

Zudem liegen diese geplanten Flächen im oder am Naturschutzgürtel (Große Wiese). Hier suchen sich viele ihren Ausgleich und Erholung durch Spaziergänge und Fahrradtouren.

Dem Ortskern Sürenheide, der bereits jetzt vor lauter Verkehr und Lärm stellenweise erstickt und wohnlich nur noch einen minderwertigen Wohnqualitätsfaktor erkennen lässt, erschließen sich mir solche Planungen nicht. Aber da soll es ja noch einen separaten BAB-Anschluss geben, was ja noch mehr Verkehr, Lärm und Dreck am Straßenrand mit sich bringt.

Was aber ist mit den Bürgerinnen und Bürgern, die dort wohnen? Wo sollen die hin, wenn nur Ausgleichsflächen in weit auswertigen Bereichen zu höchst überbewerteten Werten, wie man es hört, mit Steuergeldern von der Stadt Verl erworben werden?

Was ist das für ein Umgang mit all dem und wo bleibt die politische Verantwortung? Weiter fühle ich mich durch meine Kindheit, mit meinen dort lebenden Freunden, deren Familien und meinen Verwandten aus dem Ortsteil verbunden, die so eine überdimensionierte Planung noch weniger verstehen. Sie meinen, Widerstand sei zwecklos, die Politik macht eh was sie will und daher erhebe ich meine Stimme. Ist das so, wie sie mir es schildern? ...oder denkt die Bezirksregierung mit ihrer Verantwortung neutral darüber nach oder liest diese Zeilen überhaupt? Ich bin gespannt.

In der Sürenheide gibt es neben den beiden Kirchengemeinden noch ein aktives und buntes Vereinsleben und einen Schützenverein. All das würde darunter massiv leiden und sich sicherlich nicht verbessern. Da denke ich bspw. an den Kindergarten der kath. Kirche, wo mein Neffe und weitere Bekannte aktuell untergebracht sind. Es ist für mich nicht vorstellbar, gegenüberliegende Flächen mit zukünftigen

Schwerlastverkehr noch mehr zuzusetzen.

Was sind das für wahnsinnige und willkürliche Planungen? Apropos Wahnsinn- ist auch der maximierte Geldüberschuss der Stadt Verl. Dabei lautet es doch immer,

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -lärm, Autobahnanschluss, Verminderung der Lebensqualität, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>dass eine Kommune einen regulierenden Ausgleich haben sollte. Was macht man mit all dem überschüssigen Geld? Sicherlich erfreut sich jeder, ich ebenso an Wohlstand und Reichtum, wie es uns die Werbung immer eingetrichtert hat. Wie lautete sie doch gleich nochmal: Mein Haus, mein Auto, mein Boot, ... Ich denke, dass ein guter Mittelstand und die Städte, gerade in der jetzigen Zeit durch Covid19 noch verantwortlicher und nachhaltiger mit all dem umgehen müssen. Und die Zeit der Pandemie, wenn auch primär durch die Politik getrieben, zeigt auf, dass es keine Sicherheit, auch nicht für den besten finanziellen Wohlstand, gibt. Denn schon jetzt wird größtenteils im HomeOffice gearbeitet und all die Büroflächen stehen plötzlich wieder zur Verfügung. So sehe ich es auch in der Zukunft. Was machen wir dann mit all den leerstehenden Gebäuden, die dem Markt wieder zur Verfügung stehen werden? Denn eines ist doch sicher, Industrie 4.0 und Digitalisierung werden vorangetrieben und sind nicht mehr zu stoppen, das zeigt die ganze Welt, wovon es nur eine gibt, auf der wir leben. Wo steht Deutschland da denn überhaupt noch? Ich appelliere an ihre Vernunft und ihren Verstand und freue mich über eine Entscheidung, meinen noch lebenswerten Heimatraum weiter zu schützen und solch eine Planung für Verl zu überdenken und abzulehnen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1881</p>	
<p>wir wohnen nicht weit entfernt von diesem geplanten Baugebiet und möchten uns ganz entschieden gegen eine Bebauung aussprechen. Es gibt viele leerstehende Industriebrachen, die man für eine kommerzielle Nutzung einsetzen könnte, denn diese Flächen sind der Natur schon mal verloren gegangen. Eine so schöne Wiesenlandschaft durch weitere Industrieansiedlungen zu zerstören geht gar nicht. Der Verlust an Vogel- und Insektenarten und an Lebensraum ist ungleich höher als ein evtl. Profit. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann auch nicht mehr angeführt werden, denn dass unser Planet kollabiert, steht fest, bleibt nur die Frage wann und ob schon die nächste Generation nur noch mit Extrem-Wetterlagen wie Stürmen, Überschwemmungen, Dürren usw. zu kämpfen hat und ob das Leben auf unserem Planeten dann noch lebenswert ist. Unsere Sorgen sind nicht nur leere Worthülsen und Untergrundmeckereien. So sind wir aus Umweltgründen schon seit über 25 Jahren nicht mehr in Urlaub geflogen, Schiffskreuzfahrten verbieten sich ohnehin; weiterhin fahren wir möglichst wenig mit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p>

<p>dem PKW und versuchen sehr viele Dinge wie Einkäufe usw. mit dem Fahrrad zu erledigen. Wir haben einen naturnahen Garten mit einer unglaublichen Vogelvielfalt, sehr vielen Insekten, Igel, Eichhörnchen usw. Unsere Devise lautet: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es. So hoffen wir, auch weiterhin in den Spiegel schauen zu können.</p>	<p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1882	
<p>ich möchte Stellung nehmen zum Gewerbegebiet im Verler Norden (Pausheide). Ich bin gegen ein Gewerbegebiet im Verler Norden und die geplante Autobahnauffahrt, da viel Natur diesem Gebiet zum Opfer fallen wird. Flächen die einmal versiegelt sind werden auch nicht wieder so wie sie jetzt sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere</p>

Alter Baumbestand (und das ist nicht wenig) würde einfach verschwinden. Was wären wir ohne Bäume? Wer würde unsere Luft zum Atmen produzieren? Das Gewerbegebiet bestimmt nicht!

Hier auf den Flächen wird noch Landwirtschaft betrieben, ohne Landwirtschaft keine Nahrung.

Angrenzend haben wir hier das Naturschutzgebiet "große Wiese" mit seinen Zahlreichen Tierarten. Diese Tiere bewegen sich ja auch und suchen Nahrung im angrenzenden Verler Gebiet, welches dann wegfallen würde.

Es ist schön wenn man z.b. bei einem Spaziergang einen Storch sieht der Nahrung sucht und dies auch auf den Wiesen und Grünflächen, die von der Planung betroffen sind.

Tieren würde der Lebensraum genommen.

Ich bin hier Aufgewachsen nun wachsen hier meine Kinder auf. Es ist so schön als Kind eine solche Freiheit zu haben zum Spielen und erkunden. Rehe Hasen und Co zu beobachten.

Es ist für uns ein natürliches Erholungsgebiet, wir gehen hier spazieren, fahren Rad, Leben hier und genießen einfach die Natur. Und nicht nur wir Anwohner, kann man hier ihre Freizeit verbringen sehen, viele Verler und Friedrichsdorfer nutzen diesen Bereich.

Ich möchte nicht durch ein Gewerbegebiet gehen müssen und Tränen in den Augen haben weil ich mich dran erinnern kann wie es hier ausgesehen hat und was daraus geworden ist.

Kommen Sie doch einfach mal vorbei und sehen selbst wie schön es hier ist, Die Natur blüht langsam auf, Vogelgezwitscher erfreut einen jeden Tag.

Ohne Natur wird es eine Stille ohne Tiere sein aber mit dem Krach eines Gewerbegebiets. Abgase und erhöhtes Verkehrsaufkommen würden uns beim Leben stören.

Wir haben Schon die A2 bitte haben sie Verständnis für uns Anwohner und Strafen uns nicht auch noch mit einem Gewerbegebiet.

Wir leben hier in 4ter Generation im selben Haus in dieser wunderschönen Natur und würden uns wünschen das auch weitere Generationen diese Gegend so wie sie ist genießen können.

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen verkehrlichen und naturräumlichen Belange (z.B. Verkehrsführung, Luftverunreinigung durch Abgase, Autobahnauffahrt, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2702	
<p>Hallo, ich bin [anonymisiert], 17 Jahre alt und lebe seit meiner Geburt in Sürenheide. Ich bin in dem betroffenen Teil, der als Industriegebiet angestrebt wird, aufgewachsen.</p> <p>Das Dreiländereck ist nicht nur ein beliebiger Ort. Es ist ein Zuhause für viele Familien, ein Ort an den Menschen von außerhalb kommen, ein Ort an dem ein Verein entstanden ist, an dem man die Natur in vollen Zügen genießen kann und an dem ich zu dem Menschen geworden bin, der ich jetzt bin und zu dem ich noch werden will.</p> <p>Die Nachbarschaft an diesem Ort ist geprägt durch ihren starken Zusammenhalt, jeder hilft hier jeden. Zu jeder Jahreszeit treffen wir uns. Im Sommer zum Grillen, im Winter auf einen Punsch und im Frühling zum Osterfeuer oder zu runden Geburtstagen und Hochzeitstagen. In meiner Nachbarschaft leben Familien, die auf Generationen zurückgreifen können. Es gibt aber auch Familien, die über die Jahre neu dazu gekommen sind und seid Anfang an mit offenen Armen Willkommen geheißen wurden und jetzt ein fester Bestandteil unserer Gemeinschaft sind. Wie man in Geschichte sagen würde, jetzt zu dem historischen Hintergrund des Dreiländerecks. An dem Dreiländereck fand der St. George Schützenverein seinen Ursprung. Am Rastplatz steht dafür extra ein Schild und eine kleine Info zum Ursprung des Schützenvereins von Sürenheide, dieses gucken sich Leute an, wenn sie eine Runde spazieren gehen. Ein weiterer Beweis dafür, dass es das Dreiländereck und seine Gemeinschaft schon lange gibt, ist das Haus in dem ich lebe. Es wird bald 200 Jahre alt. In diesen 200 Jahren ist viel passiert, aber dieses Haus hat all das überdauert und steht immer noch. Dieses Haus ist aber nicht das einzigste im Dreiländereck, was viel erlebt hat, wie den Familienursprung vieler Familien. Wie aus kleinen Kinder Eltern wurden und darauf hin Großeltern. Ein wichtiger Aspekt des Dreiländerecks ist auch die Natur. Es gibt hier mehrere kleine, sowie große Wälder und Felder. Viele verschiedene Pflanzen wachsen hier</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO</p>

und sind überall wieder zu finden. Es gibt aber auch Natur- und Blumenwiesen, wo man die Pracht überall wieder zu finden. Es gibt aber auch Natur- und Blumenwiesen, wo man die Pracht der Natur betrachten kann. Die Tierarten, die hier zuhause sind greifen zurück auf Rehe, Eulen, Hasen, Füchse, Habichte, Falken, Enten, Störche, Steinkautze und Wildschweine. Diese Tiere haben wie die Menschen hier ihr zuhause gefunden und kommen jedes Jahr wieder hier hin. So wie ein Entenpaar, das jedes Jahr wieder zu dem Bach an unserem Haus kommt oder die Rehe, die bei uns auf den Wiesen und Feldern leben. Nicht nur die Menschen, die hier leben genießen die Vielfalt, die das Dreiländereck bietet, sondern auch viele Leute von außerhalb. Familien, die mit ihren Kinder die Natur genießen und erkunden, Menschen, die mit ihren Hund Gassi gehen oder einfach nur so in kleinen/großen Gruppen oder alleine spazieren gehen, ...

Meine Familie und ich leben zusammen auf einem Hof, der aus zwei Häusern, einer Scheune, einem Stall, einem großen Garten, Wiesen und Feldern besteht. Nicht nur

Menschen leben hier auf diesen Hof, sondern auch zwei Pferde, zwei Hunde, eine Katze und viele wilde Tiere, die sich hier wohl und zuhause fühlen. Mein Opa hat hier schon als kleiner Junge gelebt, meine Oma kennengelernt und zusammen drei Kinder bekommen. Die hier aufgewachsen sind. Mein Vater hat dann meine Mutter kennengelernt und aus einem alten Stall in den Kühen und Pferde standen ein Zuhause für mich und meine Schwestern gebaut. Auf diesem Hof habe ich meine ersten Schritte gemacht, habe Fahrrad fahren gelernt, bin den Hunden hinterhergerannt, habe reiten gelernt, bin oft hingefallen, habe gespielt, wie es sich für ein Kind gehört, habe die Natur in all ihren Facetten kennen und lieben gelernt, bin auf Bäume geklettert und habe verstecken im Maisfeld gespielt. So sah meine Kindheit aus und genau so eine Kindheit wünsche ich mir auch irgendwann mal für meine Kinder. Eine Kindheit wo man einfach ein Kind sein kann, wo es egal ist, wenn man dreckig wird oder man mal einen Kratzer bekommt, aber direkt wieder aufsteht und weiter seinen Spaß hat. Eine Kindheit, wo man die Natur kennenlernt und nicht auf ein Industriegebiet sieht und sich nicht vorstellen kann, dass hier mal alles Grün war. Das man hier umgeben von Wiesen, Feldern und Wäldern aufgewachsen ist. Dieses Dreiländereck steht für so viel. Wenn aus diesem besondern Stück ein Industriegebiet gemacht werden soll, verliert der Ort seinen Wert und das was ihn ausmacht. Die Nachbarschaft, die Entstehung von Vereinen und Familien, die Natur und noch viel mehr. Bedenken sie, dass dieser Ort nicht nur von Wert für die Menschen ist, die hier aufgewachsen sind und ihre Kinder hier aufwachsen sehen haben, sonder auch für die vielen Menschen, die an diesen Ort kommen, um abzuschalten zu können, für die Familien, die hierherkommen und auch für die Tiere.

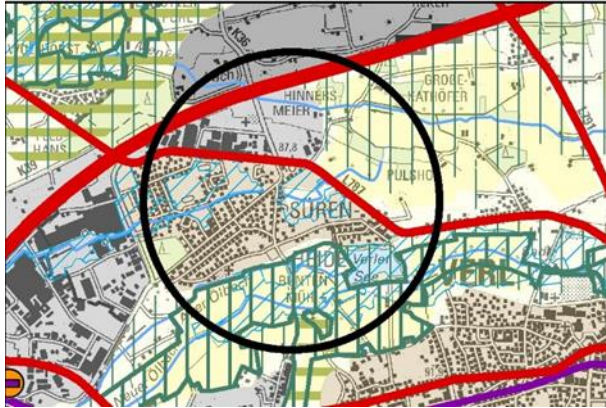
zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Pferde- und Tierhaltung, Zukunftsfähigkeit des Gebäudebestandes) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die angesprochenen Belange der Pferdehaltung und Gartennutzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsf lächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird aufDie Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>Menschen und Tiere, die hier leben müssten Platz machen für ein Industriegebiet. Aber wo sollen sie hin? In eine kleine Wohnung Mitten in der Stadt? Wodurch die Familien und diese besondere Gemeinschaft an Menschen getrennt wird. Wo sollen die vielen verschiedenen Tierarten hin, wenn all die Natur hier nicht mehr existiert? Ich kann abschließend sagen, dass ich nicht will das hier ein Industriegebiet entsteht, denn ich kann und will mir nicht vorstellen, wie die Wiesen, Wälder, Felder und Häuser abgerissen werden und damit auch ein Teil meiner Kindheit für ein Stück Industriegebiet zerstört wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2722</p>	
<p>wir möchten ihnen auf diesem Weg gerne unsere Bedenken und Gedanken zum Regionalplan von OWL für den Verler Ortsteil Sürenheide im Blatt 23 ihrer Zeichnung im Anhang zukommen lassen und bitten um Bestätigung des Eingangs mit der Bitte um Bearbeitung.</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL, Blatt 23 (Verl-Sürenheide) Wir sind das [anonymisiert] mittlerweile über 80 Jahre alt und haben ein Leben lang im Ortsteil Sürenheide von der Stadt Verl gewohnt und mit dazu beigetragen hier ein aktives Leben mitgestaltet und somit verantworten und genießen zu können. Darum möchten wir unserer Verantwortung bewusst, eine Stellungnahme zum geplanten Industriegebiet gemäß des Blattes 23 im Regionalplan von OWL geben. Zuvor möchten wir gerne etwas persönlicher auf unsere Lebenssituation eingehen, verbunden mit der bitte um respektvoller und vertraulichen Behandlung! Mit 6 Jahren habe ich Rudolf, die schlimmste Zeit meines Lebens durch den Krieg und das Blutvergießen mit Panzern direkt an der A2 erleben müssen. Diese Bilder gehen mir bis heute nicht aus dem Kopf. Zu der Zeit haben wir als Mieter am Hüttenbrink in Spexard gewohnt, wo man ja nun auch alle Häuser für Industrie und Verkehr bereits gewandelt hat. Als ich dann die erste heilige Kommunion empfangen durfte, konnte ich die absolute Verbindung im Glauben festigen und er hat unser ganzes Leben lang jede Herausforderung meistern lassen. So haben wir die katholische Kirche ehrenamtlich durch Aktivitäten und Gremienarbeiten unterstützt und zu einer lebendigen Gemeinde werden lassen, wie es bis heute die Zahlen belegen. Ja hier gibt es noch ein aktives und geselliges Vereinsleben in der Sürenheide, wenn aktuell durch die Pandemie auch nur</p>	 <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. In dem vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorferwicklungskonzept Sürenheide wird für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt. Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB. Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.</p>

eingeschränkt. Ebenso wurde der Friedhof immer weiter als letzte Ruhestätte unserer Vorfahren, aber auch unser Erstgeborenen Todgeburt als Besinnungs- und Trauerort erweitert und mittlerweile mit einer eigenen Friedhofskapelle versehen und für uns und Nachfolgende ein Ort der Stille und Begegnung bleiben muss.

Aber auch unsere Enkelkinder konnten und können den Kindergarten an der kath. Kirche zur Vorbereitung auf das Leben hier erfahren. Dort ist es heute schon so, dass unser Enkelkind im morgendlichen Straßenverkehr den Kindergarten von der Hauptstraße nur noch schlecht erreichen kann. Dieses betrifft ebenso alle Kirchgänger.

Nun findet man Gehör über die Medien, dass man versucht die Sürenheide komplett mit Industrie zu umzingeln.

Wir wohnen unweit vom Brummelweg entfernt und haben durch die Helfgerdsiedlung mit den Hochhäusern der [anonymisiert] -Mitarbeiter unsere Anwohnerstr. zur Schnellstr. gewandelt, trotz diverser Versuche der Geschwindigkeitsreduktion. Nun soll von der Kirche bis zur Helfgerdsiedlung eine Kombination von Wohn- oder nur Industriegebiet als Erweiterung im U-Stück erfolgen, was für uns überhaupt nicht nachvollziehbar ist. Sicherlich wurde der Ortsteil seitens der Politik meistens nur nachrangig gesehen. Dieses spiegeln die ursprünglichen Wohngebiete am Verler See mit den Hochhäusern wieder, aber auch die "Bauernsiedlung" entstand im Ursprung als Flüchtlingsort und neuer Heimat der Vertriebenen aus dem Osten. All dieses führte zu einem vielfältigen Ortsteil und deren bunten und aktivem Vereinsleben, respektvollem Umgang, der somit nicht nur aus dem offenen evangelischen und katholischen Glauben heraus, sondern aller Glaubensrichtungen einen Weg der Migration gefunden hat.

Dieses spiegelt aber auch das soziale abhängige Miteinander eines Menschen und der damit verbundene Sinn des Lebens wieder mit der Erkenntnis, dass es nicht nur um Macht, Gier und Geld geht, so wie es der Gesellschaft versucht wird, beizubringen. Nein, wir finden, dass Zufriedenheit und Wohlstand nur mit einem gesunden Maß einhergehen können.

Ich, Elisabeth, bin "hinter der Autobahn" mit der Landwirtschaft groß geworden und habe das Natur- und Landleben maßgeblich meiner Eltern- und Großeltern und in der zusammenhaltenden Nachbarschaft erfahren dürfen. Die harte Arbeit wurde uns bereits in der Kindheit nahegelegt und wir mussten immer respektvoll mit der Natur und den Tieren im Einklang stehen. Für jeden Baum, der gefällt wurde, musste und wurde ein neuer gepflanzt und der biologische Obst- und Gartenanbau haben uns gelehrt sich möglichst saisonal, vernünftig und gesund zu ernähren. Die Tiere wuchsen bei uns respektvoll mit auf und wurden nur nach Bedarf für den Eigenverzehr genutzt.

Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Nun soll auf den Flächen, wo es eine historisch gewachsene Landschaft, die auch heute noch von Biolandwirten extensiv genutzt wird, für ein völlig neu geschaffenes Industriegebiet mit einem anderen Nachbarort im Verbund dafür vernichtet werden. Auch historisch weist die Anhöhe meines Elternhofes, die laut Aussagen ein Ausläufer des Meeres aus der Eiszeit sei, immer wieder vereinzelte Findlinge auf, die sich hier dadurch ansammelten. Direkt an der Grenze von Gütersloh fließt die Dalke und das Naturschutzgebiet "Große Wiese" erfreut eine bunte Tierwelt in den Ausläufern der Flächen hin bis zur Autobahn. Diese Flächen sollen nun für eine Großindustrie geopfert werden? Unvorstellbar!

Jede Bürgerin und jedem Bürger muss idealer Weise ein Auskommen mit einem gerecht bezahlten Arbeitsplatz zuteilwerden.

Verl erfreut sich dank der historisch, heimischen und gewachsenen Familienunternehmen im gesundem Mittelstand im absolutem Glück des übermäßigen finanziellen Wohlstands. Diesen Unternehmen wurde es immer ermöglicht, sich weiter entwickeln zu können. Dort hat man aber auch gesehen, dass Flächen viel zu großzügig und ohne Vernunft und Nachhaltigkeit entweder durch die Stadt oder deren politischen Entscheidungen verschwendet wurden. Unser ehemaliger Bürgermeister von Verl Herr [anonymisiert] (in unserem Alter) mahnt schon länger einen wesentlich maßvoll- und verantwortungsbewussteren Umgang der Industrie- und des Flächenverbrauchs an. Hier wurden bspw. ein ganzer Waldbereich an der Waldstr. vom Ortsteil Sürenheide vor über 10 Jahren gerodet um weitere Industrieflächen zu bekommen. Wie schlecht man so etwas gestalten kann, zeigt das neu verbaute Gebiet. Aber das ist ja auch eine Geschmacksfrage.

Eine Stadt, oder ehemals Gemeinde und hier gerade der Ortsteil Sürenheide benötigt nicht nur Industrie durch vergünstigte Gewerbesteuern. Bei Unternehmen geht es ebenso um eine gerechte Besteuerung im ganzen Kreis und darüber hinaus und die Nachbarorte benötigen ein gesundes Wachstum und nicht nur in Verl und schon gar mit einer neu geschaffenen überregionalen Industriefläche. Mit Gerechtigkeit hat das jedenfalls nichts mehr zu tun!

Weiter wohnen und leben im Ortsteil Sürenheide auch noch Menschen, darunter auch viele neue junge Familien mit Kindern, die gerne eine gesunde Lebensqualität erfahren möchten. Lärm, Dreck- und Verkehr gibt es hier mittlerweile reichlich. Auch die Nachbarorte Spexard und Friedrichsdorf beklagen sich gerade über den wachsenden Verkehr. Letztere durch den neuen A33-Anschluss mit noch mehr Verkehr. Einen Autobahnanschluss möchte man nun auch noch zusätzlich in Verl schaffen, auch das war immer schon ein Thema. Wie man das an Friedrichsdorf aktuell sehen kann, würde das noch mehr PKW, aber besonders LKW-Verkehr bedeuten.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen und verkehrliche Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer, Nähe zum Naturschutzgebiet, Landschaftsbild, Lärmimmissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte (z.B. Verkehrsführung, Lebensqualität, Flächeninanspruchnahme) im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Mit Blick auf den angesprochenen Bedarf an neuen GIB weist die Regionalplanungsbehörde ferner auf das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) sowie die ergänzenden Erläuterungen in Kapitel 3.5 (bedarfsgerechte Mengensteuerung).

<p>Und wieder fragen wir uns, wo bleibt unsere Gesellschaft und der Mensch, der hier lebt und mit was für einem Vorteil? Die aktuelle Situation mit Covid19 zeigt uns im Gottvertrauen auf, dass es ein "weiter so" nicht mehr geben kann und darf! Unsere nachfolgende und junge Generation und unsere Kinder, aber gerade unsere Enkelkinder zeigen es uns heute ebenso auf. Die Enkelkinder sind bspw. plötzlich Vegetarier, auch wenn wir das persönlich etwas anders sehen. So sollten wir mehr auf unser Herz hören und unseren Verstand mehr in den Hintergrund stellen, dann fällt eine zukunftsweisende nachhaltige und gerecht übergreifende Entscheidung sicherlich richtig aus. Unser Herz sagt uns ganz klar, dass sicherlich beides erforderlich ist aber die angezeigte Größe der überplanten Sürenheide lässt keine Sinnhaftigkeit mit Lebensqualität beim bereits überproportionalem finanziellem Reichtum der Stadt erkennen. Auch wenn es um uns vielleicht nicht mehr geht, tragen wir Verantwortung für nachfolgende Generationen im Einklang mit der Natur, so wie es unsere Ahnen bereits gezeigt haben. Wir haben nur diese eine Erde auf der wir leben und somit lehnen wir die Idee des Regionalplanes für den Sürenheider Ortsteil ab und freuen uns über eine selbige Entscheidung der verantwortlichen Entscheidungsträger. Vielen Dank und ein erholsames Osterfest der Auferstehung oder besser gesagt unseres Aufwachens wünschen [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3028</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Da ich in Verl, direkt an der Sürenheider Str.185 aufgewachsen bin , meine Geschwister weiterhin in Verl leben, möchte ich folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 für den Bereich der Stadt Verl abgeben. Aufnahme von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und Rücknahme von GIB Flächen in der Sürenheide.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Reduzierung (GIB) Flächen in der Pausheide nördlich der Autobahn. Hier soll die GIB Fläche die im Entwurf des Regionalplans dargestellt ist, an der Isselhorster Straße enden, sowie an der Straße Haarfeld. Dafür soll der Bereich nördlich der Autobahn zwischen der Bielefelder Straße, Wideiweg und Feuerbornstraße als GIB dargestellt werden.</p> <p>Begründung: Das Büro BKR aus Aachen hat in seiner Begründung zum Entwicklungskonzept 2030 der Stadt Verl diesen Bereich mit seinen ca. 100 ha mit den geringsten Restriktionen für eine großflächige Neuansiedlung von Industriebetrieben ausgewiesen. Das Büro hat das gesamte Stadtgebiet auf mögliche Standorte untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung bestätigt auch frühere Untersuchungen für die Ansiedlung neuer großflächiger Industriebetriebe. Wenn im Regionalplan GIB Flächen ausgewiesen werden, sollten es Flächen sein mit den geringsten Restriktionen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir via Mail den Eingang meiner Stellungnahme.</p> <p>Vielen Dank.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3379</p>	
<p>ich heiße [anonymisiert] und bin 13 Jahre alt. Ich wohne in Verl-Sürenheide und bin gegen das Industriegebiet. In meiner Zukunft möchte ich nicht in einer Betonwüste leben sondern grüne Wiesen und Wälder um mich herum haben. Wenn erst einmal alle Wiesen zugebaut sind, können wir sie nicht einfach nachkaufen. Wir müssen das was wir jetzt noch haben schützen und wertschätzen! Man könnte Firmen mehr in die Höhe bauen um alles unterzubringen. So spart man Platz und die Wiesen können bleiben. Ich möchte, dass die Natur erhalten bleibt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2</p>

angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächenversiegelung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ferner weist die Regionalplanungsbehörde auf die Grundsätze S2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) hin.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und

	Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). AufDie Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8056	
<p>Namens und mit Vollmacht unserer Mitglieder nehmen wir zu den derzeit offen gelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung; Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in Verl sowie weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen in Gütersloh-Spexard. Bei den Flächen in Verl handelt es sich um die Flächen Gemarkung Verl, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]sowie Gemarkung an der Sürenheide, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Ausweislich der offen gelegten Kartenentwürfe wird deutlich, dass die Flächen unseres Mitgliedes großflächig als GIB-Fläche überplant sind. Mit dieser Kartierung kann unser Mitglied sich grundsätzlich einverstanden erklären.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2650	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Versmold an der [anonymisiert]. Von den rund 22 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind 15 ha von den ASB-Ausweisungen im Regionalplan betroffen. Die ASB-Kartierung hat sogar die Hofstelle unseres Mitgliedes einbezogen. Unser Mitglied ist mit den vorgenommenen Kartierungen nicht einverstanden. Zwar handelt es sich bei dem Betrieb unseres Mitgliedes um einen ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind jedoch alle an einem wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet und sollen für die Landwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Weshalb ohne Rücksprache mit unserem Mitglied auf dessen Hofstelle und den hofnahen angrenzenden Flächen nunmehr eine Wohnbauentwicklung ermöglicht werden soll, kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass westlich der L786 bereits ein Werbegebiet vorhanden ist, erschließt sich nicht, weshalb östlich der L786 nun die Wohnbebauung forciert werden soll. Sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen unseres Mitgliedes sollte nicht als ASB-Flächen, sondern als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Versmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden. Der Anschluss zu der vorhandenen landwirtschaftlichen Kernzone im nördlichen Bereich ist tatsächlich möglich und sollte auch umgesetzt werden.

Eine Forcierung der Wohnbebauung an diesem Standort würde dazu führen, dass der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes, sei er nun ruhend oder aktiv bewirtschaftet, weichen musste. Hierdurch würde eine Verschiebung des Lebensmittelpunktes der Familie unseres Mitgliedes unumgänglich. Dies ist seitens unseres Mitgliedes jedoch nicht gewollt.

Des Weiteren liegt in den Flächen unseres Mitgliedes ein Funkmast. Nahe angrenzend befindet sich ein Umspannwerk. Es wird bezweifelt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes tatsächlich geeignet sind, um Wohnentwicklung zu forcieren.

Der Flächenentzug, der mit der Siedlungsentwicklung einhergeht, wurde für den Pächter unseres Mitgliedes zu einer erheblichen Flächeneinbuße führen, die aufgrund des erheblichen Flächendrucks auf landwirtschaftliche Betriebe im Zusammenhang mit Wohnbauentwicklung, Gewerbegebietsentwicklung und Naturschutz tatsächlich nicht hinzunehmen ist. Da die Entwicklung seitens unseres Mitgliedes auch nicht gewollt ist, fordern wir Sie auf, die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes nicht mit einer Kartierung als allgemeine Siedlungsbereiche zu versehen. Auch das heranrückende Gewerbe westlich der L786 führt bereits zu einer erheblichen Qualitätseinbuße der Lebenssituation unseres Mitgliedes auf seiner Hofstelle. Insgesamt sollte die Entwicklung der GIB-Bereiche und ASB-Bereiche mit Augenmaß erfolgen und nicht willkürlich landwirtschaftliche Nutzflächen verbrauchen. Hier ist insbesondere das Thema Innenverdichtung massiv weiter zu verfolgen, bevor eine Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen wird.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes als landwirtschaftliche Kernzonen zu kennzeichnen und die vorhandenen ASB-Kartierungen zu löschen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange der Innenentwicklung werden durch die Ziele und Grundsätze im LEP NRW sowie in Kapitel 3 des Regionalplans berücksichtigt und werden auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen umgesetzt werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen (wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen) im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume für den Regionalplan OWL basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende

	Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1093	
<p>mit dem Entwurf des Regionalplans aus dem Jahr 2020 ist es noch nicht gelungen, die Konsequenzen, die wir aus den übergeordneten Herausforderungen dieses Jahrhunderts*) ziehen müssen, in einen raumplanerischen Rahmen umzusetzen. Damit steht den Kommunen kein Steuerungsinstrument zur Verfügung, das die Lebensgrundlagen von uns und zukünftigen Generationen sichern könnte. Eine solche "Planungsgrundlage für die Zukunft" sollte ein Regionalplan jedoch bieten. *) Mit den "Herausforderungen unseres Jahrhunderts" meine ich in erster Linie, die Eingrenzung der Erderhitzung, wie sie mit dem 1,5 °-Ziel in Paris - fast zeitgleich mit dem Beginn der Planungen für den jetzt vorliegenden Entwurf - vereinbart wurde, sowie Maßnahmen gegen die bedrohliche Abnahme der Artenvielfalt. Ich habe nicht die Zeit, hier die Notwendigkeit für diese Maßnahmen zu begründen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese Vereinbarungen und Beschlüsse bekannt sind. Ansonsten führe ich die Hintergründe zu einem späteren Zeitpunkt gerne noch aus und freue mich auf Rückfragen.</p> <p>Ich nutze als einziges Beispiel für meine eben aufgestellte Behauptung, dass der Entwurf, die Vorgaben für eine enkeltaugliche Zukunft nicht berücksichtigt, den Flächenverbrauch, wie er für den Kreis GT im Regionalplansentwurf dargestellt ist. Man hat national und international erkannt, dass ein immer weiterer Verbrauch von Flächen nicht zukunftsfähig ist, weil wir auf funktionsfähige Ökosysteme angewiesen sind und diese Platz beanspruchen. Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurde bereits 2014 beschlossen, dass deutschlandweit bis zum Jahr 2020 (!) nicht mehr als 30 ha pro Tag in Deutschland bebaut werden soll (SDG 11). Danach soll der Flächenverbrauch jedes Jahr bis 2030 weiter sinken. Ich habe diesen maximal erlaubten Flächenverbrauch auf die Größe der Kommunen und des Kreises heruntergerechnet, und komme zu dem Ergebnis, dass nicht einmal das 30 ha-Ziel (das wir ja schon jetzt unterschreiten müssten) im Entwurf eingehalten wird (s. Tabelle). Dieses Ergebnis irritiert mich, weil es bedeutet, dass nationale Vorgaben unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist es überaus fraglich, ob Kommunen wie Werther, die keine Zunahme der Einwohnerzahlen aufweisen, überhaupt in die Fläche wachsen dürfen, angesichts der Notwendigkeit Flächen für ökosystemare Leistungen zur Verfügung haben zu müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für</p>

Diese Beispiel ist auf den Energiesektor und Naturschutz und alle weiteren Aspekte, die der Regionalplan festlegt, zu übertragen. Welche nationalen und internationalen vereinbarungen gibt es (FFH-Richtlinien, 30 % der Fläche sind unter Schutz zu stellen, auf 10 % der Flächen soll sich die Natur frei entwickeln können) und was bedeutet das für OWL und die jeweilige Kommune? Im Bereich Energie müssen Antworten auf folgende Fragen gegeben werden: Wieviel Energie benötigen wir in den nächsten 20 Jahren in OWL? (Dazu gibt es Abschätzungen, die ich jetzt nicht parat habe. Sie müssten einen besseren Zugriff darauf haben als ich.) Wie kann die nötige Energie klimaneutral erzeugt werden? Welche Konsequenzen hat das für die raumplanerischen Vorgaben, Ziele und Grundsätze? Wie kann man gewährleisten, dass Kommunen, die mehr brauchen als sie mit Hilfe von Wind- und Sonnenkraft erzeugen können, dennoch versorgt werden? Zum Schutz der Natur müssen Schutzgebiete entwickelt und noch stärker vernetzt werden. Stattdessen wurden zumindest in Werther im derzeitigen Entwurf BfN-Gebiet gegenüber der momentan gültigen Version entfernt (Isingdorfer Muschelkalk und Bereich bei Häger). Das sind keine Vorgaben, die OWL zukunftsfähig machen. Ich bitte Sie deshalb dringend darum, die Entwicklung weiterer Schutzgebiete voranzutreiben, statt Bereich in ihren Schutzstatus herunterzustufen.

Konkrete Forderungen:

Für Werther werden nur zwei planunsrelevante Arten aufgeführt. Die Biologische Station Güterloh-Bielefeld führt seit 2005 Untersuchungen zu den Vögeln des Offenlandes im Bereich Werther-Arrode durch. In diesen Untersuchungen werden weitere Arten nachgewiesen. Diese Ergebnisse müssen berücksichtigt werden. Der Bereich GT_Wer_ASB_003 soll wegen des Vorkommens von Feldlerche und Rebhuhn gestrichen werden.

Hochwertige Böden (ASB_003, ASB_004, ASB_0008) sind zu erhalten und deswegen die genannten Bereiche zu streichen bzw. deutlich zu verkleinern. Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten (Siehe des Ravensberger Landes) sind diese ASBs in jedem Fall deutlich zu verkleinern.

Ich fahre täglich mit dem Fahrrad nach Bielefeld – zumindest außerhalb von Pandemie-Zeiten. Auf der Wertherstraße gibt es täglich Staus in Dornberg und in der Höhe Wellensiek. Ich kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen, warum die Verbindung Werther-Bielefeld für ein Radwegenetz keinen erhöhten bedarf zugeordnet bekommt. Die Strecke soll für Radfahrende attraktiv werden.

Ich hoffe, ich konnte Ansatzpunkte für eine enkeltaugliche Raumordnung liefern und hoffe sehr, dass Sie die Möglichkeiten und den Willen haben werden, diese

Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4

durchzusetzen. Eine Alternative? – ist undenkbar!
Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung!

BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft. Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplannenaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der

	<p>Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Anregung zur Rücknahme der Flächen ASB_003, ASB_004, ASB_0008 wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Hochwertige / klimarelevante Böden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die 39 Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9402	
<p>Nach weiterer Prüfung des im Entwurf vorliegenden Regionalplans OWL möchten wir nachfolgend auf weitere Standortbereiche hinweisen, die derzeit als GIB ausgewiesen werden sollen, obwohl ihnen unseres Erachtens aufgrund der Bestandsstruktur eine Einordnung als ASB zukommen sollte:</p> <p>[anonymisiert], 33824 Werther (Westfalen) Wir möchten anregen, den Bereich des ALDI-Standortes an der [anonymisiert] in Werther entsprechend den Bestandsnutzungen als ASB und nicht - wie aktuell vorgesehen - als GIB festzulegen. Insofern ist maßgeblich, dass der Standortbereich durch einen ALDI-Markt, einen REWE-Markt, eine Bäckerei, einen Getränke-Markt sowie einen Lieferservice mit Wohnnutzung und ein Best Western Hotel geprägt ist. Dieser Standort südlich der Straße Esch, westlich der Engerstraße und östlich des Wendehammers der Straße Esch ist aufgrund dieser Nutzungen kein Standortbereich,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ist überwiegend gewerblich-industriell geprägt. Eine Umwandlung in eine ASB-Festlegung in Hinblick auf den gesamten Bereich wird von der Regionalplanungsbehörde nicht befürwortet.</p> <p>Die ansässigen Einzelhandelsbetriebe genießen Bestandsschutz.</p>

<p>der als Standortbereich für Gewerbe- und Industrie im Regionalplan dargestellt werden sollte. Auf diese Weise wurde jegliche weitere bauplanungsrechtliche Entwicklung des Standortes unterbunden. Gleichzeitig spiegelt eine derartige Festlegung in keiner Form den vorhandenen Bestand wider und auch langfristig ist keine entsprechende Entwicklung zu erwarten. Wir regen daher an, für diesen Standort einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 946</p>	
<p>Sprecherteam [anonymisiert] 33415 Verl</p> <p><u>Eingabe zum Regionalplanentwurf 2040</u></p> <p>Herausnahme der ASB-Fläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem Regionalplanentwurf 2040</p> <p>[anonymisiert] begrüßt ausdrücklich, dass die vorherige ASB-Planfläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen worden ist.</p> <p>Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass unsere Eingabe vom 17.03.2009 (Anlage 1) zum Papendiek (Verl-Ost) sowie die beiden Ergänzungen vom 31.01.2011 (Anlage 2) und 20.06.2011 (Anlage 3) weiterhin vollumfänglich gültig sind. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hatte im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold mit Schreiben vom 27.06.2011 an die Bezirksregierung zum Papendiek folgendes festgestellt (siehe Anlage 4):</p> <p><i>"Es sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, auf den Biotopverbund, auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten"</i></p> <p>Wir möchten in Übereinstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Erinnerung rufen, dass der Papendiek besonders geprägt ist durch sehr kleinteilige Biotopstrukturen mit Grünland (zum Teil Feucht- und Nassgrünland), ein engmaschiges Netz von Hecken, strauchreichen Baumreihen und großen Gehölzen mit wertvollen Altbaumbeständen von Stieleichen und Erlengehölzen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem</p>

[anonymisiert] hatte zudem bei einer umfassenden Kartierung von Schmetterlingen am Papendiek unter Federführung des Experten und Buchautors Rudolf Pähler eine ungewöhnlich große Anzahl von schützenswerten Arten erfasst. Diese Kartierungen waren in die Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek zur 14. Änderung des Regionalplans an die Bezirksregierung mit eingeflossen. Da hier zahlreiche Rote Liste Arten (Westfälische Bucht, III a) nachgewiesen wurden, sollte dieser Bereich langfristig erhalten bleiben.

Im Herrn Stenzel unterzeichneten Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 28.07.2011 an die Bezirksregierung Detmold heißt es zum Gebiet Verl-Ost (Papendiek):

"Für das Gebiet Verl-Ost liegt ein Antrag an den Regionalrat (31.1.2011) der Bürgerinitiative Papendiek vor. Außerdem hat die Bürgerinitiative an die Regionalplanungsbehörde eine umfangreiche Eingabe (17.03.2009) sowie Ergänzungen dazu (31.1.2011, 20.6.2011) übergeben. Die Naturschutzverbände schließen sich den dort vorgenommenen Ausführungen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung, der Darstellung der vorhandenen ASB- und Reservewohnbauflächen sowie den Betrachtungen des Naturraums, ausdrücklich an. Wir unterstützen die Bürgerinitiative bei ihrer Forderung, den Antrag auf Änderung des Regionalplans in der vorliegenden Form abzulehnen" (siehe Anlage 5).

Wir finden es gut und richtig, dass der schützenswerte Naturraum in Verl-Ost am Papendiek jetzt vollständig aus dem Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen ist. Laut Stellungnahme der Stadt Verl vom 25.03.2021 sollen jedoch weitere umfangreiche ASB-Flächen hinzugefügt werden, wozu u.a. auch die Flächen am Papendiek gehören (s. Anlage 6, Punkt 2 und Anlage 7), Stellungnahme der Stadt Verl, B und C).

Zur Wohnbauentwicklung in Verl im letzten Jahrzehnt ist festzustellen, dass sich das Zentrum beständig nach Westen hin entwickelt hat. Mit der bevorstehenden Reaktivierung der TWE von Verl nach Harsewinkel dürften diese Entwicklungen weiter verstärkt werden. Eine Entwicklung nach Osten hin am Papendiek macht auch vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Im Regionalplanentwurf 2040 sind derzeit kumuliert 133,7 ha als ASB-Flächen ausgewiesen. Laut Stellungnahme der Stadt Verl (siehe Anlage 6, Punkt 2 und Anlage 7) sollen nun noch weitere 16,7 ha dargestellt werden (Flächen B, C, D und

differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 verwiesen.

E). Weiterhin kommen indirekt zusätzlich auch noch rund 20 ha anzurechnende ASB-Flächen hinzu (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen F, P und R).

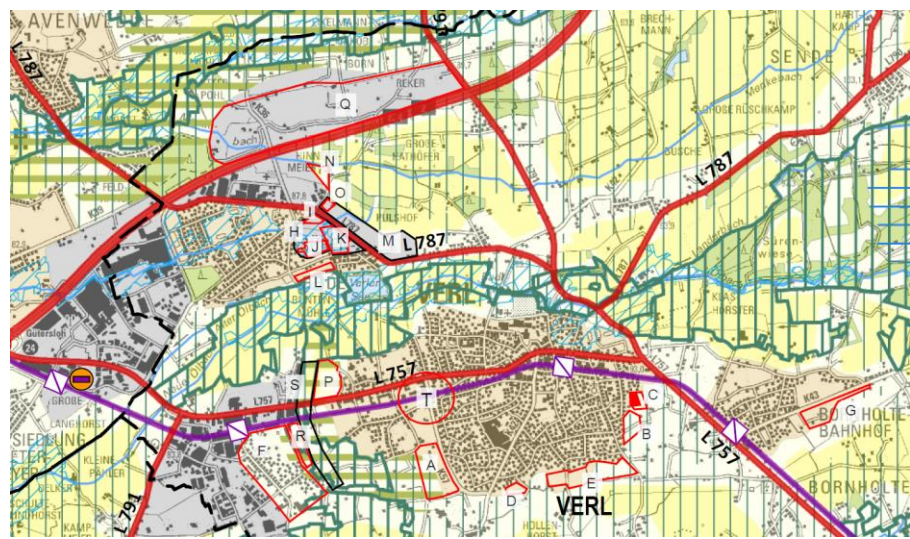
Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen weiterhin mit einer landesplanerischen Entwicklung angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Fläche von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl).

Demzufolge muss jedoch aus unserer Sicht die anzurechnende ASB-Fläche im Bereich F und R aus unserer Sicht rechnerisch um mindestens 10 ha erhöht werden. Das gleiche gilt für die Fläche P (Brummelweg/Gütersloher Straße) mit einer Größe von rund 10 ha, die zuvor im Regionalplan 2030 teilweise als GIB-Fläche ausgewiesen war. In der Summe ergibt sich somit eine gesamte ASB-Fläche von 170,4 ha ($133,7 + 16,7 + 2 \times 10$ ha).

Daraus folgt, dass der Stadt Verl im Regionalplanentwurf 2040 eine ASB-Gesamtfläche von 170,4 ha anzurechnen ist. Laut Bedarfsfestlegung der ASB-Flächen für die Stadt Verl sind im Regionalplanentwurf 68 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung eines Flexibilitätszuschlages von 20 % ergibt sich demnach ein Bedarf von maximal 82 ha. Somit sind die im Regionalplanentwurf 2040 für Verl geforderten ASB-Flächen um mehr als das Doppelte zu hoch. Deshalb ist eine deutliche Reduzierung der geforderten ASB-Flächen für die Stadt Verl zwingend erforderlich, um auf den Zielwert von 82 ha zu kommen.

Wir beantragen, die von uns zuvor beschriebenen Fakten in den Regionalplanentwurf 2040 einzuarbeiten. Die im Regionalplanentwurf 2040 bereits herausgenommenen Flächen am Papendiek (siehe Anlage 6, Punkt 2, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen B und C) sollten nach unserer Vorstellung in einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) eingegliedert werden. Insbesondere macht aus den zuvor beschriebenen Gründen eine von der Stadt Verl geforderte Wiederhereinnahme der Fläche am Papendiek (Flächen B und C) als ASB gar keinen Sinn.

[anonymisiert]



Stellungnahme

ID: 947

Abwägung

**Stellungnahme der [anonymisiert]
zum Regionalplanentwurf 2040**

**Herausnahme der Gewerbeentwicklungsfläche mit regionaler Bedeutung
GT_GIB_Ver_008 aus dem Regionalplanentwurf 2040**

Die Ausweisung einer Gewerbeentwicklungsfläche mit regionaler Bedeutung nördlich der A2 (Interkommunales Gewerbegebiet) in der Pausheide lehnt [anonymisiert] ab. Die entsprechende Ausweisung von Flächen in diesem Gebiet soll daher nach unserer Vorstellung aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden. Die schützenswerten Naturflächen in der Pausheide eignen sich viel besser als Naturschutzgebiet – benachbart zum Naturschutzgebiet Große Wiese auf Gütersloher Seite. Gegenwärtig stellt dieser Naturraum einen wichtigen Puffer dar zwischen der Autobahn A2 und dem NSG Große Wiese.

Grund und Boden als Lebensgrundlage sind nicht vermehrbar. Die räumlichen Grenzen der gewerblichen Ausdehnungsmöglichkeiten in Verl sind inzwischen überdeutlich erreicht. Die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes nördlich der Autobahn A2 (Gebiet Pausheide) im Umfang von 124,1 ha würde den Ausgleich von Natur, Gewerbe, Wohnen, Erholung in empfindlicher Weise stören. Lebensräume für Pflanzen und Tiere wären gefährdet. Die Lebens- und Wohnqualität im Bereich der Siedlung Pausheide – zwei hohe, bisher allseits geschätzte Werte in Verl – stehen ebenso auf dem Spiel.

Außerdem will die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Die im Regionalplanentwurf 2040 vorgeschlagene Flächenausweisung von 124,1 ha würde dieser Zielsetzung deutlich entgegenstehen.

In der Vergangenheit sind gerade auf Verler Gebiet schon genug Flächen verbraucht und versiegelt worden. Aus Verantwortung der Umwelt gegenüber macht es keinen Sinn, jetzt auch die allerletzten, überhaupt noch zur Verfügung stehenden größeren Flächen der Einseitigkeit einer Gewerbenutzung zuzuführen. Die Ausweisung von 124,1 ha Gewerbeentwicklungsflächen mit regionaler Bedeutung (Interkommunale Gewerbegebiete) würde in diesem Fall ganz allein schützenswerte Naturflächen auf Verler Gebiet betreffen. Eine andere beteiligte Kommune würde an

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz insbesondere mit Blick auf Arten der roten Liste, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Lebens- und Wohnqualität, Verkehrsführung, Autobahnanschluss, Immissionen, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden,

dieser Stelle zwar Gewerbeentwicklungsflächen erhalten, aber selbst keine eigenen Flächen zur Verfügung stellen. Dies kann nicht im Interesse der Verler Bürgerinnen und Bürger sein.

Hinzu kommt, dass eine Erschließung dieser riesigen Planfläche nur über einen neuen Autobahnanschluss im Bereich der Pausheide möglich wäre. Die bestehende Wohnsiedlung in der Pausheide wäre von einem Autobahnanschluss direkt betroffen. Ein solcher zusätzlicher Autobahnanschluss könnte nicht ohne erhebliche Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner in der Siedlung Pausheide realisiert werden.

Bei der Darstellung von GIB-Flächen im Regionalplanentwurf sind für Verl 198,6 ha GIB neu dargestellt. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in Verl liegt jedoch lediglich bei 77 ha. In der berechneten Fläche von 77 ha sind zudem bereits Reserveflächen von etwa 30 ha enthalten, und zwar 20 ha für ein Unternehmen in Verl-Kaunitz sowie etwa 10 ha für die Erweiterung eines Unternehmens an der Gütersloher Straße. Ausgehend von 77 ha – 30 ha = 47 ha wird also im Regionalplanentwurf 2040 etwa 4,2mal mehr an Fläche dargestellt als es dem Bedarf in Verl entspricht und entwickelt werden könnte. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert.

Das im Regionalplanentwurf 2040 für Verl dargestellte und überzogene Flächenkontingent von rund 200 ha ist nicht zu verantworten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Verl in den letzten Jahrzehnten bereits einen großen Teil seiner schützenswerten Natur für Gewerbeflächen aufgegeben hat.

Die aus dem Regionalplanentwurf herauszunehmende Gewerbeentwicklungsfläche trägt die folgende Bezeichnung:

GT_GIB_Ver_008, nördlich der A2 mit 124,1 ha

Es handelt sich um einen vollständig neuen Ansatz im Freiraum. Mit 124,1 ha übertrifft diese Fläche den Bedarf bei weitem. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich voraussichtlich aus den folgenden Gründen:

- Das Plangebiet liegt nahe am NSG Große Wiese.
- Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten.
- Es sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen.

Fließgewässer, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des

<ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um wertvolle Böden. - Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. - Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. - Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (höchste thermische Ausgleichsfunktion). - Die Planfläche liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Große Wiese. <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Verl laut Regionalplanentwurf zusätzlich eine Fläche regionaler Bedeutung von 101 ha zusammen mit der Stadt Rietberg plant (GIB Rietberg/Verl, siehe Anlage 1), wäre eine Inanspruchnahme der schützenswerten Naturflächen in der Pausheide in Nachbarschaft zum NSG Große Wiese nicht zu verantworten.</p>	<p>Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 949</p>	

<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplanentwurf 2040</p> <p>"Textliche Festsetzungen" im Regionalplanentwurf 2040</p> <p>Die [anonymisiert] schlägt folgende Änderungen zum Regionalplanentwurf 2040 im Abschnitt "Textliche Festsetzungen" vor:</p> <p>1. <u>Seite 59: Karte der Regiopolregionen:</u> Verl ist beiden Regiopolregionen (Bielefeld und Paderborn) beigetreten. Dies sollte auch in der Karte so dargestellt werden, z.B. durch Rot/Blau gestreifte Einfärbung. Aktuell ist Verl nur rot eingefärbt, also in der Karte nur Paderborn zugeordnet.</p> <p>2. <u>Seite 235 Luftverkehr, Flughafen Paderborn:</u> Der Flughafen Paderborn wird dort als "landesbedeutsam" und "wichtiger Standortfaktor" dargestellt. Dies geht an der Realität vorbei. Es gibt genug alternative Flughäfen in der Nähe, die bereits gut an die Infrastruktur angebunden sind (z.B. Hannover und Dortmund, beide auch bereits gut mit der Bahn zu erreichen, auch Münster-Osnabrück und Kassel sind erreichbar). Die Zeit der Regionalflughäfen ist aus unserer Sicht vorbei. Kurze Strecken innerhalb Deutschlands müssen zukünftig mit leistungsfähigen Bahnverbindungen zurückgelegt werden können. Anders sind z.B. auch die Klimaziele kaum zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist ein Weiterbetrieb und Ausbau der Infrastruktur des stark defizitären Paderborner Flughafens nicht mehr sinnvoll.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Regiopolregion: Der Anregung wird entsprochen. Die Stadt Verl wird in beiden Regiopolregionen berücksichtigt. Luftverkehr, Flughafen Paderborn: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf die für die Regionalplanung verbindliche Vorgabe des Ziels 8.1-6 im übergeordneten gültigen LEP NRW.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 950</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplanentwurf 2040</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bereich R</p>

Ausweisung von Verl-West als ASB Fläche im Regionalplanentwurf 2040

Verl-West zeichnet sich im Bereich der Eiserstraße durch das Zusammentreffen eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und eines Siedlungsbereichs aus, welcher bisher nicht als ASB im Regionalplan gekennzeichnet ist.

Dieses Gebiet, auch "Sielhorst-Siedlung" genannt, soll laut Entwurfs der Stellungnahme der Stadt Verl zukünftig kontinuierlich weiterentwickelt werden. Für diesen Siedlungsbereich gibt es eine aktuelle Entwicklungsstudie, welche das Ausweisen neuer Baugebiete beinhaltet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie (Stichtag 30. April 2018) hatte die Sielhorst-Siedlung etwa 1.400 Einwohnerinnen und Einwohner. Für das Jahr 2021 werden allein in den Baugebieten am Jostweg und Schlangenweg-Nord mehr als 60 Bauplätze vergeben. Die Bebauungspläne sehen dort die Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bis zu sechs Wohneinheiten vor. Weitere Bebauung ist im Bereich zwischen Westweg und Östernweg geplant, wo nach einem ersten Architektenentwurf bis zu 100 Wohnungen entstehen könnten. Somit zeigt sich, dass für das Gebiet zwischen Eiserstraße und Westring ein deutliches Wachstum der Einwohnerzahl zu erwarten ist.

Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen mit einer landesplanerischen Entwicklung angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Flächen von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 1 und 2, Stellungnahme der Stadt Verl).

Die erforderliche Anzahl von 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, um das Gebiet als ASB auszuweisen, dürfte zeitnah erreicht werden. Aufgrund der langfristigen Gültigkeit des Regionalplans fordern wir, diesen Siedlungsbereich bereits jetzt als ASB auszuweisen. Damit würde eine fokussierte Weiterentwicklung des Areals mit seinem Siedlungscharakter gefördert. Wichtig erscheint uns auch, dass eine ASB-Ausweisung zwar planungsrechtliche Vorteile für die Wohnbauentwicklung hat, sich aber nicht nachteilig auf die bestehenden Gewerbeflächen auswirkt.

[anonymisiert]

Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen den im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten GIB im Westen und dem ASB im Osten einen regionalen Grünzug festzulegen und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt die ASB-Festlegung einerseits mit Blick darauf, dass die Fläche für eine ASB-konforme Nutzung eine angemessene Größe aufweist, andererseits einen raumwirksamen und im regionalplanerischen Maßstab erkennbaren regionalen Grünzug sichert. Die Festlegung und Abgrenzung des regionalen Grünzugs soll das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche entlang der L 757 in diesem Bereich verhindern. Der betroffene Teilraum ist auf dem Gebiet der Stadt Verl der einzig verbleibende regionalplanerisch relevante Freiraum, der sich für eine nord-südliche verlaufende siedlungsräumliche Gliederung anbietet. Auf die Begründungen und Erläuterungen zu Ziel F 6 des Entwurfs des Regionalplans OWL und dem Ziel 7.1-5 LEP NRW werden verwiesen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass für die angesprochenen Flächen im Entwurf des Regionalplans OWL eine Festlegung als BSN vorgesehen ist. Auf das Ziel F 10 des Entwurfs des Regionalplans OWL, das Ziel 7.2-2 LEP NRW einschl. Erläuterungen und Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Bereich F:

Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 957	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] im Stadtrat Verl zum Regionalplanentwurf 2040</p> <p><u>Herausnahme der ASB-Fläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem Regionalplanentwurf 2040</u></p> <p>Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich, dass die vorherige ASB-Planfläche am Papendiek (Verl-Ost) aus dem jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen worden ist.</p> <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek vom 17.03.2009 (Anlage 1) zum Papendiek (Verl-Ost) sowie die beiden Ergänzungen der Bürgerinitiative Papendiek vom 31.01.2011 (Anlage 2) und 20.06.2011 (Anlage 3) weiterhin vollumfänglich gültig sind. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hatte im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold mit Schreiben vom 27.06.2011 an die Bezirksregierung zum Papendiek folgendes festgestellt (siehe Anlage 4):</p> <p><i>"Es sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, auf den Biotopverbund, auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten"</i></p> <p>Unsere Fraktion möchte in Übereinstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Erinnerung rufen, dass der Papendiek ganz besonders geprägt ist durch sehr kleinteilige Biotopstrukturen mit Grünland (zum Teil Feucht- und Nassgrünland), ein engmaschiges Netz von Hecken, strauchreichen Baumreihen und großen Gehölzen mit wertvollen Altbaumbeständen von Stieleichen und Erlengehölzen.</p> <p>Die Bürgerinitiative Papendiek hatte zudem bei einer umfassenden Kartierung von Schmetterlingen am Papendiek unter Federführung des Experten und Buchautors Rudolf Pähler eine ungewöhnlich große Anzahl von schützenswerten Arten erfasst. Diese Kartierungen waren in die Eingabe der Bürgerinitiative Papendiek zur 14. Änderung des Regionalplans an die Bezirksregierung mit eingeflossen. Da hier</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Kulturlandschaft, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im</p>

zahlreiche Rote Liste Arten (Westfälische Bucht, III a) nachgewiesen wurden, sollte dieser Bereich langfristig erhalten bleiben.

Im von Herrn Stenzel unterzeichneten Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 28.07.2011 an die Bezirksregierung Detmold heißt es zum Gebiet Verl-Ost (Papendiek):

"Für das Gebiet Verl-Ost liegt ein Antrag an den Regionalrat (31.1.2011) der Bürgerinitiative Papendiek vor. Außerdem hat die Bürgerinitiative an die Regionalplanungsbehörde eine umfangreiche Eingabe (17.03.2009) sowie Ergänzungen dazu (31.1.2011, 20.6.2011) übergeben. Die Naturschutzverbände schließen sich den dort vorgenommenen Ausführungen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung, der Darstellung der vorhandenen ASB- und Reservewohnbauflächen sowie den Betrachtungen des Naturraums, ausdrücklich an. Wir unterstützen die Bürgerinitiative bei ihrer Forderung, den Antrag auf Änderung des Regionalplans in der vorliegenden Form abzulehnen" (siehe Anlage 5).

Unsere Fraktion findet es gut und richtig, dass der schützenswerte Naturraum in Verl-Ost am Papendiek jetzt vollständig aus dem Regionalplanentwurf 2040 herausgenommen ist. Laut Stellungnahme der Stadt Verl vom 25.03.2021 sollen jedoch weitere umfangreiche ASB-Flächen hinzugefügt werden, wozu u.a. auch die Flächen am Papendiek gehören (s. Anlage 6, Punkt 2 und Anlage 7), Stellungnahme der Stadt Verl, B und C).

Weiterhin ist zur Wohnbauentwicklung in Verl im letzten Jahrzehnt festzustellen, dass sich das Zentrum beständig nach Westen hin entwickelt hat. Mit der bevorstehenden Reaktivierung der TWE von Verl nach Harsewinkel dürften diese Entwicklungen weiter verstärkt werden. Eine Entwicklung nach Osten hin am Papendiek macht auch vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Im Regionalplanentwurf 2040 sind derzeit kumuliert 133,7 ha als ASB-Flächen ausgewiesen. Laut Stellungnahme der Stadt Verl (siehe Anlage 6, Punkt 2 und Anlage 7) sollen nun noch weitere 16,7 ha dargestellt werden (Flächen B, C, D und E). Weiterhin kommen indirekt zusätzlich auch noch rund 20 ha anzurechnende ASB-Flächen hinzu (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen F, P und R).

Laut Ratsbeschluss der Stadt Verl sollen insgesamt 50 ha im Bereich der Flächen F und R deshalb nicht als ASB-Flächen ausgewiesen werden, weil wie bisher eine Weiterentwicklung dieser Flächen mit einer landesplanerischen Entwicklung

Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Im Übrigen wird auf den Abwägung in ID 5670 (Stadt Verl) verwiesen.

angestrebt wird. Damit soll anscheinend vermieden werden, sich diese ASB-Flächen von rund 50 ha anrechnen zu lassen (siehe Anlagen 6 und 7, Stellungnahme der Stadt Verl).

Demzufolge muss jedoch aus unserer Sicht die anzurechnende ASB-Fläche im Bereich F und R aus unserer Sicht rechnerisch um mindestens 10 ha erhöht werden. Das gleiche gilt für die Fläche P (Brummelweg/Gütersloher Straße) mit einer Größe von rund 10 ha, die zuvor im Regionalplan 2030 teilweise als GIB-Fläche ausgewiesen war. In der Summe ergibt sich somit eine gesamte ASB-Fläche von 170,4 ha (133,7 + 16,7 + 2 x 10 ha).

Daraus folgt, dass der Stadt Verl im Regionalplanentwurf 2040 eine ASB-Gesamtfläche von 170,4 ha anzurechnen ist. Laut Bedarfsfestlegung der ASB-Flächen für die Stadt Verl sind im Regionalplanentwurf 68 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung eines Flexibilitätszuschlages von 20 % ergibt sich demnach ein Bedarf von maximal 82 ha. Somit sind die im Regionalplanentwurf 2040 für Verl geforderten ASB-Flächen um mehr als das Doppelte zu hoch. Deshalb ist eine deutliche Reduzierung der geforderten ASB-Flächen für die Stadt Verl zwingend erforderlich, um auf den Zielwert von 82 ha zu kommen.

Die [anonymisiert] beantragt, die zuvor beschriebenen Fakten in den Regionalplanentwurf 2040 einzuarbeiten. Die im Regionalplanentwurf 2040 bereits herausgenommenen Flächen am Papendiek (siehe Anlage 6, Punkt 2, Stellungnahme der Stadt Verl, Flächen B und C) sollten unserer Ansicht nach möglichst in einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) eingegliedert werden. Insbesondere macht aus den zuvor beschriebenen Gründen eine von der Stadt Verl geforderte Wiederhereinnahme der Fläche am Papendiek (Flächen B und C) als ASB gar keinen Sinn.

[anonymisiert]

Anlage 1: Eingabe der [anonymisiert] vom 17.03.2009

Anlage 2: Eingabe [anonymisiert] 1. Ergänzung vom 31.01.2011

Anlage 3: Eingabe [anonymisiert], 2. Ergänzung vom 20.06.2011

Anlage 4: Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 27.06.2011

<p>Anlage 5: Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 28.07.2011 Anlage 6: Stellungnahme der Stadt Verl zum Regionalplanentwurf 2040 Anlage 7: Kartenausschnitte zum Regionalplanentwurf 2040</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1084</p>	
<p>anbei erhalten Sie meine Stellungnahme / Ablehnung des Entwurfs zur Änderung des Regionalplan OWL mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Beteiligung Regionalplan OWL -Gewerbeflächen mit überregionaler Bedeutung im Bereich der Anschlussstelle 22 der BAB 2</p> <p>Hiermit beantrage ich, mich an dem mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold am 05.10.2020 eröffneten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu beteiligen. Im Regionalplan OWL ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) südlich der vorhandenen Anschlussstelle 22 der BAB 2 einen Gewerbe- bzw. Industriebereich auszuweisen. Schon beim Bau und Fertigstellung der Anschlussstelle 22 der BAB 2 war das Netz der Zubringerstraßen für den zu- und abfließenden Autobahnverkehr nicht geeignet. Seit dieser Zeit wurde lediglich die K 13 ausgebaut. Vor allem die noch nicht realisierte Verbindungsstraße zwischen der Bundesstrasse 61 und dem neu gebauten Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz verhindert einen leistungsfähigen Anschluss an das Autobahnnetz. Der Verkehr zur Anschlussstelle 22 wird daher über Wirtschaftswege abgewickelt, die für die Belastung nicht ausgelegt sind. Hier ist insbesondere der Wirtschaftsweg "Zur Marburg" anzuführen, der als Verbindung zwischen B 61 und der Autobahnanschlussstelle 22 genutzt wird. Schon jetzt befahren täglich mehr als 9.000 Fahrzeuge den Wirtschaftsweg. Solange die Anschlussstelle 22 nicht in ein leistungsfähiges Zubringerstraßennetz eingebunden ist, darf generell eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes nicht erfolgen. Die Anwohner werden alle rechtlichen Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung ergreifen. Die Absicht, jetzt auch noch im Regionalplan OWL eine Fläche südlich der BAB 2 als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den</p>

<p>Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen, verstößt elementar gegen die im Landesentwicklungsplan NRW unter 6.1-1 bis 6.1-7 dargestellten Planungsziele; insbesondere wird gegen die Ziele in Ziff. 6.-1-6 sowie 6.1-9 verstoßen. Ausdrücklich sind nach Ziff. 6.1-4 ".Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar...". Sie beeinträchtigen hier die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und den Außenbereich mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen südlich der BAB 2, die Sie zur Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen heranziehen wollen, grenzen unmittelbar an hochwertige, ökologisch wertvolle Waldflächen auf dem Gebiet des Kreises Warendorf an. Das Ansiedeln von Industriebetrieben in diesem Bereich ist völlig fehl am Platze, zumal das Gebiet für die Bevölkerung der Oelder Ortsteils Stromberg als Naherholungsgebiet anzusehen ist. Die BAB 2 stellt eine Grenze gegen eine weitere Gewerbeflächenentwicklung auf der Südseite dar. Einer schonenderen Flächenentwicklung wird allein die Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf der Nordseite der Autobahn gerecht. Ich bitte meine Bedenken bei der Änderung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen und von der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Anschlussstelle 22 der BAB 2 Abstand zu nehmen.</p>	<p>benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1140</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir, [anonymisiert], Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf zum Regionalplan 2020 erheben. Wir halten die darin vorliegenden Gebietsausweisungen in OWL grundsätzlich, und speziell im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück, angesichts des schnell voranschreitenden Klimawandels für untragbar. Sie laufen den völkerrechtlich bindenden Vereinbarungen der Bundesregierung zum Pariser Klimaschutzvertrag von 2015 zuwider und sind grundsätzlich nicht vereinbar mit dem Paragraph 20A des Grundgesetzes.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum des jeweiligen Raumordnungsplans eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält. Dieser Grundsatz ist – wie auch die übrigen in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze – an alle nachfolgenden Planungsträger gerichtet, mit dem Auftrag, diese durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.</p>

Des Weiteren ist der vorliegende Planungsentwurf nach unserer Einschätzung nicht dazu geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EWG zu erfüllen. Außerdem verstößt es gegen §1 des Bundeswaldschutzgesetzes (BWaldG).

Auch wurden im vorliegenden Entwurf mit einigen Gebietsausweisungen konkret dem zugehörigen Umweltgutachten zuwider geplant. Insbesondere ein sogenannter Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung südlich der BAB 2 im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück (Nr. 20, im Kartenwerk zum Regionalplanentwurf) trifft auf unsere Ablehnung, da er ein zusammenhängendes Waldstück betrifft. Das vorliegende Umweltgutachten hat von der Nutzung dieser Fläche ausdrücklich abgeraten.

Als Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Region im Kreis Gütersloh können wir diesen Entwürfen daher leider nicht zustimmen. Unseren ausführlichen Einspruch reichen wir im Laufe der kommenden Tage formgerecht nach.

[anonymisiert]

Die angesprochenen GIB enthalten Flächenangebote für Wirtschaftsnutzungen, die der Belegenheitskommune zur Deckung ihrer Wirtschaftsflächenbedarfe dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW sowie den Grundsatz aus § 2 Abs. 2 ROG um.

Die GIB-Festlegungen erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Die im Regionalplan OWL neu zeichnerisch festgelegten Wirtschaftsflächen sind zudem im Rahmen einer differenzierten Umweltprüfung bewertet worden. Mit Blick auf eine bedarfsgerechte Konkretisierung geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die in der Umweltprüfung dargelegten Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen planerisch bewältigt werden können.

Die Vorgabe des LEP NRW verlangt eine regionale Abstimmung bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW und den dazugehörigen Erläuterungen wurde ein in den Regionalplan integriertes regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für OWL erstellt. Dieses dient der regionsweiten Analyse gewerblich/industrieller Standorte und enthält Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der GIB-Reserven und potenzieller neuer GIB-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Dieses Konzept ist auch deshalb notwendig, weil in OWL in den Bereichen, in denen die Wirtschaft boomt, kaum noch geeignete Flächen für eine weitere Entwicklung zu finden sind. Andere konkurrierende Nutzungen haben vor neuen Siedlungsflächen oft einen Vorrang, z. B. Hochwasserschutz und Freiraumbelange. Landwirtschaftliche Flächen stehen kaum noch zur Verfügung oder unter Bedingungen, die nur schwer zu erfüllen sind (z. B. Flächentausch). Die naturschutzrechtliche Kompensation von neuen Siedlungsflächen und die damit einhergehende zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verschärft die Problematik. Um für den Regionalplan ein geeignetes Flächenangebot an Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu sichern, beruht das Konzept auf regionalen Abstimmungen. Die regionalen Abstimmungen mit den Kommunen haben kreisweit und für die kreisfreie

Stadt Bielefeld stattgefunden und in Fachbeiträgen für die Wirtschaftsflächenentwicklung ihren Niederschlag gefunden. Auch in den mit jeder Kommune geführten Kommunalgesprächen wurde die künftige gemeindliche Wirtschaftsflächenentwicklung besprochen. Weiterhin ist ein Fachbeitrag der Wirtschaft der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, der IHK Lippe zu Detmold und der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in die Konzeption eingeflossen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.4 (Standorte für die Wirtschaft) im Entwurf des Regionalplans OWL verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist die Leitvorstellung der Raumordnung, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieser Leitvorstellung wird der vorliegende Entwurf des Regionalplans gerecht. Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde auch von einer Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit dem Artikel 20a des Grundgesetzes aus.

Der Entwurf zum Regionalplan OWL wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP und verschiedenen Fachbeiträgen (u.a. zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Bodenschutz und Klima) erstellt. Darüber hinaus wurde entsprechend § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorhandenen Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Wald, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2168	
<p>hiermit lehne ich die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend ;BSN-,ASB-,GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz und Naherholung bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden....</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur</p>

Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird

	<p>verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2602	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020</p> <p>zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 habe ich folgende Einwendungen:</p> <p>1. In der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll das Industriegebiet Pixeler Straße/Marienfelder Straße (Nähe Klärwerk) erweitert werden können. Dieses Industriegebiet soll Boden mit hoher bis sehr hoher Funktionalität in Anspruch nehmen können. In Zeiten des Klimawandels ist aber auch der Schutz des Bodens absolut wichtig, damit er als CO₂-Senke und als Grundlage für die Lebensmittel- und Futtererzeugung dienen kann. Ein versiegelter/zugebauter Boden kann seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen und wird so unsere Klima- und Umweltprobleme nur verschärfen. Eine weitere Bebauung/Ausweitung bebauter Gebiete ist nicht hinzunehmen. Dazu kommt noch, dass die versiegelte Fläche täglich in viel zu hohem Ausmaß zunimmt! Jedes Jahr sind dies in Deutschland 56 Hektar. Boden ist nicht vermehrbar! Landwirten wird damit die Existenzgrundlage entzogen - also genau der Berufsgruppe, die unsere Bevölkerung gesund und nachhaltig ernähren soll. Wie soll das gehen? Immer mehr Auflagen erschweren ihnen die tägliche Arbeit, nehmen den finanziellen Spielraum und dann werden sie auch noch in den Kampf um bald unbezahlbare Flächen geschickt. Gerade gute Boden sind eine nicht hochgenug einzuschätzende Ressource, die unbedingt erhalten werden muss. Des Weiteren liegt dieses Gebiet teilweise in einem Bereich, der bereits zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dient. Der Landschaftsschutz wurde mit der möglichen Ausweisung von Industrie - und Gewerbeflächen konterkariert.</p> <p>2. Im Grenzgebiet Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz und Oelde liegt das Gewerbegebiet Aurea (GIB 20 mit regionaler Bedeutung). Auch hier soll das interkommunale Gewerbegebiet vergrößert werden können. Da es sich auch hier um Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung, um landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete mit regionalen Grünzügen handelt, ist die Ausweitung</p>	<p>Den Bedenken wird zum Teil entsprochen.</p> <p>1. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr gut an das innerörtliche Haupterschließungsnetz angebunden werden kann. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

dieses GIB äußerst kritisch zu sehen. Zudem befindet sich hier auch der Kulturlandschaftsbereich K5.38 "Bereich zwischen Haus Wieck und Haus Nottbeck", der für diese Gegend durchaus eine große Bedeutung hat. Haus Nottbeck ist heute Museum und Literatur- und Kunststätte von regionaler Bedeutung. Bezüglich des Gewerbegebietes Aurea gilt des Weiteren dieselbe Argumentation wie unter Punkt 1. Ich fordere daher diese Ausweitung abzulehnen/zu streichen.

3. In der Gemeinde Herzebrock/Stadt Rheda-Wiedenbrück nördlich und direkt angrenzend an die B64 (Umgehungsstraße in Richtung Autobahn A2) war bereits im letzten Regionalplan eine Entsandung vorgesehen. Diese Entsandung ist bereits vor Jahren abgebrochen worden. Leider ist diese Entsandung im Regionalplanentwurf nicht gestrichen worden. Auch hier werden Ackerflächen der Landwirtschaft entzogen, mit der Folge, dass Landwirte sich dem zunehmend teuren Pachtmarkt stellen müssen und mittlerweile die Solidarität innerhalb der Landwirtschaft massiv zurückgeht. Das ist in keinsten Weise sozial und wirtschaftlich vertretbar. Eine Entsandung würde zudem den Wasserhaushalt im Umfeld des entstehenden Sees verändern. In Zeiten, in denen Klimaextreme zunehmen und die Trockenheit, gerade auf den dortigen sandigen Böden, immer mehr Probleme bereitet, ist diese Entsandung nicht zu rechtfertigen.

Außerdem besteht die Befürchtung, dass diese Abgrabung als Reserve für den geplanten Bau der B64n erhalten soll. Diese Straße darf nie gebaut werden!!! Dieses Projekt ist keine Umgehungsstraße mehr sondern eine politisch gewollte 2:1* Ost-West-Verbindung mit verheerenden Umweltauswirkungen, einem riesigen Flächenverbrauch (die Zahlen von Straßen-NRW können nicht korrekt sein, da das komplette Ersatzwegenetz und einige Straßenverbreiterungen im Bereich der alten B64 noch gar nicht kalkuliert und mitbewertet wurden), Zerstörung von Lebensräumen für Mensch und Natur, zusätzlichem Verkehr und zusätzlichen Belastungen für die Bewohner Herzebrock-Clarholz' und der anderen beteiligten Städte und Gemeinden. Ich beantrage, diese Entsandungsreserve ersatzlos zu streichen.

4. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hatte die Idee, südöstlich von Herzebrock (im Kreuzungsbereich der L 568, alte B64 und Beginn der B64n) ein neues GIB ausweisen zu wollen. Nach meiner Kenntnis ist dies bereits abgelehnt worden. Ich beantrage, bei dieser Ablehnung zu bleiben. Auch in diesem Bereich handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Landschaft, landschaftsorientierte Erholung, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre

für die Bauern dringend und existentiell erforderlich sind! Das Gebiet ist eingetragen zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", ebenso als "regionaler Grünzug". Hier ein völlig neues GIB auszuweisen wäre nicht zu verantworten. Ich fordere, die Idee der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht weiter zu verfolgen, da sie in keinsten Weise mit Umwelt- und Naturschutzkriterien und mit den Zielen einer Klimawende vereinbar ist.

5. Das zentralörtlich bedeutsame Siedlungsgebiet in der Gemeinde Herzebrock soll nach Süden hin erweitert werden können. Hier liegt der landwirtschaftliche Betrieb Großehagenbrock/Westhues (genannt Sudhoff), der vom Siedlungsbereich überplant wurde. Einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb einfach "wegzuplanen" ist in unserer heutigen Zeit überhaupt nicht zu rechtfertigen. Argumentation siehe Punkte 1 und 4.

Dazu kommt, dass das Siedlungsgebiet ja noch bewusst immer näher an die geplante (nicht gewollte) B 64n herankommen würde, Träte dieser Umstand ein würden die zukünftigen Bewohner ja quasi in die höhere Lärm- und Abgasbelastung hereingedrängt.

Diese Planung entbehrt jeder Grundlage.

6. Im Regionalplanentwurf wird in Clarholz lediglich der Wald K 5.36 als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen. Dabei geht die Bedeutung des Prämonstratenserklusters Clarholz D286) in Verbindung mit seinen geschichtlich bedeutenden Brüderhöfen (für die Entstehung der Kulturlandschaft dort von überragender Bedeutung) viel weiter als in Ihrem Entwurf berücksichtigt wurde. Die Verbindung der drei Klöster Clarholz, Herzebrock und Marienfeld besteht erst seit 1496 während die Prämonstratenser bereits seit 1133 dort in der Axtbachniederung wirkten und sie prägten. Die Ordensgemeinschaft tat Pastorendienste auch in den klostereigenen Kirchen Lette und Beelen. Eine sehr differenzierte Ausarbeitung dazu lesen Sie in der Stellungnahme von Frau Elisabeth von Müller aus Clarholz.

Der gesamte Bereich Kulturlandschaft Klosterhöfe muss durch die Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur aufgearbeitet, korrigiert und auf die komplette Axtbachniederung ausgeweitet werden.

Der gesamte Kulturlandschaftsbereich in Clarholz ist deutlich zu kurz gekommen und bedarf dringend einer Aufarbeitung und Erweiterung.

7. Die Axtbachaue war im geltenden Regionalplan als BSN Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf 2020 ist dies komplett entfallen!

Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

2. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist

Eine Flussniederung, die als Überschwemmungsbereich im Hochwasserfall eine elementare Bedeutung für die ganze Gegend hat und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist, kann nicht dem Bereich zum Schutz der Natur entzogen werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Erkenntnis täglich größer wird, wie wichtig Natur- und Umweltschutz für unsere gesamte Gesellschaft sind. Der Landwirtschaft werden ständig neue Auflagen auferlegt, damit Tierschutz, Naturschutz, Klimaschutz und Insektenfreundlichkeit gewährleistet werden können. Der Landwirtschaft wird vorgehalten, sich um alle diese Dinge nicht genug zu kümmern und sie bekommt mit immer höheren Auflagen und schärferen Anforderungen Aufgaben gestellt, die häufig weder zielführend noch praktisch oder finanziell umsetzbar sind. Die freiwilligen und bisher bereits umgesetzten Leistungen zum Schutze von Natur und Umwelt werden nicht gesehen - es geht uns weiter an die Existenz! Und in diesem Kontext können BEHÖRDEN einfach eine ganze Flussniederung aus dem BSN streichen? Ebenso wurde das Überschwemmungsgebiet erheblich verkleinert. Beides ist zu überarbeiten und neu zu denken: sowohl BSN als auch Überschwemmungsgebiet gehören in voller Größe und Ausdehnung in den Regionalplan hinein und sind aufzunehmen! Es besteht auch hier der Verdacht, dass dieser Entwurf schon in gewisser Weise eine Vorarbeit für den Bau der geplanten B64n sein soll. Wie bereits oben geschildert, lehnen wir diese Straße ab und werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen!

Im Textteil des Regionalplanentwurfes 2020 erläutern Sie Ihre Ziele und Grundsätze. Sie erklären, dass in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt sei "dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."

Immer wieder betonen Sie, wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft ist. Ebenso betonen Sie die Wichtigkeit von Gewässerschutz und Artenvielfalt, den Erhalt funktionierender Böden und der Erholungsräume für die Menschen.

Viele der bestehenden Merkmale und Gegebenheiten sollen gestärkt und weiterentwickelt, geschützt und vernetzt werden. Und das ist richtig so!

insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, landwirtschaftliche Belange, Wald, regionale Grünzüge, Kulturlandschaft, schützenswerte Böden, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Daher erwarte ich eine Planung mit Rücksicht auf diesen unseren Lebensraum, eine Planung mit Augenmaß **nach den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen!**

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

3. Die genannte BSAB-Fläche wird im Regionalplan OWL nicht mehr dargestellt.

4. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die besonders schützenswerte Freiraumfunktionen und zur Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang der B 64 in diesem Teilraum keine GIB-Festlegung erfolgen soll.

5. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Herzebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Auf die Ausführungen im Ziel S 9 (Berücksichtigung freier Flächenreserven) und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Die betroffenen und in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Lärmimmissionen, Lufthygiene) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die entsprechende verkehrliche Fachplanung zur B 64n.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit Blick auf die Überplanung eines landwirtschaftlichen Betriebes legt die Regionalplanungsbehörde folgendes dar. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Die Erweiterungsmöglichkeiten und der Bestandschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes werden durch die Festlegungen im Regionalplan nicht eingeschränkt.

Die abschließende Entscheidung über die Art und räumliche Verteilung der zukünftigen Nutzung in diesem Teilraum kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

6. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Die Belange der erhaltenden kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen.

Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.

7. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

	<p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche werden anhand der aktualisierten Datengrundlage überarbeitet.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die angesprochenen Punkte im Entwurf zum Regionalplan OWL angemessen berücksichtigt. Als fachliche Grundlage für die Planungen wurden verschiedene Fachbeiträge erstellt (u.a. zu den Bereichen Boden, Klima, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz). Ebenso wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt und die Vorgaben des LEP NRW umgesetzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3364</p>	
<p>Einwendung zum Regionalplan Entwurf 2020/ Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB)</p> <p>Mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte</p>

ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich - industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich / Wir unterstütze(n) den Antrag der [anonymisiert], den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

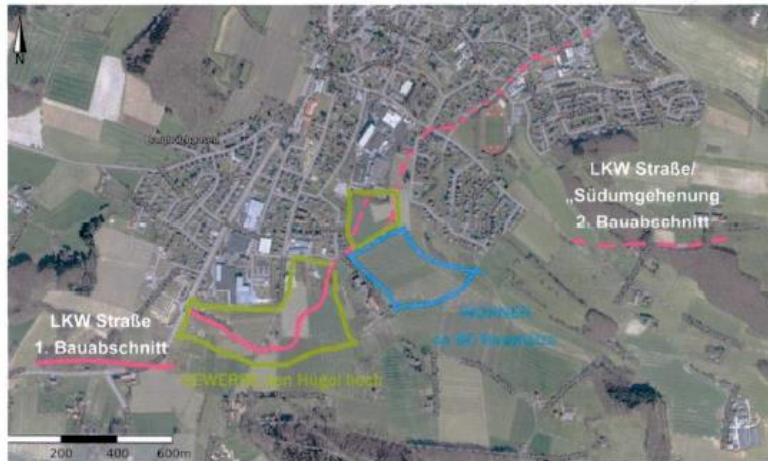
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

[anonymisiert]
Gütersloh, den 29.März 2021
Stellungnahme zum Regionalplan-OWL

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unsere [anonymisiert], bestehend aus [anonymisiert] Personen aus dem Kreis Gütersloh, teile ich ihnen heute unsere Stellungnahme gegen den Entwurf des Regionalplans im angehängten Schreiben mit, die [anonymisiert] und ich stellvertretend für die [anonymisiert] unterzeichnen.

Die Stellungnahme geht ihnen zusätzlich auch per E-Mail zu.

[anonymisiert] aus dem Kreis Gütersloh nimmt Stellung
Rettet Natur und Kulturlandschaften!
Klimawandel fordert einen Neustart des Regionalplanes!

Die Bezirksregierung hat im November 2020 einen Regionalplan OWL als Entwurf vorgelegt. Darin sind geplante Flächen für Wohnbebauung, Gewerbe und Industrie eingezeichnet. Bis zum 31.03.2021 können Kommunen, Verbände und alle Bürger:innen dazu Stellung nehmen. Mehrere Tausend Seiten in so kurzer Zeit zu bearbeiten, ist nicht bürgerfreundlich. Deshalb sollte der Abgabetermin auf den 30. Juni verschoben werden.

Der vorliegende Planentwurf entspricht nicht den Anforderungen unserer Zeit. Die wichtigsten Themen unserer nahen Zukunft sind Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität und der damit verbundene Flächenbedarf. Dazu hat der Entwurf keine klar definierte, für den Gesamttraum geltende, nachhaltige Zielvorstellung entwickelt. Damit ist der Entwurf nicht zukunftsfähig. Deshalb muss der Entwurf grundlegend überarbeitet werden. Die veralteten Klimadaten sind zu aktualisieren, die neuesten Erkenntnisse der Forschung zu den Klimawandelfolgen sind zu berücksichtigen. Der Plan muss die internationalen Vorgaben des Pariser Klimaabkommens und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) einhalten, beide internationalen Abkommen sind auch für Ostwestfalen verpflichtend.

Die [anonymisiert] fordert deshalb:

Ein klimafreundlicher Regionalplan muss drei Punkte berücksichtigen
1. Eine regionale Zielvorgabe zur Begrenzung des Flächenverbrauches Die Aufgabe der Regionalplanung ist eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Wohnbebauung sowie Gewerbe- und Industriebauten). Das "neue" Konzept der bedarfsunabhängigen Darstellung von Siedlungsflächen erfüllt dies in keiner Weise. Es fehlt eine in Grundsätzen klar formulierte, regionale Zielvorstellung. Der Flächenverbrauch wird durch das Konzept befördert und lässt keine regionale Steuerung erkennen. Geplante Siedlungsflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen in der Umsetzung werden nicht auf konfliktarme Standorte beschränkt oder verortet. Die Planung berücksichtigt zu wenig die absehbaren Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung, vor Allem starke Alterungsprozesse, veränderte Wohnraumbedarfe. Die Probleme der kommunalen Bauleitplanung werden nur fortgeschrieben, aber nicht gelöst. Wir lehnen den Planentwurf für den Bereich Siedlung ab, da er sämtliche Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nicht erfüllt. Fläche ist - einmal verbraucht - nicht mehr zu vermehren, deshalb sollte schon jetzt mit einem konsequenten Flächenrecycling begonnen werden. Ein Umdenken ist auch beim Straßenbau

gefordert, es muss geprüft werden, welche Straßen zurückgebaut werden können. Wir lehnen einen zusätzlichen Flächenverbrauch für B64n, B54n, B61, B55 und B513 ab. Stattdessen fordern wir für den ÖPNV eine schnelle Elektrifizierung der Bahnverbindung von Rheda-Wiedenbrück nach Münster. Die TWE Strecke sollte klimafreundlich betrieben werden. (Lokomotiven mit Batterie oder grünem Wasserstoff)

2. Sicherung des Freiraums für Grün- und Frischluftschneisen

Drei zusammenhängende Flächen über 100 km² befinden sich im Plangebiet. Sie stellen als unzerschnittene Flächen mit ihren landschaftlichen Qualitäten eine Besonderheit dar. Diese müssen gewahrt bleiben. Für die Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge fordern wir, dieses Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol für Nationalpark sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig zu kennzeichnen.

Wir lehnen die Rücknahmen von Flächen mit besonders schützenswerten Biotopen (BSN-Flächen) ab. Dies steht in Widerspruch zum landesweiten Biotopverbund des Landesentwicklungsplanes (LEP). Bei den regionalen Grünzügen fehlen in erheblichem Umfang Darstellungen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsfunktionen. Besonders wichtig für das Klima in den Städten und Siedlungen sind Frischluftschneisen. Es fehlt auch eine innovative Fortentwicklung der gültigen Regionalpläne für den Schutz der Biodiversität.

3. Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers und der Trinkwasserversorgung


Wir lehnen die Rücknahme der Regelungen ab, die bisher für den Schutz des Wasser gültig waren. Stattdessen sind wegen anhaltender Intensität belastender Einträge zusätzliche Regelungen zum Schutz und zur Sanierung der Grundwasservorkommen erforderlich. Eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Wasserschutzgebieten ist zu vermeiden. Die Darstellung neuer Siedlungsbereiche und Straßen in Überschwemmungsbereichen ist zurückzunehmen. Der Platzbedarf für Oberflächengewässer ist entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie strenger zu sichern. Der Erhalt von bestehenden Auenbereichen ist für die Biodiversität von erheblicher Bedeutung.

[anonymisiert]

Zur [anonymisiert]

Die [anonymisiert] besteht aus [anonymisiert] aus den Orten Halle, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß-Holte-Stuckenbrock, Verl, Werther.

In 5 Online Konferenzen vom 20.11.2020 bis 05.3.2021 wurden die Erkenntnisse

<p>ausgetauscht und letztlich diese Stellungnahme zum Regionalplan Entwurf der Bezirksregierung erarbeitet. Hierzu wurden insgesamt mehrere Hundert Stunden ehrenamtliches Engagement eingesetzt, um eine bessere Zukunft für unsere Kinder und Enkelkinder im Kreis Gütersloh möglich zu machen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5623</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchten wir im Folgenden unsere Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide: ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung Jung Lüdeling & Partner GbR, 2020). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das 	 <p>Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet südlich der A 2 wird teilweise entsprochen. Ergänzend zu den in der Stellungnahme dargelegten Aspekten wird in der vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt.</p> <p>Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme zudem nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach.</p> <p>Die GIB-Festlegung für die angesprochene Flächen östliche der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>

Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

- - Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf **nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist** werden soll. Westlich des Ortskerns **bestehen bereits große Gewerbeflächen** im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen "Am Hüttenbrink" mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen Teckenstrup, Kleinemas etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen "Verl West" sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.
- - Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein **großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils** (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummelweg) entstehen.
- - **Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2** entstehen.
- - Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust, Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

- - Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummelweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern **umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus** als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!
- - Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben **sollte eher mit Möglichkeiten für**

Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die Festlegung eines ASB westlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Den Bedenken mit Blick auf das Gebiet nördlich der A 2 wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung und -belastung/Schwerlastverkehr, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Autobahnanschluss,

eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden.

Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen **massiv an Attraktivität verlieren** wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete

- Sürenheide trägt **bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut**. Hier ist die bestehende **Lärmbelastung der Autobahn A2** zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte **Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr** zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. Nobilia, Beckhoff oder Miele ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.
- Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese **Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen**. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten "geringen Raumwiderstand" im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

Belastungen durch Lärm, Abgas, Feinstaub und Schadstoffen, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Abstand zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Flächenversiegelung und -anspruchnahme, Klimaschutz und -wandel, Umkreisung durch Gewerbegebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf Die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als **Voraussetzung** für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen **eigenen Autobahnanschluss an die A2** an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch **zusätzlichen Pendelverkehr** (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.
- Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh- Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst **fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl-Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig** wäre.

- Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie **Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubildung** mit den entsprechenden **Konsequenzen für die Gesundheit** der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder, Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein

- Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante **interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Das Gebiet ist ebenfalls als **Landschaftswachtbezirk** definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sowie in den Zulassungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlich und planerischen Instrumente konsequent im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung genutzt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Der ermittelte Flächenbedarf für Wirtschaftsflächen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht bewertet. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Sofern die Flächenverfügbarkeit nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von nahezu 100 ha zu.

- - Ebenfalls **grenzt** das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet **an das Naturschutzgebiet "Große Wiese"**. Die besonders schutzbedürftige sogenannte **Pufferzone von 300 m** an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" **verletzt**.
- - Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als **Biotopkatasterflächen** ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.
- - Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet "Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen **wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft**, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses **Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört**. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.
- - **Wie das Gesamtgebiet** mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes **für ein komplett neu-zu-schaffendes interkommunales Gewerbegebiet von nahezu 100 ha ausgewählt werden kann**, ist für uns **völlig unverständlich**.
- - Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im **Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach** liegt.
- - In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die **Renaturierung ehemaliger Industrieflächen**. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für

völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

- - Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der "Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine **großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance** darstellt.

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

- - Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. **Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt.**
- - Verl-Sürenheide ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen **Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln.** Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.
- - Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide **fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten**, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl-West bzw. nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der Beckhoff-Gruppe). Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen

örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

- - Indem **bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt** werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser – selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar **viele Gewerbeflächen und -immobilien brach**. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen – mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen – auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.
- - Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die **Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen** im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer **veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze** basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.
- - Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine **Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft** (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht "einfach so" an andere Standorte verlegen – zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durchzunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

<ul style="list-style-type: none"> - Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der aktuellen Pandemiesituation durch COVID-19 erkennen viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice. Dadurch wird auch nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch relativ gesehen abnehmen. Auch aus diesem Grund erscheint, insbesondere der große Flächenbedarf für das interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. - Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden. Auch insofern macht es Sinn, sich in den Planungen anderen Gebieten zuzuwenden, in denen eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6139</p>	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>

Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten

	<p>Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8038	
<p>Mit diesen vorstehenden Einwänden gehe ich auf Eingriffe durch den und Ausweisungen im Regionalplanentwurf ein, die mir beim kursorischen Studium der gewaltigen Datenmenge, die Sie für dieses Verfahren zusammengestellt haben, aufgefallen sind, weil insoweit Eingriffe betroffen sind, die [anonymisiert] unmittelbar betreffen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass weitere Festlegungen im Planentwurf enthalten sind, die ebenfalls mit [anonymisiert] im Zusammenhang stehen, in der Eile mir aber nicht aufgefallen sind. Zu allem Überfluss haben Sie die Auslegungs- und Einwendungsfrist parallel zu der im Planfeststellungsverfahren für das Projekt "380kv Höchstspannungsleitung als Erdkabel in offener Bauweise" mit ähnlich viel Datenmaterial terminiert. Das zweite Verfahren steht nach meinen Überprüfungen beider Projekte in diametralem Widerspruch zum Entwurf des Regionalplans. Ich kann nur hoffen, dass dem entsprechend die richtigen Schlussfolgerungen auch für das Planfeststellungsverfahren zumindest in Ihrem Hause getroffen werden können. Die Stadt Borgholzhausen, die anscheinend die Pläne Amprions zur Erdverkabelung in offener Bauweise unterstützt, befürwortet möglicher Weise auch diesen Planentwurf, was für mich einen unauflösbaren Widerspruch darstellt. Ich bitte um Verständnis, wenn ich angesichts der Masse der mir vorliegenden Unterlagen in beiden Verfahren jetzt hier nur noch in einer pauschalen Weise dem Entwurf des Regionalplans für Borgholzhausen widerspreche: Soweit Flächen, die sich in meinem Eigentum befinden, über die von mir konkret angegriffenen Festlegungen hinausgehend verschärfende Festlegungen als den Landschaftsschutz erfahren sollen, kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Ich gehe davon aus, dass entsprechende Korrekturen im Planentwurf vorgenommen werden. Der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die vorgebrachten Einwände werden in den IDs 8024, 8030,8031, 8032, 8033,8035, 8036, 8037, 8038, 8039, 8040 im Einzelnen behandelt.</p>

<p>vom Kreis Gütersloh vor knapp 30 Jahren erstellte Landschaftsplan war bereits ein harter Kompromiss und hatte bereits die gleichen Themen zum Gegenstand. Letztlich wurden jedoch mit ihm ein ausgedehnter Landschaftsschutz, aber auch die Achtung des Eigentums, die Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich nicht zuletzt an landwirtschaftlich neuralgischen Stellen (wie z.B. der [anonymisiert]) und nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Eigentümer vor Ort gewährleistet. Der Entwurf des Regionalplans darf nicht der Versuch sein, heute nachzuholen, was damals vermeintlich nicht gelungen ist, frei nach dem Motto "steter Tropfen höhlt den Stein". Ich bitte um Nachsicht, wenn sich meine Einwände sehr einseitig auf mein Recht auf Eigentum beziehen. Es bleibt mir leider nichts Anderes übrig, weil alle noch so gut gemeinte Argumentationen auf der juristischen Ebene kein Gehör finden. Mein immerwährender Appell, die Eigentümer von [anonymisiert] in der Generationennachfolge haben es verstanden, in eigener Verantwortung die Natur zu behüten. Sofern diesbezüglich gravierende Defizite nachgesagt werden könnten, hätte ich Verständnis dafür, wenn uns mit Misstrauen begegnet würde. Wenn sich aber staatliche Gewalt darüber hinwegsetzt, muss es zu genau dem Gegenteil führen: Wer sich als die Natur behütender Verantwortlicher erweist, der ist selbst schuld, wenn er Anlass dafür ist, dass er nunmehr bevormundet wird. Es muss Gegenstand dieses Regionalplanentwurfs sein, dass die Grenzen des Landschaftsplan von damals eingehalten werden und nicht durch die Hintertür weitergehende Festsetzungen zugemutet werden, ohne dass die betroffenen Eigentümer dem ausdrücklich zugestimmt haben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9210</p>	
<p>Wir besitzen einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb in unmittelbarer Nähe des Plangebietes GT_Borh_GIB_010. Unser Betrieb besteht schon seit Generationen, und wir möchten auch unseren 3 Kindern, die sich alle für Landwirtschaft begeistern, einen zukunftsfähigen Hof hinterlassen. Zunächst begrüßen wir sehr die Rücknahme des Planungsgebietes westlich der B476, welches unmittelbar an unserem Betrieb heranreichte. Diese Entscheidung ist so zu bewerten, dass der Regionalbehörde der Erhalt von zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben wichtig ist. Die Umsetzung dieses Planes hätte die Fortführung der Landwirtschaft an dieser Stelle unmöglich gemacht. Dennoch ist die Zukunftsfähigkeit unseres Hofes durch die Ausweisung von den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 9209.</p>

Flächen östlich der B476 (GT_Borh_GIB_010) weiterhin gefährdet. Durch die Planungen der Regionalbehörde würde ein Großteil der betriebsnahen Flächen (mehr als 12 ha) verschwinden, die demnächst als Bauland bzw. als Kompensationsflächen genutzt werden sollen. Ein solches Heranrücken eines Gewerbegebietes ist existenzbedrohend. Unser Betrieb mit 200 Milchkühen plus Nachzucht ist auf hofnahes Flächenpotenzial angewiesen. Stattdessen wird dieser zukunftsfähige Betrieb, der regional Lebensmittel herstellt, gefährdet für eine zukünftig unsichere gewerbliche Nutzung. Ein Ausgleich durch finanzielle Mittel könnte den Schaden nicht beheben.

Darüber hinaus ist die Ausweisung der neuen Gewerbefläche (GT_Borh_GIB_010) mit erheblicher Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht nachhaltig. Das relativ kleine, isoliert liegende Gewerbegebiet würde überproportionale Erschließungskosten verursachen, Wasser- und Abwassersysteme müssten u.a. neu gebaut werden. Hinzu kommt, dass es sich um ein sehr abschüssiges Gelände handelt, welches die Bebauung unverhältnismäßig erschwert und zusätzlich die Kosten in die Höhe treiben würde.

Der Boden der dort bebaut wird, wurde über Jahrhunderte im System der Plaggenwirtschaft erschaffen. Dieses kulturelle Erbe von Generationen wird durch die Versiegelung der Fläche irreversibel zerstört. Die Böden bieten aufgrund einer hohen Wasserspeicherfähigkeit auch bei Dürreperioden sichere und gute Ernten.

Doch wenn Flächen in derart großem Ausmaß bebaut werden, bekommt nicht nur die Landwirtschaft Probleme. Durch diese Flächenversiegelung kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Umliegende Hausbrunnen werden in Mitleidenschaft gezogen. Die Wohnqualität der Anlieger wird erheblich beeinträchtigt und die Wertminderung des Eigentums kommt einer Enteignung gleich. Die steigenden Immissionsbelastungen in den Bereichen Lärm, Feinstaub und Licht sind unzumutbar.

Dieses Gebiet hat ein erhebliches Potential an wertvollen Naturräumen mit großem Fledermausaufkommen. Dort sind große, alte landwirtschaftliche Gebäude, ein Fischteich, sehr alte Baumbestände und ein Zwischenlandeplatz für Kraniche zu finden. In dem Bereich liegt außerdem das Quellgebiet, in dem der Halstenbecker Bach entspringt. Mit dem Hintergrund des Klimawandels und der immer größer werdenden Wasserproblematik, sollte so ein Gebiet geschützt werden.

Ein weiteres Problem ist das steigende Verkehrsaufkommen, welches bereits jetzt schon enorm ist. Für uns ist es schwierig die B476 zu überqueren, um die jenseits der Bundesstraße liegenden Flächen zu erreichen. Diese Problematik wird sich durch eine Erweiterung des IBVs weiter verschärfen. Wir können schon seit Jahren unsere Kühe nicht mehr über die Bundesstraße treiben, obwohl dieses durch den Bau einer

<p>Überquerungsampel vorgesehen war. Diese Option würden wir uns gerne offenhalten, da wir uns immer mehr ökologisch orientieren und die Weidehaltung unserer Tiere weiter ausweiten werden.</p> <p>Durch den Bau der Autobahn A33 haben wir in der Vergangenheit schon viele Flächen verloren. Die Kompensationsmaßnahmen hierfür sind immer noch nicht abgeschlossen, da es in der jüngsten Vergangenheit viele Baumaßnahmen in der Region gab und Ausgleichsflächen fehlen.</p> <p>Aus all diesen Gesichtspunkten darf die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich nicht verwirklicht werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9326</p>	
<p>Regionalplan-Entwurf OWL 2020 Stellungnahme [anonymisiert], 33334 Gütersloh Stand: 28.03.2021</p> <p>Nachhaltiges Flächensparziel: Dazu schreibt das Umwelt Bundesamt am 24.02.2020: <i>Flächensparen heißt, weniger Flächen für Siedlungen und Verkehr zu beanspruchen und fruchtbare Böden zu erhalten.</i> <i>Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern.</i></p> <p><i>Zielführende Instrumente und Maßnahmen zum Flächensparen sowie zur Förderung von Innenentwicklung und Flächenrecycling sind:</i> Landes- und Regionalplanung stärken und das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung zur Begrenzung der Außenentwicklung zielführend anwenden;</p> <p>Es ist explizit ein Flächensparziel im Sinne der <u>Nachhaltigkeitsstrategie</u> in den Regionalplan aufzunehmen und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh verbindlich zu verankern.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

<p>Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern.</p> <p>Faktoren der Energiewende, der Verkehrswende und des Umweltschutzes sind gemeinsame Ziele der Regierungsverantwortlichen, die im Regionalplan berücksichtigt werden müssen. Der Regionalplan ist im Besonderen davon betroffen, weil er die langfristigen Ziele steckt und damit das Risiko eingeht, fatale Fehlentscheidungen zu manifestieren. In diesem Fall können überzogenen Flächenangebote falsche Signale setzen und damit Entwicklungen in die falsche Richtung lenken, die dann die Lenkungswirkungen anderer Maßnahmen konterkarieren.</p> <p>Gerade der Flächenverbrauch kann nicht kurzfristig wieder zurückgenommen werden. Aus diesem Grund muss sorgfältig und sparsam mit Entscheidungen über Flächenangebote im Regionalplan umgegangen werden.</p> <p>Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz, Natur- und Artenschutz um.</p> <p>Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Stattdessen ist der Regionalplan quasi eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.</p>	<p>verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10222</p>	

<p>Kreis Gütersloh Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupterwerbsbetriebe werden mit Bereichen zum Schutz der Natur überplant. Es stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden. Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung wird nicht vorgenommen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt keine Festlegung eines "Kulturlandschaftsbereichs Burg Ravensberg".</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10223</p>	
<p>Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p>

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort in Werther und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen

Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10224	
<p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen. Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die angesprochenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort</p>

der Stadt Halle und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10225	
<p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10226	

<p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10227</p>	
<p>Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar. In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Unabhängig davon werden die Regionalen Grünzüge durch die genannten Festlegungen unterschiedlicher Raumfunktionen gesichert, sodass eine überlagernde Festlegung sachgerecht ist. Auf der anderen Seite wird die Planlesbarkeit eingeschränkt, wenn Regionale Grünzüge generell im Bereich oft kleinräumiger BSN, Wald oder Überschwemmungsgebiete zeichnerisch nicht festgelegt würden. Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen als Regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 (3) nicht ausgeschlossen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10228	
<p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als</p>

	<p>regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10229	
<p>Im Stadtgebiet Gütersloh hat der Kreis Gütersloh kürzlich einen Landschaftsplan verabschiedet. Soweit die Regionalplanung von den Kartierungen des Landschaftsplanes abweicht, ist diese absolut unverhältnismäßig. Es hat einen langen und intensiven Austausch zwischen dem landwirtschaftlichen Berufsstand und der Kreisverwaltung bzw. dem Kreistag gegeben, der die dann entstandene Landschaftsplanung als Kompromiss zum Ergebnis hatte.</p>	<p>Dem Bedenken wird grundsätzlich entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Festlegungen des Landschaftsplans Gütersloh, die auf aktuellen und differenzierten Erhebungen basieren, zu berücksichtigen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10231	
<p>Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen. Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle</p>

	<p>landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10232	
<p>Im Stadtgebiet Rietberg finden sich großflächige Überschwemmungsgebietskartierungen. Hier sind ganze Bereiche der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete gleichzeitig auch als BSN-Flächen ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des zuvor bzgl. der Stadt Gütersloh Gesagten hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der Überschwemmungsgebietskartierungen kann auch die Ausweisung der BSN-Gebiete im Stadtgebiet Rietberg nicht standhalten. Bis zu einer Klärung bzw. Überprüfung der Überschwemmungsgebietskartierungen dürfen diese nicht Grundlage einer Ausweisung zur Bevorratung von Naturschutzflächen werden.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 10233</p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, überprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.</p> <p>Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist</p>

	<p>keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10234</p>	
<p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des</p>

	<p>Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10235	
<p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen. Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Lebensmittelerzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig auch zur Verfügung stehen müssen. Die Konfliktrichtigkeit, die sich bereits aus den allgemeinen textlichen Festlegungen ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernräume vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Auch in den landwirtschaftlichen Kernräumen als lediglich Vorbehaltsgebiete können noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen bzw. einen höheren Stellenwert haben wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im</p>

sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Agrarräume, zumindest die landwirtschaftlichen Kernräume auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden können.

LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz sowie landwirtschaftliche Nutzungen untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB sowie ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer

	<p>Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10250	
<p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Unabhängig davon werden die Regionalen Grünzüge durch die genannten Festlegungen unterschiedlicher Raumfunktionen gesichert, sodass eine überlagernde Festlegung sachgerecht ist.</p> <p>Auf der anderen Seite wird die Planlesbarkeit eingeschränkt, wenn Regionale Grünzüge generell im Bereich oft kleinräumiger BSN, Wald oder Überschwemmungsgebiete zeichnerisch nicht festgelegt würden.</p> <p>Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen als Regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 (3) nicht ausgeschlossen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 5128

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Hinweis: Anlage mit Zeitungsausschnitt und Karte als pdf

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen

	<p>Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6189</p>	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde, mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen starkeingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie</p>

Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.


Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes

 <p>Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet GT_Borh_ASB_004 zusammengefasst wurden</p>	<p>Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6190</p>	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde, mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen starkeingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6191	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde, mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen starkeingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete</p>

<p>{im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.</p>	<p>Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6194</p>	
<p>Antrag auf Ausweisung des Planbereichs GT_Borh_ASB_004 als Freiraum (AFAB) Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalplanungsbehörde, mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im</p>

umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben.

Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen starkeingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden.

Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich-industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen.

Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die

Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

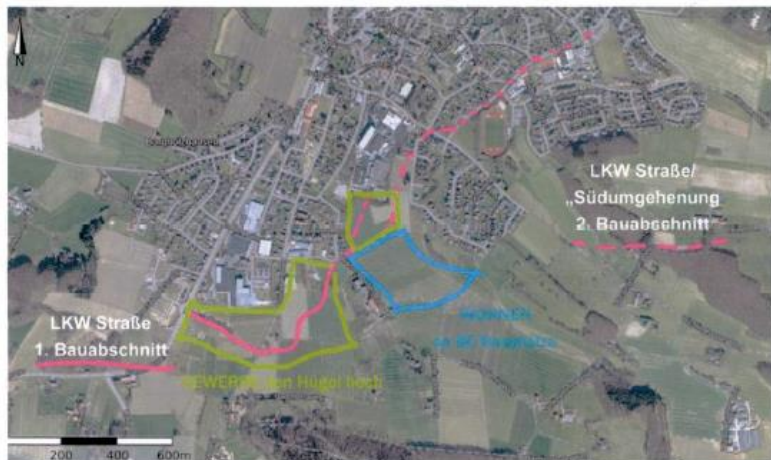
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und

Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.



Luftbild mit den grob eingezeichneten Bereichen „Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2“ und „Wohngebiet Hamlingdorf“, die zum Plangebiet **GT_Borh_ASB_004** zusammengefasst wurden

geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 1092

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend meine Stellungnahme / Ablehnung zur Ausweisung von Gewerbeflächen südlich der AS22 der BAB 2 mit der Bitte um Berücksichtigung.

Hiermit beantrage ich, mich an dem mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold am 05.10.2020 eröffneten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu beteiligen.

Im Regionalplan OWL ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) südlich der vorhandenen Anschlussstelle 22 der BAB 2 einen Gewerbe- bzw. Industriebereich auszuweisen.

Schon beim Bau und Fertigstellung der Anschlussstelle 22 der BAB 2 war das Netz der Zubringerstraßen für den zu- und abfließenden Autobahnverkehr nicht geeignet. Seit dieser Zeit wurde lediglich die K 13 ausgebaut. Vor allem die noch nicht

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Aurea, nördlich der BAB A 2) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser

<p>realisierte Verbindungsstraße zwischen der Bundesstrasse 61 und dem neu gebauten Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz verhindert einen leistungsfähigen Anschluss an das Autobahnnetz. Der Verkehr zur Anschlussstelle 22 wird daher über Wirtschaftswege abgewickelt, die für die Belastung nicht ausgelegt sind. Hier ist insbesondere der Wirtschaftsweg "Zur Marburg" anzuführen, der als Verbindung zwischen B 61 und der Autobahnanschlussstelle 22 genutzt wird. Schon jetzt befahren täglich mehr als 9.000 Fahrzeuge den Wirtschaftsweg. Solange die Anschlussstelle 22 nicht in ein leistungsfähiges Zubringerstraßennetz eingebunden ist, darf generell eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes nicht erfolgen. Die Anwohner werden alle rechtlichen Maßnahmen gegen eine solche Entwicklung ergreifen.</p> <p>Die Absicht, jetzt auch noch im Regionalplan OWL eine Fläche südlich der BAB 2 als Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen, verstößt elementar gegen die im Landesentwicklungsplan NRW unter 6.1-1 bis 6.1-7 dargestellten Planungsziele; insbesondere wird gegen die Ziele in Ziff. 6.-1 6 sowie 6.1-9 verstoßen. Ausdrücklich sind nach Ziff. 6.1-4 "...Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar...". Sie beeinträchtigen hier die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und den Außenbereich mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen südlich der BAB 2, die Sie zur Ausweisung weiterer Gewerbe und Industrieflächen heranziehen wollen, grenzen unmittelbar an hochwertige, ökologisch wertvolle Waldflächen auf dem Gebiet des Kreises Warendorf an. Das Ansiedeln von Industriebetrieben in diesem Bereich ist völlig fehl am Platze, zumal das Gebiet für die Bevölkerung der Oelder Ortsteils Stromberg als Naherholungsgebiet anzusehen ist. Die BAB 2 stellt eine Grenze gegen eine weitere Gewerbeflächenentwicklung auf der Südseite dar. Einer schonenderen Flächenentwicklung wird allein die Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf der Nordseite der Autobahn gerecht.</p> <p>Ich bitte meine Bedenken bei der Änderung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen und von der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Anschlussstelle 22 der BAB 2 Abstand zu nehmen.</p>	<p>Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen und Kreisen von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9047</p>	

mit dem neuen Regionalplan sollen im Gebiet der Stadt Borgholzhausen umfangreiche zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden (ca. 120 Hektar). Damit würde die Zerstörung der hergebrachten Kulturlandschaft und ihrer vielfältigen naturräumlichen Funktionen weiter vorangetrieben. Im Sommer 2020 musste die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Borgholzhausen stark eingeschränkt werden. Die Versorgungskrise beim Trinkwasser ist u. a. bereits ein Ergebnis der umfangreichen Ausweisung und zunehmenden Bebauung zusätzlicher Siedlungsbereiche für gewerbliche und Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen, Mehrverbrauch). Die Stadt Borgholzhausen hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten im regionalen und erst recht im Landesvergleich überproportional Flächen in Anspruch genommen. Borgholzhausen weist bereits jetzt den höchsten Gewerbeflächenanteil pro Einwohner aller Kommunen im wirtschaftsstarken Kreis Gütersloh auf. Diese Entwicklung kann und darf nicht fortgeführt werden. Der überragend wichtige öffentliche Belang der Wasserversorgung und des Schutzes bzw. der Schonung der Trinkwasserressourcen erfordert es, die Planung vor allem weiterer gewerblich industrieller Siedlungsflächen zurückzustellen. Ich/Wir unterstütze(n) den Antrag der Initiative Hamlingdorf, den ASB Hamlingdorf aus dem Regionalplan herauszunehmen und als schützenswerten Freiraum zu erhalten. (ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich für Wohnen und unschädliches Gewerbe). Im Fall von Hamlingdorf handelt es sich um einen unzerschnittenen Freiraum mit Boden der höchsten Qualitätsstufe. Der Freiraum Hamlingdorf erfüllt aktuell eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, fungiert als Brücke zwischen Kernstadt und Ravensburg, besitzt eine touristische Funktion (Hermannsweg), eine (im weiteren Sinne) Wasserschutzfunktion und eine Trittsteinfunktion für die Vogelwelt der nahegelegenen FHH-Gebiete und der angrenzenden Waldbrücke. Diese Funktionen sollten gesichert und aufgewertet werden, anstatt sie planerisch zu zerstören. Ein geschützter Freiraum Hamlingdorf anstelle eines ASB würde den Tourismus befördern, die Innenstadt beleben, den Einzelhandel stärken und die Attraktivität Borgholzhausens für knappe Fachkräfte erhöhen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Boden, Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 410</p>	
<p>ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Mit einem Eingehen auf meiner Ablehnung können Sie wieder ein wenig Vertrauen aufbauen, welches unsere Bundespolitik durch die Coronakrise massiv beschädigt hat, und zeigen, dass Sie eine Politik für die Bürger in diesem Land machen. Haben Sie Mut und zeigen Sie, dass Sie eine Politik für die Bürger der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh machen werden.</p> <p>Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung auf ein Eingehen meiner Ablehnung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte</p>

Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich

durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

	<p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 460	
<p>Ich befürworte den Aufbau klimastabiler Wälder. Aufgrund der Klimaveränderung sehe ich die Einschränkungen bei den zu Pflanzenden Arten für sehr kritisch. Für einen neuen und stabilen Waldaufbau benötigt es neue Arten um die biologische Vielfalt zu erhöhen und die Versorgungssicherheit mit dem wertvollen Baustoff Holz zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 640	
<p>1.Ziel V5 bis V9: ÖPNV, Schienennetz Diese Ziele werden uneingeschränkt unterstützt. Sie sind zu sichern und zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 641	
<p>1.Grundsatz E2: Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Der Grundsatz ist als Ziel auszuweisen. Das hohe Potenzial der ungenutzten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Dachflächen sollte zwingend ausgeschöpft werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist unbedingt zu steigern. Gegenüber der Windenergie besitzt die Photovoltaik bereits heute eine hohe Akzeptanz in der breiten Bevölkerung. Wir verweisen auch auf die u.a. Daten der Bundesregierung. Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung vom 09.10.2019. https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/167-9914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima--massnahmen-data.pdf?download=1-</p> <p>Der Klimaschutzbericht 2019 der Bundesregierung vom 18.08.2020. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzbericht_2019_kabinettsfassung_bf.pdf</p> <p>Nach den Ausführungen der Klimaforscher ist nicht nur das Ziel der Klimaneutralität in 2050 zu betrachten, sondern auch der Weg dorthin. Sonst folgen Kipppunkte im Klimawandel, die nicht mehr aufzuhalten sind. Laut Auskunft der Energieagentur NRW beträgt der durchschnittliche Temperaturanstieg in Deutschland im Zeitraum von 1881-2018 bereits 1,5°C. Wir bitten zu bedenken, dass erneuerbare Energien auch immer Wirtschaftskraft bedeutet.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die großen Potentiale der gebäudebezogenen Solarnutzung vorrangig ausgeschöpft werden sollen, um so die Inanspruchnahme des Freiraums durch Solaranlagen zu minimieren. Hierzu ist der Grundsatz E 2 formuliert worden, der entsprechend in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Die zusätzliche Festlegung bestimmter Siedlungsbereiche als ein Vorbehaltsgebiet ist nicht erforderlich. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konkretisierungsüberlegungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Festsetzung von gebäudebezogener Solarnutzung ist Teil der kommunalen Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene z. B. auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde auf die differenzierten Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB und der BauNVO hin.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Teilregionen des Planungsraumes die Siedlungsbereiche für die Nutzung von PV-Anlagen geeignet sind</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 901</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landwirtschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte</p>

Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich

durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

	<p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8060	
<p>Zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 gebe ich die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen war nur sehr bedingt möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8077	

<p>• Senne Ich fordere die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8483</p>	
<p>• Senne Ich fordere die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p> <p>Insgesamt halte ich es für sehr bedauerlich, dass Sie als Bezirksregierung planmäßig die Natur kaputt machen wollen und Natur- und Klimaschutz Ihnen offensichtlich nicht wichtig ist. Ich schäme mich für meine Generation, dass sie meinen Enkelkindern ein zerstörtes Land hinterlässt. Seit 40 Jahren versuche ich umweltbewusst zu denken</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende</p>

<p>und zu leben. Die Erkenntnis ist also nicht neu, aber leider in den Köpfen unserer Verwaltungen immer noch nicht angekommen. Dieser Regionalplanentwurf ist ein eklatantes Beispiel dafür. Ich fordere Sie daher auf, die angesprochenen Flächen zurückzunehmen und den Regionalplan als steuerndes Instrument für eine lebenswerte Zukunft zu nutzen.</p>	<p>Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8607</p>	
<p>[anonymisiert] Gütersloh, den 29.März 2021</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan-OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für unsere [anonymisiert], bestehend aus [anonymisiert]aus dem Kreis Gütersloh, teile ich ihnen heute unsere Stellungnahme gegen den Entwurf des Regionalplans im angehängten Schreiben mit, die [anonymisiert] und ich stellvertretend für die [anonymisiert] unterzeichnen. Die Stellungnahme geht ihnen zusätzlich auch per e-mail zu.</p> <p>[anonymisiert] aus dem Kreis Gütersloh nimmt Stellung Rettet Natur und Kulturlandschaften! Klimawandel fordert einen Neustart des Regionalplanes! Die Bezirksregierung hat im November 2020 einen Regionalplan OWL als Entwurf vorgelegt. Darin sind geplante Flächen für Wohnbebauung, Gewerbe und Industrie eingezeichnet. Bis zum 31.03.2021 können Kommunen, Verbände und alle Bürgerinnen dazu Stellung nehmen. Mehrere Tausend Seiten in so kurzer Zeit zu bearbeiten, ist nicht bürgerfreundlich. Deshalb sollte der Abgabetermin auf den 30. Juni verschoben werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8616</p>	

<p>Für die Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge fordern wir, dieses Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol für Nationalpark sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8644</p>	
<p>• Senne Ich fordere die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung. Als Entwicklungsziel ist der "Nationalpark" für die Senne in Ziel F13 explizit festzulegen. Damit soll die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herausgestellt werden. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur - mit einem eigenen Planzeichen "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende</p>

	<p>Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9385	
<p>Konkret fordere ich auch, dass in den Planungen ein Nationalpark Senne mit aufgenommen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9386	
<p>Die Förderungsmenge Sand und Kies sollte gedeckelt werden. Zwar greift man hier in den freien Markt ein, aber eine Regelung von Ressourcen ist die Aufgabe eines Regionalplanes. Heute darf es nicht mehr nur um die Entwicklung von neuen Quellen gehen, sondern um den Schutz der Ressourcen für spätere Generationen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der</p>

	Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, aktuelle Abbauproduktivitäten im lokalen, Bereich Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9388	
Ich befürworte die Planungen für eine Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke von Bielefeld nach Hannover.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 638	
1.Ziel V1: Sicherung des Straßennetzes Es ist dringend zu prüfen, ob sich hieraus ein Widerspruch zum Ziel 8-1-2 aus dem LEP ergibt. Demnach darf raumbedeutsame neue Infrastruktur nur Freiraum in Anspruch nehmen, wenn der Bedarf nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich in Bezug auf die angesprochenen Ziele kein Widerspruch ableiten lässt. Der im Ziel V 1 (1) des RPlan OWL angesprochene "bedarfsgerechte Aus-und Neubau ..." bezieht sich ausdrücklich auf einen bedarfsgerechten Neubau des raumbedeutsamen Straßennetzes, z.B. als Gegenstand offizieller Bedarfsplanfestlegungen von Bund und Land.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1114	

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf des Regionalplans 2020 erheben. Die darin vorliegenden Gebietsausweisungen, sind meiner Meinung nach, angesichts des schnell voranschreitenden Klimawandels untragbar. Wenn alle Bezirksregierungen ihre maximalen Spielräume ausschöpfen, um Bauland und Bauerwartungsland zu schaffen, werden wir niemals die völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen der Bundesregierung zum Pariser Klimaschutzvertrag von 2015 einhalten können. Aber schon die ambitionierten Ziele des Abkommens von Paris, können nur mit etwa 60% Sicherheit zukünftiges menschliches Leben auf unserem Planeten sicherstellen. Wir brauchen ein tiefgreifendes institutionelles Umdenken. Das Argument es müsse ja nicht gebaut werden, wo Bauen möglich wäre zählt angesichts menschlicher Unvernunft nicht, denn etwa 90% aller rechtlich bebaubaren Flächen werden auch tatsächlich bebaut. Wir aber brauchen Raum für ausgedehnte Waldflächen, als CO2 Senken. Jeder Baum zählt. Flächenversiegelungen, sind grundsätzlich unter Vorbehalt zu stellen. Vor weiteren Flächenausweisungen sind Leerstände zu nutzen. Spekulationen auf Wertsteigerung unbebauter Grundstücke mit fortbestehender Nicht-Nutzung sind rechtlich einzudämmen.

Eine Regionalplanung, so sorgsam sie auch erstellt wird, mit Gültigkeit über einen Zeitraum von 20 Jahren, halte ich für nicht vertretbar.

Dieser Regionalplanentwurf ist überdies nicht vereinbar mit dem Paragraph 20A des Grundgesetzes.

Als Bürgerinnen der betroffenen Region im Kreis Gütersloh kann ich diesen Entwürfen nicht zustimmen und erhebe daher hiermit Einspruch.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der

	<p>Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist die Leitvorstellung der Raumordnung, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieser Leitvorstellung wird der vorliegende Entwurf des Regionalplans gerecht. Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde auch von einer Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit dem Artikel 20a des Grundgesetzes aus.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1129</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie ich lese sieht der aktuelle Regionalplanentwurf im Planungsraum OWL rund 7.000 ha neue Wohn- und Wirtschaftsflächen vor. Das bedeutet damit eine fortschreitende Flächenversiegelung und Landschaftszersiedelung, die uns nicht ausreichend auf die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

kommende Klimakrise vorbereitet, nein, diese sogar noch weiter anheizt. Dabei sollte die Klimafolgenanpassung angesichts der dramatischen Erderwärmung oberste Priorität bekommen.

Nicht nur der Erhalt von Freiflächen und Ökologischen Nischen ist wichtig für den Erhalt von Artenvielfalt, die in unserer industrialisierten Landschaft extrem bedroht ist, auch das städtische Klima leidet, wenn Kaltluftschneisen unterbrochen werden und Kaltluft-Entstehungsflächen.

Hinzu kommt der klimaschädliche Ressourcenverbrauch durch den Bau von Wohn- und Industriegebäuden sowie notwendiger Infrastruktur. Durch die Siedlungssicherweiterung kommt es insbesondere abseits der ÖPNV-Achsen zu mehr klimaschädlichem Kfz-Verkehr.

Ich fordere daher:

- Das raumordnerische Ziel der flächensparenden Stadtentwicklung konsequent umzusetzen! Der Mehrbedarf an Wohnungen muss vorrangig durch städtebauliche Nachverdichtung, Aufstockung, Ausweisung kleinerer Grundstücke sowie Nutzung von Brach- und Konversionsflächen gedeckt werden.
- Das Unterbinden der Ausweisung und der Entwicklung von Baugebieten und Bauen auf der "Grünen Wiese".
- Das konsistente Management von ÖPNV- / SPNV-Achsen mit der weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.
- Rückbau und Renaturierung nicht mehr genutzter, versiegelter Flächen; dies gilt auch für nicht mehr genutzte Straßen infolge von Umgehungen oder anderweitiger Ausbauten.
- Die Sicherung von Grünzügen als Frischluftschneisen sowie Erholungs- und Naturraum in städtischen Gebieten.

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nachverdichtung, Flächenverfügbarkeit, Verkehrsführung, Renaturierung, Frischluftversorgung, Klimaschutz, Biodiversität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen

<ul style="list-style-type: none"> • Unbebaute Flächen sind zu erhalten, denn sie leisten einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung des fortwährend steigenden Temperaturniveaus und sind Rückzugsfläche zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. • Die Benennung bindender Parameter-Vorgaben, die der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 "Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" gerecht wird. Dies bedeutet konkret, 30 % der Landfläche als Schutzgebiete auszuweisen und davon 10 % unter strengen Naturschutz ohne Nutzung zu stellen. <p>Ich schließe mich daher der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Natur- und Umweltschutzverbände an und fordere die vollständige oder teilweise Rücknahme kritischer ASB- und GIB-Flächen!</p>	<p>Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1898</p>	
<p>hiermit möchten wir form- und fristgerecht Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf zum Regionalplan erheben. Wir halten die darin vorliegenden Gebietsausweisungen, angesichts des schnell voranschreitenden Klimawandels für untragbar. Sie laufen den völkerrechtlich bindenden Vereinbarungen der Bundesregierung zum Pariser Klimaschutzvertrag von 2015 zuwider. Auch wurden im vorliegenden Entwurf, mit einigen Gebietsausweisungen dem zugehörigen Umweltgutachten zuwider geplant. Als Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Region im Kreis Gütersloh können wir diesen Entwürfen NICHT ZUSTIMMEN. Unseren ausführlichen Einspruch übermitteln wir in Kürze.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente</p>

werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 6783	
<p>Grundsatz V3 und V4: Radwegenetz und Attraktiver ÖPNV Diese Grundsätze sollten als Ziele ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen kann die Regionalplanungsbehörde keine Notwendigkeit für eine Umsetzung der vom Beteiligten nicht begründeten Anregung erkennen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6786	
<p>Weitere Schnell-Radwege sollten angeregt und geplant werden: von Warendorf nach Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück sowie weiter nach Verl und Rietberg in Richtung Paderborn. Gerade für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist eine Verknüpfung mit der Radregion Münsterland wichtig, wenn der Umstieg auf das Rad auch für Berufspendler gelingen soll. Das Alltagsradwegenetz des Kreises Gütersloh sollte im Text erwähnt werden. Eine bessere Kombination von Rad und ÖPNV ist im ländlichen Raum wünschenswert und sollte ausgebaut werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegkonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopoleregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7053	
<p>• Windenergie: Unsere Forderung lautet, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden. Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde vor allem die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - sind für uns</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes</p>

<p>[anonymisiert] unverzichtbar. Der Windenergie muss substanziell Raum verschafft werden. Diese Aufgabe darf nicht in die alleinige Zuständigkeit der Kommunen verlagert werden.</p>	<p>herunterzuberechnen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7054	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindung von Siedlungsbereichen mit Radwegen: Wir halten folgende Ergänzung von Grundsatz V3 in den textlichen Festlegungen (S. 214) für erforderlich: Als weiteres Ziel ist die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen. Diese Grundorientierung sollte – analog zu "Ziel V5 Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV" unter dem "Grundsatz V4 Attraktiver ÖPNV" – auch für den Bereich des Radverkehrs als Ziel formuliert werden. Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und andere Orte verpflichtend festgesetzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehende textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7055	
<ul style="list-style-type: none"> • Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz: Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Niederschlag finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. 	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7085	
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Mobilitätswende und Stärkung des Radverkehrs: Wir fordern, dass beim Thema Mobilität von der Kommunen in Gütersloh und in OWL erarbeitete Konzept zum Radverkehr zu berücksichtigen – wie zum Beispiel das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh, den Radschnellweg OWL als wichtigste Pendlerachse in OWL, das Radverkehrskonzept der Regiopol-Region Bielefeld. 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7122	
<p>Die Energiewende erfordert eine Forcierung der Energiegewinnung durch die erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist hier an erster Stelle zu nennen. Im Regionalplanentwurf wurde versäumt, Vorranggebiete zu benennen bzw. vorzuschlagen. Dadurch wird die Suche nach weiteren Standorten für die Realisierung von Windenergieanlagen erschwert.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7136	
<p>Windenergie: Wir kritisieren deutlich, dass keine Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan festgelegt werden. Gegen die Stimmen [anonymisiert] wurde im Regionalrat mehrheitlich beschlossen, auf Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Dadurch wird es insgesamt schwerer werden, konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - ist für uns [anonymisiert] unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden. Wir fordern in Bezug auf Windkraft eine klare Aussage im Regionalplan. Vorranggebiete seitens der Regionalbehörde schaffen in Kommunen wie der unseren einen planungsrechtlichen Ausgangspunkt, der sowohl personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen in einem etwaigen FNP-Änderungsverfahren schont.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7140	
<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 5.2 Radverkehr: Der Ausbau der Radinfrastruktur ist ebenfalls zu begrüßen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7141	
<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 5.3 ÖPNV/Schiene: Die Mobilitätsstrategie, die die Forderungen der Regionale mitberücksichtigt, ist ausdrücklich zu begrüßen. Wir begrüßen zudem die Planungen für die Stärkung des Bahnverkehrs in der Region mit den Zielen und Grundsätzen V 4 bis V 13. Beispiele: die Reaktivierung der TWE- 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Strecke im Kreis Gütersloh sowie die Ertüchtigung der Begatalbahn als zentrales Entwicklungsvorhaben für den Kreis Lippe.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7142	
<ul style="list-style-type: none"> Die vorrangige Behandlung von Trassen des Bundesverkehrswegeplans BVWP 2030 lehnen wir [anonymisiert] ab. Vor dem Hintergrund der Klimaziele der EU und des Pariser Klimaabkommens sind sofortige massive Anstrengungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Straßenverkehr zu treffen. Neubauvorhaben von Ortsumgehungen widersprechen diesem Ziel. 	Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7176	
<ul style="list-style-type: none"> Windenergie: Unsere Forderung lautet, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden. Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde vor allem die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - sind für uns [anonymisiert] unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden. Diese Aufgabe darf nicht in die alleinige Zuständigkeit der Kommunen verlagert werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7177	
<p>• Verbindung von Siedlungsbereichen mit Radwegen: Wir halten folgende Ergänzung von Grundsatz V3 in den textlichen Festlegungen (S. 214) für erforderlich: Als weiteres Ziel ist die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen. Diese Grundorientierung sollte – analog zu "Ziel V5 Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV" unter dem "Grundsatz V4 Attraktiver ÖPNV" – auch für den Bereich des Radverkehrs als Ziel formuliert werden. Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und andere Orte verpflichtend festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7178	
<p>• Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz: Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Niederschlag finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7198	
<p>• Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr: Wir begrüßen ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an den DB-Strecken, Sennebahn, Haller Willem und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der Sennebahn, des Haller Willem und an der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben. Außerdem wird es im Rahmen von Siedlungsentwicklungen entlang von Bahnstrecken erforderlich sein, neue Haltepunkte einzurichten. Dies muss das grundsätzliche Ziel sein. Insgesamt halten wir es für wichtig, dem öffentlichen Verkehr im Regionalplan mehr Gewicht zu verschaffen und zusammen mit dem stetigen Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur als Ziel aufzunehmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7199</p>	
<p>• Berücksichtigung der Mobilitätswende und Stärkung des Radverkehrs: Wir fordern, dass beim Thema Mobilität von der Kommunen in Gütersloh und in OWL erarbeitete Konzept zum Radverkehr zu berücksichtigen – wie zum Beispiel das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh, den Radschnellweg OWL als wichtigste Pendlerachse in OWL, das Radverkehrskonzept der Regiopol-Region Bielefeld.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7229</p>	
<p>6. Wir fordern, dass beim Thema Mobilität von der Kommunen in Gütersloh und in OWL erarbeitete Konzept zum Radverkehr berücksichtigt werden – wie zum Beispiel das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh, der Radschnellweg OWL als wichtigste Pendlerachse in OWL, das Radverkehrskonzept der Regiopol-Region Bielefeld.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7810	
<p>Ich lehne einen zusätzlichen Flächenverbrauch für die B 64 n, B54 n, B61 B55 und B513 ab.</p> <p>Ich fordere, dass der gesamte Regionalplan OWL 2020 überarbeitet wird. Der Plan ist veraltet; Klimaschutz, Reduktion des Flächenverbrauchs, Flora u. Fauna wurden nicht beachtet.</p> <p>Ich fordere einen Neustart unter allen ökologischen und insbesondere dem Klimaschutz und der Nachhaltigkeit entsprechenden Vorkehrungen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7822	
<p>bezüglich des geplanten Flächenverbrauchs laut Regionalplan OWL 2020 mache ich mir große Sorgen um die Zukunft unserer Region.</p> <p>Es widerspricht meines Wissen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, Flächen in der in dem Plan genannten Größe für ASB und GIB zu verplanen.</p> <p>Deshalb fordere ich sie auf, den Verbrauch einer Überprüfung zu unterziehen und die Größenordnung zu reduzieren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

	<p>verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7997	

<p>Unabhängig davon erwarten wir die Umsetzung der Idee eines weiteren Nationalparks (Großschutzgebiet) für NRW. Die Senne wurde diesbezüglich schon vielfach genannt. Wir fordern die Schaffung eines Nationalparks Senne.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7998</p>	
<p>Wir lehnen Das Ziel V 10: Ausbau der Hochgeschwindigkeitsstrecke Minden - Wunstorf mit zusätzlich zwei Spuren ab. Bei der Modernisierung dieser Schnellstrecke sollte nach unserer Auffassung nicht der mögliche zeitliche Gewinn an erster Stelle stehen, sondern die Realisierung dieses Vorhabens mit möglichst keinem bzw. geringem Flächenverbrauch.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist auf das gültige Bundesschienenwegeausbaugesetz hin. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege als Anlage zu § 1 dieses Gesetzes beinhaltet als IfABS/NBS Hannover – Bielefeld3d. Nr. 13 der "Neuen Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs" das Projekt "ABS/NBS Hannover – Bielefeld". Darüber hinaus setzt der Inhalt des Unterkapitels "Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf" des RPlan OWL ausdrücklich für einen Ausbau des vorhandenen Trassenzuges ein. Die vorgebrachten Bedenken sind daher unverständlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8064</p>	

<p>• Bereiche zum Schutz der Natur BSN Ich fordere die Schaffung von mehr Bereichen zum Schutz der Natur. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sind viele BSN Flächen im Vergleich zu den alten Regionalplänen weggefallen. Der Grund dafür liegt insbesondere in der viel zu großen Flexibilität, die den Kommunen bei der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan-Entwurf zugestanden wird. Genau diese von einer Siedlungsentwicklung freizuhaltenen Bereiche, die dem Klimaschutz Rechnung tragen und die Flora und Fauna nachhaltig unter einen besonderen Schutz stellen, fehlen. Ich fordere mit Nachdruck, zusätzliche BSN Bereiche auszuweisen und den Prozess einer Entwicklung zu einem Naturschutzgebiet anzustreben, um Flächen für den Arten-, Biotop- und Klimaschutz langfristig zu sichern. Zudem fordere ich, dass die im Regionalplan-Entwurf dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) erhalten bleiben. Begehrlichkeiten von Kommunen – eingebracht im Rahmen der Stellungnahmen –, die die Rücknahme von zeichnerisch dargestellten BSN Flächen fordern, sollen zurückgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8065</p>	
<p>• Forderung zu Grundsatz F 5 Bodenschutz: Die Forderung F 5 zum Bodenschutz soll zu einem Ziel umformuliert werden. Geschützte Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung sind zu erhalten und vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung zu sichern. Auch grundwasserbeeinflusste Böden mit hohem oder sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial sollen diesem Schutz unterliegen und gezielt erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL orientiert sich in den Festlegungen zum Bodenschutz an den übergeordneten, unmittelbar geltenden Bestimmungen des LEP NRW, der den Aspekt des Bodenschutzes im Grundsatz 7.1-4 regelt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8066	
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung eines Ziels zum Grundwasserschutz (4.12) Es wird gefordert, in Kapitel 4.12 des Textteils ein Ziel zum Grundwasserschutz einzufügen. Damit soll dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers – unabhängig von der Trinkwassergewinnung – mehr Bedeutung beigemessen werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Ressourcenschutz und würde der starken Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung und der Bedeutung einer ausreichenden Grundwasserneubildung Rechnung tragen. Grundwasserschutz wird derzeit aus dem Regionalplan-Entwurf weitgehend ausgeklammert. Ein hoher Schutz des Grundwassers und die Sicherstellung einer ausreichenden Grundwasserneubildung und die damit verbundene langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung rechtfertigen es, auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein entsprechendes Ziel zu ergänzen. Ein ausreichender Grundwasserschutz ist zunehmend wichtig. Dieses Thema sollte auch im Regionalplan einen höheren Stellenwert bekommen und als Ziel explizit aufgenommen werden. 	<p>Der Anregungen wird teilweise entsprochen. Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten. Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert. Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8067	
<ul style="list-style-type: none"> • Windenergie: Meine Forderung lautet, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden. Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde vor allem die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - sind für mich unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden. Diese Aufgabe darf nicht in die alleinige Zuständigkeit der Kommunen verlagert werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in</p>

	OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8068	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindung von Siedlungsbereichen mit Radwegen: Ich halte folgende Ergänzung von Grundsatz V3 in den textlichen Festlegungen (S. 214) für erforderlich: Als weiteres Ziel ist die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen. Diese Grundorientierung sollte – analog zu "Ziel V5 Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV" unter dem "Grundsatz V4 Attraktiver ÖPNV" – auch für den Bereich des Radverkehrs als Ziel formuliert werden. Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und andere Orte verpflichtend festgesetzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung des Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8069	
<ul style="list-style-type: none"> • Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz: Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Niederschlag finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. 	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8071	

- **Fachbeitrag Klima:**

Ich begrüße grundsätzlich, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg. Das kritisiere ich ausdrücklich und fordere die Wiederaufnahme dieser Flächen in den Regionalplan 2040.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und

Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als

	<p>regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die großräumigen Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler aber auch kleinräumige Grünzüge sind in der Regel über deren naturschutzfachlichen Wert bereits als BSN oder BSLE gesichert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8075	
<p>Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zu "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen – ich fordere daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung von Klimaschutz in den textlichen Festlegungen: Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr. In die textlichen Festlegungen ist als Ziel aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Berücksichtigung von "Entsiegelung/Entwidmung/Rücknahme" von Siedlungsflächen zu planen ist. Der Punkt 4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung im Textteil ist viel zu wenig angepasst an den Klimawandel. Dringendes Handeln ist erforderlich und dem Klimaschutz sowie der Klimafolgenanpassung muss auch in diesem Regionalplan höchste Priorität zukommen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen bei der weiteren Siedlungsflächenausweisung verstärkt Beachtung finden. Demzufolge fordere ich, dem Klimaschutz, dem Klimawandel und der Klimafolgenanpassung mehr Raum im Regionalplan zu geben und den Text in "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" (ab S. 201) zu überarbeiten. Die Grundsätze F37, F38 und F39 als Ziele zu formulieren sowie weitere Ziele zur Klimafolgenanpassung zu ergänzen. Darüber hinaus fordere ich im Zusammenhang mit überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und wärmebelasteten Siedlungsbereichen, dass Konzepte der Kommunen zur Klimafolgenanpassung in die Regionalplanung einfließen sollen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Ein Hinweis auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig, da der Regionalplanentwurf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend berücksichtigt.

Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte

Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8076	
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Randstreifen und Retentionsräumen an Fließgewässern: Flächen an Gewässerläufen und Überschwemmungsbereiche sind als Randstreifen und Retentionsräume in ausreichender Breite auszuweisen, um den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie "EU_WRRRL" zum Gewässer- und Grundwasserschutz zu entsprechen. Das Ausmaß dieser Flächen leitet sich aus den als verbindliche Handlungskonzepte beschlossenen Umsetzungsfahrplänen der Kommunen und den aktuell darauf aufbauenden Maßnahmenübersichten nach §74 LWG NRW der Bezirksregierung Detmold ab. Die Sicherung von Randstreifen und Retentionsräumen in ausreichender Breite ist in Punkt 4.12.2 als Ziel zu ergänzen. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Kapitel 4.12.2 ist die Sicherung und Entwicklung aller Quellgebiete und Gewässersysteme u.a. in ihrer Funktion als Retentionsflächen bereits im Entwurf des Regionalplans OWL formuliert worden. Darüber hinaus wird in Kapitel 4.12.3 erläutert, dass gemäß Ziel 7.4-7 LEP NRW (Rückgewinnung von Retentionsraum) zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen sind.</p> <p>Die Festlegung von nutzungsfreien Gewässerrandstreifen obliegt nicht der Steuerungskompetenz der Regionalplanung. Die Festlegung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Entsprechende Festlegungen müssen über Fachrecht oder Planungen auf nachfolgenden Ebenen getroffen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8082	
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Mobilitätswende und Stärkung des Radverkehrs: Ich fordere, dass beim Thema Mobilität von der Kommunen in Gütersloh und in OWL erarbeitete Konzept zum Radverkehr zu berücksichtigen – wie zum Beispiel das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh, den Radschnellweg OWL als wichtigste Pendlerachse in OWL, das Radverkehrskonzept der Regiopoll-Region Bielefeld. 	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p> <p>Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopollregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8089	
<p>Insgesamt erfüllt der Regionalplanentwurf in keiner Weise die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsstrategie. Es fehlen klare Ziele der Regionalentwicklung, die geeignet wären einen spürbaren Beitrag zum Schutz des Bodens, Wassers, des Natur- und Artenschutzes für die nächsten 20 Jahre in OWL zu leisten. Der Plan gibt nur völlig unzureichende Antworten auf einen effektiven Klimaschutz und zeigt dringend notwendige Klimaanpassungsstrategien nur unzulänglich auf.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8194	
<p>als Familie aus Gütersloh-Friedrichsdorf möchten wir im Folgenden im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) zu gewissen Darstellungen Stellung beziehen. Wir bitten um Berücksichtigung und Einbeziehung bei der weiteren Planung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle</p>

nicht zuletzt aufgrund unserer lokalen Kenntnisse.

Generell zum geplanten Flächenverbrauch des Regionalplanentwurfs:

Wir befinden uns in Zeiten des größten Artensterbens seit 60 Millionen Jahren. Es ist höchste Zeit unser Denken und Handeln und besonders das Planen für die nächsten Jahrzehnte vor diesem Hintergrund und den bekannten Herausforderungen des Klimawandels von Grund auf entsprechend auszurichten.

Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) steht im vorliegenden Regionalplanentwurf OWL im Widerspruch zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: Diese besagt, dass maximal 30 ha/Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Die damit verbundene Reduzierung des Flächenverbrauchs wird in diesem Entwurf des Regionalplans nicht erreicht.

Wir fordern eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis Gütersloh. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben, vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz.

Wir fordern eine Neubewertung zu Gunsten der Freiflächen für den Arten- und Klimaschutz. Bedenken Sie, dass jede neue Nutzung von Freiflächen aus kapitalistischer Sicht Ressourcen freisetzt, deren Nutzen wir heute konsumieren wollen und deren Kosten aktuell in massiven Maße auf zukünftige Generationen umgelegt werden.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, denn der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, sowie der Umwelt-, Natur- und Arten- und Klimaschutz muss heute eine zentrale Bedeutung besitzen. Es werden Flächen in

Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt. Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz

<p>einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Die Vorgehensweise sollte sein, vorhandene Flächen zu recyceln und effizienter zu nutzen statt neue zu verplanen. Eine naturnahe Gestaltung vorhandener Gewerbeflächen sollte in jeglicher Bauordnung verankert werden.</p>	<p>untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8295</p>	
<p>Nachhaltiges Flächensparziel: Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag =</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen</p>

angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis verbindlich zu verankern.

Ich fordere explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Ich fordere die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Begründung:

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen – auch im Kreis Gütersloh - weit über 20 % liegenden Flexibilitätszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und des Flexibilitätszuschlags mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan den vorweg formulieren Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, in keiner Weise gerecht.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klima-, Natur- und Artenschutz um und ist nicht zukunftsweisend.

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Diese Chance wurde vertan. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung. Auf Grundlage dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte eingebracht.

- **Flexibilitätszuschlag:**

Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der

<p>Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätszuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten.</p> <p>Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan-Entwurf viel zu groß, überschreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstütze auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag 20 % der bestehenden Bedarfe nicht wesentlich überschreitet.</p> <p>Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Wohnflächenentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für den Kreis Gütersloh (siehe unten).</p> <p>Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie in den meisten Kommunen des Kreises - ist meiner Meinung nach nicht nachhaltig. Das ist eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt.</p>	<p>Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in den Leitlinien für den Regionalplan OWL kein Flexibilitätszuschlag von 20 % benannt wird. Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen. Eine Erhöhung des rechnerischen Wirtschaftsflächenbedarfs ist deshalb nicht erforderlich und wäre durch die Vorgaben des LEP auch nicht abgedeckt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8610</p>	
<p>3. Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers und der Trinkwasserversorgung Wir lehnen die Rücknahme der Regelungen ab, die bisher für den Schutz des Wasser gültig waren. Stattdessen sind wegen anhaltender Intensität belastender Einträge zusätzliche Regelungen zum Schutz und zur Sanierung der Grundwasservorkommen erforderlich. Eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Wasserschutzgebieten ist zu vermeiden. Die Darstellung neuer Siedlungsbereiche und Straßen in Überschwemmungsbereichen ist zurückzunehmen. Der Platzbedarf für Oberflächengewässer ist entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie strenger</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies ist bei vielen Vorschlägen für weitere Zielfestlegungen nicht gegeben. In weiteren Fällen entsprechen die empfohlenen Regelungen nicht der Steuerungsebene des Regionalplans.</p>

<p>zu sichern. Der Erhalt von bestehenden Auenbereichen ist für die Biodiversität von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Im Namen der Arbeitsgruppe: [anonymisiert]</p> <p>Zur Arbeitsgruppe: Die AG besteht aus 21 Personen aus den Orten Halle, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß-Holte-Stuckenbrock, Verl, Werther. In 5 Online Konferenzen vom 20.11.2020 bis 05.3.2021 wurden die Erkenntnisse ausgetauscht und letztlich diese Stellungnahme zum Regionalplan Entwurf der Bezirksregierung erarbeitet. Hierzu wurden insgesamt mehrere Hundert Stunden ehrenamtliches Engagement eingesetzt, um eine bessere Zukunft für unsere Kinder und Enkelkinder im Kreis Gütersloh möglich zu machen.</p>	<p>Des Weiteren wird im Regionalplanentwurf OWL bewusst auf eine "Doppelung" bereits fachrechtlich bestehender Regelungen oder Festlegungen des LEP NRW verzichtet, da sie planerisch nicht zusätzlich erforderlich sind und die Lesbarkeit des Regionalplans einschränken. Darüber hinaus enthält der Regionalplanentwurf textliche Festlegungen, die bei einer Überlagerung der BGG mit anderen konkurrierenden Raumfunktionen der Trinkwassergewinnung Vorrang einräumen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz auf der Grundlage der Vorgaben der LPIG DVO dar; ergänzend werden - als Sonderfall in OWL - auch die Heilquellenschutzgebiete in analoger Weise festgesetzt. Entsprechend kann sich das textliche Ziel zu den BGG auch nur auf die festgesetzte Kulisse beziehen. Eine pauschale Erweiterung z.B. auf Karstgebiete ist damit rechtlich nicht zulässig.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8611</p>	
<p>Der vorliegende Planentwurf entspricht nicht den Anforderungen unserer Zeit. Die wichtigsten Themen unserer nahen Zukunft sind Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität und der damit verbundene Flächenbedarf. Dazu hat der Entwurf keine klar definierte, für den Gesamttraum geltende, nachhaltige Zielvorstellung entwickelt. Damit ist der Entwurf nicht zukunftsfähig. Deshalb muss der Entwurf grundlegend überarbeitet werden. Die veralteten Klimadaten sind zu aktualisieren, die neuesten Erkenntnisse der Forschung zu den Klimawandelfolgen sind zu berücksichtigen. Der Plan muss die internationalen Vorgaben des Pariser Klimaabkommens und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) einhalten, beide internationalen Abkommen sind auch für Ostwestfalen verpflichtend.</p> <p>Die Arbeitsgruppe Regionalplan fordert deshalb:</p> <p>Ein klimafreundlicher Regionalplan muss drei Punkte berücksichtigen 1. Eine regionale Zielvorgabe zur Begrenzung des Flächenverbrauches Die Aufgabe der Regionalplanung ist eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Wohnbebauung sowie Gewerbe- und Industriebauten). Das "neue" Konzept der bedarfsunabhängigen Darstellung von Siedlungsflächen erfüllt dies in keiner Weise. Es fehlt eine in Grundsätzen klar formulierte, regionale</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche</p>

Zielvorstellung. Der Flächenverbrauch wird durch das Konzept befördert und lässt keine regionale Steuerung erkennen. Geplante Siedlungsflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen in der Umsetzung werden nicht auf konfliktarme Standorte beschränkt oder verortet. Die Planung berücksichtigt zu wenig die absehbaren Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung, vor Allem starke Alterungsprozesse, veränderte Wohnraumbedarfe. Die Probleme der kommunalen Bauleitplanung werden nur fortgeschrieben, aber nicht gelöst. Wir lehnen den Planentwurf für den Bereich Siedlung ab, da er sämtliche Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nicht erfüllt. Fläche ist - einmal verbraucht - nicht mehr zu vermehren, deshalb sollte schon jetzt mit einem konsequenten Flächenrecycling begonnen werden.

erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8615	
<p>2. Sicherung des Freiraums für Grün- und Frischluftschneisen Drei zusammenhängende Flächen über 100 km² befinden sich im Plangebiet. Sie stellen als unzerschnittene Flächen mit ihren landschaftlichen Qualitäten eine Besonderheit dar. Diese müssen gewahrt bleiben.</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Entsprechend des Grundsatzes 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) des LEP NRW wird auch mit dem Regionalplan OWL beabsichtigt, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden soll. Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind in der Umweltprüfung als Bewertungskriterium berücksichtigt worden. Darüber hinaus wird im Grundsatz F3 (Überwindung bestehender Zäsuren) die Aufgabe der Regionalplanung verdeutlicht, nicht nur die weitere Zerschneidung zu verhindern, sondern auch bestehende Zäsuren zu überwinden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8617	
<p>Wir lehnen die Rücknahmen von Flächen mit besonders schützenswerten Biotopen (BSN-Flächen) ab. Dies steht in Widerspruch zum landesweiten Biotopverbund des Landesentwicklungsplanes (LEP).</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Bei der Rücknahme von BSN-Flächen findet grundsätzlich eine Einzelfallprüfung statt, um sicherzustellen, dass besonders schützenswerte Flächen als BSN dargestellt werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die</p>

	<p>Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8618	
<p>Bei den regionalen Grünzügen fehlen in erheblichem Umfang Darstellungen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsfunktionen. Besonders wichtig für das Klima in den Städten und Siedlungen sind Frischluftschneisen. Es fehlt auch eine innovative Fortentwicklung der gültigen Regionalpläne für den Schutz der Biodiversität.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug.</p>

	<p>Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8627	
<p>Regionalplan-Entwurf OWL 2020 Stellungnahme von [anonymisiert]</p> <p>Hiermit möchte ich zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 die folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Nachhaltiges Flächensparziel:</p> <p>Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossenen 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL und damit auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh verbindlich zu verankern. Ich fordere, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Ich fordere die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt</p>

Begründung:

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des auch in der Stadt Gütersloh weit über 20 % liegenden Flexibilitätszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan dem im Textteil formulierten Ziel, sparsam mit Flächen umzugehen, in keiner Weise gerecht.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) planerisch ausgewiesen, wie es einer zukunftsweisenden Regionalplanung nicht entspricht. Der Regionalplan setzt in keiner Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz, Natur- und Artenschutz um.

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Planung, die den Zielen des Klima-, Arten- und Naturschutzes und einem sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen Rechnung trägt, wurde mit dem Entwurf des Regionalplans nicht vorgelegt. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Auf der Basis dieser Grundeinschätzung werden die nachstehenden Punkte und Vorschläge für Rücknahmen von zeichnerisch dargestellten Flächen für den Regionalplan OWL 2020 eingebracht.

werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen->

	boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8628	
<p>• Flexibilitätszuschlag:</p> <p>Die Leitlinien für den Regionalplan OWL benennen einen akzeptablen Flexibilitätszuschlag bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB von ca. 20 % gegenüber den im Text dargelegten Bedarfen. Wir fordern deshalb, dass Potenzial- bzw. Suchräume in der zeichnerischen Darstellung die Bedarfe um nicht mehr als ca. 20 % überschreiten. Der Flexibilitätszuschlag - das auswahlfähige Flächenangebot - für GIB und ASB ist im Regionalplan viel zu groß, überbreitet die 20% weit und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Grundsätzlich begrüße ich den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen, die Bodenspekulation einzudämmen; allerdings nur, wenn der gewährte Flexibilitätszuschlag die bestehenden Bedarfe nicht um mehr als 20% überschreitet. Ein Beispiel dafür, dass Flächensparen bei der Siedlungsentwicklung im Regionalplan-Entwurf bisher keine Rolle spielt, sind die Zahlen für die Stadt Gütersloh. Eine über den Bedarf weit hinausgehende zeichnerische Darstellung – wie zum Beispiel in der Stadt Gütersloh - ist meiner Meinung nach nicht nachhaltig. Das ist eine Aufforderung zu unmäßigem Flächenverbrauch. Das vom Regionalplan selbst genannte Flächensparziel wird damit weit verfehlt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die notwendige Flexibilität für die gemeindliche Bauleitplanung wird bei Anwendung der Neukonzeption in der Regel durch ein auswahlfähiges Flächenangebot für Siedlungsnutzungen mittels zeichnerischer Festlegungen für ASB und GIB sichergestellt. Diese zeichnerischen Festlegungen enthalten deshalb – soweit dies planerisch möglich ist – Flächen in der Größe des ermittelten Bedarfs und zusätzlich Flächen, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Maximalausdehnung eine alternative Auswahl von Flächen für Siedlungsnutzungen ermöglichen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8786	
<p>Im Textteil des Regionalplanentwurfes 2020 erläutern Sie Ihre Ziele und Grundsätze.</p> <p>Sie erklären, dass in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt sei "dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Grundsätzlich entspricht der Entwurf zum Regionalplan OWL den Vorgaben des LEP NRW und basiert inhaltlich unter anderem auf den Fachbeiträgen, die zur Aufstellung des Regionalplans OWL erstellt wurden und beispielsweise die Themenfelder</p>

<p>Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."</p> <p>Einige Ihrer Grundsätze als Beispiele: Bodenschutz Grundsatz F5 Bereiche für den Schutz der Natur F10 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung F16 Entwicklung von Fließgewässern F28 Landwirtschaftliche Kernräume F33 (2) „Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raum bedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden."</p> <p>Immer wieder wird betont, wie wichtig die Land- und Forstwirtschaft ist und der Gewässerschutz und die Artenvielfalt und ... Viele der bestehenden Merkmale und Gegebenheiten sollen gestärkt und weiterentwickelt, geschützt und vernetzt werden.</p> <p>Es ist verständlich und in Einzelfällen auch notwendig, dass auch Gewerbe- und Wohnsiedlungsbereiche entwickelt werden müssen - aber sicher nicht In dem geplanten Ausmaß!</p> <p>Wir haben nur dieses eine OWL! Unser gesamter Lebensraum ist nicht vermehrbar. Wir als Bürger erwarten eine Planung mit Rücksicht auf diesen unseren Lebensraum, eine Planung mit Augenmaß nach den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen!</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Landwirtschaft und Klima behandeln.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz von Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8965</p>	
<p>Der [anonymisiert] nimmt wie folgt zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren Stellung: Zusammenfassung Der Regionalplan soll langfristig die Entwicklungsperspektiven in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen. Er soll eine zukunftsfähige, nachhaltige und geordnete Gesamtplanung bis</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde setzt sich der Regionalplanentwurf OWL - seiner Maßstabs- und Steuerungsebene entsprechend- umfassend mit den angesprochenen Themen auseinander. Dies gilt insbesondere für die Sicherung der Waldflächen, Etablierung von einem umfassenden Biotopverbundsystem oder der Sicherung der Senne als schutzwürdiger Landschaftsraum.</p>

<p>mindestens zum Jahr 2040 zielorientiert darstellen. Mit diesem Plan sollte ein Klimapakt OWL als die richtige Antwort auf die zukünftigen Erfordernisse bis 2040 - vor dem Hintergrund der Klimaneutralität bis spätestens 2050 - aufgestellt werden. Das betrifft fast alle Planungsbereiche des Regionalplans, angefangen von Zielen für den Siedlungsraum – sparsamer Flächenverbrauch, zur Klimateffizienz beim Bauen und zur klimaneutralen Energieversorgung, bis zum Erhalt von Wald- und Mooren, Waldwildnisentwicklung und Nationalpark als CO2 Speicher. So sollte auch ein Ziel entwickelt und verfolgt werden, dass das abgestorbene Fichtenholz aus den Wäldern in OWL regional vermarktet wird und Innovationen für klimateffizientes Bauen und nachhaltige Isolierungen für die Umrüstung von vorhandener Bausubstanz entwickelt werden. Diese Erfordernisse erfüllt der vorliegende Planentwurf nicht!</p>	<p>Einzelne angesprochene Aspekte entsprechen nicht der Steuerungsfunktion des Regionalplans. Dies verdeutlicht besonders eindrucksvoll, die Anregung, dass ein Ziel formuliert werden soll, dass das abgestorbene Fichtenholz aus den Wäldern in OWL regional vermarktet wird. Ein solche Regelung entzieht sich klar erkennbar der Regelungsfunktion der Regionalplanung. Es ist aus Sicht der Regionalplanung äußerst fraglich, ob eine entsprechende, hoheitlich bindende Festlegung auf anderen Ebenen rechtlich zulässig wäre. Ebenso kann der Regionalplan keine Vorgaben zur für Innovationen für klimateffizientes Bauen oder nachhaltige Isolierungen treffen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8968</p>	
<p>Darüber hinaus hat der Regionalplan nach Landesplanungsgesetz und Landesnaturschutzgesetz die Funktionen des Landschaftsrahmenplanes und nach Landesforstgesetz auch die Funktionen eines Forstlichen Rahmenplanes zu erfüllen. Deshalb sind klare, eindeutige Ziele der Regionalentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, des Naturschutzes und des Waldes, der Natur- und Artenschutzstrategie, der Biodiversitätsstrategie, und der Nachhaltigkeitsstrategie mit einem sparsamen Umgang der natürlichen Ressourcen. Der Verlust an biologischer Vielfalt und die Klimakrise sind eng miteinander verflochten und verstärken sich gegenseitig. Der Regionalplan hat die Aufgabe diese adäquat und gleichwertig mit allen anderen Belangen für diesen Gesamtplan abzuwägen. Leider stellt der vorgelegte Plan nur eine Angebotsplanung mit einem deregulierenden Ansatz dar und es ist deutlich zu erkennen, dass der Entwurf hinsichtlich der Ziele und Grundsätze weit hinter den Regelungsinhalten der gültigen Regionalpläne – Teilabschnitte "Bielefeld" und "Höxter/Paderborn" – zurückbleibt. Die Planung muss nach den neuesten Forderungen entsprechend der "Greendeals" auf EU-Ebene, heruntergebrochen auf Bund, Land und Region, zukunftsfähig erfolgen und deshalb grundsätzlich überarbeitet werden!</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfüllt der Regionalplanentwurf OWL die Anforderungen, die sich aus seiner gleichzeitigen Funktion als Landschaftsrahmenplan und Forstlicher Rahmenplan ergeben. Er basiert fachinhaltlich zu großen Teilen auf Vorgaben und Empfehlungen, die sich durch die Fachbeiträge "Naturschutz und Landschaftspflege" sowie den "Forstlichen Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold" ergeben. So werden beispielsweise entsprechend der Anregung des forstlichen Fachbeitrags Waldflächen bereits ab einer Flächengröße von 2 ha als Waldbereich und damit als Vorrangfläche im Regionalplanentwurf zeichnerisch festgelegt. Analog werden auch BSN bereits ab einer Größe von 2 ha planerisch festgelegt. Entsprechend der Empfehlung "Naturschutz und Landschaftspflege" wird die Kulisse der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als BSN festgelegt. Insgesamt werden ca. 22 % des gesamten Planungsraums als Vorranggebiete des Arten- und Biotopschutzes festgelegt. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs orientieren sich zudem an Inhalten der aktuell gültigen Regionalpläne Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und Teilabschnitt Paderborn-Höxter. Dabei sind die inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen, die in Bezug auf die Festlegung von Zielen und Grundsätzen bestehen beachtlich. Dies gilt insbesondere im Kontext zu den fachgesetzlichen Vorgaben sowie Festlegungen auf der Ebene der Raumordnung und</p>

	Landesplanung. Methodisch verfolgt der Regionalplan als übergeordnetes Leitbild das Ziel, Doppelungen bereits nach anderen Rechtsmaterien bestehender Regelungen zu vermeiden, um so die Lesbarkeit und Transparenz des Plans zu verbessern.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8969	
Es besteht für den Naturschutz nach den neuesten Beschlüssen auf EU – Ebene nach der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 "Mehr Raum für die Natur in unserem Leben", die zentrale Verpflichtung 30% der Landfläche als Schutzgebiete auszuweisen (heute ca. 15 % FFH-Lebensraumschutz) und davon 10% unter strengen Naturschutz ohne Nutzung zu stellen. Um Wildtieren, Pflanzen, Bestäubern und natürlichen Schädlingsbekämpfern Platz zu bieten, ist es dringend erforderlich, mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche wieder mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt zu gestalten. Der Regionalplan OWL wird seiner Verantwortung im Naturschutz im Lichte dieser Anforderungen nicht gerecht und muss diese Ziele im Teil "Freiraum" für die Nachfolgeplanungen enthalten.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplan setzt sehr umfassend, auf über 40 % des Planungsraumes, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz fest. Die Grundlage bilden hierbei die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 des Fachbeitrags der LANUV. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen durch textliche formulierte Ziele und Grundsätze. So sind die schutzwürdigen Flächen auf nachfolgenden Ebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, nachfolgend zu konkretisieren und zu sichern.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8970	
Gleiches gilt für den Bereich Wasser und Wald! Im Bereich Wald gibt es beispielsweise keinerlei Zielfestlegungen zur geforderten Waldwildnisentwicklung aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. Wegen Nicht-Einhaltung der Biodiversitätsziele und unzureichender Sicherung der Besonderen Natura 2000-Schutzgebiete verklagt die EU-Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen der Habitat-Richtlinie. Den Plan der sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verfolgt auch die Nationale Biodiversitätsstrategie von 2007, wonach zwei Prozent der Landesfläche als Wildnis der Natur überlassen werden sollen. Auch daran scheitert Deutschland: Mit 0,6 Prozent ist das Ziel nicht einmal zu einem Drittel erfüllt. Nordrhein-Westfalen ist mit 0,19 % das absolute Schlusslicht der Bundesländer! Zurzeit sind nur etwa 3 % der öffentlichen Wälder in Deutschland dauerhaft in natürlicher Entwicklung. Die Bundesregierung fordert in der Nationalen Biodiversitätsstrategie 10 % Waldwildnisgebiete in den öffentlichen	Der Anregung wird teilweise entsprochen. In der Einwendung wird zutreffend formuliert, dass u.a. nach der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2 % der Landesflächen als Wildnis der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen, dabei sollen 5 % des Waldes aus der Nutzung genommen werden. Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.3-2 "Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder" fest: "Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden."

<p>Waldflächen. Die Volksinitiative Artenvielfalt NRW fordert 20 % der Staatswaldfläche kurzfristig aus der Nutzung zu nehmen und bis 2030 10 % der Gesamtwaldfläche des Landes. Diese Ziele sind auch auf die Region OWL herunterzubrechen und mit dieser Zielaussage im Regionalplan aufzunehmen. Waldwildnisgebiete können erst ab einer zusammenhängenden Größe von etwa 1000 ha ihre als zusammenhängende Waldflächen positiven Funktionen für die Biodiversität als Naturwälder erfüllen. Sie sind als Waldschutzgebiete zu sichern. In OWL gibt es von den 28 Flächen bislang nur zwei Flächen in dieser Größenordnung im Naturschutzgebiet "Egge-Nord", das im Eigentum des Landes NRW steht. Notwendig sind also großflächig zusammenhängende Waldgebiete, damit sich dauerhaft ein Mosaik aus unterschiedlichen Waldstadien mit hohem Totholzanteil entwickeln kann, welches die Lebensgrundlage für spezielle Arten der alten Wälder bilden. Auf dem größtmöglichen Teil der Flächen sollen die natürlichen Prozesse eigendynamisch und ohne lenkende Eingriffe ablaufen. Diese Wildnisgebiete sind wichtige Trittsteine für den landes- und bundesweiten Biotopverbund. Damit sind sie besonders wichtige Elemente der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, die im Regionalplan mit entsprechenden Zielen unter dem Kapitel Freiraum und in den Karten ihren Niederschlag finden müssen!</p>	<p>Der Anregung dahingehend entsprochen, dass unter dem Grundsatz F 8 Aussagen zur Entwicklung von Wildnisgebieten innerhalb und außerhalb des Waldes getroffen werden. Eine Doppelung der Regelung des LEP NRW widerspricht dem methodischen Aufbau des Regionalplanentwurfs OWL.</p> <p>Die Ausweisung zusätzlicher Naturwaldzellen und Wildnisgebieten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und wird fachlich abgestimmt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8971</p>	
<p>Ein Modellvorhaben "Nationales Naturerbe" Senne mit Waldwildnisentwicklung könnte im Regionalplan als Ziel festgeschrieben werden und in Zusammenarbeit mit der Bundesimmobilienanstalt (BIMA) bereits heute verwirklicht werden. Wegen der militärischen Belange ließe sich durch eine Vereinbarung zwischen BIMA, Bundesverteidigungsministerium (BVM) und den Umweltministerien die Umsetzung vertraglich regeln. Ca. 60 % der Fläche auf dem Truppenübungsplatz (TÜP) sind Waldflächen, z.T. auch mit erheblichen Trockenschäden aus den letzten beiden besonders trockenen Jahren. Diese Flächen eignen sich zum größten Teil für Prozessschutz/Waldwildnisgebiete Damit wäre eine nationalparkkonforme Entwicklung und Pflege der Waldflächen eingeleitet und die Sicherung für den Nationalpark mit dem Alleinstellungsmerkmal der "Alten westfälischen Heidelandschaft und der neuen Waldwildnis" gewährleistet.</p> <p>Für die Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge wird gefordert, dieses Gebiet als Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die geforderte Zielfestlegung ist allein aus rechtlich Gründen nicht möglich. Eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Waldflächen auf dem Truppenübungsplatz Senne -unter Beachtung des Vorrangs der militärischen Nutzung- ist dem Grundsatz nach denkbar. Dies setzt voraus, dass die entsprechenden Vertragsparteien sich hierzu entschließen.</p> <p>Keinesfalls kann der Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrags verbindlich als Ziel durch die Regionalplanung festgelegt werden.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das für Naturschutz zuständige Ministerium.</p> <p>Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p>

<p>Nationalpark sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig formuliert, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p>	<p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Auch angrenzende Bereiche des Teutoburger Waldes und des nördlichen Eggegebirges werden im Regionalplanentwurf als BSN gesichert. In großen Teilen sind sie zudem bereits als Naturschutzgebiet geschützt.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8972</p>	
<p>Die Landesregierung und damit die Regierungsbezirke und die Politik haben im Übrigen den Auftrag, die Grundwasserreserven für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser zu gewährleisten. Die Senne ist der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großer Teile der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold. Z. Zt. gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TUP Senne, so dass eine Ausweisung als Nationalpark gleichzeitig die Funktion des Grundwasserschutzes zu übernehmen hat, bzw. übernehmen kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Gem. § 24 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. <p>Nationalparke dienen damit definitiv nicht der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Mittelbar könnte ein Nationalpark, so wie auch andere Schutzkategorien, dem Schutz der Trinkwasservorkommen dienen. Primär solle ein Sicherung über die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes erfolgen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8973</p>	

<p>Das Konzept zur Steuerung der Rohstoffsicherung bzw. des Abtragungsgeschehens für die Region überzeugt ebenfalls in keiner Weise. Der Planentwurf legt Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest, sodass Abgrabungen auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich sind. Ein fatales Signal womöglich auch für den Senneraum und den HotSpot der Biodiversität. In diesem Konzept vermisst man ebenso die Forderung nach einer Recyclingquote, die hier zur Ressourcenschonung dringend mit einzurechnen wäre. Für die Nachfolgeplanung ist ein geordneter Rahmen im Regionalplan vorzugeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" die Aussage, dass Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten sind, um den Flächenbedarf zu minimieren.</p> <p>Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen" Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8974</p>	
<p>Der [anonymisiert] fordert darüber hinaus, dass sich der Regionalplan dem Thema der alternativen Energieversorgung stellen muss! Die Planung hat grenzüberschreitend zu erfolgen, d.h. kommunenübergreifend, aber auch Regierungsbezirksübergreifend. "Kirchturmpolitik ist eine Sackgasse!" Im Einzelnen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird verwiesen auf die nachfolgenden IDs und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8975</p>	
<p>Bereiche zum Schutz der Natur F.2.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kap. 4.6.3) Die nicht einmal klar als Grundsatz dargestellten Ausführung zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge sind für eine Regionalplanung mit zukünftiger Planungs- und Investitionssicherheit und einer daraus resultierenden Anpassungsverpflichtung nicht ausreichend! Auch das Ziel F 13 umfasst nicht den gesamten als GSN und BSN dargestellten Bereich! Es wird vom [anonymisiert] deshalb gefordert, dieses Gebiet als Vorranggebiet – Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark (kann</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten</p>

<p>neu entwickelt werden) sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig formuliert, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen. Angesichts des dramatischen Artenschwundes ist dies von allerhöchster Notwendigkeit!</p> <p>Wir sind es unseren Nachfolgegenerationen schuldig, uns um den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet für den Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu kümmern. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur-/Kulturlandschaft, so die Aussagen von EUROPARC (Dachverband der Naturlandschaften).</p> <p>Der Text im Regionalplanentwurf: "Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten" kommt einem "Gemischtwarenladen" ohne Verbindlichkeit gleich und entbehrt einer eindeutigen Festlegung und tritt damit sogar hinter die Festlegung in den Erläuterungen des derzeit gültigen Regionalplans zurück!</p>	<p>Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8976</p>	
<p>Das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991 / 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL. Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p> <p>Im Übrigen ist mit einem Nationalpark Senne-Teutoburger Wald-Egge für die Region OWL eine positive Entwicklung der Regionalökonomie verbunden.</p> <p>Die Evaluierung aller sechzehn Nationalparke in Deutschland hat durchweg signifikante regionalökonomische Vorteile für die Nationalparkregionen gebracht. [anonymisiert] von der Universität Würzburg hat im Auftrag des Bundes die regionalwirtschaftlichen Effekte durch Naturtourismus mittels einer touristischen Wertschöpfungsanalyse erhoben und ausgewertet. 2,8 Milliarden Euro Bruttoumsatz bringen die Besucher aller Nationalparke in Deutschland ein. In NRW sind diese</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem</p>

<p>Effekte im Nationalpark Eifel mit folgenden Zahlen belegt: 30 Millionen Euro Umsatz bringen die Gäste jährlich in die Nationalparkregion Eifel, was einem Beschäftigungsäquivalent von fast 700 Personen entspricht. Die Anzahl der Nationalparkbesucher pro Jahr liegt bei fast 1 Mio. Das Gebiet der Senne mit den angrenzenden Flächen befindet sich zum größten Teil im öffentlichen Eigentum (Bund, Land NRW, Landesverband Lippe). Es ist in der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein – Westfalen, sowie seiner bundes- und europaweiten Bedeutung und als einer der 30 bundesweiten "Hotspots der Biodiversität" entsprechend zu erhalten und in der höchsten Naturschutzkategorie angemessen zu sichern. Das Gebiet stellt den größten unzerschnittenen, von Siedlungen und technischen Anlagen freigehaltenen Lebensraum im dicht besiedelten NRW dar.</p>	<p>Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8979</p>	
<p>Besonderer Handlungsbedarf ist vor dem Hintergrund der Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gegeben. Das trifft in OWL insbesondere das Gebiet der Senne-Teutoburger Wald und Egge, die nicht ausreichend im Zusammenhang geschützt sind. Die Kommission zeigt dazu insbesondere auf, dass in weiten Teilen der FFH-Gebiete die Festlegung hinreichender gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie die Festlegung der auf diesen Erhaltungszielen basierenden notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in einer Schutzerklärung/Schutzgebietsausweisung als SAC (Special Area of Conservation - Besonderes Schutzgebiet) ausstehen. Ebenso sind die Managementpläne für die dortigen FFH-Gebiete nicht veröffentlicht. Von besonderer Bedeutung ist dabei das FFH-Gebiet "Senne mit Stapelager Senne" mit dem umliegenden "Hotspot der Biodiversität", das auf die geforderte Unterschutzstellung als Nationalpark wartet und dessen Schutz – wie weitere militärische genutzte FFH-Gebiete in NRW betreffend – nur durch einen unzureichenden vertraglichen Schutz (Rahmenvereinbarung und Gebietspezifische Vereinbarung ohne sog. Drittschutz) geregelt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Regionalplanentwurf werden die Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete gesichert (BSN, BSLV). Die angesprochenen konkretisierenden Schutzmaßnahmen obliegen vorrangig den zuständigen Naturschutzbehörden. Sie stellen keine Aufgaben der Regionalplanung dar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8988</p>	

Wald

Ziel F 20 - Aussagen zu den Vorrangbereichen Wald enthält in der Aufzählung für raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen keinerlei Aussage zur Wildnisentwicklung und in den weiteren Grundsätzen fehlt dieser Punkt gänzlich! Ist als Ziel und auch i.V.m. Vorranggebieten zu ergänzen. Eine Fixierung von Gebieten hat kartenmäßig zu erfolgen.

Im LEP NRW behandelt der Grundsatz 7.3-2 "die Entwicklung von Wildnis durch Nutzungsverzicht. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen." Dieser Grundsatz wird im Regionalplan nicht mit eindeutigen Zielaussagen ausgefüllt.

Notwendig sind großflächig zusammenhängende Waldgebiete von mehr als 1000 ha, damit sich dauerhaft ein Mosaik aus unterschiedlichen Waldstadien mit hohem Totholzanteil entwickeln kann, welches die Lebensgrundlage für spezielle Arten, wie z.B. Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus oder Eremit bilden. Auf diesen Flächen sollen die natürlichen Prozesse eigendynamisch und ohne lenkende Eingriffe ablaufen. Diese Wildnisgebiete sind wichtige Trittsteine für den landes- und bundesweiten Biotopverbund. Damit werden besonders wichtige Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erfüllt.

Der Regionalplan soll hierzu ein Modellvorhaben bei noch laufendem militärischem Betrieb mit der Meldung in das Nationale Naturerbe starten. So könnte die vom Bundes-Kabinett beschlossene "Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen für alle Flächen des Bundes" praktisch begonnen werden, um das sogenannte Wildnis-Ziel in öffentlichen Waldflächen von 10%, in Deutschland zu erreichen (Naturschutz-Offensive 2020 - Für biologische Vielfalt!). Im Bereich der bundeseigenen Waldflächen des TÜP Senne ist mehr möglich und erforderlich! Dort ist ein Wildnisflächenanteil von 20% kurzfristig umzusetzen, so die Forderung der gemeinsamen Volksinitiative Artenvielfalt NRW zu Wildnisflächenanteilen in Staatswäldern. Inzwischen gehen auch die Beschlüsse auf EU-Ebene während der Ratspräsidentschaft in Deutschland über das 10%-Ziel hinaus und sind noch weitergehend gefasst! Gleichzeitig wäre damit ein erster Schritt für die Etablierung eines Nationalparks nach Aufgabe der militärischen Nutzung bereits mit einer konkreten Maßnahme vorbereitet.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörden nicht erforderlich.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL in Kontext mit den Festlegungen des LEP NRW sowie des Fachrechts die in der Einwendung genannten Aspekte umfänglich berücksichtigt.

Der Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV bildet eine maßgebliche fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystem auf der Regionalplanerischen Ebenen. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN festgelegt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1, die im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt sind, nehmen einen Anteil von ca. 20 % an Planungsraum ein, die Flächen der Biotopverbundstufe 2, die als BSLE festgelegt sind, ergänzen einen Anteil von ca. 21 %. Damit sind im Regionalplanentwurf OWL über 40 % des Planungsraums als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert. Der Schutz und die Entwicklung der Wälder mit seinen vielfältigen Funktionen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, dies gilt insbesondere für den Planungsraum, der durch einen vergleichsweise geringen Waldanteil gekennzeichnet ist.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL in Kontext mit den Festlegungen des LEP NRW die in der Einwendung genannten Aspekte umfänglich berücksichtigt.

Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Damit Wälder auch zukünftig stabil bleiben, müssen waldbauliche Maßnahmen dazu dienen, die Risiken der klimatischen Veränderungen zu minimieren. Dazu müssen insbesondere die Baumarten- und Strukturvielfalt beim Waldumbau

	<p>durch den Aufbau intakter Mischbestände mit möglichst gebietseigenen sowie ergänzend standortgerechten, leistungsstarken Baumarten vorangetrieben werden.</p> <p>Ergänzend zu den Regelungen des LEP NRW legt der Regionalplanentwurf OWL im Grundsatz F 25 "Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung" fest, dass standortgerechte, klimastabile und leistungsstarke Waldbestände auch in ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holznutzung erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz F 22 -Waldvermehrung- werden Kriterien für die Auswahl von Flächen für Neuaufforstungen benannt. Einer ergänzenden planerischen Abgrenzung von großflächigen Waldvermehrungsbereichen kommt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine relevante Steuerungsfunktion zu. Gerade mit Blick auf die aktuelle Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen wird nicht davon ausgegangen, dass es mittelfristig zu umfangreichen Neuaufforstungen im Planungsraum kommt.</p> <p>Eine räumliche Steuerung und Festlegungen von Flächen, die für Neuaufforstungen vorrangig zu nutzen sind, kann insbesondere durch die Landschaftsplanung auf Ebene der Kreise bzw. der kreisfreien Stadt Bielefeld erfolgen. Hierauf wird auch in den Erläuterungen zum Grundsatz F 22 hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8989	
<p>Wasser Neues Ziel: Sicherung und Schutz des Grundwassers Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden sind unzulässig. Die öffentliche Wasserversorgung und damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist sehr langfristig vor qualitativen und quantitativen Belastungen zu schützen. Gewässer- und Grundwasserschutz würde im Bereich der Senne und des Teutoburger Waldes durch einen Nationalpark Senne-Teutoburger Wald-Egge optimal erfolgen. Deshalb kann die Zielforderung für die Senne für die Sicherung und den Schutz des Trinkwassers mit den geforderten Zielen unter F 11, F 12 und F 13 und F 20 verknüpft werden. Die Begründung findet sich in der Zusammenfassung, s.o.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8990	
<p>C.5 Energieversorgung C.5.1 Kapitel Energieversorgung ist grundsätzlich zu überarbeiten! Der [anonymisiert] fordert darüberhinaus, dass sich der Regionalplan dem Thema der alternativen Energieversorgung als Gesamtkonzept stellen muss! Dies lehrt die z.T. ungeordnete Entwicklung der Windkraftanlagen und die derzeit laufenden Planungen sogar in einem HotSpot der Biodiversität auf dem Kamm des Teutoburger Waldes im Gebiet des geplanten Nationalparks. Es sollte dabei grenzüberschreitend gedacht und geplant werden, kommunenübergreifend aber auch Regierungsbezirksübergreifend. Im Regionalplan Münster ist der gesamte Teutoburger Wald ausgeschlossen. Ein Gebirgszug grenzüberschreitend nach OWL. Da muss es dann in OWL eben auch den entsprechenden Ausschluss auf dem Kamm des Teutoburger Waldes geben. Der Regionalplan OWL soll für die Zukunft Flächen für die Nutzung der Wind- und Solarenergie besonders konfliktarm entwickeln. Dazu müssen klare Regeln und Kriterien in Form von Zielformulierungen ausgearbeitet werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit der Inanspruchnahme von Flächen, Nutzungskonkurrenzen und Raumimplikationen verbunden. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien muss deshalb vor allem auf der regionalen Ebene stattfinden. Folgerichtig müssen in diesem Gesamtplan Strategien entwickelt werden, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, der verträglichen Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes, in Einklang zu bringen. Dazu gehören, u.a. folgende Ausschlusskriterien: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), – Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutz-Gebiete inklusive eines ausreichenden Puffers von 1.500 m, Nationalparke, Gesetzlich geschützte Biotope, Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. durch Munitionsdepots, Geotope, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzzonen I und II, Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse), etc. Zum letzten Punkt ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes EuGH C-473/19 und C-474/19 – Artenschutz ausschlaggebend. Darüber hinaus soll das Planwerk Vorgaben und Aussagen zum Ausbau einer naturverträglichen Biomassenutzung, zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zum Umgang mit Leitungsbändern und Umspannwerken, sowie der Einspeisung der Energie treffen. Auch die Ansiedlung sogenannter "Energieparks",</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Versuch einer gerichtsfesten, inhaltlich belastbaren Definition des Begriffes "Kammlage" und ihrer räumlichen Abgrenzung i.V.m. der planerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Diese führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuaufgabe" des Zieles 6 aus dem existierenden RPlan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie". Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich. Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht. Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.</p>

<p>mit denen eine Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie ermöglicht wird. Im Rahmen der Abfallentsorgung ist auch dem Recycling beim Abbau von Anlagen der alternativen Energieträger ein besonderes Kapitel einzuräumen. Verschiedene alternative Energieträger werden als Übergangstechnologien geplant, wie die Windkraft, und so ist Recycling ein "brennendes" Thema.</p> <p>Diese Fragestellungen sind dann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären. Eine zeichnerische Darstellung von Windenergievorrangbereichen könnte die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage darstellen.</p>	<p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9461	
<p>C. ZU KAPITEL 5. VERKEHR Die Ziele und Grundsätze gemäß Kapitel 5 werden in den Aussagen zum ÖPNV und zum Radverkehr ausdrücklich unterstützt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9082	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p> <p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere" hinzugefügt wird. Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>

<p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu "zonen". Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ"</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren. Dem muss entgegengetreten werden. Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein. Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten. Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9483</p>	
<p>Der [anonymisiert]) setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9484</p>	
<p>Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.</p> <p>Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem</p>

Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dementsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.

Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard¹, die vom Bundesverband WindEnergie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.² Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf

1 Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

2 Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft,

kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien** ist unabdingbar.

Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.

Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.

sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9485	
<p>Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)</p> <p>[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)³ zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle,</p> <p>³ Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (nrw.de)</p> <p>sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.</p> <p>Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.</p> <p>Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse⁴ des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 %</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationale Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuelle bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.</p> <p>Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kulisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden. Die damit verbundenen Änderung in der Potentialflächenkulisse sind allerdings primär für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die Grundaussagen nicht ändern.</p> <p>Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete</p>

<p>Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der <i>Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012</i>. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie <i>Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)</i> fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im</p> <p>4 LANUV Potentialanalyse- Zwischenergebnisse (2021) Handout_Potenzialstudie_Windenergie_Druck.pdf (nrw.de)</p> <p>Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.</p> <p>Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1): Biomasse vom LANUV aus &'+' genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulatorien bereit teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	<p>dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9486</p>	

Regionalplan (textliche Ausführungen)5**Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums****2.2.8 Energieversorgung**

In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "*Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle [spielt]*". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnsberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser⁶. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.

Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "*restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben*" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei

5 Regionalplan -Textliche Ausführungen (Entwurf 2020)

3.32_regionalplanowl2020_textteil.pdf (nrw.de)

6 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40 (2017).

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/#_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf -

wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist.

Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert.

Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, sodass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.

<p>den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung⁷.</p> <p>Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicherkraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt werden können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9487</p>	
<p>Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75)</p> <p>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 76)</p> <p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9488</p>	
<p>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche</p> <p>Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen</p> <p>Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige</p>

<p>sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit</p> <p>"Prof.Attendorn: Klimaschutz erfolgreich gestalten - was Behörden tun können. Gutachten für die Bezirksregierung Arnsberg, 2020. https://www.bezreg.arnsberg.nrw.de/presse/2020/06/124_20_06_24/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten-was-Behoerden-tun--koennen.pdf -</p> <p>kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.</p>	<p>Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.</p> <p>Auch privilegierte Biomassenanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9489</p>	
<p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt:</p> <p>"Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>

<p>generell möglich wäre.□</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert] unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9490	
<p>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</p> <p>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</p> <p><i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i></p> <p><i>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind · Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist · Flächen für Windenergieanlagen · sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind <p><i>0 Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen Rechtsgutachten im Auftrag des Landtags von Nordrhein-Westfalen (11.2020)</i></p> <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden.</p> <p>Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9491	
<p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</i>"</p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9492	
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169)</p> <p>Erläuterung zum Grundsatz F 16: „<i>Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.</i>“</p> <p>[anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9493	
<p>4.11 Wald (S. 176) Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“</p> <p>Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.⁹</p> <p>Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." [anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Kalamitätsflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind.</p> <p>Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.</p> <p>Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.</p>

<p>Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-) Flächen ausweisen.</p> <p>Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9494	
<p>Kapitel 9: Energieversorgung</p> <p>Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9495	
<p>9.2. Windenergie (S. 268)</p> <p>Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht.</p> <p>Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen</p>

<p>Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Zielen im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.</p> <p>Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.</p> <p>Akzeptanz Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbarer Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der</p> <p>AEE (2020):Zustimmung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bleibt hoch (unendlich-viel-energie.de). Neue Umfrage (2020): Menschen im Kreis Paderborn stehen hinter der Energiewende vor Ort - LEE-Regionalverband Ostwestfalen-Lippe (lee-nrw.del).</p> <p>Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.</p>	<p>Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9496</p>	
<p>Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."</i></p> <p>[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen.</p> <p>Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplantwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9497</p>	
<p>9.4 Solarenergienutzung (S. 273) zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbezüglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassadengebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9498	
<p>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der als Grundsatz</p> <p>" Solarenergienutzung im besiedelten Bereich <i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/ Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9499	

<p>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273) Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk " Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9500</p>	
<p>Weiteres Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur Wasserkraftnutzung. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden. Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>

<p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema Biomasse wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen. Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p> <p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden. Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW. Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9502	
<p>Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9503	
<p>es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Klimawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9572	
<p>1) Windenergie im Wald Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein</p>

(Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan. Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist.

Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.

Schlussbemerkung

Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:

1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.

Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW

	verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9574	
<p>1.1) Festlegungen im LEP NRW Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen. Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: "<i>Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar.</i>" (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist! Zudem urteilt das Gericht, es "<i>kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht</i>" (Rn. 132). Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und</p>

<p>Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.</p> <p>2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.</p>	<p>Solarenergie) konkretisiert worden.</p> <p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9575</p>	
<p>1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden. Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>bewusst werden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3).</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.</p> <p>Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9576</p>	
<p>1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat. Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen. Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.</p>

Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhaften Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen.

Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trockenheit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.

1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet.

<p>Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ø Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential Ø Temporär nicht bestockte Flächen nach Kalamitätsereignissen Ø Bereiche entlang von Infrastrukturtrassen Ø Standörtlich vorbelastete Bereiche (Deponien, ehem. Militärische Standorte) <p>Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten¹. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.</p> <p>Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9577</p>	
<p>1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>1 https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfehl-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-n-icht-generell-ausschliessen/ -</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4).</p> <p>"Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente, dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9578</p>	
<p>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken. Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.

Im Kapitel zum Thema Wald heißt es:

"Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden

aa) in **strukturarmen Nadelwaldbeständen** sowie

bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell **aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung** sind."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4

Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten.

Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:

"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3

Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.

Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art

<p>definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt. Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9580</p>	
<p>2) Windenergie in der Kulturlandschaft Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei. Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet. Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelles Erbe zu bewahren und zu sichern. Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu minimieren. Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9581</p>	
<p>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)</p>

<p>Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird. So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen. Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunktorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunktorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte Schutzziel daher das geeignetere Mittel. Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinausschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	<p>sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde allerdings über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich. Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9582</p>	
<p>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>

<p>einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus. Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substantieller Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substantiell Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	<p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9583</p>	
<p>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG, da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt. In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt: "Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungs-bereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen." Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.</p>

<p>verneint. Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	<p>... .. Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden." Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7231</p>	
<p>Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Region mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.</p> <p>Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zudem möchte das AEBB auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.</p> <p>Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7232</p>	
<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, dass Ganzzüge die Trasse im Kreis Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie <i>Voll elektrisch!</i> aus dem 	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>

<p>vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zählt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBS fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt. • Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden. 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8358	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL (hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)</p> <p>ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.</p> <p>Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36. Eine Kernfrage ist:</p> <p>"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben? Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</p> <p>Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39</p>

<p>es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh: "Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt: beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich." Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen. Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden. Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche Themenbereiche eingedacht werden muss. Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:</p>	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9083</p>	
<p>(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermissen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren, über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren. (3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.</p>	<p>Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9421	
Dem Grundsatz V4 " <u>attraktiver ÖPNV</u> " wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.